



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation.

Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus

Perspektivwechsel. Nachholende Gerechtigkeit. Partizipation.

Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

Vorwort.....	10
Zentrale Forderungen der <i>Unabhängigen Kommission Antiziganismus</i>	14
Zur Kommission und ihrer Arbeitsweise.....	18
Kontext und Auftrag	18
Selbstverständnis der <i>Unabhängigen Kommission Antiziganismus</i>	20
Arbeitsweise der <i>Unabhängigen Kommission Antiziganismus</i>	21
Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Arbeit der <i>Unabhängigen Kommission Antiziganismus</i>	23
Bundesweites Hearing „Zivilgesellschaftliche Forderungen von Sinti:ze und Rom:nja“	23
Die Handlungsempfehlungen der <i>Unabhängigen Kommission Antiziganismus</i>	26
1. Phänomen und Bezeichnung – historische Voraussetzungen und Debatten um den Begriff „Antiziganismus“	27
1.1. Denkmuster in der Geschichte eines Gewaltverhältnisses	27
Aufklärung, moderner Rassismus und Nationalismus	27
Völkischer Rassismus im Nationalsozialismus und danach.....	28
Eigenständigkeit und Verwobenheiten von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja	29
1.2. Zur diskriminierenden und diffamierenden Fremdbezeichnung „Zigeuner“	31
Historische Herleitung.....	32
Verknüpfung mit Verfolgung und Vernichtung.....	33
Deutungsmacht, Emanzipation und Anerkennung	33
Die Rolle der Wissenschaft	34
Auseinandersetzungen um Bezeichnungen in Politik und Öffentlichkeit.....	35
1.3. Kontroversen zur begrifflichen und inhaltlichen Fassung des Gewaltverhältnisses gegen Rom_nja und Sinti_ze	36
Historische Entwicklung des Antiziganismusbegriffs.....	36
Definitionen.....	38
Orientierung am Antisemitismusbegriff	40
Analytische Perspektiven und Schwerpunktsetzungen	41
Zwischen Rassismuserfahrungen und Analysen der Projektionen.....	42
Um wen geht es?	44
Abwägungen	45
1.4. Fazit und Ausblick	46

2. Die lange Geschichte des Antiziganismus.....	48
2.1. Der Makel der „unbekannten Herkunft“.....	51
2.2. „Gebet, Opfer und Cultus sind dem Zigeuner ganz fremde, unbekannte Dinge“.....	52
2.3. Fremdkörper im Nationalstaat.....	53
2.4. Abwertung als Bettler und Diebe.....	55
2.5. Sinti_ze und Rom_nja als wissenschaftliche Objekte.....	56
2.6. „Unverdorbene Natürlichkeit“.....	58
2.7. Als „Fremdrasse“ markiert.....	59
2.8. Fazit.....	62
2.9. Handlungsempfehlungen – Geschichte.....	63
3. Hinterlassenschaften des NS-Völkermordes.....	64
3.1. Der NS-Völkermord und seine Leugnung.....	64
3.2. NS-Täterschaft und Deutungsmacht nach 1945.....	66
3.3. Keine juristische Verurteilung der Täter_innen.....	68
3.4. Fortgesetzte rassistische Erfassung und Kriminalisierung.....	70
3.5. Kontinuitäten der Stigmatisierung in Staat, Institutionen und Gesellschaft.....	72
3.6. Ausbürgerung aus dem Staatswesen.....	73
3.7. Rassistische Segregation in NS-Zwangslagern und Stadtrandsiedlungen nach 1945.....	76
3.8. Nicht „wiedergutmacht“: Verfolgung und Enteignung.....	78
3.9. Traumatisierung und intergenerationelle Folgen.....	85
3.10. Fazit.....	91
3.11. Handlungsempfehlungen – Hinterlassenschaften.....	92
4. Bürgerrechtsbewegungen nach 1945 – Akte der (Selbst-)Befreiung.....	94
4.1. Konfrontationen mit Tat und Täter_innen.....	94
4.2. Zivilisierung der Gesellschaft: Bürgerrechts- und Menschenrechtsdiskurs.....	96
4.3. Institutionalisierung und Errungenschaften.....	97
4.4. Pluralisierungen seit den 1980er Jahren.....	99
4.5. Fazit.....	100
4.6. Handlungsempfehlungen – Bürgerrechtsbewegungen.....	100
5. Erscheinungsformen und mediale Tradierungen von Antiziganismus.....	101
5.1. Historische Tiefenschichten.....	101
5.1.1. Antiziganismus in der visuellen Kultur.....	101
5.1.2. Antiziganismus in Spiel- und Dokumentarfilmen.....	107
5.1.3. Antiziganismus in der deutschen Literatur und der Kinder- und Jugendliteratur.....	115
5.2. Mechanismen des Antiziganismus in der journalistischen Berichterstattung.....	126
5.2.1. Einleitung.....	126
5.2.2. Othering.....	130
5.2.3. Bild-Identifikation.....	132
5.2.4. Stereotype Bildauswahl.....	133
5.2.5. Thematisierung der Nicht-Thematisierten.....	137
5.2.6. Techniken der Kriminalisierung.....	138
5.2.7. Stimmen von Gewicht.....	140
5.2.8. Interviewsituationen.....	144
5.2.9. Das Ausblenden gesellschaftlicher Diskriminierung.....	145
5.2.10. Fazit journalistische Berichterstattung.....	147
5.3. Fazit.....	149
5.4. Handlungsempfehlungen – Mediale Repräsentation.....	150

6. Beispiele für Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in der Alltagskultur	153
6.1. Antiziganismus und Social Media	153
6.1.1. Muster des Antiziganismus im Web 2.0	154
6.1.2. Verhältnis von Social-Media-Aktivitäten zu Gewalt	158
6.1.3. Fazit	159
6.1.4. Handlungsempfehlungen – Social Media	159
6.2. Antiziganismus im Fußball	161
6.2.1. Artikulationsformen: verbal und visuell	162
6.2.2. Antiziganismus – vom Stadion in die Gesellschaft	163
6.2.3. Akteur:innen und Handlungsfelder	164
6.2.4. Fazit: Antiziganismus muss auf die Agenda	166
6.2.5. Handlungsempfehlungen – Fußball	167
7. Rassismuserfahrungen	169
7.1. Die (De-)Thematisierung von Rassismen und Rassismuserfahrungen in einer Gesellschaft mit Rassismushintergrund	169
7.2. Studie: Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland	170
7.2.1. Rassismuserfahrungen im Alltag	173
7.2.2. Rassismuserfahrungen in der Arbeitswelt	176
7.2.3. Rassismuserfahrungen im Bereich Wohnen	179
7.2.4. Rassismuserfahrungen im Bereich Bildung	183
7.2.5. Rassismuserfahrungen in Behörden	188
7.2.6. Rassismuserfahrungen im Bereich Soziale Arbeit	192
7.2.7. Rassismuserfahrungen im Bereich Medien	196
7.2.8. Rassismuserfahrungen im Bereich Gesundheit	197
7.2.9. Grundlegende Mechanismen des Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja	200
7.3. Fazit	211
7.4. Handlungsempfehlungen – Rassismuserfahrungen	211
8. Institutioneller Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja	215
8.1. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im Bildungssystem	215
8.1.1. Das Problem der Nichtthematisierung von (Alltags-)Rassismus in Bildungsinstitutionen	215
8.1.2. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im Kontext Schule	217
8.1.3. Bildungsaufstieg als widerständige Strategie in antiziganistischen Verhältnissen	218
8.1.4. Integration genügt nicht	220
8.1.5. Geschlechterbezogene Ethnisierungen in Bildungszusammenhängen	222
8.1.6. Institutionalisierte, normalisierte Rassismus im Bildungssystem	225
8.1.7. Erfahrungen und Folgen von alltaggrassistischer Diskriminierung	228
8.1.8. Zur Bedeutung des Umgangs mit dem Genozid im Bildungsbereich	230
8.1.9. Mit Geschichtsbewusstsein gegen antiziganistischen Rassismus	232
8.1.10. Fazit	235
8.1.11. Handlungsempfehlungen – Bildungssystem	235
8.2. Antiziganismus im Kontext der Repräsentationen von Sinti_ze und Rom_nja in Lehrplänen und Schulbüchern	237
8.2.1. Rassismuskritik als Perspektive für Schulbuchanalysen	237
8.2.2. Lehrpläne und Schulbücher im internationalen Vergleich	239
8.2.3. Diskriminierung durch bildungspolitische Rahmenbedingungen und Lehrkräfte	242
8.2.4. Ergebnisse der Studie des GEI über deutsche Lehrpläne und Schulbücher	244

8.2.5.	Fazit	251
8.2.6.	Handlungsempfehlungen – Lehrpläne und Schulbücher	251
8.3.	Institutioneller Antiziganismus in kommunalen Verwaltungen	253
8.3.1.	Institutioneller Rassismus als unverzichtbare Analyseperspektive	253
8.3.2.	Antiziganistischer Rassismus durch staatliche Behörden	256
8.3.3.	Traditionelle Handlungsroutinen: Kommunalpolitische Strategien der Ausgrenzung von Sinti_ze und Rom_nja nach 1945	259
8.3.4.	Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken im Kontext der EU-Binnenmigration aus Rumänien und Bulgarien am Beispiel einer deutschen Großstadt	260
8.3.5.	Fazit	268
8.3.6.	Handlungsempfehlungen – Kommunale Verwaltung	268
8.4.	Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja/Antiziganismus in Polizei- und Ermittlungsbehörden	270
8.4.1.	Einleitung	270
8.4.2.	Leerstellen in der Forschung	270
8.4.3.	Polizeiliche Diskurse	273
8.4.4.	Polizeiliche Praxis	281
8.4.5.	Fazit	286
8.4.6.	Handlungsempfehlungen – Polizei- und Ermittlungsbehörden	287
8.5.	Sozialarbeiterischer Antiziganismus	290
8.5.1.	Fazit	293
8.5.2.	Handlungsempfehlungen – Soziale Arbeit	294
9.	Antiziganismus im Kontext von Asyl und Bleiberecht	295
9.1.	Asylrecht	295
9.1.1.	Grundlagen des Asylrechts und des Rechts auf Schutz im weiteren Sinne	295
9.1.2.	Einschränkung durch das Konzept der „Sicheren Herkunftsstaaten“	295
9.1.3.	Antiziganismus als Konstante in Debatten zum Asylrecht	296
9.2.	„Sichere Herkunftsstaaten“?	300
9.2.1.	Individuelle, unvoreingenommene Prüfung von zentraler Bedeutung	300
9.2.2.	Menschenrechtssituation von Rom_nja in den als „Sichere Herkunftsstaaten“ eingestuften Westbalkanstaaten	301
9.2.3.	Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die EU-Richtlinie 2013/32/EU	301
9.2.4.	Recht auf effektiven Rechtsschutz	303
9.2.5.	Weitere Konsequenzen für die betroffenen Menschen	304
9.2.6.	Antiziganistische Diskriminierung und Verfolgung als asylrechtlicher Verfolgungsgrund in der deutschen Rechtspraxis?	304
9.3.	Bleiberecht	306
9.3.1.	Zur Bedeutung von ‚Bleiberecht‘	306
9.3.2.	Die aktuelle Abschiebep Praxis: Fallbeispiele	307
9.3.3.	Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	311
9.4.	Fazit	312
9.5.	Handlungsempfehlungen – Asyl und Bleiberecht	314

10. Defizite bei der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung antiziganistisch motivierter Straftaten.....	315
10.1. Einleitung.....	315
10.2. Antiziganistisch motivierte Hasskriminalität als Politisch Motivierte Kriminalität (PMK).....	315
10.3. Ergriffene Maßnahmen seit 2015.....	316
10.4. Ermittlung und Ahndung rassistischer Motive als menschenrechtliche Verpflichtung.....	317
10.5. Rassistische Beweggründe und Ziele im Sinne des § 46 Abs. 2 StGB.....	319
10.5.1. Rassistisch oder fremdenfeindlich?.....	322
10.5.2. Keine Beschränkung auf politisch organisierte beziehungsweise erkenntlich rechtsextreme Täter_innen.....	322
10.5.3. Umstände der Tat und Opferperspektive als Ausgangspunkt.....	324
10.6. Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten forcieren.....	325
10.7. Rassismus in Strafverfolgungsbehörden und Gerichten?.....	326
10.8. Unterstützung Betroffener erforderlich.....	326
10.9. Antiziganismus-Monitoring durch NGOs.....	327
10.10. Zusammenfassende Analyse des Fallbeispiels.....	332
10.11. Fazit.....	332
10.12. Handlungsempfehlungen – Straftaten.....	334
11. Antiziganistische Einstellungen in der Bevölkerung Deutschlands – Forschungsbefunde und -perspektiven.....	336
11.1. Bevölkerungsumfragen zu antiziganistischen Einstellungen in Deutschland.....	336
11.1.1. Messung der Zustimmung zu Vorurteilsaussagen.....	339
11.1.2. Messung sozialer Distanz.....	341
11.1.3. Soziodemografische Faktoren und politische Präferenzen.....	342
11.1.4. Soziale Motive für antiziganistische Einstellungen.....	346
11.1.5. Antiziganistische Einstellungen im internationalen Vergleich.....	347
11.2. Problematische Aspekte der Einstellungsforschung.....	348
11.3. Fazit.....	350
11.4. Handlungsempfehlungen – Antiziganistische Einstellungen.....	350
12. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja in der Wissenschaft.....	352
12.1. Einleitung.....	352
12.2. Wissenschaftlicher Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja.....	353
12.3. Rassistische Gewalt und Wissenschaft: Wissenschaftspolitisches Versagen nach 1945.....	358
12.4. Von der Rassenhygiene zur Sozialhygiene – Das Fortwirken rassistischer Netzwerke nach 1945.....	361
12.5. Humangenetik: Denkmuster in der Tradition der Rassenhygiene.....	364
12.6. Fazit.....	369
12.7. Handlungsempfehlungen – Wissenschaft.....	369
13. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in politischen Parteien und Bewegungen.....	373
13.1. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in Parteien.....	373
13.2. Antiziganismus in Bewegungen und Organisationen der extremen Rechten.....	397
13.3. Handlungsempfehlungen – Parteien und Bewegungen.....	401
14. Der „Strategische Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2020–2030)“: Darstellung und Kritik.....	403
14.1. Einführung.....	403
14.2. Der „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma“ bis 2020.....	403
14.3. Diskurs über den EU-Rahmen bis 2020.....	404

14.4. „Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma“ in der Bundesrepublik.....	405
14.5. Evaluation der Umsetzung der EU-Rahmenstrategie bis 2020.....	406
14.6. „Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2020–2030)“.....	407
14.7. Einschätzungen zur Post-2020-Strategie.....	411
14.8. Handlungsempfehlungen – EU-Rahmenstrategie.....	411
15. Aktivitäten und Programme der Bundesländer und auf Bundesebene gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja.....	413
15.1. Maßnahmen gegen Antiziganismus durch die Länder.....	413
15.1.1. Fazit.....	423
15.2. Maßnahmen und Programme auf Bundesebene.....	423
15.2.1. Fazit.....	436
15.3. Handlungsempfehlungen – Aktivitäten und Programme.....	437
16. Ansätze der außerschulischen historisch-politischen Bildungsarbeit gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja.....	439
16.1. Perspektiven von Rassismuserfahrenen und geschichtsbewusstes Thematisieren des gegenwärtigen antiziganistischen Rassismus.....	439
16.2. Fragestellungen einer explizit antiziganismuskritischen Bildungsarbeit.....	441
16.3. Gedenkstätten – Orte antiziganismuskritischer Bildungsarbeit?.....	443
16.4. Exemplarische Analyse ausgewählter Materialien antiziganismuskritischer Bildungsarbeit.....	451
16.5. Handlungsempfehlungen – Außerschulische Bildung.....	458
17. ErMächtigungsStrategien (Empowerment) von Organisationen der Rom:nja und Sinti:ze (ORS/OSR).....	460
17.1. Trilogie: Rassismen – Wissen und Macht – ErMächtigungsStrategien (Empowerment).....	460
17.2. Rückblicke und Etappen der Machtaneignung (Empowerment) in Geschichte und Gegenwart von Organisationen der Rom:nja und Sinti:ze.....	462
17.3. Studie zum Empowerment für Rom*nja und Sinti*ze in Deutschland.....	464
17.3.1. Die Landschaft der Organisationen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland.....	466
17.3.2. Die Ressourcen der Organisationen und ihrer Akteur:innen.....	467
17.3.3. Hindernisse der Organisationen.....	470
17.3.4. Empowerment-Verständnisse, -Strukturen und -Strategien.....	474
17.3.5. Politische Forderungen der Organisationen.....	482
17.4. Fazit.....	490
17.5. Handlungsempfehlungen – Empowerment.....	490
Handlungsempfehlungen: Zusammenstellung aus allen Kapiteln.....	492
Bibliografie.....	521
Literatur.....	521
Quellen.....	582
Web Content / Medien.....	582
Historische und zeitgenössische Quellen.....	599
Impressum.....	606

Vorwort

Von Beginn an war die im März 2019 aufgenommene Arbeit der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* von Ereignissen begleitet, mit denen Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich sichtbar wurde. Zu hören und zu lesen war von der gesetzwidrigen Sondererfassung von Sinti_ze und Rom_nja bei der Berliner Polizei, von antiziganistisch legitimierten Absperrungen ganzer Wohnblocks im Kontext der Corona-Ausnahmesituation, von Planungen zu einem Abbau des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas aufgrund des Baus einer S-Bahn-Trasse sowie über Abschiebungen von seit Jahrzehnten in Deutschland lebenden Rom_nja in existenzielle Notlagen. Auch die Abführung eines elfjährigen Kindes in Handschellen und seine Inhaftnahme sowie weitere Fälle exzessiver Polizeigewalt zählen zu diesen Ereignissen. Einiges an Aufmerksamkeit erfuhren die Äußerungen von prominenten Personen aus der Unterhaltungsbranche, die in ignoranter, verletzender und verächtlichmachender Manier bei mehreren Anlässen vor einem Millionenpublikum ihr Beharren auf der rassistischen Fremdbezeichnung *Zigeuner*¹ zum Besten gaben. Entsetzlicher Höhepunkt einer Reihe rassistischer Angriffe auf Rom_nja und Sinti_ze war der rechtsterroristische Anschlag in Hanau vom 19. Februar 2020. Unter den neun Todesopfern befinden sich drei Angehörige aus den Communitys von Sinti_ze und Rom_nja: die 35-jährige Mercedes Kierpacz, der 23-jährige Vili Viorel Păun und der 33-jährige Kaloyan Velkov.

Allein diese Beispiele verweisen auf die Gegenwartigkeit von Antiziganismus² in der Bundesrepublik, aber auch auf die Dringlichkeit, diesen als eine spezifische Form von Rassismus umfassend zu untersuchen, um Strategien seiner Überwindung zu entwickeln. Die Einberufung einer wissenschaftlichen Kommission durch die Bundesregierung mit Mandatierung durch den Deutschen Bundestag, die über viele Jahre vom *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* gefordert worden ist, war daher ein längst überfälliger Schritt.

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* stand bei der Abfassung ihres Berichts, der im Zeitraum von zwei Jahren zu erfolgen hatte, vor mehreren Herausforderungen. Zunächst mussten inhaltliche Schwerpunkte definiert werden, die einer Darstellung im Bericht bedurften. Zudem galt es, die Themen zu identifizieren, für die neue, empirische Studien anzufertigen waren, auf deren Basis eine wissenschaftlich fundierte Analyse erst möglich war. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass eine große Fülle von Themen zu bewältigen war, für welche aufgrund der jahrzehntelangen Nichtbearbeitung und Abwehr von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja kaum valides empirisches Wissen und Material vorlag. Die Wissenschaftler_innen der Kommission, welche verschiedenen Disziplinen angehören, gaben insgesamt fünfzehn Studien in Auftrag, um für den Bericht ihre eigene Expertise um Erkenntnisse zu nicht hinreichend erforschten Fragestellungen ergänzen zu können.

¹ Die Kommission hat sich zu folgendem Umgang mit dem diskriminierenden Begriff *Zigeuner* entschieden: Erscheint er im laufenden Berichtstext, wird er, anstelle der häufig praktizierten, relativierenden Verwendung mit einfachen Anführungszeichen, hier durchgestrichen. Das Durchstreichen eines Begriffs hat der Philosoph Jacques Derrida in seinem Buch *Grammatologie* (Frankfurt am Main 1974) vorgeschlagen, um eine gleichzeitige Verwendung und Ablehnung zu ermöglichen. Die geschichtlichen und semantischen Bedeutungszuschreibungen bleiben sichtbar und in Erinnerung, ihre Geltung wird jedoch verneint. In Zitaten und bei bibliografischen Angaben wird der wissenschaftlichen Praxis gefolgt und die originale Schreibweise wiedergegeben.

² Um die systematischen Diskriminierungen gegen Sinti_ze und Rom_nja zu bezeichnen, werden im vorliegenden Bericht sowohl der Begriff „Antiziganismus“ als auch „Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja“ verwendet. Hierzu ausführlich Kap. 1.

Im Verlauf der Arbeit kristallisierten sich drei zentrale Befunde heraus, die für den Bericht grundlegend sind:

1. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ist ein strukturell in der europäischen Moderne angelegtes vielschichtiges Phänomen langer Dauer. Verschiedene Erscheinungsformen haben zu unterschiedlichen Zeiten ihre spezifische Ausprägung erhalten und ihre jeweils größte Wirkung erreicht. Sie haben sich historisch überlagert und mit wechselnder Intensität zu dem Gesamtphänomen gefügt, das wir als Antiziganismus beziehungsweise als Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja bezeichnen und das sich flexibel an veränderte gesellschaftliche Bedingungen anpasst. Erst die Anerkennung dieser historischen Tiefendimensionen ermöglicht es, Antiziganismus in seinen weitreichenden Folgen zu verstehen. Dies gilt, mit Blick auf die Bundesrepublik, für den nach 1945 fortgesetzten Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ebenso wie für den strukturellen und institutionellen antiziganistischen Rassismus der Gegenwart, was in vielen Teilen des vorliegenden Berichts deutlich erkennbar ist.
2. Es war absehbar, dass das Menschheitsverbrechen des nationalsozialistischen Völkermordes an Sinti_ze und Rom_nja im Bericht der Kommission eine Rolle spielen wird. Doch dass sich die Auswirkungen des NS-Völkermordes wie ein roter Faden durch die gesamte Darstellung ziehen, ist ein Ergebnis, das so nicht zu erwarten war. Dies liegt nicht nur darin begründet, dass für Überlebende und deren Nachkommen die Erfahrungen der Entrechtung und Entmenslichung, der Gewalt- und Tötungspraktiken, des Verlustes von Eigentum und Gesundheit, Familie und Heimat bis heute präsent sind. Es hat seine Ursache insbesondere auch darin, dass nach 1945 eine Anerkennung des Völkermordes über Jahrzehnte ausblieb und die Täter und Täterinnen juristisch nicht zur Verantwortung gezogen wurden, sondern stattdessen in der Bundesrepublik weitgehend unbehelligt weiterwirken und ihre Karrieren fortsetzen konnten. In Form einer Schuldumkehr schrieben sie im Konsens mit weiten Teilen der

Gesellschaft die Ursachen der Verbrechen den Opfern zu; gleichzeitig wurden Praktiken der Stigmatisierung, Sondererfassung und gesellschaftlichen Segregation sowie Exklusion fortgeführt. In vielen gesellschaftlichen Bereichen und Disziplinen wurde bruchlos an rassistische Repräsentationsformen und rassistische Forschung angeknüpft. Ob im Bildungssystem, in der Sozialen Arbeit, bei der Polizei, in der Asylpolitik oder in der Wissenschaft: Überall zeigen sich die Auswirkungen des Versäumnisses, den Völkermord anzuerkennen und Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja nach 1945 wirksam zu delegitimieren.

3. Schließlich musste auffallen, dass die Erfahrungen der von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja betroffenen Menschen im öffentlichen Diskurs nahezu unsichtbar sind. Sie werden kaum thematisiert. Zwar gibt es Autobiografien, in denen die individuellen Erfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja mit Rassismus in der heutigen demokratischen Bundesrepublik deutlich hervortreten. Auch deuten einige wenige Studien, etwa über das Bildungssystem oder polizeiliche Praktiken, darauf hin, dass Rassismuserfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja keinesfalls als Einzelfälle marginalisiert werden können. Doch über das tatsächliche Ausmaß und die Gegenwärtigkeit dieser Erfahrungen im Alltag gab es bislang keine empirischen Studien. Dies gilt gleichermaßen für die diversen Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja, die zentrale Akteur_innen für einen gesellschaftlichen Wandel sind. Wenig war bekannt über ihre Bedeutung, ihre Anzahl, ihre Strategien und Agenden sowie die Rahmenbedingungen ihres Engagements.

Aufgrund der besonderen Relevanz der Themen vergab die Kommission drei größere Studien an Forschungsteams an verschiedenen Hochschulen. Eine dieser größeren Studien widmete sich dem institutionellen Antiziganismus und damit einer besonders heiklen Frage, da die Existenz von Rassismus in einer funktionierenden Demokratie stets geleugnet wird, wie sich zum Beispiel an der Weigerung, *racial profiling* innerhalb der Polizei untersuchen zu lassen, zeigt.

Umso beunruhigender sind die Ergebnisse der an der Leibniz Universität Hannover durchgeführten Studie, die auf empirischer Grundlage Mechanismen eines institutionellen Antiziganismus innerhalb kommunaler Praktiken nachweist.

Zwei weitere große Studien wurden beauftragt, die im Hinblick auf die Frage der sozialen, politischen, kulturellen und ökonomischen Relevanz von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja Neuland betraten. An der Hochschule Mittweida entstand eine Studie über Empowerment für Sinti_ze und Rom_nja, die die Konzepte und Rahmenbedingungen von rund 80 in der Bundesrepublik existierenden Organisationen von Sinti_ze und Rom_nja (OSR/ORS) untersuchte. Über 90 Prozent der befragten OSR thematisierten den ungleichen gesellschaftlichen Zugang zu Bildung, Wohnen, Arbeit und gesundheitlicher Versorgung sowie Ungleichbehandlung durch staatliche Institutionen und Justiz als relevante Hindernisse in ihrer Arbeit. Ebenfalls über 90 Prozent aller befragten ORS benennen Rassismen als gravierende Hindernisse. Die am häufigsten genannten Kategorien sind Diskriminierung durch staatliche Behörden und Institutionen, Marginalisierung und Homogenisierung, Kriminalisierung, rechte Gewalt und mangelnder Schutz. Alle genannten Kategorien werden explizit immer wieder im konkreten Zusammenhang mit staatlichen Institutionen genannt – besonders oft im Kontext von Arbeit, Wohnen und Bildung.

Eine an der Alice Salomon Hochschule Berlin erarbeitete Studie „Rassismuserfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland“ erhob bei dreiundneunzig Rom_nja und Sinti_ze ihr persönliches, berufliches und politisches Wissen, ihre Erfahrungen und Analysen zur Gegenwart von Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland. Bemerkenswert ist, dass die Gesprächspartner_innen der Studie, die sich in unterschiedlichen Kontexten und Herkunft positionieren, übereinstimmend berichteten, dass sie sich als Rom_nja oder Sinti_ze am verletzlichsten und am meisten diskriminiert fühlen. Innerhalb der eigenen Sozialisation stellt Rassismus für die Befragten, so die Studie, zudem eine komplexe ganzheitliche Erfahrung dar, die sich nicht nur auf die eigene persönliche Entwicklung

auswirkt, sondern auch auf familiäre und kollektive Denk- und Handlungsräume einwirkt und nicht zuletzt auch die Handlungsmöglichkeiten und Zugehörigkeitserfahrungen in der Gesamtgesellschaft prägt.

„Nothing about us without us“ hat sich in den vergangenen Jahrzehnten als Leitlinie bei Selbstorganisationen von Minderheiten etabliert. Diesem Diktum hat sich die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* – auch angesichts der Unterrepräsentation von Angehörigen der Communitys von Sinti_ze und Rom_nja in der Kommission – verpflichtet gefühlt. Deshalb war es ein besonderes Anliegen der Kommission, den Stimmen und Bedürfnissen der vielfältigen und vielzähligen Communitys Gehör zu verschaffen. Konsultationsgespräche mit Dachverbänden von Sinti_ze und Rom_nja sowie ein nichtöffentliches Hearing mit den in der Bundesrepublik aktiven Selbstorganisationen haben die Arbeit der Kommission begleitet und wesentlich bereichert.

In Bezug auf die beiden Studien zu Rassismuserfahrungen und Empowerment sowie dem Hearing „Zivilgesellschaftliche Forderungen von Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland“ ist zudem ein besonderer historischer Moment herauszustellen: Noch nie haben sich in Deutschland in dieser Breite und Vielfalt Angehörige der Communitys Sichtbarkeit und Gehör verschafft und ihre Analysen, Konzepte, Erfahrungen, Erlebnisse sowie Ideen mitgeteilt. Vor dem Hintergrund der langen Geschichte antiziganistischer/rassistischer Wissenschaft ist dies ein großer Vertrauensbeweis der Communitys in die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Wandels. Studien und Hearing waren in dieser Form nur möglich, weil hier Community-Angehörige federführend mitgearbeitet haben und die Studien ausdrücklich community-basiert sowie unter strengen forschungsethischen Standards bei sorgfältig eingehaltenem Datenschutz durchgeführt wurden. Das Wissen, das dadurch der Kommission zur Verfügung gestellt wurde, ist unersetzlich und grundlegend für ihre Arbeit gewesen.

Was die zentralen Forderungen und Handlungsempfehlungen betrifft, so hat die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* diese vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Expertise der Kommissionsmitglieder, der Ergebnisse aus den beauftragten Studien sowie der Konsultationsgespräche und des Hearings ausgearbeitet. Sie lassen sich in drei Kategorien aufschlüsseln:

- Um Antiziganismus beziehungsweise Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja zu überwinden, bedarf es erstens eines **grundlegenden Perspektivwechsels** in der Gesellschaft, der die Relevanz von Antiziganismus anerkennt und die damit zusammenhängenden strukturellen und institutionellen Macht- und Gewaltverhältnisse kritisch reflektiert und zu überwinden trachtet.
- Zum zweiten ist eine **Politik der nachholenden Gerechtigkeit** erforderlich, die das seit 1945 begangene Unrecht gegenüber Überlebenden und deren Nachkommen ausgleicht.
- Drittens bedarf es einer gezielten Förderung von **Partizipation**, um Selbstorganisationen bei der Durchsetzung von gesellschaftlicher Teilhabe dauerhaft zu unterstützen.

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* stellt fest, dass aufgrund der historischen und empirischen Befunde Antiziganismus als ein eigenständiges Macht- und Gewaltverhältnis zu qualifizieren ist. Antiziganismus hat sich in einer jahrhundertelangen Geschichte herausgebildet und zu Ausprägungen geführt, die sich von anderen Formen rassistischer Diskriminierung deutlich unterscheiden. Die Notwendigkeit einer Unterscheidung ist nicht zuletzt aufgrund des an Sinti_ze und Rom_nja begangenen nationalsozialistischen Völkermords sowie der sogenannten *Zweiten Verfolgung* nach 1945 in der Bundesrepublik evident. Der Erfolg einer wirksamen, gezielten Bekämpfung und Überwindung von Antiziganismus hängt unmittelbar von der Anerkennung dieser Besonderheit ab.

Dieser Bericht kann trotz wichtiger Erkenntnisse, die auf empirischer Grundlage gewonnen wurden, nur ein Anfang sein. Künftig wird es darauf ankommen, die Auseinandersetzung mit Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in allen relevanten gesellschaftlichen Feldern zu berücksichtigen: bei politischen Entscheidungsprozessen, in der Wissenschaftspraxis, in der medialen Repräsentation, in der historisch-politischen Bildungsarbeit und nicht zuletzt im institutionellen Handeln. Nur so kann die Grundlage für den von der Kommission geforderten nachhaltigen Perspektivwechsel gelegt werden.

Zentrale Forderungen der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus*

Der in diesem Bericht aus unterschiedlichen Perspektiven dokumentierte Antiziganismus stellt ein aktuelles, historisch gewachsenes und eigenständiges Macht- und Gewaltverhältnis dar, dessen bislang radikalste Ausprägung der staatlich organisierte Genozid im Nationalsozialismus war. Die Bundesregierung und der Bundestag, in deren Auftrag die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* ihre Empfehlungen ausgearbeitet hat, stehen nunmehr in der Verantwortung, gezielt, unmittelbar und ohne Nivellierung der Besonderheit von Antiziganismus dessen Bekämpfung und Überwindung auf die politische Agenda zu setzen.

1. Berufung einer_eines Beauftragten gegen Antiziganismus und Einsetzung eines unabhängigen Beratungskreises

Die Überwindung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ist und bleibt eine dauerhafte Aufgabe für Staat, Politik und Gesellschaft. Deswegen fordert die Kommission die Berufung einer_eines Beauftragten gegen Antiziganismus durch die Bundesregierung. Dieses Amt soll im Bundeskanzleramt angesiedelt werden. Als Teil der Exekutive koordiniert die_der Beauftragte die Maßnahmen zur Überwindung von Antiziganismus und der Prävention ressortübergreifend. Ihr_sein Aufgabenbereich schließt die Koordination und Umsetzung des „Strategischen EU-Rahmens für Gleichstellung, Inklusion und Partizipation der Roma“ in Form der *Nationalen Kontaktstelle für Sinti_ze und Rom_nja* (NRCP) ein. Die zu berufene Person soll über nachgewiesene Expertise im Themenfeld Antiziganismus verfügen und möglichst parteipolitisch unabhängig sein. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Person über eine möglichst breite Anerkennung und Akzeptanz in den von Antiziganismus betroffenen Communitys verfügt. Das Amt der_des Beauftragten ist mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten.

Die_der Beauftragte gegen Antiziganismus wird durch einen unabhängigen Kreis aus Wissenschaft, Praxis und Zivilgesellschaft beraten, der von der Bundesregierung in Absprache mit der_dem Beauftragten berufen wird. Bei der Zusammensetzung dieses Beratungskreises ist sicherzustellen, dass die Perspektive der von Antiziganismus Betroffenen mehrheitlich und in einem möglichst breiten Spektrum vertreten ist. Die Agenda und Arbeitsweise der_des Beauftragten wird im Benehmen mit dem unabhängigen Beratungskreis festgelegt.

2. Schaffung einer ständigen Bund-Länder-Kommission

Viele Maßnahmen zur Überwindung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja fallen in die Zuständigkeit der Länder (Bildung, Justiz, Polizei etc.). Zur Sicherstellung der Umsetzung zahlreicher in diesem Bericht formulierter Empfehlungen fordert die Kommission deshalb die Schaffung einer ständigen Bund-Länder-Kommission. Der Bund sollte hier von der Möglichkeit Gebrauch machen, Anregungen zu geben und Impulse zu setzen.

Analog zur Bundesebene sind auf der Ebene der Länder Beauftragte gegen Antiziganismus und deren Arbeit begleitende, unabhängige Beratungskreise nach den unter (1) genannten Anforderungen zu berufen. Nach dem Vorbild der Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung des Antisemitismus soll die Vertretung der Länder in der einzurichtenden Bund-Länder-Kommission durch die Beauftragten gegen Antiziganismus erfolgen.

3. Umfassende Anerkennung des national-sozialistischen Genozids an Sinti_ze und Rom_nja

Nach der Befreiung vom Nationalsozialismus verhinderten die ehemaligen Täter_innen über Jahrzehnte eine Anerkennung des an Sinti_ze und Rom_nja begangenen Völkermords. Diese verweigerte Anerkennung hat entscheidend zum Fortwirken von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja nach 1945 beigetragen und führte zu einer gravierenden und bis heute andauernden Schlechterstellung von Sinti_ze und Rom_nja auf der Gesetzes- und der Umsetzungsebene in der ‚Wiedergutmachung‘. Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* fordert daher die Bundesregierung auf, diesen Nachteil umfassend und unmittelbar auszugleichen. Den Überlebenden muss ein Leben in Würde ermöglicht werden. Um den notwendigen Perspektivwechsel einzuleiten, empfiehlt die Kommission dem Bundesministerium der Finanzen, die im Bund und in den Ländern zuständigen Behörden explizit auf die Gültigkeit des Grundsatzes einer Kollektivverfolgung von Sinti_ze und Rom_nja für den Zeitraum vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 hinzuweisen.

Für nicht in Deutschland lebende Überlebende des NS-Völkermordes an Sinti_ze und Rom_nja fordert die Kommission die Einrichtung eines Sonderfonds durch das Bundesministerium der Finanzen für diejenigen, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bisher keine oder nur geringfügige Entschädigungen erhalten haben. Eine niedrigschwellige, einmalige Anerkennungsleistung ist für alle Rom_nja und Sinti_ze vorzusehen, die vor der Befreiung ihres damaligen Heimat- oder Emigrationslandes von der NS-Besatzung oder den mit dem NS-Regime kollaborierenden Regierungen geboren wurden. Diejenigen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, sollen laufende Leistungen erhalten.

Die Kommission fordert darüber hinaus, den gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Schaden, der durch die massive Benachteiligung in der Wiedergutmachungspraxis und den fortgesetzten Antiziganismus nach 1945 der Zweiten Generation entstanden ist, umfassend auszu-

gleichen. Den bis 1965 in Deutschland geborenen Kindern der im Nationalsozialismus verfolgten Sinti_ze und Rom_nja sind daher nach dem Vorbild der *Stiftung Anerkennung und Hilfe* einmalige Pauschalen zur selbstbestimmten Verwendung auszus zahlen.

4. Kommission zur Aufarbeitung des an Sinti_ze und Rom_nja begangenen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland

Sinti_ze und Rom_nja wurde und wird durch staatliche Behörden und andere gesellschaftliche Institutionen der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Polizei, Justiz, öffentliche Verwaltung, Ausländer- und Sozialbehörden, Schulen, Jugendämter, Kirchen, Wohlfahrtsverbände) gravierendes Unrecht zugefügt. Deshalb fordert die Kommission die Bundesregierung auf, einen umfassenden Prozess der Aufarbeitung dieses auch als *Zweite Verfolgung* bezeichneten Unrechts einzuleiten. Dazu ist eine mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen sowie Befugnissen ausgestattete Kommission einzusetzen.

Unter Berücksichtigung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2017 (2017/2038[INI]) und der Erfahrungen bereits stattgefundener Wahrheitskommissionen zur Aufarbeitung staatlichen Unrechts in Demokratien hat diese Kommission die Aufgabe, auf nationaler wie auf lokaler Ebene zur Beendigung der fortwirkenden Diskriminierung und Ausgrenzung beizutragen. Sie soll die Wahrheit über das begangene und bis heute fortdauernde Unrecht bekannt machen, die Verantwortung benennen und konkrete Schritte festlegen, um nachholende Gerechtigkeit herzustellen und in einen gesellschaftlichen Aufarbeitungsprozess einzutreten. Bei der Einsetzung der Kommission ist sicherzustellen, dass die Perspektiven von Sinti_ze und Rom_nja mehrheitlich und in einem möglichst breiten Spektrum vertreten sind.

5. Anerkennung von geflüchteten Rom_nja als besonders schutzwürdige Gruppe

In der Asylpolitik des wiedervereinigten Deutschlands führten seit 1990 antiziganistisch geprägte Debatten und Praktiken zu einer erheblichen Benachteiligung von Rom_nja, die in Deutschland Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und Krieg suchten. Fluchtursachen wurden nicht anerkannt, und auch eine historische Verantwortung wurde für diese Überlebenden und Nachkommen eines vom nationalsozialistischen Deutschland zu verantwortenden Genozids von der Bundesrepublik nicht übernommen. Insbesondere Rom_nja, die aus Jugoslawien und den postjugoslawischen Staaten nach Deutschland flohen, wurde Zugang zu Recht, Wohnen, Gesundheit, Bildung und Arbeit erheblich erschwert oder gar verweigert. Ihnen wurde damit jegliche Zukunftsperspektive verwehrt.

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt der Bundesregierung, ein klares Bekenntnis für eine Verantwortung gegenüber den in der Bundesrepublik seit vielen Jahren lebenden Rom_nja abzugeben und die Perspektivlosigkeit derjenigen, die bis heute mit dem unsicheren Status einer Duldung leben müssen, zu beenden. Mit Blick auf die praktische Anwendung der Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes ist klarzustellen, dass die in Deutschland lebenden Rom_nja aus historischen und humanitären Gründen als eine besonders schutzwürdige Gruppe anzuerkennen sind. Landesregierungen und Ausländerbehörden sind aufgefordert, die Praxis der Abschiebung von Rom_nja sofort zu beenden.

Darüber hinaus sind bestehende Barrieren für Rom_nja beim Zugang zum Recht abzubauen. Der Bundesregierung und dem Gesetzgeber des Bundes wird empfohlen, die menschenrechtlich nicht haltbare Einstufung von Serbien, Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Montenegro und dem Kosovo als „Sichere Herkunftstaaten“ zurückzunehmen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wie auch die Verwaltungsgerichte haben bei ihren asylrechtlichen Entscheidungen grundsätzlich zu beachten, dass sich Erfahrungen von Diskriminierung in diesen Staaten im Rahmen staatlicher Strukturen wie

auch im Alltag individuell in unterschiedlicher Intensität verdichten können. Daher ist die bisherige Entscheidungspraxis mit Blick auf die tatsächliche Situation von Rom_nja in diesen Staaten zu prüfen. Kumulative Verfolgungsgründe sind anzuerkennen.

6. Umsetzung und Verstetigung von Partizipationsstrukturen

Obwohl die heterogenen Communitys der Sinti_ze und Rom_nja Teil der deutschen Gesellschaft sind, ist ihr Recht auf politische Partizipation bis heute nur unzureichend verwirklicht. Dies betrifft sowohl öffentlich-rechtliche Bereiche wie Medien, Wissenschaft sowie Behörden und andere staatliche Institutionen als auch verbindliche und auf Dauer angelegte politische Partizipationsstrukturen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene.

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* fordert die politisch Verantwortlichen deshalb auf, effektive und nachhaltige Partizipationsstrukturen für die Communitys der Sinti_ze und Rom_nja auf allen Ebenen zu schaffen. Dies umfasst ein Vertretungs- und Stimmrecht für Organisationen der Sinti_ze und Rom_nja in allen staatlichen Gremien, in denen es um die Angelegenheiten der Communitys der Sinti_ze und Rom_nja geht bzw. in denen Antiziganismus entgegengewirkt werden muss, wie zum Beispiel den Rundfunkräten und Landesmedienanstalten. Zudem ist die zivilgesellschaftliche Arbeit der Organisationen von Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland durch transparente Strukturen einer dauerhaften finanziellen Förderung zu stärken. Partizipationsmodelle, wie Staatsverträge und/oder Partizipationsräte und ähnliche Maßnahmen, sollen auf Bundes- und Länderebene in Zusammenarbeit mit den Communitys umgesetzt und gesetzlich verankert werden. Dabei ist die Heterogenität der Organisationen in der Partizipation und materiellen Förderung abzubilden.

Die Kommission fordert die Bundesregierung auf, dem Bundestag in regelmäßigen, längstens aber vierjährlichen Abständen Berichte über den Umsetzungsstand der hier formulierten Handlungsempfehlungen vorzulegen. Zu den Berichten sollen parlamentarische Anhörungen stattfinden.

Im Übrigen empfiehlt die Kommission die Etablierung einer wirkungsorientierten Gesamtstrategie auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zur Schaffung eines stärkeren Bewusstseins für sämtliche Erscheinungsformen von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und Rechtsextremismus in allen Lebensbereichen, im öffentlichen Raum wie auch in staatlichen Institutionen. Insbesondere ist – unter Einbeziehung und Mitwirkung Schwarzer Communitys in Deutschland – die Einrichtung und Gestaltung einer Kommission zu empfehlen, die sich mit Anti-Schwarzen-Rassismus befasst.

Zur Kommission und ihrer Arbeitsweise

Kontext und Auftrag

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma forderte über einen langen Zeitraum hinweg, auf Bundesebene analog zum Unabhängigen Expertenkreis Antisemitismus eine Kommission zum Problem des Antiziganismus einzusetzen. Ein dahingehender Antrag von Abgeordneten und Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 2. Juli 2014 wurde vom Bundestag zunächst an drei Ausschüsse verwiesen.³ Im Mai 2015 richtete der Zentralrat einen Appell an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, „die Bundesregierung in einer Entschließung aufzufordern, endlich einen Expertenkreis zum Antiziganismus zu berufen“.⁴ Weiterhin erarbeitete der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma eine Vorlage „Anforderung an eine Expertenkommission Antiziganismus“, die als Grundlage für weitere Gespräche diene.⁵ Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode wurde schließlich die Einsetzung einer Expertenkommission zum Problem des Antiziganismus in Deutschland vereinbart.⁶ Am 22. März 2019 verabschiedete der Deutsche Bundestag den Antrag „Antiziganismus bekämpfen“ der Fraktionen CDU/CSU und SPD.⁷ Die Berufung und Konstituierung der Kommission erfolgte am 27. März 2019 im Bundesministerium des Innern, für Bau

und Heimat.⁸ Die Kommission wurde beauftragt, einen Bericht zum Problem des Antiziganismus in Deutschland und Empfehlungen für seine Bekämpfung vorzulegen.

In seinem Antrag „Antiziganismus bekämpfen“ stellte der Deutsche Bundestag fest:

- Die Bundesrepublik Deutschland trägt vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti:ze und Rom:nja „eine besondere Verantwortung im Kampf gegen Antiziganismus“.
- Diese „besondere Verantwortung“ speist sich auch daraus, dass dieser Völkermord „lange Zeit ignoriert(en)“ wurde.
- Sie ist zudem nicht auf die Bundesrepublik Deutschland begrenzt, sondern gilt für das gesamte Europa.
- Antiziganismus kann überdies nicht als gesellschaftliches Randphänomen betrachtet werden, sondern reicht bis in „die Mitte der Gesellschaft hinein“.
- Da die deutschen Sinti:ze und Rom:nja zu den vier anerkannten autochthonen Minderheiten Deutschlands gehören, haben sie neben ihrem Schutz „ein Recht auf eine gleichberechtigte Beteiligung am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland“.

Im Weiteren verwies der Deutsche Bundestag darauf, dass die Kommission „erstmal eine systematische Bestandsaufnahme aller Erscheinungsformen des Antiziganismus erarbeiten soll.“⁹

³ Deutscher Bundestag, Drucksache 18/1967 vom 02.07.2014. In der Sitzung vom 17.10.2014 wurde der Antrag diskutiert und an den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, den Innenausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verwiesen.

⁴ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Initiative für die Einrichtung eines unabhängigen Expertenkreises zum Antiziganismus“, unveröffentlichtes Schreiben, 23. Oktober 2015.

⁵ Vgl. beispielsweise das „Fachgespräch zum Thema Antiziganismus in Deutschland“ am 16. Februar 2017 mit den Fraktionen der CDU/CSU sowie der SPD im Deutschen Bundestag.

⁶ Vgl. den Koalitionsvertrag vom 14. März 2018 zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages; CDU, CSU und SPD, „Koalitionsvertrag 19. Legislaturperiode“.

⁷ Vgl. Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, „Antiziganismus bekämpfen“, BT-Drs. 19/8546 v. 19.03.2019.

⁸ Vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Bundesregierung beruft die Mitglieder der Unabhängigen Expertenkommission Antiziganismus“ (2019).

⁹ Hier und folgend zitiert nach Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, „Antiziganismus bekämpfen“, BT-Drs. 19/8546 v. 19.03.2019, 1.

Dementsprechend regte er die Kommission an, „eine Bestandsaufnahme der Genese, Erscheinungsformen und Folgen des Antiziganismus in allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen vorzulegen“. Als Schwerpunkte formulierte er darüber hinaus: „Hass und Drohungen gegen Sinti und Roma im Internet“, „historisch-politische Bildungsarbeit“, die Beleuchtung der Situation an den Schulen sowohl hinsichtlich einer „Auseinandersetzung mit dem Thema ‚Antiziganismus‘“ als auch mit der „600-jährige[n] Geschichte der Minderheit in Deutschland“, hier insbesondere mit Blick auf die Verfolgungsgeschichte von Sinti:ze und Rom:nja im Nationalsozialismus sowie hinsichtlich ihrer „kulturellen Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte“. Die Kommission sollte im Weiteren auch europäische Perspektiven und Themen hinsichtlich der Bekämpfung von Antiziganismus einbeziehen und einschätzen.

Die Kommission hat unmittelbar nach ihrer Einberufung am 27. März 2019 ihre Arbeit aufgenommen. Sie wurde, nach Konsultation mit dem *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma*, mit elf Wissenschaftler:innen und Akteur:innen aus der Zivilgesellschaft besetzt, die sich mit der Erforschung und Prävention von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja beschäftigen. Drei Mitglieder sind Angehörige der Minderheit. Diese Unausgewogenheit hinsichtlich der Repräsentation von Sinti:ze und Rom:nja in der Zusammensetzung der Kommission wurde von verschiedenen NGOs und Aktivist:innen kritisiert.¹⁰ Ebenso kritisiert wurde seitens der *European Yenish Union* der fehlende Einbezug jeni-scher Perspektiven.¹¹

¹⁰ Vgl. Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, 51, 94, 164; Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 36.

¹¹ Vgl. European Yenish Union, Schreiben an die Unabhängige Kommission Antiziganismus, 17. Juli 2019.

Mitglieder der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (in alphabetischer Reihenfolge)¹²

- Prof. Dr. Klaus-Michael Bogdal, Professor für Germanistische Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld
- Dr. Hendrik Cremer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte
- Dr. Markus End, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin
- Dr. Karola Fings, Projektleitung „Enzyklopädie des NS-Völkermordes an den Sinti und Roma in Europa“ an der Forschungsstelle Antiziganismus am Historischen Seminar der Universität Heidelberg
- Jana Mechelhoff-Herezi, M.A., Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
- Prof. Dr. Elizabeta Jonuz, Professorin für Soziale Arbeit, Migration und Internationales an der Hochschule Hannover
- Silas Kropf, B.A., Freiberuflicher Teamer, Trainer und Referent
- Prof. Dr. Astrid Messerschmidt, Professorin für Erziehungswissenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal
- Dr. Frank Reuter, Wissenschaftlicher Geschäftsführer der Forschungsstelle Antiziganismus am Historischen Seminar der Universität Heidelberg

- Prof. Dr. Wolfram Stender, Professor für Soziologie an der Hochschule Hannover
- Dr. Jane Weiß, Wissenschaftliche Mitarbeiterin/Projektleiterin an der Humboldt-Universität zu Berlin

Selbstverständnis der Unabhängigen Kommission Antiziganismus

Die Kommission bestimmte ihr Arbeitsprogramm und die zu behandelnden Inhalte sowie die zu adressierenden Forschungsdesiderate unabhängig und eigenständig. Sie handelte dabei im Bewusstsein der historischen Dimension ihrer Aufgabe. Insbesondere um ihre Unabhängigkeit nicht zu gefährden, jedoch ebenfalls aufgrund des ambitionierten Zeitplans ihrer Tätigkeit und ihres hohen Arbeitspensums, das auch durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Laufe ihres Bestehens verdichtet wurde, nahm die Kommission davon Abstand, in Kontakt und Austausch mit der Öffentlichkeit zu treten: Sie hat der Abfassung des Berichtes einschließlich seiner Handlungsempfehlungen oberste Priorität gegeben.¹³ Politische Interventionen der Kommission fanden aus diesen Gründen nur in unumgänglichen Fällen statt, die eine Positionierung der Kommission erforderten. Auch konzentrierte sich die Kommission bewusst auf die historische Entwicklung und gegenwärtige Dimension sowie die Struktur des spezifischen Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja und nicht auf die Diskriminierung von beispielsweise Jenischen oder Fahrennden.

Im Laufe der Kommissionsarbeit stellte sich heraus, dass ihr offizieller Auftrag, einen besonderen „Schwerpunkt [...] auf Maßnahmen [...] auf Bundesebene“ zu legen,¹⁴ der Tatsache einer

¹² Der Unabhängigen Kommission Antiziganismus gehörte zunächst auch Georgi Ivanov an, stellvertretender Vorsitzender des transkulturellen Jugendverbandes *Amaro Foro*. Aus privaten Gründen schied er im Frühsommer 2019 aus der Kommission aus.

¹³ Einzige Ausnahme war die Teilnahme der Unabhängigen Kommission Antiziganismus an der digitalen Konferenz zum neuen „Strategischen EU-Rahmen für Gleichheit, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030“ am 12. Oktober 2020, veranstaltet durch die deutsche EU-Ratspräsidentschaft, vertreten durch ihr Mitglied Silas Kropf.

¹⁴ Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, „Antiziganismus bekämpfen“, BT-Drs. 19/8546 v. 19.03.2019, 2.

umfassenden strukturellen und institutionellen Verbreitung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja in allen Teilen der Gesellschaft und mit individuellen Folgen großer Tragweite für alle Lebensbereiche nicht ausreichend gerecht werden würde. Daher beziehen sich die zentralen Empfehlungen des vorliegenden Berichtes mehrheitlich auf die Bundesebene, insgesamt enthält der Bericht jedoch ausdrücklich auch Empfehlungen für alle politischen Ebenen und viele weitere öffentliche Verantwortungsbereiche.

Die Kommission entschied sich mit Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Bezeichnung *Unabhängige Kommission Antiziganismus*, um den gerade im Kontext des Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja einschlägig vorbelasteten Begriff des „Experten“ nicht im Titel zu führen.

Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission Antiziganismus

Die Kommission kam von Ende März 2019 bis Ende März 2021 zu 30 Arbeitssitzungen zusammen. Diese fanden zunächst regelmäßig in den Räumen des Bundesministeriums des Innern, Bau und Heimat (BMI) sowie im Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) in Berlin statt. Mit Beginn der COVID-19-Pandemie in Deutschland mussten die Besprechungen der Kommission in den digitalen Raum verlegt werden. Die Arbeitssitzungen dienten unter anderem der Festlegung der Agenda, der Diskussion von Selbstverständnis und Arbeitsweise, der interdisziplinären Erörterung der Inhalte des Berichtes¹⁵ und der

¹⁵ Diese Interdisziplinarität kommt auch in einer heterogenen Verwendung von geschlechtergerechten Schreibweisen im Bericht zum Ausdruck. Letztlich wurden vor allem zwei plausible Varianten gewählt, die sich jeweils in den Kapiteln des Berichts wiederfinden: eine Schreibweise mit Doppelpunkt und eine Schreibweise mit Unterstrich. Zu Schreibweisen im Bericht soll an dieser Stelle überdies noch auf eine Problematik hingewiesen werden: Durchstreichungen der rassistischen Bezeichnung *Zigeuner*, wie sie in den allermeisten Fällen verwendet werden, gehen beispielsweise beim Kopieren des Textes aus PDF-Dateien verloren. Dies gilt es auch zu berücksichtigen mit Blick auf die anwendbare Arbeitsdefinition zu Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja, die die Kommission entwickelt hat.

Konzeption sowie Beauftragung von externen Expertisen, Gutachten und Studien.

Als Sprecher:innen der Kommission bestimmten die Mitglieder Dr. Hendrik Gremer, Deutsches Institut für Menschenrechte, und Prof. Dr. Elizabeta Jonuz, Hochschule Hannover. Die Koordinierungsstelle wurde am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) in Berlin angesiedelt. Die Kommission dankt dem Institut für die Einrichtung der Koordinierungsstelle und für sein Engagement in allen damit verbundenen Angelegenheiten. Als wissenschaftliche Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle begleitete Dr. Sarah Kleinmann die Arbeit der Kommission inhaltlich und organisatorisch. Ihre äußerst kenntnisreiche, kompetente, stets zuverlässige und überaus engagierte, dem Thema und den Menschen gleichermaßen zugewandte Tätigkeit war für die Kommission eine unschätzbare Unterstützung.

In Ergänzung zur eigenen Fachkenntnis der Mitglieder der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* wurden 15 externe Gutachten und Studien in Auftrag gegeben. Diese erweiterten und ergänzten das Wissen der Kommission.

Von der Unabhängigen Kommission Antiziganismus vergebene Expertisen

- Antiziganismus im Fußball und in Fußball-Fankulturen – Pavel Brunssen
- Antiziganismus und Gedenkstätten – Steffen Jost
- Zum Umgang der deutschen Justiz mit an der Roma-Minderheit begangenen NS-Verbrechen nach 1945. Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ (1958–1970) – Dr. Ulrich F. Opfermann
- Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland – Leitung: Prof. Dr. Iman Attia / Isidora Randjelović (Alice Salomon Hochschule Berlin)

- Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja – Leitung: Prof. Dr. Asiye Kaya / Koordination: Hajdi Barz (Hochschule Mittweida)
- (Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profiling im Zusammenhang mit der Bekämpfung „reisender Täter“ – Eric Töpfer (Deutsches Institut für Menschenrechte)
- Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt – Christian Hinrichs und Tobias Neuburger, Leitung: Prof. Dr. Dirk Lange (Leibniz Universität Hannover)
- Tödliche Polizeigewalt gegenüber Sinti und Roma von 1945 bis 1980 – Ingrid Müller-Münch
- Analyse der Verbreitung antiziganistischer Meldungen auf Facebook – Dr. Matthias J. Becker
- Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen in der deutschen Bevölkerung – Prof. Dr. Linda Supik / Dorothea Nolden
- Antiziganismus als asylrechtlicher Verfolgungsgrund in der Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Rechtsprechung deutscher Gerichte – Dr. Doris Liebscher
- Schulbücher und Antiziganismus: Zur Darstellung von Sinti und Roma in aktuellen deutschen Lehrplänen und Schulbüchern – Leitung: Prof. Dr. Riem Spielhaus, Mitarbeit: Dr. Imke von Rath (Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung)
- Diskursivierung von ‚Sinti und Roma‘ und ‚Antiziganismus‘ in Bundestagsdebatten von 2010–2019 – Katharina Peters

- Rom*nja als Proband*innen in genetischen Studien – Prof. Dr. Veronika Lipphardt / Dr. Mihai Surdu
- Fallstudien zu Antiziganismus in Europa: Zum Umgang mit Rom*nja aus dem Kosovo sowie Antiziganistische Praktiken im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie – Mag. Mirjam Karoly

Kontakt und Austausch gab es nach einer konstituierenden Phase, in der die Agenda und das Vorgehen erarbeitet wurden, vorrangig mit den Selbstorganisationen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland. Weitere ursprünglich geplante Gastgespräche sowie Konsultationsgespräche mit politischen Vertreter:innen, etwa Berichterstatter:innen von im Bundestag vertretenen Parteien, aber auch Gespräche mit Mitarbeiter:innen in Ministerien, waren in dem engen Zeitrahmen leider nicht möglich.

Einschätzungen der aktuellen Dimensionen von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja wurden mit den fünf Dachverbänden von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland in jeweils eigenständigen Konsultationsgesprächen ausgetauscht. Überdies wurden die politischen Forderungen der Dachverbände sowie Herausforderungen und Bedürfnisse ihrer gegenwärtigen Arbeit erörtert. Als externe Sachverständige wurde durch die Kommission außerdem Mag. Mirjam Karoly mit dem Fachvortrag „EU – Initiativen zur Förderung der Roma Inklusion 2010–2020“ angehört.

Die Namen sämtlicher Personen, die für Forschungsprojekte und Gutachten interviewt wurden oder in Fallbeispielen vorgestellt werden, sind anonymisiert.

Von der Unabhängigen Kommission Antiziganismus geführte Konsultationsgespräche

- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
- Sinti Allianz Deutschland e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft RomnjoKher
- Amaro Drom e.V.
- Bundes Roma Verband e.V.

Interventionen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus

- Stellungnahme der Unabhängigen Kommission Antiziganismus zur Frage der Post-2020 EU-Rahmenstrategie in Bezug auf Roma und Romnja vom 30. Juni 2020 (veröffentlicht)
- Briefe vom 7. Oktober 2020 anlässlich der Gefährdung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas an den Konzernbevollmächtigten der Deutschen Bahn AG für das Land Berlin, Alexander Kaczmarek, an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Wolfgang Schäuble, und an die Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz des Landes Berlin, Regine Günther (nicht öffentlich)
- Brief vom 21. Oktober 2020 bezüglich des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus und der eigenständigen Adressierung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, an den Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, und an Bundesinnenminister Horst Seehofer (nicht öffentlich)

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Arbeit der Unabhängigen Kommission Antiziganismus

Die COVID-19-Pandemie hat die Arbeit der Kommission umfassend beeinträchtigt. Zunächst musste in Anpassung an die Ausnahmesituation, vor allem angesichts des ersten Lockdowns in der Bundesrepublik im Frühjahr 2020, die Arbeit vollständig in den digitalen Bereich verlagert werden; mit der neuen Lage gingen zusätzliche logistische, technische und menschliche Herausforderungen einher. Im Weiteren konnten viele Mitglieder der Kommission aufgrund der Betreuung von Kleinkindern und aufgrund von Homeschooling, aufgrund von Pflege sowie Betreuung von Angehörigen sowie aufgrund der Umstellung auf Homeoffice und digitale Formate im Kontext anderer dienstlicher Verpflichtungen vorübergehend nicht mehr im geplanten Umfang für die Tätigkeiten der Kommission zur Verfügung stehen. Auch von der Kommission in Auftrag gegebene Expertisen konnten aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie und der beispielsweise damit verbundenen Schließungen von Bibliotheken und Archiven erst mit mehreren Monaten Verspätung abgeschlossen werden. Geplante Konsultationsgespräche und Dienstreisen, beispielsweise zu europäischen Stakeholdern, waren aufgrund der allgemein stark gestiegenen Belastung und damit verbundenen logistischen Herausforderungen nicht mehr möglich.

Bundesweites Hearing „Zivilgesellschaftliche Forderungen von Sinti:ze und Rom:nja“

Auch ein nicht öffentliches Hearing von Selbstorganisationen der Sinti:ze und Rom:nja, das für Frühsommer 2020 anvisiert war, konnte aufgrund der Corona-Ausnahmesituation nicht wie von der Kommission geplant stattfinden. Daher führte die Kommission dieses als Online-Veranstaltung unter dem Titel „Zivilgesellschaftliche Forderungen von Sinti:ze und Rom:nja. Hearing der Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ am 5. Dezember 2020 durch. Alle in Deutschland aktiven NGOs von Rom:nja und Sinti:ze waren eingeladen, ihre Perspektiven und For-

derungen in Bezug auf Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja zu formulieren. Der Kommission war es ein wichtiges Anliegen, die umfassenden Erfahrungen sowie das breite Wissen der vielfältigen und vielzähligen Selbstorganisationen in ihre Arbeit einzubeziehen, um so das Verfassen des Berichtes einschließlich seiner Empfehlungen fundiert gestalten zu können.

Im Hearing diskutierten die Teilnehmenden in fünf Arbeitsgruppen, deren thematische Schwerpunkte sich aus der Arbeit der Kommission ergaben, spezifische Forderungen gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja. In allen Arbeitsgruppen erfolgte ein Inputvortrag von Angehörigen aus den Communitys, die für die jeweiligen Themenfelder einschlägig fachlich qualifiziert sind; die Mehrzahl der Referent:innen war überdies an von der Kommission in Auftrag gegebenen Expertisen als Forscher:innen beteiligt. Das Hearing – insbesondere die Verständigung in den Arbeitsgruppen – sollte Raum für den Austausch zwischen den Selbstorganisationen bieten. Deshalb waren die Kommissionsangehörigen nicht an den Arbeitsgruppen beteiligt, sondern wirkten nur zu Beginn und im Schlussteil der Veranstaltung mit. Für die Moderationen der Arbeitsgruppen konnten qualifizierte Personen aus dem Bereich der Antidiskriminierungsarbeit gewonnen werden. Die Gesamtmoderation der Veranstaltung oblag Saraya Gomis. Die thematischen Schwerpunkte der Arbeitsgruppen lauteten:

Institutioneller Rassismus: Welche Erfahrungen bestehen im Umgang mit Behörden und Institutionen, wie Jugendamt, Arbeitsamt, Polizei etc.? Wie kann rassistische/antiziganistische Diskriminierung wirksam bekämpft werden? (Input: Isidora Randjelović / Tayo Onutor, Moderation: Nadiye Ünsal)

Medien: Wo können Schwerpunkte rassistischer/antiziganistischer Berichterstattung identifiziert werden? Welche Maßnahmen könnten ihnen entgegenwirken? (Input: Gilda-Nancy Horvath, Moderation: Gilda Sahebi)

Bleiberecht: Welche Situation besteht aktuell? Was sind relevante Forderungen? (Input: Nizaqete Bislimi-Hošo, Moderation: Çiler Firtina)

Bildung: Was erleben Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Eltern/Familien in Kindergarten, Schule und Hochschule? Wie kann rassistische/antiziganistische Diskriminierung abgebaut werden? (Input: Hajdi Barz / Nino Novakovic, Moderation: Sefa İnci Suvak)

Zivilgesellschaftliche Arbeit: Welche Barrieren bestehen für die Arbeit von Selbstorganisationen der Rom:nja und Sinti:ze? Wie kann ihre gesellschaftlich wertvolle Arbeit nachhaltig gestärkt und gestützt werden? (Input: Dotschy Reinhardt / Merfin Demir, Moderation: Abdou Rahime Diallo)

„Zivilgesellschaftliche Forderungen von Sinti:ze und Rom:nja. Hearing der Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ – Angemeldete und teilnehmende Organisationen¹⁶

1. Alle Bleiben! (Bremen) (Teilnahme)
2. AGORA-Netzwerk für Sinti und Roma Frauen in Deutschland
3. Amaro Drom e.V. (Teilnahme)
4. Amaro Foro e.V. (Teilnahme)
5. Anna Schwarz RomnoKher Oldenburg e.V. (Teilnahme)

¹⁶ Einige der zur Veranstaltung angemeldeten Selbstorganisationen waren kurzfristig verhindert; weiterhin war sieben Selbstorganisationen eine Teilnahme unter anderem aufgrund der Belastungen durch die COVID-19-Lage nicht möglich.

6. Bildungsverein der Roma zu Hamburg e.V.
7. Bundes Roma Verband e.V. (Teilnahme)
8. Carmen e.V. – JuRoma (Teilnahme)
9. Djiparmissa. Literatur- und Kulturverein deutscher Sinti e.V. (Teilnahme)
10. Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma e.V. (Teilnahme)
11. Europäisches Zentrum für Antiziganismusforschung e.V.
12. Freundeskreis für Sinti und Roma in Oldenburg e.V. (Teilnahme)
13. Hildegard Lagrenne Stiftung (Teilnahme)
14. IniRromnja (Teilnahme)
15. Internationale, christliche Bildungs- und Sozialinitiative für Sinti und Roma e.V.
16. Landesrat der Roma und Sinti Berlin-Brandenburg e.V. (Teilnahme)
17. Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. (Teilnahme)
18. Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Saarland e.V. (Teilnahme)
19. Landesverein der Sinti in Hamburg e.V. (Teilnahme)
20. Madhouse gemeinnützige GmbH (Teilnahme)
21. Maro Dromm – Sui Generis e.V.
22. Philharmonischer Verein der Sinti und Roma Frankfurt am Main e.V. (Teilnahme)
23. Queer Roma (Teilnahme)
24. Regionalverband Deutscher Sinti und Roma – Schwaben e.V. (Teilnahme)
25. Roma Büro Freiburg e.V. (Teilnahme)
26. Roma Center e.V. (Teilnahme)
27. Roma Zentrum für Interkulturellen Dialog e.V. (Roma-Dialog e.V.)
28. RomaniPhen e.V. (Teilnahme)
29. Romano Sumnal e.V. (Teilnahme)
30. RomaTrial e.V. (Teilnahme)
31. RomnoKher – Ein Haus für Bildung, Kultur und Antiziganismusforschung gGmbH (Teilnahme)
32. Rroma-Informationen-Centrum e.V. (Teilnahme)
33. Save Space e.V. i.Gr. (Teilnahme)
34. Sinti & Roma Köln e.V.
35. Sinti Kultur- u. Bildungsverein Ingolstadt e.V. (Teilnahme)
36. Sinti Powerclub e.V. (Teilnahme)
37. Sinti-Roma-Pride (Teilnahme)
38. Terne Rroma Südniedersachsen e.V. (Teilnahme)
39. Terno Drom e.V. (Teilnahme)
40. Niedersächsischer Verband Deutscher Sinti e.V.
41. Niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.
42. Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein (Teilnahme)
43. Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Hessen (Teilnahme)

44. Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen (Teilnahme)
45. Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Teilnahme)
46. Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V. (Teilnahme)
47. Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
48. Verein Deutscher Sinti e.V. Minden (Teilnahme)
49. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e.V. (Teilnahme)
50. Romano Than e.V.

Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja. Ohne eine Beteiligung von Sinti:ze und Rom:nja auf Augenhöhe, so die fundierte Überzeugung der Kommission, kann kein Perspektiv- und Strukturwechsel erfolgen. Hieran schließt das Gebiet der Forschung und Wissenschaft direkt an. Auch dazu finden sich in einigen Berichtsteilen Empfehlungen, da hier dringender Bedarf besteht. Sie sind jedoch an klare Bedingungen geknüpft: Beteiligung von qualifizierten Wissenschaftler:innen aus den Communitys, Einhaltung forschungsethischer Standards und das Betreiben einer rassismuskritischen Wissenschaft, die den Menschen dient und ihnen nicht schadet. Ein weiteres Querschnittsthema ist jenes der Interventionsoptionen für von rassistischer Diskriminierung betroffene Menschen: Die Einrichtung unabhängiger und mit Befugnissen ausgestatteter Beschwerdestellen für alle Behörden, insbesondere auch im Bildungsbereich, und im Allgemeinen der Ausbau und die Umsetzung eines umfassenden Diskriminierungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Kommission Antiziganismus

Die im Bericht aufgeführten Handlungsempfehlungen wurden von der Kommission aus den jeweiligen Kapiteln des Berichtes, den vorliegenden Expertisen und ihren Handlungsempfehlungen beziehungsweise aus der Befragung der Organisationen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland im Rahmen der Empowerment-Studie¹⁷ sowie aus den Konsultationsgesprächen mit den Dachverbänden und den Ergebnissen des Hearings entwickelt. Das gelegentliche mehrfache Auftreten von identischen oder ähnlichen Empfehlungen in verschiedenen Berichtsteilen verweist darauf, dass sich einige Themen strukturell immer wieder finden. Das trifft zum einen auf den Bereich der Partizipation und Mitbestimmung zu. Das für diskriminierte Minderheiten immer noch sich etablierende Diktum „Nothing about us without us“ zieht sich als Grundempfehlung durch alle Bereiche der Prävention und Bekämpfung von

¹⁷ Vgl. Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, Forderungskatalog, 179–185.

1. Phänomen und Bezeichnung – historische Voraussetzungen und Debatten um den Begriff „Antiziganismus“

Um die systematischen Diskriminierungen gegen Sinti_ze und Rom_nja zu bezeichnen, werden im vorliegenden Bericht sowohl der Begriff „Antiziganismus“ als auch „Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja“ verwendet. Die Verfasser_innen beziehen sich dabei auf die Tatsache, dass die Diskussion um eine angemessene Begrifflichkeit und die damit verbundene inhaltliche Fokussierung unabgeschlossen und in Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft, einschließlich der Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja, umstritten sind. Gleichzeitig ist schon mit der Benennung der „Unabhängigen Kommission Antiziganismus“ deutlich, dass sich der Begriff Antiziganismus politisch-institutionell in einem gewissen Maße durchgesetzt hat. Dennoch soll im Bericht der Kommission nicht ignoriert werden, dass dies nicht das Ende der Debatte um angemessene Begrifflichkeiten ist.

Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass es sich um ein historisch tradiertes rassistisches Gewaltverhältnis handelt, das nicht hinnehmbar ist. Dissens besteht allerdings darüber, welche Begriffe geeignet sind, das Gewaltverhältnis analytisch zu fassen, um wirksame Bekämpfungsstrategien umsetzen zu können. Auch in der Kommission war dies Gegenstand kontroverser Verständigung über die verschiedenen Perspektiven auf das Kernthema. Im folgenden Text werden die Entwicklungen der Debatten im wissenschaftlichen und politischen Kontext und ihre zentralen Kernpunkte nachgezeichnet. Die leitenden Fragen lauten: Worum handelt es sich bei diesem rassistischen Gewaltverhältnis? Was steht im Mittelpunkt der Auseinandersetzung? Aus welcher Perspektive wird gesprochen und was folgt daraus?

1.1. Denkmuster in der Geschichte eines Gewaltverhältnisses

Als Basis der nachfolgenden Ausführungen soll zunächst in aller Kürze skizziert werden, in welche theoretischen und historischen Kontexte die Entwicklung des Gewaltphänomens einzuordnen ist.

Aufklärung, moderner Rassismus und Nationalismus

Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja beginnt nicht erst mit der Entstehung des modernen Rassismus, der historisch auf die Welt- und Menschenbilder des europäischen Kolonialismus zurückgeht. „Relevante historische Grundbausteine“¹⁸ treten schon im ausgehenden europäischen Mittelalter auf (siehe auch Kap. 2). Rom_nja und Sinti_ze wurden seit ihrer Ankunft in Mitteleuropa immer wieder außerhalb der herrschenden Gesellschaftsordnungen verortet, indem sie als fremd und anders (Aussehen, Lebensformen, Sprachen, Kulturen), als gefährlich und bedrohlich angesehen und definiert wurden. Diese Zuschreibungen gewannen an Macht, bedingten eine gewaltvolle Verfolgung und den versuchten Ausschluss aus den europäischen Gesellschaften, die sich ausgrenzend und nach innen homogenisierend definierten. Gleichzeitig gab es jedoch von Anfang an Kontakte und Austausch mit der jeweiligen Dominanzgesellschaft. Sinti_ze und Rom_nja wurden dadurch Teil der europäischen Gesellschaften, gleichwohl werden sie bis heute als die ‚Anderen‘ der nationalen Innenräume wahrgenommen und keineswegs

18 Randjelović, „Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze“, 6.

gleichwertig behandelt. Geradezu eingewoben und „wissenschaftlich“ verankert wurde der versuchte Ausschluss aus den europäischen Gesellschaften in der Zeit der Aufklärung und der Entstehung des modernen Rassismus. Da die kolonialen Eroberungen zeitgleich mit den bürgerlichen Revolutionen und der europäischen Aufklärung vonstattengingen, mussten die Europäer_innen eine Erklärung dafür finden, „warum sie einem Großteil der Erdbevölkerung den Status des Menschseins absprachen, obwohl sie doch gerade alle Menschen zu freien und gleichen erklärt hatten“.¹⁹ Der moderne Rassismus bedingte eine Spaltung der Gesellschaft in ein überlegenes „Wir“ und ein unterlegenes „Sie“. Dieses Ungleichheitsverhältnis wurde mit scheinbar wissenschaftlichen Erkenntnissen legitimiert und damit auf lange Zeit festgeschrieben. Die Mechanismen des Ausschlusses und der Verfolgung sind normalisiert worden und weiterhin vorhanden, das heißt, die Dominanzgesellschaften problematisieren sehr selten dieses Unrechtsverhältnis. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja wird dementsprechend entweder nicht als solcher wahrgenommen und problematisiert oder er wird bagatellisiert beziehungsweise die Verantwortung wird den davon Betroffenen zugewiesen. Kennzeichen sind demnach das Nicht-Wahrnehmen, eine Gleichgültigkeit und das Leugnen sowie die Abwehr des Vorhandenseins dieses rassistischen Gewaltverhältnisses. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja kommt bis heute im Bewusstseinsrahmen der sich „natio-ethno-kulturell“²⁰ homogen und fraglos zugehörig verstehenden Teile der Gesellschaft kaum vor. Diese Dethematisierung ist ein Merkmal nicht nur dieser spezifischen Form des Rassismus und zeigt sich gesellschaftlich als Ausblendung der Existenz des Phänomens. Weil in dem vorliegenden Bericht Antiziganismus als eine Ausprägung von Rassismus verstanden wird, fassen einige Texte in den folgenden Kapiteln beides zusammen als „antiziganistischen Rassismus“. Zugleich soll damit verdeutlicht werden, dass es sich um eine ideologische Struktur handelt und nicht um ein bloßes Vorurteil, das sich gegen reale Andere richtet, die im rassistischen Denken und Sprechen

immer verfehlt werden. Der Begriff Antiziganismus verweist auf die rassistische Projektion, birgt aber die Gefahr, die realen Erfahrungen der davon Betroffenen aus dem Blick zu verlieren. Darüber hinaus ist es erforderlich, den Unterschied zum Kolonialrassismus zu klären. Der antiziganistische Rassismus weist zwar Analogien zum Kolonialrassismus auf, ist jedoch nicht damit gleichzusetzen. Der koloniale Rassismus ist mit materiellen Ausbeutungsinteressen und einem hohen materiellen Gewinn der Kolonialmächte verbunden gewesen. Abgesehen von den Praktiken der Zwangsarbeit trifft dies nicht in gleicher Weise auf Antiziganismus und Antisemitismus zu. Hierbei geht es weniger um den „realen materiellen Vorteil“, sondern um einen „psychischen Gewinn“.²¹ Im europäischen beziehungsweise *weißen*²² Selbstbild einer zivilisatorischen Überlegenheit findet sich dieser Gewinn ebenfalls. Im Unterschied zum kolonialen Rassismus bezieht sich die Geschichte des Antiziganismus, analog zum Antisemitismus, auf die Vorstellung von einem Feind im nationalen Innenraum.

Völkischer Rassismus im Nationalsozialismus und danach

Im Nationalsozialismus wurde mit dem Gesellschaftskonzept der „Volksgemeinschaft“ die Zugehörigkeit zum nationalen Innenraum qua Abstammung reguliert. Aus dieser Gemeinschaft sollten alle ausgeschlossen werden, die als fremd und somit ‚unzugehörig‘ markiert wurden. Im Zuge der Radikalisierung dieser Politik wurden Sinti_ze und Rom_nja zu Objekten von Rassenhygiene und Rassenforschung gemacht, die in einer Kontinuität rassistischer Denkmuster deren Anderssein und vor allem Unterlegenheit sowie Gefährlichkeit für den „deutschen Volkskörper“ begründeten. Zwangssterilisationen,

19 Rommelspacher, „Was ist eigentlich Rassismus?“, 25 f.

20 Mecheril, *Prekäre Verhältnisse*.

21 End, „Die Dialektik der Aufklärung als Antiziganismuskritik“, 56.

22 In Anlehnung an die Kritische Weißseinsforschung meint *weiß* nicht allein die Hautfarbe, sondern vielmehr *weiße* dominanzgesellschaftliche Sozial- und Wissensstrukturen und Politiken, in denen Weißsein als eine gesetzte und unmarkierte Norm unhinterfragt funktioniert und damit Privilegien sichert. Vgl. Eggers, Kilomba und Arndt, *Mythen, Masken und Subjekte* (2006).

Deportationen, Folter und Mord konnten dadurch ‚wissenschaftlich‘ legitimiert werden. Von der Mehrheit der deutschen Bevölkerung wurde das akzeptiert, von sehr vielen begrüßt und von vielen bereitwillig ausgeführt. Für Sinti_ze und Rom_nja in Europa und insbesondere für deutsche Rom_nja und Sinti_ze ist die Erinnerung an den nationalsozialistischen Völkermord ein wesentliches Element im Bestreben um politische und soziale Anerkennung, Zugehörigkeit und Würde. Die rassistischen Haltungen gegenüber den Sinti_ze und Rom_nja sind nach 1945 lange erhalten geblieben und wirkten in den beiden deutschen Nachkriegsstaaten nach (siehe hierzu Kap. 3). Sie sind bis heute nicht verschwunden. In der politischen Kultur und Öffentlichkeit sind die antiziganistischen/rassistischen Ressentiments und Ausschlussmechanismen stabil geblieben, eine Wandlung hat sich in der Ausprägung hin zu einer Form von „Neo-Rassismus“²³ vollzogen. Dieser ist als Kulturrassismus in der Gegenwart dominant geworden und hat sich mit den Ideologien reiner und eindeutiger nationaler Herkunft verbunden. Überzeugungen von der Überlegenheit einer national definierten Gruppe gegenüber einer anderen werden zunehmend auf kulturelle Praktiken und Traditionen bezogen, ohne dass die Erfindungen genetisch bedingter Ungleichwertigkeit deshalb verschwunden wären.

Das Fortbestehen der rassistischen Muster und Strukturen hat – zusammen mit Mechanismen der Schuldabwehr²⁴ – verhindert, dass der Genozid Eingang in das kollektive Gedächtnis findet. In der nur zögernd und unzureichend erfolgten Aufarbeitung der NS-Verbrechen an Sinti_ze und Rom_nja liegt eine Missachtung, die in der politischen Praxis bis heute nicht überwunden ist. Es fehlt an einer breiten, gesellschaftlichen Initiative zur Revision von nach 1945 fortwirkenden antiziganistischen/rassistischen Deutungs- und Handlungsmustern. Typisch dafür ist, dass die Abschaffung von rassistischer Gesetzgebung, rassistischen Institutionen, Texten oder Praktiken sowie die Etablierung von Gedenkorten oder Gedenktagen stets von Sinti_ze und

Rom_nja selbst, meist gegen massiven Widerstand aus der Dominanzgesellschaft, erkämpft werden mussten. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Einrichtung der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* (UKA). Auch auf internationaler Ebene sind die Erinnerung an den Völkermord und die Auseinandersetzung mit seinen Nachwirkungen zentrale Bezugspunkte für das Verständnis von Antiziganismus. So stellte das EU-Parlament 2016 in seiner vielfach beachteten Resolution „Antiziganismus in Europa und Anerkennung des Völkermords an den Roma im Zweiten Weltkrieg durch Begehen des Gedenktags in der EU“ fest, „dass die Anerkennung des Völkermords an den Roma während des Zweiten Weltkriegs und die Einführung eines eigenen europäischen Gedenktages ein wichtiger symbolischer Schritt bei der Bekämpfung des Antiziganismus“ sind.²⁵

Eigenständigkeit und Verwobenheiten von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja

Die Zuschreibungen kulturell-zivilisatorischer Fremdheit und Unterlegenheit können als Grundmomente rassifizierender antiziganistischer Ressentiments verstanden werden und verbinden sich beim Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja wie auch in anderen Gewaltverhältnissen mit abstammungsbezogenen, biologistischen Vorstellungen. In der Gesamtschau lassen sich sowohl Spezifika als auch Gemeinsamkeiten und Überschneidungen antiziganistischer Stereotype und Bilder finden. An dieser Stelle können nur exemplarisch einige zentrale Punkte benannt werden.

Viele Elemente des Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja finden sich auch im modernen Antisemitismus, im antimuslimischen oder im anti-Schwarzen Rassismus. In allen genannten Phänomenen werden Gegenbilder hergestellt, die einen Kontrast zu den Selbstbildern der Dominanzgesellschaft abgeben und zu gesellschaftlichen Ausschlussstrukturen führen. Erst in dieser ab- und ausgrenzenden Gegenüber-

23 Balibar, „Kultur und Identität“.

24 Vgl. Fings, „Schuldabwehr durch Schuldumkehr“, sowie Eitel, „Porrajmos und Schuldabwehr“.

25 Europäisches Parlament, „24. Internationaler Roma-Tag“, 6.

stellung werden Andere zu Fremden, Feinden und zur Gefahr für das Eigene erklärt. Deshalb handelt es sich bei diesen Phänomenen auch nicht um eine allgemeine „Menschenfeindlichkeit“, sondern um historisch unterschiedlich ausgestattete Ideologien, die aus den fremd gemachten Anderen erst jene Gruppen machen, gegen die sie sich richten.

Historisch muss die Verfolgung von Rom_nja und Sinti_ze als eines der langwierigsten und wirkmächtigsten rassifizierenden Gewaltverhältnisse verstanden werden, immer in Verbindung aber auch in Abgrenzung zur Verfolgung anderer Gruppen. Schon in den protorassistischen Verfolgungshandlungen der spanischen Doktrin der *limpieza de sangre* (Spanisch für „Reinheit des Blutes“) im Kontext der spanischen Inquisition im 15. Jahrhundert zeigten sich Verwobenheiten mit der Verfolgung von Juden_Jüdinnen und arabischen Muslim_innen,²⁶ die zweihundert Jahre später in der *Gran Redada*, im Versuch, alle gitanos Spaniens gleichzeitig und dauerhaft zu internieren, in systematische Verfolgungshandlungen mündeten.²⁷ Daneben muss die Versklavung von Rom_nja in Gebieten des heutigen Rumänien als eine zentrale und bis heute nachwirkende Gewaltkonstellation in der Verfolgungsgeschichte von Rom_nja verstanden werden. Vergleichbar der Versklavung von Schwarzen Menschen in den amerikanischen Staaten waren hier Rom_nja spätestens vom frühen 15. Jahrhundert bis zur Abschaffung der Sklaverei in den 1860er Jahren kollektiv der Verfügungsgewalt ihrer ‚Besitzer‘ unterworfen.²⁸

Insbesondere die Bedeutung des nationalsozialistischen Völkermords auch für die gegenwärtigen Ausformungen des Antiziganismus kann kaum überschätzt werden.²⁹ Auch wenn zahlreiche Unterschiede feststellbar sind, besteht heute weitgehende Einigkeit, dass die Besonderungen und Verfolgungspraktiken, die

gegen europäische Juden_Jüdinnen angewendet worden sind, in großer Ähnlichkeit auch auf Sinti_ze und Rom_nja angewendet wurden und im übergreifenden Ziel einer systematischen Vernichtung kulminierten.³⁰

Eine weitere historische Besonderheit besteht darin, dass Rom_nja und Sinti_ze aufgrund der systematischen und spezifischen Verfolgung und ihrer daraus resultierenden spezifischen Minderheitenposition in fast allen ihren Heimatstaaten aus den sie betreffenden Diskursen herausgehalten und unsichtbar gemacht wurden und werden. Hierdurch hat sich eine im Vergleich zu anderen marginalisierten Gruppen weitaus umfassendere Asymmetrie in der gesellschaftlichen Repräsentation und Präsenz herausgebildet. Aus der Dominanzgesellschaft heraus ist ein „Expertentum“ zu Rom_nja und Sinti_ze entwickelt worden, das bis heute Deutungshoheiten für sich beansprucht.³¹ Rom_nja und Sinti_ze wurden dabei von Anfang an vorrangig lediglich als ‚Objekte von Erziehung‘ betrachtet und nicht als bildsame Bürger_innen und Bildungssubjekte.³² Diese Übermacht der dominanzkulturellen Perspektive hat ebenfalls zu der oben beschriebenen Missachtung beigetragen.

Bei der Analyse der ideologischen Gehalte von Antiziganismus lassen sich Überschneidungen zu anderen Ressentiments nachweisen, gleichzeitig fügen sie sich in ihrer Gesamtheit zu einem spezifisch antiziganistischen Fremdbild zusammen. Dazu gehören beispielsweise Vorstellungen rückständiger Geschlechterverhältnisse, wobei Rom_nja und Sinti_ze unterstellt wird, besonders patriarchal oder sexistisch zu sein.³³ Erkennbar wird eine Zuschreibung, die große Überschneidungen mit gängigen Mustern des antimuslimischen Rassismus aufweist.³⁴

26 So konnte Iulia Patrut zeigen, dass Cervantes’ „La gitanilla“ mit seinem prägenden Motiv des Kindesdiebstahls durch Zigeuner als eine kritische Auseinandersetzung mit den Blutreinhaltungsgesetzen gelesen werden kann, siehe Patrut, *Phantasma Nation*, 60–74.

27 Gómez Alfaro, *The Great Gypsy Round-up*.

28 Siehe immer noch wegweisend Hancock, *The Pariah Syndrome*.

29 Vgl. Kap. 2, Kap. 3 und Kap. 4 dieses Berichts.

30 Siehe Fings, „Eine Wannsee-Konferenz“.

31 Da die Kommission nicht in dieser Tradition handeln und arbeiten wollte, hat sie sich in ihrer ersten Sitzung von „Expertenkommission“ in „Kommission“ umbenannt.

32 Vgl. Schuch, „Negotiating the limits“.

33 Siehe dazu Jonuz und Weiß, (Un-)Sichtbare Erfolge, 35–46. Das Argument wurde selbst in Debatten des Deutschen Bundestages vorgebracht, siehe Peters, *Diskursivierung von ‚Sinti und Roma‘ und ‚Antiziganismus‘ in Bundestagsdebatten*, 10–14.

34 Vgl. End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 72–77.

Ein spezifischer ideologischer Gehalt antiziganistischer Bilder, Stereotype und Vorurteile besteht in der Zuschreibung von ‚Heimatlosigkeit‘, ‚Nomadentum‘ oder allgemeiner ‚Unstetigkeit‘. Hier trifft Rom_nja und Sinti_ze ein Verdacht nationaler Nichtzuordnung innerhalb eines Denkmusters, das nur eindeutige Zugehörigkeiten zulässt. Diese Bedrohung für eindeutige nationale Ordnungskonzepte als solche wurde auch in der Antisemitismusforschung identifiziert.³⁵ An diesem ideologischen Gehalt, der häufig als Spezifikum des Antisemitismus verstanden wird,³⁶ kann die Bedeutung vergleichender, aber gleichwohl differenzierender Analysen gezeigt werden.³⁷

Die spezifischen Ausprägungen der ideologischen Gehalte des Antiziganismus lassen sich als Zuschreibungen von ‚Archaik‘, ‚Vor-moderne‘, ‚Unzivilisiertheit‘ beschreiben, immer in Abgrenzung zur vermeintlich zivilisierten Wir-Gruppe beispielsweise der ‚Deutschen‘.³⁸ Komplementär dazu basiert der ideologische Gehalt des Antisemitismus auf einer Wahrnehmung von ‚Juden‘ als Repräsentanten einer kosmopolitischen Moderne³⁹ und zeichnet ein Gegenbild der Überlegenheit. Im Unterschied dazu machte der Kolonialrassismus aus den eroberten Nichteuropäer_innen defizitäre Andere, die jenseits aller Normen ausgebeutet werden konnten. Der Antiziganismus wiederum bot dem bürgerlichen Selbstbild eine Gegenfigur an, die den Tugenden der Arbeitsamkeit und Fortschrittlichkeit nicht entsprach.⁴⁰

Bisher kaum erforscht und doch offensichtlich ist die spezifische Situation, die die Figur des Zigeuners in den Disziplinen wie Praktiken der Durchsetzung guter policy gespielt hat und bis heute spielt: Für Sicherheits- wie

für Wohlfahrtsdiskurse ist das antiziganistische Gegenbild nach wie vor zentraler Bezugspunkt.⁴¹ Dieser Befund ist gleichzeitig dazu geeignet, die spezifische Kontinuität der Formen des institutionellen Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland in den letzten 120 Jahren zu erhellen, die durch eine enge Verwobenheit mit Diskursen von ‚unwürdiger Armut‘ und ‚Asozialität‘ geprägt ist.

Formen, Bilder, Stereotype, Mechanismen und Praktiken des Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja beziehungsweise des Antiziganismus haben sich über die Jahrhunderte hinweg gewandelt und an die dominanten gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst, und je nach Epoche und System haben sie unterschiedliche herrschaftsstabilisierende Funktionen erfüllt.⁴²

1.2. Zur diskriminierenden und diffamierenden Fremdbezeichnung „Zigeuner“

Für die verschiedenen seit dem ausgehenden Mittelalter in Europa lebenden Gemeinschaften von Rom_nja und Sinti_ze sind von Anfang an eine Vielzahl von Bezeichnungen nachgewiesen: „Tataren“, „Heiden“, „Ägypter“ sowie „Zigeuner“. Diese Bezeichnungen sind allesamt Fremdbezeichnungen.⁴³ Im deutschen Sprachraum hat sich die Bezeichnung „Zigeuner“⁴⁴ durchgesetzt und zu einem Begriff entwickelt, der sich in der Wissenschaft, in der Kunst- und Literaturproduktion wie auch im Alltagssprachgebrauch

35 Vgl. Holz, *Nationaler Antisemitismus*.

36 Siehe beispielsweise Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, *Antisemitismus in Deutschland 2017*, 28.

37 Siehe exemplarisch Geier und Patrut, „Deutsche Kunst?“.

38 Patrut, *Phantasma Nation*, sowie End, „Die Dialektik der Aufklärung als Antiziganismuskritik“.

39 Shulamit Volkov charakterisiert Antisemitismus als umfassende alternative Weltanschauung, in der Juden zum Symbol der modernen Welt geworden sind und Antisemitismus mit einer Vielzahl modernfeindlicher Einstellungen verbunden wird. Volkov, „Antisemitism as a Cultural Code“, 29 f.

40 Hund, „Rassistische Ethik und der Geist des Kapitalismus“.

41 Randjelović, „Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze“, 18 f.

42 Vgl. Kap. 2 dieses Berichts sowie auch Heuß, „Aufklärung oder Mangel an Aufklärung?“.

43 Wippermann, *Wie die Zigeuner*, 50–52.

44 Im Weiteren wird in diesem Bericht mit dem Durchstreichen des Wortes verdeutlicht, dass sprachliche Veränderungen notwendig sind, um in Zukunft diskriminierende und rassistische Sprache weitgehend vermeiden zu können.

stark verbreitet hat.⁴⁵ **Zigeuner** wurde demnach zu einem mehrheitsgesellschaftlich unhinterfragten und unhinterfragbaren Begriff und zu einer konkurrenzlosen Bezeichnungspraxis.

Historische Herleitung

Die Etymologie von **Zigeuner** ist bis heute ungeklärt. Wissenschaftliche Erklärungsversuche stellen sehr verschiedene Bezüge her. Eine These leitet das Wort **Zigeuner** beziehungsweise „Cingari“, wie es oft in den Chroniken des 15. Jahrhunderts heißt, vom persischen Wort „asinkari“ (dt. Schmied) her, eine weitere These stellt einen Bezug zum griechischen Wort „Athinganoi“ her, einer Bezeichnung für eine gnostische Sekte, die im 8./9. Jahrhundert bekannt war und übersetzt die „Unberührbaren“ hieß. Für den englischen und spanischen Sprachraum setzte sich die Bezeichnung „Gypsies“ beziehungsweise „Gitanos“ durch, die vermutlich auf die mehrheitsgesellschaftliche Zuschreibung von Rom_nja und Sinti_ze als „Ägypter“ zurückgeführt werden kann. Ein weiterer Herleitungsversuch über die Zusammensetzung der Worte „Zieh“ und „Gauner“ wurde ab dem 16. Jahrhundert im deutschen Sprachraum populär, hat sich aber als unhaltbar erwiesen. Fast alle Herleitungsversuche beziehungsweise Thesen zur Herkunft und Entstehung des Wortes **Zigeuner** verweisen schon auf die hierarchisierenden und vor allem abwertenden Zuschreibungen und Unterscheidungspraktiken. Diese sind in den jeweiligen zeitlichen und regionalen Kontexten stark diffamierend und insgesamt negativ konnotiert.⁴⁶ **Zigeuner** wird im gesamten europäischen Raum und in der europäischen

Geschichte zu einem Begriff, den eine Aufladung mit rassifizierenden Stereotypen, Bildern und Vorurteilen kennzeichnet, die allesamt wirksamer Teil des Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja werden und sind.⁴⁷ Jene sind zwar zeitlichen und regionalen Wandlungen unterworfen, bleiben jedoch in ihrem Kern des *Othering*⁴⁸ von Sinti_ze und Rom_nja stabil. Ebenso wie die Herleitung des **Zigeuner**-Begriffs ist sein Bezug zu den damit gemeinten Menschen ungeklärt. In der Frühen Neuzeit waren es wahrscheinlich zwei Bevölkerungsgruppen, die mit **Zigeuner** bezeichnet wurden: zum einen mobile Bevölkerungsgruppen, die ein Gewerbe ausübten oder aufgrund von Existenznot zu Mobilität gezwungen wurden, zum anderen die in Mitteleuropa seit Anfang des 15. Jahrhunderts lebenden Sinti-Gruppen.⁴⁹ Beiden Gruppen sprach die jeweilige Dominanzgesellschaft eine dauerhafte Zugehörigkeit ab, und sie konnten als potenzielle Bedrohung wahrgenommen werden. **Zigeuner** wurde zu einem Sinnbild der Unstetigkeit, der Randständigkeit und der Gefahr für die Mehrheit, zum Sinnbild einer Menschengruppe, die aus obrigkeitstaatlicher Sicht permanenter Überwachung und Begrenzung bedarf und gegebenenfalls vernichtet werden muss (vgl. Kap. 2). Parallel bildete sich, schwerpunktmäßig vor allem mit dem 19. Jahrhundert, zudem das romantisierende Bild vom **Zigeuner**-Leben heraus, das bis heute insbesondere in Vorstellungswelten von Kunst- und Kulturproduktionen präsent ist.⁵⁰ **Zigeuner**-Romantik, **Zigeuner**-Musik, **Zigeuner**-Kleidung etc. sind bis heute marktfähige Label.⁵¹

⁴⁵ „Begriffe sind geistig-gedankliche Abbildungen von Gegenständen, Sachen, Vorgängen, Ideen usw. Ein Begriff enthält das Typische einer Gruppe gleichartiger Gegenstände, gleichartiger Sachen, gleichartiger Vorgänge, gleichartiger Ideen usw., die Benennung oder Bezeichnung ist ein Name eines Begriffes“; Gaus, *Dokumentations- und Ordnungslehre*, 56.

⁴⁶ Wippermann, *Wie die Zigeuner*, 51; Fricke, *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus*, 11. Ausführlich zu Fremd- und Selbstbezeichnungen: Opfermann, „Sey kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet“, 31–38; Wolf, „Helfer des Feindes“; Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 32–35; Awosusi, Stichwort: *Zigeuner*.

⁴⁷ Zur Verknüpfung von Bezeichnung und rassistischen Praktiken siehe u. a. Randjelović, „Zigeuner_in“; Randjelović, „Rassismus“; Schuch, „Negotiating the limits“; Jonuz, *Stigma Ethnizität*; Wippermann, *Wie die Zigeuner*; Jonuz und Weiß, *(Un-) Sichtbare Erfolge*.

⁴⁸ Der Begriff des *othering* geht zurück auf die postkolonialen Analysen von Spivak, *Can the Subaltern Speak?*. Vgl. Spivak, „The Rani of Simur“.

⁴⁹ Vgl. Fricke, *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus*; Wippermann, *Wie die Zigeuner*.

⁵⁰ Kugler, *Kunst-Zigeuner*; Bell und Suckow, „Lebenslinien“; Brittnacher, *Leben auf der Grenze*; Reuter, *Der Bann des Fremden*, 85–111.

⁵¹ RomArchive, „RomArchive Musik-Sektion“.

Die Doppelaufladung des Begriffs hinsichtlich der fokussierten Menschengruppen, einerseits soziografisch, andererseits ethnologisch-biologistisch,⁵² wurde mit dem Aufkommen der sogenannten Rasseforschung mit Beginn des 20. Jahrhunderts vereindeutigt und *Zigeuner* wurde mit dem Nationalsozialismus zu einem rassifizierten Verfolgungsbegriff. Die „Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle“ des Reichsgesundheitsamtes erarbeitete ein rassifiziertes biologistisches Erfassungsschema für alle im Reich lebenden Sinti_ze und Rom_nja, das anhand von familiären Genealogien jede „genetische“ Spur verfolgte und die so aufgespürten Menschen der Verfolgung, Vernichtung und Sterilisation zuführen half.⁵³

Verknüpfung mit Verfolgung und Vernichtung

Die Verfolgungs- und auch Vernichtungspraxis gegenüber Sinti_ze und Rom_nja ist allerdings von Anfang an mit diesem Begriff verbunden. Sogenannte *Zigeuner*-Stöcke verkündeten an Orts- und Landesgrenzen mit Abbildungen von Galgen etc. die jeweilig geltenden „Edikte“ der Bestrafungspraktiken, der Vertreibung und Ermordung, die sich allesamt auch gegen als *Zigeuner* kategorisierte Menschen richteten.⁵⁴ In der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Verfolgung und Ermordung unter dem Begriff *Zigeuner* organisiert, mit der Abkürzung „Z“ wurde er in die Körper der im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau inhaftierten Sinti_ze und Rom_nja eingeschrieben, als Tätowierung auf dem Arm und bei den Säuglingen auf die Oberschenkel.⁵⁵ *Zigeuner* ist demnach nicht nur eine abwertende Bezeichnung und ein pejorativer Begriff, *Zigeuner* ist zudem kollektiv und individuell mit Gewalterfahrungen der so

Bezeichneten verwoben.⁵⁶ *Zigeuner* ist also „nicht nur eine Fremdbezeichnung, sondern eine im Zuge der Umsetzung des Völkermords an Sinti und Roma [...] entscheidende Kategorie: eine Täterkategorie.“⁵⁷

Deutungsmacht, Emanzipation und Anerkennung

Die Bezeichnungspraxis als *Zigeuner* kennzeichnet zudem die Deutungshoheit der Dominanzgesellschaft. Da Sinti_ze und Rom_nja seit Jahrhunderten ein adäquater Zugang zu dominanzgesellschaftlichen Institutionen, wie den Universitäten und den Wissenschaften, verwehrt wurde und sie auch gesamtgesellschaftlich nicht adäquat partizipieren konnten und können, war es ihren Communitys kaum möglich, ihre Eigenbezeichnungen bekanntzumachen, gesellschaftlich und politisch zu legitimieren und durchzusetzen. In der europäischen und deutschsprachigen Wissenschaft und Publizistik sind die Eigenbezeichnungen gleichwohl seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert bekannt, ebenso die Minderheitensprache Romanes, die ihren Ursprung im Sanskrit hat.⁵⁸ Aufgrund des großen Machtgefälles von Dominanzgesellschaft und Minderheit setzten sich die Selbstbezeichnungen aber auch dann nicht durch. Erst mit dem Anwachsen von Emanzipationsbewegungen der Communitys von Sinti_ze und Rom_nja beziehungsweise nationalen

⁵⁶ Insbesondere künstlerische Interventionen und Verarbeitungen der Thematik können diese individuelle und kollektive Verwobenheit begreifbar machen, siehe z. B. Nicolici, „Der Spiegel“, sowie derselbe in einem Interview: „Das Wort ‚Zigeuner‘ war in meiner Kindheit der erste Anlass für Tränen; ein Wort, das in seinen Phonemen einen drohenden, krachenden Klang von Konsonanten und Vokalen hatte, ein Wort, das mir nicht gerade wohlwollend hinterher gerufen wurde. Mir kommt es noch heute so vor, als ob dieses Wort Teil eines bössartigen Fluchs wäre, eine Wortwaffe, erfunden, um zu strafen, um durch die Luft angesaut zu kommen und der Seele einen Hieb zu versetzen. Wir haben dieses Wort untereinander nahezu nie benutzt. Wir brauchten es nicht! Dieses Wort wurde ausschließlich von den Anderen benutzt, damit sie uns damit von Zeit zu Zeit die Peitsche geben konnten“; Nicolici, „Geblichen ist mir nur meine Muttersprache“.

⁵⁷ Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 31.

⁵⁸ Vgl. Cherenkov und Laederich, *The Rroma*; Fings, *Sinti und Roma* (2019), 11–18.

⁵² Vgl. Zimmermann, *Zwischen Erziehung und Vernichtung*.

⁵³ Fings, „Die ‚gutachterlichen Äußerungen‘ der Rassenhygienischen Forschungsstelle“; Zimmermann, *Rassenutopie und Genozid*.

⁵⁴ Fings, *Sinti und Roma* (2019), 43–45.

⁵⁵ Guttenger, „Das Zigeunerlager“. Vgl. Schmidt, *Gott hat mit mir etwas vorgehabt!*, 86 f.

Minderheitenpolitiken seit den 1920er Jahren verbreiteten sich die Eigenbezeichnungen und wurden sichtbarer und wahrnehmbarer.⁵⁹ Die Vorherrschaft des *Zigeuner*-Begriffs blieb gleichwohl bestehen, genauso wie seine inhaltliche Verknüpfung mit stereotypen Bildern, Ideen und Zuschreibungen. Sich in der politischen und/oder kulturellen Öffentlichkeit als *Rom_nja* oder *Sinti_ze* zu bezeichnen und aufzutreten, war bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts kaum möglich – es wurde dominanzgesellschaftlich schlichtweg abgelehnt. *Rom_nja* und *Sinti_ze* verwenden bis heute nur in seltenen Fällen die Bezeichnung *Zigeuner*; in ihrer Herkunftssprache Romanes gibt es dieses Wort oder davon abgeleitete Adjektive oder ähnliche Wortbildungen nicht. *Zigeuner* oder daraus abgeleitete Wortbildungen sind regelmäßig Bezeichnungs- und Begriffsbildungen der jeweiligen Dominanzgesellschaften. Wenn einzelne Angehörige dieser Gruppen oder auch einzelne Gruppen solche Begriffe für sich verwendeten oder aktuell verwenden, handelt es sich demnach entweder um eine Übersetzungsleistung für die Dominanzgesellschaft⁶⁰ oder um eine Aneignung der dominanzgesellschaftlichen Bezeichnungspraxis, die aus sehr unterschiedlichen Gründen erfolgt.⁶¹ Diese können historisch bedingt sein, wie bei der Gruppe der spanischen Gitanos (die sich zum Teil „Cale“ nennen), denen aufgrund extremer Verfolgungen im 17. und 18. Jahrhundert, verbunden mit einer äußerst rigiden Verbotspraxis für das Sprechen von Romanes, diese Sprache mehr oder

weniger verloren ging.⁶² Auch finden sich popkulturelle widerständige Aneignungsformen, unter anderem im Rap oder Hip-Hop, aktuell beispielsweise bei der Band „Gypsy Mafia“.⁶³

Die Rolle der Wissenschaft

In Deutschland spielten und spielen auch die Vertreter_innen von Ethnologie und Tsiganologie eine prägende Rolle: Sie stärkten und stärken die Beharrungskraft des *Zigeuner*-Begriffs.⁶⁴ Sie verwenden regelmäßig und ausdrücklich diese diskriminierende Fremdbezeichnung für die von ihnen untersuchten Minderheiten/Communitys der *Sinti_ze* oder *Rom_nja*.⁶⁵ Die einzige inhaltliche Begründung für das beharrliche Benutzen der Fremdbezeichnung ist die vermeintliche „kulturelle“ Zugehörigkeit sowie der Verweis auf eine Forschungspragmatik, der zufolge *Zigeuner* „der systematische Begriff“ sei, „um vergleichbare Gruppen auf der ganzen Welt zu erforschen“.⁶⁶ Diese tsiganologische Bezeichnungspraxis wird nie mit nachvollziehbaren Diskursen, Empirie oder Argumenten begründet, sondern mit wissenschaftlich unhaltbaren Behauptungen und Hinweisen auf Begegnungen mit einzelnen Menschen aus den Minderheiten, die sich angeblich so bezeichnen.⁶⁷ Auf qualifiziertes, mit wissenschaftlichen Standards gewonnenes empirisches Material wird genauso wenig verwiesen wie auf einen mehrperspektivischen wissenschaftlichen Diskurs oder Disput dazu. Der von den Selbstorganisationen vorgetragenen Kritik an diesem Vorgehen begegnen Tsiganolog_innen mit Abwehr, Ignoranz und sogar Diffamierung.⁶⁸ So werden zum Beispiel die Selbstorganisationen und/oder einzelne legitimierte Sprecher_innen der Gruppen gezielt verleumdet: Ihnen wird

59 So beispielsweise in der Sowjetunion, wo in den 1920er Jahren „Roma-Räte“ und 1931 u. a. das *Theatr Roman* gegründet wurden (vgl. Gelbart, „Das Teatr Roman“), oder in Rumänien, wo sich in der Zwischenkriegszeit eine Reihe von Selbstvertretungsorganisationen der Roma gründeten und 1933 in Bukarest ein erster internationaler Roma-Kongress stattfand. Vgl. Djuric, Becker und Bengsch, *Ohne Heim ohne Grab*, 21–33.

60 Dazu erklärt eine der Dachorganisationen in Deutschland, die „Sinti-Allianz“, auf ihrer Website: „Sinti haben seit 600 Jahren Fremdbezeichnungen hinnehmen müssen. Sinti bezeichnen sich selbst als Sinti, das ist ihre Eigenbezeichnung. Viele von ihnen bezeichnen sich gegenüber der Mehrheitsgesellschaft auch als *Zigeuner*. Wenn dieses Wort wertneutral eingesetzt wird, haben sie nichts dagegen. Es gibt auch Sinti, die das Wort *Zigeuner* ablehnen. Auch das muss man respektieren“; Sinti Allianz Deutschland e.V., „Geschichte der Sinti“.

61 Die stigmatisierte Person oder Gruppe kann zum Beispiel Nichtbetroffenheit von der Stigmatisierung demonstrieren, indem sie sich diese selbst aneignet. Vgl. Goffmann, *Stigma* (1975).

62 Mirga-Kruszelnicka, „Eine Geschichte der organisierten Roma-Bewegung in Spanien“.

63 Gypsy Mafia, „Die Gadjie müssen verstehen“.

64 Vgl. Reemtsma, *‘Zigeuner’ in der ethnographischen Literatur*; Martins-Heuß, *Zur mythischen Figur*.

65 Vgl. dazu ausführlich Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 47–70, sowie Kap. 12 dieses Berichts.

66 Bunjes, „Mehr als ein Streit um Worte“, *Der Freitag* (2011).

67 Vgl. Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 57–60.

68 Vgl. ebd.

ein Dominanzverhalten unterstellt und den Sprecher_innen/Vertreter_innen der Gruppen wird die Zugehörigkeit zur eigenen Community abgesprochen.⁶⁹ Diese Diffamierungspraktiken sowie die Verortung im akademischen Milieu tragen zur Beharrungskraft der Fremdbezeichnung und den damit einhergehenden Praktiken erheblich bei.

Auseinandersetzungen um Bezeichnungen in Politik und Öffentlichkeit

Mit dem Anwachsen von Emanzipationsbewegungen der Sinti_ze und Rom_nja in Europa und in Deutschland ab den 1960er Jahren entwickelte sich die Verwendung der Selbstbezeichnungen auch im Außen zu einem bedeutenden politischen Symbol und Standard und führte zu der Forderung, Eigenbezeichnungen im politischen und öffentlichen Leben mehrheitsgesellschaftlich zu verwenden und zu respektieren.⁷⁰ Seit Anfang der 1970er Jahre ist die Mehrheit der europäischen Selbstorganisationen der Sinti- und Roma-Communitys klar positioniert. Die Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti_ze und Rom_nja setzt sich seit Ende der 1970er Jahre für einen Wechsel in der Bezeichnungspraxis ein: „Die Eigenbezeichnung Sinti und Roma ist wesentlicher Teil unserer Identität als Minderheit. In unserer pluralistischen Gesellschaft sollte dieses ureigenste Recht auf Selbstbestimmung respektiert werden.“⁷¹ Seit den 1990er Jahren werden Selbstbezeichnungen auch in den offiziellen Verlautbarungen europäischer und deutscher Politik verwendet.⁷² International wurde dies auf dem Kongress der *International Romani Union* von 1971 in Anwesenheit

verschiedener europäischer Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja beschlossen und proklamiert.⁷³ Die Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti_ze und Rom_nja, die 1981 mit Romani Rose als Vorsitzender des *Verbandes Deutscher Sinti* am dritten Weltkongress der Roma und Sinti in Göttingen wesentlich beteiligt war,⁷⁴ ist in Deutschland ein gewichtiger Vertreter dieser Position. So konnte er erst nach langen Auseinandersetzungen erreichen, dass am Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas die Widmungsinschrift die Eigenbezeichnungen enthält und hier nicht die Täterkategorie dominiert.⁷⁵ Darüber hinaus konnte die Bürgerrechtsbewegung in Deutschland seit den 1980er Jahren die politische und öffentliche Anerkennung der Selbstbezeichnungen durchsetzen sowie Ansätze eines Bewusstseins dafür schaffen, dass *Zigeuner* von der Mehrheit der Angehörigen der Sinti_ze und Rom_nja als abwertende und beleidigende Bezeichnung empfunden und infolgedessen abgelehnt wird.⁷⁶ Gleichwohl ist dieser Prozess immer noch im Gange und mit starken gesellschaftlichen Widerständen konfrontiert. Während der Arbeit der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* haben mehrere Lebensmittelhersteller, nach eigenen Angaben im Zuge eines erhöhten allgemeinen Bewusstseins für rassistische Bezeichnungspraktiken,⁷⁷ Produkte umbenannt, die den *Zigeuner*-Begriff im Namen führten. Dies hat in Teilen der Bevölkerung die ablehnende Haltung gegenüber Sinti_ze und Rom_nja wieder sehr klar an die Oberfläche befördert. Vor allem in Sozialen Medien waren Hasskommentare in einem bestürzenden Ausmaß zu lesen. Dies verdeutlicht die anhaltende mangelnde Anerkennung und Wertschätzung von Sinti_ze und Rom_nja als Teil dieser Gesellschaft.⁷⁸ Diese Ignoranz und das Beharren auf Benennungsprivilegien durch-

69 Vgl. ebd.

70 RomArchive, „Roma“, sowie Djuric, Becker und Bengsch, *Ohne Heim ohne Grab*, 21–33.

71 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Erläuterungen zum Begriff ‚Zigeuner‘“ (2015).

72 Dies hat dazu geführt, dass verschiedene internationale Organisationen – um die diskriminierende Fremdbezeichnung zu vermeiden – die Bezeichnung „Roma“ als *umbrella term* verwenden. Dieser Schritt von der Fremd- zur Selbstbezeichnung ist gleichwohl aufgrund der Subsumierung verschiedener Gruppen, wie der Jenischen, Traveller, Sinti_ze, Manouch usw., unter den verschiedenen Selbstorganisationen umstritten.

73 Vgl. RomArchive, „Roma“, sowie „Welt-Roma-Kongress 1981“, Sonderausgabe 3, *pogrom*.

74 Vgl. Grattan Puxon, „Jubiläum: 50 Jahre Welt-Roma-Kongress“.

75 Vgl. Beumer, „Notfalls ohne Inschrift“, *Der Spiegel* (2015).

76 Vgl. dazu u. a. Rose, Bürgerrechte für Sinti und Roma; Boström et al., *Das Buch der Sinti*.

77 Schlitt, „Unilever ändert umstrittenen Saucennamen“, *Zeit Online* (2020).

78 Ähnlich verhält es sich mit den Diskussionen um das N-Wort. Vgl. Randjelović, „Ein Blick über die Ränder der Begriffsverhandlungen“; Eggers, „Sprache“.

zieht alle Bereiche der Öffentlichkeit.⁷⁹ Auch in der Bundestagsdebatte am 22. März 2019 zur Einrichtung dieser Kommission zeigte sich, dass in der offiziellen Politiksprache die Selbstbezeichnungen zwar verwendet werden, jedoch nach wie vor kein Konsens darüber besteht, sie auch durchzusetzen. So konnte die Oppositionspartei AfD in dieser Debatte ungestört und ohne Ordnungsrufe mehrfach in Anwesenheit von Vertreter_innen des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma die diskriminierende Fremdbezeichnung verwenden. Auch ein nachträglich eingereichter Antrag auf Ordnungsruf durch die Partei Bündnis 90/Die Grünen wurde vom Sitzungsleiter Wolfgang Kubicki mit den Worten abgelehnt: „Das ist keine Diskriminierung, die Menschen in ihrer Würde einschränkt.“⁸⁰ Damit stellte der FDP-Politiker und Jurist Kubicki einen Bezug zum Paragraphen 1 des deutschen Grundgesetzes her. Obwohl bereits das Bundesverfassungsgericht Fremdbezeichnungen als „herabsetzend“ gewertet hat, sah Kubicki die Würde von Sinti_ze und Rom_nja, wenn sie als *Zigeuner* bezeichnet werden, nicht verletzt.⁸¹ Er entschied demnach, dass eine Bezeichnungspraxis nicht diskriminiert, die einerseits von den so Bezeichneten mehrheitlich abgelehnt wird und andererseits dominanzgesellschaftlich herabsetzend verwendet wird. Damit missachtete sein Handeln die Menschenwürdegarantie des deutschen Grundgesetzes.⁸²

1.3. Kontroversen zur begrifflichen und inhaltlichen Fassung des Gewaltverhältnisses gegen Rom_nja und Sinti_ze

Im Folgenden wird die historische Entwicklung des Antiziganismusbegriffs skizziert, bevor das Verhältnis zum Antisemitismusbegriff erläutert wird.⁸³ Im Anschluss daran wird die Debatte zum Antiziganismusbegriff in ihren verschiedenen Facetten dargestellt. Ein Ausblick thematisiert, wie über alle Begriffsdifferenzen hinweg ein gemeinsames, antidiskriminierendes Anliegen gestärkt und umgesetzt werden kann. Festzuhalten ist, dass der Begriff „Antiziganismus“ sich in den letzten Jahren immer stärker durchgesetzt hat und gleichzeitig immer stärker kritisch diskutiert wurde. Dementsprechend bezieht sich ein großer Teil der begrifflichen Debatten auf die Angemessenheit des Antiziganismusbegriffs. Zu den vorgeschlagenen begrifflichen Alternativen wie „Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja“ finden bisher vergleichsweise weniger kritische Auseinandersetzungen statt. Die folgende Darstellung spiegelt dieses Verhältnis wider.

Historische Entwicklung des Antiziganismusbegriffs

Historisch entstand der Antiziganismusbegriff in der russischen Sprache.⁸⁴ Im Rahmen der sowjetischen Nationalitätenpolitik etablierte Selbstorganisationen von Rom_nja verwendeten den Begriff „антицыганизм“ [anticyganizm] erstmals in den späten 1920er Jahren. In den 1930er Jahren fand er „Eingang in die sowjetische Behördensprache“.⁸⁵ Von offizieller politischer Seite wurde dazu aufgerufen, gegen Antiziganismus vorzu-

⁷⁹ Immer wieder bezogen auch Prominente, wie die Autorin und Literaturnobelpreisträgerin Herta Müller oder jüngst die Moderatorin Barbara Schöneberger und der Sänger Heino, aktiv und öffentlich wirksam ablehnende Positionen hinsichtlich eines Wechsels von der Fremd- zur Selbstbezeichnung. Vgl. zu Herta Müller: „Was heißt denn hier Zigeuner“, *Deutschlandfunk Kultur* (2011); vgl. zur Causa Barbara Schöneberger: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Barbara Schöneberger und Intendant des NDR entschuldigen sich“ (2020); vgl. zu Heino: Pittelkau, „Ich singe weiter vom Zigeunerleben!“.

⁸⁰ Kubicki, „Viele jüngere Politiker sind zu ängstlich“, *Tagespiegel* (2020).

⁸¹ Vgl. Weiß, „Zur Verwendung von Fremdbezeichnungen“.

⁸² Vgl. Ebd.

⁸³ Auf die Beziehung zum Antisemitismusbegriff wird eingegangen, weil der gleichwertigen Anerkennung der Verfolgungsgeschichten, die mit den Ideologien von Antiziganismus und Antisemitismus historisch verbunden sind, besonderes Gewicht zukommt.

⁸⁴ Holler, „Historische Vorläufer“, 41.

⁸⁵ Ebd., 45.

gehen, weil „die Alltagsdiskriminierung von Roma in der sowjetischen Provinz ein weitverbreitetes Phänomen war“.⁸⁶ Diese Hinweise machen deutlich, dass der Terminus bereits in den 1930er Jahren in Gebrauch war, um gegen Ausgrenzungen der Roma-Minderheit vorzugehen, und dass er auch von sowjetischen Roma-Institutionen verwendet wurde, „um gegenüber den Zentralbehörden auf Missstände hinzuweisen“.⁸⁷ Es handelt sich also eher um einen politischen als einen analytischen Begriff und zudem nicht um einen deutschen Neologismus der 1980er Jahre.⁸⁸ Seine Wurzeln hat er in der sowjetischen Nationalitätenpolitik, gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass die sowjetischen Organisationen der Rom:nja – zumindest in ihrer Außenkommunikation – den Begriff „Zigeuner“ auch als Selbstbezeichnung verwendeten. Mit Blick auf die Begriffsgeschichte wäre der damalige sowjetische Begriff „Antiziganismus“ für den gegenwärtigen deutschen Kontext mit „Antisemitismus“ zu übersetzen. Bereits in den 1930er Jahren lässt sich zudem mindestens eine Verwendung des Begriffs „anti-Gypsyism“ im Englischen nachweisen, die sich allerdings explizit auf den russischen Kontext bezieht und vermutlich eine direkte Übersetzung darstellt.⁸⁹ In den 1980ern wurde der Begriff dann von dem Linguisten und romani Aktivisten Ian Hancock wieder aufgegriffen und popularisiert.⁹⁰ In den deutschen Diskurs wurde der Begriff „Antitsiganismus“ mit hoher Wahrscheinlichkeit Anfang der 1980er Jahre durch die Ethnologie beziehungsweise Tsiganologie eingeführt,⁹¹ „allerdings in der negativen Absicht, seine Nicht-Existenz zu behaupten bzw. die Bedeutung desselben für die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Frage zu stellen und damit zugleich die Singularität der antisemitisch motivierten NS-Judenvernichtung zu betonen“.⁹² Die Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti_ze und Rom_nja verwendete in den 1980er und frühen 1990er Jahren

hingegen primär den Begriff „Rassismus“⁹³ und sprach von Verfolgung, Ausgrenzung oder Entrechtung. Popularisiert wurde der Begriff „Antiziganismus“ im deutschsprachigen Kontext in den 1990er und frühen 2000er Jahren, häufig durch Kooperationen von Wissenschaft und Bürgerrechtsbewegung.⁹⁴ Spätestens Mitte der 1990er Jahre begann auch eine kritische Auseinandersetzung über ihn.⁹⁵ Zur selben Zeit setzte eine verstärkte Rezeption in englischsprachigen politischen Kontexten ein, insbesondere auf europäischer Ebene: „The international OSCE/EU/CoE conferences on Roma, Sinti and Travellers in Warsaw (October 2005) and Bucharest (May 2006) confirmed use of the term ‚Anti-Gypsyism‘ (‚antitsiganisme‘ in French) at international level.“⁹⁶ Diese Debatten haben sich in den 2010er Jahren weiter intensiviert und zu einer ganzen Reihe von Diskussionsbeiträgen und alternativen Begriffsvorschlägen geführt. Mitte der 1990er Jahre wurde der Begriff „Zigeuner-Ressentiment“ als Alternative erwogen,⁹⁷ auch der Begriff „Antisintismus“ wurde bereits 1994 in einem Beitrag verwendet.⁹⁸ Ein Großteil der vorgeschlagenen Alternativbegriffe wurde erst in den 2000er Jahren diskutiert. Aus etymologischer Perspektive wurde der Begriff „Ziganismus“ als Begriff für das rassistische Phänomen vorgeschlagen,⁹⁹ auch der Begriff „ziganistischer Rassismus“ war im Gespräch.¹⁰⁰ Das im Englischen viel verwendete „romaphobia“ wurde als „Romaphobie“ ins Deutsche übersetzt,¹⁰¹ häufiger jedoch wurde

86 Ebd., 47.

87 Ebd.

88 Wie Zimmermann fälschlicherweise annahm. Vgl. Zimmermann, „Antiziganismus – ein Pendant zum Antisemitismus?“.

89 Holler, „Historische Vorläufer“, 49 f.

90 Vgl. Hancock, „The Roots to the Holocaust“.

91 Opfermann, „Von Ameisen und Grillen“, 212.

92 Holler, „Historische Vorläufer“, 40.

93 Vgl. bspw. Rose, *Bürgerrechte für Sinti und Roma*.

94 Bereits 1995 forderte der Vorsitzende der *International Romani Union* (IRU), Rajko Đurić, in Berlin solle ein „Zentrum für Antiziganismusforschung“ aufgebaut werden. Đurić, „Für ein Zentrum“ (1995). Im Jahr 1998 wurde in Marburg die *Gesellschaft für Antiziganismusforschung* in Kooperation mit dem *Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg* ins Leben gerufen, 2003 wurde das *Europäische Zentrum für Antiziganismusforschung* als Kooperation der *Rom und Cinti Union Hamburg* und der *Hamburger Universität* gegründet.

95 Kyuchukov, „Preface“. Siehe auch Demirova, „Wer spricht“.

96 Council of Europe, „Descriptive Glossary“.

97 Heuß, „Die Migration von Roma aus Osteuropa im 19. und 20. Jahrhundert“.

98 Maciejewski, „Zur Psychoanalyse des geschichtlich Unheimlichen“.

99 Bogdal, „Unerwünschte Nachbarn“.

100 Arndt, „Was ist Antiziganismus?“.

101 Jakupi, „Antiziganismus, Romaphobie, Gadge-Rassismus?“.

der Begriff „Romafeindlichkeit“¹⁰² verwendet, in jüngerer Zeit in der Terminologie der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) auch „Feindlichkeit gegen Sinti und Roma“. Als Korrektur zum Begriff „Antiziganismus“ wurden zudem die Begriffe „Antiromaismus“¹⁰³ beziehungsweise „Antiromismus“ diskutiert.¹⁰⁴ Eine weitere Klasse von Begriffen verwendet die aus dem Romanes kommende Bezeichnung „Gadje“, um die stigmatisierende und ausgrenzende Dominanzgesellschaft zu benennen.¹⁰⁵ Im deutschsprachigen Kontext wurde insbesondere der Begriff „Gadje-Rassismus“¹⁰⁶ diskutiert; analog wurde vorgeschlagen, das entsprechende Forschungsfeld als „critical Gadje studies“¹⁰⁷ (in Anlehnung an Critical Whiteness Studies) oder „gadžology“¹⁰⁸ zu beschreiben. Durch die Verwendung eines Begriffs aus dem Romanes werde einerseits die Perspektive von Betroffenen deutlich gemacht und gleichzeitig mit der Bezeichnung „Gadje“ die stigmatisierende und ausgrenzende Dominanzgesellschaft benannt, so das Argument. In der Debatte zum Begriff „Gadje-Rassismus“ wird allerdings kritisch diskutiert, dass der Begriff „Gadje“ „auch von Rassismus Betroffene wie z. B. People of Color“¹⁰⁹ bezeichne, die nicht die weiße Norm darstellten. In dieser Hinsicht müsse der Begriff präzisiert werden.

Definitionen

Die ersten im deutschsprachigen Kontext rezipierten Definitionsversuche wurden Mitte der 1990er Jahre formuliert, allerdings noch ohne den Anspruch strenger Wissenschaftlichkeit oder politischer Handhabbarkeit. Sie beschrieben Antiziganismus als „ethnic hatred directed against

Romanies (Gypsies)“¹¹⁰ oder „Feindschaft gegen Sinti und Roma“.¹¹¹ Mit der Verbreitung des Begriffs stieg auch das Bedürfnis nach einer präziseren wissenschaftlichen Definition. So widmete sich ein Panel der II. Internationalen Antiziganismuskonferenz des *Europäischen Zentrums für Antiziganismusforschung* (EZAF) 2005 der Frage einer „wissenschaftlichen Begriffsbestimmung“. Der Fokus lag dabei auf der tiefen Verankerung des Antiziganismus als europäisches „Kulturerbe“ sowie auf der Funktion als „Stigmatisierungsinstrument“ im Dienste der Mehrheitsbevölkerung.¹¹² Im offiziellen Sprachgebrauch in Deutschland wurde der Begriff „Antiziganismus“ lange Zeit vermieden. Definitionen mit politischer Relevanz wurden primär auf europäischer Ebene vorgeschlagen. Die größte Reichweite hatte ein Papier der *Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz* (ECRI), das allgemeine Politikempfehlungen beinhaltet.¹¹³ Die vorgeschlagene Definition greift dabei auf einen Entwurf von Valeriu Nicolae zurück, der verschiedene Roma-Organisationen geleitet hat und zuletzt Staatssekretär im rumänischen Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales war. Die Definition von ECRI betont in Anlehnung an Nicolae, „anti-Gypsyism is a specific form of racism, an ideology founded on racial superiority, a form of dehumanisation and institutional racism“.¹¹⁴ Neben dem Europarat haben auch die Grundrechteagentur der EU¹¹⁵ und das Europaparlament¹¹⁶ die Definition verwendet. Ein Zusammenschluss von Selbstorganisationen von Rom_nja und Sinti_ze hat 2016 als *Allianz gegen Antiziganismus* (AGA) eine neue Definition vorgeschlagen, die Antiziganismus als „gesellschaftlich etablierten Rassismus“ gegenüber Gruppen fasst, „die mit

¹⁰² Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, *Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 13*, zugegriffen am 22. Januar 2019.

¹⁰³ Vgl. Marjanović, „Die Auseinandersetzung um den Antiromaismus“, Marjanović, „Questioning Inclusion“.

¹⁰⁴ Quicker, „Antiziganismus“.

¹⁰⁵ „Gadje“ ist im Romanes ein Begriff, der für alle „Nicht-Roma“ Verwendung findet (Gadji: weiblich, Gadjo: männlich, Gadje: Plural).

¹⁰⁶ Fernandez, „Überlieferungen und Kontinuitäten“.

¹⁰⁷ Randjelović, „Rassismus“, 5.

¹⁰⁸ Tidrick, „Gadžology‘ as Activism“, Bila, „Antigypsyism in French Cinema“.

¹⁰⁹ Randjelović, „Rassismus“, 5.

¹¹⁰ Margalit, *Antigypsyism in the Political Culture*, 1.

¹¹¹ Wippermann, *Wie die Zigeuner*, 11.

¹¹² Knudsen, *Die böse Realität des Antiziganismus*.

¹¹³ European Commission against Racism and Intolerance, *General Policy Recommendation No. 13*. Jüngst hat ECRI die Schreibweise der englischsprachigen Empfehlung Nr. 13 verändert und verwendet nun „antigypsyism“ ohne Bindestrich (ebd.).

¹¹⁴ Vgl. Nicolae, „Towards a Definition“.

¹¹⁵ Vgl. bspw. European Union Agency for Fundamental Rights, *A Persisting Concern*.

¹¹⁶ Vgl. Europäisches Parlament, „24. Internationaler Roma-Tag“, Europäisches Parlament, *Grundrechtsaspekte bei der Integration*.

dem Stigma ‚Zigeuner‘ [...] identifiziert werden“.¹¹⁷ Auch diese Definition wurde breit rezipiert.

Allianz gegen Antiziganismus, 2017:

„Antiziganismus ist ein historisch hergestellter stabiler Komplex eines gesellschaftlich etablierten Rassismus gegenüber sozialen Gruppen, die mit dem Stigma ‚Zigeuner‘ oder anderen verwandten Bezeichnungen identifiziert werden. Er umfasst

1. eine homogenisierende und essentialisierende Wahrnehmung und Darstellung dieser Gruppen;
2. die Zuschreibung spezifischer Eigenschaften an diese;
3. vor diesem Hintergrund entstehende diskriminierende soziale Strukturen und gewalttätige Praxen, die herabsetzend und ausschließend wirken und strukturelle Ungleichheit reproduzieren.“¹¹⁸

In jüngerer Zeit kamen zwei weitere Definitionsvorschläge mit potenziell größerer Reichweite hinzu. Die EU-Kommission hat in ihrem strategischen Rahmenpapier für die Gleichberechtigung, Inklusion und Partizipation von Sinti_ze und Rom_nja für die Zeit von 2020 bis 2030 – nachdem sie den Begriff lange vermieden hatte¹¹⁹ – Antiziganismus in ähnlicher Weise wie die AGA als „form of racism against Roma“ definiert, als strukturelles Phänomen, das der Mehrheitsgesellschaft entspringe.¹²⁰

¹¹⁷ Allianz gegen Antiziganismus, „Antiziganismus – Grundlagenpapier“.

¹¹⁸ Ebd., 5.

¹¹⁹ Im Papier zum vorherigen EU-Rahmen von 2010 finden sich weder der Begriff „Antiziganismus“ noch der Begriff „Rassismus“. Siehe Europäische Kommission, *EU-Rahmen für nationale Strategien bis 2020*.

¹²⁰ European Commission, *EU Roma strategic framework 2020–2030*, 1.

European Commission against Racism and Intolerance, 2011:

„Anti-Gypsyism is a specific form of racism, an ideology founded on racial superiority, a form of dehumanisation and institutional racism nurtured by historical discrimination, which is expressed, among others, by violence, hate speech, exploitation, stigmatisation and the most blatant kind of discrimination.“¹²¹

European Commission, 2020:

„Antigypsyism (a form of racism against Roma) is a historically rooted structural phenomenon that appears at institutional, social and interpersonal levels. It has its origins in how the majority views and treats those considered ‚gypsies‘. It is rooted in a process of ‚othering‘ that builds on negative as well as positive, exoticising stereotypes.“¹²²

Mit leicht anderem Schwerpunkt hat zudem die *International Holocaust Remembrance Alliance* (IHRA) – die bereits eine breit rezipierte Arbeitsdefinition zu Antisemitismus vorgelegt hatte – kürzlich eine Arbeitsdefinition zu Antiziganismus entwickelt. Auch diese ähnelt in weiten Teilen den Definitionsvorschlägen der AGA und der EU-Kommission, allerdings legt sie zusätzlich einen besonderen Fokus auf die Anerkennung des Völkermords. Zudem haben kontroverse Debatten innerhalb der IHRA dazu geführt, dass in der englischen Fassung durchgängig von „Antigypsyism/anti-Roma discrimination“ die Rede ist, während in der deutschen Fassung ausschließlich der Begriff „Antiziganismus“ verwendet wird.¹²³

¹²¹ European Commission against Racism and Intolerance, *General Policy Recommendation No. 13*, 3.

¹²² European Commission, *EU Roma strategic framework 2020–2030*, 1.

¹²³ Vgl. International Holocaust Remembrance Alliance, „Working Definition of Antigypsyism/Anti-Roma Discrimination“. Sowie International Holocaust Remembrance Alliance, „Arbeitsdefinition Antiziganismus“.

International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), 2020:

„Antiziganismus manifestiert sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken der Marginalisierung, Ausgrenzung, physischen Gewalt, Herabwürdigung von Kulturen und Lebensweisen von Sinti und Roma sowie Hassreden, die gegen Sinti und Roma sowie andere Einzelpersonen oder Gruppen gerichtet sind, die zur Zeit des Nationalsozialismus und noch heute als ‚Zigeuner‘ wahrgenommen, stigmatisiert oder verfolgt wurden bzw. werden. Dies führt dazu, dass Sinti und Roma als eine Gruppe vermeintlich Fremder behandelt werden, und ihnen eine Reihe negativer Stereotypen und verzerrter Darstellungen zugeordnet wird, die eine bestimmte Form des Rassismus darstellen.“¹²⁴

Einen Definitionsvorschlag zum Begriff „Rassismus gegen Rom_nja und Sinti_ze“ hat jüngst außerdem Isidora Randjelović vorgelegt. Dieser fokussiert auf die Gewalt, die auf „die Psyche und die Körper von romani Subjekten transgenerationell“ einwirkt, und auf deren weitreichende Folgen hinsichtlich der sozialen Positionierung und der Zugänge zu Ressourcen. Zudem betont dieser Vorschlag die intersektionale Verschränkung mit „weiteren gesellschaftlichen Platzierungen“.¹²⁵

Isidora Randjelović, 2019:

„Eine historisch gewachsene und transnational organisierte Gewalt, die auf die Psyche und die Körper von romani Subjekten transgenerationell einwirkt und Lebenserschwernisse, Verletzungen und Krankheiten, verkürzte Lebenserwartung bis hin zum Tod verursacht. Diese Gewalt schließt Rom*nja individuell und/oder kollektiv und in Verschränkung mit weiteren gesellschaftlichen

Platzierungen wie Klasse, Gender, Sex, religiöser Zugehörigkeit von materiellen, finanziellen sowie symbolischen Ressourcen und von gesellschaftlicher Anerkennung und struktureller Teilhabe aus.“¹²⁶

Orientierung am Antisemitismusbegriff

Im deutschen Kontext hat der Begriff „Antiziganismus“ eine spezifische Geschichte. Seine Durchsetzung hat auch mit der Ähnlichkeit zum Begriff „Antisemitismus“ und damit einer potenziellen Analogiebildung von Antiziganismus und Antisemitismus zu tun. Die Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti_ze und Rom_nja hat in gedenkpolitischen Auseinandersetzungen immer wieder betont, dass an Sinti_ze und Rom_nja ein Völkermord begangen worden ist, und sich dabei auf eine Vergleichbarkeit mit der nationalsozialistischen Verfolgung der Juden_Jüdinnen bezogen. Die Hoffnung war und ist, dass damit auch dieser spezifische Rassismus gesellschaftlich stärker skandalisierbar werden könnte, mit dem Ziel der politischen Anerkennung der NS-Verbrechen an Sinti_ze und Rom_nja als staatlich organisierter Genozid. Gleichzeitig war und ist damit eine Kontroverse eröffnet, die sowohl politisch als auch wissenschaftlich unabgeschlossen ist. In den 1990er und 2000er Jahren wurde die Frage, inwiefern die Shoah mit dem Völkermord an den Rom_nja und Sinti_ze vergleichbar sei, kontrovers diskutiert.¹²⁷ Auch die kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff „Antiziganismus“ selbst fokussierte zunächst auf Fragen der Vergleichbarkeit mit dem Antisemitismus,¹²⁸ denn im Antiziganismusbegriff klinge der Referenzbegriff Antisemitismus an und lege eine scheinbare Analogie nahe. Diese mit dem Begriff hergestellte Ähnlichkeit wurde stark kritisiert, ins-

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ So bspw. in der Debatte zwischen Yehuda Bauer und Romani Rose. Vgl. Rose, „Für beide galt damals der gleiche Befehl: Eine Entgegnung auf Yehuda Bauers Thesen“; Bauer, „Es galt nicht der gleiche Befehl“ (1998); vgl. dazu im Weiteren Fings, „Neuere Literatur zur NS-Verfolgung“; Fings, „Debatten um den Völkermord an den Sinti und Roma“.

¹²⁸ Vgl. u. a. Heuß, „Die Migration von Roma aus Osteuropa im 19. u. 20. Jahrhundert“; Margalit, *Antigypsyism in the Political Culture*; Wippermann, *Wie die Zigeuner*.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Randjelović, „Rassismus“, 21.

besondere mit dem Argument, die Phänomene seien in Tiefe und Breite nicht vergleichbar.¹²⁹ Auch wenn die ideologischen Elemente im Antisemitismus Unterschiede zum Antiziganismus aufweisen, sind hinsichtlich der Verfolgungspraxis im NS-Kontext Analogien feststellbar, die für die Anerkennung der Verfolgungsgeschichte der Rom_nja und Sinti_ze bedeutsam sind und mit dem Begriff des Antiziganismus hervorgehoben werden.

Während die Frage, inwiefern der Begriff „Antiziganismus“ eine Ähnlichkeit zu Antisemitismus impliziert, ansatzweise diskutiert wurde, sind Fragen zum sprachlichen wie zum analytischen Verhältnis von Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja zu anti-Schwarzem Rassismus oder antimuslimischem Rassismus bisher noch offen.¹³⁰ Zudem wurde aus Kreisen der Literatur- und Kulturwissenschaften kritisiert, dass mit dem Begriff „Antiziganismus“ die Gefahr einer Sonderforschung einhergehe, weshalb eher auf eine „Ereignis-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte der Romvölker hin(zu)arbeiten wäre, die sich der gleichen Theorien und Methoden bedient, wie die Geschichte der anderen europäischen Völker“.¹³¹ Der Begriff „Antiziganismus“ berge die Gefahr, ein „Anderssein“¹³² einseitig hervorzuheben, die Fremdpositionierung zu verfestigen und dazu beizutragen, dass eine diskriminierende Bezeichnung in den legitimen Sprachgebrauch eingebunden wird. Dem wurde aus der Perspektive der Antiziganismusforschung entgegnet, dass „eine Geschichtsschreibung des Antiziganismus nicht als eine Geschichte von Rom*nja, Sinti*zze und anderer von Antiziganismus betroffener Gruppen und Individuen zu verstehen sei, sondern als die

Geschichte der Mehrheitsgesellschaft“.¹³³ Aus diesem Blickwinkel sei eine „Ereignis-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte“ der verschiedenen Gruppen gerade nicht Teil der Antiziganismusforschung; im Gegenteil laufe eine solche Forschung, welche die Perspektive der Dominanzgesellschaft einnimmt, „kontinuierlich Gefahr, Hierarchien und einseitige Sichtweisen fortzuschreiben.“¹³⁴

Analytische Perspektiven und Schwerpunktsetzungen

Systematisierend lassen sich zwei unterschiedliche theoretische Ausrichtungen feststellen, die allerdings nicht immer trennscharf zuzuordnen sind: Während sich weite Teile derer, die für den Begriff „Antiziganismus“ plädieren, begrifflich und theoretisch auf antisemitismuskritische Ansätze in der Tradition der Kritischen Theorie beziehen, greifen Befürworter_innen des Begriffs „Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja“ auf eine Reihe von rassismustheoretischen Ansätzen zurück und haben eine größere Nähe zu aktivistischen Positionen. Letztere arbeiten und argumentieren unter anderem in der Tradition poststrukturalistischer, postkolonialer und dekolonialer Ansätze der Rassismusforschung. Hinzu kommen Orientierungen an intersektionalen Ansätzen,¹³⁵ die von US-amerikanischen Gerechtigkeitsdebatten inspiriert sind, und an der Rassismusforschung, wie sie sich in Großbritannien entwickelt hat.¹³⁶ In Bildungskontexten wird zudem der Ansatz der Rassismuskritik breit rezipiert und weiterentwickelt.¹³⁷ Nicht zuletzt orientieren sich viele Befürworter_innen des Begriffs „Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja“ an feministischen Bewegungen und den daraus hervorgegangenen Theorien, die Erfahrungen Schwarzer Frauenbewegungen verarbeiten.¹³⁸ Diese heterogenen Theorietraditionen lassen sich

129 Vgl. Zimmermann, „Antiziganismus – ein Pendant zum Antisemitismus?“, sowie Barthel, „Vom Antiziganismus zum antiziganismus“. Margalit verwendet den Begriff interessanterweise, obwohl er konstatiert: „Traditional antigypsyism was usually connected to conflicts between Romanies and the settled German population, and therefore, in contrast to antisemitism, had a much more superficial and less dramatic character“; Margalit, *Antigypsyism in the Political Culture*, 3.

130 Für eine stark vergleichende Perspektive unter expliziter Einbeziehung von Antiziganismus siehe u. a. Hund, *Negative Vergesellschaftung*.

131 Bogdal, „Unerwünschte Nachbarn“, 89.

132 Ebd.

133 End, „Antiziganismus. Zur Verteidigung eines wissenschaftlichen Begriffs“, 55.

134 Ebd., 56.

135 Vgl. Crenshaw, „Mapping the margins“.

136 Vgl. Hall, „Rassismus als ideologischer Diskurs“ (1989).

137 Vgl. Melter und Mecheril, *Rassismuskritik* Bd. 1.

138 Vgl. Mohanty, *Feminism*; Crenshaw, „Demarginalizing the Intersection of Race and Sex“; Räthzel, „Rassismustheorien“.

nicht unter einen Begriff fassen. Erkennbar werden jedoch Schwerpunktsetzungen: Die rassistisch-theoretische Perspektive fokussiert stark auf die Erfahrungen der Betroffenen und damit insbesondere auf reale Diskriminierung und Ausgrenzung. Sie stellt Fragen nach Sprecher_innenpositionen und thematisiert Empowerment und Widerstand. In der Tradition des Poststrukturalismus stehen darüber hinaus Sprechakte sowie die Frage nach Intersektionen im Fokus.

Aus der Perspektive der Antiziganismustheorie ist hingegen der Blick auf die Antiziganismus produzierende Dominanzgesellschaft zentral. Als Ursachen des Antiziganismus werden in gesellschaftskritischen Ansätzen unter anderem Kapitalverhältnisse, Nationalstaatlichkeit und Patriarchat ausgemacht.¹³⁹ Oftmals steht der Begriff der pathischen Projektion und damit der Gedanke einer Übertragung von Eigenschaften, die bei sich selbst nicht zugelassen werden, auf eine fremd gemachte Gruppe im Mittelpunkt der Analyse. Untersuchungen beziehen sich stark auf Stereotype und Vorurteile und stellen dabei ideologiekritische und sozialpsychologische Fragen. In vielen Bereichen können sich die Ansätze produktiv ergänzen, in anderen ergeben sich aus den unterschiedlichen Zugängen theoretische oder forschungspraktische Kontroversen. Im Folgenden sollen diese Fragen weiter ausgeführt werden.

Zwischen Rassismuserfahrungen und Analysen der Projektionen

Die unterschiedlichen theoretischen Grundlagen führen zu unterschiedlichen Schwerpunkten in den Untersuchungsansätzen. Selbstverständlich ist eine Unterscheidung nicht absolut und die Übergänge sind fließend, dennoch können Tendenzen benannt werden. Aus der rassistisch-theoretischen Perspektive ist es zentral, die Erfahrungen der Betroffenen zu konkretisieren, den Fokus auf die realen Unrechtsverhältnisse zu lenken und die diskriminierten Subjekte „als Betroffene und Handelnd-Widerständige ins

Zentrum zu stellen“.¹⁴⁰ Damit wird gleichzeitig kritisiert, dass die Antiziganismusforschung ihr Analysegewicht vor allem auf die Projektionen der Mehrheitsgesellschaft lege und damit die Folgen für die davon Betroffenen tendenziell aus dem Blick geraten könnten.¹⁴¹ Die Perspektive der Antiziganismustheorie legt den Schwerpunkt auf die ideologischen und ausschließenden Prozesse in der Dominanzgesellschaft, mit dem selbstgesetzten Ziel, die gesellschaftlichen Bedingungen des Phänomens besser zu verstehen und transparenter zu machen. Die Erfahrungen der Betroffenen werden auch in der Antiziganismusforschung nicht abgestritten oder weggelassen. Hervorgehoben wird hier jedoch, dass die Heterogenität konkreter Verhaltensweisen, Identitäten oder Lebensentwürfe der Betroffenen von der antiziganistisch geprägten Dominanzgesellschaft ignoriert wird. Damit betont diese Perspektive, dass die Ursachen und die Verantwortung für den Antiziganismus in der Dominanzgesellschaft selbst liegen und nicht bei jenen, die davon betroffen sind. Dadurch wirkt sie auch einem weitverbreiteten Alltagsverständnis entgegen, nach dem Diskriminierung und Ausgrenzung eine Reaktion auf Eigenschaften oder Verhaltensweisen der Betroffenen seien.¹⁴² Dem entgegen Kritiker_innen der Antiziganismusforschung, dass auch in rassistisch-theoretischer Perspektive Stereotype als Projektionen problematisiert werden, es darüber hinaus aber auch um „Wechselwirkungen, Interventionen, Strategien und Effekte“ und somit um das „Wissen von rassismuserfahrenen Menschen“ gehe.¹⁴³ Der größte und am häufigsten geäußerte Kritikpunkt am Begriff „Antiziganismus“ ist, dass er die stigmatisierende Fremdbezeichnung enthält. Aus Sicht der Antiziganismusforschung wird diese Bezeichnung dabei „zitiert“, womit auf die prägende Funktion der Zigeunerbilder verwiesen werde und nicht auf eine reale Gruppe. Genau diese Zitatform macht aber aus Sicht der Kritiker_innen den Begriff problematisch, weil

140 Roma Büro Freiburg, *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht* 2019, 4.

141 Vgl. u. a. selbstkritisch Bartels et al., „Kritische Positionen gegen gewaltvolle Verhältnisse“, 11 f. Siehe auch Randjelović, „Rassismus“.

142 End, „Verteidigung“, 52–54.

143 Randjelović, „Rassismus“, 5.

139 Scholz, „Antiziganismus und Ausnahmezustand“.

sich dabei nicht notwendig der Gedanke vermittele, dass es sich eben um eine Projektion handelt. Befürworter_innen des Begriffs „Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja“ kritisieren – insbesondere aus der Perspektive von Personen aus den Communitys der Sinti_ze und Rom_nja – den Antiziganismusbegriff dafür, dass darin die stigmatisierende und rassistische Fremdbezeichnung aufgerufen und somit reproduziert und tradiert werde. Dies könne der stigmatisierenden Bezeichnung *Zigeuner* fälschlicherweise neue Legitimität verleihen,¹⁴⁴ im schlimmsten Fall könne es Verletzungen hervorrufen und ein „historisch unverarbeitetes Trauma“¹⁴⁵ fortsetzen. Folglich bestehe die Gefahr, dass die Verwendung des Begriffs „auf Fachtagungen und schon beim Lesen mancher Texte neue Ausschlüsse“ produziere.¹⁴⁶ Weil Benennungen ein Schlüssel zur Ausübung von Rassismus waren und sind, seien Begriffe erforderlich, die Rassismus ansprechen, ohne diesen zu reproduzieren. Dadurch soll es möglich werden, die eigene Geschichte erzählen zu können, und zwar mit Begriffen, die den Erfahrungen derer, die von Rassismus betroffen sind, entsprechen. Deshalb befürwortet diese Perspektive eine Verwendung der Selbstbezeichnungen auch im Sprechen von der spezifischen rassistischen Diskriminierung.

Die Suche nach einer anderen diskriminierungssensiblen Benennung eint an erster Stelle die Ablehnung aller Bezeichnungen, die das *Zigeuner*-Stereotyp wiederholen. Weitere Argumente für die Verwendung des Rassismus-Begriffs sind, das Vorgehen gegen den rassistischen Begriff als einen wichtigen Teil der Roma-Bewegungen zu betrachten und die Erfahrungen von Rom_nja nicht zu exkludieren, sondern im Kontext von Rassismus insgesamt zu betrachten. In dieser Sichtweise kann die Rassifizierung von Rom_nja nur mit einer Begrifflichkeit beendet werden, die das adressiert, anstatt die Rassifizierten zu problematisieren. Hier liegt die Verantwortung bei denen, die rassistisch denken und handeln.

Ein Hauptproblem am Begriff „Antiziganismus“ besteht darin, dass dieser eine rassifizierbare Kategorie enthält – eben durch den Wortbestandteil „-zigan“. In einer Gesellschaft, die ihre Dominanzverhältnisse kaum reflektiert, besteht eine ausgeprägte Bereitschaft, „Andere“ als fremd und minderwertig zu bezeichnen und über „sie“ Wissen zu erwerben, das die eigene Überlegenheit bestätigt. Zugleich weist der Wortbestandteil „anti-“ auf die Feindschaft gegen Gruppen hin, die erst im Zuge dieser feindlichen Ideologien überhaupt als Gruppe hervorgebracht worden sind und werden. Die damit Diffamierten sind nicht das, was die ideologischen Denkmuster aus ihnen machen. Es handelt sich um Gegenbilder, die sich nicht auf reale Andere beziehen, die jedoch von realen Anderen erlebt und erlitten werden. Die Spannung zwischen Projektion und Erfahrung und die Positionen von Täter_innen und Opfer durchziehen auch die Debatten um eine angemessene Begrifflichkeit.

So sehen Vertreter_innen der *Allianz gegen Antiziganismus* einen Nachteil von Begriffen wie „Anti-Roma-Rassismus“ darin, dass die Bezeichnung „Roma“ bisher weitgehend frei von der Aufladung mit negativer Bedeutung sei, und befürchten, dass solche Begriffsbildungen den Schluss nahelegen, dass Rom_nja aufgrund ihres Roma-Seins und nicht aufgrund einer stigmatisierenden Kategorisierung durch Außenstehende zum Ziel von Rassismus werden.¹⁴⁷ Nun sagt der Begriff „Antiziganismus“ genauso wie „Antisemitismus“ nichts über die diskriminierte Gruppe aus, sondern ist nur sinnvoll zu verwenden, wenn deutlich ist, dass es dabei um die Täterseite geht, also um die Ideologie des Fremdmachens und der Vorstellung einer ‚reinen Abstammung‘. Aus dem Begriff selbst wird das proklamierte „Zitieren“ der Fremdbezeichnung nicht ersichtlich. Wird dieses Zitieren der Fremdbezeichnung nicht verstanden, sondern als Fortführung einer *Zigeuner*-Forschung aufgefasst, dann verfehlt der Begriff „Antiziganismus“ das Ziel, den gesellschaftlich verankerten, tradierten Rassismus gegen Rom_nja und Sinti_ze zu analysieren, um ihm entgegenzutreten.

¹⁴⁴ Vgl. Lajčáková, Hojsík und Karoly, *Combating Antigypsyism. Expert reports*.

¹⁴⁵ Jakupi, „Antiziganismus, Romaphobie, Gadge-Rassismus?“, 205.

¹⁴⁶ Randjelović, „Rassismus“, 5.

¹⁴⁷ Alliance against Antigypsyism, „Statement on the proposal of the International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)“.

Um wen geht es?

Ein zentraler Punkt der Begriffsdiskussionen besteht in der Frage, welche Gruppen von dem Phänomen betroffen sind und wie über diese zu sprechen sei. Die Perspektive der Antiziganismusforschung betont, dass die Entscheidung, wer aus antiziganistischer Einstellung heraus als *Zigeuner* wahrgenommen oder dargestellt werde, bei der Dominanzgesellschaft liege und je nach zeitlichem und räumlichem Kontext variieren könne. Diese Perspektive hebt außerdem hervor, dass je nach historischem Kontext der Schwerpunkt der antiziganistischen Gruppendifinition eher auf soziale oder eher auf vermeintlich ‚rassistische‘ Eigenschaften gelegt wird, je nachdem wie politische Umstände, Wissenstraditionen und die jeweilige Motivation für Diskriminierung und Verfolgung es ‚erforderlich‘ machen.

Aus literaturwissenschaftlicher Sicht wurde kritisiert, dass in der Antiziganismustheorie eine „ethnische Abstammung“,¹⁴⁸ wie sie im Begriff „Antiziganismus“ anklinge, zu einer gewichtigen Kategorie werde und dabei einen „statischen Begriff von Identität“¹⁴⁹ vermittele. Aus der rassismustheoretischen Perspektive wird hingegen die Existenz eines spezifischen Rassismus gegen Rom_nja und Sinti_ze betont und kritisiert, dass die Antiziganismusforschung, indem sie ausdrücklich auch die Verfolgung sozialer Gruppen thematisiere, die nicht von Rassifizierung betroffen sind, den rassismuskritischen Ansatz verliere. Die entscheidende rassistische Konstruktion, „a racial component“,¹⁵⁰ werde dadurch dethematisiert. Der Begriff beziehungsweise die damit verbundene Forschungsperspektive reproduziere stattdessen immer wieder die Projektion, die analysiert und kritisiert werden soll. In der Rezeption des Begriffs sei somit die Tendenz entstanden, entgegen der Absicht doch wieder über eine Gruppe

zu sprechen, die aufgrund ihrer „Lebensweise“ von der Dominanzgesellschaft als *Zigeuner* wahrgenommen werde. Die Komponente des Rassismus stark zu machen, ist hier das Anliegen und knüpft damit an die *Critical Race Theory* an.¹⁵¹ Die anglo-amerikanische Tradition geht sehr viel direkter mit dem Begriff „race“ um. Daran orientieren sich Ansätze, die auf die „centrality of race in Romani subordination“ verweisen.¹⁵²

Die Perspektive der Antiziganismusforschung benennt ebenfalls Sinti_ze und Rom_nja als diejenigen Gruppen, die regelmäßig und systematisch von rassistischer Diskriminierung betroffen sind, befürchtet jedoch zugleich, dass der projektive Charakter in den Hintergrund gerät: Für diejenigen, die antiziganistisch denken und handeln, gelten diese Gruppen wie auch andere Gruppen, die nicht den Communitys der Sinti_ze und Rom_nja angehören, wie beispielsweise Jenische oder Pavee pauschal als *Zigeuner*; sie interessieren sich nicht für deren Selbstdefinition. Demgegenüber vertritt die rassismustheoretische Perspektive die Position, dass die Erfahrungen und Perspektiven der von Rassismus Betroffenen nicht hinter der Abstraktion verschwinden dürften. Die Alternativbegriffe konkretisierten diese Erfahrung durch die Benennung der Gruppen, durch die Einbeziehung ihrer Geschichte und ihrer Widerständigkeit. Wenn der Antiziganismusbegriff „sowohl die Verfolgung von sozialen Gruppen als auch von rassifizierten Subjekten“ beschreiben soll, „der z. B. sowohl Rom*nja und Sinti*zze, die Bulgar*innen sind, als auch Bulgar*innen, die nicht Rom*nja und Sinti*zze sind, umfasst“,¹⁵³ werde er über Gebühr ausgeweitet und könne die spezifischen Erfahrungen von Rom_nja und Sinti_ze nicht erfassen.¹⁵⁴ Diese Spezifik inkludiert Mechanismen von Rassifizierung und damit verbundenem gesellschaftlichem Ausschluss sowie die auch transgenerational weitergetragenen Erfahrungen von Versklavung und Genozid.¹⁵⁵ Die Antiziganismusforschung leugnet diese Erfahrungen nicht, weist jedoch darauf hin, dass

148 Der Verdacht, dass die Kategorie „Ethnizität“ zur wissenschaftlichen Legitimation der sozialen Ausgrenzung bestimmter Gruppen dient (vgl. Bukow, *Feindbild Minderheit*; Bauböck und Wimmer, „Social Partnership“), wird erhärtet, wenn man sich (alte) Konzepte von „Rasse“ vergegenwärtigt, mit denen ganze Weltbilder geprägt wurden und immer noch werden. Vgl. Dittrich und Radtke, *Ethnizität*, 14.

149 Vgl. Bogdal, „Zum Nicht-Sehen-Wollen von Roma“.

150 Matache und Oprea, „Reclaiming the Narrative“, 286.

151 Vgl. ebd., *passim*.

152 Ebd., 296.

153 Randjelović, „Rassismus“, 5.

154 Ebd.

155 Vgl. Lajčáková, Hojsík und Karoly, *Bekämpfung von Antiziganismus. Expertenberichte*, 16.

diskriminierende Strukturen, wie beispielsweise die Wahrnehmung rumänischer Personalausweise als „Roma-Karte“, nur durch die Analyse der antiziganistischen Dominanzgesellschaft verständlich werden.¹⁵⁶ Die Perspektive der Antiziganismuskritik kritisiert, dass durch den Fokus auf die Betroffenen die Frage ihrer Identität ins Zentrum der Betrachtung rücke. Dies könne dazu führen, eine Trennung in unterschiedliche Gewaltphänomene zu konstatieren, obwohl es gemeinsame Stereotype, Diskriminierungsstrukturen und eine gemeinsame historische Verfolgung gebe, und damit den Kern des Phänomens zu verkennen.¹⁵⁷ Befürworter_innen des Begriffs „Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja“ beziehungsweise des Begriffs „Anti-Roma-Rassismus“ plädieren demgegenüber für eine Ausdifferenzierung der verschiedenen Gewaltverhältnisse, um der Tendenz von Homogenisierungen entgegenzuwirken, wie dies zum Beispiel durch die Verwendung des *Zigeuner*-Begriffs als Überbezeichnung für sehr unterschiedliche Gruppen geschieht.¹⁵⁸

Abwägungen

Eine praxisbezogene Kritik am Begriff „Antiziganismus“ lautet, dass sich das Verständnis einer kritischen Reflexion des Anders- und Fremdmachens in der Verwendung des Begriffs nicht unmittelbar einstelle. Zudem erschwere sein akademischer Entstehungskontext seine Verwendung. Für aktivistische Kontexte und politische Anwendungen sei er sehr voraussetzungsreich. Demgegenüber sei der Begriff „Rassismus gegen Sinti*zze und Rom*nja“ leichter zu verstehen und erschließe sich unmittelbar, gleichzeitig bestehe hier das Problem einer „schwerfällige[n] Wortgruppe“.¹⁵⁹

Auch die Frage, inwiefern der Begriff „Gadje-Rassismus“ in breiteren Kontexten verständlich und handhabbar sei, ist noch nicht ausreichend diskutiert worden. Ein praktischer Vorschlag besteht darin, je nach Kontext auf unterschiedliche Begriffe zurückzugreifen:

„Wir verwenden dann, wenn Roma von Rassismus betroffen sind und es um die Auswirkungen von Diskriminierung in ihrem Leben geht, den Begriff Rassismus gegen Roma und Sinti und dann, wenn es um die Mehrheitsgesellschaft und ihre Fantasien geht, den Begriff Antiziganismus.“¹⁶⁰

Dennoch ist der Begriff „Antiziganismus“ inzwischen institutionell eingeführt, auch viele Selbstorganisationen von Rom_nja und Sinti_ze haben sich auf bundesdeutscher und europäischer Ebene lange mit diesem Begriff für die Anerkennung des eigenständigen Gewaltphänomens eingesetzt.¹⁶¹

Relativ übereinstimmend wurde festgestellt, dass der Begriff „Antiziganismus“ „eine wichtige sowohl wissenschaftliche als auch politische Rolle zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt erfüllt“ hat.¹⁶² Ende der 1990er Jahre wurde es mit dem Begriff möglich, den spezifischen Rassismus präziser zu benennen, ihn politisch stärker skandalisierbar zu machen und die Verwobenheit mit dem Komplex des Holocaust expliziter zu verdeutlichen. In der Frage des weiteren Umgangs besteht hingegen Uneinigkeit. Kritiker_innen des Begriffs schlagen vor, dass die Begriffsdebatten „zugunsten vertiefender Diskussionen über die dem Begriff Antiziganismus zugrundeliegenden unterschiedlichsten Konzepte und Inhalte ersetzt werden müssen, um eine explizite, differenziertere analytische und politische Sprache zu entwickeln“.¹⁶³ Bei der Suche nach konkre-

¹⁵⁶ Vgl. Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 38.

¹⁵⁷ So äußerten Vertreter_innen von Traveller-Organisationen bei einer Expert_innenbefragung, dass *Traveller* ihre Rassismuserfahrungen durch den Begriff „Anti-Roma-Rassismus“ nicht abgedeckt sehen. Vgl. Lajčáková, Hojsík und Karoly, *Bekämpfung von Antiziganismus. Expertenberichte*, 16.

¹⁵⁸ Vgl. ebd. die Aussagen verschiedener Vertreter_innen von Selbstorganisationen bei der gleichen Befragung.

¹⁵⁹ Randjelović, „Rassismus“, 6. Siehe auch Amaro Foro, „Positionspapier“.

¹⁶⁰ Amaro Foro, „Positionspapier“.

¹⁶¹ Vgl. Đurić, „Für ein Zentrum“; Knudsen, *Die böse Realität des Antiziganismus*; Nicolae, „Towards a Definition“; Allianz gegen Antiziganismus, „Antiziganismus – Grundlagenpapier“.

¹⁶² Randjelović, „Rassismus“, 6.

¹⁶³ Ebd. Ausführlicher zu der Frage, inwiefern die Begriffsdebatten Ausgangspunkt für grundlegendere Debatten und Kritik sein sollen, vgl. Randjelović, „Ein Blick über die Ränder der Begriffsverhandlungen“.

teren, präzisieren, komplexeren, stärker historisierenden und nicht exkludierenden Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Sinti_ze und Rom_nja wird eine weitere Kritik formuliert, die die machtvolle Dominanz der Antiziganismusforschung, zugespitzt formuliert als „weiß-dominierte[n] Antiziganismus-Industrie“¹⁶⁴ bezeichnet, in den Blick nimmt. Dabei geht es auch konkret darum, wer in der Forschung spricht, gehört wird und Positionen besetzt.¹⁶⁵ Durch die gesamte Diskussion um den Begriff zieht sich auch die Problematik der angemessenen Repräsentation von Sinti_ze und Rom_nja in den gesellschaftlichen Institutionen und insbesondere in der Wissenschaft.¹⁶⁶ Von einigen wird eine Tendenz der Antiziganismusforschung gesehen, als „exklusive Weiße Selbstreflexion“¹⁶⁷ aufzutreten und damit auch akademische und politische Schlüsselpositionen zu besetzen. Da das Problem der Reproduktion von Gewalt durch Benennungen und Bezeichnungen nicht einfach zu lösen ist, kann es keine rasche „Beruhigung des Diskurses“¹⁶⁸ geben.

1.4. Fazit und Ausblick

Trotz aller Unterschiede in der Verwendung der Begriffe sowohl innerhalb der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* wie auch zwischen den hier referierten Perspektiven, besteht insgesamt große Einigkeit darüber, welche Elemente das zu beschreibende Phänomen charakterisieren muss, die folglich in einer beschreibenden Definition Beachtung finden müssen.

Zunächst sind sich alle Vertreter_innen der verschiedenen Ansätze einig, dass es sich um eine eigenständige – wenn auch mit anderen verwobene – Form von Rassismus handelt, die sich auf rassifizierende Homogenitätsvorstellungen stützt.

Konsens besteht zudem darüber, dass das Phänomen einerseits eine lange Geschichte hat und andererseits bis in die Gegenwart fortwirkt. Dies hat massive und intergenerationell wirkende schwerste Nachteile und Verletzungen für betroffene Gruppen, Familien und Communitys zur Folge. Außerdem bedeutet es, dass die etablierten stereotypen und stigmatisierenden Annahmen und Fremdzuschreibungen tief ins kulturelle Erbe¹⁶⁹ der Dominanzgesellschaft eingeschrieben sind.

Weiterhin ist von zentraler Bedeutung, dass das Phänomen sowohl interpersonelle Handlungen umfasst als auch strukturelle, institutionelle und symbolische Formen von Diskriminierung und Ausgrenzung. Diese betreffen – auch hierin besteht Einigkeit – weit überwiegend und systematisch strukturell Rom_nja und Sinti_ze. Mindestens diese Gehalte müsste jede künftige Definition in der einen oder anderen Form berücksichtigen.

In den letzten Jahren haben sich die Forschung zu und die zivilgesellschaftlichen Initiativen gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja diversifiziert, intensiviert und ausgeweitet, wenn sie auch gesamtgesellschaftlich nach wie vor marginal sind. Es zeichnen sich gute Möglichkeiten für eine stärkere, vielfältigere und langfristige Institutionalisierung ab, mit der das gemeinsame Anliegen einer Verringerung systematischer Diskriminierungen von Rom_nja und Sinti_ze vorangebracht werden kann. Dies geschah auch im Zuge einer insgesamt stärkeren gesellschaftlichen Thematisierung von Rassismus und seinen institutionalisierten und normalisierten Ausprägungen in der deutschen Gesellschaft: Noch nie wurde in Deutschland so direkt und offen über Rassismus diskutiert wie zur Zeit der Abfassung dieses Berichts. Begleitet ist diese Diskussion durchgängig von Gegenbewegungen und Abwehr, so zum Beispiel der Verweigerung, die wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich systematischer Formen von Rassismus in staatlichen Institutionen, Einrichtungen und Behörden anzuerkennen. Eine breitere Etablierung von Rassismusforschung und antidiskriminierender staatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen

¹⁶⁴ Roma Büro Freiburg, *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht* 2019.

¹⁶⁵ Angeschoben wurde diese Diskussion 2013 von Demirova, „Wer spricht“.

¹⁶⁶ Vgl. dazu auch Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 69–70.

¹⁶⁷ Ebd., 24.

¹⁶⁸ Randjelović, „Ein Blick über die Ränder der Begriffsverhandlungen“, 23. Siehe auch Demirova, „Wer spricht“.

¹⁶⁹ Vgl. Kap. 2, Kap. 3 und Kap. 4 dieses Berichts.

wird auch dazu beitragen, die Begriffe weiter zu entwickeln und zu schärfen.

Für eine weiterführende Diskussion, Verbreitung und begriffliche Schärfung sowie Sensibilisierung hinsichtlich Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja werden die folgenden historischen und systematischen Elemente für wesentlich erachtet: Es handelt sich um ein Macht- und Gewaltverhältnis, das von rassistischen Überzeugungen aufrechterhalten wird. Dieses Verhältnis beruht auf einem tief im kulturellen Gedächtnis der europäischen Gesellschaften verankerten und tradierten rassistischen Wissen, von dem symbolische Gewalt ausgeht, die in politische Gewalt transformiert worden ist. Im 20. Jahrhundert wurde aus dieser Gewalt eine systematische Verfolgung mit Vernichtungsabsicht. Der Genozid an den europäischen Sinti_ze und Rom_nja im Nationalsozialismus und die Fortsetzung der Stigmatisierung nach 1945 gehören zur historischen Grundstruktur des Begriffs, ebenso wie die Missachtung der Verfolgungsgeschichte in der Dominanzgesellschaft, die in Deutschland und in Europa zu einer völlig verspäteten erinnerungskulturellen Anerkennung des Genozids in der politischen Öffentlichkeit geführt hat und eine angemessene Wiedergutmachung verhinderte. Die Nachwirkungen dieser Gewaltgeschichte zeigen sich in der Gegenwart in Form symbolischer und materieller Ausgrenzungspraktiken und in einer institutionalisierten und im Alltag erfahrbaren Ungleichheit. Diese Ungleichheit beinhaltet zudem die Verhinderung von Zugehörigkeit und sozialer Sicherheit sowie die Verweigerung von Rechten.

2. Die lange Geschichte des Antiziganismus

Antiziganismus hat sich über Jahrhunderte in der europäischen Gesellschaft herausgebildet und ist deshalb in der Gegenwart tief verwurzelt. Die Analyse und Darstellung der Genese des Antiziganismus, die in diesem Kapitel unternommen wird, kann dazu beitragen, seine aktuellen Erscheinungsformen und seine Funktionsweise besser zu verstehen. In einem Zeitraum von mehr als sechshundert Jahren haben sich umwälzende politische, soziale, ökonomische und kulturelle Veränderungen ereignet. Zu zeigen ist, wie der *Zigeuner* in dieser langen Zeit historisch entsteht, als – zumeist negativ besetzte Projektionsfigur, die einen Gegenentwurf zur Ordnung der Mehrheitsgesellschaft repräsentieren soll. Soziale, kulturelle oder nationale Selbstentwürfe und Identitätskonzepte erfuhren und erfahren durch Abgrenzung von einem vermeintlich Anderen eine immanente Bestätigung. In dieser Stabilisierung des eigenen Wertesystems – einschließlich der Einhegung sozialer Binnenkonflikte – liegt eine zentrale gesellschaftliche Funktion des Antiziganismus. Zu zeigen ist auch, wie Antiziganismus den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst wurde und welche Kontinuitäten zu beobachten sind.

Aus historischer Perspektive wird deutlich, dass es sich nicht um eine Erscheinung handelt, die aus einer aktuellen politischen Herausforderung heraus, etwa im Zusammenhang mit der Osterweiterung der EU oder einer stark vermehrten Zuwanderung von Flüchtlingen, entstanden ist und mit der Bewältigung dieser Situation verschwinden würde. Antiziganismus ist wie der Antisemitismus ein strukturell in der europäischen Moderne angelegtes vielschichtiges, das Zusammenleben von Menschen immer schon vergiftendes Phänomen langer Dauer und kann nur als solches erfolgreich bekämpft werden.

Zu den Kontinuitäten zählt die sich im 15. Jahrhundert in Deutschland einbürgernde Fremdbezeichnung „Zigeuner“, neben der in Norddeutschland bis weit in das 19. Jahrhundert hinein der Begriff „Tartarn“ (von Tataren abgeleitet) gebräuchlich war. Beide Bezeichnungen igno-

rieren die Selbstbezeichnung „Sinti“, die seit dem späten 18. Jahrhundert belegt ist.¹⁷⁰ Neben den Sinti lebten im mitteleuropäisch-deutschsprachigen Raum in kleinerer Anzahl Roma aus Böhmen und Ungarn. Nach der Aufhebung der Sklaverei in den rumänischen Fürstentümern Walachei und Moldau sowie den politischen Transformationen in Ostmittel- und Südosteuropa ließen sich weitere Roma aus diesen Ländern in Westeuropa nieder.

Mit der Fremdbezeichnung „Zigeuner“ wurden seit der Niederlassung von Sinti im 15. Jahrhundert nahezu ausschließlich herabsetzende Eigenschaften verbunden. So heißt es im Jahr 1749 in einem der bedeutendsten Lexika der Zeit, dass „diese Ziegeuner nichts anderes seyn, denn ein zusammen gelauffenes böses Gesindel, so nicht Lust zu arbeiten hat, sondern Müßiggang, Stehlen, Huren, Fressen, Sauffen, Spielen u. s. w. Profession machen will“.¹⁷¹ Es entstand ein semantisches Feld resistenter negativer Bedeutungen, die nicht einfach durch Neuzuschreibungen getilgt oder abgeschwächt werden können.¹⁷²

Der Begriff ist nicht nur Zeichen einer Einstellung, in der Sinti_ze und Rom_nja als eine fremde und bedrohliche Gruppe erscheinen, sondern Symptom einer Verzerrung gesellschaftlicher Wirklichkeit. Dies gilt für die Bilder der Verachtung ebenso wie für die romantisierenden Vorstellungen vom „lustigen Zigeunerleben“, die schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts Verbreitung fanden. Antiziganismus verstellt den Blick auf die heterogenen Lebenswirklichkeiten von Sinti_ze und Rom_nja auch in historischer Perspektive, denn ihr Selbstverständnis, ihre Selbstdarstellung sowie ihre eigene Wahrnehmung der gesellschaftlichen Situation werden systematisch ausgeschlossen.

¹⁷⁰ Vgl. Matras, „Die Sprache der Roma“, 233.

¹⁷¹ Zedler, *Universal-Lexikon* (1749), Bd. 62, Sp. 525.

¹⁷² Siehe hierzu die Studien von Anja Lobenstein-Reichmann, Jochen A. Bär und Silke Bär in: Awosusi, *Stichwort: Zigeuner*.

Diejenigen, die sich in den vergangenen sechs Jahrhunderten über Sinti_ze und Rom_nja äußerten, haben an einen Kanon von Aussagen, Erzählungen und bildlichen Darstellungen, Polizeiakten und Gerichtsurteilen, landeskundlichen Darstellungen und wissenschaftlichen Abhandlungen angeknüpft, der zeitgenössisch auf breiter gesellschaftlicher Ebene für zutreffend und einleuchtend gehalten wurde. Sie vergewisserten sich gegenseitig eines Wissens, das auf jeweils epochenspezifische Weise gewonnen und überliefert worden war und welches sie um subjektive Wahrnehmungen, Erfahrungen, Fantasien und Erzählungen ergänzten. Das machte sie in ihren Urteilen so sicher, auch wenn diese noch so unzutreffend oder abwegig waren. Die Prämissen des eigenen Blicks wurden fast nie kritisch infrage gestellt.

Dieser Teil des Berichts konzentriert sich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit auf sieben der gravierendsten Erscheinungsformen und Praktiken der Ausgrenzung, Diskriminierung und Verfolgung, deren Herausbildung und Entwicklung sich durch die Jahrhunderte ziehen und in denen sich die besondere gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gegenüber Sinti_ze und Rom_nja verdichtet hat,¹⁷³ Erscheinungsformen, die sich überwiegend oder in Teilen vom Antisemitismus und anderen Formen des Rassismus unterscheiden.¹⁷⁴

173 Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte betont werden, dass es sich nicht um verschiedene Antiziganismen handelt. Die verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereiche bzw. -systeme haben jedoch zu unterschiedlichen Zeiten ihre bereichsspezifischen Formen von Antiziganismus hervorgebracht. Diese mussten nicht von außen (als Ideologien oder Vorurteile) hineingetragen werden. Sie entstanden von innen heraus nach den jeweils vorherrschenden Regeln und Ordnungsmustern.

174 Der Bericht der UKA konzentriert sich auf die Geschichte des Antiziganismus und muss deshalb andere wichtige Aspekte wie den ökonomischen, sozialen und kulturellen Beitrag der Sinti und Roma in der Vergangenheit vernachlässigen. Der Darstellung primär zugrunde gelegt wurden unter Einbeziehung der einschlägigen Forschung: Fings, *Sinti und Roma* (2016), und Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner*.

1. **Der kulturelle Antiziganismus.** Zu dem frühesten Stigma nach der Einwanderung von Roma nach Europa seit dem ersten Jahrtausend gehört der Vorwurf, dass sie ein Volk unbekannter beziehungsweise zweifelhafter Herkunft seien, das seine eigene Geschichte nicht kenne und nicht wie die zivilisierten Völker Europas und Asiens über die Schrift verfüge. Sie seien „ortlose Fremde“,¹⁷⁵ die zu keiner Bindung an ihre sogenannten Gastvölker fähig seien.
2. **Der religiöse Antiziganismus.** Die Religionszugehörigkeit war in der Phase wachsender Konfrontation mit den nach Europa vordringenden Truppen des Osmanischen Reiches (Einnahme von Konstantinopel 1453) von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz von Einwanderern. Roma, obwohl aus dem christlichen Byzantinischen Reich stammend, wurde dennoch Spionage für die Türken unterstellt. Dieser Vorwurf wurde später abgelöst durch die Behauptung, dass sie heidnisch-magische oder satanische Kulte beziehungsweise eine Geheimreligion ausübten. Dies war ein Verdacht, den auch Martin Luther äußerte und den die katholische Kirche noch im 20. Jahrhundert hegte.
3. **Der politisch-nationalistische Antiziganismus.** Die Einwanderung von Sinti_ze und Rom_nja nach Mitteleuropa fiel in eine Phase epochaler Umbrüche zwischen Spätmittelalter und früher Moderne, die mit einer meist gewaltsamen Herausbildung von Nationalstaaten einhergingen. Sinti_ze und Rom_nja wurden in diesem historischen Prozess als eine Gruppe markiert, die in die rechtliche, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Neuordnung der Länder, in denen sie lebten, angeblich nicht hineinpasste. Die Untertanen der neuen Nationalstaaten hatten aus Sicht der Herrschaft Treue gegenüber dem Untertanenverband zu beweisen und sich der staatlichen Ordnung zu unterwerfen. Als Gegenbild fungierten *Zigeuner* als diejenigen, die angeblich als Nomadenvolk einem ‚angeborenen‘ Wandertrieb folgten und sich als vermeint-

175 Dazu siehe Breger, *Ortlosigkeit des Fremden*.

lich verschlossene Gemeinschaft grundsätzlich illoyal gegenüber den sogenannten Gastgesellschaften und deren Gesetzen verhielten. Die Verweigerung der Landeszugehörigkeit und der damit verbundenen Rechte auf Niederlassung und freie (oder regulierte) Berufsausübung führte vor allem im 17. und 18. Jahrhundert zu Verfolgungen und gewaltsamen Vertreibungen von Territorium zu Territorium.¹⁷⁶

4. Der soziale Antiziganismus. Als Ort im Sozialgefüge blieb für viele Sinti_ze und Rom_nja nur die sich unterhalb und außerhalb der Ständeordnung befindende Schicht der ‚Herrenlosen‘ übrig. Fast nur noch als Teil des ‚zusammengelaufenen Pöbels‘ wahrgenommen, von dem die zeitgenössischen Quellen sprechen, wurde *Zigeuner* mit sozialer Devianz und Kriminalität gleichgesetzt. Die zeitgenössische Redeweise über Armut und Verbrechen brachte eine verachtende, ausgrenzende Bildlichkeit hervor, die insbesondere Sinti traf. Die Festschreibung als sozial parasitäre, kriminelle Gruppe reicht von der Konstruktion von ‚Gaunergesellschaften‘ und ‚Bettlerorden‘ über die ‚Gaunerlisten‘ des 18. Jahrhunderts und die seelenkundlichen Verbrechensdossiers des frühen 19. Jahrhunderts bis zu den Theorien vermeintlich angeborener Asozialität und Kriminalität in den Kriminalhandbüchern ab 1900. Zu den verachtenswerten Verbrechen, die ihnen seit der Frühen Neuzeit zugeschrieben wurden, gehört der Diebstahl und darunter kontinuierlich bis heute der Kinderraub.

5. Der wissenschaftliche Antiziganismus. Wissen über *Zigeuner* wird mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit seit dem Humanismus systematisch gesammelt und verbreitet. Dieser Diskurs erstreckt sich von Sebastian Münsters *Cosmographia* (1544) über die enzyklopädischen Sammlungen des 17. und 18. Jahrhunderts und die aufklärerische Anthropologie und Sprachwissenschaft – hier

erlangte Heinrich Moritz Gottlieb Grellmanns *Historischer Versuch über die Zigeuner* (1787) kanonischen Status – bis zur humanwissenschaftlichen Ethnologie des 19. Jahrhunderts. Bis auf wenige Ausnahmen verfolgten die Untersuchungen über *Zigeuner* eine Strategie interessegeleiteter Erkenntnis und zielten auf die Legitimierung und Autorisierung bestehender Vorurteile beziehungsweise brachten selbst neue hervor, wie zum Beispiel die Behauptung einer anthropologisch nachweisbaren Unfähigkeit von *Zigeunern* zu höherer Bildung.

6. Der romantisierende Antiziganismus. Die idealisierende, verklärende Umdeutung einer als allgemein anders angenommenen Lebensweise von Sinti_ze und Rom_nja seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts stellt eine besondere und ambivalente Erscheinungsform dar. Sie lässt sich allein schon wegen ihrer Verbreitung und wegen ihres kulturellen Einflusses nicht mit dem Philosemitismus vergleichen und ähnelt strukturell dem rassistischen Orientalismus und Exotismus. In Deutschland setzte sich schon früh im 19. Jahrhundert der Begriff „Zigeunerromantik“ durch. Die *Zigeuner-Romantik*, die oft eine zivilisationskritische Stoßrichtung aufweist, gestaltet eingängige Bilder des Andersseins, die insbesondere in der Populärkultur eine starke Wirkmacht entfaltet haben und weiterhin entfalten. Zwar können diese Bilder vordergründig positiv konnotiert sein – etwa als Freiheitsdrang oder Widerständigkeit gegen die Zumutungen der Moderne –, doch zugleich schreiben sie Alterität fest und verorten „*Zigeuner*“ außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft.

7. Der rassistische Antiziganismus. Der biologische Rassismus, der sich sowohl wissenschaftlich als auch populärwissenschaftlich und politisch seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhundert auch Sinti_ze und Rom_nja verstärkt zuwendet, vertritt die Vorstellung, dass sie sowohl eine ‚fremde‘ als auch ‚minderwertige Rasse‘ darstellten. Als erblich wurden ihnen nun jene psychosozialen Merkmale zugeschrieben, die in der damaligen sozialdarwinistischen Gesellschaftslehre als Ausweis von Degeneration und Entartung

¹⁷⁶ Oder in Ausnahmefällen wie in Österreich unter der Regentschaft Maria Theresias zu Zwangsansiedlungen unter Aufgabe der eigenen Sprache und Kultur.

diagnostiziert wurden: Asozialität, Kriminalität und Debität.¹⁷⁷ Diese gruppenbezogene Ausprägung des Rassismus wurde handlungsleitend für staatliche Politik vornehmlich in den Bereichen Polizei, Justiz, Sozialfürsorge, Schulwesen, Medizin, Ordnungsbehörden und anderen mehr, aber auch ebenso für das Verhalten der meisten Menschen aus der Mehrheitsgesellschaft gegenüber Sinti_ze und Rom_nja. Im Nationalsozialismus schuf die rassistische Kategorisierung von Zigeunern die Voraussetzung für den Völkermord.

Die aufgeführten Erscheinungsformen haben zu unterschiedlichen Zeiten ihre Ausprägung erhalten und ihre jeweils größte Wirkung erreicht. Sie sind nicht ‚rein‘ in Erscheinung getreten, wie sie in der hier zur systematischen Darstellung gewählten Typologie präsentiert werden. Sie haben sich historisch vermischt und mit wechselnder Intensität zu dem flexibel auf gesellschaftliche Änderung reagierenden Gesamtphänomen gefügt, das wir als Antiziganismus bezeichnen. Mit anderen Worten: Dieser Typologie wohnt eine Rationalität inne, die das Phänomen nicht hat. In den folgenden Unterkapiteln werden diese Erscheinungsformen in ihrem historischen Entstehungszusammenhang skizziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zuschreibungen strikt von der tatsächlichen Lebensrealität von Sinti_ze und Rom_nja zu trennen sind. Als historische Subjekte wurden sie in den hier skizzierten Perspektiven weder wahrgenommen noch anerkannt.

2.1. Der Makel der „unbekannten Herkunft“

Wer in Europa an der Schwelle zwischen Mittelalter und Neuzeit Anerkennung finden wollte, musste in der Lage sein, über seine Abstammung Auskunft zu geben. Während Franzosen, Deutsche, Portugiesen und andere damit begannen, nach dem Vorbild des Römischen Reichs natio-

nale Gründungsmythen zu entwerfen, die ihre Ankunft und Besitznahme des Territoriums, auf dem sie sich befanden, beglaubigen sollten, erzählten die über Romagruppen verbreiteten Legenden tendenziös von dunkler, ungeklärter Herkunft und misslingender Ankunft. So schrieb bereits der humanistische Polyhistoriker Aventinus im Jahr 1522:

„Zu derselben Zeit begann jenes sehr diebische Volk (oder: Menschengeschlecht), ein Gemisch und Auswurf verschiedener Völker, die im Grenzgebiete des Türkenreiches und Ungarns wohnen (wir nennen sie Zigeni) unter ihrem König Zindelo(ne) unsere Gebiete zu durchstreifen (und) durch Diebstahl, Raub und Wahrsagen suchen sie ungestraft ganz und gar ihren Unterhalt. Sie lügen, daß sie aus Ägypten stammen [...]“¹⁷⁸

In einer Gesellschaftsordnung, in der die genealogische Herkunft über Herrschaft, Macht und Eigentum entschied, sicherten autorisierte Familien- oder Stammesgenealogien die erreichte Position. Das betraf im Mittelalter in erster Linie Dynastien, in der Frühen Neuzeit dann aber zunehmend Völker und Nationen. Nicht zuletzt beeinflusste ein als würdig erachteter Stammbaum den Rang innerhalb der Völkergemeinschaft. Schon in dieser frühen Phase der Herausbildung eines territorial ausgerichteten Nationalbewusstseins ging die Verweigerung der Aufnahme Hand in Hand mit Diskriminierung. Diese frühen genealogischen Spekulationen legten den Grundstein zur späteren Ausgrenzungs- und Vertreibungspolitik.

Die Herkunftslegenden über Sinti auf deutschem Territorium sind unmissverständlich. Die Einwanderer werden als Eindringlinge dargestellt, die wegen ihrer angeblichen Verfehlungen vor aberhundert Jahren zu einem Nomadenleben verdammt seien. Sie seien weder christliche Europäer noch Juden oder moslemische ‚Sarazenen‘, sondern unbekannte Dritte, die an keinem Ort zu Hause seien – die wandelbare Verkörperung des Anderen, das keinen Namen hat und das man

¹⁷⁷ Siehe dazu u. a. Kühl, *Die Internationale der Rassisten*; Weingart, Kroll und Bayertz, *Rasse, Blut und Gene*; Wagner, „Kriminalprävention qua Massenmord“.

¹⁷⁸ Aventinus, „*Annales Boiorum*“ (1987), 28. Vgl. hierzu Münkler, Grünberger und Mayer, *Nationenbildung*.

deshalb beliebig bezeichnen darf: als Egyptiens (England), Tatare (Nordeuropa), Heidene (Niederlande), Ziganer (Osteuropa) oder Bohemien (Frankreich). Bis gegen Ende 18. Jahrhunderts wurde ignoriert, dass Sinti_ze und Rom_nja eine eigene Sprache sprechen. In Deutschland, Frankreich und England hielt man ihre Sprache für eine hybride, künstliche Gaunersprache, mit deren Hilfe sie sich mit anderen, vermeintlich ebenso verbrecherischen Gruppen ungefährdet verständigen könnten.¹⁷⁹

Man könnte die Einwanderungserfahrungen von Roma nach Europa auch auf andere Weise erzählen: als Opfergeschichte eines zwischen die politischen, religiösen und sozialen Fronten der Zeit geratenen kleinen Volks. Dies geschieht jedoch nicht. In das kollektive Gedächtnis gehen vor allen Dingen die Erinnerungen an das plötzliche Auftauchen bisher unbekannter Menschen überall in Europa ein. Die spekulativen, aber durch die Akribie der damaligen Wissenschaft als plausibel erscheinenden Erörterungen über die Herkunft führen zu zwei Schlussfolgerungen, die ähnliche ordnungspolitische Konsequenzen nahelegen: Falls Zigeuner eine Abstammungsidentität besitzen, die auf Länder auf der asiatischen oder afrikanischen Seite des Mittelmeers hinwies, könnten und müssten sie in dieses Ursprungsterritorium zurückkehren. Wenn es sich aber um eine neue Gruppierung des ‚zusammengelaufenen Pöbels‘ handele, wie die pauperisierte Unterschicht in dieser Zeit bezeichnet wurde, dann wäre die Vertreibung vom jeweiligen landesherrlichen Territorium erst recht legitimiert.¹⁸⁰

2.2. „Gebet, Opfer und Cultus sind dem Zigeuner ganz fremde, unbekannte Dinge“

Bevor anthropologische Völkerhierarchien in der Aufklärung und später der biologische Rassismus um 1900 global an Einfluss auf die Einstellungen vieler Menschen und staatliches Handeln gewannen, waren die Völkergenealogien, die bis in eine vorhistorische Zeit und das Alte Testament zurückreichen, maßgebend für die Auf- oder Abwertung von Völkern. Als Nachfahren Chams wurden Zigeuner noch bis zur Aufklärung für ‚Schwarze‘ gehalten, bis die vergleichende Sprachwissenschaft durch die Untersuchung des Romanes ihre indische Herkunft nachzuweisen vermochte.¹⁸¹ Die ‚Schwärze‘ war in dieser Epoche der Hexenverfolgungen in Religionsdingen kein günstiges Zeichen. Sie galt als die Farbe des Teufels, als dessen Anbeter sie verdächtigt wurden. Dass Roma die christliche Religion schon mitgebracht hatten oder annahmen, genügte nicht. Vor allem in der nachreformatorischen Zeit bildete die angeblich bewusste Verweigerung eines christlichen, gottgefälligen Lebens ein starkes Motiv ihrer Verfolgung. Zum wichtigsten Argument wurde, dass sie innerhalb ihres Volkes kein institutionalisiertes Christentum praktizierten, das heißt, keine Gemeinden bildeten, keine Priester zuließen und sich in Glaubensdingen nicht in eine kirchliche Hierarchie eingliederten. Drei Varianten des religiösen Antiziganismus spielten bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein eine wichtige Rolle: die angeblich nur äußerliche Übernahme der verschiedenen christlichen Bekenntnisse (orthodox, römisch-katholisch, reformatorisch) mit betrügerischen Mehrfachtaufen und der missbräuchlichen Weiterwendung von geweihten oder gesegneten Gegenständen; die angebliche Fortführung einer archaisch-esoterischen Geheimreligion; die angebliche Ausübung heidnisch-magischer oder satanischer Kulte, Wahrsagen, Heil- und Schadenspraktiken und ritueller Kannibalismus. Nicht von ungefähr häuften sich in Zeiten von Religionskriegen, im 16. und 17. Jahrhundert, die Dokumente, in denen Sinti_ze und Rom_nja der Missachtung der

¹⁷⁹ Das ist die vorherrschende Auffassung humanistischer Gelehrter von Johannes Becanus (1518–1572) bis Jacobus Thomasius (1622–1684).

¹⁸⁰ Folgende Arbeit wurde für den Berichtszweck zusammengefasst und teilweise auch wörtlich übernommen: Bogdal, „Die ‚Erfindung‘ der Zigeuner“.

¹⁸¹ Wegweisend Pott, *Die Zigeuner in Europa und Asien* (1844).

Sakramente, der Magie und der Teufelsanbetung beschuldigt wurden.

Wir wissen so gut wie nichts darüber, wie Sinti_ze und Rom_nja auf diese Anschuldigungen und die daraus folgenden Behinderungen ihrer Glaubensausübung und ihres Alltagslebens reagiert haben. Zu selten und nur Momentaufnahmen sind Berichte wie der in einer 1701 unter dem Titel „Jactuose Vagantes Subnigri Mole stiqve Circulatores“ anonym erschienenen Abhandlung, in der es heißt, sie hätten „mit wahren Worten bezeuget / daß sie erstlich Christen gewesen / [...] daß der Mohren=König / welcher nach der Papis-ten Meynung / Caspar soll geheissen haben / [...] ihr erster Christlicher König gewesen sey“.¹⁸² Sinti haben sich also durchaus auf eine Weise gegen Anschuldigungen zur Wehr gesetzt, die zeigt, dass sie nicht nur mit den biblischen Erzählungen vertraut waren, sondern auch wussten, welches Gewicht Völker- und Herrschaftsgenealogien haben. Der Bericht zeugt von Vertrautheit mit der Kultur des Landes, in dem ihre Familien vermutlich seit 200 Jahren lebten.

Das Bild der *Zigeuner*, das sich im Verlaufe des 16. Jahrhunderts in den europäischen Gesellschaften von Schweden bis nach Spanien festigte, bestand aus den immer gleichen, zyklisch erneuerten Elementen: dunkle Herkunft, Verwurzelung in paganen Kulturen, sündhaftes Leben in den Tag hinein, Sittenlosigkeit, ohne Trost durch die Messfeier und Heilige Kommunion, keine geistliche Führung durch einen Priester.¹⁸³ Unabhängig von konkreten Individuen, geografischer Verortung oder zeitlicher Bestimmung wurde an diesem Bild fortgeschrieben, wie ein Zitat aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert belegt:

„Gebet, Opfer und Cultus sind dem Zigeuner ganz fremde, unbekannte Dinge; das Volk lebt sorg- und kummerlos wie die Kinder, ohne sich über den Lauf der Dinge in und über der Welt irgendwelche Gedanken zu machen. [...] Daß er von Aberglauben und Gespensterfurcht nicht frei ist, haben wir schon angeführt; ebenso glaubt er an Zeichen und Vorausdeutungen.“¹⁸⁴

2.3. Fremdkörper im Nationalstaat

Die Einwanderung der Sinti_ze und Rom_nja fällt in eine Phase epochaler Umbrüche zwischen Spätmittelalter und früher Moderne, die mit einer meist gewaltsamen Herausbildung von Territorial- und Nationalstaaten einhergingen. Dies gilt auch für die Veränderungen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nationen beziehungsweise im Alten Reich.¹⁸⁵ Von den Reichsreformen wie dem Ewigen Landfrieden von 1495 unter Kaiser Maximilian I. und Karl V., die in erster Linie Rechtsreformen darstellen und der Effektivierung administrativer Maßnahmen dienten, waren Angehörige der Minderheit, die Aufenthalt in einem der unzähligen Landesterritorien oder in Reichstädten¹⁸⁶ suchten, mittelbar und unmittelbar betroffen. Die Landesherren benötigten ortsgebundene Untertanen, die sie zu Arbeit, Militärdienst und Abgaben verpflichten konnten, um ihre Herrschaft abzusichern. *Zigeuner* wurden als transnationale Ethnie angesehen, die in die rechtliche, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Neuordnung der Länder nicht einbezogen werden konnte und sollte. Sie wurden nun auch im politisch-rechtlichen Sinn als ‚Ortlose‘ betrachtet. Als Kaiser Maximilian I. einen Kreuzzug gegen das Osma-

¹⁸² An. 1701, [2].

¹⁸³ Siehe auch Engbring-Romang, „Sie haben keine Religion ...“.

¹⁸⁴ Schwicker, *Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen* (1883), 153. Folgende Arbeiten wurden diesem und den folgenden Abschnitten zugrunde gelegt, für den Berichtszweck zusammengefasst und teilweise auch wörtlich übernommen: Bogdal, „Rassismus ohne Rassen?“, Bogdal, „Sinti und Roma in der Literatur der Frühen Neuzeit“.

¹⁸⁵ Dazu das Standardwerk von Gotthard, *Das Alte Reich*.

¹⁸⁶ Siehe Köbler, *Historisches Lexikon der deutschen Länder*.

nische Reich zu organisieren versuchte, wurde zudem der später häufig wiederholte Vorwurf erhoben, dass sie Spione der Türken, „außspeer vnnd kunndschaffter der kristenn Lanndt sein“.¹⁸⁷

Aus den gruppenspezifischen Exklusionsmaßnahmen ragen die sich im Zeitalter absolutistischer Herrschaftsformen häufen den Straf- und Verfolgungsedikte¹⁸⁸ heraus. Die Reichstage und auch die Territorialherren beschlossen immer wieder Vertreibungen und Betretungsverbote und stellten das Töten von Zigeunern unter Straffreiheit. Diese ‚Vogelfreiheit‘ galt formal bis 1806 und forderte zahllose Opfer.¹⁸⁹ Mit der Brandmarkung wurde die Rechtlosigkeit zudem in den Körper eingeschrieben, damit sie für alle Zeiten erkannt werden.¹⁹⁰

Ihre Identifizierung bleibt sozial und ethnisch vage. Als „Diebs=Räuberisch=Zigeuner=Jaune-risch=Herrenloses und anderes Bettel=Gesind“¹⁹¹ wurden sie zu einer entrechteten Gruppe. Sie galten als infame, das heißt ehrlose, von der fama, ihrem schlechten Ruf bestimmte Menschen.¹⁹² Wer als ‚ehrlos‘ galt, dem konnten Rechte verweigert und Strafen erteilt werden. Infam waren bestimmte Menschen und Menschengruppen nicht nur wegen eines Vergehens, sondern allein wegen ihrer Herkunft, Religion oder Lebensweise.

187 Zit. n. Ruch, „Zur Wissenschaftsgeschichte der deutschsprachigen ‚Zigeunerforschung‘“, 363.

188 Vgl. Dülmen, *Entstehung des frühneuzeitlichen Europa*, 229.

189 So hat Thomas Fricke für Schwaben, Franken, Hessen und die Pfalz für das 18. Jahrhundert eine Mindestzahl von 237 Sinti, darunter fast die Hälfte Frauen, ermittelt, die am Galgen oder durch das Schwert, Männer auch durch Rädern, zu Tode gebracht wurden. Diese Anzahl muss in Relation gesehen werden zu der geschätzten Anzahl von 2.000 Sinti, die zu dieser Zeit in den Territorien lebten. Vgl. Fricke, *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus*, 333.

190 In einer Verordnung des Oberrheinischen Kreises aus dem Jahr 1722 heißt es beispielsweise: „sie seyen gleich Männ- oder Weiblichen Geschlechts, der bloßen Betretung halber, und wann auch sonst weiter keine speciale Missethat auff sie gebracht werden könnte, mit dem gut befundenen Brandmahl O.C. auf den Rücken gezeichnet, [...] daß im Wiederergreifungs-Fall, der Strick ihnen ohnfehlbar zu Theil werden würde [...] nach vorhergegangener Zwückung mit glühenden Zangen, geköpfft, oder auch wohl lebendig geradbrecht, und auff das Rad geflochten werden.“ Zit. n. Sibeth, „Verordnungen“ (1985), 9.

191 Des Löbl. Fränckischen Creises.

192 Siehe Danckert, *Unehrliche Leute*.

Nach der Logik der ‚Reinigung‘ des eigenen Gemeinwesens sollte die Gewalt jene treffen, die sich eingeschlichen hatten. Deshalb sollten Zigeuner vertrieben und ihre Besitztümer beschlagnahmt werden. Immer wieder ist in Quellen seit dem 16. Jahrhundert vom Leben ‚nach Hundearbeit‘ die Rede. Damit ist nicht ihre soziale Lage gemeint, sondern ein Zigeunern zugeschriebenes Verhalten: neben dem Verzehr von Aas vor allem Promiskuität und Inzest. Davon wurde (1703) für die rechtliche Behandlung abgeleitet, „daß diese mit Menschhaut nur überzogenen Bestien keines göttlichen noch weltlichen Rechts wert sind“.¹⁹³ Bis zur europäischen Aufklärung und zur Französischen Revolution lassen sich für Sinti_ze und Rom_nja gesellschaftliche Ausgrenzung und rechtliche Lage kaum unterscheiden. Den einwandernden Sinti_ze und Rom_nja gelang es in der für sie kurzen spätmittelalterlichen Übergangsphase nicht, das in Geleit- und Schutzbriefen von den Territorialherren gewährte Privileg, ihnen „gnad, gunst, furderung und guten willen von unsern wegen zu bezeignen“¹⁹⁴, als Gewohnheitsrecht zu tradieren. Das unterschied ihre rechtliche Situation deutlich von derjenigen der Juden und Jüdinnen in einigen europäischen Ländern.

Der in rassistischen Konzepten im 20. Jahrhundert immer wieder verwendete, auf die Emotionen der Mehrheitsbevölkerung abzielende Begriff der „Zigeunerplage“ entstand in Zusammenhang mit den territorialen Vertreibungen. Die großen Pestepidemien, die nach dem Dreißigjährigen Krieg 1666/67, 1709–1713 und 1720/21 Deutschland heimsuchten, boten dazu die passende Gelegenheit. Wegen der Mobilität von Sinti und anderen Vagantengruppen galten diese als Seuchenträger. Im Jahr 1720 fing man aus diesem Grunde in Sachsen „aus Thüringen kommende Zigeunerscharen“¹⁹⁵ ab. Einige Länder errichteten an den Grenzen zur Abschreckung sogenannte Zigeunerstöcke oder -tafeln, auf denen die des Lesens

193 Zit. n. Rheinheimer, *Arme, Bettler und Vaganten*, 185.

194 Zit. n. von Bülow, „Zigeuner in Pommern“, *Baltische Studien* 34, Nr. 1 (1884): 68.

195 Fiedler, „Vom Armen-, Bettel- und Räuberwesen“, 289.

Unkundigen die zu erwartenden Strafen bildlich dargestellt finden konnten.¹⁹⁶

Die politische Strategie der Abschiede und Edikte war durchsichtig und grobschlächtig, was ihre Wirkung abschwächte. Eine verschwindend kleine Gruppe wie die der Sinti_ze in Deutschland wurde den marginalisierten Unterschichten unter der Annahme zugeschlagen, dass wirtschaftliche Interessen sie verbinden und ein ständiger innerer Austausch zur gefährlichen Verbrüderung führe. Die stetig erneuerte Warnung vor Zusammenleben und Austausch zeigt an, dass es im Alltag durchaus Akzeptanz und ein Miteinander nicht nur am Rande der Gesellschaft gegeben hat.¹⁹⁷

Mit den neuen bürgerlichen Rechtsordnungen, die nach dem Ende des Alten Reichs (1806) entstanden, eröffneten sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts für Sinti_ze und Rom_nja eine Zeit lang größere Handlungsräume, auch wenn diskriminierende und exkludierende soziale Praktiken unvermindert fortgeführt wurden. So setzten sich zum Beispiel deutsche Sinti_ze im Königreich Württemberg gerichtlich gegen Benachteiligungen bei der Ausübung ihres Gewerbes zur Wehr.¹⁹⁸

Liberalen Gesetzgebungen stießen jedoch auf wenig Akzeptanz in der Bevölkerung und bei den Behörden. Der Kriminalist Richard Liebich monierte in seinem 1863 erschienenen einflussreichen Buch „Die Zigeuner in ihrem Wesen und ihrer Sprache“ die Anwendung individualisierender Rechtsprechung auf die Gruppe der Zigeuner und riet zur systematischen Abweichung von der geltenden Rechtspraxis.¹⁹⁹

Es lässt sich durchgängig beobachten, dass mit den allgemein liberalen gesellschaftlichen Tendenzen im Rechtswesen gleichzeitig entehrende Zuschreibungen und entwürdigende rechtliche Regelungen quantitativ und qualitativ zunahmen:

¹⁹⁶ Siehe u. a. Elvert, „Zur Geschichte der Zigeuner in Mähren und Schlesien“ (1859), 125.

¹⁹⁷ Dies weist insbesondere nach: Opfermann, „Seye kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet“.

¹⁹⁸ Ebd.

¹⁹⁹ Liebich, *Die Zigeuner in ihrem Wesen* (1863), 113.

von Preußen über das Deutsche Kaiserreich bis hin zur Weimarer Republik. Vor allem durch Sondergesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wurden allgemein geltende Rechte partiell und gruppenbezogen wieder eingeschränkt oder aufgehoben.

Ein frühes Beispiel ist die 1842 in Preußen eingeführte Staatsbürgerschaft für alle auf preußischem Territorium Geborene, die schon 1843 für Zigeuner diskriminierende Einschränkungen erfuhr. Die Argumentation gegen eine Teilhabe an den Rechtsgrundlagen und den staatlichen Leistungen konzentrierte sich weiterhin auf eine angeblich vorzivilisatorische Lebensweise von Sinti_ze und Rom_nja und ihre behauptete Unfähigkeit zur Zivilisierung im Sinne jener Entwicklung, welche die europäischen Gesellschaften seit der Frühen Neuzeit eingeschlagen hatten. Gegen die Teilhabe von Frauen oder Juden und Jüdinnen wurde strukturell ähnlich argumentiert, wenn auch mit Hilfe anderer Vorurteile. Liberale Kräfte und die christlichen Zigeunermissionen bevorzugten als politische Variante die „Emanzipationsstrategie“;²⁰⁰ die auf individuelle Leistung und vollständige Anpassung an die Werte und die Kultur der Mehrheitsgesellschaft setzte und die Auflösung der sozialen und kulturellen Bindungen zur Herkunftsgemeinschaft anstrebte. Diese Strategie vermochte sich gegen eine Politik nicht durchzusetzen, die sich allmählich von einer nationalistischen zu einer rassistischen transformierte.²⁰¹

2.4. Abwertung als Bettler und Diebe

Die in Europa weitverbreitete Erzählung „La gitana“ (1613) von Miguel de Cervantes ist eines der zentralen Zeugnisse für die volkstümliche und gesamtgesellschaftlich bis heute besonders wirkungsmächtige soziale Stigmatisierung von

²⁰⁰ Vgl. Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner*, 178.

²⁰¹ Folgende Arbeiten wurden dabei zugrunde gelegt, für den Berichtszweck zusammengefasst und teilweise auch wörtlich übernommen: Bogdal, „Roma-Exklusion“; Bogdal, „Über Literatur und Verachtung“.

Sinti_ze und Rom_nja.²⁰² Cervantes lässt wenig von dem aus, was an Vorwürfen seit dem 15. Jahrhundert gegen sie erhoben worden ist, zum Beispiel, dass sie ‚geborene Diebe‘ seien; aber auch Heilzauber und Schatzgräberei begegnen einem in diesem Werk. Cervantes popularisierte die Unterstellung, Zigeuner würden Kinder rauben. Die Protagonistengruppe nimmt bei Cervantes eine Zwischenstellung ein zwischen beschützender Großfamilie und krimineller Bande. Ihren Unterhalt bestreitet sie durch musikalische und tänzerische Vorführungen und Wahrsagen, die der Tarnung für kriminelle Handlungen dienen. Schon hier ist das antiziganistische Muster ausgebildet, Armut und die damit verbundenen sozialen Stigmata ethnisch zu deuten und Sinti_ze und Rom_nja als einen bestimmten Typus von Kriminellen zu charakterisieren. Der soziale Antiziganismus verbindet zwei angebliche Merkmale ihres ‚Volkscharakters‘ und leitet das eine aus dem anderen her: eine dem Nomadentum geschuldete, parasitäre Grundeinstellung (Faulheit und Unfähigkeit zu wertschaffender Arbeit) und den daraus erwachsenden Hang zum Verbrechen bei fehlendem Unrechtsbewusstsein. Der soziale Antiziganismus ist mehr als ein Ensemble weitverbreiteter Vorurteile, er ist handlungsleitend für staatliche Institutionen und durchzog zum Beispiel die von Theorien angebotener Asozialität getragenen Kriminalhandbücher des Deutschen Kaiserreichs und die Sozialpolitik der Gemeinden.²⁰³ Er bestimmte aber auch schon im 17. und 18. Jahrhundert rechtliches Handeln, wie die Prozesse gegen sogenannte Zigeunerbanden zeigen.²⁰⁴ Sozial verortet wurden Sinti_ze und Rom_nja innerhalb des Raums der marginalisierten Unterschichten. Für einen besonderen, dem der ghettoisierten Juden und Jüdinnen vergleich-

baren Status einer ethnisch-religiösen Minderheit gibt es keinerlei Anhaltspunkte.²⁰⁵

Vor allem verdeckt der soziale Antiziganismus die mühsam und gegen große Widerstände erfolgende allmähliche Integration von Sinti_ze und Rom_nja im Zuge der Modernisierungen des ‚langen 19. Jahrhunderts‘ und den Beitrag, den auch sie ökonomisch leisteten. Der ambulante Handel, die Unterhaltungsbranche, das Hausieren und die genannten Gewerbe zählten im 19. und auch noch im 20. Jahrhundert zu einem bedeutenden Wirtschafts- und Beschäftigungssektor, in dem viele Menschen tätig waren. Übt jedoch Sinti_ze und Rom_nja diese Tätigkeiten aus, galten sie nicht als Arbeit, sondern wurden als Tarnung für kriminelle Aktivitäten denunziert.²⁰⁶ Den sozialen Antiziganismus, heute neben dem rassistischen dessen häufigste Erscheinungsform, kennzeichnet eine besonders herabsetzende Sprache, die sich keinerlei Beschränkungen auferlegt und das Verächtlichmachen von Sinti_ze und Rom_nja zum Ziel hat.

2.5. Sinti_ze und Rom_nja als wissenschaftliche Objekte

In der Zeit der Aufklärung schienen die Anthropologie und die Sprachwissenschaft zunächst einen Ausweg aus den spekulativen, kompilatorischen Abhandlungen enzyklopädischer frühneuzeitlicher Wissenschaft zu bieten. Sie verfahren systematischer, historisch genauer, waren stärker auf Widerspruchsfreiheit bedacht und arbeiteten teilweise empirisch. Die Entdeckung des Romanes als einer eigenständigen, dem Sanskrit eng verwandten Sprache war ein Ereignis, das die bisherige Ordnung des Wissens über Zigeuner hätte umstürzen müssen. Denn sie lieferte eine verlässliche Antwort auf die Herkunftsfrage und gab sogar wichtige Anhaltspunkte, um die frühe Wanderungsbewegung in den Grund-

²⁰² Die ersten Sätze lauten: „Es scheint, als würden Zigeuner und Zigeunerinnen nur geboren, um Diebe zu sein; ihre Eltern sind Diebe, unter Dieben wachsen sie auf; sie erlernen das Diebshandwerk und werden schließlich mit allen Salben geschmierte Diebe. Die Lust am Stehlen selbst ist ihnen so zur zweiten Natur geworden, daß nur der Tod sie davon abbringt“; Cervantes Saavedra, *Das Zigeunermädchen* (1986), 3.

²⁰³ Vgl. Hehemann, *Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“*.

²⁰⁴ Zum Verhältnis von sozialer Verelendung und Kriminalität siehe: Blauert und Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte*.

²⁰⁵ Siehe Katz, *Tradition und Krise*; Gotzmann, *Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit*.

²⁰⁶ So in der umfangreichen, systematischen erkennungsdienstlichen Liste des bayerischen Innenministeriums von 1905, vgl. Dillmann, *Zigeuner-Buch* (1905).

zügen zu rekonstruieren. Das anthropologische ‚Update‘, das nun um 1800 folgte, verwandelte sie von „Schwarzen“ in „Indo-Europäer“, ordnete sie also (in der gebräuchlichen Terminologie) der „arischen Rasse“ zu und setzte sie in einen historischen Bezug zu einer frühen, inzwischen in Europa verorteten Hochkultur der Menschheit, nämlich der indischen. Obwohl sie nun zur „Rasse der Olivgelben“ und „Glatthaarigen“ zählten, wurde ihnen in der damaligen Hierarchie der Völker wiederum ein Platz auf der niedrigsten Stufe zugewiesen. Eine neue ‚dichte Beschreibung‘ und systematische Begründung im Geiste der Aufklärung trug auf fatale Weise zur Verfestigung der Fremdmachung von Sinti_ze und Rom_nja bei.

Der einflussreichste Autor auf diesem Feld war Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, der das mittelalterliche Gedankengut in die Moderne transformierte und die „Tsiganologie“ („Zigeunerwissenschaft“) begründete.²⁰⁷ Grellmann, der nie einem Sinto begegnet war und weder Romanes noch Sanskrit beherrschte, zeichnete „Zigeuner“ in seiner in weiten Teilen aus Plagiaten und populären Zeitungsartikeln bestehenden Dissertation als das Gegenbild eines aufgeklärten Menschen:

„Wenn man sich Menschen mit kindischer Denkungsart, mit einer Seele vol roher, ungebildeter Begriffe, denkt; Menschen die mehr von Sinnlichkeit, als Vernunft, geleitet werden, und von Verstand und Nachdenken nur in sofern Gebrauch machen, als sie Mittel erfinden, um den Reiz einer Neigung zu befriedigen: so hat man, wie ich glaube, einen wahren Grundriß von dem Charakter der Zigeuner.“²⁰⁸

Der ‚aufgeklärte Mensch‘ mache hingegen in einem umfassenden Sinn von seinem Verstand Gebrauch. Dazu müssten „Zigeuner“ jedoch im Unterschied zu den außereuropäischen „Wilden“ über eine eigene Schriftkultur verfügen. Nur diese ermögliche ihnen einen Zugang zu den höheren Stufen der Kultur: zu Geschichte, Wissenschaft,

Philosophie und Kunst. Als ‚nomadisierenden Horden‘ fehle ihnen der Antrieb zur Staatenbildung und zu nationaler Loyalität. Und schließlich sei der gesamte zivilisatorische Fortschritt, auch hinsichtlich der Wohn- und Körperhygiene und des Arbeitsethos, über Jahrhunderte spurlos an ihnen vorübergegangen. Die populäre Formel, die sich durchsetzt, lautet: „Zigeuner“ stammen zwar aus Indien, können aber nur Nachfahren der Unberührbaren und Unreinen, der Paria sein. Als „Auswürflinge von Hindostan“ seien sie eine „Schande für unsre bessere Erziehung und höhere Aufklärung“,²⁰⁹ so 1807 der berühmte Altertumswissenschaftler Friedrich August Wolf.

Die humanwissenschaftliche Ethnografie oder „spezielle Volkskunde“ wandte sich ab der Romantik im 19. Jahrhundert Sinti_ze und Rom_nja in ganz Europa zu. Sie rückte, was den europäischen Raum betrifft, die Ordnungskategorie Rasse in den Hintergrund und ersetzte sie durch eine „Abgränzung der Menschen nach Völkern“,²¹⁰ „deren Individuen durch gleiche Sprache und gleiche Sitte zu einer das Volkstum begründenden Einheit zusammengehalten werden“.²¹¹ Ethnizität bestimmt sie nicht vorrangig biologisch, sondern kulturell. Sie verzichtet jedoch ebenso wenig wie die Anthropologie auf eine Hierarchisierung der Völker. Ihr Wert wird nach dem Grad sozialer Organisation bemessen. Unterschieden wird zwischen Natur-, Barbar-, Zivil- und Kulturvölkern. „Zigeuner“ werden meist als vorzivilisatorische Stammesgesellschaft und damit als ein „Naturvolk“ klassifiziert, das den ebenfalls abgewerteten „Indianern“ und „Afrikanern“ näherstehe als den Europäern.

Zu diesem Naturvolk zählten die Ethnografen jedoch nur die ‚reinen‘ oder „wahren Zigeuner“, die in selbst gewählter Absonderung ihre authentische Lebensweise bewahrt hätten.²¹² Deren Sprache und Kultur sollte vor dem erwarteten, unaufhaltsamen Untergang wissenschaftlich dokumentiert werden. Beeinflusst von der positivistischen Milieutheorie der Zeit, erhofften einige Ethno-

207 Vgl. Krauß, „Die Festschreibung des mitteleuropäischen Zigeunerbildes“.

208 Grellmann, *Historischer Versuch über die Zigeuner* (1787), 155.

209 Wolf, *Darstellung der Altertumswissenschaft*, 16.

210 Müller, *Allgemeine Ethnographie* (1873), 5.

211 Ebd.

212 Siehe dazu Mayall, *Gypsy Identities*; Willems, *Op zoek naar de ware zigeuner*.

logen, durch Reservate, wie sie in den USA für einen Teil der indigenen Bevölkerung (*first nations*) errichtet wurden, ihre angeblich ursprüngliche Lebensweise bewahren und eine Assimilation verhindern zu können. Vom ‚ursprünglichen Naturvolk‘ wird im Vorgriff auf den biologischen Rassismus eine sehr viel größere Gruppe von angeblich entwurzelten, traditionslosen „Mischlingen“ unterschieden, die in Kriminalität und Asozialität abgeglitten und deshalb eines besonderen Schutzes nicht würdig seien. Mit dieser Unterscheidung und ihrer Vorstellung vom parasitären Leben einer vorzivilisatorischen Ethnie inmitten eines hochzivilisierten Kontinents lieferte die Ethnologie in einer Epoche zunehmender allgemeiner Rechtsgleichheit ein wissenschaftlich untermauertes Rechtfertigungsmuster für nun ethnisch begründete Sondergesetze. In dieser Funktion gleicht sie den Rasserehen und der ethnologisch-sozialwissenschaftlichen Tsiganologie nach 1945.

Obwohl Anthropologie und Ethnologie neues Wissen über Herkunft, Sprache, Lebensweise und Kultur von Sinti_ze und Rom_nja verbreiteten, ist ihr Diskurs von Herabsetzungen und Diskriminierungen geprägt. Die aufklärerische Anthropologie glaubte von der obersten Stufe der Zivilisationstreppe auf die unterste herabzuschauen, und die Ethnologie übertrug den kolonialen Blick auf eine Gruppe innerhalb der eigenen Gesellschaft.

2.6. „Unverdorbene Natürlichkeit“²¹³

Der romantisierende Antiziganismus ist zwar historisch als eine mediale Repräsentation von Sinti_ze und Rom_nja auf dem Feld der Literatur, Malerei und Musik entstanden. Er lässt sich spätestens seit Beginn des 19. Jahrhunderts als ein allgemeines Wahrnehmungsmuster beobachten: ein Muster, das zwar nicht dominant, aber weit

verbreitet und tief verankert ist.²¹⁴ In vielen Zügen ist er dem sogenannten Orientalismus²¹⁵ vergleichbar, der ebenso ambivalent Elemente der Faszination mit rassistischer Diskriminierung vereint.²¹⁶ Romantisierende Darstellungen existierten schon vor der Kunstepoche der Romantik.²¹⁷ In der Romantik im engeren Sinn wurden sie zu einem europäischen Phänomen und Gegenstand eines intensiven Kulturtransfers.

Das literarische *Zigeuner*-Konstrukt diente insbesondere den Künstlern der Romantik als Projektionsfeld des eigenen künstlerischen Verständnisses und ästhetischen Programms. Auch in antibürgerlichen, später lebensreformerischen politischen Kreisen bis in die Gegenwart hinein (New Gypsies)²¹⁸ dienen *Zigeuner* als Projektionsfläche. Sie gelten als derjenige Teil der untersten Schichten, der sich in einer Außenseiterposition den Folgen der Industrialisierung und Urbanisierung sowie dem Arbeitsleben nach der Stechuhr konsequent entzogen habe. Als ‚Naturvolk‘ oder ‚Wilde‘ seien sie das letzte Bollwerk eines Lebens in freier Natur.

Schlüsselmotive der *Zigeuner*-Romantik wie die schöne und verführerische *Zigeunerin* oder der aus geheimnisvollen Tiefen schöpfende ‚Teufelsgeiger‘ fanden in zahllosen Varianten Eingang in die Unterhaltungsindustrie: von der (Trivial-) Literatur über Fotografie und Film bis hin zum Videospiel. Durch ihre Verbreitung in der populären Kultur sind solche Figuren und Exotismen – als Spiegel mehrheitsgesellschaftlicher Sehnsüchte – tief in unser aller Imagination verankert. Dabei darf nicht übersehen werden, dass auch das romantische *Zigeuner*-Konstrukt auf der Idee eines elementaren Andersseins oder angeborener Eigenschaften (z. B. Musikalität) basiert. Scheinbar positive Eigenschaften wie Natürlichkeit, Stolz oder Freiheitsdrang, die man *Zigeunerinnen* und *Zigeunern* attestiert, können jederzeit in korrespondierende Negativzuschreibungen wie Zivilisationsferne, ein angeblich unstetes Wesen

²¹³ So charakterisiert der ethnologische Schriftsteller George Borrow in seinen einflussreichen Büchern immer wieder die Roma. Siehe Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner*, 243.

²¹⁴ Vgl. Kap. 3 dieses Berichts.

²¹⁵ Siehe dazu das Standardwerk von Said, *Orientalismus*.

²¹⁶ Siehe Saul, *Gypsies and Orientalism*.

²¹⁷ Sie müsste man kunsthistorisch korrekt als Idyllen bezeichnen.

²¹⁸ McKell und Williams, *The New Gypsies*.

oder die Unfähigkeit, nationale Loyalitäten auszubilden, umgedeutet werden.

Antiziganismuskritik schließt daher eine Auseinandersetzung mit diesen blinden Flecken des kulturellen Erbes ein. Der romantisierende Antiziganismus geht von der Vorstellung aus, dass Sinti_ze und Rom_nja auch heute noch einer archaischen, endogenen Stammesgesellschaft angehören. Die „Zigeunerromantik“ leistet nicht nur einer stereotypisierenden Wahrnehmung Vorschub, sondern sie weist Menschen fest definierte gesellschaftliche Orte und Rollen zu. Exotisierung und Exklusion lassen sich daher nicht voneinander trennen.²¹⁹

2.7. Als „Fremdrasse“ markiert

Der antiziganistische Rassismus entsteht im 19. Jahrhundert und gründet im modernen Rassismus. Prominenter Wegbereiter war der französische Orientalist, Diplomat und Schriftsteller Arthur de Gobineau, der in seinem mehrbändigen „Essay über die Ungleichheit der Menschenrassen“ (1853–1855) die Menschheit in eine „weiße“, eine „gelbe“ und eine „schwarze Rasse“ einteilte. Den Ursprung der allen überlegenen „weißen Rasse“ sah Gobineau in einer „Urrasse“, die er auch die „nordische“, „arische“ oder „germanische Rasse“ nannte. Aus seiner Sicht war eine Vermischung der „Rassen“ die größte Gefährdung der weißen „Kulturvölker“.

Zigeuner wurden, zumal die aus der agrarwissenschaftlichen Zuchtlehre entlehnten Begriffe der „Rassereinheit“ und der „Rassenmischung“ an Gewicht gewinnen, nun doppelt rassistisch markiert: als außereuropäische und als „minderwertige Rasse“. Unter dem Unwort der ‚minderwertigen Rasse‘ – nicht mehr der ‚niedrigen Rasse‘ – eignete sich die Rassenbiologie die Wissensbestände der Anthropologie und Ethnografie über Völkerhierarchien und kulturelle Stufen an. Was aus Aberglauben, Gerüchten, Ressentiments, Her-

kunftsspekulationen und Zufallsbeobachtungen aufgezeichnet, archiviert und verbreitet worden war, wurde in einem vermeintlich wissenschaftlichen Gewand zu biologischen Tatsachen umcodiert.

Die Rassenlehre begründet eine radikale Sichtweise: Zigeuner haben allein durch ihre Abstammung – also qua Geburt – kein Recht auf eine gleichberechtigte Behandlung. Nicht zu unterschätzen ist dabei, dass politische und soziale Konflikte und selbst Alltagsprobleme zunehmend rassistisch aufgeladen wurden und der alltägliche Rassismus erhebliche destruktive Energien freisetzte oder in Verfolgungswahn umschlug. Die Furcht – in der Unsprache der Zeit – „durch unreines, dem dunklen Völkerchaos entsprungenes Blut besudelt zu werden“,²²⁰ wird in den meist antisemitischen Pamphleten auch mit Blick auf Sinti_ze und Rom_nja geschürt.

Die unter rassistischen Vorzeichen eskalierende Entrechtung und Verfolgung von Sinti_ze und Rom_nja erfuhr zwischen 1870 und 1933 weder nennenswerte Einsprüche noch wirksamen politischen Widerstand. Der im Entstehen begriffene Nationalstaat bedurfte einer Konsensbildung und Homogenisierung, was durch eine Ausgrenzung von ‚Fremden‘ erreicht werden sollte. Dazu zählten vor allem Juden und Jüdinnen und Zigeuner. Im Deutschen Kaiserreich gewann daher nicht von ungefähr die polizeiliche Kontrolle von „Zigeunern und nach Zigeunerart Umherziehenden“ an Bedeutung. Mit Zigeunern wurde unkontrollierte Migration, unproduktive Tätigkeit und fehlende nationale Zugehörigkeit verbunden. Umso obsessiver wurde das Kontrollregime der deutschen Staaten: Mit schikanösen Kontrollen, der Zerschlagung von zusammen wirtschaftenden Familien, der Zwangswegnahme von Kindern, der Kenntlichmachung als „Zigeuner“ in Personalpapieren und Gewerbescheinen sowie vielen weiteren Auflagen wurden geltende Rechte wie Freizügigkeit, Niederlassungs- und Gewerbe-freiheit für Sinti_ze und Rom_nja drastisch ein-

²¹⁹ Folgende Arbeit wurde dabei zugrunde gelegt, für den Berichtszweck zusammengefasst und teilweise auch wörtlich übernommen: Bogdal, „Das ‚Zigeunergefühl‘“.

²²⁰ Dinter, Die Sünde (1921), 79.

geschränkt.²²¹ Im Jahr 1899 wurde in München eine „Zigeunerzentrale“ eingerichtet, die Informationen über sämtliche Sinti_ze und Rom_nja im Reich sammelte und anderen Behörden zur Verfügung stellte. Ihre Kartei enthielt 1925 schon über vierzehntausend Namen.²²²

In der Weimarer Republik ging Bayern mit dem „Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz“²²³ von 1926, das „den Charakter eines diskriminierenden Sonderrechts“²²⁴ trägt, über die Grenzen hinaus, die in einem demokratischen Staat behördlichen Eingriffen in die Lebensführung von Individuen gesetzt sind. Weder Parteien noch die demokratischen Institutionen wie der Reichstag traten solchen gruppenbezogenen Sonderregelungen entgegen. Das Gesetz formulierte mit rechtlicher Verbindlichkeit die rassistische Auffassung erblicher Kriminalität. Die Anwendungsbestimmung des Gesetzes bezieht sich ausdrücklich auf ‚Rasse‘ als Merkmal: „Der Begriff ‚Zigeuner‘ ist allgemein bekannt und bedarf keiner näheren Erläuterung. Die Rassenkunde gibt darüber Aufschluß, wer als Zigeuner anzusehen ist.“²²⁵ Damit bildete das Gesetz in der Weimarer Republik eine Zäsur, denn was vorher als ethnisches Merkmal verhandelbar war, wurde nun als Rassemerkmal festgeschrieben. Das Gesetz legitimierte die Willkür polizeilichen Handelns und der Vertreibungsdruck erhöhte sich. Doch noch traf die Verfolgung in der Praxis nicht die Minderheit als ganze, weil das Instrumentarium für eine rassistische Identifizierung aller Sinti_ze und Rom_nja im Reich nicht existierte.

Wie der Antisemitismus des 19. Jahrhunderts ist auch der antiziganistische Rassismus eine Strategie gegen die zunehmende gesellschaftliche Teilhabe von Juden und Jüdinnen beziehungsweise Sinti_ze und Rom_nja im Deutschen Reich. Als in den Lebensalltag eingegliederte Individuen

schwand allmählich ihre ‚Sichtbarkeit‘. Heterogenität unterlief jedoch die auf gemeinsame Abstammung basierende Gründungsideologie des deutschen Nationalstaates. Erst mit der Abschaffung der Demokratie durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde diese Gründungsideologie zu einer Staatsdoktrin, der Millionen Menschen zum Opfer fallen sollten.

Sinti_ze und Rom_nja wurden wie die jüdische Bevölkerung mit den berüchtigten Nürnberger Gesetzen vom 15. September 1935 zu einer ‚Fremdrasse‘ erklärt. In einem Erlass zum ‚Blutschutzgesetz‘ erläuterte Reichsinnenminister Wilhelm Frick: „Zu den artfremden Rassen gehören alle anderen Rassen, das sind in Europa außer den Juden regelmäßig nur die Zigeuner.“²²⁶ Auch in einem Kommentar zum Reichsbürgergesetz hieß es unmissverständlich:

„Da die Deutschblütigkeit eine Voraussetzung des Reichsbürgerrechts bildet, kann kein Jude Reichsbürger werden. Dasselbe gilt aber auch für die Angehörigen anderer Rassen, deren Blut dem deutschen Blut nicht artverwandt ist, zum Beispiel für Zigeuner und Neger.“²²⁷

Während die jüdische Bevölkerung vorrangig über die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft rassistisch klassifiziert wurde, fehlte bei Sinti_ze und Rom_nja im Deutschen Reich ein vergleichbares Merkmal, da sie fast ausschließlich katholischer Konfession waren. Angesichts ihrer indischen Frühgeschichte waren sie zudem – in der Logik der NS-Rassenpolitik – ‚Arier‘. Es bedurfte daher einer besonderen Instanz, um die rassistische Kategorisierung vorzunehmen und den Verfolgungsinstanzen sowohl Kriterien für die Erfassung an die Hand zu geben als auch eine Legitimationsbasis für Verfolgung, Deportation und Zwangssterilisation zu liefern. Diese Funktion erfüllte die „Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle“ (RHF) im Reichsgesundheitsamt unter ihrem Leiter

221 Vgl. Fricke, *Zwischen Erziehung und Ausgrenzung*; Bonillo, „Zigeunerpolitik“ im Deutschen Kaiserreich; Tatarinov, *Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes*.

222 Vgl. Eiber, „Ich wusste, es wird schlimm“, 14–19.

223 Siehe Karanikas, *Das bayerische Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz* vom 16. Juli 1926.

224 Zimmermann, „Ausgrenzung, Ermordung, Ausgrenzung“, 346.

225 Schoetensack, „Bayerisches Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz 1926“.

226 Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 3.1.1936“, zitiert nach Rose, „*Den Rauch hatten wir täglich vor Augen*“, 34 f.

227 Frick, „Das Reichsbürgergesetz“ (1935).

Robert Ritter.²²⁸ Ritter, geboren 1901 in Aachen, hatte in Medizin und Psychologie promoviert und sich als „Zigeunerexperte“ im Reich einen Namen gemacht. Die „Zigeunerfrage“ war seiner Meinung nach vorwiegend ein „Mischlingsproblem“, da sich in Deutschland kaum noch „stammechte Zigeuner“ befänden.²²⁹ Gerade diese „halbsesshaften und sesshaften Mischlingszigeuner“, die seines Erachtens 90 Prozent der Zigeuner-Bevölkerung in Deutschland ausmachten, wiesen laut Ritter einen bedeutend höheren „Grad an Kriminalität“ auf als „reinrassige Zigeuner“. Er behauptete, es sei ihm möglich, jeden einzelnen „Zigeuner“ und „Zigeunermischling“ – unabhängig vom Grad seiner sozialen Anpasstheit – zu identifizieren.

Letztlich erfasste die 1936 gegründete RHF mit einer stetig wachsenden Anzahl von Mitarbeiter_innen und in enger Kooperation mit den Kriminalpolizeistellen bis Kriegsende unter Androhung von Zwangsmaßnahmen und teils unter Ausübung von Gewalt mindestens 24.000 Sinti_ze und Rom_nja und verfasste ‚Gutachten‘, in denen eine ‚Rassendiagnose‘ vermerkt war. Dieses seit Sommer 1941 feststehende Schema war für alle Behörden verbindlich und setzte den Schlussstein für eine auf ‚Rasse‘ basierende Verfolgung. Über das Reichskriminalamt gelangten die ‚Gutachten‘ an alle Polizeistellen und städtischen wie staatlichen Verwaltungen, etwa Einwohnermeldeämter, Gesundheitsämter oder Wehrmeldeämter. Die ‚Gutachten‘ wurden so zum Bestandteil eines institutionellen Verfahrens, das zu einer stetigen Radikalisierung der Verfolgung beitrug und dessen amtlicher Charakter zugleich Legitimität erzeugte.

Die Rassifizierung des Zigeuner-Begriffs bedeutete eine bis dahin nicht vorhanden gewesene Eskalation. Der Begriff war nun ausschließlich ethnisch gefasst, negativ konnotiert und von sozialen Lebensverhältnissen oder äußeren Erscheinungs-

formen losgelöst. Erst diese Zuspitzung eröffnete im NS-Regime ein auf totale Exklusion zielendes Vorgehen: Hatten frühere Zigeuner-Politiken noch eine Assimilierungs- oder Erziehungsfähigkeit postuliert, waren nun „Fremdblütigkeit“ und „Minderwertigkeit“ als angeboren gesetzt, was als Ziel die dauerhafte Entfernung aus dem „Volkskörper“ implizierte. Auch wenn die Verfolgungsinstanzen vordergründig gegen angeblich Kriminelle oder Asoziale vorgingen, hatten sie in der Hauptsache gerade jene große Gruppe der Sinti_ze und Rom_nja im Visier, die seit Generationen ortsfest lebte und weder den gängigen Stereotypen entsprach noch zuvor als Zigeuner erfasst worden war. So erwirkte beispielsweise Eva Justin, die engste Mitarbeiterin von Robert Ritter, eine Zwangsabtreibung mit anschließender Zwangssterilisation bei einer 21-jährigen Sintiza, die nicht in einer Sintifamilie aufgewachsen war. Justin schrieb am 22. April 1942:

„Eine Nachkommenschaft dieser Erbträger muss als besonders unerwünscht abgelehnt werden. Gerade weil Gertrud [...] phänotypisch angepasst und unauffällig ist, wird sie leicht einen Mann aus guter Familie gewinnen können und dessen Nachkommen verderben, wie dies bei ihrer jetzigen Verbindung auch schon der Fall ist.“²³⁰

Mit dem Ende des NS-Regimes war diese Sichtweise auf Sinti_ze und Rom_nja keineswegs vorbei. In Behördenschrifttum, in Zeitungen und anderen Publikationen sind nach 1945 bis weit in die 1960er Jahre hinein Begriffe wie „Zigeunermischling“, „Vollzigeuner“ oder „reinrassige Zigeuner“ zu finden.²³¹ Es ist anzunehmen, dass die rassistisch-biologistische Aufladung Bestandteil auch des gegenwärtigen Antiziganismus geblieben ist.

²²⁸ Zu Aufbau und Ausrichtung der Rassenhygienischen Forschungsstelle vgl. Zimmermann, *Rassenutopie und Genozid*, 125–146; Luchterhandt, *Der Weg nach Birkenau*, 123–137; Rosenhaft, „Wissenschaft als Herrschaftsakt“; Schmidt-Degenhard, *Vermessen und Vernichten*.

²²⁹ Die Zitate von Ritter sind belegt in: Fings, „Die ‚gutachtlichen Äußerungen‘ der Rassenhygienischen Forschungsstelle“, 428.

²³⁰ „Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Sigmaringen, Wü 66/10 T 2 Nr. 734“, zit. n. *Das Zigeunerlager Ravensburg Ummenwinkel*, hg. Esther Sattig, 114.

²³¹ Beispiele in Zimmermann, „Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurse“, 58.

2.8. Fazit

Aus historischer Perspektive lässt sich erkennen, dass der antiziganistische Rassismus eine besondere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit darstellt, deren Erscheinungsformen und Funktionen sich in einem mehr als sechshundert Jahre währenden Prozess herausgebildet haben. Er ist kein Randphänomen, sondern entsteht im Zusammenhang mit historischen Umbrüchen in verschiedenen Epochen im Zuge der Herausbildung der europäischen Moderne und des bürgerlichen Subjekts in zentralen gesellschaftlichen Bereichen, von denen hier sieben hervorgehoben wurden. Mehr als nur eine Einstellung der Mehrheit gegenüber einer Minderheit, bestimmte Antiziganismus schon sehr früh bewusst oder unbewusst die Muster der Wahrnehmung von Sinti_ze und Rom_nja und deren Verortung in der Gesellschaft.

Die hier dargestellten Erscheinungsformen wären keiner besonderen Erwähnung wert, wenn sie nicht bis heute unvermindert weiterwirkten. Sie bilden ein Archiv von Einstellungen, Bildern, Narrativen und Praktiken der Diskriminierung und Verfolgung, auf das auch in der Gegenwart ständig zurückgegriffen wird. Drei sehr tief verankerte Vorstellungen lassen sich in allen Erscheinungsformen finden: Erstens wird Sinti_ze und Rom_nja abgesprochen, dass sie einen Beitrag zum zivilisatorischen Fortschritt in Europa leisten. Jede Gesellschaft, die sie akzeptiere, trage im Gegenteil zum ihrem eigenen Abstieg bei. Zweitens wird ihre bloße Existenz und Anwesenheit als Bedrohung empfunden. Die Furcht nährt sich aus der Vorstellung, dass von ihnen eine ständige (unbestimmte) Gefahr ausgehe. Drittens setzte sich die Überzeugung fest, dass ein Zusammenleben mit ihnen auf Dauer nicht möglich beziehungsweise mit unkalkulierbaren Risiken verbunden sei.

Die *historische Antiziganismusforschung*²³² untersucht die komplexen Tradierungslinien des Antiziganismus einschließlich der damit einhergehenden medialen Transformationen von *Zigeuner*-Stereotypen sowie deren politische, kulturelle oder ideologische Funktionen in unterschiedlichen geschichtlichen Kontexten. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der dynamischen Wechselbeziehung von Fremd- und Selbstbild, also der Instrumentalisierung des *Zigeuner*-Konstrukts für zum Beispiel nationale Identitätskonzepte. Zudem kann historische Antiziganismusforschung die Analyseinstrumente schärfen, um historische Quellen zu dekonstruieren, die Positionen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen kritisch infrage zu stellen und – nicht zuletzt in der Bildungsarbeit – den Erwartungs- und Erfahrungshorizont von Lernenden zu verändern.

Ihre Ergebnisse legen nahe, dass eine historische Verantwortung Deutschlands nicht nur aufgrund der nationalsozialistischen Verbrechen an den Sinti_ze und Rom_nja besteht, sondern ebenso mit Blick auf die gesamte Geschichte dieser Minderheit, der mit Begründungen, die dem Repertoire des Antiziganismus entstammen, die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft immer wieder verweigert wurde.

Um antiziganistischen Rassismus zu überwinden, bedarf es daher eines grundlegenden Perspektivenwechsels in der deutschen Gesellschaft. Die Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen von Antiziganismus müssen reflektiert, das problematische *Zigeuner*-Bild muss strikt von den real existierenden Menschen getrennt werden. Dies erst schafft die Voraussetzung, um jene gegenwärtigen Vorstellungen, die sich in einem jahrhundertelangen Prozess herausgebildet haben, zu erkennen, zu bearbeiten und kritisch von sich zu weisen.

²³² So die Ende 2016 am Historischen Seminar der Universität Heidelberg eingerichtete *Forschungsstelle Antiziganismus*, zugegriffen am 29. März 2021, https://www.uni-heidelberg.de/fakultaeten/philosophie/zegk/histsem/forschung/Forschungsstelle_Antiziganismus.html.

2.9. Handlungsempfehlungen – Geschichte

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die systematische und kontinuierliche Vermittlung des Wissens über die Entstehung und Verbreitung der unterschiedlichen Erscheinungsformen des Antiziganismus in Hochschule, Schule, Bildungseinrichtungen und an Akteur_innen in der Politik und in den Medien.** Konkrete, adressatenbezogene Empfehlungen finden sich in den Kapiteln 5, 6, 8.1, 8.2, 12 und 16.
- **die Förderung der Forschung zur Geschichte des Antiziganismus.** Grundlegend hierfür sind die Ausführungen und Empfehlungen aus Kapitel 12.
- **die wissenschaftliche Institutionalisierung der Forschung zur Geschichte der Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland unter Einhaltung communitybasierter Forschungsstandards.**
- **die Sammlung und museale Präsentation der vielfältigen Kunst- und Kulturproduktion der Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland in Zusammenarbeit mit den Communitys.**

3. Hinterlassenschaften des NS-Völkermordes

Sinti_ze und Rom_nja waren während des Nationalsozialismus Opfer eines Völkermordes.²³³ Kinder, Frauen und Männer wurden allein deshalb in Ghettos, Konzentrations- und Vernichtungslager verschleppt und ermordet, weil sie einer als „Fremdrasse“ definierten Gruppe angehörten. Es hat bis in die 1980er Jahre gedauert, bis der Mord an der europäischen jüdischen Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland als Menschheitsverbrechen wahrgenommen wurde und in Forschung und Lehre sowie im Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit an Bedeutung gewann.²³⁴ Mit nochmaliger Verzögerung begann Mitte der 1990er Jahre, also fünf Jahrzehnte nach dem Ende des NS-Regimes, eine signifikante Aufarbeitung der NS-Verbrechen an Sinti_ze und Rom_nja.²³⁵

Ebenfalls sehr spät erfolgte die offizielle Anerkennung der im Nationalsozialismus an Sinti_ze und Rom_nja begangenen Verbrechen als Völkermord. Darin liegt ein Grund dafür, dass – wie im Folgenden dargestellt wird – auch in den Nachfolgestaaten des Deutschen Reiches der im Nationalsozialismus völkisch radikalisierte Antiziganismus gegen Sinti_ze und Rom_nja weiterhin Bestandteil der Alltagspraxen in Institutionen und Gesellschaft blieb. Die fortgesetzte Stigmatisierung beeinträchtigte für die Überlebenden eine Neubegründung von Lebensperspektiven ganz erheblich und wirkt bis in die Gegenwart der nachfolgenden Generationen fort. Hinzu kommt, dass sich seit 1945 kontinuierlich Bagatellisierungs- und Leugnungsstrategien, die vor allem die vormals an Schreibtischen, in Lagern oder an der Front aktiven Täter_innen offensiv vertraten, in der Breite der Gesellschaft festsetzten und bis heute virulent sind.

3.1. Der NS-Völkermord und seine Leugnung

Der NS-Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja ist gekennzeichnet durch eine 1933 einsetzende Radikalisierung der Verfolgung, die auf Erfassung, Entrechtung und Isolierung beruhte und mit Kriegsbeginn auf Deportation oder Zwangssterilisation zielte. Die Verfolgung stützte sich zunächst auf die zuvor etablierten Sondergesetze und -erlasse, erfuhr jedoch durch die nunmehr staatstragende Rassenideologie im nationalsozialistischen Deutschland erheblich an Dynamik. In den Städten und Gemeinden setzte bereits lange vor der Anordnung reichsweiter Maßnahmen eine rassistische Verfolgung ein, die Vertreibungen, Einweisungen in Zwangslager, Berufsverbote, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Ähnliches mehr umfasste. Mit den berüchtigten „Nürnberger Gesetzen“ vom September 1935 wurden auch Sinti_ze und Rom_nja als „Fremdrasse“ markiert und sukzessive aus allen gesellschaftlichen Bereichen ausgegrenzt.

Eine entscheidende Vorbedingung für den Völkermord war die zentrale Steuerung der rassistischen Verfolgung im Polizei- und Sicherheitsapparat, der am 27. September 1939 im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) unter dem Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, zusammengeführt wurde. Während die Geheime Staatspolizei (Gestapo) die Verfolgung und Deportation der jüdischen Bevölkerung organisierte, war dafür bei den Sinti_ze und Rom_nja das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) zuständig. Dies war kein Zufall, hatte sich doch innerhalb des Polizeiapparates über Jahrzehnte ein „Expertenwissen“ angesammelt, das für den Verfolgungs- und Vernichtungsprozess unersetzlich war. Zusammen mit der „Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ (RHF) im Reichsgesundheitsamt etablierte sich ein „wissenschaftlich-polizeilicher Komplex“ (Michael Zimmermann), der die Identifikation von Sinti_ze und Rom_nja auf

233 Zur Begrifflichkeit vgl. Fings, „Völkermord“.

234 Vgl. Herbert, „Vernichtungspolitik“.

235 Zwar gab es schon früher seriöse Lokal- oder Spezialstudien über die Verfolgung im Deutschen Reich, doch erst mit der Publikation von Zimmermann, *Rassenutopie und Genozid*, erschien ein wissenschaftliches Referenzwerk, das in weiten Teilen bis heute Gültigkeit beanspruchen kann.

Grundlage der „Rassenbiologie“ vorantrieb. Im Jahr 1938 ermächtigte Himmler die dem RKPA angegliederte „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ zur „endgültigen Lösung der Zigeunerfrage“ auf „rassischer Grundlage“.

Nach ersten Verschleppungen von mehreren Hundert Männern im Sommer 1938 in Konzentrationslager folgten familienweise Deportationen in das deutsch besetzte Polen: im Mai 1940 in Zwangsarbeitslager und Ghettos im „Generalgouvernement“ und ab März 1943 in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Die kleine Gruppe derjenigen, die nicht deportiert wurde, sollte zwangsweise sterilisiert werden. Daneben kam es bis in die letzten Kriegstage hinein immer wieder zu Einzelverschleppungen. Jede Familie der auf etwa 20.000 Personen geschätzten Gruppe im Deutschen Reich (ohne das 1938 „angeschlossene“ Österreich und das 1939 okkupierte „Böhmen und Mähren“) war von der Verfolgung betroffen; etwa 70 Prozent von ihnen wurden ermordet, circa 2.000 Frauen und Männer zwangsweise sterilisiert. Wer im Mai 1945 noch am Leben war, verdankte sein Überleben den alliierten Befreier_innen.

Mit dem deutschen Überfall auf Polen im September 1939 waren bald alle Rom_nja im deutschen Machtbereich – in den angegliederten oder besetzten Ländern sowie in den Staaten, die mit dem Reich kollaborierten oder unter seinem Einfluss standen – bedroht. Hunderttausende wurden verfolgt, vertrieben oder Opfer der Mordpolitik. Während in einigen Ländern nach deutschem Vorbild Erfassung, Deportation und Mord in Lagern praktiziert wurden, fiel der größte Teil der in Mittel-, Ost- und Südosteuropa lebenden Rom_nja Erschießungskommandos von SS-, Polizei- und Wehrmachteinheiten zum Opfer.²³⁶

Trotz dieser Befunde gab es auch in jüngerer Zeit immer wieder Versuche, den Völkermord an Sinti_ze und Rom_nja zu relativieren oder zu leugnen.²³⁷

Besonders intensiv wurde in der Bundesrepublik über den Stellenwert der NS-Verfolgung von Sinti_ze und Rom_nja gestritten, als die Bundesregierung 1992 beschloss, dieser Opfer nicht zusammen mit dem in Planung befindlichen Holocaust-Mahnmal, sondern separat zu gedenken. In seiner viel beachteten Rede anlässlich der Gedenkstunde zum 27. Januar führte Prof. Yehuda Bauer vor dem Deutschen Bundestag am 27. Januar 1998 als ein zentrales Argument für eine Unterscheidung des Verfolgungsgeschehens an, nur der Mord an der jüdischen Bevölkerung sei „total, global und rein ideologisch“ gewesen. Bei allen anderen Völkermorden sei das Motiv für die Verfolgung „irgendwie realistisch“ gewesen.²³⁸ An anderer Stelle wird zwischen dem Holocaust und „Maßnahmen gegen Volksgruppen“, welche „die Nazis von ihren sozialen, politischen oder militärischen Gesichtspunkten aus für schädlich ansahen und folglich beseitigen wollten“, unterschieden.²³⁹ Auch wird behauptet, dass die Hälfte der deutschen Sinti_ze und Rom_nja während des Nationalsozialismus verschont geblieben sei.²⁴⁰

Ähnliche Positionen vertritt der Politikwissenschaftler Guenter Lewy, dessen 2001 erschienene Publikation bis heute eine weite Verbreitung erfährt. Er behauptet, ein „Großteil, vielleicht sogar die Mehrheit der im Reich lebenden Zigeuner“ sei der „Deportation in den Osten“ entgangen.²⁴¹ Bei seiner Argumentation stützt er sich vor allem auf Erlasse und verschiedene, innerhalb der Verfolgungsinstanzen kursierende Zahlenangaben, ohne jedoch die Praxis der Verfolgung

²³⁶ Vgl. Kenrick, *In the Shadow*; Kenrick, *The Final Chapter*; Holler, *Der nationalsozialistische Völkermord an den Roma*; Weiss-Wendt, *The Nazi Genocide of the Roma*; Korb, *Im Schatten des Weltkrieges*. Zur europäischen Dimension siehe auch das Pilotprojekt „Voices of the Victims“, das Selbstzeugnisse von Sinti und Roma aus der Zeit der Verfolgung und unmittelbar danach für 20 Länder präsentiert; RomArchive, „Voices of the Victims“.

²³⁷ Vgl. Robel, „Konkurrenz und Uneindeutigkeit“; Fings, „Debatten um den Völkermord an den Sinti und Roma“, dort auch Hinweise auf weiterführende Literatur. Siehe auch Kapitel 12, S. 355 f., 362 f.

²³⁸ Vgl. Bauer, „Gedenkrede“ (1998).

²³⁹ So in „Vorwort des Hauptherausgebers“, *Enzyklopädie des Holocaust* (1993), XIII f.

²⁴⁰ Jäckel, Longerich und Schoeps, *Enzyklopädie des Holocaust*, Bd. 2, 1632.

²⁴¹ Lewy, „Rückkehr nicht erwünscht“ (2001), 374.

etwa anhand von Fallstudien hinreichend nachzuzeichnen. Obwohl Lewys Publikation sich durch inhaltliche und methodische Mängel auszeichnet, blieb seine Position in der Fachwissenschaft weitgehend unwidersprochen.²⁴²

Betrachtet man diese Argumentationslinien, so zeigt sich, dass sie nicht nur an die Sichtweise der Täter_innen anknüpfen, sondern sich diese Sichtweise in Teilen auch zu eigen machen.²⁴³ Sybil Milton, damals Historikerin am United States Holocaust Memorial Museum in Washington, wies solche NS-immanenten Deutungen bereits 1991 zurück. Sie kritisierte, dass zwar der irrsinnige Charakter der Nazi-Verschwörungstheorie zu Juden_Jüdinnen als „Agenten einer internationalen kriminellen Vereinigung“ erkannt werde, aber man nicht in gleicher Weise die Diffamierung von Sinti_ze und Rom_nja als „asozial“ und „kriminell“ infrage stelle.²⁴⁴

Bei der Leugnung oder Bagatellisierung des Völkermordes an Sinti_ze und Rom_nja können sich die Wortführer_innen die Leerstellen der historischen Forschung zunutze machen. So können sie Behauptungen in den Raum stellen, die einer wissenschaftlichen Überprüfung kaum standhalten würden. Sie können sich auch auf die Unwissenheit der Zuhörenden verlassen, denn in aller Regel sind die Details der Verfolgung, insbesondere die Ergebnisse von internationalen Spezialstudien, nicht bekannt. Doch unabhängig davon, ob Forschungsergebnisse vorliegen und überhaupt zur Kenntnis genommen werden, gilt: Sie können an die antiziganistischen Sichtweisen anschließen, die in weiten Teilen der Öffentlichkeit vorhanden sind.

²⁴² Siehe etwa die Rezension des Historikers Hans Mommsen, „Keine totale Tötungsabsicht“, 9. Zur Kritik an Lewy und seinem Umgang mit Opferzahlen vgl. Fings und Sparing, *Rassismus, Lager, Völkermord*, 13 f, 297.

²⁴³ So etwa mit der Behauptung, in der besetzten Sowjetunion seien „sesshafte Roma“ verschont geblieben, während „nichtsesshafte Roma“ als Spione verfolgt worden seien – ein Mythos, der inzwischen von Martin Holler (Holler, *Der nationalsozialistische Völkermord an den Roma*) widerlegt wurde. Dies betrifft auch die Annahme, dass die Perspektive der Täter_innen auf Sinti_ze und Rom_nja als „Kriminelle“ und „Asoziale“ ihre Berechtigung habe.

²⁴⁴ Vgl. Milton, „Gypsies and the Holocaust“, 377.

3.2. NS-Täterschaft und Deutungsmacht nach 1945

Wegen ihrer herausragenden Rolle bei der NS-Verfolgung der Sinti_ze und Rom_nja wird im Folgenden die Rolle von Kriminalbeamten nach 1945 näher betrachtet. Diese Berufsgruppe steht jedoch stellvertretend für weitere, die in ihren Institutionen nach 1945 mit den gleichen rassistischen Routinen fortwirkten.²⁴⁵ Der Anteil des Polizeiapparates am NS-Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Seit 1933 veränderte sich der Charakter der Kriminalpolizei entscheidend: Nicht die Verfolgung von Straftaten stand im Vordergrund, sondern vielmehr eine „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“, bei der auf einer rassistisch-biologistischen Grundlage bestimmte Gruppen als „Verbrecher“ markiert und einem besonderen Verfolgungsdruck ausgesetzt wurden. Sinti_ze und Rom_nja waren dabei eine „vorrangig zu attackierende Teilgruppe“, weil sie kollektiv für „genetisch deviant“ erklärt wurden.²⁴⁶

Wie weitreichend diese Konzeption war, zeigt sich daran, dass selbst die Einweisung in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau im Geiste und auf Grundlage der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ erfolgte. Vom Säugling bis zum Greis galten demnach alle als „Verbrecher“ – allein weil sie der Minderheit angehörten. Polizeibeamte waren nicht nur Organisatoren von Deportationen im Reich und in von der Wehrmacht besetzten Ländern, sondern auch maßgeblich an Massenerschießungen von Rom_nja im besetzten Ost-, Mittel- und Südosteuropa beteiligt.

Die Dimension dieser Verbrechen wurde nach 1945 selbst von den Alliierten nicht erkannt. Im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher wurde im Gegensatz zur Gestapo die Kriminalpolizei nicht zu einer verbrecherischen Organisation erklärt.²⁴⁷ Das Nürnberger Urteil war

²⁴⁵ Vgl. Kap. 3.4, Kap. 8 und Kap. 12 dieses Berichts.

²⁴⁶ Vgl. Wagner, „Kriminalprävention qua Massenmord“, 379.

²⁴⁷ Vgl. Linck, *Der Ordnung verpflichtet*, 326 f.

wegweisend für die weitere Entwicklung. Es bildete für die Kriminalpolizei die Basis für eine Entlastungsstrategie, die durch die „Erfindung einer Tradition konsequenter Rechtsstaatlichkeit und Humanität“ gekennzeichnet war.²⁴⁸

Von einer vorübergehenden Zäsur während der Besatzungszeit abgesehen, war das Polizeipersonal der jungen Bundesrepublik weitgehend identisch mit jenem des NS-Staates. Damit behielten die ehemaligen NS-Kriminalisten die Deutungsmacht über die Opfer.²⁴⁹ Die Beispiele für die personelle – und damit einhergehend auch ideologische – Kontinuität bei der Kripo sind zahlreich. In Nordrhein-Westfalen etwa waren die ersten vier Leiter des Landeskriminalamtes aktiv an NS-Verbrechen beteiligt gewesen; darunter befanden sich ein Beamter, der die Deportation von Sinti_ze und Rom_nja in den besetzten Niederlanden nach Auschwitz-Birkenau maßgeblich mit vorbereitet hatte, und ein weiterer, der als Mitglied der Geheimen Feldpolizei in der besetzten Sowjetunion an der Erschießung von 21.000 Menschen beteiligt gewesen war.²⁵⁰ Sie hätten, so der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Herbert Reul am 16. Dezember 2019 anlässlich der Vorstellung eines Gutachtens, aus „heutiger Sicht niemals mehr als Polizisten arbeiten dürfen“.²⁵¹

Die Weiterbeschäftigung selbst von exponierten Tätern, dies muss hier nochmals herausgestellt werden, war die Regel. In München kamen nach 1945 im Polizeipräsidium und dann im Bayerischen Landeskriminalamt nicht wenige derjenigen unter, die an exponierter Stelle in der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ die Verfolgungsmaßnahmen – von Inhaftnahmen und Deportationen bis hin zur Durchsetzung von Zwangssterilisationen – zu verantworten gehabt hatten. Sie knüpften nahtlos an ihre vorherigen Überwachungs- und Erfassungstätigkeiten an und positionierten sich erneut als

Experten für die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“.²⁵²

Nicht nur in den Landeskriminalämtern, auch im Bundeskriminalamt²⁵³ und insbesondere auf der lokalen Ebene war die Kontinuität hoch. Ein Beispiel ist der vormalige leitende Sachbearbeiter der „Dienststelle für Zigeunerfragen“ der Kriminalpolizeileitstelle Stuttgart, Adolf Scheufele.²⁵⁴ Obgleich er eine Schlüsselposition im regionalen Verfolgungsapparat innegehabt hatte und unter anderem für die Umsetzung der Deportationen nach Auschwitz-Birkenau verantwortlich gewesen war, wurde er als „Mitläufer“ eingestuft. Im Mai 1947 als Sachbearbeiter im Fahndungsdienst bei der Kriminalhauptstelle Stuttgart eingestellt, übernahm er dort 1948 die stellvertretende Leitung und ging 1956 im Rang eines Kriminalhauptkommissars in den Ruhestand. Beschuldigungen eines Überlebenden, der sehr genau wusste, wessen Scheufele sich schuldig gemacht hatte, und seine Wiedereinstellung verhindern wollte, wehrte der Kriminalpolizist durch rassistische Denunziation erfolgreich ab. So schrieb er im Oktober 1946: „Bei den Zigeunern handelt es sich mit ganz winzigen Ausnahmen um asoziale, arbeitscheue [sic!] und charakterlich ganz minderwertige Menschen.“²⁵⁵ Da Scheufele außerdem als Lehrkraft für „Kriminalistik“ an der Landespolizei-Fachschule Stuttgart-Vaihingen tätig war, konnte er seine rassistischen Positionen an die nachfolgenden Generationen von Kriminalist_innen weitergeben.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass die Selbstentlastung der Täter_innen die fortgesetzte Kriminalisierung der Opfer zwingend voraussetzte. Den vormaligen NS-Kriminalisten gelang es auf breiter Front, durch Stigmatisierung der Opfer die eigene Rolle beim rassenideologisch motivierten Völkermord als legitimes polizeiliches Handeln in der Tradition staatlicher Zigeuner-Politik darzustellen. Die massenhaften KZ-Einweisungen von Sinti_ze und Rom_nja ab Juni 1938 und die

248 Wagner, „Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten“, 211.

249 Vgl. am Beispiel von Norddeutschland Reuter, „Die Deutungsmacht der Täter“.

250 Vgl. Hölzl, „Gutachten über die NS-Vergangenheit“.

251 Vgl. LKA-NRW: NS-Vergangenheit ehemaliger Behördenleiter, *Presseportal* (2019).

252 Vgl. dazu Kap. 3.4 dieses Berichts.

253 Vgl. Baumann et al., *Schatten der Vergangenheit*, insb. 247–285, 313–322.

254 Vgl. Hankeln, „Adolf Scheufele“.

255 StA Ludwigsburg EL 51/1 I BÜ 2873, fol. 6: Erklärung Adolf Scheufeles, 1.10.1946.

im Mai 1940 einsetzenden Deportationen ganzer Familien ins besetzte Polen wurden als „Kriminalprävention“ umgedeutet.

Zentraler Bestandteil dieser Entlastungsstrategie war das stetige Beharren darauf, dass Sinti_ze und Rom_nja per se „kriminell“ seien und somit die Ursachen für die Verfolgung im NS-Regime bei ihnen selbst gelegen hätten.²⁵⁶ Ein Beispiel für diese Position ist ein Artikel von Hanns Eller, der ab 1950 im Bayerischen Landeskriminalamt die Abteilung Fahndung leitete, welcher die „Landfahrerzentrale“ (siehe Kapitel 3.4) unterstand.²⁵⁷ Der während des Nationalsozialismus bei Grenz- und Kriminalpolizei eingesetzte, ehemalige NSDAP-Angehörige schrieb 1954: „Während des Dritten Reiches wurde eine Anzahl zigeunerischer Personen wegen ihrer teils asozialen, teils kriminellen Lebensweise als polizeiliche Vorbeugungshäftlinge in Kz-Haft [sic!] genommen.“²⁵⁸ Eller ging sogar so weit, zu behaupten, dass die Opfer von Auschwitz-Birkenau ihren Tod selbst zu verantworten hätten:

„Soweit jedoch bekannt, wurden auch viele Zigeuner [in Auschwitz] ein Opfer von Seuchen, die zum Teil auf die mangelhafte Unterbringung in den Lagern, zum Teil aber auch auf die persönliche und angeborene Unsauberkeit der Betroffenen selbst zurückzuführen ist. Eine rassische Verfolgung schlechthin muß aber im Gegensatz zu der Judenverfolgung verneint werden.“²⁵⁹

Dass diese Position heute mehrheitlich als skandalös empfunden wird, ist anzunehmen. Dennoch bleibt festzuhalten: Sie war in Institutionen und weiten Teilen der Gesellschaft über Jahrzehnte Konsens. Sonst wäre es nicht möglich gewesen, dass Verbrecher ihre Opfer zu Verbrechern erklären konnten. Was von NS-Verbrechern als Normalität im Umgang mit Sinti_ze und Rom_nja nach 1945 platziert wurde, prägt bis heute in nicht

unerheblichem Maße die Sicht auf die Minderheit und damit auch das Verwaltungshandeln.

3.3. Keine juristische Verurteilung der Täter_innen

Die früheren Angehörigen der NS-Kriminalpolizei stellten sich als bloße Befehlsempfänger dar, die in unpolitischer Professionalität ihren Dienst versehen hätten, und stritten jede persönliche Verantwortung ab. Die alten Netzwerke erwiesen sich dabei als überaus wirkungsmächtig, etwa wenn sich die „Ehemaligen“ gegenseitig entlastende Zeugnisse ausstellten oder belastendes Aktenmaterial vernichteten. Auch die Glaubwürdigkeit von Überlebenden wurde systematisch untergraben, indem Kripobeamte und Juristen sich auf den Standpunkt stellten, dass „Zigeuneraussagen grundsätzlich für die richterliche Überzeugungs-bildung ausscheiden“ müssten.²⁶⁰ Gegen dieses hermetische Schweige- und Entlastungskartell im Zentrum des Staatsapparats hatten die überlebenden Sinti_ze und Rom_nja als gesellschaftlich machtlose Minderheit keine Chance.

Auch wenn Überlebende aus der Gruppe der Sinti_ze und Rom_nja sowohl beim Nürnberger Ärzteprozess (1946/47) als auch im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965) als Zeugen_Zeuginnen aussagten, spielte der Völkermord an ihnen in den Urteilen dieser großen Verfahren lediglich am Rande eine Rolle. Auf regionaler Ebene kam es in den frühen Nachkriegsjahren, noch unter Einfluss der Alliierten, in wenigen Fällen zu Verurteilungen von Beschuldigten. Doch fast alle Anzeigen von Überlebenden gegen Kriminalbeamte und Repräsentant_innen der NS-Rassenforschung blieben ohne greifbares Ergebnis. Sofern auf Anzeigen hin tatsächlich Ermittlungsverfahren eingeleitet

256 Vgl. Fings und Sparing, *Rassismus, Lager, Völkermord*, 358 f.

257 Hanns Eller, geboren 1898 in München und dort 1972 gestorben, seit 1915 im Dienst der Polizei, wurde nach zweijähriger Internierungshaft 1948 als „Entlasteter“ eingestuft. Vgl. Schröder, „Neue Polizei – neues Denken?“, 182.

258 Eller, „Die Zigeuner – ein Problem“ (1954).

259 Ebd.

260 So die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main in dem Beschluss zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Robert Ritter vom 28. August 1950. Als Begründung für diese Sichtweise wurden „zahlreiche Wissenschaftler“ und das „Zentralamt für Kriminal-Identifizierung und -Statistik in München“ angeführt. Staatsanwaltschaft Köln, 24 Js 429/61, Bd. I, Bl. 35, zit. n. Spitta, „Entschädigung für Zigeuner? Zur Geschichte eines Vorurteils“, 399.

wurden und diese – wie in dem Verfahren gegen mehrere Beschuldigte in Berleburg – ausnahmsweise mit Schuldsprüchen endeten, konnten die Beschuldigten auf die Solidarität ihres gesellschaftlichen Umfeldes vertrauen und waren bald wieder auf freiem Fuß.²⁶¹

Gegen Ende der 1950er Jahre gab es erste Initiativen, alle Sinti_ze und Rom_nja betreffenden NS-Verbrechen in einem „Sammelverfahren“ systematisch anzugehen.²⁶² Die Frankfurter Staatsanwaltschaft, bei der Fritz Bauer seit 1956 als Hessischer Generalstaatsanwalt wirkte, forcierte entsprechende Ermittlungen. In der Folge wurden zahlreiche Vernehmungen durchgeführt und Tausende Akten gesichtet. Ermittelt wurde überwiegend gegen Mitarbeiter_innen der „Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ und gegen Kripobeamte aus dem vormaligen „Reichskriminalpolizeiamt“. Der Kreis der Beschuldigten repräsentierte den wissenschaftlich-polizeilichen Komplex, der für die Verfolgung und Vernichtung der Sinti_ze und Rom_nja im NS-Staat maßgeblich verantwortlich gewesen war. Bis Juni 1960 konnten 66 Personen identifiziert werden, bei denen die Ermittler davon ausgingen, dass sie an der Deportation der Sinti_ze und Rom_nja nach Auschwitz-Birkenau mitgewirkt haben könnten.

Die große Mehrheit der etwa 70 vernommenen Personen war Teil des nationalsozialistischen Verfolgungsapparats gewesen und befand sich folglich in der Doppelrolle des Beschuldigten und des Zeugen. Ulrich F. Opfermann konstatiert in seinem für die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* erstellten Gutachten:

„Insbesondere die Kripo-Zeugen waren als eine Art Bruderschaft und berufliche Seilschaft aufs Engste miteinander verbunden und konnten ihre dichte Kohärenz nutzen, um gesellschaftlich den Verdacht strafbarer Handlungsweisen abzuwehren.“²⁶³

Hingegen kam nur etwa ein Dutzend der Zeugen_Zeuginnen aus der Minderheit. Die Belastungszeugen und -zeuginnen der Sinti_ze und Rom_nja waren in einer schwachen, ihr Gegenüber in einer starken Verfahrensposition:

„Die Sichtweise in der Minderheit und die ihrer Unterstützer war mit der der staatsanwaltlichen Ermittler nicht in Deckung zu bringen. Die Frage des Genozids interessierte die Ermittler nicht. Das StGB [Strafgesetzbuch] kannte keinen derartigen Straftatbestand.“²⁶⁴

Hinzu kam die soziale Differenz: Während die „Schreibtischtäter“ den bürgerlichen Mittelschichten angehörten und mittlere oder höhere berufliche Positionen einnahmen, galten die Vertreter_innen der Minderheit nicht nur als arm und ungebildet, sondern ihnen haftete in den Augen des Justizapparats – wo nahezu jeder Richter und Staatsanwalt seinen Berufsweg in der NS-Zeit durchlaufen oder begründet hatte²⁶⁵ – überdies das Stigma der „Asozialität“ an. Die beschuldigten Kripobeamten und die Ermittler verband dagegen ein gemeinsamer Werdegang und sozialer Status. Und: Man kannte sich aus gemeinsamen beruflichen Kontexten. All dies verlieh den Beschuldigten einen Glaubwürdigkeitsbonus, sodass „in den Vernehmungen der Zeugen die Rollen der Beschuldigten und ihrer Opfer in der Tendenz verkehrt wurden.“²⁶⁶

Nachdem das Verfahren gegen Eva Justin, vormalige Mitarbeiterin der „Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“, eingestellt worden war, wurde der Gesamtkomplex Ende 1960 an die Kölner Staatsanwaltschaft abgegeben. Im April 1963 legte der dortige „Sondersachbearbeiter“, Staatsanwalt Wolfgang Kleinert, eine 93-seitige, seine Ermittlungen abschließende Ausarbeitung vor. Seine Ermittlungsergebnisse waren „eine grundsätzliche Absage gegenüber jeder genozidalen Einordnung der Vernichtungspolitik an der

261 Vgl. Opfermann, „Genozid und Justiz“, 233–255.

262 Die folgenden Passagen basieren auf dem im Auftrag der UKA erstellten Gutachten von Opfermann, *Zum Umgang der deutschen Justiz mit an der Roma-Minderheit begangenen NS-Verbrechen nach 1945*.

263 Ebd., 63.

264 Ebd., 64.

265 Zur Kontinuität in der Justiz nach 1945 vgl. Rottleuthner, *Karrieren und Kontinuitäten*.

266 Opfermann, *Zum Umgang der deutschen Justiz mit an der Roma-Minderheit begangenen NS-Verbrechen nach 1945*, 67.

Roma-Minderheit“.²⁶⁷ Demnach war in 23 Fällen das Verfahren wegen Verjährung und 20 Mal mangels Beweisen für strafbare Handlungen oder mangels Tatverdacht einzustellen. Dies bedeutete eine Entlastung der meisten Kripobeamten und aller RHF-Mitarbeiter_innen. Am Ende kam es nur zu einer Anklage, gegen den damaligen Leiter der Bonner Kriminalpolizei, Hans Maly. Das Verfahren wurde sechs Jahre später, am 13. Mai 1970, vom Landgericht Köln wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit Malys eingestellt, ein Urteil nicht gesprochen.²⁶⁸

Hatte der Auschwitz-Prozess aufgrund der Prozessstrategie von Fritz Bauer eine breite gesellschaftliche Debatte ausgelöst, wurde diese Chance der Aufklärung beim RHF/Kripo-Verfahren gänzlich vertan. Im Gegenteil: Die vor-maligen Täter_innen konnten sich mit ihren Entlastungsstrategien durchsetzen, den Opfern wurde ihre Glaubwürdigkeit abgesprochen. Das Gutachten zieht folgende Bilanz:

„Das RHF/Kripo-Verfahren war zwar das nach Inhalt, Reichweite der Ermittlungen und Zahl der Beschuldigten am weitesten ausgreifende westdeutsche Verfahren zum Holocaust an der Roma-Minderheit, aber es musste in seinen Ergebnissen alle Erwartungen in der Minderheit und bei deren Unterstützern enttäuschen. Sang- und klanglos endete ein in seinen Anfängen großes Vorhaben.“²⁶⁹

Ein wichtiger Grund dafür liegt in den rechtlichen Voraussetzungen. Das Strafgesetzbuch, dessen Anwendung deutsche Richter bewusst auch auf NS-Verbrechen hartnäckig verteidigten, fokussierte auf den Nachweis individueller Schuld. Hätten sie dagegen nach internationalem Recht geurteilt, wäre die Position der Opfer deutlich stärker gewesen. Die mit den Ermittlungen betrauten Juristen weigerten sich strikt, „Verfolgung und Vernichtung als ein Ganzes und den Kontext von RHF, Kripo und KZ als real existierenden Arbeits- und Ideologiezusammen-

hang, der er war, anzuerkennen“.²⁷⁰ Diese Haltung speiste sich nicht zuletzt aus biografischen, sozialen und mentalen Gemeinsamkeiten zwischen Anklägern und Beschuldigten, die beide von den Opfern, den überlebenden Sinti_ze und Rom_nja, trennte. Daher konnten antiziganistische Ressentiments in den Äußerungen sowohl von Staatsanwälten wie von Beschuldigten weiterhin für einen Schulterschluss zwischen Richtern und Beschuldigten eingesetzt werden: „Dem Betrachter begegnet eine dreifache Kontinuität: von Rechtsvorschriften, von staatlichen Juristen und von intakt gebliebenen weltanschaulichen Kontinuitäten, die weiterhin entscheidungsbestimmend blieben.“²⁷¹

Die ungebrochene Wirkungsmacht der antiziganistischen Einstellungen war mit dafür verantwortlich, dass die meisten derjenigen, die den Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja mit ins Werk gesetzt hatten, niemals für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen wurden. Das gilt für die Hauptverantwortlichen in den Reihen des RSHA ebenso wie für exponierte Täter_innen in der RHF sowie viele weitere Täter_innen auf der unteren Ebene.

3.4. Fortgesetzte rassistische Erfassung und Kriminalisierung

Die rassistische Sondererfassung von Sinti_ze und Rom_nja hatte das organisatorische Rückgrat der NS-Verfolgung gebildet. Wer einmal als „Zigeuner“ registriert war, konnte den Behörden kaum noch entgehen. Diese Sondererfassung wurde nach 1945 bruchlos fortgesetzt.²⁷² Beispielsweise fand in Schleswig-Holstein die Steckbriefkartei der NS-Zeit, die nicht vernichtet worden war, weiter Verwendung. Bereits im Meldeblatt der Kriminalpolizei Flensburg vom

²⁶⁷ Ebd., 115.

²⁶⁸ Maly, der nie vor Gericht erschienen war, verstarb anderthalb Jahre später im Oktober 1971

²⁶⁹ Opfermann, *Zum Umgang der deutschen Justiz mit an der Roma-Minderheit begangenen NS-Verbrechen nach 1945*, 120.

²⁷⁰ Ebd., 122.

²⁷¹ Ebd.

²⁷² So gab es im Sommer 1945 in Schleswig-Holstein in einem Vordruck für Personenbeschreibungen von Gesuchten eine eigene Spalte „Zigeuner ja – nein“. Vgl. Linck, „Zur Personalpolitik der britischen Besatzungsmacht“, 115, Anm. 52.

28. Juli 1945 war als besonderes Kennzeichen eines verdächtigten „Zigeuners“ dessen auf dem linken Unterarm eintätowierte Auschwitz-Nummer angegeben:²⁷³ eine polizeiliche Praxis, die sich in der Folge deutschlandweit etablierte.

Führende Mitarbeiter der ehemaligen „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ beim RKPA gingen nach München, um im Bayerischen Landeskriminalamt als Nachfolgeorganisation eine „Zigeuner-Zentrale“ – später umbenannt in „Landfahrerzentrale“ – aufzubauen. Die Zentrale hatte de facto bundesweite Zuständigkeit und stützte ihre Arbeit nicht nur auf das alte Personal – darunter der ehemalige SS-Hauptsturmführer Josef Eichberger als Leiter –, sondern auch auf die NS-Akten.²⁷⁴

Da viele der früheren „Experten“ aus dem SS- und Polizeiapparat nach 1945 in den neu gegründeten „Landfahrerzentralen“ der Landespolizeiamter arbeiteten, konnten sie auch in der demokratischen Bundesrepublik die unangefochtene Federführung und Deutungshoheit der Polizei im staatlichen Umgang mit Zigeunern durchsetzen. Die meisten Bundesländer verabschiedeten nach dem Vorbild Bayerns, das auf diesem Feld wie schon im Kaiserreich und in der Weimarer Republik eine Vorreiterrolle innegehabt hatte, ab 1953 spezielle „Landfahrerordnungen“: Sinti_ze und Rom_nja wurden damit einem diskriminierenden Sonderrecht unterworfen und – unter Verwendung der NS-Akten, die der alleinigen Verfügungsmacht der Polizei unterlagen – weiterhin gesondert erfasst.²⁷⁵

Die präventiv verstandene Sammlung personenbezogener Daten erfolgte unabhängig von einem konkreten Tatverdacht und zielte auf die Minderheit als Ganzes. Die angestrebte Totalerfassung

ging einher mit schikanösen Kontrollen und wurde von publizistischen Hetzkampagnen begleitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das faktische polizeiliche Monopol keineswegs nur die traditionellen Bereiche ordnungspolizeilichen Handelns umfasste, sondern weite Teile des staatlich-gesellschaftlichen Diskurses über Zigeuner beeinflusste, wenn nicht gar prägte: von der polizeilichen und juristischen Fachliteratur über Wissenschaft und Medien bis zum Einfluss auf Legislative und Exekutive.

Das Festhalten an den rassistischen Konzepten der NS-Kriminologie hüllte sich indes in ein neues, vorgeblich demokratisches Gewand. Hierzu zählte insbesondere der bewusste Verzicht auf die rassenideologisch aufgeladene Bezeichnung „Zigeuner“ zugunsten der scheinbar unbelasteten, faktisch aber synonym verwendeten Bezeichnung „Landfahrer“, um „das Problem mangelnder Legitimität zu lösen und der Fortsetzung der Diskriminierung unter anderem Deckmantel neue Legitimität zu verleihen“.²⁷⁶ Solche semantischen Tarnmanöver waren Praxis in allen bundesdeutschen Polizeibehörden. Zwar sorgte eine kritische Öffentlichkeit dafür, dass die Sonderdateien zu Beginn der 1970er Jahre offiziell aufgelöst wurden, doch führten Kripostellen die Erfassung der Minderheit unter anderen Etikettierungen weiter. Statt „Landfahrer“ benutzte man die Kürzel „HWAÖ“ für „häufig wechselnder Aufenthaltsort“, „TWE“ für „Tageswohnungseinbrecher“ oder „MEM“ für „mobile ethnische Minderheit“.²⁷⁷

Hier zeigt sich ein entscheidender Faktor des institutionellen Antiziganismus. Antiziganistische Wahrnehmungs- und Deutungsmuster sind tief in behördlichen, hier: polizeilichen Alltagsroutinen verankert und werden unreflektiert von einer Beamtengeneration an die nächste weitergeben. Im Falle der polizeilichen Zigeuner-Erfassung verwendeten die Beamten über Jahr-

273 Linck, *Der Ordnung verpflichtet*, 324.

274 Opfermann, *Zum Umgang der deutschen Justiz mit an der Roma-Minderheit begangenen NS-Verbrechen nach 1945*, 48 f.

275 Einen Überblick über die gegen Sinti_ze und Rom_nja gerichteten diskriminierenden Sonderbestimmungen in den einzelnen Bundesländern gibt Schenk, *Rassismus gegen Sinti und Roma*. Zur Sondererfassung von Sinti_ze und Rom_nja nach 1945 siehe Bauer, *Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA*, 201 ff. Zur historischen Vorreiterrolle Bayerns siehe außerdem Lucassen, *Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes*, 175 ff.

276 Margalit, *Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“*, 106. Vgl. hierzu auch einen niedersächsischen Polizeibericht aus den 1950er Jahren, in dem es heißt: „Man ging allgemein dazu über, den Begriff ‚Zigeuner‘ durch ‚Landfahrer‘ zu ersetzen, um der Polizei den Vorwurf rassenpolitischer Tendenzen zu ersparen.“ Zit. n. Hesse und Schreiber, *Vom Schlachthof nach Auschwitz*, 300.

277 Vgl. Feuerhelm, *Polizei und „Zigeuner“*, insb. 139–151.

zehnte hinweg die gleichen schematisierten Kategorien, die sich in standardisierten Formularen oder Karteikarten niederschlugen. Zusammen mit automatisierten Prozessen wie der Daktyloskopie und der erkennungsdienstlichen Fotografie führte dies zu einer Verselbstständigung und permanenten Reproduktion antiziganistischer Feindbilder: ein Mechanismus, der bis heute fortwirkt.²⁷⁸

3.5. Kontinuitäten der Stigmatisierung in Staat, Institutionen und Gesellschaft

Wie der Völkermord an der jüdischen Bevölkerung, so hat auch der Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja nicht stattgefunden, weil Adolf Hitler dazu einen Befehl gegeben hätte. Ein Völkermord ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess kollektiver Gewalt gegen eine Bevölkerungsgruppe als ganze. An den unterschiedlichen Phasen – von der ideologischen Vorbereitung bis hin zur Tötung – sind weite Teile der Gesellschaft beteiligt.²⁷⁹ Charakteristisch ist, dass durch konkretes Alltagshandeln die Angehörigen der stigmatisierten Gruppe zunächst in ihrer rechtlichen, sozialen und ökonomischen Position beschnitten werden, bis ihnen schließlich selbst das Leben genommen wird. Im Folgenden werden exemplarisch einige gesellschaftliche Bereiche benannt.

Zu den Abgründen der NS-Rassenpolitik zählt das Verhalten von Angehörigen der medizinischen Berufe, die zur Rettung von Leben verpflichtet sind, während des Nationalsozialismus jedoch auf bis dahin ungeahnte Weise an Verbrechen beteiligt waren. Medizinisches Personal verübte in Konzentrationslagern auch an Sinti_ze und Rom_nja verbrecherische Experimente oder führte Selektionen in den Tod durch. An Universitäten, in staatlichen Institutionen

und Kliniken hatte seit 1933 ebenfalls die Doktrin von einer „Aufartung“ der „Wertvollen“ und einer „Ausmerze“ der „Minderwertigen“ Einzug gehalten. Ärzte_Ärztinnen beuteten die Opfer als Forschungsprojekte aus, die ihre Karriere fördern sollten; sie trugen zu einer Legitimation der Mordpolitik bei, entwickelten Methoden zu deren Umsetzung und waren in einem nicht geringen Umfang aktiv daran beteiligt, zum Beispiel durch Sterilisationen, in „Euthanasie“-Anstalten oder Vernichtungslagern.

Eine tragende Funktion kam weiterhin den Verwaltungsbehörden aller Ebenen zu. Verwaltungshandeln hatte im Verfolgungsprozess die Funktion, rassistische Maßnahmen nicht als willkürlich, sondern rechtskonform erscheinen zu lassen und so ihre Durchsetzungsfähigkeit zu erhöhen. Zu nennen sind etwa die Gesundheitsämter, die Sterilisationsverfahren umsetzten, die Standesämter, die über Eheschließungen wachten, die Justizverwaltungen, die die Rassegesetzgebung ausformulierten, oder die Finanzverwaltungen, die die Ausplünderung der Opfer vornahmen. Die Beteiligung der Verwaltung an der Verfolgung funktioniert dann, wenn der Apparat und die ihn Tragenden sich mit den Maßnahmen identifizieren. Zu den problematischen Hinterlassenschaften der NS-Zeit zählt, dass dies nicht nur in einem hohen Maße der Fall war, sondern Verfolgungsmaßnahmen vielfach auch ohne Anweisung „von oben“ in Eigeninitiative vorangetrieben wurden.

Doch ohne die aktive Mitwirkung von weiten Teilen der deutschen Bevölkerung, ob als Privatpersonen oder im beruflichen Kontext, hätte der Verfolgungsprozess kaum jene Dynamik entfalten können, die dem Völkermord den Boden bereitete. Nachbar_innen denunzierten ihre Nachbar_innen als Zigeuner und lieferten sie damit dem Verfolgungsapparat aus; Lehrer_innen betrieben aktiv die Ausschulung von Kindern der Minderheit; Fürsorgerinnen verweigerten Wöchnerinnen die Unterstützung; Hobbyanthropologen leisteten der RHF Zuträgerdienste; Heimatschriftstellerinnen idealisierten „Blut und Boden“ und verteufelten „Juden“ sowie „Zigeuner“. Überzeugung und Opportunismus spielten dabei ebenso eine Rolle wie ökonomische Interessen, die Teilnahmslosigkeit gegenüber den Opfern

²⁷⁸ Vgl. hierzu unten, Kap. 8.4.

²⁷⁹ Vgl. Fings, *Sinti und Roma* (2016), 81–86. Allg. vgl. Barth, *Genozid*.

oder die Abstumpfung angesichts des Kriegsgeschehens.

Wie im Fall der Kriminalpolizei, bestanden nach 1945 die Denktraditionen und Handlungs-routinen in Bezug auf Sinti_ze und Rom_nja fort. Erst in wenigen Institutionen hat inzwischen eine intensivere Aufarbeitung stattgefunden, die diese Kontinuitätslinien offenlegt.²⁸⁰

Es bleibt zu fragen, ob die Deutsche Demokratische Republik, die sich bewusst von der Bundesrepublik abgrenzte und auf eine antifaschistische Tradition berief, gegenüber Sinti_ze und Rom_nja einen anderen Weg beschritt. Schätzungen gehen davon aus, dass in der DDR nur wenige Hundert Sinti_ze und Rom_nja lebten.²⁸¹ Viele Angehörige der Minderheit waren – solange dies möglich war – in den Westen Deutschlands gegangen, nicht zuletzt aufgrund staatlicher Repressionen. Denn auch im Behördenalltag der DDR blieben antiziganistische Denkmuster ebenso wie in der Bundesrepublik wirkmächtig: Man stellte Angehörige der Minderheit unter Generalverdacht, sich dem Aufbau der neuen sozialistischen Gesellschaft zu verweigern. Die stigmatisierenden Kategorien des NS-Staates, allen voran das Stigma der „Asozialität“, wurden ebenso wie im Westen fortgeschrieben.

Das Strafgesetzbuch der DDR, das 1968 in Kraft trat, enthielt den gegen „Asoziale“ gerichteten Paragraphen 249. Demnach hatten alle Bürgerinnen und Bürger als angestellte Lohnarbeiter tätig zu sein. Wer dem Kriterium einer geregelten Arbeit nicht entsprach, konnte mit Haft bis zu fünf Jahren sowie Erziehungs- und Kontrollaufsicht von unbestimmter Dauer bestraft werden. Davon waren auch Sinti_ze betroffen, die etwa als selbstständige Musiker_innen arbeiteten. Katharina Lenski konstatiert:

²⁸⁰ Vgl. etwa zum BKA: Baumann et al., *Schatten der Vergangenheit*; zur Deutschen Forschungsgemeinschaft: Zimmermann, *Zwischen Erziehung und Vernichtung*; zum Kaiser-Wilhelm-Institut: Schmuhl, *Grenzüberschreitungen*.

²⁸¹ Dieser Abschnitt basiert vor allem auf Baetz, Herzog und Mengersen, *Die Rezeption des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma*. Vgl. auch Lenski, „Sinti in der DDR“. Siehe außerdem Lenski, „Asozialität in der DDR“, sowie Bettwieser und Borcke, „Richtige Lehren‘ aus der Geschichte gezogen?“.

„Sowohl durch das Weiterwirken als auch durch die Neuetablierung antiziganistischer und sozialrassistischer Stereotype in Recht, Politik und Gesellschaft verfestigte sich eine Infrastruktur der Ausgrenzung von ‚Zigeunern‘. Deren Selbstbehauptungsversuche mündeten überproportional oft in Zwangsmaßnahmen der pädagogischen, sozialfürsorgerischen und juristischen Institutionen.“²⁸²

3.6. Ausbürgerung aus dem Staatswesen

Das am 15. September 1935 verkündete „Reichsbürgergesetz“ war eines der „Nürnberger Gesetze“. Fortan konnten Sinti_ze und Rom_nja keine „Reichsbürger“ mehr sein, sondern erhielten einen minderen Status zugewiesen, der dem Staat die Möglichkeit eröffnete, sie jederzeit einem rigiden Sonderrecht zu unterwerfen. In einem Gesetzeskommentar von Reichsinnenminister Wilhelm Frick hieß es:

„Da die Deutschblütigkeit eine Voraussetzung des Reichsbürgerrechts bildet, kann kein Jude Reichsbürger sein. Dasselbe aber gilt auch für die Angehörigen anderer Rassen, deren Blut dem deutschen Blut nicht artverwandt ist, z. B. für Zigeuner und Neger.“²⁸³

Ab 1939 wurde an Sinti_ze und Rom_nja ein Sonderausweis ausgegeben, der neben den Personalien eine rassenbiologische Kategorisierung enthielt. Spätestens im Zuge der Deportationen wurden alle anderen Ausweispapiere eingezogen. Es gehört zu den skandalösesten Praktiken bundesdeutscher Politik, dass einer signifikant hohen Anzahl von Überlebenden, die vor der NS-Verfolgung im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit gewesen waren, dieser Status nach 1945 abgesprochen wurde.²⁸⁴ Selbst viele

²⁸² Lenski, „Sinti in der DDR“, 31. Siehe dazu exemplarisch die Biografie von Janko Lauenburger, *Ede und Unku – die wahre Geschichte*.

²⁸³ Vgl. Frick, „Das Reichsbürgergesetz“ (1935), Sp. 1391.

²⁸⁴ Im Folgenden nach Fings und Sparing, *Rassismus, Lager, Völkermord*, 361–367.

derjenigen, die nach ihrer Rückkehr aus den Lagern in der 1949 gegründeten Bundesrepublik zunächst einen Ausweis erhalten hatten, mussten diesen wieder abgeben, wenn sie zum Verlängern ihrer Ausweispapiere die Meldebehörden aufsuchten. Stattdessen erhielten sie Fremdenpässe.

Bei der Einbehaltung der Ausweisdokumente stützten sich die Behörden formal auf das Passgesetz, wonach das Dokument vorenthalten oder entzogen werden kann, „wenn es dem Passbewerber nicht gelingt, nach Verlangen der Behörde den Nachweis zu erbringen, dass er Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist.“²⁸⁵ Diese Nachweispflicht wurde Sinti_ze und Rom_nja seit mindestens 1952 regelmäßig auferlegt, und sobald sie einen Antrag auf einen Bundespersonalausweis stellten, fragten die örtlichen Behörden routinemäßig bei den jeweiligen Landeskriminalämtern an, ob dort gegen die Ausstellung eines Ausweises Bedenken bestünden. Das Landeskriminalamt wiederum fragte sowohl bei der „Landfahrerzentrale“ in Bayern als auch bei den Kriminalpolizeistellen die Personalien sowie Hinweise auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller_innen ab. Sofern jemand während der NS-Zeit für staatenlos erklärt worden war oder wenn die Beamten das Vorhandensein einer deutschen Staatsangehörigkeit in Zweifel zogen, fiel die Auskunft entsprechend negativ aus. Kriminalbeamte traten zudem als Gutachter in Staatsangehörigkeitsverfahren auf. Waren dennoch Personalausweise an „Landfahrer“ ausgestellt worden, wurden diese automatisch an das Bundeskriminalamt zur „Registrierung von Personalausweisen von Personen ohne dauernden Wohnsitz“ gemeldet.

Offensichtlich gab es bei dem Entzug der Staatsangehörigkeit in den 1950er Jahren ein koordiniertes Vorgehen der jeweiligen Innenministerien – mit fatalen Folgen für die Betroffenen: So hatten beispielsweise von 132 im Jahr 1973 in Köln befragten Sinti_ze und Rom_nja nur 58 einen deutschen Pass. Bei den übrigen als staatenlos Geführten handelte es sich ausnahmslos um Menschen, die vor ihrer Deportation im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gewesen

waren. Ihnen allen waren die deutschen Pässe in den 1950er und 1960er Jahren abgenommen worden.²⁸⁶

Zu den rechtlichen und materiellen Nachteilen der Staatenlosigkeit zählen etwa der Ausschluss vom aktiven und passiven Wahlrecht, fehlender diplomatischer Schutz im Ausland, hohe Kosten bei der alle zwei Jahre erforderlichen Verlängerung der Fremdenpässe, Visapflichten bei Auslandsreisen oder die Verweigerung verschiedener Sozialleistungen.²⁸⁷ Hinzu kommt die alltägliche Diskriminierung bei Behörden, Schulen oder Arbeitgebern. Der Entzug der Staatsangehörigkeit galt darüber hinaus automatisch auch für die Kinder, sodass die Benachteiligung sich in den folgenden Generationen fortsetzt.

Diese Praxis widerspricht dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in dem es unter Artikel 116 Absatz 2, der vor dem Hintergrund der Massenausbürgerung von Emigrant_innen während der NS-Zeit verfasst wurde, heißt:

„Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“²⁸⁸

Darüber hinaus verbietet Artikel 16, Absatz 1 des Grundgesetzes den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit dann, wenn der oder die Betroffene dadurch staatenlos wird.

²⁸⁶ Ebd., 60 f.

²⁸⁷ Vgl. Jansen, *Sinti und Roma*, 84, 91; Klebe, „Staatsangehörigkeit – unbekannt“ (1974), 62.

²⁸⁸ Bundeszentrale für politische Bildung, *Grundgesetz*. Ausbürgerungen wurden nicht generell für ungültig erklärt, da man davon ausging, dass nicht alle der Ausgebürgerten die deutsche Staatsangehörigkeit auch wiedererlangen wollten.

²⁸⁵ Zit. n. Klebe, „Staatsangehörigkeit – unbekannt“ (1974), 61.

Die Bestimmungen des Grundgesetzes wurden bei Sinti_ze und Rom_nja nicht nur deshalb nicht angewandt, weil die verfolgungsbedingte Staatenlosigkeit ignoriert wurde. Vielmehr wurde hier das Abstammungsprinzip („ius sanguinis“) geltend gemacht, das dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht bis zu seiner Reform im Jahr 1999 zugrunde lag: Es beruhte auf einer ethnisch, kulturell und nach Sitten und Gebräuchen homogen gedachten Bevölkerung. Sinti_ze und Rom_nja wurde sowohl unterstellt, dass sie aufgrund ethnischer Unterschiede keine Deutschen sein könnten, als auch, dass sie schon vor 1933 aufgrund ihrer „nichtsesshaften Lebensweise“ keine Staatsangehörigkeit eines der deutschen Einzelstaaten hätten erwerben können. Dies hatte zur Folge, dass selbst solchen Sinti_ze, die ihre Vorfahren anhand von Urkunden bis ins 18. Jahrhundert zurück als in Bayern oder Württemberg ansässig nachweisen konnten, nach 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde.²⁸⁹ Überlebende wurden dazu gezwungen, über viele Jahre hinweg Einbürgerungsverfahren anzustrengen, doch in zahlreichen Fällen blieb selbst eine Klage vor Gericht erfolglos.

Schwer benachteiligt wurden auch diejenigen, die erst spät wieder nach Deutschland zurückkehrten. So wurde ein 1940 aus Köln deportierter Mann bei seiner Heimkehr aus Polen im Jahre 1972 nicht als Deutscher anerkannt, obwohl er nach Art. 116 Abs. 2 GG einen Anspruch darauf gehabt hätte, bei der Wiedereinreise in die Bundesrepublik seine deutsche Staatsangehörigkeit ohne Umstände zurückzuerhalten. Stattdessen drängte die Behörde ihn und seine mit ihm eingereisten Kinder in ein Asylverfahren.²⁹⁰ Sinti_ze, die aus den „ehemaligen deutschen Ostgebieten“ in die Bundesrepublik übersiedelten, wurde der Status als „Aussiedler“ verweigert, der eine erleichterte Einreise und Rückkehrhilfen bedeutet hätte. Ihnen wurde unterstellt, sie seien als Sinti_ze nicht „deutschstämmig“. Es wurde sogar argumentiert, sie hätten es während der NS-Zeit versäumt, sich in die von der SS geführten „Deutschen Volkslisten“ eintragen zu lassen – obwohl Sinti_ze aufgrund der NS-Rassenpolitik

als „nicht Deutschblütige“ davon ausdrücklich ausgeschlossen waren.

Dass dieser Skandal bis heute andauert, zeigt ein Schreiben des Bundesverwaltungsamtes, Referat Spätaussiedler, vom 5. September 2016:

„Sehr geehrte Frau H., die gesetzliche als auch die ethnische Definition ist ziemlich eindeutig. Wenn jemand zum Volk der Roma gehört, kann er nicht deutscher Abstammung sein. Sinti und Roma leben in vielen Ländern der Erde, aber sie sehen sich immer als ein eigenes Volk und dieser Umstand ist wohl auch wissenschaftlich bewiesen. Roma ist schon eine Volkszugehörigkeit für sich. Niemand ist deutscher Abstammung und wird dann zum Roma.“²⁹¹

Die spezifische, auf rassistischen Annahmen gründende Verweigerung beziehungsweise Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit für Sinti_ze und Rom_nja, die während des Nationalsozialismus und mit der antiziganistisch geprägten behördlichen Praxis nach 1945 etabliert wurde, bedarf einer grundlegenden Revision. Daher ist es erforderlich, in dem am 24. März 2021 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf des „Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes“, der darauf zielt, „gesetzliche Ansprüche zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung“ zu schaffen,²⁹² spezielle Regelungen zu treffen, die dieses Unrecht beheben.

²⁸⁹ Vgl. das Beispiel in Ott, „Die unwillkommenen Deutschen“.

²⁹⁰ Vgl. Fings und Sparing, *Rassismus, Lager, Völkermord*, 367.

²⁹¹ Zit. n. Bogdal, „Roma-Exklusion“, 222.

²⁹² Vgl. Wortlaut der Regierungspressekonferenz vom 24. März 2021, in <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-24-maerz-2021-1881466>, zugegriffen am 26. März 2021.

3.7. Rassistische Segregation in NS-Zwangslagern und Stadtrandsiedlungen nach 1945

Unter dem NS-Regime erreichte die Vertreibungs- politik gegenüber Sinti_ze und Rom_nja, insbesondere derjenigen, die ein Wandergewerbe ausübten, einen Höhepunkt. Während auf der einen Seite vor Ort alles dafür getan wurde, um auch gegen bestehende Rechtsansprüche Sinti_ze und Rom_nja zu vertreiben, wurde gleichzeitig in der Propaganda wie in Erlassen die Notwendigkeit der Bekämpfung eines angeblichen „Wander- triebes“ herausgestellt.²⁹³ Ab Mitte der 1930er Jahre gingen Städte dazu über, Sinti_ze und Rom_nja, auch wenn sie in Wohnungen lebten, in kommunale Zwangslager einzuweisen. Diese meist bewachten und umzäunten Zwangslager erfüllten die gleiche Funktion wie die Ghetto- häuser, in die die jüdische Bevölkerung ein- gewiesen wurde: Sie führten eine rassistische Segregation in der Stadtgesellschaft ein.²⁹⁴ Mit der von Himmler angeordneten „Festsetzung“, der zufolge im Oktober 1939 das Verbleiben am jeweiligen Aufenthaltsort unter Androhung von KZ-Haft zu erfolgen hatte, verloren weitere Sinti_ze und Rom_nja ihr Zuhause. Zwangslager und „Festsetzung“ dienten vor allem dazu, die dann im Mai 1940 einsetzenden Deportationen vorzubereiten.

Die ins besetzte Polen deportierten oder in Konzentrationslagern und Ghettos inhaftierten Sinti_ze und Rom_nja machten sich nach ihrer Befreiung durch die Alliierten auf den oft lang- wierigen Weg zu ihren früheren Wohnorten in der Hoffnung, dort überlebende Angehörige zu finden. Willkommen waren sie in der Tätergesell- schaft nicht. Städte und Kommunen behandelten die Rückkehrer_innen wie Fremde im eigenen

Land und praktizierten eine Politik, die an alte Praktiken der Sondergesetzgebung anknüpfte.

Nur sehr wenigen Familien gelang es nach 1945, an ihr Leben vor der Verfolgung anzuknüpfen und sich wieder in ihren alten Wohnhäusern mit ihrem früheren Gewerbe zu etablieren. Viele mussten sich zwangsläufig wieder in den ehe- maligen Zwangslagern oder in anderen proviso- rischen Unterkünften niederlassen. In der Regel wurden sie im Zuge der Auflösung von in der Nachkriegsnot entstandenen Ansiedlungen in den 1950er Jahren an den Rand der Städte in Elends- quartiere gedrängt, während diejenigen, die von den Behörden als „Deutsche“ angesehen wurden, in Wohnungen einquartiert wurden. Es war der Beginn eines oft jahrzehntelangen Exklusions- prozesses, und die Kommunen erwiesen sich dabei als zentrale Akteure.²⁹⁵

Im Handeln der kommunalen Behörden der frühen Nachkriegszeit wird eine Abschreckungs- und Vertreibungsstrategie erkennbar, die an alte staatliche Muster der „Bekämpfung der Zigeun- erplage“ ebenso anknüpft wie an biologistische Thesen vom „Wandertrieb“. Man glaubte, Sinti_ze und Rom_nja durch Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zum „freiwilligen“ Abzug veranlassen zu können. Exemplarisch dafür ist das Protokoll der Sitzung der Deputation für Innere Verwaltung der Stadt Bremen vom 21. Juli 1948. Darin heißt es: „Vor allem aber muss sie [die Polizei] verhindern, dass sich die Zigeuner hier länger aufhalten und heimisch werden. Es wird erwartet, dass die Zigeuner dann von selbst weiter ziehen werden.“²⁹⁶ Diese Erwartung erfüllte sich nicht, denn entgegen der Zuschreibung eines vor- geblichen „Nomadentums“ waren die Orte, an die die Sinti_ze und Rom_nja zurückkehrten, ihre Heimat.

In seiner Studie „An den Rändern der Städte“ hat Peter Widmann am Beispiel von Freiburg im Breisgau und Straubing grundlegende Mus- ter des kommunalen Umgangs mit Sinti_ze und

²⁹³ Vgl. beispielhaft Fings, „Sinti und Roma in der Region Aachen“.

²⁹⁴ Vgl. als Fallstudien Sattig, *Das Zigeunerlager Ravensburg Ummenwinkel*, sowie die Übersicht dort S. 424–429; Pientka, *Das Zwangslager für Sinti und Roma in Berlin-Marzahn*; allg. Fings, „Nationalsozialistische Zwangslager“.

²⁹⁵ Siehe Widmann, „Der lange Abschied vom Feindbild ‚Zigeuner‘“, 169 f.

²⁹⁶ Zit. n. Hesse und Schreiber, *Vom Schlachthof nach Auschwitz*, 105.

Rom_nja sowie Jenischen nach 1945 analysiert.²⁹⁷ Dabei konnte er zeigen, dass die in vielen Kommunen praktizierte Form der Ghettoisierung Resultat eines von antiziganistischen Vorurteilen geleiteten staatlichen Handelns war, das Resultat dieses Handelns aber den Betroffenen als mangelnde Integrationsbereitschaft angelastet wurde. Die Studie kommt zu dem Schluss:

„Die Kommunen konnten die ‚Bekämpfung der Zigeunerplage‘ in den ersten eineinhalb Nachkriegsjahrzehnten so bruchlos aus der Weimarer Zeit übernehmen, weil die Stereotypen nach dem Muster sich selbst erfüllender Prophezeiungen ständig ihre eigenen scheinbaren Belege hervorbrachten. Die Stadtverwaltungen hielten ‚Zigeuner‘ und ‚Landfahrer‘ für nicht integrierbare Nomaden und zwangen Sinti und Jenische deshalb, in verrotteten Wohnwagen und selbst gebauten Baracken auf unbefestigten Plätzen zu wohnen. Der so entstehende Anblick schien zu bestätigen, dass ‚Zigeuner‘ und ‚Landfahrer‘ bürgerliche Wohnformen verachteten und sich selbst aus der Stadtgesellschaft ausgrenzten. Solche und weitere kognitive Zirkel schufen eine Atmosphäre, in der traditionellen Vorurteilen scheinbar zwingende Evidenz zuwuchs.“²⁹⁸

Der Autor weist allerdings auch darauf hin, dass nur der ärmere Teil der Minderheiten zum Objekt der Kommunalpolitik wurde.²⁹⁹ Viele Sinti_ze und Rom_nja lebten außerhalb marginalisierter Siedlungen und nicht wenige konnten sich eine gesicherte mittelständische Existenz aufbauen. Dies setzte jedoch in aller Regel voraus, dass sie ihre Zugehörigkeit zur Minderheit nach außen verbargen.

Seit den 1960er Jahren verabschiedeten sich immer mehr Städte von der – ohnehin längst gescheiterten – Strategie der Abschreckung und Kontrolle, wie sie insbesondere von den Polizei- und Ordnungsbehörden vertreten worden war. Mit dem Generationenwechsel verloren Vor-

stellungen einer prinzipiellen „Unfähigkeit zur Integration“ der Zigeuner an Einfluss. Einhergehend mit einer Professionalisierung des kommunalen Sozialsektors setzten sich stattdessen sozialwissenschaftliche Ansätze durch: Sinti_ze und Rom_nja wurden als „Randgruppe“ von Sozialarbeit und Kirchen entdeckt. Handlungsleitend war dabei „ein autoritär ausgerichtetes Erziehungskonzept traditioneller Fürsorge“.³⁰⁰ Dies bedeutete keineswegs ein Ende der Marginalisierung. So verwies man die Kinder in den meisten Fällen auf Sonderschulen für Lernbehinderte, da sie in den Familien mit Romanes aufgewachsen waren und ihre deutschen Sprachkenntnisse nicht denen anderer Kinder entsprachen, was von den meisten Lehrer_innen als Mangel an Intelligenz interpretiert wurde.³⁰¹

Städte begannen ab den 1970er Jahren, Programme des sozialen Wohnungsbaus für Sinti_ze und Rom_nja sowie andere benachteiligte Gruppen umzusetzen, verbunden mit sozialen Beratungsangeboten oder Unterstützung bei der Schul- und Berufsausbildung. All dies führte zu einer Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen, konnte aber zugleich strukturelle Segregation bedingen. Durch die Schaffung einer eigenen Infrastruktur für die Minderheit wurden Kontakte zwischen Mehrheit und Minderheit weiterhin erschwert. Zudem laufen Sozialpädagogik und Sozialarbeit immer auch Gefahr, die Objekte ihrer Bemühungen durch ihre Tätigkeit zu stigmatisieren und Abhängigkeiten zu zementieren. Wie Widmann konstatiert, mussten Sinti_ze und Rom_nja ihrer Umwelt auch nach dem Auszug aus den Baracken als Hilfsbedürftige erscheinen, die man an die Hand nehmen muss:

„Dem oberflächlichen Beobachter konnte es scheinen, die Kultur der Sinti und der Jenischen mache einen Teil von ihnen zu Klienten der Wohlfahrtspflege. In Wirklichkeit hatte die Kommunalpolitik der fünfziger und sechziger Jahre die Zielgruppen der Sozialplanung erst geschaffen.“³⁰²

297 Widmann, *An den Rändern der Städte*.

298 Widmann, „Auszug aus den Baracken“, 516.

299 Widmann, „Der lange Abschied vom Feindbild ‚Zigeuner‘“, 170.

300 Widmann, „Auszug aus den Baracken“, 520.

301 Ebd., 522 f.

302 Ebd., 528 f.

3.8. Nicht „wiedergutmacht“: Verfolgung und Enteignung

Obgleich keine wissenschaftlich fundierten, empirischen Untersuchungen zur sozioökonomischen Lage der deutschen Sinti_ze und Rom_nja vorliegen, gibt es zahlreiche Hinweise darauf, dass deren wirtschaftliche Situation nach dem Ende des NS-Regimes und über viele Jahre in der Bundesrepublik deutlich schlechter war als im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Neben lokalgeschichtlichen Einzelstudien und Autobiografien bezeugen auch Selbstrepräsentationen wie historische Privat- und Familienfotos³⁰³ aus der Zeit vor 1933 eine soziale und ökonomische Heterogenität der Minderheit. Viele arbeiteten als Selbstständige und gingen zum Teil größeren, vielfach im Familienbetrieb geführten Erwerbsweisen nach, etwa als Händler_innen oder in der Unterhaltungsbranche.

Die NS-Verfolgung zielte durch die Versagung von Gewerbescheinen oder durch den rassistisch begründeten Ausschluss aus den „Reichskulturkammern“ von Anfang an darauf ab, die selbstständige Berufsausübung von Sinti_ze und Rom_nja zu zerschlagen. Ab Mitte der 1930er Jahre sahen sich Sinti_ze und Rom_nja zunehmend von Berufsverboten getroffen; die „Festsetzung“ 1939 bedeutete faktisch auch für die letzten noch Gewerbetreibenden ein Berufsverbot. Mit den Einweisungen in Zwangslager und den Deportationen wurden die letzten Besitztümer geraubt. Auch wenn einigen Sinti_ze und Rom_nja im Nachkriegsdeutschland beachtliche Karrieren gelangen, wurden die meisten Familien nach 1945 als Folge der fortgesetzten Ausgrenzung auf lange Zeit weiter ins soziale Abseits gedrängt.

Als „Wiedergutmachtung“ werden zwei verschiedene Komplexe bezeichnet: Zum einen die „Entschädigung“ bei verfolgungsbedingten Schäden, wozu beispielsweise Haftzeiten in Lagern,

gesundheitliche Folgeschäden oder auch Nachteile im schulischen und beruflichen Fortkommen zählen, zum anderen die Restitution, also die Rückgabe des geraubten Eigentums.

Fast alle überlebenden Sinti_ze und Rom_nja hatten ihr Hab und Gut verloren; die wirtschaftlichen Grundlagen der Familien waren in aller Regel vollkommen zerstört worden. Gravierend wirkte sich der verfolgungsbedingte Verlust des Vermögens aus,³⁰⁴ zumal es sich oft um Familienunternehmen mit teils beträchtlichen materiellen Ressourcen handelte. Auch der Verlust wertvoller alter Musikinstrumente, die sich über Generationen in Familienbesitz befunden hatten, wird in Berichten von Überlebenden genannt. Nicht zuletzt verfügten manche Sinti_ze und Rom_nja über Grundeigentum, das bei ihrer Deportation als „volks- und staatsfeindlich“ eingezogen wurde.³⁰⁵ Die allenfalls rudimentäre Restitution des vom NS-Staat geraubten Eigentums verhinderte nach 1945 den Aufbau einer gesicherten und menschenwürdigen Existenz.

Diskriminierende Praktiken waren auch kennzeichnend für das Feld der Entschädigung.³⁰⁶ Die bundesdeutschen Behörden bestritten lange Zeit die Verfolgung der Sinti_ze und Rom_nja aus „rassischen“ Gründen und verweigerten ihnen eine Anerkennung als NS-Opfer und damit auch eine materielle Entschädigung für das erlittene Unrecht. Die rehabilitierten früheren Angehörigen der NS-Kriminalpolizei sowie die ehemaligen „Rasseforscher_innen“ etablierten sich in der Bundesrepublik zudem bei laufenden Entschädigungsverfahren von Sinti_ze und Rom_nja schon bald als Prüfungsinstanz, was die

³⁰³ Diese werden im Archiv des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma seit vielen Jahren systematisch gesammelt und fanden auch Eingang in die Ausstellungen und Veröffentlichungen des Zentrums, siehe etwa die Onlineausstellung „Rassendiagnose: Zigeuner“.

³⁰⁴ Exemplarisch siehe Ulbricht, „Die Enteignung der Münchner Sinti und Roma“. Zu Österreich siehe Freund, Baumgartner und Greifeneder, *Vermögensentzug*.

³⁰⁵ Siehe exemplarisch das Schreiben der Geheimen Staatspolizei Stuttgart vom 24. Juni 1943 betr. „Verwertung des Grundstücks der Zigeunermischlinge Fran[z] Reinhardt, Musiker, und Franz Anton Reinhardt, Arbeiter, zuletzt wohnhaft in Sindelfingen“. Beide waren am 16. März 1943 nach Auschwitz-Birkenau deportiert worden. Das Dokument ist abgedruckt in Rose, „*Den Rauch hatten wir täglich vor Augen*“, 217.

³⁰⁶ Vgl. allg. Knesebeck, *The Roma Struggle for Compensation*; Hilss, *Sinti und Roma*; Feyen, „Verfolgte ‚Zigeuner‘ zwischen Bürokratie und Symbolpolitik“. Zu den ersten Nachkriegsjahren Reuss, *Kontinuitäten der Stigmatisierung*, 111–128.

Aussichten der Betroffenen auf Anerkennung minimierte.³⁰⁷

In Hamburg wurden bereits im Sommer 1945 Anträge auf Wiedergutmachung von KZ-Überlebenden aus den Reihen der Sinti_ze und Rom_nja von der Polizei unter der Rubrik „Betrug und verwandte Delikte“ abgehandelt und damit von vornherein kriminalisiert.³⁰⁸ Auf eine Anfrage des Amts für Wiedergutmachung nach den Gründen für die erste von Himmler angeordnete Deportation der Hamburger Sinti_ze und Rom_nja ins besetzte Polen 1940 antwortete der Leiter der Hamburger „Zigeunernachrichtenstelle“ Otto Schmidt im September 1950: „Soweit mir erinnerlich, handelte es sich bei den Umsiedlungen der Zigeuner um vorbeugende Maßnahmen, in der Hauptsache gegen Asoziale.“³⁰⁹

Die Justiz folgte diesem Deutungsmuster. Der Bundesgerichtshof (BGH) vermochte in einem Grundsatzurteil vom 7. Januar 1956 eine „rassische“ Verfolgung der Sinti_ze und Rom_nja erst mit dem Himmler-Befehl vom 16. Dezember 1942 zu erkennen, der die Grundlage für die Deportation nach Auschwitz-Birkenau bildete. Eine vielzitierte Schlüsselpassage aus dem Urteil lautet:

„Sie [die Zigeuner] neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb zu eigen ist.“³¹⁰

Damit übernahmen die Richter zentrale Legitimationsmuster der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gegenüber Sinti_ze und Rom_nja. Dieser Befund überrascht kaum, wenn man bedenkt, dass die Kontinuität unter Richtern am BGH 1950 mit 68 Prozent überdurchschnittlich hoch war und sich bis 1956 auf 79 Prozent noch gesteigert hatte.³¹¹ Zwar korrigierte der BGH in einem Grundsatzurteil am 18. Dezember 1963 diese Einschätzung und stellte fest, dass zumindest seit 1938 „auch rassenpolitische Beweggründe“ mit ursächlich für die Verfolgung gewesen seien. Doch für viele Überlebende kam diese Neubewertung zu spät. Auch wenn die Rechtsprechung auf Länderebene mit Blick auf die Entschädigung von Sinti_ze und Rom_nja Unterschiede aufwies und manche Gerichte die rassenpolitischen Motive der NS-„Zigeuner“-Verfolgung durchaus erkannten, waren überlebende Sinti_ze und Rom_nja insgesamt bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß Bundesentschädigungsgesetz – auch im Vergleich zu allen anderen Opfergruppen – massiv benachteiligt.³¹²

Viele Überlebende mussten so jedes Vertrauen in die staatlichen Organe verlieren. Sie konnten keine Nachweise ihrer „rassischen“ Verfolgung oder auch des Verlusts ihres Eigentums erbringen, zumal die Kripoangehörigen ihr Monopol über die NS-Akten behielten; sie versäumten aus Unwissen Antragsfristen oder wollten sich den erniedrigenden und retraumatisierenden Begutachtungsverfahren erst gar nicht aussetzen. Hinzu kam, dass bestimmte Verfolgungstatbestände wie die Haft in einem kommunalen Zwangslager, Zwangssterilisation, Leben in der Illegalität oder „Festsetzung“ nicht als entschädigungs-

³⁰⁷ Siehe den bundesweiten Runderlass E 19 an die Wiedergutmachungsbehörden vom 22. Februar 1950 betreffend „Wiedergutmachungsanträge der Zigeuner“, zit. in Rose, „Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus“, 140.

³⁰⁸ Wagner, „Kriminalpolizei und ‚innere Sicherheit‘“, 259.

³⁰⁹ Zit. n. Margalit, *Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“*, 159.

³¹⁰ Vgl. IV. Zivilsenat des BGH, IV ZR 211/55, 7.1.1956. Das Urteil ist vollständig abgedruckt in Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs und Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Doppeltes Unrecht – eine späte Entschuldigung“, 46–57, 51. Gleichlautend in einem Urteil des gleichen Tages (IV ZR 273/55), abgedruckt in ebd., 58–67, 62.

³¹¹ Vgl. Rottleuthner, *Karrieren und Kontinuitäten*, 84.

³¹² Vgl. Stengel, *Traderte Feindbilder*; Spitta, „Entschädigung für Zigeuner? Zur Geschichte eines Vorurteils“. Die Ablehnungsquote variierte in den Entschädigungsverfahren in den verschiedenen Bundesländern erheblich. Laut einer Statistik, in der die bis zum 30.06.1956 ergangenen Bescheide zusammengefasst sind, war die Ablehnungsquote in Bremen mit 23,9 % am niedrigsten, in Niedersachsen mit 66,9 % am höchsten. Vgl. Scharffenberg, „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“, 109. In einer empirischen Studie zur Wiedergutmachung am Beispiel von Düsseldorf wurde gezeigt, dass die Hälfte aller Anträge von Sinti_ze, die im Rahmen des BEG gestellt wurden, abgelehnt wurden. Besonders schwierig war für diese Opfergruppe die Anerkennung von Gesundheitsschäden: 75 % aller Anträge wurden abgelehnt. Vgl. Meyer und Spagnol, „Wiedergutmachung in Düsseldorf“, 712, 716.

würdig eingestuft wurden – zum Teil bis heute. Gesundheitsschäden wurden nicht als verfolgungsbedingt anerkannt, wobei sich in den Begründungen der medizinischen Gutachten nicht selten antiziganistische Zuschreibungen finden.³¹³ Auch die Anerkennung von Nachteilen im beruflichen Fortkommen wurde behördlicherseits abgewehrt, unterstellte man doch, dass Sinti_ze und Rom_nja keiner geregelten Arbeit nachgehen würden. Ebenso wurden Ausbildungsschäden nicht anerkannt, mit der Unterstellung, dass die Kinder ohnehin nie zur Schule gegangen seien. Dass der Schulausschluss Teil der Verfolgungserfahrung und vom NS-Staat ausgegangen war, wurde schlicht ignoriert.

In der antifaschistischen Staatsdoktrin der DDR stand der heroisierte kommunistische Widerstand im Zentrum. Diesem ideologischen Muster folgte auch die Anerkennungs- und Entschädigungspraxis. Die „antifaschistischen Widerstandskämpfer“ wurden, sofern staatskonform, mit Ehrenrenten und anderen Privilegien belohnt. Die aus den Konzentrationslagern zurückgekehrten Sinti_ze und Rom_nja hingegen sahen sich bereits in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) diskriminierenden Sonderbestimmungen ausgesetzt. Gemäß einer ersten, nur wenige Monate gültigen Richtlinie von Januar 1946 sollten „Zigeuner“, weil sie „im Zuge von Aktionen gegen asoziale Elemente verhaftet“ worden seien, gänzlich ausgeschlossen werden. Später konnten Sinti_ze und Rom_nja Anträge stellen, mussten aber den Nachweis einer „rassischen“ Verfolgung beziehungsweise einer Verfolgung wegen antifaschistischer Tätigkeit erbringen.³¹⁴ Eine Anerkennung als „Opfer des Faschismus“ erfolgte jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie einen festen Wohnsitz in der DDR und eine Arbeit im Angestelltenverhältnis belegen konnten. Solcherart zusätzliche Auflagen, die nur für überlebende Sinti_ze und Rom_nja galten, trugen eindeutig antiziganistische Züge. Auch in der Folge blieben die Hürden für eine offizielle Anerkennung als „Opfer des Faschismus“ für Sinti_ze und Rom_nja weiterhin

hoch: Bis zum Jahr 1966 war nur ein kleiner Teil der Überlebenden behördlicherseits als Verfolgte des NS-Regimes anerkannt worden.³¹⁵

In der Bundesrepublik skandalisierte die in den 1970er Jahren an Einfluss gewinnende Bürgerrechtsbewegung die diskriminierende Entschädigungspraxis mittels öffentlicher Proteste. Doch auch die am 26. August 1981 vom Bundestag verabschiedete Regelung „für die Vergaben von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“ – kurz „Härtefonds“ oder auch „Wiedergutmachungsdispositionsfonds“ genannt – konnte die Erwartungen aufgrund der restriktiven Vergabep Praxis nicht erfüllen: 60 Prozent aller Anträge von Sinti_ze und Rom_nja wurden abgelehnt. Es bedurfte einer langjährigen und zähen Lobbyarbeit von Selbstorganisationen, allen voran des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, um eine Änderung in der Entscheidungspraxis der Behörden durchzusetzen und wenigstens einige Ansprüche der ehemals Verfolgten durchzusetzen. Doch die Vergabep Praxis des Bundesministeriums der Finanzen erwies sich letztlich aus Sicht der Betroffenen, so Romani Rose im Jahr 1995, als „willkürlich, ungerecht und teilweise nicht nachvollziehbar“.³¹⁶

Nicht in Deutschland wohnende Überlebende blieben nach 1945 von einer individuellen Entschädigung und von Zahlungen nach dem Härtefonds zunächst weitgehend ausgeschlossen. Im Jahr 1952 hatte sich die Bundesregierung im Luxemburger Abkommen mit dem Staat Israel und der Jewish Claims Conference auf eine pauschale Entschädigungsleistung geeinigt. Im Zuge weiterer Globalabkommen, die die Bundesrepublik von 1959 bis 1964 mit west- und nord-

³¹³ Siehe exemplarisch „Auszüge eines medizinischen Gutachtens aus dem Jahr 1954“.

³¹⁴ Vgl. die Richtlinien vom Januar und Mai 1946 in Baetz, Herzog und Mengersen, *Die Rezeption des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma*, 16.

³¹⁵ Nicht nur, dass die Antragstellung in vielen Fällen eine langwierige Prozedur war; die Chancen auf Anerkennung wiesen überdies große regionale Unterschiede auf. Waren die Anerkennungsquoten in Berlin insgesamt sehr hoch, gab es in den ländlichen Regionen viele Ablehnungen. Obwohl die Entschädigungsregelungen für die gesamte DDR galten, waren „Sinti bei der Antragsstellung noch immer mit dem Ermessensspielraum und der Willkür der lokalen Behörden konfrontiert“; Baetz, Herzog und Mengersen, *Die Rezeption des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma*, 31.

³¹⁶ Rose, „Beitrag zur Anhörung der Bundestagsfraktion ‚Entschädigung für NS-Unrecht‘“, 24.

europäischen Staaten abgeschlossen hat, erhielten Rom_nja und Sinti_ze keine individuellen Entschädigungsleistungen. Alle weiteren Forderungen insbesondere aus den Ländern, die nicht der westlichen Staatengemeinschaft angehörten, waren im Londoner Schuldenabkommen von 1953 bis „zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage“ zurückgestellt worden.³¹⁷

Im Jahr 1979 forderte der Verband Deutscher Sinti zusammen mit Delegierten der International Romani Union, in der sich zahlreiche Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja zusammengeschlossen hatten, in einem der Bundesregierung überreichten Memorandum eine „Blockreparation“ nach dem Vorbild des Luxemburger Abkommens und die Aufhebung der Antragsfristen des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) für Sinti_ze und Rom_nja. In dem der Bundesregierung überreichten Memorandum heißt es unter anderem:

„Stellvertretend für die Bundesrepublik muss die Bundesregierung eine Erklärung abgeben, die den Tatbestand des Völkermords, begangen vom Dritten Reich an den europäischen Roma, anerkennt. Die Bundesregierung muss sich verpflichten, eine besondere Verantwortung für den überlebenden Teil des Volkes der Sinti und Roma zu übernehmen, wie sie auch die besondere Beziehung zum jüdischen Volk anerkannt hat.“³¹⁸

Doch weder konnten die im Memorandum genannten Forderungen durchgesetzt werden, noch wurde die besondere Verfolgungserfahrung europäischer Rom_nja unter deutscher Besatzung bei den im Vorfeld der Wiedervereinigung notwendigen internationalen Verhandlungen berücksichtigt. Abkommen wurden 1990 mit der Jewish Claims Conference und in den Folgejahren mit einigen mittel- und osteuropäischen Staaten (Polen, Ukraine, Belarus, Russland, Tschechien) geschlossen.³¹⁹ Im Rahmen der dann zur Verfügung gestellten Mittel konnten Hunderttausende ehemalige zivile Zwangsarbeiter_innen und KZ-Häftlinge, die zuvor hinter dem „Eisernen Vorhang“ gelebt hatten, bescheidene Einmalzahlungen erhalten.

Auch durch die im Jahr 2000 gegründete Stiftung *Erinnerung, Verantwortung und Zukunft* (EVZ) konnten Rom_nja außerhalb Deutschlands eine Einmalzahlung erhalten.³²⁰ Während Rom_nja, die in der Tschechischen Republik, Polen oder Ländern der ehemaligen Sowjetunion lebten, ihre Ansprüche bei den in diesen Ländern bestehenden „Partnerorganisationen“ der EVZ geltend machen mussten, war für alle anderen die *International Organization of Migration* (IOM) zuständig. Deren Arbeitsweise sowie Defizite bei der Information von Überlebenden wurden von Organisationen von Sinti_ze und Rom_nja vielfach kritisiert. Der IOM wiederum fehlte für die meisten Staaten eine Organisation, die – wie dies in der Bundesrepublik mit dem *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* der Fall war – als zentrale Ansprechstelle für Aushandlungsprozesse zur Verfügung stand.³²¹ Und dem

³¹⁷ Die Globalabkommen wurden mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Schweiz geschlossen. Die pauschalen Zahlungen erfolgten ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs. Die Verwendung der Mittel lag im Ermessen der jeweiligen Staaten und war daher von nationalen Deutungen geprägt. Dabei spielte auch die Durchsetzungskraft von (Opfer-) Verbänden eine Rolle. Siehe Hockerts, Moisel und Winstel, *Grenzen der Wiedergutmachung*, zit. n. ebd., 14.

³¹⁸ Vgl. Memorandum des Verbandes Deutscher Sinti an die Bundesregierung und die Regierungen der Länder, überreicht am 02.11.1979, zit. n. Boström et al., *Das Buch der Sinti*, 169 f., hier 169. Laut Memorandum sollten sowohl individuelle Entschädigungen ausbezahlt als auch ein von der Bundesregierung verwalteter Fonds eingerichtet werden, dessen Mittel projektgebunden der „nachwachsenden Sinti- und Romageneration“ zugutekommen sollten.

³¹⁹ In dem sog. Artikel 2-Fonds erreichte die *Jewish Claims Conference* nach zähen Verhandlungen, dass Ansprüche jüdischer Überlebender in Artikel 2 des Einigungsvertrags vom 3. Oktober 1990 Eingang gefunden haben. Vgl. Brunner, Goschler und Frei, „Vernetzte Wiedergutmachung“.

³²⁰ Als bilanzierender Gesamtüberblick vgl. Goschler et al., *Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit*. Die Gelder wurden als humanitäre Leistungen ausbezahlt, sofern die Empfänger_innen auf weitere Ansprüche verzichteten.

³²¹ Hierzu Erker, „Compensating the Rest of the World“, insb. 158–192. Von rund 43.000 durch die IOM identifizierten überlebenden Rom_nja in 17 Ländern wurden nur 44 % (19.000) als Antragstellende registriert, darunter als größte Gruppen 2.800 ungarische, 5.700 rumänische, 4.500 ehemals jugoslawische und etwa 2.000 deutsche Sinti_ze und Rom_nja. Im Ergebnis erhielten rund 12.000 von ihnen eine Entschädigung. Ebd., 160 f., 190.

Bundesfinanzministerium war daran gelegen, die Anzahl der Anspruchsberechtigten angesichts von 5.400 rumänischen Überlebenden, die nach Transnistrien deportiert worden und daher vom Grundsatz her leistungsberechtigt waren, möglichst niedrig zu halten.³²²

Die Aushandlungsprozesse vollzogen sich zudem vor dem Hintergrund, dass es für viele Überlebende unmöglich war, ihre Verfolgung zu beweisen, weil für viele Tatkomplexe der NS-Verbrechen insbesondere in Mittel-, Ost- und Südosteuropa keine Akten überliefert sind. Ebenfalls nachteilig wirkte sich für überlebende Rom_nja aus, dass zahlreiche Verfolgungstatbestände nicht hinreichend erforscht worden waren und etliche Haftorte nicht als entschädigungswürdige Haftstätten anerkannt waren. Die jeweiligen Bewilligungsquoten und Auszahlungssummen der Partnerorganisationen in Mittel- und Osteuropa waren auch von dem Grad der Anerkennung dieser Opfergruppe, der Wirkungsmächtigkeit von antiziganistischen Denkmustern sowie der Stärke von Organisationen von Rom_nja abhängig.³²³

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mehrere Tausend, nicht in Deutschland lebende Rom_nja im Zuge der sogenannten „Zwangsarbeiterentschädigung“ mit Einmalzahlungen berücksichtigt wurden. Dennoch sind bis heute zahlreiche Ansprüche von Rom_nja nicht abgegolten, auch nicht im Rahmen der seitdem erfolgten Nachbesserungen, weil Angehörige dieser Opfergruppe bei den bestehenden Kompensationsmöglichkeiten nicht berücksichtigt werden oder aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen benachteiligt sind.³²⁴

Einen Einblick in die Lebenssituation von Überlebenden in Mittel-, Ost- und Südosteuropa geben die humanitären Projekte, die die *Stiftung EVZ* seit 2016 zur medizinischen und sozialen Unterstützung von überlebenden Rom_nja fördert.³²⁵ Von 2016 bis 2020 wurden 59 Projekte in neun Ländern (Belarus, Moldawien, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Ukraine) gefördert. Selbstorganisationen von Rom_nja unterstützen Überlebende im Alltag und dabei, an sozialen Regelsystemen partizipieren zu können. Im Zuge dieser Fördermaßnahmen entstehen auch Erinnerungsprojekte in Form von Interviews, Dokumentationen oder Gedenkzeichen. Mit den Projekten wird naturgemäß nur ein Teil der Überlebenden erreicht. Doch sie lassen erahnen, wie wenige der vor 1945 Geborenen heute noch am Leben sind: So wurden im russischen Samara und zwei benachbarten Städten 60 Rom_nja unterstützt, und eine in der rumänischen Gemeinde Fetești angesiedelte Selbstorganisation betreute 55 Überlebende in sechs Landkreisen. Die Überlebenden sind heute im Alter von etwa 80 Jahren und angesichts der teils maroden Gesundheits- und Sozialsysteme in diesen Ländern ganz besonders auf Hilfe angewiesen. Das Projekt „Latscho Diwes“ erleichtert den Überlebenden ihren Lebensabend und verschafft ihnen Aufmerksamkeit. Auch stärkt es die lokalen und regionalen Communitys in ihrem Engagement. Deshalb ist es wünschenswert, dass dieses Format von der *Stiftung EVZ* weitergeführt wird, weil nur mit dem Wissen vor Ort die Überlebenden erreicht werden können. Dennoch ist festzuhalten: Eine humanitäre Unterstützungsleistung kann eine individuelle Entschädigung, die das Verfolgungsleid anerkennt, nicht ersetzen.

Die Nachkriegsjahrzehnte der Bundesrepublik waren aufgrund der nicht erfolgten Anerkennung der Opfer durch asymmetrische Täter-Opfer-Verhältnisse geprägt. Während die ehemaligen NS-Kriminalbeamten ihre Karrieren fortsetzen konnten, befördert wurden, sich Besitz und Ansehen schaffen und mit Auszeichnungen sowie

³²² Ebd., 183.

³²³ Zu Polen, der Tschechischen Republik, der Ukraine, der Republik Moldau, Belarus, Russland, Litauen und Lettland vgl. die Beiträge in Goshler et al., *Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit*, Bände 3 und 4.

³²⁴ Einen Einblick in offene Entschädigungsforderungen geben Schulz und Urbitsch, *Spiel auf Zeit*, insb. 189–219 zu Rumänien; außerdem BT-Drs. 19/4545 v. 05.02.2019, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drs. 19/7197 – betr. Verbesserung von Entschädigungsleistungen für NS-Opfer unter Sinti und Roma, 1 f.

³²⁵ Vgl. „Latscho Diwes. Ein Förderprogramm für Überlebende des NS-Genozids an den Roma“, zugegriffen am 11. Februar 2021, <https://www.stiftung-evz.de/handlungsfelder/engagement-fuer-ns-opfer/latscho-diwes.html>.

guten Pensionen einen ruhigen Lebensabend verbringen konnten, mussten die meisten Opfer am Rand des Existenzminimums in oft unwürdigen Verhältnissen leben. Diese Asymmetrie setzt sich fort: So beziehen beispielsweise bis heute Freiwillige der Waffen-SS im Ausland Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,³²⁶ während viele Überlebende des Völkermords keine Unterstützung erhalten, auf die sie gerade jetzt im Alter dringend angewiesen sind. Es ist daher nicht nur ein längst überfälliger Akt der Gerechtigkeit und Humanität, wenn hier ein Perspektivwechsel vorgenommen wird, sondern auch eine Notwendigkeit, um die fatale Langzeitwirkung der NS-Tätergeneration zu überwinden.

Um einen solchen Perspektivwechsel einzuleiten, bedarf es zum einen einer umfassenden Aufarbeitung der Geschichte der „Wiedergutmachung“, die nicht folgenlos bleiben sollte. Zwar hat sich die Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Bettina Limperg, am 12. März 2015 anlässlich ihres Besuchs des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma gegenüber dem *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* für die „unvertretbare Rechtsprechung“ des BGH entschuldigt und im Jahr darauf mit einem gemeinsamen Symposium einen ersten Schritt zur Aufarbeitung der skandalösen Urteilspraxis unternommen.³²⁷ Notwendig ist jedoch darüber hinaus, die Urteilspraxis des BGH umfassend wissenschaftlich zu untersuchen und dabei sowohl die Biografien und Praktiken der beteiligten Jurist_innen und Sachverständigen als auch die Auswirkungen auf die Überlebenden zu berücksichtigen.

Aber schon jetzt muss ein Weg gefunden werden, die gravierenden Folgen der besonders „krassen Fehlurteile“ des BGH von 1956 – so Dr. Detlev Fischer, Richter am Bundesgerichtshof a. D. – für

Überlebende und deren Nachkommen zu kompensieren. Überlebende und deren Angehörige sollten ein Recht auf Überprüfung der Verfahren erhalten. Für eine Neubewertung der Ansprüche ist es notwendig, juristisch die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu ermöglichen; dabei darf den Opfern grundsätzlich nicht die Beweislast aufgebürdet werden. Im Hinblick auf die wenigen Überlebenden müssen kurzfristig die aktuell bestehenden Defizite – wie etwa die fehlende Berücksichtigung der „Festsetzung“ – behoben und Härten gegenüber Witwen und Witwern durch großzügigere Übergangsregelungen aufgefangen werden.

Zum anderen bedarf es des eindeutigen und in Rechtsnormen festgehaltenen Bekenntnisses, dass Sinti_ze und Rom_nja vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 einer *kollektiven Verfolgung* ausgesetzt gewesen sind. Erst mit diesem Bekenntnis wird die durch eine jahrzehntelang antiziganistisch geprägte Rechtsprechung verursachte Verleugnung des NS-Völkermordes aufgehoben. Während heute unstrittig ist, dass die jüdische Bevölkerung von Anfang bis Ende der NS-Zeit einer kollektiven Verfolgung ausgesetzt war, und dies in die Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht als Rechtsnorm einging,³²⁸ gilt dies für Sinti_ze und Rom_nja nicht in dieser expliziten Form. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich der Begriff der kollektiven Verfolgung im Zuge der Rechtsprechung zur Rückerstattung von verfolgungsbedingt entzogenem Vermögen herausgebildet hat, und zwar vor allem in Verfahren, die nach 1990 wegen der Rückgabe von Vermögen auf dem Territorium der ehemaligen DDR angestrengt wurden.

Um diese Entwicklung nachzuzeichnen, ist auf eine Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 zu verweisen.³²⁹ Gemäß

³²⁶ Vgl. die Anhörung „Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige“ im Ausschuss Arbeit und Soziales des Bundestages vom 26. Januar 2021, hib – heute im bundestag Nr. 105/2021, zugegriffen am 10. Februar 2021, <https://www.bundestag.de/hib?url=L3ByZXNzZS9oaWlvODE4ODYyLTgxODg2Mg==&mod=mod454590>.

³²⁷ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag und Arbeitskreis Innen, Recht und Petition, *Anerkennung, Rehabilitation, Entschädigung*.

³²⁸ Siehe die Beispiele weiter unten.

³²⁹ Alliierte Kommandantur Berlin, Anordnung BK/O (49) 180, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen vom 26.07.1949, abgedruckt in: Verordnungsblatt für Groß-Berlin, hg. Magistrat für Groß-Berlin, 5 (1949), Teil I, Nr. 47, 03.08.1949, 221–231. Zu dieser Zeit gehörten der Alliierten Kommandantur Berlin nur noch die Westalliierten USA, Großbritannien und Frankreich an.

Artikel 1 der kurz REAO genannten Anordnung sollte die „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen und Rechte) an natürliche oder juristische Personen“ erwirkt werden, „denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ... aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, der politischen Auffassung oder der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ungerechtfertigt entzogen worden sind.“³³⁰ Gemäß Artikel 3 wurde bei Rechtsgeschäften in dieser Zeit eine ungerechtfertigte Entziehung vermutet bei (a) „Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der unmittelbar Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Art. 1 ausgesetzt war“, oder (b) „Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen aus Gründen des Art. 1 vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte“.³³¹ Während der unter (a) bezeichnete Personenkreis jeweils die eigene, konkrete Verfolgungssituation aufzuzeigen hatte, galt für den unter (b) bezeichneten Personenkreis, dass unabhängig davon, ob eine Person zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts bereits konkret von Verfolgung betroffen war, davon ausgegangen wurde, dass es sich bei dem Rechtsgeschäft um eine ungerechtfertigte Entziehung handelte. Für die Betroffenen bedeutete dies, dass ihnen nicht die Beweislast – etwa in Fällen von unter Wert verkauften Immobilien oder Firmen – auferlegt wurde. Da das NS-Regime neben der jüdischen Bevölkerung im Deutschen Reich auch Sinti_ze und Rom_nja *in ihrer Gesamtheit aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben ausschließen wollte*, gehört diese Opfergruppe ebenfalls in die unter (b) von den Westalliierten beschriebenen Verfolgten.

Mit dem „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen“ (Vermögensgesetz) vom 23. September 1990 regelte die Bundesrepublik die Ansprüche an Vermögenswerten, die in der ehemaligen DDR entschädigungslos ent-

eignet und in „Volkseigentum“ überführt worden waren.³³² In Paragraph 1 Absatz 6 ist festgehalten, dass dieses Gesetz auch für die in der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 26. Juli 1949 genannten Verfolgten gilt, bei denen ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust vermutet wird. Bei der Umsetzung von Rückerstattungen und Entschädigungen kam es zu zahlreichen Gerichtsverfahren, in denen bekräftigt wurde, dass gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der REAO am Tatbestand einer Kollektivverfolgung festgehalten wird. Für die Entziehungsvermutung reiche, so etwa das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil am 23. Februar 2006 zugunsten eines jüdischen Anspruchstellers, „vielmehr die bloße Absicht aus, einen bestimmten Personenkreis unter anderem aus rassistischen Gründen vom wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen. Diese Absicht muss noch nicht in konkrete Maßnahmen umgesetzt worden sein.“³³³ Auch das Bundesverfassungsgericht hatte in einem früheren Urteil darauf hingewiesen, dass gemäß REAO unabhängig davon, wann das NS-Regime einschlägige Gesetze (wie etwa das „Reichsbürgergesetz“ von 1935) erlassen hätte, an dem Tatbestand der Kollektivverfolgung ab dem 30. Januar 1933 festgehalten werde.³³⁴

Solche Gerichtsurteile sind bei Entscheidungen in Behörden eine wesentliche Rahmung und in aller Regel handlungsleitend. Sie prägen die Vorstellung davon, wer zu der Gruppe der NS-Opfer zählt und welche Prüfvoraussetzungen sich aus dem Opferstatus ableiten. Dies findet Eingang in Behördenroutinen und die Perspektive der Sachbearbeiter_innen auf ihr Arbeitsfeld. Ein Beispiel ist das „Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen“. In der Bundesoberbehörde werden zahlreiche im Zusammenhang mit der NS-Verfolgung stehende Fälle – etwa Rückerstattungen, Ghettorenten, Anerkennungsleistungen für ehemalige sowie

330 Ebd., 221.

331 Ebd., 222.

332 Vgl. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen“.

333 Bundesverwaltungsgericht 7 C 4.05, 23.2.2006, zugegriffen am 12. Februar 2021, <https://www.bverwg.de/de/230206U7C4.05.0>.

334 Bundesverfassungsgericht, 1 BVR 3268/07. In dem 2010 entschiedenen Fall wurde dies für Juden und die als „Mischlinge ersten Grades“ Verfolgten angenommen, und dabei auch verwiesen auf die Rechtsprechung der alliierten Rückerstattungsgerichte.

tische Kriegsgefangene bis hin zum Erhalt der Gräber nationalsozialistisch verfolgter Sinti_ze und Rom_nja – bearbeitet.³³⁵ Auf einem Merkblatt zum Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes heißt es: „Rassisch verfolgt wurden während der Zeit des Nationalsozialismus jüdische Bürger.“³³⁶ Die Erkenntnis, dass auch Sinti_ze und Rom_nja vom NS-Regime als „Fremdrasse“ verfolgt wurden, hat sich demnach bis heute im Behördenalltag nicht etabliert. Es ist daher notwendig, dass der bereits von den Alliierten 1949 vorgesehene Status einer Kollektivverfolgung auch für Sinti_ze und Rom_nja festgeschrieben wird. Dies hätte einen hohen symbolischen Wert, denn es wäre ein klares Bekenntnis für den Willen, das nach 1945 fortwirkende Täter narrativ zu überwinden.

Die Bedeutung einer offiziellen und formalen Anerkennung der NS-Verfolgung für Sinti_ze und Rom_nja selbst kann indes nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wie der deutsch-amerikanische Psychoanalytiker William G. Niederland feststellte, hat das Ausbleiben einer angemessenen Entschädigung nicht nur weitreichende finanzielle Folgen für die Überlebenden. Niederland, der im Auftrag der *United Restitution Organization* als Gutachter in Entschädigungsverfahren tätig war, stellte fest:

„Was [für die überlebenden Opfer] wirklich und zutiefst zählt, ist nicht das Geld, sondern die damit zugestandene Anerkennung ihres Leids und ihrer Leiden. Und hierin liegt wohl der wahre Sinn und die echte Hilfe der Wiedergutmachung.“³³⁷

3.9 Traumatisierung und intergenerationelle Folgen

Keine Familie blieb von der NS-Verfolgung verschont. Nicht wenige Familien – Eltern und Kinder – waren vollständig ermordet worden. Viele Überlebende blieben ohne Angehörige oder nur mit einem Teil der Familie zurück. Sie waren von der jahrelangen Verfolgung, dem Leben in dauernder Angst, von Lagerhaft, Unterernährung, Gewalterfahrungen und medizinischen Experimenten sowie der Trauer um ihre ermordeten Angehörigen schwer gezeichnet. Die psychischen und physischen Folgen belasteten ihren weiteren Lebensweg erheblich. Das Ausmaß dieser Belastung für die Überlebenden und ihre Nachkommen ist bis heute nicht angemessen wahrgenommen und dargestellt worden.³³⁸

Als Trauma gelten „alle Arten seelischer Erschütterung durch tiefgreifende, schockartig wirkende Erfahrungen“.³³⁹ Dabei handelt es sich um außergewöhnliche, nicht zu kontrollierende Ereignisse, die die Unversehrtheit eines Menschen bedrohen, indem sie ihn in extreme Angst und Hilflosigkeit versetzen, und die mit normalen Anpassungs- und Bewältigungsstrategien nicht zu handhaben sind.³⁴⁰ Von einmaligen traumatischen Erlebnissen oder seelischen Verletzungen im Kontext etwa von Unfällen oder Naturkatastrophen zu unterscheiden sind „man made disaster“ (von Menschenhand verursachte Traumata) – wie sie bei Holocaust, Krieg oder politischer und ethnischer Verfolgung verursacht werden. Dabei handelt es sich um „Formen der Entmenschlichung und Zerstörung der Persönlichkeit“, die auf die „Annihilierung der geschichtlich-sozialen Existenz des Menschen“ zielen.³⁴¹ Insbesondere die auf einen Völkermord zielende NS-Verfolgung muss als eine Extremtraumatisierung angesehen werden, als ein kumulatives

335 Vgl. <https://www.badv.bund.de/DE/OffeneVermögensfragen/start.html>, zugegriffen am 15. Februar 2021.

336 <https://www.badv.bund.de/DE/OffeneVermögensfragen/Vermögensrecht/Anwendungsbereich/start.html?sessionId=1384CC5965C97716005634A5AD070BF1.internet471>, zugegriffen am 12. Februar 2021.

337 Niederland, „Vorwort“, 11 f.

338 Eine Ausnahme stellt die Studie von Krokowski, *Die Last der Vergangenheit*, dar.

339 Fröhlich, *Wörterbuch*, 407.

340 Allg. vgl. Grubrich-Simitis, „Extremtraumatisierung als kumulatives Trauma“; Bohleber, „Erinnerung, Trauma und kollektives Gedächtnis“.

341 Ebd., 312.

Trauma, das durch eine Häufung traumatischer Erlebnisse entsteht.³⁴²

Die Folgen für die Individuen sind physische oder psychische Symptomatiken, die als „Überlebenden-Syndrom“ beziehungsweise „KZ-Syndrom“ bezeichnet werden. Zu den Folgeerscheinungen der Traumatisierung zählen etwa Gefühle des Scheiterns, Trennungsängste, Angstgefühle, Anspannung, Panikattacken, Schuldgefühle, Reizbarkeit, Meidungsverhalten, Leere, Hoffnungslosigkeit, sozialer Rückzug, Alpträume, Schlafstörungen und Depressionen.³⁴³ Es liegt auf der Hand, dass die Neubegründung einer Lebensperspektive unter Sinti_ze und Rom_nja als Überlebenden eines NS-Völkermordes angesichts der Folgeschäden extrem schwierig war. Hinzu kam zweierlei: zum einen wiederkehrende Retraumatisierungen, da im Alltagsleben jederzeit eine Konfrontation mit der Verfolgungserfahrung durch oft banale Kleinigkeiten ausgelöst werden konnte, etwa durch den Anblick eines Polizisten oder Soldaten, Zugfahren, Hundegebell, Geschrei, einen bestimmten Geruch oder eine bestimmte Farbe. Ebenso stellten Fernsehberichte, Behörden-gänge oder ärztliche Kontakte entsprechende Belastungen dar.

Zum anderen fehlte etwas ganz Elementares: ein gesellschaftlicher Raum, in dem die traumatischen Erfahrungen in einen „narrativen Zusammenhang“ (Werner Bohleber) hätten eingebunden werden können. Denn um dies möglich zu machen, bedarf es „eines gesellschaftlichen Diskurses über die historische Wahrheit des traumatischen Geschehens sowie über dessen Verleugnung und Abwehr“³⁴⁴. Bohleber weiter:

„Die wissenschaftliche Klärung und eine gesellschaftliche Anerkennung von Verursachung und Schuld restituiert überhaupt erst den zwischenmenschlichen Rahmen und damit die Möglichkeit, unzensiert in Erfahrung zu bringen, was damals eigentlich geschah.

Nur dadurch kann sich das erschütterte Selbst- und Weltverständnis wieder regenerieren.“³⁴⁵

Doch die Überlebenden blieben mit ihren Traumata und den Retraumatisierungen auf sich allein gestellt.³⁴⁶ Sie mussten trotz massiver Gewalterfahrungen und des Verlusts von Angehörigen, trotz zerstörter ökonomischer Ressourcen und zwangsweise abgebrochener Schulausbildungen eine Neubegründung von Leben und Familie bewältigen. Die Kinder und Enkelkinder wuchsen mit den Verfolgungserfahrungen ihrer Eltern und Großeltern auf. Die NS-Vergangenheit mit ihren traumatischen Erlebnissen war offen oder versteckt immer präsent: Entweder wurde sie, um die Kinder zu schonen, verschwiegen – dann kam sie in Worten oder Verhaltensweisen, die oft nicht verstanden wurden, zum Ausdruck. Oder aber die Kinder wurden von immer wiederkehrenden Erzählungen über die Verfolgung überfordert.

Diese intergenerationelle Weitergabe der Traumatisierung kann in ihrer Dimension hier nur angedeutet werden. Die Nachkommen müssen die verloren gegangene, ermordete Familie ersetzen, was zu Überforderung und Überbehütung führen kann. Es kann auch zu einer Umkehr der Rollen kommen, indem sich die Kinder als Beschützer ihrer Eltern begreifen, was eine Ablösung aus dem Elternhaus erschwert. Auch die Lücken in der Generationenkette – viele Kinder von Überlebenden mussten ohne Großeltern aufwachsen – hinterlassen tiefe Spuren.

³⁴² Krokowski, *Die Last der Vergangenheit*, 44.

³⁴³ Pross, *Wiedergutmachung*, 161–167; Freyberger und Freyberger, „Posttraumatischer Verfolgungsdruck“.

³⁴⁴ Bohleber, „Erinnerung, Trauma und kollektives Gedächtnis“, 312.

³⁴⁵ Ebd.

³⁴⁶ Hierzu ausführlich Krokowski, *Die Last der Vergangenheit*, 153–209.

Fallbeispiel Erika Meyer³⁴⁷

1936–1945 – Die Eltern von Erika Meyer und zwei Geschwister im Alter von fünf und sieben Jahren leben in einer mittelgroßen Stadt in Baden-Württemberg und zum Teil in Rheinland-Pfalz. 1936 wird die „Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle“ gegründet und beim Reichsgesundheitsamt in Berlin angesiedelt. Auch die Familie Meyer erhält eine Aufforderung, zum Gesundheitsamt zu gehen. Dort werden die Familie und auch weitere Sinti:ze von Eva Justin fotografiert, vermessen und ihnen wird Blut abgenommen. Direkt im Hintergrund befindet sich stets die Polizei, die dafür sorgt, möglichen Widerstand zu unterbinden, indem sie mit Verhaftung droht. Die Mitglieder der Familie Meyer werden zu „Z-Mischlingen“ gemacht. Die „Rassegutachten“ (d. h.: die gutachterlichen Äußerungen der Rassenhygienischen Forschungsstelle) geben den Ausschlag für die Deportation von Erika Meyer und ihrer Familie.

Frühmorgens wird die Familie mit offenen Lastwagen unter Bewachung von Polizei und SS abgeholt. Die Menschen werden zunächst zum Polizeipräsidium gebracht und gezählt. Dann werden sie wieder auf Lastwagen geladen und über die Autobahn zum Sammellager Hohenasperg transportiert. Sie werden alle im Verließ eines Zuchthauses untergebracht und dort wiederholt gezählt. Alle Familienmitglieder von Erika Meyer sind bei der Deportation dabei. Ihre Eltern werden in die Nähe von Krakau in ein Lager gebracht. Dort teilen sie sich auf sehr engem Raum eine Scheune mit anderen Familien, bis zu 25 Personen. Sie alle, auch die Kinder, müssen Zwangsarbeit leisten: Steine klopfen, um Straßen zu ebnen, oder in Munitionsfabriken Hülsen reinigen. 1943 wird Erika Meyer geboren. Sie lebt im Lager, bis sie zwei Jahre alt ist. Nach der Befreiung durch die Rote Armee ist die Familie wochenlang zu Fuß unterwegs, bis sie die deutsche Grenze erreicht. Die Flucht dauert Wochen und ist sehr anstrengend. Nachts laufen sie Richtung Grenze und tagsüber verstecken sie sich vor den Nazis, die noch überall unterwegs sind. Erika Meyer wird im Tuch getragen. Die kleineren Kinder müssen sich in Gräben oder im Wald verstecken. Sie erleben alles mit. Nahrung ist sehr knapp oder gar nicht vorhanden.

1945–1971 – Nach Wochen kommt die Familie an ihrem ehemaligen Wohnort an. Doch ihr gesamter Besitz ist weg. Die Wohlfahrt bringt Familie Meyer übergangsweise unter. Ansonsten erhält sie von staatlicher Seite wenig Unterstützung. Im Gegenteil: Sie ist weiteren Repressionen ausgesetzt. So sind die Familienmitglieder gezwungen, sich neue Papiere zu besorgen, um nicht zu Staatenlosen erklärt zu werden. Während des Krieges wurde ihnen die Selbstverständlichkeit, deutsch zu sein, genommen. Jetzt sehen sie sich in den Behörden denselben Personen gegenüber, die sie während des Krieges verfolgt haben. Obwohl ihnen die Staatsangehörigkeit staatlicherseits aberkannt wurde, müssen sie nun beweisen, dass sie Deutsche sind. Mehrmals werden ihnen vom Standesamt der Stadt willkürlich Kopien ihrer Geburtsurkunden verweigert.

1947 werden sie in Baracken aus Holz eingewiesen, die ursprünglich in der nationalsozialistischen Zeit für sowjetische Kriegsgefangene gebaut wurden. Die Baracken erinnern sie an das Lager, in dem sie zuvor eingesperrt waren. Es gibt keine sanitären Anlagen, nur in der Mitte der Baracke einen dunklen Waschraum mit kaltem Wasser und zwei Toiletten, für 30 Personen. In der Küche gibt es einen Holzofen, in den anderen Zimmern nicht. Im Winter frieren sie. Einmal im Monat kommen ‚Fürsorger:innen‘ zu den Familien und kontrollieren sie. Sie kommen stets unangemeldet. Sie drohen, die Kinder wegzunehmen, vermitteln den Familien, selbst schuld daran zu sein, dass sie in Baracken

³⁴⁷ Das Fallbeispiel ist der von der Unabhängigen Kommission Antiziganismus in Auftrag gegebenen Studie zu Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:ze entnommen (Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 222–230). Der Name ist anonymisiert. Innerhalb der Studie wurde es von Anita Awosusi und Tayo Awosusi-Onutor erarbeitet. Es wird hier in gekürzter und leicht bearbeiteter Fassung abgedruckt.

leben. Die Fürsorger:innen machen sich bei jedem Besuch Notizen, ohne dass die Familie weiß, was genau sie aufschreiben. Die Eltern halten die Kinder stets an, still zu sein und nichts zu sagen, aus Angst, dass sie weggenommen werden könnten. Auch müssen sie immer ordentlich gekleidet und akkurat gekämmt sein, für den Fall, dass die Fürsorge vorbeikommt. Die Polizei führt regelmäßig Kontrollen in den Baracken durch. Sie unterstellen den Bewohner:innen kriminelle Handlungen, die sich in keinem Fall nachweisen lassen. Die Kinder haben jedes Mal große Angst, wenn sie die Polizei sehen. Von der übrigen Nachbarschaft werden die Familien gemieden. Mit den „Barackenleuten“ will niemand etwas zu tun haben. Die Baracken werden „Z-Tal“ genannt. In der Nähe der Baracken befindet sich eine Holzgroßhandlung, in der es manchmal zu Fehlalarmen, auch mitten in der Nacht, kommt. Für alle Bewohner:innen ist das jedes Mal ein Schock und eine Retraumatisierung, weil der Alarm sich anhört wie Sirenen aus dem Krieg.

Erika Meyer wird älter und erinnert sich daran, dass sie immer still und ruhig sein sollte. Die Eltern sind sehr besorgt um die Kinder. Sie halten sie dazu an, immer möglichst in der Nähe der Baracken zu bleiben. Erika Meyer kommt in die Volksschule. Dort wird sie ausgegrenzt und erfährt Rassismus. Sie muss auf der hintersten Bank sitzen und wird nicht gefördert. Die Geschwister von Erika Meyer dürfen nicht in die Schule. Sie seien angeblich zu alt. Zu dem Zeitpunkt sind sie zehn und zwölf Jahre alt. Alle Sinti-Kinder aus der Siedlung haben bei denselben zwei Lehrer:innen Unterricht. Erika Meyer ist zwar beliebt bei den Mitschüler:innen, geht aber nicht gern zur Schule, weil die Lehrer:innen sie und die anderen Sinti:ze so schlecht behandeln. Alle Sinti-Kinder werden nach ein bis zwei Jahren auf die Sonderschule verwiesen und als „lernunfähig“ abgestempelt.

Einmal verletzt sich Erika Meyer in der Schule, wird aber nicht verarztet, weil die Lehrer:innen sich vor den Kindern ekeln. Alle Kinder werden zweimal im Jahr auf Läuse kontrolliert. Gadge-Kinder werden nur kurz im Klassenzimmer kontrolliert. Die Sinti-Kinder werden aus dem Klassenzimmer geholt, müssen ihre Zöpfe aufflechten und werden gründlich auf Läuse untersucht. Unabhängig davon, ob bei ihnen Läuse bzw. Nissen gefunden werden oder nicht, werden sie mit juckendem Läusepuder behandelt. Zerzaust kehren die Kinder ins Klassenzimmer zurück. Erika Meyer empfindet die Prozedur jedes Mal als sehr beschämend. Von den Gadge-Kindern wird sie mit Steinen beworfen und als „Z-Tal-Kind“ beschimpft. Sie berichtet: „Dann haben sie uns runtergemacht. Als Z. Ihr seid dreckig, ihr stinkt.“ Von den Lehrer:innen werden die Gadge-Kinder nicht zurechtgewiesen.

Als die Geschwister von Erika Meyer älter werden, bekommen sie als Folge der Zwangsarbeit, der Lagerhaft und der Mangelernährung schwere gesundheitliche Probleme. Ihre Füße und Hände verformen sich. Sie leiden unter Schmerzen. Die Ärzte können keine Ursache finden und behaupten, es handele sich um eine Veranlagung in der Familie, obwohl vor der Deportation niemand in der Familie solche Beschwerden hatte. Nach einigen Jahren können die Geschwister nicht mehr laufen. In den frühen sechziger Jahren weist ein Orthopäde sie in die Psychiatrie ein, um Gutachten erstellen zu lassen. Beide Geschwister, zu dem Zeitpunkt 20 und 17 Jahre alt, werden stundenlang in einem ausgepolsterten Raum eingeschlossen. Die Familie hat große Angst um sie, vor allem, weil eine Tante von Erika Meyer von den Nationalsozialist:innen im „Euthanasie“-Programm ermordet wurde. Sie befürchten, dass auch ihre Geschwister sterben müssen. Sie ertragen die Ungewissheit und die ganze Situation nur schwer. Erst Jahre später, 1986, wird die Diagnose gestellt, dass die gesundheitlichen Beschwerden direkte Folgen der Verfolgung sind.

1971–1999 – Im Februar 1971 zieht die Familie aus der Baracke in ein Haus. Der Vater von Erika Meyer ist Korbmacher, er verkauft Körbe. Die Mutter ist Schneiderin und näht für die Umgebung. Außerdem bietet sie Waren von Tür zu Tür an. Seifen, Bettwäsche, Tischdecken, Besteck. Mit 18 Jahren arbeitet Erika Meyer als Platzanweiserin im Kino und ernährt die Familie mit.

Nach ihrer Heirat lebt sie zunächst weiter mit ihrem Ehemann im Haus der Familie. Sie bekommen drei Kinder. Zwei Jungen und ein Mädchen. Nach einigen Jahren ziehen sie in ein Haus in direkter Nachbarschaft. Erika Meyer versorgt beide Haushalte und opfert sich für die Familie auf. Sie kümmert sich um ihre Geschwister und pflegt die Mutter, die, ebenfalls als Folgeschaden der Verfolgung, unter Nierenversagen und an einer Herzkrankheit leidet. Erst in den 1980er Jahren und nach mehreren Untersuchungen in Universitätskliniken wird anerkannt, dass ihre gesundheitlichen Beschwerden Folgen der nationalsozialistischen Verfolgung sind. Erika Meyer gibt der Mutter das Versprechen, sich um die Geschwister, die auf permanente Unterstützung angewiesen sind, zu kümmern. Pflegegeld gibt es zu dem Zeitpunkt nicht. Der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* unterstützt sie über Jahre darin, beim Wiedergutmachungsamt eine Entschädigung und eine kleine Rente für die Geschwister zu erkämpfen.

In den frühen 1980er Jahren macht die Familie gemeinsam mit einer befreundeten Familie Urlaub in Bayern. Sie campen mit Erlaubnis auf einem leerstehenden Bauernhof. Eines Abends, während die Kinder bereits im Bett sind und die Eltern noch draußen sitzen, erscheinen zwischen 15–20 Motorräder mit Neonazis, die auf die Familie schießen. Die Eltern reißen die Kinder aus den Betten und legen sie auf den Boden, damit sie nicht getroffen werden. Sobald es möglich ist, bringen sie die Kinder, die vor Angst zittern, schnell ins Auto und fahren zur Polizeiwache. Die Familien erstatten Anzeige, die die Polizeibeamten zwar aufnehmen, gleichzeitig werfen sie ihnen aber auch vor, dort zu campen. Die Familien verbringt die ganze Nacht im Auto vor dem Polizeipräsidium. Als sie morgens wieder zum Campingplatz fahren, finden sie Bierflaschen mit der Aufschrift: „Wir gedenken des Geburtstags unseres KZ-Leiters“. Sie brechen den Urlaub ab. Die Kinder von Erika Meyer, die zu dem Zeitpunkt zwölf, zehn und drei Jahre alt sind, haben Todesangst. Die Polizei nimmt Beweise von den Schüssen im Wohnwagen auf. Dennoch wird das anschließende Verfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt. Für die Familie ist das ein einschneidendes Erlebnis, das allen in Erinnerung bleibt.

In den 1990ern macht die Familie eine weitere schmerzhaft Erfahrung. An heißen Sommertagen kocht die Familie von Erika Meyer auf dem Hof der Eltern, die ein großes Grundstück haben. Etwa 30 Meter weiter weg steht das Haus der Nachbar:innen. An einem Tag, an dem sie draußen kochen, kommt plötzlich die Polizei vorbei, zeigt auf den Topf und fragt, was heute gekocht wird. Ohne zu erklären, warum sie das wissen wollen, schauen sich die Beamten auch die Feuerstelle und den ganzen Hof an. Erst nach einer Weile sagen sie, dass den Nachbar:innen Hühner gestohlen wurden und dass sie den Verdacht geäußert hätten, dass die Familie von Erika Meyer sie gestohlen haben könnte. Dieses Erlebnis ist sehr beleidigend und schmerzhaft für die Familie, weil sie ein langjähriges und sehr gutes Verhältnis zu den Nachbar:innen haben.

Ende der 1990er wird Erika Meyer auf dem Parkplatz eines Supermarktes von einem Neonazi angegriffen. Beim Parken steht er plötzlich vor dem Auto und fängt an, sie rassistisch zu beschimpfen: „dreckige Z“. Sie solle doch dahin gehen, wo sie herkomme. Erika Meyer versucht, sich höflich zu wehren, wird aber von ihm angeschrien. Sie droht, die Polizei zu rufen, als er plötzlich mit voller Wucht seitlich mit seinem ausgestreckten Bein mit einem Springerstiefel in ihre Hüfte springt. Sie sackt zusammen und spürt einen furchtbaren Schmerz. Als sie sich aufrichtet, steht er weiter da und beschimpft sie. Eine Person, die das Geschehen beobachtet, ruft ihr aus dem Fenster zu, ins Auto zu steigen und wegzufahren. Sie bittet ihn, die Polizei zu rufen. Währenddessen hat der Neonazi ein großes Messer rausgeholt und droht ihr. Der gadjo Zeuge sagt ihr, sie soll ihren Einkauf einpacken und wegfahren. Der Neonazi folgt ihr und sagt: „Nur, weil der Zeuge kam, habe ich dich nicht abgestochen. Ich kenne dich und dich treffe ich wieder!“ Mit sehr starken Schmerzen fährt sie nach Hause. Sie erstattet keine Anzeige, da ihr die Personalien des Angreifers nicht bekannt sind und sie aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen mit Polizei nicht davon ausgeht, dass ihr geholfen oder geholfen wird. Später bekommt sie ein Hämatom in der Hüftgegend, die Schmerzen werden stärker. Sie legen sich erst nach einigen Tagen, sind aber nie ganz weg. Als sie viel später zum Arzt geht, stellt

sich heraus, dass die Niere aufgrund mangelnder Durchblutung geschrumpft ist. Durch den Tritt des Angreifers habe sie einen Niereninfarkt erlitten. Jahre später wird ihr als Spätfolge die Niere entfernt.

Die Geschichte von Erika Meyer und ihrer Familie macht auf exemplarische Weise deutlich, wie sich die Traumatisierung der Opfergeneration und der ungebrochene Antiziganismus auf die Lebenschancen der Nachkriegsgenerationen auswirkten. Die Erlebnisse der Elterngeneration haben sich direkt auf die Kinder übertragen. Die Eltern waren ständig besorgt um die Kinder. Obwohl der Krieg zu Ende war, lebte die Familie nicht in Freiheit und in Frieden. Sie konnte nicht zuhause ankommen, konnte nicht in ihr Zuhause zurückkehren, da ihnen ihr gesamter Besitz genommen worden war. Zusätzlich verhinderte das fortgesetzte Verhalten ihrer Umgebung, dass sie sich zu Hause fühlen konnten. Eine psychologische oder medizinische Betreuung existierte für die Überlebenden und die Nachfolgegeneration nicht, stattdessen lebten sie weiterhin in Angst. Viele jüngere Überlebende und Menschen der 2. Generation leisteten und leisten Care-Arbeit. Wie auch in der Mehrheitsgesellschaft, wird diese überwiegend von weiblichen Familienmitgliedern erbracht. Situationen wie die der Geschwister von Erika Meyer in der Psychiatrie führen zu Retraumatisierungen. Die vorhandenen Ängste werden durch emotionale Stresserlebnisse aktualisiert und auf die nachfolgenden Generationen übertragen. Wie so oft vermischen sich für die Betroffenen mehrere Diskriminierungsformen. Auch das ist ein Punkt, mit dem sehr viele betroffene Personen in ihrem Alltagsleben umgehen müssen und der vom Gegenüber (Ärzt:innen, Ämter etc.) nicht gesehen wird. Die Folgen sind häufig chronische Erkrankungen.

Der Campingurlaub und der Angriff des Neonazis auf dem Supermarkt-Parkplatz sind Teil der Kette an Kontinuitäten rassistischer Angriffe im Leben der Familie. Hier müssen sogar die kleinen Kinder, die zur Zweiten und Dritten Generation gehören, die rassistischen Angriffe miterleben. Die Kinder erleben die tief verwurzelten Ängste der Eltern und Großeltern, der Familie, unmittelbar in dem Augenblick, in dem sie sich selbst in einer traumatischen Ausnahmesituation befinden. Es sind also nicht nur die Traumatisierungen der Überlebenden, mit denen die Familien umgehen müssen. Parallel dazu machen sogar die jüngsten Familienmitglieder in Kita, Schule und im Alltag rassistische Erfahrungen, die in einigen besonders schlimmen Fällen, wie hier bei dem Camping-Urlaub, lebensbedrohlich werden.

3.10. Fazit

Zumindest in der Bundesrepublik kann mit Blick auf Sinti_ze und Rom_nja heute nicht mehr von „vergessenen Opfern“ gesprochen werden. Nicht nur in den großen NS-Gedenkstätten, sondern auch auf regionaler und lokaler Ebene wird der in der Zeit des Nationalsozialismus ermordeten Sinti_ze und Rom_nja heute in vielfältiger Weise gedacht. Dessen ungeachtet bestehen vor allem mit Blick auf die lokalgeschichtliche sowie die europäische Dimension der Vernichtungspolitik weiterhin erhebliche Forschungsdefizite. Das Fehlen von wissenschaftlich fundierten und an die Öffentlichkeit adressierten Publikationen führt dazu, dass die nach 1945 dominanten Täterdiskurse der Bagatellisierung, Relativierung und Leugnung des NS-Völkermordes weiter Wirkung entfalten können.

Besonders kritisch ist die personelle Kontinuität auf verschiedenen Ebenen des Staatsapparates einzuschätzen, die dazu führte, dass antiziganistische Feindbilder und Routinen der Diskriminierung sowie Ausgrenzung in die demokratische Bundesrepublik übernommen wurden. Die Tatsache, dass von den exponierten Täter_innen niemand juristisch belangt wurde und die meisten der an Sinti_ze und Rom_nja begangenen Verbrechen ungesühnt blieben, ist eine historische Hypothek, die einer gründlichen Aufarbeitung bedarf.

Dies gilt umso mehr, als der im NS-Regime völkisch zugespitzte Antiziganismus in einen Verfolgungs- und Vernichtungsprozess mündete, der von weiten Teilen der Bevölkerung nicht nur geteilt, sondern auch eigeninitiativ vorangetrieben wurde. Diese Hinterlassenschaft ist von hoher Brisanz: Da Antiziganismus nach 1945 nicht aufgearbeitet wurde, sind antiziganistische Einstellungen und Praktiken im Alltag in allen gesellschaftlichen Bereichen weit verbreitet. Dieser breite rassistische Konsens birgt ein erhebliches Gefährdungspotenzial auch für die Demokratie der Bundesrepublik.

Die Auswirkungen der NS-Verfolgung und die Effekte des nach 1945 fortwirkenden antiziganistischen Rassismus zeigen sich für Sinti_ze und Rom_nja bis heute auf verschiedenen Ebenen. Benachteiligungen im Staatsangehörigkeitsrecht, stadträumliche Segregation und generell schlechte Chancen in Bezug auf eine wirtschaftliche, soziale, schulische und kulturelle Entwicklung nach 1945 lasten auf den späteren Generationen. Sie sind somit unmittelbar Betroffene der Langzeitfolgen eines Menschheitsverbrechens, für das die Bundesrepublik Deutschland eine historische Verantwortung trägt.

3.11. Handlungsempfehlungen – Hinterlassenschaften

Forschung und Sicherung der Überlieferung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die Forschung über den NS-Völkermord und die Zweite Verfolgung in ihrer gesamten Breite an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen dauerhaft zu etablieren.** Darüber hinaus sind übergreifende, das Deutsche Reich und die europäische Dimension untersuchende Studien ebenso gezielt zu fördern wie lokale und regionale Studien.
- **Stiftungen und Forschungsinstitutionen, Untersuchungen über den Antiziganismus nach 1945 in allen Bereichen staatlichen Handelns und dessen Auswirkungen auf Sinti_ze und Rom_nja zu fördern.**
- **die systematische Sammlung und dauerhafte Sicherung der Selbstzeugnisse der Opfer zu fördern, um den von Täter_innen nach 1945 etablierten Diskurs zu überwinden.**
- **den Bundesministerien, die Sicherung, Erschließung und Zugänglichmachung der relevanten Aktenbestände zu fördern.** Dies gilt insbesondere für Quellen aus der NS-Zeit, aber auch aus dem Bereich der Wiedergutmachung, der juristischen Aufarbeitung sowie Personalakten der vormaligen Täter_innen.
- **dem Bundesgerichtshof die Beauftragung einer unabhängigen wissenschaftlichen Studie zur Spruchpraxis des BGH im Rahmen der Wiedergutmachungserfahren von Sinti_ze und Rom_nja.**

Neuausrichtung behördlicher Praktiken

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **den Polizeibehörden in Bund, Ländern und Gemeinden, sich mit den problematischen Traditionen des eigenen Behördenapparates kritisch auseinanderzusetzen.** Die führende Rolle der Kriminalpolizei beim NS-Völkermord sollte integraler Bestandteil der Ausbildung von Polizeibediensteten sein, ebenso die personellen und ideologischen Kontinuitäten nach 1945.
- **dem Bund und den nachgeordneten Behörden, die im NS-Staat erfolgten und nach 1945 fortgesetzten Ausbürgerungen von deutschen Sinti_ze und Rom_nja als Unrecht anzuerkennen.** Das Ausmaß von grundgesetzwidrigen Aberkennungen oder Verweigerungen der deutschen Staatsangehörigkeit ist zu untersuchen. Eine erleichterte Rückgabe beziehungsweise Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit ist für Überlebende und deren Nachkommen umzusetzen.
- **dem Bund und den nachgeordneten Behörden, die kommunale Praxis der segregierten Unterbringung nach 1945 als rassistische Diskriminierung anzuerkennen.** Kommunen und öffentliche Wohnungsgesellschaften sollen im Einvernehmen mit Betroffenen eine selbstbestimmte und angemessene Wohnraumversorgung sicherstellen.

Anerkennung und Entschädigung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der Bundesregierung, die bisherige Schlechterstellung von Sinti_ze und Rom_nja auf der Gesetzes- und der Umsetzungsebene in der ‚Wiedergutmachung‘ umfassend auszugleichen (→ zentrale Forderungen).** Den noch lebenden Opfern muss ein Leben in Würde ermöglicht werden. Überlebende und deren Angehörige sollen ein Recht auf Überprüfung der Verfahren erhalten. Für eine Neubewertung der Ansprüche ist es notwendig, juristisch die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu ermöglichen; dabei darf den Opfern grundsätzlich nicht die Beweislast aufgebürdet werden. Im Hinblick auf die wenigen Überlebenden müssen kurzfristig die aktuell bestehenden Defizite – wie etwa die fehlende Berücksichtigung der „Festsetzung“ bei laufenden Beihilfen – behoben und Härten gegenüber Witwen und Witwern durch großzügigere (Übergangs-)Regelungen aufgefangen werden.
- **dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die explizite Anerkennung einer Kollektivverfolgung von Sinti_ze und Rom_nja für den Zeitraum vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945.** Die im Bund und den Ländern zuständigen Behörden sind ausdrücklich auf die Gültigkeit dieses Grundsatzes hinzuweisen. Dies hat nicht zuletzt einen hohen symbolischen Wert, mit dem das Täter narrativ, das nach 1945 fortwirkte, überwunden wird.
- **dem Bundesministerium der Finanzen die Einrichtung eines Sonderfonds für nicht in Deutschland lebende Überlebende des NS-Völkermordes an Sinti_ze und Rom_nja** für diejenigen, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bisher keine oder nur geringfügige Entschädigungen erhalten haben. Eine niedrigschwellige, einmalige Anerkennungsleistung ist für alle Rom_nja und Sinti_ze vorzusehen, die vor der Befreiung ihres damaligen Heimat- oder Emigrationslandes von der NS-Besatzung oder von mit dem NS-Regime kollaborierenden Regierungen geboren wurden. Diejenigen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, sollen laufende Leistungen erhalten. In den Botschaften und Konsulaten sind Ansprechpartner_innen zu benennen, die die Antragsteller_innen beraten und unterstützen.
- **die Zahlung einmaliger Pauschalen zur selbstbestimmten Verwendung nach dem Vorbild der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ an die bis 1965 in Deutschland geborenen Angehörigen der Zweiten Generation der nationalsozialistisch verfolgten Sinti_ze und Rom_nja.** Damit soll der Schaden, der den Kindern der Überlebenden durch die massive Benachteiligung in der Wiedergutmachungspraxis und den fortgesetzten Antiziganismus nach 1945 entstanden ist, ausgeglichen werden.
- **der intergenerationellen Weitergabe von Traumata, die durch den NS-Völkermord an Sinti_ze und Rom_nja verursacht wurden, größere Beachtung zu schenken.** In Zusammenarbeit mit den Communitys sind geeignete Beratungs-, Gesprächs- und Therapieangebote zu entwickeln und zu fördern.
- **der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft die Fortführung des Projekts „Latscho Diwes“** mit erhöhtem Budget mindestens für die nächsten fünf Jahre bei mindestens dreijähriger Laufzeit der Einzelprojekte.

4. Bürgerrechtsbewegungen nach 1945 – Akte der (Selbst-)Befreiung

Tief verankerte antiziganistische Denkmuster bestimmten nach 1945 staatliches Handeln und erzeugten im Sinne sich selbst erfüllender Prophezeiungen jene gesellschaftlichen Wirklichkeiten, die stereotype Zuschreibungen scheinbar bestätigten. Mechanismen der Ausgrenzung wurden so stets neu reproduziert. Dieser institutionelle Antiziganismus konnte sich auch deshalb behaupten, weil es im öffentlichen Diskurs kaum kritische Stimmen gab, die als Korrektiv hätten dienen können. Es kann daher kaum verwundern, dass viele Sinti_ze und Rom_nja die Zeit nach 1945 als eine „zweite Verfolgung“ empfanden.

Dank des Engagements einzelner Überlebender und einer seit den 1970er Jahren erstarkenden Bürgerrechtsbewegung sahen sich die bis dahin dominanten Meinungsmacher_innen in der Bundesrepublik erstmals mit Widerreden konfrontiert. Angehörige der Minderheit forderten ihre Bürgerrechte ebenso ein wie die Anerkennung des Völkermordes. Damit setzten sie für sich wie auch für die deutsche Gesellschaft etwas in Gang, was nach der Befreiung vom Nationalsozialismus versäumt worden war: eine Aufklärung über die Verbrechen und das Beenden der systematischen Verweigerung von Bürger- und Menschenrechten. Dabei erzielten sie zweifellos Teilerfolge, doch bis heute ist dieser Prozess nicht abgeschlossen.

4.1. Konfrontationen mit Tat und Täter_innen

Erste Initiativen von deutschen Sinti_ze und Rom_nja mit dem Ziel, sich zu organisieren, gehen bis in die unmittelbaren Nachkriegsjahre zurück, denn schnell war deutlich geworden, dass es allein kaum gelingen würde, eine Bestrafung der Täter_innen und eine Anerkennung der NS-Verfolgung durchzusetzen. Doch diese lokalen oder regionalen Zusammenschlüsse waren meist

von kurzer Dauer. Zu den Vorreiter_innen der späteren Bürgerrechtsbewegung gehörten die in Südwestdeutschland lebenden Brüder Oskar und Vinzenz Rose, die zahlreiche Familienangehörige in Konzentrationslagern verloren hatten. Ihre Versuche, Verantwortliche für den NS-Völkermord aus der Rassenforschung oder dem Polizeiapparat juristisch zur Rechenschaft zu ziehen, scheiterten an den Seilschaften der ehemaligen Täter_innen.³⁴⁸

Zu den unerträglichsten Situationen für Überlebende gehörte es, auf Ämtern jenen Beamten aus dem vormaligen SS- und Polizeiapparat erneut begegnen zu müssen, die ihre Deportation in die Konzentrationslager organisiert hatten. Nichts führte den NS-Opfern ihre Schutz- und Machtlosigkeit gegenüber den ehemaligen Tätern deutlicher vor Augen. Proteste gegen diese skandalöse Kontinuität in den Amtsstuben endeten im Nichts oder gar mit Bestrafung der Protestierenden.³⁴⁹ Doch nicht nur das: Es sollten Jahre willkürlicher Kontrollen und Verdächtigungen, Bestrafungen und Verhaftungen von Sinti_ze und Rom_nja in der ganzen Bundesrepublik folgen, durch eben jene ehemaligen Verfolger_innen.³⁵⁰

Als am 31. Mai 1973 der 53-jährige Sinto Anton Lehmann – auch er ein Überlebender des Völkermordes – von einem Polizeibeamten erschossen wurde, war dies der Auslöser für die erste politische Kundgebung deutscher Sinti_ze.³⁵¹ Etwa einhundert Demonstrant_innen forderten am 18. Juni 1973 während einer Kundgebung in

³⁴⁸ Siehe das Gutachten von Opfermann, *Zum Umgang der deutschen Justiz mit an der Roma-Minderheit begangenen NS-Verbrechen nach 1945*.

³⁴⁹ Vgl. etwa das Beispiel von Josef Köhler, der in München auf den Beamten traf, der für die Deportationen nach Auschwitz mitverantwortlich war, in Nerdinger, *Die Verfolgung der Sinti und Roma*, 193, 251, 261.

³⁵⁰ Zahlreiche Beispiele in Zülch, *In Auschwitz vergast*; Rose, *Bürgerrechte für Sinti und Roma*.

³⁵¹ Siehe die Recherchen von Müller-Münch, *Tödliche Polizeigewalt gegenüber Sinti und Roma*.

Heidelberg eine Bestrafung des verantwortlichen Beamten und ein Ende rassistischer Praktiken. Die Lokalpresse berichtete ausführlich über die Demonstration und zitierte aus der Ansprache von Vinzenz Rose, der beklagte, dass der Minderheit in der Bundesrepublik und anderen Ländern „elementarste Grundrechte vorenthalten“ würden. Er rief alle Sinti_ze dazu auf, sich zusammenzuschließen, da sie als „Menschen zweiter Klasse“ behandelt würden.³⁵²

Noch fehlte es aber an den organisatorischen und nicht zuletzt finanziellen Voraussetzungen, um den Forderungen über den regionalen Rahmen hinaus politische Geltung zu verschaffen, da die Bürgerrechtsarbeit zu diesem Zeitpunkt über keinerlei staatliche Unterstützung verfügte. Einen entscheidenden Impuls erhielt die Lobbyarbeit durch die Allianz zwischen dem *Verband deutscher Sinti* (VdS) und der in Göttingen ansässigen Menschenrechtsorganisation *Gesellschaft für bedrohte Völker* (GfbV).³⁵³ Eine gemeinsame professionelle Kampagne mit dem Slogan „In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt“ zielte auf die politische Anerkennung als „rassisch Verfolgte“ des Nationalsozialismus. Gleichzeitig wollte man ideologische Kontinuitäten aus der NS-Zeit und diskriminierende Behördenpraktiken mittels Skandalisierung zum Gegenstand einer gesellschaftlichen Debatte machen. Durch öffentlichkeitswirksame Publikationen und Veranstaltungen unter der Regie der GfbV erlangte die Bürgerrechtsbewegung innerhalb weniger Jahre nationale und internationale Aufmerksamkeit.

Die neu entstandene politische Bewegung suchte bewusst die Stätten der ehemaligen Konzentrationslager auf, um die deutsche Gesellschaft mit den begangenen NS-Verbrechen zu konfrontieren. Den Auftakt bildete eine internationale Gedenkveranstaltung im ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen am 27. Oktober 1979. Durch die Teilnahme prominenter Fürsprecher_innen wie der Präsidentin des Europäischen Parlaments und Holocaust-Über-

lebenden Simone Veil und politischer Repräsentant_innen wie Björn Engholm (Parlamentarischer Staatssekretär der Bundesregierung) oder Wilfried Hasselmann (stellvertretender Ministerpräsident Niedersachsens) erhielt dieses Ereignis eine breite mediale Resonanz.³⁵⁴

Nur wenige Tage nach der Gedenkkundgebung übergab eine Delegation der Aktivist_innen ein Memorandum an das Bonner Kanzleramt.³⁵⁵ In diesem frühen Schlüsseldokument sind zentrale politische Forderungen formuliert, die für die weitere Entwicklung der Bürgerrechtsbewegung wegweisend waren. Im Vordergrund standen die offizielle Anerkennung des NS-Völkermordes durch die Bundesregierung, Entschädigungszahlungen, Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Lage und die Beseitigung von Diskriminierungen. Explizit genannt wurden die polizeiliche Sondererfassung von Sinti_ze und Rom_nja, diskriminierende Wiedergutmachungspraktiken sowie der Entzug von deutschen Staatsbürgerschaften nach 1945. Weitere Forderungen waren die Integration der Verfolgungsgeschichte von Sinti_ze und Rom_nja in den Geschichtsunterricht und in die wissenschaftliche Forschung. Das Manifest wurde zeitgleich in der Wochenzeitung „Die Zeit“ veröffentlicht und in einer Auflage von 40.000 Exemplaren an zivilgesellschaftliche Organisationen sowie an Einzelpersonen verschickt. Innerhalb der politischen Institutionen bewirkte das Memorandum erstmalig einen Reflexionsprozess über die Lage der Minderheit, da man die Forderungen ihrer politischen Vertreter_innen nicht länger ignorieren konnte.

Ein halbes Jahr später war erneut eine KZ-Gedenkstätte der Schauplatz für politischen Protest von Sinti_ze. Elf Sinti und eine Münchener Sozialarbeiterin begaben sich an Ostern 1980 auf dem Gelände des ehemaligen KZ Dachau in

352 „Zigeuner protestierten gegen Diskriminierung“, *Rhein-Neckar-Zeitung*, 19. Juni 1973.

353 Vgl. Gress, „Zwischen Protest und Dialog“.

354 Neben zahlreichen Presseberichten im In- und Ausland widmete auch die 20-Uhr-Ausgabe der Tagesschau vom 27. Oktober 1979 der Gedenkfeier in Bergen-Belsen einen etwa anderthalbminütigen Beitrag. Siehe auch Gesellschaft für bedrohte Völker und Verband deutscher Sinti, *Sinti und Roma im ehemaligen KZ Bergen-Belsen*.

355 Siehe dazu Gress, „Memorandum“.

einen Hungerstreik.³⁵⁶ Die Streikenden, unter ihnen vier Überlebende verschiedener national-sozialistischer Konzentrationslager, erfuhren eine breite öffentliche Solidarität, die durchaus als ein Wendepunkt bezeichnet werden kann. Sie forderten vom Bayerischen Innenministerium Aufklärung über den Verbleib der „Zigeunerakten“ aus der NS-Zeit, weil die bayerische Polizei im Verdacht stand, Sinti_ze und Rom_nja in der Tradition der offiziell aufgelösten „Landfahrerzentrale“ weiterhin gesondert zu erfassen. Auch sollte sich das Innenministerium von der einstigen Tätigkeit der „Landfahrerzentrale“ distanzieren und eine öffentliche Rehabilitierung der Minderheit von pauschalen Kriminalitätsvorwürfen vornehmen. Etwa einhundert in- und ausländische Journalist_innen und einige Fernsehteams berichteten täglich aus der Gedenkstätte über den Verlauf der Aktion und ihre Hintergründe. Nach siebentägigem Hungerstreik konnten die Streikteilnehmenden und ihre Unterstützer_innen zumindest einen Teilerfolg erzielen: Das Bayerische Innenministerium bekannte sich erstmals öffentlich dazu, dass Diskriminierungen gegenüber Sinti_ze und Rom_nja abgebaut werden müssten.

Mit einer weiteren politischen Aktion gelang der Bürgerrechtsbewegung ein in seiner Bedeutung nicht hoch genug einzuschätzender Erfolg. Durch eine aufsehenerregende Besetzung des Tübinger Universitätsarchivs am 1. September 1981 erreichte sie die Herausgabe jener Akten, die die „Rassenhygienische und Bevölkerungsbiologische Forschungsstelle“ (RHF) angelegt hatte und die bis dahin widerrechtlich dem Zugriff der Öffentlichkeit entzogen worden waren. Obwohl es sich um eine staatliche Überlieferung handelt – die RHF war dem Reichsgesundheitsamt angegliedert gewesen – hatte es das zuständige Bundesarchiv nicht für notwendig erachtet, diese Akten in seine Hoheit zu übernehmen. Die Familienstammbäume, Messkarteien, Erfassungslisten und Zehntausende von Fotografien, die unter anderem in Zwangs- und Konzentrationslagern aufgenommen worden waren, waren damit den Opfern zur Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche über Jahrzehnte entzogen

worden. Darüber hinaus waren sie unter anderen von Sophie Ehrhardt, ehemals in der RHF, nun Professorin für Anthropologie an der Tübinger Universität, weiter für diffamierende Publikationen genutzt worden.³⁵⁷ Die Aktivist_innen erzwangen die Herausgabe der Unterlagen und ihre Überführung in das Bundesarchiv Koblenz und bereiteten damit dieser historischen Schande ein Ende.³⁵⁸

Mit dem Engagement der Bürgerrechtsbewegung öffneten sich nun auch Räume, in denen ein Sprechen über den NS-Völkermord möglich wurde. Als bedeutende Pionierin ist die Filmemacherin Melanie Spitta zu nennen, die ebenfalls der zweiten Generation angehörte und mit ihren Gesprächen mit Überlebenden bis heute herausragende Zeugnisse des Völkermordes schuf.³⁵⁹

4.2. Zivilisierung der Gesellschaft: Bürgerrechts- und Menschenrechtsdiskurs

Mit dem Erstarken der Bürgerrechtsbewegung der Sinti_ze und Rom_nja wurde ein Emanzipationsprozess forciert, der sich nicht nur gegen offenkundig rassistische Praktiken richtet, sondern auch einen problematischen Paternalismus kritisiert und einen Dialog auf Augenhöhe einfordert.

Eine entscheidende Voraussetzung für ihren Durchbruch Anfang der 1980er Jahre war der politische und kulturelle Transformationsprozess, der die Bundesrepublik infolge der Studentenbewegung erfasst hatte. Die neuen sozialen Bewegungen brachten Themen wie die Diskriminierung von Minderheiten in die öffentliche Debatte ein. Waren die frühen Wegbereiter_innen der Bürgerrechtsarbeit noch an den Schweige- und Entlastungskartellen der alten Seilschaften in den staatlichen Apparaten gescheitert, entstand seit den 1970er Jahren – nicht zuletzt bedingt

³⁵⁷ Siehe dazu Kap. 12 dieses Berichts.

³⁵⁸ Vgl. Rose, *Bürgerrechte für Sinti und Roma*; Henke, „Quellschicksale und Bewertungsfragen“.

³⁵⁹ Vgl. Gress, „Visualisierte Emanzipation“.

³⁵⁶ Siehe Gress, „Protest und Erinnerung“.

durch den Generationswechsel in Behörden und Politik sowie die zunehmende Bedeutung des Menschenrechtsdiskurses – ein gesellschaftlicher Resonanzraum, in dem die Forderungen der Aktivist_innen nach Anerkennung und Gleichberechtigung Gehör fanden. Wesentliche Träger_innen der Emanzipationsbewegung waren die Kinder der Überlebenden, die im Schatten von Auschwitz aufgewachsen waren. Zur Symbolfigur dieser politisierten Nachkriegsgeneration wurde Romani Rose, der dem *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* bis heute vorsteht.

Ein weiterer Einflussfaktor war die Entstehung einer transnationalen Bewegung von Rom_nja, die ihrerseits von den „Civil Rights Movements“ der 1960er Jahre und den antikolonialen Bewegungen inspiriert war.³⁶⁰ Im April 1971 trafen sich Delegierte aus 14 Staaten in der Nähe von London zum ersten Internationalen Roma Weltkongress. Dabei ging es sowohl um politische Strategien gegen die Marginalisierung der Minderheit als auch um eine Stärkung der eigenen kulturellen und geschichtlichen Identität. So fasste der Kongress den Beschluss, anstelle der bisherigen Fremdbezeichnungen die Eigenbezeichnung „Roma“ als Sammelbegriff für alle Teilgruppen einzuführen. Außerdem wurde der 8. April zum Internationalen Tag der Roma erklärt. Auf dem zweiten Welt-Roma-Kongress, der im April 1978 in Genf stattfand, gründeten die teilnehmenden 50 Organisationen die – bis heute existierende – Dachorganisation *International Roma Union*, die 1979 als konsultatives Mitglied in den Wirtschafts- und Sozialrat der UNO aufgenommen wurde.

Beim dritten Kongress in Göttingen (1981) vertraten 300 Delegierte 80 Organisationen aus 28 Staaten. Das zum Kongress erschienene Sonderheft der Zeitschrift *pogrom* ist bis heute eine beeindruckende Dokumentation der Lage von Sinti_ze und Rom_nja zu dieser Zeit in der Bundesrepublik, aber auch in Europa.³⁶¹ Viele Sinti_ze meldeten sich darin zu Wort: Sie legten,

oft zum ersten Mal öffentlich, Zeugnis über die NS-Verfolgung und ihre aktuelle Lebenssituation ab. Die Kritik an polizeilicher Sondererfassung und Schikanen im Alltag, an diskriminierenden Maßnahmen lokaler Behörden wie an dem Rassismus von Vertreter_innen der Tsiganologie und dem Paternalismus der Kirchen wirft ein grelles Licht auf undemokratische Verhältnisse in der damaligen Bundesrepublik.

4.3. Institutionalisierung und Errungenschaften

Die medialen Erfolge der Bürgerrechtsarbeit seit Ende der 1970er Jahre führten in der gesamten Bundesrepublik zur Gründung von Landesverbänden und Lokalvereinen von Sinti_ze und Rom_nja. Im Februar 1982 gründete sich als neue politische Dachorganisation der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* in Heidelberg unter dem Vorsitz von Romani Rose. Dieser konnte kurz darauf, am 17. März 1982, einen wichtigen politischen Erfolg verbuchen: Auf einem Empfang einer Delegation des *Zentralrats* erkannte Bundeskanzler Helmut Schmidt den nationalsozialistischen Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja und dessen rassenideologische Motive in Form einer offiziellen Erklärung an.³⁶² Ab September 1982 erhielt der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* auch finanzielle Unterstützung vonseiten der Bundesregierung, sodass er eine eigene Geschäftsstelle in Heidelberg eröffnen konnte.

Welche Reichweite der *Zentralrat* mit seiner Institutionalisierung erlangte, zeigt unter anderem der Prozess gegen Ernst-August König. Der *Zentralrat* erreichte, dass die bereits Ende der 1950er Jahre von Überlebenden vorgebrachten, später aber unberücksichtigt gebliebenen Beschuldigungen gegen den ehemaligen SS-Aufseher im „Zigeunerlager“ Auschwitz-Birkenau wieder aufgegriffen werden mussten. In dem 1987 beginnenden Prozess vor dem Landgericht Siegen rückte der

³⁶⁰ Zum Folgenden siehe Fings, *Sinti und Roma* (2016), 101 ff.

³⁶¹ Vgl. „Welt-Roma-Kongreß 1981“, Sonderausgabe 3, *pogrom*. Zur weiteren Entwicklung der *International Roma Union* siehe Acton, „Anfänge und Entwicklung transnationaler Roma-Bewegungen“.

³⁶² Pressemitteilung der Bundesregierung, zugegriffen am 15. September 2020, <https://www.sintiundroma.org/de/set/037031a/?id=2613&z=2>.

Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja erstmals in den Mittelpunkt eines juristischen Verfahrens. Am 24. Januar 1991 verurteilte das Gericht Ernst-August König wegen dreier nachgewiesener Morde zu einer lebenslangen Haftstrafe. Das Urteil wurde nie rechtskräftig und König kam nie in Haft: Er beging noch vor seiner von der Verteidigung angestregten Revisionsverhandlung Selbstmord.³⁶³ Dennoch waren die den Prozess begleitende mediale Resonanz und die Anerkennung der Zeugenschaft von Überlebenden ein Meilenstein in der öffentlichen Wahrnehmung des Völkermordes.

Einen wichtigen politischen Erfolg erzielte der *Zentralrat* überdies mit dem von der Bundesregierung 1997 unterzeichneten „Rahmenübereinkommen zum Schutz der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit“, womit deutsche Sinti_ze und Rom_nja als in Deutschland seit Jahrhunderten beheimatete Minderheit anerkannt wurden. Damit sollten auch auf der formalrechtlichen Ebene die antiziganistischen Zuschreibungen abgewehrt werden, die eine angebliche „Heimatlosigkeit“ und „Nichtsesshaftigkeit“ unterstellen. Der Status als nationale Minderheit garantiert den Schutz vor Diskriminierung und eine aktive Förderung, unter anderem zur Herstellung von Chancengleichheit in Schule, Ausbildung und Beruf, die Erleichterung der politischen Partizipation und die Bewahrung von Kultur und kultureller Identität. Die Lebensrealität der meisten deutschen Sinti_ze und Rom_nja ist von diesem Anspruch jedoch noch weit entfernt.

Immerhin konnte auf dieser Grundlage der *Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg* Ende 2013 den ersten Staatsvertrag mit einem Bundesland schließen, der 2018 mit einer Laufzeit von 15 Jahren erneuert wurde. Auch in Hessen (2017) und in Bayern (2018) wurden Staatsverträge zwischen den Landesverbänden und den Landesregierungen verabschiedet, bereits 2012 beschloss der schleswig-holsteinische Landtag die Aufnahme der deutschen Sinti_ze und Rom_nja in

den Minderheitenschutz-Artikel der Landesverfassung. Die mit den Staatsverträgen verbundenen Ressourcen erlauben den Verbänden eine kontinuierliche Arbeit, was aufgrund der historischen Schlechterstellung der Minderheit unbedingt erforderlich ist. In der Praxis haben sich solche vertraglichen Vereinbarungen mit den Minderheitenvertretungen als wirksame Instrumente der politischen Mitsprache und gesellschaftlichen Teilhabe erwiesen.

Vom *Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma*, in dem 1997 in Heidelberg die erste Dauerausstellung zum Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja eröffnet wurde, gingen entscheidende Impulse nicht nur für das Gedenken an die Opfer dieser Minderheit,³⁶⁴ sondern auch für die wissenschaftliche Aufarbeitung des Genozids aus. Durch die Ausstellungen und Publikationen des Heidelberger Zentrums wurden Selbstzeugnisse von Sinti_ze und Rom_nja wie historische Privat- und Familienbilder für eine breite Öffentlichkeit sichtbar.³⁶⁵ Auch die seit den 1980er Jahren stetig wachsende Zahl publizierter Erinnerungen von Überlebenden hat dazu beitragen, eine andere Perspektive auf die Minderheit, jenseits stigmatisierender oder exotisierender Sichtweisen, als Gegen-Narrativ im gesellschaftlichen Diskurs zu etablieren.³⁶⁶

Zu den größten Erfolgen der Bürgerrechtsbewegung zählt die Realisierung des am 24. Oktober 2012 eingeweihten „Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas“ in Berlin in Sichtweite des ehemaligen Reichstages. Allerdings lässt sich nicht übersehen, dass in der konfliktreichen, fast zwei Jahrzehnte umspannenden Entstehungsgeschichte dieses Erinnerungszeichens immer wieder antiziganistische Reflexe zutage getreten sind.³⁶⁷ Umso wichtiger war es, dass Bundes-

³⁶³ Opfermann, *Zum Umgang der deutschen Justiz mit an der Roma-Minderheit begangenen NS-Verbrechen nach 1945*, 120 f.

³⁶⁴ Siehe etwa die Vielzahl der inzwischen vorhandenen Denkmale, die an den Völkermord erinnern, gesammelt vom *Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma*, zugegriffen am 8. September 2020, <https://verortungen.de>.

³⁶⁵ Rose, „Den Rauch hatten wir täglich vor Augen“; Rose, *Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma*.

³⁶⁶ Siehe dazu Reuter, „Die Stimmen der Opfer“.

³⁶⁷ Vgl. Robel, „Konkurrenz und Uneindeutigkeit“.

kanzlerin Angela Merkel in Anwesenheit von Bundespräsident Joachim Gauck bei der Einweihung vor zahlreichen Überlebenden die historische Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland unterstrich.

Wie brüchig dieser erinnerungskulturelle Konsens allerdings ist, zeigt sich an den im Frühjahr 2019 bekannt gewordenen Planungen, unterhalb des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas eine S-Bahn-Trasse zu verlegen. Das Denkmal wäre damit für mehrere Jahre nur in Teilen und unter erheblichen Beeinträchtigungen zugänglich. Eine derjenigen, die sich kritisch dazu äußerten, war die 96-jährige Auschwitz-Überlebende Zilli Schmidt. Sie erklärte:

„Unser Denkmal darf nicht angefasst werden. Wer das tut, der tötet unsere Menschen ein zweites Mal. Das ist eine große Schande, dass die Deutsche Bahn vergessen hat, dass die Reichsbahn unsere Menschen in die Gaskammern gefahren hat.“³⁶⁸

4.4. Pluralisierungen seit den 1980er Jahren

Seit Mitte der 1980er Jahre kamen, bedingt durch den beginnenden Zerfall der Staatenwelt in Ost-, Mittel- und Südosteuropa, zahlreiche Rom_nja aus diesen Ländern in die Bundesrepublik. Sie suchten hier Schutz vor dem in ihren Herkunftsländern herrschenden Rassismus, Schutz vor gewaltsamen Vertreibungen und schließlich Schutz vor Krieg. Die meist in langjährige und oftmals aussichtslose Asylverfahren gedrängten Menschen sahen ihre Interessen durch den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma nicht hinreichend vertreten, sodass es zu einer Pluralisierung von Selbstvertretungsorganisationen kam.

Auf lokaler und regionaler Ebene entstanden neue Initiativen wie die *Rom und Cinti Union* in Hamburg, der *Rom e.V.* in Köln oder die *Roma*

Union in Frankfurt am Main. Mit öffentlichkeitswirksamen Kampagnen für ein Bleiberecht sowie Bildungsprojekten artikulierten sie eigene politische Interessen und setzten neue inhaltliche Akzente. So organisierte die *Rom und Cinti Union* im Februar 1989 einen Hungerstreik im Dokumentenhaus der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, um ein Ende der Abschiebung von Flüchtlingen zu erreichen.

Mit dem fortschreitenden Zerfall der sozialistischen Staatenwelt und den damit einhergehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbrüchen sowie der Erweiterung der Europäischen Union waren insbesondere Rom_nja in Europa einem zunehmenden antiziganistischen Rassismus ausgesetzt, der bis zu ethnischen Säuberungen und Pogromen reichte. Aufgrund der fortgesetzten Zuwanderungen von Rom_nja sind die autochthonen Sinti nicht mehr die größte Teilgruppe der Minderheit in Deutschland. Die in den letzten Jahren in die Bundesrepublik geflohenen Rom_nja standen und stehen in großer Anzahl bis heute vor einer ungesicherten Lebenssituation, weil ihnen ein dauerhafter Aufenthaltsstatus verweigert wird. Um die Interessen dieser Gruppe zu vertreten, gründete sich 2012 der *Bundes Roma Verband* als eine Dachorganisation für die in Deutschland aktiven Vereine und Initiativen dieser Gruppe. Daneben setzte sich die Pluralisierung der Bürgerrechtsbewegungen durch das Engagement der jüngeren Generationen fort.³⁶⁹

368 Aktionsbündnis, „Unser Denkmal ist unantastbar“.

369 Vgl. Kap. 17 dieses Berichts.

4.5. Fazit

Die Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti_ze und Rom_nja hat in den ersten vier Nachkriegsjahrzehnten entscheidende und unverzichtbare Impulse für eine Entnazifizierung der Gesellschaft gegeben: Sie suchte öffentlich die Konfrontation mit den NS-Täter_innen und ihren Taten, und sie machte auf undemokratische und grundgesetzwidrige Praktiken aufmerksam, die den Rechtsstaat aushöhlen. Sie erreichte mit spektakulären Aktionen und würdevollen Gedenkveranstaltungen an den Stätten der NS-Verfolgung eine breite Öffentlichkeit, um diese auf die Ungerechtigkeit des fortgesetzten Antiziganismus und die verweigerte Anerkennung als NS-Opfer aufmerksam zu machen.

Auch wenn die Emanzipationsbewegung der Sinti_ze und Rom_nja in den letzten Jahrzehnten beachtliche Erfolge erzielen konnte, sind antiziganistische Denkmuster im Alltag weiterhin wirkungsmächtig. Künftig wird es daher darauf ankommen, die Errungenschaften und Erfolge der Selbstorganisationen – nicht nur auf dem Feld der Symbolpolitik – noch stärker in der sozialen Alltagswirklichkeit zu verankern, sodass die Minderheit in ihrer Breite davon profitieren kann.

Zur Überwindung von Antiziganismus ist das Engagement von Selbstorganisationen aus den Communitys der Sinti_ze und Rom_nja unabdingbar. Angesichts des Ausmaßes des antiziganistischen Rassismus sind geschützte Räume und Ermutigung für von Antiziganismus Betroffene ebenso notwendig wie eine offensive Antidiskriminierungsarbeit und eine starke Lobbyarbeit gegenüber städtischen und staatlichen Behörden. Die in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte Pluralisierung der Selbstvertretungsorganisationen trägt den verschiedenen Lebenswelten in diversen Communitys Rechnung: Sie ist eine Chance, um mit unterschiedlichen politischen Agenden in jeweils unterschiedlichen politischen Fragen zur Überwindung von Antiziganismus beizutragen.

4.6. Handlungsempfehlungen – Bürgerrechtsbewegungen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **Bund, Ländern und Gemeinden die Anerkennung, Unterstützung und Förderung der Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja in ihrer Vielfalt.** Diese sind ein wesentlicher Faktor zum Schutz vor und zur Überwindung von Antiziganismus und ein unverzichtbarer Teil demokratischer Kultur. Dabei sind Formate der Zusammenarbeit auf jeweils höchster repräsentativer Ebene zu etablieren. Darüber hinaus ist ein Vertretungs- und Stimmrecht für Organisationen der Sinti_ze und Rom_nja in allen staatlichen Gremien, in denen es um die Angelegenheiten der Communitys der Sinti_ze und Rom_nja geht bzw. in denen Antiziganismus entgegengewirkt werden muss, sicherzustellen.
- **dem Bund, die laufenden Verhandlungen zu einem Staatsvertrag mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zügig abzuschließen.**
- **dem Bund, das „Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas“ als zentralen Erinnerungsort an den NS-Völkermord rechtlich unter maximalen Schutz zu stellen.**

5. Erscheinungsformen und mediale Tradierungen von Antiziganismus

Dieses Kapitel befasst sich mit den komplexen Tradierungswegen von Antiziganismus und dessen medialer Vermittlung. Medialität – einschließlich ihrer technischen Voraussetzungen – ist ein zentraler Faktor für die Genese des Antiziganismus und seine gesellschaftliche Verankerung.

Das erste Teilkapitel widmet sich der besonderen Rolle von Visualität für die antiziganistische Vorurteilsbildung und gibt einen Abriss der Geschichte des *Zigeuner*-Bildes in visuellen Medien, insbesondere in der Fotografie. Es folgt ein historischer Überblick über Kontinuitätslinien des Antiziganismus im Film und in der Literatur, einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur. Das zweite Teilkapitel analysiert am Beispiel von TV-Beiträgen antiziganistische Mechanismen in der aktuellen journalistischen Berichterstattung.

5.1. Historische Tiefenschichten

5.1.1. Antiziganismus in der visuellen Kultur

Grundlegende Bedingungen des Sehens von *Sinti_ze* und *Rom_nja*

Visualität und Stereotypisierung

Visualität spielte bei der Entwicklung und gesellschaftlichen Verankerung von Antiziganismus eine zentrale Rolle.³⁷⁰ Das „Sehen“ von *Sinti_ze* und *Rom_nja* aus der Perspektive der Dominanzgesellschaft ist geprägt von einer selektiven und von Stereotypen überlagerten Wahrnehmung. Damit einher gehen Darstellungskonventionen, die über Jahrhunderte ausgebildet

wurden und bis heute wirkmächtig sind. Für die Stigmatisierung von Minderheiten wie den *Sinti_ze* und *Rom_nja* spielen visuelle Medien schon deshalb eine Schlüsselrolle, weil sie vorurteilsgeleiteten Zuschreibungen Anschaulichkeit und damit scheinbare Plausibilität verleihen.

Im europäischen Bildgedächtnis hat sich seit der Frühen Neuzeit eine spezielle *Zigeuner*-Ikonomie herausgebildet: ein Grundstock von Leitmotiven und -figuren, die auf der Vorstellung eines grundlegenden Andersseins basieren. Auch wenn Bilder vordergründig positiv erscheinen wie im Falle der *Zigeuner*-Romantik, ist damit die zugeschriebene, meist wesenhaft verstandene Fremdheit keineswegs aufgehoben.

Wenn wir vom *Zigeuner*-Konstrukt sprechen, so wird damit zum Ausdruck gebracht, dass es sich nicht um bloße Abbilder einer vorgegebenen (einstigen oder heutigen) Realität handelt, sondern dass Bilder Resultat eines vielschichtigen Konstruktionsprozesses sind: *Zigeuner*-Bilder stellen das, was sie zeigen, erst mit her. Auch fotografische Bilder, denen man eine besondere Realitätsnähe oder Authentizität bescheinigt,³⁷¹ basieren in der Regel auf Vorannahmen, die die Art der Darstellung bestimmen.

Nahezu alle in öffentlichen Sammlungen oder Archiven überlieferten Bilder mit der Zuordnung „*Zigeuner*“ (Gemälde, Grafiken, Fotografien, Dokumentarfilme etc.) geben die Perspektive der Dominanzgesellschaft wieder. Sie repräsentieren einen fremdbestimmten Blick und spiegeln ein Machtverhältnis: *Zigeuner* waren (und sind) die Dargestellten in den Augen derer, die die Aufnahmen gemacht, gesammelt oder archiviert und in unterschiedlichsten Zusammenhängen verwendet und verwertet haben. Bei der Analyse solcher Zeugnisse stellt sich grundsätzlich die Frage, wer zum Zeitpunkt der Anfertigung

³⁷⁰ Die folgenden Ausführungen basieren – mit teils wörtlicher Übernahme einzelner Passagen – auf der Monografie von Reuter, *Der Bann des Fremden* (darin ein umfangreiches Literatur- und Quellenverzeichnis), sowie auf den nachfolgenden Aufsätzen: Reuter, „Antiziganismus in der Fotografie“; Reuter, „Der selektive Blick“; Reuter, „Mediale Metamorphosen“.

³⁷¹ Vgl. dazu grundlegend Cohnen, *Fotografischer Kosmos*.

die Definitions- und Deutungsmacht über die abgebildeten Menschen innehatte. So lässt sich bei den allermeisten historischen Fotos, die „Zigeunern“ zugeschrieben werden, nicht rekonstruieren, wie die abgebildeten Menschen sich selbst gesehen oder definiert haben. Wenn hier von **Zigeuner**-Bildern im Sinne einer Objektkategorie gesprochen wird, soll damit der Aspekt der Fremdbestimmung und des vorurteilsgeleiteten Blicks unterstrichen werden.

Die herausragende Rolle dieser Bilder in der kollektiven Vorstellungswelt seit der Frühen Neuzeit, sei es in der Kunst, Fotografie oder im Film, steht in auffallendem Gegensatz dazu, dass Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland und Westeuropa eine zahlenmäßig eher unbedeutende Minderheit waren und sind. Diese Diskrepanz zwischen dem großen Stellenwert des **Zigeuner**-Bildes in der Imagination der Mehrheitsgesellschaft und der realen Bedeutung beziehungsweise der Präsenz von Sinti_ze und Rom_nja in den mitteleuropäischen Gesellschaften ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Bilder eine Funktion erfüllen, die mehr mit den Strukturen, Normen und Identitätswürfen der Mehrheitsgesellschaft zu tun hat als mit der Minderheit selbst. Für einen kritischen Umgang mit **Zigeuner**-Bildern ist die Erkenntnis fundamental, dass nach außen gerichtete Vorurteilskomplexe in ihrer Dynamik in erster Linie durch die Widersprüche der eigenen Gesellschaft bedingt sind: Daher kommt dem Wechselverhältnis von Selbst- und Fremdbild zentrale Bedeutung zu.³⁷² Das Konstrukt des **Zigeuners** ist untrennbar mit der Ausformung der bürgerlichen Gesellschaft und ihres Wertefundaments verbunden. Ziel einer kritischen Analyse muss es sein, die Mechanismen zu entschlüsseln, durch die visuelle Medien **Zigeunern** bestimmte Identitäten zuschreiben, die sie zum Gegenpol bürgerlicher Selbstkonzepte machen. Eine erkenntnisleitende Frage lautet daher: Welche Konflikte, Absichten und Interessen verbergen sich hinter diesen Zuschreibungen? Ein so gewonnenes, historisch geschärftes Medienbewusstsein ist eine wichtige

Voraussetzung, um einem unreflektierten Gebrauch überlieferter **Zigeuner**-Bilder in Presseorganen, Ausstellungen oder Filmen entgegenzuwirken.

Eine wichtige Rolle spielt der kommerzielle Faktor. Das **Zigeuner**-Konstrukt ist nicht zuletzt eine Schöpfung der Bilderindustrie, die sich insbesondere seit dem 19. Jahrhundert rasant entwickelt hat. Bildproduzent_innen suchen in aller Regel die Erwartungen der Käufer_innen zu bestätigen; dabei bedienen sie sich tief verwurzelter Sehnsuchts-, Lust- und Angstbilder. Der **Zigeuner**, wie er über die Jahrhunderte geformt wurde, stellt dafür ein schier unerschöpfliches Ausbeutungsreservoir bereit: Er bietet eine schillernde Projektionsfläche für Verdrängtes sowie für erotische und exotische Wunschfantasien; er steht für Tabuzonen ebenso wie für die Sehnsucht nach Grenzüberschreitung. Antiziganistische Stereotype, gerade die in visuellen Medien transportierten, wirken in vielschichtiger Weise auf die soziale Wirklichkeit und damit auf den Alltag derjenigen zurück, die zu Objekten dieser Projektionen gemacht werden.

Wirkmechanismen

Ein zentraler Mechanismus bei der visuellen Konstruktion des **Zigeuners** in Bildmedien ist die Markierung von Personen durch identifizierende Kennzeichen. Meist sind solche Marker negativ aufgeladen und haben daher stigmatisierende Wirkung.

Schon in der Frühen Neuzeit bildeten sich Darstellungsweisen heraus, die **Zigeuner** visuell definierten und die sich auch in den Medien unserer Gegenwart, in der Pressefotografie oder Dokumentarfilmen, wiederfinden. Damit untrennbar verbundene Zuschreibungen wie Zivilisationsferne oder Kriminalität werden dabei nicht als Merkmale eines Individuums betrachtet, sondern als kollektive Eigenschaft, als Ausdruck eines meist als unveränderlich angesehenen Wesens. Es ist ein Kennzeichen solcher Deutungen, dass sie konkrete soziale und ökonomische Lebensbedingungen ausblenden. Wir finden über Jahrhunderte hinweg stabile Kern- oder Leit-

³⁷² Dies ist auch eine zentrale Prämisse der historischen Stereotypenforschung, siehe Hahn, „Stereotyp – Geschichte – Mythos“.

motive, die in ihrer Gesamtheit das Konstrukt *Zigeuner* ausmachen. In vielen visuellen Darstellungen treten sie kombiniert auf.³⁷³

Die spezifischen Marker korrespondieren mit einer selektiven Wahrnehmung aufseiten der Betrachter_innen. Denn auf einem Bild werden nur diejenigen Personen als *Zigeuner* gesehen, die einer tief eingewurzelten Vorstellung entsprechen: im Sinne eines Wiedererkennens vertrauter visueller Zeichen. Die Betrachtenden knüpfen also an ein bereits vorhandenes Wissen an, das immer wieder von Neuem aktiviert wird. Dieses kollektiv geteilte, vermeintliche „Wissen“ basiert in der Regel nicht auf eigener Erfahrung, sondern auf einem festen Fundus von Zuschreibungen und Imaginationen, die sich über Jahrhunderte zur antiziganistischen Vorurteilsstruktur verdichtet haben.

Jedes konkrete *Zigeuner*-Motiv ist demnach Teil eines historisch gewachsenen Assoziations- und Bedeutungsfelds, das automatisch mit aufgerufen wird. Im Wechselspiel der inneren, mentalen Bilder mit den äußeren, medialen Bildern wird das Stereotyp immerwährend reproduziert: Der *Zigeuner* wird im Auge der Betrachter_innen stets neu erschaffen. Wer dem Wahrnehmungsraster hingegen nicht entspricht, wird übersehen, bleibt unsichtbar. Dies ist einer der Gründe, warum sich antiziganistische Stereotype trotz sich wandelnder historischer Rahmenbedingungen als veränderungsresistent erwiesen haben.

Wechselwirkungen unterschiedlicher Medien und Text-Bild-Beziehungen

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Wechselwirkung visueller Medien wie der bildenden Kunst, der Fotografie oder dem Film mit der Literatur beziehungsweise diversen Textgattungen. Inhaltlich identische *Zigeuner*-Motive tauchen in ganz verschiedenen Kontexten auf, sie bestätigen und verstärken sich wechselseitig. Das berühmte Carmen-Motiv etwa findet sich in der gleichnamigen Novelle, auf der Bühne, im Film und auf

unzähligen Gemälden, Grafiken oder Fotografien. Dasselbe gilt für andere Kernmotive.

Besondere Bedeutung für die Bildwahrnehmung haben Bildlegenden oder -kommentare. Diese beeinflussen die Art, wie wir Bilder bewerten, oder geben gar bestimmte Lesarten vor. Umgekehrt dienen Bilder zur konkreten Veranschaulichung sprachlich vermittelter, allgemein-abstrakter Sachverhalte. So wurden und werden insbesondere Fotografien oft als visuelle Beweise eingesetzt.

Die Funktionsweise der Text-Bild-Beziehung lässt sich anhand von Lexika veranschaulichen. Diesen kommt eine wichtige gesellschaftliche Orientierungsfunktion zu, da sie vermeintlich gesichertes Wissen kanonisieren und autorisieren – was ihre besondere Rolle für die Legitimation antiziganistischer Deutungsmuster unterstreicht. Wie Ramona Mechthilde Treinen und Herbert Uerlings in einer Analyse des „Brockhaus“ gezeigt haben, werden „Zigeuner“ in diesem bürgerlichen Leitmedium bis in die 1980er Jahre vor allem in das Schema „arm und fremd“ eingeordnet.³⁷⁴ Häufig auftauchende Begriffe sind daher auch „Gastvolk“ oder „Gastland“. Dies spiegelt sich auf der Ebene der ausgewählten Abbildungen unmittelbar wider. Bis ins Jahr 1974 (als das Lemma „Zigeuner“ letztmalig mit Abbildungen versehen war) findet man im Brockhaus bis auf wenige Ausnahmen ältere Aufnahmen von Rom_nja aus Südosteuropa, auf denen die Abgebildeten als kulturell fremd und rückständig markiert sind – obwohl doch zu erwarten wäre, dass ein Lexikon für den deutschen Sprachraum in erster Linie die hier lebenden Angehörigen der Minderheit behandelt und visualisiert. Bis auf wenige Ausnahmen ist die „räumliche und zeitliche Ferne“³⁷⁵ ein Kennzeichen der fotografischen Darstellung von *Zigeunern* im „Brockhaus“. Die exotisierende und stereotypisierende Darstellung auf der Textebene wird so visuell bestätigt.

373 Siehe dazu Reuter, *Der Bann des Fremden*, 97–114.

374 Treinen und Uerlings, „Vom ‚unzivilisierten Wandervolk‘ zur ‚diskriminierten Minderheit‘“.

375 Ebd., 691.

Abriss zur Geschichte des Zigeuner-Bildes in visuellen Medien

Leitmotive der bildenden Kunst

Seit der Renaissance hat sich in der bildenden Kunst ein fester Bestand von Motiven und Figuren entwickelt, die Zigeuner visuell fixieren, denen mithin definitorische Funktion zukommt.³⁷⁶ Sowohl äußere Merkmale als auch bestimmte Handlungsmuster werden von Künstler_innen als „Differenzmarker“³⁷⁷ eingesetzt, wobei die Figur der Zigeunerin im Zentrum steht.

Beim Erscheinungsbild sticht insbesondere die dunkle Hautfarbe hervor, die von Maler_innen oder Grafiker_innen oft besonders akzentuiert wird, außerdem markant gemusterte, meist stark zerschlissene Kleidung als Zeichen extremer Armut sowie Barfüßigkeit und auffälliger Schmuck (vor allem Ohrringe). Daneben sind es unmoralische Handlungen wie Betrug oder Diebstahl – oft in Verbindung mit Handlesen oder Wahrsagen –, durch die Zigeuner markiert und marginalisiert werden. Weitere Leit motive sind die in aller Öffentlichkeit stillende Mutter (insbesondere die Verbindung von Kinderreichtum und Armut), Tanz und Geigenspiel, das Lager im Nirgendwo der freien Natur. Wohnwagen und Zelte symbolisieren Nomadentum; damit verknüpft sich die Fiktion einer zeitlos-archaischen Existenz ohne nationale oder religiöse Zugehörigkeit.

Dominantes Motiv in der Frühen Neuzeit ist das Handlesen: Es steht für ein betrügerisches und von magischen Vorstellungen beherrschtes, antichristliches Wesen. Viele Künstler_innen betonen den sozialen Kontrast zwischen der wahrsagenden Zigeunerin und ihrer Kundschaft, oft höfischen Damen oder jungen Adligen. Konstruiert wird so ein zivilisatorischer Gegensatz zwischen der höfischen oder bürgerlichen Sphäre der Kultur und der Sphäre einer ‚wilden‘ Natur.³⁷⁸ Das für die Hoch- wie Populärkultur zentrale

Motiv der „schönen Zigeunerin“ samt ihrem erotischen Tanz lässt sich ebenfalls bis in die Kunst der Frühen Neuzeit zurückverfolgen.³⁷⁹

Die Rolle von Medien: Neue Formen der Massenkommunikation

Die schrittweise Ausbildung einer gesellschaftlichen Massenkommunikation vor allem seit Mitte des 19. Jahrhunderts und, damit verbunden, die rasante Zunahme der Reproduzierbarkeit von Bildern waren für die Entwicklung des Zigeuner-Stereotyps von kaum zu überschätzender Bedeutung.³⁸⁰ Neue Druckverfahren und die Entstehung neuer Massenmedien wie etwa Bildpostkarten³⁸¹ oder illustrierte Zeitschriften³⁸² bildeten wichtige Faktoren für die Verankerung antiziganistischer Denkmuster im öffentlichen Bewusstsein. Dies macht deutlich, wie eng die Geschichte des Antiziganismus mit der Entwicklung der Moderne und ihrer technischen Innovationen verwoben ist.

Mit der Erfindung neuer Reproduktionstechnologien wie Druckgrafik oder Fotografie wurde ein althergebrachtes Bilderarsenal in neue, technische Medien übertragen. Dieser Prozess machte Zigeuner-Bilder nicht nur zu einer Massenware, sondern ging auch mit veränderten Sehgewohnheiten einher. Man nahm Fotos anders wahr als Gemälde oder Grafiken, bei denen das gestaltende Eingreifen der Künstlerhand klar ersichtlich ist. In der Fotografie schien sich die Grenze zwischen Bild und Wirklichkeit tendenziell aufzulösen. Beim Betrachten eines Fotos neigt man dazu, ausschließlich die darauf abgebildeten Objekte zu sehen und nicht das Foto selbst, auf dem die Objekte auf eine kulturell wie technisch geprägte Art und Weise ins Bild gesetzt werden. Dieser sogenannte Realitätseffekt – also die Illusion unmittelbarer Augenzeugenschaft – bedingte eine veränderte Wahrnehmung fotografischer

³⁷⁶ Zu diesem Abschnitt siehe Bell und Suckow, „Lebenslinien“.

³⁷⁷ Bell und Suckow, „Geordnete Unordnung“, 86.

³⁷⁸ Exemplarische Bildbeispiele in Bell und Suckow, „Lebenslinien“, 502 f. u. 513 f.

³⁷⁹ Man findet dieses Motiv zum Beispiel in großformatigen frankoflämischen Tapisserien vom Beginn des 16. Jahrhunderts, siehe Bell und Suckow, „Lebenslinien“, 94.

³⁸⁰ Reuter, *Der Bann des Fremden*, 47–49.

³⁸¹ Ebd., 318–322.

³⁸² Ebd., 357–379.

Zigeuner-Bilder, selbst wenn diese bereits etablierte Darstellungskonventionen nachahmten.

Dem Medium Fotografie kommt auch heute noch eine wesentliche Beglaubigungsfunktion zu, etwa in der Pressefotografie. Gleiches gilt für den Dokumentarfilm. Daraus resultiert eine besondere, historisch informierte Verantwortung aufseiten der Bildproduzent_innen und -verwerter_innen – gerade wenn es um die Darstellung von Minderheiten mit langer Diskriminierungsgeschichte wie der Sinti_ze und Rom_nja geht.

Der ethnologische Blick

Eine Schlüsselrolle für die Ausformung des Zigeuner-Bildes seit Mitte des 19. Jahrhunderts spielte die ethnologische Fotografie.³⁸³ Im ethnologischen Blick ist die Leitidee des Fremden von vornherein angelegt. Im Fokus der Aufmerksamkeit steht der Zigeuner in den Grenzregionen des europäischen Kontinents, der in ethnografischen Texten und Bildern auf eine Stufe mit fernen ‚Naturvölkern‘ gestellt wird. Typische Bildmotive sind Nomaden mit ihren Zelten in der Weite einer anonymen Steppenlandschaft oder europäische ‚Wilde‘ vor ihren primitiven und provisorischen Behausungen sitzend: Die engen motivischen Verbindungen zum kolonialen Blick sind unverkennbar. In den Augen der ethnologischen Zunft repräsentiert der Zigeuner die Absonderung von all dem, was europäische Zivilisation ausmacht: das Beharren auf einer archaischen Lebensform als radikaler Gegenentwurf zur Moderne. Diese Grundannahme schlägt sich in der Art der Darstellung unmittelbar nieder. Neben der Ortlosigkeit sind als spezifische Inszenierungsmerkmale unter anderem zu nennen: Nacktheit insbesondere bei Frauen und Kindern, Betonung des Kollektivs, Fokussierung auf archaisch anmutende Gebräuche. Zerschlissene Kleidung und andere Kennzeichen der Verelendung verweisen auf die Verachtung des Materiellen beziehungsweise fehlende Vorsorge. Ein weiteres Charakteristikum der ethnologischen Zigeuner-Fotografie besteht

darin, dass die Abgebildeten stets für sich bleiben und nie gemeinsam mit anderen Bevölkerungsgruppen gezeigt werden. Dieser eingeübte isolierende Blick – das Herauslösen der Minderheit aus komplexen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen – prägt die mediale Wahrnehmung von Sinti_ze und Rom_nja bis in die Gegenwart.³⁸⁴

Die jeweiligen historischen Voraussetzungen und die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts radikal wandelnden sozialen und ökonomischen Bedingungen spielten im ethnologischen Zigeuner-Diskurs kaum eine Rolle, wurde die vermeintlich ursprüngliche Lebensweise doch als Ausdruck einer Existenz außerhalb der Geschichte gedeutet. Die Heterogenität und dynamische Entwicklung der Lebenswirklichkeiten der Sinti- und Roma-Gemeinschaften in Europa findet in den überlieferten ethnologischen Bilderwelten keine Entsprechung.

Zwar verlor das ethnologische Zigeuner-Bild vor allem nach der Wende zum 20. Jahrhundert an Bedeutung zugunsten der neuen ‚Rassentheorien‘, die den Zigeuner zur Verkörperung einer minderwertigen Existenz erklärten, doch hatten ethnologische Fotografien für die Verbreitung stereotyper Vorstellungen eine prägende Wirkung weit über die eigene Fachdisziplin hinaus. Über populäre Medien wie Bildbände oder illustrierte Reiseberichte fanden die Fotos der exotisch-faszinierenden Fremden den Weg zu einem Massenpublikum. Als Postkarten, in Büchern, Magazinen, Ausstellungen oder Filmen über Jahrzehnte immer wieder reproduziert, entfalten solche Fotografien, längst losgelöst von ihren ursprünglichen Entstehungskontexten, bis heute eine eigene Dynamik und Wirkung.

³⁸⁴ So legen Fotoreportagen oder TV-Dokumentationen, die Sinti und Roma thematisieren, den Fokus bevorzugt auf isolierte ländliche Siedlungen, etwa in Bulgarien oder in der Ostslowakei, und auf Ghettos an der Peripherie der Großstädte. Sinti_ze und Rom_nja als Angehörige der Mittelschicht sind hingegen kaum medial präsent.

³⁸³ Ebd., 330–356.

Erkennungsdienstliche und rassenanthropologische Fotografie

Eine ganz andere, aber für die Geschichte des Antiziganismus ebenso wirkungsmächtige Form fotografischer Repräsentation ist die erkennungsdienstliche Fotografie, die seit Anfang des 20. Jahrhunderts zusammen mit der Daktyloskopie (Verfahren zum Herstellen von Fingerabdrücken) zu einem wichtigen Instrument staatlicher *Zigeuner*-Politik wurde.³⁸⁵ Beide Verfahren waren integraler Bestandteil eines umfassenden staatlichen Erfassungs- und Markierungsprozesses, der mit einer Politik totaler Kontrolle und systematischer Vertreibung einherging. Erkennungsdienstliche Fotos fanden Eingang sowohl in die kriminologische Publizistik als auch in populäre Zeitschriften und verstärkten so die Kriminalisierung einer Minderheit, die als Ganzes unter Generalverdacht gestellt wurde.

Im NS-Staat war die Fotografie ein wichtiges Instrument für die rassenbiologische Konstruktion des *Zigeuners* und damit für die Vorbereitung und ideologische Begründung des Völkermords an den Sinti_ze und Rom_nja.³⁸⁶ Fotografieren war Teil der systematischen Vermessung des Körpers. Dem lag die Vorstellung eines spezifischen Typus zugrunde, der sich mittels quantitativer Verfahren bestimmen ließe, um die „Rassendiagnose“ auf eine objektive Grundlage zu stellen. Es ging bei dieser Art des Ablichtens also gerade darum, das Individuelle aufzuheben, um die vermeintlichen kollektiven Merkmale umso schärfer hervortreten zu lassen. Die sogenannte rassenanthropologische Fotografie fokussierte sich insbesondere auf Körperdetails wie Hände, Nasen oder Augen beziehungsweise Pupillen. Tausende solcher Aufnahmen, die heute im Bundesarchiv aufbewahrt werden, stehen für diese totale Verfügungsgewalt der NS-Rassenforschung über den menschlichen Körper.³⁸⁷ Das scheinbar objektivierte Verfahren verlieh der staatlichen Ausgrenzung, Erfassung und schließlich systematischen Vernichtung der Sinti_ze und Rom_nja zusätzliche Legitimation.

Eine andere Kategorie von Bildquellen repräsentieren die im besetzten Ost- und Südosteuropa aufgenommenen Fotografien der eigens gebildeten Propaganda-Kompanien.³⁸⁸ Auf diesen Bildern werden „Zigeuner“ ebenso wie „Ostjuden“ als Verkörperung von „rassischer“ Fremdheit und Minderwertigkeit inszeniert. Dem Medium Fotografie mit seinem besonderen Emotionalisierungspotenzial kommt bei diesem Prozess der visuellen Ausgrenzung entscheidende Bedeutung zu.

Nach 1945: fortgesetzte Exotisierung

Unterhaltungsmedien wie Bildbände oder Illustrierte knüpften nach 1945 nahtlos an das exotisch-romantische Blickregime des 19. und frühen 20. Jahrhunderts an. Sie reproduzierten bis in die 1970er Jahre – und teils weit darüber hinaus – ein Bild von Sinti_ze und Rom_nja, das auf die tradierten Muster zurückgreift und in dem der Genozid gänzlich unsichtbar ist. Die Subjektivität der *Zigeuner*, die als unbeschwertes, sich ganz dem Augenblick hingebendes ‚Naturvolk‘ frei von den Zwängen der Moderne inszeniert werden, ist integraler Bestandteil dieses mehrheitsgesellschaftlichen Konstrukts.³⁸⁹

Ein tiefgreifender Umdenkungsprozess setzte erst zu Beginn der 1980er Jahre ein, als eine neue Generation sozialdokumentarischer Fotograf_innen – angestoßen durch die Bürgerrechtsbewegung der Sinti_ze und Rom_nja – die sozialen und mentalen Folgen des Völkermords für die Gemeinschaft der Sinti_ze und Rom_nja zum Thema ihrer Bilder machte und das exotisierende *Zigeuner*-Konstrukt als eine Form der Verdrängung bloßlegte. Damit wurden die mehrheitsgesellschaftliche Perspektive auf die Minderheit und die Voraussetzungen des eigenen Blicks grundlegend hinterfragt.³⁹⁰ Dessen ungeachtet sind die beschriebenen Inszenierungsformen und damit einhergehende Denkmuster bis heute

³⁸⁵ Reuter, *Der Bann des Fremden*, 381–395.

³⁸⁶ Zum Folgenden ebd., 142–162.

³⁸⁷ Bildbeispiele sind online abrufbar unter: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, „Totale Erfassung: die ‚Rassenhygienische Forschungsstelle‘“.

³⁸⁸ Siehe die exemplarischen Bildanalysen in Reuter, *Der Bann des Fremden*, 258–285.

³⁸⁹ Zur Kontinuität exotisierender Repräsentationsmuster nach 1945 ebd., 446–460.

³⁹⁰ Zu diesem neuen fotografischen Blick siehe ebd., 464–471.

in den medialen Darstellungen von Sinti_ze und Rom_nja zu beobachten, wie Kapitel 5.2 dieses Berichts verdeutlicht.

Alternative Sichten oder: visuelle Emanzipation

Visuelle Zeugnisse, die von Sinti_ze und Rom_nja selbst stammen oder die in ihrem Auftrag angefertigt wurden, bilden einen augenfälligen Gegensatz zur *Zigeuner*-Konstruktion der Mehrheitsgesellschaft. Sie zeigen die Menschen nicht als fremd und exotisch, sondern so, wie sie sich selbst sahen und wie sie gesehen werden wollten.

Historische Privat- und Familienfotos der Minderheit sind zwar seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert überliefert,³⁹¹ doch erst seit den 1980er Jahren finden visuelle Selbstzeugnisse von Sinti_ze und Rom_nja in größerer Zahl Eingang in Ausstellungen oder Filme. Sie bilden in ihrer Gesamtheit ein Gegengewicht zur Blick- und Deutungsmacht der Dominanzgesellschaft. Es ist dies zugleich ein Beleg für das emanzipatorische Potenzial von Bildern: Diese können auch ein Instrument sein, stereotype Muster aufzubrechen und Räume für ein neues Sehen von Sinti_ze und Rom_nja zu öffnen.³⁹²

Diese zumindest teilweise Überwindung einer jahrhundertealten visuellen Fremdbestimmung ist in erster Linie ein Erfolg der Emanzipationsbewegung der Sinti_ze und Rom_nja. Obgleich sich durch die Arbeit von Selbstorganisationen nach und nach ein differenzierteres Bild der Minderheit im öffentlichen Raum etablieren

konnte, sind antiziganistische Vorurteilmuster bis heute in Medien allgegenwärtig.³⁹³

Auch die Verwendung überlieferter *Zigeuner*-Bilder in aufklärerischer Absicht ist ein schwieriges Unterfangen, denn beim Betrachten stereotyper Darstellungen – etwa nationalsozialistischer Propagandafotos – wird der voyeuristische, oftmals entwürdigende Blick notwendigerweise reproduziert. Zwar lassen sich solche Zerrbilder kritisch analysieren, indem man ihre visuellen Ausgrenzungsstrategien offenlegt, aber das bedeutet keinesfalls, dass die unbewusste Wirkung damit aufgehoben ist. Die Art der Präsentation solcher Bilder im Rahmen von Ausstellungen, Filmen oder Projekten der politischen Bildung muss daher in jedem einzelnen Fall gründlich reflektiert werden.

Nur über ein kritisches, historisch geschärftes Medienbewusstsein sowohl aufseiten der Bildproduzent_innen als auch der Bildkonsument_innen lassen sich tief verankerte antiziganistische Wahrnehmungsmuster und damit verbundene Entwertungen aufbrechen.

5.1.2. Antiziganismus in Spiel- und Dokumentarfilmen

Spiel- und Dokumentarfilme gehören in den Bereich des Künstlerischen, zu dessen Wesen Grenzgänge, Grenzüberschreitungen und Provokationen zählen. Das macht es schwierig, ihre Aussagen angemessen zu bewerten. Um dennoch den Weg zu einer Kritik an Motiven von nationalistischem, sozialem oder rassistischem Antiziganismus zu bahnen, wird hier der aus der neueren Ästhetik stammende Begriff der *künstlerischen Repräsentation* verwendet. Er verweist auf den Sachverhalt, dass ein Kunstwerk etwas zeigt, das außerhalb seiner selbst liegt, dass es jedoch zugleich sich selbst als Artefakt repräsentiert. Der Begriff erlaubt eine komplexe Herangehensweise an Kunst, da er den Untersuchungsgegen-

³⁹¹ Zahlreiche Beispiele finden sich in der Onlineausstellung „Rassendiagnose: Zigeuner“.

³⁹² Exemplarisch sei auf das „RomaRising“-Projekt des US-amerikanischen Fotografen Chad Evans Wyatt verwiesen. Sein über 400 Porträtaufnahmen umfassendes Archiv dokumentiert Rom_nja aus neun Ländern in ihrem jeweiligen beruflichen Umfeld – sei es als Lehrer_innen, Richter_innen, Musiker_innen oder Handwerker_innen – und macht so die nationale wie soziale Heterogenität der Minderheit anschaulich. Siehe: Wyatt, „RomaRising“. Im Oktober 2018 hat Chad Evans Wyatt sein „RomaRising“-Archiv dem Dokumentations- und Kulturzentrum *Deutscher Sinti und Roma* in Heidelberg offiziell übergeben.

³⁹³ Vergleiche dazu Kap. 3.2 dieses Berichts. Siehe außerdem End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*; Wenzel, „Stereotype Sichtweisen“.

stand im Unterschied zur subjektiven Alltagswahrnehmung nicht auf das Verhältnis zwischen dem Werk und dem heutigen (ad hoc) Rezipienten begrenzt. Der Repräsentationsbegriff leitet dazu an, systematisch die Zusammenhänge zwischen dem Wissen über Sinti_ze und Rom_nja, über das Kunstschaffende verfügen konnten, den epochalen historischen Blickregimes und den ästhetischen Mitteln der Darstellung offenzulegen. Die Frage lautet also, weshalb sehr häufig die vielfältigen ästhetischen Möglichkeiten, die sich Künstlern im Allgemeinen darbieten, nicht in Betracht gezogen werden, wenn es um die ästhetische Repräsentation von Sinti_ze und Rom_nja geht. Antiziganistisch sind auf dieser basalen Ebene Darstellungen, die sich nicht oder nur zu einem geringen Teil auf künstlerische Absichten zurückführen lassen und deshalb zum Beispiel mit den Mitteln der Herabsetzung durch Stereotype *Repräsentationen* hervorbringen, die vorrangig der Diskriminierung der Dargestellten dienen. Die Unterscheidung von authentischer künstlerischer Repräsentation von Sinti_ze und Rom_nja und nicht authentischer Repräsentation durch Nicht-Roma bietet kein Kriterium für Antiziganismus, sondern allenfalls einen Anhaltspunkt.³⁹⁴ Beide Gruppen sind vor der Macht antiziganistischer Wahrnehmungsweisen und Darstellungsmuster nicht gefeit. Die kritische Aufgabe besteht darin nachzuweisen, wo das Spiel der künstlerischen Einbildungskraft endet und Antiziganismus beginnt. Dabei lassen sich in der Regel grob drei Formen unterscheiden, die meist vermischt vorkommen: (a) ein offener, auch subjektiv intendierter Antiziganismus in mindestens einer der genannten sieben historischen Ausprägungen; (b) ein fahrlässiger, unbewusster und manchmal auch bewusster Gebrauch von Stereotypen und anderen Kollektivzuschreibungen; (c) das bewusste, dekonstruierende (riskante) Spiel mit Klischees und Vorurteilen zum Beispiel in Komödien oder Satiren.

³⁹⁴ Diese Position vertritt der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma Romani Rose in seinen einleitenden Bemerkungen zum Dokumentarfilm *Zigeuner sein* von Peter Nestler. Siehe im Folgenden.

Dieser Teil des Berichts verzichtet aus Gründen fehlender beziehungsweise lückenhafter filmhistorischer Forschungen für Deutschland³⁹⁵ auf eine Darstellung der historischen Entwicklung. Stattdessen werden exemplarisch Werke mit größerer öffentlicher Resonanz in den Vordergrund gerückt.

Schon in der Ära des Stummfilms tauchten *Zigeuner* und *Zigeunerinnen* als Filmfiguren auf. Quellen für Plots oder Drehbücher sind in der Regel literarische Werke des 19. Jahrhunderts.³⁹⁶ So entstanden zahlreiche Varianten von *Mau-passants* Carmen und Hugos Esmeralda.³⁹⁷ Hinzu kamen Verfilmungen zeitgenössischer Erfolgsromane oder Operettenstoffe. Für die Kostüme und Requisiten griffen die Regisseure meist auf die Genremalerei (die sogenannten „Zigeunerbilder“) des 19. Jahrhunderts zurück. Das blieb auch in den folgenden sechzig Jahren so. Die Motive sind wenig originell, aber wirkungsmächtig. Ganz vorne in der Motivwahl steht der Kindesraub,³⁹⁸ gefolgt von Diebstahl, Betteln, Wahrsagen und Umherwandern.

Neben die Spielfilme treten vor allem nach dem Aufkommen des Mediums Fernsehen Dokumentarfilme, deren Reichweite sehr unterschiedlich ausfällt. Außer wenigen Produktionen für das öffentlich-rechtliche Fernsehen entsteht eine Anzahl bemerkenswerter Dokumentarfilme, deren Resonanz auf ein kleines Publikum beschränkt blieb. Dokumentarfilme treten mit einem Anspruch an realitätsgetreue Darstellung auf und reklamieren einen hohen Grad an Wahrheit beziehungsweise Authentizität.

³⁹⁵ Siehe einen ersten Aufriss von Uerlings, *Zigeuner/Roma im Film*. Hinzu kommt eine wichtige Neuerscheinung mit vier Aufsätzen zu deutschen Filmen: Mladenova, *Antigypsyism and Film*. In Vorbereitung zum Druck befindet sich die Heidelberger Dissertation von Radmila Mladenova: *The 'White' Mask and the 'Gypsy' Mask in Film*. Sie stellt filmhistorisch und methodisch ein Grundlagenwerk zum Thema *Zigeuner* im Film dar. Die Untersuchung konzentriert sich auf den englischsprachigen Film und das Filmschaffen in Ost- und Südosteuropa.

³⁹⁶ Dobрева, „The curse of the travelling dancer“.

³⁹⁷ Hagen, *Inszenierte Alterität*; Brittnacher, *Leben auf der Grenze*.

³⁹⁸ Siehe die sorgfältige Motivstudie von Mladenova, *Patterns of Symbolic Violence*.

Für die Spielfilmproduktion des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts mit zentralen *Zigeuner*-Figuren³⁹⁹ mag „Das Mädchen ohne Vaterland“ stehen: entstanden 1912 in Deutschland und mit Asta Nielsen in der Rolle der *Zigeunerin* Zidra. Der Filmtitel der auf dem ‚Balkan‘ spielenden Spionagegeschichte bewegt sich im Rahmen des politisch-nationalistischen Antiziganismus. Mit ihm wird über die konstruierte Filmfigur hinaus unterstellt, dass die in dieser europäischen Region lebenden Roma als ‚Ortlose‘ keinerlei inneren und äußeren Bezug zu ihrer Heimat haben. Zwei Dinge zeichnen die Figur aus: ihre Meisterschaft als Diebin und ihr attraktiver Körper. Im Unterschied zur männlichen Hauptfigur, einem patriotischen Spion, stiehlt sie die von ihm gesuchten Dokumente einzig aus Geldgier. Ihre ‚natürliche‘ Erotik steigert sie mittels eines *Zigeuner*-Tanzes und lenkt auf diese Weise vom Diebstahl ab. Interessiert nur an der Liebe zu einem Mann und nicht an dessen Vaterland, zieht sie am Ende des Films mit den *Zigeunern* weiter. Versatzstücke wie die genannten exotisieren hier Roma auf ganz und gar nicht harmlose Weise (wie die meisten romanisierenden Operetten vom „Zigeunerbaron“ bis zur „Zigeunerliebe“), sondern präsentieren sie als gefährliche Fremde.

Ein besonders dunkles Kapitel der deutschen Filmgeschichte bilden die Dreharbeiten zu Leni Riefenstahls „Tiefland“ (Deutschland/BRD 1944/1954).⁴⁰⁰ Die Regisseurin leugnete über Jahrzehnte konstant, dass sie „wirkliche Sinti als Komparsen eingesetzt“⁴⁰¹ habe. Schließlich meldeten sich (spät) überlebende Sinti_ze, die das Geschehene bezeugen konnten. Inzwischen gilt als historisch gesichert, dass Riefenstahl diese „[f]ür die Dreharbeiten [...] aus Lagern geholt, anschließend wieder dorthin verbracht [hat] und [später] fast alle ums Leben [kamen]“.⁴⁰² Zeitzeugen oder Journalistinnen, die den Nach-

weis erbracht hatten, verklagte sie wegen Verleumdung. Dabei hatte sie nicht nur in Österreich zahlreiche Roma aus dem Lager Maxglan zwangsweise zu den Dreharbeiten bringen lassen, sondern 1943 ebenso Sinti aus Berlin-Marzahn. Zudem hat sie für diese noch eine Abgabe bezahlt, als sie schon nach Auschwitz deportiert worden waren.

Der Fall Riefenstahl ist in zweifacher Hinsicht wichtig für das Thema Antiziganismus. Zum einen weist er (ungewollt) auf die Brüchigkeit und Haltlosigkeit rassistischer Konstruktionen hin. Riefenstahl bot für die Gestaltung der Rolle der Tänzerin Martha das ganze Repertoire traditioneller Zuschreibungen auf, die zur Figur der „schönen *Zigeunerin*“ verdichtet worden sind. Wegen der Rassenpolitik des NS-Regimes, die sie teilte, durfte die von ihr gespielte Figur jedoch nicht eindeutig als *Zigeunerin* ethnisch markiert werden. Martha wird daher „die Tänzerin“ genannt und die Komparsen aus Maxglan und Marzahn werden als spanische Bauern und Bäuerinnen präsentiert.⁴⁰³ Zum Zweiten zeigt der Fall Riefenstahl auf erinnerungspolitischer Ebene in einem erschreckenden Ausmaß, dass die Verleugnung des Völkermords und die Verdrängung der eigenen Mitschuld und die Verhöhnung der Opfer noch sehr lange folgenlos für das öffentliche Ansehen der Täter bleiben konnte.

Nach 1945 wurden *Zigeuner* wieder gerne als pittoresk-romantische Hintergrundkulisse in Musik- (wie in „Der lachende Vagabund“, BRD 1958) und Heimatfilmen vorgeführt. In wenigen Spielfilmen rückten sie als Hauptfiguren in den Vordergrund. Gab es in den 1950ern erste, meist problematische Versuche, sich dem Schicksal einzelner jüdischer Familien zwischen 1933 und 1945 anzunähern,⁴⁰⁴ sucht man solche Motive, was Sinti_ze und Rom_nja betrifft, vergeblich.

399 Zu dieser Markierung im Film überzeugend Mladenova, *The ‚White‘ Mask*.

400 Zu den gesicherten Fakten siehe die Studie von Tegel, „Leni Riefenstahl’s Gypsy Question Revisited“. Auf den Fall hat die Regisseurin Nina Gladitz 1982 in ihrem Dokumentarfilm „Zeit des Schweigens und der Dunkelheit“ aufmerksam gemacht. In ihrem neuen Buch, Gladitz, *Leni Riefenstahl*, greift sie das Thema auf der Basis neuer Dokumente noch einmal auf.

401 Uerlings, *Zigeuner/Roma im Film*.

402 Ebd.

403 Für die 1954 stattfindende Uraufführung schnitt Riefenstahl zahlreiche Szenen mit Komparsen heraus, damit diese nicht von überlebenden Verwandten wiedererkannt werden können. Eine detaillierte, sorgfältige und überzeugende Analyse des Films hat Herbert Uerlings vorgelegt: Uerlings, „Inkludierende Exklusion“.

404 Siehe u. a. Noack, *Gedächtnis in Bewegung*.

Im Unterschied zu den meisten Produktionen dieser Zeit suggeriert die Handlung des Spielfilms „Drei Birken auf der Heide/Junges Blut“ (BRD 1956), dass er zu wesentlichen Teilen unter ‚echten‘ Zigeunern angesiedelt ist. Hinzu kommen Roma-Musiker aus Ungarn. Im Zentrum dieses Handlungssegments stehen Susanna, die als Sängerin für ein berühmtes „Zigeunerorchester“ nach Paris (ent-)kommen möchte, und Mirko, ein zu Gewalt und Verbrechen neigender junger Geiger. Besetzt sind alle Sprechrollen mit einer Ausnahme mit Nicht-Sinti. In einer längeren Einstellung folgt die Kamera mit einem Schwenk Susanna bei einem Gang durch das aus Holzwagen bestehende Zigeuner-Lager ihrer Großfamilie. Was ist zu sehen? Männer, die faulenzen, rauchen, Karten spielen, musizieren, und Frauen, die sich um die Wäsche und die Kinder kümmern: eine ländliche Idylle mit fröhlichen Menschen. Die Zuschauerinnen und Zuschauer jedoch wissen aus vorangegangenen Szenen, dass von dieser Gruppe latente und offene Bedrohungen der Ortsbevölkerung gegenüber ausgehen. Die Zigeuner des Lagers, sind anders als die in den Sprechrollen Agierenden, wie Nachforschungen zeigen konnten,⁴⁰⁵ ausnahmslos Sinti_ze der Großfamilie Weiß aus Hamburg. August Weiß, der die Sprechrolle „Istvans, des Stammesältesten der Zigeuner“ spielt, wird im Unterschied zu anderen Nebendarstellern und Nebendarstellerinnen im Vorspann nicht genannt.

Obwohl die Filmemacher als Statisten eine zahlenmäßig große Gemeinschaft von Sinti_ze engagiert haben, lässt sich im gesamten Film nicht die Spur eines Interesses an deren Geschichte oder Kultur finden. Im Gegenteil kann man beobachten, wie aus den leiblich vor den Kameras präsenten Sinti_ze durch stereotype, vorurteilsbeladene Zuschreibungen Zigeuner gemacht werden. So bedroht Mirko seine Lebensgefährtin Susanna aus Eifersucht mit dem Messer. Ein hinzueilender Landvermesser (eine Kontrastfigur zu den ortlosen ‚Nomaden‘ par excellence) kommentiert die Szene mit den Worten: „Das sind ja merkwürdige Bräuche bei Euch.“ Ein Kind wird mit dem Kommentar gewaschen: „Ist doch nur Aberglaube, dass Seife Zigeuner-

kindern schadet.“ Susanna, eigentlich eine herausragende Sängerin, beschäftigt sich mit Handlesen und betrügerischem Handel mit Amuletten. Der Musiker Ernö aus Paris, der einen amerikanischen Straßenkreuzer fährt, erklärt: „Ein Zigeuner muss wandern, auch wenn er noch so reich ist. [...] Sonst verliert er das, was sein eigentliches Wesen ausmacht.“ Eine Steigerung vom Harmlos-Romantischen ins Kriminelle erfährt die Handlung durch einen gewaltsamen Einbruch, den Mirko im benachbarten Dorf begeht, um eine wertvolle Geige in seinen Besitz zu bringen. Der Film vollzieht auf diese Weise eine schwerwiegende Transformation. Die konstruierte und arrangierte Kulisse wird für die Zuschauer und Zuschauerinnen, die nichts anderes sehen (und als Bild im Kopf haben), zur Lebenswirklichkeit der Sinti_ze. Um das zu erreichen, greift der Film auf stereotype Darstellungsmittel zurück. Deutsche Sinti_ze werden in der Tradition des Operettenfilms durch Namen wie Ernö, Geza und Istvan und durch ungarische Unterhaltungsmusik ‚magyarisiert‘. Den visuell-akustischen Höhepunkt bildet ein melancholisches Zigeuner-Lied mit Tanz um das Lagerfeuer, der orientalisch choreografiert und vom Ballett der Hamburger Staatsoper und der Primaballerina Maria Litto als „Jolan, Zigeunerin“ getanzt wird. Auf die Musiktradition der Sinti_ze, die in dieser Szene zur Teilhabe an einer Zigeuner-Kultur genötigt werden, die nichts mit ihnen zu tun hat, wird nicht zurückgegriffen.

Dabei vermittelt der Spielfilm, dessen Schauplatz die Lüneburger Heide ist, wo sich nach dem Krieg angesichts nahezu unbewohnbarer Großstädte wie Hamburg oder Hannover Ortsansässige, Vertriebene und Sinti_ze in provisorischen Wohnverhältnissen begegneten, durchaus die Probleme und Gefühlslagen der Einheimischen und der Flüchtlinge in einer schwierigen Zeit der Neuorientierung. Über die Befindlichkeit der Sinti_ze, bei denen es sich ausnahmslos um Überlebende des Holocaust handelt, erfährt der Zuschauer nichts. Es wird suggeriert, dass ihnen nichts widerfahren sein kann, was sich mit Leid und Tod in Verbindung bringen ließe. Wie schon in Nikolaus Lenaus berühmtem Gedicht „Drei Zigeuner“ (1838) werden sie rauchend, schlafend und geigend gezeigt. Sie müssen nicht wie Einheimische und Vertriebene schwer arbeiten, um

⁴⁰⁵ Siehe Bogdal, „Sehen, was wir nicht sehen“.

das Land wiederaufzubauen. Im Film holen sie sich, was sie brauchen. Dass die Ortsansässigen und die Flüchtlinge aus dem Osten zu denen gehören, die den Völkermord an ihnen mit begangen oder geduldet haben, ist in den 1950ern nicht einmal eine Andeutung wert. Die Lebensgeschichte der Sinti_ze wird verschwiegen und verdrängt. Sie werden gezeigt, aber auf eine Weise, die es ihnen nicht erlaubt, sich selbst zu zeigen. Sie werden als stumme Statisten missbraucht und am Set in eine mehrheitsgesellschaftliche Wunschprojektion verwandelt.

Die anderen ‚Fremden‘ in den Dörfern, die Vertriebenen, erhalten im Film einen anderen Status. Sie können über den Verlust ihrer Heimat sprechen und ihn betrauern. Weder müssen sie die russische Musik des Ostens spielen noch dazu wilde slawische Tänze aufführen. Ihre Volkstänze werden nicht von einem Ballett im Studio aufgeführt, sondern in heimatlicher Tracht vorgeführt und als Dokument in die Spielhandlung eingefügt.

Der gesellschaftliche Wandel der 1960er und 1970er Jahre führte (in begrenztem Ausmaß) zu einem wachsenden Interesse an der Kultur und Geschichte von Minderheiten. In Spielfilmen gab es eine Kontinuität der Missachtung, wie sie für „Drei Birken“ charakteristisch ist. Dem stehen auf dem Gebiet massenmedialer Unterhaltung Versuche entgegen, ein positives Bild der Sinti_ze und Rom_nja zu vermitteln. Zu den größten Publikumserfolgen zählt in dieser Hinsicht die in zahlreichen europäischen Ländern gesendete deutsch-französische Koproduktion „Arpad, der Zigeuner“ und „Arpad reitet wieder“ (BRD/Frankreich 1973/74; 26 Folgen). Neu und anders ist hier die auf Sympathie (und partielle Identifikation) zielende Charakterisierung von Roma. Man könnte auch sagen, dass die Serie alle Stereotype reproduziert und ins vermeintlich Positive wendet. Arpad ist eine Art Robin Hood der Puszta und der Karpaten, der nach der Vertreibung der Türken die ungarischen Kuruzzen bei ihrem Aufstand gegen die Österreicher (beginnend 1699) unterstützt. Die zum Teil in einem Freilichtmuseum für Romakultur in Ungarn gedrehte Serie bemüht sich um eine annähernd genaue ethnografische Rekonstruktion der Lebensweise der ländlichen Bevölkerung einschließlich der

Roma. Der große historische Abstand zur Gegenwart führt jedoch zu einer Folklorisierung und Verklärung ihres Alltags. Unbewusst vermitteln die Szenen des Zigeuner-Lebens die Botschaft, dass sich Roma in den folgenden 250 Jahren nicht weiterentwickelt und ihre vormodernen Lebensverhältnisse bewahrt haben. So durchzieht ein latenter kultureller Antiziganismus die gesamte Darstellung. Obwohl die Schauspielerinnen und Schauspieler immer wieder mit ‚echten‘ Artefakten aus der ländlichen ungarischen Romakultur hantieren, ist die Serie sehr weit von kultureller Selbstrepräsentation entfernt.

Seit der Entstehung und dem allmählichen Erstarken der Bürgerrechtsbewegung der Sinti_ze und Rom_nja in den 1980ern müssen Filmemacher, die Sinti_ze und Rom_nja darstellen, zunehmend mit einer kritischen Resonanz rechnen, zumal wenn sie offensichtlich antiziganistische Vorurteile gestalten und verbreiten. Einer der ersten Filme, gegen die der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* kritisch Stellung bezog, ist der Tatort „Armer Nanosh“ (NDR 1989), der auf der Grundlage eines Drehbuchs von Asta Scheib und Martin Walser entstand.⁴⁰⁶ Anders als bei vergleichbaren Filmen oder Theaterstücken, denen in dieser Zeit eine unangemessene Darstellung von Juden und Jüdinnen vorgeworfen wird, fand über diesen Tatort keine nennenswerte Debatte statt. Weder die Presse noch die Politik griff die durchaus berechtigten Vorwürfe auf.⁴⁰⁷ Auch wenn der Soundtrack von den Sinti-Musikern Titi Winterstein und Häs’che Weiss geschaffen wurde, bewirkt dies nicht mehr als einen folkloristischen Effekt. Wie schon in den „Drei Birken“ werden die Sintifiguren als „Zigeuner“ bezeichnet und ‚magyarisiert‘. Dies wird durch die Rollenbesetzung noch verstärkt. „Nanosh“ wird von einem slowakischen Schauspieler verkörpert, der „Sippenchef Yanko“ vom Ungarn János Gönczöl und ein weiterer namenloser „Zigeuner“ gar von einem Schauspieler, der

⁴⁰⁶ Siehe auch die Buchfassung: Scheib und Walser, *Armer Nanosh* (1989). Für die Darstellungen werden Teile übernommen aus Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner*, 424 f.

⁴⁰⁷ Wissenschaftlich wurde die Berechtigung der Kritik inzwischen nachgewiesen. Siehe Margalit, „On Ethnic Essence and the Notion of German Victimization“; Lorenz, „Antiziganismus und Täter-Opfer-Inversion“.

einige Jahre bei den Bad Segeberger Festspielen in der Rolle Winnetous auftrat.

Scheib und Walser entschieden sich für eine Adoptionsgeschichte als Handlungsschema. Wie schon in den Romanen des ausgehenden 19. Jahrhunderts soll durch sie plausibel gemacht werden, dass eine Integration von Zigeunern in die deutsche Gesellschaft unmöglich ist. Die Titelfigur, der Zigeuner Nanosh (Steinberger) entgeht der Verfolgung und Vernichtung während des Nationalsozialismus, weil er als Adoptivkind einer Hamburger Großbürgerfamilie unter dem neuen Namen Valentin aufwächst. Sinti_ze und Rom_nja wurde in der Regel selbst in Integrationskonzepten der Nachkriegszeit allenfalls ein Platz in der Unterschicht zugebilligt. Daher sticht in „Armer Nanosh“ die Diskrepanz zwischen Herkunft und erreichter sozialer Schicht besonders ins Auge. Von Beginn an erscheint er trotz seines bürgerlichen Namens als ein sozialer Fremdkörper. Sein starker Assimilationswille, der ihn zur Leugnung seiner Herkunft bringt, reicht zur Anerkennung nicht aus. Sein soziales Umfeld reagiert auf ihn mit einer Mischung aus Faszination und Verachtung. Auch diejenigen, die ihn im Kaufhaus, das er leitet, unterstützen, tun dies eher aus Mitleid. Denn sie glauben, „daß er, und wenn er noch so korrekte Blazer und Westenanzüge trug, eigentlich nicht in dieses Kontor paßte.“⁴⁰⁸ Ständig verraten ihn sein Aussehen, das im Textbuch als „zigeunerisch“ identifiziert wird, und sein Verhalten wie die „geradezu orientalische Eifersucht.“⁴⁰⁹ Im Hintergrund lauern, trotz der Trennung Nanosh/Valentins von seiner Herkunftsgruppe, bedrohlich die über „Tarn- und Verbergungserfahrungen“⁴¹⁰ verfügenden und in einem unsichtbaren Netzwerk verbundenen Rom_nja und Sinti_ze in ihren über die Bundesrepublik verstreuten Quartieren.

Die Lösung des Mordfalls – Nanosh/Valentin wird verdächtigt, eine Künstlerin getötet zu haben – verquickt auf problematische Weise historische Schuld und den Umgang mit den Überlebenden und ihren Nachfahren in der Gegenwart. Der

Mörder, ein Mitdirektor des Kaufhauses, versucht Nanosh durch das Verbrechen zu diskreditieren, um die Handlungen seines Vaters, der während des Krieges als Mitglied eines Polizeibataillons in Polen an Vernichtungsaktionen gegen Rom_nja beteiligt war, im Nachhinein zu rechtfertigen. Der Tatort leugnet oder relativiert die Verbrechen an den Sinti_ze und Rom_nja an keiner Stelle. Dennoch unterstellt er, dass die Opfer heute privilegiert seien und die Deutschen in die Rolle eines stigmatisierten Volkes gedrängt würden.⁴¹¹ Deutsche – Sinti_ze zählen offensichtlich immer noch nicht dazu – erscheinen hier als späte Opfer ihrer eigenen Geschichte, deren historische Schuld nun von den Nachfahren der Sinti_ze und Rom_nja für deren Zwecke instrumentalisiert wird.⁴¹² In den späten 1980ern wären nach den programmatischen Reden des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker und dem sogenannten Historikerstreit die in „Armer Nanosh“ geäußerten Behauptungen, dass für ‚Deutsche‘ eine gerechte Beurteilung der Vergangenheit nicht möglich sei, im Zusammenhang mit jüdischen Figuren auf erheblichen öffentlichen Widerspruch gestoßen. In Hinblick auf Sinti_ze und Rom_nja jedoch sind nach 1945 unverhüllte Angriffe auf die Integrität von Opfern der Verfolgung nichts Überraschendes und dürfen bis in die 1990er Jahre hinein auf breite Zustimmung rechnen.⁴¹³

Während der Spielfilm über ein sehr breites Gestaltungsrepertoire verfügt, mit dessen Hilfe er eine fiktive Welt schafft, tritt der Dokumentarfilm mit dem Anspruch auf, die von ihm gezeigten Szenen seien der Realität entnommen. Dieser Anspruch an Wirklichkeitswiedergabe schließt ein, dass offengelegt wird, ob die Aussagen, Gespräche, Geräusche und die Musik der Tonspur original sind oder, ebenso wie ein möglicher Kommentar, hinzugefügt wurden. Dieser genrebedingte ‚Wahrheitspakt‘ mit den Zuschauerinnen und Zuschauern verleiht dem Dokumentarfilm

⁴⁰⁸ Scheib und Walser, *Armer Nanosh* (1989), 22.

⁴⁰⁹ Ebd., 29.

⁴¹⁰ Ebd., 139.

⁴¹¹ Vgl. ebd., 165, 173.

⁴¹² Zur Täter-Opfer-Inversion siehe: Fings, „Schuldabwehr durch Schuldumkehr“.

⁴¹³ Das ist zwei Jahrzehnte später anders, wie die Debatte über den Kölner Tatort *Brandmal* (WDR 2008) zeigt. Trotz der sorgfältig ausgearbeiteten Figur eines Romamädchens bleibt ihre Perspektive auf das Geschehen weitgehend ausgeblendet.

den Status der Zeugenschaft. Zugleich eröffnet er durch bestimmte filmische Techniken wie Kameraperspektive, Bildauswahl, Lichtregie und vor allem den Schnitt Möglichkeiten der Manipulation und Fälschung: Möglichkeiten, die zum Beispiel die antisemitische Propaganda des Nationalsozialismus extensiv genutzt hat.

Der ethnografische Film, der in anderen europäischen Ländern wie Spanien und Frankreich (über die Wallfahrt nach Saintes-Maries-de-la-Mer) einen spezifischen Antiziganismus geprägt hat, blieb in Deutschland unterentwickelt. Nach 1945 dominierte in Deutschland die Sozialreportage.

Eine Sonderstellung nimmt der 1932 in Berlin-Wedding und Marzahn in Sintisiedlungen entstandene avantgardistische Dokumentarfilm „Grossstadt Zigeuner“ des berühmten Bauhaus-künstlers László Moholy-Nagy ein. Dieses Werk lässt sich mit den Porträts des Fotografen August Sander vergleichen, dessen beste Werke, wie das Bild eines jungen Sinto von 1930, Momente der Selbstrepräsentation der abgebildeten Personen aufweisen. Zu den wichtigsten Stilmitteln dieses Films gehören, neben überraschenden Kameraperspektiven, die die gewohnte Wahrnehmung unterlaufen, Nahaufnahmen zur Individualisierung der gezeigten Personen. Kurz vor 1933 gedreht, verschwand er aus der Öffentlichkeit und ist vornehmlich Gegenstand der Filmgeschichte. Heute wird er viel gelobt als seltenes filmisches Zeugnis des Alltagslebens Berliner Sinti_ze in der Weimarer Republik.⁴¹⁴ Diese Qualität kann man ihm jedoch nicht uneingeschränkt zuschreiben, denn er vermeidet konsequent einen Perspektivenwechsel hin zu den Dargestellten.

Darin unterscheidet sich Moholy-Nagys Dokumentation deutlich von Peter Nestlers „Zigeuner sein“ (Schweden/BRD 1970). Anlässlich dessen Wiederaufführung 2017 im Heidelberger Dokumentationszentrum betonte Romani Rose die zentrale Bedeutung des Blickwinkels:

„Es kommt mir nicht darauf an, ob ein Film von einem Angehörigen der Minderheit oder Mehrheit gedreht oder produziert wird. Es kommt darauf an, ob die Perspektive im Film die Perspektive der Minderheit ist, ob die Empathie auf Seiten der Minderheit ist, oder ob mit der Definitionsmacht der Mehrheit und des Kamera-Objektivs ein Film gemacht wird, der die bekannten Stereotype über die Minderheit nochmals und nochmals reproduziert.“

Nestlers Dokumentarfilm wendet sich den Menschen zu, die er porträtiert, lässt sie ihre Lebensgeschichte erzählen, die in die Konzentrations- und Vernichtungslager zurückführt, und blendet auch die gegenwärtigen Probleme nicht aus.⁴¹⁵

Auf konzeptionell vergleichbare Weise geht Ulrike Gladik in ihrem 2008 abgeschlossenen Dokumentarfilm „Natasha“ (Österreich) vor. Mit ihrer Kamera begleitete sie beinahe zwei Jahre lang die bulgarische Romni, die mit ihrer Familie in der Nähe von Sofia lebt und regelmäßig nach Graz fährt, um dort den Lebensunterhalt durch Betteln zu bestreiten. Die Besonderheit des Films besteht darin, Natasha aus der Anonymität herauszuholen und dabei zu entdecken, dass es sich nicht um ein Opfer, sondern um eine starke Frau handelt, deren Leistung im Überlebenskampf den Zuschauern Achtung gebietet.

Das Schicksal von Rom_nja in den Wirren des Zusammenbruchs der sozialistischen Staaten ist das Thema des preisgekrönten investigativen Dokumentarfilms „Revision“ (Deutschland 2012) von Philip Scheffner, der darin den Umständen eines Falls von zwei Roma nachgeht, die zwanzig Jahre zuvor an der deutsch-polnischen Grenze erschossen worden waren.⁴¹⁶ In seiner auf Romanes betitelten Dokumentation „And-Ek Ghes ...“ (Deutschland 2016; zusammen mit Colorado Velcu) geht er über den auf Empathie beruhenden Perspektivenwechsel noch hinaus, indem er die hier porträtierte, von Rumänien nach Deutschland übergesiedelte Roma-familie mit einer Kamera ausstattet und an der

⁴¹⁴ Siehe die kritische Analyse von Reuter, „Mediale Metamorphosen“.

⁴¹⁵ Siehe Bauer, „Peter Nestler's Depiction“.

⁴¹⁶ Der Fall wurde auch in einem Roman abgehandelt: Kröger, *Grenzfall*.

Gestaltung beteiligt. Es entsteht ein künstlerischer Dialog, dessen Hauptanteil am Ende der Selbstrepräsentation der Rom_nja zufällt. Scheffner zeigt, welche künstlerischen Möglichkeiten der Dokumentarfilm über Sinti_ze und Rom_nja bietet, wenn der Produktion eine kritische Selbstreflexion antiziganistischer Wissensbestände vorausgeht.

Was dabei herauskommen kann, wenn dies (aus unterschiedlichen Gründen) nicht geschieht, zeigt „Eine Reise zum Zigeunerkönig“, ein Dokumentarfilm, den Ludwig Ott 2007 für den Bayerischen Rundfunk erstellt hat. Das Konzept einer die Realität möglichst genau erfassenden Darstellung wird nicht nur durch die Szenenauswahl, sondern vor allem durch den dominierenden Kommentar (aus dem Off) ausgehebelt. So heißt es im Bericht des Regisseurs über seine Dreharbeiten, von denen man eine Annäherung an den Gegenstand erwartet, pauschalisierend:

„Nach wie vor jedoch kapselt sich die Gemeinschaft der Roma von den Gadjes ab. Sie leben in Rumänien ihr eigenes Leben, nach Überlieferungen und nach alten Gesetzen, wonach Straftäter vor ihrem Gericht, dem Kris, und nicht vom Staat verurteilt werden. Nur Mörder werden der Polizei übergeben.“⁴¹⁷

Keine der Behauptungen wird im Film belegt. Kultureller Antiziganismus in Gestalt des Topos einer geheimnisvollen unzugänglichen Gemeinschaft bestimmt die Wahrnehmung. Die Voraussetzungen und Folgen der eigenen künstlerischen Arbeit, die eigene Unaufmerksamkeit, ungenaue Beobachtung und nachlässige Beschreibung, werden vollständig ausgeblendet.

„Eine Reise zum Zigeunerkönig“ ist kein Einzelfall, aber man kann bei ihm noch nicht von einem intendierten Antiziganismus sprechen. In diese Kategorie gehören Sendungen, die man als journalistischen Genremix bezeichnen kann. Sie verwischen die Grenzen zwischen investigativem Bericht, Reportage und (Reise-)Dokumentation und schneiden ein oft sehr heterogenes Bild-

und Tonmaterial zusammen. Als jüngeres Beispiel sei die Dokumentation „Roma: Ein Volk zwischen Armut und Angeberei“ (BRD, Sat. 1, 7. August 2019, Reihe: „Akte 20.19“) angeführt.⁴¹⁸ Wie häufig in den sogenannten Dokus privater Sender werden schon gesendete Bausteine ohne (genaue) Datums- oder Quellenangabe für neue Sendungen recycelt und mit neuerem Material auf die vorgegebene Formatlänge ‚geboostet‘. In diesem Fall ließen sich die beiden verwendeten Teile nur gewaltsam miteinander verbinden: zum einen ältere, undatierte Recherchen zu einem sogenannten Clan in Deutschland und dessen kriminellen Aktivitäten, zum anderen ein Reisebericht über traditionell lebende rumänische Cortorari, die keinerlei Kontakte miteinander pflegen und vermutlich nicht einmal von der Existenz der jeweils anderen wissen. Der politisch-nationalistische Antiziganismus der Dokumentation konstruiert mit dem willkürlichen Zusammenschnitt eine europäische Roma-Gemeinschaft, die sich in eine Gruppe gefährlicher Berufskrimineller (die Bösen) und eine noch in der Vormoderne lebende (den Amish vergleichbare) Gruppe von ‚Eingeboren‘ (die Guten) teilt. Der Film deutet in den Kommentaren an, dass auch ‚die Guten‘, da die Grenzen in Europa gefallen sind, potenziell zu den Kriminellen überwechseln könnten. Diese ‚Doku‘ bedient unverhohlen mehrere Formen des Antiziganismus: vom kulturellen über den politisch-nationalen und sozialen bis zum rassistischen. Mangelhafte journalistische Qualität und Antiziganismus gehen hier Hand in Hand.

Der Bericht wäre unvollständig ohne die Erwähnung der Spiel- und Dokumentarfilme, in denen der Völkermord an Sinti_ze und Rom_nja thematisiert wird. Als ein gelungener Versuch kann der auf Lebensdokumenten fußende Spielfilm „Sidonie“ gelten, der 1990 unter der Regie von Karin Brandauer in Österreich und Deutschland entstand. Die Handlung folgt weitgehend der Spurensuche nach der in Auschwitz ermordeten Romni Sidonie Adlersburg, über die Erich Hackl 1989 in seinem Buch „Abschied von Sidonie“ berichtet. Der Film verbindet auf vielschichtige Weise Erinnerungspolitik und Trauerarbeit mit

⁴¹⁷ <http://www.balkanforum.info/f16/reise-zigeunerkoenig-17061/>, zugegriffen am 5. Juli 2017.

⁴¹⁸ Siehe dazu Rose, „Die Macht antiziganistischer Bilder“, 18–20.

einer Kritik am Verschweigen und (aggressiven) Verdrängen nach 1945.

Von der gleichen Intention getragen ist die Dokumentation „Auf Wiedersehen im Himmel“ (Deutschland 1994) von Michael Krausnick und Romani Rose. In diesem Film gehen die Autoren dem Schicksal einer Gruppe von Sinti-Kindern nach, die während des Nationalsozialismus zunächst in einem Heim der St. Josefspflege in Muldingen untergebracht, dann aber doch noch nach Auschwitz-Birkenau deportiert wurden.

Der Tradition des Zeitzeugengesprächs ist Karin Bergers „Ceija Stojka – Porträt einer Romni“ (A 1999) verpflichtet. Dieser Film ragt durch die Erzählgabe der Auschwitzüberlebenden Stojka heraus, deren beeindruckende Persönlichkeit und Lebensleistung es vermag, bei den Zuschauerinnen und Zuschauern ein Gefühl der Scham über ihre bisherigen Vorurteile auszulösen.

Eine singuläre Stellung im deutschen Dokumentarfilm nimmt das Werk der 2005 gestorbenen Sintiza Melanie Spitta ein, der es in Zusammenarbeit mit der Regisseurin Katrin Seybold gelang, Recherche, Interviews und Gespräche mit bürgerrechtlichem Engagement zu verbinden, ohne die ästhetische Dimension aus den Augen zu verlieren. Ihre Filme „Schimpft uns nicht Zigeuner“ (BRD 1980), „Wir sind Sintikinder und keine Zigeuner“ (BRD 1981) und „Das falsche Wort: Wiedergutmachung an Zigeunern (Sinti) in Deutschland?“ (BRD/ZDF 1987) erzählen nicht nur über die Geschichte und die soziale Lage deutscher Sinti in den 1980er Jahren, sie setzt sich darin auch, immer vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen, selbstbewusst mit den unterschiedlichen Formen von Antiziganismus auseinander.

Aus der Rezeptionsforschung wissen wir, dass die Wirkung von Bildern und Erzählungen einfacher oder komplexer Art immer auch von der kognitiven, emotionalen und kulturellen Disposition der Rezipienten abhängt. Ob ein *Individuum* in den künstlerischen Repräsentationen ‚Antiziganismus‘ wahrnimmt, kann nur empirisch mit Methoden der Kognitions- und Rezeptionsforschung festgestellt werden. Um diese Ebene geht es in diesem Berichtsteil nur nachrangig. Im Vordergrund stehen wissenschaftliche Untersuchungen über

die *Zuschreibung* stereotyper und diffamierender Eigenschaften, Ethnisierungen durch die Markierung von Personen mittels angeblich identifizierender Kennzeichen (Zigeuner-Marker) und die daraus resultierenden sozialen Hierarchien. Zuschreibungen dieses Typs appellieren bewusst oder unbewusst an die Rezipienten, die damit verbundenen negativen Wahrnehmungsweisen und Wertungen zu übernehmen.

5.1.3. Antiziganismus in der deutschen Literatur und der Kinder- und Jugendliteratur

Antiziganismus in der deutschen Literatur

„Der Mensch ist nicht eingemauert in die Subjektivität von Rasse, Gesellschaftlichkeit und subjektiven Projekten, in denen er auf verschiedene Weise nur sich selbst definieren würde, sondern hat durch sein Wesen, das Praxis ist, die Fähigkeit, seine Subjektivitäten zu überschreiten und die Dinge zu erkennen, wie sie sind.“⁴¹⁹

Unsere Auffassung von den Schönen Künsten wird von der Vorstellung geleitet, dass ihre großartigen Hervorbringungen vornehmlich zur Humanisierung der Welt beigetragen haben. Doch ein genauerer Blick auf die Kulturgeschichte zeigt, dass sie es ebenso verstanden haben, Konflikte zu schüren und die Gewalt zu feiern. Sprache, Bilder und selbst Musik können eine „symbolische Gewalt“ (Pierre Bourdieu) ausüben, die man durchaus neben die politische, wirtschaftliche und soziale stellen kann. Keine dieser Gewaltformen kam, zumal in sich zuspitzenden gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, ohne die andere aus. Das nationalsozialistische Herrschaftssystem wusste darum und entwickelte auf der Grundlage dieses Wissens eine wirkungsmächtige Propagandamaschine. Die von Kunst und Literatur praktizierten Ordnungsmuster und Wahrnehmungsweisen spielten dabei eine nicht unerhebliche Rolle. Kunstwerke bilden einen Teil des kulturellen Gedächtnisses unserer Gesellschaft.

⁴¹⁹ Kosik, *Die Dialektik des Konkreten*, 246.

Auch Literatur vermag Gewalt zu mobilisieren, wenn sie – bewusst oder unbewusst – Symbolpolitik betreibt und Individuen und Kollektive durch ‚Sinngewebungen‘ zu überwältigen sucht. Literatur verfügt dabei über mehrere Mittel: visuell-imaginative, narrative und charakterisierende. Ihre Kraft besteht in der ihr eigenen Logik und Ästhetik, die uns die erzählte Welt plausibel erscheinen lässt und an der die Rezipierenden Vergnügen haben, auch dann noch, wenn es ein Vergnügen am Leiden, der Beschämung und der Erniedrigung der Anderen ist. Vor allem in der Moderne führt sie seit dem Aufkommen eines eliminatorischen Rassismus nicht nur zu den Höhen der Kultur, sondern bringt antizivilisatorische Grundmuster hervor und imaginiert Tabubrüche.⁴²⁰ Die Literatur verarbeitet häufig emotional durch die Gestaltung von Gewalt, Hass und Ekel jene Bedrohungen, die aus Umbrüchen, Schwellenerfahrungen und der Gefährdung von Normalzuständen resultieren. Sinti_ze und Rom_nja werden seit ihrer Einwanderung in die Territorien westlich des byzantinischen Reichs in der Mehrzahl der literarischen Werke als eine Bedrohung dargestellt und ihre Darstellung wird auf das Verhältnis von Identität und Identitätsverlust, von Eigenem und Fremden, von Sicherheit und Gefahr reduziert. Das bedeutet auch, dass sie, die nur eine zahlenmäßig kleine Gruppe ausmachen, in der Literatur, wie in der visuellen Kunst, thematisch überrepräsentiert sind.

Es gibt keine negativen Stereotype, keine Zuschreibung eines ‚Volkscharakters‘ und keine Erzählung über bedrohliche, Schaden verursachende Handlungen von Sinti_ze und Rom_nja, die im Laufe der letzten sechshundert Jahre nicht von der Literatur hervorgebracht oder durch sie verbreitet wurden. Das beginnt mit den frühen literarischen Repräsentationen, die vom *kulturellen* und *religiösen* Antiziganismus durchzogen sind, und reicht bis in die Gegenwartsliteratur, die sich bewusst oder unbewusst aus dem breiten Repertoire der Vergangenheit

bedient.⁴²¹ Literarische Werke werden aber auch zu zuverlässigen Lieferanten des *sozialen* und *rassistischen* Antiziganismus und schaffen seit Beginn des 19. Jahrhunderts ein eigenes Feld der Wahrnehmung und Repräsentation: den *romanisierenden* Antiziganismus. Auf diese drei Formen wird sich dieser Teil des Berichts konzentrieren.

In der Frühen Neuzeit, der Epoche der Einwanderung der Sinti_ze und Rom_nja, werden ihre soziale Randstellung und Armut⁴²² literarisch als Kriminalität und Asozialität präsentiert. Diebstahl und Betrug, dem auch das Wahrsagen zugeordnet wird, Bettelei und Kindesraub, der als verbrecherischer Eingriff in die gottgewollte Familienordnung gilt, werden in den Romanen, Erzählungen und Dramen nicht als Verfehlungen Einzelner dargestellt. Es wird behauptet, dass sie zum Wesen und zur Lebensweise von *Zigeunern* zählen wie das Umherziehen in „Banden“ oder „Horden“ (heute spricht man von „Clans“), das als eine Weise des Verbergens und der Flucht zum verbrecherischen Leben dazugehöre. Ohne ein Bewusstsein für die ausweglose soziale und wirtschaftliche Lage der besitzlosen Unterschichten wird verallgemeinernd *zigeunerisches* Zusammenleben definiert. Ein Beispiel aus dem 18. Jahrhundert:

„[S]ie giengen dem Müsiggang und der Wollust nach, stahlen und tyrannisirten mit unter, wo sie konnten, und betrogen die Leute mit Wahrsagen, daß ihnen die Augen übergiengen. Sie kannten nun mehr auch keine Geseze, als die, die in ihrer Mitte gezeugt wurden, nemlich zu rauben, wo sie zukommen konnten, und jeden mit Gewalt über den Haufen zu stosen, der sich ihnen auch nur im mindesten widersezen würde.“⁴²³

⁴²¹ Als wichtigste neuere Forschungen seien genannt: Solms, *Zigeunerbilder*; Brittnacher, *Leben auf der Grenze*; Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner*; Patrut, *Phantasma Nation*.

⁴²² Siehe zu diesem Thema u. a. die im Rahmen des SFB 600 „Fremdheit und Armut. Wandel von Inklusions- und Exklusionsformen von der Antike bis zur Gegenwart“ entstandene Quellenedition von Althammer und Gerstenmayer, *Bettler und Vaganten*.

⁴²³ Wittich, *Hannikel, oder die Räuber- und Mörderbande* (1787), 26.

⁴²⁰ Dazu Bogdal, „Eine ‚Bande von Asozialen‘. Der rassistische Blick“.

Was seit Anfang des 16. Jahrhunderts mit einzelnen Motiven begann, entwickelte sich spätestens mit den zum deutschen Literaturkanon zählenden Romanen von Johann Jakob Christoffel von Grimmelshausen, die, wie die „Lebensbeschreibung der Erzbetrügerin und Landstörzerin Courasche“ den Dreißigjährigen Krieg zum Schauplatz haben, zu einem Erzähl- und Beschreibungsmuster, das ethnische Zugehörigkeit und kriminelle Gegengesellschaft nicht mehr unterscheidet. Romanes gilt als „ein seltsam Gewelsch“,⁴²⁴ das zur Täuschung der Bewohner eines Dorfes eingesetzt wird, das geplündert werden soll. Rasch erlernt Courasche, die „allervornehmste Zigeunerin“,⁴²⁵ „von einer ägyptischen Großmutter wahrsagen“⁴²⁶ und betrügerische Tricks, um geldgierige Reiche um Schmuck und Juwelen zu erleichtern. Das Leben „in den Wäldern“⁴²⁷ – „Essen, Trinken, Schlafen, Tanzen, Herumrammeln, Tabaksaufen, Singen, Ringen, Fechten und Springen“⁴²⁸ – steht im Gegensatz zum Arbeitsethos und zur religiösen Pflichterfüllung der arbeitenden Stände: der Bauern und Handwerker. Die magischen Fähigkeiten dienen vorrangig der Vermeidung von Anstrengung. Das Wild wird „durch zauberische Segen zum Stillstehen“⁴²⁹ gebracht, „das kleine Vieh [wird] in oder um die Dörfer und Bauernhöfe hinweggefächelt, oder hin und wieder von den Herden hinweggewölfelt“.⁴³⁰

Dieses Bild einer nur den eigenen Gesetzen gehorchenden, sich absondernden Gegengesellschaft schrieb sich schon bald tief in das kulturelle Gedächtnis ein. Das lässt sich zum Beispiel an den Zigeunern in Goethes „Götz von Berlichingen“ ermes sen, die hier eigentlich als positive Figuren auftreten. Dort heißt es:

„[W]ir säubern's Land vom Ungeziefer, essen Hamster, Wiesel und Feldmäus. Wir wohnen an der Erd und schlafen auf der Erd und verlangen nichts von euern Fürsten als den dürrn Boden auf eine Nacht, darauf wir geboren sind, nicht sie.“⁴³¹

Große Verbreitung auch unter weniger gebildeten Schichten erlangten diese auf Unterhaltung zielenden Vorstellungen vom Zigeuner-Leben durch die im 18. Jahrhundert populären Räuberromane, die originale Gerichtsakten verwerteten und sensationistisch ausschmückten. Zu den bekanntesten gehören „Die Nachricht vom dem famosen Ziegeuner Antoine la Grave vulgo Grossen Galantho“ und die Geschichte des Sinto Jakob Reinhard, der 1787 als „Räuberhauptmann Hannikel“ in Sulz hingerichtet wurde. Zuletzt hat der Schweizer Autor Lukas Hartmann in seinem Roman „Räuberleben“ den Stoff aufgegriffen.⁴³² Nach dem Muster der Räuberromane wurden noch nach 1945 in großer Anzahl Reportagen über sogenannte kriminelle „Zigeunerbanden“ veröffentlicht.⁴³³

Schon in Goethes „Wilhelm Meisters Lehrjahre“ deutet sich an, dass die Literatur der Romantik eine Umwertung der Zuschreibungen und Narrative vornehmen würde. Man misst Sinti_ze und Rom_nja nicht mehr an der verfeinerten aristokratischen und bürgerlichen Elitekultur und ebenso wenig an religiösen Normvorstellungen. In das Blickfeld rückte nun zunehmend die von Herder und dann von den Brüdern Grimm ins Spiel gebrachte Idee einer ‚Volkskultur‘. Deren konstitutive Merkmale Ursprünglichkeit, Reinheit und Einfachheit wurden der Lebensweise der Sinti_ze und Rom_nja positiv zugeschrieben. Unter diesen veränderten Prämissen konnte Armut als Bescheidenheit, heidnische Magie als Numinoses und Wunderbares und gesellschaftliche Exklusion als Freiheit gedeutet werden.

424 Grimmelshausen, *Trutz-Simplex* (1670), 145.

425 Ebd.

426 Ebd., 115.

427 Ebd., 147.

428 Ebd.

429 Ebd., 148.

430 Ebd.

431 Goethe, *Poetische Werke*, 110.

432 Hartmann, *Räuberleben* (2012).

433 „In dem Wagen der motorisierten Diebesbande sitzen Frauen mit strähnigem Haar und verschlagenem Blick: Zigeuner. Es ist die Geisterkarawane der Zigeunerkönigin Grisa mit einem Troß von sechzig Personen. Sie durchrasen die Bundesrepublik. [...] denn wo diese Geisterkarawane der Zigeuner auftaucht, so ist sie auch gleich wieder verschwunden“; zit. n. Adler, *Mein Schicksal* (1957), 453.

Anders als die zur gleichen Zeit beginnende „Emancipation“ der Juden, die auf Partizipation an Bildung, Eigentum und Politik angelegt war, sah die romantische Vorstellung für **Zigeuner** keine Änderung ihres gesellschaftlichen Status vor. In der Epoche um sich greifender Urbanisierung und Industrialisierung wuchsen bei zahlreichen Künstlern das Gefühl der Entfremdung von der Natur und das Unbehagen an der Disziplinierung des Verhaltens sowie am Zeitregime der Erwerbsarbeit. Nikolaus Lenau hat in dem wohl bekanntesten Werk der **Zigeuner**-Romantik, dem vielfach vertonten Gedicht „Die drei Zigeuner“ (1838), eine Allegorie des romantisierten **Zigeuner**-Lebens geschaffen:

„Drei Zigeuner fand ich einmal
Liegen an einer Weide,
Als mein Fuhrwerk mit müder Qual
Schlich durch sandige Heide.
[...]
Dreifach haben sie mir gezeigt,
Wenn das Leben uns nachtet,
Wie man's verraucht, verschläft, vergeigt,
Und es dreimal verachtet.“

Die an den Rand gedrängte und verachtete Minderheit avancierte im 19. Jahrhundert zum faszinierenden Gegenbild der eigenen Gesellschaft. In den Augen der Romantiker repräsentierten sie Freiheit, Arbeit ohne Zwang, ein umherschweifendes Leben unter freiem Himmel, eine freizügige Sexualität, künstlerische Kreativität und eine überschäumende Lebenslust, die in Musik und Tanz ihren Ausdruck findet. Das positive, zur Identifikation einladende Bild, vermag nicht zu verdecken, dass auch hier Zuschreibungen von außen vorherrschen, durch die definiert wurde, wie **Zigeuner** zu sein haben und wie nicht. Mit der Lebenswirklichkeit der Sinti_ze und Rom_nja im 19. Jahrhundert haben sie kaum etwas gemein. Deshalb ist es berechtigt, auch diese Form der Präsentation als antiziganistisch zu bezeichnen, wobei die graduellen Unterschiede zu den anderen Formen bei der Untersuchung von Kunstwerken nicht außer Acht gelassen werden sollten. Die Romantik bewirkte den größten und nachhaltigsten Schub der Ästhetisierung und Medialisierung von Sinti_ze und Rom_nja. Sie lieferte eine Unzahl einprägsamer Geschichten und Bilder einer archaischen, freien

und manchmal unheimlichen und bedrohlichen Gruppe an den Rändern und in den Nischen der modernen Gesellschaft, die seitdem einen festen Platz auch in der populären und trivialen Unterhaltungskultur einnehmen.

Biologisch-rassistische Diskurse überlagern in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend die romantischen Bilder rückständiger, aber freier und glücklicher ‚Wilder‘ der Wälder und ihrer freizügigen Frauen, ohne sie vollständig zu verdrängen. Die Sinti_ze und Rom_nja in diesen Werken treten als arbeitsscheue und kriminelle Kreaturen einer minderwertigen Rasse auf, deren Männer ihren Frauen das Gesicht zerschneiden oder ein Auge ausstechen, um sie gefügig zu machen.⁴³⁴ Die meisten dieser Werke gestalten Beziehungsgeschichten mit Nicht-Sinti_ze oder -Rom_nja obsessiv als ‚widernatürliche Rassenmischung‘, die für die eine oder andere Seite zu einer Katastrophe führt.⁴³⁵ Mit dem wachsenden Erfolg antisemitischer und rassistischer Ideologien nach dem Ersten Weltkrieg häuften sich Beschreibungen der Lebensweise von Sinti_ze und Rom_nja wie diese:

„Es standen hagere Mannsgestalten hosen-schlotternd vor den Feuern. Da biß einer in den feuerbräunlichen Maiskolben, und ich sah, wie die weißen Zähne des Urwaldmenschen an der Frucht nagten. Da brachten zwei im dreckigen Sack ein totes Ferkel, und es entstand das Geschrei und Geraufe der Wilden um den Fraß, der, als Ganzes an den Spieß gesteckt, in wabernder Glut aufbrotzelte. [...] Und dort am aschenblau geränderten, hinsinkenden Feuerchen saß ein urhäßlich altes Weib, riß sich die Fetzen vom Oberkörper und fing die Flöhe. [...] Und sah den Zigeunermann, die stinkende Schnapsflasche, das große Kulturverbrechen an allen Wilden und Halbwilden, in der

⁴³⁴ So in dem Roman *Auf dem Floß* (1948) von George Saiko.

⁴³⁵ Als Beispiele seien angeführt: Karl Emil Franzos, *Die Hexe* (1879); Alma Johanna Koenig, *Schibes* (1920); Otto Elster, *Die Zigeunerin* (1909); Otto Alscher, *Gogan* (1912). Dem gegenüber stehen wenige Werke, in denen der Glaube an die Kraft christlich-bürgerlicher Erziehungsprogramme vorherrscht, wie in der Erzählung *Das braune Lenchen* der in ihrer Zeit einflussreichen Jugendschriftstellerin Otilie Wildermuth (1817–1877). In ihnen werden (sehr restriktive) Integrationsmodelle entwickelt und z.B. für die Bewahrung des Romanes plädiert.

besoffen zitternden Hand, und sah, wie er rüde und tierhaft sein Weib aufriß und es hinüberwarf aufs Strohlager, alles vor offenem Eingang und angesichts der balgenden Kinder [...].“⁴³⁶

Diese Erzählpassage, die an Bilder aus antisemitischen Propagandafilmen (oder Machwerken über Behinderte) des Nationalsozialismus erinnert, teilt mit diesen zwar Verachtung gegenüber denen, deren Leben man für unwert erklärte. Aber sie stellt im Unterschied dazu keine strategisch geplante Propaganda dar. Sie repräsentiert eine Redeweise über Sinti_ze und Rom_nja, die Autorinnen und Autoren nach sechshundert Jahren Antiziganismus für angemessen und normal hielten.

Die deutsche Literatur nach 1945 ist an der Verfolgung, Deportation und Vernichtung der Sinti_ze und Rom_nja nicht ernsthaft interessiert. Der innere Widerstand dagegen, die Verbrechen an ihnen als eine Leidensgeschichte von Individuen mit Wünschen, Empfindungen und Lebensplänen zur Kenntnis zu nehmen, hielt bis in die 1980er Jahre an. Diese Verweigerung des Respekts vor den Opfern ist nicht zwangsläufig mit einer Leugnung der Verbrechen verbunden, wie der Tatort „Armer Nanosh“ (siehe Kap. 5.1.2) zeigt. Maßgeblich für die Haltung ihnen gegenüber bleibt, was sich über Jahrhunderte als Einstellung verfestigt hat. Die Mehrzahl der Werke greift bewusst oder unbewusst auf die bekannten Darstellungsmittel aus dem Repertoire des romantisierenden Antiziganismus zurück, sei es um an Kindheitsängste vor Raub und Entführung zu erinnern oder der Sehnsucht nach Freiheit symbolisch Gestalt zu verleihen.⁴³⁷ Sie schrecken aber auch weiterhin nicht vor rassistischen Zuschreibungen zurück. Erwähnt seien hier als Beispiele die Erzählungen „Mirella“ (1964) von Franz Wittkopp und „Der fremde Knabe“ (1961) und „Munjo, der Dichter“ (1986) von Luise Rinser.

Man darf von der deutschen Nachkriegsliteratur nicht allzu viel erwarten, wenn es um die Darstellung von Sinti_ze und Rom_nja geht. Es dauerte, von wenigen Ausnahmen abgesehen,

weit mehr als ein Jahrzehnt, bis die ersten Schriftstellerinnen und Schriftsteller wie Heinz von Cramer („Die Konzessionen des Himmels“, 1961) und Ursula Wölfel („Mond Mond Mond“, 1962) sich mit deren Verfolgungs- und Leidensgeschichte auseinandersetzten. Problematisch genug, lesen sich einige Werke wie elegische Nachrufe auf eine endgültig untergegangene Kultur. Andere legitimieren sich ausgehend von der Beobachtung, dass Sinti_ze und Rom_nja im Chor der Erinnerungen ohne Stimme geblieben sind, als Stellvertreter, die an ihrer statt das Wort ergreifen, wie Günter Grass („Ohne Stimme. Reden zugunsten des Volkes der Sinti und Roma“, 2000) und wiederum Luise Rinser („Wer wirft den Stein? Zigeuner sein in Deutschland. Eine Anklage“, 1985).

Kaum eines der Werke vermag sich von der Tradition anthropologisierender und ethnologisierender Darstellung zu lösen. Unbewusst rufen sie damit jenes Wissen ab, das die Gründe für die Ausgrenzung und Verfolgung lieferte. Die Spurensuche nach den Lebensschicksalen der Verfolgten und ihrer gewaltsam zerstörten Kultur führt in Ermangelung konkreter Erfahrung häufig weg von den wirklichen Lebensverhältnissen und – wie Donna Leons „Das Mädchen seiner Träume“ (2010)⁴³⁸ – hin zu den überlieferten Stereotypen und Vorurteilen. Eine ästhetisch und thematisch avancierte Gestaltung der Geschichte der Sinti_ze und Rom_nja oder ihres Lebens in der Gegenwart ist bisher ein weitgehend ungelöstes Versprechen.⁴³⁹ Noch immer herrschen diskriminierende Darstellungen vor.

⁴³⁸ Die deutsche Verfilmung dieses Romans über eine Bande von sogenannten Bettelkindern, die aus einem nahe gelegenen „Roma-Lager“ in Venedig ‚einfallen‘ und von den Erwachsenen zu Taschendiebstählen gezwungen werden, im Rahmen der Brunetti-Serie (ARD 2011), versucht die offensichtlichen rassistischen bzw. antiziganistischen Elemente abzuschwächen, indem z. B. die Figur einer akademisch gebildeten Romni recht unmotiviert in die Handlung integriert wird. Der Versuch scheitert an einer ernsthaften selbstkritischen Auseinandersetzung des Produktionsteams mit den auch hier wieder verbreiteten stereotypen Bildern, Figuren und Geschichten.

⁴³⁹ Es kann nicht die Aufgabe dieses Berichts sein, die jüngsten ambitionierten Versuche von Ursula Krechel (*Geisterbahn*, 2018) und Regina Scheer (*Gott wohnt im Wedding*, 2019) zum Gegenstand einer wie auch immer ausfallenden Wertung zu machen. Sie sollten jedoch aus Fairnessgründen erwähnt werden.

⁴³⁶ Sammereyer, *Sárka* (1931), 108 f.

⁴³⁷ Vgl. Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner*, 402–441.

Antiziganismus in der Kinder- und Jugendliteratur (KJL)

Zigeuner-Figuren und damit einhergehende Bilder sind fester Bestandteil der Kinder- und Jugendliteratur seit ihren Anfängen. Dieser Befund gilt für alle Gattungen und Genres: von der erzählenden Kinder- und Jugendliteratur (KJL) über Bilderbücher bis zum Comic oder Computerspiel, von der Abenteuer- bis zur Sachliteratur, einschließlich Werken kollektiven Wissens wie Lexika oder Abc-Bücher.⁴⁴⁰

In der KJL finden sich vielfältige Varianten und Kombinationsformen insbesondere des sozialen und des romantisierenden Antiziganismus. Die Ambivalenz von Bedrohung und Faszination als zentrales Darstellungsmerkmal des **Zigeuner**-Konstrukts ist auch kennzeichnend für die KJL. Zum einen dient der **Zigeuner** als Gegenfolie bürgerlicher Selbstkonzepte und Tugenden: An ihm lassen sich nicht nur gesellschaftlich unerwünschte Verhaltensweisen demonstrieren, sondern er ist überdies eine klassische Angstfigur. Auf der anderen Seite schöpfen Autor_innen das exotische Potenzial des **Zigeuner**-Konstrukts aus und erschaffen Figuren in der Tradition der **Zigeuner**-Romantik, an denen sich die kindliche Fantasie entzünden soll: als Verheißung grenzenloser Abenteuer, oft in Verbindung mit Magie oder mit dem Reiz des Fremden beziehungsweise Verbotenen. Was diese scheinbar gegensätzlichen **Zigeuner**-Entwürfe verbindet, ist die Zuschreibung eines grundlegenden Andersseins.

Bei der Analyse und Bewertung des Antiziganismus in der KJL sind gattungs- sowie adressatenspezifische Besonderheiten mit zu berücksichtigen. Dies gilt etwa mit Blick auf Stilmittel wie die stark kontrastierende Figurenzeichnung (die eine stereotypisierende Weltsicht begünstigt), die Vereinfachung und zugleich dramatisierende

Zuspitzung der Handlung (einhergehend mit dichten Spannungsbögen), schließlich die Vermittlung einfach zu verstehender moralischer Botschaften. Visualität hat in der KJL nicht nur aufgrund des hohen Anteils illustrierter Werke und der Präferenz konkreter Veranschaulichung, sondern auch wegen der bildhaften Sprache einen besonderen Stellenwert.

Die KJL spielte und spielt eine wichtige Rolle in der Sozialisation und bei der Verinnerlichung grundlegender gesellschaftlicher Normen beziehungsweise Ordnungskategorien, dies betrifft insbesondere die Grenzziehung zwischen dem Eigenen und dem Fremden. Hinzu kommt eine große Reichweite: Viele kinderliterarische Klassiker wie beispielsweise Enid Blytons „Fünf Freunde“-Reihe, in denen sich antiziganistisch gefärbte Figuren häufig finden,⁴⁴¹ wurden über Jahrzehnte immer wieder neu aufgelegt und werden bis heute rezipiert. Ein weiterer verstärkender Faktor sind Hörspiel- oder Filmbearbeitungen.⁴⁴² Vor diesem Hintergrund kommt der KJL – oder allgemeiner gefasst: Kinder- und Jugendmedien – mit Blick auf die Tradierung und gesellschaftliche Verankerung antiziganistischer Vorstellungen eine große Relevanz zu.

Kinderraubmotiv: exemplarische Werke

Diese Tradierungslinien sollen exemplarisch anhand eines antiziganistischen Leitmotivs – des **Zigeunern** zugeschriebenen Raubs von Kindern aus der Dominanzgesellschaft – aufgezeigt werden, das in der KJL inhaltlich wie formal in zahllosen Varianten in Erscheinung tritt.⁴⁴³ Hierbei fungiert der **Zigeuner** in erster Linie als Angstfigur und Repräsentant einer dunk-

⁴⁴⁰ Die nachfolgenden Ausführungen basieren vor allem auf: Josting et al., „Zigeuner“-Bilder in Kinder- und Jugendmedien. Die Beiträge des Sammelbands enthalten zahlreiche weitere Literaturverweise. Einen gattungsgeschichtlichen Überblick mit zahlreichen Einzeltiteln (samt umfangreicher Bibliografie) hat Ute Wolters in Kooperation mit Christian Pommerening und Angelika Schmitt-Rößer für das wissenschaftliche Internetportal für Kindermedien und Jugendmedien erarbeitet: Wolters, „Sinti und Roma“. Siehe außerdem Korff, „Manga – Anime – Videospiel“.

⁴⁴¹ Söllner, „Sorglos und schmutzig“.

⁴⁴² Siehe exemplarisch Lotto-Kusche, „Zigeuner“-Bilder in den Kinderhörspielen“. Auch Gesprächspartner_innen im Rahmen der Studie „Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland“ thematisierten rassistische Konzepte aus Kinder- und Jugendmedien, mit denen sie konfrontiert waren und die sie teilweise mit den eigenen Kindern verhandeln mussten; vgl. Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 201, 286.

⁴⁴³ Zur Genese des Motivs in visuellen Medien siehe Mladenova, *Patterns of Symbolic Violence*.

len rohen Gegenwelt. Da der Verlust des eigenen Kindes – und umgekehrt der beschützenden Eltern – an menschliche Urängste rührt, ist der stigmatisierende Effekt dieses über Jahrhunderte reproduzierten Phantoms kaum zu überschätzen.⁴⁴⁴

Die im Folgenden vorgestellten Werke stehen exemplarisch für unterschiedliche Epochen und Genres und können nur eine grobe Übersicht geben.⁴⁴⁵

Im Jahr 1811 veröffentlichte der Pädagoge und Schriftsteller Heinrich August Kerndörffer ein völkerkundliches Werk für Kinder mit dem Titel „Galerie der Stände“.⁴⁴⁶ Auf der Tafel Nr. 14 sind neben einem „Zigeuner“ drei weitere Männer abgebildet: ein „Arzneihändler“, ein „Bergmann“ und ein „Jude“. Bei der Darstellung des Juden im Text werden zwar antisemitische Stereotype aufgerufen, doch gleichzeitig bemüht sich Kerndörffer um eine differenzierte Darstellung und schildert mit erkennbarer Sympathie die rechtliche Gleichstellung der Juden infolge der Französischen Revolution. Es sei richtig, so Kerndörffer am Ende seines Artikels über die Juden, diese „auch als Menschen, und als Kinder eines guten göttlichen Vaters zu betrachten“.⁴⁴⁷ Hingegen finden sich im Text zur Abbildung

des „Zigeuners“ ausschließlich abwertende Zuschreibungen. Kerndörffer betont dessen „wildes Aussehen“; als Beleg für eine „ziemlich rohe Lebensart“ führt er „die abgeschlachtete Katze“ an, die der „Zigeuner“ nebst einem Kochkessel „auf dem Rücken trägt, um sie zu einer Mahlzeit für sich z[u] bereiten“,⁴⁴⁸ und die auf der Abbildung zu erkennen ist.

Kerndörffer zeichnet das Bild einer primitiven Lebensform, das die Entwicklungsunfähigkeit der ganzen Gruppe bezeugen soll. Abbildung wie Text haben offenkundig die Funktion, bei den kindlichen Leser_innen Gefühle der Abwehr zu erzeugen. Kerndörffer charakterisiert die „Zigeuner“ als „lüderliches Gesindel und Landstreicher“ und führt schließlich den Vorwurf des Kinderraubs als unhinterfragte Tatsache ins Feld:

„Da sie aber sich mancherley Betrügereyen und Diebereyen, und namentlich auch öfters des Kinderraubes schuldig machten; indem sie öfters kleine Kinder stahlen und mit sich fortführten, um sie nach ihrer Weise unter ihren Horden zu erziehen und zu Zigeunern zu machen, so werden sie jetzt selten noch irgendwo geduldet.“⁴⁴⁹

Der Terminus „Horde“ unterstreicht die Zigeunern zugeschriebene Subjektlosigkeit und Zivilisationsferne. Das als Tatsache betrachtete Verbrechen des Kinderraubs dient als ultimativer Beleg dafür, dass die Zigeuner ihre Vertreibung selbst zu verantworten haben, und kann als Legitimation einer Politik des Ausschlusses gedeutet werden.

Ein eigenes Genre innerhalb der KJL sind die Erzählungen des 19. Jahrhunderts, die mit spannenden Geschichten unterhalten wollen, aber zugleich im Dienst der christlichen Moralerziehung stehen. In den meisten dieser Texte, in denen Zigeuner-Figuren auftauchen, bildet der Kinderraub das Hauptmotiv. Theodor Brüggemann hat in einer 2000 publizierten Untersuchung ein typisches Erzählmuster aus-

⁴⁴⁴ Wie der Historiker Michael Zimmermann feststellt, leitete die „angsterzeugende Wirkung des Klischees von den kinderraubenden Zigeunern“ noch im 20. Jahrhundert staatsanwaltliche Fahndungen nach verschwundenen Kindern; Zimmermann, *Rassenutopie und Genozid*, 68. Auch in der Gegenwart sind diese Impulse virulent. 2013 führte dieses antiziganistische Motiv zu einer weltweiten Medienberichterstattung über ein angeblich entführtes „blondes“ Kind in Griechenland; ermittelnde Behörden in Griechenland und Irland folgten der (falschen) These. Auch gewalttätige Ausschreitungen gegen Rom_nja können bis heute auf das antiziganistische Motiv zurückgeführt werden. In Neapel brannte eine aufgebrachte Menge 2008 eine Unterkunft von Rom_nja nieder, nachdem einer jungen Frau unterstellt worden war, ein Kind gestohlen zu haben; vgl. Braun, „Pogrome in Neapel“, *Taz* (2008). In Frankreich kam es im März 2019 zu mehr als dreißig Angriffen auf Rom_nja. Auslöser waren falsche Social-Media-Berichte über „Roma-Banden“, die Kinder stehlen würden, um ihnen ihre Organe zu entnehmen; vgl. Vitale, „Lynchages de Roms“, *The Conversation* (2019). Vgl. Kap. 6.1 dieses Berichts.

⁴⁴⁵ Weitere Beispiele unter: Wolters, „Sinti und Roma“ (Abschnitte 3.4 u. 3.5).

⁴⁴⁶ Kerndörffer, *Gallerie* (1811). Zum Folgenden siehe Pohlmann, „Bilder vom ‚Fahrenden Volk‘“, 165 ff.

⁴⁴⁷ Zit. n. Pohlmann, „Bilder vom ‚Fahrenden Volk‘“, 166.

⁴⁴⁸ Zit. n. ebd.

⁴⁴⁹ Zit. n. ebd., 167.

gemacht:⁴⁵⁰ Immer sind es Kinder aus gehobenen Kreisen wie dem Adel, die von Zigeunern entführt werden und von diesen zu unwürdigen oder betrügerischen Handlungen gezwungen werden. Am Ende sorgen glückliche Zufälle dafür, dass die geraubten Kinder – manchmal erst nach Jahren – zu ihren Eltern zurückfinden. Dieses Handlungsschema geht zurück auf das literarische Urmodell des Kinderraubmotivs: Cervantes 1613 veröffentlichte Novelle „La gitanilla“.⁴⁵¹ Wie die Titelfigur bei Cervantes, so erweisen sich auch die geraubten Kinder in den Jugendschriften des 19. Jahrhunderts aufgrund ihrer Herkunft als resistent gegen das kriminelle Milieu der Zigeuner und können ihren ‚angeborenen‘ ‚edlen‘ Charakter bewahren.⁴⁵²

Bis auf wenige Ausnahmen sind die Zigeuner-Figuren extrem negativ gezeichnet, etwa wenn Männer die geraubten Kinder brutal misshandeln, um sie für ihre üblen Zwecke gefügig zu machen. Die Zigeuner repräsentieren eine Gegengesellschaft; sie stehen als Kollektiv für die Ablehnung fundamentaler christlicher und bürgerlicher Werte. Das Kinderraubnarrativ erlaubt es den Autorinnen und Autoren, die beiden Welten in ihrer Unversöhnlichkeit zu konfrontieren. Dieser unüberwindliche Gegensatz spiegelt sich sowohl in der Physiognomie wie im Verhalten der unterschiedlichen Akteur_innen.⁴⁵³ Ein dauerhafter Übertritt von der einen in die andere Sphäre bleibt die große Ausnahme. So wie die geraubten Kinder ihr moralisches Wesen gegen alle negativen Einflüsse behaupten, so misslingen Versuche zur Umerziehung der Zigeuner-Kinder regelmäßig. In den wenigen Fällen, in denen Zigeuner durch Missionierung Teil der bürgerlichen Welt werden, weist man ihnen eine lediglich dienende Randposition zu.⁴⁵⁴ Die Schlüsselerzählung vom Kinderraub erfüllt somit eine identitätsstabilisierende Funktion, sie bestätigt die (gottgegebene) Gesellschaftsordnung und deren christliches Wertefundament. Zugleich dient sie der

Abwehr des Fremden im Sinne einer symbolischen Grenzziehung: Die Integration der Zigeuner in die bürgerliche Gesellschaft ist aufgrund ihres elementaren Andersseins von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Daneben dient das Kinderraubmotiv als Erziehungs- und Disziplinierungsinstrument: Die Verschleppung durch Zigeuner wird als Strafe für kindliches Fehlverhalten – Regelverletzungen oder generellen Ungehorsam – dargestellt; es geht um Abschreckung. Beispielhaft dafür ist die Episode „Zigeunerfrieda“ aus dem illustrierten Kinderbuch „Onkel Knolle“ aus dem Jahr 1910; sie steht gleichzeitig für das Genre der komischen Bildergeschichte in der Tradition von Wilhelm Busch.⁴⁵⁵ Die freche, faule und schmutzige Frieda ist der Prototyp eines unangepassten Mädchens, das sich nicht in die bürgerliche Ordnung fügen will: „Doch sie wollt’ die guten Lehren / Nicht befolgen, nicht ’mal hören“. Als sie sich neugierig einem „Zigeunerwagen“ vor der Stadt nähert, wird sie von „zwei Zigeunern, schwarz und greulich“ entführt. Als Seiltänzerin muss Frieda – wider Willen zur „Zigeunerfrieda“ geworden – in einem Zirkus Kunststücke aufführen. Am Ende beweint sie ihr Schicksal, doch „die Reue kommt zu spät“. Auch wenn der moraldidaktische Anspruch durch derbe Komik und eine ans Parodistische grenzende Darstellung (insbesondere in den Illustrationen von Karl Pommerhantz) eine Brechung erfährt, ist der stigmatisierende Gehalt des Kinderraubmotivs keineswegs aufgehoben.

Einen ganz ähnlichen Plot nutzt Alexander Löwen in einer 1877 veröffentlichten Geschichte mit dem sprechenden Titel „Anna, das geraubte Kind. Zur Erinnerung an Anna Böckler, das von den Zigeunern frech geraubte Töchterchen des Domainenpächters Böckler aus Treuen für Jung und Alt als warnendes Beispiel“.⁴⁵⁶ Anna wird beim Beerensammeln mit ihrem Kindermädchen von vagabundierenden „Zigeunern“ entführt und von ihnen zum Tanzen und Spielen ausgebildet. Unter

⁴⁵⁰ Brüggemann, „Zum Motiv des Kinderraubes in Jugendbüchern“, 62.

⁴⁵¹ Siehe dazu Mladenova, *Patterns of Symbolic Violence*, 30–50.

⁴⁵² Brüggemann, „Zum Motiv des Kinderraubes in Jugendbüchern“, 69, 73, 83.

⁴⁵³ Siehe exemplarisch ebd., 78, 80.

⁴⁵⁴ Beispiele ebd., 70, 74 f.

⁴⁵⁵ Dennler, *Onkel Knolle* (1910). Das Buch hatte zahlreiche Auflagen. Zum zeitgenössischen Kontext siehe Schmideler, „Zigeuner“-Darstellungen in der Kinder- und Jugendliteratur“, 184 ff.

⁴⁵⁶ Löwen, *Anna, das geraubte Kind* (1872). Siehe dazu Schmideler, „Zigeuner“-Darstellungen in der Kinder- und Jugendliteratur“, 187 f.

dem Künstlernamen Zephyra muss sie im schaustellenden Gewerbe das Publikum unterhalten, bis sie schließlich als junge Frau in einem vornehmen böhmischen Kurbadeort von ihren leiblichen Eltern erkannt und befreit wird. Hier dient das Kinderraubmotiv nicht der abschreckenden Komisierung wie in „Onkel Knolle“, „sondern die Stereotypisierungen in Balladenform sind Teil einer spannenden, abenteuerlichen Handlung, die gleichwohl die drastische Desavouierung der ‚Zigeuner‘ durch die Darstellung von Verbrechen an unschuldigen jungen Mädchen zum Ziel hat.“⁴⁵⁷

In dem 1926 erschienenen Kinderbuch „Der gute Schutzmann“ wird das Kinderraubmotiv in den Kontext zeitgenössischer rassenhygienischer Anschauungen gerückt.⁴⁵⁸ Der Autor Adalbert Linsmayer ist als „Polizeihauptmann der Schutzmannschaft“ ausgewiesen. Der in Reimen erzählten Episode „Geh mit keinem Fremden fort!“ liegt eine ebenso schlichte wie schematische Handlung zugrunde: Trotz Warnung der Mutter lässt sich Liese, die zum ersten Mal in der Stadt allein einkaufen darf, von einem Mann in den „großen dunklen Wald“ locken, wo die „Zigeuner“ warten, „gefährlich jedem Kind“. Der Titelheld, der „gute Schutzmann“ mit dem sprechenden Namen Stramm, muss das blonde Mädchen aus deren Klauen befreien. Folgt das klischeehafte Handlungsgerüst den gängigen Konventionen der KJL, markiert die bildliche Darstellung des Kinderraubmotivs einen deutlichen Bruch. Der Entführer – mit Schiebermütze und krummer Nase – ist visuell dem kriminellen Großstadtmilieu zugeordnet, das mit den im Wald verorteten Zigeunern in direkte Beziehung gesetzt wird. Die beiden dicken Zigeuner-Figuren weisen bekannte Marker auf: Neben dem Planwagen und einem schwarzen Tanzbären ist dies vor allem die Pfeife rauchende „Zigeunerin“, deren ausgesprochen männliche Gesichtszüge und ungekämmte schwarze Haare ein Gegenbild zur gepflegten blonden Mutter verkörpern. Der träge auf dem Boden sitzende fettleibige Mann mit dem

Federhut (eine Anknüpfung an den klassischen Räuber in der KJL) repräsentiert die Zigeunern zugeschriebene Arbeitsscheu. Durch die Hervorhebung der großen Nase und der wulstigen Lippen lassen sich überdies deutliche Anklänge an zeitgenössische antisemitische Stereotypen oder Karikaturen ausmachen.

Obgleich die Geschichte die Zigeuner-Figuren in althergebrachter Weise im Wald lokalisiert, werden sie als Teil eines ‚asozialen‘ Großstadt-Verbrechermilieus vorgeführt, das die konservative Publizistik mit Schlagworten wie „Lumpenproletariat“ versah.⁴⁵⁹ Ihre Physiognomien weisen etablierte Marker vermeintlicher Primitivität, ja Minderwertigkeit auf. Diese Figurenzeichnung kann als Spiegelung zeitgenössischer Diskussionen über Rassenhygiene und Kriminalbiologie – mit ihrer Idee vom „geborenen Verbrecher“ – gedeutet werden. In der Geschichte von der entführten Liese überlagern sich unterschiedliche Diskurse und Traditionslinien: das Motiv der Kinder raubenden Zigeuner, antisemitische und antiziganistische Feindbilder sowie zeitgenössische Debatten über drohenden Verfall. Dieser von gesellschaftsbiologischen Leitideen geprägte Degenerationsdiskurs ist wiederum stark beeinflusst von den bürgerlichen Ängsten vor den verelendeten Massen am Rande der Großstädte.⁴⁶⁰ Es ist die repressive staatliche Ordnungsmacht in Gestalt des „guten Schutzmanns“, die das blonde Mädchen vor dem kriminellen ‚Lumpenproletariat‘ der Vorstädte rettet und das Fortbestehen der bürgerlichen Ordnung garantiert.

Ein Beispiel für die Verwendung des Kinderraubmotivs im Nachkriegsdeutschland ist das Buch von Trolli N. Wulff „Das Zigeunermädchen“ aus dem Jahr 1964, das an die christliche Moralerziehung des 19. Jahrhunderts anknüpft.⁴⁶¹ In diesem Werk sind zwei Hauptmotive der Zigeuner-Motivik in der KJL, nämlich Kindes-

457 Ebd., 188.

458 Linsmayer und Wagner, *Der gute Schutzmann* (1926), 10 (Text) und 11 (Bild). Zur nachfolgenden Analyse siehe Reuter, „Strategien der visuellen ‚Zigeuner‘-Konstruktion“.

459 Das Schlagwort vom „Lumpenproletariat“ spielt eine zentrale Rolle in den Veröffentlichungen von Robert Ritter, des einflussreichsten ‚Zigeunerforschers‘ im NS-Staat (vgl. Kap. 2.7. und Kap. 12.3. dieses Berichts).

460 Siehe dazu Zimmermann, „Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurse“, 54.

461 Wulff, *Das Zigeunermädchen* (1964).

raub und Missionierung, „ins Extrem gesteigert“.⁴⁶² Wie bei den literarischen Vorbildern aus dem 19. Jahrhundert stehen „Zigeuner“ das Kleinkind einer Grafenfamilie. Obwohl es bei diesen unter schrecklichen Bedingungen aufwächst, bewahrt das Mädchen, das den Namen Boel erhält, seine moralische Integrität und beteiligt sich nicht an den betrügerischen Machenschaften. Dagegen verkörpert ihre Ziehschwester Ingwer alle Untugenden der *Zigeuner*: Der Kontrast der Mädchen sowohl im äußeren Erscheinungsbild wie im Verhalten könnte größer kaum sein. Die Autorin macht die Unvereinbarkeit der beiden Charaktere – die modellhaft zu lesen sind – mit einem erzählerischen Kniff anschaulich: Die Gräfin wird durch eine List dazu gebracht, Ingwer bei sich aufzunehmen in der Annahme, es handele sich um ihr vor vielen Jahren verschwundenes Kind. Doch alle Versuche einer standesgemäßen Erziehung des untergeschobenen „Zigeunermädchens“ scheitern. Ihre wilde und boshafte ‚Natur‘ erweist sich als unzugänglich für die Botschaft des Evangeliums, sodass sie schließlich beladen mit Diebesgut aus dem gräflichen Schloss flieht und ihr gesetzloses Leben wieder aufnimmt. Hingegen wird die Grafentochter von einer Pfarrersfamilie aufgenommen, wo sie die christliche Lehre freudig annimmt. Am Ende erkennt die Gräfin bei einer zufälligen Begegnung ihre wahre Tochter wieder.

Dass diese schablonenhafte und antiquiert anmutende Erzählung mit ihrer schwarz-weißen Figurenzeichnung zwanzig Jahre nach dem Holocaust in einem christlichen Verlag erschien, kann nicht wirklich überraschen – fügte sich die Vorstellung der Andersartigkeit und Unerziehbarkeit der *Zigeuner* doch nicht nur in das repressive gesellschaftliche Klima jener Zeit ein, sondern entsprach auch der von Abwehr bestimmten staatlichen Politik gegenüber den Sinti_ze und Rom_nja.

Das Kinderraubmotiv hatte auch in der KJL der sozialistischen Staaten seinen Platz. Dies zeigt die phantastische Erzählung „Entführung in

Tiutiurlistan“ des polnischen Autors Wojciech Zukrowski, die 1958 in der DDR in deutscher Übersetzung erschien.⁴⁶³ Im Gegensatz zu anderen Werken, in denen die Integration randständiger *Zigeuner* in das sozialistische Kollektiv die Überlegenheit des eigenen Gesellschaftssystems bezeugen soll, konzipiert Zukrowski *Zigeuner* als reine Negativ-Figuren.⁴⁶⁴ Der im Zentrum der Handlung stehende „Zigeuner“, ein Zirkusbetreiber, der die schwarze Magie beherrscht, ist die Verkörperung von Bosheit und Brutalität. Zukrowski deutet das Kinderraubmotiv in exzessiver Weise aus: Die entführte schöne junge Prinzessin soll nicht nur versklavt, sondern auch ihrer Identität beraubt werden; ihre weiße Haut wird mit einer Brühe aus Walnussblättern geschwärzt. Mit der Hautfarbe als zentralem Differenzmarker greift der Verfasser – wie viele weitere Autor_innen der KJL – auf ein zentrales literarisches wie bildkünstlerisches Element der *Zigeuner*-Darstellung seit der Frühen Neuzeit zurück.

Auch in aktuellen Kinderbüchern wird auf das Motiv Bezug genommen. So stellt der Verdacht, „Zigeuner“ hätten den Enkel des Kaisers entführt, eine Rahmenhandlung für den letzten Teil der erfolgreichen Kinderbuchserie über den Jungen Oskar und seine Zeitreisen ins Nürnberg des Spätmittelalters dar.⁴⁶⁵ Der Verdacht wird bei den Leser_innen eingangs durch die Wahrnehmung des Titelhelden geschürt. Dieser sieht einen Jungen, der „einfach nicht zu dieser Gruppe [passte]. Er hatte blondes glattes statt schwarzes lockiges Haar, seine Augen waren hell statt dunkel und seine Haut weiß statt braun“.⁴⁶⁶ Auch hier fungiert Hautfarbe als Differenzmarker. Zwar kann Oskar letztendlich dazu beitragen, die Unschuld der „Zigeuner“ nachzuweisen: Sie haben das Kind beschützt und nicht entführt. Eine solche Wendung ist jedoch keineswegs gleichbedeutend mit einer Dekonstruktion des Motivs. Auch die Autorin der Oskar-Reihe nutzt es für eine dramatische Story. Obgleich der Verdacht am Ende nicht nur widerlegt, sondern sogar ins Posi-

⁴⁶² Brüggemann, „Zum Motiv des Kinderraubes in Jugendbüchern“, 79. Der Plot des Buches wird auf den nachfolgenden Seiten ausführlich dargelegt.

⁴⁶³ Zukrowski, *Entführung in Tiutiurlistan* (1958).

⁴⁶⁴ Becker, „Die Figur des ‚Zigeuners‘“, 285 f.

⁴⁶⁵ Frieser, *Oskar und das geheimnisvolle Volk* (2012).

⁴⁶⁶ Ebd., 26.

tive gewendet wird, wird das Motiv einmal mehr reproduziert und *Zigeuner* prägen sich einer neuen Generation von Leser_innen als „geheimnisumwittert und fremd“⁴⁶⁷ ein.

Dass das Motiv des kinderraubenden *Zigeuners* in aktuellen Kinder- und Jugendmedien weiterhin wirksam ist, illustriert zudem der Kinderfilm „Nellys Abenteuer“ aus dem Jahr 2016, der eine öffentliche Debatte auslöste.⁴⁶⁸ Die 13-jährige Titelheldin wird während eines Rumänienurlaubs im Auftrag eines deutschen Bauunternehmers von einem – stereotyp gezeichneten – Rom namens Hokus entführt und in ein Roma-Dorf gebracht. Zwei dort lebende Teenager sind zunächst an der Entführung beteiligt, freunden sich jedoch später mit Nelly an, verhelfen ihr zur Flucht und begleiten sie, verfolgt von Hokus und dem Bauunternehmer, durch das fremde Land, bis Nelly schließlich ihre Eltern wiederfindet. Auf dramaturgischer Ebene fungiert das Kinderraubmotiv hier – wie in zahlreichen anderen Kinder- und Jugendmedien – als Aufhänger für eine Spannung erregende Handlung mit exotischem Hintergrund.

Der Film greift bei der Darstellung der Rom_nja auf altbekannte Stereotype zurück. Die Medienwissenschaftlerin Maya Götz kommt in einer Studie zu dem Schluss, dass „Nellys Abenteuer“ mit klischeehaften Motiven arbeite, „von denen einzelne medienanalytisch als antiziganistisch identifiziert werden können“.⁴⁶⁹ Mögen die Drehbuchautor_innen nach eigenem Bekunden auch

die Absicht gehabt haben, einen Kinderabenteuerfilm über Verständigung und Freundschaft zu machen, so offenbart die filmische Umsetzung doch ein nicht vorhandenes Problembewusstsein mit Blick auf antiziganistische Tradierungsformen; dies gilt vor allem für das historisch besonders belastete Motiv des Kinderraubs.⁴⁷⁰

Fazit

Das *Zigeuner*-Bild in der KJL ist ein eindrücklicher Beleg dafür, dass antiziganistische Denkmuster durch ihre ständige Reproduktion zum festen Bestandteil eines über Jahrhunderte gewachsenen kulturellen Codes geworden sind. *Zigeuner*-Figuren und -Motive können dabei in ganz unterschiedliche Kontexte eingebettet und ideologisch verschiedentlich instrumentalisiert werden.

Werke der KJL haben nicht zuletzt durch ihre vielfältige Bearbeitung beziehungsweise ihre Überführung in andere mediale Formate wie Film oder Hörspiel eine große gesellschaftliche Reichweite. Wie zuletzt aufgezeigt, wirken antiziganistische Darstellungskonventionen bis heute in Kinder- und Jugendmedien fort. Umso notwendiger ist es, dass die Verantwortlichen in Verlagen oder einschlägigen Gremien – etwa Jurys, die über die Vergabe von Preisen oder Fördergeldern entscheiden – nicht nur ein kritisches Bewusstsein für die historischen Tiefenschichten des Antiziganismus entwickeln, sondern auch Konzepte für Gegenstrategien: nicht zuletzt für den Umgang mit neu aufgelegten „Klassikern“. Denn aufgrund der eingangs skizzierten Gattungsspezifika ist die KJL in besonderer Weise dazu prädestiniert, antiziganistische Vorstellungen weiterzugeben und damit zu konservieren.

⁴⁶⁷ Wie der Protagonist abschließend zusammenfasst (ebd., 242). Ausführlich zu „Oskar und das geheimnisvolle Volk“ siehe: Haas, „Antiziganismus in gegenwärtiger Kinder- und Jugendliteratur“.

⁴⁶⁸ Zur Kritik des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* an dem Film, die mit Stellungnahmen externer Fachleute untermauert wird, siehe: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma appelliert“ (2020).

⁴⁶⁹ Götz, „Nellys Abenteuer“, 19. Trotz dieser deutlichen Kritik führen die Filmemacher_innen die Studie auf ihrer Homepage als Entlastungsargument an. Denn die Autorin kommt dort zu dem Ergebnis, dass die im Rahmen der Studie per Fragebogen befragten 72 Kinder zwischen acht und elf Jahren „keine expliziten antiziganistischen Einstellungen aus dem Film mitnehmen“; dies liege vor allem daran, „dass sie kein inneres Konstrukt von Roma bzw. RumänInnen haben und Vorstellungen von Rumänien erst mit dem Film entwickeln“ (ebd.). Eine solche Schlussfolgerung erscheint schon deshalb fraglich, weil nicht nur Kinder bis elf Jahren zu den Rezipient_innen des Films zählen.

⁴⁷⁰ Dass es sich dabei nicht um einen Einzelfall handelt, zeigt die 2017 entstandene Filmproduktion „Bibi & Tina: Tohuwabohu Total“ des Regisseurs Detlev Buck. Darin wird eine der Titelheldinnen ebenfalls von zwei Männern (aus Albanien) entführt, die in sehr ähnlicher Form wie die Entführer in „Nellys Abenteuer“ („alter Mercedes“, „Patriarch“, „dumme Helfer“, „dunkle Haare“, „Goldzahn“, „Hut“) als *Zigeuner* markiert sind.

5.2. Mechanismen des Antiziganismus in der journalistischen Berichterstattung

5.2.1. Einleitung

Die Darstellung der historischen Tiefendimensionen hat gezeigt, dass der gesellschaftliche Blick auf Sinti:ze und Rom:nja seit Jahrhunderten durch stereotype und fremdmachende Darstellungen geprägt ist. Diese über Jahrhunderte etablierten Stereotype, Sichtweisen und Darstellungsmuster wirken – gewandelt und an neue Kontexte angepasst – beinahe ungebrochen in gegenwärtigen Darstellungen fort. Wie sich dieses Fortwirken im Detail vollzieht, soll anhand einer detaillierten Analyse der Medienberichterstattung über Sinti:ze und Rom:nja dargestellt werden. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die genannten Traditionslinien auch die Medienberichterstattung, sei es im Radio, Fernsehen, Print- oder Onlinebereich, prägen. Blickwinkel und Darstellungskonventionen entsprechen in vielen Fällen denen fiktionaler Repräsentationen. Überdies setzt sich der reale historische und gegenwärtige Ausschluss von Rom:nja und Sinti:ze aus Positionen, in denen sie diesen Bezugsrahmen mitgestalten könnten, in journalistischen Medien fort.

Mediale Berichterstattung erfüllt zentrale Funktionen innerhalb moderner Gesellschaften – nicht umsonst werden Medien auch als „vierte Gewalt“ bezeichnet, um ihre Funktion für Politik und Gesellschaft und insbesondere zur Ausbalancierung staatlicher Gewalt zu beschreiben. Auch ihre Funktion für die Bildung öffentlicher Meinung kann nicht überschätzt werden: Medien ermöglichen die Herstellung eines gemeinsamen Bezugsrahmens für einen großen Teil der Mitglieder einer Gesellschaft und spielen dabei eine Vermittlungsrolle zwischen staatlichen und politischen Institutionen und der breiteren Gesellschaft. Auch die Rückwirkung diskriminierender Medienberichterstattung auf Rom:nja und Sinti:ze ist von großer Bedeutung. Zwar war die „Gewichtung von Medien in den Aussagen [...] im Vergleich zu anderen Kontexten“ gemäß

der Untersuchung zu Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:ze „auffällig gering.“⁴⁷¹ Jedoch könnte eine „Erklärung hierfür [...] sein, dass der direkte Rassismus unmittelbarer in das eigene Leben emotional, psychisch und körperlich eingreift, während die rassistischen Mediendarstellungen mittelbare Effekte auf das eigene Erleben haben und daher auch leichter auszuschalten sind.“⁴⁷² Organisationen von Sinti:ze und Rom:nja beschreiben die Medienberichterstattung über Sinti:ze und Rom:nja weiterhin als „fast ausschließlich negativ“,⁴⁷³ regelmäßig kommt es zu Kritik von Selbstorganisationen an Medienberichterstattung.⁴⁷⁴ Mediale Aufmerksamkeit für ‚Roma‘ oder ‚Sinti und Roma‘⁴⁷⁵ besteht nicht durchgängig, stattdessen lassen sich zeitlich und räumlich begrenzte Medienereignisse ausmachen. Seit Beginn der 2010er Jahre ist ein großer Teil der Berichterstattung dem Phänomen der sogenannten ‚Armutszuwanderung‘ aus Rumänien und Bulgarien gewidmet.⁴⁷⁶ Die gesamte gesellschaftliche Debatte zu diesem Phänomen ist stark antiziganistisch geprägt. Dem entspricht auch die mediale Berichterstattung,⁴⁷⁷ die im zweiten Halbjahr 2013 mit Beiträgen in bundesweiten Abendnachrichten oder Titelseiten von Wochenzeitschriften ihren Höhepunkt erreichte. Bis heute ist ein großer Teil auch der Lokalberichterstattung auf die-

471 Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 199.

472 Ebd. In einer früheren Umfrage gaben mehr als 90 % der Betroffenen an, dass Berichterstattung bei ihnen „Angst vor Vorurteilen hervorrufe“; vgl. dazu Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Ergebnisse der Repräsentativumfrage“.

473 Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, 98.

474 Siehe bspw. Förderverein Roma und NiKa-Hausprojekt, „Offener Brief“ (2020); Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma übt scharfe Kritik“ (2019); Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 61–71.

475 Die Schreibweise von ‚Roma‘ und ähnlichen Begriffen in einfachen Anführungszeichen und im Plural mit generischem Maskulinum zeigt die Wiedergabe einer stereotypisierenden Verwendungsweise an.

476 Für eine quantitative Analyse der Printberichterstattung ohne expliziten Fokus auf Antiziganismus siehe: Sommerfeld und Valeš, *Fallstudie*.

477 Graevskaia, „Rassismus und Antiziganismus am Beispiel Duisburgs“, End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*.

sen Themenkomplex zurückzuführen,⁴⁷⁸ in unzähligen Kommunen in Deutschland war in den letzten Jahren das exakt gleiche Narrativ vermeintlich devianter romani Migrant:innen aus Rumänien und/oder Bulgarien wahrzunehmen. Parallel zu diesem Schwerpunkt lassen sich seit Ende der 1980er Jahre wiederkehrende Phasen antiziganistischer Berichterstattung über vermeintlich illegitime Fluchtbewegungen von Rom:nja ausmachen. Zuletzt wurde vor einigen Jahren, insbesondere zwischen 2011 und 2013, intensiv über vermeintlichen ‚Asylmissbrauch‘ durch ‚Roma‘ aus Serbien und Mazedonien berichtet.⁴⁷⁹ Neben den Migrationsphänomenen⁴⁸⁰ bildet die Darstellung bestimmter Deliktformen und Straftaten, die polizeilich und medial mit ‚Roma‘ in Verbindung gebracht werden,⁴⁸¹ einen weiteren Schwerpunkt der Berichterstattung. So werden in unregelmäßigen Abständen Reportagen über Formen des Trickbetrugs veröffentlicht, in denen die Tatverdächtigen eindeutig als ‚Roma‘ markiert werden. Dadurch wird medial ein kausaler Zusammenhang zwischen Kriminalitätsneigung und Minderheitenzugehörigkeit hergestellt; bestehende antiziganistische Narrative werden damit reproduziert und gestärkt. Die grundsätzliche Infragestellung dieser dominanzkulturellen Perspektive begann in Deutschland überhaupt erst mit der Entwicklung einer Bürgerrechtsbewegung, die sich unter Bezugnahme auf erlittenes Unrecht im Nationalsozialismus gegen fortwährende rassistische Strukturen innerhalb der deutschen Gesellschaft wandte und auch Medienberichterstattung zu einem zentralen Thema machte. Seit den 1970er Jahren werden stereotype und diskriminierende Berichterstattungen von Selbstorganisationen dokumentiert, thematisiert und kritisiert. Diese Arbeit

hat – teils gegen erbitterten Widerstand – einige Erfolge erzielen können. Zuerst ist hier die Durchsetzung der Eigenbezeichnungen und die weitgehende Vermeidung der stigmatisierenden Fremdbezeichnung zu nennen.⁴⁸² Auch dass in den letzten Jahren – in Übereinstimmung mit einer größeren gesamtgesellschaftlichen Aufmerksamkeit für das Thema – eine verstärkte Berichterstattung über Antiziganismus festgestellt werden kann, muss als Erfolg der Bürgerrechtsbewegung gewertet werden. Vermehrt kam es zu Porträts von und Interviews mit Betroffenen und Verbänden; Gedenkveranstaltungen, wissenschaftliche Publikationen oder kritische Interventionen von Selbstorganisationen waren Anlass für Berichterstattung. Inwiefern dies eine Entwicklung hin zu einer dauerhaft reflektierteren, nicht rassistischen und damit der Realität angemesseneren Berichterstattung darstellt, muss sich in den nächsten Jahren erweisen. Grob lässt sich Medienberichterstattung, in der Sinti:ze, Rom:nja oder andere Betroffene von Antiziganismus thematisiert werden, in drei Kategorien einteilen.

1. Beiträge, die in aufklärerischer Absicht historische oder gegenwärtige Diskriminierung oder Verfolgung thematisieren. Beiträge dieser Art werden häufig im Anschluss an Gedenktage mit Bezug zu nationalsozialistischer Verfolgung und Vernichtung, insbesondere dem 27. Januar und dem 2. August sowie rund um den Weltromatag am 8. April publiziert, entstehen meist auf Initiative einzelner engagierter Journalist:innen und porträtieren regelmäßig Betroffene.
2. Eine zweite Kategorie bilden Beiträge, deren Hauptthema Communitys von Sinti:ze oder Rom:nja sind, wobei Schnittmengen zur ersten Kategorie bestehen. Diese Beiträge sprechen zumeist kulturelle Themen an, allerdings besteht hier eine große Bandbreite, die von einer respektvollen und reflektierten Thematisierung bis hin zu stereotyper und differenzorientierter Darstellung reicht. Eine andere Variante stellen Beiträge dar, in denen eine Person aufgrund ihrer Minderheitenzugehörigkeit oder mit starkem Fokus darauf porträtiert wird.

⁴⁷⁸ Für eine detaillierte Analyse der Lokalberichterstattung in Duisburg siehe Graevskaia, „Rassismus und Antiziganismus am Beispiel Duisburgs“; Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung, *Die Migration aus Südosteuropa*; Rahmani, „Zwischen Stigmatisierung und Ausgrenzung“.

⁴⁷⁹ Siehe auch Widmann, „Stereotypes, Sound Bites, and Campaign Strategies“, 160.

⁴⁸⁰ Wobei an dieser Stelle bereits festgehalten werden muss, dass schon die Frage, ob es in irgendeiner Form außergewöhnliches Migrationsphänomen in der Realität gab, umstritten ist, vgl. exemplarisch Brücker, Vallizadeh und Hauptmann, „Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien“.

⁴⁸¹ Vgl. Kap. 8.4 dieses Berichts.

⁴⁸² Vgl. Kap. 1.2 dieses Berichts.

3. Hier bestehen wiederum Schnittstellen zur dritten Kategorie, in der über gesellschaftlich als unerwünscht oder konfliktiv wahrgenommene Phänomene berichtet wird, die ursächlich mit als ‚Sinti‘, ‚Roma‘ oder anderweitig antiziganistisch fremdmarkierten Gruppen oder Einzelpersonen in Verbindung gebracht werden. Hierzu zählt die bereits geschilderte Berichterstattung über Migrations- und Armutsphänomene und die damit vermeintlich verbundenen Probleme, sowie die schon geschilderte Thematisierung von Straftaten, in deren Zusammenhang auf eine vermeintliche oder tatsächliche Gruppenzugehörigkeit hingewiesen wird. In dieser Kategorie finden sich auch viele Beiträge, deren Hauptthema die genannten gesellschaftlichen Konfliktsituationen sind und in denen „Sinti“ oder „Roma“ lediglich als Teil des Konflikts auftauchen.

Die Berichterstattung über Straftaten von Minderheitsangehörigen war und ist der Schwerpunkt der Kritik der Bürgerrechtsbewegung. Der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* forderte über Jahre hinweg eine Veränderung des Pressekodex. Dort hieß es im Abschnitt 12.1, die „Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten“ solle „nur dann erwähnt [werden], wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht“.⁴⁸³ Der Zentralrat setzte sich stattdessen für die Formulierung „zwingender Sachbezug“ ein.⁴⁸⁴ Eine solche Verschärfung der Richtlinie 12.1 wurde jedoch nie beschlossen. Stattdessen wurde die Richtlinie nach den rassistisch geführten öffentlichen Debatten infolge der sexualisierten Übergriffe und Vermögensdelikte in der Nacht vom 31. Dezember 2015 auf den 1. Januar 2016 in Köln⁴⁸⁵ gänzlich neu formuliert. Die Möglichkeit einer Nennung wird nun nicht mit einem gegebenen Sachbezug begründet, sondern dann gestattet, wenn ein „begründetes öffentliches

Interesse“ vorliege.⁴⁸⁶ Aus rassismuskritischer Perspektive muss festgehalten werden, dass ein „begründetes Interesse“ an der Kenntnis der Minderheitenzugehörigkeit von Tatverdächtigen schwer denkbar ist, wenn nicht einmal das Kriterium eines „begründbaren Sachbezugs“ vorliegt. Aufschlussreich sind hier die vom *Deutschen Presserat* herausgegebenen „Praxis-Leitsätze“ für die Richtlinie 12.1. Darin werden mehrere Sachverhalte geschildert, in denen eine Nennung richtliniengemäß sei, wie zum Beispiel: „Ein Straftäter oder Tatverdächtiger hat die eigenständige Struktur seiner Herkunftsgruppe für die Tatausführung benutzt.“ Zur Konkretisierung wird unter anderem angegeben: „Besondere Clan-Strukturen ermöglichen erst die Begehung von Straftaten (Ehrenkodex, Schweigeverpflichtungen, Solidaritätszwang usw.)“.⁴⁸⁷ Damit bezieht sich schon das vom Presserat selbst genannte Beispiel mit der Nennung von „Clan-Strukturen“ auf Diskurse, in denen in unzulässiger Weise ‚Minderheitenzugehörigkeit‘ oder ‚Abstammung‘ mit Kriminalität verknüpft werden.⁴⁸⁸ Auch „Sinti und Roma“ werden immer wieder mit „Clans“ assoziiert. So erklärte der damalige Sprecher des Presserats noch vor der Neufassung der Richtlinie 12.1, ein „begründeter Sachbezug“ bestehe beispielsweise, „wenn man über Clan- und Bandenkriminalität von Sinti und Roma berichte. Solche ‚Großfamilienloyalitäten‘ könne man nur vor dem kulturellen Hintergrund verstehen. Deswegen dürfen Journalisten in diesem Fall Sinti und Roma auch benennen.“⁴⁸⁹ Doch auch bevor solch breite Ausnahmestimmungen verankert wurden, ergriff der Presserat selbst bei eindeutig antiziganistischer Berichterstattung nur selten Maßnahmen. So berichtete der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* – der bis Mitte der 2000er Jahre jährlich seine Beschwerden gesammelt an den Presserat übersendete –, dass diese nur in der Hälfte der Fälle überhaupt behandelt und dabei „absurd[e] Entscheidungen“ getroffen worden sei-

⁴⁸³ Presserat, „Übersicht“.

⁴⁸⁴ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Presseerklärung: 70. Jahrestag des Frick-Erlasses“ (2005).

⁴⁸⁵ Vgl. Dziuba-Kaiser und Rott, „Zur medialen Berichterstattung über das ‚Ereignis Köln‘“.

⁴⁸⁶ Presserat, „Übersicht“.

⁴⁸⁷ Presserat, „Praxisleitsätze“.

⁴⁸⁸ Vgl. Fava, „Polizei und institutioneller Rassismus“.

⁴⁸⁹ Zit. n. Fromm, „Das ist kein Maulkorb“, *Taz* (2016); Zur Kritik siehe auch Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 65.

en.⁴⁹⁰ Auch die Mitarbeiter:innen des *Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung* (DISS) kamen in einem kurzen Erfahrungsbericht zu einer ähnlichen Einschätzung.⁴⁹¹ So sah der Presserat nicht einmal in dem offen antiziganistischen Kompositum „Roma-Problem“ einen Anlass zur Beanstandung. Bezüglich der Überschrift „Stadt Duisburg scheint Roma-Problem in Hochfeld nicht in den Griff zu bekommen“ kommentierte das Gremium lediglich: „Es ist darüber hinaus jedem in den betroffenen Städten klar, um wen es sich bei den Zuwanderern handelt.“ Zu Recht merken die Autor:innen des Erfahrungsberichts an, dass hier vorangegangene Verstöße im Rahmen einer „permanenten Ethnisierung seitens der Medien“, einen erneuten Verstoß rechtfertigen.⁴⁹² Die Richtlinien des Presserats hatten aus Sicht einer kritischen Zivilgesellschaft also bis heute kaum Relevanz für die Bekämpfung antiziganistischer Berichterstattung.⁴⁹³ Auch die Forschung hat sich mit der Dokumentation, Analyse und Kritik dieser Form der Berichterstattung beschäftigt; die Untersuchung medialer Berichterstattung ist eines der meist bearbeiteten Felder der Antiziganismusforschung.⁴⁹⁴ Bereits eines der frühesten und gleichzeitig umfassendsten Forschungsprojekte im Themenfeld der Antiziganismusforschung war das DFG-Projekt „Das Bild von Sinti und Roma in der deutschen Lokalpresse“, das von 1990 bis 1992 am Pädagogischen

Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz von Franz Hamburger, Irina Bohn und Kerstin Rock durchgeführt wurde.⁴⁹⁵ Es suchte nicht nur nach Merkmalen des Antiziganismus, sondern stellte vor allem Fragen nach „den Quellen, den Präsentationsstrategien und den Funktionen der Presseberichterstattung“ in den Vordergrund.⁴⁹⁶ Angesichts des durchgängigen – und auch international geteilten – Befundes „that there were no significant differences among different newspapers“,⁴⁹⁷ dass also die Berichterstattung durchgängig und bis auf wenige Ausnahmen von rassistischen Vorannahmen und stereotypen Darstellungen geprägt war – und es bis heute ist –, kann es also nicht lediglich darum gehen, einzelnen Medien, Beiträgen oder Medienschaffenden Antiziganismus nachzuweisen. Stattdessen sind Fragen nach den Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation zu stellen. Eine solche Herangehensweise vermag es auch, das häufigste Missverständnis bei der Kritik an Medienberichterstattung auszuräumen: die Annahme, die Kritik bestünde darin, die Realität des Berichteten gänzlich abzustreiten. Denn für die Frage nach antiziganistischen Gehalten in den Medien ist es nicht relevant, ob der gezeigte oder beschriebene Sachverhalt in der Realität tatsächlich existiert. Vielmehr ist relevant, wie die journalistische und redaktionelle Auswahl des Gezeigten oder Beschriebenen zustande kommt und wie es in der Berichterstattung inszeniert wird. Die Reaktion auf wissenschaftliche oder politische Kritik an antiziganistischen medialen Beiträgen durch Medienschaffende zeigt jedoch immer wieder, dass diese wichtige Erkenntnis häufig fehlt. Selbst bei den Bildproduzent:innen selbst kommt also der bereits anhand der Entwicklung der Fotografie beschriebene Realitätseffekt zum Tragen. Zudem wird häufig auf die subjektiv rassismuskritische Intention der Autor:innen oder gar des Mediums verwiesen. Beide Aspekte können für eine Bewertung medialer Beiträge relevant sein, sind aber für die Frage nach medialen Erscheinungsformen des Antiziganismus nicht entscheidend. In einer antiziganistisch geprägten Gesellschaft können Medien-

490 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Presseerklärung: 70. Jahrestag des Frick-Erlasses“.

491 Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung, „Presserat und Minderheitenschutz“.

492 Ebd.

493 Vergleichbare Kritik äußerte der Zentralrat zuletzt an der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz, siehe: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) stellt Beschwerdeverfahren gegen SAT.1 ein“ (2020).

494 Siehe unter anderem Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*; Denzer, „Die Darstellung von Sinti und Roma“; Graevskaia, „Rassismus und Antiziganismus am Beispiel Duisburgs“; Jung, „Europäischer Antiziganismus“; Kolek, „Auf der Suche“; Krauß, „Roma und ‚Zigeuner‘“; Mihok, „Ein Film über ‚Zigeuner‘ als Inszenierung“; Rahmani, „Zwischen Stigmatisierung und Ausgrenzung“; Romang, „Darstellung und Wahrnehmung von Sinti und Roma“; Schreiber, „Medialer Antiziganismus“; Sommerfeld und Valeš, *Fallstudie*; Tolmein, „Die rassende Reporterin“; Wagner, „Die ‚Armutsmigranten‘ kommen“; Wenzel, „Stereotype Sichtweisen“; Widmann, „Stereotypes, Sound Bites, and Campaign Strategies“; Wierich, „Zur Reproduktion rassistischer Stereotype“; Winckel, *Antiziganismus*; Wolff, „Die Romafrage“.

495 Bohn, Hamburger und Rock, *Die Konstruktion der Differenz*.

496 Ebd., 4.

497 Erjavec, „Media Representation of the Discrimination“, 721.

schaffende Antiziganismus reproduzieren, ohne es zu beabsichtigen und ohne dabei explizit etwas faktisch Falsches zu schreiben, zu sagen oder zu zeigen.

Bei der Produktion von Antiziganismus in den Medien kommen bestimmte Strategien und Mechanismen zur Anwendung.⁴⁹⁸ Diese können unterschiedlich kombiniert und dem jeweiligen Kontext angepasst werden, dennoch zeigen sie eine erstaunliche Konstanz. Ein Verständnis dieser Strategien und Mechanismen ermöglicht es, die Produktions- und Funktionsweisen antiziganistischer Medienberichterstattung nachvollziehbar zu machen. Deshalb orientiert sich die Darstellung im Folgenden an diesen Strategien und Mechanismen mit dem Ziel, die gegenwärtig relevantesten vorzustellen und zu analysieren. Da im Rahmen der Berichterstattung keine umfangreiche Erhebung und Analyse aktueller Primärquellen möglich war, werden hierfür exemplarisch drei aktuelle Medienbeiträge herangezogen, die aus den drei oben genannten Kategorien ausgewählt wurden. Als aufklärerischer Beitrag wird ein knapp zweiminütiges Grafikvideo analysiert, das für „heute plus“, ein Onlinenachrichtenformat des ZDF, im Rahmen der Berichterstattung über das Gedenken vom 2. August 2018 produziert wurde.⁴⁹⁹ Das Video möchte sensibilisieren und dafür allgemeine Informationen über „Sinti und Roma“, über ihre Geschichte und ihre gegenwärtige Lebenssituation vermitteln. Als Beispiel für den zweiten Bereich, die Berichterstattung über Minderheitsangehörige, firmiert ein knapp fünfminütiges Porträt des SWR im Rahmen der „Landesschau Rheinland-Pfalz“ über die deutsche Weinkönigin 2019, Angelina Vogt. Der überwiegend respektvolle Beitrag lässt der porträtierten Sintiza großen Raum; thematisiert werden – neben ihrem Weg zur Weinkönigin – familiäre Traditionen, aber auch Diskriminierungserfahrungen und ihr Umgang damit.⁵⁰⁰ Ein Beitrag

für das MDR-Reportageformat „Exakt – die Story“ beleuchtet das Themenfeld „Problemviertel“. Der Beitrag geht – laut Werbetext – den „Probleme[n] mit der Zuwanderung“ nach, insbesondere der „Einwanderung in die Sozialsysteme“. Das Team berichtet dabei aus Halle, Hagen sowie zwei rumänischen Kommunen.⁵⁰¹ Dieser Beitrag wird im Folgenden als Beispiel für den dritten Bereich, das Berichten über unerwünschte oder konflikthafte Phänomene, behandelt. Hierbei ist es wichtig zu betonen, dass die drei genannten Beispiele ausgewählt wurden, weil sich an ihnen die Mechanismen antiziganistischer Medienberichterstattung anschaulich verdeutlichen lassen, und nicht etwa, weil sie besonders drastisch wären. Sie stehen im Gegenteil exemplarisch für eine große Bandbreite der Berichterstattung, von seriösen Medien bis zum Boulevard, von Beiträgen eher linker oder alternativer Medien bis hin zur Berichterstattung konservativer Zeitungen, Formate oder Sender, die in gleicher oder sehr ähnlicher Weise hätten herangezogen werden können. Sie können – nach aller bisherigen Forschung – insofern als repräsentativ gelten.⁵⁰²

5.2.2. Othering

Der Vorgang des *othering*, des Andersmachens kann als ein Grundmechanismus rassistischer Wahrnehmung und Darstellung verstanden werden.⁵⁰³ Die Analyse der historischen Tiefendimensionen antiziganistischer medialer Erscheinungsformen hat herausgearbeitet, dass die Darstellungsweisen von Rom:nja und Sint:ize durchgängig von einem grundlegenden *othering* geprägt sind. Auch gegenwärtig liegt einem großen Teil der Berichterstattung über ‚Roma‘ oder ‚Sinti und Roma‘ diese Vorstellung zugrunde. Sie bildet zudem eine Grundlage für

⁴⁹⁸ End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*. Dieses Unterkapitel, insbesondere die Analyse der Strategien und Mechanismen, basiert in zentralen Gedanken auf der genannten Studie. An einzelnen Stellen wurden Formulierungen oder Absätze übernommen.

⁴⁹⁹ „Grafikvideo: Sinti und Roma“, Heute plus (2018).

⁵⁰⁰ „Deutsche Weinkönigin Angelina Vogt“, Landesschau Rheinland-Pfalz (2020).

⁵⁰¹ Gareis und Hoge, „Problemviertel“, Fernsehbeitrag MDR (2019).

⁵⁰² Angesichts des im Verhältnis zu Print- oder Radiobeiträgen komplexeren Zusammenspiels von bewegten Bildern, Ton und Text wurde der Fokus für den vorliegenden Bericht auf drei Fernsehbeiträge gelegt, um den gesamten Bereich medialer Mechanismen und Strategien abzudecken. Die relevanten Teile der Analyse lassen sich jedoch auf Print- oder Radiobeiträge übertragen.

⁵⁰³ Vgl. Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 56.

viele der weiteren Strategien und Mechanismen, denn erst wenn eine Gegengruppe als vollkommen getrennt von der Wir-Gruppe und grundlegend anders als diese definiert ist, ist es beispielsweise möglich, auf Basis dieser Trennung Zuschreibungen abweichenden Verhaltens vorzunehmen. So werden selbst in wohlmeinenden Beiträgen Sinti:ze oder Rom:nja sprachlich, bildlich oder im Rahmen der Narration als ‚anders‘ als die ‚Normalbevölkerung‘, wenn nicht gar als ‚fremd‘ dargestellt. Die deutsche Weinkönigin Angelina Vogt erhält im besagten SWR-Beitrag viel Raum, um eindrücklich über ihre Diskriminierungserfahrungen und ihre Identität als deutsche Sintiza zu berichten. Sie wird als Individuum porträtiert und kann ihre persönliche Geschichte erzählen. Zur Beschreibung ihrer ‚Herkunft‘ aber erläutert der redaktionell verfasste Offkommentar:

„Sie ist in Baden-Württemberg geboren. Ihr Vater ein Deutscher, ihre Mutter eine Sinti. Obwohl beide Eltern aus der Gegend kommen, wurde sie als Kind wegen ihrer Herkunft mütterlicherseits ausgegrenzt.“

Obwohl die Eltern beide aus Baden-Württemberg kommen und vermutlich auch beide deutsche Staatsangehörige sind, werden sie im Offkommentar als „Deutscher“ und „Sinti“ bezeichnet. Eine solche Formulierung legt nahe, dass über die Staatsangehörigkeit hinaus ein Deutschsein existiere, das deutsche Sinti:ze nicht einschließt. Selbstorganisationen betonen hingegen immer wieder, dass „Sinti und Roma“ keine ‚Fremden‘ seien, im Gegenteil, ihre Vorfahren lebten seit Jahrhunderten im deutschsprachigen Raum, lange bevor sich ein deutscher Nationalstaat etablierte. Zutreffend wäre die Feststellung, dass Menschen gleichzeitig Deutsche und Sinti:ze sein können und dass diese Kategorien sich auch als Identitätsentwürfe nicht ausschließen.

Auch in dem Grafikvideo von „heute plus“ spielt diese Vorstellung eines grundlegenden Andersseins eine zentrale Rolle. Dort wird eine These zur Frühgeschichte erläutert: „Ursprünglich kommen die Sinti und Roma aus Asien. Über den Südosten Europas erreichen sie im vierzehnten Jahr-

hundert Mittel-, West- und Nordeuropa.“⁵⁰⁴ Die Formulierung beinhaltet gleich drei Elemente, die die Vorstellung einer grundlegenden Andersheit der Gruppe stützen. Zunächst besteht ein Fokus auf Anderssein bereits darin, diese Wanderungsbewegung als etwas Außergewöhnliches darzustellen, indem sie überhaupt erwähnt wird – obwohl solche Wanderungsbewegungen im ersten Jahrtausend n. Chr. eher die Regel als die Ausnahme waren. Andere Gruppen werden heute jedoch als selbstverständliche Teile der ‚Deutschen‘ angesehen,⁵⁰⁵ während bei Sinti:ze und Rom:nja anscheinend immer noch die Notwendigkeit gesehen wird, eine – angenommene – Migrationsbewegung von vor circa 1.300 Jahren nachzuerzählen. Auch das Wort „ursprünglich“ verweist auf die Vorstellung eines unveränderbaren Andersseins. Ein Ursprung bezeichnet den Ort, an dem etwas ‚entspringt‘, also überhaupt erst entsteht. Die Vorstellung, dass Ethnien oder Völker als homogene Gruppen an einem bestimmten Ort ‚entspringen‘ (und damit auch diesem Ort zuzurechnen sind), ist weit verbreitet und muss als eine Grundlage rassistischer Ideologie verstanden werden.⁵⁰⁶ Im Beitrag wird zudem nicht von „den Vorfahren“ oder Ähnlichem gesprochen, sondern von „den Sinti und Roma“, und dass „sie“ dann Europa erreicht hätten. Durch solche Formulierungen werden eine starke innere Homogenität und eine unmittelbare Verknüpfung zwischen einem vermeintlichen Ursprung auf dem indischen Subkontinent und heute lebenden Personen hergestellt. So wird aus dem vermeintlich anderen Ursprung auf heutiges

504 Die Forschung zu dieser Frage geht davon aus, dass es im Zeitraum zwischen dem 7. und dem 10. Jahrhundert Wanderungsbewegungen der Vorfahren der Gruppen der heutigen Rom:nja und Sinti:ze vom indischen Subkontinent gegeben hat. Vgl. differenzierter, aber ebenfalls aus dominanzgesellschaftlicher Perspektive Wogg, Pawlata und Wiedenhofer, „From India to Europe“.

505 Ein vergleichbares Interesse daran, ob Vorfahren einzelner Personen oder Gruppen bspw. bajuwarischen, langobardischen oder cheruskischen ‚Völkern‘ oder ‚Stämmen‘ angehörten, besteht in der Öffentlichkeit nicht.

506 Dieses Verständnis von Ursprünglichkeit lässt sich beispielsweise daran erkennen, dass nie die Frage gestellt wird, ob „die Sinti und Roma“ vor 2.600 Jahren vielleicht ganz woanders gelebt haben könnten.

Anderssein geschlossen.⁵⁰⁷ Bei der Beschreibung eines Andersseins von Gruppen muss grundsätzlich zwischen der Darstellung kultureller Traditionen einzelner Personen, Familien oder Gruppen und einer Stereotypisierung abgewogen werden. Dabei geschieht es immer wieder, dass Beiträge diese Grenze unbewusst überschreiten. Auch dies geschieht im SWR-Beitrag über die Weinkönigin Vogt. Nachdem das Geburtshaus des berühmten Geigers Schnuckenack Reinhardt – „ein Freund der Familie“ – gezeigt wurde, zeigt die nächste Sequenz Vogt, wie sie ein Musikstück singt. Währenddessen wird aus dem Off kommentiert: „Die Weinkönigin Angelina Vogt versteckt ihre Herkunft nicht. Sie ist stolz aus einer Sinti-Familie zu stammen und deren Liebe zur Musik geerbt zu haben.“ Auch in diesem Fall überschreitet der redaktionell verfasste Offkommentar des – ansonsten überwiegend respektvollen – Beitrags durch Wortwahl und Formulierung den schmalen Grat zwischen einer Selbstaussage über kulturelle Traditionen und einer essenzialisierenden Zuschreibung. Durch die Verwendung von Begriffen wie „Herkunft“ und „stammen“ sowie die Formulierung „Liebe zur Musik ... erben“

⁵⁰⁷ Eine Darstellung desselben Sachverhalts, die othering weitgehend vermeidet, hat ein ähnlicher Erklärfilm von ARD-alpha gewählt: „Tatsächlich leben Sinti und Roma länger in Deutschland als viele andere Deutsche. Schon seit über 600 Jahren sind Sinti und Roma Teil der europäischen Bevölkerung. Trotz weniger Schriftquellen über die frühe Geschichte weiß man: Ursprung war Indien. Romanes, die Sprache vieler Sinti und Roma ist ein Beleg dafür. Die Vorfahren der heutigen Sinti und Roma wanderten zwischen dem siebten und vierzehnten Jahrhundert in mehreren Schüben nach Europa. Der Grund: Sie mussten aus ihrer Heimat fliehen“; „Geschichte der Sinti und Roma“, Fernsehbeitrag ARD-alpha (2021 [2018]). Hier wird eine Gemeinsamkeit als „Teil der europäischen Bevölkerung“ betont und festgehalten, dass auch ein großer Teil der Vorfahren der deutschen Bevölkerung nicht schon immer am gleichen Ort gelebt hat. Auch der Verzicht auf den bestimmten Artikel bei der Benennung von „Sinti und Roma“ macht die Formulierung offener. Gleichzeitig wird auf Vorfahren verwiesen und damit eine historische Entwicklung beschrieben. Zwar wird ebenfalls – ohne sicheren Beleg – auf einen „Ursprung“ verwiesen, gleichzeitig wird dieser durch die Verwendung der Vergangenheitsform in der Relevanz eingeschränkt. Zudem wird auch die Wanderungsbewegung nach Europa als Ergebnis einer historischen Entwicklung, die sich über Jahrhunderte hinzog, dargestellt. Obwohl die vermittelten Informationen sehr ähnlich sind, zeigt sich an dieser Gegenüberstellung wie durch wenige rhetorische und argumentative Strategien ein eher essenzialisierendes Gruppenverständnis, das Andersheit vermittelt oder ein eher heterogenes Gruppenverständnis, das soziale Gewordenheit und Zugehörigkeit vermittelt, kommuniziert werden können.

wird das Verhältnis von ‚Sinti‘-Sein und ‚Musik‘ nicht nur als familiäre oder kulturelle Tradition beschrieben, sondern der Gedanke eines unveränderlichen Wesenskerns nahegelegt.⁵⁰⁸ Ein Fokus auf ein vermeintlich grundlegendes Anderssein liegt einem Großteil der Berichterstattung über Rom:nja und Sinti:ze zugrunde. Ein Fokus auf Differenz statt auf Gemeinsamkeit trägt dazu ebenso bei wie essenzialisierende Betonungen von ‚Herkunft‘ oder ‚Ursprung‘.

5.2.3. Bild-Identifikation

Im Mechanismus der Bild-Identifikation dienen diskursive ‚Roma‘-Bilder oder -Repräsentationen nicht nur dazu, einen stereotypen Bedeutungsgelhalt zu transportieren. Sie werden auch in genau umgekehrter Richtung verwendet, um jemanden oder etwas als ‚Roma‘ zu identifizieren. Sie setzen damit bereits ein stereotypes Wissen voraus.⁵⁰⁹ Die Analyse der historischen Tiefendimension visueller Zigeuner-Bilder hat gezeigt, wie solches Wissen über Jahrhunderte etabliert wurde (vgl. Kap. 5.1.). Die dargestellten Stereotype rufen dann per visuellem Reiz dieses Vorwissen ab und bestätigen es zugleich. Über diese zirkulär bestätigende Funktion hinaus haben diese Bilder häufig die Funktion, eine sprachliche Nennung von ‚Roma‘ oder ‚Sinti und Roma‘ auf der visuellen Ebene zu untermauern. Die bereits beschriebene Grundvorstellung, dass ‚die Sinti und Roma‘ ganz anders seien als ‚wir‘, liegt diesem Mechanismus zugrunde. Zu Beginn des Grafikvideos von „heute plus“ verweist ein Kommentar darauf, dass „Sinti und Roma“ – dargestellt durch eine Gruppe als Piktogramme gezeichneter Menschen – „keine homogene Gruppe“ seien, sondern „unterschiedliche Dialekte“ sprächen. Darstellungen eines Kreuzes, eines Fisches und eines Halbmonds sollen außerdem „unterschiedliche Religionen“ symbolisieren. Die sprachliche und visuelle Betonung von Heterogenität wird durch den Rückgriff auf den Mechanismus

⁵⁰⁸ Für weitere Analysen des Verhältnisses der Darstellung von kultureller Tradition und Stereotyp siehe End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 48–116.

⁵⁰⁹ Vgl. ausführlich ebd., 119–123.

der Bild-Identifikation konterkariert: Für die gesamte Sequenz dient eine einzige Fotografie als Hintergrundbild. Diese zeigt einen heruntergekommenen Plattenbau mit zahlreichen Wäscheleinen und Satellitenschüsseln auf den Balkonen. Auf der Wiese vor dem Haus liegt sehr viel Müll. In bestimmten Kontexten hätte das Bild möglicherweise eine Kritik schlechter Wohn- und Lebensbedingungen visualisieren können. Das ist hier aber gerade nicht der Fall, das Bild steht symbolisch und ohne Kontext für ‚Roma‘. Der Beitrag beginnt mit diesem Bild, es ist das erste, das die Zusehenden in dem Grafikvideo zu „Sinti und Roma“ zu sehen bekommen.

Hier wird die Bedeutung der visuellen Traditionen deutlich: Gäbe es das tradierte stereotype Wissen zu ‚Sinti und Roma‘ nicht, wären Betrachter:innen nicht in der Lage, eine Verbindung zum Thema des Beitrags herzustellen. Heruntergekommene Häuser und Müll sind jedoch – insbesondere im Anschluss an die sogenannte ‚Armutszuwanderungsdebatte‘ – zu einem Kollektivsymbol für ‚Roma‘ geworden.⁵¹⁰ Nur vor diesem Hintergrund gelingt der Mechanismus der Bild-Identifikation; er basiert darauf, dass die visuellen Muster stereotyper Darstellung von ‚Roma‘ allgemein bekannt und verständlich sind. Auch die Piktogramme selbst erfüllen diese Funktion der Bild-Identifikation. Die Abbildungen sollen im Grafikvideo „Sinti und Roma“ symbolisieren, greifen dabei aber ebenfalls auf stereotypisierende Elemente zurück. Trotz des hohen Abstraktionsgrads der Darstellung lassen die Bilder Differenzierungen zu. So sollen die Zuschauenden ‚Männer‘ an ihren Hosen und ‚Frauen‘ an Röcken oder Kleidern erkennen. Diese gängige – auf einer heteronormativen Geschlechtervorstellung basierende – Darstellung wird ergänzt durch die Zeichnung mehrerer ‚Männer‘ mit stilisierten dunklen Westen. Solche Westen sind ein gängiges visuelles Markierungssymbol für die Vorstellung von Menschen vom ‚Balkan‘ im weiteren und ‚Roma‘

im engeren Sinne.⁵¹¹ Zu Symbolen dieser Art muss festgehalten werden, dass sie allein stehend und ohne Kontext zwar Differenz markieren, aber keinen eindeutigen Verweis auf ‚Sinti und Roma‘ herstellen können.⁵¹² Jedoch treten solche visuellen Marker häufig in Kombinationen auf, die eine eindeutige Fremdidentifikation ermöglichen. Für den Mechanismus der Bild-Identifikation ist zudem der Kontext entscheidend: Da die Bild-Identifikation lediglich einer Bestätigung und Verfestigung bereits vorhandenen stereotypen Wissens dient, ist der Kontext ‚Roma‘ oder ‚Sinti und Roma‘ vorgegeben und erleichtert das Verstehen mehrdeutiger Markierungen. Der Mechanismus der Bild-Identifikation begründet eine zirkuläre Bestätigung visuell tradierter Markierungen und trägt somit zur Verfestigung visueller Stereotype von ‚Roma‘ bei. Er steht dabei in engem Zusammenhang mit dem Mechanismus der stereotypen Bildauswahl.

5.2.4. Stereotype Bildauswahl

Wie bereits erläutert wurde, können foto- und videografische Bilder nicht einfach als Wiedergabe der Realität verstanden werden. Auch bei Bildern, die ‚authentisch‘ sind in dem Sinne, dass sie nicht explizit arrangiert, aus dem Kontext gerissen oder schlicht gefälscht sind, unterliegt jeder Ausschnitt aus Zeit und Raum doch immer einer bewussten oder unbewussten (oder gar strukturell bedingten) Auswahl. Im Fall von Medienberichterstattung über ‚Sinti und Roma‘ ist diese Auswahl in den meisten Fällen weder zufällig noch dem Berichteten angemessen, sondern erfolgt anhand anderer Kriterien, die hier als ein Mechanismus *stereotyper Bildauswahl* beschrieben werden. Diese Auswahl der Bilder wird dabei in allen Produktionsschritten eines

⁵¹⁰ Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung, *Die Migration aus Südosteuropa*, 74 f. Für weitere Medienanalysen zu sogenannten ‚Problemhäusern‘ siehe auch Amaro Foro, *Dokumentation 2015*.

⁵¹¹ So tragen beispielsweise auch der ‚Roma-Bösewicht‘ aus dem Film „Nellys Abenteuer“ oder die Hauptfigur aus „Arpad der Zigeuner“ eine solche dunkle Weste, vgl. Kap. 5.1.2 und Kap. 5.1.3 dieses Berichts.

⁵¹² Zur Tradition visueller Markierungen vgl. Kap. 5.1.1 dieses Berichts. Für eine Analyse vergleichbar mehrdeutiger Markierungen in Polizeipressemitteilungen siehe End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 246–260, sowie Tiefenbacher und Benedik, „Auf der Suche nach den ‚wahren Merkmalen‘“.

Beitrags durch einen antiziganistisch geprägten kulturellen Deutungsrahmen gelenkt, was zu einer Verbreitung und Festigung antiziganistischer Stereotype führt.

Ein früher Schritt in der Bildauswahl besteht darin, dass bereits im Produktionsprozess die Kameraführung darüber entscheidet, welche Ausschnitte aus der Realität tatsächlich fotografiert oder gefilmt werden und welche nicht. Diese Entscheidung ist keine ‚neutrale‘, sie steht in der Regel im Zusammenhang mit den Thesen des Beitrags und somit häufig mit stereotypen Vorannahmen. Dies lässt sich gut an einer Einstellung des Beitrags für das MDR-Reportageformat „Exakt – die Story“ verdeutlichen. Dort wird zunächst das Schild „Hagen-Wehringhausen“ über einer S-Bahn-Brücke fokussiert, anschließend wird ein Kameraschwenk über 90 Grad auf zwei Einkaufswagen vorgenommen, die auf dem Gehweg stehen und mit mehreren Müllbeuteln gefüllt sind. Die Kameraführung selbst nimmt also eine Verknüpfung des Stadtteils – der im Beitrag als Ziel von ‚Armutszuwanderung‘ beschrieben wird – mit ‚Müll‘ vor. Das Schild wie der Müll existieren in der Realität, aber der Fokus und der Schwenk stellen eine bewusste Auswahl dar, um eine Botschaft zu kommunizieren. In diesem Fall reiht sich die Darstellung ein in eine visuelle Tradition: Müllaufkommen, für die ‚Roma‘ als Bewohner:innen von ‚Problemhäusern‘ oder ‚Problemvierteln‘ verantwortlich gemacht werden (und nicht die Vermieter:innen, die Stadtreinigung, Vormieter:innen etc.),⁵¹³ sind seit mindestens zehn Jahren Teil der antiziganistischen Berichterstattung über die als ‚Armutszuwanderung‘ diffamierte Migrationsbewegung. Da diese Berichterstattung es zumeist unterlässt, soziale Verhältnisse zu analysieren, sondern sie stattdessen als ethnisiertes ‚Problem‘ beschreibt, wurde auch ‚Müll‘ selbst im Verlauf der Berichterstattung zu einem Symbol für ‚Roma‘: „Der Müll ist in der Berichterstattung zum Symbolbild für die Zuwanderung aus Südosteuropa geworden.“⁵¹⁴ An dieser Stelle muss zusätzlich die Gefährlichkeit

der Gleichsetzung von ‚Roma‘ mit ‚Müll‘ benannt werden. Die rassistische Entmenschlichung von Angehörigen der Minderheit durch eine Wahrnehmung, teilweise sogar durch explizite Beschreibung, als „Menschenmüll“, enthält den Gedanken der Beseitigung oder Vernichtung.⁵¹⁵ Die stereotype Bildauswahl setzt sich fort in der Auswahl ‚geeigneter‘ Bilder für einen Beitrag. So lässt sich beispielsweise die Auswahl der insgesamt sechs Agenturfotos für das Grafikvideo von „heute plus“ verstehen. Auch wenn die Bilder zu den jeweils vom Offkommentar beschriebenen Themen ansatzweise in Beziehung stehen, sind sie durch die spezifischen visuellen Traditionen der Zigeuner-Repräsentation geprägt. Auf keinem der Bilder ist ein erwachsener Mann abgebildet, stattdessen stehen gleich zwei Aufnahmen in der antiziganistischen Bildtradition der Mütter mit Kindern, auf zweien wird besonders bunte, farbenfrohe Kleidung gezeigt, alle Personen sind zudem gemäß der visuellen Tradition außerhalb von Gebäuden fotografiert worden.⁵¹⁶ Auch eine genauere Betrachtung der Einzelbilder lässt die stereotype Bildauswahl deutlich werden. Eines der Bilder zeigt beispielsweise eine mutmaßlich bettelnde Person, die auf der Straße sitzt. Sie wurde schräg von hinten fotografiert, das Gesicht ist nicht erkennbar. Die Person sitzt auf dem Boden, vor ihr steht ein Kaffeebecher. Sie trägt Plastiksandalen, Rock, Pullover und ein Kopftuch. Während das Bild eingeblendet wird, informiert der Offkommentar, dass viele Rom:nja kein „geregeltes Einkommen“ hätten. Eine Bezugnahme auf systematische Diskriminierung findet nicht statt.⁵¹⁷ ‚Betteln‘ hat sich sprachlich und visuell als ein Symbol für ‚Roma‘ etabliert, das in der Gegenwart unter anderem durch die mediale Berichterstattung aufrechterhalten wird. So stellen Barbara Tiefenbacher und Stefan Benedik bezüglich der Berichterstattung über Migrant:innen in Graz fest:

⁵¹³ Siehe auch End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 125.

⁵¹⁴ Graevskaia, „Rassismus und Antiziganismus am Beispiel Duisburgs“, 94; vgl. auch End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 124–133.

⁵¹⁵ Für Beispiele siehe Lausberg, *Antiziganismus in Deutschland*, 214; Romano Centro – Verein für Roma, *Antiziganismus in Österreich*, 17, sowie Becker, *Analyse der Verbreitung antiziganistischer Meldungen auf Facebook*, 15.

⁵¹⁶ Vgl. Kap. 5.1.1 dieses Berichts sowie Reuter, *Der Bann des Fremden*.

⁵¹⁷ Vgl. Kap. 5.2.9 dieses Berichts.

„Im vorliegenden Fall ist die Synonymisierung der Bezeichnungen RomNija und BettlerInnen ein besonders auffallendes Beispiel für die enorme Macht der Medien auf politische Handlungen, gesellschaftliche Wahrnehmungen aber eben auch auf alltagskulturellen Sprachgebrauch.“⁵¹⁸

Der Mechanismus der Bildauswahl wird erst dann in seiner vollen Tragweite verständlich, wenn der bestehende antiziganistische Deutungsrahmen, vor dem eine solche Bildauswahl stattfindet, berücksichtigt wird:

„Wer in der Gegenwart darüber nachdenkt, wie sich Diskriminierungsverbot und Medienfreiheit zueinander verhalten, muss die historische und gesellschaftliche Dimension mit in den Blick nehmen, um den Kontext eines Beitrags zu erfassen.“⁵¹⁹

Die Abbildung einer bettelnden Romni wird vor dem Hintergrund bestehender kultureller Deutungsangebote anders wahrgenommen als eine Abbildung Spenden sammelnder Sternsinger und ist geeignet, antiziganistische Stereotype aufzurufen und zu bestätigen.

Neben der aktiven redaktionellen Entscheidung für einzelne Bilder kommt die stereotype Bildauswahl medialer Beiträge – wie auch für das Grafikvideo von „heute plus“ – auch dadurch zustande, dass bereits die Auswahl der Bilder, die überhaupt zur Verfügung stehen, stark eingeschränkt ist. So hat die Autorin des Videos bei der Bildersuche wahrscheinlich auf gängige Datenbanken zurückgegriffen und – so ist außerdem anzunehmen – nach Bildern von ‚Roma‘ gesucht. Diese Annahme wird dadurch erhärtet, dass sich alle Bilder nach Eingabe entsprechender Suchbegriffe in der Bild-Datenbank *getty images*⁵²⁰ beziehungsweise der *getty*-Stockfoto-Tochter *iStock*⁵²¹ finden. Alle sechs Bilder sind mit „Romani People Photos“ beziehungsweise „Roma und Sinti

Photos“ (*iStock*) getagt. Die vorherrschende Stellung des im Kapitel 5.1.1 beschriebenen Modus des Sehens zeigt sich bereits bei einer oberflächlichen Betrachtung der mehr als 14.000 bei *getty images* auf diese Art getagten Fotos. Der weit überwiegende Teil entspringt dem stereotypen Bildervorrat.⁵²² Die Auswahl stereotyper Bilder wird also bereits durch die verfügbare Grundmasse an Fotografien nahegelegt. Das heißt nicht, dass es nicht in jedem Fall möglich wäre, andere Visualisierungen zu finden und zu verwenden, aber dies bedarf wiederum eines kritischen Bewusstseins, das auf einer Auseinandersetzung mit dem Themenfeld basiert. Die stereotype Bildauswahl hat sich gesamtgesellschaftlich also mit der historischen Ausformung der Konventionen visueller *Zigeuner*-Darstellungen etabliert und sich in der Gegenwart in sozialen und insbesondere in archivalischen Bildgedächtnissen manifestiert.⁵²³ Neben der Auswahl der Bilder für einen Beitrag umfasst der Mechanismus der Bildauswahl einen weiteren – allgemeineren – Aspekt: Bereits die Auswahl dessen, was berichtenswert scheint – und damit natürlich auch der Bilder, die gezeigt werden –, unterliegt einem tendenziell antiziganistisch wirkenden medialen Mechanismus, der von Peter Widmann als „Fokus auf das Außergewöhnliche, Exotische und Unheimliche“⁵²⁴ und von Patrik Ettinger als „mediale Logiken wie Konfliktorientierung oder Negativismus“⁵²⁵ beschrieben wird. Dieser mediale Fokus kann antiziganistische Darstellungen bestärken, weil das stereotype Bild von ‚Roma‘ – als negative Abspaltung des Wir-Bildes – genau solche vermeintlich exotischen, konfliktiven und unheimlichen Züge trägt, wie die medialen Logiken der

518 Tiefenbacher und Benedik, „Auf der Suche nach den ‚wahren Merkmalen‘“, 232.

519 Widmann, „Die diskrete Macht des Vorurteils“, 40.

520 Editorial Hashtags 185193994, 968582486, 150575114, 482856996, 153112486.

521 Stock-Fotografie-ID:668239306.

522 Einsehbar unter: Getty images, „romani people“. Dort überwiegen Themen wie ‚Armut‘, ‚Musik‘, ‚Romantik‘ und ‚Primitivität‘. Zusätzlich finden sich zahlreiche Bilder von Fashionmodels, die in irgendeiner Form ‚alternativ‘ oder ‚hippiesk‘ gekleidet oder inszeniert sind. Abweichende Bilder, beispielsweise von Politiker:innen oder Aktivist:innen, die sich für Angelegenheiten ihrer Minderheit einsetzen, sind zwar vorhanden, aber selten.

523 Für historische Bildarchive siehe Holzer, „Gegen den Strich“; allgemeiner vgl. Trammer, „Die Herausforderungen des Archivs“.

524 Ebd., 41. Vgl. auch Widmann, „Stereotypes, Sound Bites, and Campaign Strategies“, 164–65.

525 Ettinger, „Berichterstattung über Roma“, 30; Vgl. auch Bohn, Hamburger und Rock, *Die Konstruktion der Differenz*, 15 f.; sowie Horvath, „Wahrnehmung, Wahrsager und Wahrheit“, 37.

Konfliktorientierung oder des Negativismus sie erfordern:

„In Bezug auf Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Roma-Hintergrund ist vor allem der Nachrichtenfaktor ‚Negativität‘ dominant, was dazu führt, dass besonders über Normverletzungen und deviantes Verhalten berichtet wird.“⁵²⁶

Also stellt bereits das Stereotyp selbst einen Anreiz für eine auf Außergewöhnliches oder Negatives fokussierende Berichterstattung dar.

Im Ergebnis ist dieser Mechanismus derart wirkungsvoll, dass die Berichterstattung über bestimmte vermeintlich unerwünschte Phänomene beinahe kanonisch zu nennen ist. So steht der Beitrag von „Exakt – Die Story“ exemplarisch für unzählige andere Beiträge des letzten Jahrzehnts, die sich mit dem antiziganistisch geprägten Themenfeld ‚Armutszuwanderung‘ beschäftigten und dabei einer weitgehend identischen Rahmenerzählung folgen:

„In ihr werden ‚Armutszuwanderer‘ und ‚Roma‘ textlich, bildlich und statistisch in eins gesetzt und mit antiziganistischen Zuschreibungen versehen. ‚Anwohner‘ und ‚Bürger‘ bzw. ‚der deutsche Steuerzahler‘ werden dabei zu reinen ‚Opfern‘, der Roma‘ tilisiert.“⁵²⁷

Diese Negativorientierung führt zudem dazu, dass andere Themen tendenziell weniger berichtenswert erscheinen. So kritisierte die Jugendselbstorganisation *Amaro Drom* im Jahr 2018 in einer Stellungnahme:

„Wenn in einer Presseeinladung von Rom*nja und Sinti*zze in Deutschland Schlagworte wie ‚Betteln‘, ‚Kriminalität‘, ‚Obdachlosigkeit‘, ‚Horrorhaus‘ oder ‚Diskriminierung‘ fehlen, scheint es kein Interesse zu geben, egal wie aktuell und politisch relevant die Inhalte der Veranstaltung sein mögen.“⁵²⁸

Auch in dieser Hinsicht fungiert die Konflikt- und Negativorientierung bereits als Vorentscheidung für die stereotype Bildauswahl innerhalb der jeweiligen Beiträge.

Die Bildauswahl für Beiträge zu „Sinti und Roma“ wird also sowohl durch stereotype Vorannahmen bei den Medienschaffenden als auch durch eine angenommene oder tatsächliche Erwartungshaltung bei den Rezipient:innen geleitet: „Die meisten Medien, die Roma in Bildern oder Fotos präsentieren, sind mit den Erwartungen konfrontiert, etwas ‚Zigeunertypisches‘ aufweisen zu müssen.“⁵²⁹ Die Bildauswahl muss bewusst auf diesen antiziganistischen Deutungsrahmen reflektieren, um der Reproduktion antiziganistischer Stereotype entgegenzuwirken. Die stereotype Bildauswahl vollzieht sich dabei auf allen Ebenen des Produktionsprozesses medialer Beiträge. Insbesondere Bildagenturen müssen dabei als eine Materialisierung der visuellen Konstruktion des *Zigeuners* und der damit verbundenen Machtverhältnisse verstanden werden:

„Es hat sich eine Sichtbarkeit ‚der‘ Rom:nja und eine damit verbundene postulierte ‚Wahrheit‘ über sie etabliert. Diese ‚Wahrheit‘ ist Teil einer unsichtbaren symbolischen Macht, die dem Erhalt und der Reproduktion einer sozialen und typologischen Ordnung dient.“⁵³⁰

⁵²⁶ Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 62.

⁵²⁷ End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 151–219, hier 218. Für Analysen der Berichterstattung über ‚Armutszuwanderung‘ vgl. auch Sommerfeld und Valeš, Fallstudie; Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung, *Die Migration aus Südosteuropa*; Krauß, „Nicht von ungefähr“; Widmann, „Stereotypes, Sound Bites, and Campaign Strategies“; Rahmani, „Zwischen Stigmatisierung und Ausgrenzung“; Wagner, „Die ‚Armutsmigranten‘ kommen“; Gora, „Die aktiven Passiven“.

⁵²⁸ Amaro Drom, „Stellungnahme“. Vgl. auch Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 62.

⁵²⁹ André Raatzsch, zit. n. Raatzsch und Benkö, „Getting into Discourse“, 64.

⁵³⁰ Klahn und Raatzsch, „Dominante und dominierte Wirklichkeit(en)“; siehe auch Holzer, „Gegen den Strich“.

5.2.5. Thematisierung der Nicht-Thematisierten

Die visuelle Darstellung von ‚Roma‘ oder ‚Sinti und Roma‘ folgt dabei häufig noch einem weiteren Mechanismus, der mit Bild-Identifikation und stereotyper Bildauswahl Hand in Hand geht. In Fernsehbeiträgen, aber auch in der Bebilderung von Zeitungsartikeln und Reportagen werden regelmäßig einzelne Personen gefilmt oder abgebildet, die für die Berichterstattung eigentlich keine Rolle spielen, um damit stellvertretend die Gruppe der ‚Roma‘ als Gesamtheit zu symbolisieren. In manchen Fällen wird dies durch die Bildunterschrift oder den Offkommentar noch verstärkt. Eine solche Thematisierung der Nicht-Thematisierten basiert auf der Idee, dass die abgebildeten Einzelpersonen nicht in ihrer Individualität für die Berichterstattung relevant sind – deshalb bleiben sie häufig namen- oder sogar gesichtslos –, sondern quasi als ‚Exemplar‘, als Verkörperung von ‚Roma‘.

Filmaufnahmen einzelner Personen lassen sich in zwei Kategorien unterteilen: Entweder die Kameraführung ‚thematisiert‘ die gezeigten Personen offensichtlich, setzt sie also explizit ins Bild, oder sie tut das nicht. Im ersten Fall werden einzelne Personen durch die Kameraführung via Zoom, Schwenk, Fokus oder Ähnliches thematisiert – beziehungsweise auf einem Foto als Einzelpersonen, als Einzige in voller Bildschärfe oder im Bildzentrum gezeigt. Dies geschieht zumeist, weil die Gezeigten in dem betreffenden Beitrag eine Rolle spielen: als Personen, über die berichtet wird, als spätere Interviewpartner:innen etc. Den zweiten Fall bilden beispielsweise Aufnahmen von Passant:innen oder anderer Personen oder Personengruppen, die häufig lediglich als Hintergrundbilder dienen. Diese Personen sind nicht relevant, nicht Thema der Berichterstattung, und werden somit auch von der Kamera nicht explizit ins Bild gesetzt.

Im hier vorgestellten Mechanismus der Thematisierung der Nicht-Thematisierten weicht die Kameraführung bei als ‚Roma‘ inszenierten Personen von dieser Zweiteilung ab. Stattdessen werden einzelne Personen in der Bildmitte gezeigt, sie werden durch die Kamera fokussiert oder auf sie wird gezoomt, ohne dass sie als Individuen für die Berichterstattung irgend-

eine Relevanz hätten. Ihr Funktion besteht einzig darin, dass sie ‚Roma‘ darstellen sollen. Dies ist auch bei den vier Bildern des Grafikvideos von „heute plus“, auf denen Menschen zu sehen sind, der Fall. Exemplarisch soll dies verdeutlicht werden an der bereits diskutierten Darstellung einer mutmaßlich bettelnden Person. Sie sitzt am Bildrand, stellt aber eindeutig den zentralen Bildinhalt dar. Der Rest des Bildes ist einheitlich grau, in der Mitte des Bildes wird ein Euro-Zeichen eingeblendet. Als Individuum ist die Person nicht relevant. Das lässt sich bereits daran erkennen, dass sie von hinten fotografiert wurde und ihr Gesicht nicht zu erkennen ist.⁵³¹ Das Bild soll lediglich „ungeregeltes Einkommen“ von „Roma“ symbolisieren. Der Mechanismus beruht also auf der Vorstellung, dass die Abbildung irgendeiner beliebigen Person aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja etwas Wissenswertes über ‚die Roma‘ im Allgemeinen transportieren kann. Dem liegt ein homogenisierendes und essentialistisches Verständnis von ‚Roma‘ zugrunde, die Individuen werden nicht ihrer Individualität wegen gefilmt, sondern stellvertretend, als ‚Exemplare‘ einer vermeintlich ‚fremden Spezies‘. Wie eng alle bisher genannten Mechanismen ineinandergreifen, zeigt sich in der Eingangssequenz des MDR-Beitrags zu Halle. Darin werden sowohl als ‚deutsch‘ markierte ‚Alteingesessene‘ interviewt als auch als ‚Roma‘ markierte ‚Neuzugezogene‘. Diese Menschen haben zwar ein Gesicht und kommen im Beitrag zu Wort. Jedoch findet auch in diesem Beitrag der Mechanismus der Thematisierung der Nichtthematisierten Anwendung. In den ersten beiden Sätzen des Beitrags wird sein Narrativ erläutert, indem ‚Problem‘ und ‚Schuldige‘ klar benannt werden:

„Halle an der Saale. Die Schlosserstraße im Viertel Lutherplatz. Seit zwei Jahren beschwerten sich die Anwohner über Müll, Lärm und Radau. Zugezogene Rumänen seien dafür verantwortlich, sagen die Alteingesessenen.“

⁵³¹ Die Bildinformation von *getty images* gibt ebenfalls keine Hinweise auf die fotografierte Person: Tribouillard, „A Roma woman begs place de la Bastille“.

Mittels des Mechanismus der Bild-Identifikation werden die „zugezogenen Rumänen“ auch visuell in Szene gesetzt. Dazu filmt die Kamera einfach in die Straße, zwei Kinder rennen durchs Bild, weiter entfernt stehen drei Erwachsene,⁵³² alle Personen werden mit Grauschleier unkenntlich gemacht.⁵³³ Auch in diesem Fall thematisiert die Kamera Personen, die für den Beitrag keinerlei Relevanz haben. Allerdings markiert der Beitrag sie zu diesem Zeitpunkt noch explizit als „zugezogene Rumänen“ und nicht als ‚Roma‘; dennoch suggeriert er auf diese Weise eine Homogenität innerhalb dieser Gruppe. Auch eine solche Darstellung von „zugezogenen Rumänen“ auf der einen und „Alteingesessenen“ auf der anderen Seite etabliert othering und unterstellt Homogenität anhand von Herkunft. Damit wird gleichzeitig eine vermeintlich erkennbare Abweichung der Zugezogenen von einer weißen Norm thematisiert. Die Mechanismen der stereotypen Bildauswahl, der Bildidentifikation und der Thematisierung der Nicht-Thematisierten greifen also ineinander, um eine homogenisierte und stereotype visuelle Repräsentation zu produzieren. Die gezeigten Einzelpersonen werden zwar explizit thematisiert, aber nicht ihrer individuellen Person wegen, sondern als ‚Roma‘-Repräsentation, gewissermaßen als ‚Exemplare‘ einer anderen ‚Spezies‘. Gleichzeitig befördert diese visuelle Darstellung das othering von Rom:nja als vermeintlich gänzlich andere und klar zu unterscheidende Gruppe:

„Die Kategorisierung von Menschen als Roma im Sinne einer darstellbaren, visuell fassbaren Gruppe unterliegt zum einen verschiedenen Homogenisierungen und suggeriert weiterhin eine grundsätzliche kollektive Andersheit.“⁵³⁴

Hiermit tritt ein weiterer Effekt des Mechanismus auf: Die Betrachter:innen werden durch diese Zurschaustellung von ‚Roma‘ implizit als Nicht-Rom:nja imaginiert, denn der Blick der Kamera folgt dem machtvollen Blick der dominanten, aber unmarkierten Norm auf ein mar-

kiertes Anderes.⁵³⁵ Dieser visuelle Mechanismus entspricht dabei dem von den Critical Whiteness Studies kritisierten Vorgang der Benennung des vermeintlich Anderen bei gleichzeitiger Nicht-Benennung der unmarkierten weißen Norm.⁵³⁶ Hiermit ist ein generelles Dilemma von aufklärerischen Beiträgen über Rom:nja benannt: Die Aufklärung „über“ eine Gruppe richtet sich der Idee nach an Menschen, die ihr nicht angehören. Damit werden die Betrachter:innen oder Lesenden implizit als Gadge angesprochen und Rom:nja erneut symbolisch aus der Norm herausdefiniert.⁵³⁷

5.2.6. Techniken der Kriminalisierung

Neben dem Mechanismus der Thematisierung der Nicht-Thematisierten werden Techniken der Kriminalisierung eingesetzt, um ‚Roma‘ als gefährlich, fremd oder zumindest suspekt darzustellen. Die Funktionsweise dieser Techniken soll exemplarisch an einigen Sequenz des MDR-Beitrages gezeigt werden.⁵³⁸ In einer frühen Szene interviewt das Filmteam eine ältere Frau, die nur mit ihrem Vornamen als „Zuka“ vorgestellt und als ‚Romni‘ markiert wird. Laut Offkommentar hat das Team die Frau auf der Straße getroffen. Nach der Interviewsituation auf der Straße fragt das Filmteam die ältere Frau, ob es auch die Wohnung filmen darf. Die Frau geht mit dem Filmteam ins Haus und fragt ihre Tochter. Währenddessen steht das Filmteam mit laufender Kamera im Treppenhaus, filmt in die Wohnung und zoomt dabei unter anderem auf ein Kind, das sich in der Wohnung befindet. Die Tochter lehnt einen Filmdreh in der Wohnung resolut ab, dennoch wird auch sie zusammen mit einem weiteren Kind, das sie auf dem Arm trägt, gefilmt. Direkt im

532 Aufnahmen aus ‚sicherer Entfernung‘ können dabei zu den kriminalisierenden Techniken gezählt werden, siehe im Folgenden sowie End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 138–142.

533 Siehe im Folgenden.

534 Busch, „Wanderleben revisited“, 224.

535 Holzer, „Fotografische Expeditionen“, 402; Reuter, *Der Bann des Fremden*, 32–33.

536 Vgl. Busch, „Wanderleben revisited“; Raatzsch und Klahn, „Zur (Un-)Sichtbarkeit von Rom_nja und ‚Anderen‘“; Mladenova, „The Imagined Gypsy“.

537 Dieses Dilemma wurde in der rassismuskritischen Bildungsarbeit ausführlicher diskutiert und ist der Idee der ‚Aufklärung über‘ eingeschrieben. Zur Kritik vgl. Scherr, „Als Kollektiv definiert“, sowie Kap. 16 dieses Berichts.

538 Vgl. dazu ausführlich End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 138–147.

Anschluss werden im Treppenhaus zudem noch Kinder ohne Beisein von Erwachsenen oder gar Erziehungsberechtigten interviewt.

In dieser Sequenz wird also von fast allen gefilmten Personen beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten sehr deutlich gemacht, dass Filmaufnahmen nicht erwünscht sind. Dennoch verwendet der MDR diese Filmaufnahmen von fünf Personen aus dem höchst privaten Bereich. Der Umgang der Produktion und der Redaktion mit diesen gegen den erklärten Willen beziehungsweise ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten gemachten Aufnahmen besteht darin, die gefilmten Personen zu anonymisieren: Alle Personen außer der „Zuka“ genannten Frau werden mit Grauschleiern unkenntlich gemacht.

Diese Form des Filmens von Personen gegen ihren erklärten Willen wird üblicherweise im Rahmen investigativer Berichterstattung verwendet. Im Rahmen solcher Berichte werden Personen auf der Straße angesprochen oder an ihrer eigenen Wohnungstür mit unangenehmen Fragen konfrontiert. Diese Form der Überraschung und der Wiedergabe der Ablehnung des Filmens dient narrativ dazu, die Personen in ein schlechtes Licht zu rücken – nach dem Motto „Wer nichts zu verbergen hat, braucht sich auch nicht zu verstecken“. Genau in diesem Sinne kommentiert die Interviewerin des Filmteams das Zuschlagen der Tür durch die Tochter der älteren Frau mit den ironischen Worten „Uh, das war aber freundlich“. Während also das Filmteam mit mindestens zwei Personen und laufender Kamera ohne jegliche Vorankündigung vor der Tür steht, die Wohnung filmt und in die Privatsphäre der Betroffenen eindringt, schafft es die Narration des Beitrags, dieses Vorgehen als investigativen Journalismus darzustellen und das resolute Eindringen der Privatsphäre als etwas Verdächtiges oder zumindest Unlauteres.

Im Interview mit einem „Anwohner“ kommt eine weitere Technik aus dem Repertoire des Investigativjournalismus zum Einsatz. Der Interviewte wird so von hinten aufgenommen, dass er nicht erkennbar ist. Dieses Interview findet jedoch mit Einwilligung statt und der Offkommentar erläutert zudem: „Ein Anwohner will

nicht erkannt werden, wie er sagt aus Angst.“ In diesem Fall hat die Anonymisierung also genau die entgegengesetzte Funktion. Während aber das Interviewen von hinten vermeintlich dazu dient, die interviewte Person (mutmaßlich vor ‚den Roma‘) zu schützen, stellt der Grauschleier ein zentrales filmisches Mittel dar, um einen Effekt der Unlauterkeit zu erzeugen, indem er symbolisiert, dass die gefilmte Person etwas zu verbergen hat, ohne, dass der Grund dafür im Beitrag nachvollziehbar wird. So dienen beide Techniken am Ende dazu, ‚die Roma‘ als unlauter und sogar gefährlich darzustellen.

Auch eine dritte Technik dient diesem Zweck. Direkt im Anschluss an das Interview mit dem anonymisierten ‚Anwohner‘ berichtet der Offkommentar vielsagend:

„Wir erhalten ein Handyvideo. Laut Polizei gab es 2018 in der Schlosserstraße fast einhundert Straftaten. Dreimal so viele wie 2013. Am 21. März 2019 gab es eine Razzia der Bundespolizei. Die Beamten suchten nach rumänischen Schleusern. Allerdings erfolglos. Es wurde keiner gefasst.“⁵³⁹

Währenddessen sind ein kurzes Handyvideo und ein Amateurfoto zu sehen, auf denen jeweils mehrere Einsatzwagen der Polizei und ein Krankenwagen vor dem Haus zu sehen sind. Mit dem vermehrten Aufkommen von Smartphones und der damit einhergehenden permanenten Verfügbarkeit von Kameras hat sich die Verwendung privater Handyvideos als Quelle für Medienschaffende enorm ausgeweitet. Üblicherweise erfolgt der Rückgriff auf derart unüberprüfbare Quellen, wenn Ereignisse – häufig Straftaten – dokumentiert werden sollen, für die sonst keinerlei Belege vorliegen. Im vorliegenden Fall ist das anders. Hier wird eine besonders sensible Quelle – ein privates Handyvideo – angekündigt und damit das Vorliegen bisher unbekannter und potenziell wichtiger Belege suggeriert, obwohl die Handyaufnahmen keinerlei Informationsgehalt

⁵³⁹ Dass eine erfolglose Razzia nicht als Beleg dafür gewertet wird, dass keine Straftaten ermittelt werden konnten, sondern nur dafür, dass die Straftäter:innen nicht „gefasst“ werden konnten, ist eine gängige Argumentationsfigur in der Berichterstattung über Polizeieinsätze Rom:nja betreffend; vgl. Kap. 8.4 dieses Berichts.

vermitteln, außer, dass mehrere Polizei- und ein Krankenwagen vor Ort waren.

Ein weiteres Video und mehrere Fotos eines Nachbarn zeigen verschiedene Personen, die Kabel und Schrott in Autos laden. Zuvor berichtet ein Interviewpartner, er und die anderen Bewohner:innen handelten mit Schrott. Der Offkommentar lautet: „... auch das hat ein Nachbar dokumentiert.“ Ein Beleg in Form eines privaten Handyvideos ist nicht notwendig, wenn alle Beteiligten sich bezüglich eines Sachverhaltes einig sind. Doch durch die Dokumentation per Handyvideo erhält die Tätigkeit etwas Unlauteres.⁵⁴⁰ Die im MDR-Beitrag gezeigten privaten Aufnahmen liefern also keine Belege für unüberprüfbare Tatsachen, dennoch erfüllen sie die Funktion, das Gezeigte zu delegitimieren und den investigativen Charakter des Beitrags zu unterstreichen. Alle diese Techniken stellen Strategien der Kriminalisierung der gezeigten Personen dar: Die Bedeutung des Zeigens von Personen gegen ihren Willen oder ohne Einwilligung mit Grauschleiern, des anonymen Interviewens von verängstigten Zeug:innen von hinten und des Rückgriffs auf private Handyvideos liegt in ihrer Form, nicht in den Inhalten, die durch sie transportiert werden. Die genannten Techniken stützen durch ihre spezifische Form den grundlegenden Aufbau des Beitrags als eine Kriminalermittlung gegen ‚die Roma‘. Sie helfen so, das Narrativ von den illegalen Machenschaften der als ‚Roma‘ markierten Bewohner:innen und ihrer vermeintlichen ‚Opfer‘ zu etablieren.⁵⁴¹ Solche Techniken finden sich fast ausschließlich in Beiträgen der dritten Kategorie, da diese darauf abzielen, vermeintliche gesellschaftliche Missstände aufzudecken, für die ‚Roma‘ verantwortlich gemacht werden.

⁵⁴⁰ Hier besteht tatsächlich ein Widerspruch zum späteren Narrativ des Beitrags, dem zufolge die ‚Roma‘ die Tätigkeit des Schrotthandels nur auf dem Papier ausübten, um aufstockende Leistungen zu beziehen.

⁵⁴¹ Ausführlicher zu dieser Rahmenerzählung siehe End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 151–219.

5.2.7. Stimmen von Gewicht

Insbesondere in Beiträgen der dritten Kategorie, in denen gesellschaftlich unerwünschte Phänomene mit ‚Sinti und Roma‘ oder ‚Roma‘ in Verbindung gebracht werden, lassen sich zudem unterschiedliche Strategien und Mechanismen feststellen, die dazu geeignet sind, die Stimmen von ‚Sinti und Roma‘ zu schwächen und Aussagen von Angehörigen der Dominanzgesellschaft zu stärken. Wie bereits dargestellt versteht sich der untersuchte Beitrag des MDR als investigativ, mit dem Ziel einen Skandal aufzudecken und illegitimes und zum Teil sogar illegales Handeln nachzuweisen. Der Beitrag ist also – wie häufig bei dieser Form von Beiträgen – aufgebaut wie eine Kriminalermittlung: Dabei werden in unterschiedlichen Interviewformaten Verdachtsmomente oder Anschuldigungen geäußert, Hinweise gegeben oder Verteidigungsplädoyers gehalten. Eine Möglichkeit, die Ausrichtung des Beitrags einzuordnen, besteht darin zu untersuchen, wer in dem Beitrag zu Wort kommt, in welcher Situation die jeweiligen Interviews stattfinden und in welchen Kontext sie einzuordnen sind.

Einstieg

Auch wenn im Beitrag insgesamt eine gewisse Ausgewogenheit besteht, lässt der für das Narrativ des MDR-Beitrags zentrale Einstieg eine stark einseitige Ausrichtung offenbar werden. Nachdem der Offkommentar das ‚Problem‘ benannt hat, kommen insgesamt sechs anklagende Stimmen zu Wort. Zunächst äußern sich drei ‚Anwohner‘ und können – ohne kritische Nachfragen und Einordnungen des Offkommentars – ihre Sichtweise darlegen. Dies erfolgt noch vor der Einblendung des Beitragstitels „Problemviertel. Wenn Zuwanderung aus der EU zum Problem wird“. Nach den drei eingangs interviewten ‚Anwohnern‘ wird zunächst ein vierter ‚Anwohner‘ interviewt, es handelt sich um ebenjene Person, die aus Angst nur von hinten gefilmt werden möchte.⁵⁴² In der nächsten Sequenz trifft sich das MDR-Team mit

⁵⁴² Vgl. Kap. 5.2.6 dieses Berichts.

einem Lokalpolitiker, der die Situation kommentiert und sich nach den Schilderungen des ebenfalls interviewten Projektleiters der Sanierungsarbeiten des modernisierten Gebäudeteils⁵⁴³ „erschüttert“ über die „extremen Zustände“ zeigt. Somit nehmen die ersten sechs Interviews, die die Erzählung des Beitrags prägen, alle die gleiche Perspektive in diesem Konflikt ein, der wahrscheinlich am treffendsten als Nachbarschafts- oder Eigentümer:innenkonflikt skizziert werden müsste.

Übergewicht der ‚Anklage‘

Die Analyse der Berichterstattung zu einer vermeintlichen ‚Armutszuwanderung‘ hat ergeben, dass in vielen dieser Beiträge bereits quantitativ die Stimmen, die das zu untersuchende ‚Problem‘ beschreiben und bei ‚den Roma‘ verorten (die ‚Anklage‘), die Zahl derjenigen Stimmen übersteigt, die als ‚Roma‘ markiert werden oder anderweitig die ‚Problem‘-Wahrnehmung infrage stellen (die ‚Verteidigung‘):⁵⁴⁴ „Es wurde viel über sie, aber nicht mit ihnen gesprochen.“⁵⁴⁵ Dies ist wahrscheinlich die offenkundigste Strategie, um einer Position mehr Gewicht zu verleihen. Ein solches zahlenmäßiges Ungleichgewicht vermeidet allerdings der vorliegende Beitrag von „Exakt – Die Story“: Außergewöhnlich für einen Beitrag der dritten Kategorie halten sich Stimmen der ‚angeklagten‘ Gruppe und ‚anklagende‘ Stimmen zahlenmäßig ungefähr die Waage. Dennoch bleibt dieses Ungleichgewicht bestehen: Dies liegt daran, dass die ‚Anwohner‘, der Lokalpolitiker und der Projektleiter aufseiten der ‚Anklage‘ „Müll, Lärm und Radau“ als Probleme benennen und die „zugezogenen Rumänen“ dafür verantwortlich machen, aber im Gegenzug in allen Interviews mit jenen, denen dieses Verhalten vorgeworfen wird, keine Frage zu diesem Themenfeld gestellt wird. Stattdessen zielen die Fragen an die als ‚Roma‘ markierten interviewten Rumän:innen primär auf Erwerbsleben und Migrationsgründe

ab. Bezüglich des eingangs erwähnten Konflikts kommt also trotz der Vielstimmigkeit des Beitrags nur eine Seite zu Wort.⁵⁴⁶

Neutralität

Diese Einseitigkeit wird durch eine weitere Technik unterstrichen, die darin besteht, innerhalb der Narration von Beiträgen bestimmte Stimmen als neutral und unparteilich zu präsentieren. So werden die sechs genannten Personen, die den Einstieg des Beitrags prägen, in der Narration des Beitrags nicht als Teil einer Konfliktpartei, sondern als vermeintlich neutrale Beobachter:innen dargestellt. Dass die ‚Anwohner‘, der Lokalpolitiker und der Projektleiter ebenfalls eigene Interessen verfolgen oder stereotype Vorannahmen haben könnten, wird dabei nicht thematisiert. Diese Tendenz ist in antiziganistisch geprägter Berichterstattung über soziale Konfliktlagen regelmäßig zu beobachten. ‚Anwohner‘ gelten durchgängig als ‚neutral‘ und ‚unpolitisch‘. Dass ihre Aussagen von Interessen und/oder politischen Einstellungen oder gar stereotypen Vorstellungen geprägt sein könnten, wird in den seltensten Fällen thematisiert oder sogar aktiv abgelehnt.⁵⁴⁷ Im MDR-Beitrag gilt das auch für den Auftritt des Lokalpolitikers. Er erhält ausführlich Raum, seine subjektive Sicht der Dinge darzulegen: „Die Klingelschilder, ähm, fehlen einem so’n bisschen die Worte.“ „Wieso?“ „Naja, einladend sieht das ja nicht gerade aus.“ Prinzipiell dürfte es keine Relevanz und damit keinen Medienwert haben, ob ein Lokalpolitiker die Klingelschilder eines Hauses, in dem er nicht wohnt und für das er keine unmittelbare Zuständigkeit hat, einladend findet oder nicht. Obwohl im Beitrag keine konkrete politische Verantwortung benannt wird, muss das Interview als ein politischer Akt verstanden werden. So stellte der Lokalpolitiker wenige Wochen nach Ausstrahlung des Beitrags – unter Berufung auf die Berichterstattung des MDR, an der er selbst

543 Der als ‚Problemhaus‘ identifizierte Wohnkomplex ist zweigeteilt, durch den Hinterhof verläuft ein Zaun.

544 End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 147–150; End, *Antiziganistische Darstellungen im RBB*, 16.

545 Sommerfeld und Valeš, *Fallstudie*, 49.

546 Auch diese Feststellung deckt sich mit der Analyse früherer Beiträge; vgl. End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 217 f.

547 Vgl. ebd., 179–181. Vgl. auch Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 63.

mitgewirkt hatte – eine Anfrage zum Thema „Sozialbetrug“ im Hallenser Stadtrat.⁵⁴⁸ Dennoch fungiert er in der Erzählung des Beitrags weder als Politiker noch als Experte, sondern eher als ‚Stimme des Volkes‘.⁵⁴⁹ Nicht nur bei offensichtlich politischen Akteur:innen besteht eine Aufgabe ausgewogener Berichterstattung darin, auch die jeweiligen Motivationslagen und Eigeninteressen interviewter oder porträtierter Personen transparent zu machen und zu hinterfragen. Dies geschieht jedoch – zumindest in der Berichterstattung der dritten Kategorie – häufig nicht. Der Projektleiter der Sanierungsmaßnahmen beispielsweise räumt selbst ein, dass es bei dem Gebäudekomplex um große finanzielle Risiken gehe. Dennoch werden im Beitrag keine Versuche ersichtlich, seine Aussagen oder die der anderen fünf eingangs interviewten Personen kritisch zu überprüfen oder in Bezug auf ihre Interessen-

lage zu kontextualisieren.⁵⁵⁰ Die Rollenverteilung ist typisch für solcherart Beiträge: Aufseiten der ‚Anklage‘ kommen ‚Anwohner‘ zu Wort, die in der Erzählung lediglich als neutrale Beobachter:innen fungieren, die von einem ‚Problem‘ berichten,⁵⁵¹ sowie häufig unterschiedlichste Funktionsträger:innen der Dominanzgesellschaft wie Politiker:innen, Journalist:innen, Polizist:innen, Wissenschaftler:innen usw., die ebenfalls als neutrale Expert:innen fungieren und denen zusätzlich aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktion eine größere Glaubwürdigkeit eingeräumt wird. Für die Perspektive der ‚Roma‘ hingegen werden meistens zufällig ausgewählte Einzelpersonen interviewt, die selbst keine besondere Funktion oder repräsentative Rolle haben, sondern lediglich als ‚Roma‘ sprechen. In seltenen Fällen werden zudem Vertreter:innen von Selbstorganisationen oder andere Fürsprecher:innen interviewt. Folglich übernehmen viele dieser Beiträge die ‚anklagende‘ Perspektive, jedoch ohne dies transparent zu machen.

⁵⁴⁸ Beschlussvorlage Nr. VI/2019/05178 vom 07.05.2019. Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zu Gewerbeanmeldungen und der missbräuchlichen Nutzung für Sozialbetrug, zugegriffen am 30. Dezember 2020, <http://buergerinfo.halle.de/getfile.asp?id=222459&type=do&>. Außerdem bezogen sich in der gleichen Sitzung eine Anfrage und ein Antrag der AfD-Fraktion auf den MDR-Bericht (Beschlussvorlage Nr. VI/2019/05210 vom 08.05.2019. Anfrage der AfD Stadtratsfraktion Halle zu Sozialleistungen-beziehenden-EU-Ausländern in der Schlosserstraße und dem gesamten Einzugsgebiet der Stadt Halle, zugegriffen am 30. Dezember 2020, <http://buergerinfo.halle.de/getfile.asp?id=222615&type=do&>; Beschlussvorlage Nr. VI/2019/05208 vom 08.05.2019. Antrag der AfD Stadtratsfraktion Halle auf regelmäßige Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung EU-Ausländern bei der Beantragung und Verlängerung von Sozialleistungen nach SGB II, zugegriffen am 30. Dezember 2020, <http://buergerinfo.halle.de/getfile.asp?id=222610&type=do&>. Der betreffende Lokalpolitiker hatte zuvor bereits 2017 eine Anfrage bezüglich „Missbrauch von Sozialleistungen“ durch „EU-Ausländer“ an den Hallenser Stadtrat gestellt, vgl. Beschlussvorlage Nr. VI/2017/03632 vom 28.11.2017. Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU/FDP-Fraktion) zum Missbrauch von Sozialleistungen, zugegriffen am 30. Dezember 2020, <http://buergerinfo.halle.de/getfile.asp?id=197968&type=do&>.

⁵⁴⁹ Auch in anderen Beiträgen zur vermeintlichen ‚Armutszuwanderung‘ griffen Medien auf Politiker:innen zurück, die als ‚neutral‘ oder gar ‚vermittelnd‘ vorgestellt wurden, anstatt ihre politische Arbeit zum selben Themenfeld transparent zu machen; vgl. bspw. End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 208, Anm. 477. Im MDR-Beitrag wird die fehlende Neutralität noch dadurch verstärkt, dass im späteren Verlauf ein Hallenser Europapolitiker der gleichen Partei interviewt wird. Auch er fungiert im Beitrag lediglich als ‚Experte‘, der die Gesetzeslage erläutert, nicht als Vertreter politischer Interessen.

Vornamen

Verstärkt wird diese einseitige Perspektive zudem durch einen spezifischen Umgang mit der Bezeichnung der interviewten Personen. Eingebledet werden im MDR-Beitrag lediglich die vollen Namen von vier Personen: Von zwei rumänischen Bürgermeistern, einem Jobcenter-Mitarbeiter sowie einem Europapolitiker. Zusätzlich werden drei Personen mit vollem Namen vorgestellt: der Lokalpolitiker, der Projektleiter der Renovierungsarbeiten sowie eine Mitarbeiterin der Stadt Hagen. Von einer Mitarbeiterin des Jobcenters in Hagen berichtet der Beitrag, dass sie „aus Angst nicht beim Namen genannt werden“ wolle.

Demgegenüber wird keine der als ‚Roma‘ markierten Personen mit vollem Namen vorgestellt. Der Offkommentar bezeichnet vor einem Inter-

⁵⁵⁰ Zu einem späteren Zeitpunkt im Beitrag wird bei einem Interview mit einem als ‚Roma‘ markierten Mann explizit darauf hingewiesen, dass die Angaben nicht überprüfbar seien.

⁵⁵¹ End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 179–182.

view die Interviewten als „Familie Răducanu“, allerdings werden keine Einzelpersonen benannt. Auffällig ist zudem, dass vier als ‚Roma‘ markierte Personen lediglich mit Vornamen vorgestellt werden. Alle diese Personen sind erwachsen, bei keiner wird eine Erklärung dafür gegeben, dass sie nur mit Vornamen angesprochen wird. Dass beispielsweise eine ältere Dame im deutschen Fernsehen von Unbekannten lediglich mit ihrem Vornamen angesprochen oder vorgestellt wird, ist äußerst unüblich. Selbst wenn die interviewten Personen – beispielsweise aus Gründen der Privatsphäre – ihren vollen Namen nicht angeben wollten, wäre eine Benennung mit Vornamen ausgeschlossen und gälte als respektlos. In der Berichterstattung über ‚Roma‘ findet sich eine solche Anrede jedoch immer wieder.⁵⁵² In deutschsprachiger Kommunikation bezeugt die Benennung mit einer Anrede und dem Nachnamen oder mit dem vollen Namen Respekt und Anerkennung. Eine Nennung von Personen nur beim Vornamen verweigert diese Anerkennung und ist geeignet, die so Bezeichneten damit als weniger seriös, respektabel und glaubwürdig erscheinen zu lassen.

„Kronzeugen“

Eine spezielle Strategie, um eine ‚Anklage‘ glaubwürdig erscheinen zu lassen und gleichzeitig möglichen Rassismusvorwürfen bereits im Vorhinein zu begegnen, stellt das Interviewen von Personen dar, die selbst als ‚Roma‘ oder anderweitig als rassismusbetroffen wahrgenommen werden. Im MDR-Beitrag fällt diese Rolle unter anderem einem Passanten in der Stadt Hagen zu. Die Berichterstattung über Hagen eröffnet mit diesem Straßeninterview, jedoch gibt es keine Informationen darüber, wer die interviewte Person ist oder woher sie ihr Wissen bezieht. Der Mann äußert sich verärgert über die Entwicklung in Hagen und macht eine eindeutige Schuldzuweisung:

„Das Problem ist ja, diese Leute, die können sich nicht benehmen [...]. Diese Rumänen und Bulgaren haben alles kaputt gemacht in Hagen [...] Die kassieren das ganze Geld vom Jobcenter. Das ist nicht normal.“

Die Aussage entfaltet in der Erzählung des Beitrags besonderes Gewicht, weil sie von einer Person geäußert wird, die selbst von Rassismus betroffen ist.

Ähnlich muss die Funktion von Aussagen einer Person, die als „Mika“ vorgestellt wird, bewertet werden. Der Offkommentar leitet das Interview ein: „Er sei deutscher Staatsbürger, sagt er.“⁵⁵³ Seine Familie gehöre zur serbischen Roma-Minderheit.“ Der Interviewpartner schildert dem Filmteam daraufhin eine „Masche“ gängigen Sozialmissbrauchs, den „die“ begehen würden: „Die sind angemeldet in England, Spanien, Italien und in Deutschland. Und dann stellen Sie sich mal vor, sie kassieren an vier Stellen. Kindergeld!“ Obwohl der Offkommentar darauf hinweist, dass die Angaben nicht nachprüfbar seien – worauf bei allen anderen geführten Interviews verzichtet wird –, suggerieren die Aussagen durch den Hinweis auf die Zugehörigkeit des Interviewten zur „Roma-Minderheit“ eine Binnensicht und erscheinen somit als besonders authentisch. Dem liegt zudem ebenfalls eine homogenisierende Wahrnehmung zugrunde, die einem deutscher Staatsbürger ein besonderes Wissen über die beruflichen Tätigkeiten rumänischer Staatsbürger:innen unterstellt, weil beide als ‚Roma‘ wahrgenommen werden. Pauschale Vorwürfe, wie diese beiden ‚Kronzeugen‘ sie äußern, müssen grundsätzlich unter Vorbehalt gestellt werden. Dennoch fungieren sie im MDR-Beitrag als Einstieg für die Berichterstattung über die Situation in Hagen, noch bevor die offiziellen Stellen der Stadt ihre Position darlegen können. Neben ihrem eigentlichen Inhalt transportieren die Aussagen dieser Personen besondere Glaubwürdigkeit: Zum einen, weil sie von Personen geäußert werden, die selbst von Rassismus betroffen sind, und

⁵⁵² End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 149. Auch in anderen Bereichen berichten Rom:nja und Sinti:ze von der rassistischen Praxis, mit Vornamen angesprochen zu werden. Vgl. Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 51.

⁵⁵³ Weder erschließt sich, warum die Staatsangehörigkeit des Interviewpartners thematisiert noch warum sie im Konjunktiv wiedergegeben wird. Eine Untersuchung medialer Berichterstattung zu ‚Roma‘ bezüglich der Verwendung von Indikativ und Konjunktiv steht noch aus und ließe aufschlussreiche Ergebnisse erhoffen.

zum anderen, weil der zweite Interviewpartner aus Sicht des Beitrags quasi als ‚Kronzeuge‘ gegen die eigene Gruppe aussagt. Interviews dieser Art werden in medialen Beiträgen immer wieder herangezogen, um die Erzählung der Beiträge gegen Kritik abzusichern und ihnen Legitimität zu verleihen.⁵⁵⁴ Sie basieren auf der falschen Vorstellung, Menschen, die selbst von Rassismus betroffen seien, könnten sich nicht antiziganistisch äußern.⁵⁵⁵ Die analysierten Strategien und Mechanismen wirken sich darauf aus, welches Gewicht die genannten Stimmen in der Narration medialer Beiträge einnehmen. Sie zielen dabei tendenziell darauf ab, den Stimmen, die über ‚Probleme‘ mit ‚Roma‘ klagen, mehr Platz einzuräumen und mehr Gewicht zu verleihen.

5.2.8. Interviewsituationen

Eng verknüpft und teilweise in Überschneidung mit der Frage, wessen Stimmen Gehör finden, muss die Frage untersucht werden, in welchen Settings diese Stimmen zu Gehör kommen. Bei Beiträgen, die auf soziale Probleme fokussieren und diese mit ‚Roma‘ in Verbindung bringen, müssen also die jeweiligen Interviewsituationen analysiert werden. Diese fallen unterschiedlich aus, je nachdem, ob die für das jeweilige ‚Problem‘ verantwortlich gemachten ‚Roma‘ interviewt werden, oder jene, die sich über das ‚Problem‘ beklagen, darüber aufklären, es erläutern etc.

Ein Missverhältnis in den Interviewsituationen zeigt sich im MDR-Beitrag daran, dass die als ‚Roma‘ Markierten überwiegend im Beisein weiterer Personen oder in Gruppen interviewt werden. Lediglich bei einem Interviewpartner, der als ‚Rom‘ identifiziert wird, ist das nicht der Fall. Dieser junge Mann wird im Beisein seines Vaters auf der Straße interviewt, die Kamera zeigt ihn aus mehreren Perspektiven, es spricht niemand dazwischen. Dem stehen mindestens vier Interviewsituationen mit ‚Roma‘ gegenüber, in

denen mehrere Personen durcheinander sprechen oder sich gegenseitig unterbrechen. Die Gespräche mit ‚Nichtroma‘ hingegen finden alle in einer ruhigen Atmosphäre statt, meistens im Einzelgespräch. Im MDR-Beitrag gibt es keine einzige Interviewsituation mit ‚Nichtroma‘, bei der mehr als zwei Personen anwesend sind. Zusätzlich sind bei den als ‚Roma‘ markierten Personen während der Interviews in drei verschiedenen Fällen Kinder anwesend, im Fall der ‚Nichtroma‘ in keinem einzigen Fall.⁵⁵⁶ In diesen Fällen hat das MDR-Team also darauf verzichtet, eine ruhige und sachliche Interviewsituation zu gewährleisten, beispielsweise indem eine einzelne Person für das Interview in ein ruhiges Zimmer gebeten oder anderweitig ein ruhigeres, kontrolliertes Setting hergestellt wird. Dies kann auch damit zusammenhängen, dass die meisten der Interviewsituationen mit ‚Roma‘ kurzfristig hergestellt werden, indem Menschen auf der Straße angesprochen werden oder das Kamerateam ohne Voranmeldung in die Privaträume der interviewten ‚Roma‘ kommt und filmt. Entsprechend ist es auch den interviewten Personen nicht möglich, die Situation, in der sie interviewt werden, zu planen und zu kontrollieren. Dies führt beispielsweise dazu, dass während eines Interviews im Haus einer Familie in Rumänien nackte, mit einer Decke nur notdürftig bedeckte Kinder anwesend sind und gefilmt werden. Dass ein Filmteam für ein Interview spontan zu einem ‚Anwohner‘ in eine Wohnung kommt, ist in vergleichbaren Berichten außerordentlich selten. Dass das Filmteam dann das Interview zudem einfach weiterführt, obwohl sich nackte Kinder im Raum befinden, ist kaum vorstellbar. Bei ‚Roma‘ wird ein solcher massiver Eingriff in die Privatsphäre jedoch einfach vorgenommen und von einem großen Teil der Zuschauer:innen zudem wahrscheinlich als völlig normal wahrgenommen.⁵⁵⁷ Ein anderer Interviewpartner wird zweimal interviewt. Das Zustandekommen des Interviews wird im Beitrag nicht erläutert; im ersten Gespräch zeigt der Interviewpartner bereitwillig seinen Arbeitsvertrag, den das Filmteam vor Ort liest und – unter Ausblendung persönlicher Daten – filmt.

⁵⁵⁴ Vgl. End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 85 f., sowie End, *Antiziganistische Darstellungen im RBB*, 26 f.

⁵⁵⁵ Insbesondere im Fall von Antiziganismus muss im Gegenteil angenommen werden, dass er sich – in unterschiedlicher Intensität und Form – beinahe global durchgesetzt hat.

⁵⁵⁶ Siehe auch End, *Antiziganistische Darstellungen im RBB*, 13 f.

⁵⁵⁷ Vgl. auch Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 64.

Im Anschluss versucht das Filmteam erfolglos den Arbeitgeber ausfindig zu machen. Nachdem sich die Angaben aus dem Arbeitsvertrag als veraltet herausgestellt haben, entscheidet das Team: „Wir fahren wieder zu Aurel.“ Diesmal findet die Interaktion im Hausflur statt, der interviewte Mann steht daneben, während die Journalistin einen Arbeitsvertrag durchblättert. Dazu erklärt der Offkommentar: „Jetzt zeigt er uns einen ganz anderen Vertrag und erzählt von Reinigungsarbeiten. Doch laut Vertrag ist er Bauhelfer.“ Insbesondere diese Szene im Treppenhaus verdeutlicht die ungewöhnliche Interviewkonstellation: Die Situation ist dem Mann sichtlich unangenehm, warum er dem Filmteam dennoch im Treppenhaus Einblick in seine privaten oder beruflichen Verhältnisse gewährt und warum das Filmteam das erwartet, wird nicht ersichtlich.

Die Interviews mit ‚Nichtroma‘ hingegen finden primär nach vorheriger Terminabsprache statt, nur wenige werden spontan – und dann ruhig und stressfrei – auf der Straße geführt. Aufgrund der vorherigen Kontaktaufnahme finden diese Interviews häufig in inszenierten und kontrollierten Settings statt. Das bedeutet auch, dass die Interviewpartner:innen sich auf das Gespräch vorbereiten konnten. Das kontrollierte Setting spiegelt sich außerdem beispielsweise in der Tonqualität wider: In fünf Fällen wurden Interviewpartner:innen aufseiten der ‚Nichtroma‘ mit Ansteckmikrofonen für das Revers oder den Kragen ausgestattet, um eine gute Tonqualität und eine gleichmäßige Lautstärke zu gewährleisten. Hier wurden also zusätzliche technische Mittel eingesetzt, um eine gut hörbare Stimme und eine gute Interviewqualität zu erzeugen. Ein vergleichbarer Aufwand bei Interviews mit als ‚Roma‘ markierten Personen ist nicht ersichtlich, stattdessen sind Unterbrechungen und improvisierte Interviewsituationen die Regel.

Die Gesamtheit der Interviewkonstellationen spiegelt dabei etablierte Vorstellungen und Sehgewohnheiten gegenüber ‚Roma‘ wider: Während Angehörige der Dominanzgesellschaft als disziplinierte, fähige und individuell handelnde Subjekte wahrgenommen werden, werden ‚Roma‘ nur als Teile eines Kollektivs wahrgenommen und dabei als irrational, unseriös und verdächtig dargestellt. Dies führt nicht nur zu einer Reproduktion anti-

ziganistischer Stereotype, auch die Aussagen der interviewten ‚Roma‘ werden dadurch tendenziell als weniger wichtig, wahrheitsgetreu und relevant wahrgenommen.⁵⁵⁸

5.2.9. Das Ausblenden gesellschaftlicher Diskriminierung

Mit der gestiegenen gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für Diskriminierung und Ausgrenzung von Sinti:ze und Rom:nja ist auch die Erwartung gestiegen, diese Themen in der Berichterstattung anzusprechen. In diesem Abschnitt soll analysiert werden, wie und in welcher Form mediale Beiträge Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja thematisieren.

Die unkommentierte Wiedergabe antiziganistischer Äußerungen stellt eine der gefährlichsten Formen des medialen Umgangs mit Antiziganismus dar. Dieser Umgang findet sich deutlich im MDR-Beitrag zu Halle. Weiter oben wurden schon die zum Teil stark pauschalisierenden Aussagen von ‚Anwohnern‘ in verschiedenen Interviews betrachtet. Bereits die zweite interviewte ‚Anwohnerin‘ unterstellt pauschal und ohne redaktionelle Einordnung ‚Unzivilisiertheit‘ und Faulheit:

„Wenigstens, dass sie sich an Ordnung und alles sowas hielten, an ... die arbeiten gehen, dass sie dann wenigstens die Zeiten einhalten. Sowas was eigentlich der normale Bürger auch ... Der muss sich an Ordnung und auch an Zeiten gewöhnen ... Wir gehen arbeiten ... ja? Die gehen nicht arbeiten, die machen bis ...“

Die Aussage verdeutlicht darüber hinaus, dass die ‚Anwohnerin‘ ihre eigenen subjektiven Normvorstellungen derart verallgemeinert, dass ein Verstoß gegen ihre Vorstellung von „Ordnung“ und „Zeiten“ zu unmittelbarer Ablehnung führt.

⁵⁵⁸ End, *Antiziganistische Darstellungen im RBB*, 13 f. Vgl. auch Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung, *Die Migration aus Südosteuropa*, 20 f..

Auch der stellvertretende Bürgermeister von Bolintin-Vale äußert sich offen antiziganistisch, ohne dass der Beitrag diese Aussage entsprechend einordnet:

„Es ist auch für uns ein großes Problem. Diese Menschen sind auf ihre Weise Migranten. Sie bleiben nie an ein- und demselben Ort. Egal wie gut es Ihnen geht, sie versuchen immer wieder etwas Besseres zu finden. Ich glaube, in Deutschland muss man besser entscheiden, wer Sozialleistungen verdient und wer nicht. Es sollte nicht so einfach sein und es sollte auch klarere Maßnahmen geben. Der deutsche Staat muss vorsichtiger sein, denn wenn die Leute das Geld so einfach bekommen, dann sind sie nicht mehr bereit, zurückzukehren und erst recht nicht, sich hier eine wirkliche Arbeit zu suchen.“

Hier wird zunächst das tradierte Stereotyp der ‚ewigen Nomaden‘ aufgerufen. In klassisch antiziganistischer Weise kombiniert der Bürgermeister diesen Gedanken mit der Vorstellung, „diese Menschen“ wollten gar nicht arbeiten, sondern seien stattdessen auf Sozialleistungen aus. Gleichzeitig suggeriert er, es gäbe in Rumänien für Rom:nja die Möglichkeit, unkompliziert Arbeit zu finden. Der Bürgermeister ignoriert damit die weitverbreitete Diskriminierung von Rom:nja und weist ihnen die Schuld für das Ergebnis dieser Diskriminierung zu.

Im gesamten Beitrag werden Diskriminierung und Ausgrenzung von Rom:nja mit keinem Wort erwähnt, lediglich Armut wird am Rande beschrieben, ohne auf gesellschaftliche Verhältnisse, Strukturen oder gar Ursachen einzugehen. Auch die in diesen Aussagen kaum verhohlene Freude wird im Beitrag in keiner Weise kritisch reflektiert. Nicht nur die rumänische Situation wird ausgeblendet, auch dass es in Deutschland in allen gesellschaftlichen Bereichen strukturelle und interpersonelle Diskriminierung gibt, wird vom Filmteam mit keinem Wort erwähnt. Dabei hätte es beispielsweise nahe gelegen, in diesem Kontext die massiven, über mehrere Monate währenden rechtsradikalen Angriffe und Brandanschläge auf rumänische romani Migrant:in-

nen⁵⁵⁹ im Stadtteil Halle-Silberhöhe in den Jahren 2014 und 2015 zu erwähnen. Diese erhielten bundesweite Aufmerksamkeit und führten zum Wegzug der meisten Betroffenen aus dem Stadtteil.⁵⁶⁰ Auf der sprachlichen Ebene werden in dem Grafikvideo von „heute plus“ sowohl Diskriminierung und Verfolgung auf der einen als auch Armut und schlechte Lebensverhältnisse auf der anderen Seite thematisiert:

„Obwohl Sinti und Roma in Europa besonderen Schutz genießen, leben viele von ihnen in kaum vorstellbarer Armut. Großfamilien wohnen in kleinen Behausungen oder Wohnungen, teilweise ohne Küche, Toilette, Bad und Strom. Und weniger als ein Drittel der europäischen Roma hat ein geregeltes Einkommen. Viele Sinti und Roma leben am Rande unserer Gesellschaft und erleben immer wieder Ausgrenzung und Diskriminierung, und zwar schon seit Jahrhunderten.“

Die Beschreibung offenbart eine verbreitete gravierende Fehlwahrnehmung. Indem der Beitrag zunächst ausführlich und plastisch die schlechten Lebensbedingungen vieler Rom:nja schildert und im Anschluss – gewissermaßen als weiteren Aspekt dieser schlechten Lebensbedingungen – „Ausgrenzung und Diskriminierung“, wird kein kausaler Zusammenhang zwischen beidem hergestellt. Demgegenüber wäre es notwendig, das Zusammenspiel von historischer und gegenwärtiger Ausgrenzung und Diskriminierung als Ursache schlechterer Lebensbedingungen zu benennen. Daran, diesen Zusammenhang deutlich zu machen, scheitern Medienbeiträge regelmäßig.⁵⁶¹ Wird auf diese Erläuterung verzichtet, bleibt die Funktionsweise von Rassismus jedoch

⁵⁵⁹ Diese stammten ebenfalls mehrheitlich aus Bolintin-Vale, insofern ist es nicht unwahrscheinlich, dass es sich teilweise um die gleichen Personen handelt. Vgl. Münch et al., „Erzählungen rumänischer Rom_nja aus Halle/Saale“.

⁵⁶⁰ Vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Zentralrat verlangt konsequentes Vorgehen gegen Nazi-Schmierereien“. Zwei Publikationen dokumentieren Schilderungen der Situation in Halle-Silberhöhe sowie der Angriffe durch Betroffene: Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt, „Wir sind auch Menschen: Interview mit zwei Rromnija“; Münch et al., „Erzählungen rumänischer Rom_nja aus Halle/Saale“.

⁵⁶¹ Vgl. bspw. End, *Antiziganistische Darstellungen in der Reportage*, 6 f.

unverstanden. Schlechte Lebensverhältnisse können dann beispielsweise in tsiganologischer Tradition⁵⁶² als Ergebnis mangelnder Zivilisierung verstanden werden und Diskriminierung als eine Reaktion auf diese. Dies wirkt umso schwerer, als die visuelle Darstellung der schlechten Lebensbedingungen in dem Grafikvideo von „heute plus“ ohne eine gleichzeitige explizite Benennung der Ursachen dazu geeignet ist, bestehende essenziellierende Sichtweisen zu reproduzieren (siehe oben). Dieses Problem besteht nicht nur in medialen Beiträgen, auch in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen muss es immer wieder explizit betont werden.⁵⁶³ Selbst in dem ausgesprochen wohlwollenden Porträt der Weinkönigin Angelina Vogt, das im SWR ausgestrahlt wurde, zeigt sich ein verharmlosendes Element in der Beschreibung rassistischer Ausgrenzung anhand der Frage, wer die Verantwortung dafür trägt, mit dieser umzugehen. Vogt berichtet im Interview über ihre Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen in der Grundschule und wie diese an ihrem Selbstbewusstsein nagten. Im Übergang zur nächsten Interviewpassage fasst der Offkommentar zusammen: „Den Wechsel von der Realschule aufs Gymnasium nutzt die Schülerin. Auf der neuen Schule kennt sie keiner, sie ist ein unbeschriebenes Blatt und erfindet sich neu.“ Vogt berichtet im Anschluss, dass sie sich vornahm, in der neuen Schule selbstbewusst aufzutreten, und sich dieses Selbstbild dann verfestigt habe. Diese Strategie des Sich-neu-Erfindens war für Vogt erfolgreich; Resilienz stellt individuell wie kollektiv eine wichtige Ressource im Umgang mit Rassismus dar.⁵⁶⁴ Indem der Beitrag jedoch ausschließlich die erfolgreiche Veränderung in Vogts persönlichem Verhalten thematisiert und beispielsweise die Frage offen lässt, ob es auf der neuen Schule ebenfalls Versuche von diskriminierendem Verhalten gab, wird die Verantwortung des schulischen Umfelds für das rassistische Mobbing dethematisiert. So wird suggeriert, es läge in der Verantwortung

(und sogar in der Entscheidungsgewalt) der Betroffenen, ob sie rassistisch gemobbt werden oder nicht. Diese Perspektive würde schon bei der Berichterstattung über nicht rassistisches Mobbing die Verantwortung falsch verorten, im Fall von rassistischem Mobbing wird so zudem die Allgegenwart und Zielrichtung antiziganistischer Diskriminierung und Ausgrenzung ausgeblendet.⁵⁶⁵ Denn die Sintiza Vogt war ja nicht zufällig von Mobbing betroffen, sondern aufgrund gesellschaftlich verankerter rassistischer Vorurteile. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Vorurteile grundsätzlich auch auf der weiterführenden Schule verbreitet waren. Dass sich ihre Situation dennoch verbessert hat, war Ergebnis ihres persönlichen und bewussten Umgangs, ihrer eigenen inneren Stärke. Wenn in medialen Beiträgen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja thematisiert wird, finden sich häufig Ausblendungen, Relativierungen oder falsche Vereinfachungen;⁵⁶⁶ von der unkommentierten Wiedergabe antiziganistischer Aussagen über das Ausblenden antiziganistischer Strukturen bis hin zu einer Verlagerung der Verantwortung für den Umgang mit Rassismus.

5.2.10. Fazit journalistische Berichterstattung

Die exemplarisch untersuchten Beiträge weisen eine Vielzahl an etablierten Strategien und Mechanismen zur Reproduktion antiziganistischer Perspektiven und Vorurteile auf. Vorstellungen eines grundlegenden Andersseins finden sich in allen Bereichen der Berichterstattung. Die Gruppen der Rom:nja und Sinti:ze werden dabei als weitgehend homogen dargestellt und essenzialisiert, eine visuelle Identifikation erfolgt mittels tradierter Formen der visuellen Konstruktion des Zigeuners und der Reproduktion etablierter Stereotype.

⁵⁶² Vgl. Kap. 12 dieses Berichts.

⁵⁶³ Ähnliche Debatten wurden beispielsweise um die Frage geführt, ob die EU-Rahmenstrategie zur Integration der Roma auch die Themen Diskriminierung und Verfolgung angehen solle, siehe exemplarisch: European Union Agency for Fundamental Rights, *A Persisting Concern*. Vgl. Kap. 14 dieses Berichts.

⁵⁶⁴ Vgl. Kap. 17 dieses Berichts.

⁵⁶⁵ Das beginnt bereits bei der sprachlichen Beschreibung, die den Fokus deutlich auf Mobbing legt und die Frage der Diskriminierung auslässt. Der Titel des Videos in der Mediathek lautet: „Deutsche Weinkönigin Angelina Vogt – in der Schule gemobbt“.

⁵⁶⁶ End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 92–115.

Insbesondere die Berichterstattung über gesellschaftlich als unerwünscht geltende Phänomene muss dabei als Instanz verstanden werden, die – im Wechselspiel mit Behörden (vgl. Kap. 8), politischen Vertreter:innen (vgl. Kap. 13) und rassistischer Alltagskommunikation (vgl. Kap. 6) – eine relevante Kraft der gesellschaftlichen Etablierung und Durchsetzung antiziganistischer Narrative darstellt. In dieser Berichterstattung, deren Themenspektrum von Nachbarschaftskonflikten um Müll oder Lärm, über klassische Armutsphänomene wie Betteln oder Kleinkriminalität bis hin zu organisierter Kriminalität reicht, werden soziale Verhältnisse ausgeblendet und die genannten Phänomene stattdessen ethnisiert und einer als homogen wahrgenommenen Gruppe ‚der Roma‘ zugeschrieben. Damit wird zugleich ein vermeintlich unüberwindbarer Konflikt zwischen ‚uns‘ und ‚ihnen‘ heraufbeschworen, eine neutrale, de-ethnisierende, rassismussensible und soziale Ursachen in den Blick nehmende Berichterstattung findet sich nur in Ausnahmefällen. Auch wenn Berichterstattung mit dem Ziel antritt, zu informieren, aufzuklären und zu sensibilisieren, bedeutet dies nicht automatisch, dass sie frei von stereotypen Äußerungen und Darstellungen ist. Häufig kommen diese auch wider besseres Wissen und Willen zustande.

Die hier vorgenommene detaillierte und exemplarische Analyse von Mechanismen und Strategien medialer Kommunikation von Antiziganismus zielt – gerade vor dem Hintergrund ihrer Exemplarität – darauf ab, verallgemeinerbare Muster nachzuzeichnen und damit den Fokus zu verschieben, weg von einzelnen besonders drastischen Beiträgen hin zu den Produktionsweisen medialen Antiziganismus.

Antiziganismus ist in deutschen Medien weit verbreitet und nimmt eine Vielzahl an Formen an. Er manifestiert sich sowohl in offener und leicht erkennbarer als auch in subtiler Weise, die sich erst durch eine Analyse erschließt. Dabei muss für die deutsche Medienlandschaft insgesamt davon ausgegangen werden, dass kaum Sensibilität für antiziganistische Aussagen und Darstellungen vorhanden ist und dass durchgängig – häufig unbewusst und ungewollt – Stereotype reproduziert, ethnozentristische Positionen ein-

genommen und antiziganistische Diskurse fortgeführt werden.

Für die Wirkung solcher Berichterstattung ist die subjektive Intention der Autor:innen und Journalist:innen von untergeordneter Relevanz. Dennoch wird auf die Kritik antiziganistischer Berichterstattung häufig mit Ablehnung oder gar Empörung reagiert. Dabei weisen sämtliche Forschungsergebnisse darauf hin, dass es angebracht wäre, Kritik an Medienproduktionen nicht vorschnell zurückzuweisen, sondern die Möglichkeit einzuräumen, dass in der eigenen Redaktion und sogar in der eigenen Person antiziganistische Vorurteilmuster bestehen können, ohne dass diese subjektiv bewusst oder gar willentlich intendiert wären. Eine Schlussfolgerung für Medienschaffende könnte lauten, eventuelle Kritik nicht reflexhaft abzutun, beiseite zu schieben oder gar als übertriebene Political Correctness zu denunzieren, sondern als Gelegenheit zu (Selbst-)Reflexion zu begreifen, die einen Lern- und Sensibilisierungsprozess in Gang setzen kann.

Denn eine nicht-stereotype, minderheitensensible und diskriminierungsfreie Berichterstattung ist politisch und menschenrechtlich geboten. Auch wenn es großer Anstrengungen bei den Journalist:innen und in den Redaktionen bedarf, diese zu gewährleisten, darf dies nicht als eine lästige Aufgabe oder gar Zensur verstanden werden.

Eine solche Berichterstattung kann vielmehr dazu beitragen, dem andauernden und weitverbreiteten Antiziganismus in der Gesellschaft nicht fortlaufend neue Nahrung zu geben, vielleicht sogar, ihm relevante, gewichtige und hörbare Stimmen entgegenzusetzen. Ein weiterer Schritt, dies zu gewährleisten, besteht darin, bestehende Hürden für die Beteiligung von Sinti:ze und Rom:nja als Medienschaffende auf allen Ebenen journalistischer Tätigkeit aktiv und in Kooperation mit Selbstorganisationen abzubauen. Eigene Formate⁵⁶⁷ können ebenfalls einen entscheidenden Beitrag zum Empowerment und

⁵⁶⁷ Siehe exemplarisch den Podcast Rymecast, eine Kooperation von romayouthmedia und Terne Roma Südniedersachsen: <https://www.romayouthmedia.de/rymecast/>, zugegriffen am 7. Januar 2021.

zur Bekämpfung diskriminierender Strukturen und Praxen leisten. Medien müssen somit als ein für die Reproduktion des gesellschaftlichen Antiziganismus hochgradig relevanter Faktor verstanden werden. Sie können jedoch ebenso ein relevanter Faktor für die Bekämpfung des Antiziganismus sein.

5.3. Fazit

Das erste Teilkapitel hat die historischen Tiefenschichten antiziganistischer Repräsentationen in unterschiedlichen Medien aufgezeigt. Dabei wurde deutlich: Antiziganismus ist nicht lediglich eine falsche oder veraltete Einstellung, nicht nur ein Nachhallen des Nationalsozialismus; Antiziganismus ist integraler und bis heute weitgehend unhinterfragter Bestandteil der kulturellen Überlieferung in Deutschland.

Die rassistischen Bilder und Vorstellungen, Darstellungskonventionen und Ausschlussmuster, die vergangene Jahrhunderte hervorgebracht haben, wirken in der Gegenwart fort: in immer wieder aufgelegten literarischen und kinderliterarischen Klassikern, in häufig gespielten Operetten und Opern, in Gemälden und Grafiken in Museen, in Hörspielen, Computerspielen und Filmen oder in historischen Fotografien in Bildarchiven, derer sich Zeitungsredaktionen und Buchverlage weiterhin bedienen: Das antiziganistische Gedächtnis wird auf diese Weise stets neu aktualisiert. Dabei wirken Digitalisierung und Globalisierung als verstärkende Faktoren: So dienen antiziganistische Klischees in global vermarkteten Videospielen als Erkennungsmerkmale bestimmter Genres (Fantasy- und Rollenspiele).⁵⁶⁸ Durch die Verschmelzung von Motiven aus der europäischen Kulturgeschichte mit Stilelementen ostasiatischer Spiele, Comics und Zeichentrickfilme werden beispielsweise *Zigeuner*-Bilder neu inszeniert und – auch in Deutschland – rezipiert.⁵⁶⁹ Der strukturelle Ausschluss von Sinti_ze und Rom_nja aus dominanzkulturellen Institutionen erschwert zudem eine Infragestellung dieses

Gedächtnisses durch die Betroffenen. Dies gelingt auch heute noch nahezu störungsfrei, weil der Anteil der Kulturen der Sinti_ze und Rom_nja an der Gesamtkultur in Deutschland fortwährend gelehnt oder abgewertet wird.

Wie am Kinderraubmotiv exemplarisch aufgezeigt wurde, werden tief verwurzelte antiziganistische Topoi auch in aktuellen Erzeugnissen der Kulturindustrie wie Kinderfilmen und -büchern reproduziert. Darstellungskonventionen und Markierungsstrategien, die sich in der Frühen Neuzeit etabliert und über Jahrhunderte ausdifferenziert haben, prägen die öffentliche Wahrnehmung von Sinti_ze und Rom_nja bis heute. Die medialen Formate haben sich gewandelt, doch die antiziganistischen Denkmuster und Zuschreibungen weisen ein hohes Maß an Kontinuität auf: sei es in der Literatur oder im Film, sei es im Journalismus oder in Sozialen Medien. Die dadurch verursachten Stigmatisierungen und Entwertungen belasten die Betroffenen häufig von Kindheit an.

Für den Bereich der aktuellen Medienberichterstattung wurde exemplarisch dargestellt, wie komplex und vielschichtig sich die Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation gestalten. Homogenisierende und essenzialisierende Denkmuster und stereotype Darstellungen herrschen vor, Personen werden auf ihre Minderheitenzugehörigkeit reduziert und als grundsätzlich anders dargestellt. Ihre Stimmen werden herabgewürdigt oder ignoriert. Über Phänomene wie Migration oder Kriminalität wird nicht in ihrer komplexen gesellschaftlichen Dimension berichtet, stattdessen werden sie häufig ethnisiert und als ‚Roma-Probleme‘ diskutiert.

Wenn Betroffene, ihre Verbände oder Wissenschaftler_innen solche Darstellungen kritisieren, wird diese Kritik häufig ignoriert, abgewehrt oder durch beschwichtigende, folgenlose Erklärungen des Bedauerns entschärft. Ein ernsthaftes und konsequentes Eingeständnis, dass in der eigenen Redaktion, Institution oder Branche ein Problem mit Antiziganismus bestehe, hat es bisher in Deutschland noch nicht gegeben.

⁵⁶⁸ Siehe Korff, „Zigeuner“-Motivik im digitalen Spiel“.

⁵⁶⁹ Siehe Korff, „Manga – Anime – Videospiel“.

Solcher Zurückweisung einer eigenen Verantwortung liegt meist die Vorstellung zugrunde, wer rassistisch sei, sei sich dessen bewusst und stehe dazu. Demgegenüber muss konstatiert werden, dass wir in einer Gesellschaft leben, in der antiziganistische Darstellungen eher die Regel und antiziganistische Wahrnehmungsmuster eher Konsens sind als Ausnahmeerscheinungen. In einer solchen Gesellschaft muss davon ausgegangen werden, dass keine explizite willentliche Entscheidung nötig ist, um Antiziganismus zu verbreiten. Im Gegenteil bedarf es willentlicher – und sicherlich anstrengender – Entscheidungen, die von außen herangetragen sowie die eigenen, häufig eingeschliffenen Denkmuster, Wahrnehmungsweisen und Weltbilder zu reflektieren und infrage zu stellen.

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen haben eine doppelte Zielrichtung. Es geht zum einen um den verantwortungsbewussten Umgang mit der kulturellen Überlieferung, zum anderen um die Etablierung antiziganismuskritischer ethischer Standards: Journalist_innen, Medienschaffende oder Künstler_innen, ihre Vereinigungen, Institutionen und Unternehmen sollten sich ihrer besonderen historischen Verantwortung gegenüber Sinti_ze und Rom_nja bewusst sein und diese in ihrer tagtäglichen Praxis reflektieren.

5.4. Handlungsempfehlungen – Mediale Repräsentation

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk- und Fernsehanstalten

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja an den Verwaltungs- und Aufsichtsgremien und an der Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten zu beteiligen.** Eine besondere Verantwortung für die Bekämpfung des Antiziganismus fällt den Auswahlgremien für die Vergabe von Preisen und Fördergeldern zu. Insbesondere müssen überzeugende künstlerische und journalistische Arbeiten zur Dekonstruktion antiziganistischer Wahrnehmungs- und Denkmuster stärker gewürdigt werden. Dringend erforderlich ist zudem die Etablierung und Verstetigung eines kritischen Austausches mit den Selbstorganisationen. Als Minimalforderung für die Beteiligung bei der Programmgestaltung gilt ein regelmäßig erscheinendes Zeitfenster in den öffentlich-rechtlichen Programmen mit einer Berichterstattung über ihre Situation und ihre Anliegen sowie über ihre kulturellen Aktivitäten. Wenn es Bestrebungen von Selbstorganisationen gibt, eigene Formate wie Presseagenturen, Sender oder Publikationen zu etablieren, sind diese finanziell und ideell zu fördern.

Redaktionen/Verantwortliche in Medienunternehmen/Medienschaffende

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **Institutionen und Organisationen wie Presserat, Deutscher Journalisten-Verband, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union sowie Medienunternehmen und Redaktionen in einem Prozess kritischer Selbstvergewisserung, der die Ergebnisse antiziganismuskritischer Forschung einbezieht, ethische Richtlinien zur Bearbeitung dieses Themenfeldes und Beispiele für ‚good practice‘ zu erarbeiten.** Sie sollten dazu in einen regelmäßigen Austauschprozess mit den Selbstorganisationen treten. Eine wichtige Voraussetzung dafür bildet die Aufnahme des Themas in die Lehr- und Ausbildungspläne der Studiengänge für Journalismus und für Medien und Kommunikation an den Universitäten und Hochschulen und an den Schulen und Hochschulen für Journalismus. Es sollte aber auch ein regelmäßiger Bestandteil der Fortbildungsprogramme für Journalist_innen sein.
- **die Richtlinie 12.1 des deutschen Pressekodex zur Benennung der Herkunft von Straftätern zu präzisieren.** Sie ist in ihrer aktuellen Form wirkungslos. Die Nennung von Minderheitenzugehörigkeit bei der Berichterstattung über Straftaten darf nur erfolgen, wenn ein „zwingender Sachbezug“ besteht. Auch die Praxis-Leitsätze, die in ihrer derzeitigen Form sogar eine ethnisierende Berichterstattung nahelegen, sollten dringend überarbeitet werden. Darüber hinaus sollte die Richtlinie ergänzt werden, um kollektive Vorwürfe von Straftaten grundsätzlich auszuschließen.

Verlagswesen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **grundsätzlich bei Neuauflagen von historischen Werken der Literatur – insbesondere der Kinder- und Jugendliteratur –, die antiziganistische Motive tradieren oder antiziganistische Figuren präsentieren, den Leser_innen geeignete Mittel zur Dekonstruktion und Aufklärung an die Hand zu geben.** Dies kann, abhängig vom jeweiligen einzelnen Werk, auf unterschiedliche Weise geschehen. Unverzichtbar sind eine kritische historische Kontextualisierung und der Hinweis auf eine berechtigte Änderung des Sprachgebrauchs in der Gegenwart. Eine geeignete Textform ist zum Beispiel ein Vor- bzw. Nachwort.

Bildagenturen und -archive

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **kommerziellen wie öffentlichen Bildagenturen und -archiven, eine Selbstverpflichtung einzugehen, ihre Bestände zu überarbeiten und bei jeder Genehmigung zur Wiedergabe Bilder kritisch zu prüfen. Hierbei ist insbesondere ein mögliches fehlen des Einverständnisses der Gezeigten von Relevanz.** Ein Perspektivwechsel in der medialen Repräsentation von Sinti_ze und Rom_nja bedarf eines grundsätzlichen Bruchs mit den eingeübten stereotypisierenden, rassistischen Einstellungen bedienenden Sehweisen. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von Bildmaterial, auf das in der journalistischen und künstlerischen Arbeit zurückgegriffen, aber auch für das, was jeweils neu produziert wird.
- **den Aufbau alternativer Foto-Pools in Zusammenarbeit von Fotograf_innen mit Selbstorganisationen der Minderheit.** Dies kann Journalist_innen bei ihrer Arbeit dahingehend unterstützen, diskriminierendes Bildmaterial nicht zu reproduzieren. Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja sollten beim Aufbau solcher Foto-Pools – die auch Hintergrundinformationen anbieten oder Interviewpartner_innen zu spezifischen Themen vermitteln können – mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Partizipation und Nachwuchsförderung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **umgehend wirksame Maßnahmen zur stärkeren Selbstrepräsentation von Sinti_ze und Rom_nja im Medienbereich zu ergreifen.** Das kann durch spezielle Förderprogramme und Stipendien für die einschlägigen Studiengänge für Journalismus und für Medien und Kommunikation, durch Schaffung von Praktika-Plätzen in den öffentlich-rechtlichen Medien sowie durch Ausschreibungen für bestimmte Themen oder Formate umgesetzt werden.
- **journalistische, literarische oder künstlerische Arbeiten von Sinti_ze und Rom_nja systematisch zu fördern.** Trotz der Existenz einer Fülle einschlägiger Stiftungen und Stipendien fehlt bisher eine systematische Förderung journalistischer, literarischer oder künstlerischer Arbeiten von Sinti_ze und Rom_nja vollständig. Dazu zählen auch die Drucklegung und Publikation von Texten (sowohl in deutscher Sprache als auch zweisprachig [Deutsch-Romanes]), die Ausstellung oder Förderung von Werken.

6. Beispiele für Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in der Alltagskultur

6.1. Antiziganismus und Social Media

Soziale Netzwerke gelten als eines der dynamischsten und relevantesten Felder für die Äußerung rassifizierender Ideologien, gleichzeitig steht die internationale Forschung hier erst am Anfang, zentrale Fragestellungen und Methodenzugänge sind ungeklärt.⁵⁷⁰ Auch der deutschsprachige Forschungsstand zu digitalen Ausprägungen von Antiziganismus ist überschaubar. Bisher finden sich wenige qualitative Studien, und die vorhandenen widmen sich insbesondere Onlinekommentarspalten etablierter Medien.⁵⁷¹ Im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojekts veröffentlichten jugendschutz.net und der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* 2018 einen Bericht zu „Antiziganismus online“,⁵⁷² ein Monitoring rechter Social-Media-Aktivitäten in Berlin wird durch den Verein *Amaro Foro* durchgeführt.⁵⁷³ Im Rahmen der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* (UKA) wurde deshalb eine explorative Studie zur qualitativen Analyse antiziganistischer Debattenbeiträge auf der Social-Media-Plattform *Facebook* in Auftrag gegeben, die detailliertere Einblicke ermöglicht.⁵⁷⁴

In den letzten Jahren haben sich zudem mehrere Zusammenhänge von Aktivist:innen aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja gebildet, die sich gegen Antiziganismus/Rassismus gegen

Sinti:ze und Rom:nja im Netz einsetzen;⁵⁷⁵ auch im Rahmen der von der UKA vergebenen Studie zu Rassismuserfahrungen fand ein Gruppengespräch mit Anti-Hate-Speech-Aktivist:innen statt.⁵⁷⁶ Solche Zusammenschlüsse ermöglichen eine bessere Vernetzung und einen intensiveren Austausch untereinander, insbesondere für mehrfach marginalisierte Gruppen,⁵⁷⁷ zugleich schaffen sie Möglichkeiten, aktiv und koordiniert gegen rassistische/antiziganistische Inhalte vorzugehen.

Denn Soziale Medien müssen als ein zentraler Diskursraum zur Äußerung, Verbreitung und Diskussion antiziganistischer Inhalte verstanden werden. Alle genannten Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass „Antiziganismus im Netz dauerhaft präsent ist“.⁵⁷⁸ Antiziganismus im Web 2.0 zeichnet sich überdies „durch eine große gesellschaftsübergreifende Kompatibilität“ aus.⁵⁷⁹ Auch die Erfahrungen Betroffener bestätigen diese Einschätzung: „Meiner Meinung nach wird durch das Internet die Hemmschwelle rassistischer Äußerungen komplett verschwommen. Da es keine Konsequenzen gibt für rassistische Äußerungen.“⁵⁸⁰ Antiziganistische Hetze im Internet wird als ernste Bedrohung wahrgenommen:

570 Vgl. exemplarisch Becker, „Understanding Online Antisemitism“.

571 Olteanu, „Anti-Pluralismus im Mainstream“; Eitel, „Porrajmos und Schuldabwehr“; Trompeta, „Antiziganismus im neuen Netz“.

572 Jugendschutz.net, *Report Antiziganismus online*.

573 Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 72–74.

574 Becker, *Analyse der Verbreitung antiziganistischer Meldungen auf Facebook*.

575 Facebook-Gruppe „Antiziganismus gegen halten“, <https://www.facebook.com/groups/459202901137528/>; Facebook-Gruppe „Ich bin gegen das Wort Zigeuner“, <https://www.facebook.com/groups/386531051370674/>; Facebook-Gruppe „Medienbeobachtung Antiziganismus gegenueber Roma und Sinti in Deutschland“, <https://www.facebook.com/groups/MedienbeobachtungAZDe/>; Facebook-Gruppe „Sinti-Roma-Pride“, <https://www.facebook.com/groups/434991763368553/>; Facebook-Gruppe „RomaSintiWireOnline“, <https://www.facebook.com/groups/216282123077037/>.

576 Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 46.

577 Vgl. Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, 69–72.

578 Jugendschutz.net, *Report Antiziganismus online*, 2.

579 Becker, *Analyse der Verbreitung antiziganistischer Meldungen auf Facebook*, 30.

580 Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 206.

„... was ich mitbekomme, viel im Internet, diese extreme Hetze gegen andersartige Menschen, die ist extrem schlimm. Und das ist die Entwicklung, die mir große Sorgen macht, weil der Hass in den Menschen drinsteckt, der ist unglaublich, unglaublich schlimm. Für mich ist der unglaublich schlimm. Und diese Entwicklung, da habe ich große Angst davor.“⁵⁸¹

Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass sich die geäußerten Stereotype und Vorurteile in ihrer Struktur nach bisherigem Forschungsstand kaum von den bekannten Inhalten anderer Formate unterscheiden:

„Auch wenn sich die Erscheinungsformen rechtsextremer Agitation – vor allem auf schnelllebigsten Social-Media-Plattformen – stets wandeln, so weisen sie doch noch immer ‚klassische‘ Feindbilder auf. Es verwundert daher nicht, dass sich im Netz auch eine Vielzahl solcher Inhalte finden, die zum einen Hass gegen Sinti und Roma ausdrücken oder gezielt befeuern und zum anderen antiziganistische Stereotype und Vorurteilsstrukturen reproduzieren.“⁵⁸²

Bezüglich der Formen, in denen Antiziganismus in Sozialen Medien geäußert wird, lassen sich jedoch einige Besonderheiten ausmachen. Die Muster, die in der explorativen Studie zu *Facebook* herausgearbeitet wurden, werden im Folgenden vorgestellt. Andere Netzwerke wie *Twitter*, *YouTube* und *Instagram* wurden darin nur am Rande untersucht. Was bisher noch völlig fehlt, ist eine eingehendere Untersuchung von Social-Media-Netzwerken, die gezielt auch von rechtsradikalen Aktivist:innen genutzt werden, wie bestimmte *imageboards* und (Spiele-)Foren.

6.1.1. Muster des Antiziganismus im Web 2.0⁵⁸³

Aggressiver Sprachgebrauch

In Web-Kommentaren lässt sich – zurückzuführen auf die Kommunikationsbedingungen im Web 2.0 (wie Anonymität, potenziell permanente Zugänglichkeit von Hassrede (*hate-speech*) sowie gegenseitige Bestärkung von User:innen) – eine niedrigschwellige, direkte Form der Meinungsäußerung ausmachen.⁵⁸⁴ Für Kommentare auf Social-Media-Plattformen gilt dies umso mehr. Trotz in der Regel personalisierter User:innen-Profilen ist in solchen Kommunikationsräumen eine hohe Präsenz von expliziter Hassrede auszumachen, die bis zu Dehumanisierungen und schließlich Gewaltaufrufen reichen kann.⁵⁸⁵ Antiziganistische Web-Kommentare zeichnen sich dabei durch einen relativ expliziten, aggressiven Sprachgebrauch aus. Abwertung und Ausgrenzung erfolgen weniger über die Verwendung von Wortspielen, Anspielungen und indirekten Sprechakten, sondern mehrheitlich unverhohlen über direkte Versprechungen von Ablehnung, Spott und Gewaltfantasien.

⁵⁸³ Dieser Abschnitt basiert in wesentlichen Teilen auf dem Kap. 4.1 der Expertise von Becker, *Analyse der Verbreitung antiziganistischer Meldungen auf Facebook*, 8–12. Einzelne Passagen sind wörtlich übernommen. Auf Beispiele wird in diesem Abschnitt verzichtet, weil die genannten Muster häufig nur innerhalb komplexer Diskussionsverläufe sichtbar werden. In der o. g. Expertise wird zudem eine detaillierte exemplarische Analyse mehrerer antiziganistischer Threads vorgenommen (vgl. Becker, *Analyse der Verbreitung antiziganistischer Meldungen auf Facebook*, 13–26).

⁵⁸⁴ Siehe auch Becker, *Analogien der „Vergangenheitsbewältigung“*, sowie Becker, *„Understanding Online Antisemitism“*.

⁵⁸⁵ Siehe Jugendschutz.net, *Report Antiziganismus online*, 5. Vgl. auch Troschke und Becker, *„Antisemitismus im Internet“*.

⁵⁸¹ Ebd., 205.

⁵⁸² Jugendschutz.net, *Report Antiziganismus online*, 2.

Humor

In Verbindung mit expliziter Hassrede (Abwertungen mittels Schimpfwörtern, insbesondere Dehumanisierungen, Gewaltaufrufen sowie Sprechakten der Drohung und Verwünschung) liegen in den Kommentarbereichen jedoch auch viele Beispiele indirekten Sprachgebrauchs vor, wie hämische Sprachspiele, Ironie, Sarkasmus und Zynismus. User:innen verwenden spöttischen Humor sowie menschenverachtende Witze, mittels derer sie Stereotype, allgemeine Abwertung und Ausgrenzung sowie – im Falle von Schädigungen der gemeinten Gruppe – Empathieverweigerung zum Ausdruck bringen.

Intersektionen

In den untersuchten Webkommentaren ist in Bezug auf Sinti:ze und Rom:nja die Rede von „Überfremdung“, „Umvolkung“, Zunahme von Kriminalität, kulturalistisch oder offen rassistisch begründeter Differenz, Verwahrlosung, Betrug und Ausbeutung von Sozialsystemen etc. Ein inhaltsbezogenes Charakteristikum dieser Kommentare ist, dass User:innen die antiziganistisch imaginierte Problemlage häufig erwähnen und gleichzeitig Hassrede gegenüber anderen, als fremd markierten Menschen zum Ausdruck bringen. Es ist beispielsweise auffällig, wie häufig User:innen Rom:nja und Sinti:ze in einem Atemzug mit Muslim:innen und Zugewanderten aus arabischen Ländern nennen und ihnen teils dieselben Eigenschaften und Verhaltensweisen unterstellen. Zudem deuten User:innen eine Nähe von Sinti:ze und Rom:nja zu Juden:Jüdinnen an und unterstellen, dass Vertreter:innen Letzterer Erstere verteidigen würden. Zudem liegen Ähnlichkeiten hinsichtlich des Stereotypenarsenals des Kolonialrassismus, des antimuslimischen Rassismus oder des Antisemitismus vor.

„Gegen die da oben“

Weiterhin ist auffällig, dass viele der analysierten Kommentare mit dem Ziel getätigt wurden, die deutsche Regierung, bestimmte Politiker:innen,

politische Milieus oder Mainstream-Medien anzugreifen. Diese Diskurse zeichnen sich durch ihre Kompatibilität mit rechtspopulistischen Topoi aus – der vermeintliche ‚Volkswille‘ gegen realitätsferne politische, mediale und/oder akademische Eliten. So entsteht eine Verzahnung mit Anti-Elitarismus sowie Anti-Intellectualismus, die nahegelegt, jede staatliche Institution und alle Formen der Repräsentation würden den behaupteten Wünschen des kollektiven ‚Wir‘ zuwiderlaufen.

„Wir gegen Sie“

Die oben bereits anklingenden Gegensatzkonstruktionen – die ebenso für andere Hassideologien charakteristisch sind – werden in so gut wie allen dokumentierten Diskussionsverläufen deutlich. Sobald es beispielsweise um Armut, Sozialsysteme oder Kriminalstatistiken geht, wird über abwertende und ausgrenzende Äußerungen gleichzeitig ein Kollektiv der ‚Deutschen‘ (explizit oder implizit) als positiv dargestellt und evaluiert. So werden Gegensätze wie der ‚ehrlich arbeitende Deutsche‘ versus ‚der parasitäre Rom‘ konstruiert. Gleichzeitig werden Kategorien wie ‚Heimat‘ und ‚Volk‘, die dem ‚Wir‘ zugerechnet werden, als etwas Bedrohtes perspektiviert.⁵⁸⁶

Diskursauslöser

Als Diskursauslöser dienen häufig mediale Berichte über Ereignisse politischer Natur – unter anderem Diskussionen über diskriminierende Details bei Kriminalstatistiken, über Betrugsfälle, Sozialleistungen für EU-Bürger:innen oder einzelne Vorkommnisse innerhalb von Gruppen von Rom:nja und Sinti:ze. Antiziganismus im Netz kann insbesondere „in Bezug auf anschlussfähige gesellschaftspolitische Debatten und Ereignisse eine große Reichweite erzielen [...]“. So werden Berichte über Kriminalität und Normverletzungen genutzt, um Sinti und Roma zu verunglimpfen.“⁵⁸⁷

⁵⁸⁶ Vgl. auch Olteanu, „Anti-Pluralismus im Mainstream“, 60.

⁵⁸⁷ Jugendschutz.net, *Report Antiziganismus online*, 2.

Bei der explorativen Analyse konnte festgestellt werden, dass sich antiziganistische Diskussionen sowohl im Anschluss an Diskursauslöser entfalten, die selbst bereits stereotypisierend sind, als auch im Anschluss an solche, die eine aufklärerische Perspektive einnehmen. Die Erfahrungen von Anti-Hate-Speech-Aktivist:innen bestätigen dies:

„Habe auch oft gesehen, dass der Inhalt der Beiträge kaum eine Rolle spielt. Ob es eine Reportage ist über arme Roma oder ob es ein privates Hochzeitsvideo ist, wo eigentlich gar nichts Negatives zu beanstanden wäre, die Leute nehmen es immer wieder direkt zum Anlass, um Antiziganismus zu zeigen.“⁵⁸⁸

Die Diskursauslöser eröffnen also keine Möglichkeiten, sondern eher Gelegenheiten, sich über antiziganistische Äußerungen aktiv in Debatten einzubringen.

Dennoch lässt sich festhalten, dass bei explizit auf Sinti:ze und Rom:nja Bezug nehmenden Posts eine häufigere und deutlichere Reproduktion antiziganistischer Stereotype vorliegt; das heißt, man kann durchaus von Top-Down-Prozessen sprechen. Sofern eindeutige Diskursauslöser vorliegen, nehmen Hassbekundungen auch im Kommentarbereich zu. Zudem wurde festgestellt, dass es an Orten expliziter Hassrede mehr Dialogizität zwischen User:innen und insofern mehr gegenseitige Bestärkung von antiziganistischem Denken gibt.

Auffällig ist zudem, wie sehr sich User:innen an medialen Berichten oder Diskussionen zu ‚politisch korrektem‘ Sprachgebrauch entlanghangeln, um antiziganistische Stereotype zu reproduzieren.⁵⁸⁹ Ein deutlicher Befund der Analyse ist, dass insbesondere diese Diskursauslöser instrumentalisiert, also als Rechtfertigungsstrategie eingesetzt werden, um entsprechende, mit Ressentiments aufgeladene Äußerungen zu

platzieren. Forderungen nach respektvollem und rassismussensiblen Sprachgebrauch werden in diesen Fällen also nicht lediglich abgelehnt, sondern stattdessen mit erneuten rassistischen Äußerungen beantwortet.

Verteilung und Dialogizität

Eine Auffälligkeit, die die explorative Studie zeigen konnte, besteht darin, dass die meisten der dort erfassten antiziganistischen Sprachgebrauchs- und Bildmuster unvermittelt und punktuell auftauchen, das heißt, es lässt sich nicht immer ein direkter Zusammenhang zu einem Post und der darin vorkommenden Wortwahl feststellen. Die Äußerungen werden zwar häufig von anderen User:innen bestätigt beziehungsweise mit einem Like versehen, jedoch in der Regel nicht weiterentwickelt. Antiziganistische Kommentare leiten insofern keine anhaltende Debatte im Thread ein oder verweisen nicht (oder höchst selten) auf andere Orte antiziganistischer Hassrede im Internet. Weder die durchgeführten Feinanalysen von Threads noch ein mehrmonatiges Monitoring ausgewählter, dem rechtspopulistischen Spektrum zugehöriger Personen- und Gruppenprofile haben Netzwerke zutage gefördert, in denen Antiziganismus als ein permanent kommuniziertes Weltdeutungsmuster fungiert (abgesehen von den oben genannten, immer wieder verbalisierten Gegensatzkonstruktionen).⁵⁹⁰ User:innen, die sich über die Reproduktion antiziganistischer Stereotype oder über die Hervorbringung von Gewaltaufrufen in den Online-Diskurs einbringen, tun dies gegebenenfalls einige Male (und in Kombination mit kommunizierter Ablehnung anderer Gruppen sowie der politischen und medialen Elite), ohne jedoch ersichtlich eine persönliche ‚Mission‘ oder eine politische Schwerpunktsetzung zu verfolgen. Die Kommunikation entsprechender Stereotype stellt Peaks im jeweiligen Thread dar, aus denen keine Rückschlüsse auf zusammenhängende Weltbilder möglich sind, die jedoch trotz allem

⁵⁸⁸ Zit. n. Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 207. Vgl. beinahe wortgleich bei Olteanu, „Anti-Pluralismus im Mainstream“, 67: „Das eigentliche Diskursereignis scheint lediglich eine Plattform zu bieten, wo existierende Ressentiments öffentlich diskutiert werden.“

⁵⁸⁹ Siehe auch Trompeta, „Antiziganismus im neuen Netz“, 346.

⁵⁹⁰ Dieser Befund bestätigt sich in der Analyse der Bedeutung von Antiziganismus für rechtspopulistische oder rechtsradikale Gruppierungen, vgl. Kap. 13 dieses Berichts.

vorliegen können. Antiziganismus stellt also ein in den untersuchten Web-Milieus zwar immer wieder, aber unbeständig auftretendes Abwertungs- und Ausgrenzungsmuster dar.

Parallelen und Unterschiede zwischen den Social-Media-Sphären des Rechtspopulismus und der politischen ‚Mitte‘

Die Gegenüberstellung rechtsgerichteter Web-Milieus mit Profilen von Personen beziehungsweise Medien, die dem politischen Mainstream Deutschlands nahestehen, führt vor Augen, dass es sich bei Antiziganismus um ein gesellschaftsumfassendes, immer wieder kommuniziertes Vorurteilssystem handelt. Zwar divergiert die verwendete Sprache (teilweise zeichnen sich entsprechende Äußerungen auf dem Mainstream nahestehenden Profilen durch indirekte oder hochgestochene Formulierungen aus) und die Dichte an rechtfertigenden Argumentationsmustern nimmt leicht zu. Die zugrunde liegenden Konzepte sowie die oben genannte Konstituierung einer Gegensatzkonstruktion lassen sich hingegen in allen untersuchten Web-Diskursen ausmachen.

Gegenrede

In der explorativen Studie, deren Fokus auf der Analyse antiziganistischer Diskussionen auf Facebook lag, konnte Gegenrede gegen antiziganistische Äußerungen nur in Ausnahmefällen festgestellt werden. Dies deckt sich mit den Ergebnissen anderer Studien: „Die Recherche zeigte: Nur vereinzelt ist direkte Gegenrede gegen antiziganistische Hetze zu beobachten.“⁵⁹¹ Auch die Erfahrungsberichte von Aktivist:innen aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja bestätigen diese Einschätzung:

„Ich sehe auch oft, dass bei Beiträgen mit antiziganistischen Inhalten immer viel weniger Gegenrede stattfindet als Befürwortung der Hassbeiträge. Das ist manchmal schon echt erschreckend und tut mir selbst auch weh, das festzustellen. [...] Ich kann natürlich jetzt keine repräsentative Zahl nennen, aber würde schätzen: 80 % negativ, 20 % Gegenrede.“⁵⁹²

Auf Gegenrede wird ähnlich wie auf Beiträge zu Political Correctness regelmäßig mit Banalisierungen und Verharmlosungen antiziganistischen Sprachgebrauchs und von Antiziganismus generell reagiert, oder aber Gegenredende werden selbst Ziel antiziganistischer Beleidigungen:

„Ja, ich erinnere mich an eine Diskussion, in der ich versucht habe, gegen die Vorurteile des Beitrags zu argumentieren. Das Ende vom Lied war, der Kommentar einer Dame, die meinte, ich solle doch lieber nach meinen zehn Kindern schauen und betteln gehen.“⁵⁹³

Selbst in Social-Media-Kontexten, die sich eigentlich der Gegenrede gegen Hass im Netz verschrieben haben, machen Aktivist:innen aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja die Erfahrung, dass antiziganistische Beiträge erstellt, geteilt und gelikt werden, dass dafür bei anderen Akteur:innen und Verantwortlichen keine Sensibilität besteht und dass die Kritik an solchen Beiträgen zu Abwehr und massiven Gegenreaktionen wie Diffamierung, Schuldumkehr oder *silencing* führt.⁵⁹⁴

Rahmenbedingungen der Netzwerk- und Plattformanbietenden

Die Frage, wie aufseiten der Anbietenden digitaler Formate mit rassistischen Inhalten umgegangen werden soll, wird gegenwärtig kontrovers dis-

⁵⁹¹ Jugendschutz.net, *Report Antiziganismus online*, 7. Vgl. auch Trompeta, „Antiziganismus im neuen Netz“, 347. Jedoch konnte in einer vergleichenden Analyse festgestellt werden, dass die Wahrscheinlichkeit für Gegenrede im Rahmen eines Qualitätsmediums höher war als in einem Boulevardmedium, vgl. Olteanu, „Anti-Pluralismus im Mainstream“, 57.

⁵⁹² Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 207.

⁵⁹³ Ebd. Vgl. auch Trompeta, „Antiziganismus im neuen Netz“, 347.

⁵⁹⁴ Vgl. exemplarisch Kosche, „#ichbinhier“, Facebook (2020).

kutiert.⁵⁹⁵ Einigkeit besteht in der Feststellung, dass antiziganistische Inhalte nur selten durch Anbietende Sozialer Medien gelöscht werden:

„Aber auch Plattform- und Seitenbetreibern mangelt es augenscheinlich an der notwendigen Sensibilität im Kontext antiziganistischer Hasskommentare. Notwendig ist daher, die Support-Teams in Bezug auf antiziganistische Hassinhalte zu schulen und auch proaktiv gegen verstoßende und strafbare Inhalte vorzugehen.“⁵⁹⁶

Die Erfahrungen der Aktivist:innen bestätigen diese Einschätzung:

„Moderiert wird sowas meistens nur unzulänglich, da Administratoren meist nicht über das Hintergrundwissen verfügen, um die Vorurteile angemessen zu entkräften – oder selbst auch rassistische/antiziganistische Vorurteile haben. Resultat: Antiziganismus bleibt im Netz sehr oft stehen und ist für jeden zugänglich, zum Weiterverbreiten, und das macht mich schon sehr sauer.“⁵⁹⁷

Sowohl die Stichprobe von jugendschutz.net und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma als auch die Erfahrungen der befragten Anti-Hate-Speech-Aktivist:innen weisen jedoch darauf hin, dass antiziganistische Kommunikation unter den großen Plattformen besonders auf der Videoplattform *Youtube* stark ausgeprägt ist und kaum Intervention vonseiten der Betreiber:innen stattfindet.⁵⁹⁸

6.1.2. Verhältnis von Social-Media-Aktivitäten zu Gewalt

Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja in Sozialen Netzwerken darf nicht losgelöst von der ‚realen Welt‘ betrachtet werden. Denn es bestehen umfangreiche Interaktionsverhältnisse zwischen Online- und Offline-Realitäten. So lassen sich Social-Media-Aktivitäten sowohl als Organisations- und Motivationsräume als auch als Auslöser für Übergriffe auf Rom:nja oder Sinti:ze beschreiben.

Ein besonders drastisches Beispiel stellen die Übergriffe gegen Rom:nja im Großraum Paris im März 2019 dar.⁵⁹⁹ Die Menschenrechtsorganisation *Romeurope* zählte zwischen dem 16. März und dem 5. April über dreißig Angriffe gegen Rom:nja oder als Rom:nja wahrgenommene Personen. In mehreren Fällen griffen größere Gruppen Unterkünfte von Rom:nja an, es gab zahlreiche Verletzte.⁶⁰⁰ Auslöser für die Angriffe war eine Falschmeldung über angebliche Kindesentführungen, die sich über Soziale Netzwerke wie *Facebook* oder *Snapchat* verbreitete. Derartige Falschmeldungen gibt es jedoch nicht nur in Frankreich, auch in Deutschland verbreiten sich entsprechende Gerüchte seit 2011 massiv in Social Media.⁶⁰¹ So sahen sich Polizeibehörden unter anderem in Wuppertal⁶⁰², Mannheim⁶⁰³, Gießen⁶⁰⁴, Krefeld⁶⁰⁵, Stuttgart⁶⁰⁶, Karlsruhe⁶⁰⁷, und Gütersloh⁶⁰⁸ im Jahr 2014, in Halle⁶⁰⁹ im Jahr 2016 und in Hamm in den Jahren 2017⁶¹⁰ und 2018⁶¹¹ gezwungen, Gerüchten über „Rumänen“, „Bulgaren“ oder

⁵⁹⁵ So wurden sowohl das Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität als auch die Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes kontrovers diskutiert, vgl. Deutscher Bundestag, „Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität“; Deutscher Bundestag, „Geplante Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Stellungnahme zum Referentenentwurf“ (2020).

⁵⁹⁶ Jugendschutz.net, *Report Antiziganismus online*, 7.

⁵⁹⁷ Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 206.

⁵⁹⁸ Jugendschutz.net, *Report Antiziganismus online*, 4 f.; Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 207 f.

⁵⁹⁹ Mayer, „Les préjugés anti-Roms“, 91.

⁶⁰⁰ Collectif National Droits de l’Homme Romeurope, „Agressions racistes“.

⁶⁰¹ Wannenmacher, „Die Organmafia“, *Mimikama* (2014).

⁶⁰² Polizei Wuppertal, „Schockmeldung“ (2014).

⁶⁰³ Polizei Mannheim, „Organmafia in Deutschland“ (2014).

⁶⁰⁴ Polizeipräsidium Mittelhessen – Giessen, „Polizei weist auf kursierende Falschmeldungen hin“ (2014).

⁶⁰⁵ Polizei Krefeld, „Achtung – Kettenbrief“ (2014).

⁶⁰⁶ Polizei Stuttgart, „Organmafia“ (2014).

⁶⁰⁷ Polizei Karlsruhe, „Meldungen über angebliche Organmafia“ (2014).

⁶⁰⁸ Polizei Gütersloh, „Angeblich entführtes Kind“ (2014).

⁶⁰⁹ Schierholz, „Kindesentführungen“, *Mitteldeutsche Zeitung* (2016).

⁶¹⁰ Polizei NRW HAM, „FAKE NEWS“ (2017).

⁶¹¹ Zit. n. Nowotny, „Organmafia in Hamm“, *Mimikama* (2018).

„Zigeunern“, die als Teil einer „Organmafia“ Kinder entführten, entgegenzutreten. Wie schnell anhand solcher Falschmeldungen Gewalt- und Vernichtungsfantasien eskalieren können, zeigte sich 2014 in Duisburg, wo eine Meldung über eine angebliche Kindesentführung im Kontext einer lokalen Debatte um eine sogenannte ‚Armutszuwanderung‘ und eine geplante Unterkunft für Geflüchtete verbreitet wurde. Innerhalb kurzer Zeit radikalisierten sich die Kommentare derart, dass mehrere User:innen „Auschwitz“, „Gaskammern“ und „Vernichtung“ forderten.⁶¹²

6.1.3. Fazit

Alle bisherigen Erkenntnisse weisen darauf hin, dass Soziale Medien eine große Relevanz für die Aufrechterhaltung und Verbreitung rassistischer Stereotype haben. Die speziellen Bedingungen Sozialer Medien führen zu aggressivem Sprachgebrauch mit dem Potenzial schneller Zuspitzung und Radikalisierung. Da antiziganistische Debatten auch jenseits rechter Subkulturen stattfinden, wenn entsprechende Diskursauslöser vorhanden sind, besteht bei jedem öffentlichen Beitrag zu Sinti:ze und Rom:nja in Sozialen Medien die Gefahr, dass er antiziganistische Kommentare oder Diskussionen nach sich zieht.⁶¹³ Für Betroffene bedeutet dies eine permanente Konfrontation mit Rassismus, häufig in Form offener Gewaltfantasien: „Muss schon sagen, das macht irgendwie was mit einem, wenn man sowas über einen längeren Zeitraum immer wieder über die

eigene Ethnie lesen muss.“⁶¹⁴ Neben dieser massiven epistemischen, das heißt in die Wissensstrukturen eindringenden, symbolischen und kommunikativen Gewalt besteht darüber hinaus die Gefahr, dass verbale Hassspiralen in Sozialen Netzwerken kurzfristig in physische Gewalt umgesetzt werden und langfristig zu einer Verfestigung von Diskriminierung und Ausschluss beitragen.

6.1.4. Handlungsempfehlungen – Social Media

Forschung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **Universitäten, Forschungseinrichtungen und Stiftungen, die in den Anfängen befindliche Forschung zu Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja in Sozialen Netzwerken deutlich zu intensivieren.** Es besteht großer Bedarf an empirisch gesättigten qualitativen wie quantitativen Studien unter anderem zu Stereotypreproduktionen, sprachlichen und bildlichen Mustern, Anlässen, Umschlagpunkten und Verbreitungswegen von Kommunikation, zu Akteur:innen sowie zu Auswirkungen auf Bystander:innen und Betroffene. Hierzu bedarf es einer engeren Kooperation der Forschung zu Sozialen Medien und der Antiziganismusforschung sowie zivilgesellschaftlicher Akteur:innen und der Förderung entsprechender Forschungsprojekte durch Stiftungen, öffentliche Förderinstanzen und Wissenschaftsorganisationen. Gleichzeitig müssen solche Forschungsansätze von Anfang an die Erfahrungen von Selbstorganisationen und die

⁶¹² AK Antiziganismus im DISS, *Stimmungsmache*. Bereits im Jahr zuvor hatte sich in Duisburg eine Social-Media-Diskussion bezüglich einer als ‚Problemhaus‘ wahrgenommenen Immobilie sehr schnell radikalisiert: Innerhalb weniger Stunden beteiligten sich mehr als 30 Facebook-User:innen an einem Thread mit diversen Mordaufrufen, u. a. wurde gefordert: „Abbrennen soll mann die bude“, „Eine Bombe auf das haus und dann is endlich Ruhe da“ und „NIEDERBRENNEN DAS DRECKSPACK“. Eine Userin fragte gar: „Alles schreit abbrennen aber warum macht es denn keiner?“; ebd., 34.

⁶¹³ In der explorativen Studie wurde dies exemplarisch an einem Tweet des Politikers Volker Beck gezeigt. Nachdem dieser sich aus Anlass des Roma Day 2020 solidarisch gegen Antiziganismus positioniert hatte, kam es zu einer kontroversen Debatte mit zahlreichen abwertenden und feindseligen Kommentaren. Vgl. Becker, *Analyse der Verbreitung antiziganistischer Meldungen auf Facebook*, 27–29.

⁶¹⁴ Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 207. Allgemein zur Wirkung von hate speech im Internet siehe Geschke und Kläßen, *#Hass im Netz*.

Expertisen von Aktivist:innen gleichberechtigt und auf Augenhöhe einbinden. Ein besonderes Augenmerk muss der technischen Umsetzung gewidmet werden. Hierbei steht insbesondere die Entwicklung elaborierter Tools zum Auffinden, Dokumentieren und Auswerten antiziganistischer Kommunikation (in Wort und Bild) im Vordergrund.

Netzwerke und Plattformen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der Gesetzgebung, große Netzwerk- und Plattform anbietende in gesetzlicher und datenschutzkonformer Weise zu verpflichten, nach einem standardisierten Verfahren einen auf geistes-, kultur- und sozialwissenschaftliche Forschung ausgerichteten Zugang zu öffentlich verfügbaren Daten zu gewähren.**
- **staatlichen, zivilgesellschaftlichen und privatwirtschaftlichen Akteur:innen, in einen transparenten gesellschaftlichen Diskussionsprozess bezüglich der Frage, wie ein Schutz von Nutzer:innen vor Diskriminierung im Rahmen demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen gewährleistet werden kann, einzutreten.** Die Frage, wie und in welcher Form die Gesetzgebung auf Netzwerkanbietende einwirken soll, ist gesellschaftlich umstritten und demokratietheoretisch komplex. Zentral ist jedoch, dass Nutzer:innen bestmöglich vor rassistischen Angriffen geschützt werden müssen. Selbstorganisationen sind in die Novellierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes und andere relevante Gesetzesvorhaben einzubeziehen, ihre Forderungen sind angemessen zu berücksichtigen.

- **Behörden und staatlichen Einrichtungen, auf allen Ebenen ihre Kompetenzen zum Umgang mit neuen Formen von Hassrede im Allgemeinen und Antiziganismus im Besonderen ausbauen.** Dies gilt insbesondere für Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Jugendämter, Schulbehörden, Antidiskriminierungseinrichtungen und Einrichtungen des Jugendschutzes. Bezüglich Sozialer Medien müssen dabei insbesondere folgende Kompetenzen gestärkt werden: das Erkennen von Antiziganismus,⁶¹⁵ die eigenständige Erfassung antiziganistischer Trends, die Sensibilisierung Dritter für Formen von Antiziganismus, die Erleichterung der Anzeige entsprechender Delikte, die konsequente und antiziganismussensible Strafverfolgung und die Beratung und der Schutz von Betroffenen.
- **den Netzwerk- und Plattform-anbietenden dringend, ausreichende Ressourcen dafür aufzuwenden, in einem kontinuierlichen Prozess zu evaluieren, welchen Beitrag ihre Plattformen zur Verbreitung von rassistischen Äußerungen online leisten und wie diesbezüglich Abhilfe geschaffen werden kann.**
- **Moderator:innen für die spezifischen Formen von Antiziganismus/Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze zu sensibilisieren und Richtlinien entsprechend anzupassen.** Hierzu ist insbesondere eine enge Kooperation mit Selbstorganisationen und anderen relevanten zivilgesellschaftlichen Akteur:innen anzustreben.

⁶¹⁵ So wurden die o.g. Falschmeldungen zur ‚Organmafia‘ auf Facebook von den jeweiligen Polizeibehörden als „Aprilscherz“ oder „Räuberpistole“ bezeichnet, nicht als *hate speech*, Rassismus oder Antiziganismus.

Initiativen gegen *hate speech* und Rassismus in Social Media

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der öffentlichen Hand, Stiftungen und Bundesprogrammen, bestehende Initiativen von Sinti:ze und Rom:nja in Social Media materiell und ideell zu fördern und zu stärken.** Programme, Projekte und Initiativen, die Arbeit gegen Rassismus und *hate speech* in Social Media fördern, sollten diese Initiativen bei der Vergabe von Preisen, Stipendien und Projektzuschlägen stärker beachten.
- **bestehenden Initiativen gegen *hate speech* und Rassismus in Social Media, sich verstärkt auch dem Themenfeld Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja widmen.** Dies bedeutet insbesondere, die eigenen Mitglieder für Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja zu sensibilisieren und gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja innerhalb der eigenen Strukturen vorzugehen. Dabei sollten insbesondere folgende Kompetenzen gestärkt werden: das Erkennen von Antiziganismus, die eigenständige Erfassung antiziganistischer Trends, die Sensibilisierung Dritter für Formen von Antiziganismus und die Beratung und der Schutz von Betroffenen.
- **schulischen wie außerschulischen Bildungseinrichtungen und -institutionen, sich verstärkt der medienpädagogischen Bildung in Bezug auf das Web 2.0 zu widmen.** Entsprechende Inhalte sollten zentral Eingang in die Ausbildung von Pädagog:innen finden. Gleichzeitig sollten sie in schulische Lehrpläne integriert werden. Dazu gehört in diesem speziellen Fall die Thematisierung des Umgangs mit *hate speech* im Allgemeinen und Antiziganis-

mus/Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze im Besonderen.

- **Institutionen Sozialer Arbeit in Sozialen Medien zu stärken und auszuweiten.**⁶¹⁶ Die aufsuchenden Formen Sozialer Arbeit sind verstärkt auch auf die Sozialen Medien anzuwenden.

6.2. Antiziganismus im Fußball⁶¹⁷

Der bei Weitem beliebteste Sport in Deutschland ist zugleich Entfaltungsraum für gesellschaftliche Ressentiments und für Rassismus. Antiziganismus ist in Fußballstadien und ihrem Umfeld ein alltägliches Phänomen. So skandieren Fans „Zick, Zack, Zigeunerpack!“, und Spieler:innen sowie Trainer:innen ‚feiern‘ sportliche Erfolge, indem sie sich in Gesängen gegenseitig als „Zigeuner“ bezeichnen. Antiziganistische Praktiken im Fußball stehen exemplarisch für Erscheinungsformen des Antiziganismus in der Alltagskultur, weisen jedoch einige spezifische Bedingungen und Merkmale auf.

Die binäre Logik des „Wir gegen die Anderen“ im Fußball ist anschlussfähig für Vorurteilsmechanismen und Diskriminierungen. Die hoch emotionalisierte Identifikation mit einem Fußballverein sowie die Anonymität der Masse im Stadion bieten eine Gelegenheitsstruktur, in der tabuisierte Äußerungen hemmungsloser artikuliert werden können als anderswo. Im Fußball kann sich die „Wir“-Konstruktion des Vereins beziehungsweise der Fanszene mit einer „Wir“-Konstruktion in Abgrenzung zu Minderheiten verbinden. Das Stadion bietet somit den Rahmen für die Möglichkeit zur doppelten Identifikation.

⁶¹⁶ Vgl. exemplarisch Christina Dinar und Cornelia Heyken, *Digital Streetwork. Pädagogische Interventionen im Web 2.0* (Berlin: Amadeu Antonio Stiftung, 2017), https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/08/digital_streetwork_web-1.pdf.

⁶¹⁷ Dieser Abschnitt stellt die wichtigsten Ergebnisse der Studie „Antiziganismus im Fußball und in Fußball-Fankulturen“ vor, die Pavel Brunssen im Auftrag der UKA erstellt hat. Brunssen, *Antiziganismus im Fußball*.

fikation, zum doppelten Aufgehen des Individuums im Kollektiv.

Die primäre Art antiziganistischer Artikulationen im Fußball ist die Verwendung des diffamierenden Begriffs „Zigeuner“ in verbalen und visuellen Kommunikationsformen. Verbale Formen umfassen Gesänge, Rufe oder Kommentare. Visuell manifestiert sich Antiziganismus in Form von Bannern und Transparenten. Hinzu kommen weitere schriftliche und visuelle Äußerungen in Form von Fanzines, Graffitis, Aufklebern sowie Beiträgen im Internet.

Die unterschiedlichen antiziganistischen Äußerungsformen richten sich gegen Spieler:innen, die Fans des anderen Vereins oder den anderen Verein als Ganzen. Sinti:ze oder Rom:nja sind im Stadion kaum offen auszumachen, Zigeuner-Gesänge werden also kaum oder gar nicht an die von Antiziganismus Betroffenen adressiert – dennoch sind diese gemeint und auch unmittelbar be- und getroffen: als Zuschauer:innen wie Spieler:innen. Eine öffentliche Resonanz auf Antiziganismus im Fußballstadion gibt es nur in Ausnahmefällen; ein Problembewusstsein ist in Medien, Vereinen oder Politik kaum vorhanden.

So wie der Antiziganismus ein Phänomen ist, das alle Bereiche der Gesellschaft durchdringt, so kommt er auch in allen Ligen und auf allen Ebenen des Fußballs vor. Um antiziganistische Praktiken im Fußball empirisch zu untersuchen, führte Pavel Brunssen im Rahmen eines von der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* beauftragten Gutachtens eine ausführliche Quellenrecherche durch. Außerdem wurde ein Fragebogen verschickt, den 210 Teilnehmende beantworteten. Unter den Befragten waren vor allem Fans (169), außerdem Fanprojekt-Mitarbeiter:innen (14), Fanbetreuer:innen (9) sowie Vereinsmitarbeiter:innen (10).⁶¹⁸ Da quantitative Methoden unter Fußballfans kaum anwendbar

sind, informieren die Ergebnisse des Fragebogens vor allem qualitativ. Die Antworten deuten dennoch darauf hin, dass Antiziganismus im Fußball ein sehr häufiges Phänomen ist: Zwei Drittel der Befragten gaben an, selbst Zeuge:Zeugin antiziganistischer Vorfälle im Kontext von Fußball geworden zu sein.⁶¹⁹ Im Folgenden werden die Ergebnisse der Umfrage im Einzelnen vorgestellt.

6.2.1. Artikulationsformen: verbal und visuell

Die Befragten verbanden Antiziganismus vor allem mit Zigeuner-Gesängen.⁶²⁰ Viele berichteten, derlei Gesänge beziehungsweise Rufe sehr häufig gehört zu haben. Diese würden zum Beispiel von großen Gruppen als Beleidigung der gegnerischen Spieler:innen im Stadion, aber auch von kleineren Gruppen auf den Zugfahrten zu einem Auswärtsspiel gerufen. Verbale antiziganistische Manifestationen richten sich gegen die Fans oder die Spieler:innen des anderen Vereins, aber auch gegen die Schiedsrichter:innen. Die Zigeuner-Rufe und -Gesänge sind ein fester Bestandteil der Fußballkultur, auch wenn viele Fans – bewusst – nicht mit einstimmen. Diese Rufe werden mitunter von ganzen Fankurven skandiert, sind aber auch auf den Sitzplatztribünen oder auf den An- und Abfahrtswegen der Stadien zu hören. Mehrere Teilnehmende der Umfrage erwähnten, Zigeuner-Rufe auf Amateur- und Dorffußballplätzen gehört zu haben.

Einer der wenigen Fälle, die öffentliche Aufmerksamkeit erregten, ereignete sich im August 2016, als Fans des 1. FC Magdeburg während des DFB-Pokalspiels gegen Eintracht Frankfurt „Frankfurt, ihr Zigeuner“ riefen.⁶²¹ Außerdem waren antisemitische „Eintracht Frankfurt, Jude Jude Jude!“-Rufe zu hören sowie eine Reichs-

⁶¹⁸ Der halbstandardisierte Fragebogen wurde Anfang 2020 online von 210 Personen ausgefüllt. Die Antwortenden klassifizierten sich selbst als Fan (169), Fanbetreuer_in (9) Fanprojekt-Mitarbeiter_in (14), Integrationsbeauftragter eines Fußball-Regionalverbandes (1), Schiedsrichter_in (2), Journalist_in (2), Verbandsmitarbeiter_in (2) und Vereinsmitarbeiter_in (10); eine Person machte hierzu keine Angabe.

⁶¹⁹ 138 Teilnehmende beantworteten die Frage „Sind Sie Zeuge antiziganistischer Vorfälle im Umfeld des Fußballs geworden?“ mit „Ja“, 72 Befragte antworteten mit „Nein“.

⁶²⁰ 57 Personen nannten den Gesang „X, du/ihr Zigeuner“ als Beispiel (X steht hier für den austauschbaren Namen eines Fußballvereins, einer Stadt oder einer Person), 17 Befragte führten den Ruf „Zick, Zack, Zigeunerpack“ an.

⁶²¹ „Hildegard Gantzer“, YouTube (2016).

kriegsfahne zu sehen.⁶²² Das Sportgericht des *Deutschen Fußball-Bundes* verurteilte den *1. FC Magdeburg* aufgrund dieser Vorfälle zu einem Zuschauer-Teilausschluss und einer Geldstrafe.⁶²³

Nicht nur Fans stimmen antiziganistische Gesänge an, sondern auch Spieler:innen und Trainer:innen. Bekannt wurde ein Vorfall in Darmstadt: Bei der Aufstiegsfeier des *SV Darmstadt 98* im Mai 2015 auf dem Karolinenplatz in der Darmstädter Innenstadt mit tausenden Fans tanzte die Mannschaft um ihren Trainer herum und sang: „Schuster, du Zigeuner!“ Der stellvertretende Geschäftsführer des *Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen*, Rinaldo Strauß, schickte unmittelbar nach der Feier einen offenen Brief an den Präsidenten des *SV Darmstadt 98*, worauf es zu einem Treffen kam, bei dem sich der Verein entschuldigte. Eine öffentliche Distanzierung des Vereins unterblieb jedoch. Ein von *Hit Radio FFH* veröffentlichtes Video, auf dem der Gesang zu sehen und zu hören war, blieb über zwei Jahre unverändert und ohne kritische Kommentierung im Netz abrufbar.

In allen Fällen (Fans beziehungsweise Spieler:innen und Trainer:innen) ist der „... du Zigeuner“-Gesang Teil der Alltagskultur des Fußballs. Er ist einerseits Teil der „Feierkultur“, zum Beispiel bei Aufstiegsfeiern, und andererseits Teil der „Beleidigungskultur“, vor allem in Fankurven. „Faszination und Verachtung“⁶²⁴, Feier- und Beleidigungskultur, sind zwei Seiten derselben antiziganistischen Vorurteilsstruktur, die *Zigeuner* als absolut „Andere“ imaginiert.

Visuell wird Antiziganismus vor allem auf Spruchbändern und Bannern kommuniziert.⁶²⁵ So zeigten Fans von *Energie Cottbus* beim Auswärtsspiel in Babelsberg im April 2015 ein Banner mit

der Aufschrift „ZCKN ZGNR JDN“ („Zecken Zigeuner Juden“).⁶²⁶ Bei der Begegnung beider Teams im April 2017 kam es zu ähnlichen Vorfällen: Cottbuser Fans skandierten im Gästeblock Parolen wie „Arbeit macht frei, Babelsberg 03“ oder „Zecken, Zigeuner und Juden“, mehrfach wurde der Hitlergruß gezeigt. Mehrere verummte Energie-Anhänger stürmten den Platz und wurden von der Polizei abgeführt. Die Partie stand kurz vor dem Abbruch.⁶²⁷

Wie diese Beispiele zeigen, sind die Grenzen zwischen verbalen und visuellen Ausdrucksformen fließend. So wird die Parole „Zick, Zack, Zigeunerpack“ verbal wie auch visuell artikuliert. Fließend sind ebenso die ideologischen Übergänge zwischen Antiziganismus, Antisemitismus und dem Hass gegen ‚Linke‘.

6.2.2. Antiziganismus – vom Stadion in die Gesellschaft

Antiziganistische Gesänge und Parolen in Stadien können mit konkreter Diskriminierung, Bedrohung und Gewalt gegen Sinti:ze und Rom:nja einhergehen. Im Sommer 2014 formierten sich Gruppierungen in Halle, die gegen Rom:nja im Stadtteil Silberhöhe polemisierten, mit Verbindungen in die Neonaziszene sowie in die Hooliganszene des *Halleschen FC*.⁶²⁸ In diesen Monaten waren nicht nur *Zigeuner*-Rufe im Stadion des *Halleschen FC* zu hören,⁶²⁹ sondern auch rassistische und antiziganistische Graffiti im Stadtteil Silberhöhe sowie entsprechende Postings auf *Facebook* zu lesen. Wie dieses Beispiel zeigt, gibt es eine Wechselbeziehung zwischen Antiziganismus im Stadion und Antiziganismus im gesellschaftlichen Umfeld. Auf verbale und visuelle Manifestationen von Antiziganismus folgte in Halle alsbald Gewalt. Im Herbst 2014

⁶²² Ultrapeinlich, „21.8.2016 1. FC Magdeburg – SG Eintracht Frankfurt“.

⁶²³ Deutscher Fußball-Bund, „1. FC Magdeburg: Geldstrafe“.

⁶²⁴ Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner*.

⁶²⁵ Spruchbänder sind eine wesentliche Möglichkeit für Fangruppen, ihre Meinung im Stadion zu äußern. Sie sind zumeist auf Stoff oder Tapete gesprühte Statements, die für wenige Minuten im Stadion hochgehalten werden. Banner sind aufwendig hergestellte Spruchbänder, die oft für die Dauer eines ganzen Fußballspiels gezeigt werden, zum Beispiel indem sie am Zaun vor dem jeweiligen Fanblock aufgehängt werden.

⁶²⁶ Fox, „Cottbus mit rechten Ultras“, *Fußball gegen Nazis* (2015).

⁶²⁷ Siehe Könnicke, Garzke und Fröhlich, „Hitlergruß und Platzsturm“.

⁶²⁸ Hahnel, „Wiedererstarken rechter Strukturen“, 124.

⁶²⁹ Beim Heimspiel gegen Dynamo Dresden am 25. September 2014 riefen Zuschauer_innen „Kirsten, du Zigeuner!“ in Richtung des Dresdner Torwarts; HalleSpektrum, „Initiative kritisiert Roma-Beleidigungen“.

gründete sich die Gruppierung *Brigade Halle*, die sich als „Bürgerwehr“ inszenierte. Rom:nja oder Menschen, die für solche gehalten wurden, wurden auf der Straße oder beim Einkaufen rassistisch beleidigt. Über die Sozialen Medien wurden unter anderem erfundene Geschichten über angeblich kriminelle Rom:nja verbreitet, um im Stadtteil eine rassistische Stimmung zu erzeugen.⁶³⁰ Die *Agentur für soziale Perspektiven*, die hierzu Recherchen durchgeführt hat, kommt zu dem Ergebnis, dass „die Verbindungen der neo-nazistischen AktivistInnen in die Fanszene des Halleschen FC offensichtlich“ seien.⁶³¹ Ende 2015 hatte ein Großteil der dort lebenden Rom:nja die Silberhöhe verlassen.

Zwischenbilanz

Das Fußballstadion ist ein zentraler gesellschaftlicher Raum, in dem Antiziganismus als soziale Praxis beziehungsweise Interaktion (re-)produziert wird. Selbst wenn antiziganistische Zuschreibungen nicht konkret auf Einzelpersonen bezogen werden, wird Antiziganismus durch die Rufe, Gesänge und Transparente als Norm bestätigt und verstärkt. Seine binäre Struktur und seine Popularität machen den Fußball zur Gelegenheitsstruktur für die Tradierung antiziganistischer Feindbilder. Vor diesem Hintergrund kann es nicht verwundern, dass Profifußballer:innen, die selbst Sinti:ze oder Rom:nja sind, ihre Minderheitenzugehörigkeit meist verbergen.⁶³²

Öffentlich skandalisiert wird Antiziganismus vor allem dann, wenn dieser in Kombination mit positiven Referenzen auf den Nationalsozialismus oder explizitem Antisemitismus geäußert wird. So riefen im September 2005 Fans der deutschen Nationalmannschaft im Rahmen des Länderspiels

Slowakei-Deutschland „Zick, Zack, Zigeunerpack“ sowie „SS SA Germania“ und „Ausländer raus“.⁶³³ Hinzu kam das Imitieren von ‚Affengeräuschen‘ in Richtung Schwarzer Spieler:innen.⁶³⁴ In diesem konkreten Fall führte die Verknüpfung von Antiziganismus mit weiteren rassistischen beziehungsweise demokratiefeindlichen Äußerungen zu einer verstärkten medialen Wahrnehmung.

6.2.3. Akteur:innen und Handlungsfelder

In bestehenden Projekten gegen Diskriminierung im Fußball wird Antiziganismus in nur wenigen Fällen explizit benannt, allenfalls implizit einbezogen. Antiziganistische Vorfälle ziehen in der Regel keine öffentliche Empörung und keine Distanzierungen von Vereinen oder Verbänden nach sich. Neben der Polizei, die im Fall strafrechtlichen Verhaltens zu ermitteln hat,⁶³⁵ haben die nachfolgend angeführten Akteur:innen für die Bekämpfung von Antiziganismus im Fußball Handlungsspielräume, die sie nutzen können.

Die Thematisierung innerhalb der **Fanszenen** ist ein wichtiger Bestandteil einer Strategie gegen Antiziganismus in Fußballfankulturen. Viele Fans dürften eher zu einer Änderung ihrer Handlungen bereit sein, wenn es dazu kritische Meinungen anderer Fans gibt. An vielen Standorten gibt es bereits Fangruppen mit Initiativen und Kampagnen gegen Rassismus im Stadion.

Fanprojekte sind sozialpädagogische Einrichtungen, deren Mitarbeiter:innen mit jungen Fußballfans arbeiten.⁶³⁶ Sie sind Gegengewicht und Ergänzung zum lange vorherrschenden Ansatz der Repression und Restriktion durch

⁶³⁰ Agentur für soziale Perspektiven, „Grauzonen“, 134.

⁶³¹ Ebd.

⁶³² So heißt es in einem Zeitungsartikel, für den Oswald Marschall interviewt wurde: „Viele Vorurteile haben sich über Jahrhunderte manifestiert. Sie halten sich hartnäckig und führen dazu, dass sich bis heute auch im Sport kaum Prominente zu ihrer Zugehörigkeit zu der Minderheit bekennen.“ Marschall kennt selbst mehrere Bundesligafußballer. „Ausstellung im Verdener Rathaus“, *Kreiszeitung* (2018).

⁶³³ Der Ruf „SS SA Germania“ ist eine positive Bezugnahme auf die „Schutzstaffel“ (SS), die „Sturmabteilung (SA)“ sowie die Figur „Germania“ und die geplante Welthauptstadt des Nationalsozialismus gleichen Namens.

⁶³⁴ Peucker, *Racism, Xenophobia and Structural Discrimination*, 16.

⁶³⁵ Vgl. Kap. 8.4 und Kap. 10 dieses Berichts.

⁶³⁶ Siehe dazu „Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte“, zugegriffen am 12. Januar 2021, <https://www.bag-fanprojekte.de/>, sowie „Koordinationsstelle Fanprojekte“, zugegriffen am 12. Januar 2021, www.kos-fanprojekte.de.

Behörden und Vereine.⁶³⁷ Aufgrund des Ansatzes der aufsuchenden Jugendarbeit und der engen Beziehungen zu den Fangruppen haben die Fanprojekte ein großes Potenzial, bei Fanggruppierungen ein Engagement gegen Antiziganismus anzuregen und sie dabei zu unterstützen. Zudem organisieren Fanprojekte auch selbstständig Vorträge, Ausstellungen, Diskussionsrunden oder etwa Gedenkfahrten. Allerdings sind nach Angaben vieler Vertreter:innen nahezu alle Fanprojekte deutlich unterfinanziert.⁶³⁸

Bei den Verantwortlichen der **Vereine** gibt es vor allem wegen eines befürchteten Imageschadens viele Vorbehalte, sich auf dem Feld der Antidiskriminierungsarbeit beziehungsweise Rassismusrävention zu engagieren.⁶³⁹ Entsprechende Positionierungen folgen oft erst als Reaktion auf Druck aus den Fanszenen. Vereine können beispielsweise ein Leitbild verfassen und einen Antidiskriminierungsparagrafen in die Stadionordnung schreiben;⁶⁴⁰ sie können engagierte Fangruppen unterstützen und diskriminierende Fans sowie Spieler:innen und Trainer:innen sanktionieren. Daneben sind Schulungen und eine Sensibilisierung der Akteur:innen innerhalb der Vereine von Relevanz. Öffentliche Positionierungen von Spieler:innen und Trainer:innen haben über-

dies eine große Reichweite und sollten Teil von Antidiskriminierungsstrategien der Vereine sein.

Deutscher Fußballbund und Deutsche Fußballliga: Der *Deutsche Fußball Bund* (DFB) gründete 2013 die „AG Vielfalt“ und führt Fachtage zum Thema Antidiskriminierung durch.⁶⁴¹ Die *DFB-Kulturstiftung* fördert entsprechende Initiativen und Projekte. Außerdem hat der DFB im Jahr 2017 die Projektgruppe „DFB-Menschenrechtskonzept“ gegründet. Im Jahr 2019 wurde in Paragraph 2 der DFB-Satzung das Bekenntnis „zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte“ aufgenommen.⁶⁴²

Die *Deutsche Fußballliga* (DFL) hat im Rahmen der *DFL-Stiftung* unter anderem das Projekt „Strich durch Vorurteile“ gegründet, dem Stiftungen und Initiativen verschiedener Profivereine beigetreten sind.⁶⁴³ Im Rahmen dieser unterschiedlichen Programme wäre das Thema Antiziganismus verstärkt zu positionieren.

Ordnungsdienste: Stadionordnungen und Sanktionen seitens der Vereine sowie das Verhalten von Ordnungsdiensten können Antiziganismus als alltäglicher Stadionfolklore entgegenwirken. Der Ordnungsdienst in den Stadien wird von den Vereinen beauftragt und ist für die Durchsetzung der Stadionordnung zuständig. Schulung und Sensibilisierung der Ordnungsdienste sind daher von zentraler Bedeutung.⁶⁴⁴

⁶³⁷ Gabriel und Wagner, „Eine Fankurve ohne Nazis und Rassisten“, 6.

⁶³⁸ Michael Gabriel, Leiter der *Koordinationsstelle Fanprojekte*, erklärte beispielsweise im April 2019: „Jedes Fanprojekt ist im Prinzip unterfinanziert. Wenn man die Kosten der Polizei an den Spieltagen ins Verhältnis zu den Kosten der sozialen Arbeit setzt, die langfristig und nachhaltig wirkt, dann sehen wir eine riesige Diskrepanz“; Kopp, „Mit Fanprojekten gegen die Gewalt“, *Taz* (2019).

⁶³⁹ Pilz et al., *Rechtsextremismus im Sport*, 16.

⁶⁴⁰ In der Stadionordnung des FC St. Pauli sind Verbote aufgelistet. Hierzu zählen:

„a) Parolen zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, Behinderung, körperlicher Erscheinung oder sexueller Orientierung zu erniedrigen oder zu demütigen
b) Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Geschlechts, Alters, Behinderung, körperlichen Erscheinung oder sexuellen Orientierung zu erniedrigen oder zu demütigen oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigt
c) Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind.“; FC St. Pauli, „Stadionordnung“.

⁶⁴¹ Deutscher Fußball-Bund, „DFB- und DFL-Doppelfachtag“.

⁶⁴² Siehe Deutscher Fußball-Bund, „Bekenntnis zu Menschenrechten“.

⁶⁴³ Siehe Deutscher Fußball-Bund, „Strich durch Vorurteile“.

⁶⁴⁴ P44 des Fragebogens berichtete beispielsweise folgendes: „In einem Fall wurde ein Ordner auf die nicht enden wollenden Pöbeleien (antiziganistisch und antisemitisch) hingewiesen, mit der Bitte zu reagieren. Seine Antwort: ‚Das ist nicht meine Aussage. Wenn es dich nervt, sag es ihm selbst‘“. Siehe dazu die Studie von Brunssen, *Antiziganismus im Fußball*, 35.

Politik: Die Lokalpolitik definiert die Handlungsbedingungen und den Gestaltungsspielraum vor Ort, zum Beispiel durch die Förderung oder den Abbau städtischer Jugendarbeit, was direkte Auswirkungen auf die Fanprojekte hat. Seit 2013 beteiligen sich die Fußballverbände mit 50 Prozent an den Kosten der Fanprojekte⁶⁴⁵ – allerdings nur, wenn die Bewilligungsvoraussetzung einer finanziellen Beteiligung der Kommune und des Bundeslandes in Höhe von insgesamt mindestens 60.000 Euro erfüllt ist. Eine deutlich verbesserte finanzielle Ausstattung von antirassistisch ausgerichteten Fanprojekten wäre auch ein wichtiger Beitrag zum Kampf gegen Antiziganismus im Stadion.

Zivilgesellschaft: Organisationen wie das *Jüdische Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus* (JFDA) haben die öffentliche Aufmerksamkeit in den letzten Jahren auch auf Antiziganismus im Fußball gelenkt. Das JFDA dokumentierte mehrfach antiziganistische Vorfälle und machte diese öffentlich.⁶⁴⁶ Zudem informiert das JFDA auf seinem *YouTube*-Kanal über das Thema.⁶⁴⁷ Ein weiteres Beispiel stellt die Internetseite „Fußballfans gegen Nazis“ der *Amadeu Antonio Stiftung* dar.⁶⁴⁸ Eine kontinuierliche symbolische und materielle Unterstützung derartiger Aktivitäten durch Politik und Behörden, die Planbarkeit ermöglicht, ist hier von Bedeutung.

Medien: In den letzten Jahren kam es zu einer vermehrten medialen Benennung antiziganistischer Rufe, Gesänge und Banner. Diese Berichte beziehen sich jedoch wie oben erwähnt zumeist auf Vorfälle, bei denen antiziganistische Parolen zusammen mit offen antisemitischen Äußerungen sowie positiven Bezügen auf den Nationalsozialismus artikuliert wurden. Antiziganistische Artikulationsformen allein führen nur selten zu einer medialen Rezeption, geschweige denn Skandalisierung. Schulungen für Journalist:innen und deren Sensibilisierung sind deshalb von Bedeutung; ebenso eine Förderung von Sinti:ze und Rom:nja als Journalist:innen.

6.2.4. Fazit: Antiziganismus muss auf die Agenda

Festzuhalten bleibt, dass es kaum Wissen über Antiziganismus beziehungsweise über Sinti:ze und Rom:nja unter den Akteur:innen des Fußballs gibt. Entsprechend besteht bisweilen eine große Unsicherheit bei diesem Themenfeld, was die Tendenz zur Verharmlosung etwa von *Zigeuner*-Rufen verstärkt. Vorfälle werden infolgedessen oft ignoriert statt thematisiert. Eine Veränderung kann jedoch nur dann erfolgen, wenn das Problem Antiziganismus im Fußball erkannt und benannt wird. Das Thema muss daher grundsätzlich mehr Bedeutung bekommen. Antiziganismus muss fester Bestandteil von Schulungen, Maßnahmen und Kampagnen gegen Diskriminierung im Fußball werden. Antidiskriminierung – und damit auch Antiziganismuskritik – ist eine Querschnittsaufgabe, zu der die Fanszene, Fanprojekte, Vereine, Verbände, Ordnungsdienste, Politik, Zivilgesellschaft und Medien beitragen können. Um einen solchen Paradigmenwechsel zu erreichen, braucht es Weichenstellungen. Auf Basis dieser Zielvorgabe wurden nachfolgende Handlungsempfehlungen formuliert.

⁶⁴⁵ Deutscher Fußball-Bund, „Gemeinsame Richtlinien für die Zuschussgewährung“.

⁶⁴⁶ Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus, „Ausschreitungen und antisemitische Parolen“, *YouTube* (2017); Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus, „Antiziganistische Parolen“, *YouTube* (2018).

⁶⁴⁷ Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus, „Tacheles“, *YouTube* (2018).

⁶⁴⁸ Amadeu Antonio Stiftung, „Fußball gegen Nazis“.

6.2.5. Handlungsempfehlungen – Fußball

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **den Vereinen, zivilcouragierte Fan-gruppen stärker und deutlicher zu unterstützen**, zum Beispiel durch Ermöglichung von Fanaktionen im Stadion oder durch Sichtbarkeit ihrer Aktionen in Vereinsmedien wie dem Stadionmagazin.
- **den Vereinen, ein Leitbild zu verfassen, einen Antidiskriminierungsparagrafen in die Stadionordnung zu schreiben sowie ihre Mitarbeiter_innen in Schulungen gegen Diskriminierung zu sensibilisieren.** Darüber hinaus sollten Vereine Kooperationen mit Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja initiieren, Aktionsspieltage gegen Antiziganismus ausrichten und sich öffentlich gegen Antiziganismus positionieren.
- **dass Vereine Workshops für Spieler_innen und Vereinsmitarbeitende zu sozialer Verantwortung und Diskriminierung etablieren.**
- **den Vereinen, in Kooperation mit den Ordnungsdiensten sicherzustellen, dass diese im Rahmen von Schulungen zu Rassismus und Diskriminierung auch für Antiziganismus sensibilisiert werden.**
- **den Bundesländern und Kommunen, einen größeren finanziellen Beitrag zu leisten, damit Fanprojekte das Thema Antiziganismus dauerhaft etablieren und bearbeiten können**, zum Beispiel durch das Knüpfen von Netzwerken mit lokalen Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja und durch die Organisation von Veranstaltungen.
- **dass der Deutsche Fußball-Bund (DFB), seine Regional- und Landesverbände eine kritische Auseinandersetzung mit Antiziganismus als festen Bestandteil von Trainerlehrgängen sowie in Schulungen etabliert**, zum Beispiel von Schiedsrichter_innen und Sportgerichten.
- **eine breit angelegte Tagung zu „Antiziganismus im Fußball“ durch den DFB, in Kooperation mit Fanprojekten und Selbstorganisationen.** Im Rahmen einer solchen Tagung können sich verschiedene Akteur_innen mit ihren spezifischen Erfahrungen, Kontexten sowie Kompetenzen einbringen und sich darüber austauschen, 1.) wie Antiziganismus erkennbar bzw. besser zu erkennen ist, 2.) welche Möglichkeiten es gibt, das Problem zu thematisieren, und 3.) welche Strategien sich – individuell und gemeinsam – entwickeln lassen, um Antiziganismus explizit in bestehende Maßnahmen und Programme gegen Diskriminierung im Fußball einzubinden und neue Formate zu entwickeln.
- **dass der DFB eine bundesweite Antidiskriminierungsstelle für Fußball und Fankulturen einrichtet.** Eine solche Antidiskriminierungsstelle böte die Chance, verstreutes Wissen aus unterschiedlichen Bereichen zu bündeln und als institutionalisiertes Wissen verfügbar zu machen. Dabei ließe sich das Engagement gegen Antiziganismus mit dem Engagement gegen andere Diskriminierungsformen im Fußball verbinden, da es Überschneidungen zwischen verschiedenen Rassismen gibt. Zentrale Aufgaben der bundesweiten Antidiskriminierungsstelle wären Kampagnen und Initiativen gegen Rassismus, überdies auch Dokumentation, Vernetzung, Beratung und Aufklärung. Die Stelle sollte die Akteur_innen in ihren Anstrengungen vor Ort unterstützen und Ansprechpartner für Verbände, Vereine, Politik, Initiativen,

Medien, Fanprojekte, Einzelpersonen und andere Akteur_innen sein. Sie sollte präventiv tätig sein und zudem als „mobile Beratungsstelle“ agieren, um bei Konflikten oder Problemen zu moderieren und zu unterstützen. Eine solche feste Einrichtung könnte wesentlich dazu beitragen, das Bewusstsein (nicht nur) für antiziganistische Praktiken im Fußball und dessen Umfeld zu schärfen sowie spezifische Präventionsstrategien zu entwickeln. Zugleich darf sie nicht in Konkurrenz (zum Beispiel um Fördermittel) zu bestehenden, erfolgreich arbeitenden Fanprojekten und anderen Akteur_innen treten und sollte mit Selbstorganisationen kooperieren sowie auf allen Arbeitsebenen Mitarbeiter_innen mit Diskriminierungserfahrungen beschäftigen.

- **dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, qualitative und quantitative Studien zu Antiziganismus im Fußball zu fördern**, in denen auch präzise Handlungsempfehlungen und Gegenmaßnahmen erarbeitet werden.

7. Rassismuserfahrungen

7.1. Die (De-)Thematisierung von Rassismen und Rassismuserfahrungen in einer Gesellschaft mit Rassismushintergrund

„Der Völkermord an den Sinti und Roma wurde nicht nur in Politik, Gesellschaft und Wissenschaft ignoriert, auch an den historischen Orten der Verfolgung, den Mahn- und Gedenkstätten, fand lange Zeit keine Auseinandersetzung mit diesem Verbrechen statt. Das galt auch für Gedenkveranstaltungen in Auschwitz und anderen Orten der Vernichtung.“⁶⁴⁹

Mit diesen Worten stellt der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* eines seiner zentralen Arbeitsfelder, die Erinnerungsarbeit und die kritische Auseinandersetzung mit dem an Sinti:ze und Rom:nja begangenen Menschheitsverbrechen, vor.

Rassismen und Rassismuserfahrungen von Überlebenden Sinti:ze und Rom:nja und deren Familien belegen mit ihrer Arbeit für den deutschsprachigen Raum: Vinzenz Rose (1908–1996), Ceija Stojka (1933–2013), Melanie Spitta (1946–2005), Reinhold Lagrene (gestorben 2016), Hildegard Lagrenne (1921–2007), Philomena Franz (1922), Hugo Höllenreiner (1933–2015), Otto Rosenberg (1927–2001), Florian Reinhard (1923–2014), Krimhilde Malinowski (1931–2019), Walter Winter (1919–2012), Zoni Weisz (*1937), Zilli Schmidt (*1924), Anita Awosusi (*1965) und Ilona Lagrene (*1950) und viele andere ungenannte Namen.

Berichte von Überlebenden dokumentieren die Verfolgung der Rom:nja im faschistisch besetzten Jugoslawien (Bosnien, Serbien, Baczka, Kosovo, Mazedonien): Remzedin Durmishevich (1932–

unbekannt), Jerina Mitrovich (1920–unbekannt), Fatima Zenaulovic (1928–unbekannt), Mika Becirovic (1910–unbekannt), Eljmaz Redjepov (zum Zeitpunkt des Interviews 78 Jahre), Rukija Adjovich (zum Zeitpunkt des Interviews 81 Jahre), Ekrem Ademovich (1934–unbekannt), Djumsit Ismailovich (1932–unbekannt), Dusan Jovanovic (1929–unbekannt), Nevrija Kriezi (1934–unbekannt) und viele andere ungenannte Namen. Sie alle berichten, wie sie und ihre Familien von den deutschen Nationalsozialisten, den italienischen Faschisten und der kroatischen Ustascha wie auch von den serbischen, albanischen und bulgarischen Faschisten unerbittlich verfolgt worden sind.⁶⁵⁰

Abgesehen von diesen und weiteren Studien,⁶⁵¹ Berichten und Dokumentationen der von Rassismus Betroffenen wurde in Politik, Recht und Wissenschaft überwiegend eine De-Thematisierung von rassistischen Erfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja betrieben und die Bedeutsamkeit individueller wie kollektiver Rassismuserfahrungen negiert. Insbesondere in Bezug darauf, aber auch in Hinblick auf Rassismus als gesellschaftlicher Struktur „stellt sich aber die Frage, ob das Ende des Nationalsozialismus wirklich die Beseitigung jeglicher rassistischer Diskurse, Strukturen und Gedanken bedeutete, oder anders formuliert, wie postrassistisch der (deutsche) Postrassismus tatsächlich ist. In Bezug auf die Delegitimierung von Rasse lässt sich analog fragen, inwiefern hier die Rede von einem postrassistischen Kontext sein kann. Über die Antworten auf diese Fragen herrscht heute in der Rassismusforschung Einigkeit. Auch in der postrassistischen Bundesrepublik finden nationalsozialistische Rassenvorstellungen sowie herkömmliche kolonialrassistische Konstruktionen weiterhin Anklang, so die Bilanz.“⁶⁵²

⁶⁴⁹ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Erinnerungsarbeit“. <https://zentralrat.sintiundroma.de/arbeitsbereiche/erinnerungsarbeit>, zugegriffen am 25. März 2021.

⁶⁵⁰ Fings, Lissner und Sparing, *Die Verfolgung der Roma*; Polansky, *One Blood, One Flame*.

⁶⁵¹ Strauß, *Studie zur aktuellen Bildungssituation*; Jonuz, *Stigma Ethnizität*; Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*; Roma Büro Freiburg, *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2019*, sowie für Serbien: Kurtić, „Džuvljake: Roma Lesbian Existence“.

⁶⁵² Barskanmaz, *Recht und Rassismus*, 46.

Die Frage, welchen Stellenwert rassistische Ideologien und Machtverhältnisse sowie die Praxis von Rassismen in deutscher Politik, deutschen Gesetzgebungen und deren Rechtsanwendung und organisatorischen Strukturen, Programmen, Regeln und Routinen sowie im gesellschaftlichen Alltag haben, ist bisher in der Bundesrepublik Deutschland – bis auf wenige Ausnahmen⁶⁵³ – unerforscht. Nach dem Motto „Was wir nicht sehen wollen, darf es auch nicht geben“ konnten so die fortexistierenden Rassismen in Deutschland verleugnet werden. Im Ergebnis kann für Deutschland konstatiert werden, dass Rassismen nach wie vor bagatellisiert werden und salonfähig sind:

„Rassismus als strukturelles Problem, das sich nicht als individuelle Abweichung vom gemeinschaftlichen Konsens lokalisieren lässt, sondern die gesamte Gesellschaft durchzieht, so die Überzeugung, existiert vielleicht in den USA, aber sicher nicht in Deutschland.“⁶⁵⁴

Gleichwohl erleben und überleben Menschen in Deutschland alltäglich Rassismus. Um diesen zu bekämpfen und/oder ihm präventiv entgegenwirken zu können, benötigen wir jedoch genauere Kenntnisse über die Mechanismen und Dimensionen, die Formen und Effekte von Rassismus sowie die damit verbundenen Lebenswirklichkeiten. Vor diesem Hintergrund hat die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* eine Studie zu den Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland in Auftrag gegeben.⁶⁵⁵ Diese Studie wurde unter der Leitung von Iman Attia und Isidora Randjelović unter der Mitarbeit von Olga Gerstenberger, José Fernández Ortega und Svetlana Kostić an der Alice Salomon Hochschule Berlin durchgeführt. In Einzel- und Gruppengesprächen wurden über 90 Rom:nja und Sinti:ze nach ihren Rassismuserfahrungen in Deutschland gefragt. Aufgrund der thematischen Breite und der sehr heterogenen Gruppe der Befragten in Bezug auf Migrationserfahrungen,

deutschen Minderheitenstatus, nationale und soziale Herkunft sowie auch aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Bedingungen in den verschiedenen Bundesländern ist diese Studie die erste überhaupt, die für die Bundesrepublik Deutschland einen Überblick über das Leben von Sinti:ze und Rom:nja in einer Gesellschaft mit Rassismushintergrund bietet. Die Ergebnisse der Studie werden im Folgenden präsentiert.⁶⁵⁶

7.2. Studie: Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland

Bis heute gibt es nur wenige Studien, die aus der Perspektive von Rom:nja und Sinti:ze auf Dimensionen, Konstellationen und Routinen hinweisen, deren Kenntnis für wirkungsvolle rassismuskritische Politik und Praxis notwendig sind.⁶⁵⁷ Die hier vorgestellte Studie zu Rassismuserfahrungen von Rom:nja und Sinti:ze stellt – in dieser Form für die Bundesrepublik bislang einmalig – die Formen und Effekte von Rassismus sowie die Lebenswirklichkeiten von Rom:nja und Sinti:ze, die von verschiedenen miteinander verschränkten Unterdrückungsdimensionen geprägt sind, in den Mittelpunkt.⁶⁵⁸

Die der Studie zugrunde liegende Arbeitsdefinition von Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze lautet, aufbauend auf den theoretischen Überlegungen von Birgit Rommelspacher und Stuart Hall:

⁶⁵³ Exemplarisch: Scharathow und Leiprecht, *Rassismuskritische Bildungsarbeit*; Kalpaka, Räthzel und Weber, *Rassismus*; Mecheril und Melter, „Gewöhnliche Unterscheidungen“; Räthzel, *Theorien über Rassismus*.

⁶⁵⁴ El-Tayeb, *Undeutsch*, 11.

⁶⁵⁵ Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*.

⁶⁵⁶ Im Folgenden werden Teile der Studie mit nur leichten textlichen Veränderungen **direkt** wiedergegeben. Die Eingriffe in den Studientext dienen dem Lesefluss und sind eine Anpassung an den Gesamtbericht der Kommission. Größere Auslassungen sind, wie üblich, durch „[...]“ gekennzeichnet. Die jeweiligen Kapitelabschnitte und/oder Seitenzahlen der Studie werden zu jedem Abschnitt exakt angegeben.

⁶⁵⁷ Strauß, *Studie zur aktuellen Bildungssituation*; Jonuz, *Stigma Ethnizität*; Jonuz und Weiß, *(Un)sichtbare Erfolge*; Roma Büro Freiburg, *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2019*, 4, sowie Serbien, Kurtić, „Džuvljarka: Roma Lesbian Existence“.

⁶⁵⁸ Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 11.

Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze ist „eine historisch gewachsene und transnational organisierte Gewalt, die auf die Psyche und die Körper von romani Subjekten transgenerational einwirkt und Lebenserschwerisse, Verletzungen und Krankheiten, verkürzte Lebenserwartung bis hin zum Tod verursacht. Diese Gewalt schließt Rom:nja individuell und/oder kollektiv und in Verschränkung mit weiteren gesellschaftlichen Platzierungen wie Klasse, Gender, Sex, religiöser Zugehörigkeit von materiellen, finanziellen sowie symbolischen Ressourcen und von gesellschaftlicher Anerkennung und struktureller Teilhabe aus.“⁶⁵⁹

Auf der Grundlage von Gruppen- und Einzelgesprächen wurde die Bandbreite verschiedener Rassismuserfahrungen erhoben und systematisiert. Die vorliegende Studie gibt erstmalig einen Überblick über die Ausprägungen von Rassismus, mit denen Rom:nja und Sinti:ze in ihrem Lebensalltag konfrontiert sind, und zwar vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen, Empfindungen, Wahrnehmungen und Analysen, die sie bereit waren, zu schildern.⁶⁶⁰ Insgesamt wurden 29 Einzel- und zwölf Gruppengespräche durchgeführt.⁶⁶¹

Zentral ging es um die Fragen⁶⁶²:

1. Wie erleben Rom:nja und Sinti:ze im Verlauf ihres Lebens Rassismus beziehungsweise wie vermitteln sich ihnen die Rassismuserfahrungen ihrer (Groß-)Eltern beziehungsweise Rassismuserfahrungen der (Groß-)Eltern-Generation?
2. Welche persönlichen und familiären Folgen von Diskriminierung, Verfolgung und dergleichen werden erlebt, auch transgenerational?
3. Welche verschiedenen Formen rassistischer Diskriminierung erleben Rom:nja und Sinti:ze, von subtilen Erfahrungen bis hin zu körperlicher Gewalt, in welchen Kontexten erleben sie Rassismus?
4. Welche Faktoren (Differenzkategorien) sind aus Sicht der Betroffenen ausschlaggebend beziehungsweise werden benannt für die rassistische Diskriminierung (Sichtbarkeit bzw. „Erkennbarkeit als ...“, Sprache, sozialer oder Aufenthaltsrechtlicher Status usw.)?
5. Welche sekundären Rassismuserfahrungen – etwa durch Ausblenden, Verharmlosen und/oder Verfälschen (tradiierter) Rassismus-, Verfolgungs- und Genoziderfahrungen – machen Rom:nja und Sinti:ze?

Die Auswahl der Gesprächspartner:innen wurde auf mehreren Ebenen getroffen⁶⁶³:

- bundesweite Verteilung
- ausgeglichene Verteilung von Rom:nja und Sinti:ze
- paritätische Genderverteilung: m/f
- verschiedene Altersgruppen von Schüler:innen bis hin zu Rentner:innen
- Aktivist:innen und Privatpersonen

⁶⁵⁹ Ebd., 17, sowie nach Randjelović, „Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze“, 21.

⁶⁶⁰ Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 11 f.

⁶⁶¹ Ebd., 38. Zum Verfahren der Anonymisierung und dem Umgang mit Datenschutz und Forschungsethik siehe ebd., Kap. 1 „Fragestellung, Prämissen und Zielsetzung der Studie“ (11–21), Kap. 2 „Vorgehen“ (22–45).

⁶⁶² Ebd., 11.

⁶⁶³ Ebd., 35.

- Diversität der Arbeitsbereiche – unter anderem Kunst, Politik, Wissenschaft, Bildung, Soziale Arbeit, illegalisierte Arbeit, Reinigungskräfte, kaufmännische Berufe, Rentner:innen, (ehemalige) Arbeitsmigrant:innen
- deutsche Staatsangehörige, anerkannte Minderheit, Menschen mit verschiedenen Aufenthaltstiteln (Geflüchtete, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Menschen, die sich aufgrund der Visa-Liberalisierung in Deutschland aufhalten, Illegalisierte)
- verschiedene religiöse beziehungsweise weltanschauliche Zugehörigkeiten (u. a. muslimisch, christlich, freikirchlich, atheistisch)
- Herkunft aus verschiedenen Ländern (Deutschland, Serbien, Mazedonien, Kosovo, Bulgarien, Rumänien, Spanien, Ungarn)
- Außerdem wurden zwei Gespräche mit Rom:nja, die aus Deutschland nach Serbien beziehungsweise in den Kosovo abgeschoben wurden, geführt.

Die Gruppengespräche hatten folgende thematische Schwerpunktsetzungen und Zusammensetzung der Teilnehmenden⁶⁶⁴:

Übersicht: Gruppengespräche im Rahmen der Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja

GRUPPENGESPRÄCHE		
Romani-Aktivistinnen fünf Teilnehmerinnen	Romnja und Sinti:zze	in den 1970er und 1980er Jahren geboren
Rom:nji und Sinti:zze transgenerational zehn Teilnehmer:innen	Rom:nja und Sinti:zze	in den 1950er, 1960er, 1970er und 1980er Jahren geboren
Romani-Schülerinnen sechs Teilnehmerinnen	Romnja	in den 2000er Jahren geboren
Jugendliche Romnja acht Teilnehmerinnen	Romnja	in den 2000er Jahren geboren
Romani-Sozialarbeiterinnen vier Teilnehmerinnen	Romnja	in den 1970er, 1980er und 1990er Jahren geboren
Zweite und dritte Generation nach 1945 sechs Teilnehmerinnen	Sinti:zze	in den 1940er, 1950er, 1960er und 1970er Jahren geboren
Junge Sinti:zze – Neue Bundesländer drei Teilnehmerinnen	Sinti:zze	in den 1980er und 1990er Jahren geboren
Muslimische Rom:nja vier Teilnehmer:innen	Rom:nja	in den 1980er, 1990er und 2000er Jahren geboren
Sinti:zze mit DDR-Biografie vier Teilnehmer:innen	Sinti:zze	in den 1940er bis 1980er Jahren geboren
Romani-Selbstorganisationen vier Teilnehmer:innen	Rom:nja	in den 1980er und 1990er Jahren geboren
Gruppenchat Anti-Hate-Speech-Aktivist:innen fünf Teilnehmer:innen	Rom:nja und Sinti:zze	in den 1980er und 1990er Jahren geboren
Illegalisierte Arbeiter:innen vier Teilnehmer:innen	Rom:nja	Erwachsene

⁶⁶⁴ Ebd., 42.

Aus den Erzählungen der über 90 Gesprächspartner:innen zu den Kontexten, in denen Rom:nja und Sinti:ze Rassismus erfahren, kristallisierten sich acht große Bereiche heraus:⁶⁶⁵

- Alltag
- Arbeitsleben
- Wohnen
- Bildungsinstitutionen
- Behörden
- Soziale Arbeit
- Medien
- Gesundheit

Als Schwerpunkte der Erzählungen zu Rassismuserfahrungen innerhalb dieser acht Kontexte erwiesen sich die Bereiche Bildung, Alltag und Behörden. Im Folgenden werden komprimiert die Ergebnisse zu den einzelnen Kontexten des Rassismus vorgestellt.

7.2.1. Rassismuserfahrungen im Alltag⁶⁶⁶

Die Studie beschreibt, dass ein Großteil rassistischer Erfahrungen im öffentlichen Raum die nonverbale Kommunikation einnimmt. Neben Beschimpfung werden vor allem genannt: Blicke und Getuschel, Herabwürdigung, Aberkennung von Zugehörigkeit, Exotisierung, Konfrontation mit rassistischem Wissen, Kriminalisierung, körperliche Gewalt und Anschläge. In öffentlichen Verkehrsmitteln und auf der Straße angestarrt, beim Betreten von Restaurants spöttisch betrachtet oder in Einkaufsläden unter Beobachtung zu stehen und verfolgt zu

werden, sind Erfahrungen, von denen Sinti:ze und Rom:nja altersunabhängig berichten – und die sie sehr belasten.

Blickregime⁶⁶⁷

Rom:nja und Sinti:ze können sich dem Blickregime, das ihre Sichtbarkeit erhöht und den auf sie gerichteten Blick organisiert, nur bedingt entziehen, obwohl sie es zum Teil versuchen, zum Beispiel indem sie in der Öffentlichkeit Deutsch anstatt Bulgarisch oder Romanes sprechen oder ihre (Ver-)Kleidung anpassen. Die Antizipation der Diskriminierung gründet zum Teil auf intergenerationellen Erfahrungen, die nicht nur von Eltern auf Kinder, sondern auch umgekehrt – von den Kindern auf ihre Eltern – weitergegeben werden, wie an der Aussage des Mädchens aus dem Gruppengespräch mit *Romani Schülerinnen* erkennbar wird: Sie spricht mit ihrer Mutter in der Straßenbahn nicht mehr Bulgarisch. Das Taxiertwerden steigert sich und erfährt in Einkaufsläden einen Höhepunkt, Rom:nja und Sinti:ze stehen dort unter Beobachtung. Die Verfolgung durch Privatdetektive oder Verkäufer:innen führt zur Einschränkung der persönlichen Freiheit und zu Unsicherheit. Die Gesprächspartner:innen der Studie fühlen sich durch die Beobachtung und Verfolgung bedrängt. Eine Gesprächspartnerin im Gruppengespräch *Rom:nja und Sinti:ze* transgenerational berichtet, dass sie stets die Ärmel hochkrempelt und ihren Einkaufskorb sowie die Artikel sichtbar für alle hält, um Situationen zuvorkommen, in denen sie des Diebstahls bezichtigt wird. Mehrere Gesprächspartner:innen berichten, in derartigen Situationen schon mit den Verkäufer:innen oder Detektiven in verbale Auseinandersetzungen

⁶⁶⁵ Ebd., 259.

⁶⁶⁶ Die folgenden Textabschnitte sind entnommen: Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, Kap. 5.1.1 „Rassismuserfahrungen im Alltag“, 261–265. Die Gesprächszitate sind aus dem Gesamtbericht der Studie entnommen und thematisch eingefügt.

⁶⁶⁷ „Blickregime sind strukturell zu verstehen, sie verkörpern Normen und normalisieren ihrerseits Körper, [...], sie verweisen Personen in ihre Grenzen und organisieren durch Grenzziehungen das Verhältnis von Anblicken und Angeblickt-Werden. [...] Das Blickregime entwickelt sich in einem historischen Prozess. Es spiegelt die gesellschaftlichen Machtrelationen wider und bringt sie gleichzeitig immer wieder neu hervor. Es bestätigt und definiert Normalität und Abweichung, Ab- und Aufwertung und formt Körper und Identitäten mit. Als kollektive, rassistische Praxis zielt das Blickregime auf den leiblichen Ausschluss des ‚Anderen‘ aus der ‚weißen Welt‘“; ebd., 261 f.

gegangen zu sein, um die offensichtlich rassistisch motivierte Verdächtigung und Verfolgung öffentlich zurückzuweisen.

Aberkennung von Zugehörigkeit(en) und Konfrontation mit rassistischen Wissensbeständen

Im Weiteren teilen die Gesprächspartner:innen der Studie die Erfahrung, dass ihnen ihre multiplen Zugehörigkeiten zu Deutschland aberkannt werden⁶⁶⁸ und ihre Nichtzugehörigkeit zur deutschen Gesellschaft durch Blickregime, aber auch durch Kontrollen, Gesten und verbale Äußerungen vermittelt wird. [...] Sie stehen hinsichtlich ihrer Herkunft regelmäßig unter Erklärungsdruck: Sie beschreiben, wie sie zunächst nach ihrer Herkunft befragt werden; wenn sie ihre Zugehörigkeit benennen und hierzu ihre Selbstbezeichnung wählen, folgt regelmäßig die verständnislose Frage nach der Bedeutung, sodass sie sich entscheiden müssen, wie sie mit dieser Wissenslücke umgehen wollen: Einige nennen den diskriminierenden Begriff *Zigeuner* zur Klärung, andere bezeichnen sich als deutsche Minderheit, migrierte Rom:nja greifen teilweise auf ihren Herkunftsstaat und Kinder von migrierten Eltern auf den Herkunftsstaat der Eltern zurück, einige wenige berufen sich wiederum auf ihre Zugehörigkeit zur indischen Diaspora.

„Na, man wird ja auch öfters angesprochen und gefragt: ‚Andere Herkunft?‘, und wenn man dann halt sagt: Sintiza, dann sieht man halt schon alleine die Blicke, wie die Augen rollen, weil sich – es wird halt immer gleich das Schlechte geredet, dass Zigeuner dreckig sind, Zigeuner würden nur klauen“ (Junge Sintize – Neue Bundesländer, in den 1980er und 1990er Jahren geboren).

Unabhängig von der gewählten Antwort und der emotionalen Reaktion auf die Situation sind alle Gesprächspartner:innen zunächst damit konfrontiert, in den begonnenen Dialog weiter verwickelt zu werden und sich mit stereotypen Wissensbeständen ihrer Gesprächspartner:innen auseinanderzusetzen zu müssen: Angefangen bei der Unkenntnis über die Selbstbezeichnung und die Konfrontation mit rassistischen Bildern bis hin zum fehlenden Bewusstsein für plurale Lebenswelten in Deutschland.

Die Sinti:ze-Gesprächspartner:innen der Studie berichten, dass ihre Zugehörigkeit zu *Deutschland* als *deutsche* Minderheit regelmäßig infrage gestellt wird. Eine deutsche Sintiza im Gruppengespräch *Zweite und dritte Generation nach 1945* beschreibt, wie sie etwa in Konflikten aufgefordert wird, das Land zu verlassen. Sie fragt: „Wohin soll ich denn zurückgehen?“ Sie verweist auf die (historische) Ausweglosigkeit einer deutschen Minderheit, die auch 600 Jahre nach ihrer ersten Ankunft im Gebiet des heutigen Deutschland immer noch als fremd konstruiert und externalisiert wird.

„Wenn jemand in einen Raum rein kommt und zu mir sagt: ‚Sie sind aber keine Deutsche.‘ Oh, das passiert ganz oft. Oder: ‚Was für eine Nationalität sind Sie?‘ – ‚Deutsch‘, sag‘ ich dann, immerzu“ (Rom:nja und Sinti:ze transgenerational, in den 1950er, 1960er, 1970er und 1980er Jahren geboren).

Eine migrierte Romni zitiert eine Freundin: „Mein Gott, wenn die Sinti seit 600–700 Jahren hier leben und immer noch nicht anerkannt sind, dann brauch ich es gar nicht zu versuchen ...“. Auch Kinder werden aufgefordert, ihre Nicht-/Zugehörigkeit zu erklären. Sie beschreiben, dass ihre Freund:innen die Selbstbezeichnungen Sinti:ze beziehungsweise Rom:nja nicht kennen und dass sie sich aufgefordert fühlen, sie aufzuklären. Sie stehen vor derselben Schwierigkeit wie die Erwachsenen, den diskriminierenden Begriff nicht verwenden zu wollen, solange aber unverstanden zu bleiben, bis sie es doch tun. Infolge-

⁶⁶⁸ Mecheril, Prekäre Verhältnisse.

dessen beschäftigen sie sich mit der Etymologie des Begriffs und der eigenen Biografie und Geschichte. In der Gruppendiskussion von *Jungen Sintize in den Neuen Bundesländern* berichtet ein Mädchen, dass Freund:innen trotz der Erklärung weiterhin den diskriminierenden Begriff verwenden und somit ihren Gefühlen gegenüber eine Ignoranz zeigen, die sie verletzt und gleichzeitig eine Barriere untereinander zieht. Die Kinder und Jugendlichen beschreiben ihre Rassismuserfahrungen in allen Bereichen des Lebens analog zu jenen der Erwachsenen – in ihrem Alter müssten sie allerdings unter besonderem Schutz stehen, um ihnen eine gesunde psychische, seelische und damit zusammenhängend auch körperliche und intellektuelle Entwicklung zu ermöglichen. Eltern, Großeltern und andere Bezugspersonen stehen in der Erziehung ihrer Kinder und Enkelkinder vor der zusätzlichen Herausforderung und Aufgabe, mit Rassismus und dessen Folgen umzugehen.

Offene Herabwürdigungen

Im Alltag erleben Rom:nja und Sintiz:ze neben dem genannten Blickregime und verbalen Konfrontationen mit rassistischen Wissensbeständen auch offene Herabwürdigungen, sie werden angeschrien und rassistisch beschimpft. Die Gesprächspartner:innen der Studie erleben diese Aggressionen allein, gemeinsam mit der Familie oder vermittelt über Familienangehörige.

„Meine Mutter wurde von einer Frau auf der Straße angesprochen und so ‚Zigeunerin‘, äh, irgendwie. Sie hatte meine Mutter so angeschrien, so auf einmal, dann hat sie so: ‚Husch, husch, geht zurück in euer Land‘ gesagt“ (Andreea Ciobanu, in den 2000er Jahren geboren).

Die älteren Gesprächspartner:innen äußern sich besorgt um ihre Kinder, Enkelkinder, Neffen und Nichten. Im Gruppengespräch mit Angehörigen der *Zweiten und dritten Generation nach 1945* berichten die Gesprächspartner:innen, dass sich das Erleben von Rassismus in ständige Angst um

die Kinder, Enkel:innen und Urenkel:innen steigern kann: „Ich lebe nur noch in Angst“, gesteht eine Diskussionsteilnehmerin. Andere wiederum, wie der Sinto Andreas Gunther, empfinden rassistische Beschimpfungen nur als „Kleinigkeiten“ im Verhältnis zur direkten körperlichen Gewalt und dem diskriminierenden Behördenhandeln.

Traumata

Der Genozid ist bei vielen Gesprächspartner:innen – und hier insbesondere bei Sintiz:ze, und zwar auch in der Kinder- und Enkel:innengeneration – präsent und wird zum einen über die Erinnerung an Familienmitglieder und zum anderen über die Ängste in Bezug auf die Nachkommen thematisiert. Zahlreiche Gesprächspartner:innen fühlen sich durch die aktuelle politische Situation in Deutschland bedroht und spielen regelmäßig mit dem Gedanken, das Land zu verlassen, auch wenn sie keine Bezüge in andere Länder und keine Vorstellung haben, wohin sie gehen könnten. Eine Gesprächspartnerin aus der Gruppe der *Zweiten und dritten Generation nach 1945* erzählt, dass ihr Trauma durch die gegenwärtig wieder zunehmenden rassistischen Übergriffe reaktiviert wird. Die Furcht vor den (Neo-)Nazis begleitet sie bis in ihre Träume. Die Sintize Barbara Hofmann spricht von der „Reaktivierung von einer in der Community tradierten Angst“.

Traumata werden auch bei eingewanderten Rom:nja reaktiviert. Die Großmutter des Gesprächspartners Luka Banović, die mit ihm einen Anschlag auf ihr Haus in Deutschland überlebt hat, erinnert sich an das Schicksal ihrer Großeltern, die während des Nazi-Regimes zwei Konzentrationslager im ehemaligen Jugoslawien überlebten. Seit dem jüngsten Anschlag auf die Familie in den 1980er Jahren in Deutschland spricht sie mit den nachfolgenden drei Generationen über die Traumata ihrer Kindheit. In ihren Erzählungen verknüpft sie Zeiten und Orte; die Angst vor den Nazis in ihrer Kindheit im besetzten Jugoslawien und jene vor der rassistischen Bedrohung heute in Deutschland gehören in ihren Erzählungen zusammen. Der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* hat sich seinerzeit für die Familie von Luka Banović ein-

gesetzt und politische Konsequenzen aus dem Anschlag gefordert – auch diese Unterstützung ist in den Erzählungen der Familie erhalten. Das Trauma konnte nach dem Anschlag nicht heilen, da es durch die Lebenssituation der Familie verstärkt wurde, die aufgrund des fehlenden Aufenthaltsstatus direkt nach dem Anschlag getrennt wurde. Der Enkel beschreibt im Rückblick, dass auch die anderen Familienmitglieder das Trauma nie überwinden konnten, weil die Umgebung sie nicht „an elementarsten Ressourcen hat teilhaben lassen“ – sie wurden in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht, in einem Waldstück abseits anderer Menschen. Gleichzeitig waren sie auch später, als sie Wohnungen erhielten, weiterhin im Abseits, denn sie erlebten im Wohnhaus Ausgrenzung, fehlende Kommunikation mit Nachbar:innen und offene Stereotype sowie den Vorwurf, sie seien nur des Geldes wegen in Deutschland. In der fehlenden Unterstützung nach dem Anschlag wirkt der rechtsradikale Übergriff fort, der in die Familienbiografie bereits Wurzeln geschlagen hat.

Der Gesprächspartner Klaus Berger, der in den 1950er Jahren geboren wurde, vermisst die Auseinandersetzung mit dem Manuschengromaren in der dominierenden Geschichtsschreibung. Er konnte nur durch die Erzählungen in seiner Familie etwas über die historischen Ereignisse und die Verfolgung während des Nationalsozialismus erfahren – und so die damit zusammenhängenden Strukturen und Gefühle in der Familie zuordnen. Gleichzeitig wurde das Trauma weitergegeben, weil der zuhörende Sohn die Erfahrung des Überlebenden in der eigenen Beschreibung miterlebt. Dieses Erleben wird aktuell verstärkt und manifestiert sich in der immer noch weitgehend fehlenden Anerkennung des Genozids und der ausbleibenden beziehungsweise geringen Entschädigung. Berger beschreibt eine Entfremdung von der Gesellschaft, die die alltägliche Erfahrung seiner Gegenwart negiert – nämlich den Schmerz über die Verluste durch den Genozid, der in der Familie und in Zusammenkünften von Sinti:ze weitergegeben beziehungsweise -gelebt wird. Angesichts des Schweigens, der Verleugnung und der anhaltenden Diskriminierung in der Gesellschaft, bleibt das Sprechen und die Aufarbeitung den Familien überlassen, sie werden zum Ort der Wahrheit, zum Ort der Geschichte. Es

ist anzunehmen, dass in den Familien, in denen das Erlebte nicht in Worte gefasst werden konnte oder kann, es weitaus schwieriger sein muss, die innerfamiliären Gefühle und das Verhalten zuzuordnen und damit einen Umgang zu finden.

7.2.2. Rassismuserfahrungen in der Arbeitswelt⁶⁶⁹

Über Rassismuserfahrungen im Arbeitsleben berichten die Gesprächspartner:innen in der Studie auf unterschiedlichen Ebenen: strukturelle Hürden, Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit, prekäre Beschäftigungsverhältnisse und Ausbeutung von Arbeitskraft sowie Absprache und Abwertung von Fachkompetenzen.

Strukturelle Ebene

Auf struktureller Ebene führen vor allem gesetzliche Regelungen zu Einschränkungen bei der Ausübung von beruflichen Tätigkeiten, zum Teil als intergenerationale Erfahrung, die über Generationen familiär getragen und ausgehandelt werden muss. Berichtet wird von Beschäftigungsverboten aufgrund eines Duldungsstatus oder eines laufenden Asylverfahrens. Für Menschen aus den als „sicher“ deklarierten Herkunftsländern (aktuell Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien) gibt es ein generelles Arbeitsverbot. Für Menschen mit Duldung ist für eine Arbeitsaufnahme immer eine Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde notwendig, die in vielen Fällen verwehrt wird. Gleichzeitig berichten Gesprächspartner:innen, die im Rahmen einer Ausbildungsduldung beschäftigt sind, über die eingeschränkten beruflichen Möglichkeiten. So kommt die Ausbildungsduldung von vornherein aufgrund der hohen Hürden (z. B. Einreise bis 31.12.2016, Mitwirkung bei der Identitätsklärung, keine Vorstrafen) nur für einen eingeschränkten Personen-

⁶⁶⁹ Die folgenden Textabschnitte sind entnommen: Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, Kap. 5.1.2 „Rassismuserfahrungen in der Arbeitswelt“, 266–268. Die Gesprächszitate sind aus dem Gesamtbericht der Studie entnommen und thematisch eingefügt.

kreis infrage. Gleichzeitig ist die Auswahl der möglichen Berufe begrenzt und die Auszubildenden sind an einen Arbeitsbereich – und häufig auch eine:n bestimmte:n Arbeitgeber:in – gebunden, da ein Wechsel nur einmalig möglich ist und dieser vorher von der Ausländerbehörde genehmigt werden muss. Im Anschluss ist eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre möglich, aber nur im selben Berufsfeld.

„Na, theoretisch müsste man jetzt zwei Jahre in dem Beruf arbeiten, den man erlernt hat – ja, das ist vorgegeben, damit man seinen Aufenthaltstitel bekommen kann. Sonst kriegt man ja keinen Titel, also man ist gebunden quasi, wenn man die Ausbildung fertig hat. Damit man dann quasi für zwei Jahre erstmal einen Titel bekommen kann, muss man in dem Beruf arbeiten“ (Nenad Stojanovski, in den 1990er Jahren geboren).

Die Aufnahme eines Studiums direkt im Anschluss ist nicht möglich. Zudem ist die Ausbildungsduldung weiterhin eine Duldung und keine Aufenthaltserlaubnis. So bleiben auch die für die Duldung üblichen Einschränkungen in Kraft: Familiennachzugsmöglichkeiten lassen sich daraus nicht ableiten. Auch sind Reisen außerhalb Deutschlands sowie die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins in den meisten Bundesländern nicht möglich. Die Ausbildungsduldung und Abschiebungen noch vor Abschluss der Ausbildung führen zu unterbrochenen Bildungsbiografien, die langfristige, negative Auswirkungen auf die betroffenen Menschen haben.

„Dann bin ich sechzehn Jahre lang in Deutschland großgeworden, habe Schule beendet, vor der Berufsschule wurde ich abgeschoben, nachdem ich eine Bewerbung nach Frankfurt geschickt hatte für die Berufsschule, und als man mir mitteilte, dass ich angenommen wurde, wurde ich direkt nach einem Monat abgeschoben, also hatte ich nicht viel lernen können, keine Lehre“ (Sara Kulić, in den 1990er Jahren geboren).

Ähnliches gilt für die seit Januar 2020 in Kraft getretene Beschäftigungsduldung. Hier gilt, dass die gesamte Familie keine Vorstrafen haben darf. Auch Verurteilungen wegen Ordnungswidrigkeiten, wie Fahren ohne Fahrschein, zählen dazu. Nur sehr wenige Menschen konnten bisher von den Regelungen profitieren.

Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit

Im Umgang mit aktuellen und potenziellen Arbeitgeber:innen berichten die Gesprächspartner:innen über Ablehnungen bei Vorstellungsgesprächen oder Kündigungen in bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen nach Bekanntwerden ihrer Identität als Rom:nja bzw. Sinti:ze. Aktuelle und potenzielle Arbeitgeber:innen „identifizierten“ die Person als Rom:nja aufgrund der Kleidung, des Nachnamens, der Hautfarbe in Kombination mit ihrem Herkunftsland, der Sprachkenntnisse (Romanes) oder der Zugehörigkeit zur Minderheit (etwa im Lebenslauf).

„Es gab einen Fall, oder einen Jugendlichen von uns, der eigentlich richtig gut ausgebildet ist, spricht super gut Deutsch. Und der hat sich für eine Arbeitsstelle beworben, und er hat sehr bewusst geschrieben, dass er ein Rom ist. Und zufälligerweise arbeitet eine Bekannte von uns genauso in dieser Stelle, und sie kannte diesen Jungen nicht, aber sie hat zugehört, was dann die Mitarbeiter über diesen Jungen gesprochen haben. Dass die unsicher waren: ‚Was für ein Mensch ist der, ob der zu uns passt? Der ist ein Rom, na ja, wir haben überhaupt keine Erfahrung, dann lieber nehmen wir den nicht.‘ Und das ist Diskriminierung“ (Bogdan Stojanov, in den 1970er Jahren geboren).

Prekäre Beschäftigungsverhältnisse und Ausbeutung von Arbeitskraft

Da der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Migrant:innen außerordentlich eingeschränkt ist,

sind viele Migrant:innen in irregulären Arbeitssektoren tätig, zum Beispiel im Haushalt und in der Pflege oder im Unterhaltungssektor. Zwar schafft dieser Umstand neue Verdienstmöglichkeiten, gleichzeitig sind aber einige der migrierenden und zum Teil illegalisierten Personen mit besonders prekären Arbeitsbedingungen konfrontiert. Diese bergen gesundheitliche Beeinträchtigungen und das Risiko, ökonomisch und sexuell ausgebeutet, diskriminiert und somit Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu werden.

Die Gefahr der Belästigung und sexualisierten Gewalt ist groß, denn diese findet, wie überall sonst auch, am häufigsten im sozialen Nahraum statt, dazu zählen auch alle Tätigkeiten in den Privathaushalten anderer. Sich zur Wehr zu setzen, ist sehr schwierig, da die Beweislast aufseiten der betroffenen Personen liegt. Kommt der illegalisierte Status hinzu, hat sich die betroffene Person nicht nur durch den unerlaubten Aufenthalt, sondern auch durch die Arbeitsaufnahme strafbar gemacht. Zusätzlich zur Gewalterfahrung drohen daher aufenthaltsrechtliche Konsequenzen.

Aber auch in vermeintlich regulierten und offeneren Arbeitssektoren, wie zum Beispiel dem Baugewerbe, der Landwirtschaft, der fleischverarbeitenden Industrie oder der Hotel- und Gaststättenbranche, kommen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung vor. Betroffene können einzelne Frauen und Männer, aber auch Familien oder ganze Gruppen von Personen sein. Sie werden wirtschaftlich ausgebeutet und arbeiten zum Teil unter sklavereiähnlichen Bedingungen. Beispielsweise wird ihnen der vereinbarte Lohn vorenthalten oder es gibt unverhältnismäßige Abzüge für Vermittlung, Unterkunft, Verpflegung etc., sie müssen unverhältnismäßig lange arbeiten und/oder dies auch noch unter gefährlichen Bedingungen (Arbeitsschutzstandards werden nicht eingehalten), es gibt keine Ansprüche auf Freizeit, Urlaub etc.

„Jeden Tag, ganzen Tag musst du arbeiten. Und bekommst auch keine richtige Arbeit. Es gibt Leute, die arbeiten für zwei Euro [pro Stunde] den ganzen Tag“ (Nina und Nebojša Djurović, junge Erwachsene).

Die Ausbeutung von Arbeitskraft durch Arbeitgeber:innen in diesen Arbeitskontexten, vor allem im Dienstleistungssektor – und hier insbesondere in der Reinigungs- sowie Baubranche –, wird von mehreren Gesprächspartner:innen erwähnt. Ruža Milenković zum Beispiel berichtete, dass dazu nicht nur körperlich anstrengende Arbeiten gehören, sondern auch Mehrarbeit im Vergleich zu deutschen Kolleg:innen und wesentlich niedrigere Löhne als tariflich oder gesetzlich vorgeschrieben. Wie im Gruppengespräch mit den illegalisierten Arbeiter:innen deutlich wurde, ist dies bei ihnen noch mehr der Fall, da sie zum Teil über mehrere Subunternehmen beschäftigt sind und ihr Arbeitslohn von diesen jeweils geschmälert wird. Teilweise erhalten sie weniger als den vereinbarten oder gar keinen Lohn nach geleisteter Arbeit, teilweise werden die Löhne mit mehrmonatiger Verspätung ausgezahlt. Sie haben keinerlei Arbeitsschutz, Kranken- und Rentenversicherung, Schutz bei Unfällen und keinen Urlaubsanspruch. Häufig wissen sie nicht über ihre Rechte Bescheid oder wagen es nicht, diese einzuklagen. Ihre Situation ist prekär, sie haben Angst vor dem Verlust von Arbeit und Unterkunft, die ebenfalls häufig von den Arbeitgeber:innen gestellt wird – oder sie müssen eine Abschiebung befürchten. Anlaufstellen, die über Arbeitsrechte und ihre Einhaltung informieren und bei Klagen begleiten können, sind selten und verfügen oft über eingeschränkte mehrsprachige Angebote.

Absprache und Abwertung von Fachkompetenzen

Eine weitere Ebene von Rassismuserfahrungen stellen die Abwertung von Wissen und Fachkompetenz sowie die Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz durch Arbeitgeber:innen und Kolleg:innen dar. Dazu zählen die Beobachtung und Kriminalisierung durch Arbeitgeber:innen

und Kolleg:innen, bestimmte Erwartungshaltungen, die nur an Rom:nja und Sinti:ze im Kollegium gestellt werden – wie Pünktlichkeit, Reinigung der Gemeinschaftsräume etc. –, aber auch die Konfrontation mit rassistischen Begriffen und Stereotypen.

„Es gab oft Situationen, wo ich in irgendwelchen Runden saß und wo man einfach gedacht hat, dass ich also jetzt Sprachmittlerin bin oder Übersetzerin – und dass ich einfach keine Ausbildung habe. Manche haben auch gedacht, ich bin eine Analphabetin also sowas. Wo ich dann klären musste: Nee, ich bin die zuständige Fachkraft. Und das hat mich doch sehr lange so begleitet“ (Romani Sozialarbeiterinnen, in den 1970er, 1980er und 1990er Jahren geboren).

Kumulation von Ausschlussmechanismen

Im Bereich Arbeit kommt der Verschränkung unterschiedlicher Ausschlussmechanismen eine besonders wirkmächtige Bedeutung zu. Arbeitsverträge können nur unter Angabe einer Meldeadresse abgeschlossen werden. Im Fall von Wohnungslosigkeit erhöht sich deswegen die Gefahr, ohne Arbeitsvertrag arbeiten zu müssen. Das kann zu Abhängigkeiten und Ausbeutung führen. Ebenso ist bei Wohnungslosigkeit eine angemessene gesundheitliche Versorgung schwierig, die wiederum bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten ein Hindernis sein kann.

Außerdem berichten zwei Gesprächspartnerinnen, Nina und Nebojša Djurović, von ihren Diskriminierungserfahrungen auf dem Arbeitsmarkt nach der Abschiebung nach Serbien. Die erreichten Ausbildungs- und Qualifizierungsgrade spielen hier keine Rolle mehr, da die Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt für Rom:nja extrem hoch ist.⁶⁷⁰

„Nee ich hab’ nur achte Klasse. Weil, hier bekommst du gar nichts von Schule. Ob du hast oder nicht hast Schule, ist egal, bekommst du keine Arbeit. Und hast du Geld, dann bekommst du Arbeit. Gehst in eine Firma, bezahlst du zwei, drei, fünf Tausend Euro, bekommst du Arbeit. Egal, ob du Schule hast wie Doktor, kannst du nicht arbeiten. Wenn du Roma bist dazu, dann ist es noch ein größeres Problem“ (Nina und Nebojša Djurović, junge Erwachsene).

7.2.3. Rassismuserfahrungen im Bereich Wohnen⁶⁷¹

Über Erfahrungen mit rassistischer Diskriminierung im Bereich des Wohnens berichten Rom:nja und Sinti:ze unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrem Aufenthaltsstatus in Deutschland – und auch unabhängig von ihrer beruflichen Position beziehungsweise ihren finanziellen Möglichkeiten zur Erlangung und Sicherung von Wohnraum. Allerdings variieren die Dimensionen der Diskriminierung und der Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren, mit der Klassenzugehörigkeit, dem Aufenthaltsstatus, dem Grad der Vernetzung, den Deutschkenntnissen und dem Habitus. Die Gesprächspartner:innen beziehen sich auf rassistische Diskriminierung durch Nachbar:innen, auf strukturelle Diskriminierung in Form von segregierten Wohnsiedlungen, fehlender Einhaltung von mietrechtlichen Standards und angemessenen Wohnbedingungen in staatlichen und durch Träger betriebenen Unterkünften bis hin zu Erfahrungen von rechtsradikalen Übergriffen auf ihre Unterkunft beziehungsweise auf sie persönlich in ihrem Wohnumfeld.

⁶⁷¹ Die folgenden Textabschnitte sind entnommen: Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, Kap. 5.1.3 „Rassismuserfahrung im Bereich Wohnen“, 269–272. Die Gesprächszitate sind aus dem Gesamtbericht der Studie entnommen und thematisch eingefügt.

⁶⁷⁰ Vgl. Civil Rights Defenders, „The Wall of Anti-Gypsyism“.

Historische Kontinuitäten von Wohnprekarität und Segregierung

Der Bericht des Sinto Thomas Mayer zeigt, wie in historischer Kontinuität durch Rassismus bedingte Wohnprekarität und damit zusammenhängende Segregation hergestellt wurden. Der Verlust des Familienhauses während des Nationalsozialismus hatte für die Familie auch nach 1945 bleibende Folgen. Die Verfolgung und Gewalterfahrungen der Familie wurden nicht anerkannt und entschädigt, weder finanziell noch politisch. Vielmehr verweigerte ihnen die Kommune nach ihrer Rückkehr aus den nationalsozialistischen Lagern den Wiederaufbau ihres Hauses auf ihrem ehemaligen Grundstück. Sie wurden von der restlichen Bevölkerung segregiert und in einer Baracke und in Wohnwagen untergebracht. Das (kommunal-)politisch hergestellte Leben in ärmlichen Verhältnissen in Baracken und Wohnwagen diente anschließend – so berichtet Thomas Mayer – als Argument, um das rassistische Stereotyp zu bestätigen, ein Feindbild zu erzeugen und Angst zu schüren, bereits oder insbesondere bei Kindern. Der Familie wurde also nicht nur verwehrt, das durch den Nationalsozialismus verursachte Unrecht wiedergutzumachen und an ihrem bürgerlichen Leben vor dem NS anzuknüpfen. Sie wurde darüber hinaus materiell degradiert, räumlich segregiert und dem Stereotyp entsprechend in eine Lebenssituation gezwungen, die geeignet war, sie dem Rassismus erneut auszuliefern. Das rassistische Klischee, wonach Rom:nja und Sinti:ze aufgrund ihrer Kultur abseits in Baracken und Wohnwagen lebten, wurde durch politische Entscheidungen materiell hervorgebracht und zur realen Wirklichkeit.

„Denn sie, ihre Familie hatte in [Name des Ortes] ein Haus, ein Zweifamilienhaus, ihre Eltern wurden deportiert – und als sie zurückgekommen sind, war dieses Haus abgerissen und diese Menschen durften nicht mehr dort bauen, man hat ihnen im Gegensatz dazu einen Wohnwagen angeboten und eine Baracke in der Nähe eines Waldes. Und wenn sonntags die Leute dann da spazieren gegangen sind, hat man mit dem Finger

auf die Leute gezeigt und die Kinder vor den sogenannten ‚Zigeunern‘ gewarnt und gesagt: ‚Siehst du, da wohnen Zigeuner, wenn du dich schlecht benimmst, dann werden die dich mitnehmen!‘“ (Thomas Mayer, in den 1950er Jahren geboren).

Sofja Kochev berichtet in einem anderen Gespräch von der Umsiedlung von Familien aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja. Sie wurden Anfang der 1990er Jahre aus dem Innenstadtbereich auf ein verlassenes Feld außerhalb der Stadt verbracht. Diese kommunalpolitische Entscheidung folgte dem Wunsch eines internationalen Unternehmens, das seine Imagepflege im Blick hatte. Bis in die Gegenwart erleben prekär lebende Rom:nja derartige Vertreibungen von Orten, an denen sie notdürftige Unterkünfte errichten. Diese Vertreibungen sind eine internationale Praxis und transnationale Erfahrung von Rom:nja.

Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt und inhumane Wohnverhältnisse

Die Chancenungleichheit auf dem privaten Wohnungsmarkt beschreibt Andreea Ciobanu sehr eindringlich, indem sie schildert, wie sie bereits den dritten Umzug einer weißen deutschen Mitschüler:in beobachtet, während sie seit sieben Jahren mit ihrer Familie nach einer Wohnung sucht. Sie schlussfolgert: „Das sollte man doch als Außenperson sehen, dass wir einfach so keine Chance haben, eine Wohnung zu bekommen.“

Von gegenwärtigen strukturellen Formen der Wohnsegregation und Diskriminierung berichten insbesondere Menschen, die auf staatliche Hilfen bei der zum Teil verpflichtenden Unterbringung durch kommunale Träger oder private Unterkunftsbetreiber:innen angewiesen sind. Geflüchtete mit Duldungsstatus wie Luka Banović, Ekaterina Markovska oder Teilnehmer:innen des Gruppengeprächs mit Romani-Selbstorganisationen berichten von Wohnortzuweisungen, häufigen Umzügen,

beengten Wohnverhältnissen (zum Teil in Containern), mit vielen unbekannten Menschen, geteilten Toiletten, Duschen sowie Küchen.

„Wir hatten sehr viele Jahre so’n Duldungsstatus, und dadurch mussten wir sehr häufig auch umziehen, die Ausländerbehörde hat uns immer wieder versetzt. Das kennen die meisten hier, wir waren in vielen unterschiedlichen Wohnheimen“ (Romani-Selbstorganisationen, in den 1980er und 1990er Jahren geboren).

Diese repressive Wohnpolitik verletzt ihr menschliches Grundbedürfnis nach Wohnen durch Bestimmungen, Zuweisungen, Einschränkungen und Verunsicherungen und normalisiert die Beeinträchtigung des Menschenrechts auf angemessenes Wohnen, wie es beispielsweise in Artikel 25 (1) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 11 (1) des UN-Sozialpakts kodifiziert ist.

Die Gesprächspartner:innen kannten ihre Mietrechte beziehungsweise Rechte gegenüber Unterkunftsbetreiber:innen und Leistungsträger:innen häufig nicht. Die Suche nach entsprechenden Informationen ist kompliziert und langwierig und kann teuer werden, wenn rechtliche Unterstützung hinzugezogen werden muss. Eine transparente Aufklärung über ihre Rechte und Ansprüche wurde nicht nur verwehrt, sie berichten auch davon, dass sie aus Unkenntnis Einwilligungen unterschrieben, die ihnen Leistungsträger vorlegten und die zu einer Verschlechterung ihrer Wohnsituation führten, wie beispielsweise im Gruppengespräch mit Rom:nja-Aktivist:innen deutlich wurde.

Die ohnehin menschenrechtswidrige Wohnsituation wird durch Abschiebungen in die Länder des ehemaligen Jugoslawiens drastisch verschärft. Bajram Krasniqi, Nina und Luka Durovik und Sara Kulić, die in Serbien und Kosovo nach der Abschiebung aus Deutschland interviewt wurden, berichten, dass sie nach der Abschiebung zum Teil in Flüchtlingslagern und zum Teil in Elendsquartieren untergekommen sind. Ihnen fehl(t)en jegliche Informationen, erforderliche

Dokumente sowie finanzielle beziehungsweise materielle Hilfen zum Lebensunterhalt und für angemessenen Wohnraum. Sie leben derzeit unter menschenunwürdigen Bedingungen, in beengten Wohnverhältnissen ohne regelmäßigen Zugang zu Strom und Wasser.

„Es ist schwierig, hier zu leben. Ich spreche aus sehr viel Erfahrung. Vor neun Jahren habe ich in einem Camp gelebt, Flüchtlingslager, wo man die Zimmer teilen musste, das Badezimmer teilen musste, die Küche teilen musste, alles allgemein teilen musste, und wo wir immer in Probleme geraten sind, weil andere halt nicht so waren, wie wir es hier, es in Deutschland gelernt haben, mit Hygiene zu arbeiten. Es war halt nicht alles leicht gewesen. Es ist mehrmals vorgekommen, dass Leute uns angeschrien haben, wenn man vielleicht ein bisschen länger unter der Dusche war: ‚Ja, komm raus hier, was meint ihr, ihr seid ja nicht die Saubersten.‘ Keine Ahnung, solche Sachen halt, ich hab’ schon viel durchgemacht, ja, gut, habe heute ein Haus“ (Sara Kulić, in den 1990er Jahren geboren).

Kumulationen Wohnen, Arbeit, Bildung

Die prekäre Wohnsituation führt zu weiteren Konsequenzen und sozialen Abwärtsspiralen für die abgeschobenen Menschen. Durch die eingeschränkte Infrastruktur ist auch der Zugang zu städtischen/kommunalen Angeboten sowie zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen erschwert. Bereits der Weg zur Schule stellt ein Hindernis dar. Sara Kulić befürchtet daher, dass ihre Kinder keine gute frühkindliche und später auch keine schulische Bildung erhalten. Der gesellschaftliche Ausschluss ihrer Familie erfolgt transnational und transgenerational: Sie wünscht sich eine bessere Zukunft für ihre Kinder mit dem Ziel, dass sie nicht von Abfällen leben müssen. Sie selbst wurde im Gegensatz zu allen Integrationsdiskursen und -anforderungen, die an Migrant:innen herangetragen werden, abgeschoben, obwohl sie ihr gesamtes Leben in Deutschland verbracht, die Schullaufbahn durch-

laufen und einen Ausbildungsplatz bekommen hatte.

Diskriminierung im privaten Wohnsektor

Neben der strukturellen Diskriminierung in Deutschland berichten die Gesprächspartner:innen auch von rassistischer Diskriminierung im privaten Wohnsektor. Hier wurden insbesondere Vermieter:innen, Makler:innen und Nachbar:innen als Diskriminierende genannt. Vermieter:innen fordern unverhältnismäßig hohe Mieten und vermieten Wohnungen in desolatem Zustand. Die Zugehörigkeit zur Minderheit wird von Vermieter:innen unterschiedlich sanktioniert: Bei bekannter oder vermuteter romani Herkunft verlieren sie jede Aussicht auf ein Mietverhältnis – oder aber ihnen werden von den Vermieter:innen beziehungsweise Makler:innen aus diesem Grund spezifische Wohnungen angeboten. Letzteres wird damit begründet, dass insbesondere neu zugewanderte Rom:nja aufgrund ihrer prekären Verhältnisse ihre Rechte als Mieter:innen nicht in Anspruch nehmen und zum Beispiel anfallende Reparaturen selbst erledigen.

Rassistische Übergriffe von Nachbar:innen

Nachbar:innen wiederum spionieren Rom:nja aus, fragen sie zu ihrer Lebens- und Wohnsituation aus und sammeln Beweise gegen sie, um sie bei Leistungsträgern beziehungsweise Vermieter:innen zu denunzieren. Eingriffe in die Privatsphäre gehen über übliche Nachbarschaftsstreitigkeiten hinaus und rekurrieren auf klassische rassistische Vorurteile wie Betrug beim Bezug von Sozialleistungen oder die Überbelegung von Wohnungen.

„Woher hast du Geld, die Miete zu bezahlen?“, fragte der Nachbar. „Ich bezahle meine Miete, wie ich kann, das ist nicht deine Sache, ob ich arbeite, wie ich arbeite. Wenn meine Miete bezahlt ist, ist sie bezahlt.“ Und der Nachbar sagte: „Okay, okay, ich geh’ morgen zum

Sozialamt, ob du Sozialhilfe bekommst und ein Auto fährst.“ Ich sagte: „Das ist meine Sache, ob ich Auto fahr’ oder nicht.“ Er ging zum Sozialamt und nach ein, zwei Tagen ist er gekommen: „Ja, ich war bei Sozialamt, und ich hab’ gefragt, ob du Sozialhilfe bekommst.“ Ich sagte: „Was geht Sie das an, ob ich Sozialhilfe bekomme oder nicht?“ Ich bekomme keine Sozialhilfe, egal ob ich ein Ausländer oder nicht in Deutschland bin, ich bekomme keine Sozialhilfe, ich mache meine Arbeit, die ich mache. Und vieles mehr war noch mit unserem Nachbarn“ (Jugendliche Rom:nja, in den 2000er Jahren geboren).

Auch wurden Gesprächspartner:innen von ihren Nachbar:innen regelmäßig mit der rassistischen Bezeichnung beleidigt. Die Betroffenen fühlen sich einer permanenten Beobachtung und zum Teil Bedrohung durch Nachbar:innen, durch den Hausmeister sowie durch den Vermieter ausgesetzt. In Gesprächen wurde auch davon berichtet, dass in die Wohnungstür beziehungsweise an die Hauswand von Familien aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja Hakenkreuze gemalt beziehungsweise geritzt wurden und tätliche, rassistisch motivierte Übergriffe von Nachbar:innen verübt werden.

„Bei euch an der Haustür haben sie’s Hakenkreuz gemalt“ (Sinti:ze mit DDR-Biografie, in den 1940er–1980er Jahren geboren).

Die polizeiliche Behandlung durch die Vermieter:innen, die Hausverwaltung und die Nachbar:innen sowie die rassistische Gewalt erschüttern das Konzept von „Zuhause“ als einem Ort der Sicherheit und des Rückzugs. Das Zuhause kann für Sinti:ze und Rom:nja zur Falle werden.

In der Verschränkung der Herkunft aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja mit weiteren Kategorien wie Nationalität, Migrationsstatus und Schichtzugehörigkeit erleben Rom:nja und Sinti:ze Exklusion vom Wohnungsmarkt,

insbesondere aus dem Innenstadtbereich, die mit der Herausbildung von stigmatisierten Siedlungen einhergeht. Einerseits tragen dazu gegenwärtige Prozesse der Gentrifizierung von Städten bei, andererseits leben deutsche Sinti:ze und Rom:nja zum Teil in historisch gewachsenen segregierten Wohnvierteln.

7.2.4. Rassismuserfahrungen im Bereich Bildung⁶⁷²

Zum Bereich Bildung äußerten sich die meisten Gesprächspartner:innen. Trotz der allgemein gehaltenen Fragestellung nach Rassismuserfahrungen gingen nahezu alle explizit auf den Bereich Bildung – und hierbei überwiegend auf ihre Erfahrungen in und mit der Schule – ein. Die geschilderte Diskriminierung verläuft zwar transgenerational, aber nicht linear von „Älteren“ zu „Jüngeren“: sowohl Schüler:innen als auch ihre Eltern- und Großelterngeneration berichten über Rassismuserfahrungen in der Schule. Darüber hinaus setzen sich Eltern und Großeltern sowie Geschwister und andere Familienmitglieder mit der aktuellen Diskriminierung ihrer Kinder, Enkelkinder und anderer Familienangehöriger auseinander. Sie selbst erfahren als Erziehungsverantwortliche, etwa bei Elternabenden oder -gesprächen, erneut Rassismus. Auch Kinder, mit denen Gespräche geführt wurden, schildern, wie ihre Eltern in der Schule diskriminiert werden.

Rassistischen Diskriminierung: Institutionell und transgenerational

Die bemerkenswerte Quantität der Aussagen in diesem Kontext ergibt sich aufgrund der allgemeinen Schulpflicht aus der hohen Bedeutung der Schule für alle Gesellschaftsmitglieder, aber auch der Dauer und Intensität der Schullaufbahn im Leben aller Menschen. Als zentrale

Sozialisationsinstanz wiegt die erlebte Diskriminierung hier besonders schwer. Schule erweist sich als komplexes System der Ungleichheitsreproduktion und Herstellung von rassistischen Verhältnissen zwischen Schüler:innen, zwischen Schüler:innen und Lehrer:innen, zwischen Lehrer:innen und Eltern sowie als institutionelle Diskriminierung.⁶⁷³ Diese Erfahrungen, die transgenerational wirken und somit auch ein Bestandteil von Familienbiografien werden, knüpfen zum Teil an historische Kollektiverfahrungen des Genozids an, wie im Fall von Agnes Kraus, die als Begründung für ihr Fernbleiben von der Klassenfahrt beiläufig schildert: „Meine Eltern hatten halt Angst.“ Das Gefühl der Angst, so wird aus ihrer Erzählung deutlich, beruht auf der familiären Verfolgungsgeschichte. Agnes Kraus berichtet, dass im Unterricht eine rassistische Geschichte über Sinti:ze und Rom:nja erzählt wird und dass sie daraufhin durch ihre Mitschüler:innen diskriminiert wird. Durch diese „neue“ Erfahrung wird die familiäre Rassismuserfahrung in der Schule aktualisiert. Die eigene Rassismuserfahrung schreibt sich in die Biografie der Schülerin ein und darüber hinaus in der Familiengeschichte fort.

Peter Ludwig, der sich als Sohn einer Holocaust-Überlebenden vorstellt, bezieht sich auf sein Geburtsjahr 1966 als einen Zeitpunkt zwischen der Verfolgungsgeschichte und der biografischen Auseinandersetzung mit den Folgen. Er weist auf die enorme Disparität zwischen der Realität in seinem Elternhaus und der Schule in Bezug auf die Thematisierung des Holocaust hin. Der Entschädigungskampf, der Verlust von Angehörigen, die permanente Präsenz des Todes und der verstorbenen Angehörigen, die durch die Erinnerungen der Überlebenden in seine Alltagswelt und in die regelmäßigen Familientreffen hineingetragen werden, sind für ihn real, und zwar auch dann, wenn er sie persönlich nicht erlebt beziehungsweise die Personen nicht gekannt hat. Die Allgegenwart des Genozids in der Familie und dessen allumfassende Dethematisierung in der Schule schaffen eine widersprüchliche Realität, mit der er, so wie viele andere Nachkommen von Überlebenden, umgehen muss. Er positioniert sich im Geschichtsverständnis

⁶⁷² Die folgenden Textabschnitte sind entnommen: Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, Kap. 5.1.4 „Rassismuserfahrungen im Bereich Bildung“, 273–278. Die Gesprächszitate sind aus dem Gesamtbericht der Studie entnommen und thematisch eingefügt.

⁶⁷³ Gomolla und Radtke, *Institutionelle Diskriminierung*.

zu seiner Familie und damit als Wissender. Die Ignoranz seiner Geschichte gegenüber, wie er sie in der Schule ganz bewusst erlebt, befremdet und schmerzt ihn.

„[...] Auch im Geschichtsunterricht habe ich in der Zeit, als ich auf der Hauptschule war, das Thema Holocaust nicht durchgenommen. Also man hatte zwar durchgenommen: Zweiter Weltkrieg, man hat auch mal kurz von Juden gehört, aber auch nicht die Zahl, aber Sinti wurden nicht erwähnt, weil das war schon damals – und da rede ich jetzt schon aus dem Anfang der 80er Jahre, das war auch noch meine Schulzeit, es wurde überhaupt nicht erwähnt! Eher wurde ... Eine Sache, die ich niemals vergessen werde, ist, als ich in der siebten, achten Klasse war, mein Klassenlehrer war jemand, der nach '45 geboren wurde, also Nachkriegsgeneration. Und die Schüler selbst, einige Schüler, männliche Schüler, hatten sich Namensschilder gestellt, und zwar stand drauf ‚Hitler‘, ‚Goebbels‘, ‚Goering‘, ‚Speer‘ und so weiter, und diese Schilder standen da, und so benannten sich die Buben dadrin. Die Schilder standen gut zwei Wochen da, und der Lehrer thematisierte das nicht. [...]“ (Peter Ludwig, in den 1960er Jahren geboren).

Diskriminierende Curricula mit Leerstellen

Die historisch gewachsenen rassistischen Konstruktionen werden auch durch Curricula weitertransportiert – Gesprächspartner:innen aus verschiedenen Generationen sind sowohl mit der fehlenden Erwähnung des an den Rom:nja und Sinti:ze begangenen nationalsozialistischen Genozids als auch mit der Reproduktion rassistischer Bilder in Schulbüchern sowie mit aktuellen *Othering*-Prozessen durch die sogenannte interkulturelle Pädagogik im Klassenraum konfrontiert. Agnes Kraus beschreibt, wie in den 1960er Jahren – nach der Behandlung eines diskriminierenden Märchens im Unterricht – die Schüler:innen das neu gelernte rassistische Wissen direkt auf sie anwandten, sie als *Andere* markierten und beschimpften.

„Ja, ein Mitschüler, die Lehrerin las eine Geschichte – ich war in einer Parallelklasse, weil ich zur Klassenreise nicht mitfuhr – nicht mitfahren sollte, meine Eltern hatten halt Angst –, und das war, glaub' ich, in der vierten oder fünften Klasse, und dann las die Lehrerin eine Geschichte vor von einer ‚Zigeunerin‘, die alle Attribute verkörperte, die ja angeblich die sogenannten *Zigeuner* verkörpern sollen. Sie war ungepflegt, sie war laut, sie war böse, sie war wild, sie war schmutzig etc. Und ich hörte das und war sehr verängstigt darüber und hatte Angst, dass ich nach dieser Geschichte jetzt auch 'ne Erfahrung mache mit meinen Mitschülern. Und es kam, wie es kommen musste, nach dem Unterricht kam ein Junge zu mir und schrie zu mir: ‚Du bist die schmutzige *Zigeunerin*‘ – oder eigentlich hat er gesagt, ‚die dreckige *Zigeunerin* in der Geschichte‘. Und ich weiß nicht, woher die das wussten, dass ich Sinteza war“ (Agnes Kraus, in den 1950er Jahren geboren).

Selbst ohne Rückgriff auf rassistische Curricula finden sich entsprechende Repräsentationen im Unterricht wieder, wie beispielsweise eine der Mütter im Gruppengespräch mit *Romani-Aktivistinnen* berichtet. Ihre Tochter ist in der Grundschule mit dem Film „Nellys Abenteuer“⁶⁷⁴ und den dazugehörigen Bildungsmaterialien konfrontiert. Einige berichten von ihren Versuchen, durch eigene Initiative die Lücken in der dominanzgesellschaftlichen Geschichtsschreibung und den schulischen Curricula zu schließen. Sie werden sanktioniert, so wie etwa Andreea Ciobanu, der im Jahr 2016, als sie die Biografien von Otto Rosenberg und Reinhard Florian liest und diese in der Schule vorstellen möchte, von der Lehrerin unterstellt wird, sich in Literatur zu „Scham und Schuld“ einzulesen. Die Lehrerin relativiert im weiteren Gesprächsverlauf die Bedeutung des an Sinti:ze und Rom:nja begangenen Genozids.

⁶⁷⁴ Vgl. dazu Brunssen, „Gutachten“, sowie Kap. 5.1.2 dieses Berichts.

Große Bandbreite von rassistischen Diskriminierungserfahrungen

Die Gesprächspartner:innen aller Generationen berichten von rassistischen Äußerungen bis hin zu direkter Gewalt, die von Mitschüler:innen und Lehrer:innen ausgehen. Sie berichten von mangelndem Schutz durch Lehrer:innen, von fehlenden Erfolgen beziehungsweise verstärkter Diskriminierung bei Beschwerden gegen Rassismus. Viele setzen mit dem Eintritt in die Schule den Zeitpunkt ihrer ersten Rassismuserfahrungen. Diese finden überwiegend durch die Auseinandersetzung mit dem rassistischen Begriff **Zigeuner** und damit zusammenhängenden Zuschreibungen statt.⁶⁷⁵

„Ich hab’ drei Kinder, und als meine Kinder klein waren, wurde das Wort ‚Zigeuner‘ nie benutzt, weil es ein Wort ist, das wir selbst nie für uns annehmen, ein Konstrukt der Gesellschaft ist. Ich hab’ das mal ganz bewusst meinen Kindern, wie soll man sagen, einfach nicht genutzt, und auch verschwiegen, und hab’ mir selbst die Frage gestellt, wie lange es wohl dauern würde, bis sie damit konfrontiert würden. Und es hat genau so lange gedauert, bis sie in der ersten Klasse waren. Das war bei meinem Sohn, der dann eines Tages nach Hause kam und hat erzählt, dass ein Mitschüler gesagt hätte, ob wir einen Wohnwagen hätten. Und weil er doch schwarze Haare hätte, ob er ein Zigeuner ist – und mein Sohn wusste also nicht, was ein Zigeuner ist, weil wir das Wort ja nie genutzt haben [...]“ (Peter Ludwig, in den 1960er Jahren geboren).

Die Herabsetzungen erfolgen durch individuelle Handlungen, die aber keine Sanktionen in der Schule nach sich ziehen und somit rassistisch strukturierte Ordnungen herstellen. Durch ein stilles Einverständnis in den Gruppen geraten

auch nahestehende Schüler:innen unter Druck und werden angehalten, sich an der Ausgrenzung zu beteiligen. Peter Ludwig etwa wird durch die rassistische Gruppendynamik ein Anrecht auf einen Sitzplatz im Bus verweigert. Er lernt, dass Freundschaften mit Gadge prekär sind und auch ohne konkreten Konflikt zwischen Freund:innen aufgrund des sozialen Umfeldes zur Disposition stehen können. Mehrere Gesprächspartner:innen berichten davon, dass sie ihren Eltern viele Rassismuserfahrungen, die sie in der Schule machen müssen, vorenthalten, um sie zu schützen und ihnen keine Sorgen zu bereiten. Sie sprechen mit Freund:innen über diese Erfahrungen oder versuchen, sie allein zu bewältigen, da sie in der Schule nicht offen über Rassismuserfahrungen sprechen können, obwohl Rassismus zum schulischen Alltag gehört.

Segregierung und Zuweisung in niedrig qualifizierende Bildungsgänge

Neben den Rassismuserfahrungen in Interaktionen mit unterschiedlichen Akteur:innen im Bildungsbereich berichten die Gesprächspartner:innen der Studie von strukturellem Rassismus. Sie beschreiben Sonderschulzuweisungen auf Grundlage von „Schuleignungstests an Kindern“, über die ihre Eltern nicht ausreichend oder ohne Übersetzung informiert werden, sodass Abläufe, die Bedeutung und die Konsequenzen der Tests unklar bleiben. Indirekte institutionelle Diskriminierung findet auch aufgrund eines stillschweigenden monolingualen Habitus statt.⁶⁷⁶ Bei gleichen Bedingungen für alle Kinder sind migrierte Kinder aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja sowie Kinder der deutschen Minderheit benachteiligt bei der Prüfung ihrer Sprachkenntnisse und der schulischen Einschätzung. Sie sprechen in der Regel mindestens zwei, häufig auch drei oder vier Sprachen zum Zeitpunkt der Testungen, werden aber allein anhand der Kenntnisse der deutschen Sprache beurteilt. Einen weiteren Hinweis auf indirekte institutionelle Diskriminierung gibt Luka Banović, der schildert, wie er aus der Sonder-

⁶⁷⁵ Analoge Erfahrungen berichten die Gesprächspartner:innen in: Strauß, *Studie zur aktuellen Bildungssituation*, sowie in der Studie zum Bildungsaufstieg von Rom:nja und Sinti:ze: Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*.

⁶⁷⁶ Vgl. Gogolin, *Der monolinguale Habitus*.

schule in die 8. Klasse einer Hauptschule versetzt wurde und nach der 9. Klasse problemlos den Abschluss mit der Note 1,9 absolvierte.

„Und ich war dann halt in [Stadtname] gewesen und irgendwann so mit, ich glaub' mit sechs, sechs'nhalb, sieben, bin ich eingeschult worden, und das dann direkt in eine Sonderschule, also ich hatte nicht die Möglichkeit, direkt irgendwie in einer normalen Schule Fuß zu fassen, der Grund dafür waren halt einfach die mangelnden Sprachkenntnisse, die ich zu dem Zeitpunkt hatte, in Deutsch, und auch, ja, die – ja, die subjektive Wahrnehmung, dass Roma-Kinder nicht in der Lage sind, durch ihre kulturelle Vorbelastung, in der allgemeinen Grundschule eine Partizipation zu erlangen, also das hat man uns quasi schon von vornherein abgetan, dass wir nicht gesellschaftsfähig sind“ (Luka Banović, in den 1970er Jahren geboren).

Neben den Sonderschulzuweisungen beruht auch die Unterbringung von Kindern in „Willkommensklassen“, wie bei Andreea Ciobanu, auf institutioneller Diskriminierung, nicht nur wegen der Segregation, sondern wegen des deutlich geringeren Unterrichtsumfangs in allen Fächern im Vergleich zu altersentsprechender Förderung in den Regelklassen. Diesen Wissensunterschied müssen Schüler:innen selbstständig ausgleichen. Zudem berichtete in der Gruppendiskussion *Rom:nja und Sinti:ze transgenerational* eine Schulsozialarbeiterin von regelmäßigem Unterrichtsausfall in den sogenannten Willkommensklassen, da bei Unterbelegung an einer Schule die Lehrer:innen aus den Willkommensklassen als Vertretung in Regelklassen eingesetzt werden. Diese Vertretungssituation und die damit einhergehende Bevorzugung einiger Schüler:innen auf Kosten anderer, die die bereits bestehende Benachteiligung von Schüler:innen in Willkommensklassen potenziert, wird an den Schulen, in denen sie tätig ist, als stillschweigende Schulkultur praktiziert.

Weiterhin ist die Existenz von Projekten wie „Rom:nja-Mediator:innen“ und „-Assistent:innen“ schon wegen der direkten Benennung und damit auch Markierung von Kindern aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja als mediations- beziehungsweise assistenzbedürftig problematisch. Zudem geht mit der Beschäftigung von Rom:nja-Mediator:innen die Erwartungshaltung der Schule zur Anpassung und „Integration“ der Rom:nja-Schüler:innen einher. Mit deren Hilfen soll die Einhaltung schulischer Abläufe und der Organisationsroutinen sichergestellt werden. Die Lehrer:innen nutzen diese Projekte nicht, um eigene Abläufe, Annahmen, Umgangsweisen mit Schüler:innen zu reflektieren und zum Beispiel Themen wie Rassismus, die für die Kinder relevant sind, zu besprechen. Den angestellten Mitarbeiter:innen aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja ist es individuell überlassen, beziehungsweise es liegt es in der Verantwortung und den Arbeitskonzepten der jeweiligen Träger, inwieweit sie zur Stärkung der Familien beitragen und sie bei rassistischen Vorfällen oder Benachteiligungen unterstützen und sich über die Anforderungen der Schule hinaus für die Familien einsetzen.

Keine Sanktion von Rassismus und Diskriminierung in den Schulen

Als direkte institutionelle Diskriminierung kann die Organisationskultur des von mehreren Gesprächspartner:innen der Studie geschilderten Stillschweigens und der Ignoranz gegenüber der Diskriminierung gedeutet werden, die Schüler:innen aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja und andere rassifizierte Schüler:innen erleben und zum Teil auch benennen.

„Also, eine Unterstützung hatte ich nie, wenn es um Diskriminierung ging. Ich hatte eher das Gefühl, dass man dieses Thema nicht besprechen wollte, also dass man es ignoriert hat, oder dann immer noch versucht hat zu tabuisieren, das war so mein Empfinden damals, also, ich hab' es benannt, hab' versucht, mich dagegen zu wehren, verbal, bin zum Lehrer oder zur Lehrerin, oder zum Rektor gegangen – und sagte es direkt. Und der Rektor sagte dann nur darauf: ‚Geht in euer Klassenzimmer und streitet euch nicht und vertragt euch.‘ Und fertig. Also, man hat das nicht thematisiert, man hat es weiter tabuisiert“ (Peter Ludwig, in den 1960er Jahren geboren).

Das Beispiel des Gruppengesprächs mit *Jugendlichen Rom:nja* zeigt, wie der konkret im Raum stehende Rassismusvorwurf neutralisiert wird, indem ein Schwarzer Fußballspieler in die Schule eingeladen wird. Anstatt auf die Beschwerde der Schülerin über einen rassistischen Vorfall einzugehen, wird eine außenstehende Person gebeten, über Rassismus außerhalb der Schule zu sprechen. Die fehlende Auseinandersetzung mit dem hauseigenen Rassismus wird auf diese Weise durch die Externalisierung des Problems und das Zum-Schweigen-Bringen der Schülerin verstärkt.

In einem anderen Interview schildert Peter Ludwig, wie Lehrkräfte nach einem rassistischen Vorfall die sich rassistisch äussernden Jugendlichen und die rassifizierten Jugendlichen aufforderten, sich zu „vertragen“. Sie entziehen sich ihrer Verantwortung als Pädagog:innen und nutzen die Gelegenheit nicht, um Rassismus zu bearbeiten. [...] Aber auch in anderen Interviews wurde die Untätigkeit von Lehrer:innen und der Institution Schule bei rassistischen Vorfällen beklagt. Bestenfalls erfolgt eine Disziplinierung der konkreten Schüler:innen, jedoch ohne grundsätzliche Beschäftigung mit Rassismus oder weitreichende Konsequenzen in Bezug auf den Rahmen, in dem diese Vorfälle geschehen. Die Gesprächspartner:innen waren allerdings alle dankbar, wenn Lehrer:innen schützend interveniert haben. Gleichzeitig erfolgte in keinem der geschilderten

Fälle eine Konsequenz, sobald der Rassismus von Lehrer:innen ausging.

Sofja und David Kochev berichten, dass die Lehrerin ihrer Tochter behauptet, Diebstahl gehöre zur Kultur der Rom:nja. Die Schülerin fordert die Lehrerin auf, ihre Quellen für diese Aussage offenzulegen, die Lehrerin reagiert darauf jedoch nicht. Während die romani Schülerin durch schlechte Benotung für ihren Widerspruch sanktioniert wird, muss die Lehrerin für ihre rassistische Äußerung keine Folgen erwarten.

„Meine Tochter hat im Gymnasium hier in [Stadt] im achten Schuljahr durch eine Deutschlehrerin zu hören bekommen, dass die *Zigeuner* eine Kultur haben, in der das Klauen der Kultur angehört. Freundinnen, die ebenfalls wussten, dass wir Roma sind, haben dann Partei für meine Tochter ergriffen und versuchten, der Lehrerin klarzumachen, dass das so nicht stimmt, dass sie da eine Unwahrheit verbreitet. Die Lehrerin ließ sich nicht drauf ein, das einzige Resultat, was für meine Tochter dabei entstand, war, dass sie sehr negativ benotet worden ist“ (Sofja und David Kochev, in den 1950er und 1930er Jahren geboren).

Einige wenige Eltern setzen sich erfolgreich gegen Diskriminierung in der Schule ein. Sofja und David Kochev, Peter Ludwig und Eltern des Gruppengesprächs mit *Romani-Selbstorganisationen* sind souverän und selbstsicher im Auftreten. Sie sind es gewohnt, zum Thema Rassismus Verhandlungen zu führen. Sie und ihre Kinder erleben trotzdem Diskriminierung, ihnen stehen aber Mittel und Ressourcen zur Verfügung, um dagegen vorzugehen. Es gelingt ihnen teilweise, sich mit Beschwerden durchzusetzen, wie in den Gesprächen mit Peter Ludwig, Sofja und David Kochev ersichtlich. Anderen Eltern bietet sich gar nicht erst die Möglichkeit zur Beschwerde, und zwar häufig aufgrund geringer Deutschkenntnisse auf ihrer Seite und der monolingualen Lehrkräfte und Sozialarbeiter:innen auf der anderen Seite, gepaart mit fehlender profes-

sioneller Übersetzung beziehungsweise externer Unterstützungsstrukturen, sodass bereits der Zugang zu Informationen über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten versperrt ist.

Diskriminierende Zuschreibungen

Auf eine weitere Dimension der institutionellen Benachteiligung weist Agnes Kraus hin. Sie spricht über die Benachteiligung von Großeltern im Schulkontext, wenn sie rechtlich nicht als Erziehungsberechtigte anerkannt sind. Agnes Kraus kritisiert diese Regelung als diskriminierend, da sie auf einer normierten Kleinfamilienvorstellung beruht. Der selbstverständliche Ausschluss von Großeltern aus der Kommunikation zwischen Schule und Familie ignoriert die Bedeutung von Familie als Ressource und Stütze für Kinder und ihre Eltern. Ein weiteres strukturelles Problem sieht sie im „Bemessen von Liebe und Fürsorge an der Mehrheitskultur“ und die fehlende Anerkennung beziehungsweise negative Auslegung der Erziehungskompetenz von Eltern, die einen anderen Umgang mit ihren Kindern haben, als dies von ihnen erwartet wird. In ihrer Beratungstätigkeit berichten ihr die Eltern, dass ihnen vorgeworfen werde, sie „überbehüteten“ ihre Kinder. Den Pädagog:innen fehlt das Verständnis dafür, dass die historische Erfahrung von Verfolgung eine Rolle im Umgang der Familien mit ihren Kindern spielt.

„Jegliche Liebe, jegliche Fürsorge wird, oder vielfach, wird sie negativ ausgelegt. Wenn die Mutter ihr Kind abholt – ich hab’ in meinem Studium ein Praktikum an einer jüdischen Schule gemacht – da war es selbstverständlich, dass die Kinder auch in der vierten Klasse von ihren Müttern abgeholt wurden. Warum denn? Warum wohl? Nicht nur die Vergangenheit, auch die Gegenwart spielt da mit rein. Und wenn unsere Kinder dann abgeholt werden, dann wird sich darüber lustig gemacht: ‚Das ist unser Baby, der wird wieder von der Mama abgeholt, die anderen können schon nach Hause gehen‘“ (Agnes Kraus, in den 1950er Jahren geboren).

Ähnliche Erfahrungen berichtet sie von Schuluntersuchungen, bei denen Kindern attestiert wird, dass sie noch nicht schulreif seien, weil sie ängstlich und misstrauisch auf Schulärzte und -ärztinnen reagieren. Auch diese Ignoranz zeugt von fehlendem Wissen über die Rolle von Ärzt:innen bei der Verfolgung und Ermordung von Rom:nja und Sinti:ze und den Folgen von Verfolgungen über die Generationen hinweg.

7.2.5. Rassismuserfahrungen in Behörden⁶⁷⁷

Die Gesprächspartner:innen der Studie beziehen ihre Rassismuserfahrungen zum einen auf Behörden allgemein und zum anderen spezifizieren sie je nach Institution. Behörden, die sie benennen, sind das Jobcenter, die Ausländerbehörde, die Polizei und die Gerichte. Bestimmte Behörden, wie etwa und insbesondere die Ausländerbehörde, aber auch bestimmte Regelungen, wie zum Beispiel die Residenzpflicht und das Asylbewerberleistungsgesetz, gelten nur für Rom:nja ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Die Gesprächspartner:innen thematisieren verschiedene Formen von Diskriminierungserfahrungen, sowohl direkte als auch indirekte.

Diskriminierende Strukturen und Praktiken

Als direkte Diskriminierungserfahrungen beschreiben die Gesprächspartner:innen die Ansprache per „Du“, die sie als Herabwürdigung empfinden, das Anschreien oder die Verweigerung von Kommunikation durch Behördenmitarbeiter:innen. Zusätzlich stellen sprachliche Barrieren ein Problem dar, und zwar die fehlende Mehrsprachigkeit der Mitarbeiter:innen beziehungsweise der Mangel an Dolmetscher:innen sowie mehrsprachigem Informationsmaterial und Vordrucken in Behörden. Infolgedessen werden sie benachteiligt und gedemütigt. Einzelne Mit-

⁶⁷⁷ Die folgenden Textabschnitte sind entnommen: Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, Kap. 5.1.5 „Rassismuserfahrungen in Behörden“, 279–283. Die Gesprächszitate sind aus dem Gesamtbericht der Studie entnommen und thematisch eingefügt.

arbeiter:innen sind zum Teil in der Community dafür bekannt, ihre Entscheidungsbefugnisse zum Nachteil der Menschen auszudehnen. [...]

Auch die administrativen Abläufe führen zur Diskriminierung der Gesprächspartner:innen: Die langsame Bearbeitung eines Antrags bei der Ausländerbehörde zieht Leistungskürzungen beim Jobcenter nach sich; eine Behörde verliert die Antragsunterlagen, woraufhin der Familie der Verlust ihrer Wohnung wegen Mietrückständen droht; bei Aufenthaltsproblemen und der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung zahlt das Jobcenter nicht. Einen weiteren administrativ verursachten Kreislauf von Benachteiligungen beschreibt Alexandra Cocea: Sie möchte einen Deutschkurs besuchen, um die Sprache zu lernen. Um ihn bezahlen zu können, braucht sie einen Job. Um diesen zu finden, muss sie Deutsch sprechen. Sie ist also darauf angewiesen, sich den Sprachkurs staatlich bezahlen zu lassen. Hierfür muss sie leistungsberechtigt sein. Um in den Leistungsbezug zu kommen, muss sie zuvor einen Job gehabt haben. Wenn dann noch die Betreuung der Kinder hinzukommt und der Kitabesuch von Deutschkenntnissen abhängt, erscheint der Kreislauf unüberwindlich.⁶⁷⁸

In einem anderen Fall von institutioneller Diskriminierung, die auf rassistischen Stereotypen beruht, wird dem Sinto Peter Ludwig ein Bauantrag zur Erweiterung seines Hauses durch den Gemeinderat mit einer offen rassistischen Ablehnung begründet.

„Ja, dann bekam ich nach fünf Monaten, sechs Monaten, einen Anruf von einem Bürger aus meiner Gemeinde, der im Gemeinderat sitzt und mir gesagt hat, ich muss dir leider etwas sagen, du hast ja einen Bauantrag eingebracht hier, für dein Haus, das ist ja soweit alles in Ordnung, aber im Gemeinderat, da sitzen auch Bürger, die gesagt haben, ‚Ah, der Herr [Name], das ist doch ein Sinto. Der würde bestimmt in diesem Haus ein Auffanglager für Sinti und Roma machen. Oder ein Bordell.‘“ (Peter Ludwig, in den 1960er Jahren geboren).

Die romani Gesprächspartner:innen mit unsicherem Aufenthaltsstatus sowie Asylsuchende berichten von einer besonders restriktiven Behandlung im Rahmen ihrer Asylverfahren. Sie müssen regelmäßig ihren Wohnort wechseln, weil ihre Unterbringung zentral geregelt wird, zudem ändert sich ihre Zuweisung in andere Unterkünfte, der zum Teil aus Unkenntnis der Sprache und der Folgen zugestimmt wird. Hier kommen die Behörden ihrer Informationspflicht nicht genügend nach, sodass selbst weniger restriktive Regelungen infolge unprofessionellen Handelns Diskriminierung zur Folge haben.

Abschiebung, Ausländerbehörde und BAMF – kein Schutz nirgends⁶⁷⁹

Zur Abschiebung von Familien aus sogenannten sicheren Herkunftsländern berichtet Nenad Stojanovski, dass sein Antrag nach kurzer Prüfung im „Schnellverfahren“ negativ beschieden wurde. Begründet wurde dies damit, dass Mazedonien als sicherer Herkunftstaat gilt. Die Einstufung als sichere Herkunftsländer, die die rassistische Diskriminierung von Rom:nja in diesen Ländern unberücksichtigt lässt, erfolgte in Deutschland 2014 für Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina und anschließend 2015 für Albanien, Kosovo und Montenegro. Dieser Entscheidung war eine lange politische und mediale

⁶⁷⁸ Siehe auch das Fallbeispiel Alexandra Cocea im Kap. 8.1.6 dieses Berichts.

⁶⁷⁹ Diese Thematik wird ausführlich in Kap. 9 dieses Berichts behandelt.

Kampagne gegen Rom:nja vorangegangen, bei der Rom:nja kollektiv des Asylmissbrauchs bezichtigt wurden. [...] Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten erschwert es seitdem, in Deutschland aufgrund seiner geografischen Lage Asyl zu beantragen – und es hindert Rom:nja, die in (Süd-)Osteuropa offene und direkte Formen rassistischer Diskriminierung erleben, daran, im restlichen Europa Asyl zu beantragen. [...] Auch in den Gesprächen innerhalb der Studie spielten Abschiebungen bei betroffenen Rom:nja und ihren Unterstützer:innen eine große Rolle.

Zahlreiche nationale und internationale Berichte belegen die rassistische Diskriminierung von Rom:nja in den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Rom:nja erleben gesellschaftliche Ausgrenzung beim Zugang zu Wohnen, Gesundheit, Arbeit und Schule, sie sind unverhältnismäßig häufig und intensiv von Armut betroffen, haben eine geringere Lebenserwartung und eine höhere Kindersterblichkeit als ihre Mitbürger:innen. Sie sind zudem regelmäßig Opfer von rechtsradikalen Übergriffen, von Polizeigewalt und des herrschenden Alltagsrassismus.⁶⁸⁰ Dass soziale Rechte versagt werden, könnte nach bereits geltendem Recht im Einzelfall geprüft und zu einer kumulativen Verfolgung subsumiert und damit als Fluchtgrund anerkannt werden. [...] Auch darüber muss aufgeklärt werden und bei der Durchsetzung des Rechts Unterstützung angeboten werden. Dies hätte einige der von uns interviewten Familien, die abgeschoben wurden, vor menschenunwürdigen Verhältnissen bewahren können.

Infolge der Erklärung zu „sicheren Herkunftsstaaten“ und der Drohung, die Visaliberalisierungen⁶⁸¹ wegen der angestiegenen Asylanträge rückgängig zu machen, sowie aufgrund der medialen Hetze gegen Rom:nja ist auch in den jeweiligen Nationalstaaten, aus denen Rom:nja nach Deutschland kommen, die Diskriminierung angestiegen. Ihnen wird Verrat unterstellt, weil sie mit ihren Asylgesuchen „ihre“ Herkunfts-

länder diskreditierten. Es wurden willkürliche Maßnahmen eingeführt, um die Ausreise von „falschen“ Asylsuchenden zu verhindern beziehungsweise die abgeschobenen Rückkehrer:innen zu disziplinieren.⁶⁸²

Neben den restriktiven Behördenprozessen beschreiben Gesprächspartner:innen wie Sara Kulić auch das Vorgehen der Polizei im Zuge der Abschiebung als traumatisches Erlebnis für die ganze Familie – mit langfristigen Folgewirkungen.

„Einfach so, ich verstehe das nicht, das war der Geburtstag meines Papas, der 13. Juli [...] ich war alleine mit den Kindern zu Hause, und mein Bruder, fünf Uhr morgens, ich hab' nur ein Krachen gehört, ich war am Schlafen, ein Riesenkrachen, wie die Tür aufgebrochen wurde, und da haben sie mich einfach – die standen vor mir und sagten: ‚So, jetzt ab nach Hause‘, ich hab' da gestanden, hab' geguckt und hab' gedacht, was passiert da? ‚Was wollen Sie von mir?‘, hab' ich gesagt, das waren alles Beamte, Polizisten. ‚So, ihr geht jetzt alle nach Hause. Packt eure Sachen ein.‘ Und da hab' ich nur ganz laut meinen Bruder gerufen, [Name], das ist mein ältester, und kaum haben die gemerkt, dass mein großer Bruder da ist, sind sie direkt zu ihm ins Zimmer gerannt und haben einen Schocker vorm Hals gehalten, und der war noch im Schlaf, die haben ihn einfach gegen den Boden gepackt – vergess' ich nie. Das war ein Schock für mich, ich hab' geschrien, wie schlimm das war, wie brutal die ihn einfach gepackt haben, gegen den Boden geschmissen, obwohl er im Schlaf war, und ihm den Schocker vorm Hals gehalten hatten und sagten: ‚So, beweg' dich nicht. Beweg' dich nicht.‘ Ich war total im Schock – ich hab' geschrien, ich hab' – ja, ich hab', platt – ich hab' die Beamten versucht, ich wollt' mich wehren, aber ich konnte nicht, die waren einfach zu viert, zu fünft waren sie auf mich gekommen, hatten mich an den Händen, an den Füßen gefesselt und ab in Abschiebe-

⁶⁸⁰ Vgl. Pro Asyl, „Gutachten“ (2014); Civil Rights Defenders, „The Wall of Anti-Gypsyism“; Wenke, Jadžić und Jeremi, „Von wegen sicher“.

⁶⁸¹ Ende 2009 wurde die Visafreiheit für Serbien, Mazedonien und Montenegro, 2010 für Bosnien eingeführt.

⁶⁸² Regional Centre for Minorities, „Die Liberalisierung des Visasystems und Einschränkungen des Rechts auf Asyl“.

haft, acht Stunden lang, ich und mein Bruder. Und den Rest der Kinder haben sie hin und her spaziert nach Kreis [Name], irgendwo, ich weiß nicht, wo die Kinder waren, ich hatte mir große Sorgen gemacht, meine Geschwister, die waren so klein, die waren damals fünf und sechs, ich hatte mir Sorgen gemacht und ich hab' die ganze Zeit geweint. Und meine Mama in der Psychiatrie, und vielleicht nach neun Stunden hatten wir uns alle in [Stadt] getroffen, da sah' ich meine Mama mit Tabletten, da waren zwei Ärzte dabei, waren Polizisten dabei, die haben uns bis zum Flughafen begleitet und die Ärzte waren dabei, die haben meiner Mama eine Tablette unter die Zunge gelegt, dass sie gar nichts sagen konnte, sie hat nur geguckt, sie hat uns Kinder, ihre eigenen Kinder, nicht wiedererkannt. Sie hat mich einfach im Flugzeug gefragt: ‚Wer bist du?‘, da bekam ich Panik. ‚Mama, Mama, kennst du mich nicht?‘ Ich war total außer mir, ich fing da an im Flugzeug zu schreien: ‚Meine Mama erkennt mich nicht, was habt ihr mit ihr gemacht?‘“ (Sara Kulić, in den 1990er Jahren geboren).

Die Gesprächspartner:innen berichten von wiederholten verdachtsunabhängigen Polizeikontrollen. Siedlungen, in denen Rom:nja und Sinti:ze wohnen, werden bei Straftaten auch an anderen Orten der Stadt als erstes durchsucht und dabei auch mit Waffen von Polizist:innen bedroht, und zwar selbst dann, wenn keinerlei Straftaten registriert waren. Diese Gewalt verbinden einige Gesprächspartner:innen mit den historisch erlittenen Unrechtserfahrungen durch die Polizei.

Strukturelle Diskriminierung, Willkür und Repressalien

Die Gesprächspartner:innen schildern zusätzlich zur offenen Gewalt auch Erfahrungen, die als indirekte institutionelle Diskriminierung bezeichnet wird, also eine Form der Benachteiligung, die entsteht, wenn für alle Personen gleiche Regeln gelten und genau dadurch bestimmte Menschen benachteiligt werden.

Eine Gesprächspartnerin berichtete, wie sie aufgrund kultureller Normen eine Sachleistung nicht annehmen konnte, woraufhin ihre Leistungen gekürzt wurden (institutionelle Diskriminierung) und die Sachbearbeiterin sie zusätzlich persönlich beleidigte (direkte Diskriminierung).

„Ja, werden Sie denn auch von Ihren Sitten ernährt?“ Dann wird halt gestrichen. [...] Da sagen die auch: ‚Nee, dann kriegst du eben gar nichts‘“ (Sinti:ze mit DDR-Biografie, in den 1940er–1980er Jahren geboren).

Zur indirekten Diskriminierung von migrierten Rom:nja führen auch bestimmte Erfordernisse zur Einreichung von Dokumenten, die im Laufe der Migration verloren gehen oder im Herkunftsland verbleiben. Die Gesprächspartnerin Daniela Dumitru berichtete über die Nichtanerkennung ihres Familienstands, da ihr standesamtliche Dokumente fehlen. Um sie zu bekommen, müsste sie in ihr Herkunftsland reisen. Als Leistungsempfängerin fehlen ihr dafür aber die finanziellen Mittel. Letztlich erhielt sie gar keine Unterstützung, weil ihr dieser Nachweis fehlte. Die Familie musste vom Unterhalt für Mann und Kinder leben. So wird Armut und (weibliche) Abhängigkeit produziert.

Mehrere Gesprächspartner:innen berichteten über zusätzliche Repressalien, wenn sie sich über Rassismus beschwerten. Insbesondere bei Beschwerden gegen die Polizei werden die Opfer mit Geldstrafen wegen Beleidigung von Beamten und Beamtinnen (Rassismuskritik) sanktioniert. Ihre Erfahrungen mit rassistischer Polizeigewalt knüpfen an eine lange Tradition an, die auch nach dem Nationalsozialismus und bis in die Gegenwart hinein ihre Fortsetzung findet. Im Gruppengespräch *Zweite und dritte Generation nach 1945* schildert eine Teilnehmerin, dass ihre Familie auf dem Weg in den Urlaub von Polizist:innen ohne Anfangsverdacht kontrolliert und beschimpft wurde. Besonders belastet sie, dass sie ihre Kinder nicht schützen konnte, die große Angst hatten. Die Kinder, die mittlerweile selbst Kinder haben, erinnern sich immer noch an dieses Ereignis und erzählen die Geschichte auf Familienzusammenkünften weiter.

Auch das Beispiel des brutalen Polizeivorgehens bei einem Kindergeburtstag weist im selben Gruppengespräch auf tradierte Erfahrungen mit der Instanz Polizei hin. Eine der Gesprächspartnerinnen berichtet, wie Nachbar:innen anlässlich des Kindergeburtstags einer Dreijährigen wegen Ruhestörung die Polizei rufen, die äußerst gewalttätig gegen die Gäste vorgeht.

„Geburtstagsfeier war bei meiner Tochter in der Wohnung, und da waren dann auch paar Kinder da in dem Alter, von drei bis sieben, kamen dann die Kinder, und dann kam nach ’ner Weile, es dauerte gar nicht lange, kam ein Überfallkommando. Hatten die Nachbarn die Polizei gerufen, kam gleich ein Überfallkommando. Und es waren – wir waren nur Frauen und Kinder. [...] Hausflur, Treppenflur, war voll mit Polizisten, bewaffnet, mit Stöcken, auch mit Gewehren, mit Spray und weiß-ich-was alles, und es wurde aufgelöst – ja, die Geburtstagsfeier wurde aufgelöst. Meine Enkelin, drei Jahre alt, Geburtstagsfeier wurde aufgelöst. [...] Meine Cousine, die wurde gar nicht mehr reingelassen, die wurde auf den Boden geschmissen. Von den Polizisten. [...] Die wurde aus dem Hausflur verjagt, und die wurde dann draußen auf dem Gehweg auf den Boden geschmissen, Handschellen an, ihre Kinder, damals auch noch ganz klein, die haben geschrien, alle Kinder haben geschrien, hatten fürchterliche Angst, auch wir hatten Angst, ich versuchte sie zu beruhigen, meine andere Cousine auch, dass sie sich beruhigt. Sie hat geschrien wegen der Kinder: ‚Bringt meine Kinder weg, bringt meine Kinder weg!‘“ (Zweite und dritte Generation nach 1945, in den 1940er, 1950er, 1960er und 1970er Jahren geboren).

Viele Rom:nja und Sinti:ze berichten, dass sie sich ausgeliefert fühlen und selbst in ihrem privaten Raum, wie dem Auto oder der Wohnung, nicht sicher fühlen, dass sie nicht geschützt sind. Das rassistische Misstrauen gegen Rom:nja und Sinti:ze hat nicht nur *Racial Profiling* und professionelle Fehlentscheidungen zur Folge, sondern

verwehrt ihnen Schutz – und beschützt stattdessen Straftäter:innen. Stefan Jung schildert einen Prozess aus dem Jahr 1998, in dem ein Gericht die sexualisierte Gewalt an einem minderjährigen Kind aufgrund dessen Herkunft aus einer Community der Sinti:ze und Rom:nja als nichtschädigend einstufte und mit dieser Begründung den Täter entlastete.

7.2.6. Rassismuserfahrungen im Bereich Soziale Arbeit⁶⁸³

Gleichwohl die Rassismuserfahrungen in und mit der Sozialen Arbeit vielfältig sind, zeichnen sich drei Hauptbereiche ab, in denen es wiederkehrend zu Diskriminierungen kommt: beim Zugang von Hilfesuchenden zu (psycho-)sozialen und gesetzlichen Dienstleistungen, im Umgang der Fachkräfte mit Hilfesuchenden und bei intervenierenden Hilfen.

Diskriminierung beim Zugang zu (psycho-)sozialen und gesetzlichen Dienstleistungen

Beim Zugang zu (psycho-)sozialen und gesetzlichen Dienstleistungen wurde von einigen Interviewten vor allem das Fehlen mehrsprachiger Therapie- und Hilfsangebote bemängelt. Als weiteres Problem wurden Dolmetscher:innen benannt, die als Mehrheitsangehörige aus den Herkunftsländern von migrierten Rom:nja falsch beziehungsweise unvollständig übersetzen beziehungsweise sich rassistisch äußern. Dabei erfordert das Übersetzen in Bereichen, in denen große Machtunterschiede zwischen den Akteur:innen bestehen, eine klare ethische Grundhaltung, Sensibilität und fachliche Vermittlungskennntnisse für die professionelle Kommunikation.⁶⁸⁴ Das Fehlen von

⁶⁸³ Die folgenden Textabschnitte sind entnommen: Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, Kap. 5.1.6 „Rassismuserfahrungen im Bereich Soziale Arbeit“, 284–286. Die Gesprächszitate sind aus dem Gesamtbericht der Studie entnommen und thematisch eingefügt.

⁶⁸⁴ Bahadır, „Dolmetschen als Inszenierung“.

Dolmetscher:innen einerseits sowie das ausgrenzende und benachteiligende Verhalten der Zuständigen andererseits ist nicht nur als mangelnde Professionalität der jeweiligen Einrichtungen, sondern als eine Form des institutionellen Alltagsrassismus zu verstehen.⁶⁸⁵

„Sie werden sterben. Wirklich, es ist – weil nichts gibt's, was kann helfen. Du sprichst kein Deutsch. Was für einen Entzug, was für eine Therapie kannst du machen? Und Krankenversicherung wäre noch die letzte Sache, aber wenn du die Sprache nicht sprichst, dann kannst du diese Therapie nicht machen. Entweder brauchst du dann so ein System, wirklich auch für die Minderheit, auch für die Leute, die nicht deutsch sind, wozu es nicht die deutsche Sprache braucht, sondern Bulgarisch, Rumänisch, Serbisch, Ungarisch, solche Therapie, also das ist wirklich jetzt eine andere Richtung, aber das ist auch so für mich total rassistisch“ (Romani-Sozialarbeiter:innen, in den 1970er, 1980er und 1990er Jahren geboren).

Die Klient:innen selbst oder Sozialarbeiter:innen aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja müssen die fehlenden beziehungsweise unprofessionellen Sprachmittlungsleistungen (kostenlos und unfreiwillig) selbst erbringen. Die Vulnerabilität der Klient:innen erhöht sich dabei mit der Intensität der sozialarbeiterischen, pädagogischen bis hin zur therapeutischen Intervention sowie in Verbindung mit der Angewiesenheit der Klient:innen auf die Dienstleistungen und im Zusammenhang mit anderen Kategorien wie zum Beispiel Dis-/Ability, Klasse und/oder Alter. Ähnlich wie im Bereich Behörden führt die Diskriminierung durch die Einrichtungen der Sozialen Arbeit zu geringerer Nutzung ihrer (freiwilligen und niedrigschwelligen) Angebote beziehungsweise zu einer Konzentration der Hilfesuchenden auf die wenigen Sozial-

arbeiter:innen aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der von vielen Sozialarbeiter:innen und Beratenden geäußert wurde, ist die Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Sie hat weitreichende Konsequenzen für die Klient:innen. Neben drohender Obdachlosigkeit ist damit auch ein erschwerter Zugang zu vertraglich geregelter Arbeit und umfassender Gesundheitsversorgung verbunden.

„Ich habe ja schon Diskriminierung erlebt gehabt, ja, unter anderem war auch eine dabei, ein Sozialarbeiter, der dann mal auf mich zugekommen ist und gesagt hat: ‚Ja, bei uns konzentriert sich das schon 'n bisschen mit den Wohnungen und der Wohnungsvergabe.‘ Und da sagte ich, was er mir sagen will, [...], da sagt er: ‚Ja, komm mit, und versprich mir bei deinem Wort, dass du da nichts weitergibst.‘ Und dann hat er mir einen Ordner vorgelegt mit 25 Wohnungen, damals wie gesagt, war der Wohnungsmarkt leichter, aber bei allen 25 freigemeldeten Wohnungen stand hinten drauf ‚Keine Sinti und Roma.‘ Das heißt, bei hundertprozentiger Ablehnung haben wir strukturelle Diskriminierung. Und ich durfte es nicht verwenden“ (Stefan Jung, in den 1960er Jahren geboren).

Ebenso gravierende Folgen hat die Verweigerung gesetzlich zustehender Sozial- und Dienstleistungen durch Mitarbeiter:innen von Behörden. So werden Anträge gar nicht erst angenommen, abgelehnt, Klient:innen unangemessen kontrolliert oder Informationspflichten verletzt.

„Oft kommen die Leute, jeder Fall ist sehr unterschiedlich und sehr vielfältig. Die Leute kommen dann zu uns zurück, sind frustriert, dass es nicht geklappt hat, wir schicken die oft nochmal alleine, und dann, wenn es wieder nicht funktioniert, versuchen wir zu begleiten,

685 Melter, „Sekundärer Rassismus in der Sozialen Arbeit“, 317.

und da merkt man – da merkt man oft, dass es dann anders ist, dann klappt es auf einmal, wenn die Leute merken, aha, da ist jemand dabei, der die Leute unterstützt und weiß, worum es geht. Aber wir hatten auch Situationen, wo sich Sachbearbeiter auch mit unseren Mitarbeitern angelegt haben, die haben, also das ist heftig, was für Diskussionen dann aufkommen, dass man irgendwie immer wieder versucht, abzulehnen. Man sucht einfach sozusagen das Haar in der Suppe. Man sucht das Haar in der Suppe, um abzulehnen, und die Leute abzuwimmeln“ (Romani-Selbstorganisationen, in den 1980er und 1990er Jahren geboren).

Diskriminierung im Umgang mit Hilfesuchenden

Im Hinblick auf den Umgang mit den Empfänger:innen von Sozialleistungen erzählen die Interviewten von stereotypisierter Wahrnehmung ihrer Klient:innen, fehlender Professionalität, Unfreundlichkeit, Anschreien bis hin zu Beleidigungen und rassistischen Beschimpfungen. Um sich zu schützen, behalten in der Folge einige Klient:innen ihre Zugehörigkeit zu einer Community der Sinti:ze oder Rom:nja für sich. Neben direkten rassistischen Angriffen wird auch von subtileren Formen des *Othering* berichtet, bei denen eine Sozialarbeiterin beim Betreten der Wohnung einer Sinti:ze-Familie über die Sauberkeit staunt und die Familie dafür lobt.

„Eine Sozialarbeiterin, die in die Wohnung reinkommt und überrascht ist – und es dann auch der Mutter sagt: ‚Mensch, bei Ihnen ist es aber sauber‘, so, das ist ja indirekt, weil im Umkehrschluss heißt es, dass sie eigentlich denkt, dass es dreckig sein müsste, und die es aber gar nicht böse meint, sondern tatsächlich in vielen Familien reinkommt und das eher nicht erlebt, dass da alles in Ordnung ist, so, und dann plötzlich das erlebt und gleichzeitig weiß, da gibt’s aber andere Probleme. Die belehre ich dann. Sage ich dann: ‚Können Sie sich vorstellen, wie das ankommt, wenn Sie

das so sagen? Was heißt denn das im Umkehrschluss?‘ Wir Sinti haben da ’ne andere Sensibilität, das rauszuhören, was das eigentlich heißt. Und da weise ich auch wirklich drauf hin und sag’: Bitte da vorsichtiger sein, damit stößt man Menschen vor’n Kopf, Sie haben’s gut gemeint, Sie wollten sie loben, das nehm’ ich ab, aber es ist nicht angekommen, das Loben“ (Stefan Jung, in den 1960er Jahren geboren).

Erwähnt wird auch eine Beratungsstelle, die ethnisierende Beratung zur „Kultur“ der Rom:nja und Sinti:ze anbietet. Eine regelhafte Reproduktion solchen „tsiganologischen“ Wissens in der Sozialpädagogik und Sozialen Arbeit konstatieren ebenso Elizabeta Jonuz und Jane Weiß in ihrer Studie zu Bildungsaufsteiger:innen und sprechen damit einen für den Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze machtvollen, historisch gewachsenen Diskurs des *othering* an.⁶⁸⁶ Die (Re-)Produktion von allgemeinen kultur-rassistischen Diskursen in der Sozialen Arbeit hat Tradition, wohingegen – so Iman Attia – die Benennung und Bearbeitung dieser Diskurse nur sehr marginal erfolgt.⁶⁸⁷ In Bezug auf die ethnischen Differenzkonstruktionen in der Sozialen Arbeit stellt Wolfram Stender mit Fokus auf Antiziganismus fest, dass Sozialarbeiter:innen nicht wegen ihrer Unprofessionalität rassistisch handeln, sondern gerade, weil sie professionell agieren.⁶⁸⁸ Beide nehmen dabei eine Soziale Arbeit in den Fokus, die über historisch gewachsene gesellschaftliche Verhältnisse nicht nachdenkt, diese nicht ins Verhältnis zu ihrer Profession setzt und somit durch ihre Handlungstheorien und Praxis Ungleichheitsverhältnisse reproduziert. Attia plädiert für eine politische Verortung des sozialarbeiterischen Kultur-Begriffs, die die unterschiedlichen Migrationsgeschichten und vielschichtigen gesellschaftlichen Platzierungen der Klient:innen unter der Reflexion von gesellschaftlichen Machtbeziehungen einbezieht.⁶⁸⁹ Stender

686 Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 53.

687 Attia, „Perspektivenwechsel durch Dekonstruktion“, 333.

688 Stender, „Über die Schwierigkeit Sozialer Arbeit“, 330.

689 Attia, „Perspektivenwechsel durch Dekonstruktion“, 335.

problematisiert das unkritische Verfolgen von Integrationsanliegen (modern: Inklusion) in der Sozialen Arbeit, anstatt rassistischkritisch die damit zusammenhängende Regierungstechnik und die Verflechtungen von Integration und Hegemonie zu hinterfragen.⁶⁹⁰ Beide sprechen zwei zusammenhängende Aspekte der rassistischen Diskriminierung bis hin zur Verfolgung von Rom:nja und Sinti:ze an, einerseits die historische Dimension der rassistischen beziehungsweise kulturrassistischen Diskurse und andererseits das Integrationsnarrativ im Kontext gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Diese Argumentationen beschreiben Spannungsverhältnisse, die gegenwärtig insbesondere im Bereich der intervenierenden Hilfen zu fatalen Folgen für die Betroffenen führen.

Diskriminierung im Rahmen intervenierender Hilfen

Die Gesprächspartner:innen berichten über unverhältnismäßige Interventionen der zuständigen Behördenmitarbeiter:innen, wie die rassistisch konnotierte Datensammlung, die Verweigerung von zustehenden Rechten für Kinder und Jugendliche in der Heimunterbringung sowie – als massivste Form die Drohung beziehungsweise tatsächlich – die Durchsetzung des Kindesentzugs, und zwar ohne Bewusstsein für beziehungsweise unter völliger Missachtung der historischen Erfahrung des Kindesentzugs für Rom:nja und Sinti:ze. Eine Interviewte berichtet, wie Kindesentzug in den von ihr betreuten Familien in vielen Fällen früher als sonst üblich in Erwägung gezogen und rassistisch begründet wird.

„[...] ich hatte das Gefühl, dass da eine – wie soll ich das sagen – Meinung herrscht, die so zementiert ist, nach dem Motto: ‚In den Familien passiert nichts Gutes, also kann es nur gut sein für die Kinder, dass man sie einfach wegnimmt.‘ [...] Ist Realität. Und deshalb sind die

Familien wirklich darauf bedacht, mit dem Jugendamt nichts zu tun zu haben. Deshalb verzichten sie auf Geld und wollen das gar nicht angegeben haben, weil sie Angst haben, ihre Kinder zu verlieren. So, und das hat Tradition. Das hat man schon immer gemacht. So, man hat den Leuten gedroht, ihr müsst spätestens mit Eintritt der Schulpflicht, ihr müsst die zur Schule schicken, sonst werden sie euch weggenommen, oder wir beobachten das, dann hatten sie Angst und sind wieder von einem Ort wieder an den nächsten gezogen. Weil sie einfach Angst hatten, und das hat ja ’ne Geschichte, das ist ja ’ne Tradition, kann man schon sagen. Dieser ständig drohende Kindesentzug, nach dem Motto: ‚Ihr lebt so, wie das für ein Kind – das kann nicht gut sein, eure Lebensweise.‘ Die bemessen wird an der deutschen Mehrheitskultur“ (Agnes Kraus, in den 1950er Jahren geboren).

Gleichzeitig berichten zwei Gesprächspartner:innen im Gruppengespräch *Romnja Sozialarbeiterinnen*, wie Jugendämter ihrer Schutzpflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht nachkommen, da sie zum Teil aufgrund kulturalistischer Vorannahmen ihre Hilfen erst gar nicht beziehungsweise nicht im Leistungs- und präventiven Bereich oder zu spät einsetzen, wenn bereits einschneidende Interventionen erforderlich werden.

Die Gesprächspartner:innen schildern einen weiteren Mechanismus, wie rassistische Verhältnisse in der Sozialen Arbeit aufrechterhalten werden. Mitarbeiter:innen in Jugendämtern und Beratungsstellen reproduzieren in ihrer praktischen Arbeit Diskurse zu Zwangsverheiratung, Frühverheiratung und patriarchaler Kultur. Diese Diskurse dominieren auch Studien aus dem Apparat der Europäischen Union, in denen Sinti:ze und Rom:nja vorrangig als Opfer dargestellt werden, als Opfer der eigenen Familie und Communitys und als Opfer „ihrer“ Kultur.⁶⁹¹

690 Stender, „Über die Schwierigkeit Sozialer Arbeit“, 344.

691 Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 35–46.

Die Vernachlässigung der strukturellen Bedingungen der Lebenssituation ihrer Klient:innen stützt zudem die bestehenden rassistischen Verhältnisse. Während in der Sozialen Arbeit vornehmlich Probleme wie frühe Verheiratung, Schuldistanz oder Schulabstinenz sowie Kinderschutzfälle verhandelt werden, beschreiben Selbstorganisationen wie das *Roma Center Göttingen* seit Jahren, wie traumatisierend sich die fehlenden Bleiberechtsperspektiven auf Kinder und Jugendliche und das gesamte Familiensystem auswirken. Sie versuchen, mit Bleiberechtskampagnen wie „alle bleiben!“ gegen diese Situation vorzugehen. Ebenso hat die *IniRromnja* mit dem *Roma Informations Centrum Berlin* mehrere kritische Stellungnahmen zur Politik des Berliner Senats verfasst, der unter anderem auch sozialarbeiterische und pädagogische Maßnahmen fördert, die auf die Integration eines randständigen Kollektivs zielen, anstatt auf die Erhöhung der gesellschaftlichen Gleichstellung. In ihren Stellungnahmen verlangen sie Rechte statt Fürsorge, ein Abschaffen der segregierenden „Willkommensklassen“ für Schüler:innen sowie eine Beendigung der ethnisierenden Maßnahmen zugunsten der Erteilung von Bürger:innenrechten und die Stärkung der Regelversorgung für alle Menschen.⁶⁹²

In den Gesprächen wird neben der Diskriminierung von Klient:innen und Kund:innen der Sozialen Arbeit auch die Diskriminierung von Mitarbeiter:innen aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja als Fachkräften thematisiert. Sie müssen als Professionelle zusätzlich zur alltäglichen Diskriminierung ihrer Klient:innen auch die ihnen entgegengebrachte Ungleichbehandlung in ihrem Berufsalltag aushandeln.

7.2.7. Rassismuserfahrungen im Bereich Medien⁶⁹³

Die Gewichtung von Medien fällt im Vergleich zu Rassismuserfahrungen in anderen Bereichen eher gering aus. Zwar werden die Medien als (Mit-)Verantwortliche für die Stigmatisierung und Reaktivierung von Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja erwähnt, aber nur sehr wenige Interviewte verknüpfen Mediendarstellungen mit Rassismuserfahrungen. Die Verfasser:innen der Studie führen dies unter anderem darauf zurück, dass der direkte Rassismus unmittelbarer in das eigene Leben emotional, psychisch und körperlich eingreift, während die rassistischen Mediendarstellungen mittelbare Effekte auf das eigene Leben haben und daher auch leichter ‚auszuschalten‘ sind. Dies bestätigen die Kontexte, in denen die Interviewten auf rassistische Berichterstattung und Mediendarstellungen zu sprechen kommen.

Insbesondere der Umgang mit diskriminierenden Bezeichnungen und rassistischen Konzepten in Kinderliteratur und Kindersendungen wird von Gesprächspartner:innen thematisiert. Sie sind hier als Eltern herausgefordert, um ihren Kindern ein geschütztes Umfeld zu ermöglichen. Die medialen Darstellungen werden zum Teil in der Familie verhandelt und können sich in Sorge und Angst umwandeln.

⁶⁹² Vgl. Romano Bündnis (Berlin), „Position des Romano-Bündnis“ (2013).

⁶⁹³ Die folgenden Textabschnitte sind entnommen: Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, Kap. 5.1.7 „Rassismuserfahrungen im Bereich Medien“, 287–288. Die Gesprächszitate sind aus dem Gesamtbericht entnommen und thematisch eingefügt.

„Und vor allen Dingen, irgendwann kommen dann die Drei Fragezeichen und sie [die eigene Tochter] kommt dann mit der Frage ...“

„Dieses Hörspiel?“

„Ja, genau. Und da weiß ich noch, als sie das erste Mal mit der Frage kam, war ich völlig überfordert, und irgendwie, ich glaub', ich hab' erstmal gar nichts drauf geantwortet, weil ich nicht wusste, ich war nicht drauf vorbereitet, was ich jetzt sage.“

„Was denn für 'ne Frage“

„Na – da kommt eine ‚Zigeunerin‘ vor: ‚Was ist denn das, Mama?‘ Und Mama war ratlos in dem Moment. Also, es war schwierig, weil ich wollte die Verbindung auch nicht schaffen“ (Romani Aktivistinnen, in den 1970er und 1980er Jahren geboren).

„Für mich fängt es damit an, wie Sinti und Roma in den Medien dargestellt werden, wenn über sie berichtet wird. Hier werden oft sehr einseitige stereotype Bilder gezeigt, wo keine Nachfrage zu Wahrheitsgehalt oder Ursachen der erzeugten Bilder gestellt wird. Internet-User nehmen diese einseitige Berichterstattung dann oftmals als Legitimation, offen ihre Ressentiments zu zeigen. Moderiert wird sowas meistens nur unzulänglich, da Administratoren meist nicht über das Hintergrundwissen verfügen, um die Vorurteile angemessen zu entkräften – oder selbst auch rassistische/antiziganistische Vorurteile haben. Resultat: Antiziganismus bleibt im Netz sehr oft stehen und ist für jeden zugänglich, zum Weiterverbreiten, und das macht mich schon sehr sauer“ (Anti-Hate-Speech-Aktivist:innen, in den 1980er und 1990er Jahren geboren).

Die Teilnehmer:innen des Gruppengesprächs mit *Muslimischen Rom:nja* sprechen über die einseitige und diskriminierende Berichterstattung über Muslim:innen, die pauschal als Täter:innen dargestellt und durch die Medien vorverurteilt werden, während sie als Opfer von rassistischen Angriffen keine oder nur sehr geringe Erwähnung finden.

Ein zweiter Schwerpunkt im Bereich Medien konnte im Gruppenchat mit *Anti-Hate Speech-Aktivist:innen* identifiziert werden. Die Chat-Teilnehmer:innen schilderten insbesondere die Gefahren der Anonymität im Netz und in den Sozialen Medien sowie zu geringe Gegenmaßnahmen gegen die Verbreitung von Antiziganismus im Netz. [...]

7.2.8. Rassismuserfahrungen im Bereich Gesundheit⁶⁹⁴

Der Bereich Gesundheit wurde in mehreren Gruppen- und Einzelgesprächen thematisiert. Dabei ging es sowohl um die physischen und psychischen Auswirkungen von Verfolgungserfahrungen, rassistischer Behandlung sowie der gegenwärtigen Lebensbedingungen unter der Migrationsgesetzgebung als auch um Rassismuserfahrungen im Kontakt mit dem Gesundheitssystem.

Die nationalsozialistische Verfolgung hat bis in die Gegenwart hinein gesundheitliche Spätfolgen für die Überlebenden, ihr Gesundheitszustand ist häufig angegriffen, manche sind lebenslang behindert worden. Die Überlebenden sind auf Pflege durch Angehörige angewiesen. Infolge von Krankheiten und Beeinträchtigungen können die Überlebenden nicht am Erwerbsleben teilnehmen und führen ein Leben am Existenzminimum.

⁶⁹⁴ Die folgenden Textabschnitte sind entnommen: Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, Kap. 5.1.8 „Rassismuserfahrungen im Bereich Gesundheit“, 288–290. Die Gesprächszitate sind aus dem Gesamtbericht der Studie entnommen und thematisch eingefügt.

Ärzte:Ärztinnen, die als Gutachter:innen für die Entschädigung bestellt wurden, treffen auch nach 1945 Entscheidungen, die psychische Folgen haben, zum Beispiel wenn durch Lagerhaft und Zwangsarbeit verursachte Erkrankungen nicht anerkannt werden. Das institutionelle Vorgehen im Rahmen von Entschädigungsverfahren erleben Rom:nja und Sinti:ze als Form des sekundären Rassismus, als Kontinuität der Verfolgung mit anhaltenden gesundheitlichen Folgen.

„Als meine Eltern die ersten Renten gekriegt haben, mein Vater ist begutachtet worden, und da hat's geheißen: ‚Herr [Name], Sie sind ja so krank, auf was sollen wir Ihnen denn die Rente jetzt zubilligen? Auf's Herz? Auf die Nieren? Auf den Magen?' [...] Sämtliche Innereien in seinem Körper waren praktisch krank. Er war ja nicht einmal ganz siebzehn Jahre alt, wie er nach Auschwitz kam. Und das gleiche war bei meiner Mutter. Meine Mutter ist regelrecht betrogen worden in der Entschädigungsarbeit. Sie musste die Munitionsfüllungen der Panzerfaust aufkochen. Diese Dämpfe haben ihr die halbe Lunge weggefressen. Und da war sie im Krankenhaus. Und bei den Entschädigungsbehörden war es so, sie sollte die Unterlagen vom Krieg herbeibringen, wo sie in Leipzig damals behandelt worden ist. Das konnte sie nicht. Diese Akten waren weg. Und man hat ihr lange Zeit die Entschädigung vorenthalten“ (Klaus Berger, in den 1950er Jahren geboren).

Eine Interviewte thematisiert die transgenerationalen Folgen im Zusammenleben mit Familienmitgliedern, die unter gesundheitlichen Spätfolgen der Verfolgung leiden. Indem die Kinder und Enkelkinder dies alltäglich beobachten, häufig ohne im Familiensystem darüber sprechen zu können, lagern sich diffuse Ängste auch bei den Nachkommen ab.⁶⁹⁵

In der Gegenwart reaktivieren rassistische Übergriffe mit gesundheitlichen Folgen bei Überlebenden und deren Nachkommen Traumata der nationalsozialistischen Verfolgung. Sowohl eine deutsche Sintiza im Gruppengespräch der *Zweiten und dritten Generation nach 1945* als auch ein Rom verknüpfen vergangene mit gegenwärtiger Gewalterfahrung. In beiden Fällen hat die anhaltende Gewalterfahrung zur Folge, dass auch Familienmitglieder verstummen, sich zurückziehen und Gadge gegenüber auf der Hut sind. Das wirkt sich nicht nur psychisch aus, sondern kann auch dazu führen, sich nicht mehr ärztlich versorgen zu lassen. Es entwickeln sich (sekundäre) gesundheitliche Folgeschäden auf körperlicher und psychologischer Ebene bei Überlebenden und nachfolgenden Generationen.

Neben direkten Übergriffen belastet auch anhaltender Stress, sodass kumulative Traumata⁶⁹⁶ die psychische Verfasstheit der Betroffenen schädigen. Geflüchtete sowie Sozialarbeiter:innen berichten insbesondere von der andauernden Angst vor Abschiebung – und damit verbunden vor dem drohenden Verlust ihrer Lebensgrundlagen, ihrer sozialen Beziehungen und materiellen Infrastruktur.

„Ja, das nimmt uns auch jetzt, ehrlich zu sagen, die Abschiebung nimmt uns auch sehr mit, die ganze Familie, was ich auch nicht versteh', ich bin hier in Deutschland geboren, ich kenn' kein anderes Land außer Deutschland, ich war eigentlich auch nie da, wo meine Eltern herkommen, also Deutschland ist für mich mein Land, ich fühl' mich hier wohl, ich bin hier aufgewachsen, und ja – ich versteh' das einfach nicht, diese Abschiebung“ (Darko Nikolovski, in den 2000er Jahren geboren).

⁶⁹⁵ Vgl. Jakupi, „Antiziganismus, Romaphobie, Gadge-Rassismus?“, 205 f.; Schuch, „Antiziganismus als Bildungsbarriere“.

⁶⁹⁶ Vgl. Velho, „Un/Tiefen der Macht“, 16 ff.

Insbesondere junge Menschen, die in Deutschland geboren sind oder im Kindesalter nach Deutschland migriert sind, müssen neben dem täglichen Ausbalancieren der Unsicherheit und Perspektivlosigkeit und der Angst vor dem Verlust ihres sozialen Umfelds auch die Infragestellung ihrer in Deutschland verorteten Zugehörigkeit zugunsten eines abstrakt zugewiesenen geografischen Ortes der Herkunft ertragen. Viele sprechen nicht die Sprache der Länder, in die sie abgeschoben werden. Hierbei sind Rom:nja als in den jeweiligen Ländern lebende Minderheit vor größere Herausforderungen gestellt als Migrant:innen der jeweils dominanten Gesellschaften, wenn sie zunächst ihre Muttersprache Romanes und nicht die jeweiligen Nationalsprachen in den Familien weitergeben. Viele Kinder lernen in Deutschland Romanes als Erstsprache, Deutsch als Zweitsprache und die Sprache der Nationalstaaten, aus denen ihre Eltern migriert sind, ist bestenfalls die Drittsprache. Zudem wissen sie und ihre Eltern, dass ihre Abschiebung in ein Land, das offen rassistisch gegen Rom:nja handelt, ihre Lebensbedingungen verschlechtert, auch das belastet gesundheitlich.

Die Widersprüche zwischen dem realen Lebensalltag in Deutschland, dem entsprechenden Orientierungswissen und den emotionalen Bindungen auf der einen Seite und die fremdbestimmte Externalisierung ihrer Zugehörigkeit ins Jenseits der deutschen Grenzen führen zu Stresserkrankungen, starken Medikationen bis hin zu Psychiatrieaufenthalten der Betroffenen.⁶⁹⁷

Als weiterer Aspekt wird die Unfreundlichkeit beziehungsweise die Verweigerung der Dienstleistung thematisiert. Besonders hervorzuheben im Gesundheitsbereich ist, dass hier die Unfreundlichkeit des medizinischen Personals und die Verweigerung von ärztlicher Behandlung existenzielle Folgen haben können – insbesondere, weil es sich oft um besonders vulnerable Menschen handelt.

„Auch ich komm’ eben mit Überweisungsschein hin, mit Schmerzen, und dann hat sie den Schein ihrer Kollegin gezeigt und die Schwester hat gesagt: ‚[Name], das kann ja heiter werden‘, und da soll man ruhig werden, das geht doch gar nicht“ (Sintize mit DDR-Biografie, in den 1940er–1980er Jahren geboren).

Die medizinische Versorgung ist bei den Gesprächspartner:innen ambivalent konnotiert und wird keinesfalls nur als System zur Gesundheitserhaltung und Heilung verstanden. Überlebende Rom:nja und Sinti:ze haben massive gesundheitliche Schäden durch medizinische Experimente während des Nationalsozialismus erfahren, oft mussten sie auch die Ermordung von Angehörigen miterleben. In den Familien ist die Erfahrung krankmachender und mordender Ärzte:Ärztinnen lebendig. Vor 1945 erstellte in Deutschland unter anderem medizinisches Personal die „Rassegutachten“, nach 1945 erstellten Ärzte:Ärztinnen rassistische Gutachten in Entschädigungsverfahren und trugen so aktiv zur Verweigerung der Anerkennung von Krankheiten beziehungsweise der Ursachen von Erkrankungen der Antragsteller:innen bei. Die Medizin wurde zur legitimierenden und ausführenden Gewalt rassistischer politischer Vorgaben, aber gestaltete diese auch durch ihre Arbeit mit.

Für die Gegenwart beschreiben Geflüchtete und Sozialarbeiter:innen medizinisches Personal als Komplizen:Komplizinnen eines Systems, das auf Abschiebung zielt, etwa indem Ärzte:Ärztinnen im Zuge von Abschiebungen die Reisefähigkeit attestieren oder Medikamente zur Beruhigung verabreichen, um die Abschiebung möglichst widerstandsfrei durchzuführen. In anderen Fällen unterstützen ärztliche Gutachten die Bemühungen Geflüchteter um ein Bleiberecht. In beiden Fällen ragt die ärztliche Rolle weit hinaus über die primäre Zielsetzung von Medizin, Gesundheit zu erhalten und Menschen zu heilen. Sie stattet Mediziner:innen mit Macht aus, um an politischen Ein- und Ausschlusspraxen aktiv mitzuwirken.

⁶⁹⁷ Vgl. Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, Kap. 3.6 sowie Kap. 4.3 Fallbeispiel Gani Rama. Vgl. ebenso das Fallbeispiel Gani Rama in Kap. 9.3.2 dieses Berichts.

7.2.9. Grundlegende Mechanismen des Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja⁶⁹⁸

Aus den Beschreibungen der Gesprächspartner:innen der Studie lassen sich kollektive Rassismuserfahrungen herausarbeiten, die als grundlegende Kennzeichen und Mechanismen von Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze gedeutet werden können:

- die Allgegenwart von Rassismus(-erfahrungen);
- die transgenerationale Vermittlung von Rassismus(-erfahrungen);
- (Nicht-)Verhandlungen von Rassismus(-erfahrungen) in der Familie;
- die Transnationalität von Rassismus(-erfahrungen);
- die Intersektionalität von Rassismus(-erfahrungen);
- die Hierarchisierung von Rassismen;
- Rassismus(-erfahrungen) als Sozialisationsinstanz;
- Sichtbarkeit und Rassismus(-erfahrungen);
- Rassismus(-erfahrungen) als gesellschaftliches Machtverhältnis.

Allgegenwart von Rassismus(-erfahrungen)

Die Gesprächspartner:innen berichten über Rassismuserfahrungen in allen Bereichen ihres Lebens: im Alltag, beim Einkaufen, beim Nutzen öffentlicher Verkehrsmittel, in der Schule, in der Ausbildung, an der Universität, im Arbeitsleben, bei der Wohnungssuche und Anmietung von Wohnraum, durch die Nachbarschaft, in Behörden, durch die Polizei, durch die Soziale Arbeit, im Gesundheitsbereich, in der Freizeit, durch die Mediennutzung. Rassismuserfahrungen durchziehen im Kontakt mit Gadjé auch die intimsten Momente, Freundschaften, Verwandtschaften und Liebesbeziehungen. Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze durchdringt alle gesellschaftlich relevanten Bereiche und ist somit allgegenwärtig. Wenige Gesprächspartner:innen schildern ihre Erfahrungen als Ausnahmen, die Mehrzahl der Gesprächspartner:innen beschreibt alltägliches und regelmäßiges Erleben rassistischer Diskriminierung. Die häufigen Wiederholungen sich ähnelnder individueller Erfahrungsberichte von unterschiedlichen Personen weisen darauf hin, dass der allgegenwärtige Rassismus für Sinti:ze und Rom:nja ein komplexer kollektiver Erfahrungsraum mit stabilen Diskriminierungsmustern ist.

Transgenerationale Vermittlung von Rassismus(-erfahrungen)

Viele der geschilderten Rassismuserfahrungen werden transgenerational vermittelt: Urgroßeltern, Großeltern und Eltern haben das Nazi-regime überlebt; sie selbst wie auch ihre Kinder und Enkel:innen wurden mit den Folgen des Genozids allein gelassen – aber überwiegend auch mit den materiellen, körperlichen, seelischen und psychischen Nachwirkungen im postnational-sozialistischen Staat. Vielfach erlebten sie durch die in großen Teilen der Gesellschaft erhalten gebliebenen Nazi-Strukturen beziehungsweise hegemonialen Diskurse eine zweite Verfolgung.⁶⁹⁹ In den Familien mussten die Heilung, die Betreuung der Kranken, die Last des

⁶⁹⁸ Die folgenden Textabschnitte sind entnommen: Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, Kap. 5.2 „Grundlegende Mechanismen“, 291–301.

⁶⁹⁹ Rose, *Bürgerrechte für Sinti und Roma*.

Überlebens getragen und dabei gleichzeitig die Prekarität des Lebens nach 1945, die Armut, die Zuweisung in bestimmte Baracken- beziehungsweise Wohn(wagen)siedlungen, die Polizeirazzien, die neue Erfassung, die alten Nazi-Beamten und -Beamtinnen, die Leugnung des Völkermords ge- und ertragen werden.

Doch auch direkte Opfer des Nationalsozialismus erfahren heute noch Rassismus, sodass sie mit den Folgen der Verfolgung, mit aktueller rassistischer Gewalt und mit der Retraumatisierung ihrer Erfahrungen über die Maßen belastet werden. Eine der Gesprächspartnerinnen aus dem Gruppengespräch *Zweite und dritte Generation nach 1945*, die als Kind im Ghetto das nationalsozialistische Regime überlebte, trug bei einem rassistischen Übergriff in den 1990er Jahren einen nachhaltigen körperlichen Schaden davon und fürchtet heute aufgrund rechtsgerichteter Parteien wie NPD und AfD die erneute Machtübernahme durch (Neo-)Nazis.

(Nicht-)Verhandlungen von Rassismus(-erfahrungen) in der Familie

Familie stellt für Rom:nja und Sinti:ze einen Raum dar, der einerseits frei von Rassismus ist und deswegen als Rückzugs- und Heilungsort dient. Andererseits ragen die vielfältigen Rassismuserfahrungen in die Familien hinein, und zwar sowohl, indem sie dort besprochen werden, als auch, indem sie bewusst aus dem Familienleben herausgehalten werden. Die Elterngenerationen tragen vermittelte Rassismuserfahrungen hinein, die sie bereits selbst von ihren Eltern „geerbt“ haben. Gleichzeitig kommen neue Rassismuserfahrungen hinzu, die sowohl Eltern als auch Kinder teilen. Teilweise wird Rassismus in den Familien direkt thematisiert, Familienmitglieder berichten den anderen, was ihnen widerfahren ist. Der größte Teil der Erfahrungen wird jedoch gemeinsam erlebt, in Alltagssituationen, an denen die Familienmitglieder zusammen teilhaben, etwa auch in Form von institutioneller Diskriminierung und Ausgrenzung, die die Familie als Ganzes be-/treffen – durch die Nachbarschaft, Polizei, Behörden, Schule und/oder Soziale Arbeit. In verschiedenen Interviews wurde deutlich, dass

Familienmitglieder ihre Rassismuserfahrungen aus gegenseitiger Rücksicht aus dem Familienleben herauszuhalten versuchen beziehungsweise nur exemplarisch besprechen. Eltern versuchen, ihre Kinder zu schützen, indem sie ihre eigenen Rassismuserfahrungen nicht offen thematisieren, um die Kinder nicht zu ängstigen. Sie können aber umgekehrt ihre Rassismuserfahrungen den Kindern gegenüber thematisieren, um sie davor zu schützen, selbst in eine vergleichbare Situation zu geraten – oder in einer ähnlichen Situation handlungsfähig zu sein –, sie also bewusst zu stärken. Die Kinder wiederum versuchen, ihre Eltern zu schonen, indem sie über Rassismuserfahrungen schweigen und versuchen, diese allein zu verarbeiten.

Transnationalität von Rassismus(-erfahrungen)

Die Gesprächspartner:innen berichten von staatenübergreifenden Rassismuserfahrungen. Einige sind als Arbeiter:innen nach Deutschland gekommen und haben in ihren Herkunftsländern bereits (transgenerational vermittelten) Rassismus erlebt. Andere sind vor dem Krieg oder gegenwärtigen Formen von Rassismus aus ihren Herkunftsländern geflohen und erleben in Deutschland neue Formen des Rassismus. Diese erfahren sie analog zu den hier aufgewachsenen Sinti:ze und Rom:nja. Zusätzliche Erfahrungen kommen aber auch durch ihre prekäre Situation als neu Zugewanderte hinzu, beispielsweise in direkten Kontakten mit Fachkräften, die den Rassismus des Herkunftslandes nach Deutschland mitgebracht haben, etwa in Dolmetsch- und Beratungssituationen. Vier Gesprächspartner:innen, die seit ihrer frühen Kindheit in Deutschland lebten und abgeschoben wurden, sind in Serbien und Kosovo interviewt worden. Sie berichteten von massiven Erfahrungen mit strukturellem Rassismus in diesen Ländern, die ihnen fremd sind und die sie weder gastlich noch als Zugehörige aufnehmen. Das Erleben von Rassismus ist daher durch Brüche und Kontinuitäten im transnationalen Raum gekennzeichnet

Intersektionalität von Rassismus(-erfahrungen)

Die Gesprächspartner:innen berichten von Diskriminierungserfahrungen an der Schnittstelle von Gender, Sexualität, Klasse, Sprache, Nationalität und Herkunft als Rom:nja beziehungsweise Sinti:ze. Im Gruppengespräch mit *Romani Schülerinnen* beschreibt ein Mädchen im Rahmen der Schilderungen rassistischer Diskriminierung auch sexuelle Belästigung durch Mitschüler und deren Relativierung durch den Lehrer. Sie schildert, dass die betreffenden Mitschüler davon ausgehen, Mädchen aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja seien promiskuitiv, „nicht solche, die [sich] Sorgen machen“.

Weitere Intersektionen von Diskriminierungen finden sich auf struktureller Ebene. Eine Interviewte beschreibt, wie Gemeinwesenarbeit mit Sinti:ze in einer segregierten Wohnsiedlung stattfindet, in der die Herkunft die soziale Lage bestimmt und auch die Sozialarbeiter:innen die Segregation verstärken, indem sie die Kinder und Jugendlichen ideologisch problematisieren und praktisch vernachlässigen, anstatt sich für ihre gesellschaftliche Anbindung zu engagieren. Mehrere Gesprächspartner:innen schildern kaum zu durchbrechende Kreisläufe, in denen Herkunft, Armut und eine prekäre Wohn- und Arbeitssituation sich potenzieren und zu weiteren Problemlagen führen. So kann die gleichzeitige Wohnungs- und Arbeitslosigkeit dazu führen, keine der beiden Situationen beenden zu können, Transferleistungen verhindern den Zugang zu regulärer Gesundheitsversorgung, die Teilnahme an Deutschkursen wird durch fehlende Kinderbetreuung erschwert usw. Intersektionale Diskriminierung findet vornehmlich am Schnittpunkt von Klasse und Herkunft aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja statt. Ähnliche Erfahrungen machen auch geflüchtete Rom:nja, die in Deutschland als serbische, bosnische, mazedonische, kosovarische Staatsbürger:innen unter die Regelungen für „sichere Herkunftstaaten“ fallen und somit durch beschleunigte Asylverfahren abgeschoben werden. In den genannten Ländern sind sie jedoch als staatlich anerkannte Minderheiten trotzdem von Gleichstellung ausgeschlossen, sie müssen in segregierten Wohnsiedlungen leben, ohne Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Existenz-

sicherung. Sie werden aus Deutschland aufgrund ihrer Nationalität abgeschoben und erfahren in den Ankunftsländern Diskriminierung, weil sie Rom:nja sind.

Die Intersektionen verdeutlichen, dass die Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja an den Schnittstellen mit anderen Diskriminierungs- und Ausschlussmechanismen erlebt werden. Diese zu vernachlässigen, würde die jeweils dominanten Subjekte innerhalb der Minderheit bevorzugen und die spezifischen Erfahrungen von eingewanderten, weiblichen, armen und anderen Rom:nja und Sinti:ze ausblenden.

Rassismuserfahrungen potenzieren sich nicht nur durch die Intersektion mit anderen gesellschaftlichen Ungleichheitsdimensionen und Machtverhältnissen, sondern auch durch die gleichzeitige Betroffenheit von verschiedenen Rassismen. Rassismen können sich überlappen, überschreiben oder dynamisieren – und im Leben von Schwarzen, muslimischen und/oder eingewanderten Rom:nja oder Sinti:ze zu spezifischen und vermehrten Rassismuserfahrungen führen. So zeugen viele der Interviews davon, dass Rom:nja und Sinti:ze zusätzlich oder in Kombination mit Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze gleichzeitig auch Rassismus gegen Migrant:innen, anti-Schwarzen Rassismus und/oder antimuslimischen Rassismus erfahren. Im Schnittpunkt von Mehrfachrassismus werden Rom:nja und Sinti:ze je nach ihrer Erkennbarkeit und ihrer Betroffenheit von spezifischen Barrieren und Einschränkungen ge-*other*t und rassifiziert – und als muslimische Rom:nja, eingewanderte Rom:nja, Schwarze Rom:nja diskriminiert. Sie erleben diese Diskriminierung jedoch nicht additiv, sondern als Subjekte, die *zugleich* Muslim:innen und Romni, *zugleich* Sinti:ze und Schwarz, *zugleich* Migrantin und Romni und Muslimin sind. Sie spüren die *allgemeinen* Effekte von Rassismus, aber auch die *spezifischen* Folgen – je nachdem, wie sie jeweils adressiert oder strukturell diskriminiert werden. Die Trennung der Merkmale voneinander würde nicht zu einer analytischen Extrahierung von Rassismus führen, sondern Rassismus gegen deutsche, christliche, mittelständische, cis-männliche Rom:nja und Sinti:ze als Maßstab setzen – und alle anderen romani Subjektpositionen (erneut)

marginalisieren. Vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen ergibt die Trennung keinen Sinn, gleichwohl kennen die Gesprächspartner:innen die von der Dominanzgesellschaft getroffene Spaltung und nutzen sie teilweise für ihre Zwecke.

Hierarchisierung von Rassismen

Rom:nja und Sinti:ze, die nicht als Minderheit erkannt, sondern als Deutsche wahrgenommen oder für Migrant:innen gehalten werden, beschreiben, dass ihnen das *Otherring* als Migrant:innen Erleichterung im Vergleich zu den Zuschreibungen als Rom:nja beziehungsweise Sinti:ze verschafft. Migrierte Rom:nja können sich dabei auf ihre Herkunftsländer beziehen, da sie als Minderheiten der jeweiligen Staaten auf doppelte oder auch mehrfache Identitäten zurückgreifen können. Deutsche Sinti:ze haben diese reale Identifikationsmöglichkeit mit einem anderem Staat nicht, daher geben manche an, auf eine Herkunftserzählung als Italiener:innen oder Spanier:innen auszuweichen, um Alltagsdiskriminierungen als Rom:nja oder Sinti:ze zu entgehen.⁷⁰⁰ Das verdeutlicht die Hierarchisierungen zwischen unterschiedlich ge-*otherten*/rassifizierten Gruppen, die jedoch nach Kontexten variieren können. Die Gesprächspartner:innen berichten dennoch nahezu übereinstimmend, dass sie sich als Rom:nja beziehungsweise Sinti:ze am verletzlichsten und am meisten diskriminiert fühlen. Diese Situation verändert sich, wenn andere Formen der Sichtbarkeit als rassifizierte Minderheit hinzukommen. Einen Hijab etwa beschreiben einige der Gesprächspartner:innen einerseits als Schutz, weil sie Solidarität seitens anderer Muslim:innen erleben, andererseits berichten sie von öffentlichen Beleidigungen aufgrund des Kopftuchs sowie von Problemen bei der Ausbildung und Arbeitsplatzsuche durch die majorisierte Gesellschaft. Schwarze Sinti:ze beziehungsweise Rom:nja berichten, dass ihre Herkunft aus einer Community der Sinti:ze oder Rom:nja angesichts ihres Schwarzseins in den Hintergrund tritt und

sie vornehmlich anti-Schwarz ge-*othert* und diskriminiert werden.

Rassismus(-erfahrungen) als Sozialisationsinstanz

Einige Gesprächspartner:innen beschreiben ihre Rassismuserfahrungen als roten Faden in ihrem Leben. Rassismus ist eine ganzheitliche Erfahrung, Menschen wachsen in Rassismuserfahrungen hinein, sie werden seit der Kindheit rassifiziert, sie erfahren auf verschiedenen Ebenen schon in der Schule und als Kinder und Jugendliche Mikroaggressionen, subtile, aber auch direkte Diskriminierung, strukturelle Diskriminierung und institutionelle Diskriminierung über Generationen hinweg. Ihre (historischen, transgenerationalen, transnationalen, intersektionalen, aktuellen) Erfahrungen als Rom:nja beziehungsweise Sinti:ze werden nicht berücksichtigt, ihre Bedürfnisse und Themen bleiben ungehört, etwa wenn in der Schule über die Shoah, nicht aber über den Manuschengromarepen gesprochen wird, offen rassistische Äußerungen durch Mitschüler:innen von den Lehrkräften unkommentiert bleiben – oder wenn ihre Rassismuserfahrungen durch beispielsweise Rumän:innen ignoriert werden, die ihnen als Dolmetscher:innen zur Seite gestellt werden. Insbesondere diejenigen, die nicht aufgrund äußerer Merkmale, Namen oder Wohnorte als Rom:nja oder Sinti:ze identifiziert werden können, überlegen sich schon als Kind, ob beziehungsweise wem gegenüber sie sich öffnen und ihre Zugehörigkeit eingestehen können. Gleichzeitig empfinden sie bereits die Überlegung, ihre Identität zu verheimlichen, als Verrat an sich, ihrer Familie und Community. Die Diskreditierbarkeit aufgrund der Unsichtbarkeit hat andere Effekte auf die Identitätsbildung und die Beziehung zur Community beziehungsweise zur Gesamtgesellschaft als die Diskreditierung aufgrund der Sichtbarkeit.⁷⁰¹ Dennoch tragen beide dazu bei, dass in verschiedenen Kontexten jeweils konkret entschieden werden muss, ob beziehungsweise welche Informationen über sich und über

⁷⁰⁰ Zu dieser Strategie vergleiche auch: Rüchel und Schuch, „Bildungswege deutscher Sinti und Roma“, 80–83.

⁷⁰¹ Vgl. Goffmann, *Stigma* (2009).

communityinterne Angelegenheiten geäußert werden können, ohne sich zu gefährden oder zu schaden. Rassismus stellt als Teil der eigenen Sozialisation eine mehr oder weniger bewusste, durchaus variable und komplexe ganzheitliche Erfahrung dar, die sowohl Effekte auf die eigene Subjektivierung, auf das emotionale⁷⁰² und körperliche Empfinden und auf den Habitus hat, sowie auf familiäre und kollektive Denk- und Handlungsräume einwirkt und nicht zuletzt auch die Beziehung zu und die Position in der Gesamtgesellschaft prägt.⁷⁰³

Einige wenige Gesprächspartner:innen sagen, dass sie selbst kaum Rassismus erleben. Sie empfehlen, sich an das deutsche System anzupassen, „moderne“ Kleidung zu tragen, im öffentlichen Raum leise aufzutreten und Deutsch zu sprechen, ihre Kinder gemäß den schulischen Anforderungen zu erziehen und auch sonst nicht zu erkennen zu geben, dass sie der Minderheit angehören.

Sichtbarkeit und Rassismus(-erfahrungen)

Die Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit als Rom:nja beziehungsweise Sinti:ze spielt für die Gesprächspartner:innen eine erhebliche Rolle. (Un-)Sichtbarkeit wird dabei sowohl auf struktureller sowie institutioneller Ebene als auch in alltäglichen Interaktionen etwa im Berufsleben, in der Schule, beim Einkaufen, auf der Straße, in Freundschaften verhandelt.

Insbesondere sind durch die historische Erfahrung das Sichtbarmachen, Entdecken, Erfassen und Vernichten eng miteinander gekoppelt. Sichtbarkeit bekommt somit im Vergleich zum alltäglichen Erkanntwerden im öffentlichen Raum mit der polizeilichen, staatlichen oder anderen Erfassung von personenbezogenen Daten eine institutionelle Ebene. Die Nazis suchten bei Sinti:ze und Rom:nja noch nach einem Achtel des Blutes, um ihnen ihre Herkunft aus den Communitys der Sinti:ze und

Rom:nja nachzuweisen. Während des Nationalsozialismus bot Unsichtbarkeit nicht nur Schutz vor Alltagsdiskriminierung, sondern bekam existenzielle Bedeutung angesichts der drohenden Vernichtung. Es konnten nur deshalb so viele Menschen deportiert und ermordet werden, weil in Deutschland die Registrierung von Sinti:ze und Rom:nja nahezu vollständig erfolgt war, durch eine lange polizeiliche und behördliche Erfassungstradition seit dem 19. Jahrhundert.

Die historische und kollektive Erfahrung insbesondere im deutschsprachigen Raum schließt an die gegenwärtige Erfahrung des Sichtbarwerdens als Teil der Rom:nja-beziehungsweise Sinti:ze-Minderheit an. Diese Verknüpfung ist in der Gegenwart für deutsche Sinti:ze und Rom:nja mit der ordnungspolitischen und rassenkriminologischen Verfolgung verbunden, für migrierte Rom:nja mit den jeweils unterschiedlichen Verfolgungserfahrungen in den gesellschaftspolitischen Kontexten, aus denen sie nach Deutschland migrierten. Nach dem Nationalsozialismus wurde in Deutschland die Erfassung durch die Polizei weiterhin praktiziert und Nazi-Akten waren weiterhin in behördlicher Verwendung sowie Täter:innen, die vorher die Erfassung praktizierten, weiterhin in Behörden beschäftigt. Daraus folgt eine spezifische Situation, ein konkreter, durch Vernichtungserfahrung entstandener Bedarf nach dem Schutz der eigenen Identität, nach Unsichtbarkeit für die staatlichen Organe und deren kontinuierlicher Repression. Die Gesprächspartner:innen beschreiben im postnationalsozialistischen Deutschland neben dem Kampf um die Entschädigung auch Diskriminierung in der Schule, in Behörden durch weiterhin funktionierende Nazi-Strukturen, fehlende Aufarbeitung des Rassismus, der Verfolgung und des Genozids an Europas Sinti:ze und Rom:nja sowie offen geäußerte Rassismen, die direkt an die NS-Verfolgung anknüpfen („Euch hat man wohl vergessen ...“).

Unsichtbarkeit beschreiben auch die ab Ende der 1960er Jahre als Arbeitsmigrant:innen nach Deutschland zugezogenen Rom:nja als Schutz vor alltäglicher Diskriminierung in ihren Herkunftsländern. Mit der Ankunft in Deutschland sind sie nicht mehr als Rom:nja erkennbar, son-

⁷⁰² Vgl. Ahmed, *Das Glückversprechen*.

⁷⁰³ Vgl. Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 284.

dern gehen beispielsweise als Jugoslaw:innen zusammen mit anderen Migrant:innen durch. Erst mit den politischen Veränderungen zunächst in Rumänien und dann mit den Bürgerkriegen im ehemaligen Jugoslawien entstand in Deutschland eine neue Sichtbarkeit, eine Unterscheidung zwischen Rom:nja und den anderen Migrant:innen. So beschreibt eine Interviewte, wie in den 1990er Jahren und mit der Zunahme von Geflüchteten aus Ex-Jugoslawien und entsprechenden gesellschaftlichen Differenzdiskursen auch ihre Erkennbarkeit als Romni für ihre Arbeitgeber:innen und ihr Umfeld zunahm – und sie vermehrt Diskriminierung erfuhr.

Die Sichtbarkeit von Rom:nja und Sinti:ze ist also nicht naturgegeben und zeitlos, sondern formt sich im gesellschaftspolitischen Kontext. So erfolgte nach dem Nationalsozialismus die Sichtbarmachung der deutschen Sinti:ze und Rom:nja durch strukturelle Erfassung und Zuweisung in bestimmte Wohnsiedlungen, ab den 1990er Jahren eine erhöhte Sichtbarkeit von Rom:nja durch die Diskurse um geflüchtete Rom:nja aus Ex-Jugoslawien und ab den 2000er durch die EU-Osterweiterung.

Codes, die das Romani-Sein signifizieren, sind also historisch gewachsen und flexibel einerseits – und andererseits starr und seit Jahrhunderten überliefert, wie etwa bestimmte Kleidung, Phänotypen, Frisuren, aber auch bestimmte Berufe, Namen oder bestimmtes Verhalten. Biologische, ethnische und nationale Signifizierungen greifen ineinander, überlappen sich und lösen sich ab, ohne dass die rassifizierende Bedeutung verloren geht.⁷⁰⁴ Die Zeichen ändern sich, die Bedeutung bleibt. Infolgedessen sind Rom:nja beziehungsweise Sinti:ze, die als Individuen oder kollektiv über diese Zeichen erkennbar sind, im Alltag besonderer Diskriminierung, insbesondere Kriminalisierung (Unter-Beobachtung-Stehen) ausgesetzt, während andere selbst entscheiden können, ob sie unerkannt bleiben, indem sie als Deutsche oder als Migrant:innen „passen“ (durchgehen).⁷⁰⁵ Vor dem Hintergrund der historischen Erfahrung, der wahnhaften rassistischen

„Aufdeckung“ kleinster Anteile einer Herkunft aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja, zementiert der aktuelle, allgegenwärtige Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze eine spezifische romani Erfahrung, der zufolge die öffentliche Sichtbarkeit als Minderheit existenzielle Gefahren birgt. Trotz dieser historischen und gegenwärtigen Konstellation ist der Umgang mit diesem Erbe durchaus komplex und vielfältig, und stellt Rom:nja beziehungsweise Sinti:ze in Deutschland vor spezifische Herausforderungen.

Rassismus(-erfahrungen) als gesellschaftliches Machtverhältnis

Die Studie zeigt, wie Rom:nja und Sinti:ze teils vor unüberwindlichen Barrieren stehen und an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder abgeschoben werden, und zwar durch unterschiedliche Mechanismen, die von stereotypen Einstellungen über institutionelle Diskriminierung bis hin zu rechtlichen Restriktionen und behördlichem Versagen reichen. Einige dieser Barrieren beruhen auf historisch tradiertem Rassismus, andere auf dem Unwillen oder Unvermögen, die Diversität der Gesellschaft anzuerkennen – und wieder andere auf Konstellationen, die Unmenschlichkeit und/oder Machtmissbrauch begünstigen. Gesellschaftlich garantierte Dienstleistungen, auf die sich alle Gesellschaftsmitglieder in der arbeitsteiligen Kooperation verlassen können sollten, stehen Rom:nja und Sinti:ze nicht in einer Weise zur Verfügung, die es erlaubt, von einer gesellschaftlichen Gleichstellung und selbstverständlicher Verlässlichkeit zu sprechen. Rassismuserfahrungen weisen einerseits darauf hin, dass einzelne Personen, bestimmte Berufsgruppen oder spezifische Institutionen unprofessionell vorgehen und ihren Auftrag nicht erfüllen. Andererseits deuten einige der Berichte der Gesprächspartner:innen darauf hin, dass sie doch ihren Auftrag erfüllen, der aber mit den üblichen professionellen Standards und gesellschaftlich garantierten Selbstverständlichkeiten bricht. So berichten einige davon, dass Lehrer:innen ihrem pädagogischen Auftrag nicht nachkommen, indem sie etwa Diskriminierung nicht ahnden, selbst diskriminieren oder die Interessen der Schüler:innen vernachlässigen. Andere handeln professionell, sie diskriminieren

704 Vgl. Hall, *Das verhängnisvolle Dreieck*.

705 Ahmed, „Passing in Deutschland“.

nicht selbst und versuchen die Fragen der Schüler:innen ernst zu nehmen, sind aber auf einen Lehrplan und Schulmaterialien angewiesen, die Rassismus fortschreiben. Während erstere also diskriminieren, weil sie unprofessionell handeln, diskriminieren letztere, weil sie im Rahmen eines tradierten Professionsverständnisses handeln.⁷⁰⁶ Gleiches gilt für Ärzte:Ärztinnen, die aufgrund ihrer eigenen rassistischen Verstrickung diskriminieren, oder aber wegen der kulturalisierenden Ausbildung von Mediziner:innen, ihrer Mittäterschaft beim Verfassen von Gutachten zur Abschiebung – oder auch durch das Verabreichen von Betäubungsmitteln, um Abschiebungen zu ermöglichen. Von Polizist:innen, die Schutz bieten sollen, geht Gewalt aus, auch hier sowohl wegen professionellen wie auch unprofessionellen Verhaltens und Auftrags.

Im Zusammenhang mit der eingeschränkten Professionalität aufgrund rassistischer Verstrickung, fehlender rassismuskritischer Sensibilität und rassistischer Tradierung von Stereotypen und Strukturen könnte auf eine mangelhafte Erfüllung des Gesellschaftsvertrags, des *Contrat Sociale* (Jean-Jacques Rousseau, 1762) geschlossen werden. Rassismus als professioneller Auftrag deutet dagegen auf den *Racial Contract* (Charles Wade Mills, 1998) hin.

In Anlehnung an den Philosophen Charles Wade Mills, der den Gesellschaftsvertrag als Basis der aufgeklärten Staatsform diskutiert und in der Abhängigkeit zu einem darunter liegenden *Racial Contract* stellt, legt Maisha Auma dar, wie „Rassifizierung als institutionalisierte Ordnung auf der Grundlage eines (weißen) gesellschaftlichen Konsenses als eine verbindliche Praxis hervorgebracht wird.“⁷⁰⁷ Der Gesellschaftsvertrag sei nach Mills ein Herrschaftsvertrag, der gerade nicht auf Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit gründet, da er nur durch die Ausbeutung rassifizierter Menschen eingehalten werden könne und zusätzlich auf epistemischer Gewalt beruhe. Maisha Auma bezieht sich im Weiteren auf die symbolische Ebene und begründet aus einer Perspektive kritischen Weißseins eine überwiegend

symbolische Praxis, die sie als Komplementarität bezeichnet. Sie diskutiert, wie im Rahmen rassifizierter Machtdifferenz die Eigenen zu den Anderen in Beziehung gesetzt werden.⁷⁰⁸

Und tatsächlich erleben die Gesprächspartner:innen Rassismus nicht nur wegen der ungenügenden Einhaltung des Gesellschaftsvertrags, sondern auch aufgrund der Umkehr gesellschaftlicher Normen, Regeln, Vereinbarungen sowie Umformungen der Funktionen von Institutionen, sobald es um rassifizierte Personen, in diesem Fall Rom:nja und Sinti:ze, geht. Wenn Rassismus wirkt, dann schützt die Polizei nicht, heilen Ärzte:Ärztinnen nicht, bildet Schule nicht. Das Konzept „Zuhause“ als Ort der Sicherheit und des Rückzugs vor Rassismus⁷⁰⁹ wird erschüttert. Die gesellschaftlich und politisch bereitgestellten Angebote an Bürger:innen, das demokratische (in der Verfassung kodifizierte) Versprechen der Gleichberechtigung bleibt für sie auf vielfache Weise unerfüllt. Die Kritik am Racial Contract aufgreifend, können neben den vielfach geschilderten symbolischen Ausschlüssen auch die konkreten materiellen Bedingungen, unter denen rassifizierte Menschen arbeiten, wohnen, leben, sich bilden, kulturell ausdrücken, als unsichtbare Klausel in einem (weißen/Gadje) Gesellschaftsvertrag gelesen werden, der durch weitere Differenzlinien wie Gender und Klasse die ungleiche Verteilung von Ressourcen in einer komplementären Ordnung zum Vorteil der einen und Nachteil der „Anderen“ regelt.

706 Stender, „Über die Schwierigkeit Sozialer Arbeit“.

707 Eggers, „Rassifizierte Machtdifferenz“, 57.

708 Ebd., 61.

709 hooks, „Heimat. Ein Ort des Widerstands“, 67–78.

Fallbeispiel – Suzana Lukić⁷¹⁰

1982–1993 – Suzana Lukić wird in einer Großstadt in Deutschland geboren. Ihre Eltern sind als Gastarbeiter:innen aus Jugoslawien gekommen und haben zu dem Zeitpunkt einen unbefristeten Aufenthalt. Nach ihrer Geburt erhält sie die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern. In der Grundschule gibt es eine Klasse, in der nur weiße deutsche Kinder sind, in der anderen sind ausschließlich Kinder of Color. Suzana Lukić ist in der letzteren und das einzige Kind, das nicht türkisch oder arabischsprachig ist. Sie fühlt sich ausgeschlossen und wird von den anderen Kindern in der Klasse als Romni rassistisch beschimpft. Sie ist von der ersten bis zur sechsten Klasse Klassenbeste. Als es um die Empfehlung für die weiterführende Schule geht, sagt die Rektorin, dass sie zwar eigentlich aufs Gymnasium gehöre, aber die Realschule ausreiche. Die Lehrerin vermutet: „Du hast wahrscheinlich viel zu tun zuhause. Ist ja üblich bei euch.“

Bereits in der Grundschule macht Suzana Lukić die Erfahrung in einigen Geschäften, von Mitarbeiter:innen und dem Sicherheitspersonal mit Blicken verfolgt zu werden. Ein unbekümmertes Einkaufen ist so nicht möglich. Sie hat das Gefühl, permanent unter Beobachtung zu stehen. Daraufhin gewöhnt sie sich an, die Ware weit weg vom Körper zu halten und die Ärmel hochzukrempeln, um keinen Verdacht zu erregen.

1993–2010 – Nach Vollendung des 16. Lebensjahres muss Suzana Lukić regelmäßig zur Ausländerbehörde. Ihr Aufenthalt wird immer nur um ein, maximal zwei Jahre verlängert. Die Sachbearbeiter:innen sind sehr unfreundlich, beantworten keine Fragen. Vor jedem Besuch der Ausländerbehörde ist Suzana Lukić unruhig und hat Angst, dass ihr Aufenthalt nicht verlängert werden könnte. Einmal in der Woche jobbt sie in einer Bäckerei. Gemeinsam mit zwei weißen Kolleg:innen aus Ostdeutschland arbeitet sie im Verkauf. Sie hat 9-Stunden-Schichten und arbeitet ohne Pause durch, auch während ihre Kolleg:innen eine Pause einlegen. Nach einem Jahr kommt es zu einem Vorfall. Am Ende eines Arbeitstages, als alle drei im Dienst sind, fehlen 50 Mark in der Kasse. Der Geschäftsführer verdächtigt sofort Suzana Lukić. Ohne sie oder die anderen Kolleg:innen zu befragen, wird sie fristlos entlassen. Sie hat keine Möglichkeit, sich dazu zu äußern.

Bei der Geburt ihrer ersten beiden Kinder erlebt Suzana Lukić Gewalt durch das Personal der Geburtshilfe. Bei ihrem ersten Kind wird sie von der Hebamme angeschrien. Der zuständige Arzt stützt sich mit dem Ellbogen auf ihren Bauch, ohne diese Maßnahme zuvor mit ihr besprochen oder ihr Einverständnis eingeholt zu haben. Sie verbleibt vier Tage im Krankenhaus. Eine Krankenschwester berät sie währenddessen ungefragt zu unterschiedlichen Verhütungsmöglichkeiten und legt ihr nahe, mehr darauf zu achten. Als sie ein Jahr später mit ihrem zweiten Kind in dasselbe Krankenhaus eingeliefert wird, hat die gleiche Schwester Dienst. Sie ist von vornherein unfreundlich. Während Suzana Lukić in den Wehen liegt und untersucht wird, sagt sie ungehalten: „Sie waren doch schon letztes Jahr hier – und jetzt schon wieder.“ Suzana Lukić fühlt sich sehr unwohl und nicht gut aufgehoben. Sie schämt sich und ist enttäuscht über die Behandlung.

Suzana Lukić trennt sich von ihrem Partner und verbringt einige Wochen im Frauenhaus. Die Mitarbeiter:innen des Frauenhauses sind unnahbar und sehr herablassend. Sie zeigen kein Verständnis für ihre Situation. Sie wird auf die Regeln und Pflichten hingewiesen, erhält jedoch keine weitergehende Begleitung oder Unterstützung. Sie beantragt das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder. Bei der Gerichtsverhandlung äußert sich sowohl die Mitarbeiterin des Jugendamts als auch der Richter in abschätziger Weise. Die Mitarbeiterin benutzt Begriffe wie „Sippe“ und „Familienclan“. Als es im

⁷¹⁰ Das Fallbeispiel ist, leicht gekürzt, der von der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* in Auftrag gegebenen Studie entnommen: Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 250–256. Der Name ist anonymisiert.

Gerichtssaal zu Drohungen von Seiten der Familie des Ex-Partners kommt und sie sich beschwert, sagt der Richter zu Suzana Lukić: „Haben Sie sich nicht so. Das kennen Sie doch sicherlich aus ihrem Kontext“, und fragt sie: „Warum möchten Sie überhaupt das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder? Sie können ja weiterhin entscheiden, ob sie zu *Mc Donald's* oder *Burger King* gehen.“

Nach einigen Monaten findet Suzana Lukić eine Wohnung für sich und ihre Kinder. Sie will beim Sozialamt Geld für die Erstausrüstung beantragen. Obwohl es ihr zusteht, behandelt die zuständige Mitarbeiterin sie sehr unfreundlich und gibt ihr das Gefühl, eine Bittstellerin zu sein. So meint sie, dass Kissen und Decken ihr nicht zustehen und sie diese von dort mitnehmen soll, wo sie vorher gewesen sei.

Als sie mit dem dritten Kind im sechsten Monat schwanger ist, läuft sie eines Abends die Straße entlang und gerät in eine verdachtsunabhängige Polizeikontrolle, obwohl sie schwanger ist. Vor der Geburt des dritten Kindes informiert Suzana Lukić sich über mehrere Krankenhäuser, besucht sie und geht zu Info-Abenden. Nach den Erfahrungen bei den ersten beiden Geburten möchten sie und ihr Partner sichergehen, dass sie gut versorgt ist. Sie suchen sich eine Entbindungsstation aus und melden sich an. Zunächst verläuft bei der Geburt alles gut, doch dann schluckt das Kind Fruchtwasser. Obwohl das für Kinder gesundheitsgefährdend sein kann, gibt es keine weitere Nachsorge. Nach der Geburt wird ihr mitgeteilt, dass in der Entbindungsstation alle Plätze belegt seien. Suzana Lukić und das Kind kommen auf die Station für krebserkrankte Frauen. Im Zimmer gibt es keine Wickelkommode, es ist insgesamt nicht für ein Neugeborenes angemessen ausgestattet. Eine Freundin kommt einige Stunden später mit Wehen ins selbe Krankenhaus. Ihr wird ein Zimmer in der Entbindungsstation zugewiesen. Die Eltern haben schon kurze Zeit nach der Geburt das Gefühl, dass etwas mit dem Kind nicht stimmt. Sie bitten mehrere Krankenschwestern, dass ein Arzt sich das Kind noch einmal ansehen soll. Doch sie werden nicht ernst genommen und abgewiegelt. Erst, nachdem die Eltern immer wieder nachfragen und darauf bestehen, wird das Kind von einem Arzt untersucht. Es wird festgestellt, dass die Sauerstoffsättigung sehr niedrig ist. Eine halbe Stunde später hätte das Kind nicht überlebt. Nachdem es zehn Tage an ein Sauerstoffgerät angeschlossen und wieder gesund wird, können die Eltern das Krankenhaus verlassen.

2010–2020 – Suzana Lukićs Kinder gehen auf eine katholische Schule, in der die Kinder mehrheitlich weiß sind. In der Schule sind sie immer wieder rassistischen Beschimpfungen durch Mitschüler:innen ausgesetzt, ohne dass Lehrkräfte eingreifen oder die Vorfälle thematisieren. Der Tochter wird von einem Kind gesagt, ihre Haut sehe aus wie „Kacke“. Der Sohn wird mit dem N-Wort beschimpft. Zur jüngsten Tochter meinte eine Mitschülerin in der zweiten Klasse, sie sei zu lange in der Sonne gewesen. Als sie ihr als Reaktion die Mütze vom Kopf nimmt, wird sie von den Lehrkräften zurechtgewiesen, während die Mitschülerin nicht gemäßigelt wird.

Nachdem der jüngste Sohn eingeschult wird, ist die Klassenlehrerin bereits beim ersten Elterngespräch sehr herablassend gegenüber Suzana Lukić und ihrem Kind. Obwohl es auch andere Kinder in der Klasse gibt, die öfter laut sind, wird immer er von Mitschüler:innen und Lehrkräften beschuldigt, wenn es zu Streitereien kommt. Wenn bei den anderen Kindern etwas fehlt oder kaputt geht, vermuten sie, dass er es war. Die Lehrkräfte haben einen defizitorientierten Blick auf Suzana Lukićs Sohn, unterstützen ihn wenig und beziehen die Eltern kaum ein. Er fühlt sich nicht wohl in der Klasse und geht nicht gern zur Schule. Ein Erzieher der Schule bestätigt gegenüber Suzana Lukić, dass die Lehrkräfte und die Elternschaft sich nicht gerecht ihm gegenüber verhalten. So wird von der Hälfte der Elternschaft der Klasse mündlich darüber gesprochen, Unterschriften zu sammeln, damit ihr Sohn der Schule verwiesen wird. Die Eltern rufen Suzana Lukić ständig an, um sich bei ihr über ihn zu beklagen oder hinterlassen Sprachnachrichten über WhatsApp. Oft stellt sich später heraus, dass nicht er es war, wenn etwas fehlte. Aber es entschuldigt sich niemand bei ihr oder ihrem Sohn. Wenn es zu Konflikten zwischen anderen Kindern kommt, beschweren sich die Eltern zwar bei ihr,

aber wollen nie die Seite ihres Sohnes hören beziehungsweise ein klärendes Gespräch führen. Die Lehrerin hält sich nicht an ihre Schweigepflicht, sondern spricht mit anderen Eltern über sie und ihr Kind. Die Eltern erzählen Dinge über Suzana Lukić, die nicht zutreffen. Einige wenige Eltern sind solidarisch mit ihr und berichten ihr davon. Suzana Lukić belasten die Auseinandersetzungen auch gesundheitlich. Sie muss ins Krankenhaus und wird dort wegen Magenkrämpfen eine Woche stationär behandelt.

Es werden zwei Schulhilfekonferenzen einberufen. Bei der dritten ist auch das Jugendamt anwesend. Suzana Lukić wird mitgeteilt, dass ihr Sohn zwar Schüler der Schule bleiben kann, aber zuerst ein Schulersatzprojekt besuchen muss. Im Schulersatzprojekt sollen die Kinder lernen, sich an Regeln zu halten. Der Schulstoff hat keine Priorität. Er wird nicht gefördert und es wird Schulstoff aus der ersten Klasse durchgenommen, oder es werden Bilder ausgemalt. Die Personen, die im Projekt arbeiten, sind keine ausgebildeten Lehrkräfte. Der zuständige Betreuer schreit den Sohn immer wieder an und sagt ihm, dass er nichts könne. In den wöchentlichen Gesprächen mit Suzana Lukić ist er sehr herablassend. Er unterbricht sie ständig und macht Kommentare wie: „Wer weiß, was bei ihnen zuhause los ist. Er hält sich nicht an die Regeln. Muss er wahrscheinlich auch nicht bei ihnen.“ Er drängt sie, dem Sohn Medikamente zu verabreichen, damit er sich besser konzentrieren könne. Doch wenn Suzana zu Hause mit ihrem Sohn an den Aufgaben arbeitet, kann er sich konzentrieren. Parallel nimmt der Sohn einmal wöchentlich an einer Sozialen Gruppe für Jungen teil. Er fühlt sich wohl dort und die dort arbeitenden Pädagogen empfehlen Suzana Lukić, ihren Sohn auf die Regelschule zu schicken und bekräftigen, dass alles vollkommen in Ordnung mit ihm sei.

Da der Sohn sehr unglücklich im Schulersatzprojekt ist und Suzana Lukić nicht das Gefühl hat, dass er angemessen unterstützt und pädagogisch gefördert wird, bittet sie um eine Hilfefkonferenz im Jugendamt. Suzana Lukić schildert die Situation und sagt, dass sie darüber nachdenkt, das Schulersatzprojekt abubrechen, wenn sich nichts ändert. Daraufhin erwidert die Leiterin: „Na ja, Sie sind bestimmt auch sehr temperamentvoll, wie unsere Kollegin, die aus dem türkischen Raum kommt.“ Sie befürwortet nicht, dass der Sohn eine Regelschule besucht. Allerdings ändert sich nichts an der Situation in seiner Schule. Jede Woche wird ein neues Ziel vereinbart und reflektiert. Doch letztlich wird Suzana Lukić und ihrem Sohn vorgeworfen, dass sie schuld daran seien, wenn es nicht erreicht wird.

Zwei Wochen nach der Hilfefkonferenz beschließt Suzana Lukić, das Schulersatzprojekt zu beenden und den Sohn an einer Schule in der Nachbarschaft anzumelden. In der Schule sind viele Kinder of Color. Der Sohn fühlt sich dort sehr wohl und bekommt gutes Feedback von den Lehrkräften. Im Nachhinein erfährt Suzana Lukić, dass sich die Probleme in der alten Klasse ihres Sohnes an der katholischen Schule auch nach seinem Weggang nicht verändert haben. Einige Eltern haben deswegen ihre Kinder abgemeldet.

Die jüngste Tochter von Suzana Lukić wird am Ende des Schuljahres der 6. Klasse aufgefordert, die Schule zu verlassen. Ursprünglich hatte sie eine Empfehlung zum Besuch der 7. Klasse auf derselben Schule. Doch nach einer Rauferei mit anderen Mädchen entscheidet der Schulleiter, sie nicht länger an der Schule zu behalten. Als Suzana Lukić von der Entscheidung erfährt, bleiben ihr und ihrer Tochter kaum noch Zeit, sich für andere Schulen zu bewerben. Vom Schulamt wird ihr eine sogenannte Brennpunktschule zugewiesen. Mit Hilfe einer im Antidiskriminierungsbereich tätigen Person legt Suzana Lukić Widerspruch ein. Dem Widerspruch wird stattgegeben und die Tochter kommt auf eine andere Schule, die rassismussensibel arbeitet. Im Vergleich zur alten Schule fühlt sie sich hier sehr wohl und ist glücklich.

Zwei Kinder von Suzana Lukić müssen über viele Jahre ebenfalls immer wieder zur Ausländerbehörde. Dort werden sie unfreundlich behandelt und müssen mit der Unsicherheit umgehen, mög-

licherweise den Aufenthalt nicht verlängert zu bekommen. Ein Kind hat nun einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Einem Kind wird, als es 16 Jahre alt ist, mit der Abschiebung gedroht. Der Aufenthalt ist weiterhin unsicher.

Die Kinder erleben gemeinsam mit ihrer Mutter immer wieder rassistische Vorfälle im Alltag. So macht Suzana Lukić mit den Kindern eine Mutter-Kind-Kur. An dem Ort sind sie die einzige Familie of Color. Es gibt Eltern, die ihren Kindern verbieten, mit Suzana Lukićs Kindern zu spielen, „weil sie dunkel sind“. Die Tochter von Suzana Lukić ist sehr traurig, will mitspielen und erzählt den anderen Kindern, dass sie eigentlich weiß und von der Sonne braun geworden ist. Suzana Lukić beschwert sich bei den Eltern, den Mitarbeiter:innen und der Leitung der Mutter-Kind-Klinik. Die Mutter der anderen Kinder meint lediglich: „Mein Mann will das nicht, er ist ein Nazi. Ich kann nichts machen.“ Die Sozialarbeiterin im Heim sagt ihr, sie solle sich das nicht zu Herzen nehmen. „da kann man nichts machen.“ Suzana Lukić ist enttäuscht. Sie hätte sich gewünscht, dass die Sache in irgendeiner Form aufgegriffen und bearbeitet wird beziehungsweise dass es Konsequenzen gibt.

An einem Sommernachmittag geht Suzana Lukić mit ihrem Sohn einkaufen. Sie hat einen langen Rock und ein buntes Hemd an. Für den Einkauf hat sie eine Tüte von einem anderen Supermarkt mitgebracht. Nach dem Bezahlen ruft ein betrunkenen Mann an der Kasse hinter ihnen, dass sie Diebstahl begangen hätten. Daraufhin stoppt der Sicherheitsmitarbeiter sie und fängt an, sie zu befragen: Warum sie diese Tüte dabei habe, dass sie den Bon vorzeigen solle. Sie fragt ihn, ob er sie überprüfe wegen ihrer Kleidung. Der Mitarbeiter ist zwar irritiert, weil er nicht mit Gegenwehr gerechnet hat, aber besteht trotzdem darauf, dass sie den Bon vorzeigen soll. Suzana Lukić ist wütend. Nicht nur, weil der Mitarbeiter sie kennt, da sie regelmäßig in dieses Geschäft geht, sondern auch, weil die ganze Situation unangenehm und peinlich ist. Die anderen Personen, die in dem Geschäft einkaufen, laufen an ihnen vorbei und beobachten die Szene. Die Kinder gehen in der Nähe zur Schule. Es könnten auch Eltern, die die Familie aus der Schule kennen, darunter sein. Ihr ist die Situation sehr unangenehm. Da Suzana Lukić die Situation nicht eskalieren lassen will, zeigt sie den Bon vor. Am nächsten Tag geht sie zum Geschäftsführer und beschwert sich. Dieser entschuldigt sich und sichert zu, mit dem Mitarbeiter zu sprechen. Ob das tatsächlich passiert ist, weiß sie nicht. Der Vorfall ruft ihr auch wieder die Erfahrungen aus der Kindheit ins Gedächtnis. Ihr fällt auf, wie sie heute immer noch unbewusst die Waren möglichst weit weg vom Körper hält – oder, auch wenn sie nur eine Sache braucht, immer einen Einkaufskorb verwendet. Auch ihren Kindern hat sie angewöhnt, einen Einkaufskorb zu verwenden und die Sachen möglichst weit weg vom Körper zu halten, damit andere nicht denken, dass sie etwas einstecken möchten.

Suzana Lukić nimmt ein Studium auf. Bei einer Fahrt mit der U-Bahn wird sie kontrolliert. Sie zeigt ihren Student:innenausweis vor, der in der Stadt, in der sie studiert, als Fahrausweis gilt. Doch ihr wird nicht geglaubt, dass er echt ist. Der Kontrolleur begutachtet ihn skeptisch und ruft seinen Kollegen hinzu, um ihn gemeinsam zu überprüfen. Nachdem sie ihren Personalausweis gezeigt und länger mit beiden diskutiert hat, lassen sie sie weiterfahren. Zum gleichen Zeitpunkt wird eine gegenüber-sitzende, weiße Frau mit einem ungestempelten und damit ungültigen Fahrschein von den Kontrollleuten lediglich freundlich gebeten, kurz auszusteigen und ihn zu entwerten.

7.3. Fazit

Die Tatsache, dass auch mehr als 75 Jahre nach der Befreiung vom Nationalsozialismus Sinti:ze und Rom:nja von Rassismus betroffen sind, verweist auf ein Versagen deutscher Politik, deutscher Gesetzgebungen und deren Rechtsanwendung. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich verpflichtet, Rassismus in jeder Form unverzüglich und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen (ICERD, Art. 2), gleichwohl ist Rassismus – dies zeigt die Studie deutlich – nach wie vor in allen gesellschaftlichen Bereichen anzutreffen und eine allumfassende Alltagserfahrung für Sinti:ze und Rom:nja.

Die Abwehr und Verleugnung dieser Erfahrung ist Teil des Problems, das primär ein strukturelles und institutionelles ist und sich unter anderem in der Verweigerung von Dienstleistungen und Rechtsansprüchen insbesondere in Institutionen wie den Ausländerbehörden, dem BAMF, den Jobcentern, der Polizei und den Gerichten, den Schulen, den Ordnungs- und Sozialbehörden, den Jugend- und Gesundheitsämtern zeigt.

Auch die Fluchtmigrationen von europäischen Rom:nja aus den vermeintlichen „sicheren Herkunftstaaten“ Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Albanien, Montenegro sowie dem Kosovo hatten und haben einen Hauptgrund: Institutioneller Rassismus/Antiziganismus, der seinen Niederschlag auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, in der Gesundheitsversorgung, im Bildungs- und Ausbildungsbereich, der Gerichtsbarkeit und politischen Partizipation findet.

Solange die Erfahrungen und das Wissen derjenigen, die von Rassismus betroffen sind – und dies betrifft insbesondere Kinder und Jugendliche zu einem sehr hohen Anteil mit besonderer Härte –, nicht wahrgenommen und anerkannt werden, ist es nicht möglich, wirksam gegen Rassismus vorzugehen, weil das Ausmaß und die Tiefe der Macht- und Gewaltverhältnisse unsichtbar bleiben. Es war der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* deshalb wichtig, den Perspektiven von Sinti:ze und Rom:nja Geltung zu verschaffen und ihren Erfahrungen mit dem gegen sie gerichteten Rassismus breiten Raum zu geben. Diesen Prozess gilt es fortzusetzen.

7.4. Handlungsempfehlungen – Rassismuserfahrungen

Die Ergebnisse der hier vorgestellten Studie weisen auf die strukturelle und alltägliche Realität von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland. Entsprechend lang und umfassend ist die Liste der Handlungsempfehlungen. Viele der Empfehlungen werden in weiteren Kapiteln des Berichts (zum Beispiel zum Bildungssystem, zur Polizei und Justiz, zu kommunalen Behörden, den Medien, zu Asyl und Bleiberecht, zum Völkermord und der fortgesetzten Verfolgung nach 1945) aufgegriffen. Für eine nachhaltige Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja werden im Folgenden fünf Punkte hervorgehoben:

Aufbau und Ausbau von Gleichstellung und Diskriminierungsschutz

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der einzurichtenden Bund-Länder-Kommission (→ zentrale Forderungen), sich für Maßnahmen zur Gleichstellung und zum Diskriminierungsschutz für Sinti:ze und Rom:nja entschieden und nachhaltig einzusetzen.** Dies schließt ein:
- **die dauerhafte finanzielle Förderung von Antidiskriminierungsbüros bei Selbstorganisationen von Rom:nja und Sinti:ze,** inklusive Monitoringstellen zur Dokumentation rassistischer Vorfälle gegen Sinti:ze und Rom:nja.
- **die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen für Landes- und kommunale Behörden und privat-rechtlich organisierte Unternehmen,** an denen das jeweilige Land die Mehrheit hält (Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Polizei, Justiz, Jobcenter, Landesjugendämter, Wohnungsbau-

gesellschaften, öffentliche Verkehrsbetriebe, Stadtwerke, Museen etc.). Die Beschwerdestellen müssen auf gesetzlicher Grundlage über Entscheidungsgewalt sowie Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten verfügen. Die Evaluation der Beschwerdestellen sollte unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft erfolgen.

- **die Einrichtung von unabhängigen Anlauf- und Fachstellen für Diskriminierungsschutz an Schulen.** Dazu gehört auch die Erarbeitung von Qualitätsstandards und Prozessen zur Bearbeitung von rassistischen/diskriminierenden Vorfällen an Schulen.
- **die Einführung eines Verbandsklagerechts gegen Diskriminierung** im Rahmen noch zu beschließender Landesantidiskriminierungsgesetze und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.
- **eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die den Sachverhalt der institutionellen Diskriminierung umfassend berücksichtigt.** Hierunter fallen auch die Diskriminierungstatbestände im Kontakt zu Justiz, Polizei, Jobcentern, Ordnungs-, Sozial- und Schulbehörden, Jugend- und Stadtplanungsämtern und beim Zugang zum Bildungs- und Gesundheitssystem.

Abbau von institutioneller und struktureller Diskriminierung

Komplementär zum Aufbau von Gleichstellung und Diskriminierungsschutz empfiehlt die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* den Abbau institutioneller und struktureller Diskriminierung, das heißt insbesondere...

- **einen grundlegenden Perspektivwechsel in den behördlichen Handlungsroutinen im Umgang mit Rom:nja und Sinti:ze – weg von Abwehr und Segregation hin zu Fairness und Gerechtigkeit – zu vollziehen.** Dazu gehört im Weiteren eine rassismuskritische, intersektionale und diversitätsorientierte sowie regelmäßig evaluierte Organisationsentwicklung für alle Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in unmittelbarer Verantwortung der Leitungsebenen.
- **rassismuskritische Bildungsarbeit und Antidiskriminierungstrainings für Staatsbedienstete verpflichtend einzuführen.** Hier sind besonders die spezifischen Formen des Rassismus, die sich gegen Sinti:ze und Rom:nja richten, zu berücksichtigen.
- **ein rassismuskritisches Monitoring behördlicher Praktiken.** Zu empfehlen ist die regelmäßige Überprüfung der Verfahrenswege in der Bewilligungsprüfung durch eine unabhängig agierende Stabsstelle für organisationsinterne Prüfungen und einschlägige Beratertätigkeit.
- **die Förderung communitybasierter, partizipativer Forschung zu Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze in staatlichen Behörden (insbesondere Jugendamt, Polizei und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und allen gesellschaftlichen Bereichen,** vor allem aber Gesundheit, Arbeit, Wohnen, Soziale Arbeit und Bildung.

Aufbau und Ausbau von Partizipationsstrukturen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der einzurichtenden Bund-Länder-Kommission (→ zentrale Forderungen), auf die Stärkung der zivilgesellschaftlichen Arbeit der Organisationen von Sinti:ze und Rom:nja entschieden und nachhaltig hinzuwirken.** Dazu bedarf es der institutionellen Förderung beziehungsweise dauerhaften Finanzierung der Selbstorganisationen auf der Grundlage gesetzlich verankerter, transparenter Strukturen.
- **die zügige Umsetzung von Partizipationsmodellen wie länder-spezifischen Staatsverträgen und/oder Partizipationsräten und/oder ähnlichen Maßnahmen in allen Bundesländern.** Dies muss in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Selbstorganisationen erfolgen und gesetzlich verankert werden.
- **die Heterogenität der Communitys und Organisationen der Rom:nja und Sinti:ze** bei allen Partizipations- und materiellen Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.
- **ein Vertretungs- und Stimmrecht für Organisationen der Sinti_ze und Rom_nja in allen staatlichen Gremien, in denen es um die Angelegenheiten der Communitys der Sinti_ze und Rom_nja geht bzw. in denen Antiziganismus entgegengewirkt werden muss.**
- **die Sicherstellung der Repräsentation von Sinti:ze und Rom:nja in allen staatlichen Einrichtungen (z.B. durch Quotenregelungen).**
- **Behörden und anderen staatlichen Stellen, das Wissen, die Erfahrungen und damit auch die Deutungshoheit und Definitionsmacht der Communitys der Rom:nja und Sinti:ze in allen Fragen der Partizipation und Gleichstellung anzuerkennen und zu respektieren.** Dies ist eine grundlegende Voraussetzung für einen „Dialog auf Augenhöhe“.

Bleiberecht

Ansichts der historischen Verantwortung Deutschlands dürfen die Sicherheit und der Schutz von Sinti:ze und Rom:nja nicht verhandelbar sein (→ zentrale Forderungen). Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt deshalb...

- **den Bundes- und den Länderregierungen respektive den zuständigen Ministerien, alle Rom:nja, die nach Deutschland kommen, um Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung zu entgehen, bestmöglich zu schützen und ihnen einen dauerhaften Aufenthalt zu ermöglichen.** Dies beinhaltet:
- **allen in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Rom:nja die Staatsbürgerschaft zu verleihen.** Jeder Mensch hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit, den Zustand der Staatenlosigkeit gilt es abzuschaffen.
- **die Ablehnung des Asyls von Rom:nja über das politisch-juristische Instrument der angeblich „Sicheren Herkunftstaaten“ sofort zu beenden.**
- **kumulative Verfolgungsgründe im Asylrecht anzuerkennen.**
- **die bestmögliche Gesundheitsvorsorge und -versorgung für alle Menschen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.** Dies schließt die Ermöglichung eines zügigen Zugangs zur regulären Gesundheitsvorsorge für neu Einwandernde, inklusive der Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte und des anonymen Krankenscheins in allen Bundesländern, ein.

Schutz von Rom:nja und Sinti:ze und ihren Organisationen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt...

- **den Sicherheits- und Polizeibehörden, umfassende Maßnahmen gegen rassistische/antiziganistische Hetze und Rechtsterrorismus zu ergreifen.** Dies schließt ein:
- **eine konsequente Strafverfolgung und Ahndung rassistischer/antiziganistischer Straftaten.** Als Grundlage für die praktische Arbeit ist ein Kriterienkatalog für die Beurteilung rassistischer/antiziganistischer Straftaten zu schaffen.
- **eine strenge Ahndung und rechtliche Verfolgung bei rassistischer/antiziganistischer Hetze durch Staatsbedienstete.**
- **einen umfassenden und wirksamen Schutz der Selbstorganisationen der Rom:nja und Sinti:ze;** dazu gehört auch die konsequente Verfolgung von Drohungen/Bedrohungen, die der Polizei durch die Selbstorganisationen gemeldet werden.
- **die konsequente rechtliche Verfolgung des Tatbestandes der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 i.V.m. § 194 Abs. 2 Satz 1 StGB) auch in Fällen, in denen Sinti_ze und Rom_nja sowie der an Sinti_ze und Rom_nja begangene Völkermord betroffen sind.**
- **die Förderung von rassismuskritischen Kampagnen mit Bezug auf Rom:nja und Sinti:ze.**

8. Institutioneller Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja

8.1. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im Bildungssystem

Wie in allen gesamtgesellschaftlich maßgeblichen Bereichen ist Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja auch im deutschen Bildungssystem vorhanden. Um Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja thematisieren zu können, ist es unerlässlich, die Bildungsinstitutionen nicht nur als Teil der Lösung zu begreifen, sondern auch als Teil des Problems zu erkennen. Dabei sind gesellschaftlich bedingte Hindernisse zu überwinden. Es geht um einen grundlegenden Perspektivenwechsel. In Deutschland sind Erscheinungsformen von Alltagsrassismus in den Bildungsinstitutionen lange ausgeblendet worden, weil Rassismus als Problem der Vergangenheit eingeordnet wurde.

Das hat es erschwert, rassistische Ausgrenzungs- und Ungleichbehandlungen überhaupt anzusprechen. Noch immer ist das nur vereinzelt möglich, sodass rassistische Vorfälle weiter als singuläre Ausnahmen abgetan werden können und Rassismus als verbreitetes Gesellschaftsproblem ausgeblendet werden kann. Dieses Verschweigen wird zunehmend kritisiert, wodurch eine produktive Unruhe entsteht, die ein Fenster zur Veränderung öffnet.⁷¹¹ In diesem geöffneten Fenster darf Rassismus nicht – wie bisher vorwiegend – ausschließlich im Kontext von Migration verortet werden. Rassismus gegenüber allen, die keine Migrationsgeschichte haben und

dennoch als nichtzugehörig gelten, muss ebenso anerkannt werden.

8.1.1. Das Problem der Nichtthematisierung von (Alltags-)Rassismus in Bildungsinstitutionen

Die noch nahe Geschichte der systematischen Entrechtung, Verfolgung, Internierung und des Massenmordes an Jüdinnen und Juden sowie Sinti_ze und Rom_nja im Nationalsozialismus erschwert es im deutschsprachigen Raum in besonderer Weise, Rassismus in der Gegenwart als alltäglich anzuerkennen. Vor der historischen Folie dieser Gewalt- und Vernichtungsgeschichte wird alles Heutige als harmlos betrachtet. Das an unterschiedlichen Stellen und zu unterschiedlichen Gelegenheiten postulierte „Nie wieder!“ erzeugt hier keineswegs eine erhöhte Aufmerksamkeit und Sensibilisierung für Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja, sondern gerade umgekehrt die Haltung eines „Es darf sich nicht wiederholen, also geschieht es nicht“.

Wer rassistische Diskriminierungen erlebt, redet selten darüber, denn allzu oft werden diese Erfahrungen nicht ernst genommen, vielmehr angezweifelt. Rassismus steht bei vielen für ein Schreckenswort, das meistens Abwehr erzeugt und dazu provoziert, unbedingt zu beteuern, selbst nicht rassistisch zu sein. Der Distanzierungswunsch gegenüber der NS-Geschichte erschwert eine Auseinandersetzung mit Erscheinungsformen von Antiziganismus und Rassismus in der Gegenwart. Auch deshalb ist Rassismus in der bundesdeutschen Öffentlichkeit lange ausschließlich als Praxis extremistischer Gruppierungen benannt worden. Dass er als alltägliche Diskriminierungsform und als Menschenbild in der Mitte der Gesellschaft verankert ist, wurde und wird vielfach weiterhin verneint. Die eigene Nähe zu rassistischen Vorstellungen kann dadurch ignoriert werden. In

⁷¹¹ Bspw. hat der Bundestag am 3. Juli 2020 beschlossen, die Rassismusforschung in Deutschland zu stärken, und dafür dem Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt (Pressemitteilung des DeZIM vom 3. Juli 2020). Insbesondere sollen dabei die Auswirkungen auf die von Rassismus Betroffenen in den Blick genommen werden.

den Bildungsinstitutionen – deren Selbstbild ausdrücklich von der Überzeugung geprägt ist, alle Teilnehmenden gerecht und gleich zu behandeln – kommt diese Ignoranz besonders zum Tragen. Dem Ansatz, Rassismus ausschließlich in extremistischen Milieus für möglich zu halten, liegt ein „Unvereinbarkeitsgedanke“⁷¹² zugrunde: die Argumentationsfigur einer gesellschaftlichen Mitte, die zwischen zwei Extremen existiere und sich von Linksextremen wie von Rechtsextremen unterscheide. Im Zuge dessen werden zudem ‚links‘ und ‚rechts‘ unter dem Extremismusbegriff subsumiert und gleichgesetzt. Der Gebrauch des Extremismusbegriffs lässt die Mitte der Gesellschaft unproblematisch und demokratisch integriert erscheinen. Dies kann in der Auseinandersetzung mit Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja kein geeigneter Zugang sein. Denn er verfehlt die Einsicht, dass Rassismus normalisiert ist und Antiziganismus unverändert „Teil der Alltagskultur“.⁷¹³

Demgegenüber zeigt sich ein Schematismus, bei dem exponierte Täter_innen vom jeweils eigenen Umfeld abgegrenzt werden, insbesondere in den Diskursen derer, die für sich selbst eine aufgeklärte und kritische Position beanspruchen. „[A]ufklärerische Denkinhalte“ und rassistische „Ideologien der Abwertung“ werden so gegenübergestellt, dass sie sich gegenseitig ausschließen und die wechselseitige Durchdringung von Aufklärung und Rassismus nicht mehr erkannt werden kann. Rassist_innen erscheinen gegenüber der zivilisierten Gesellschaft als marginalisierte Abweichler_innen, die den Konsens der Gesellschaft nicht teilen. Diese Abspaltung vollziehen in besonders hohem Maße Lehrkräfte, da sie ihre Tätigkeit als grundsätzlich konform mit den demokratischen Werten der Gesellschaft betrachten müssen, wenn sie sich selbst in ihrer Funktion nicht delegitimieren wollen. Die eigene Profession wird in dieser Konstellation häufig von Kritik ausgenommen. Der Schlüssel zur Veränderung liegt in der Bereitschaft, gesellschaftliche Probleme wie den vorhandenen Alltagsrassismus auch mit der eigenen beruflichen Tätig-

keit in einer Bildungsinstitution zu verbinden und nicht zu externalisieren. Eine rassismuskritische Reflexivität ist zu einem grundlegenden Element pädagogischer Professionalisierung zu machen.⁷¹⁴ Die Mechanismen der Normalisierung von antiziganistischem Rassismus gilt es in der eigenen Institution aufzudecken und es ist deutlich zu machen, dass antiziganistische Rassismuserfahrungen für viele Menschen zum Alltag gehören und Spuren der Verletzung hinterlassen. Die Bildungsinstitutionen haben wesentlichen Anteil an der Ermöglichung oder Verhinderung rassistischer Äußerungen. Sie sind aufgefordert, sich für die Vielfalt ihrer Teilnehmenden ebenso zu öffnen wie für ihre Diskriminierungserfahrungen. Diese Öffnung kann erst gelingen, wenn institutionalisierte Formen der rassistischen Diskriminierung angesprochen und bearbeitet werden, um damit sprachfähig für die Auseinandersetzung mit Erfahrungen systematischer Ungleichwertigkeitsfolgen im Bildungssystem zu werden. Zu verstehen ist dies als Beitrag zu einer demokratisierenden Bildungsarbeit, die dazu anregt zu fragen, wer in dieser Gesellschaft unzureichend repräsentiert ist, wessen Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird und wessen Partizipationsmöglichkeiten und Chancengleichheit damit verhindert werden.

Dethematisierung macht ein wesentliches Element des Alltagsrassismus aus und gilt für den antiziganistischen Rassismus in besonderer Weise, weil dieser seine Ausdrucksformen an Chiffren bindet, die im gesellschaftlichen kulturellen Gedächtnis verankert sind und ohne jeden konkreten Bezugspunkt auskommen. Sie sind jederzeit abrufbar und funktionieren in den unterschiedlichsten Situationen.⁷¹⁵ Die Diffamierung ist nicht auf die Präsenz der Diffamierten angewiesen, da alle wissen, was gemeint ist, und bleibt in jeder Hinsicht ignorant gegenüber den Subjekten.

712 Scherschel, „Aufgeklärtes Denken und Abwertung ethnisch Anderer“, 50.

713 Brunssen, *Antiziganismus im Fußball*, 2.

714 Vgl. Messerschmidt, „Involviert in Machtverhältnisse – rassismuskritische Professionalisierungen“.

715 So können symbolische Diffamierungen in antiziganistischen Parolen zum Ausdruck kommen, auch wenn diese gar nicht an konkrete Subjekte adressiert werden, wie bspw. im Fall von *Zigeuner*-Gesängen im Fußballstadion, die „kaum oder gar nicht direkt an die von Antiziganismus Betroffenen adressiert [werden] – dennoch sind sie gemeint“. Brunssen, *Antiziganismus im Fußball*, 2.

8.1.2. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im Kontext Schule

Den Vertreter_innen des Schulsystems fällt es häufig schwer, die institutionalisierten Diskriminierungsstrukturen und -praktiken anzusprechen und als relevante Problematik innerhalb ihrer Institution zu betrachten. Die Befürchtung, das Bild von Schule als demokratischer Institution der Integration und Partizipation zu beschädigen, ist weitverbreitet. Das demokratische Selbstbild der Schule in Deutschland wirkt als Reflexionsblockade. Auch das Programm „Schule ohne Rassismus“ ändert daran nur wenig, weil schon mit der Bezeichnung das Ziel vorweggenommen wird und eine „Schule mit Rassismus“ undenkbar und damit auch unangreifbar bleibt. Das Label wirkt als eine Art Zertifizierung von Problemfreiheit. Andererseits drückt „Schule gegen Rassismus“ immerhin die Einsicht in Handlungsbedarfe aus.

Die Abwehr problembezogener Aussagen über den Zustand der Schule hängt mit der Befürchtung zusammen, als Lehrer_in selbst mit negativen Zuschreibungen konfrontiert zu werden. Warum stellen sich diese Befürchtungen immer wieder ein? Die Schulkultur ist geprägt von personifizierenden Defizitzuschreibungen, die gegenüber Schüler_innen wie gegenüber Lehrkräften erfolgen. Sie werden zu Recht als bedrohlich empfunden – für Schüler_innen bedrohlich hinsichtlich ihrer Bildungslaufbahnen, für Lehrer_innen bedrohlich hinsichtlich ihrer beruflichen Position und ihres Ansehens. Hinzu kommt, dass der Rassismusbegriff im deutschsprachigen Raum als Staats- und Verfolgungsrassismus aufgefasst, darauf verengt und Alltagsrassismus folglich kaum beachtet wird.

Lehrkräfte und Schulleiter_innen benötigen Reflexionsräume und Reflexionszeiten, um sich mit den diversen Rassismuserfahrungen ihrer Schüler_innenschaft heute auseinanderzusetzen. Erst wenn diese Räume und Zeiten zur Verfügung stehen, wären sie in der Lage sich im „globalisierten Klassenzimmer“⁷¹⁶ professionell – und das heißt rassismusreflexiv – bewegen zu können.

Das Wissen und Bewusstsein um die Geschichte und Wirkung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ist unabdingbar für die Professionalität von Lehrkräften in gegenwärtigen Bildungseinrichtungen. Ausgrenzende Mechanismen bestehen bereits im vorschulischen Bereich und wirken sich auf spätere Schullaufbahnen aus.⁷¹⁷

Die Kinder in den Klassenzimmern bilden gesellschaftliche Diversität ab, doch im Bewusstsein der Lehrkräfte wird diese Tatsache häufig mit Problemen und Belastungen assoziiert. Pädagog_innen in Köln berichteten in einem Interview:

„Wir hatten auch Anrufe, beispielsweise von einer Schulleitung, die sagte ‚die Romawelle schwappt jetzt auch auf unsere Schule zu, wir bekommen im Sommer drei Romakinder‘. Also, als so bedrohlich wird das häufig erlebt. Einfach weil es Romakinder sind, ohne die Kinder zu kennen, ohne die Familien zu kennen, es sind Romakinder und damit werden sie als bedrohlich erlebt. Und das ist so eine Erfahrung, die wir ganz häufig so machen.“⁷¹⁸

Die zu erwartende Präsenz bestimmter Kinder gilt als Zumutung, wodurch diese Kinder pauschal unter dem Vorzeichen von Belastung – als Teil einer Probleme erzeugenden, auf die Schule zurollenden „Welle“ – gesehen werden.

Wenn eine diskriminierende Schulkultur unthematisiert bleibt, setzt sie sich fort. Es entsteht ein „unausgesprochenes institutionalisiertes Einverständnis“,⁷¹⁹ das dem institutionellen Auftrag der Schule diametral widerspricht. Genau diesen Gegensatz von institutionellem Auftrag und Schulkultur dokumentieren die Interviews der von der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* in Auftrag gegebenen Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja für

717 Cudak und Rostas nennen hier die „bestehende Knappheit und schwere Zugänglichkeit zur Ressource Kita-Platz“. Cudak und Rostas, „Bildungssituation(en) von Sinti und Roma“, 32.

718 Schulze, „Antiziganismus in pädagogischen Handlungsfeldern“, 287.

719 Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 130.

716 Niehoff und Üstün, *Das globalisierte Klassenzimmer*.

den schulischen Kontext. Viele Rom_nja und Sinti_ze haben ihre Schullaufbahn als belastend erlebt, berichten von Zurückweisungen und Demütigungen sowie von fehlender Unterstützung durch Lehrkräfte.⁷²⁰ Die Zurücksetzung wird als massiv erlebt: „... die sehen mich manchmal so, als ob ich kein Mensch bin“⁷²¹. Dies bestätigen auch die Befunde der RomnoKher-Studie von 2021, bei der mehr als 600 Sinti_ze und Rom_nja befragt wurden: „Bemerkenswert ist, dass Lehrkräfte lediglich von 4,8 % der Befragten als Hilfe für das schulische Lernen erlebt wurden.“⁷²²

Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen in der Schullaufbahn wiegen besonders schwer, da die Institution Schule großen Einfluss auf die Berufsperspektiven und damit verbundene Lebenschancen hat. Zudem finden diese Erfahrungen hier – während Kindheit und Adoleszenz – in einer überaus prägenden und verletzlichen Lebensphase statt, in der Fragen von Anerkennung und Identität höchst sensibel sind. Umso tiefgreifender ist der Befund zu bewerten, „dass ein Großteil der Sinti und Roma [...] allzu oft lernhinderliche Erfahrungen machen musste und eine unfassbare Menge an diskriminierenden und rassistischen Vorfällen, Attacken und Übergriffen erlebt hat.“⁷²³

Für einen kritischen pädagogischen Umgang mit Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja bedarf es eines Bewusstseins für die ausgrenzenden Wirkungen alltäglicher sozialer Unterscheidungspraktiken gegenüber Schüler_innen, die einer rassifizierten Gruppe zugeordnet werden. Zugleich werden die tiefgreifenden strukturellen Probleme der Schulen nicht ausreichend in den Blick genommen. Deren mangelnde personelle Ausstattung führt zu Unterrichtsbedingungen, die für Schüler_innen aus prekären sozialen Verhältnissen doppelt ungünstig sind und kaum Erfolgserlebnisse ermöglichen. Wenn die spezifische rassistische Diskriminierung nicht bewusst gemacht wird,

dann bleiben die eigentlichen Ursachen für die Schulprobleme fremd gemachter Gruppen ausgeblendet und können nicht bearbeitet und schließlich abgebaut werden. „Diskriminierung ist eigentlich ein großer Grund, warum Roma-Kinder nicht in die Schule gehen“.⁷²⁴ Neben den Diskriminierungserfahrungen ist für Schüler_innen aus zugewanderten Familien auch der unsichere Aufenthaltsstatus ein Faktor, der einen regelmäßigen Schulbesuch erschwert. Die ständige Sorge vor einer Abschiebung und die unsichere Zukunft haben erhebliche Auswirkungen auf den Schulbesuch betroffener Kinder und auf ihre Bildungswege. Die vielschichtigen Diskriminierungserfahrungen beeinflussen die Bildungssituation von Sinti_ze und Rom_nja als „kollektiv geteilte Erfahrungen und Barrieren“.⁷²⁵

8.1.3. Bildungsaufstieg als widerständige Strategie in antiziganistischen Verhältnissen

Schule ist als Institution tendenziell kontrollierend und disziplinierend angelegt. Das hat zur Folge, dass Schüler_innen, denen eine von der unausgesprochenen Norm des weißen Mittelschichtkindes abweichende Eigenschaft zugeordnet wird, als defizitär angesehen und nicht in ihrem Subjektstatus anerkannt werden. Doch viele Betroffene nehmen das nicht einfach hin, sondern versuchen, diese Erfahrungen zu bearbeiten.⁷²⁶ Mit der Frage danach, wie Familien aus den Communitys der Rom_nja mit dem erfahrenen antiziganistischen Rassismus umgehen, wird ein an den Subjekten orientierter Perspektivenwechsel möglich, mit dem die von Rassismus Betroffenen in ihrer Handlungsfähigkeit anerkannt werden, anstatt sie zu Objekten von Fürsorge und Disziplinierung zu machen. Am Beispiel von Familien, die als sogenannte „Gastarbeiter_innen“ eingewandert sind, zeigen sich solche widerständigen Strategien im

720 Ebd., 131 ff.

721 Ebd., 129.

722 Cudak und Rostas, „Bildungssituation(en) von Sinti und Roma“, 43.

723 Ebd., 44.

724 Gesprächspartner in der oben genannten Studie: Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 135.

725 Cudak und Rostas, „Bildungssituation(en) von Sinti und Roma“, 14.

726 Vgl. Jonuz, *Stigma Ethnizität*.

Generationenwechsel. Viele der Ankommenden und teils auch ihre Kinder versteckten oder leugneten ihre romani Zugehörigkeit, um bildungserfolgreich sein zu können. Unter dem Schutz, den diese Unsichtbarkeit als Rom_nja ihnen vor Diskriminierung bot, gelangen Angehörigen der zweiten Generation Bildungsaufstiege. Einigen Rom_nja der dritten Generation dieser Familien ist im Zuge dieses Aufstiegs auch ein souveräner Umgang mit Marginalisierungserfahrungen gelungen. Neben dem reflektierten Erfahrungswissen über Rassismus nutzen die Betroffenen das gesellschaftlich hoch gehaltene Prinzip der Chancengleichheit und eignen es sich selbst an, indem sie dessen Geltung ausdrücklich auch für sich selbst einfordern. Sie nehmen damit genau die demokratischen Normen für sich in Anspruch, die immer wieder für nationale Identitätsbekundungen benutzt und in Stellung gebracht werden, wenn von „Werten“ die Rede ist, die es zu verteidigen gelte. Dennoch bleibt der alltägliche Rassismus eine Dauerbelastung.

Partizipation und Gleichberechtigung für sich selbst in Anspruch zu nehmen, das gehört auch zu den Prinzipien einer Bildungsarbeit, die auf die Stärkung der eigenen Ressourcen der Rassismuserfahrenen ausgerichtet ist. Gerade an solchen außerschulischen Ansätzen sollte sich die Schulpädagogik orientieren, um neue Wege der Gleichberechtigung einzuschlagen und die in der Institution Schule verankerten Rassismen abzubauen. Die Jugendorganisation *Terno Drom e.V.* („Junger Weg“) beispielsweise setzt an den Lebenswirklichkeiten junger Roma in Nordrhein-Westfalen an. Dabei betont ihr Geschäftsführer Merfin Demir: „Wichtig ist hierbei zu verstehen, dass die jungen Roma zunächst in erster Linie Jugendliche sind, die ‚zufällig‘ einen Roma-Hintergrund haben“.⁷²⁷ Sie haben die gleichen Bedürfnisse wie andere Jugendliche, sind aber konfrontiert mit einem negativen Bild von Rom_nja, das ihren Lebensalltag belastet. Das führt oft zur „Internalisierung von diskriminierenden Meinungsbildern“ oder zur „Verdrängung der eigenen Herkunft“.⁷²⁸ Gegen beides bietet der Verein Projekte zur Stärkung des Selbstbewusstseins an. Sofern sie sich

der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen öffnet, können derartige Initiativen für die Schule zu wichtigen Kooperationspartnern werden. Die in der außerschulischen Bildungsarbeit tätigen Professionellen haben bereits Ansätze entwickelt und erprobt, wie sie aus den Schulen selbst heraus derzeit gar nicht möglich wären. In der Institution selbst ist das Bewusstsein für die Pluralität der Gesellschaft und für die ungleichen Erfahrungen der Schüler_innenschaft oft wenig ausgeprägt. Benötigt wird eine Auseinandersetzung mit den inneren institutionalisierten Diskriminierungsmechanismen. Bisher mangelt es an rassismus- und antiziganismuskritischer Lehrer_innenbildung. Zwar gibt es dafür viele geeignete Materialien und Konzepte. So gut wie nie entstehen sie allerdings in der Institution Schule selbst.⁷²⁹ Deshalb ist eine Öffnung hin zu außerschulischen Feldern von so erheblicher Bedeutung.

Eine zeitgemäße Lehrer_innenbildung hat dafür zu sorgen, dass die Erfahrungen vielfältiger Schüler_innen beachtet werden und dass sich Lehrkräfte auf die mit der Heterogenität einhergehende Komplexität einstellen.⁷³⁰ Hinsichtlich der Erfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja im Bildungssystem ergibt sich ein vielschichtiges Bild von Stigmatisierungserfahrungen auf der einen

⁷²⁹ Vgl. Brunner und Ivanova, *Praxishandbuch Interkulturelle LehrerInnenbildung*. Vgl. Kap. 16.2 dieses Berichts.

⁷³⁰ So betont Mechthild Gomolla für den Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte: „Das bedeutet v. a., dass die Mehrsprachigkeit und Aspekte der sozio-kulturellen Heterogenität in allen Prozessen in Unterricht und Schulleben systematisch berücksichtigt werden müssen. Bei der Gestaltung der Lehrpläne und Curricula wären Themen der Identität, Pluralität, Ungleichheit und des Rassismus in Verbindung mit den Prinzipien demokratischer Partizipation als eigener Unterrichtsgegenstand, wie auch als Querschnittsaufgabe in allen Fächern zu verankern. In Verbindung mit einem solchen gezielten Sich-Einstellen der Schule auf die veränderten Bildungsvoraussetzungen und -anforderungen ist eine Steigerung der Problemlöse- und Lernfähigkeit der Organisationen erforderlich. Die schulischen Einrichtungen müssten sich in Bezug auf Themen der Pluralität und Chancengleichheit als ‚lernende Systeme‘ begreifen. In der Ausbildung, im Rahmen innerschulischer Fortbildungen und in kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen müssten die in den Institutionen tätigen Professionellen Kompetenzen entwickeln können, um ihre eigenen Handlungskontexte und Arbeitskulturen auf Phänomene der Diskriminierung hin zu untersuchen. Strategien der Organisationsentwicklung müssten mit einem fundierten Wissen über Diskriminierung, Ungleichheit und Rassismus verbunden werden“; Gomolla, „Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem: Theorie, Forschungsergebnisse“.

⁷²⁷ Demir und Broden, „Terno Drom – Junger Weg“, 145.

⁷²⁸ Ebd., 146.

Seite und den Strategien der Betroffenen, diese zu verarbeiten und ihnen weniger Einfluss auf ihr Leben zu gewähren, auf der anderen Seite. Das bedeutet eine zusätzliche Anforderung für alle von antiziganistischem Rassismus Betroffenen. In dem Bestreben, bildungserfolgreich zu sein, müssen Sinti_ze und Rom_nja sich immer wieder der Zuordnung zu einer Gruppe stellen, wenn dieser Teil ihrer Identität sich nicht auf Dauer verbergen lässt. Sie sind mit einer zwangsläufigen Auseinandersetzung mit Ethnizität konfrontiert.⁷³¹ Dadurch kann ein spezifischer Stress der Zugehörigkeitsordnung entstehen. Schüler_innen, die nicht zu einer rassifizierten und dadurch fremd gemachten Gruppe gehören, haben diese Zusatzbelastung nicht. In der Studie zu Rassismuserfahrungen, die von der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* in Auftrag gegeben wurde, sprechen die Befragten die ausgrenzende Zuordnung aufgrund der Hautfarbe mehrfach an.⁷³² In Kombination mit der Zuordnung als Rom_nja oder Sinti_ze machen sie Erfahrungen von „Mehrfachrassismus“,⁷³³ wobei sie die Zuordnung als Rom_nja oder Sinti_ze als am stärksten verletzend erfahren.⁷³⁴

Die Bildungsinstitutionen sollten in ihrer Arbeit immer mit Teilnehmenden rechnen, die über eigene Rassismus-, Antiziganismus- und Diskriminierungserfahrungen verfügen. Subjektorientierung in einer antiziganismuskritischen pädagogischen Arbeit bedeutet, sich auf Lernende einzustellen, die Erfahrungen mit antiziganistischem Rassismus mitbringen, während die überwiegende Zahl der Lehrkräfte nicht über diese Erfahrungen verfügen. Solange dies nicht reflektiert wird, kann kein Perspektivenwechsel erfolgen, der jedoch eine zwingende Voraussetzung für den Abbau von Diskriminierung ist. Eine Konsequenz dieses Perspektivenwechsels muss auch eine Veränderung der Zusammensetzung des „Lehrer_innenzimmers“ sein, sodass Lehrkräfte mit eigenen Rassismuserfahrungen überhaupt in diesen Räumen arbeiten⁷³⁵ und es gelingt, „die

Vielfalt der Kinder und Jugendlichen auch beim pädagogischen Personal abzubilden“.⁷³⁶ Dabei ist „eine Etablierung unterqualifizierter Assistenzpositionen zu vermeiden“,⁷³⁷ ein Hinweis, der auf eine gängige Praxis aufmerksam macht, bei der zwar Sinti_ze und Rom_nja als unterstützende Bildungsbegleiter_innen einbezogen werden, die Stellen mit formaler Qualifikation als Erzieher_in oder Lehrer_in aber den Angehörigen der Dominanzgesellschaft vorbehalten bleiben.

8.1.4. Integration genügt nicht

Immer noch wird im Bereich der Schulbildung Integration im Sinne einer Anpassung an die Dominanzgesellschaft und deren Institutionen als Schlüssel zum Bildungserfolg aufgefasst. Folglich richtet sich die Aufmerksamkeit auf diejenigen, die es zu integrieren gilt, beziehungsweise auf deren vermeintliche Defizite. Eine Überprüfung der Verhältnisse, in die integriert werden soll, also die kritische Betrachtung der Institution Schule selbst und der Struktur des Bildungssystems findet nicht statt. Zugleich ermöglicht der Ansatz der Integration den Professionellen im Schulkontext, sich selbst als wohlmeinend und unterstützend anzusehen. Eine Selbstreflexion hinsichtlich eigener ausgrenzender Denk-, Sprach- und Handlungsmuster wird dadurch von vornherein verhindert.

Der Begriff Integration ist diffus, was ihn flexibel einsetzbar macht. Seine Popularität verdankt der Integrationsbegriff nicht nur im Bildungskontext dem Umstand, dass das, worin sich jemand integrieren soll, unter dem Integrationsparadigma immer als unproblematisch erscheint, seien es die Schulen oder die Weiterbildungseinrichtungen. Auf einem Symposium der Nichtregierungsorganisation *medico international* mit dem Thema „Zuflucht, Vielfalt, Solidarität“ am 8./9. Juni 2017 wurde dazu aufgerufen, Schluss zu machen mit dem „Stress der Integration“ und,

731 Vgl. Jonuz und Weiß, *(Un-)sichtbare Erfolge*, 262.

732 Vgl. Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 132.

733 Ebd., 295.

734 Vgl. ebd., 296.

735 Vgl. Fereidooni, *Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen*.

736 Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, *Gemeinsam für eine bessere Bildung*, 14.

737 Ebd.

statt Leitkultur zu verordnen, für die Bürgerrechte aller Angekommenen einzutreten.⁷³⁸

Den ‚Stress der Integration‘ erleben viele im Bildungssystem und insbesondere in der Schule. Die wiederholte Erfahrung von national-kulturell fremd gemachten Schüler_innen, nicht in das System zu passen, erzeugt bei den Betroffenen genau dieses Selbstbild – nämlich nicht dazugehören zu können.⁷³⁹ Erwartet wird in schulischen Kontexten, die ‚Mitgliedschaftsrolle‘ bereits mitzubringen. Solange die Beschaffenheit dieser Rolle in nationaler, kultureller, sprachlicher und geschlechtlicher Hinsicht vom dominierenden Teil nicht kritisch hinterfragt wird, steht immer schon fest, wer als abweichend gilt und sich anzupassen hat. Dies geht an den gelebten Alltagswirklichkeiten einer pluralen Gesellschaft vorbei. Erst dann, wenn das Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch auf Bildungsintegration bei faktischer struktureller Diskriminierung angesprochen werden kann, bieten sich Räume für kritische Interventionen.

Bildungsinstitutionen nehmen wesentlich Einfluss auf Zugehörigkeitsordnungen, die „natio-ethno-kulturell“⁷⁴⁰ kodiert sind und sich an der „Logik nationalstaatlicher Unterscheidungen“⁷⁴¹ orientieren. Im Bildungssystem werden diese Unterscheidungsschemata bestätigt und aufrechterhalten.⁷⁴² Sie haben insofern großen Einfluss auf die gesellschaftlichen Selbstbilder. Die innere Diversität der Gesellschaft bleibt dadurch etwas Äußeres, das es lediglich zu organisieren und zu regulieren gilt.

In der Pädagogik wird Zugehörigkeit meistens als etwas verstanden, das grundsätzlich erstrebenswert ist und freundlich gewährt werden soll. Die Gewaltförmigkeit, die darin steckt und die in dem Begriff der Ordnung anklingt, bleibt dabei tendenziell ausgeblendet, so als ginge es nicht um machtvollere Muster gesellschaftlicher und insti-

tutioneller Erwartungen. Erst wenn Integration mit Partizipation verbunden wird, kann das Bildungssystem in Richtung einer inklusiven Bildung verändert werden, wie sie inzwischen vielfach gefordert wird. So empfiehlt der 2013 von der Stiftung *Erinnerung, Verantwortung und Zukunft* (EVZ) gegründete „Bundesweite Arbeitskreis zur Verbesserung der Bildungsbeteiligung und des Bildungserfolgs von Sinti und Roma in Deutschland“, inklusive Bildung zu stärken und „die allgemeine Förderung bei Bedarf durch explizite, aber nicht exklusive Maßnahmen zu ergänzen“.⁷⁴³ In der Formulierung wird darauf hingewiesen, dass Fördermaßnahmen eine Tendenz zur Exklusion haben, der entgegenzutreten ist. Der Anspruch der Inklusion wendet sich gegen jede Besonderung, was im deutschen Bildungssystem noch zu wenig umgesetzt ist und sich erst dann verändern wird, wenn die Akteur_innen in den Bildungsinstitutionen ihre ausgrenzenden Haltungen reflektieren. Erst dann kann sich auch die Wissensvermittlung verändern, die sich auf Vorstellungen von (Nicht-) Zugehörigkeit auswirkt.⁷⁴⁴ Es gehört bisher nicht zur Normalität deutscher Bildungsinstitutionen, Minderheiten als einen integralen Bestandteil europäischer und deutscher Geschichte und Gegenwart anzuerkennen. Auch deshalb erweisen sich exkludierende Praktiken als hartnäckig. Strukturell zeigt sich das deutsche Bildungssystem bis heute durch seine Untergliederung in Schulformen, die ungleichwertige Bildungswege erzeugen, als ausgesprochen exkludierend. Diese strukturelle Ungleichwertigkeit spiegelt sich auch in den Bildungssituationen von Sinti_ze und Rom_nja.⁷⁴⁵ Deren in der RomnKher-Studie von

⁷⁴³ Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, *Gemeinsam für eine bessere Bildung*, 13.

⁷⁴⁴ Der „Bundesweite Arbeitskreis zur Verbesserung der Bildungsbeteiligung und des Bildungserfolgs von Sinti und Roma in Deutschland“ empfiehlt, „Wissen über Sinti und Roma“ im „Kontext deutscher und europäischer Geschichte und Gegenwart“ zu vermitteln; vgl. Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, *Gemeinsam für eine bessere Bildung*, 47.

⁷⁴⁵ „Heute ist das Gymnasium in der Gesamtgesellschaft der bevorzugte Bildungsgang; die Bildungsbeteiligung am gymnasialen Zweig bleibt in der Gesamtbevölkerung aber mehr als fünf Mal so hoch wie (unter, d. V.) den Sinti und Roma (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Bei den Befragten der Sinti und Roma ist die Hauptschule der vorwiegend besuchte Bildungsgang“; Cudak und Rostas, „Bildungssituation(en) von Sinti und Roma“, 34.

⁷³⁸ medico international, *medico-Rundschreiben* 2 (2017), 37.

⁷³⁹ Anknüpfend an Pierre Bourdieus Habitus-Konzept lässt sich dieser Effekt als „habituelle Disponiertheit“ bezeichnen; vgl. Mecheril, *Einführung Migrationspädagogik*, 149.

⁷⁴⁰ Mecheril, „Migrationspädagogik“, 15.

⁷⁴¹ Ebd., 16.

⁷⁴² Ebd., 20.

2021 festgestellte „klare Aufwärtsmobilität“⁷⁴⁶ ist dennoch sichtbar.

Um die Ignoranz gegenüber den Diskriminierungserfahrungen im Bildungssystem zu beenden, müssen die machtvollen Wirkungen der geltenden Zugehörigkeitsordnungen in den Blick genommen werden, anstatt mit Integrationsforderungen diese Erfahrungen erneut zu ignorieren. Dabei können Diskriminierungserfahrungen sich auf mehrere Unterscheidungskategorien beziehen und sollten intersektional betrachtet werden.

8.1.5. Geschlechterbezogene Ethnisierungen in Bildungszusammenhängen

Angesichts einer Geschichte von Bildungsausschluss und stigmatisierendem Einschluss sind Sinti_ze und Rom_nja mit spezifischen Bildungsbarrieren konfrontiert. Die Besonderung der Kinder aus Familien der Communitys der Sinti_ze und Rom_nja hat eine lange Geschichte und reicht von der Ausgrenzung aus der Beschulung bis zur Überweisung auf Sonderschulen.⁷⁴⁷ Verfolgungs- und Umerziehungspraktiken und deren Folgen gehören zur Bildungsgeschichte der Sinti_ze und Rom_nja und belasten die Betroffenen bis heute.⁷⁴⁸ Der antiziganistische Rassismus bildet eine Konstante in dieser Ausgrenzungsgeschichte. Zu seiner Kontinuität tragen auch die Professionellen in den Bildungsinstitutionen bei, wenn sie eine „vermeintlich anthropologisch festgelegte ‚Eigenschaft‘ oder ‚Kultur‘ ‚der Roma‘ [...] für deren Status in der Gesellschaft“⁷⁴⁹ verantwortlich machen, anstatt ihr eigenes pädagogisches Handeln selbst kritisch in den Blick zu nehmen und sich zu fragen, wo sie zu einer Verfestigung von Marginalisierung beitragen.

Die Unterstellung von mangelnder Bildungsfähigkeit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer angeblich nicht westlichen Kultur gehört ebenso in die lange Geschichte des antiziganistischen Rassismus wie die Bewertung von Zweisprachigkeit als Bildungsnachteil – wobei hier immer nur bestimmte Sprachen gemeint sind. Auch entgegen empirischer Befunde setzen sich diese Überzeugungen fort, worin sich ein Forschungsmuster zeigt, in dem Schulversagen als kulturell bedingte Eigenschaft aufgefasst wird.⁷⁵⁰ In der Auswertung verschiedener Studien zur Bildungssituation von Sinti_ze und Rom_nja kann gezeigt werden, wie trotz fehlender Daten generalisierende Annahmen insbesondere über Frauen und Familien aus den Communitys der Sinti_ze und Rom_nja gemacht werden und wie die ethnische Zugehörigkeit zu einem „methodologischen Paradigma“⁷⁵¹ geworden ist, das sich auch in der gegenwärtigen Forschung fortsetzt. Bei einer Auswertung von Studien zur Bildungssituation von Rom_nja und Sinti_ze in Ländern der Europäischen Union, die zwischen 2005 und 2016 publiziert worden sind, wird ersichtlich, dass immer wieder ethnisierende und kulturalisierende Stereotype angewendet werden.⁷⁵² Eine wiederkehrende Strategie ist die Herstellung einer „Offensichtlichkeit“⁷⁵³ von Annahmen über die erforschte Gruppe und somit eine sich selbst in ihren Auffassungen bestätigende Forschungshaltung. Besonders auffällig tritt dieses Muster in den pauschalisierenden Aussagen über „Roma-Frauen“ hervor.⁷⁵⁴ Die Reproduktion von Zuschreibungen patriarchaler Traditionen und Gewaltverhältnisse ähnelt den Mustern des antimuslimischen Rassismus in der Gegenwart. Gabriele Dietze spricht in diesem Zusammenhang vom „Ethnosexismus“ und kennzeichnet mit diesem Begriff „Formen von Sexismus, die sich auf ethnisch ‚andere‘ beziehen“.⁷⁵⁵ Dies kann auch für den antiziganistischen Rassismus gelten, wenn die Geschlechterverhältnisse der fremd gemachten Anderen zum Gegenstand von Forschung werden. Im antiziganistischen Rassismus kommen dabei

⁷⁴⁶ Ebd.

⁷⁴⁷ Häufig gehen diese exkludierenden Zuweisungen auf „rassifizierende und ethnisierenden Fehleinschätzungen der Pädagog*innen“ zurück; Cudak und Rostas, „Bildungssituation(en) von Sinti und Roma“, 40.

⁷⁴⁸ Strauß, Studie zur aktuellen Bildungssituation, 57 f.

⁷⁴⁹ Jonuz, „Wie Romafamilien Ethnisierungsprozessen begegnen“, 183.

⁷⁵⁰ Vgl. Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 24.

⁷⁵¹ Ebd., 10.

⁷⁵² Ebd., 35–46.

⁷⁵³ Ebd., 38.

⁷⁵⁴ Ebd., 39.

⁷⁵⁵ Dietze, *Sexualpolitik*, 293.

Zuschreibungen verfestigter geschlechtlicher Rollenbilder zum Tragen.

Hinsichtlich der Aussagen über Frauen und Geschlechterverhältnisse im Kontext von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja kommt eine besondere Beharrungskraft tradierter Bilder und paternalistischer Deutungsmuster zum Ausdruck.⁷⁵⁶ Auch der immer wieder auftauchende Hinweis auf die Heterogenität der erforschten Gruppe bleibt folgenlos bei der Interpretation der Forschungsergebnisse.⁷⁵⁷ Angenommen wird eine starre und von der Dominanzgesellschaft scharf unterschiedene Kultur der Anderen, die als primitiv und vormodern charakterisiert wird und damit ein geeignetes Gegenbild bietet, vor dem sich die eigene dominanzgesellschaftliche Position als fortschrittlich repräsentieren lässt. Das Andersmachen hat eine Funktion für die Stabilisierung eines Selbstbildes mit Eigenschaften, die als hochwertig angesehen werden. Das Selbstbild der dominanten Gruppe wird damit zugleich abhängig von dem Gegenbild der fremd gemachten Anderen, was das Festhalten an tradierten rassistischen beziehungsweise antiziganistischen Bildern erklärt und deren lange Geschichte und Tradierung begründet. Die Bilder von fremd gemachten Anderen bilden „feste Bestandteile des europäischen kulturellen Kanons“⁷⁵⁸ und bewegen sich zwischen Verachtung, Bedrohungsvorstellungen und romanisiertem Außenseitertum.⁷⁵⁹

Die Hartnäckigkeit dominanzgesellschaftlicher Bilder findet sich ähnlich im antimuslimischen Rassismus, vor allem, wenn es um die Geschlechterverhältnisse geht. Populistische und „die Stereotypen bestätigende Publikationen“⁷⁶⁰ fesseln die öffentliche Aufmerksamkeit länger als differenzierte Befunde. So hat bereits die Studie „Viele Welten leben“⁷⁶¹ die quantitativ angelegt war, 2005 ein sehr facettenreiches Bild junger Muslim_innen in Deutschland gezeichnet. Die

„wenig alarmierenden Befunde“⁷⁶² die auf eine deutliche Bildungs- und Berufsorientierung der Mädchen und jungen Frauen sowie auf ein „eher egalitäres Geschlechterrollenbild“⁷⁶³ hinweisen, sind erstaunt zur Kenntnis genommen worden. Doch können sie die „öffentlich-etablierte Einschätzung über die unterdrückte Lebenslage der Frau im ‚Islam‘ nicht irritieren“.⁷⁶⁴ Die „Ethnisierung patriarchaler Verhältnisse“⁷⁶⁵ ist in vielen Bereichen ein Garant für Aufmerksamkeit, hohe Auflagen von Printmedien und hohe Einschaltquoten im TV-Bereich. Bildungsaufstiege junger Frauen mit Migrationshintergrund finden dagegen weniger Beachtung. Bildung spielt jedoch im Migrationsprozess und insbesondere im „familiären Migrations- und Aufstiegsprojekt“ eine zentrale Rolle.⁷⁶⁶ Doch die Bildungsaspiration ist gefährdet, wenn bei Lehrkräften eine „deterministische Sicht auf Ethnie, Ethnizität und die Verbindung von Ethnie und Geschlecht“ dominiert.⁷⁶⁷ Im Gegensatz dazu ist in der Forschung die Dynamik in der „Gruppe der erfolgreichen jungen Frauen mit Migrationshintergrund“ in den Blick genommen worden.⁷⁶⁸ Dies ist sicher auch dem Überraschungseffekt vor dem Hintergrund der gewohnten Defizitwahrnehmungen zu verdanken. Daraus ergibt sich das Plädoyer für eine mehrdimensionale qualitativ angelegte Forschung, die der Vielschichtigkeit der Lebensentwürfe näherkommen kann.⁷⁶⁹

Hinsichtlich des antiziganistischen Rassismus ist diese Vielschichtigkeit von überragender Bedeutung. Schließlich ist die Wissensproduktion über Sinti_ze und Rom_nja davon geprägt, dass immer wieder an den gleichen stereotypisierten Überzeugungen der Dominanzgesellschaft festgehalten worden ist und wird, und zwar auch dann, wenn gegenteilige Erkenntnisse vorliegen. Dies ist dadurch begünstigt worden, dass Selbstzeugnisse aus der Forschung ausgegrenzt worden sind und von Sinti_ze und Rom_nja „selbst produ-

756 Vgl. Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 43.

757 Ebd.

758 Jonuz und Schuch, „Widerstand ist möglich“, 729.

759 Vgl. Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner*.

760 Karakaşoğlu und Kul, „Dialektik eines Stereotyps?“, 122.

761 Boos-Nünning und Karakaşoğlu, *Viele Welten leben*.

762 Karakaşoğlu und Kul, „Dialektik eines Stereotyps?“, 123.

763 Ebd.

764 Ebd., 124.

765 Ebd., 125.

766 Ebd., 131.

767 Ebd., 134.

768 Ebd., 135.

769 Vgl. ebd., 136.

ziertes Wissen marginalisiert war und ist“.⁷⁷⁰ Für eine Veränderung dieser verfestigten Sichtweisen sind qualitative Studien, die Eigenauskünfte ermöglichen und artikulierbar machen, umso bedeutender. Durch sie können Erkenntnisse, die konträr zu den vorhandenen Defizitannahmen verlaufen, vermittelt werden, beispielsweise die in Interviews mit Romnja deutlich zum Ausdruck kommende Erfahrung, dass die Herkunftsfamilien als die Orte beschrieben werden, die die „notwendige Unterstützung für den Aufstieg“ zur Verfügung gestellt haben.⁷⁷¹ Häufig handelte es sich dabei um Frauen, deren Eltern und/oder Großeltern über wenig Schulbildung verfügten und teilweise die Schriftsprache wenig oder gar nicht beherrschten, weshalb die Autorinnen ihre Interviewpartnerinnen auch als „Extremaufsteigerinnen“ bezeichnen.⁷⁷² Ihre Familie bedeutet für sie die „primäre Aufstiegsressource“.⁷⁷³ Die Anerkennung dieses Aufstiegs verlangt eine Reflexion der Ausgangsbedingungen, die entgegen verbreiteter Vorannahmen die Bildungsmotivation gesteigert haben. Darüber berichten zu können und gehört zu werden, bildet die Voraussetzung für Veränderungen. Keine der von Elizabeta Jonuz und Jane Weiß im Rahmen ihrer Forschungsarbeit (2020) zu den Selbst- und Fremdkonstruktionen erfolgreicher Romnja und Sintize interviewten Frauen beschreibt in der eigenen Familie verfestigte geschlechtliche Rollenvorstellungen. Auch wenn es keine konkreten Bildungsideen für die Töchter gab, so erfuhren sie uneingeschränkte Unterstützung ihrer Bildungsmotivation und ihrer Bildungswege.⁷⁷⁴

Im Kontrast dazu stehen die „Normerwartungen der Gesellschaft“,⁷⁷⁵ die vor allem hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse mit der rassifizierenden Diskriminierung korrelieren. Die Mechanismen der Diskriminierung wirken „am Schnittpunkt der Gleichzeitigkeit der gesellschaftsstrukturellen Differenzlinien von *class*, *race*, *gender*“.⁷⁷⁶ Diese Mechanismen „gelten für alle der von

uns befragten Personen“, betonen die Autorinnen der bereits erwähnten Studie zu Bildungserfolgen.⁷⁷⁷ Dabei kommt eine Spezifik des Rassismus gegen Rom_nja und Sinti_ze zum Tragen, die ein „historisch tradiertes Expertentum der Gadje über alle Angelegenheiten von Roma und Sinti“ umfasst,⁷⁷⁸ was sich insbesondere im sozialen und im Bildungsbereich auswirkt, wenn Qualifikation und Professionalität⁷⁷⁹ qua zugeschriebener Ethnizität infrage gestellt und negiert werden. Es zeigt sich deutlich, dass solche Mechanismen und absichtsvoll diskriminierende Handlungen erst durch die Unterbrechung des dominanten Sprechens über Andere bekämpft und abgebaut werden können.

Um das dominante Sprechen über die als defizitär eingeordneten Verhaltensweisen und Eigenschaften fremd gemachter Anderer zu unterbrechen, hat Gayatri Chakravorty Spivak die berühmt gewordene und oft missverstandene Frage gestellt „Can the Subaltern speak?“⁷⁸⁰ Gemeint ist nicht, ob Unterdrückte, fremd Gemachte oder in prekären Verhältnissen von Armut und Ausbeutung Lebende *fähig* sind zu sprechen, sondern ob die *gesellschaftlichen Bedingungen* es ihnen erlauben, an Orten zu sprechen, wo sie gehört werden. Spivak hat ihre Frage auf die postkoloniale Situation von Frauen in ländlichen Regionen Indiens bezogen, doch lässt sie sich auf diverse Kontexte anwenden, in denen ungleiche Macht- und Repräsentationsverhältnisse bestehen, die bewirken, dass Erfahrungen von Diskriminierung nicht so artikuliert werden können, dass sie auch gehört werden und Veränderungen bewirken. Vor dem Hintergrund der postkolonialen Frage nach dem Sprechen der Subalternen können Selbstzeugnisse zeigen, unter welchen Bedingungen und durch welche Barrieren der postkolonial-rassistischen Verhältnisse hindurch dieses Sprechen möglich wird und wie wenig es durchdringt, wenn ihm nicht zugehört wird. Das heißt, die Bedingungen des Gehörtwerdens sind zu verändern, und die Verantwortung dafür liegt bei jenen, die aufgrund

770 Jonuz und Schuch, „Widerstand ist möglich“, 729.

771 Ebd., 738.

772 Ebd.

773 Ebd., 740.

774 Vgl. Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 236.

775 Ebd., 203.

776 Ebd., 202, kursiv im Original.

777 Ebd.

778 Randjelović, zit. n. Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 211.

779 Vgl. Mai, *Pädagog*innen of Color*.

780 Vgl. Spivak, *Can the Subaltern Speak?*.

ihrer gesellschaftlichen Positionen in der Lage sind, auf diese Bedingungen Einfluss zu nehmen – in der Bildungspolitik und in den Kontexten institutionalisierter Pädagogik.

8.1.6. Institutionalisierte, normalisierte Rassismus im Bildungssystem

Seit Beginn der 2000er Jahre hat sich die erziehungswissenschaftliche Forschung verstärkt mit institutioneller Diskriminierung im Bildungssystem befasst. Dabei beziehen sich die Arbeiten zur institutionellen Diskriminierung im Bildungsbereich mehrheitlich auf den Kontext von Migration.⁷⁸¹ Autochthone Minderheiten werden dabei kaum berücksichtigt. Auch ist die Bezeichnung eines „institutionellen Rassismus“ tendenziell vermieden worden. Im deutschsprachigen Kontext ist diese Benennung bis heute schwer vermittelbar. Vielen Etablierten in den Institutionen gilt es als Provokation, Rassismus als institutionelles und somit systematisch organisiertes Phänomen anzusprechen. Es bedarf einer entsprechenden Fort- und Weiterbildung der Verantwortlichen im Bildungssystem, damit die Bereitschaft wächst anzuerkennen, dass es um mehr als ein individuelles Vorurteil oder eine Handlung Einzelner geht. Es gilt zu vermitteln, dass Rassismus durch die „normalen Mechanismen des Systems“ wirkt, wie es die britische „Commission for Racial Equality“ im Jahr 1985 formuliert hat.⁷⁸² Individuelle Einstellungen verfestigen sich zu Strukturen, sodass es sowohl um eine Arbeit an der Reflexions- und Kritikfähigkeit von Lehrkräften und Schulleiter_innen geht, als auch um die Veränderung der Routinen in den Organisationen, die längst zur Ausgrenzung rassifizierter Gruppen geführt haben. „Die Untersuchung der ursächlichen Mechanismen ist mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass diese in die ‚normale‘ Alltagskultur der Organisation und in die Berufskultur der in ihr tätigen Professionellen eingebettet sind.“⁷⁸³ Sie werden „auf informellen und unaus-

gesprochenen Wegen durch ihre Routinen und täglichen Verfahren als ein unzerstörbarer Teil des institutionellen Habitus weitergegeben. Diese Art von Rassismus wird Routine, gewohnt, selbstverständlich“, wie Stuart Hall es im britischen Kontext formuliert hat und damit den Rassismusbegriff im Zusammenhang einer institutionellen Praxis einsetzt.⁷⁸⁴

Die routinierten Alltagspraktiken treffen Bildungsteilnehmende aus Familien der Sinti_ze und Rom_nja ganz explizit. Im Expertenbericht „Combating Antigypsyism“ der Europäischen Kommission vom Januar 2020 wird das Problem institutioneller Diskriminierung hervorgehoben:

„[...] the patterns of institutional/structural discrimination are evident in particular when segregation is visibly present. This is often the case in the areas of education or housing (school, class or residential segregation [...]).“⁷⁸⁵

Das erfordert einen Perspektivenwechsel, der den Fokus individualisierter Problembeschreibung auf gesellschaftliche Strukturen und kollektive Erfahrungen verschiebt:

„The focus on antigypsyism aside from discrimination lies in its shift of the attention away solely from those individuals that experience discrimination to the ‚collective experience‘ of racism experienced by Roma.“⁷⁸⁶

Das institutionalisierte Niveau des Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja wird in dem Bericht vielfach betont:

„Antigypsyism manifests itself at **institutional level** through segregation in education, in certain welfare programmes that are based on assumptions of (ethnicised) laziness of people excluded from the labour market, or in failure to sufficiently enforce hate crime legislation when it comes to Roma.“⁷⁸⁷

⁷⁸¹ Vgl. Gomolla, *Schulentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft*.

⁷⁸² Commission for Racial Equality, Swann, 2.

⁷⁸³ Gomolla, „Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem“.

⁷⁸⁴ Hall, „Von Scarman zu Stephen Lawrence“, 165.

⁷⁸⁵ Lajčáková, Hojsík und Karoly, *Combating Antigypsyism. Expert reports*, 6 f.

⁷⁸⁶ Ebd., 12 [Hervorhebung i. O].

⁷⁸⁷ Ebd., 15 [Hervorhebung i. O].

Für den schulischen Bereich zeigt sich der institutionalisierte Rassismus vor allem in Form der segregierten Beschulung.⁷⁸⁸ Dabei verweist der Expertenbericht der Europäischen Kommission zu „National Roma Integration Strategies“ (NRIS) auf das Diskriminierungsverbot des Europäischen Gerichtshofs:

„European Court of Human Right (ECtHR) in its well established jurisprudence prohibits indirect discrimination, especially in the context of segregation of Roma in education – covering both segregation in Roma-only classes or schools, as well as segregation through disproportionate placement of Roma children in special schooling“.⁷⁸⁹

Explizit fordern die Autor_innen des Berichts Maßnahmen zur „desegregation in education“.⁷⁹⁰ Sie empfehlen den EU-Mitgliedsstaaten: „Set out specific measurable objectives, using an established baseline for reducing the share of Roma children in segregated educational environments“.⁷⁹¹ Segregation ist europaweit offensichtlich eine übliche Praxis in vielen Bildungsinstitutionen. Sie gehört zu den machtvollen Diskriminierungsfaktoren. Segregation drückt organisatorisch und symbolisch Nichtzugehörigkeit aus und vermittelt den davon betroffenen Schüler_innen, dass sie nicht als gleichwertig gelten. Durch Segregationsmaßnahmen werden die aus den allgemeinen Bildungseinrichtungen ausgeschlossenen Kinder und Jugendlichen als so ungleich festgelegt, dass das gemeinsame Lernen mit anderen Lernenden im Regelunterricht unmöglich erscheint. Auch in Deutschland kommt es gegenüber Schüler_innen, die als Sinti_ze und Rom_nja eingeordnet werden, häufig zur „Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs“.⁷⁹² Zu dieser exkludierenden Praxis

gehört auch die Einschulung in sogenannte „Willkommensklassen“, die oftmals informell „Zigeuner-Klassen“ oder „Roma-Klassen“ genannt werden. In Berlin wurden im Schuljahr 2011/2012 die „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ („Willkommensklassen“) anfangs aufgrund der verstärkten Zuwanderung von ost-europäischen Rom_nja eingerichtet.⁷⁹³ Anstatt ein Willkommen zu signalisieren, trennen sie die Schüler_innen voneinander und verhindern somit Begegnungen und den Austausch aller Kinder im Schulalltag.⁷⁹⁴ Auffällig an derartigen Maßnahmen ist, dass sie keinen Bezug zum Regelschulsystem und auch nicht zum regulären Ausbildungssystem haben.⁷⁹⁵ Es fehlt eine inklusionsorientierte und diversitätsbejahende schulische Praxis.⁷⁹⁶

⁷⁹³ Der „Berliner Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma“ (Berliner Senat, Drs. 17/1094 v. 19.07.2013) beinhaltet als eigene Klassenart eine „Lerngruppe für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“. Der Aktionsplan stellt eine „Skepsis vieler neu eingewanderter Roma-Eltern gegenüber deutschen Behörden und Bildungsinstitutionen“ fest, „die überwunden werden muss“. „Hinzu kommen bei den Kindern Auffälligkeiten, die sich als Traumatisierung manifestieren. Mit einer solchen Situation und mit dem plötzlichen Zuwachs an neu Zugezogenen ist Schule ohne flankierende Vorkehrungen überfordert“ (ebd., 7).

⁷⁹⁴ „Zugespitzt hat sich die Wahrnehmung nochmals in jüngster Zeit im Rahmen der sogenannten Einwanderung aus Südosteuropa, in der die Migrant*innen und ihre Kinder pauschal und pejorativ als ‚Armutsflüchtlinge‘ stigmatisiert worden sind. Für die ‚unerwünschten Neuen‘ wurden entsprechende Bildungssettings recycelt, namentlich solche aus der Ausländerpädagogik der 1960er-Jahre, als ‚Ausländerklassen‘ für die Kinder der sogenannten Gastarbeiter*innen eingeführt wurden“; Cudak und Rostas, „Bildungssituation(en) von Sinti und Roma“, 22.

⁷⁹⁵ Vgl. dazu: Brüggemann und Nikolai, „Das Comeback einer Institution“.

⁷⁹⁶ Vgl. Schuch, Vortrag „Berliner Aktionsplan zur (gegen die) Einbeziehung ausländischer Roma“. Jane Schuch machte in ihrem Vortrag bei dieser Tagung auf folgendes aufmerksam: „Die angestrebte Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in diesen Klassen ist nicht geregelt, ebenso wenig das Curriculum, der Bezug zur Gesamtschule ist nicht geklärt und auch nicht, wie der Übergang in eine Regelklasse ablaufen könnte. Hier gilt als einziges Kriterium die Sprachkompetenz (deutsche Sprache). Den einzelnen Schulen wird letztlich der Umgang mit diesen Klassen und mit den Schüler_innen dieser Klassen freigestellt. Sie können stark segregierend arbeiten oder dafür sorgen, dass die Schüler_innen bestimmten Unterricht, wie Sport, Kunst, Musik und Sprachen von Anfang an in Regelklassen besuchen können.“ Deutlich zeigten sich die „stigmatisierenden Effekte der Willkommensklassen innerhalb der Schulen“ (ebd.).

⁷⁸⁸ „Eine segregierte Umgebung verhindert das Recht eines jeden Kindes, sein volles Potenzial auszuschöpfen, da sie Chancengleichheit verweigert und seine Sozialisation einschränkt“; Cudak und Rostas, „Bildungssituation(en) von Sinti und Roma“, 19.

⁷⁸⁹ Lajčáková, Hojsík und Karoly, *Combatting Antigypsyism. Expert reports*, 24.

⁷⁹⁰ Ebd., 33.

⁷⁹¹ Ebd., 39.

⁷⁹² Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, *Gemeinsam für eine bessere Bildung*, 20.

Ein Fallbeispiel aus der Studie zu Rassismuserfahrungen wirft ein Schlaglicht auf die Situation von romani Schüler_innen:⁷⁹⁷

2014 – „Alexandra Coceas Kinder besuchen eine ‚Willkommensklasse‘ in einer Schule in einer Großstadt. Sie werden von den Mitschüler:innen rassistisch beschimpft. Zwar beschwerten sie sich bei einer Lehrerin, doch statt Unterstützung zu erfahren, schreit sie sie an und beleidigt sie. Sie seien faul und wollten nichts lernen. Sie wirft den Kindern vor, dass sie sowieso nicht daran gewöhnt seien, in die Schule zu gehen, so wenig wie ihre Eltern. Die Kinder werden täglich mit anderen Kindern verglichen, es wird ihnen vorgeworfen, dass es ihnen egal sei, ob sie lernen oder nicht, im Gegensatz zu den Kindern, die aus Kriegssituationen kommen. Alexandra Coceas Kinder haben Angst, in die Schule zu gehen. Sie weinen vor Angst, fühlen sich unsicher und unwohl in der Schule. Die Lehrerin möchte für eine Tochter von Alexandra Cocea einen Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs veranlassen. Erst nachdem eine Sozialarbeiterin, die die Familie begleitet, die Lehrerin darauf hinweist, dass für neuzugewanderte Kinder und Jugendliche ein Antrag auf Feststellung erst gestellt werden soll, wenn „ein regelmäßiger Schulbesuch von mindestens einem Jahr in einem stabilen schulischen Umfeld gewährleistet“ (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 2018: 28) ist, lässt sie davon ab. Als die Tochter später in die Regelklasse wechselt, wird sie eine der besten Schüler:innen in der Klasse. Auch die anderen Kinder von Alexandra Cocea wechseln nach Bestehen der A2-Prüfung nach einem Jahr in die Regelklasse. Eines Tages werden die Kinder von Alexandra Cocea sowie alle anderen romani Kinder (etwa zehn Kinder) von der Schule nach Hause geschickt, die anderen Kinder nicht. Nachdem die Sozialarbeiterin nachfragt, wird ihr gesagt: ‚Weil sie nicht geimpft sind‘, man wolle sich nicht in der Schule anstecken. Ein Kinderarzt, den die Familie aufsucht, lehnt es ab, die Kinder zu impfen. Er akzeptiert die Europäische Krankenversicherung (EHIC),⁷⁹⁸ die sie zu dem Zeitpunkt haben, nicht. Die Eltern haben kein Geld die Impfungen privat zu bezahlen. Gleichzeitig dürfen die Kinder ohne Impfpass mit der eingetragenen Impfung nicht in die Schule gehen und werden von der Lehrerin angeschrien, wenn sie trotzdem kommen. Sie haben Angst. Die unentschuldigten Tage führen zu einer Schulversäumnisanzeige. Alexandra Cocea traut sich lange nicht, etwas zu sagen, und zwar aus Angst, dass ihre Kinder noch schlimmer behandelt werden. Als der Vater mit Unterstützung der Sozialarbeiterin der Schule ein Gespräch mit der Schulleitung sucht, wird ihm gesagt, dass alles in Ordnung sei und er die Sache nicht so ernst nehmen solle. Die Sozialarbeiterin findet einen Kinderarzt, der die Europäische Krankenversicherung akzeptiert und die Impfungen durchführt. Erst danach ist es den Kindern wieder erlaubt, den Schulunterricht zu besuchen.“

Im deutschen Schulsystem wird die Heterogenität der Schüler_innenschaft immer wieder als „Überforderung“ aufgefasst, um die Besonderung von Schüler_innengruppen zu rechtfertigen.

Der „Bundesweite Arbeitskreis zur Verbesserung der Bildungsbeteiligung und des Bildungserfolgs

von Sinti und Roma in Deutschland“ rät hier zu einer „erhöhten Sensibilität sowie einer besseren Beratung und Beteiligung der Eltern“.⁷⁹⁹ Doch Sensibilität, Beratung und Beteiligung allein werden nicht ausreichen. Solange eine segregierende Schulkultur nicht überwunden ist, bleiben rassifizierten Anderen und insbesondere Rom_nja und Sinti_ze die Zugänge zu erfolgreichen Bildungsbiografien verwehrt. Die Schule bildet für die Reproduktion von diskriminierenden Zuordnungen immer noch eine der macht-

⁷⁹⁷ Vgl. Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 218 f.

⁷⁹⁸ Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC) können gesetzlich Krankenversicherte europaweit medizinische Leistungen erhalten. Die Karte gilt in allen Ländern der EU sowie einigen weiteren europäischen Staaten.

⁷⁹⁹ Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, *Gemeinsam für eine bessere Bildung*, 20.

vollsten Institutionen, und gerade sie tut sich besonders schwer mit der Diversität und den Diskriminierungserfahrungen ihrer Zielgruppen. Die Feststellung, dass die Schule als „Institution der organisierten Massenerziehung“ versucht, „aus technischen Gründen Heterogenität ihrer Lerngruppen zu vermeiden“,⁸⁰⁰ gilt tendenziell noch immer, auch wenn inzwischen eine Vielzahl an konzeptionellen Materialien und theoretischen Grundlagen zum Umgang mit Diversität im schulischen Alltag und zu einer diversitätsbewussten Lehrer_innenbildung zur Verfügung stehen.⁸⁰¹

Trotz der Beharrungskräfte, die Diversität stets mit Defiziten assoziieren, hat sich vieles verändert. Das Selbstbewusstsein von Migrant_innen und Postmigrant_innen wie auch das Selbstbewusstsein der Angehörigen autochthoner Minderheiten sind gewachsen. Mitsprachemöglichkeiten sind gegen erhebliche Barrieren erkämpft worden. Der lange gewohnte, quasi „ungestörte“ Diskurs über Eingewanderte und andere fremd Gemachte ist heute nicht mehr so einfach möglich, ohne dass sich kritische Stimmen einmischen. Sie stellen diskriminierende Auffassungen nicht nur infrage, sondern weisen sie als unhaltbar aus.⁸⁰² Gleichzeitig – trotz dieser stärker hörbar werdenden kritischen Stimmen – halten sich in der Erziehungswissenschaft und in der pädagogischen Praxis fremdmachende Auffassungen und Praktiken hartnäckig, weil sie sich dazu eignen, eine komplexe Gesellschaft übersichtlicher zu machen. Bildungsauffassungen, die zum kulturellen Kanon einer national definierten Gesellschaft gehören, haben daran ihren Anteil.

Zwar deuten Leitbegriffe wie „Heterogenität, Diversity, interkulturelle Öffnung und Antidiskriminierung“ auf eine „Neuorientierung“ in der institutionellen Gestaltung von Bildung hin.⁸⁰³ Doch bleibt die Umsetzung hinter diesen funkelnden Begriffen und den mit ihnen verbundenen Zielsetzungen zurück. Hinsichtlich des Umgangs

mit Migration zeigt sich, dass auch „die neuen, organisationszentrierten Konzepte zur Bildung in der Einwanderungsgesellschaft in den altbekannten Problemen der Ausländerpädagogik und der Interkulturellen Pädagogik“ stecken bleiben, wenn „defizitäre Sichtweisen“ und die „Tendenz zur Essentialisierung kultureller Unterschiede“ dominieren.⁸⁰⁴ Die Situation stellt sich disparat dar – zwischen dem Bekenntnis zu Vielfalt und Gleichberechtigung auf der einen Seite und unthematisierten Diskriminierungs- sowie Rassismuserfahrungen auf der anderen.

Die verbreiteten Rassismuserfahrungen im Bildungsbereich machen auf eine Umkehr gesellschaftlicher Normen aufmerksam. Schließlich soll die Schulpflicht und damit der Zugang aller Kinder zu Bildungsressourcen zu einem gelingenden Leben beitragen und zu gesellschaftlicher Partizipation befähigen. Wenn aber Rassismus in der Schule wirkt, weil Lehrpläne und Schulmaterialien ihn fortschreiben und weil Lehrer_innen nichts dagegen unternehmen, dann bildet und befähigt Schule nicht.⁸⁰⁵ Als Institution verfehlt sie dann ihren eigenen Anspruch.

8.1.7. Erfahrungen und Folgen von alltagrassistischer Diskriminierung

Über ein diffuses Gefühl des Anders-behandelt-Werdens berichten Sinti_ze und Rom_nja in Interviews mehrfach. Die erlebte Demotivation durch Lehrkräfte betrifft alle Schultypen. Ähnlich wie im antimuslimischen Rassismus sind insbesondere männliche Jugendliche und junge Erwachsene davon betroffen.⁸⁰⁶ Projektionen der Bedrohlichkeit spielen dabei eine Rolle, bei gleichzeitiger Zuschreibung von Bildungsdefiziten. Über 80 Prozent der Sinti_ze und Rom_nja, die an der von Daniel Strauß im Jahr 2011 publizierten Studie teilnahmen, haben in ihrer Schulsozialisation „persönliche Diskriminierungs-

⁸⁰⁰ Diehm und Radtke, *Erziehung und Migration*, 12.

⁸⁰¹ Vgl. Barsch, Glutsch und Massumi, *Diversity in der LehrerInnenbildung*.

⁸⁰² Vgl. Hill und Yildiz, *Postmigrantische Visionen*.

⁸⁰³ Gomolla, „Von ‚Reparaturpädagogik‘ zur ‚lernenden Institution‘“, 53.

⁸⁰⁴ Ebd., 57.

⁸⁰⁵ Vgl. Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 300.

⁸⁰⁶ Rüchel und Schuch, „Bildungswege deutscher Sinti und Roma“, 67–69.

erfahrungen“ gemacht.⁸⁰⁷ Bis heute lassen sich diese Erfahrungen im Schulsystem als Konstante feststellen.⁸⁰⁸

Auch in einer europäisch-vergleichenden Perspektive zeigen sich systematische Benachteiligungen. Insbesondere die Praxis des Verweisens an Sonderschulen ist immer noch verbreitet und hat fatale Folgen für die Bildungswege der davon Betroffenen. Die politischen Stimmungslagen in vielen europäischen Ländern, die populistische Aussagen gegen Sinti_ze und Rom_nja nutzen, weil sie mit Zustimmung in der Mehrheitsbevölkerung rechnen können, wirken in die Bildungsinstitutionen hinein. Das verfestigt eine überdurchschnittliche Benachteiligung und systematische Bildungsungleichheit in den Ländern der Europäischen Union. Die Definitionsmacht über die zu Anderen Gemachten korrespondiert unmittelbar mit der mangelnden Beachtung erfolgreicher Bildungsbiografien von Sinti_ze und Rom_nja.

Trotz einiger Erfolge im Rahmen der EU-Programme zur Inklusion sind die Ergebnisse der Programme für den Übergang von der Schule in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unzureichend; ebenso kommt es noch immer zu einer überdurchschnittlichen Beschulung in segregierten Schulen.⁸⁰⁹ Veränderungspotenziale können nur entstehen, wenn Lehrkräfte beginnen, ihre Haltungen zu reflektieren; ebenso ist es erforderlich, dass Gadge-Schüler_innen und ihre Eltern dazu bereit sind, ihre Verhaltensweisen und Auffassungen kritisch zu überprüfen. Der Fokus im Bildungsbereich darf sich nicht auf die Förderung der von Diskriminierung Betroffenen beschränken, sondern hat viel stärker die Dominanzgesellschaft in den Blick zu nehmen. Ohne eine Reflexion, Kritik und Veränderung der Machtverhältnisse, die Sinti_ze und Rom_nja fremd und nichtzugehörig machen, können

grundlegende Veränderungen kaum erreicht werden. Zu einer erfolgreichen Umsetzung inklusiver Strategien gehört die Kooperation mit Akteur_innen wie Roma-Bildungsberater_innen und -Mentor_innen genauso wie die Zusammenarbeit mit Eltern.⁸¹⁰

Weil Bildungsinstitutionen wie Kindertageseinrichtungen und Schulen wichtige Orte für Erfahrungen mit der Dominanzgesellschaft darstellen und großen Einfluss auf die Entwicklung der Einzelnen haben, wiegen Erfahrungen, die dort gesammelt werden, besonders schwer. Das gilt auch in positiver Hinsicht. Der Begegnung mit fördernden, reflektierten und sensiblen Lehrpersonen kommt häufig eine große Bedeutung für die weiteren Bildungswege zu.⁸¹¹ Ebenso weitreichend sind die Wirkungen der dort erfahrenen Zurücksetzungen.

Im Bildungssystem wirken sich Rassismuserfahrungen transgenerational aus. Insbesondere diskriminierende Erlebnisse in der Schule haben langfristige biografische Auswirkungen für Einzelne und für Familien.⁸¹² Der Eintritt in die Schule ist für viele der Beginn andauernder Erfahrungen mit Rassismus im Alltag.⁸¹³ Verstärkt werden die Wirkungen dieser Erfahrungen dadurch, dass Schüler_innen in der Institution Schule nicht offen darüber sprechen können. Erlebt werden Herabsetzungen durch individuelle Handlungen von Mitschüler_innen und Lehrkräften wie auch ein struktureller Rassismus, beispielsweise durch Sonderschulzuweisungen. Zudem sind die Schüler_innen immer wieder mit rassistischen Repräsentationen in Unterrichtsmaterialien konfrontiert und erfahren keinen Schutz durch entsprechend sensibilisiertes Lehrpersonal. Denn vielen Lehrkräften fehlt das Wissen und Bewusstsein um die Beschaffenheit antiziganistisch-rassistischer

⁸⁰⁷ Strauß, *Studie zur aktuellen Bildungssituation*, 100.

⁸⁰⁸ „Dazu zählen im Bildungswesen bis heute z. B. nicht unbedingt intendierte, aber dennoch antiziganistisch ausgerichtete Ausschulungen, Extrabeschulungen und institutionell eingeleitete Bildungsabbrüche“; Cudak und Rostas, „Bildungssituation(en) von Sinti und Roma“, 16.

⁸⁰⁹ Vgl. European Commission, „Commission staff working document“.

⁸¹⁰ Vgl. Bundesministerium des Innern, „Informationen von Deutschland über den Fortschritt bei der Umsetzung des Berichts ‚EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 – Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland‘ – 2016“.

⁸¹¹ Vgl. Rüchel und Schuch, „Bildungswege deutscher Sinti und Roma“, 94.

⁸¹² Vgl. Kap. 7.4 dieses Berichts.

⁸¹³ Vgl. Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland*, Kap. 3.4.2.

Darstellungen und um deren Gewicht für die davon Betroffenen. Dieser Mangel in ihrer eigenen Professionalität ermöglicht den Lehrkräften, Hinweise auf antiziganistisch-rassistische Äußerungen und Darstellungen abzutun und zu banalisieren. Die „fehlende Auseinandersetzung mit dem hauseigenen Rassismus“⁸¹⁴ frustriert alle, die selbst Rassismus- und Antiziganismuserfahrungen machen. Erschwert werden dadurch die Artikulationsmöglichkeiten der Betroffenen. Für das Ansprechen ihrer Erfahrungen fehlen in den schulischen Kontexten geeignete soziale und strukturelle Bedingungen. Es kommt zu einer fatalen Situation alltäglicher antiziganistisch-rassistischer Erfahrungen, die unsichtbar bleiben und nicht angesprochen werden können.

Deshalb sind Schulen nach wie vor keine sicheren Orte für Schüler_innen aus den Communitys der Sinti_ze und Rom_nja. Sie erfahren sowohl von Mitschüler_innen als auch von deren Familien und von den Lehrpersonen rassistische Gewalt⁸¹⁵ sowie eine „diskriminierende Andersbehandlung und emotionale Ablehnung“.⁸¹⁶ Abwertende Kommentare seitens des Schulpersonals machen einen erheblichen Teil der von *Amaro Foro e.V.* seit 2014 dokumentierten antiziganistischen Vorfälle in Berlin aus.⁸¹⁷ Dass diese Haltungen und Äußerungen immer noch so geläufig sind und ohne Zögern artikuliert werden, hat auch damit zu tun, dass der Genozid an den europäischen Sinti_ze und Rom_nja lange völlig ausgeblendet wurde und bis heute kein integraler Bestandteil kollektiven Geschichtsbewusstseins in Deutschland ist. Die Missachtung der historischen Verfolgungsgeschichte begünstigt eine zu beobachtende Hemmungslosigkeit beim Äußern von abwertenden Zuschreibungen und bei der Ausübung segregierender Maßnahmen.

8.1.8. Zur Bedeutung des Umgangs mit dem Genozid im Bildungsbereich

Um auf aktuelle Ausprägungen der Diskriminierung von Sinti_ze und Rom_nja heute einzugehen, sind eine historische Einordnung und die Ausbildung einer zeitgeschichtlichen Reflexivität von wesentlicher Bedeutung. Beides betrifft die Vermittlung von Wissen und Bewusstsein zur Verfolgungsgeschichte der europäischen und deutschen Sinti_ze und Rom_nja im Nationalsozialismus, sowie Kenntnisse über die Bedeutung der Erinnerung und des Gedenkens an den Völkermord in der Gegenwart. Dessen Anerkennung ist bis heute eine wesentliche Voraussetzung für die gesellschaftliche und politische Repräsentation der Minderheit, insbesondere in Deutschland. Die Bildungsinstitutionen haben in diesem Zusammenhang die Aufgabe, Wissen über den Genozid als Teil der deutschen Geschichte zu vermitteln, „und nicht mehr als etwas, das Fremden widerfahren ist“.⁸¹⁸ Dazu gehört auch die Reflexion angemessener Formen des Erinnerns und Gedenkens. An diesem Punkt der Bewusstseinsbildung sind viele Akteur_innen im Bildungsbereich noch nicht.⁸¹⁹

Die unmittelbaren Nachwirkungen der Verfolgungserfahrungen wie auch ihre Missachtung in den Institutionen der Dominanzgesellschaft reichen weit über die Nachkriegsgeschichte hinaus. Die transgenerationalen Auswirkungen sind evident und wirken gerade im Bildungsbereich als „kollektives Trauma“,⁸²⁰ das in die Auseinandersetzung mit Bildungsbarrieren unbedingt einzubeziehen ist. In den „Empfehlungen zur gleichberechtigten Bildungsteilnahme von Sinti und Roma in Deutschland“ wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, „dass auch die zweite und dritte Generation durch Traumatisierung in ihrer Bildungsbeteiligung beeinträchtigt ist“.⁸²¹ Darauf

⁸¹⁴ Vgl. Kap. 7.4 dieses Berichts.

⁸¹⁵ Vgl. Schuch, „Antiziganismus als Bildungsbarriere“. Auch die von der UKA in Auftrag gegebene Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja zeigt die Institution Schule als einen rassistisch geprägten Erfahrungsraum, von dem alle Gesprächsteilnehmer_innen berichteten; vgl. Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*.

⁸¹⁶ Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 249.

⁸¹⁷ Amaro Foro, *Dokumentation* 2016.

⁸¹⁸ So in einem Bericht über das Denkmal in der *Süddeutschen Zeitung* vom 4./5. Juli 2020, 7.

⁸¹⁹ Zur Verankerung der Thematik des Genozids in den Lehrplänen deutscher Bundesländer vgl. Kap. 8.2 dieses Berichts.

⁸²⁰ Rüchel und Schuch, „Bildungswege deutscher Sinti und Roma“, 87.

⁸²¹ Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, *Gemeinsam für eine bessere Bildung*, 23.

einzuweisen, ist eine wesentliche Forderung an die Bildungsinstitutionen.

Das Verschweigen der Verfolgungsgeschichte im Schulunterricht stellt eine indirekte Diskriminierung dar, es entwertet einen bedeutenden Erfahrungsraum, der im Familiengedächtnis vieler Sinti_ze und Rom_nja von großer Bedeutung ist und Auswirkungen auf das Verhältnis zur Schule hat. Die transgenerationelle Traumatisierung erzeugt ein Schutzbedürfnis, das angesichts mangelnder Anerkennung der eigenen Geschichte Ängste verstärkt.⁸²² Dass dies eine Ursache für die schulischen Nachteile ausmacht, ist bisher kaum beachtet worden. Die mangelnde Auseinandersetzung mit dem Genozid wird von den davon Betroffenen als „Missachtung und Abwertung“ wahrgenommen.⁸²³ Schule wird so als unsicherer Ort erlebt,⁸²⁴ dem die Familie als Schutzraum gegenübersteht. Verstärkt wird dieser Kontrast durch die geringe Interventionsbereitschaft von Lehrpersonen.⁸²⁵ Die Ignoranz gegenüber dem Genozid „befremdet und schmerzt“⁸²⁶ Weil Pädagog_innen weitgehend das Verständnis für die historischen Erfahrungen ihrer Schüler_innen fehlt, können sie diese nicht angemessen in ihrer Bildungslaufbahn begleiten.

Die generationenübergreifenden Auswirkungen der Verfolgungsgeschichte sind angesichts ihres Gewichts für die Nachkommen der Verfolgten viel stärker zu berücksichtigen, wenn es um die Bildungssituation von Sinti_ze und Rom_nja geht. Das erfordert Wissens- und Bewusstseinsbildung unter den Lehrkräften, wovon bisher kaum ausgegangen werden kann. Die meisten Lehrkräfte haben aufgrund des Mangels an historischer Bildung in ihrer eigenen Sozialisation und im Studium kein Verständnis für die Bedeutung der Verfolgungsgeschichte in den Familien und das

daraus hervorgehende Schutzbedürfnis der Eltern für ihre Kinder.

Doch gerade auf europäischer Ebene gibt es vermehrt Anstrengungen, das zu verändern. Im Expertenbericht „Combating Antigypsyism“ der Europäischen Kommission vom Januar 2020 wird den Mitgliedstaaten eine verstärkte Auseinandersetzung mit der Verfolgungsgeschichte in den nationalen Curricula empfohlen:

„We further recommend that along with recognition of past injustices, especially of the Roma Holocaust, Member States also include information about diverse Roma cultures and history into their national educational curricula“.⁸²⁷

Die Thematisierung des Völkermordes wird als integraler Bestandteil der Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja aufgefasst und ihre Verankerung im Bildungsbereich empfohlen:

„[...] suggested actions such as education on Roma genocide can affect the number of hate-speech and discrimination in schools while people have to understand the origin of the problem to understand why what they are doing is wrong and unacceptable“.⁸²⁸

Die Wissensvermittlung über Geschichte und Struktur des antiziganistischen Rassismus sollte mit der Aufklärung über die Geschichte und Wirkung des Völkermordes verbunden werden.

Pädagogische Konzepte, die einen antidiskriminierenden Anspruch an sich selbst stellen, müssen eine Auseinandersetzung mit der eigenen familiären und nationalen, von vielen als abstoßend empfundenen Vergangenheit beinhalten. Subjektwerdungsprozesse finden in Zusammenhängen von Vergeschlechtlichung und Rassifizierung statt.⁸²⁹ Verarbeitet werden dabei die

⁸²² Vgl. Scherr und Sachs, *Bildungsbiografien von Sinti und Roma*, 63.

⁸²³ Ebd., 83.

⁸²⁴ Vgl. Schuch, „Antiziganismus als Bildungsbarriere“.

⁸²⁵ In der Studie zu Rassismuserfahrungen berichten die Befragten von einer weitgehenden Auslassung des Genozids im Schulunterricht und vom fehlenden Bewusstsein der Lehrkräfte für alltägliche Diskriminierungserfahrungen; vgl. Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 137.

⁸²⁶ Ebd., 274.

⁸²⁷ Europäische Kommission, „Expert reports EU Framework for National Roma Integration Strategies“, 2020, 6.

⁸²⁸ Ebd., 98.

⁸²⁹ „Becoming a white girl and becoming a white young woman arguably works within historically specific modes of racial (dis)placement“; Luhmann, „Pedagogies of Displacement“, 33.

ambivalenten Gefühle gegenüber den historisch verankerten Ordnungsmustern von ‚Rasse‘, Nation und Geschlecht. Im deutschen Kontext verweist dies auf das Andauern der „racist constructions“⁸³⁰ in der Nachkriegszeit, wie sie an der fort-dauernden Stigmatisierung von Rom_nja und Sinti_ze deutlich werden. Die darin zum Ausdruck kommende „racial melancholy“⁸³¹ spiegelt die verdrängte Auseinandersetzung mit dem Völkermord. Sie ist Ausdruck von „deeply embedded stereotypes in German cultural memory“.⁸³²

Erst 1982 erkannte die deutsche Bundesregierung die NS-Verbrechen gegen Sinti_ze und Rom_nja als Völkermord an. Im Jahr 1992 wurde die Errichtung eines zentralen Denkmals für die ermordeten Sinti_ze und Rom_nja in Berlin beschlossen, und es vergingen noch einmal zwanzig Jahre bis zu dessen Einweihung.⁸³³ Insofern kann hier zwar nicht mehr von einer Verleugnung, wohl aber von einer erinnerungskulturellen Marginalisierung gesprochen werden. Dies hat weitreichende Auswirkungen bis in alltagskulturelle Praktiken hinein.

8.1.9. Mit Geschichtsbewusstsein gegen antiziganistischen Rassismus

Dass der Genozid an den europäischen Sinti_ze und Rom_nja weiterhin vernachlässigt wird, bestätigen Studierende der Erziehungswissenschaft im Rückblick auf ihre Bildungssozialisation in der Schule.⁸³⁴ Manche äußern sogar, sie hätten erst in ihrem Bachelor-Studium an der Universität zum ersten Mal davon gehört – was zugleich keineswegs bedeutet, dass die Thematik in den Studiengängen systematisch verankert wäre. Eher hängt es vom Zufall der Zusammensetzung der Hochschullehrenden ab, ob dar-

über informiert und nachgedacht wird. Diese Ausblendungen können darauf zurückgeführt werden, dass „der Zusammenhang von Schuld und heutigem Ressentiment“⁸³⁵ hinsichtlich des Genozids an Rom_nja und Sinti_ze nur wenig analysiert worden ist. Dabei zeigen sich Ähnlichkeiten zur antisemitischen Schuldabwehr. Sowohl der sekundäre Antisemitismus, der als Antisemitismus nach Auschwitz zu verstehen ist, als auch das gegen Rom_nja und Sinti_ze gerichtete Ressentiment beruhen auf falschen Projektionen, deren Ausgangspunkt das „beschädigte Subjekt der kapitalistischen Vergesellschaftung [ist], das sich nationaler Kollektivität hingibt und sich antisemitischer sowie antiromaistischer Projektionen bedient, um die Zwänge der Moderne zu ‚ertragen‘“⁸³⁶ und den eigenen Existenzängsten zu begegnen. In beiden Mustern lassen sich „Geschichtsrevisionismen“⁸³⁷ ausmachen, die zur „Rationalisierung von Schuldabwehr“⁸³⁸ genutzt werden. Die zugrunde liegenden Projektionen unterscheiden sich zwar, bilden jedoch nach 1945 einen Komplex der Erinnerungs- und Schuldabwehr, bei dem den Opfern unterstellt wird, „sie würden ihren Opferstatus instrumentalisieren, um Deutschland heute auszunutzen“.⁸³⁹

Aus Reaktionen auf die Eröffnung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas, die aus Leser_innenkommentaren hervorgehen, lässt sich schlussfolgern, dass das Erinnern an diesen Genozid auf dieselben Abwehrmuster trifft wie in Bezug auf die Shoah, weil dabei „Erinnerungen an den Nationalsozialismus und deutsche Schuld insgesamt“ aufgerufen werden.⁸⁴⁰ „Das Erinnern an den Porrajmos verursacht hier klar ein gefühltes Anwachsen der Schuld“.⁸⁴¹ Es zeigen sich Analogien von antisemitischer und antiziganistischer Schuldabwehr im Zusammenhang eines dichotomen Denkens in Eigen- und Fremdgruppe. Diesen Zusammenhang zu vermitteln, ist im Zuge der bildungspolitischen Verankerung der

⁸³⁰ Ebd., 42.

⁸³¹ Ebd., 43.

⁸³² Ebd., 43.

⁸³³ Vgl. Randjelović, „Erinnerungsarbeit an den Porajmos im Widerstreit“, 92.

⁸³⁴ Berichte von Studierenden im Kontext der Vorlesung „Erziehung und Bildung nach Auschwitz“ im Sommersemester 2019 und 2020 am Institut für Erziehungswissenschaft der Bergischen Universität Wuppertal.

⁸³⁵ Eitel, „Porrajmos und Schuldabwehr“, 191.

⁸³⁶ Ebd., 193.

⁸³⁷ Ebd., 195.

⁸³⁸ Ebd., 196.

⁸³⁹ Ebd., 199.

⁸⁴⁰ Ebd., 202.

⁸⁴¹ Ebd., 203.

Thematik des Genozids an den Rom_nja und Sinti_ze Europas bisher kaum mitgedacht. Vielmehr wird additiv damit umgegangen, wenn überhaupt beide genozidalen Ereignisse in den Lehrplänen vorkommen.⁸⁴² Hier besteht Handlungsbedarf in Lehramtsstudiengängen der sozial- und kulturwissenschaftlichen Fächer wie in der Fortbildung von Lehrer_innen.

Beobachtbar ist jedoch auch, dass der Mangel an Aufklärung über den Genozid an den europäischen Sinti_ze und Rom_nja nicht die sonst üblichen Reaktionen von Überdruß am Thema Holocaust erzeugt. Für viele stellt dieses Wissen eine Erstinformation dar. Der Reflex des „Genug davon!“ stellt sich deshalb nicht so leicht ein. Schuldabwehr kommt eher darin zum Ausdruck, dass der Genozid rationalisiert wird, so als gäbe es irgendwie rational nachvollziehbare Tatbegründungen, die in den zugeschriebenen Eigenschaften der Verfolgten liegen, wie etwa Unangepasstheit, Kriminalität etc.⁸⁴³

Schlussfolgerungen für die Thematisierung des Genozids

Bildungsarbeit und bildungspolitische Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, antiziganistischen Rassismus abzubauen, müssen der Vermittlung von Geschichtswissen über den Völkermord an den europäischen Sinti_ze und Rom_nja besonderes Gewicht geben und ihn in den Gesamtkomplex der NS-Verbrechen und ihrer ideologischen Grundlagen stellen. Der verbreiteten Ignoranz gegenüber den Folgen des Genozids bis in die Gegenwart ist durch geeignete Materialien und Vermittlungsformen entgegenzutreten. Zum Abbau von Diskriminierungen gehören sowohl die Vergegenwärtigung der transgenerationalen Folgen des Völkermordes als auch die Würdigung des erinnerungskulturellen und erinnerungspolitischen Engagements der Nachkommen der Verfolgten im Kontext der

gesellschaftlichen Erinnerungs- und Gedenkpraktiken. So kamen etwa die Initiativen für die Einrichtung von Erinnerungsorten an den Völkermord fast ausschließlich von Sinti_ze und Rom_nja selbst. Ein breiteres bürgerschaftliches Engagement für das Entstehen solcher Orte, wie es spätestens seit den 1980er Jahren in anderen Kontexten des Gedenkens an die NS-Menschenrechtsverbrechen festzustellen war, ist nur vereinzelt zustande gekommen – wenn es um die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti_ze und Rom_nja geht.

Bei der Auswahl von Materialien ist darauf zu achten, dass mit diesen nicht der Blick der Täter_innen auf die Opfer wiederholt wird. In einer im Auftrag der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* erstellten Expertise zur Arbeit der Gedenkstätten⁸⁴⁴ zeigt sich, dass mit dem bisher umfangreichsten Bildungsmaterial zur Verfolgung von Sinti_ze und Rom_nja, das in Zusammenarbeit mit *erinnern.at*, der *Fondation pour la Mémoire de la Shoah* in Paris und der *International Holocaust Remembrance Alliance* erarbeitet wurde,⁸⁴⁵ zwar ein bedeutender Beitrag für eine europäische Perspektive in der historisch-politischen Bildungsarbeit vorliegt, darin aber dennoch problematische Elemente enthalten sind. Das stark auf visuelle Quellen fokussierte Material, das über 80 Abbildungen umfasst, kommt zu großen Teilen aus polizeilichen oder ethnografischen Kontexten und enthält zudem „volkskundliche Aufnahmen“.⁸⁴⁶ Für Lehrkräfte, die mit dem Material arbeiten, ergibt sich somit die Notwendigkeit, vor der Bearbeitung der Blätter eine grundsätzliche Einführung zur visuellen Quellenkritik einzuschleichen. Materialien zur Verfolgungsgeschichte, die in der Bildungsarbeit eingesetzt werden sollen, benötigen reflexive Elemente, die dazu anregen, dass Vermittler_innen sich mit ihrem eigenen Verhältnis zu dieser Geschichte auseinanderzusetzen. Sofern die Lehrpersonen zur Dominanzgesellschaft gehören, sollten sie sich nicht als „unbetroffen“ verstehen, sondern als in einer

⁸⁴² Vgl. Kap. 8.2 dieses Berichts.

⁸⁴³ Befund interner Evaluation (2019) der Stiftung *Denkmal für die ermordeten Juden Europas* von Führungen mit Besucher_innengruppen (Erwachsene) am Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas.

⁸⁴⁴ Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*.

⁸⁴⁵ Die Webseite wurde im Herbst 2012 erstmals freigeschaltet und im Frühjahr 2013 nochmals überarbeitet: <http://www.romasintigenocide.eu/de/home>.

⁸⁴⁶ Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*, 19.

Beziehung der Verantwortung für den Umgang mit der Geschichte des Genozids und in einem Verhältnis zu gegenwärtigem antiziganistischen Rassismus.

Die NS-Verfolgung der europäischen Sinti_ze und Rom_nja ist nicht isoliert zu betrachten. Die Zeit vor 1933 sowie die Phase der „zweiten Verfolgung“ nach 1945 sind unbedingt einzubeziehen. Nur so lassen sich der lange Schatten dieser Geschichte und ihre Wirkungen auf Überlebende und Nachkommen von Opfern überhaupt vorstellbar machen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass Sinti_ze und Rom_nja nicht zum Gegenstand einer gänzlich ungebrochenen Opfererzählung im Sinne eines passiven Erleidens werden. Dies ist für die Erreichung des Ziels – durch Wissensvermittlung über den Völkermord gegenwärtigem Antiziganismus entgegenzuwirken – ebenso kontraproduktiv wie historisch nicht zutreffend. Materialien für die historisch-politische Bildung sind ganz wesentlich danach zu beurteilen, inwiefern sie Lehrer_innen oder andere Multiplikator_innen, die durch ihre Tätigkeit im Bildungssystem Teil von antiziganistischen Strukturen sind, ausreichend für die eigenen verinnerlichten Rassismen sensibilisieren. Hier ergeben sich vor allem Anforderungen an die lehramtsbezogenen Studiengänge, in denen die Studierenden bis heute nur selten und oft nur zufällig Inhalten zum antiziganistischen Rassismus und zur Genozidgeschichte begegnen. Abhängig ist dies immer noch davon, dass es an den Universitäten Hochschullehrer_innen gibt, die dies für wichtig erachten und zum Thema machen. Eine systematische Verankerung ist daher unerlässlich.

Neben der Lehrer_innenbildung ist auf die Erwachsenenbildung insgesamt Wert zu legen. Gerade eine berufsgruppenspezifische Thematisierung kann Strukturen und handelnde Personen der Verfolgung und Vernichtung konkret werden lassen, anstatt an Verantwortung und Menschenrechte zu appellieren, „ohne gegenwärtige Adressaten dieses Appells zu benennen“.⁸⁴⁷

In der Expertise zur Thematisierung von Antiziganismus in Gedenkstätten wird dafür plädiert, sich schwerpunktmäßig auf Selbstdarstellungen von Rom_nja und Sinti_ze zu beziehen und eine Bandbreite von Selbstbildern und Identitätswürfen zu präsentieren, wie beispielsweise in den von der Wiener Ausstellung „Romane Thana“ („Orte der Sinti und Roma“) ausgehenden Bildungsmaterialien.⁸⁴⁸ Dies ist deshalb so bedeutend, weil im regulären Schulunterricht immer noch versucht wird, ein homogenes Bild von „den Roma“ zu vermitteln, anstatt deren Heterogenität aufzuzeigen. Homogene Darstellungen einer Gruppe, die durch ihre Stigmatisierung und Verfolgung erst zur Gruppe gemacht wurde, bieten den Vermittler_innen erneut jene Definitionsmacht, die doch zu den Ursachen der Verfolgung gehört.

Inzwischen ist genügend Bildungsmaterial vorhanden, um die Verfolgung von Sinti_ze und Rom_nja wie auch die ideologischen Facetten des Antiziganismus in der schulischen und außerschulischen Bildung zu behandeln. Dabei kommt den außerschulischen Materialien eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere Schulbücher bieten häufig keine tiefergehenden Einblicke in die Komplexität dieses Teils jüngster deutscher Geschichte.⁸⁴⁹

„Angehörige und Institutionen der Mehrheitsgesellschaft müssen dabei im Kopf behalten, dass (historische) Bildungsarbeit zum Antiziganismus und nicht zur Kulturgeschichte von Sinti und Roma im Mittelpunkt stehen soll“.⁸⁵⁰

Das schließt allerdings nicht aus, ein Verständnis der Lernenden von der Komplexität der historischen und gegenwärtigen Lebensrealitäten zu fördern, auch hier im besten Fall auf dem Wege eigener Narrative von Rom_nja und Sinti_ze. Für die Weiterbildung von Lehrer_innen erweisen sich langzeitpädagogische Ansätze als sinnvoll, um das (berufsbedingte) Alltagsbewusstsein und Handeln kritisch zu reflektieren. Dies gilt für die Lehrkräfte genauso wie für Berufsgruppen aus

⁸⁴⁷ Herold, „Der Völkermord an Roma und Sinti im Nationalsozialismus“, 166.

⁸⁴⁸ Ausstellung Romane Thana, „Über das Projekt“.

⁸⁴⁹ Vgl. Stachwitz, „Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma“. Vgl. Kap. 8.2 dieses Berichts.

⁸⁵⁰ Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*, 29.

Polizei, Justiz und Sozialverwaltung. Schließlich geht es hier um ein grundlegendes Umdenken hinsichtlich tradierter Denkmuster, die sich kaum im Zuge einer einmaligen Auseinandersetzung werden aufbrechen lassen.

8.1.10. Fazit

Das Bildungssystem ist für viele Rom_nja und Sinti_ze ein Ort von Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen, die auf einen etablierten und normalisierten alltagsantiziganistischen Rassismus zurückzuführen sind. Ausdruck dessen sind ausgrenzende Sonderbeschulungen, die wenig Chancen für existenzsichernde und befriedigende Berufstätigkeiten bieten. Exkludierende Praktiken auf allen Ebenen des Bildungssystems wirken sich besonders stark an den Übergängen zwischen Schulstufen und Schulformen und am Übergang in die berufliche Bildung aus. Aufstieg durch Bildung wird nur durch das Überwinden von starken Barrieren erreicht.⁸⁵¹

Die Stabilität des institutionalisierten antiziganistischen Rassismus im Bildungssektor beruht auf ethnisierenden Problemzuschreibungen und den damit verbundenen Defizitannahmen. Der Mangel an Bewusstseinsbildung beim pädagogischen Personal ist ein wesentlicher Faktor für die Bildungsbenachteiligung. Dazu gehört auch die fehlende Anerkennung der Bildungsambitionen von Roma- und Sinti-Familien. Die Ignoranz gegenüber der Bedeutung der Verfolgungsgeschichte und gegenüber den Auswirkungen des Genozids begünstigt diskriminierende Haltungen und segregierende Strukturen. Schulen bieten keinen ausreichenden Schutz vor rassistischen Übergriffen, wie Beleidigungen, rassistisch motiviertes Mobbing oder körperliche Gewalt. Ebenso

werden nach wie vor rassifizierende Bildungsinhalte vermittelt. Diese Situation gilt es dringend zu verändern.

8.1.11. Handlungsempfehlungen – Bildungssystem

Abbau von rassistischen Zugangsbarrieren im Bildungssystem

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen für alle Schulformen und in Ausbildungsbetrieben.** Dies ist voranzutreiben, um Alltagsrassismus sichtbar zu machen und dagegen vorzugehen. Hierbei ist die regelmäßige und nachhaltige Dokumentation der Vorfälle von Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im Bildungssystem sicherzustellen.
- **den Abbau von Defizitorientierungen im pädagogischen Handeln.** Segregierende Formen der Beschulung in Willkommens- und Förderklassen sind zu beenden. Eltern sind aktiv einzubeziehen und deren Bildungsambitionen für ihre Kinder anzuerkennen.
- **die Einrichtung von Stipendienprogrammen für Schüler_innen, Auszubildende und Studierende.** Diese Programme sollen Zugangsbarrieren für Sinti_ze und Rom_nja im gesamten Bildungsbereich gezielt abbauen und die historisch bedingte Benachteiligung ausgleichen.

⁸⁵¹ „Obgleich die Benachteiligung bei Schulabschlüssen zu gravierenden Nachteilen auch in der beruflichen Bildung führt, zeigen die durchaus heterogenen Ergebnisse der Untersuchung, dass es einem langsam steigenden Anteil von Roma und Sinti in den jüngeren Altersgruppen trotz Diskriminierung gelingt, höhere berufliche Qualifikationen zu erwerben und durchschnittliche Einkommen zu erzielen“; Cudak und Rostas, „Bildungssituation(en) von Sinti und Roma“, 10.

Perspektivwechsel in Forschung und Lehrer_innenbildung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die Verankerung von rassismus-kritischen Inhalten in allen Lehramtsstudiengängen.** Antiziganismus ist explizit aufzugreifen und für dessen Auswirkungen zu sensibilisieren. Lehrer_innen sind im Rahmen ihrer Ausbildung kontinuierlich über antiziganistischen Rassismus zu informieren, um über den Unterricht hinaus rassistisches und diskriminierendes Handeln in Kollegien und unter Schüler_innen zu identifizieren und in der Lage zu sein, angemessen zu intervenieren.
- **die Thematisierung der Geschichte und Wirkung des Genozids an den Rom_nja und Sinti_ze Europas.** Diese Inhalte sind in pädagogischen Studiengängen, insbesondere für angehende Lehrer_innen aller Fächer, ausdrücklich zum Thema zu machen.
- **die Reflexion des eigenen professionellen Handelns von Lehrer_innen und Ausbilder_innen in Ausbildungsberufen, ebenso von Erzieher_innen in der frühkindlichen Bildung.** Das Bewusstwerden eigener Stereotype ist durch regelmäßige Fortbildungen zu begleiten und anzuleiten, an denen Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja zu beteiligen sind. Wissen und Bewusstsein für die Struktur und Wirkung von antiziganistischem Rassismus ist in entsprechenden Fortbildungen zu verankern.
- **Didaktik mit Bewusstsein für antiziganistische Rassismuserfahrungen.** Bei der Wissensvermittlung zu Antiziganismus/Rassismus gegen Rom_nja und Sinti_ze ist die didaktische Herangehensweise derart zu gestalten, dass

auch Schüler_innen mit Antiziganismuserfahrungen einen sicheren Lernort erleben, der eine separierende Wir-Die-Gegenüberstellung vermeidet.

Repräsentation von Sinti_ze und Rom_nja im Bildungssystem

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **Diversität bei der Zusammensetzung des Lehrpersonals.** Hierbei sind explizit Zugänge zum Lehrer_innen- und Erzieher_innenberuf für Rom_nja und Sinti_ze zu schaffen. Hierauf ist bei den entsprechenden Stipendien-Programmen verstärkt zu achten.
- **Repräsentation und Partizipation von Rom_nja und Sinti_ze in der Bildungspolitik und in Schulleitungspositionen.** Um dies zu erreichen, sind auch Quotenregelungen einzuführen.
- **die Beteiligung von Selbstorganisationen der Rom_nja und Sinti_ze bei der Entwicklung von Studien- und Fortbildungsprogrammen.** Bei der Konzeption von bildungsbezogenen Studieninhalten und Fortbildungsprogrammen sind Vertreter_innen der Selbstorganisationen zu beteiligen.
- **die erziehungs- und sozialwissenschaftliche Forschung über antiziganistischen Rassismus im Bildungs- und Ausbildungssektor zu fördern, insbesondere europäisch-vergleichende Forschungsprojekte.** In Lehre und Forschung ist darauf zu achten, dass Positionen an Hochschulen und Universitäten bevorzugt mit Personen mit eigenen Antiziganismuserfahrungen besetzt werden.

8.2. Antiziganismus im Kontext der Repräsentationen von Sinti_ze und Rom_nja in Lehrplänen und Schulbüchern

Schulbücher bringen zum Ausdruck, was in einer bestimmten Zeit und Gesellschaft für wissenswert und vermittlungsrelevant gehalten wird. Die Darstellung von Sinti_ze und Rom_nja in Schulbüchern lässt Rückschlüsse auf die Art der Thematisierung im Schulunterricht zu und beeinflusst diese. Mit Bildern, Texten, Quellen und Aufgaben erklären Schulbücher die Welt, konkurrieren dabei als Medium aber auch mit außerschulischen Materialien und zunehmend mit digitalen Formaten. Was Schulbücher enthalten, ist für sich genommen einflussreich und zugleich steht das Schulbuch nicht unverbunden im Klassenzimmer. In der Regel arbeitet eine Lehrkraft mit dem Medium und vermittelt, was darin enthalten ist. Sie gestaltet den Umgang mit den Darstellungen in einem Schulbuch. Die Bewusstseinsbildung der Lehrkräfte für die Geschichte und Wirkung des antiziganistischen Rassismus bleibt daher von entscheidender Bedeutung, um die Botschaften im Schulbuch einzuordnen und kritisch aufzubereiten. Die Aussagen der Darstellungen im Schulbuch können durch Lehrer_innen und Schüler_innen verstärkt oder abgeschwächt, bestätigt oder relativiert werden.

8.2.1. Rassismuskritik als Perspektive für Schulbuchanalysen

Mit den in Schulbüchern vorgegebenen Inhalten vermitteln Lehrer_innen Weltbilder und Selbstbilder – im besten Fall stellen sie diese zur Diskussion. Wie dabei Botschaften der Ungleichwertigkeit und Hierarchien zum Ausdruck kommen können, hat Elina Marmer anhand der Afrika-Bilder in Schulbüchern verschiedener Jahrgänge, Verlage und Fächer aus der Hamburger Lehrerbibliothek des *Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung* rassismuskritisch

untersucht.⁸⁵² Dabei erscheint „Afrika“ als Chiffre für etwas Einheitliches und Fremdes und nicht als Kontinent, der aus sehr unterschiedlichen Ländern besteht. Repräsentationen von „Afrika“ analysierte Marmer daraufhin, inwiefern darin mit rassistischen Kategorien Menschen(-gruppen) hierarchisiert werden, wie dabei Ordnungen von „Wir“ und „Anderen“ reproduziert werden, indem „Schwarz und Weiß“ als Gegensätze erscheinen, inwiefern der Kontinent Afrika als „geschichtslos“ dargestellt wird und wie dabei die Idee eines hoch entwickelten Westens gegenüber einem sich erst entwickelnden „Rest of Color“ bedient wird.⁸⁵³ Dabei macht sie deutlich, dass die „Paradigmen, die hinter den Narrativen stecken“, in Schulbüchern in der Regel nicht offengelegt werden.⁸⁵⁴ Schulbuchverfasser_innen gehen vom Nachvollzug des Dargestellten aus, nicht von dessen Dekonstruktion. Dort, wo im Schulunterricht eine kritische Auseinandersetzung gefördert werden soll, kommen eher andere Bildungsmedien zum Einsatz, die diese herausfordern. Hinsichtlich der Afrika-Darstellungen haben Schulbuchverlage auf verschiedene kritische Einwände reagiert, beispielsweise indem die einseitige Darstellung Afrikas und seiner Bevölkerung als „arm und ländlich“⁸⁵⁵ durch urbane Abbildungen ergänzt wird. Doch stellt Marmer fest, dass diese Veränderungen „in das ansonsten unveränderte koloniale Narrativ eingefügt“ sind.⁸⁵⁶ Auch werden die Ursachen von Ungleichheit und Verarmung kaum erläutert: „Der historische Zusammenhang zwischen der Ausbeutung Afrikas und dem Wohlstand Europas und Amerikas wird vollständig verschwiegen.“⁸⁵⁷ Es fehlen die „historische Kontextualisierung für die Entstehung globaler Ungleichheiten“ und die Einordnung dieser Verhältnisse in die Ideologie des Rassismus.⁸⁵⁸ Insgesamt konstatiert Marmer ein „kolonial-rassistisches Bild von Afrika und Schwarzen Menschen“.⁸⁵⁹

852 Marmer, „Rassismus in deutschen Schulbüchern“.

853 Marmer, „Der ‚versteckte‘ Rassismus“.

854 Ebd., 111.

855 Pingel, „Schwarz, arm und ländlich“.

856 Marmer, „Der ‚versteckte‘ Rassismus“, 114.

857 Ebd., 117.

858 Ebd., 120.

859 Ebd., 124.

Diese Vermeidung, Rassismus zu benennen, lässt sich auch bei der Darstellung von Sinti_ze und Rom_nja in deutschen Schulbüchern feststellen, wie die Studie „Schulbücher und Antiziganismus“ des *Georg-Eckert-Instituts für Internationale Schulbuchforschung* (GEI) zeigt, die 2020 im Auftrag der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* angefertigt worden ist.⁸⁶⁰ Der Begriff Antiziganismus taucht in nur sieben der 103 Schulbücher auf, die überhaupt Sinti_ze und Rom_nja erwähnen.⁸⁶¹ Nun wäre es auch denkbar, unabhängig von der Benennung der Gruppe über antiziganistischen Rassismus als Problem der dominierenden Teile der Gesellschaft zu sprechen, doch wird dieser explizit eben kaum erwähnt. Die *Zigeuner*-Bezeichnung wird zwar in mehreren Schulbüchern als herabsetzende Fremdbezeichnung benannt, doch die rassistische Struktur und Wirkung bleiben unklar. In der überwiegenden Zahl der Schulbücher bleiben die konkreten antiziganistischen Praktiken und Denkmuster unerwähnt. Noch deutlicher zeigt sich die mangelnde Benennung des antiziganistischen Rassismus bereits in den Lehrplänen, die maßgeblichen Einfluss auf die Inhalte der Schulbücher haben. „Antiziganismus wird in keinem der 197 untersuchten Lehrpläne aus 16 Bundesländern explizit als Unterrichtsthema benannt.“⁸⁶²

Schulbücher können Rassismus reproduzieren, wenn den Dargestellten, die in der Geschichte fremd gemacht und abgewertet worden sind, in dem heute genutzten Medium „nur ein beschränktes Repertoire an zumeist minderwertigen Rollen und Identifikationsmöglichkeiten zur Verfügung“ steht.⁸⁶³ Naheliegender ist eine „Wechselwirkung von diskriminierenden Lehrinhalten mit alltäglichen sozialen Praxen“.⁸⁶⁴ Das Schulbuch vermittelt institutionelle Geltung und Dominanz, weshalb ihm eine besondere Autorität zugebilligt wird. Für Schüler_innen mit Rassismuserfahrungen wird es hierdurch besonders schwer, Einwände gegen solche Darstellungen zu erheben. Damit Lehrkräfte fähig werden, tradierte Rassismen aufzuklären und damit deren

Kontinuität zu unterbrechen, ist eine rassismuskritische Bewusstseinsbildung erforderlich, die bereits im Studium ansetzen muss. Für Lehrkräfte mit Rassismuserfahrungen kann ein ermutigendes institutionelles Umfeld dazu beitragen, rassistische Darstellungen in Unterrichtsmaterialien anzusprechen und auf deren gewaltvolle und ausgrenzende Botschaften kritisch einzugehen.

Schulbücher können zum Politikum werden. Schließlich enthalten sie das Wissen, das an die nächste Generation weitergegeben werden soll.

„Obwohl Schulbücher vermehrt Forschungsgegenstand sind und rassismuskritische Analysen Defizite in den Schulbuchinhalten genau benennen, hinken die Verlage mit der praktischen Umsetzung dieser wissenschaftlichen Ergebnisse hinterher – wenn sie diese überhaupt wahrnehmen.“⁸⁶⁵

Doch die Anregungen aus den Ergebnissen von Schulbuchstudien können dazu beitragen, gesellschaftliche Diversität angemessen zu repräsentieren und sich von Rassifizierungsmodellen zu entfernen, mit deren Hilfe diese Diversität zu hierarchischen Spaltungen benutzt wird. Schließlich sind Bildungsinstitutionen aufgrund verfassungs- und völkerrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, ihre Tätigkeiten und Materialien diskriminierungsfrei zu gestalten.

Nach dem Ersten Weltkrieg trat der Völkerbund für eine Schulbuchrevision auf internationaler Ebene ein. „Der Beitrag von Schulbüchern zum Entstehen von Feindbildern war überdeutlich geworden.“⁸⁶⁶ Heute handelt es sich zumeist weniger um Feindbilder, die es zu überwinden gilt, sondern um Vorstellungen von Ungleichwertigkeit, um demütigende, frustrierende und verletzende Darstellungen insbesondere derer, die bereits auf eine Geschichte rassistischer Verfolgung und Ausgrenzung zurückblicken. Von Schulbüchern kann „epistemische Gewalt“ aus-

⁸⁶⁰ Spielhaus und Rath, *Schulbücher und Antiziganismus*.

⁸⁶¹ Ebd., 49.

⁸⁶² Ebd., 15.

⁸⁶³ Laja, „Rassismus in Schulbüchern dekolonialisieren!“, 270.

⁸⁶⁴ Ebd.

⁸⁶⁵ Ebd., 272.

⁸⁶⁶ Georg-Eckert-Institut (GEI), zugegriffen am 23. Juni 2020, <http://www.gei.de/home.html>.

gehen,⁸⁶⁷ eine Gewalt durch Wissensvermittlung und Begriffstradierung.

8.2.2. Lehrpläne und Schulbücher im internationalen Vergleich

In der international vergleichenden Studie „The Representation of Roma in European Curricula and Textbooks“, die vom *Council of Europe* und dem GEI gemeinsam mit dem *Roma Education Fund* zwischen 2016 und 2019 erarbeitet wurde, sind Schulbücher für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Geografie aus 21 EU-Mitgliedsstaaten und aus dem Kosovo⁸⁶⁸ untersucht worden.⁸⁶⁹ In der ersten Phase wurden die in den Lehrplänen enthaltenen Themen kategorisiert, die sich auf Rom_nja beziehen.⁸⁷⁰ In der zweiten Phase folgte eine quantitative und qualitative Analyse mit Schulbüchern aus 10 ausgewählten Ländern, „where the curriculum analysis revealed references to ‚Roma‘ and/or ‚national minorities‘“,⁸⁷¹ meistens in Geschichtsbüchern und Sozialkundebüchern des Sekundarschulniveaus. Danach wurde ein vergleichendes Sample aller beteiligten Länder erstellt, das 869 Schulbücher der 21 Mitgliedsstaaten sowie des Kosovo umfasste.

In den Curricula der 22 Staaten, die in die Untersuchung einbezogen worden sind, erwähnen acht die Gruppe der Rom_nja in den Fächern Geschichte, Sozialkunde und Geografie.⁸⁷² In den südöstlichen europäischen Ländern kommen Rom_nja im Geschichtscurriculum nur in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und im Kosovo vor.⁸⁷³ Im europäischen Vergleich finden sich in deutschen Schulbüchern die häufigsten Erwähnungen

von Rom_nja.⁸⁷⁴ In elf von 16 Bundesländern sind Rom_nja im Geschichtsunterricht und/oder in Sozialkunde Thema, wobei ein weites thematisches Feld eröffnet wird. Österreich erwähnt Rom_nja überhaupt nicht in den Schulbüchern, ebenso wenig England.⁸⁷⁵

In den meisten Schulbüchern werden Rom_nja im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg und dem Nationalsozialismus erwähnt.⁸⁷⁶ „Related to this theme, the other context in which Roma are often mentioned is the Holocaust and genocide (for example, in Germany, France and Poland).“⁸⁷⁷ Der an zweiter Stelle rangierende thematische Kontext bezieht sich auf Migration und Minoritäten.⁸⁷⁸ Vorwiegend werden Rom_nja als passive Opfer präsentiert, in einigen Kontexten auch als Minderheit, die im heutigen Europa Diskriminierung erfährt.⁸⁷⁹ Eine Darstellung von Rom_nja, die aktiv ihr Leben gestalten, bildet die Ausnahme. Als Beispiel dafür wird die Geschichte des Sinto Johann Trollmann in drei deutschen Schulbüchern aufgeführt⁸⁸⁰ – wobei die Biografie Trollmanns wiederum aufs Engste mit der Geschichte des Genozids an den Sinti_ze und Rom_nja verknüpft ist. Selten finden sich Stimmen der Rom_nja als Zeitzeugen oder Zeitzeuginnen.⁸⁸¹ Auffällig oft werden Juden_Jüdinnen sowie Sinti_ze und Rom_nja zusammen erwähnt (beispielsweise in der kurzen Formel „Juden und Roma“ in deutschsprachigen Büchern), wenn es um die nationalsozialistische Verfolgung geht, ohne auf die jeweils spezifische Verfolgungspraxis und deren jeweilige ideologische Muster einzugehen oder die spezifische Situation von Rom_nja

⁸⁶⁷ Laja, „Rassismus in Schulbüchern dekolonialisieren!“, 280.

⁸⁶⁸ Albanien, Österreich, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Finnland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Republik Moldawien, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakische Republik, Spanien, Nord Mazedonien, Großbritannien, Kosovo.

⁸⁶⁹ Council of Europe et al., „The Representation of Roma“.

⁸⁷⁰ Vgl. ebd., 7.

⁸⁷¹ Ebd.

⁸⁷² Ebd., 10.

⁸⁷³ Ebd.

⁸⁷⁴ „German curricula had the most matches. 11 out of the 16 federal states mention Sinti and Roma in their curricula for history education and/or social science education“; ebd., 10.

⁸⁷⁵ Ebd.

⁸⁷⁶ Ebd., 11.

⁸⁷⁷ Ebd.

⁸⁷⁸ Ebd., 12.

⁸⁷⁹ „To conclude, the results of the curriculum analysis show that Roma are primarily represented as victims without agency, especially in the thematic contexts of demography, the Second World War and the Holocaust, but in some cases they are also depicted as minorities faced with discrimination in today’s European societies“; ebd.

⁸⁸⁰ „In three history textbooks from Germany (Brandenburg and North Rhine Westphalia), students can read about the 1933 national boxing champion, the Sinto Johann Trollmann“; ebd., 16.

⁸⁸¹ „In rare cases, Roma voices are found in textbooks in the form of witness accounts“; ebd., 17.

in den europäischen Ländern zu beachten.⁸⁸² Ob es aufgrund der Aufmerksamkeit für die Verfolgungsgeschichte zu einer Missachtung oder Vernachlässigung von Handlungsfähigkeit kommt, ist eine wichtige Frage für die Rezeptionsforschung. Der Hinweis auf eine gemeinsame Verfolgungssituation von antiziganistisch und antisemitisch Stigmatisierten muss nicht zwangsläufig zu einer Viktimisierung der ehemals Verfolgten führen. Auch hier kommt es wieder entscheidend auf die Vermittlungsarbeit an. Zu thematisieren sind die der Verfolgung zugrunde liegenden Ideologien und deren Kontinuitäten, nicht aber die angeblichen Eigenschaften der Verfolgten. Die Tatsache, dass die antiziganistische Verfolgungsgeschichte in den Schulbüchern inzwischen einen Platz gefunden hat, garantiert noch nicht ihre angemessene Reflexion.⁸⁸³

Eine ganze Reihe der untersuchten Materialien enthalten stereotype Repräsentationen, insbesondere hinsichtlich einer zugeschriebenen Musikalität der Rom_nja oder eines traditionsgebundenen Lebensstils.⁸⁸⁴ Diese Darstellungen kommen oft in Verbindung mit dem Hinweis auf mangelnde schulische Leistungen vor.⁸⁸⁵

Beiträge der Rom_nja zur europäischen oder jeweils landesspezifischen Kultur sowie zu regionalen Kulturen und Gesellschaften werden kaum erwähnt.⁸⁸⁶ In einem ungarischen Schulbuch wird der kulturelle Beitrag der Rom_nja mit Musik assoziiert.⁸⁸⁷

Die Diskriminierung der Rom_nja wird mit Regimen in Verbindung gebracht, die den heutigen politischen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Diese Regime werden als abgeschlossene Vergangenheit dargestellt, ohne auf die Nachwirkungen der mit ihnen ver-

bundenen Denkmuster und Überzeugungen hinzuweisen.⁸⁸⁸ Teilweise wird die Diskriminierung der Rom_nja ausschließlich postkommunistischen Staaten zugeordnet.⁸⁸⁹

Positiv hervorgehoben werden Schulbücher aus Baden-Württemberg, die detailliert über die Minderheitenpolitik und die Aktivitäten der Sinti_ze und Rom_nja Auskunft geben.⁸⁹⁰

Hinweise auf Aktivitäten von Self-Empowerment finden sich nur in wenigen Schulbüchern, beispielsweise durch Symbole des Internationalen Roma Rights Movement (Ungarn und Österreich) oder des International Roma Day (Finnland). Hinweise auf politischen Aktivismus von Rom_nja finden sich mit Ausnahme von Deutschland ausschließlich in den Schulbüchern postsozialistischer beziehungsweise postkommunistischer Länder.⁸⁹¹

Auch wenn nur acht der untersuchten 21 EU-Mitgliedsstaaten und des Kosovo Rom_nja in ihren Curricula für Geografie, Geschichte und Sozialkunde erwähnen, so kommen sie doch in allen untersuchten Schulbüchern vor, allerdings in engen thematischen Kontexten, die oft stereotypisierend und unangemessen sind.⁸⁹² Sie erscheinen meistens im Zusammenhang historischer Themen und werden viktimisiert.⁸⁹³ In der Mehrheit der Bezugnahmen werden Rom_nja

⁸⁸² Ebd., 23.

⁸⁸³ Das gilt auch für die antisemitisch Verfolgten, deren Geschichte in Curricula und Schulbüchern zwar repräsentiert ist, doch die Ideologie des Antisemitismus ist dabei kaum genauer zum Thema gemacht worden. Vgl. Niehoff, „Antisemitismus“. Vgl. auch Bernstein, *Antisemitismus an Schulen*.

⁸⁸⁴ Council of Europe et al., „The Representation of Roma“, 18 f.

⁸⁸⁵ Ebd., 19.

⁸⁸⁶ Ebd.

⁸⁸⁷ „The Roma mainly enriched and enrich the culture of our country as musicians“; ebd.

⁸⁸⁸ „For instance, the Ustashe (fascist) regime in Croatia, which was responsible for the persecution of Serbs, Jews and Roma during the Second World War, is implicitly presented as alien to Croatian people“; ebd., 20.

⁸⁸⁹ Vgl. ebd., 20.

⁸⁹⁰ „Its civics textbooks present the Roma under the topic of ‚minorities‘ protection and give extensive details about Sinti and Roma in Germany, including instances of everyday discrimination, results of opinion polls documenting persistent prejudice against Roma among the general population, as well as extensive coverage of a treaty signed between the federal state of Baden-Württemberg and the Association of German Sinti and Roma in 2013“; ebd., 20.

⁸⁹¹ Ebd. 20 f.

⁸⁹² „Roma are mentioned in textbooks from all countries investigated here, even when the curriculum does not prescribe it. However, the representation of Roma mostly falls within a limited number of thematic contexts and can still be seen as largely insufficient, often stereotypical and in some cases inaccurate“; ebd., 22.

⁸⁹³ „The analysis of the themes and references demonstrate that Roma are represented mostly as a historical topic, or as victims, and frequently as both“; ebd., 22.

als nationale Minderheit oder separate Gruppe innerhalb der Gesellschaft dargestellt. Selten beziehen sich die Schulbücher auf die Geschichte der Rom_nja oder beschreiben gegenwärtige Romani-Communitys oder stellen bedeutende Personen, Biografien oder Leistungen dar. Auffällig ist eine separierende Darstellung.⁸⁹⁴ Rom_nja erscheinen als Gruppe, tendenziell homogen und selten als Individuen.

Die Viktimisierung in den Darstellungen dominiert hinsichtlich der Thematisierung des Genozids, aber auch bei Bezugnahmen auf Armut und Benachteiligung.⁸⁹⁵ Rom_nja werden häufig lediglich als demografische Größe aufgeführt, ohne Beschreibung ihrer Geschichten und Selbstverortungen. Selten werden Gemeinsamkeiten zwischen der Minderheit und der Dominanzgesellschaft benannt, „whereas references that create distance between Roma and the dominant society are more common“.⁸⁹⁶ Die Darstellungen platzieren Rom_nja meist außerhalb nationaler Selbstverständnisse, sie erscheinen als die historisch ‚Anderen‘. Ihre kulturellen Praktiken werden in der gegenwärtigen Gesellschaft als exotisch dargestellt.⁸⁹⁷ Ihre Repräsentation erfolgt zwar in einem europäischen historisch-gesellschaftlichen Zusammenhang, dennoch werden sie immer wieder als Fremde und Andere präsentiert. Ihre Beiträge zur europäischen Kultur und Gesellschaft werden zudem kaum dargestellt. Zwar lässt sich in ihrem Fall kein ferner Kontinent heranziehen, doch als zugehörig und beteiligt an dem, was Europa heute ausmacht, erscheinen Sinti_ze und Rom_nja trotzdem nicht.

Wenn Vorurteile in den Schulbüchern thematisiert werden, kommt es häufig zu ihrer Reproduktion, insbesondere dann, wenn heutige prekäre Lebensverhältnisse von Rom_nja dar-

gestellt werden. Deren Ursachen bleiben unberücksichtigt.⁸⁹⁸ Nur in sehr wenigen Schulbüchern werden Ausbeutung, Gewalt und Ausgrenzung als Ursachen der marginalisierten Lebensverhältnisse benannt. Ohne die Beachtung sozialer Strukturen und ohne Thematisierung von institutionellem und strukturell verankertem Rassismus kommt es jedoch sehr schnell dazu, dass die Ausgegrenzten selbst für ihre Lage verantwortlich gemacht werden.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass in den Schulbüchern sowohl ein Mangel an Repräsentation der Rom_nja als auch Missrepräsentationen feststellbar sind. Es fehlen die Stimmen von Rom_nja selbst, die ihre eigenen Geschichten als Zeitzeugen_Zeitzeuginnen und als Autor_innen einbringen.⁸⁹⁹ Rom_nja werden selten im Zusammenhang einer pluralen Gesellschaft erwähnt, obwohl viele Länder sich selbst als multikulturell und divers darstellen. Die Studie wertet diesen Befund als eine verpasste Gelegenheit.⁹⁰⁰

In den Empfehlungen wird für eine inklusive Repräsentation der Rom_nja plädiert und dafür, „experts on minority representation“ in die Entwicklung von Materialien einzubeziehen, insbesondere Rom_nja-Organisationen und Community-Angehörige.⁹⁰¹ Den nationalen Bildungsministerien wird empfohlen, Vertreter_innen der Rom_nja an der Entwicklung von Curricula und Schulbuchinhalten zu beteiligen. Insbesondere sollen Rom_nja als integraler Teil der sozialen Struktur und Identität eines Landes präsentiert werden.⁹⁰² Auch die Wissensvermittlung darüber, wie gegen Diskriminierung vorzugehen ist, gehöre in die Schulbücher. Plädiert wird für einen „process of investigation“, durch den Falschdarstellungen aufgedeckt und korri-

894 „When Roma are mentioned in textbooks, the text is mainly placed in textboxes and margins or presented as case studies“; ebd., 22.

895 Vgl. ebd., 22.

896 Ebd.

897 „The placement, length, and content of these references to Roma thus implicitly defines the Roma population as located outside the national identity, by representing Roma as a ‚historical other‘ in history and civics books. Further, Roma emerge as a ‚contemporary other‘ by descriptions of Roma as a discriminated minority and ‚exotic‘ culture“; ebd.

898 „This is the case when textbooks mention the conditions under which many Roma live, without referencing the causes at the root of their situation“; ebd., 23.

899 „In most of the analysed textbooks, Roma voices are marginalised, if not ignored, and, as shown in this report, only a few textbooks include sources from Roma authors or stories from Roma witnesses“; ebd., 24.

900 Vgl. ebd.

901 Ebd., 25.

902 Vgl. ebd., 26.

giert werden.⁹⁰³ Betont wird die Verantwortung von Schulbuch-Verfasser_innen und Verlagen, für ein größeres Spektrum thematischer Felder zu sorgen, in denen auf Rom_nja Bezug genommen wird, und pädagogische Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, die ein kritisches Denken über Rassismus und Diskriminierung anregen. An diesem Prozess sollen auch Organisationen der Zivilgesellschaft beteiligt werden, die eine entsprechende Expertise mitbringen.

Für die Forschung empfiehlt die Studie vertiefende länderspezifische Analysen und eine Untersuchung der dominanten Narrative, die die Inhalte der Schulbücher beeinflussen und darin auch wieder auftauchen.⁹⁰⁴

Dem Europarat wird empfohlen, Instrumente bereitzustellen, die das interkulturelle Lernen und die Bekämpfung des Rassismus in den Bildungsinstitutionen stärken und entsprechende Fortbildungen der Lehrer_innen sicherstellen. Lehrkräfte, die direkt mit „Roma and Traveller children“⁹⁰⁵ arbeiten, sollen durch „Roma or Traveller mediators or assistants“⁹⁰⁶ unterstützt und befähigt werden, die Schüler_innen zu ermutigen, ihr volles Potenzial auszuschöpfen. Verschiedene Selbstorganisationen im bundesdeutschen Raum intervenieren hier bereits mit dezidierten Weiterbildungen, in welchen Angehörige der Sinti_ze und Rom_nja als Bildungsbegleiter_innen oder -mediator_innen ausgebildet werden.⁹⁰⁷ Für die Sicherstellung angemessener Inhalte in den Schulbüchern wird ein kontinuierliches Monitoring empfohlen.

8.2.3. Diskriminierung durch bildungspolitische Rahmenbedingungen und Lehrkräfte⁹⁰⁸

Im Jahr 2006 führte der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen eine Befragung von Lehrkräften durch. In diesem Rahmen wurden 360 zufällig gewählte Schulen in Hessen gebeten, einen Fragebogen auszufüllen und zurückzusenden. Es konnte ein Rücklauf von circa 34 Prozent erreicht werden.⁹⁰⁹ Analog zu den Ergebnissen der bundesweiten Umfrage aus dem Jahr 2004 zeigte sich, dass hier ebenfalls nahezu ein Drittel der Befragten angab, die Verfolgung von Sinti_ze und Rom_nja im Unterricht thematisiert zu haben.⁹¹⁰ Bezüglich einschlägiger Fort- beziehungsweise Weiterbildungen äußerte ein Großteil der Schulen ein „Interesse an weitergehenden Informationen“,⁹¹¹ wobei in der Folge „keine gezielte Nachfrage nach Weiterbildung“ identifiziert werden konnte.⁹¹² Zudem gaben nur 22 Prozent an, über Literatur zur Geschichte und Diskriminierung der Minderheit zu verfügen.⁹¹³

In der Folge wurde im Jahr 2008 eine weitere Befragung von Lehrpersonen durch Studierende der Technischen Universität Darmstadt durchgeführt, die darauf abzielte festzustellen, welche Zigeunerbilder den Lehrpersonen geläufig sind, wie sie sich der Geschichte der Verfolgung von Sinti_ze und Rom_nja sowie des Rassismus ihnen gegenüber annehmen und welche Materialien für die Unterrichtsvorbereitungen ihnen bekannt sind und von ihnen genutzt werden. Außerdem wurde nach der Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex in der Lehrer_innenausbildung gefragt.⁹¹⁴ Hier ergab sich ein ähnliches Bild, nämlich dass circa ein Drittel der befragten Lehrpersonen die Verfolgung der Minderheit „regelmäßig“ beziehungsweise „hin und wieder“ zum Gegenstand ihres Unterrichts machten.⁹¹⁵ Bei

903 Ebd.

904 Vgl. ebd., 28.

905 Ebd., 29.

906 Ebd.

907 Siehe hierzu u. a. Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg, *Roma- und Sinti-Bildungsberater*; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik, *Monitoring zur Gleichbehandlung 2019 (online)*, 44 f.

908 Zum Einfluss von Lehrkräften vgl. Kap. 8.1 dieses Berichts.

909 Vgl. Engbring-Romang, „Ergebnisse zweier Umfragen“, 35.

910 Ebd., 36.

911 Ebd., 38.

912 Ebd.

913 Vgl. ebd. Siehe dazu auch: Kropf, „Antiziganismus im schulischen Kontext“.

914 Vgl. Engbring-Romang, „Ergebnisse zweier Umfragen“, 39 f.

915 Ebd., 42.

der Frage nach „Zigeunerbilder[n]“⁹¹⁶ zeichnete sich ab, dass insbesondere das „Bild der ‚Fahrenden‘“⁹¹⁷ geläufig ist. Über ein Drittel (34,5 Prozent) der Befragten gaben dies an. Weitere stereotype Bilder wurden zum Teil von bis zu einem Fünftel der befragten Personen wiedergegeben. Weiterhin war zu beobachten, dass nur in sechs Prozent der Fälle „Sinti und Roma“ als „Minderheit oder ethnische Gruppe“⁹¹⁸ verstanden wurden. Hinsichtlich der Auseinandersetzung mit der Minderheit der Sinti_ze und Rom_nja beziehungsweise mit Antiziganismus im eigenen Studium äußerten 68 Prozent der befragten Lehrpersonen, diese Themen „überhaupt nicht“ behandelt zu haben.⁹¹⁹

Ähnliches stellen Karim Fereidooni und Mona Massumi für die Thematisierung von Rassismus fest. „Die Auseinandersetzung mit Rassismus findet an keiner Stelle in den länderübergreifenden Vorgaben für die LehrerInnenbildung eine Berücksichtigung.“⁹²⁰ Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Umgang mit Schüler_innen aus migrantischen Familien betonen sie die Gefahr, „aufgrund einer einseitigen und eindimensionalen Auffassung ohne Berücksichtigung der Machtunterschiede, bestimmte SchülerInnengruppen zu problematisieren“.⁹²¹ Zwar wird seit 1996 in den Richtlinien der Kultusministerkonferenz von „interkultureller Kompetenz“ gesprochen und von den (angehenden) Lehrkräften die Reflexion eigener Fremdbilder erwartet, „eine rassismuskritische Auseinandersetzung wird jedoch nicht explizit benannt“.⁹²² Das hat zur Folge, dass Machtstrukturen und diskriminierende Verhältnisse unausgesprochen bleiben. Gleichzeitig besteht in den Lehramtsstudiengängen die Möglichkeit, diese Inhalte zu verankern.

Beispielsweise bietet die Pädagogische Hochschule Heidelberg ihren Studierenden ein Projekt zur Antiziganismusprävention an, mit dem Erscheinungsformen des Antiziganismus und deren Tradierung (Stereotype, Vorurteile, Alltagsrassismus u. a.) vor allem im Bildungsbereich, bei pädagogischen Fachkräften sowie Schüler_innen erkennbar gemacht werden sollen. Es soll ein Bewusstsein für diskriminierende Äußerungen und Haltungen gegenüber Sinti_ze und Rom_nja erzeugt werden. Mit dem Projekt wird dem Thema Antiziganismus ein Ort im Lehramtsstudium gegeben, wenngleich der Präventionsbegriff hier etwas fraglich ist.⁹²³ Suggestiert er doch einen von Rassismus freien Zustand vor dem Antiziganismus, wovon nicht auszugehen ist. Der Wunsch, diskriminierende und ausgrenzende Denkmuster und Handlungsweisen vom Bildungssystem fernzuhalten, ist zwar verständlich, aber nicht realistisch. Vielmehr benötigen Lehramtsstudierende Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung darüber, wie antiziganistischer Rassismus in Strukturen und Interaktionen in Bildungsinstitutionen zum Ausdruck kommt, wie dieser sichtbar gemacht und wie dagegen vorgegangen werden kann. Dafür können solche Projekte, die bereits im Studium der angehenden Lehrkräfte ansetzen, wichtige Beiträge leisten.

Sowohl hinsichtlich der Lehrer_innenbildung wie der Lehrinhalte selbst sind Veränderungen erforderlich, um zu einer Auseinandersetzung mit antiziganistischem Rassismus anzuregen, zu einer angemessenen Repräsentation von Sinti_ze und Rom_nja im Unterricht zu kommen und dabei deren Zugehörigkeit zur und Teilhaberechte an der deutschen Gesellschaft zu vermitteln. Die Kultusministerkonferenz kam 2018 zu dem Ergebnis, dass nur in 50 Prozent der Bildungspläne der Länder Sinti_ze und Rom_nja Erwähnung finden.⁹²⁴ Aber auch in den Lehrplänen, in welchen Sinti_ze und Rom_nja explizit benannt werden, sind weitreichende Unterschiede festzustellen. So zählt der saarländische Lehrplan für das Fach Geschichte in der Jahr-

916 Ebd., 41.

917 Ebd.

918 Ebd., 42.

919 Ebd., 45.

920 Massumi und Fereidooni, „Die rassismuskritische Professionalisierung von (angehenden) Lehrkräften“.

921 Ebd., 55.

922 Ebd.

923 Pädagogische Hochschule Heidelberg, „Antiziganismusprävention“.

924 Kultusministerkonferenz, „Bildungspläne/Lehrpläne der Länder“ (2018).

gangsstufe 9 an Gymnasien Sinti_ze und Rom_nja beispielhaft für „andere [...] Minderheiten“ auf, welche den nationalsozialistischen Verbrechen zum Opfer fielen.⁹²⁵ In Bremen und Mecklenburg-Vorpommern wird das Wissen um die Verfolgung der Minderheit zwar in den fachlichen Anforderungen für den Abschluss der Jahrgangsstufe 10 beziehungsweise in den Leitlinien für die Gestaltung des Unterrichts im Fach Geschichte verankert, jedoch wird in der jeweiligen Ausgestaltung des Themenbereichs Nationalsozialismus nicht mehr auf Sinti_ze und Rom_nja hingewiesen.

Die meisten der bisher vorhandenen bildungspolitischen Fortschritte bei der Thematisierung von antiziganistischem Rassismus gehen auf das Engagement von Selbstorganisationen zurück.⁹²⁶ Von den 76 Bildungsmaterialien, die Hajdi Barz untersucht hat, entsprachen nur vier dem Kriterienkatalog⁹²⁷ „für Analyse und Erstellung didaktischen Materials zu Rassismus gegen Rom*nja“.⁹²⁸ Die zentralen Kriterien des Katalogs beziehen sich auf die Darstellung von Rom_nja und Sinti_ze als handelnde Subjekte, darauf, wie ihre Perspektiven sichtbar werden, ob sie im kollektiven Wir des Textmaterials mitgedacht oder nur in der Außenperspektive beschrieben sind. Es wird geprüft, ob Stereotypisierungen sowie objektivierende Darstellungen in Form von Kulturalisierung, Ethnisierung, Exotisierung, Sexualisierung von Rom_nja und Sinti_ze vermieden werden. Auch soll betrachtet werden, ob Rassismus in der Sprache reflektiert, Selbstbezeichnungen berücksichtigt sind und ob Rom_nja und Sinti_ze als Teil der Zielgruppe (Schüler_innen) mitgedacht werden. Ermutigt das Bildungsmaterial, gesellschaftliche Beiträge zu erbringen und regt es Möglichkeiten der Solidarisierung an? Schließlich wird überprüft, ob subjektive Handlungsoptionen der Schüler_innen für mehr Gerechtigkeit aufgezeigt und gesellschaftliche Machtverhältnisse angesprochen werden.⁹²⁹

Doch auch das Vorliegen geeigneter Materialien⁹³⁰ allein garantiert keinen Unterricht, der antiziganistischen Rassismus angemessen aufgreift und bearbeitet. Hinzukommen muss eine bewusstseinsbildende Vorbereitung beziehungsweise Fortbildung der Lehrkräfte. In der überwiegenden Mehrheit sind sie bisher kaum veranlasst gewesen, sich mit ihren eigenen verinnerlichten Bildern aus der Kulturgeschichte des Antiziganismus und ihrem fehlenden Bewusstsein für die Rassismuserfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja auseinanderzusetzen.

8.2.4. Ergebnisse der Studie des GEI über deutsche Lehrpläne und Schulbücher

In der Expertise „Schulbücher und Antiziganismus: Zur Darstellung von Sinti und Roma in aktuellen deutschen Lehrplänen und Schulbüchern“⁹³¹ sind für das Schuljahr 2019/2020 insgesamt 201 Curricula und 379 Schulbücher für die Fächer Geschichte (105), Geografie (76), Politik/Sozialkunde (194) und Gemeinschaftskunde (90) untersucht worden.⁹³² Mit Fokus auf die Kategorien Verfolgungsgeschichte, Demografie, Kultur und Geschichte sowie aktuelle Gesellschaft fragten sie nach der Repräsentation von Sinti_ze und Rom_nja im Medium Schulbuch. Für eine Lehrplananalyse wurden die Curricula mit Blick auf sieben thematische Zusammenhänge ausgewertet: Nationalsozialismus – Erinnerung/Völkermord – nationale Minderheit – Migration⁹³³ – Mittelalter – gesellschaftliche Vielfalt. Beachtet wurde dabei auch, inwiefern die Lehrpläne das Potenzial enthalten, gesellschaftliche Diversität wertzuschätzen und Diskriminierung kritisch aufzugreifen. Die Hinweise auf solche Potenziale machen auf die Rolle der Lehrkräfte aufmerksam. Denn die Inhalte der Schulbücher erschließen sich im Schulunter-

⁹²⁵ Saarland, „Lehrplan Geschichte, Klassenstufe 9 an Gymnasien“.

⁹²⁶ Vgl. Barz, „Bildung zweiter Klasse“, 42.

⁹²⁷ Vgl. Barz, *Gut gemeint*.

⁹²⁸ Vgl. Barz, „Bildung zweiter Klasse“, 43.

⁹²⁹ Vgl. Barz, *Gut gemeint*, 10–15.

⁹³⁰ Bspw.: Alte Feuerwache und Jugendbildungsstätte Kaubstraße, *Methodenhandbuch zum Thema Antiziganismus 2014*; Hessisches Kultusministerium, *Sinti und Roma in Deutschland*; Netzwerk für Demokratie und Courage Saar e.V., *Methodenheft Antiziganismus/Gadjé-Rassismus*.

⁹³¹ Verfasst von Riem Spielhaus und Imke von Rath (GEI) im Auftrag der Unabhängigen Kommission Antiziganismus.

⁹³² Spielhaus und Rath, *Schulbücher und Antiziganismus*.

richt erst im Kontext der Vermittlungsarbeit, sodass sehr viel vom rassismus- beziehungsweise antiziganismuskritischen Bewusstsein der Lehrkräfte abhängt. Schulbücher können Grundlagenmaterial bieten, ersetzen jedoch nicht die pädagogische Arbeit der Anregung zur Reflexion bei den Schüler_innen. Die Gesellschaftsbilder und Zugehörigkeitsvorstellungen der Lehrkräfte beeinflussen auch die Rezeption der Inhalte in den Schulbüchern. Umgekehrt können die Schulbücher Lehrkräfte zur Reflexion ihrer Welt- und Selbstbilder anregen. In dieser Wechselwirkung bleiben Potenziale eine fragile Größe.

Die Verfasserinnen der Studie resümieren, dass Sinti_ze und Rom_nja „nur in einer eng begrenzten Anzahl thematischer Zusammenhänge erwähnt“ werden und Schulbücher und Lehrpläne sie dabei „selten als unhinterfragten Bestandteil der Gesellschaft präsentieren“.⁹³⁴ Vielmehr erscheinen sie in den Darstellungen oft „als Kollektiv bzw. homogene Gruppe ohne eigene agency“.⁹³⁵

Die meisten Stellen, an denen Sinti_ze und Rom_nja erwähnt werden, finden sich in den Schulbüchern für den Geschichtsunterricht, gefolgt von denjenigen für den Sozialkunde-Unterricht. Insgesamt finden sich wenige Einträge zu Migration und wenn, dann zur sogenannten Armutsmigration mit einem Fokus auf Nicht-EU-Staaten oder zur Verletzung von

Menschenrechten.⁹³⁶ Im Alltagsverständnis wird Migration leicht zu einer Eigenschaft des Unterwegsseins gemacht, was antiziganistische Stereotype reproduzieren kann. Im sozialwissenschaftlichen Verständnis ist damit jedoch in erster Linie das Überschreiten nationaler Grenzen mit der Absicht eines dauerhaften beziehungsweise längerfristigen Aufenthalts gemeint.⁹³⁷ Im migrationspädagogischen Ansatz, der rassismuskritisch angelegt ist, geht es deshalb um die machtvollen Bedingungen von Zugehörigkeitsordnungen, nicht aber um Eigenschaften von Migrierten oder um Migration als Dauerzustand.⁹³⁸

Ob prekäre politische Migrationsbedingungen, die zu Verarmung führen, und die Verletzung von Menschenrechten in den Schulbüchern jeweils in einen Zusammenhang gestellt werden, bleibt offen. Vorrangig werden die Themen aus nationalstaatlicher Perspektive betrachtet. Das ist umso kritikwürdiger, da nahezu alle Felder, in denen Sinti_ze und Rom_nja, aber auch Antiziganismus thematisiert werden oder werden könnten, eine europäische Dimension besitzen. Dies betrifft die europäische Frühgeschichte der Roma sowie ihre Gegenwart als Europas größte Minderheit, die europäische Dimension des Völkermords, den Minderheitenschutz in der EU, die Formierung einer europäischen Bürgerrechtsbewegung bereits Anfang der 1970er Jahre, die oftmals transnationalen Familienbiografien und vieles mehr.

Am ausführlichsten setzen sich Schulbücher aus Baden-Württemberg mit Geschichte, Kultur und gesellschaftlicher Situation von Sinti_ze und Rom_nja auseinander, gefolgt von Nord-

⁹³³ Wobei das Thema Migration in der Lehrplananalyse lediglich dreimal vorkommt; vgl. Spielhaus und Rath, *Schulbücher und Antiziganismus*, 11. Für die Schulbuchanalyse wird auf die „Gefahr für stereotype Darstellungen“ hingewiesen; ebd., 16. Das Themenfeld weist insbesondere hinsichtlich der Migrationsgeschichte starke Verkürzungen auf; vgl. ebd., 42. Schwerpunkte in diesem Themenfeld liegen auf „Armutsmigration“ und der Verletzung von Menschenrechten; vgl. ebd., 43. Im gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Unterricht liegt der Fokus auf Migrationsbewegungen aus Nicht-EU-Staaten; vgl. ebd., 44. Problematische Einordnungen finden sich, wenn „Armutsmigranten“ vor allem als „Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien“ definiert werden, wie in einem Schulbuch des Schroedel-Verlages; ebd., 45.

⁹³⁴ Spielhaus und Rath, *Schulbücher und Antiziganismus*, 5.

⁹³⁵ Ebd.

⁹³⁶ Hinsichtlich des Geografie-Unterrichts heißt es in der Studie: „Die Thematisierung im Zusammenhang mit Migration birgt zugegebenermaßen die Gefahr für stereotype Darstellungen; das Themenfeld Europa würde sich jedoch für die Befassung mit Roma als größter europäischer Minderheit oder mit Fragen von Diskriminierung und Menschenrechten in der EU durchaus anbieten“; ebd., 16.

⁹³⁷ „Migration ist eine universelle menschliche Handlungsform. Dabei weist Migration eine raum- und zeitbezogene Dimension auf: Die Überschreitung von Grenzen, deren soziale Bedeutung nicht schlicht gegeben ist, sondern in komplexen Prozessen hergestellt, bekräftigt, verhandelt und verändert wird“; Mecheril, „Migrationspädagogik“, 9.

⁹³⁸ Vgl. Mecheril und Hoffarth, „Adoleszenz und Migration“.

rhein-Westfalen, Brandenburg und Hessen.⁹³⁹ Obwohl die Verfolgungsgeschichte der europäischen Sinti_ze und Rom_nja im Vergleich zu anderen Themenfeldern relativ ausführlich behandelt wird, kommen die Begriffe Völkermord oder Genozid nur in 36 Schulbüchern vor.⁹⁴⁰ Bei der Darstellung der Motive für die Verfolgung „werden mitunter auch Stereotype transportiert“,⁹⁴¹ ein Vorgehen, das auf eine Täter_innen-Opfer-Umkehr schließen lässt, die durch eine Auslassung des Themas Rassismus als ideologischer Grundlage der Verfolgung begünstigt wird. Dies passt zu dem Befund, dass eine Benennung der Täter_innen meistens vermieden wird.⁹⁴² Auch die „Eingebundenheit der deutschen Bevölkerung in die Taten“ bildet einen „selten behandelten Aspekt“.⁹⁴³

Die Vermittlung des Wissens über die lange Geschichte der Zugehörigkeit zur deutschen Gesellschaft kommt in vielen Schulbüchern zu kurz. Oft setzt sich ein Muster des othering, also ein Prozess des Fremdmachens durch, das selbst zum Thema zu machen wäre, um die ideologischen Grundlagen der Verfolgung zu durchschauen. Eine Sichtweise auf den Alltag, die deutlich macht, dass Sinti_ze und Rom_nja zum „gewöhnlichen Leben“ dazugehören, „als Nachbar*innen, Verkäufer*innen, Geschäftspartner*innen usw.“ kommt, wenn überhaupt, nur in Andeutungen vor.⁹⁴⁴ Stattdessen dominiert die „Darstellungsform des Kollektivs, durch das sich der Fremdheitseindruck verstärkt“,⁹⁴⁵ Insbesondere betrifft das die Bild-dokumente zur Verfolgung durch die Nationalsozialist_innen und ihre Helfer_innen. Die Reproduktion derartiger Quellen im Schulbuch, die meistens die Täter_innenperspektive transportieren, bedarf einer umfassenden quellen- und medienkritischen Einordnung. Bleibt diese aus, reproduzieren derartige Abbildungen die Verachtung und Entwürdigung der Opfer.

Andere Perspektiven treten an den wenigen Stellen zutage, wo Opfer der Verfolgung von 1933 bis 1945 als konkrete Personen mit einer Biografie gezeigt werden. Was in der Gedenkstättenpädagogik längst gängige Praxis ist, scheint in den Schulbüchern noch die Ausnahme zu sein. Es kommen nur wenige Berichte von Zeitzeugen_Zeitzeuginnen vor, in denen Überlebende selbst von sich erzählen. Diese persönlichen Schilderungen sind gerade für jüngere Schüler_innen eine gut verständliche Quelle, ohne dass ein „Einfühlen“ in die geschilderten Ereignisse und Erlebnisse pädagogisch beabsichtigt werden sollte. Dies würde weder dem historischen Kontext noch den Zeitzeugen_Zeitzeuginnen gerecht und ist aus gedenkstättenpädagogischer Sicht und in der pädagogischen Erinnerungsarbeit vielfach problematisiert worden.⁹⁴⁶ Die Schüler_innen gerieten dadurch unter Druck, Mitgefühl zu entwickeln, was eher Abwehr erzeugen kann. Emotionen lassen sich nicht pädagogisch verordnen und

939 Spielhaus und Rath, *Schulbücher und Antiziganismus*, 17.

940 „Von Holocaust sprechen in Bezug auf Sinti*zze und Rom*nja sechs Schulbücher, wobei sie hier den Begriff lediglich nicht auf Juden beschränken. Nur in einem Beitrag, der sich nicht vorrangig mit der Verfolgungsgeschichte der Sinti*zze und Rom*nja befasst, sondern mit einer Kulturveranstaltung, wird der baden-württembergische Landesvorsitzende des Verbands deutscher Sinti und Roma Daniel Strauß zitiert, der die Verbrechen an Sinti und Roma explizit als Holocaust bezeichnet. [...] Einige Schulbücher attestieren Sinti und Roma ein ähnliches Schicksal wie den Juden im Holocaust oder der Shoa, sprechen jedoch nicht von Holocaust, wodurch sich eine unterschiedliche Bezeichnungspraxis ergibt, die Holocaust vorrangig für die Ermordung der Juden verwendet“; ebd., 26. Bezeichnungen aus dem Romanes wie „Por(r)ajmos“ oder „Samudaripen“ werden in deutschen Schulbüchern nicht verwendet; vgl. ebd. Dabei macht die Studie zugleich deutlich, dass diese Begriffe nicht unbedingt als Eigenbezeichnung genutzt werden; vgl. ebd., 26. Näheres zu der Bezeichnung und deren Verwendung vgl. Kap. 3 dieses Berichts.

941 „Einige Schulbücher greifen – ohne sie zu hinterfragen – die kulturell gefestigten Bilder von Sinti und Roma und damit Stereotype auf, die im Nationalsozialismus zur Legitimierung von Verfolgung und Vernichtung herangezogen wurden“; Spielhaus und Rath, *Schulbücher und Antiziganismus*, 27.

942 „In den Texten zur Verfolgungsgeschichte von Sinti und Roma vor dem Nationalsozialismus ist darüber hinaus auffällig, dass für die Ausgrenzung von Sinti*zze und Rom*nja nicht bestimmte Täter*innen verantwortlich gemacht werden. Wer für die Diskriminierung verantwortlich ist, bleibt in den Schulbüchern weitgehend offen“; ebd., 25.

943 Ebd., 31.

944 Ebd., 33.

945 Ebd., 34.

946 Vgl. Heyl, „Mit Überwältigendem überwältigen?“.

sind nicht unbedingt der geeignete Weg zur Auseinandersetzung mit Geschichte und Wirkung der nationalsozialistischen Verbrechen. Sie können sich einstellen, doch sollte mit ihnen nicht kalkuliert werden.

Dass Angehörige der Minderheit nach 1945 weiter kriminalisiert und stigmatisiert wurden, wird so gut wie gar nicht angesprochen, ist jedoch für eine kritische Auseinandersetzung mit dem antiziganistischen Rassismus nach 1945 von großer Bedeutung. Zwar wird inzwischen der Völkermord an den Rom_nja und Sinti_ze Europas in den Schulbüchern thematisiert, was als Fortschritt gewertet werden kann, genauso wichtig wäre jedoch die Auseinandersetzung mit der Unabgeschlossenheit dieser Geschichte. Einen solchen Ansatz geben die Schulbücher jedoch kaum her, sodass ein zentraler Aspekt für die Bekämpfung des antiziganistischen Rassismus in der Gegenwart nicht angesprochen wird. Ohne die Reflexion dieser Kontinuität fehlt die Brücke zu einer geschichtsbewussten Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen, gegen Sinti_ze und Rom_nja gerichteten Stigmatisierungen und Diskriminierungen.

Die Fokussierung der Verfolgungs- und Genozidgeschichte kann auch dazu führen, „dass sich das Bild eines Kollektivs von passiven Opfern, die kein integraler Teil der Gesellschaft in Deutschland sind, verfestigt“.⁹⁴⁷ Dem Bild eines Kollektivs passiver Opfer steht eine historische Wirklichkeit entgegen, in der sich insbesondere Sinti_ze und Rom_nja angesichts von Unterdrückung, Verfolgung und der drohenden Ermordung in Akten der Selbstbehauptung und des Widerstands unterschiedlichster Art zur Wehr setzten. Gegen das an ihnen verübte Unrecht traten Sinti_ze und Rom_nja aktiv ein. Solche Akte des Widerstands und der Selbstbehauptung gälte es sichtbar zu machen, sofern Sinti_ze und Rom_nja als handelnde und für sich selbst entscheidende Individuen – sogar unter den extrem bedrängenden Lebensbedingungen des Völkermords – verstanden werden sollen.

„Hinweise auf die Kontinuität der Verfolgungsgeschichte seit dem Mittelalter stellen die Ausnahme dar“, wird in der Untersuchung festgestellt.⁹⁴⁸ Gleichzeitig wäre es wenig hilfreich, hier eine ungebrochene Kontinuität zu zeichnen, die der wechselvollen Geschichte nicht gerecht würde, zu der auch ein friedliches Zusammenleben und ein Alltag gehören, der nicht durchgängig von Ausgrenzung und Verfolgung gekennzeichnet war.

Die **Zigeuner**-Bezeichnung taucht meistens im Zusammenhang historischer Darstellungen in den Schulbüchern auf, doch Anführungszeichen allein genügen keineswegs, um sie kritisch einzuordnen und ihre diskriminierende Wirkung zu verdeutlichen. Zudem kommt die Bezeichnung in den Schulbüchern häufig vor:

„Von den 138 Textpassagen die das Wort ‚Zigeuner‘ beinhalten, setzen es 31 in Anführungszeichen, ohne es zu kommentieren. In 23 weiteren Fällen ist die Bezeichnung an einer anderen Stelle desselben Schulbuchs erläutert. 29 Schulbuchpassagen verwenden weder Anführungszeichen noch Erklärungen, um den abwertenden Begriff zu kontextualisieren oder eine Distanzierung zu signalisieren.“⁹⁴⁹

In mehreren Schulbüchern wird suggeriert, die abwertende Bezeichnung sei den Schüler_innen geläufiger als „Sinti und Roma“, beispielsweise in den Fällen, wo sie in Klammern quasi als Erläuterung für „Sinti und Roma“ verwendet wird.⁹⁵⁰

⁹⁴⁷ Ebd., 40.

⁹⁴⁸ Ebd., 23.

⁹⁴⁹ Ebd., 19.

⁹⁵⁰ Vgl. ebd., 19 f.: „Das Minilexikon von *Durchblick Geschichte* (9/10, 2016, Niedersachsen) erklärt den Begriff ‚Sinti‘ mit ‚Angehöriger eines Zigeunerstammes‘. Die Textpassage erweckt den Eindruck, ‚Zigeunerstamm‘ stelle eine wertfreie soziale Gruppenbezeichnung dar, auch wenn beide Wortteile in einen (kolonial-)rassistischen hegemonialen Diskurs eingebunden sind, der durch ihre unkommentierte Verwendung fortgeschrieben wird.“

Immer wieder wird eine Fremdpositionierung vorgenommen, wenn beispielsweise in einem Schulbuch aus Schleswig-Holstein auf die „Fremdartigkeit von Aussehen, Sprache, Kultur und nomadischer Lebensweise“ hingewiesen wird,⁹⁵¹ als seien dies Tatsachen, anstatt die Vorstellungswelt der dominierenden Teile der Gesellschaft zu problematisieren, die sich damit von einer fremd gemachten Gruppe abgrenzen und oft heute noch abgrenzen. Mit derartigen Passagen verfestigen Schulbücher exkludierende Vorstellungen von Gesellschaft. Solche Stellen sind in einem Schulbuch mehr als fragwürdig und dringend zu revidieren, wenn das Schulbuch nicht zur Reproduktion von antiziganistischem Rassismus beitragen soll. Die Verfasserinnen der Schulbuch-Studie weisen in diesem Zusammenhang auf das Dilemma hin, dass mit „zitierten historischen Fremdbeschreibungen“ wiederum stereotype Vorstellungen hervorgerufen werden.⁹⁵² Eine Einordnung dieser Beschreibungen in den Kontext der langen Geschichte des Antiziganismus kann hier Abhilfe schaffen. Doch ob dies gelingt, ist stark vom Bewusstsein des Lehrpersonals abhängig und von dessen Bereitschaft, die verletzte Wirkung des Begriffs auch in der Gegenwart anzuerkennen.

Insbesondere im Zusammenhang des thematischen Feldes „Kultur und Geschichte“ kommt es leicht zu fremdmachenden Zuschreibungen. Schon das Themenfeld selbst suggeriert eine andersartige „Kultur und Geschichte“ einer feststehenden Gruppe, die als eigene Bevölkerungsgruppe abgrenzbar und beschreibbar sein soll. Ihre Kategorisierung als nationale Minderheit führt dann immerhin den Bezug zu Deutschland ein, doch bleiben die fremd machenden Elemente ungebrochen, solange nicht wirklich inklusiv, im Sinne einer in sich diversen Gesellschaft vielfältiger Zugehörigkeiten argumentiert wird. Wird die Migrationsgeschichte zum Thema, so umfasst diese „fast ausschließlich die Ursprungsregion, die sie vor 1.000 Jahren oder im Mittelalter verlassen hätten, und die Zielregion(en)“.⁹⁵³ Stationen der Migrationsgeschichte

kommen nur in einem Schulbuch vor. Hier ergibt sich zudem ein grundsätzliches Problem der Besonderung durch die Thematisierung von Migration, wenn diese als spezifisch für Sinti_ze und Rom_nja erscheint und nicht als eine allgemeine Thematik, die letztlich zur Weltgeschichte gehört. Solange keine inklusive Erzählung der Migration umgesetzt wird, kommt es wiederum zu einem *othering*, von dem Sinti_ze und Rom_nja auf spezifische Weise betroffen sind, weil das Unterwegssein mit dem tradierten Stereotyp unmittelbar verbunden ist. Der Fokus auf Migration vernachlässigt die Dimension des Angekommenseins und der erreichten Zugehörigkeit von Sinti_ze und Rom_nja in ihren jeweiligen Gesellschaften.

Die Verfasserinnen plädieren für „eine detailliertere Beschreibung der Migrationsgeschichte“, um „die Kontinuitäten der Verfolgungsgeschichte herauszuarbeiten und somit auch den Blick auf die Marginalisierung zu richten, unter der Sinti_ze und Rom_nja nahezu überall und zu allen Zeiten leiden mussten und immer noch müssen.“⁹⁵⁴ Werden diese Kontinuitäten jedoch zu stark hervorgehoben, bleiben die Phasen der gelebten Zugehörigkeiten demgegenüber zu wenig repräsentiert und es entsteht der Eindruck andauernden Ausgegrenzt-Werdens, was zu einem einseitigen Bild führt, das wiederum zu einem Eindruck des Fremdseins und Fremdbleibens beitragen kann.

Insgesamt stellen die Verfasserinnen fest, dass auf stereotypisierende Beschreibungen weitgehend verzichtet wird, doch werden teilweise unkritisch Quellen zitiert, die ein Gesamtbild von Andersartigkeit, Fremdheit und Armut ausdrücken.⁹⁵⁵ Daher verschwinden Stereotypisierungen nicht grundsätzlich aus den Schulbüchern, sie sind bloß nicht mehr so offensichtlich und klischeehaft, sondern verbergen sich in vielen Formulierungen, die Spaltungen in den Ordnungen der Zugehörigkeit zum Ausdruck bringen, wenn den Leser_innen vermittelt wird, dass erfolgreiche Inklusionsprozesse davon abhängen, nicht aufzu-

951 Ebd., 23.

952 Ebd., 24.

953 Ebd., 43.

954 Ebd.

955 Vgl. ebd., 44.

fallen. Die Perspektive, „ohne Angst verschieden“ sein zu können,⁹⁵⁶ wird damit konterkariert.

Die Zusammengehörigkeit der Rom_nja und Sinti_ze wird weitgehend auf den Faktor Sprache reduziert, was suggeriert, alle Rom_nja und Sinti_ze sprächen die gleiche Sprache. Dabei unterbleibt meistens der Hinweis, dass Rom_nja und Sinti_ze selbstverständlich die Sprache ihres Geburtslandes sprechen.⁹⁵⁷ Wenn diese bedeutende Dimension der Zugehörigkeit weggelassen wird, kommt es zu einem linguizistischen *othering*,⁹⁵⁸ was in diesem Fall einer symbolischen Ausbürgerung gleichkommt.

Hinsichtlich der aktuellen gesellschaftlichen Situation von Sinti_ze und Rom_nja werden fast ausschließlich Probleme angesprochen. Dadurch entsteht der Eindruck permanenter Reibungspunkte, was häufig dazu führt, Gemeinsamkeiten im Alltag auszublenden – also Normalität und Selbstverständlichkeit sichtbar zu machen – und stattdessen das Bild einer problembehafteten Gruppe zu vermitteln. Probleme werden zwar auch mit Diskriminierung in Verbindung gebracht, doch wird über die Ursachen derselben nicht aufgeklärt, was auch an der Vermeidung des Begriffs Antiziganismus deutlich wird. Bemerkenswert ist folgender Befund:

„Obwohl es an 58 Fundstellen, die diesem Themenfeld zugeordnet sind, um Vorurteile und an 71 um Diskriminierung von Sinti und Roma geht, wird der Begriff Antiziganismus nur in sieben der insgesamt 103 Schulbücher genannt, in denen Fundstellen ermittelt werden konnten.“⁹⁵⁹

Das ideologische Muster des Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja kann mit einem Ansatz, der von Vorurteilen ausgeht, nicht unbedingt sichtbar gemacht werden. In der rassismuskritischen Forschung gilt das Konzept der Vorurteile als unzureichend, da mit dem Begriff suggeriert wird,

es gehe um ein falsches individuelles Urteil, das durch ein richtiges zu ersetzen ist.⁹⁶⁰ Antiziganistischer Rassismus geht jedoch weit darüber hinaus, handelt es sich hier doch um Projektionen, die einem national-bürgerlichen Selbstbild dienen⁹⁶¹ und sich über Jahrhunderte als ausgesprochen stabil erwiesen haben. Es geht um eine Denkweise und Praxis, die systematisch Zugehörigkeitsordnungen strukturiert und die Art und Weise steuert, wie Nichtzugehörigkeiten wahrgenommen und angeordnet werden.

Wenn die in den Schulbüchern thematisierten Vorurteile sich auf vor relativ kurzer Zeit zugewanderte Rom_nja beziehen, wird vernachlässigt, dass Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen auch diejenigen machen, die in Deutschland aufgewachsen und deren Familien seit Generationen hier ansässig sind. Immer dann, wenn von zugewanderten Rom_nja die Rede ist, entsteht bei den Schüler_innen leicht der Eindruck, es handele sich insgesamt um eine Problematik im Kontext von Migration und Flucht. Dass aber unter denselben Diskriminierungen auch diejenigen leiden, die seit Generationen in Deutschland leben, bleibt dann ungesagt. Die für die Bekämpfung des Antiziganismus wesentliche Einsicht in die Zugehörigkeit der Sinti_ze und Rom_nja zur deutschen Gesellschaft wird damit nicht befördert. Mit ihrer Zuordnung zu Geflüchteten werden Diskriminierungen angesprochen, die sich in gleicher oder ähnlicher Form auch gegen andere Gruppen Migrierter richten, insbesondere im Zusammenhang von Arbeitserlaubnissen, Sozialleistungen und Aufenthaltsrecht. Die Wechselwirkungen von Migrationspolitiken, Migrationsfeindlichkeit und antiziganistischem Rassismus werden nicht deutlich, und es fehlt offensichtlich an gesellschaftspolitischen Kontextualisierungen.

Die Darstellungen von Diskriminierungen und Vorurteilen bleiben weitgehend deskriptiv und tendieren deshalb dazu, Stereotype zu verfestigen „und Diskriminierung als Hinweis auf Tatsachen“ misszuverstehen,⁹⁶² die als Grund-

956 Adorno, *Minima Moralia*, 200.

957 Vgl. Spielhaus und Rath, *Schulbücher und Antiziganismus*, 47.

958 Linguizismus beschreibt einen über die Thematisierung von Sprachen vermittelten Rassismus. Vgl. Dirim, „Zur Frage des (Neo) Linguizismus“.

959 Spielhaus und Rath, *Schulbücher und Antiziganismus*, 49.

960 Vgl. Kalpaka, „Stolpersteine und Edelsteine“.

961 Vgl. Messerschmidt, „Antiziganismuskritische Bildung“.

962 Spielhaus und Rath, *Schulbücher und Antiziganismus*, 53.

lage für ablehnende Einstellungen angegeben werden. Andererseits werden in einigen Schulbüchern Mittel und Wege aufgezeigt, um gegen Diskriminierung vorzugehen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich Sinti_ze und Rom_nja selbst gegen Diskriminierung engagieren. In einigen Schulbüchern werden weiterhin immer wieder Beispiele angeführt, die bekannte Stereotype widerlegen. Doch ob ein Stereotyp durch gegenteilige Beispiele ausgeräumt werden kann, ist mindestens unsicher. Diese Beispiele werden häufig als Ausnahmen aufgefasst, was an dem Gesamtbild nichts ändert. Angesprochen werden zudem politische Maßnahmen, die die Zugehörigkeit der Sinti_ze und Rom_nja zur deutschen Gesellschaft bekräftigen, wie beispielsweise der Staatsvertrag mit dem *Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V.* Die Themen Minderheitenschutz und Zugehörigkeit finden sich vorrangig in den Schulbüchern dieses Bundeslandes. Ansonsten wird das Thema Zugehörigkeit oftmals nicht explizit dargestellt, sondern dadurch umgangen, dass exemplarisch über eine Biografie berichtet wird, in der beruflicher Erfolg zur Anerkennung seitens der etablierten und dominierenden Teile der Gesellschaft geführt hat, wie mehrfach am Beispiel der Sängerin Marianne Rosenberg.⁹⁶³

Selbst im Themenfeld Diskriminierung werden diejenigen, die diskriminieren, kaum benannt. Täter_innenschaft bleibt weitgehend subjektlos und eine relativ unbestimmte Größe. Die Einzelfälle verstellen den Blick auf die Verbreitung eines von großen Teilen der Gesellschaft akzeptierten und praktizierten antiziganistischen Rassismus.

Als positives Ergebnis der Schulbuch-Studie verweisen die Verfasserinnen auf die „relative Häufigkeit und auch die Ausführlichkeit der Behandlung von NS-Verbrechen an Sinti*zze und Rom*nja“, die sie auf die „Anstrengungen von Selbstorganisationen sowie staatlichen Akteuren in Bund, Ländern und der EU für die Anerkennung nationalsozialistischer Verbrechen an europäischen Sinti*zze und Rom*nja“ zurückführen.⁹⁶⁴ Doch sehen sie auch die Gefahr, „die

Wahrnehmung von Sinti*zze und Rom*nja, ähnlich wie bei anderen Opfern des NS, durch diesen Themenkomplex zu dominieren“.⁹⁶⁵

Für die Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen von Diskriminierung betonen sie, dass dafür ein größerer zeitlicher Rahmen benötigt wird, „als die Curricula der Befassung mit Diskriminierung und Ausgrenzung in Gegenwartsgesellschaften einräumen“.⁹⁶⁶ Hier geht es also auch um die Prioritätensetzung in den Schulen.

Hervorzuheben ist zudem der Befund, dass in kaum einem Schulbuch die Schüler_innen etwas über Sinti_ze und Rom_nja im Kontext gesellschaftlicher Diversität als Alltäglichkeit in der Gegenwart erfahren und kaum etwas über ihre Geschichte jenseits von Verfolgung.⁹⁶⁷

Resümierend stellen die Verfasserinnen fest:

„Ein großer Anteil der Passagen zu Sinti und Roma in deutschen Politik- und Sozialkundeschulbüchern nimmt auf stereotype Vorstellungen (bspw. Vorurteile oder Diskriminierungsformen) Bezug. Die meisten Autor*innen problematisieren diese oder weisen darauf hin, dass Vorurteile falsch und Diskriminierung abzulehnen sind. Stereotype Bilder propagierende Darstellungen sind in aktuellen deutschen Schulbüchern hingegen äußerst selten.“⁹⁶⁸

Es ist sehr anspruchsvoll, im Rahmen von Schulunterricht Stereotype in geeigneter Weise zu dekonstruieren, und hängt sehr stark von der Bewusstseinsbildung der Lehrkräfte ab. Die Schulbücher selbst werden erst durch eine rassistismuskritische und antiziganismusspezifische Vermittlungsarbeit zu aufklärenden Medien. Ohne diese Vermittlung sind ihre Inhalte teilweise sogar kontraproduktiv, doch enthalten sie Potenziale, die eine kritische Auseinandersetzung anregen können. Da sie als Unterrichtsmedien einflussreich bleiben werden, ist ihre Entwicklung hin-

⁹⁶³ Vgl. ebd., 59.

⁹⁶⁴ Ebd., 65.

⁹⁶⁵ Ebd.

⁹⁶⁶ Ebd. 66.

⁹⁶⁷ Vgl. ebd.

⁹⁶⁸ Ebd., 67.

sichtlich der Darstellungen von Sinti_ze und Rom_nja und hinsichtlich der Thematisierung von antiziganistischem Rassismus weiterhin ein wichtiger Forschungsgegenstand und ein Feld bildungspolitischer Einmischung.

8.2.5. Fazit

Sinti_ze und Rom_nja werden in deutschen Schulbüchern bisher nur in eng begrenzten thematischen Zusammenhängen erwähnt, die sich meistens auf die Vergangenheit der Verfolgungsgeschichte beziehen und diese als abgeschlossen darstellen. Die Kontinuitäten der Kriminalisierung nach 1945 und die Nachwirkungen der Verfolgungsgeschichte in der Gegenwart werden nicht aufgezeigt. Die diskriminierungsbedingten Ursachen für gegenwärtige prekäre soziale Lagen werden nicht verdeutlicht, und eine Einordnung der systematischen Diskriminierung von Rom_nja und Sinti_ze als Rassismusproblem findet nicht statt. Eine Selbstreflexion des Bildungssystems hinsichtlich des darin verankerten institutionellen Rassismus bleibt aus.

Fremdmachende Darstellungsformen und Repräsentationen von Rom_nja und Sinti_ze als homogenes Kollektiv sind immer noch in vielen Schulbüchern vorhanden und spiegeln eine institutionalisierte Praxis wider, Nichtzugehörigkeit festzuschreiben. Klischeehafte Darstellungen sind nicht mehr so offensichtlich. Sie kommen aber indirekt zum Ausdruck, wenn das Bild einer problembehafteten Gruppe vermittelt wird.

Als Zugehörige zur gegenwärtigen deutschen Gesellschaft werden Rom_nja und Sinti_ze äußerst selten erwähnt. Der Eindruck der Nichtzugehörigkeit verstärkt sich, wenn vorrangig im Kontext des Themas Migration über sie gesprochen wird. Über die ideologische Struktur des gegenwärtigen Alltagsrassismus wird nicht aufgeklärt. Mit Ausnahme von Schulbüchern aus Baden-Württemberg werden die Themen Minderheitenschutz und Zugehörigkeit kaum angesprochen. Insgesamt überwiegt eine vergangenheitsbezogene Darstellung, was zu einer Vernachlässigung des gegenwärtigen Alltags und der gelebten Partizipation und Mit-

wirkung in der deutschen Gesellschaft und ihren Institutionen führt. An den Stellen in einigen Schulbüchern, die Aktivitäten der Landesverbände Deutscher Sinti und Roma und anderer Selbstorganisationen erwähnen, wird hingegen deutlich, wie Rom_nja und Sinti_ze selbst gegen ihre Ausgrenzung aktiv sind und wie sie dabei zur Demokratisierung der deutschen Gesellschaft insgesamt beitragen.

8.2.6. Handlungsempfehlungen – Lehrpläne und Schulbücher

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die explizite Thematisierung von Alltagsrassismus und Antiziganismus.** Erscheinungsformen und Wirkungsweisen von Alltagsrassismus und dessen antiziganistische Ausprägungen in den gegenwärtigen Institutionen sind explizit zu thematisieren und in den Schulunterricht einzubinden.
- **die Aufklärung über die Geschichte und Wirkung des Völkermords an den europäischen Rom_nja und Sinti_ze.** In den Schulbüchern sind differenzierte Informationen über die rassistische Ausgrenzung, Stigmatisierung und systematische Ermordung der Sinti_ze und Rom_nja im Nationalsozialismus bereitzustellen. Das Thema ist in den Lehrplänen zu verankern.
- **die Thematisierung der fortgesetzten Stigmatisierung nach 1945.** Neben der Information über die Verfolgung im Nationalsozialismus und den Völkermord sind in Schulbüchern die Denk- und Handlungsmuster zu thematisieren, die zu den Kontinuitäten der Stigmatisierung und Ausgrenzung nach 1945 geführt haben.

- **Informationen über Selbstbehauptung, Überlebensstrategien und Widerstand.** Die widerständigen Handlungen von Sinti_ze und Rom_nja im Kontext ihrer Entrechtung, Verfolgung und Ermordung während des Nationalsozialismus sind in Schulbüchern sichtbar und die Stimmen der Überlebenden stärker hörbar zu machen.
- **das Benennen von Täterschaft.** Täterschaften der Verfolgung sind in Schulbüchern explizit anzusprechen und die Motive der Täter_innen sind darzustellen, insbesondere ist auf die Kontinuitäten der rassistischen „Zigeunerforschung“ und deren Folgen für die davon Betroffenen einzugehen.
- **die Vermeidung der Reproduktion von Stereotypen.** Bei der Verwendung von Bild- und Textquellen im Unterricht ist stärker darauf zu achten, Stereotypisierungen nicht zu reproduzieren.
- **das Sichtbarmachen des Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in der Gegenwart.** Gegenwärtige Auswirkungen von antiziganistischem Rassismus sind expliziter aufzuzeigen, insbesondere deren institutionalisierte Formen im Bildungsbereich, auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie hinsichtlich der Sicherheitsbehörden. Alltägliche Diskriminierungen von Rom_nja und Sinti_ze sind im Unterricht aller Schulformen als Ausdruck von Alltagsrassismus einzuordnen.
- **die Darstellung von Zugehörigkeiten.** Die Zugehörigkeit von Sinti_ze und Rom_nja zur deutschen Gesellschaft wie zu den europäischen Gesellschaften ist in den Schulbüchern deutlicher darzustellen. Ausgrenzende und fremdmachende Formulierungen sind zu vermeiden.
- **die Darstellung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen von Antiziganismus.** Die Aktivitäten von Rom_nja und Sinti_ze selbst in der Bekämpfung des Antiziganismus sind stärker aufzuzeigen. Über Selbstorganisationen als relevante Interessenvertreter_innen ist in den Schulbüchern zu informieren, ebenso wie über die Geschichte der Bürger_innenrechtsbewegung in Deutschland und Europa.
- **die Mitwirkung von Vertreter_innen aus Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja an Bildungsplänen und Schulbüchern.** An der Gestaltung von Bildungsplänen und Schulbüchern sind Vertreter_innen aus Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja zu beteiligen.
- **Rezeptionsforschung.** Die Forschung zur Rezeption von Schulbuchinhalten hinsichtlich Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ist zu fördern.
- **Migration als Normalfall zu thematisieren.** Eine stärker inklusive Erzählung von Migration als Weltgeschichte, die alle angeht und nicht spezifisch für Sinti_ze und Rom_nja gilt, ist in den Curricula und Schulbüchern umzusetzen.
- **Bildungsempfehlungen gegen Antiziganismus durch die Kultusministerkonferenz (KMK).** Seitens der KMK sind Bildungsempfehlungen zur Geschichte und gegenwärtigen Situation von Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland und Europa auszusprechen und die Verankerung der Thematik des antiziganistischen Rassismus in Bildungsplänen und Schulbüchern ist sicherzustellen.

8.3. Institutioneller Antiziganismus in kommunalen Verwaltungen

Diskriminierungserfahrungen im Umgang mit staatlichen Einrichtungen gehören zum Alltag von Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland. Insbesondere im Kontakt zu Ordnungs- und Sozialbehörden, Polizei, Jugendämtern und Wohnungsämtern, Jobcentern und Arbeitsagenturen, beim Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung kommt es immer wieder zur Verletzung von Grundrechten. Über 90 Prozent der Organisationen der Sinti_ze und Rom_nja, die in der für diesen Bericht in Auftrag gegebenen Empowerment-Studie befragt wurden, wiesen auf den ungleichen Zugang zu Bildung, Wohnen, Arbeit und gesundheitlicher Versorgung sowie die Ungleichbehandlung und Diskriminierung durch staatliche Behörden hin.⁹⁶⁹ Auch die Monitoringberichte des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* im Rahmen des *Roma Civil Monitor*-Pilotprojekts, Diskriminierungsberichte lokaler Selbstorganisationen und die im Auftrag der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* durchgeführte Studie zu „Rassismuserfahrungen von Sinti:zze und Rom:nja in Deutschland“ bestätigen diesen Befund.⁹⁷⁰ Dies ist besonders besorgniserregend, weil es sich nachweisbar nicht um Einzelfälle in ansonsten gut funktionierenden und entsprechend ihres verfassungsgemäßen Auftrags arbeitenden Behörden handelt, sondern um systematische, regelmäßige, dauerhafte Rechtsverletzungen durch die Behörden.

Im Folgenden wird zunächst die in diesem Kontext zentrale und unverzichtbare Analyseperspektive des *institutionellen Rassismus* kurz

umrissen. Danach werden Befunde aus Antiziganismusmonitorings dargestellt, die belegen, dass es sich bei antiziganistischen Vorfällen im behördlichen Kontext keineswegs nur um Fehlverhalten einzelner Behördenmitarbeiter_innen, sondern um eine routinierte und dauerhafte Ungleichbehandlung durch staatliche Behörden handelt. Die hier sichtbar werdenden antiziganistischen Handlungsroutrinen verweisen auf kommunalpolitische Strategien der Ausgrenzung von Sinti_ze und Rom_nja, die eine lange Geschichte haben. Die Ergebnisse einer Studie zu kommunalen Verwaltungspraktiken in einer westdeutschen Großstadt, die die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* in Auftrag gegeben hat, belegen exemplarisch, dass sich der institutionelle Antiziganismus aktuell in den Handlungsroutrinen von Kommunalverwaltungen im Kontext der EU-Binnenmigration aus Rumänien und Bulgarien fortsetzt.

8.3.1. Institutioneller Rassismus als unverzichtbare Analyseperspektive

Die Rassismusforschung unterscheidet eine *individuelle*, eine *institutionelle* und eine *strukturelle* Ebene des Rassismus, die interdependent sind, aber auch eine präzise bestimmbare Eigenlogik haben. Jeder Ebene entspricht eine wissenschaftliche Analyseperspektive.⁹⁷¹

Die Analyseperspektive des *individuellen Rassismus*, die in der öffentlichen Diskussion und der wissenschaftlichen Forschung nach wie vor dominant ist, richtet den Fokus auf Einzelpersonen und deren Haltungen und Handlungen, Einstellungs- und Vorstellungsmuster, Vorurteile und Ressentiments. Demgegenüber fokussiert die Analyseperspektive des *institutionellen Rassismus* die Ebene von gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen. Rassistische Ausschlussmechanismen vollziehen sich auf dieser Ebene häufig weniger offen und direkt als vielmehr verdeckt, subtil und nicht unmittelbar identifizier-

⁹⁶⁹ Zu Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, vgl. Kap. 17 dieses Berichts.

⁹⁷⁰ Vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik, *Monitoring zur Gleichbehandlung 2019*; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik, *Monitoring zur Gleichbehandlung 2020*. Beide Monitoringberichte sind online verfügbar: <https://zentralrat.sintiundroma.de/monitoring-eu-strategie/>. Zu den Diskriminierungsberichten lokaler Selbstorganisationen siehe unten; zu Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, vgl. Kap. 7 dieses Berichts

⁹⁷¹ Vgl. Rommelspacher, „Was ist eigentlich Rassismus?“, 30; Mecheril und Melter, „Rassismustheorie und -forschung in Deutschland“, 15; Gomolla, „Interventionen gegen Rassismus“, 43 f.

bar. Es handelt sich unter anderem um Handlungsroutinen, Verfahrensregelungen, konzeptionelle Vorgaben, Arbeitsweisen, Wissensbestände, Arbeitskulturen, behördlichen Korpsgeist und damit verbundenen Gruppendruck, die im Effekt zu einer systematischen Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen führen. Die Analyseperspektive des *strukturellen Rassismus* nimmt die Architektonik der Gesamtgesellschaft in den Blick. Empirisch nachweisbar ist struktureller Rassismus über die Erhebung von Daten zur sozialen Ungleichheit, zum Beispiel im Bereich der Einkommensverteilung, des Bildungserfolges, des Gesundheitszustands und der Wohnverhältnisse. Der Fokus der Analyse richtet sich auf die Interdependenz der gesellschaftlichen Teilsysteme und die wechselseitige kumulative Verstärkung rassistischer Ausgrenzungseffekte.

Insbesondere gegenüber der Analyseperspektive des institutionellen Rassismus gibt es nach wie vor den Vorbehalt, durch sie würde der gravierende Unterschied zwischen Rassismus in demokratisch verfassten Staaten und ideologisch-doktrinärem Staatsrassismus, wie etwa im nationalsozialistischen Deutschland, verwischt.⁹⁷² Dass dies nicht der Fall ist, soll hier kurz erläutert werden.

Als wissenschaftliche Reflexionsform der Erfahrungen derer, die durch staatliche Einrichtungen rassistisch diskriminiert werden, *obwohl* diese Staaten demokratisch verfasst sind

und explizit Rassismus verurteilen und unter Strafe stellen, ist die Forschungsperspektive des institutionellen Rassismus eng mit der Geschichte der *Black Movements* in den USA und in Großbritannien verbunden.⁹⁷³ Zentral für diese Perspektive ist die Annahme, dass Rassismus auch nach dem Ende staatsrassistischer Systeme in staatlichen Institutionen – routinisiert und verborgen, unbeabsichtigt und indirekt, aber zum Teil auch beabsichtigt und direkt – fortwirkt, dass es also so etwas wie eine *institutionelle Unterminierung der institutionellen Normen* gibt.⁹⁷⁴

Erst Ende der 1990er Jahre wurde das Analysekonzept des institutionellen Rassismus im Kontext der öffentlichen Diskussion der *Stephen Lawrence Inquiry* in Großbritannien auch in Deutschland breiter rezipiert.⁹⁷⁵ Die *Stephen Lawrence Inquiry* (auch *Macpherson Report* genannt) erbrachte den Nachweis, dass das Versagen der Londoner Polizei bei den Ermittlungen zu dem rassistisch motivierten Mord an dem Schwarzen College-Schüler Stephen Lawrence nicht auf Fehler einzelner Polizist_innen zurückzuführen war, sondern überindividuelle, institutionelle Ursachen hatte.⁹⁷⁶

Die Definition für institutionellen Rassismus, die die Verfasser_innen des Berichts vorschlugen und die sich seitdem bei vielen Menschenrechtsorganisationen und -gremien durchgesetzt hat, stellt zweifellos einen Meilenstein in der öffent-

⁹⁷² So lehnt es die Bundesregierung nach wie vor ab, den Sachverhalt des institutionellen Rassismus in staatlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen, und spricht stattdessen von „Rassismus in Institutionen“: „In Deutschland gibt es keine staatlich organisierte, systematische Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen (z. B. Apartheid, ‚Rassengesetze‘ u. Ä.). Die in Deutschland bestehenden staatlichen Institutionen sind durch rechtsstaatliche Strukturen geprägt und unterliegen den Normen des demokratischen Verfassungsstaates. Formen rassistischer Diskriminierungen und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit können jedoch in allen gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen vorkommen. Die Bundesregierung wendet sich in diesem Kontext daher auch verstärkt dem Problem des Rassismus in Institutionen zu. Damit sind z. B. mögliche rassistische Stereotype und Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in staatlichen Institutionen gemeint, die sich durch Verhaltensweisen direkt oder indirekt auf Arbeitsprozesse und Verfahrensregelungen in diskriminierender Weise auswirken“; Bundesregierung, „Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus“, 9.

⁹⁷³ Ein Überblick zur Geschichte des Begriffs des institutionellen Rassismus findet sich in: Gomolla und Radtke, *Institutionelle Diskriminierung*, 38 ff.

⁹⁷⁴ Die als „institutionalized evasion of institutional norms“ beschriebene Form des institutionellen Rassismus wurde in der Soziologie schon früh erkannt und beschrieben; vgl. Merton, „Discrimination“, 190.

⁹⁷⁵ Im Kontext der Aufarbeitung des sogenannten NSU-Komplexes nach 2011 kam es dann, mit Blick auf das Versagen der polizeilichen Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung der NSU-Morde, zu einer zweiten, intensiveren und auch wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Konzept des institutionellen Rassismus in Deutschland.

⁹⁷⁶ Vgl. „The Stephen Lawrence Inquiry“, 46.1, 317: „The investigation was marred by a combination of professional incompetence, institutional racism and a failure of leadership by senior officers.“

lichen Diskussion über Rassismus dar.⁹⁷⁷ Dennoch blieb sie unzureichend und muss vor dem Hintergrund der aktuellen Forschung überdacht und ergänzt werden. Sie greift zu kurz, wenn institutioneller Rassismus als „das kollektive Versagen einer Organisation“ definiert wird, „angemessene und professionelle Dienstleistungen für Personen wegen ihrer Hautfarbe, Kultur oder ethnischen Herkunft anzubieten“. So eklatant einerseits das Versagen staatlicher Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, angemessene Dienstleistungen für Personen zum Beispiel bestimmter Religionen anzubieten, nachweislich ist, so können andererseits Unterscheidungsroutrinen nach „Hautfarbe, Kultur oder ethnischer Herkunft“ selbst zu einem Teil des Problems werden. Das auf der Grundlage dieser Differenzsetzungen wirkende Handeln, das sich in Erlassen, Verordnungen, Zugangsregeln, Arbeitsweisen, Verfahrensregelungen und Prozessabläufen materialisiert, kann Ausgrenzungen und Benachteiligungen hervorbringen.⁹⁷⁸

Institutioneller Rassismus ist aber vor allem – und dies ist der zweite, entscheidende Kritikpunkt an der Macpherson-Definition – etwas anderes als Rassismus in Institutionen.⁹⁷⁹ Er ist nicht als die Summe des Fehlverhaltens vieler Einzelner zu verstehen, sondern stellt eine strukturelle und interaktionelle Konfiguration dar. Diese wird sichtbar, wenn „Zusammenhänge zwischen politischen Strategien, institutionalisiertem Wissen und öffentlichen Diskursen sowie der Praxis in

Organisationen“⁹⁸⁰ daraufhin untersucht werden, ob und wie sie im Effekt soziale Ungleichbehandlungen und rassifizierende Ausgrenzungen hervorbringen beziehungsweise fortsetzen. Dadurch wird es auch möglich, die verborgenen Kontinuitäten rassistischer Praktiken in Institutionen sichtbar und bearbeitbar zu machen.⁹⁸¹

Von institutionellem Rassismus in Demokratien ist also dann zu sprechen, wenn eine institutionelle – und das heißt durchaus auch: organisierte und systematische – Unterminierung rechtsstaatlich verfasster Strukturen und freiheitlich-demokratischer Normen nachweisbar ist, die zu einer Ungleichbehandlung von Bevölkerungsgruppen entlang rassifizierender oder ethnizierender Kriterien führt. In der internationalen Forschung ist vielfach nachgewiesen worden, dass es institutionelle Mechanismen rassifizierender oder ethnizierender Grenzziehungen und Ausschließungen auch in demokratisch verfassten Nationalstaaten gibt, die Rassismus unter Strafe stellen und sich explizit zur Bekämpfung von Rassismus verpflichtet haben.⁹⁸² Gerade diese staatliche Selbstverpflichtung aber impliziert auch, institutio-

⁹⁷⁷ Die Definition lautet: „The collective failure of an organisation to provide an appropriate and professional service to people because of their colour, culture, or ethnic origin. It can be seen or detected in processes, attitudes and behaviour which amount to discrimination through unwitting prejudice, ignorance, thoughtlessness and racist stereotyping which disadvantage minority ethnic people“; „The Stephen Lawrence Inquiry“, 28.

⁹⁷⁸ Dies wird in der Kritik an der Arbeitsdefinition des *Macpherson-Reports* berücksichtigt, wie sie etwa von Claus Melter formuliert wird. Vgl. Melter, *Rassismuserfahrungen in der Jugendhilfe*, 27. Vgl. auch: Heinemann und Mecheril, „Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive“.

⁹⁷⁹ Die Kritik am methodologischen Individualismus der Definition des *Macpherson-Reports* setzte bereits unmittelbar nach Veröffentlichung des Berichts ein; vgl. Anthias, „Institutional Racism“; Yuval-Davis, „Institutional Racism“; Wight, „The Agent-Structure Problem“.

⁹⁸⁰ Gomolla, „Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem“, 100. – Wolf D. Bukow und Karin Cudak sprechen hier von einem „dialektisch-operierenden Mehrebenen-Unterfangen“, in dem „rassistische Einstellungen, Orientierungen und Wahrnehmungen an kulturell-hegemoniale Diskurse gekoppelt [werden], die wiederum Eingang in die institutionellen Strukturen und Praxen finden“; Bukow und Cudak, „Zur Entwicklung von institutionellem Rassismus“, 401.

⁹⁸¹ Das wissenschaftliche Analysekonzept „institutioneller Rassismus“ umfasst auch die Auswirkungen vergangener Diskriminierungen und Gewalterfahrungen auf die Gegenwart, die in der Forschung als „past-in present-discrimination“ bezeichnet werden. Sie zeigen sich u. a. darin, dass Personen aus rassistisch verfolgten Gruppen heute signifikant häufiger in Verhältnissen sozialer Deprivation leben als andere. Dies zieht neue Formen der Diskriminierung nach sich und perpetuiert selbst bei formaler Gleichbehandlung soziale Ungleichheiten. Vgl. Feagin, „Indirect Institutionalized Discrimination“.

⁹⁸² Die gegenwartsbezogene Rassismusforschung macht- und diskursanalytischer Provenienz beschäftigt sich zu großen Teilen seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der paradoxen Konstellation des „raceless Racism“ in, ihrem Anspruch nach, postrassistischen Gesellschaften. – Auch zu den rassifizierenden Grenzziehungen, Segregationen und Exklusionen von Rom_nja in demokratisch verfassten Nationalstaaten gibt es international mittlerweile eine Reihe von Veröffentlichungen, z. B. Picker, Greenfields und Smith, „Colonial refractions“; Picker, *Racial Cities*; Powell und van Baar, „The Invisibilization of Anti-Roma-Racisms“; Persdotter, *Free to move Along*.

nelle Zusammenhänge rassismuskritisch zu analysieren und gesetzliche Regelungen, behördliche Routinen, formelle und informelle Verfahren abzuschaffen, wenn sie gegen das rechtsstaatliche Verbot rassistischer Diskriminierung verstoßen. Für ein demokratisches Gemeinwesen wie die Bundesrepublik Deutschland ist es deshalb unverzichtbar, den institutionellen Rassismus staatlicher Einrichtungen, der sich – wie die in diesem Berichtsteil vorgestellte Studie zu kommunalen Verwaltungspraktiken (siehe unten) empirisch nachweist – insbesondere gegenüber Sinti_ze und Rom_nja in dramatischem Ausmaß zeigt, endlich auf die politische Agenda zu setzen, in der staatlich geförderten Forschung zu priorisieren und wirksame politische Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

8.3.2. Antiziganistischer Rassismus durch staatliche Behörden

Es gibt eine eklatante Diskrepanz zwischen der besonderen Relevanz des Problems der behördlichen Diskriminierung aus Sicht von Sinti_ze und Rom_nja einerseits und dem massiven Desinteresse in Wissenschaft und Politik, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen, andererseits. Weitgehend unerforscht sind die Formen und Mechanismen der institutionellen Diskriminierung der seit Jahrhunderten in Deutschland lebenden Sinti_ze und Rom_nja durch staatliche Behörden. Tatsächlich liegen bislang nur sehr wenige empirische Studien vor, die diesen Sachverhalt zumindest berühren. So heißt es in einem bereits vor fast vierzig Jahren im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vorgelegten Bericht zur „Sozialen Situation der Sinti in der Bundesrepublik Deutschland“:

„Die Klagen und Beschwerden über ungerechte Behandlung von Behörden nehmen in unseren Gesprächen [mit Sinti_ze; d. Verf.] den weitaus größten Teil ein.“⁹⁸³

⁹⁸³ Hundsatz, *Soziale Situation der Sinti* (1982), 32. – Zum tsiganologischen bias in den Publikationen von Hundsatz vgl. Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 42 ff.

Dreißig Jahre später berichten in der von Daniel Strauß herausgegebenen RomnoKher-Studie „zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma“ über die Hälfte der Befragten von Problemen im Kontakt mit Behörden.⁹⁸⁴ Etwa zeitgleich erschien eine weitere, kleine empirische Erhebung zur „Bildungsteilnahme und sozialen Situation deutscher Sinti in Niedersachsen“, die der *Niedersächsische Verband deutscher Sinti e.V.* in Zusammenarbeit mit der *Arbeitsgruppe für interdisziplinäre Sozialstrukturforschung (agis e.V.)* durchgeführt hat.⁹⁸⁵ Ihr zufolge bejahten 80 Prozent der 150 befragten Sinti_ze die Frage: „Gibt es besondere Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden, weil ich Sinto/Sintiza bin?“. 50 Prozent der Befragten antworteten, dass sie den Umgangston der Beamten und Beamtinnen „oft“ als schwierig wahrnehmen.⁹⁸⁶ Diese äußerst spärlichen wissenschaftlichen Befunde⁹⁸⁷ stehen in keinem Verhältnis zu der Dringlichkeit, die das Problem aus Sicht der Selbstorganisationen, der Monitoringberichte des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* und weiterer Diskriminierungsberichte lokaler Selbstorganisationen⁹⁸⁸ hat.

⁹⁸⁴ Strauß, *Studie zur aktuellen Bildungssituation*, 46. Eine zweite RomnoKher-Studie „zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland“, die im März 2021 erschien, konnte für diesen Bericht leider nicht mehr berücksichtigt werden, scheint aber die Befunde von 2011 zu bestätigen. Demnach können auch der neuen Studie zufolge „nur etwa ein Drittel der Befragten problemlos mit Behörden kommunizieren“. Auf die Frage, „in welchen Bereichen sich die Lage für Roma und Sinti in den letzten zehn Jahren verbessert oder verschlechtert habe, gaben etwa 50 % an, dass sich die Lage für die Angehörigen der Minderheit in ihrem Umfeld hinsichtlich des Antiziganismus etwas oder sehr verschlechtert habe“; Strauß, *RomnoKher-Studie 2021*, 84.

⁹⁸⁵ Erchenbrecher, „Bildungsteilnahme und soziale Situation“.

⁹⁸⁶ Ebd., 258.

⁹⁸⁷ Hinweise auf das Ausmaß behördlicher Diskriminierung finden sich auch in den qualitativen Studien von Jonuz und Weiß; vgl. Jonuz, *Stigma Ethnizität*; Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*.

Nicht viel besser sieht die Forschungslage mit Blick auf die Diskriminierung von neu immigrierten Rom_nja in Deutschland aus. Hinweise zu dem Ausmaß des Problems finden sich neben einer Studie des Vereins *Sozialfabrik/Forschung und Politikanalyse e.V.* auch in den Diskriminierungsberichten der „Dokumentationsstelle Antiziganismus“ (DOSTA) von *Amaro Foro e.V.*⁹⁸⁹

Die bundesweit angelegte Studie des Vereins *Sozialfabrik/Forschung und Politikanalyse e.V.* dokumentiert Fallbeispiele aus verschiedenen deutschen Städten, die deutlich darauf hinweisen, dass es eine „behördliche ‚Disposition‘“ gibt, rumänische und bulgarische Newcomer „mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund“ „per se als Problem“ zu betrachten: „Anhaltspunkte hierfür liefern z. B. die teilweise sehr aggressiven Mitarbeiter_innen des Ordnungsamtes und der Polizei gegen vermeintliche ‚Roma‘, sowie die restriktive Auslegung des Kinderschutzes [...]“.⁹⁹⁰ Dies bestätigen auch die Diskriminierungsberichte von *Amaro Foro e.V.* Der Verein dokumentiert seit 2014 antiziganistische Vorfälle in Berlin. In den jährlich veröffentlichten Berichten wird deutlich, dass es insbesondere im Kontakt zu Leistungs-, Ordnungs- und Sozialbehörden immer wieder zu Diskriminierungen von „Menschen mit fremd- oder

selbstzugeschriebenem Roma-Hintergrund“⁹⁹¹ kommt. Dazu gehören unter anderem

- die unrechtmäßige Versagung von Leistungen,
- die Verweigerung der Antragsannahme,
- die unbegründete Anzweiflung von Arbeitsverhältnissen,
- die Verweigerung der Ausstellung oder Aushändigung von Dokumenten,
- die Auskunftsverweigerung und Desinformation,
- die Verweigerung von Dolmetscher_innendiensten,
- das Verlangen von Unterlagen, die zu beschaffen Aufgabe der Behördenstelle ist, die unbegründete Aufforderung zur Ausreise und
- die Verweigerung der Unterbringung bei Wohnungslosigkeit.

Für alle diese Formen behördlicher Diskriminierung hat *Amaro Foro e.V.* Hunderte von Beispielen allein in der Stadt Berlin dokumentiert.⁹⁹² Dabei wird deutlich, dass es sich hier keineswegs nur um Fälle des Machtmissbrauchs einzelner Behördenmitarbeiter_innen (individueller Rassismus) handelt, sondern auch um Formen institutionalisierter Ungleichbehandlung (institutioneller Rassismus). Häufig ist eine sich verstärkende Wechselwirkung dieser beiden Ebenen des Rassismus zu beobachten:

„So werden Bulgar_innen und Rumän_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in den verschiedenen Behörden sowie im Schul- und Bildungsbetrieb z. B. sowohl aufgrund von diskriminierenden Gesetzen, Verordnungen,

⁹⁸⁸ Vgl. z. B. Roma Büro Freiburg, *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2018*, und Roma Büro Freiburg, *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2019*. Die Diskriminierungsberichte des Roma Büro Freiburg e.V. aus den Jahren 2018 und 2019 vollziehen einen längst überfälligen Perspektivenwechsel. In ihnen kommen diejenigen zu Wort, die unmittelbar von rassistischer Gewalt, Ausgrenzung und Abwertung betroffen sind: Sinti_ze und Rom_nja. Die Perspektive derer, die Antiziganismus tagtäglich erleben müssen, ist eine andere als die Perspektive derer, die mit solchen Erfahrungen nicht konfrontiert sind und die aus Mangel an Erfahrung dann häufig behaupten, es gäbe kaum noch Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja. Indem das Roma Büro Freiburg e.V. denen eine Stimme gibt, die von Antiziganismus alltäglich betroffen sind, wird das ganze Ausmaß der Gewalt sichtbar. In allen gesellschaftlichen Bereichen erleben Sinti_ze und Rom_nja Rassismus und Diskriminierung, in der Nachbarschaft, bei der Arbeit, bei der Wohnungssuche, im Bildungssystem und eben im Kontakt mit staatlichen Behörden.

⁹⁸⁹ Leibnitz et al., *Förderprognose: Negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung*; Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*.

⁹⁹⁰ Leibnitz et al., *Förderprognose: Negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung*, 3 f.

⁹⁹¹ Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 15.

⁹⁹² Vgl. ebd., 24 ff.

Handlungsanweisungen und institutionellen Routinen als auch häufig direkt von den für sie zuständigen Ansprechpersonen in diesen Institutionen diskriminiert“.⁹⁹³

Auf eine institutionelle Ungleichbehandlung deutet zum Beispiel die Bearbeitung von Kindergeldanträgen durch die Familienkassen hin. So kritisierte *Amaro Foro e.V.* bereits 2014 die behördliche Praxis einer Sonderprüfung von Kindergeldanträgen bei Unionsbürger_innen aus Rumänien und Bulgarien:

„In Berlin gestellte Kindergeldanträge wurden von einer gesonderten Stelle, die in Nürnberg eingerichtet worden war, bearbeitet. Die Bearbeitungszeiten beliefen sich aufgrund fehlenden Personals auf durchschnittlich 1,5 Jahre im Vergleich zu 4 bis 6 Wochen für deutsche Staatsbürger*innen. Dies ging häufig mit der Anforderung von irrelevanten Unterlagen einher: Trotz des Einreichens von ausreichenden Dokumenten, die den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland belegen, verlangten Mitarbeiter*innen der Familienkasse Nachweise über die Einstellung der Leistungen im Herkunftsland, die Steuerpflicht in Deutschland, Kopien der ärztlichen Untersuchungshefte für Kinder, Kopien der Mietverträge oder Haushaltsbescheinigungen.“⁹⁹⁴

Auf eine institutionelle Ungleichbehandlung deutet auch die restriktive Anwendung des EU-Freizügigkeitsgesetzes und die Verweigerung von Leistungsansprüchen durch die Jobcenter hin.⁹⁹⁵ In diesen Kontext gehört, dass die Bundesagentur für Arbeit mit einer Arbeitshilfe unter dem Titel „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger. Nur für den internen Dienstgebrauch“ im Frühjahr 2019 die Jobcenter zur restriktiven Antragsprüfung bei bestimmten „Personengruppen“ angewiesen hat.

Explizit genannt werden „insbesondere rumänische und bulgarische Staatsangehörige“. In der Praxis führt dies dazu, dass Leistungen dieser „Personengruppe“ unberechtigt abgelehnt werden, „Antragsstellende bereits in der Eingangszone der Jobcenter abgewiesen werden, die Herausgabe von Antragsunterlagen verweigert wird und ergänzende Dokumente zur Glaubhaftmachung von Tatsachen in unverhältnismäßigem Maße angefordert werden“.⁹⁹⁶ Es gibt deutliche Hinweise aus der Praxis, dass durch diese faktische Verwaltungsvorschrift vor allem als „Roma“ gelabelte Antragsteller_innen von der restriktiven Behandlung betroffen sind und in ihren Rechten verletzt werden, was zum Teil dramatische Auswirkungen für die Betroffenen hat.⁹⁹⁷

Der Verein *Amaro Foro e.V.* weist auf einen Zusammenhang zwischen dem medialen und politischen Diskurs über eine sogenannte „Armutszuwanderung“ und den behördlichen Diskriminierungen hin.⁹⁹⁸ Inwiefern der in Teilen der Medien erzeugte Generalverdacht des angeblichen „Sozialstaats- und Freizügigkeitsmissbrauchs“ gegenüber als „Roma“ markierten Unionsbürger_innen auch das behördliche Handeln beeinflusst, kann nur gemutmaßt werden, solange dazu keine Forschungsbefunde vorliegen.⁹⁹⁹ Nachweisbar aber ist, dass es seit 2014 zu einer Reihe von Gesetzesverschärfungen auf EU-Ebene wie auch im bundesdeutschen Sozialrecht gekommen ist, die die Sozialleistungsansprüche von EU-Binnenmigrant_innen stark beschneiden. So zuletzt im Juli 2019 durch das mit den Stimmen der CDU/CSU, SPD und AfD verabschiedete „Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“, durch das der Ausschluss von in Deutschland lebenden EU-

⁹⁹³ Leibnitz et al., *Förderprognose: Negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung*, 11.

⁹⁹⁴ *Amaro Foro, 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 31.; vgl. auch Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik, *Monitoring zur Gleichbehandlung* 2020, 23.

⁹⁹⁵ Leibnitz et al., *Förderprognose: Negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung*, 27.

⁹⁹⁶ GGUA Flüchtlingshilfe und Tacheles, „Öffentlicher Brief“. – Zwar hat die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2020 eine rhetorisch entschärfte „Arbeitshilfe“ vorgelegt, an der diskriminierenden Wirkung ändert dies indes nichts.

⁹⁹⁷ Vgl. Lay und Vehrkamp, *Antiziganistische Diskriminierung*, 39 ff.

⁹⁹⁸ Vgl. *Amaro Foro, 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 10; vgl. auch End, „Zur Gegenwart des Antiziganismus“, 38 ff.

⁹⁹⁹ Zum medialen Antiziganismus vgl. Kap. 5 dieses Berichts.

Bürger_innen vom Kindergeld unter bestimmten Bedingungen ermöglicht wurde.¹⁰⁰⁰

Die antiziganistischen Handlungsmuster und -routinen der Behörden, die die Vereine *Sozialfabrik/Forschung und Politikanalyse e.V.* und *Amaro Foro e.V.* für Berlin sowie das *Roma Büro Freiburg e.V.* für die Region Freiburg dokumentiert haben, sind ein sicheres Indiz dafür, dass die institutionellen Ausgrenzungsstrategien, die den kommunalpolitischen Umgang mit Sinti_ze und Rom_nja auch nach 1945 prägten, bis heute fortexistieren.¹⁰⁰¹

8.3.3. Tradierte Handlungsroutinen: Kommunalpolitische Strategien der Ausgrenzung von Sinti_ze und Rom_nja nach 1945

Angesichts der zentralen Rolle, die den Kommunen, Städten und Gemeinden bei der konkreten Ausgestaltung der Minderheitenpolitik zukommt, ist es erstaunlich, dass es bis heute zwar Studien zur Kommunalpolitik gegenüber Sinti_ze und Rom_nja zur Zeit des Nationalsozialismus gibt,¹⁰⁰² aber kaum für die Zeit nach 1945. Eine Ausnahme stellt eine Studie von Peter Widmann aus dem Jahr 2001 dar.¹⁰⁰³ Danach lassen sich drei Grundmuster politischen Handelns in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden,

die zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Relevanz im Umgang der kommunalen Behörden mit Sinti_ze und Rom_nja hatten.¹⁰⁰⁴ Diese korrespondieren mit unterschiedlichen Problemkonstruktionen.

Das *Gefahren-Narrativ*, das insbesondere in der Nachkriegszeit konkurrenzlos war, aber seine Wirksamkeit bis heute nicht verloren hat, basiert auf der antiziganistischen Annahme, dass es sich bei Sinti_ze und Rom_nja um eine „gefährliche Problemgruppe“ handle, die durch abweichendes und tendenziell kriminelles Verhalten gekennzeichnet sei. Der Generalverdacht wurde hier zum Prinzip behördlichen Handelns gegenüber der Minderheit. Aus ihm folgten Politiken der Exklusion und des „Containment“¹⁰⁰⁵ in Form umfassender Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen. Diskursdominierend waren ordnungspolitische Institutionen, vor allem Ordnungsämter, Polizei, Justiz sowie die Wissenschaften der Verwaltung und der Polizei.¹⁰⁰⁶

Mit dem Ausbau des Sozialstaats, der Ausdifferenzierung des Hilfesystems und der Professionalisierung Sozialer Arbeit rückte seit den 1960er Jahren ein *Hilfe-Narrativ* stärker in den Vordergrund.¹⁰⁰⁷ Das Prinzip des Handelns folgte hier der Prämisse, dass es sich bei Sinti_ze und Rom_nja um eine vulnerable, „hilfebedürftige Problemgruppe“ handle, die durch soziale, kulturelle und materielle Unterversorgungen, Desintegration und abweichendes Verhalten gekennzeichnet sei. Daraus folgten Politiken der, paradox formuliert, Exklusion

¹⁰⁰⁰ Vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik, *Monitoring zur Gleichbehandlung 2020*, 21; Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 24.

¹⁰⁰¹ Vgl. Kap. 2 dieses Berichts. – Auf das „Beharrungsvermögen“ rassistischer Handlungsroutinen als eigenständiger und in der Forschung bislang zu wenig beachteter Faktor im komplexen Prozess institutioneller Diskriminierung weisen Wolf-Dietrich Bukow und Karin Cudak hin. Vgl. Bukow und Cudak, „Zur Entwicklung von institutionellem Rassismus“, 385–403.

¹⁰⁰² Zum Beispiel Sandner, *Frankfurt. Auschwitz*; Heuß, *Darmstadt. Auschwitz*; Heuß, *Die Verfolgung der Sinti in Mainz und Rheinhessen*; Engbring-Romang, *Fulda. Auschwitz*; Engbring-Romang, *Marburg. Auschwitz*; Engbring-Romang, *Wiesbaden. Auschwitz*; Engbring-Romang, *Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen*; Fings und Sparing, *Rassismus, Lager, Völkermord*.

¹⁰⁰³ Widmann, *An den Rändern der Städte*. – Noch früher hatte sich bereits Lukrezia Jochimsen mit den rassistischen Deutungs- und Handlungsmustern in einer bundesdeutschen Stadtbevölkerung und Stadtverwaltung beschäftigt; vgl. Jochimsen, *Zigeuner heute* (1963), 75 ff.

¹⁰⁰⁴ Vgl. Widmann, *An den Rändern der Städte*, 16 ff.; zu lokalpolitischen Handlungsmustern im Umgang mit Sinti_ze und Rom_nja in der DDR liegt kaum Forschungsliteratur vor, vgl. Gilsenbach, *Oh Django, sing deinen Zorn*; Baetz, Herzog und Mengersen, *Die Rezeption des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma*.

¹⁰⁰⁵ „Der Begriff des Containment beschreibt alle Maßnahmen der Kontrolle, etwa die regelmäßige erkennungsdienstliche Behandlung oder den amtlichen Zwang zum Aufenthalt auf bestimmten Wohnwagenplätzen“; Widmann, *An den Rändern der Städte*, 190.

¹⁰⁰⁶ Zur Tradition des ordnungspolitischen Narrativs liegen umfassende Studien vor; vgl. Feuerhelm, *Polizei und „Zigeuner“*; Leo Lucassen, *Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes*; Margalit, *Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“*. Vgl. auch Kap. 8.4 dieses Berichts.

¹⁰⁰⁷ Vgl. Widmann, *An den Rändern der Städte*, 22 ff.

durch Inklusion, in denen sich – nun allerdings unter dem Programmtitel der „Integration“ – die rassifizierenden Zuschreibungen und Ungleichbehandlungen fortsetzten. Diskursbestimmend waren hier sozialstaatliche Institutionen, also Ämter für Soziale Dienste, Sozialhygiene, -therapie und -pädagogik, Wohlfahrtsverbände sowie die Wissenschaften der helfenden Berufe. Auch für das Hilfe-Narrativ des sozialarbeiterisch-wissenschaftlichen Komplexes waren (und sind) rassifizierende und ethnisierende Gruppenkonstruktionen typisch, die aber nicht immer antiziganistisch (wie beim Gefahren-Narrativ des polizeilich-wissenschaftlichen Komplexes), sondern auch philoziganistisch (also das romantisierende Bild vom schutz- und hilfebedürftigen, gleichwohl liebens- und achtenswerten „Naturmenschen“ reproduzierend) aufgeladen sein konnten.¹⁰⁰⁸ Kennzeichnend war auch für diese Problemkonstruktion ihre Rassismusblindheit, also die weitgehende Leugnung der konstitutiven Rolle des Rassismus im Verhältnis der Mehrheit zur Minderheit.

Rassismus rückte erst im dritten Narrativ ins Zentrum, das als *Widerstands-* oder auch *Anerkennungs-Narrativ*¹⁰⁰⁹ bezeichnet werden kann. Es ist eng mit der Bürgerrechtsbewegung der Sinti_ze und Rom_nja verknüpft, die sich in den 1970er Jahren in Deutschland konstituiert hat, und basiert auf der historischen Tatsache, dass Sinti_ze und Rom_nja seit Jahrhunderten massiven Diskriminierungen und Verfolgungen ausgesetzt sind, die im Völkermord ihren negativen Höhepunkt fanden und sich nach 1945 fortsetzten. Sie sind weder eine „gefährliche“ noch eine „gefährdete Gruppe“, sondern Bürger_innen, die ihrer Rechte beraubt werden. Dieses gesellschaftlich noch kaum etablierte Anerkennungsnarrativ ist sowohl dem ordnungspolitischen als auch dem sozialpolitischen Deutungs- und Handlungsmuster explizit entgegengesetzt. Rassismuskritik wird hier zum Prinzip des Handelns, das *Politiken der nachholenden Gerechtigkeit und Anerkennung* leitet:

¹⁰⁰⁸ Zum Philoziganismus vgl. Stender, „Die Wandlungen des ‚Antiziganismus‘“, 18 ff.

¹⁰⁰⁹ Zum Begriff des Widerstands-Narrativs vgl. Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*.

in Anerkennung des Völkermords und seiner Auswirkungen bis heute, in Anerkennung der Sinti_ze und Rom_nja als gleichberechtigte Staatsbürger_innen, in ihrer Anerkennung als nationale beziehungsweise europäische Minderheit.

8.3.4. Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken im Kontext der EU-Binnenmigration aus Rumänien und Bulgarien am Beispiel einer deutschen Großstadt

Wissenschaftliche Studien belegen, dass die sogenannte EU-Südosterweiterung spätestens seit 2007 zu einem Einfallstor für einen neuen Antiziganismus geworden ist, der sich auch in Deutschland vor allem gegen die Migration aus Rumänien und Bulgarien richtet.¹⁰¹⁰ Allgemein lassen sich Wechselwirkungen zwischen antiziganistisch-rassistisch grundierten Gefährdungs- und Bedrohungssemantiken in den Medien und einer auf Abwehr ausgerichteten Migrationspolitik vermuten. Die konkrete Ausgestaltung des Umgangs mit einer als „Armutszuwanderung“ stigmatisierten Migration aber erfolgt auch heute wieder primär in den lokalen Räumen der Kommunal- und Stadtverwaltungen.¹⁰¹¹ Auch hierzu liegt mittlerweile eine, wenn auch überschaubare Zahl von wissenschaftlichen Studien vor.¹⁰¹² Sie dokumentieren, dass die kommunalpolitischen Strategien im Umgang mit der EU-Binnenmigration aus Rumänien und Bulgarien von einem spezifischen Rassismus begleitet und durch ihn legitimiert werden. Es ist nicht über-

¹⁰¹⁰ Vgl. End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*; Lausberg, *Antiziganismus in Deutschland*; Benz, *Sinti und Roma*, 151 ff.

¹⁰¹¹ Die fehlende Unterstützung der Kommunen durch Länder und Bund wird dabei selbst als Teil des Problems betrachtet, so etwa in: Deutscher Städtetag, „Positionspapier“; oder auch in: Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, „Integration im föderalen System“; vgl. Matter, *Nirgendwo erwünscht*, 169 f.

¹⁰¹² Vgl. Bukow und Jonuz, *Wissenschaftliche Begleitung für eine interkommunale Kooperation*; Lausberg, *Antiziganismus in Deutschland*, 173 ff.; Matter, *Nirgendwo erwünscht*; Geiges et al., *Lokale Konflikte um Zuwanderung aus Südosteuropa*; Krauß, „Der Zukunft abgewandt“; Riedner und Haj Ahmad, *Bedarfsanalyse wohnungsloser EU-Bürger_innen*; Holl, „Antiziganismus in der Kommunalpolitik“.

trieben, von einer Wiederkehr der beiden antiziganistischen Narrative der Nachkriegszeit – des Gefahren- und des Hilfe-Narrativs – zu sprechen. Ein Unterschied besteht lediglich darin, dass sich diese Narrative aktuell nicht primär auf alteingesessene Sinti_ze und Rom_nja – die gleichwohl unvermindert institutionelle Diskriminierung erfahren¹⁰¹³ –, sondern vor allem auf als „Roma“ gelabelte Newcomer beziehen. Nicht nur werden erneut die rassistischen Realitätszusammenhänge, denen die als „Armutsmigranten“ stigmatisierten Unionsbürger_innen sowohl in ihren Herkunftsländern als auch in der Aufnahmegesellschaft ausgesetzt sind, kommunalpolitisch weitgehend ausgeblendet, sondern es finden massive soziale und politische Ausschließungsprozesse statt, die nachweisbar den Sachverhalt des institutionellen Rassismus erfüllen, wie die Studien des Forschungsteams von Bukow und Jonuz für Duisburg und Dortmund und von Riedner und Haj Ahmad für Frankfurt am Main zeigen.¹⁰¹⁴

Unbestritten ist, dass dem Leitungspersonal der kommunalen Verwaltungen in diesen Prozessen eine besondere Verantwortung zukommt. Allerdings geht es auch hier nicht nur um einzelne, individuelle Entgleisungen und Fehlleistungen.¹⁰¹⁵ Der Sozialforscher Joachim Krauß berichtet, dass Vertreter_innen der Duisburger Stadtverwaltung in Netzwerkkonferenzen zum Umgang mit Neu-Bürger_innen aus Rumänien und Bulgarien offen darüber sprachen, „es ginge darum, für die Betroffenen die Atmosphäre so ungünstig zu gestalten, dass diese die Stadt verlassen“.¹⁰¹⁶ Ver-

treibung wird hier explizit, offen und intentional als ein Ziel kommunalen Verwaltungshandelns formuliert. Dies bestätigt auch Max Matter in seiner Dokumentation des kommunalpolitischen Vorgehens der Stadt Duisburg und anderer Großstädte in Deutschland.¹⁰¹⁷ Matter unterscheidet zwei Phasen im kommunalen Umgang mit der EU-Binnenmigration aus Südosteuropa. Während von 2007 bis 2011 eine ausschließlich auf Abwehr und Vertreibung ausgerichtete Politik dominierte, setzte sich danach die Erkenntnis durch, dass eine dauerhafte Vertreibung aussichtslos sei und deshalb integrative Handlungskonzepte entwickelt werden müssten, die aber zugleich restriktiv genug sein sollten, um keine Anreize für weiteren Zuzug zu schaffen.¹⁰¹⁸ Wie durch solcherart restriktiv-integrative Handlungskonzepte auf der Ebene des kommunalen Verwaltungshandelns neue sozialräumliche Segregationen geschaffen werden, die im Rückgriff auf antiziganistisch-rassistische Wissensbestände gerechtfertigt werden, ist Gegenstand der für diesen Bericht in Auftrag gegebenen Studie zu kommunalen Verwaltungspraktiken im Kontext der EU-Binnenmigration aus Rumänien und Bulgarien am Beispiel einer deutschen Großstadt,¹⁰¹⁹ die im Folgenden näher vorgestellt wird.

Ziel und Methode der Studie

Das Forschungsprojekt untersuchte die Zusammenhänge zwischen rechtlichen Vorgaben, politischen Strategien, institutionalisiertem Wissen, medialer Berichterstattung und behördlichen Handlungsroutrinen im Umgang mit der Arbeitsmigration von Unionsbürger_innen aus Rumänien und Bulgarien im Zeitraum von 2013 bis 2019 am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Im Fokus standen nicht die Effekte institu-

¹⁰¹³ Vgl. Kap. 7 sowie Kap. 8.3.2 dieses Berichts.

¹⁰¹⁴ Bukow und Jonuz, *Wissenschaftliche Begleitung für eine interkommunale Kooperation*; Riedner und Haj Ahmad, *Bedarfsanalyse wohnungsloser EU-Bürger_innen*.

¹⁰¹⁵ Die es selbstverständlich auch gibt, vgl. die Kritik des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* an den deutlich antiziganistisch-rassistisch konnotierten Äußerungen des Duisburger Oberbürgermeisters Sören Link (SPD) im Kontext der medialen Berichterstattung über angeblichen Kindergeldmissbrauch: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Kindergeld: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisiert Duisburgs SPD-Oberbürgermeister“ (2018).

¹⁰¹⁶ Brennemann und Krauß, „Ein guter Ort wird schlechtgemacht“, 87. Deutlich wird in diesem Gespräch, dass das kommunalpolitische Handeln in Duisburg durch eine Trias von Ignoranz, Unterlassung und Containment gekennzeichnet ist: Ignoranz gegenüber rassistischer Diskriminierung, Unterlassung unterstützender Maßnahmen und Containment in Form segregationsverschärfender Kontrollmaßnahmen.

¹⁰¹⁷ Vgl. Matter, *Nirgendwo erwünscht*, 143 f.

¹⁰¹⁸ Vgl. ebd., 148 ff. – Das paradoxe Modell einer Integration, die es den Menschen möglichst schwer macht, sich zu integrieren, folgt der Logik der Standortkonkurrenz: Zwar müssen sich alle Städte an die rechtlichen Vorgaben (z. B. EU-Freizügigkeitsrecht) halten, wollen aber gleichzeitig aus ihrer Sicht „unerwünschte“, weil vermeintlich den kommunalen Haushalt belastende Migration verhindern.

¹⁰¹⁹ Hinrichs und Neuburger, *Mechanismen des institutionellen Antiziganismus*.

tioneller Diskriminierung, sondern die zugrunde liegenden Mechanismen. Um diese Mechanismen sichtbar zu machen, wählten die Verfasser der Studie ein rekonstruktives Case-Study-Design, das für eine „sinnerfassende Beschreibung des Institutionen- und Organisationshandelns besonders geeignet“ ist, „um die Tiefe und Breite der Prozesse erfassen zu können“. ¹⁰²⁰ Empirischer Kern der Studie ist „ein Sample aus über sechzig Interviews aus vier Untersuchungsbereichen (Bildung, Wohnen und Unterbringung, Arbeit und Soziales, Gesundheit) mit professionellen Fach- und Führungskräften aus Kommunalpolitik, städtischer Verwaltung, freier Wohlfahrtspflege und Beratungseinrichtungen der Sozialen Arbeit, Schulleitungen und Schulverwaltung sowie aus dem Gesundheitsbereich.“ ¹⁰²¹ Die Auswertung der Interviews sowie der Dokumente erfolgte nach der Grounded-Theory-Methode. ¹⁰²²

Ergebnisse der Studie

Der zentrale Befund der Studie lautet, dass das Problem nicht die EU-Bürger_innen aus Rumänien und Bulgarien sind, sondern die völlig unangemessene, von einem teils versteckten, teils offenen antiziganistischen Diskurs getragene Reaktion der kommunalen Verwaltung auf die Arbeitsmigration. Diese Reaktion hindert die Menschen durch eine Vielzahl segregierender Maßnahmen an der gesellschaftlichen Teilhabe. Der Logik der kommunalen Standortkonkurrenz folgend wird auch in der untersuchten Großstadt zwischen ökonomisch und sozial „erwünschter“ und „unerwünschter“ Migration unterschieden. Die als „unerwünscht“ markierten Arbeitsmigrant_innen werden als „Armutsmigrant_innen“ stigmatisiert und mitunter auch als „Sozialtouristen“ denunziert. Ihnen wird eine problematische Besonderheit zugeschrieben, die dann zu ausgrenzenden Sonderbehandlungen führt, die die Rechte der Menschen dauerhaft verletzen. Zur Rechtfertigung dieser Sonder-

behandlungen greifen die kommunalen Behörden regelmäßig auf rassifizierende Konstruktionen eines vermeintlichen „Romaseins“ zurück. Auch dies ist ein wichtiger Befund der Studie: Die Redewendung „Armutsmigranten aus Südosteuropa“ fungiert häufig als Synonym für „Roma“, die antiziganistisch attribuiert werden. Es ist ein – in den offiziellen Dokumenten mehr oder weniger versteckter – Antiziganismus, der die Problemkonstruktion der kommunalen Verwaltung trägt.

In der untersuchten Großstadt kursierte in den zuständigen Verwaltungen schon sehr früh das Schlagwort von der „Unbequemlichkeitskultur“, die es möglichst schnell gegen den befürchteten „Zustrom“ von vermeintlichen „Armutsmigranten aus Südosteuropa“ zu errichten gelte. Ausgehend von einer „Gefährdung des sozialen Friedens“ durch eine befürchtete massenhafte „Armutsmigration“ wurde 2013 ein kommunaler Handlungsplan entworfen, der zur „Etablierung neuer Routinen und teilweise sogar der Bildung von neuen institutionellen Strukturen“ ¹⁰²³ führte. Die Studie rekonstruiert am empirischen Material den Prozess des institutionellen Antiziganismus, der zu einer umfassenden Segregation der davon betroffenen Menschen führt. Dieser Prozess, der, sich wechselseitig verstärkend, in verschiedenen Subsystemen der kommunalen Verwaltung abläuft, soll hier exemplarisch für den Bereich der Wohnunterbringung bei Obdachlosigkeit dargestellt werden. ¹⁰²⁴

¹⁰²⁰ Hinrichs und Neuburger, „Mechanismen des kommunalen Antiziganismus: neue Grenzziehungspraktiken“, 3.

¹⁰²¹ Ebd.

¹⁰²² Zur methodischen Vorgehensweise vgl. Hinrichs und Neuburger, *Mechanismen des institutionellen Antiziganismus*, Kap. 3.

¹⁰²³ Hinrichs und Neuburger, *Mechanismen des kommunalen Antiziganismus: neue Grenzziehungspraktiken*, 4..

¹⁰²⁴ Vgl. Hinrichs und Neuburger, *Mechanismen des institutionellen Antiziganismus*, Kap. 4.1. – Die Studie untersucht die Bereiche Wohnen/Unterbringung, Arbeitsmarkt/Zugang zu Sozialleistungen sowie das kommunale Bildungs- und Gesundheitssystem.

Wie auch aus anderen Untersuchungen bekannt ist,¹⁰²⁵ unterliegen gerade rumänische und bulgarische Arbeitnehmer_innen, die im Niedriglohnsektor in Deutschland – insbesondere in der Fleischindustrie sowie dem Reinigungs- und Baugewerbe – tätig sind, aufgrund direkter und indirekter Formen der Diskriminierung, massiver Ausbeutung und Menschenhandel einem erhöhten Risiko der Obdachlosigkeit. Die Studie untersucht, wie die städtischen Behörden auf dieses Risiko reagieren, und identifiziert fünf zentrale Mechanismen: a) Problematisierung, b) Abwehr, c) Verdrängung, d) Unterlassung und e) Eindämmung.

a) Antiziganistisch begründete Problematisierung

Ausgangspunkt des Prozesses ist die bereits erwähnte antiziganistische Problemkonstruktion. In der kommunalen Verwaltung wird mit Blick auf die EU-Binnenmigration aus Rumänien und Bulgarien nicht von Arbeitsmigration gesprochen, sondern von „Armutszuwanderung aus Südost-europa“, die die Stadtgesellschaft ökonomisch, sozial und kulturell belastet. Bei den vermeintlichen „Armutsmigrant_innen“ wiederum wird teils implizit, teils aber auch explizit unterstellt, dass es sich um „Roma“ handle, denen im selben Schritt problematische Eigenschaften zugeschrieben werden. Der Effekt dieser Problematisierung ist, dass die sozioökonomischen Problemlagen, die zu der Obdachlosigkeit geführt haben, entkontextualisiert und auf die vermeint-

lichen Eigenschaften der als „Armutsmigrant_innen“/„Roma“ gelabelten Personen zurückgeführt werden.

b) Antiziganistisch gerechtfertigte Abwehr der gesetzlich vorgegebenen Unterbringung von Obdachlosen

Gesetzlich sind die Kommunen verpflichtet, obdachlos gewordene Menschen unabhängig von ihrem staatsbürgerlichen Status in städtischen Notunterkünften unterzubringen.¹⁰²⁶ Allerdings kann eine Kommune bei sachlicher und örtlicher Nichtzuständigkeit diesen Rechtsanspruch zurückweisen. Genau diesen Handlungsspielraum, den die Gesetze ermöglichen, nutzt das Wohnungsamt der untersuchten Großstadt zur Abwehr des Unterbringungsanspruchs von obdachlos gewordenen rumänischen und bulgarischen EU-Bürger_innen. Der im Rahmen des Forschungsprojekts interviewte Leiter des städtischen Wohnungsamts erläutert dies so:

„Naja, indem wir tatsächlich dann auch ein bisschen restriktiver sind bei dieser Unterbringung und also mehr hinterfragen und auch noch mal mehr prüfen. Also. Normalerweise, wenn ich jetzt/ wenn jetzt einer da ankommt, irgendwie und hat 'ne Kündigung dabei vom Vermieter, oder so, dann dann ist das 'ne Kündigung. [...] Aber, bei diesem Personenkreis [rumänischer und bulgarischer Arbeitsmigrant_innen] kommt es dann halt manchmal so vor, dass sie schon so komisch aussehen, und weil man so 'ne Sachen weiß, hinterfragt man dann vielleicht noch mal Sachen [mehr/ näher?], 'ne?“¹⁰²⁷

Die Behörde verdächtigt einen vermeintlich äußerlich erkennbaren „Personenkreis“ des Leistungsmissbrauchs. Sie prüft deshalb bei

¹⁰²⁵ Vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik, *Monitoring zur Gleichbehandlung 2019*, 16 ff.: „Nach Schätzungen der Bundesarbeitsgruppe Obdachlosigkeit stammten 2016 rund 100.000 (12 %) von insgesamt 860.000 Menschen ohne ständigen Wohnsitz in Deutschland aus anderen EU-Staaten. Der Anteil dieser Gruppe an der sogenannten Straßenobdachlosigkeit, d. h. an der Gruppe von Menschen, die keinerlei Zugang zu einer Wohnung haben, wird auf bis zu 50 % geschätzt. Der überproportionale Anteil von Bürgern aus Rumänien und Bulgarien an der Straßenobdachlosigkeit wird durch lokale Daten bestätigt: 2017 stammten in München 585 der 5.057 im städtischen Notunterkunftssystem registrierten Klienten aus Bulgarien, Rumänien, Serbien und dem Kosovo. Im stadtspezifischen Kälteschutzprogramm waren jedoch fast die Hälfte der Klienten bulgarische oder rumänische Staatsbürger“; ebd., 21 f. Vgl. auch Riedner, *Arbeit! Wohnen!*.

¹⁰²⁶ Das selbst dies durch kommunale Verwaltungen mitunter unterlaufen wird, zeigt die Studie zum institutionellen Rassismus der Stadt Frankfurt am Main von Riedner und Haj Ahmad, *Bedarfsanalyse wohnungsloser EU-Bürger_innen*.

¹⁰²⁷ Diese und alle folgenden Interviewsequenzen sind dem Forschungsbericht *Mechanismen des institutionellen Antiziganismus* entnommen; Quellenachweise siehe dort.

diesem „Personenkreis“ den Anspruch auf Unterbringung in einer Notunterkunft ein „bisschen restriktiver“ als bei anderen Wohnungslosen. Die Studie erkennt in dieser behördlichen Ungleichbehandlung aufgrund des „Aussehens“ einer Person einen Mechanismus des institutionellen Antiziganismus, zumal der Wohnungsamtsleiter im Interview keinen Zweifel daran lässt, um wen es sich aus seiner Sicht bei dem des Leistungsmissbrauchs verdächtigten „Personenkreis“ handelt:

„Und das sind zumindest nach unserem Eindruck, ohne dass wir das jetzt genau belegen und prüfen, auch überwiegend ähm Menschen, die zu dieser Volksgruppe der Roma gehören.“

Die institutionelle Sonderbehandlung der aufgrund ihres „Aussehens“ als „Roma“ wahrgenommenen wohnungslosen Menschen interpretieren die Verfasser der Studie als „eine routinisierte Praxis des Pauschalverdachts [...], die in der Abwehr von Leistungsansprüchen durch Herstellung kommunaler Nichtzuständigkeit resultiert“.¹⁰²⁸

c) Antiziganistisch gerechtfertigte räumliche Verdrängung

Kann der gesetzliche Anspruch auf Unterbringung trotz restriktiverer Prüfung nicht abgewehrt werden, setzt eine doppelte Segregation der als „Roma“ wahrgenommenen Menschen durch das Wohnungsamt ein. Diese besteht zum einen in der Unterbringung nach ethnisierenden Kriterien. Der Wohnungsamtsleiter erläutert dies, wobei er – wie auch an anderen Stellen des Interviews – „Roma“ und „Rumänen“ synonym setzt:

„Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das 'ne relativ problematische Personengruppe für uns ist. [...] und das hat dazu geführt, dass wir einige Unterkünfte haben, wo die ausschließlich wohnen. [...] Wir haben keine Obdachlosenunterkünfte, ähm, wo irgend 'ne andere

Bevölkerungsgruppe alleine wohnt. Das gibt's nur für Rumänen.“

Das Wohnungsamt segregiert also im ersten Schritt eine ethnisch markierte Gruppe bei der Unterbringung in Notunterkünften, um die so hergestellte Gruppe im zweiten Schritt an besonders unbeliebten bis menschenunwürdigen Orten unterzubringen. Die Verfasser der Studie bezeichnen diese zweite Stufe der Segregation als Prozess der räumlichen Verdrängung. Dieser Prozess führte in dem untersuchten Zeitraum von 2013 bis 2019 „zur Etablierung mehrerer segregierter städtischer Unterkünfte, die sich an peripheren Randlagen wie Autobahnauffahrten, Zugstrecken und Rangierbahnhöfen oder Entsorgungsbetrieben befinden“.¹⁰²⁹ Der Wohnungsamtsleiter bringt dies auf eine ausdrucksstarke Formulierung. Im Unterschied zu anderen Wohnungslosen, die das Wohnungsamt in infrastrukturell zureichend ausgestatteten Nachbarschaften zu integrieren versuche, werden die als „Roma“/„Rumänen“ markierten Menschen am „Arsch der Welt“ untergebracht:

„Das haben wir auch gemerkt, dass wir natürlich in der gesamten Stadtgesellschaft weniger Stress haben, wenn gerade diese Bevölkerungsgruppe der Rumänen in Unterkünften wohnt, die 'ne bisschen abseits liegen, 'ne. (...) Im [Straßenname] ist dann so ein bisschen, ich sage mal, am Arsch der Welt, 'ne.“

Die menschenunwürdige Sonderunterbringung von Familien, die in der lokalen Presse und von der kommunalen Verwaltung stigmatisierend als „Roma-Familien“ aus Rumänien und Bulgarien bezeichnet wurden, wurde – dies zeigen die Interviews der Studie – von allen mit der Sache befassten kommunalen Leitungskräften mit dem vermeintlichen „Romasein“ der Unionsbürger_innen erklärt und gerechtfertigt. Häufig wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Menschen ja nichts anderes gewohnt seien und es ihnen deshalb sicher auch nichts ausmache, dort zu wohnen, wo niemand anders

¹⁰²⁸ Hinrichs und Neuburger, Mechanismen des kommunalen Antiziganismus: neue Grenzziehungspraktiken, 6.

¹⁰²⁹ Ebd.

je wohnen wollte.¹⁰³⁰ Diese doppelte Segregation ist – so zeigt die Studie – ein zentrales Element im kommunalen Gesamtplan, eine „Unbequemlichkeitskultur“ für als „Roma“ markierte Menschen herzustellen.

d) Antiziganistisch gerechtfertigte Unterlassung

Hat man die Menschen erst einmal am „Arsch der Welt“ untergebracht, wird wenig unternommen, dass sie dort wieder wegkommen. Was rechtlich als temporäre Maßnahme zur Abmilderung akuter Notlagen konzipiert ist, wird oft zum Dauerzustand. Die Verfasser der Studie bezeichnen dies als Mechanismus institutioneller Unterlassung. Die fehlende Initiative der Behörde bei der Vermittlung von menschenwürdigeren Unterkünften begründet der Wohnungsamtsleiter damit, dass es sich bei den als „Roma“ markierten Menschen um eine besonders problematische Mieter_innengruppe handele:

„Wir haben auch schon, ähm, Roma untergebracht. In Wohnungen, wir haben ja auch Wohnungen, wo wir Menschen unterbringen. Ähm. Die kriegen ja keinen Mietvertrag, sondern von uns auch so eine Zuweisung, und so. Und auch da mussten wir leider die Erfahrung machen, dass [...] wir Stress kriegen mit dem Vermieter, mit dem Umfeld, mit den Nachbarn und in der Regel die Wohnung in kürzester Zeit so renovierungsbedürftig ist, dass es ein riesengroßer Aufwand für uns wird.“

Auch der behördlichen Unterlassungshandlung liegt eine aktive Entscheidung zugrunde. Zur „Wahrung des sozialen Friedens“ halten es der Wohnungsamtsleiter wie auch seine Kolleg_innen aus den anderen Behörden für richtig, eine als „Roma“ markierte Gruppe von Menschen auf Dauer sozialräumlich in desolaten Notunter-

künften zu segregieren. Es gehört weder viel Fantasie noch Wissen dazu sich vorzustellen, welche Folgen es für die Familien hat, welche Auswirkungen es für die Entwicklung der Kinder, für ihre Möglichkeiten der Bildungsteilhabe und für ihre Gesundheit hat, dauerhaft „am Arsch der Welt“ untergebracht zu sein: in miserabel isolierten und nicht zum Wohnen gebauten Räumen, in einem auffälligen Gebäude mit völlig unzureichenden sanitären Anlagen, in denen die Kakerlaken aus den Wasserhähnen krabbeln, die Toiletten defekt sind, Schimmelpilz die Wände schwärzt und die Kinder auf bleiverseuchtem Gelände spielen müssen.¹⁰³¹

e) Kontrolle und Überwachung einer „gefährlichen Personengruppe“: der Mechanismus der Eindämmung

Teil des städtischen Projekts, eine exkludierende „Unbequemlichkeitskultur“ für als „Roma“ gelabelte Menschen aus Rumänien und Bulgarien zu schaffen, ist auch die ständige Überwachungs- und Kontrollpraxis in den segregierten Notunterkünften. Die Verfasser der Studie sehen hier den im Kontext des Antiziganismus altbekannten Mechanismus des Containment am Werk. Da es sich aus Sicht der kommunalen Behörden um eine „Problemgruppe“ handelt, die nicht nur den „sozialen Frieden“ gefährde, sondern auch durch schwache „Normbindung“¹⁰³² gekennzeichnet sei, sind die vor Ort tätigen Sozialarbeiter_innen und Sicherheitskräfte durch die Behörde angewiesen, tagtägliche Zugangskontrollen durchzuführen. Die dabei auftretenden Komplikationen beschreibt ein Sozialarbeiter so:

„Dazu kommt, dass wir hier in einer blöden Situation sind, dass wir eine Zugangskontrolle oder die Security eine Zugangskontrolle machen soll bei den Wohnenden, aber die Einfrierung [sic!] des Geländes hier

¹⁰³⁰ Solcherart zynisch-rassistische Rechtfertigungen sozialräumlicher Ausgrenzungen durch Behördenmitarbeiter_innen stellen auch Riedner und Haj Ahmad in ihrer Studie zum Obdachlosenunterbringungssystem in Frankfurt am Main fest; vgl. Riedner und Haj Ahmad, *Bedarfsanalyse wohnungsloser EU-Bürger_innen*, 25.

¹⁰³¹ Vgl. Hinrichs und Neuburger, *Mechanismen des institutionellen Antiziganismus*, Kap. 4.1.3 und Kap. 4.1.4.

¹⁰³² „Sicherung des sozialen Friedens“ und „Stärkung der Normbindung“ werden im Handlungsplan der städtischen Verwaltung als übergreifende Ziele aller Maßnahmen genannt; vgl. ebd., Kap. 4.1.

eben überhaupt nicht gegeben, dass eine solche Zugangskontrolle möglich ist. Das heißt, die Leute können hier rein und raus, ohne dadurch (.) ähm aus allen Himmelsrichtungen mehr oder weniger. Und die Security hat keine Chance, da ähm überhaupt auch eine Linie reinzukriegen.“

Die Widrigkeiten des maroden und mit Schadstoffen verseuchten Gebäudekomplexes, in dem die Menschen untergebracht sind, erschweren es also den Sozialarbeiter_innen und ihren Security-Kolleg_innen, den ihnen behördlich zugewiesenen Kontroll- und Überwachungsaufgaben nachzukommen. Zu diesen gehören auch Wohnraum- und Geländekontrollen. „Der Alltag der Bewohner_innen in den Unterkünften“, so zeigen die Verfasser der Studie, „wird mit einem ganzen Bündel von disziplinierenden und strafen- den Praktiken reglementiert“.¹⁰³³

Faktisch handelt es sich im dargestellten Fall der Unterbringung wohnungsloser Menschen um eine behördlich durchgeführte Segregationsmaßnahme nach ethnisierenden Kriterien. Diese verstößt nicht nur gegen geltendes Recht, sondern erfüllt geradezu prototypisch den Sachverhalt des institutionellen Rassismus¹⁰³⁴ – und dies in einer Stadt, die sich in ihrem Leitbild als weltoffen, demokratisch, divers und inklusiv präsentiert.

Segregationen nach ethnisierenden Kriterien, die antiziganistisch gerechtfertigt werden, sind de jure verboten, finden aber de facto in der untersuchten Großstadt nicht nur bei der Wohnunterbringung statt. Die Verfasser der Studie beobachten die Mechanismen einer ethnisierenden Segregation auch in den Bereichen Arbeit und Soziales, Gesundheit und Bildung. Für die Schulunterbringung wurde in der untersuchten Großstadt eigens eine „Roma-AG Schule“ eingerichtet, die von dem „Koordinator der Bereichslehrkräfte für Kinder beruflich Reisender (z. B. bei Zirkussen und Fahrgeschäften auf Jahrmärkten)“ geleitet wird. Apriorisch wird auch hier unterstellt, dass es

sich bei Unionsbürger_innen aus Rumänien und Bulgarien um „Roma“ handele und dass „Roma“ durch bestimmte, antiziganistisch zugeschriebene Eigenschaften („Fahrendes Volk“) gekennzeichnet seien, sodass der städtischen Fachkraft mit Expertise für „beruflich Reisende“ die Zuständigkeit zugewiesen wird. Auf der Grundlage der antiziganistischen Problemkonstruktion werden dann Handlungsmaßnahmen entworfen, die auch im Schulbereich Segregationen nach ethnisierenden Kriterien nach sich ziehen.

So rechtfertigt eine der in der „Roma-AG Schule“ aktiven Schullektorinnen die Separation der vermeintlichen „Roma-Kinder“ in besonderen Schulklassen an besonderen Schulen mit dem antiziganistischen Hinweis auf deren „naturbelassenes Verhalten“:

„Und die äh Kinder aus den bürgerlichen Familien [...] haben große Mühe mit dem sehr naturbelassenen Verhalten der Kinder, äh, die aus (..) anderen Wohnumgebungen, aus anderen Verhältnissen kommen, äh, zu leben. Das gibt immer wieder (..) Irritation. Will sagen, ähm Inklusion kann nicht heißen, Tür auf alle Kinder rein, vielleicht noch eine Förderschullehrerin dazu und wir werden differenzieren bis zum geht nicht mehr. Das kann es nicht sein.“

Die „Naturnähe“ der „Roma-Kinder“ verlange vielmehr eine separierte Beschulung:

„Das scheint mir ein unglaublich guter Zugang. Also dort Räume, geschützte Räume zu schaffen für die Kinder, wenn Unterricht nicht mehr geht dann machen wir dort Kartoffeln anpflanzen und holen die da wieder raus und kochen was davon. Also sehr handlungsorientiert und über diese Tätigkeiten dann ein, einen geregelten Ablauf zu gewöhnen, aber mit viel Zuwendung.“

Praktisch führt dies, wie die Verfasser der Studie schreiben, zu einer „separierenden Verdrängung von als ‚Roma‘ gelabelten Schüler_innen“ aus dem

¹⁰³³ Hinrichs und Neuburger, Mechanismen des kommunalen Antiziganismus: neue Grenzziehungspraktiken, 8.

¹⁰³⁴ Zur ethnisierenden Segregation als einem Grundmechanismus des modernen Rassismus vgl. auch Bauman, *Die Dialektik der Ordnung*, 74

Bildungssystem.¹⁰³⁵ Im Bruch mit der rechtlichen Vorgabe, die Kinder im sogenannten Einzugsgebiet wohnungsnah an Grundschulen unterzubringen, werden die vermeintlichen „Roma-Kinder“ an sogenannten Schwerpunktschulen konzentriert, die für die „am Arsch der Welt“ (Leiter des Wohnungsamts der untersuchten Großstadt) untergebrachten Kinder nur über lange Anreisezeiten zu erreichen sind. So berichtet eine Sozialarbeiterin:

„Also die Kinder mussten ja teilweise zwei Kilometer durch Matsch laufen, um zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu kommen. Also das ist für mich schon eine abs/ ein absichtliches und ein gezieltes Fernhalten der Kinder von unserem Bildungssystem gewesen.“

Die segregierende Konzentration in sogenannten Schwerpunktschulen sieht überdies separierende Formen der klassenmäßigen Beschulung und Pausengestaltung vor. Die als „Roma“ markierten Schüler_innen werden vor dem Unterrichtsbeginn von den anderen Schüler_innen getrennt, in einem „Extra-Raum“ betreut und später separat begleitet in die Klassenräume gebracht. Aus Sicht des dafür verantwortlichen Schulleiters sei diese Praxis der Separation innerhalb der Schule notwendig, weil „diese Kinder auch eine ganz andere Vorstellung davon haben, wie sie sich [...] im täglichen Miteinander zu verhalten haben“. Dadurch stellen sie seiner Ansicht nach eine Gefahr für die Schulgemeinschaft dar, die durch die schulinterne Separation erfolgreich eingedämmt werde:

„[...] ich sag mal etwas abfällig, dieses bandenmäßige Vorgehen, das sind Phänomene, die wir vorher gar nicht kannten.“

Die Rechtfertigung von diskriminierenden Sonderbehandlungen durch den Rückgriff auf antiziganistische Wissensbestände ist ein Muster, das die Verfasser der Studie in den Interviews mit Lehrkräften wiederholt beobachteten. Zu der Vielzahl diskriminierender Maßnahmen gehört zudem, dass in den sogenannten Schwerpunktschulen Listen über die als „Roma-Kinder“

gelabelten Kinder geführt werden, in denen unter anderem ihre vermeintliche „ethnische Herkunft“ fixiert wird, und dass den Familien die Ausstellung der Schulbescheinigung für ihre Kinder verweigert wird.¹⁰³⁶

Die Studie macht die Mikrophysik des institutionellen Antiziganismus in unterschiedlichen kommunalen Handlungsbereichen sichtbar. Die Systematik der Segregationsmechanismen – antiziganistische Problemkonstruktion, Abwehr, Verdrängung, Unterlassung, Eindämmung – führt zur umfassenden Exklusion der davon betroffenen Menschen. Antiziganismus ist – auch dies zeigt die Studie deutlich – keineswegs nur ein Vorurteil, sondern ein umfassendes institutionelles und strukturelles Gewaltverhältnis. Deshalb geht es bei der Bekämpfung dieser spezifischen Form des Rassismus auch um mehr als um die Veränderung von individuellen Bewusstseinsinhalten. Es geht um behördliche Kulturen und Strukturen, um organisationelle Prozesse und institutionelle Handlungsroutinen, die die Normen des demokratischen Verfassungsstaats unterminieren, kurz: es geht um institutionellen Rassismus.¹⁰³⁷

¹⁰³⁶ Vgl. ebd.; zur institutionellen Diskriminierung im Bildungsbereich vgl. auch Leibnitz et al., *Förderprognose: Negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung*, 34 ff.; Cudak, *Bildung für Newcomer*; Schulze, „Antiziganismus in pädagogischen Handlungsfeldern“, sowie oben, Kap. 8.1: „Antiziganismus im Bildungssystem“.

¹⁰³⁷ Andere Studien belegen, dass es sich bei der untersuchten Großstadt keineswegs um einen Einzelfall, sondern um ein exemplarisches Beispiel für kommunale Segregationspraktiken handelt; zu Studien im deutschsprachigen Raum siehe oben; zu vergleichbaren Praktiken in Städten anderer europäischer Länder vgl. Giovanni Picker, *Racial Cities*; Picker und Vivaldi, „Racial Segregation“; Cools et al., „Parity of Participation“. – Der *Monitoringbericht* von 2019 weist allerdings u. a. am Beispiel der Stadt Dortmund darauf hin, dass es auch anders geht; vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik, *Monitoring zur Gleichbehandlung 2019*, 27.

¹⁰³⁵ Hinrichs und Neuburger, *Mechanismen des institutionellen Antiziganismus*, Kap. 4.3.

8.3.5. Fazit

Es gibt eine eklatante Diskrepanz zwischen der besonderen Relevanz des Problems der behördlichen Diskriminierung aus Sicht von Sinti_ze und Rom_nja einerseits und dem massiven Desinteresse in Wissenschaft und Politik, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen, andererseits.

Die Diskriminierung von Sinti_ze und Rom_nja durch kommunale Verwaltungen lässt sich nicht auf das Fehlverhalten einzelner Verwaltungsmitarbeiter_innen reduzieren. Es handelt sich vielmehr um ein institutionelles Versagen beim Schutz der Rechte, der Würde und der Lebenschancen von Sinti_ze und Rom_nja, das den Tatbestand des institutionellen Rassismus erfüllt.

Kommunale Handlungsroutinen im Umgang mit Migration und insbesondere mit Migration von EU-Bürger_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem ‚Roma-Hintergrund‘ weisen deutlich Komponenten bewusster und gewollter Abwehr sowie Segregation auf, die die Würde und die Rechte der davon betroffenen Menschen verletzen.

8.3.6. Handlungsempfehlungen – Kommunale Verwaltung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der Bundesregierung, den von den Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja und den Menschenrechts-gremien der UN und der EU seit langem als besonders besorgniserregend identifizierten Sachverhalt des institutionellen Rassismus/Antiziganismus anzuerkennen und entschieden für seine Überwindung einzutreten.**
- **den politisch Verantwortlichen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, einen grundlegenden Perspektivwechsel in den Handlungskonzepten zum Umgang mit**

der EU-Binnenmigration weg von Abwehr und Segregation hin zu Fairness und Gerechtigkeit zu vollziehen.

Dazu gehört auch die partizipative Einbeziehung der Menschen, um die es geht, und die Hinzunahme rassismuskritischer Expertise bei der Entwicklung kommunaler Handlungskonzepte der Integration. Migration ist als Normalfall zu verstehen und den in der gesellschaftlichen Hierarchie am untersten Ende stehenden Menschen ist der größtmögliche Ausgleich von Nachteilen zu gewährleisten.

- **Bildungsarbeit gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja sowie Antidiskriminierungstrainings und Schulungen zum europäischen Recht in staatlichen und kommunalen Verwaltungen wie Sozial-, Jugend-, Gesundheits- und Stadtplanungsämtern und Schul- und Kulturverwaltungen.**
- **eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die den Sachverhalt der institutionellen Diskriminierung umfassend berücksichtigt und ein Verbandsklagerecht einführt.** Der Sachverhalt der institutionellen Diskriminierung wird im AGG bislang nur unzureichend berücksichtigt. Hierunter fallen auch die Diskriminierungstatbestände im Kontakt zu Leistungs-, Ordnungs- und Sozialbehörden, Jugend- und Stadtplanungsämtern und beim Zugang zum Bildungs- und Gesundheitssystem. Zudem erschwert das Fehlen eines Verbandsklagerechts Interventionen, wenn die von Diskriminierung Betroffenen selbst keine rechtlichen Schritte einleiten.¹⁰³⁸
- **ein rassismuskritisches Monitoring behördlicher Praktiken.** Zu empfehlen ist die regelmäßige Überprüfung der

¹⁰³⁸ Vgl. Amaro Foro e.V., *Rückblick auf 5 Jahre Dokumentation antiziganistischer Vorfälle*, 75.

Verfahrenswege in der Bewilligungsprüfung durch eine unabhängig agierende Stabsstelle für organisationsinterne Prüfungen und einschlägige Beratungstätigkeit.¹⁰³⁹

- **umfassende Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche**, mit dem Ziel der Förderung des Übergangs von der Notunterkunft zur eigenen Wohnung; Bereitstellung von menschenwürdigen Wohnungen für wohnungslose Menschen, insbesondere auch solche, die für Familien geeignet und zugänglich für Menschen ohne SGB II- oder SGB XII-Bezug sind.
- **Sicherstellung des Zugangs zur gesetzlichen Krankenversicherung**. Dies schließt die Aufhebung von Einschränkungen der Gesundheitsversorgung ein, die in einer Reihe von Richtlinien, Gesetzen und Grundsätzen verankert sind und von denen insbesondere Rom_nja aus Bulgarien und Rumänien und dem Westbalkan überdurchschnittlich betroffen sind.
- **hochwertige Informationen über Arbeitnehmer_innen-Rechte**. Gewerkschaften sollten für Arbeitnehmer_innen im Niedriglohnbereich flächendeckende Aufklärungskampagnen über Arbeitsrechte durchführen; generell sollten den Betroffenen bessere Informationen über ihre Rechte zur Verfügung gestellt werden.
- **die hochwertige Förderung praktischer Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung sowie die Institutionalisierung arbeitsrechtlicher Beratungsstellen**.
- **eine segregierende Beschulung von Kindern und Jugendlichen in sogenannten „Willkommensklassen“**,

„Auffangklassen“, „Sprachlernklassen“ etc. zu vermeiden.

- **den Sachverhalt des institutionellen Rassismus/Antiziganismus in der Forschungsförderung als Schwerpunkt zu berücksichtigen**. Dazu gehören Recherche- und Forschungsprojekte zu institutionellem Rassismus in staatlichen Bereichen, zum Beispiel den Leistungs-, Ordnungs- und Sozialbehörden, der Polizei, der Sozialen Arbeit, der medizinischen Versorgung und dem Bildungssystem; dazu gehören auch ein regelmäßiges Equality-Data-Monitoring und empirische Analysen zu institutionellen und strukturellen Diskriminierungsmechanismen.

¹⁰³⁹ Vgl. Leibnitz et al., *Förderprognose: Negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung*, 32.

8.4. Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja/Antiziganismus in Polizei- und Ermittlungsbehörden

8.4.1. Einleitung

Die deutsche Polizei muss historisch und bis in die Gegenwart als eine gesellschaftlich relevante Institution sowohl bei der Produktion antiziganistischer Ideologie als auch bei der Umsetzung antiziganistischer Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen betrachtet werden.¹⁰⁴⁰ Eine Besonderheit ist dabei, dass die Polizei als Institution das staatliche Gewaltmonopol vertritt und somit einzelne Untergruppen innerhalb der Polizei oder einzelne Bedienstete in ihrer Funktion als Exekutive im Gegensatz zu anderen gesellschaftlichen Akteur:innen über umfangreiche Gewaltmittel verfügen, um Maßnahmen im Auftrag, unter Duldung oder im Einzelfall auch gegen den erklärten Willen der Legislative durchzusetzen. Dementsprechend ist das Themenfeld politisch von hoher Relevanz. Die Kritik an polizeilicher Diskriminierung hat eine zentrale Rolle für die bundesdeutsche Bürgerrechtsbewegung von Sinti:ze und Rom:nja gespielt. Die Verbände kritisierten, dass die Täter¹⁰⁴¹ aus dem Polizeiapparat des Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik in vielen Fällen wieder als Zigeuner-Experten tätig waren, weiter mit nationalsozialistischen Zigeuner-Akten arbeiteten und damit erneut Deutungshoheit erlangen konnten.¹⁰⁴² Eine für den Beginn der Bürgerrechtsbewegung wichtige Demonstration fand

am 18. Juni 1973 als Reaktion auf die Erschießung des Sinto Anton Lehmann durch Polizisten in Heidelberg statt.¹⁰⁴³ Auch der Hungerstreik im ehemaligen Konzentrationslager Dachau, der häufig als konstituierender Moment der Bürgerrechtsbewegung angesehen wird, hatte neben der Anerkennung des Völkermordes zum Ziel, die fortgesetzte polizeiliche Sondererfassung der Minderheit zu beenden.¹⁰⁴⁴ Besondere Aufmerksamkeit lag in den kommenden Jahrzehnten auf Polizeipressemitteilungen und den auf ihnen basierenden Medienberichten.¹⁰⁴⁵ Bis heute beklagen Selbstorganisationen in Deutschland immer wieder Diskriminierung durch Polizei und Sicherheitsbehörden.¹⁰⁴⁶ Gleichzeitig kommt die Forschung zu gegenwärtigen strukturellen oder institutionellen Ausformungen von Rassismen im deutschen Kontext oft zu kurz.¹⁰⁴⁷ Analysen von Diskriminierung aus dem politischen oder wissenschaftlichen Feld rekurren häufig auf die Einstellungen und Vorurteile einzelner Akteur:innen. Demgegenüber ist es wichtig, den kollektiven und institutionellen Charakter polizeilicher Diskriminierungspraxen in den Blick zu nehmen.¹⁰⁴⁸

8.4.2. Leerstellen in der Forschung

Zunächst müssen für die Forschung – insbesondere mit Blick auf die fortgesetzte Tätigkeit nationalsozialistischer Täter als Zigeuner-Experten in der Bundesrepublik – auffällige Desiderata festgestellt werden. Über die national-

¹⁰⁴⁰ Dies gilt auch für andere Länder. Für Hinweise auf Frankreich und die Niederlande siehe: Baar, „The Emergence of a Reasonable Anti-Gypsyism in Europe“, 37 f.; für Schweden: Kott, „It Is in Their DNA“; für die Schweiz: Mattli, „Zigeunerpolitik‘ reloaded. Racial Profiling“. Außerdem das Interview mit Walter Schmockler in Kollaborative Forschungsgruppe racial profiling, *Racial Profiling*, 69 f.

¹⁰⁴¹ In wenigen Fällen haben auch Beamtinnen der „Weiblichen Kriminalpolizei“ an der Verfolgung von Kindern und Jugendlichen aus der Minderheit mitgewirkt (vgl. bspw. Fings und Sparing, „Aus der Fürsorge in die Vernichtung“). Dennoch wird an dieser Stelle bewusst die männliche Form verwendet, um der historischen Situation gerecht zu werden.

¹⁰⁴² Rose, „Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus“; Rose, *Bürgerrechte für Sinti und Roma*, 31–46.

¹⁰⁴³ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, *45 Jahre Bürgerrechtsarbeit*, 17.

¹⁰⁴⁴ Ebd., 25.

¹⁰⁴⁵ Bohn, Hamburger und Rock, „Polizei und Presse“; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, *Diskriminierungsverbot*; End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 236–274.

¹⁰⁴⁶ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erhebt schwere Vorwürfe gegen das BMI“ (2017); Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, „Fünfter Bericht der Bundesrepublik Deutschland“, Abschnitt „Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma“; Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 34–35; Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Baden-Württemberg, „Polizei verjagt Sinti“.

¹⁰⁴⁷ Gomolla, „Institutionelle Diskriminierung. Neue Zugänge“, 61; Heinemann und Mecheril, „Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive“. Vgl. das gesamte Kap. 8 dieses Berichts.

¹⁰⁴⁸ Vgl. Behr, „Verdacht und Vorurteil“, 39.

sozialistische „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ liegt ebenso wenig eine Monografie vor wie über einen ihrer Mitarbeiter. Noch weniger erforscht ist die Tätigkeit der „Landfahrerzentralen“ in der BRD.¹⁰⁴⁹ Hier finden sich lediglich oberflächliche Überblicksdarstellungen in allgemeineren Publikationen.¹⁰⁵⁰ Für die frühe Bundesrepublik konstatieren diese Forschungsarbeiten weitreichende Kontinuitätslinien antiziganistischer Ermittlungsansätze, jedoch ohne diese bisher systematisch nachzeichnen zu können. Für die Zeit nach 1970 steht die Forschung erst am Anfang. Bisher haben lediglich zwei umfangreiche empirische Fallstudien nachweisen können, dass Sondererfassung und eine „Haltung des prinzipiellen Verdachts“¹⁰⁵¹ die Arbeit der jeweils untersuchten Polizeistellen prägten oder zumindest stark beeinflussten: Mit der Arbeit Wolfgang Feuerhelms liegt eine empirisch gesättigte Analyse des institutionellen Antiziganismus der 1980er Jahre vor.¹⁰⁵² Feuerhelm analysiert sowohl die fortgesetzte Sondererfassung als auch die Spezifika polizeilicher Alltagspraxis gegenüber Sinti:ze und Rom:nja. Er wertete dafür Rundbriefe, Karteien, Merkblätter und Richtlinien aus und kann seine Argumentation zudem auf umfangreiches Material von Interviews mit Polizist:innen stützen. Auch die Untersuchung Andrej Stephans zur Aufarbeitung der Geschichte des Bundeskriminalamts (BKA) leistet einen entscheidenden Beitrag zum Forschungsfeld.¹⁰⁵³ Er konnte umfangreiches Aktenmaterial des BKA auswerten und ebenfalls Interviews mit Polizist:innen führen. Stephan kommt zu dem Schluss, dass zwischen 1960 und 1980 „die Intensität polizeilichen

Interesses an Sinti und Roma ab[nahm], ohne gänzlich zu verschwinden.“¹⁰⁵⁴ Für die Zeit nach 1980 zeigt Stephan, wie der politische Druck zwar zu einem verstärkten Problembewusstsein im BKA führte, konkrete Veränderungen sich jedoch langwierig und mühsam gestalteten. Zur Frage, wie es um solche Veränderungen seit den 1990er Jahren bestellt ist, liegen derzeit keine systematischen empirischen Forschungsarbeiten vor, der Themenbereich Exekutive stellt für die Antiziganismusforschung weiterhin ein herausforderndes und komplexes Forschungsfeld dar. Auch zum allgemeinen Thema eines möglichen institutionellen Rassismus deutscher Polizeibehörden liegen zwar Studien – insbesondere zum Thema *Racial Profiling* – vor,¹⁰⁵⁵ doch insgesamt muss die Forschungslage als mangelhaft bezeichnet werden. Insbesondere empirische Untersuchungen polizeilicher Arbeit mit rassismuskritischer Perspektive sind für Deutschland kaum vorhanden.¹⁰⁵⁶ Diese Desiderata erklären sich auch dadurch, dass polizeiliche Quellen einem besonderen Geheimhaltungsinteresse unterliegen und deshalb erst mit großer Verzögerung oder unter strengen Auflagen wissenschaftlich ausgewertet werden können. Nicht unterschätzt werden sollte zudem, dass bei Verantwortlichen in Politik und Polizei zum Teil die Befürchtung besteht, unabhängige Untersuchungen könnten Erkenntnisse zutage fördern, die dem Ansehen der Polizei schaden könnten.¹⁰⁵⁷ Die entsprechende öffentliche und mediale Debatte ist stark politisiert und konflikt-

1049 Zudem wurden von den „Landfahrerzentralen“ – beispielsweise in München, während noch staatsanwaltliche Ermittlungen gegen ihre Mitarbeiter liefen – umfangreiche Aktenbestände vernichtet und damit der historischen Aufarbeitung unzugänglich gemacht; vgl. Fings und Sparing, „Akten zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma“, 188. Für die DDR liegen keinerlei Untersuchungen zu dieser Fragestellung vor, die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die BRD.

1050 Schenk, *Rassismus gegen Sinti und Roma*; Margalit, *Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“*; Bauer, *Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA*; Rose, „Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus“; Reuss, *Kontinuitäten der Stigmatisierung*.

1051 Feuerhelm, *Polizei und „Zigeuner“*, 294.

1052 Ebd.

1053 Stephan, „Das BKA und der Umgang mit Sinti und Roma“.

1054 Ebd., 284.

1055 Siehe bspw. Diederichs, *Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Hilfe, Polizei*; Kuratorium der Polizei-Führungsakademie, *Thema heute: „Fremdenfeindlichkeit in der Polizei?“* (1996); Cremer, „*Racial Profiling*“: menschenrechtswidrige Personenkontrollen; Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt, *Alltäglicher Ausnahmezustand*; Belina, „Der Alltag der Anderen“; Behr, „Diskriminierung durch Polizeibehörden“; Melter, „Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten“; Wa Baile et al., *Racial profiling*; Kollaborative Forschungsgruppe racial profiling, *Racial Profiling*; Thompson, „Racial Profiling“.

1056 Eine der wenigen Ausnahmen legte Daniela Hunold vor, die Polizist:innen bei ihrer Arbeit begleitete. Hunold, *Polizei im Revier*.

1057 So äußerte der Polizeiforscher Rafael Behr im Interview mit dem *Deutschlandfunk*, dass „sich im Prinzip die gesamte Polizei, insbesondere die Berufsvertretungen, gegen Aufklärung stemmen“; zit. n. Becker, „Rassismus in der Polizei“.

reich;¹⁰⁵⁸ ein Befund, der fundierte wissenschaftliche Untersuchungen besonders wichtig erscheinen lässt.

In der folgenden Darstellung soll die Verwobenheit von individuellen Einstellungen und konkreten Alltagspraxen mit institutionellen Routinen wie Dienstanweisungen oder speziellen Karteien, wie beispielsweise Feuerhelm sie nachgewiesen hat, beschrieben werden. Die Frage, welche Veränderungen und Entwicklungen dieser institutionelle Antiziganismus innerhalb deutscher Polizeibehörden durchlaufen und welche Wirkmächtigkeit er dort in der Gegenwart hat, muss vorerst offenbleiben. Neben den öffentlichen Äußerungen von Selbstorganisationen¹⁰⁵⁹ und Ergebnissen kleinerer Untersuchungen¹⁰⁶⁰ dokumentieren allerdings insbesondere Befragungen von Betroffenen,¹⁰⁶¹ dass Antiziganismus in der Polizei bis in die Gegenwart wirkmächtig ist. Hinweise finden sich aufgrund der öffentlichen Zugänglichkeit häufig in der kommunikativen Praxis, insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit der Polizeibehörden. In Polizeipressemitteilungen, Interviews und Publikationen wird immer wieder auf eine vermeintliche oder tatsächliche Minderheitenzugehörigkeit von Tatverdächtigen Bezug genommen.¹⁰⁶² Darüber hinaus finden sich Beispiele für kriminalistische Praxen, die im Zusammenspiel mit tradierten Routinen und institutionellen Vorgaben Gefahr laufen, einer ethnierten Datenerhebung Vorschub zu leisten. Hier

sind insbesondere personengebundene Hinweise in Datenbanken, Aktensammlungen, Stammbäumen sowie ein spezifisches Expert:innenwissen von Relevanz.¹⁰⁶³ Eine selbstverstärkende Resonanz erfahren diese Ansätze immer wieder durch kriminologische Forschungsarbeiten, die im Wechselspiel mit polizeipraktischer Perspektive die Begriffe „Zigeuner-“ oder „Roma“-Gruppen zu Prototypen krimineller Organisationsformen erklären.¹⁰⁶⁴ Auch bezüglich der Frage, inwiefern die europäische Kooperation nationaler Polizeibehörden und auf europäischer Ebene initiierte kriminalistische und kriminologische Projekte ethnierte Perspektiven etablieren, verbreiten oder gar verstärken können, liegen nur Hinweise vor,¹⁰⁶⁵ ohne dass diese Zusammenhänge bisher systematisch untersucht werden konnten. Auf der einen Seite gibt es also vielfältige Hinweise auf verfassungswidrige Grundrechtseingriffe gegenüber einer seit Jahrhunderten – auch durch Polizeiinstitutionen – ausgegrenzten und verfolgten Minderheit. Andererseits bestehen umfangreiche Desiderata wissenschaftlicher Forschung, obwohl diese es erst ermöglichen würde, den Umfang, die mögliche Systematik, die Verbreitung, die Ausgestaltung und die Auswirkungen dieser Eingriffe empirisch fundiert zu beschreiben. Dies macht systematische unabhängige Untersuchungen umso dringlicher.

Das Verhältnis der Verbände von Sinti:ze und Rom:nja zu deutschen Polizeibehörden muss dabei von Anfang an als ein Wechselspiel aus Forderungen und Nachgeben verstanden werden. Wie bereits geschildert, versuchten schon die Aktivist:innen des *Verbands Deutscher Sinti* mit ihrem Hungerstreik auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Dachau im Jahr 1980 der seit Langem und wiederholt vorgebrachten Forderung nach einer Beendigung der aus ihrer Sicht rassistischen Sondererfassung Nachdruck zu verleihen.¹⁰⁶⁶ Diese Dynamik der politischen Auseinandersetzung, in der die Verbände von Sinti:ze und Rom:nja immer wieder Diskriminierung beklagen, die von Verantwort-

1058 Im Sommer 2020 entspann sich eine kontroverse öffentliche Debatte anhand der Frage, ob eine Studie zu *Racial Profiling* bei deutschen Polizeibehörden durchgeführt werden solle. Dem war unter anderem vorausgegangen, dass die *Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz* der Bundesregierung die Durchführung einer solchen Studie empfohlen hatte: *European Commission against Racism and Intolerance, Report on Germany* 2020, 33 f.

1059 Vgl. Kap. 8.4.1 dieses Berichts.

1060 End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 236–274; End, *Antiziganismus und Polizei*; Töpfer, „The EU’s Fight against ‚Itinerant Crime‘“.

1061 Vgl. Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 162–173, sowie Roma Büro Freiburg, Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2018, 5–6; Roma Büro Freiburg, Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2019, 26–30; Amaro Foro, 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus, 34–35.

1062 End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 236–274; End, *Antiziganismus und Polizei*, 44–72. Für eine empirische Analyse älterer Polizeipressemitteilungen siehe auch Bohn, Hamburger und Rock, „Polizei und Presse“.

1063 End, *Antiziganismus und Polizei*, 28–44.

1064 Baar, „The Emergence of a Reasonable Anti-Gypsyism in Europe“; Töpfer, „The EU’s Fight against ‚Itinerant Crime‘“.

1065 Töpfer, „The EU’s Fight against ‚Itinerant Crime‘“.

1066 Verband Deutscher Sinti, „Presseerklärung, 25. Februar 1980“.

lichen so lange abgestritten wird, bis der öffentliche Druck zu groß wird und daraufhin Zugeständnisse eingeräumt werden, beherrscht das politische Geschehen im zu untersuchenden Themenfeld bis heute. So kritisierten der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma*¹⁰⁶⁷ und die Berliner Organisation *Amaro Foro*¹⁰⁶⁸ im Jahr 2019 den Berliner Innensenator Andreas Geisel (SPD) für eine ethnisierende Formulierung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Landes Berlin von 2017: „Bei den hierzu durch die Fachdienststelle ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich überwiegend um Angehörige der Volksgruppe der Sinti und Roma.“¹⁰⁶⁹ Dem *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* zufolge verweigerte der Innenminister zunächst das Gespräch und erklärte, dass es „in begründeten Einzelfällen auch zukünftig möglich sein muss, auf gewonnene und belegbare Erkenntnisse aus der polizeilichen Sachbearbeitung in Bezug auf spezielle Delikte und exponierte Tatverdächtigen-Gruppen hinzuweisen.“¹⁰⁷⁰ Nachdem der politische Druck gestiegen war,¹⁰⁷¹ kam es wenige Monate später doch zu einem Gespräch und der Innenminister sicherte gegenüber dem *Zentralrat* in einer gemeinsamen Erklärung zu, dass die entsprechende Kriminalstatistik geändert und überprüft „werde, ob im Kontext der monierten PKS-Aussagen die ethnische Zugehörigkeit von Sinti und Roma erfasst wurden [sic!]“, um so „auch sicherzustellen, daß [sic!] dies nicht fortgeführt worden sei.“¹⁰⁷² Die hier skizzierte typische Form der politischen Auseinandersetzung lastet den Betroffenen und ihren Organisationen also überdies seit mehreren Jahrzehnten die Verantwortung auf, die Einhaltung der grundgesetzlich verbrieften Rechte – unter teils hohem Ressourcenaufwand – nachzuweisen und Veränderungen einzufordern. Im Rahmen der Arbeit der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus*

war es nicht möglich, eine eigenständige Untersuchung polizeilicher Primärquellen vorzunehmen. Eine von der Kommission vergebene Expertise nahm deshalb zunächst eine systematische Untersuchung von polizeinahen Zeitschriften vor und untersuchte im Folgenden die Entwicklung des Begriffs „Reisender Täter“ auf Basis öffentlich zugänglicher Quellen.¹⁰⁷³ Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Expertise sowie weiterer aktueller Untersuchungen zusammengefasst und dargestellt. Neben den polizeilichen Quellen wird insbesondere auf Aussagen von betroffenen Sinti:ze und Rom:nja zurückgegriffen. Auch wenn die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Repräsentativität erheben kann, so zeigt sie doch gegenwärtige Problemfelder auf, aus denen sich zentrale Handlungsempfehlungen ableiten lassen.

8.4.3. Polizeiliche Diskurse

Unter polizeilichen Diskursen werden im Folgenden – in grober Abgrenzung zu Praktiken – jene Prozesse verstanden, die sich um Wissensgenerierung, -strukturierung und -weitergabe drehen. Diese Vorgänge sind hier von besonderer Relevanz, weil antiziganistische Perspektiven lange Zeit eine zentrale Arbeitsgrundlage polizeilicher Institutionen darstellten und damit das ‚Wissen‘ über vermeintliche *Zigeuner* massiv geprägt haben.¹⁰⁷⁴

„Alle ... sind kriminell“

Die Bürgerrechtsbewegung von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland kritisiert spätestens seit den 1980er Jahren, dass durch polizeiliche Arbeit ein Zusammenhang zwischen „Sinti und Roma“ und Kriminalität hergestellt werde, während von polizeilicher Seite eine solche Praxis zumeist bestritten wird. Aus antiziganismuskritischer Perspektive muss polizeiliche Arbeit, die sich

¹⁰⁶⁷ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Zentralrat erneuert Kritik am Berliner Innensenator“ (2019).

¹⁰⁶⁸ Wierich, „Pauschal verdächtig“.

¹⁰⁶⁹ Der Polizeipräsident in Berlin, „Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2017“, 2018, 48.

¹⁰⁷⁰ Zit. n. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Zentralrat erneuert Kritik“.

¹⁰⁷¹ Wierich, „Pauschal verdächtig“, 54.

¹⁰⁷² Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und Senatsverwaltung für Inneres und Sport, „Innenminister Geisel trifft Romani Rose“ (2020).

¹⁰⁷³ Töpfer, (Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profilings.

¹⁰⁷⁴ Vgl. Lucassen, *Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes*.

nicht auf ein bestimmtes Verbrechen, Delikt-feld oder eine spezifische Gruppe von Täter:innen fokussiert, sondern auf eine Minderheitenzugehörigkeit abzielt, als unzulässige Diskriminierung verstanden werden. Für die Zeit bis in die 1970er Jahre muss davon ausgegangen werden, dass in deutschen Polizeibehörden generell eine Kriminalitätsneigung von Sinti:ze und Rom:nja angenommen wurde. Nur so lässt sich die Einrichtung spezieller Abteilungen sowie das Ziel einer generellen Erfassung der gesamten Minderheit erklären.¹⁰⁷⁵ Auch die Mitorganisatoren des nationalsozialistischen Völkermordes konnten noch Jahrzehnte nach dem Ende des Nationalsozialismus ihre antiziganistische Sichtweise auf Tagungen und in Polizeizeitschriften verbreiten.¹⁰⁷⁶ Aber auch in der jüngeren Vergangenheit lässt sich solcherart spezifisch auf Rom:nja und Sinti:ze abzielende Polizeiarbeit nachweisen. So berichtete der Datenschutzbeauftragte des Landes Bayern 1998:

„In Ihrer Stellungnahme teilte dazu mir die Polizei lediglich mit, daß das Schlagwort ‚LAND‘ nunmehr in ‚ILAN‘ (offenbar: Informationen über Landfahrer) geändert wurde und daß Angehörige der Volksgruppe Sinti und Roma ähnlich wie Drückerkolonnen aufgrund ihrer Beweglichkeit zu den polizeilich relevanten Gruppen gehören, hinsichtlich derer die polizeiliche Erfahrung bestehe, daß von ihnen Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen können.“¹⁰⁷⁷

Diese Erfassungspraxis wurde erst beendet, nachdem der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof klagte und dessen Präsidentin persönlich beim damaligen Landesinnenminister intervenierte.¹⁰⁷⁸ Im BKA arbeitete bis ins Jahr 2001 ein Sachbearbeiter, der sich schwerpunktmäßig mit der Kriminalität von Sinti:ze und Rom:nja beschäftigte und im Verlauf seiner Tätigkeit 48 Aktenordner anlegte,

die sich auf „verschiedene Gruppen ‚Mobiler ethnischer Minderheiten‘“ bezogen.¹⁰⁷⁹ Die Arbeit des Sachbearbeiters kann als Fortsetzung der Tätigkeit spezifischer ‚Landfahrerexperten‘ verstanden werden: „Im Laufe der Jahre hat sich D. auf diese Art ein enormes Wissen über Geschichte und Kultur der Sinti und Roma erworben, das bis heute Details ihrer Verfolgungsgeschichte wie selbstverständlich einschließt und reflektiert.“¹⁰⁸⁰ Die Tätigkeit des Sachbearbeiters fokussierte also nicht auf spezifische Täter:innen oder spezifische Delikte, die Klammer seiner Tätigkeit bestand in der Wissensbeschaffung über ‚Sinti und Roma‘:

„Zur Informationsbeschaffung hatte D. allerdings nicht ausschließlich polizeiliche Ermittlungsergebnisse, sondern aufgrund der sprachlichen Quarantäne, in die sich das Amt und auch die Länderkollegen seit den Skandalen der frühen achtziger Jahre begeben hatten, Artikel des Reader’s Digest herangezogen.“¹⁰⁸¹

Auch in der Gegenwart liegen Hinweise darauf vor, dass in deutschen Polizeibehörden einzelne Mitarbeiter:innen oder kleinere Arbeitseinheiten einer ‚Kultur der Sinti und Roma‘ so große Relevanz in Fragen der Kriminalitätsbekämpfung zurechnen, dass sie ihre Arbeitszeit darauf verwenden, diese zu studieren. In einem Brief an die Berliner Datenschutzbeauftragte antwortete der Berliner Polizeipräsident am 15. Juli 2019 auf die Frage, „auf welche Grundlage“ sich die Angaben zu „Angehörigen der Bevölkerungsgruppen der Sinti und Roma“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Berlin von 2017 stützten:

„Die betreffenden Angaben basieren auf der fachlich fundierten Einschätzung der für die Bekämpfung der gewerbsmäßigen Banden-kriminalität zuständigen Fachdienststelle. Es handelt sich hierbei um ein über viele Jahre angeeignetes Fachwissen zu den genannten Bevölkerungsgruppen. Die Erkenntnisse stützen sich unter anderem auf Ermittlungen zu

1075 Siehe Feuerhelm, *Polizei und „Zigeuner“*, 126 f.

1076 Rose, *Bürgerrechte für Sinti und Roma*, 31–46; Rose, „Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus“, 127–133.

1077 Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, „18. Tätigkeitsbericht, 1998“, 1998, Kap. 5.3.5.1.

1078 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Presseerklärung: Bayern streicht die rassistische Kennzeichnung“ (2001).

1079 Stephan, „Das BKA und der Umgang mit Sinti und Roma“, 283.

1080 Ebd., 281.

1081 Ebd.

den Strukturen von Großfamilien und deren kulturellen Vorstellungen.“¹⁰⁸²

Nach Angaben des Berliner Polizeipräsidenten wird also in der Berliner Polizei bis in die Gegenwart „polizeiliches Fachwissen“ zu Sinti:ze und Rom:nja, insbesondere zu ihren in „Großfamilien“ gebildeten „kulturellen Vorstellungen“ erarbeitet, nicht zu Straftäter:innen oder Tatverdächtigen.

Auch Beiträge in Polizeizeitschriften lassen darauf schließen, dass einzelne Bedienstete sich nicht auf bestimmte Deliktfelder fokussieren, sondern auf Gruppen, die als *Zigeuner* wahrgenommen werden. So referiert der Kriminalhauptkommissar John Ehlert in einer einschlägigen Polizeizeitschrift aus dem Jahr 2020 ausführlich die „drei großen Gruppen“, die die Ethnologie „in Bezug auf polnische Roma“ unterscheidet, informiert seine Leser:innen, „[t]raditionelle Roma-Gruppen“ seien „akephale Gesellschaften“, und erläutert die unterschiedlichen Bezeichnungen für das „Sittengesetz“ bei „Sinti“, „Vlach-Roma“ oder „polnischen Tiefland-Roma“. Für seine quasi-ethnologischen Ausführungen greift er auf umfangreiche tsiganologische Literatur zurück, selbst ein vom Verlag zurückgezogenes unveröffentlichtes Manuskript des ‚Tsiganologen‘ Bernhard Streck¹⁰⁸³ liegt ihm bemerkenswerterweise vor.¹⁰⁸⁴ Der Kriminalhauptkommissar beschäftigt sich nachweislich seit mindestens zehn Jahren mit diesem Themenfeld; bereits 2010 publizierte er einen Text, in dem ebenfalls umfangreiche tsiganologische Literatur, unter anderem von Hermann Arnold, als Quelle angeführt wird.¹⁰⁸⁵ Er hält diese Beschäftigung mit „ethnische[n] Gruppenzugehörigkeiten der Tatverdächtigen“ für relevant, „wenn sie prägendes Merkmal des jeweiligen Kriminalitätsphänomens oder der Verfasstheit der jeweiligen Gruppierung“ seien.¹⁰⁸⁶ Eine solche Vorgehensweise sei nicht rassistisch, im Gegenteil, so Ehlert:

„Die Herabwürdigung in dem antiziganistischen Vorurteil ‚Roma sind tendenziell kriminell‘ liegt daher in Wirklichkeit nicht so sehr in der Wahrheitswidrigkeit oder fehlenden Überprüfbarkeit der Zuschreibung, sondern vielmehr in der mehrheitsgesellschaftlichen ethnozentrischen Überheblichkeit, unreflektiert das eigene Rechtsempfinden [...] zu einem Absolutum zu erheben und somit auch als Wertmaßstab bei der moralischen Beurteilung Außenstehender anzulegen.“¹⁰⁸⁷

Da also nicht das Strafgesetzbuch den Wertmaßstab der „Tiefland-Roma“ darstelle, stelle die Zuschreibung der Kriminalität auch keine Herabwürdigung dieser Gruppe dar. In dieser elaborierten Form werden rassistische Ermittlungsansätze nur selten ausformuliert, dennoch muss befürchtet werden, dass die hier geschilderten Grundannahmen weiter verbreitet sind. Ermittlungsansätze oder gar allgemeinere polizeiliche Praxen wie die geschilderte ethnologisch anmutende Wissensproduktion eines Beamten, die explizit auf als *Zigeuner* wahrgenommene Gruppen abzielen, unterstellen implizit oder explizit einen kausalen Zusammenhang zwischen Minderheitenzugehörigkeit und Kriminalitätsneigung. Sie stehen damit bis heute in einer langen rassistischen Tradition kriminalbiologischer Perspektiven auf Sinti:ze und Rom:nja.

„Alle Enkeltrickbetrüger sind ...“

Daneben und in Überschneidung mit der Zuschreibung einer allgemeinen Kriminalitätsneigung hat eine Perspektive Verbreitung gefunden, die auf ein bestimmtes Deliktfeld fokussiert und von der Annahme ausgeht, dass Taten in diesem Deliktfeld überwiegend oder ausschließlich von „Sinti“ oder „Roma“ begangen werden. Vereinfacht gesagt lautet die Aussage in diesen Fällen also nicht „Alle ... neigen zur Kriminalität“, sondern „Das Delikt ... wird ausschließlich von ... begangen“. So hat die Untersuchung von Polizeizeitschriften der letzten zehn Jahre im Auftrag der *Unabhängigen Kommission*

1082 Zit. n. Wierich, „Pauschal verdächtig“, 54.

1083 Zur Kritik der ‚Tsiganologie‘ vgl. Kap. 12 dieses Berichts.

1084 Alle Zitate bei Ehlert, „Das Raklo-Phänomen“ (2020); zur Kritik an Streck siehe Jonuz und Weiß, *(Un-) Sichtbare Erfolge*, 52–60.

1085 Ehlert, „Tinker und Traveller“ (2010); zur Kritik an Hermann Arnold siehe Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“.

1086 Ehlert, „Das Raklo-Phänomen“ (2020), 6.

1087 Ebd., 13.

Antiziganismus „26 Beiträge“ identifiziert, „in denen ‚Sinti‘, ‚Roma‘ oder – selten – ‚Zigeuner‘ mit bestimmten Delikts- oder Phänomenbereichen assoziiert werden.“¹⁰⁸⁸ Auch Auswertungen anderer Quellen weisen darauf hin, dass eine solche Perspektive immer noch weite Verbreitung findet.¹⁰⁸⁹ So lässt sich beispielsweise bezüglich des sogenannten Enkeltricks zeigen, dass diese Deliktform eng mit „Sinti und Roma“ verknüpft wird. Aus der Analyse der Beiträge in Fachzeitschriften folgert Eric Töpfer:

„Mindestens in den Bundesländern Berlin und Nordrhein-Westfalen scheinen also polizeiliche Lagebilder oder Analysen zu Betrugsdelikten wie dem ‚Enkeltrick‘ die Kategorie ‚Sinti und Roma‘ zu nutzen, wobei unklar bleibt, ob sich diese Zuschreibung auf Aussagen von Zeugen oder Beschuldigten oder auf eigene Einschätzungen der Polizei stützen.“¹⁰⁹⁰

Weitere Hinweise finden sich in Medienbeiträgen über die „EG Cashdown“ in Karlsruhe, eine auf die Aufklärung dieser Deliktform spezialisierte Ermittlungsgruppe. Ein leitender Ermittler der Einheit kategorisierte die Tatverdächtigen beispielsweise in einem Vortrag vor Kolleg:innen aus anderen Bundesländern und europäischen Nachbarländern als *Zigeuner*, indem er in der Folie „Täterprofil“ zur Beschreibung des Vorgehens der Tatverdächtigen als letzten Stichpunkt „Geldwäsche durch ‚Nichtzigeuner‘“ als Kriterium angab.¹⁰⁹¹ Damit sollte ausgedrückt werden, dass die „Geldwäsche“ durch Dritte erfolge. Daraus kann rückgeschlossen werden, dass die vermeintliche *Zigeuner*-Eigenschaft für die „EG Cashdown“ zu den zentralen Merkmalen ihres „Täterprofils“ gehört, das bis heute genutzt und auf Tagungen an Kolleg:innen weitergegeben wird. Die „EG Cashdown“ führt zudem umfangreiche Stammbäume, um das „Familiengeflecht[] krimineller Großfamilien“ zu veranschaulichen.¹⁰⁹² Diese Praxis, nicht Organisationsstrukturen sondern Familienverhältnisse zum Ausgangspunkt polizei-

licher Ermittlungen zu machen, wird von Vertreter:innen der Bürgerrechtsbewegung wie Romani Rose seit den 1980er Jahren kritisiert und als „Fortführung der schon einmal verhängnisvollen Methode der NS-Zeit“ bezeichnet.¹⁰⁹³ Auch ein Kölner Polizeibeamter, der bis vor wenigen Jahren bundesweit als Experte für den ‚Enkeltrick‘ galt, hat regelmäßig öffentlich erklärt, dieser werde primär von einer „Roma-Sippe“ begangen. Von seinen Kolleg:innen wurde der Beamte laut Medienberichten „Zigeuner-Lude“ genannt.¹⁰⁹⁴ Alle verfügbaren Hinweise deuten darauf hin, dass eine solche polizeiliche Perspektive, die bestimmte Delikte oder Vorgehensweisen mit „Sinti“ oder „Roma“ in Verbindung bringt, weit verbreitet ist. Die Argumentation bezieht sich – wie etwa der bereits zitierte Berliner Innenminister – „auf gewonnene und belegbare Erkenntnisse aus der polizeilichen Sachbearbeitung in Bezug auf spezielle Delikte und exponierte Tatverdächtigen-Gruppen“.¹⁰⁹⁵ Aussagen dieser Form werden dabei als diskriminierungsfreie Tatsachenbeschreibung verstanden. Demgegenüber muss aus antiziganismuskritischer Perspektive der diskriminierende Gehalt solcher Aussagen betont werden. Dieser bezieht sich nicht primär auf die Frage der Faktizität solcher Aussagen, sondern auf die Relevanz der zusätzlichen Information: Der diskriminierende Gehalt kommt dadurch zustande, dass durch die Nennung der vermeintlichen oder tatsächlichen Zugehörigkeit ein innerer Zusammenhang zwischen Minderheitenzugehörigkeit und Kriminalität hergestellt wird.¹⁰⁹⁶ In der Praxis ist davon auszugehen, dass die Nennung einer Minderheitenzugehörigkeit auch in der oben genannten Form, also fokussiert auf ein Delikt, als Erklärung für eine allgemeine Kriminalitätsneigung herangezogen wird. Dieser logische Umschlag sei an einem Beispiel veranschaulicht. In einem Bericht über ein Ermittlungsverfahren gegen eine Gruppe von

¹⁰⁹³ Rose, *Bürgerrechte für Sinti und Roma*, 152.

¹⁰⁹⁴ Vgl. End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 267–271, sowie End, *Antiziganismus und Polizei*, 41–42.

¹⁰⁹⁵ Zit. n. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Zentralrat erneuert Kritik“.

¹⁰⁹⁶ Dieses Argument hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma immer wieder bei seiner Kritik der Medienberichterstattung vorgebracht, siehe etwa: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Presseerklärung: 70. Jahrestag des Frick-Erlasses“ (2005). Siehe auch Widmann, „Die diskrete Macht des Vorurteils“, 40.

¹⁰⁸⁸ Töpfer, *(Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profilings*, 8.

¹⁰⁸⁹ End, *Antiziganismus und Polizei*, 37–44.

¹⁰⁹⁰ Töpfer, *(Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profilings*, 13.

¹⁰⁹¹ End, *Antiziganismus und Polizei*, 43.

¹⁰⁹² Hagen und Ludwig, „Strategische Herausforderungen“ (2014), 9

Taschendieb:innen erläutert ein Redakteur der Zeitschrift „Bundespolizei kompakt“ zunächst den Modus Operandi und berichtet, dass bei der Mehrzahl der Tatverdächtigen „Zusammenhänge zu drei Familienclans in einer Roma-Siedlung am Rande von Iași“ bestünden.¹⁰⁹⁷ Die Beschreibung entspricht also zunächst der Logik „Alle Tatverdächtigen sind Roma.“ Im Verlauf des Textes wird jedoch die Minderheitenzugehörigkeit als eine Ursache für die Kriminalitätsentwicklung dargestellt:

„Zum Stehlen nicht nur erzogen und ausgebildet, fühlen sich die Kinder vor allem moralisch ihren Eltern verpflichtet. In der Kultur der Roma besitzt die Verantwortung der Kinder für ihre Eltern einen außerordentlich hohen Stellenwert. Dies rührt auch daher, da ihnen im Kindesalter ein Wertesystem vermittelt wird, das für die meisten Europäer kaum vorstellbar erscheint.“¹⁰⁹⁸

Wenn durch solche Aussagen ein Zusammenhang zwischen ‚Roma‘ und ‚Kriminalität‘ hergestellt wird, muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Vorannahme auch in Ermittlungsansätzen niederschlägt: Ein polizeilichen ‚Wissen‘ darüber, wer ‚Enkeltrick‘-Betrug oder Taschendiebstahl begehe und wer nicht, führt dazu, dass in einer konkreten Einsatzsituation für vermeintliche oder tatsächliche Angehörige der Minderheiten der Sinti:ze oder Rom:nja eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, kontrolliert, festgenommen, verhaftet oder abgehört zu werden.

Ethnisierung von Deliktfeldern

Eine weitere Gefahr solcher Benennungen besteht darin, dass sie innerhalb polizeilicher Kommunikation wie auch darüber hinaus zu einer Ethnisierung ganzer Deliktfelder führen können:

„Auch die spezifische Darstellung der Taten hat eine identifizierende Funktion, da durch die Nennung übereinstimmender bzw. typischer Merkmale eine Verbindung zwischen den Taten und den mutmaßlichen ‚Täter‘ [sic!] hergestellt und so das ‚Täterbild‘ wechselseitig ergänzt werden kann.“¹⁰⁹⁹

Wenn der Zusammenhang oft genug hergestellt wurde, genügt schon der Hinweis auf ein Delikt, um eine ethnisierende Aussage zu treffen. Wie sich eine solche ‚Ethnisierung‘ vollzieht, lässt sich an der Entwicklung des in den frühen 1980er Jahren etablierten Begriffs „Tageswohnungseinbruch“ (und dessen Kürzel „TWE“) ablesen. Vordergründig beschreibt der Begriff einen Modus Operandi, der dann vorliegt, „wenn die Tatzeit zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr liegt.“¹¹⁰⁰ Trotz des vermeintlich neutralen Klangs fungierte der Begriff über viele Jahre als Kodierung für *Zigeuner*. Dies geschah zunächst – wie bereits exemplarisch am ‚Enkeltrick‘ geschildert – dadurch, dass als Täter:innen fast ausschließlich ‚Roma‘ wahrgenommen wurden:

„Das Bundeskriminalamt selbst war es, das in einer offiziellen Publikation, seinem Lagebericht für 1982, in den zunächst offenen Raum der Interpretationen drang. Es ließ die Leser wissen, 1982 habe es 1.623 Tageswohnungseinbrüche gegeben, die Schilderungen zum Ermittelten klangen Besorgnis erregend: ‚Fast ausschließlich Landfahrer-kinder verübten die Taten, während die Vorarbeiten, wie das Ausbaldowern der Tatorte, der Transport der Kinder sowie der Abtransport und die Verwertung der Beute in den Händen Erwachsener, zum Teil der Eltern lagen.‘“¹¹⁰¹

So wurde also zu Beginn der Begriffsentwicklung formal lediglich ein statistischer Zusammenhang behauptet. Dieser ging jedoch – Andrej Stephan zufolge – zumindest zeitweise in eine Deckungsgleichheit über. Aus „Sicht des Amtes“

¹⁰⁹⁷ Riedel, „Tatort Rolltreppe“ (2016), 23.

¹⁰⁹⁸ Ebd., 24. Die These, Kinder würden von „ihren Müttern[,] abgerichtet werden“ in der „Kunst zu stehlen“, findet sich bereits bei Grellmann, *Historischer Versuch über die Zigeuner* (1787), 124, vgl. Kap. 12 dieses Berichts.

¹⁰⁹⁹ Hamburger, „Die Realität der Diskriminierung“, 64

¹¹⁰⁰ Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik. Tatverdächtige 2019*, 160.

¹¹⁰¹ Stephan, „Das BKA und der Umgang mit Sinti und Roma“, 278 [Hervorhebung i. O].

gehe es „unter dem Signum ‚Tageswohnungseinbruch‘ im Kern [...] um Sinti und Roma.“¹¹⁰² In ähnlicher Form analysierte Wolfgang Feuerhelm polizeiliche Datenerfassungen bezüglich „Tageswohnungseinbrechern“ in Hessen und Rheinland-Pfalz in den 1980er Jahren. So wird auch in Rheinland-Pfalz in einem Verdachtskalender überschrieben mit „reisende Tageswohnungseinbrecher“ der „Täterkreis“ folgendermaßen beschrieben: „Nahezu ausschließlich illegal eingereiste Landfahrer jugoslawischer, italienischer oder polnischer Herkunft; ebenfalls aber auch Landfahrer, die ihren Wohnsitz schon immer in der Bundesrepublik Deutschland hatten.“¹¹⁰³ Hiermit waren also Rom:nja und Sinti:ze generell als potenzieller Kreis der Täter:innen definiert. Auch für Rheinland-Pfalz kann festgehalten werden, dass die Bezeichnungen zur Deckung gebracht wurden. So gab ein Kriminalbeamter an: „Der Begriff TWE wurde von der Dienststelle in X kreiert. Im Zuge des Streits um den Begriff Zigeuner hat man auch nicht mehr von ‚Zigeunereinbrüchen‘ reden können. Statt dessen spricht man jetzt von TWE.“¹¹⁰⁴ Diese Erfassungspraxis hatte Feuerhelm zufolge während der frühen 1980er Jahre bundesweite Ausmaße angenommen, „die ‚TWE-Meldedienste‘ [hatten] ausschließlich die Funktion [...], die ‚Zigeuner‘ zu überwachen.“¹¹⁰⁵ Das Kürzel TWE fungierte in den 1980er Jahren also nicht lediglich als eine Kodierung für **Zigeuner**, sondern es etablierte ein Verständnis eines spezifischen, untrennbar mit **Zigeunern** verknüpften Modus Operandi. In einer polizei-internen Arbeitsdefinition war lediglich von „überörtlichen Tätern“ die Rede; ein TWE liege vor,

„wenn

- die Tatzeit zwischen 6.00 und 21.00 Uhr liegt oder
- die Tat unter Ausnutzung der – auch vermuteten – Abwesenheit der Wohnungsinhaber begangen wurde (z. B. Berufstätigkeit, Einkaufen, Wochenende, Urlaub) und die Tatzeit nicht feststellbar ist

und

- es sich nachweislich oder den Umständen nach um überörtliche Täter handelt.“¹¹⁰⁶

Dennoch war mit dem Verweis auf „überörtlich“ eine bestimmte Vorstellung von Straftäter:innen benannt, die in der Praxis eng mit der Vorstellung von ‚Roma‘ verknüpft wurde und dabei an tradierte Stereotype des ‚Nomadentums‘ anschließen konnte.

Ein „Aktenordner ‚Bekämpfung der Tageswohnungseinbrüche‘, der im Bundeskriminalamt 1988 bis 1992 [...] angelegt wurde“,¹¹⁰⁷ kam Stephan zufolge ohne sprachliche Hinweise auf Minderheitenzugehörigkeit aus. Er schließt daraus, dass sich Hinweise auf die „Kriminalität von Sinti und Roma“ nicht „langfristig im Schriftgut des Amtes“ niederschlugen.¹¹⁰⁸ Eine Gefahr besteht jedoch darin, dass bestimmte Vorstellungen oder Zuschnitte von Delikten, die in ihrer Entstehung explizit als ethnisierte Delikte konzeptionalisiert werden, diesen Gehalt beibehalten, auch wenn die offene Ethnisierung im Verlauf der Zeit seltener wird. Gänzlich verschwunden ist sie zudem nicht. So weist beispielsweise Andreas Kohl 1997 in einem zum Themenfeld „Tageswohnungseinbruch“ viel zitierten Text darauf hin, dass „z. B. jugoslawische Roma Kinder systematisch zur Begehung von TWE ausgebildet“ hätten.¹¹⁰⁹ Die Verknüpfung besteht also fort und kann jederzeit aktualisiert werden. „Tageswohnungseinbruch“ wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des BKA bis heute unter einer anderen Schlüsselzahl (436*00) erfasst als „Wohnungseinbruchdiebstahl“ (435*00) und dementsprechend in der PKS gesondert angegeben.¹¹¹⁰ Wohnungseinbrüche sind damit das einzige Delikt innerhalb der PKS, das nach Tageszeit getrennt erfasst wird. Die Sinnhaftigkeit dieser Unterscheidung wird auch aus kriminalistischer

¹¹⁰² Ebd., 278.

¹¹⁰³ Zit. n. Feuerhelm, *Polizei und „Zigeuner“*, 146.

¹¹⁰⁴ Zit. n. ebd., 146.

¹¹⁰⁵ Ebd., 167.

¹¹⁰⁶ Zit. n. Kohl, „Der Tageswohnungseinbruch“.

¹¹⁰⁷ Stephan, „Das BKA und der Umgang mit Sinti und Roma“, 279.

¹¹⁰⁸ Ebd., 279.

¹¹⁰⁹ Kohl, „Der Tageswohnungseinbruch“.

¹¹¹⁰ Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik. Straftatenkatalog 2019*, 18.

Perspektive in Zweifel gezogen.¹¹¹¹ Ob und inwieweit die Erfassungspraxis vor Ort immer noch von ethnisierten Mustern geleitet wird, lässt sich ohne detaillierte Analysen von Ermittlungsakten nicht beurteilen.¹¹¹² In jedem Fall muss hinterfragt werden, warum Konzepte, die erwiesenermaßen mit einer diskriminierenden Funktion etabliert wurden, bruchlos in der Gegenwart weiterverwendet werden. Diese Praxis bedeutet, dass Sinti:ze oder Rom:nja im Zusammenhang mit solchen Deliktzuschnitten pauschaler Verdächtigung oder unverhältnismäßigen Kontrollen ausgesetzt sein können.

Wechselspiel mit kriminologischer Forschung

Ein besonderes Augenmerk muss zudem auf die Rolle wissenschaftlicher Forschung gelegt werden. Die Rolle kriminalistischer und kriminologischer Arbeiten bei der Ethnisierung von Ermittlungsansätzen ist bisher nur ansatzweise untersucht worden.¹¹¹³ Gleichzeitig ist das Verhältnis äußerst komplex, deshalb wird im Folgenden lediglich exemplarisch gezeigt werden, wie kriminologische Forschung antiziganistische Vorstellungen produziert und wie diese auf Polizeiarbeit zurückwirken. Als Ausgangspunkt dient hier ein breit rezipierter Artikel der belgischen Kriminologen van Daele und Vander Beken aus dem Jahr 2010 zu „umherziehenden kriminellen Gruppen“.¹¹¹⁴ Wie Eric Töpfer exemplarisch gezeigt hat, entstand dieser Beitrag in einem gesellschaftlichen und polizeilichen Kontext, in dem eine gesteigerte Kriminalitätsbelastung durch solche „umherziehenden Gruppen“ aus ‚Osteuropa‘, insbesondere im Bereich des Wohnungseinbruchs, wahrgenommen und diskutiert wurde.¹¹¹⁵ Zur

Typologisierung „umherziehender krimineller Gruppen“ schlagen die Autoren die Unterscheidung zweier Idealtypen vor: „In general, two main group types can be distinguished. On the one hand, we find the gypsy type groups, on the other the crime gangs.“¹¹¹⁶ Die Verwendung einer rassistischen Gruppenbezeichnung zur kriminologischen Beschreibung einer bestimmten Organisationsform ist unmittelbar dazu geeignet, stereotype Vorstellungen fortzuschreiben und Diskriminierung zu legitimieren.¹¹¹⁷ Töpfer konnte zeigen, wie sich solche Ethnisierungen im Rahmen europäischer Polizeikooperation international verbreiten und auch auf deutsche Ermittlungspraxen zurückwirken.¹¹¹⁸ Wiederholt wurde das Konzept von van Daele/Vander Beken – entwickelt zur Charakterisierung von Einbruchsdiebstählen – wieder aufgegriffen und, beispielsweise in einem Bericht zu Taschendiebstahl des *European Crime Prevention Network*, einem EU-Netzwerk zur Kriminalitätsprävention, über mehrere Absätze referiert.¹¹¹⁹ Auch in den Niederlanden fand das Konzept Verbreitung und wurde unter anderem in einer medial breit rezipierten Studie über die Kriminalität „mobiler Banden“ [„*mobiele bendes*“] diskutiert und bearbeitet.¹¹²⁰ Darin werden „Roma-Familien“ [„*Romafamilies*“] als eine von drei Subkategorien dieser „Banden“ bezeichnet.¹¹²¹

1111 Landeskriminalamt NRW, „Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl“ (2017), 77.

1112 Ein Hinweis auf eine ethnisierende Tendenz könnte sein, dass der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger im Fall des TWE deutlich höher ist als beim Wohnungseinbruchdiebstahl. Vgl. Bundeskriminalamt, *Polizeiliche Kriminalstatistik*. Tatverdächtige 2019, 129, 151.

1113 Baar, „The Emergence of a Reasonable Anti-Gypsyism in Europe“; Töpfer, „The EU’s Fight against ‚Itinerant Crime‘“.

1114 Van Daele und Vander Beken, „Exploring Itinerant Crime Groups“.

1115 Töpfer, „The EU’s Fight against ‚Itinerant Crime‘“, 164–167.

1116 Van Daele und Vander Beken, „Exploring Itinerant Crime Groups“, 9.

1117 Auch wenn die Autoren angeben, dies abzulehnen: „They often form a part of the gypsy community, but it is important not to put them all in the same box: observed criminal activities should not lead to stigmatization of the whole gypsy community“; ebd., 10.

1118 Töpfer, „The EU’s Fight against ‚Itinerant Crime‘“, sowie Töpfer, *(Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profilings*.

1119 European Crime Prevention Network, „Pickpocketing“ (2017), 19–20. Zu antiziganistischer Ethnisierung im Bereich von Taschendiebstahlermittlungen vgl. End, *Antiziganismus und Polizei*, 39–41.

1120 Siegel, *Mobiel banditisme* (2013); Zur Kritik an Siegel siehe Baar, „The Emergence of a Reasonable Anti-Gypsyism in Europe“, 31–36.

1121 Siegel, *Mobiel banditisme* (2013), 4 f. In ihren Politikempfehlungen schlägt die Verfasserin auf Basis ihrer Ausführungen konkrete Maßnahmen vor, die als Racial Profiling interpretiert werden müssen: Bei der Kontrolle von Staatsbürger:innen dieser Länder und „insbesondere Roma“ [„*met name Roma*“] sollen bulgarische, rumänische, litauische oder polnische Polizist:innen hingezogen werden, außerdem solle eine Informationskampagne vor den Betrügereien von „Romataschendieben“ [„*Romazakkenrollers*“] warnen; ebd., 100 f.

Dass „gypsies“ oder „Roma-Familien“ als eine eigenständige Kategorie der Formen Organisierter Kriminalität angesehen werden, lässt sich auch kriminologischen Forschungsarbeiten aus Deutschland entnehmen. So hat das *Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen* auf Basis einer Befragung von 71 Polizeibediensteten und Staatsanwält:innen in Deutschland sowie in anderen europäischen Ländern eine Studie zu „Täterstrukturen und Strafermittlungen im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls“ erstellt.¹¹²² Dabei wurden sechs verschiedene Organisationsformen der Täter:innen unterschieden. Als eine eigene Organisationsform gelten „Familienclans“. Die ersten Sätze des betreffenden Unterkapitels lauten wie folgt: „Eine besondere Organisationsform der festen Banden mit strikter Hierarchie stellen die sogenannten Familienclans dar. Diese bestehen meist aus Angehörigen der Sinti- [sic!] und Roma.“¹¹²³ Als Belege fungieren in diesem Abschnitt mehrere Aussagen von Polizeibeamten und Staatsanwälten, die vorgeben, „im Roma-Bereich“¹¹²⁴ über ein spezifisches ‚Expertenwissen‘ zu verfügen: „Bei Roma ist es wirklich so, da sind alle eingebunden vom kleinsten Kleinkind bis zur Großmutter“.¹¹²⁵ Ein anderer Beamter drückt sich bewusst „schlicht“ aus, wenn er über „Frauen“ „als Täterinnen“ feststellt: „Wir haben sie im Bereich der ethnischen Minderheiten manchmal, also bei Zigeunern, um das mal ganz schlicht zu sagen.“¹¹²⁶ Hier besteht also ein polizeiinternes rassistisches ‚Expertenwissen‘ bezüglich einer vermeintlich spezifischen Kriminalitätsausprägung von Rom:nja oder Sinti:ze, das über lange Zeit

zusammengetragen, gepflegt und ausgetauscht wird:

„[...] und in unseren Roma-Geschehen haben Frauen, gerade die älteren Frauen, eigentlich die beherrschende Rolle. [...] Also das kenne ich seit mehr wie 20 Jahren, also in allen Verfahren auch in anderen Bundesländern, die mir bekannt sind, da haben die Frauen den bestimmenden Part, wer mit wem wo wie loszieht und bis hin zur Aufschlüsselung Beute, das wird so gehandhabt. Und Vermögen verwalten.“¹¹²⁷

Bereits die Interviewpassagen dieses Forschungsberichts, der ohne einen erklärten Fokus auf „Roma“ erstellt wurde, reichen aus, um die Annahme zu begründen, dass es innerhalb deutscher Polizeibehörden ethnisierte Ermittlungsansätze gegenüber Rom:nja und Sinti:ze gibt. Im Forschungsbericht selbst werden solche Aussagen in keiner Weise eingeordnet oder kritisch hinterfragt. Vielmehr gibt der Bericht die Aussagen der interviewten Polizist:innen lediglich wieder, ohne sie auf ihre Datengrundlage hin zu befragen. Eine Pauschalaussage wie die „kroatische Polizei“ schätze, „dass es sich bei über der Hälfte der mobilen Täter/innen, die auch in Kroatien Einbrüche begehen, um Roma-Angehörige“ handle, „die in Familienclans organisiert“ seien,¹¹²⁸ wird gar ohne jegliche Quellenangabe wiedergegeben. Kriminologische Forschung, die Aussagen von Polizist:innen unkritisch als Datengrundlage verwendet und auf Basis dieser Aussagen „gypsy type groups“, „Romafamilies“ oder „Familienclans“ von „Sinti- [sic!] und Roma“ zu einer kriminologischen Kategorie erklärt, fungiert als Katalysator antiziganistischer Ermittlungsansätze. Denn die Rezipient:innen solcher Forschung sind wiederum

1122 Wollinger et al., *Täterstrukturen und Strafermittlungen*.

1123 Ebd., 54. Die Studie wurde auf einer großen Tagung mit zahlreichen Beiträgen, u. a. der niedersächsischen Justizministerin vorgestellt; Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, „Tagung“ (2019). Auf Nachfrage erklärte das Niedersächsische Justizministerium, dass ein „mögliche[s] Diskriminierungsrisiko „durch das zugrundeliegende, durch die KFN abgefragte polizeiliche Expert:innenwissen‘ oder durch die ‚Erfassung der Minderheitenzugehörigkeit von Tatverdächtigen und Straftäter:innen auch durch deutsche Polizeibehörden“ kein Bezug [!!!] zu seiner „Ressortzuständigkeit“ gegeben sei. E-Mail vom 9. Mai 2019.

1124 Polizeibeamter, AK03, zit. n. Wollinger et al., *Täterstrukturen und Strafermittlungen*, 54.

1125 Staatsanwalt, AK15, zit. n. ebd., 56.

1126 Polizeibeamter, AK10, zit n. ebd., 44 f.

1127 Polizeibeamter, GW10, zit n. ebd., 55 f. Für einen Überblick zu vergeschlechtlichten Formen des Antiziganismus siehe u. a. Jonuz, „Anmerkungen zur Geschichte und Realität von Roma-Frauen“; Eulberg, „Doing Gender and Doing Gypsy“; Kóczé et al., *The Romani Women's Movement*.

1128 Wollinger et al., *Täterstrukturen und Strafermittlungen*, 54.

häufig Polizeikräfte,¹¹²⁹ die nun auf Basis kriminologisch abgesicherter Ergebnisse ihre Tätigkeit fortsetzen können.

Nach allen verfügbaren Erkenntnissen¹¹³⁰ muss davon ausgegangen werden, dass in bestimmten Bereichen polizeilicher Arbeit antiziganistische Ermittlungsansätze fortbestehen. Diese müssen als eine schwerwiegende Form struktureller Diskriminierung verstanden werden. Die Frage, welches Ausmaß und welche Gestalt solche ethnisierten Ermittlungsansätze annehmen, kann ohne empirische polizeisozilogische Forschung mit umfassendem Quellenzugang nicht beantwortet werden. Auch die Frage, welche Auswirkungen diese Ermittlungsansätze haben, bedarf eingehender und umfassender Untersuchung.

8.4.4. Polizeiliche Praxis

Wissenschaftliche Untersuchungen zu einer möglicherweise spezifischen polizeilichen Alltagspraxis gegenüber Sinti:ze oder Rom:nja liegen kaum vor.¹¹³¹ Dies hängt unter anderem mit einem zusätzlich erschwerten Quellenzugang zusammen. Für Deutschland kann lediglich auf die bereits erwähnte Arbeit von Wolfgang Feuerhelm von 1987 zurückgegriffen werden. Sie basiert auf Interviews mit Polizist:innen sowie auf umfangreichen Aktenrecherchen. Diese Studie war folglich bezüglich der Analyse polizeilicher Praxis darauf angewiesen, dass Fehlverhalten entweder im Interview berichtet wurde oder Eingang in Aktenvorgänge fand. Hiermit ist eine Erkenntnisgrenze solcher Forschungsansätze benannt: Während Maßnahmen, die als *Racial Profiling*, unzulässige Überwachung oder

ungleiche Behandlung interpretiert werden können, mit solchen Forschungsansätzen durchaus erfasst und analysiert werden können, lassen sich Formen massiven – insbesondere strafrechtlich relevanten – Fehlverhaltens, wie beispielsweise unverhältnismäßige Polizeigewalt, durch diese Quellen nicht adäquat erfassen. Hierzu ist die Forschung – neben langfristig angelegten ethnografischen Arbeiten¹¹³² – in diesem Bereich noch stärker als in anderen Fragen auf die Dokumentation, Wiedergabe und Analyse der Aussagen von Betroffenen verwiesen. Folglich wird sich das folgende Kapitel kaum auf die Analyse polizeilicher Quellen stützen, sondern stattdessen die Erfahrungen, die Sinti:ze oder Rom:nja im Rahmen unterschiedlicher Untersuchungen geschildert haben, dokumentieren.

Racial Profiling

Im öffentlichen Diskurs zur Frage rassistischer Praktiken in Polizeibehörden wird primär über das Thema *Racial Profiling* diskutiert, welches dann vorliegt, wenn „Menschen allein aufgrund ihres physischen Erscheinungsbildes oder ethnischer Merkmale polizeilich kontrolliert werden.“¹¹³³ Diese Praxis ist schwer nachzuweisen, von verantwortlichen Politiker:innen wird ihre Existenz in der Breite bestritten,¹¹³⁴ von Organisationen, die von Rassismus Betroffene repräsentieren, wird sie „als Alltag“ beschrieben.¹¹³⁵ Über die genannte Kerndefinition hinaus kann *Racial Profiling* auch verstanden werden als „ohne objektive und vernünftige Begründung erfolgende polizeiliche Berücksichtigung von Merkmalen wie ‚Rasse‘, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft im Rahmen von Kontrollen,

¹¹²⁹ So waren auf besagter Tagung zur Vorstellung der Ergebnisse am 25. April 2019 sowohl unter den Referierenden als auch unter den Teilnehmenden zahlreiche Polizei-Mitarbeiter:innen; vgl. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN), „Tagung zum Abschluss des Forschungsprojekts ‚Organisierte Kriminalität im Bereich Wohnungseinbruchdiebstahl‘“.

¹¹³⁰ Siehe insbesondere End, Antiziganismus und Polizei; Töpfer, „The EU's Fight against ‚Itinerant Crime‘“, sowie Töpfer, (Dis-) Kontinuitäten antiziganistischen Profiling.

¹¹³¹ Die Forschung zu konkreten Alltagshandlungen von Polizei ist in Deutschland insgesamt wenig ausgeprägt, vgl. Hunold, „Polizeialltag, hegemoniale Männlichkeit“, 47.

¹¹³² Für einige Reflexionen zu solchen Ansätzen vgl. Behr, „Lebenswelt Polizei“.

¹¹³³ Thompson, „Racial Profiling“, Vgl. Kap. 8.4.2 dieses Berichts.

¹¹³⁴ So erläuterte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gegenüber *Zeit Online*, dass eine Studie zu *Racial Profiling* nicht erforderlich sei, weil es sich bei den bekanntwerdenden Vorkommnissen um „absolute Ausnahmefälle“ handle; vgl. Leitlein, „Racial Profiling“, *Zeit Online* (2020).

¹¹³⁵ Vgl. Thompson, „Racial Profiling“.

Überwachungen oder Ermittlungen“.¹¹³⁶ Mit dieser weiteren Definition ließen sich noch größere Bereiche polizeilicher Praxen gegenüber Sinti:ze und Rom:nja als *Racial Profiling* verstehen. In der Diskussion um antiziganistische Praktiken deutscher Polizeibehörden wird der Begriff *Racial Profiling* dennoch zumeist eher am Rande erwähnt. Das liegt auch daran, dass diese polizeilichen Maßnahmen bisher primär vor dem Hintergrund der Kontinuitätslinien nationalsozialistischer Überwachung und Erfassung – und damit mit anderen Begrifflichkeiten – interpretiert wurden.

Die bereits geschilderte „Haltung des prinzipiellen Verdachts“¹¹³⁷ und die darauf basierenden Praxen können aber als Formen von *Racial Profiling* verstanden werden. Zumindest für die Zeit bis in die 1990er Jahre hinein muss davon ausgegangen werden, dass die Anwesenheit von Menschen, die für *Zigeuner* gehalten werden, für eine polizeiliche Kontrolle ausreichend war. Feuerhelm konstatiert:

„Zusammenfassend lassen sich die Kontrollen und Überprüfungen von ‚Zigeunern‘ und ‚Zigeunergruppen‘ weniger als Strafverfolgungsmaßnahme, sondern eher als allgemeines Überwachungsinstrument für die Gesamtgruppe der Sinti und Roma charakterisieren.“¹¹³⁸

Auch in jüngerer Zeit finden sich Beispiele aus polizeilichen Quellen, die als *Racial Profiling* verstanden werden müssen. So erklärte 1998 eine Polizeidirektion gegenüber dem Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz, dass „die Speicherung von Landfahrbewegungen im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten insbesondere auf dem Einbruchsektor erforderlich sei. Dadurch sollen die Dienststellen aktuell über den Aufenthalt von Landfahrersippen im Zuständigkeitsbereich informiert werden. Dies diene zum einen der Unterstützung der Fahndung, aber auch zum anderen als begleitende Maßnahme bei der Ermittlung von Straftaten, die

nach dem Aufenthalt dieser Personengruppen bekannt werden.“¹¹³⁹ Hier muss der Aspekt der Überwachung als Motiv angenommen werden.

Der ebenfalls bereits von Feuerhelm diskutierte Ansatz der Prävention spezifischer Straftaten¹¹⁴⁰ zeigte sich in jüngerer Zeit beispielsweise in einem Referat der Duisburger Polizeipräsidentin bei der Herbsttagung des Bundeskriminalamts 2016, das auf „rumänische und bulgarische Staatsbürger, überwiegend [sic!] der Volksgruppe Roma“¹¹⁴¹ fokussierte. Dabei beschrieb sie die in Duisburg unternommenen polizeilichen Maßnahmen: „Wir haben durch offene Maßnahmen intensive Präsenz gezeigt, somit Tatgelegenheiten verringert und potenzielle Täter mit einem hohen Kontrolldruck bereits auf eventuellen Anfahrtswegen an szenetypischen Straftaten gehindert.“¹¹⁴² Im Kontext des Referats muss dieser „Kontrolldruck“ auf „potenzielle Täter“ als Form von *Racial Profiling*, das auf die „Volksgruppe Roma“ abzielt, interpretiert werden.¹¹⁴³ Im Jahr 2019 machten die Selbstorganisationen *Romano Sumnal* und *Amaro Drom* ein Schreiben der Leipziger Polizei an Betreiber:innen von Hotels und Hostels öffentlich, in dem diese gebeten wurden, mitzuteilen, ob während eines bestimmten Zeitraums „**rumänische Staatsangehörige** in Ihrem Hause ein Zimmer beziehen.“¹¹⁴⁴ *Romano Sumnal* kritisierte, die Polizei stelle „[r]umänische Staatsbürger unter Generalverdacht“; es komme oft vor, dass Vereinsmitglieder „aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit und ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit der Roma in Rumänien und Deutschland derart rassistisch verurteilt und auch verfolgt werden.“¹¹⁴⁵ Der Leiter des Direktionsbüros der Polizei Leipzig erklärte hingegen, das Schreiben sei „rechtlich zulässig und es fußte auf ganz konkreten Ermittlungserkenntnissen zu Diebesbanden junger rumäni-

¹¹³⁶ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, *ECRI-Bericht über Deutschland 2020*, 38.

¹¹³⁷ Feuerhelm, *Polizei und „Zigeuner“*, 294.

¹¹³⁸ Ebd., 201.

¹¹³⁹ Bayerischer Landesbeauftragte für den Datenschutz, „18. Tätigkeitsbericht, 1998“, Kap. 5.3.5.1.

¹¹⁴⁰ Feuerhelm, *Polizei und „Zigeuner“*, 202.

¹¹⁴¹ Vgl. ausführlich End, *Antiziganismus und Polizei*, 34–36.

¹¹⁴² Bartels, „Kriminalitätsentwicklung aus regionaler Perspektive“, 4.

¹¹⁴³ Vgl. End, *Antiziganismus und Polizei*, 75–77.

¹¹⁴⁴ Zit. n. Amaro Drom und Romano Sumnal, „Rassistische Ermittlungsmethoden“ [Hervorhebung i. O].

¹¹⁴⁵ Ebd. In antiziganistischen Aussagen wird „rumänisch“ regelmäßig mit „Roma“ gleichgesetzt, vgl. auch „Roma-Karte“ im Kap. 1.3 dieses Berichts.

scher Männer aus dem Raum Galati [...]“. „Wenn das Schreiben dabei den subjektiven Eindruck des racial profiling ausgelöst haben sollte, ist das bedauerlich.“¹¹⁴⁶ Aus rassismuskritischer Perspektive muss zunächst angemerkt werden, dass die Frage der rechtlichen Zulässigkeit gerade kein Argument dafür ist, ob eine Maßnahme *Racial Profiling* darstellt. Vielmehr haben internationale Organisationen und Menschenrechtsexpert:innen in den letzten Jahren auf die Gefahr von Gesetzen hingewiesen, die eine solche Praxis ermöglichen: „[...] weil Gesetze, die der Polizei die Befugnis geben, Personenkontrollen ohne Verdachtsmomente auf der Grundlage objektiver Kriterien durchzuführen, dem Racial Profiling Tür und Tor öffne [sic!]“.“¹¹⁴⁷ Die Frage, ob ein solches präventives Vorgehen, bevor überhaupt eine Straftat begangen worden sein kann, zulässig ist, kann hier nicht beantwortet werden. Das Vorgehen, die Daten aller rumänischen Staatsangehörigen in Hotels und Hostels zu erheben, weil es konkrete Verdachtsmomente gegen einzelne rumänische Staatsangehörige gibt, entspricht jedoch der Kerndefinition von *Racial Profiling*.

Erfahrungen von Rom:nja und Sinti:ze mit *Racial Profiling*

Eine systematische Untersuchung der Existenz und des Ausmaßes von *Racial Profiling* ist kaum möglich. In dieser Frage ist die Wissenschaft primär auf die Aussagen von Betroffenen angewiesen. In den letzten Jahren haben verschiedene Studien die Rassismuserfahrungen von Sinti:ze oder Rom:nja beschrieben. Alle diese Studien kommen – mit sehr unterschiedlichen Methoden und auf sehr unterschiedlicher Datenbasis – zu dem Ergebnis, dass *Racial Profiling* von Sinti:ze und Rom:nja auch in der Gegenwart weit verbreitet ist:

„In Einzel- und Gruppengesprächen wird von wiederholten verdachtsunabhängigen Polizei-

kontrollen berichtet. Ohne jeglichen Anlass und ohne Rücksicht auf Kinder werden Personen aufgrund äußerlicher Merkmale als Sinti:zze oder Rom:nja identifiziert und kriminalisiert.“¹¹⁴⁸

Auch ein Bericht des *Roma Büro Freiburg* schildert solche Erfahrungen als häufig und zitiert einen Betroffenen:

„Es geht mit den Polizeikontrollen weiter wie alle Jahre in Weingarten. Ich kenn es gar nicht anders. Egal ob Fahrrad, Roller oder Autokontrollen wenn du dunkel bist, also ‚Zigeuner‘, Araber, Schwarzer oder so wirst du angehalten und oft so total kontrolliert, als ob du gerade geklaut, ne Knarre im Hosenbund, Koks im Socken, Schwarzgeld in der Unterhose und gefälschte Pässe im Arsch hättest. Es ist echt wie nen Witz, wenn es nicht so traurig wäre. Aber das ist Deutschland 2019.“¹¹⁴⁹

Und die Berliner „Dokumentationsstelle Antiziganismus“ des Vereins *Amaro Foro*, die – gefördert durch den Berliner Senat – antiziganistische Vorfälle dokumentiert, stellt fest:

„Im Lebensbereich *Kontakt zu Ordnungsbehörden und Justiz* begleitet die Dokumentationsstelle seit Jahren das Thema *Racial Profiling* gegen Menschen mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Roma-Hintergrund. Immer wieder werden von Einzelpersonen aus der kritischen Zivilgesellschaft und Betroffenen Fälle von *Racial Profiling* durch Polizei und Ordnungsamt berichtet.“¹¹⁵⁰

Die Folgen, die solche Kontrollen für Betroffene haben können, schildert eine Befragte der von der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* vergebenen Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja eindrücklich:

¹¹⁴⁶ Zit. n. Amos, „Strafanzeige gegen Polizei nach Rundschreiben“.

¹¹⁴⁷ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, *ECRI-Bericht über Deutschland 2020*, 38; Vgl. auch ausführlich Cremer, „*Racial Profiling*“: menschenrechtswidrige Personenkontrollen, 31.

¹¹⁴⁸ Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 163 f.

¹¹⁴⁹ Zit. n. Roma Büro Freiburg, *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2019*, 28.

¹¹⁵⁰ Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 79 [Hervorhebung i. O].

„[...] auch mit der Polizei, normale Kontrolle, Verkehrskontrolle, da hatte ich ganz eine schlimme Situation. Damals noch mit meinem Ex-Mann zusammen, wir hatten damals zwei Kinder. Und fuhren auf der Autobahn, wurden auf der Raststätte kontrolliert, und da kamen die Polizisten auch gleich mit Maschinen-gewehren auf uns zu, nahmen meinen Ex-Mann aus dem Auto raus, meine Kinder damals noch ziemlich klein, die heulten, hatten Angst, ich hatte auch Angst, und da hieß es auch: ‚Ihr seid Zigeuner.‘ Wir bejahten das auch: ‚Ja, wir sind Sinti.‘ Wir wurden behandelt, als wär’n wir richtige Verbrecher. Wir waren auf der Autobahn in den Ferien, Urlaub zu machen mit unseren Kindern, das war ganz eine schlimme, schlimme Situation. Wir waren zwei Stunden lang an der Raststätte, bis wir weiterfahren durften. Meine Kinder sind jetzt mittlerweile erwachsen, die haben Kinder, die haben bis jetzt noch immer wieder die Bilder vor Augen. Wenn wir mal wegfahren zusammen, ’ne Raststätte anfahren, kommt das immer wieder hoch, wird das auch immer wieder erwähnt, was damals passiert ist“.¹¹⁵¹

Unverhältnismäßige Polizeieinsätze und gegen Rom:nja und Sinti:ze gerichtete illegitime Polizeigewalt

Noch stärker als für die Schilderungen von *Racial Profiling* basiert der folgende Abschnitt auf einer Dokumentation der Aussagen von Betroffenen. Neben überdurchschnittlich häufigen Kontrollen im öffentlichen Raum schildern Betroffene oft Erfahrungen von Polizeieinsätzen, bei denen unverhältnismäßig viele Polizist:innen zum Einsatz kommen:

„Die Polizei suchte Einen hier vom Platz (Sinti-Siedlung) und dann kommen sie mit SEK Einheit und besetzen das gesamte Quar-

tier wie im Krieg. Der Gesuchte der gar nicht da war, das hätte eine Streife allein raus-bekommen, war vom Freigang aus dem Knast nicht wieder zurückgekommen, dafür gleich wie im Bürgerkrieg? So werden wir behandelt immer noch wie im NS.“¹¹⁵²

Amaro Foro berichtet von einem Autounfall:

„Ein Autofahrer rumänischer Herkunft verursacht einen Unfall. Wenige Minuten später kommen acht Polizeiautos. Die Polizisten fragen nach dem Fahrer, der sich neben seinem Auto befindet und nehmen ihm den Führerschein ab. Anschließend muss er seine Schuhe ausziehen und an die Polizisten abgeben, ohne jegliche Begründung. Einen Tag später geht er zur Polizei, um zu erfahren, was ihm zur Last gelegt wird. Dabei wird ihm gesagt: ‚Ihr seid diejenigen, die die Autos klauen!‘“¹¹⁵³

Eine besondere Situation für Betroffene stellen unverhältnismäßige polizeiliche Einsätze im Bereich der eigenen Wohnung dar. Ein Betroffener berichtet von seiner Erfahrung aus den 1970er oder 1980er Jahren:

„Und ständig bei uns, ständig in dieser Zeit in [Stadt] kam die Polizei, wenn irgendwie ’n Verbrechen, oder ein Einbruch war oder ein Diebstahl irgendwo in der Gegend, ständig war die Polizei bei uns. Ständig, ständig, ständig war die Polizei bei uns, mindestens einmal in der Woche war die Polizei bei uns, das war so schlimm. Es war ja auch sehr beschämend, also diese Erfahrung zu machen, dass ständig irgendwie die Polizei bei dir ist, beschämt dich ja auch als Kind.“¹¹⁵⁴

Diese Erfahrung teilen Befragte aus der Stadt Freiburg, die in einem Viertel leben, das stadt-öffentlich als „Sinti-Viertel“ wahrgenommen wird:

¹¹⁵¹ Zit. n. Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 164 f. Kürzlich wurde eine umfangreiche Studie zu den Folgen von Racial Profiling in der Schweiz veröffentlicht, entsprechende Untersuchungen stehen für Deutschland noch aus. Vgl. Kollaborative Forschungsgruppe racial profiling, *Racial Profiling*.

¹¹⁵² Zit. n. Roma Büro Freiburg, *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2019*, 28.

¹¹⁵³ Zit. n. Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 35.

¹¹⁵⁴ Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 164.

„Da war sie wieder auf dem Platz die Polizei mit einem riesen Aufgebot und Hundestaffel. Sie brachen eine Haustür auf und drinnen zertrümmerten sie das halbe Haus und für was? Weil die Frau, die dazu noch schwer krank und psychisch ist, die dort wohnt geklaut hat: für paar Hundert Euro.“¹¹⁵⁵

Eine schwerwiegende Form polizeilichen Fehlverhaltens stellt die unverhältnismäßige oder gar anlasslose Anwendung von Gewalt, als extremster Form mit Todesfolge, dar. Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* hat eine erste explorative Studie zu solchen Vorfällen in Auftrag gegeben.¹¹⁵⁶ Dieser zufolge lassen sich in der Geschichte der Bundesrepublik mindestens fünf Fälle von Todesschüssen durch Polizisten auf Roma oder Sinti rekonstruieren. Inwiefern diese Todesfälle das Ergebnis unverhältnismäßiger Polizeigewalt vor dem Hintergrund eines rassistischen Feindbildes waren, muss im Einzelfall entschieden werden und ist aufgrund der Quellenlage oft nicht mehr eindeutig festzustellen.¹¹⁵⁷ Die Fälle sind sehr unterschiedlich gelagert, und haben dennoch einige Gemeinsamkeiten. Gemein ist allen bekannten Ereignissen, dass die Todesschützen freigesprochen wurden, während gleichzeitig in mehreren Fällen gegen Angehörige der Getöteten ermittelt wurde, was zu Verurteilungen wegen Widerstandshandlungen oder Körperverletzung von mehreren – zum Teil ebenfalls von Polizeikugeln verletzten – Angehörigen führte. Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass alle fünf erschossenen Roma und Sinti Überlebende des Völkermords waren, mehrere von ihnen hatten nationalsozialistische Konzentrationslager oder Ghettos überlebt. In allen fünf Fällen finden sich zudem teils deutliche Hinweise darauf, dass die Annahme der beteiligten Polizisten, es mit *Zigeunern* zu tun zu haben, entscheidend zur Eskalation der jeweiligen Situation beigetragen hat. So lautete beispielsweise der Funkspruch, mit dem die Hamburger Polizei zu einem Einsatz anlässlich einer Schlägerei gerufen wurde, in dessen Verlauf zwei junge Roma erschossen wurden:

„Hbg-Niendorf, Garstedter Weg 270, Schlachtere K., pol. Hilfe. Es handelt sich um Zigeuner.“¹¹⁵⁸ Insbesondere vor dem Hintergrund des Fortwirkens nationalsozialistischer Täter und ihrer Denkweisen in deutschen Polizeibehörden ist eine kritische Aufarbeitung dieser Todesschüsse dringend geboten.

Die polizeiliche Annahme einer besonderen Gefährlichkeit wird von Betroffenen immer wieder vermutet (siehe oben); auch in jüngerer Zeit gibt es Berichte über Polizeigewalt gegenüber Sinti:ze oder Rom:nja, die aus Sicht der Betroffenen unverhältnismäßig und anlasslos war, und für die diese Annahme ausschlaggebend gewesen sein könnte. So schildert eine Sintiza einen Polizeieinsatz beim Geburtstag ihrer dreijährigen Enkelin, nachdem Nachbar:innen die Polizei gerufen hatten:

„[...] kam gleich ein Überfallkommando [...]. Hausflur, Treppenflur, war voll mit Polizisten, bewaffnet, mit Stöcken, auch mit Gewehren, mit Spray und weiß-ich-was alles, und es wurde aufgelöst – ja, die Geburtstagsfeier wurde aufgelöst. Meine Enkelin, drei Jahre alt, Geburtstagsfeier wurde aufgelöst [...]. Meine Cousine, die wurde gar nicht mehr reingelassen, die wurde auf den Boden geschmissen. Von den Polizisten.“¹¹⁵⁹

Im April 2020 kam es aufgrund eines vermeintlich nicht angemeldeten Autos zu einem Polizeieinsatz gegen eine Familie von Rom:nja in Freiburg. Nach Angaben der Betroffenen gingen zwei Polizisten grundlos und gewalttätig gegen die Familie vor, vier Menschen seien durch Schläge verletzt worden. Darüber hinaus wurde eine Person durch Bisse eines Polizeihundes in Unterbauch und Arm schwer verletzt, nach Angaben des Betroffenen waren die Bisse lebensgefährlich.¹¹⁶⁰ Die Betroffenen werden anwaltlich vertreten und haben Anzeige wegen gefährlicher

1155 Zit. n. Roma Büro Freiburg, *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2019*, 28.

1156 Müller-Münch, *Tödliche Polizeigewalt gegenüber Sinti und Roma*.

1157 Ebd.

1158 Ebd.

1159 Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 166 f.

1160 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fordert lückenlose Aufklärung“ (2020). Die Betroffenen haben ihre Version der Ereignisse in einem Video geschildert, das auf Facebook verfügbar ist: Demiri, Facebook.

Körperverletzung und Nötigung im Amt gegen die eingesetzten Bediensteten erstattet. Nach Aussage eines Betroffenen habe ein Polizist „Ich hab die Schnauze voll von Euch“ gesagt, was möglicherweise auf einen antiziganistischen Hintergrund hindeutet.¹¹⁶¹

Solche ausführlichen Berichte liegen nur vereinzelt vor, dennoch dokumentieren die Studien, in denen Sinti:ze und Rom:nja zu ihren Rassismuserfahrungen befragt wurden, vielfältige Gewalterfahrungen im Kontakt mit der Polizei,¹¹⁶² die als „Willkür der Polizei“¹¹⁶³ wahrgenommen werden: „Viele unserer Gesprächspartner:innen berichten, dass sie von der Polizei auch zu anderen Anlässen, etwa im Zuge von Kontrollen in Verkehrsmitteln, geschlagen werden.“¹¹⁶⁴ In der Gesamtbetrachtung bilden diese Einzelerfahrungen eine fortbestehende kollektive Erfahrung von polizeilichem Fehlverhalten unter Sinti:ze und Rom:nja: „Die historischen und aktuellen Erfahrungen mit der Polizei werden innerhalb der Community ausgetauscht und sind in der Regel negativ.“¹¹⁶⁵

8.4.5. Fazit

Die Institution der deutschen Polizei hat historisch eine zentrale Rolle bei der Stigmatisierung, Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung von Sinti:ze und Rom:nja gespielt. Nach der Niederschlagung des Nationalsozialismus haben die Täter ihre Arbeit unmittelbar wieder aufgenommen und die Perspektive auf Sinti:ze und Rom:nja in der BRD geprägt. Bisher gibt es in den Ermittlungsansätzen der Polizei wie in der polizeilichen Praxis wenig Anzeichen dafür, dass mit dieser Perspektive entschieden gebrochen wurde. Zwar wurden institutionelle

Einrichtungen wie die „Landfahrerzentralen“ aufgelöst, offene Datensammlungen wie die unter dem Schlagwort „ILAN“ angelegte wurden eingestellt und Sprachregelungen angepasst. In den letzten Jahren haben sich zudem Ansätze zu Kooperationen und Gesprächen zwischen Polizeivertreter:innen, Polizeihochschulen und Selbstorganisationen von Sinti:ze und Rom:nja verstärkt.¹¹⁶⁶ Dennoch gibt es bis heute vielfältige Hinweise auf fortgesetzte und systematische polizeiliche Diskriminierung von Sinti:ze und Rom:nja. Alle untersuchten Quellen, seien es Polizeipressemitteilungen,¹¹⁶⁷ polizeinahe Zeitschriften,¹¹⁶⁸ polizeinahe kriminologische Forschung (siehe oben), Medienberichte und Interviews sowie polizeiliche Publikationen zu vermeintlich „Roma“-typischen Delikten (siehe oben)¹¹⁶⁹ deuten darauf hin, dass „Roma“ oder „Sinti und Roma“ in vielerlei Hinsicht als polizeilich relevante Begriffe fungieren, die einen generellen Verdacht und eine Tendenz zu Kriminalität allgemein und zu spezifischen Delikten im Besonderen nahelegen. Wie weit verbreitet solche Stereotype sind, wie maßgeblich die strukturell verankerten Konzepte sind und inwiefern diese handlungsleitend sind, kann nur durch unabhängige wissenschaftliche Untersuchungen bei vollständiger Kooperation und Transparenz der Polizeibehörden ermittelt werden. Fest steht, dass alle Befragungen und Erhebungen unter Sinti:ze und Rom:nja Beschreibungen fortgesetzter Diskriminierung und polizeilicher Gewalt dokumentieren. In der Summe muss daher von einer kollektiven Erfahrung polizeilichen Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja gesprochen werden.

¹¹⁶¹ Ebd.

¹¹⁶² Roma Büro Freiburg, *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2018*, 5–6; Roma Büro Freiburg, *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2019*, 22–30; Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 163–172.

¹¹⁶³ Roma Büro Freiburg, *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2018*.

¹¹⁶⁴ Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 168.

¹¹⁶⁵ Ebd., 72.

¹¹⁶⁶ Siehe exemplarisch: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und Bundespolizei, *Pressemitteilung* (2018).

¹¹⁶⁷ Vgl. End, *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit*, 236–274.

¹¹⁶⁸ Vgl. Töpfer, *(Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profiling*, 5–22.

¹¹⁶⁹ Vgl. Töpfer, „The EU’s Fight against ‚Itinerant Crime‘“; Töpfer, *(Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profiling*, 22–41.

8.4.6. Handlungsempfehlungen – Polizei- und Ermittlungsbehörden

Innen- und Justizministerien von Bund und Ländern sowie nachgeordnete Polizei- und Strafverfolgungsbehörden

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **den Innenministerien, Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, Antiziganismus als bedeutendes strukturelles Problem innerhalb deutscher Polizeibehörden anerkennen.** Aus dieser Anerkennung sollten als erster Schritt systematische und unabhängige Erhebungen zu Ausmaß und Ausformung dieses Problems und als zweiter Schritt – insoweit sich die hier geschilderten stichprobenartigen Ergebnisse ganz oder teilweise bestätigen – ein tiefgreifender Strukturwandel innerhalb der Polizeibehörden hervorgehen. Beide Schritte müssen von unabhängigen wissenschaftlichen Überprüfungen begleitet und in Kooperation mit Verbänden von Sinti:ze und Rom:nja transparent durchgeführt werden.
- **bestehende kriminalistische Ansätze, Deliktkonzeptionen, Zuschnitte von Ermittlungsgruppen und anderen polizeilichen Strukturen auf mögliche diskriminierende Auswirkungen gegenüber Sinti:ze oder Rom:nja zu untersuchen** – mit dem Ziel, diese zu beenden und in Zukunft zu unterbinden.
- **bestehende Gesetze und Verwaltungsvorschriften und zukünftige Gesetzesvorhaben daraufhin zu überprüfen, ob und inwiefern sie eine Praxis des Racial Profilings ermöglichen oder nahelegen.** Gesetze und Vorschriften, die eine Praxis des Racial Profilings ermöglichen oder nahelegen,¹¹⁷⁰ sollten umgehend überarbeitet oder aufgehoben werden.
- **bestehende polizeiliche Datenbanken, Kategorien und andere Datensammlungen daraufhin zu untersuchen, ob sie eine direkte, indirekte oder tendenzielle Erhebung einer Zugehörigkeit zu einer Community der Sinti:ze und Rom:nja ermöglichen.** Ziel muss sein, eine solche Erhebung zu beenden und in Zukunft zu unterbinden.¹¹⁷¹
- **bevölkerungsgenetische Daten von Rom:nja in forensischen Datenbanken einer kritischen Überprüfung mit Blick auf die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung zu unterziehen und auf eine mögliche Diskriminierungswirkung hin zu untersuchen.** Insbesondere dürfen Ermittlungsbehörden keine bevölkerungsgenetischen Daten von Rom:nja erheben oder solche Daten verwenden, die von Ermittlungsbehörden anderer Staaten erhoben wurden.

¹¹⁷⁰ Cremer, *Racial Profiling*; Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus: Ein Rückblick*, 79.

¹¹⁷¹ Hierbei ist insbesondere Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates zu berücksichtigen.

- den internationalen Datenaustausch daraufhin zu untersuchen, ob und inwiefern Datensätze anderer Staaten sowie von Agenturen und Gremien der europäischen Polizeikooperation auf einer diskriminierenden Erhebungspraxis basieren. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass dies aus den Datensätzen selbst nicht notwendigerweise ersichtlich wird. Das Ziel ist, diskriminierende Auswirkungen auf Rom:nja oder Sinti:ze zu unterbinden.
- die Verbreitung und Ausformung antiziganistischer Vorurteile und Einstellungen unter Polizist:innen und weiteren Mitarbeiter:innen von Ermittlungsbehörden mittels unabhängiger qualitativer und quantitativer Untersuchungen zu erheben.
- die Verbreitung, Ausformung und Häufigkeit der Anwendung antiziganistischer Praktiken durch Polizist:innen (wie *Racial Profiling*, im Vergleich zu anderen Ermittlungen unverhältnismäßiger Ressourcenaufwand oder illegale Polizeigewalt) durch geeignete unabhängige qualitative und quantitative Untersuchungen zu erheben.
- polizeiliche Aus- und Fortbildungen zu überarbeiten und zu ergänzen mit dem Ziel, der Entstehung antiziganistischer Vorurteile und Einstellungen zu begegnen, für diskriminierende polizeiliche Strukturen und Tätigkeiten zu sensibilisieren und antiziganistische Praktiken zu unterbinden.
- polizeiliche Abläufe und Arbeitsroutinen auf allen Ebenen zu überarbeiten mit dem Ziel, diskriminierende polizeiliche Strukturen und Tätigkeiten und antiziganistische Praktiken zu unterbinden.
- unabhängige, finanziell und personell ausreichend abgesicherte sowie mit Ermittlungs- und Weisungsbefugnissen ausgestattete Beschwerdestellen für Betroffene diskriminierender polizeilicher Strukturen und Tätigkeiten und antiziganistischer polizeilicher Praktiken und Handlungen einzurichten. Diese Aufgabe kann – je nach Kontext – auch von allgemeineren Beschwerdestellen übernommen werden, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt und eine entsprechende rassismuskritische Fachkompetenz gegeben ist.
- eine unabhängige Untersuchung zu veranlassen mit dem Ziel, etwaig noch lebende nationalsozialistische Täter:innen zu ermitteln und anzuklagen sowie etwaige Ehrungen, ehrenhafte Entlassungen und staatliche Rentenansprüche nationalsozialistischer Täter:innen zu entziehen.
- eine unabhängige Untersuchung aller Einsätze von Schusswaffen oder anderer massiver Gewalt gegenüber Sinti:ze und Rom:nja in der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu veranlassen. Das Ziel sollte sein, mögliche Fehlurteile zu revidieren, mögliche noch zu ahndende Straftaten anzuzeigen und mögliche Opfer antiziganistischer Polizeigewalt anzuerkennen und zu entschädigen.

Datenschutz

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **den Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern polizeiliche Datenbanken, Kategorien und andere Datensammlungen regelmäßig daraufhin untersuchen, ob sie eine direkte, indirekte oder tendenzielle Erhebung einer Zugehörigkeit zu einer Community der Sinti:ze und Rom:nja ermöglichen.** Die Ergebnisse sollten der Öffentlichkeit vollumfänglich zugänglich gemacht werden. Ziel muss sein, eine solche Erhebung zu beenden und in Zukunft zu unterbinden.

Polizeiliche Praxis

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **den Polizeigewerkschaften und -verbänden, sich im Sinne ihrer Mitglieder dafür einsetzen, dass diesen eine grundgesetz- und menschenrechtskonforme Ausübung ihrer Tätigkeit durch ihre Arbeitgeber ermöglicht wird.** Das Ziel sollte sein, dass eingeschliffene Strukturen, Abläufe und Praktiken, die Polizist:innen und anderen Mitarbeiter:innen von Ermittlungsbehörden eine grundgesetz- und menschenrechtskonforme Ausübung ihrer Tätigkeit erschweren oder verunmöglichen, benannt und abgebaut werden.
- **den Redaktionen von Polizeifachzeitschriften auf die Publikation von Artikeln mit ethnisierenden oder rassistischen Inhalten zu verzichten.** In Streitfällen sollten Redaktionen Beiträge kontextualisieren und eine kontroverse Debatte mit unterschiedlichen Positionen ermöglichen.

Forschung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **kriminologische Untersuchungen, deren Quellen primär aus Aussagen von Polizist:innen und anderen Mitarbeiter:innen von Ermittlungsbehörden oder aus polizeilichen Ermittlungsakten bestehen, gemäß gängiger wissenschaftlicher Standards einer quellenkritischen Überprüfung und Kontextualisierung zu unterziehen.**
- **Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen Stiftungen, Wissenschaftsvereinigungen und Wissenschaftler:innen, die Forschung zu polizeilicher Diskriminierung von Sinti:ze und Rom:nja in Geschichte und Gegenwart deutlich zu intensivieren, zu rezipieren und institutionell und finanziell zu fördern.**

8.5. Sozialarbeiterischer Antiziganismus

Obwohl der Sozialen Arbeit seit Langem „eine gewissermaßen apriorische Anfälligkeit“¹¹⁷² für rassistische Tendenzen im Umgang mit Rom_nja und Sinti_ze attestiert wird, hat sich diese Berufsgruppe bis heute kaum damit auseinandergesetzt, warum dies so ist und wie dies geändert werden könnte. Dabei hätte spätestens der massive Konflikt zwischen den führenden Repräsentant_innen einer sogenannten Zigeunerfürsorge¹¹⁷³ und der Bürgerrechtsbewegung der Sinti_ze und Rom_nja in den 1970er und 1980er Jahren Anlass genug sein müssen, um über die eigenen, über Jahrhunderte zurückreichenden Verwicklungen in den antiziganistischen Rassismus nachzudenken.¹¹⁷⁴

Wie in der Polizeiarbeit gibt es auch in der Sozialarbeit eine lange Geschichte der fachlichen Beschäftigung mit einem angeblichen Zigeunerproblem.¹¹⁷⁵ Die Bekämpfung einer als zigeunerisch klassifizierten Lebensweise, die mit „Müßiggang, Stehlen, Huren, Fressen, Sauffen, Spielen“ identifiziert wurde,¹¹⁷⁶ gehört zur Grundstruktur defizit- und devianzorientierter Fürsorgeinstitutionen, wie sie sich in Europa mit der Entstehung der bürgerlichen Lebensform in den Städten des späten Mittelalters und der beginnenden Neuzeit seit dem 15. und 16. Jahrhundert als eigenständiges System der Hilfe und Kontrolle komplementär zur Polizei allmählich herausgebildet haben.¹¹⁷⁷ Die Chiffre Zigeuner fungierte

als Gegenbild zur bürgerlichen Lebensform und war zugleich das negative Leitbild aller auf Disziplinierung und Integration der „umherstreifenden Müßiggänger“¹¹⁷⁸ qua „Erziehung zur Arbeit“ ausgerichteten sozialpädagogischen Bemühungen in der sich konstituierenden modernen Disziplinar-gesellschaft. Schon im Hauptwerk des Nestors der sogenannten Zigeunerforschung, Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann, finden sich entsprechende Überlegungen, „dieses Volk zu bessern“.¹¹⁷⁹ Dabei verweist Grellmann auf die umfassende Assimilationspolitik von Kaiserin Maria Theresia und deren Sohn Joseph II. in der Habsburgermonarchie der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die gleichfalls von dem Gedanken einer Umerziehung der Zigeuner zu sesshaften und arbeitsamen Untertanen getragen war.¹¹⁸⁰ Aus Zigeunern „nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft“ zu machen,¹¹⁸¹ lautete dann auch die im Geiste bürgerlicher Aufklärung formulierte Erziehungsmaxime kirchlicher Missionsprojekte, deren bekanntestes das von Friedrichslohra ist. Es ist der sozialpathologisch-paternalistische Blick auf Sinti_ze und Rom_nja als erziehungs- und integrationsbedürftige Mängelwesen, der der Sozialen Arbeit historisch tief eingeschrieben ist und sich auch heute noch in vielen sozialarbeiterischen Konzepten sowie Projekten nachweisen lässt.¹¹⁸²

1172 Lohse, *Antiziganismus und Gesellschaft*, 202. Zu einer frühen Kritik an den rassistischen Tendenzen in der Sozialen Arbeit vgl. Bura, „Zur Kontinuität rassistischer Tendenzen“.

1173 In der organisierten Sozialen Arbeit wurde bis in die 1990er Jahre hinein die rassistische Fremdbezeichnung verwendet, zum Teil geschieht dies – und zwar keineswegs nur hinter vorgehaltener Hand – auch heute noch. Um den rassistischen Gehalt nicht unmarkiert zu lassen, wird das Wort hier und im Folgenden außer in Zitaten und Publikationstiteln durchgestrichen (zur Erläuterung dieser Vorgehensweise siehe oben, Einleitung zum Bericht).

1174 Der folgenden Darstellung wurde unter Einbeziehung der einschlägigen Forschung primär zugrunde gelegt: Stender, „Über die Schwierigkeit Sozialer Arbeit“.

1175 Vgl. exemplarisch Arnold, „Das Zigeunerproblem“.

1176 Zedler, *Universal-Lexikon* (1749), Bd. 62, 276 (Sp. 525); vgl. Kap. 2 dieses Berichts.

1177 Vgl. Sachße und Tennstedt, *Geschichte der Armenfürsorge*.

1178 „Umherstreifende Müßiggänger und unnütze Menschen sowohl, als besonders auch Zigeuner, zum bürgerlichen Leben brauchbar zu machen“, so fasst Grellmann das Erziehungsziel zusammen: Grellmann, *Historischer Versuch über die Zigeuner* (1787), 187.

1179 Ebd., vgl. auch End, „Antiziganismus und Soziale Arbeit“. End weist auf die ambivalente Tendenz bei Grellmann hin, der das „Zigeunerische“ sowohl ontologisiert als auch als „Lebensart“ auffasst.

1180 Vgl. Grellmann, *Historischer Versuch über die Zigeuner* (1787), 187 ff.; zur Politik der Zwangsassimilierung Maria Theresias vgl. Helmut Samer, „Maria Theresia und Joseph II. Assimilationspolitik im aufgeklärten Absolutismus“, *Rombase*, zugegriffen am 4. Februar 2021, <http://rombase.uni-graz.at/cgi-bin/art.cgi?src=data/hist/modern/maria.de.xml>.

1181 Vgl. Pischel, *Beiträge* (1894), 11, zit. n. Danckwortt, „Friedrich II. von Preußen und die Sinti“, 123. Vgl. auch Danckwortt, „Die Konsequenzen der preußischen ‚Zigeunerpolitik‘“. – Zu den evangelischen „Missions-Hilfs-Vereinen“ vgl. Meier, „Gutachten“.

1182 Vgl. Lohse, *Antiziganismus und Gesellschaft*, 185 ff.; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik, *Monitoring zur Gleichbehandlung 2020*.

Gegen die Kontinuität dieses Differenznarrativs, das Sinti_ze und Rom_nja als nachholend zu erziehende Problemgruppe konstruiert und dadurch zugleich auch immer stigmatisiert,¹¹⁸³ richtete sich die Kritik der Bürgerrechtsbewegung der 1970er Jahre an der Sozialen Arbeit. Stein des Anstoßes war die vom Bundesfamilienministerium seit 1973 im „Sachverständigenkreis für Zigeunerfragen“ versammelte ‚Expertise‘, die ab 1978 in die „Arbeitsgruppe Landfahrer“ beim *Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge* überging. Dazu gehörten selbsternannte ‚Experten‘ wie der Medizinalbeamte und Außerplanmäßige Professor für Sozialhygiene Hermann Arnold, die Sozialreferentin der „Katholischen Zigeuner- und Nomadenseelsorge in der Bundesrepublik und Westberlin“ Silvia Sobeck und der „Nationalseelsorger für Zigeuner“ Achim Muth. Allesamt erfreuten sie sich hoher Anerkennung in der Politik und bei den Wohlfahrtsverbänden, galten als fachliche Autoritäten für „Zigeunerfragen“ und berieten neben dem Bundesfamilienministerium auch das Bundesinnenministerium, den *Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge* und andere Wohlfahrtsverbände, sie traten auf Fachtagungen über „Hilfen für Zigeuner“ auf und publizierten in Fachzeitschriften der Sozialen Arbeit.¹¹⁸⁴

Knüpfte Arnolds Konzept einer „fürsorgepolitischen Apartheid“¹¹⁸⁵ bruchlos an die rassistischen Thesen des NS-Mediziners und Leiters der „Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ im Reichsgesundheitsamt, Robert Ritter, an, so lässt sich bei Sobecks und Muths Ausführungen zu einer „Sozialen Arbeit mit Zigeunern“ die Transformation des biologischen in den kulturellen Rassismus beobachten, in dem der moralisch diskreditierte und wissenschaftlich unhaltbare Begriff der „Rasse“ durch den der „Ethnie“ ersetzt wurde, ohne dass sich etwas an der rassistifizierenden Logik der Zuschreibungen änderte. Stets wurden die gleichen homogenisierenden, essenzenialisierenden und durch den Gegen-

satz „primitiv“/„zivilisiert“ hierarchisierenden Differenzkonstruktionen reproduziert.¹¹⁸⁶ Im politischen Kampf der Bürgerrechtsbewegung um Rechte, Gerechtigkeit und Anerkennung konnten die im „Sachverständigenkreis“ der Bundesregierung tätigen ‚Experten‘ nur eine „Zigeuner“-untypische, die „Kultur und Identität des Zigeuners“ zerstörende Handlungsweise erkennen. Als die Aktivist_innen der Bürgerrechtsbewegung ihnen daraufhin Paternalismus vorwarfen, sahen sich ‚die Experten‘ in ihrer rassistischen Überzeugung bestätigt, dass es sich bei den Bürgerrechtler_innen um keine „echten Zigeuner“ handeln könne.¹¹⁸⁷

So sehr der „Sachverständigenkreis für Zigeunerfragen“ beim Bundesfamilienministerium und die Arbeitsgruppe „Landfahrer“ des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* Verantwortung tragen für die Verbreitung antiziganistischer Deutungs- und Handlungsmuster in der Sozialen Arbeit der Bundesrepublik Deutschland,¹¹⁸⁸ so falsch wäre es, die Gründe des sozialarbeiterischen Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja allein in diesen Institutionen zu suchen. Das Problem ist umfassender und betrifft den Macht-Wissen-Komplex Soziale Arbeit insgesamt, die historisch gewachsenen Strukturen ihrer

¹¹⁸⁶ Insbesondere bei Sobeck sind die rassistischen Konstruktionen mit einer stark romantisierenden Tendenz verknüpft. Die Mischung aus Ethnoromantik und Bürokratiekritik, die typisch für die „Tsiganologie“ der 1970er und 1980er Jahre war (vgl. Kap. 12 dieses Berichts), machte Sobeck auch für linksalternativ orientierte Fachzeitschriften der Sozialen Arbeit konsensfähig; vgl. Stender, „Die Wandlungen des ‚Antiziganismus‘“, 18f. Zu den rassistischen Konstruktionen des „Nationalseelsorgers für Zigeuner“ Achim Muth vgl. exemplarisch Muth, „Die Religion der Zigeuner unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten einer seelsorglichen Betreuung“ (1981). Zu den rassistischen Konstruktionen bei Arnold, Sobeck und Muth insgesamt vgl. auch Franz, Rose und Brantner, „Zigeunerseelsorge‘ und Rassenideologie“, 168 ff.

¹¹⁸⁷ So Sobeck; vgl. Stender, „Über die Schwierigkeit Sozialer Arbeit“, 331.

¹¹⁸⁸ Vgl. Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 395 ff. – Noch 1980 erschienen im „Fachlexikon der Sozialen Arbeit“, das der *Deutsche Verein* herausgibt und das maßgebend für das sozialarbeiterische Allgemeinwissen ist, zwei Artikel von Arnold („Landfahrer“ und „Zigeuner“). Vgl. auch dazu Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 401 f. Kelch berichtet auch, wie der *Deutsche Verein* die im Rahmen seiner Dissertation geplanten Recherchearbeiten zum „Landfahrerausschuss“ verhindert hat (ebd., 390, Anm. 1515).

¹¹⁸³ Vgl. zum Begriff des rassistischen Differenznarrativs: Randjelović, „Präsentationsvortrag“.

¹¹⁸⁴ Vgl. Franz, Rose und Brantner, „Zigeunerseelsorge‘ und Rassenideologie“.

¹¹⁸⁵ Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 373.

Institutionen sowie die Logik ihrer Problemwahrnehmung und Handlungsmodelle, in denen „Hilfe“ stets mit sozialer Degradierung vermeintlich „Unwirtschaftlicher“ und „Arbeitsscheuer“ Hand in Hand ging.¹¹⁸⁹

Wenn von sozialarbeiterischem Antiziganismus gesprochen wird, geht es deshalb keineswegs nur um den allgemeinen Alltagsantiziganismus, wie er sich überall in der Gesellschaft findet. Antiziganistische Stereotype sind – wie in diesem Bericht vielfach belegt – nach wie vor Teil des gesellschaftlichen *common sense*, haben den Status unhinterfragter Selbstverständlichkeiten und sind stabiler Bestandteil von Alltagskulturen, in die Sozialarbeiter_innen ebenso verwickelt sind wie andere Gesellschaftsmitglieder. Darüber hinaus aber – und deshalb ist von einem spezifischen *sozialarbeiterischen Antiziganismus* zu sprechen – ist den Institutionen, den überindividuellen Routinen, den Konzepten und Methoden der Sozialen Arbeit bis heute ein tsiganologisches Wissen über Sinti_ze und Rom_nja eingeschrieben, in dem sich das antiziganistische Differenznarrativ reproduziert. Es gibt eine enge Korrespondenz des sozialarbeiterischen Antiziganismus mit dem sozialen Antiziganismus,¹¹⁹⁰ dessen Virulenz in diesem Bericht ebenfalls mehrfach belegt wurde. Sozialarbeiter_innen sind nicht nur nicht weniger antiziganistisch als andere Gesellschaftsmitglieder, sie sind durch die, den sozialarbeiterischen Institutionen immanenten, Wissensformen und Differenzsetzungen sowie die daraus resultierenden Denk- und Handlungsroutinen in besonderer Gefahr, antiziganistische Deutungs- und Handlungsmuster zu reproduzieren.

Eine Auseinandersetzung damit fehlt bis heute. Weder haben es die Wohlfahrtsverbände je für nötig erachtet, zu der rassistischen *Zigeunerfür-*

sorge, die sie jahrzehntelang betrieben haben, Stellung zu nehmen, noch haben die Berufsverbände der Sozialen Arbeit eine umfassende Aufarbeitung dieser menschenrechtsverletzenden Praxis für nötig gehalten. Stattdessen wird in Teilen der Sozialen Arbeit – wie der Monitoringbericht des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* zum Antiziganismus in der Verwaltung und in der Sozialen Arbeit jüngst noch einmal bestätigt hat,¹¹⁹¹ und wie auch die im Auftrag der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* durchgeführte Studie über Rassismuserfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja deutlich zeigt – weiter an die paternalistischen Logiken tsiganologischer Wissensbestände und Handlungskonzepte angeknüpft, die die Bürgerrechtsbewegung der Sinti_ze und Rom_nja bereits in den 1970er und 1980er Jahren als rassistisch kritisiert hat:

„Unsere Gesprächspartner:innen berichten über unverhältnismäßige Interventionen der zuständigen Behördenmitarbeiter:innen, wie die rassistisch konnotierte Datensammlung, die Verweigerung von zustehenden Rechten für Kinder und Jugendliche in der Heimunterbringung sowie – als massivste Form die Drohung bzw. tatsächlich – die Durchsetzung des Kindesentzugs, und zwar ohne Bewusstsein für bzw. unter völliger Missachtung der historischen Erfahrung des Kindesentzugs für Rom:nja und Sinti:zze. [Es wird] berichtet, wie Kindesentzug [...] in vielen Fällen früher als sonst üblich in Erwägung gezogen und rassistisch begründet wird.“¹¹⁹²

Nahtlos fädelt sich dieser sozialarbeiterische Rassismus in die seit zwei Jahrzehnten aufgelegten EU-Programme zur „Inklusion von Roma“ ein, durch die sich Sozialarbeiter_innen und ihren Organisationen zwar neue Beschäftigungsfelder erschließen, dies aber nicht selten zu Lasten und zum Schaden der von diesen Projekten betroffenen Communitys von Sinti_ze und Rom_nja.¹¹⁹³ In der im Auftrag der

¹¹⁸⁹ Vgl. Cremer-Schäfer und Steinert, *Straflust und Repression*, 57 ff.; Cremer-Schäfer, „Kritische Institutionenforschung“; auch Lohse, *Antiziganismus und Gesellschaft*, 185 ff. Zum Macht-Wissen-Komplex Soziale Arbeit vgl. auch Foucault, *Überwachen und Strafen*.

¹¹⁹⁰ Zur Form des sozialen Antiziganismus vgl. Kap. 2 dieses Berichts. Es stellt bis heute ein Desiderat der Antiziganismusforschung dar, zu untersuchen, wie sich das Phantasma vom *Zigeuner* als negatives Leitbild durch die Geschichte traditioneller Sozialer Arbeit zieht und zur Herausbildung eines spezifischen sozialarbeiterischen Antiziganismus geführt hat.

¹¹⁹¹ Vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik, *Monitoring zur Gleichbehandlung 2020*.

¹¹⁹² Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 285; vgl. auch ebd., Kap. 3.6 sowie Kap. 5.1.6.

¹¹⁹³ Vgl. Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 35 ff.

Unabhängigen Kommission Antiziganismus durchgeführten Befragung der Selbstorganisationen von Rom_nja und Sinti_ze wird diese skandalöse Sachlage klar und deutlich benannt:

„Es gibt wenige weiße Organisationen, die wirklich mit den Roma arbeiten, die meisten arbeiten für Roma, meine Erfahrung sagt mir, dass die Nicht-Roma-Organisationen aus finanziellem Interesse arbeiten. Es ist für sie ein Business, wo sie Gelder akquirieren können.“¹¹⁹⁴

„In den Institutionen herrscht großes Fehlwissen über die Minderheiten der Menschen mit Romno-Hintergrund und völlig falsche Meinungen über die Bedarfe.“¹¹⁹⁵

„Wir benötigen strukturelle Förderprogramme, die unsere NGOs gemessen an erarbeiteten Förderkriterien unterstützen. Meine Vision für die Zukunft ist, dass wir als Angehörige der Sinti und Roma nicht immer wieder Opfer der Mehrheitsgesellschaft werden, dadurch, dass sie durch ‚Unterstützung‘ sich selbst profilieren.“¹¹⁹⁶

8.5.1. Fazit

Fachkräfte und Organisationen der Sozialen Arbeit haben Sinti_ze und Rom_nja Gewalt und Unrecht zugefügt und setzen – wenn auch semantisch unterschiedlich versteckt – diese Praxis bis heute fort. Nachweisbar verstärken viele der von Wohlfahrtsverbänden und staatlichen Einrichtungen häufig ohne substanzielle Beteiligung der Communitys von Sinti_ze und Rom_nja durchgeführten Interventionen und Projekte den Antiziganismus eher als ihn abzubauen. Die Konsequenz, die daraus zu ziehen ist, hat die Pädagogin und Wissenschaftlerin Hajdi Barz unmissverständlich formuliert:

„Wir als Romani Community brauchen keine paternalistischen und rassistischen Hilfskonzepte von Gadje.“¹¹⁹⁷

¹¹⁹⁴ Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, 90.

¹¹⁹⁵ Ebd., 86.

¹¹⁹⁶ Ebd., 155.

¹¹⁹⁷ Ebd., 39.

8.5.2. Handlungsempfehlungen – Soziale Arbeit

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die Anerkennung und Aufarbeitung des Unrechts, das Sinti_ze und Rom_nja durch Fachkräfte und Organisationen der Sozialen Arbeit angetan wurde** (→ zentrale Forderungen: **Wahrheitskommission**). Insbesondere die Berufsverbände der Sozialen Arbeit sind aufgefordert, die Geschichte der „Zigeunerfürsorge“ sowie ihrer Fortsetzungen unter anderem Namen bis in die Gegenwart umfassend und kritisch aufzuarbeiten und damit einhergehend einen grundlegenden Perspektivwechsel in der Sozialen Arbeit hin zu partizipativen und rassismuskritischen Organisations- und Handlungsstrukturen einzuleiten.
- **die Einrichtung bzw. den Ausbau einer Regelfinanzierung/strukturellen Grundförderung der von den Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja geleisteten Sozialen Arbeit auf Länder- und kommunaler Ebene.**
- **eine nachhaltige und dauerhafte Förderung communitybasierter Empowermentprojekte auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, zum Beispiel im Rahmen eines Demokratieförderungsgesetzes.**
- **die Einrichtung regelmäßiger, unabhängiger sowie partizipativer Evaluationen von Sozialhilfeprojekten für „besonders benachteiligte Gruppen“ (zum Beispiel EHAP-Projekten).**
- **die Einrichtung von Zugängen zum Studium der Sozialen Arbeit für Sinti_ze und Rom_nja ohne formale Hochschulzugangsberechtigung.**
- **das Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja, insbesondere die Geschichte und Gegenwart der spezifischen Form des sozialarbeiterischen Antiziganismus, ins Kerncurriculum der Studiengänge der Sozialen Arbeit aufzunehmen.**

9. Antiziganismus im Kontext von Asyl und Bleiberecht

9.1. Asylrecht

9.1.1. Grundlagen des Asylrechts und des Rechts auf Schutz im weiteren Sinne

„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ So lautete der ursprüngliche Text von Artikel 16 des Grundgesetzes zum Asylrecht. Hintergrund der Aufnahme des Grundrechts auf Asyl in das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 war die Praxis nationalsozialistischer Verfolgung und Vernichtung. Auch die Weltgemeinschaft antwortete auf die systematischen und umfassenden Akte der Barbarei, den Genozid an den Juden_Jüdinnen sowie Sinti_ze und Rom_nja: Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in die auch das Recht auf Asyl aufgenommen wurde.¹¹⁹⁸

Die Gewährleistung der Menschenrechte, der Schutz jedes einzelnen Individuums, durch völkerrechtliche Verpflichtungen der Staaten hat sich seit dieser Zeit zu einem der zentralen Aspekte des modernen Völkerrechts entwickelt. Sowohl auf internationaler wie auch auf regionaler Ebene wurden in der Folgezeit zahlreiche Menschenrechtsverträge geschaffen, die darauf abzielen, jeden einzelnen Menschen im Hoheitsbereich aller Vertragsstaaten zu schützen, in Europa etwa die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950.

Eine zentrale Grundlage des Rechts auf Asyl, das auch in der EU-Grundrechtecharta (Art. 18) kodifiziert ist,¹¹⁹⁹ bildet das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, die sogenannte Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, und das dazugehörige Protokoll von 1967. Das Recht auf Asyl im engeren Sinne wird zudem ergänzt durch das Recht auf Schutz davor, in ein Land zurückkehren zu müssen, in dem schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Dieses Recht ist in zahlreichen internationalen Menschenrechtsverträgen verankert, etwa auch in Artikel 3 der EMRK.

9.1.2. Einschränkung durch das Konzept der „Sicheren Herkunftsstaaten“

Vor beinahe 30 Jahren wurde das Grundrecht auf Asyl in Deutschland allerdings durch eine Änderung des Grundgesetzes durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages am 26. Mai 1993 und mit Zustimmung des Bundesrates massiv eingeschränkt. In Kraft trat damals der sogenannte „Asylkompromiss“, auf den sich die Parteispitzen von CDU/CSU und SPD im Dezember 1992 geeinigt hatten. Das deutsche Asylgrundrecht hat dadurch grundlegende Einschränkungen erfahren. Hierzu gehört unter anderem die Einführung des Konzepts der „Sicheren Herkunftsstaaten“.

Nach dem Konzept der „Sicheren Herkunftsstaaten“ ist der Gesetzgeber ermächtigt, Staaten zu bestimmen, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch

¹¹⁹⁸ In Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) heißt es: „1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen.“ Siehe hierzu genauer Cremer, „Menschenrecht Asyl“.

¹¹⁹⁹ Artikel 18 der EU-Grundrechtecharta lautet: „Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.“

unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinden. Demnach wird vermutet, dass ein Mensch aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird. Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in entsprechenden Fällen durch das Gericht nur dann ausgesetzt, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben.¹²⁰⁰

9.1.3. Antiziganismus als Konstante in Debatten zum Asylrecht

Das Grundrecht auf Asyl, seine Ausgestaltung und der Umgang mit Geflüchteten waren in den Jahrzehnten nach 1990 immer wieder Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Debatten. Diese waren von rassistischen Vorannahmen und Klischees geprägt und wurden insbesondere Anfang der 1990er Jahre und erneut Mitte der 2010er Jahre von breiten rechten Mobilisierungen sowie zahlreichen und schwerwiegenden rechtsradikalen Terrorakten begleitet.¹²⁰¹ Innerhalb dieser Debatten ist die Positionierung und Schwerpunktsetzung der demokratischen Parteien, aber auch der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, der Wohlfahrtsverbände, der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und der Medien von großer Bedeutung. Im Folgenden sollen antiziganistische Argumentationsmuster – jenseits des rechtsradikalen Spektrums – und ihre Auswirkungen auf politische Entscheidungen nachgezeichnet werden.¹²⁰²

Innerhalb dieser Debatten zu Flucht und Asyl wird häufig der Versuch unternommen, Geflüchtete in legitime und illegitime Geflüchtete zu unterscheiden.¹²⁰³ Als legitim wird dabei zumeist eine Flucht vor politischer Verfolgung und vor Kriegshandlungen angesehen, als illegitim eine Flucht vor wirtschaftlichen Not-situationen, selbst wenn sie das Ergebnis rassistischer Diskriminierung und Verfolgung sind. Bereits 1989 wurde den Leser_innen der Zeitschrift „Der Spiegel“ erläutert, es gebe eine „neue Generation von Asylbewerbern“, die „nicht auf der Flucht vor Verfolgung“ seien oder „aus Hungergebieten der Dritten Welt“ kämen, sondern „zum Trotz einer großen europäischen Umzugsaktion“ gehörten.¹²⁰⁴

Diese Argumentationsstruktur setzte sich auf breiter Linie durch und lag zahlreichen Beiträgen der Bundestagsdebatte zum „Asylkompromiss“ vom 26. Mai 1993 zugrunde. So erklärte der CDU-Bundestagsabgeordnete Peter Hintze:

„Wenn es um die Erhaltung eines wichtigen Grundrechts geht, dann, finde ich, sind wir es unserem Grundgesetz schuldig [...], daß das **Menschenrecht auf Zuflucht für politisch Verfolgte** von uns heute mit unserer Beschlußfassung um kein Jota gekürzt wird. [...] Aber wir wissen auch, daß die Bürger zu Recht erwarten [...], daß wir eine **Mißbrauchs-begrenzung**, wie sie in unserer Hand liegt, tatsächlich vornehmen und sie nicht jahrelang unterlassen.“¹²⁰⁵

¹²⁰⁰ Siehe Art. 16a Abs. 3 und 4 GG.

¹²⁰¹ Vgl. exemplarisch Funke, *Brandstifter*; sowie Funke, *Von Wutbürgern und Brandstiftern*.

¹²⁰² Vgl. zu diesen Debatten auch Stender, „Die Wandlungen des ‚Antiziganismus‘“; Müller-Stehlik, *Zur Krise der europäischen Migrationskontrollpolitik*, 89–115; Beck, „Die Roma als erste Opfer der Asylrechtsreformen“.

¹²⁰³ In ähnlicher Weise ließen sich Migrationsdebatten analysieren, in denen zwischen nützlichen und weniger nützlichen Migrant_innen unterschieden wird. Vgl. exemplarisch End, „Stereotype Darstellungen“.

¹²⁰⁴ „Vielmals küssen die Hand Deutschlands“, *Der Spiegel* (1989), 90–92.

¹²⁰⁵ Peter Hintze, CDU, zit. n. Deutscher Bundestag, „Plenarprotokoll 12/160. Stenographischer Bericht, 160. Sitzung, 26. Mai 1993“, 13541 [Hervorhebung i. O].

Ähnlich äußerte sich der SPD-Bundestags-abgeordnete Eckart Kuhlwein: „Flucht hat viele Ursachen. Längst nicht alle sind vom Asylver-sprechen des Grundgesetzes abgedeckt. Auch wir wollen das Asylrecht [sic!] den politisch Verfolgten vorbehalten.“¹²⁰⁶

Das gleiche Argument dominierte auch bei späteren Verschärfungen des Asylrechts die Debatte:¹²⁰⁷ „Vielmehr stellt sich bei der Prüfung der Asylanträge aus den Balkanstaaten in der Regel heraus, dass Armut und die wirtschaftlich schwierigen Verhältnisse in diesen Ländern die wahren Gründe sind, zusammen mit der Gewissheit, dass jeder, der in Deutschland Asyl auch nur beantragt, bereits Sozialleistungen erhält“¹²⁰⁸, erklärte beispielsweise die CDU-Parlamentarie-rin Nina Warken in der Bundestagsdebatte zu „Sicheren Herkunftsstaaten“ vom 6. Juni 2014.

Eine vermeintlich klare Unterscheidung von politischer Verfolgung und Armut muss bereits per se hinterfragt werden.¹²⁰⁹ Innerhalb der geschilderten Debatten erhielt die Unter-scheidung jedoch eine ethnisierte Aufladung: Die Gruppe derer, deren Anspruch auf ein Recht auf Asyl als illegitim beschrieben wird, ist in die-sen Debatten seit den späten 1980er Jahren auf-fällig oft mit ‚Roma‘ gleichgesetzt worden. So betonte bereits der eingangs zitierte Artikel aus der Zeitschrift „Der Spiegel“, „Roma“ machten „mehr als 60 Prozent der Asylbewerber aus Jugo-slawien“ aus.¹²¹⁰ Eine solche Gleichsetzung ver-meintlich illegitimer Geflüchteter mit ‚Roma‘ hat sich im Verlauf der 1990er Jahre etabliert. Auch in der medialen Debatte zu Geflüchteten aus Serbien und Mazedonien im Jahr 2012, die der Erklärung dieser Länder zu „Sicheren Her-kunftsstaaten“ vorausging, wurde diese Gleich-

setzung vorgenommen: „Seit dem Wegfall der Visumpflicht 2009 ist die Zahl der Asylanträge insbesondere von Angehörigen der Volksgruppe der Roma aus Serbien und Mazedonien drama-tisch gestiegen“.¹²¹¹ Mit dieser Feststellung wollte der damalige hessische Innenminister Boris Rhein (CDU) auf die Notwendigkeit hin-weisen, einen vermeintlichen „Asylmissbrauch“ zu stoppen, eine Forderung, der sich der amtie-rende Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) anschloss.¹²¹² Auch der SPD-Innenexperte Michael Hartmann verlangte gemäß einer Mel-dung der „Welt“ „ein konsequentes Durchgreifen gegen eine Einwanderung aus wirtschaftlichen Motiven.“¹²¹³ In diesem Fall wurden – aufgrund der zeitlichen Nähe zur Eröffnung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas – auch kritische Stimmen pro-minent wahrgenommen. Romani Rose, der Vor-sitzende des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma*, erklärte in einem Interview: „Das Thema Asyl-missbrauch an einer Minderheit wie den Sinti und Roma abzuhandeln, halte ich für mehr als diskriminierend. Da betreibt man ein stückweit Hetze.“¹²¹⁴ In den Debatten zu Flucht und Asyl wird also immer wieder zwischen legitimer und illegitimer Flucht unterschieden. Darüber hin-aus werden vermeintlich illegitime Geflüchtete in diesen Debatten häufig mit ‚Roma‘ gleichgesetzt. Diese Gleichsetzung von geflüchteten ‚Roma‘ mit ‚Asylmissbrauch‘ schließt dabei an jahrhunderte-alte antiziganistische Vorurteilsstrukturen an, denen zufolge *Ziguner* sich nicht in die moderne Arbeitsgesellschaft einpassen wollten.¹²¹⁵

Darüber hinaus findet sich in diesen Debatten eine Form der Schuldumkehr, der zufolge die Betroffenen selbst für den gegen sie gerichteten Rassismus verantwortlich seien. Dies lässt sich insbesondere an den öffentlichen Reaktionen nach den Ausschreitungen in Rostock-Lichten-

¹²⁰⁶ Eckart Kuhlwein, SPD, zit. n. Deutscher Bundestag, „Plenarprotokoll 12/160“, 13545.

¹²⁰⁷ Siehe Peters, *Diskursivierung von ‚Sinti und Roma‘ und ‚Antiziganismus‘ in Bundestagsdebatten*, 19–25.

¹²⁰⁸ Nina Warken, CDU, zit. n. Deutscher Bundestag, „Plenar-protokoll 18/40. Stenografischer Bericht 40. Sitzung, 6. Juni 2014“, 3507.

¹²⁰⁹ Eine solche kategorische Unterscheidung ignoriert beispielsweise, dass politische Verfolgung darin bestehen kann, Menschen individuell oder kollektiv arm zu machen.

¹²¹⁰ „Vielmals küssen die Hand Deutschlands“, *Der Spiegel* (1989), 92.

¹²¹¹ Zit. n. „Visafreiheit: Minister Rhein sieht ‚Asylmissbrauch‘“, *Welt Online* (2012).

¹²¹² Zit. n. „Asyl: Friedrich beklagt Asylmissbrauch“, *Welt Online* (2012).

¹²¹³ Ebd. Vgl. auch Peters, *Diskursivierung von ‚Sinti und Roma‘ und ‚Antiziganismus‘ in Bundestagsdebatten*, 18.

¹²¹⁴ Zit. n. „Neues Denkmal“, *FR Online* (2012).

¹²¹⁵ Siehe exemplarisch Tiefenbacher und Benedik, „Der unnütze Fleiß der ‚Arbeitsscheuen‘“.

hagen dokumentieren. Im August 1992 führten tagelange pogromartige Angriffe von Rechtsradikalen unter zustimmender Anteilnahme von tausenden Zuschauer_innen dazu, dass die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber (ZAST) in Rostock geräumt wurde. Nach der Räumung richteten sich die Angriffe gegen ein Wohnheim vietnamesischer Vertragsarbeiter_innen, das dabei gezielt in Brand gesteckt wurde. Mehrere Dutzend Menschen konnten nur durch die Flucht über ein Dach ihr Leben retten.

Die Verantwortung oder gar Schuld für die rassistisch motivierten Ausschreitungen sahen führende Politiker_innen bei ‚den Roma‘. So schildert die Zeitschrift „Der Spiegel“ die Aussagen des damaligen nordrhein-westfälischen Sozialministers Hermann Heinemann (SPD): „Der Aufbruch gegen die Asylbewerber sei ‚eindeutig durch das Fehlverhalten bestimmter Einwanderungsgruppen verursacht worden, die das Klima vergiften haben [...]‘; so der Minister, ‚es handelt sich dabei um Roma und Sinti aus Rumänien und Jugoslawien.“¹²¹⁶ Ein weiterer Politiker aus Nordrhein-Westfalen teilte laut „Der Spiegel“ damals diese Position: „Der nordrhein-westfälische CDU-Generalsekretär Herbert Reul mokierte sich ... öffentlich, wer die Vergiftung des öffentlichen Klimas durch Roma und Sinti nicht wahrhaben wolle lebe offenbar ‚auf einem anderen Stern.“¹²¹⁷

Diese Argumentationsfigur, ‚Roma‘ als Ursache von Rassismus zu sehen, wird wiederholt herangezogen, um Einschränkungen in der Asylgesetzgebung zu begründen;¹²¹⁸ in der Bundestagsdebatte zur Einstufung von Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als „Sichere Herkunftstaaten“ vom 6. Juni 2014 war sie eines der häufigsten Argumente. Der damalige Bundesinnenminister Thomas de Maizière eröffnete die Debatte und argumentierte wie folgt:

„Seit drei Jahren werden bundesweit keine Menschen mehr nach Syrien abgeschoben. Auch dafür haben die Menschen in unserem Land großes Verständnis. [...] Dagegen gibt es ein wachsendes Unverständnis für die Armutsmigration aus Westbalkanstaaten im Asylverfahren.“¹²¹⁹

Um diesem Unverständnis zu begegnen, sei eine Einstufung der Staaten als „Sichere Herkunftstaaten“ erforderlich, so die Logik des Arguments. Gleich zwei Redner bezogen sich sogar explizit auf die Pogromstimmung der 1990er Jahre. Der SPD-Parlamentarier Rüdiger Veit wies darauf hin,

„... dass in unseren Reihen, auch bei unseren Länderinnenministern und Senatoren der SPD, durchaus die Sorge besteht, die Bundesminister de Maizière hier artikuliert hat, nämlich dass die Akzeptanz für die Aufnahme noch schutzbedürftigerer Menschen als derjenigen vom Westbalkan in unserer Bevölkerung schwinden kann, wenn wir alle wieder mit Größenordnungen konfrontiert sind, die man nur sehr schwer bewältigen kann. Wir sind zwar weit entfernt von den Größenordnungen von 1991/92. [...] Aber man sollte versuchen, die Sensibilität sich selber zu bewahren und in der Bevölkerung zu erhalten.“¹²²⁰

Und der CSU-Bundestagsabgeordnete Stephan Mayer zitierte die Ergebnisse der Leipziger Mitte-Studien zur Ablehnung von „Asylbewerbern“, bevor er seine Befürchtungen erläuterte:

„Ich möchte eines nicht, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen: dass wir in Deutschland wieder Zustände bekommen wie zu Beginn der 90er-Jahre. Ich möchte nicht, dass hier Brandstifter, politische Hetzer wieder das Sagen bekommen. Ich glaube, gerade deshalb müssen wir das gemeinsame Ziel haben, die Empathie, das Verständnis der Bevölkerung

¹²¹⁶ Hermann Heinemann, SPD, zit. n. „Sinti und Roma nach Bonn“, *Der Spiegel* (1992), 33.

¹²¹⁷ Herbert Reul, CDU, zit. n. ebd.

¹²¹⁸ Oder in vergleichbarer Weise in Debatten zu den Möglichkeiten, eine vermeintliche ‚Armutszuwanderung‘ zu begrenzen. Vgl. Lay und Vehrkamp, *Antiziganistische Diskriminierung*.

¹²¹⁹ Thomas de Maizière, CDU, zit. n. Deutscher Bundestag, „Plenarprotokoll 18/40“, 3490.

¹²²⁰ Rüdiger Veit, SPD, zit. n. ebd., 3494.

gegenüber Asylbewerbern und Flüchtlingen auf diesem hohen Niveau zu halten.“¹²²¹

Die Argumentationsfigur lässt sich in aller Kürze so zusammenfassen: Damit „Brandstifter“ und „politische Hetzer“ nicht „wieder das Sagen bekommen“, müssen deren Forderungen nach einer Begrenzung der Flucht von vermeintlich ‚asylmissbrauchenden Roma‘ bereits präventiv umgesetzt werden.

Diese Debatten finden wie der Kontext der Zitate bereits anzeigt nicht im luftleeren Raum statt, sondern prägen politische Entscheidungen und Gesetzgebungsverfahren mit. In weiten Teilen der Bundestagsdebatten und insbesondere in den Gesetzestexten selbst findet sich kein expliziter Verweis auf ‚Roma‘, jedoch wird auf Begriffe und Argumentationsfiguren zurückgegriffen, die in der medialen und öffentlichen Debatte in antiziganistischer Denktradition mit ‚Roma‘ verknüpft sind und somit nicht losgelöst betrachtet werden können. Auf Basis dieser Debatten werden Verschärfungen der Asylgesetzgebung (und in ähnlicher Weise der Migrationsgesetzgebung) beschlossen. Sowohl das „Asylkompromiss“ genannte Gesetzgebungsverfahren von 1993 als auch das „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als Sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ von 2014 müssen damit teilweise als Ergebnis antiziganistisch geprägter gesellschaftlicher Debatten verstanden werden.¹²²² Auch andere flüchtlingspolitische Maßnahmen wie das Konzept der im Koalitionsvertrag geplanten „AnKER-Einrichtungen“, die eine schnelle Bearbeitung von Asylverfahren inklusive Rückführung gewährleisten sollen,¹²²³ wurden zunächst im Bundesland Bayern umgangssprachlich als „Balkanzentrum“ eingeführt¹²²⁴ und reagierten auf die Vorstellung,

‚Roma‘ aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien flüchteten lediglich zum Zwecke des ‚Asylmissbrauchs‘ nach Deutschland.

Auch ein Blick auf die Ausblendungen in diesen Debatten erweist sich als aufschlussreich. So wird bei geflüchteten oder migrierten Rom_nja selten auf die nationalsozialistischen Verbrechen Bezug genommen. Obwohl beispielsweise fast alle Redner_innen in der Debatte von 2015 in irgendeiner Weise auf eine historische Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland verweisen, wird die „Tatsache, dass viele Rom*nja, die aus den Balkanländern geflohen sind und noch immer fliehen, Nachfahren von NS-Opfern sind“,¹²²⁵ mit keinem Wort erwähnt.

Ebenso ausgeblendet werden Effekte, die diese antiziganistischen Debatten auch auf die Situation von Rom_nja in den Ländern, aus denen sie migrieren oder fliehen, haben. Im Rahmen der ‚Asylmissbrauchs‘-Debatte von 2010 bis 2012 wurde von Seiten der deutschen Bundesregierung zusammen mit belgischen und schwedischen Stellen Druck auf Serbien und Mazedonien mit dem Ziel ausgeübt, die Zahl der serbischen und mazedonischen Geflüchteten zu senken. Insbesondere wurde mehrmals die Möglichkeit der Rücknahme der Visumsfreiheit für die beiden Länder thematisiert.¹²²⁶ Dies führte in diesen beiden Ländern zu kontroversen innenpolitischen Debatten. In Mazedonien erklärte die Innenministerin, dass Reisende, die „die Visums-Freiheit missbrauchten, dem Ansehen Mazedoniens schaden“.¹²²⁷ Eine TV-Dokumentation berichtete über „falsche Asylbewerber“ und fokussierte dabei auf Rom_nja.¹²²⁸ Auch die serbische Regierung warnte serbische Rom_nja, dass sie Serbiens nationalen Interessen schadeten, wenn sie im Ausland Asyl beantragten.¹²²⁹ In der Praxis führte der von den EU-Staaten ausgeübte Druck zu racial

1221 Stephan Mayer, CSU, zit. n. ebd., 3504.

1222 Für eine vergleichbare Analyse in Bezug auf antiziganistische Debatten, die der Einführung von Ausschlussstatbeständen im SGB II und XII zugrunde liegen, siehe Lay und Vehrkamp, *Antiziganistische Diskriminierung*.

1223 CDU, CSU und SPD, „Koalitionsvertrag 19. Legislaturperiode“.

1224 Zur Kritik siehe auch Stender, „Die Wandlungen des ‚Antiziganismus‘“, 24, sowie Beck, „Die Roma als erste Opfer der Asylrechtsreformen“.

1225 Peters, *Diskursivierung von ‚Sinti und Roma‘ und ‚Antiziganismus‘ in Bundestagsdebatten*, 23.

1226 Siehe bspw. „Asyl: Friedrich beklagt Asylmissbrauch“, *Welt Online* (2012).

1227 Zit. n. Chachipe, „Selective Freedom“.

1228 Ebd., 40.

1229 Ebd., 27. Für eine Analyse vergleichbarer Schuldzuweisungen an rumänische Rom_nja aufgrund der Rezeption antiziganistischer Debatten in Westeuropa siehe Woodcock, „Romania and Europe“.

profiling an den serbischen und mazedonischen Außengrenzen, sodass es vielen Rom_nja unmöglich gemacht wurde, aus diesen Ländern auszureisen.¹²³⁰

Das Wissen um die antiziganistischen Grundierungen der gesellschaftlichen und politischen Debatten zu Flucht und Asyl ist Voraussetzung für ein besseres Verständnis der asylrechtlichen Entwicklungen und ihrer Auswirkungen – insbesondere auf geflüchtete Rom_nja.

9.2. „Sichere Herkunftsstaaten“?

9.2.1. Individuelle, unvoreingenommene Prüfung von zentraler Bedeutung

Die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantieren jedem Menschen, der Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen sucht, das Recht auf Zugang zu einem Asylverfahren, in dem sein Antrag auf Schutz individuell geprüft wird. Personen, denen bei Zurückweisung oder Abschiebung im konkreten Einzelfall Gefahren der Verfolgung oder andere gravierende Menschenrechtsverletzungen drohen, haben ein Recht auf Schutz. Zudem müssen den Betroffenen im Falle einer Ablehnung ihres Schutzantrages gemäß Art. 13 EMRK effektive Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen (Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf).¹²³¹

Ob einem Menschen ein Recht auf Schutz zusteht, ist individuell zu prüfen. Dabei muss die Prüfung unvoreingenommen erfolgen. Das Ergebnis kann und darf also erst nach einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren feststehen. Diese Grundsätze sind als allgemeine Grundsätze eines Rechtsstaates anerkannt.¹²³² Sie zeichnen einen

Rechtsstaat aus. Gerade im Bereich des Asylrechts ist es wichtig, dass sie uneingeschränkte Beachtung finden. Denn in den Asylverfahren geht es darum, ob für die Menschen im Fall ihrer Abschiebung Gefahrenlagen für Leib und Leben vorliegen. Ausgehend vom menschen- und flüchtlingsrechtlichen Anspruch auf Zugang zu einem Verfahren, in dem das Asylgesuch eines Menschen individuell und unvoreingenommen zu prüfen ist, ist das Konzept „Sicherer Herkunftsstaaten“ daher schon an sich rechtsstaatlich problematisch: Denn Staaten, von denen angenommen werden könnte, sie seien grundsätzlich „sicher“, gibt es nicht.¹²³³ Auch in demokratischen Staaten kann die menschenrechtliche Situation erheblich divergieren, Demokratie allein ist kein Garant für die Einhaltung der Menschenrechte.¹²³⁴ Abgesehen davon ist es erfahrungsgemäß oftmals auch faktisch nicht möglich, die Menschenrechtssituation in einem Land aktuell und zugleich umfassend zu erfassen.

Durch die Einordnung von Serbien, Mazedonien (seit 2018 Nordmazedonien) und Bosnien-Herzegowina als „Sichere Herkunftsstaaten“ im Jahr 2014 und die Einordnung von Albanien, Montenegro und dem Kosovo als „Sichere Herkunftsstaaten“ im Jahr 2015¹²³⁵ wird per Gesetz generell vermutet, dass Menschen aus diesen Staaten keiner Verfolgung und keinen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt seien. Eine solche Vermutung ist aus flüchtlings- und menschenrechtlicher Perspektive nicht nachvollziehbar und überdies nicht haltbar, was umso mehr gilt, wenn man die menschenrechtliche Situation insbesondere von Rom_nja in diesen Staaten in den Blick nimmt.

¹²³⁰ Chachipe, „Selective Freedom“, 61–69; Liebscher, *Antiziganismus als asylrechtlicher Verfolgungsgrund*, 39–42.

¹²³¹ Siehe dazu etwa Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, „Hirsi und andere gegen Italien“, Urteil vom 23. Februar 2012, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung des EGMR.

¹²³² Siehe dazu auch Art. 41 der EU-Grundrechte-Charta.

¹²³³ Siehe dazu etwa auch Amnesty International, „Stellungnahme“, wonach Amnesty International das Konzept der „Sicheren Herkunftsstaaten“, unabhängig von der Situation im Herkunftsstaat, grundsätzlich ablehnt.

¹²³⁴ Ebd.

¹²³⁵ Die Einstufung von Staaten als „Sichere Herkunftsstaaten“ muss durch die Bundesregierung überprüft werden. § 29a Abs. 2a AsylG sieht dazu eine Berichtspflicht für die Bundesregierung vor. Hiernach berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre darüber, ob die Voraussetzungen für die Einstufung als „Sichere Herkunftsstaaten“ weiterhin vorliegen. Siehe dazu Deutscher Bundestag, „Unterrichtung durch die Bundesregierung, Zweiter Bericht zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten“, BT-Drs. 19/16465 v. 20.12.2019.

9.2.2. Menschenrechtssituation von Rom_nja in den als „Sichere Herkunftsstaaten“ eingestuften Westbalkanstaaten

Gerade die menschenrechtliche Situation von Rom_nja in diesen Staaten spricht gegen ihre Einordnung als „Sichere Herkunftsstaaten“. Rom_nja sind in all diesen Ländern massiven rassistischen Diskriminierungen und damit einhergehenden sozialen wie ökonomischen Ausgrenzungen ausgesetzt.¹²³⁶ Für viele Rom_nja ist etwa der Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Bildung, zum Wohnungsmarkt, zu sozialer Sicherung, zum Gesundheitswesen, zu sanitären Einrichtungen und sauberem Trinkwasser nicht gewährleistet.¹²³⁷ Entsprechende Dokumentationen finden sich etwa in Länderberichten der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI),¹²³⁸ des UN-Ausschusses gegen rassistische Diskriminierung,¹²³⁹ von Amnesty International¹²⁴⁰ oder Human Rights Watch.¹²⁴¹

Der diskriminierungsfreie Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt, zum Wohnungsmarkt, zu sozialer Sicherung, zum Gesundheitswesen, zu sanitären Einrichtungen und sauberem Trinkwasser ist menschenrechtlich verbrieft.¹²⁴² Angesichts der weit verbreiteten Diskriminierungen und Ausgrenzungen, denen Rom_nja in diesen Lebensbereichen ausgesetzt sind, ist es mehr als naheliegend, dass sich daraus auch Gefährdungs-

situationen ergeben können, wonach bei Rom_nja aus diesen Staaten im Rahmen von Asylverfahren im Einzelfall asylrelevante Fluchtgründe, Gründe für subsidiären Schutz oder Gründe für ein Verbot der Abschiebung vorliegen.

9.2.3. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die EU-Richtlinie 2013/32/EU

Nach dem Recht der Europäischen Union, der EU-Richtlinie 2013/32/EU, sowie Art. 16a Abs. 3 Grundgesetz (GG) ist es zwar grundsätzlich zulässig, Staaten als „Sichere Herkunftsstaaten“ einzustufen. Dies ist allerdings nur unter engen Voraussetzungen möglich, die für Serbien, Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Montenegro und den Kosovo wie im Folgenden dargestellt wird nicht erfüllt sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber die Rechtslage, die allgemeinen politischen Verhältnisse und vor allem die Rechtsanwendung in einem Herkunftsstaat ermitteln und auf Basis einer Gesamtwürdigung dieser Faktoren eine Entscheidung treffen.¹²⁴³

Die Einstufung eines Staates als „Sicherer Herkunftsstaat“ setzt demnach voraus, dass in dem Staat generell und zwar landesweit keine Verfolgungsgefahr besteht, auch nicht gegenüber einzelnen Gruppen. Das Konzept der „Sicheren Herkunftsstaaten“ geriete demnach schon ins Wanken, wenn ein Staat überhaupt zu politischer Verfolgung greift, sei diese auch auf eine oder einige Personen- oder Bevölkerungsgruppen begrenzt. Tut er dies, erscheint auch für die übrige Bevölkerung nicht mehr generell gewährleistet, dass sie nicht auch Opfer asylrechtlich erheblicher Maßnahmen werden könnte.¹²⁴⁴

¹²³⁶ Siehe hierzu etwa Müller, „Westbalkan-Regelung“; Müller, „Roma in den Westbalkanstaaten“; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Antiziganismus und kumulative Diskriminierung“ (2017); siehe zur Situation von Rom_nja in den Ländern des Westbalkans angesichts der COVID-19 Pandemie: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Roma auf dem Westbalkan und in der Türkei“ (2020).

¹²³⁷ Siehe etwa das Beispiel Kosovo in der von der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* in Auftrag gegebenen Expertise von Karoly, *Fallstudien zu Antiziganismus in Europa*.

¹²³⁸ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), „Country Monitoring“.

¹²³⁹ Gemeint sind hier die „Concluding Observations“ (Abschließende Bemerkungen), die der Ausschuss im Rahmen des zyklischen Staatenberichtsverfahrens verabschiedet, siehe dazu Committee on the Elimination of racial Discrimination, „Concluding Observations“.

¹²⁴⁰ Amnesty International, „Länder“.

¹²⁴¹ Human Rights Watch, „Länder“.

¹²⁴² Siehe dazu etwa Art. 13, 6, 7, 11 und 12 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR), jeweils in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 IPwskR.

¹²⁴³ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Mai 1996, Aktenzeichen 2 BVR 1507, 1508/93, Entscheidungsband 94, 115, 134 ff.

¹²⁴⁴ Ebd., 135 f.

Für die Einstufung eines Staates als „Sicherer Herkunftsstaat“ muss darüber hinaus genauso gewährleistet sein, dass dort generell keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung oder Folter stattfindet.¹²⁴⁵ Die in Art. 16 Abs. 3 GG kodifizierten Anforderungen bei der Einordnung eines Staates als „Sicherer Herkunftsstaat“ nehmen erkennbar Bezug auf Art. 3 EMRK. Die vom Verfassungsgesetzgeber geforderte Gewährleistung von Sicherheit trägt damit den fließenden Übergängen zu asylrechtlich erheblichen Verfolgungsmaßnahmen Rechnung.¹²⁴⁶ Entscheidend ist demnach nicht, ob in dem Staat unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung oder Folter stattfindet, die aus einer politischen (Verfolgungs-) Motivation des Staates resultiert. Entscheidend ist vielmehr, ob solche menschenrechtlich absolut verbotenen Handlungen überhaupt stattfinden, unabhängig von den dahinterstehenden Motivationen.¹²⁴⁷

Die Einstufung eines Staates als „Sicherer Herkunftsstaat“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts demnach möglich, allerdings nur unter engen Voraussetzungen. Zwar sind dem Gesetzgeber keine starren Prüfungskriterien vorgegeben, er muss die Prüfung aber mit der gebotenen Sorgfalt vornehmen.¹²⁴⁸ Sofern die Prüfung ergibt, dass es in dem Staat nach aktueller Lage vereinzelt zu Verfolgung und gravierenden Menschenrechtsverstößen kommt, ist eine Einstufung als „Sicherer Herkunftsstaat“ nicht ausgeschlossen. Sobald sich hingegen feststellen lässt, dass regelmäßig gravierende Menschenrechtsverletzungen stattfinden, ergibt sich ein anderes Bild.

Die Einstufung als „Sicherer Herkunftsstaat“ ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn sich über einzelne Fälle hinaus strukturelle Defizite ausmachen lassen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn es bestimmte Muster gibt, nach denen gravierende Menschenrechtsverletzungen wiederkehrend erfolgen und/oder eine oder mehrere Gruppen in der Bevölkerung treffen. In diesen Fällen scheidet eine Einstufung als „Sicherer Herkunftsstaat“ auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus.

Angesichts der gravierenden, menschenrechtlich relevanten Diskriminierungen und Ausgrenzungen, die Roma in Serbien, Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Montenegro und im Kosovo erfahren, sind diese Staaten daher auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht als „Sichere Herkunftsstaaten“ einzuordnen.

Nichts anderes ergibt sich aus der EU-Richtlinie 2013/32/EU. Gemäß Artikel 37 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einklang mit den im Anhang I der Richtlinie kodifizierten Grundsätzen Drittstaaten als „Sichere Herkunftsstaaten“ einstufen.¹²⁴⁹

Danach kann ein Staat nach nationalem Recht als „Sicherer Herkunftsstaat“ eingestuft werden, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage „nachweisen lässt“, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention¹²⁵⁰ noch

¹²⁴⁵ Ebd., 136 ff.

¹²⁴⁶ Ebd., 137. Das gleiche gilt mit Blick auf Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Siehe dazu auch nachfolgend die Ausführungen zur EU-Richtlinie 2013/32/EU, die darauf Bezug nimmt und entsprechende Vorgaben bei der Einstufung von Staaten als „Sichere Herkunftsstaaten“ enthält.

¹²⁴⁷ Im Rahmen von Asylverfahren ist ebenfalls zu prüfen, ob dem Antragstellenden im Herkunftsstaat Gefahren im Sinne des Art. 3 EMRK drohen.

¹²⁴⁸ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Mai 1996, 134 ff.

¹²⁴⁹ Art. 37 der EU-Richtlinie 2013/32/EU lautet: „(1) Zum Zwecke der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz können die Mitgliedstaaten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beibehalten oder erlassen, aufgrund deren sie im Einklang mit Anhang I sichere Herkunftsstaaten bestimmen können. (2) Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig die Lage in Drittstaaten, die gemäß diesem Artikel als sichere Herkunftsstaaten bestimmt wurden. (3) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Staat als sicherer Herkunftsstaat gemäß diesem Artikel bestimmt werden kann, werden verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des EASO, des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen herangezogen. (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Staaten mit, die sie gemäß diesem Artikel als sichere Herkunftsstaaten bestimmt haben.“

¹²⁵⁰ Art. 9 der Richtlinie 2011/95/EU.

Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.¹²⁵¹

Gerade mit Blick auf die Situation von Rom_nja in den sechs Staaten des Westbalkans ist hervorzuheben, dass im internationalen Flüchtlingsrecht, in der Genfer Flüchtlingskonvention, die im Europäischen Recht ausbuchstabiert worden ist,¹²⁵² auch die Anerkennungsmöglichkeit aufgrund „kumulativer Verfolgungsgründe“ existiert. Damit ist gemeint, dass eine Verfolgung auch dann anzunehmen ist, wenn Diskriminierungen, die für sich genommen keine Anerkennung rechtfertigen, im Gesamtbild und in den Auswirkungen auf die Betroffenen aber dennoch den Charakter einer Verfolgung haben.

Die Einordnung der sechs Staaten des Westbalkans als „Sichere Herkunftsstaaten“ lässt mit Blick auf die Situation von Rom_nja in diesen Staaten daher auch außer Acht, dass Erfahrungen von Diskriminierungen im Rahmen staatlicher Strukturen wie auch im Alltag individuell in unterschiedlicher Intensität andauern, sich wiederholen und verdichten können. Auch Gefahrenlagen für das eigene Leben und die körperliche Unversehrtheit können sich am Wohnort oder im unmittelbaren Umfeld verdichten, insbesondere auch dadurch, dass der Staat den betroffenen Rom_nja keinen ausreichenden Schutz bietet. Die Situation kann sich mithin so zuspitzen, dass ein Mann, eine Frau, ein Paar, Eltern mit Kindern den Entschluss fassen, ihren Herkunftsstaat zu verlassen, weil

sie massive Diskriminierung erfahren, um ihre körperliche Unversehrtheit fürchten oder verfolgt werden.

9.2.4. Recht auf effektiven Rechtsschutz

Die Einordnung der Staaten als „Sichere Herkunftsstaaten“ ist des Weiteren aus menschenrechtlicher Perspektive abzulehnen, weil damit zugleich das Recht auf effektiven Rechtsschutz gravierend eingeschränkt wird. Mit der Einstufung eines Herkunftsstaates als sicher ist die Ablehnung des Asylanspruchs eines Staatsangehörigen aus diesem Staat als offensichtlich unbegründet indiziert (§ 29a Abs. 1 Asylgesetz [AsylG]). Wird der Antrag eines Menschen aus einem als sicher eingestuften Land abgelehnt, gelten im Vergleich zu normalen Verfahren verkürzte Rechtsmittelfristen. Die Klage muss innerhalb einer Woche erhoben werden. Außerdem hat die Klage gegen einen Ablehnungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage muss ebenso innerhalb einer Woche nach Zustellung des Ablehnungsbescheids gestellt werden (§ 74 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 AsylG).

Asylsuchende befinden sich schließlich regelmäßig in einer Situation, in der sie nur über geringe finanzielle Mittel verfügen, der deutschen Sprache nicht oder kaum mächtig sind und keine oder möglicherweise auch unzutreffende Kenntnisse zum Asylverfahren haben. Hinzu kommt, dass die emotionale Belastung in dem Verfahren sehr hoch ist. Zugleich zeichnen sich die in den Verfahren geltenden Prüfungsmaßstäbe durch hohe Komplexität aus, sodass es für die Betroffenen unklar bleiben kann, worauf es bei der Anhörung als zentralem Bestandteil des Verfahrens ankommt.¹²⁵³

¹²⁵¹ Bei der entsprechenden Beurteilung ist gemäß der Anlage I unter anderem zu berücksichtigen, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird durch a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung; b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist; c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention; d) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

¹²⁵² Art. 9 der Richtlinie 2011/95/EU.

¹²⁵³ Siehe zu alledem genauer Hilb, „Effektiver Zugang zu Recht“, mit weiteren Nachweisen.

9.2.5. Weitere Konsequenzen für die betroffenen Menschen

Die Situation der Menschen, die in Staaten lebten, die als „Sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft worden sind, und nun in Deutschland Schutz suchen, zeichnet sich überdies dadurch aus, dass sie in besonderem Maße Restriktionen unterliegen. Die ohnehin weitreichenden Einschränkungen für Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, sind besonders drastisch für diejenigen, die aus Staaten kommen, die als „Sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft worden sind. Auch wenn sich ihre Asylverfahren über eine längere Zeit hinziehen, besteht ein absolutes Arbeitsverbot; sie unterliegen zudem einer Residenzpflicht, die Erwachsene und Kinder nicht nur in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkt, sondern ebenso beim Zugang zu Rechten wie etwa der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, kultureller Teilhabe, Spiel- und Sportveranstaltungen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen führen in der Praxis daher auch zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die Rechte der Betroffenen, die insbesondere mit Blick auf betroffene Kinder unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention nicht zu rechtfertigen sind.

9.2.6. Antiziganistische Diskriminierung und Verfolgung als asylrechtlicher Verfolgungsgrund in der deutschen Rechtspraxis?

Die gesetzlich bestehende Vermutung, dass Menschen, insbesondere Rom_nja, aus den als „sicher“ eingestuften Herkunftsstaaten keiner Verfolgung und keinen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind, entbindet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Verwaltungsgerichte nicht von ihren Verpflichtungen zur Beachtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Grund- und Menschenrechte. Sie bleiben damit auch verpflichtet, bei jedem Asylantrag unter Beachtung der vorgelegten Gründe eine sorgfältige Einzelfallprüfung vorzunehmen. Der Gesetzgeber kann diese Verpflichtungen nicht per Gesetz aushebeln.

Ein Blick auf die Entscheidungspraxis des BAMF und der Gerichte lässt hingegen erkennen, dass Antiziganismus, sprich rassistische Diskriminierungen von Rom_nja, mit seinen Folgen und Auswirkungen für die Betroffenen in ihren Herkunftsstaaten oftmals nicht ausreichend Berücksichtigung findet.¹²⁵⁴

Auch wenn es in den jeweiligen Staaten in den letzten Jahren formalrechtlich zu Verbesserungen im Schutz vor Diskriminierung gekommen ist, und auch wenn einzelne Staaten, etwa von der EU, Gelder erhalten haben, um die gesellschaftliche Teilhabe von Rom_nja zu erhöhen, haben diese Maßnahmen nicht dazu geführt, dass die Staaten für Rom_nja „sicher“ wären. Tatsächlich, und dies ist rechtlich maßgeblich,¹²⁵⁵ sind viele Rom_nja weiterhin von massiven Diskriminierungen und Ausgrenzungen betroffen.

In den Begründungsmustern der Entscheidungen des BAMF und der Gerichte wird unter anderem deutlich, dass sie sich oftmals an den durch den Gesetzgeber getroffenen Ausführungen zur Einordnung als „Sichere Herkunftsstaaten“ orientieren, ohne Berichte einzubeziehen, die die tatsächliche Situation in den Staaten dokumentieren.¹²⁵⁶ Hierzu gehört etwa die Feststellung, dass Rom_nja in diesen Ländern unter oftmals schwierigen Bedingungen leben müssen, ohne dass darüber hinaus eine flüchtlingsrechtlich relevante Betrachtung des Einzelfalls deutlich wird. Das BAMF und die Verwaltungsgerichte haben in diesem Zusammenhang vielmehr den Begriff der „primär sozialen Diskriminierung“ kreiert und etabliert,¹²⁵⁷ womit der Blick auf rechtlich relevante rassistische Diskriminierungen der Betroffenen in ihren Herkunftsstaaten verstellt wird.

¹²⁵⁴ Siehe hierzu eingehend Liebscher, *Antiziganismus als asylrechtlicher Verfolgungsgrund*.

¹²⁵⁵ Siehe zu alledem ebd., insb. 55 ff.

¹²⁵⁶ Vgl. Kap. 9.2.2 dieses Berichts.

¹²⁵⁷ Liebscher, *Antiziganismus als asylrechtlicher Verfolgungsgrund*, 51.

Schlechte wirtschaftliche und humanitäre Verhältnisse, die einen Großteil der Menschen in diesen Ländern betreffen, können schließlich eine flüchtlingsrechtlich relevante Dimension erreichen, wenn für einzelne Menschen rassistische Diskriminierungen hinzutreten, die zu existenziellen Gefährdungslagen führen.¹²⁵⁸ Rassistische Diskriminierungen können einen Vertreibungsdruck durch Schaffung einer ausgewegten Lage erzeugen und damit flüchtlingschutzrechtlich das für eine Schutzgewährung zu fordernde Maß an Schwere erreichen.

In einschlägigen Entscheidungen von Verwaltungsgerichten wird hingegen deutlich, dass sie im Einklang mit dem BAMF rassistische Diskriminierungen von Rom_nja prinzipiell ausschließen.¹²⁵⁹ Hierzu finden sich etwa folgende Ausführungen:

„Als ärmste ethnische Gruppe in der ohnehin überwiegend ärmlichen Gesamtbevölkerung seien die Roma in ihrer Alltagserfahrung zwar Vorurteilen bzw. Diskriminierungen ausgesetzt. Diese seien nach allgemeiner Auffassung im Lande primär sozial und nicht rassistisch motiviert.“¹²⁶⁰

Andere Gerichte räumen sogar ein, dass Rom_nja die am meisten diskriminierte Bevölkerungsgruppe seien, verneinen jedoch im selben Satz, dass dies rassistische Gründe habe:

„Dass die Roma von allen Minderheiten am stärksten Diskriminierungen ausgesetzt sind, ist nach allgemeiner Auffassung primär sozial und nicht rassistisch motiviert.“¹²⁶¹

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG, der internationales Flüchtlingsrecht, die Genfer Flüchtlingskonvention, umsetzt, ist eine asylrechtlich relevante Verfolgung ausdrücklich auch die „Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen [...], einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist.“¹²⁶² Dies können auch Diskriminierungen sein, die für sich allein nicht die Qualität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung aufweisen, aber in ihrer Gesamtheit eine Betroffenheit bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung entspricht beziehungsweise dieser ähnelt.¹²⁶³

Das BAMF und die zuständigen Gerichte haben bei ihren Entscheidungen daher grundsätzlich zu beachten, dass sich Erfahrungen von rassistischen Diskriminierungen und Gefahrenlagen in diesen Staaten individuell in unterschiedlicher Intensität verdichten können, auch dadurch, dass der Staat den betroffenen Rom_nja keinen ausreichenden Schutz vor tätlichen Angriffen und Übergriffen bietet. Gefahrenlagen, die aus rassistischen Diskriminierungen von Rom_nja in ihren Herkunftsstaaten resultieren, können überdies auch dazu führen, dass zwar nicht alle asylrechtlich relevanten Voraussetzungen zur Gewährung von Asyl vorliegen, wohl aber für die Gewährung subsidiären Schutzes. Aus rassistischen Diskriminierungen und damit einhergehenden Ausgrenzungen, etwa beim Zugang zum Gesundheitswesen, kann außerdem auch ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis resultieren.¹²⁶⁴

¹²⁵⁸ Siehe dazu auch ebd., 51 f.

¹²⁵⁹ Siehe dazu genauer ebd., 46 f.

¹²⁶⁰ VG Saarland, Urteil vom 25. Juni 2015 – 3 K 819/14 –, juris, Rn. 13; fast wortgleich: VG Saarland, Urteil vom 25. Juni 2015 – 3 K 933/14 –, juris, Rn. 16; VG Münster, Urteil vom 1. September 2015 – 6 K 1421/14.A –, juris, Rn. 26; VG Münster, Urteil vom 27. Januar 2015 – 6 K 2569/13.A –, juris, Rn. 39; VG Münster, Urteil vom 7. Oktober 2015 – 6 K 720/14.A –, juris, Rn. 27.

¹²⁶¹ VG Münster, Urteil vom 27. Januar 2015 – 6 K 2569/13.A –, juris, Rn. 27; ebenso VG Münster, Urteil vom 7. Oktober 2015 – 6 K 720/14.A –, juris, Rn. 27; VG Saarland, Urteil vom 25. Juni 2015 – 3 K 819/14 –, juris, Rn. 13; VG Münster, Urteil vom 1. September 2015 – 6 K 1421/14.A –, juris, Rn. 26; VG Saarland, Urteil vom 25. Juni 2015 – 3 K 933/14 –, juris, Rn. 16.

¹²⁶² Der komplette Wortlaut von § 3a Abs. 1 AsylG lautet: „(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die 1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.“

¹²⁶³ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Februar 2013, Aktenzeichen: 10 C 23.12.

¹²⁶⁴ Siehe dazu etwa Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 8. Dezember 2016 – 6 A 85/15.

In der verwaltungsgerichtlichen Praxis wird eine „Kumulation“ oder „Kumulierung“ von Maßnahmen, die mit Blick auf rassistische (antiziganistische) Diskriminierungen eine Verfolgungslage erzeugen könnten, regelmäßig pauschal ausgeschlossen.¹²⁶⁵ Einschlägige Ausführungen beschränken sich etwa auf folgende allgemeine Textbausteine:

„Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass Diskriminierungen von ihrer Art, Intensität und Kumulation her einen echten Vertreibungsdruck durch Schaffung einer ausweglosen Lage erzeugen und damit flüchtlingsschutzrechtlich das für eine Schutzgewährung zu fordernde Maß an Schwere erreichen.“¹²⁶⁶

9.3. Bleiberecht

9.3.1. Zur Bedeutung von ‚Bleiberecht‘

Die restriktive Anwendung des Asyl- und Aufenthaltsrechtes gegenüber Rom_nja und die in den letzten Jahren beschlossenen Verschärfungen wirken sich auf die Situation derjenigen, die in Deutschland keinen sicheren Aufenthaltsstatus haben, als drastische Verschlechterung aus. Viele Rom_nja leben seit den postjugoslawischen Kriegen also seit inzwischen drei Jahrzehnten in großer Unsicherheit und ständiger Angst vor staatlichen Organen und drohender Abschiebung.

Bereits Ende der 1980er Jahre entstand daher eine Protestbewegung unter den damals in die Bundesrepublik geflohenen Rom_nja.¹²⁶⁷ Mit Besetzungen symbolischer Orte, wochenlangen Demonstrationen und monatelangen Protestcamps machten sie auf ihre Situation aufmerksam und forderten ein Bleiberecht. Damit konnten die Aktivist_innen für eine begrenzte Anzahl von Familien in verschiedenen Bundesländern etwa

in Nordrhein-Westfalen oder auch in Hamburg Aufenthaltsrechte erstreiten. Doch ein großer Teil war und ist nach wie vor von Abschiebungen in Krisen- und Kriegsgebiete bedroht oder betroffen.

Mit dem Begriff „Bleiberecht“ verbinden Selbstorganisationen die Schaffung einer dauerhaften Perspektive in Deutschland. Als Rechtsstatus gibt es ein Bleiberecht jedoch nicht.¹²⁶⁸

Nach dem Aufenthaltsrecht kann nach erfolgter Ablehnung des Asylantrags individuell eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn eine Abschiebung aus nachgewiesenen Gründen, etwa einer schwerwiegenden Krankheit oder aufgrund rechtlicher Hindernisse, nicht möglich ist.

Regelungen des Aufenthaltsrechts, die letztlich zu der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen können, schreiben Voraussetzungen fest, wie eine bestimmte Anzahl von Jahren des Aufenthalts in der Bundesrepublik oder eine selbstständige Sicherung des Lebensunterhaltes. Aufgrund der mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus verbundenen langjährigen Marginalisierung und vor dem Hintergrund der alltäglichen antiziganistischen Diskriminierung ist es jedoch für viele Rom_nja unmöglich, beispielsweise angemessenen Wohnraum oder eine selbstständige Unterhaltssicherung zu erreichen.

Damit entsteht ein Teufelskreis, der viele Familien seit Jahren weiter ins gesellschaftliche Abseits drängt. Selbstorganisationen migrantischer Rom_nja sind daher tagtäglich mit der Existenznot von Rom_nja befasst. Mit Rechtsmitteln und Protesten werden zwar in vielen Einzelfällen immer wieder befristete Duldungen („Kettenduldungen“) erreicht. Doch „Geduldete“ können nur auf Zeit bleiben, sie sind vom Grundsatz her nach wie vor ausreisepflichtig. Es liegt auf der Hand, dass mit diesem unsicheren Status keine Lebensperspektive begründet werden kann.

¹²⁶⁵ Siehe dazu genauer Liebscher, *Antiziganismus als asylrechtlicher Verfolgungsgrund*, 51 ff.

¹²⁶⁶ Für viele, VG Saarland, Urteil vom 29. Januar 2016 – 6 K 537/15 –, juris, Rn. 4.

¹²⁶⁷ Vgl. Fings, Glocksins und Jonuz, „Im Teufelskreis“; Herold, „Bleiberechtskämpfe Hamburger Roma“; Gress, „Hungern, Marschieren und Blockieren“; Sejđović, „Bettelmarsch“.

¹²⁶⁸ Einzelne Bestimmungen des Aufenthaltsrechts werden mitunter als Bleiberechtsregelungen bezeichnet.

Vor diesem Hintergrund entsteht die paradoxe Situation, dass auf der einen Seite ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verwehrt wird, weil Verfolgungsgründe im Herkunftsland nicht anerkannt werden. Auf der anderen Seite entstehen aufgrund nachgewiesener Abschiebungshinderungsgründe langjährige Aufenthalte, ohne dass die für eine gesellschaftliche Teilhabe und längerfristige Perspektive notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Auf diese Problematik hat jüngst der Deutsche Städtetag für die Personengruppe der „Geduldeten“ hingewiesen und eine „dauerhafte und planbare Unterstützung von Bund und Ländern“ gefordert.¹²⁶⁹ Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages hat am 26. November 2020 an die Bundesregierung appelliert,

„die Handlungsspielräume für die Erteilung eines Bleiberechts so auszugestalten, das auch diejenigen langjährig Geduldeten, die die im Aufenthaltsgesetz für ein Bleiberecht zurzeit geforderten Voraussetzungen nicht vollständig, aber doch im Wesentlichen erfüllen, eine rechtssichere Perspektive erhalten können“.¹²⁷⁰

9.3.2. Die aktuelle Abschiebepaxis: Fallbeispiele

Die gegenwärtige Praxis führt auch dazu, dass Familien, die seit vielen Jahren, mitunter seit Jahrzehnten in Deutschland leben, deren Kinder und inzwischen auch Enkel hier geboren und aufgewachsen sind, abgeschoben werden, selbst wenn sie keinerlei Bezüge zu den Zielstaaten, keinerlei persönliche oder auch sprachliche Verbindungen (mehr) dorthin haben. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie fanden und finden staatlich angeordnete Abschiebungen statt. Im Folgenden sollen drei Fallbeispiele einen Eindruck von den Lebenswegen, aber auch von der Not der

Menschen geben, die in offiziellen Meldungen meist nur als eine Ziffer erscheinen.¹²⁷¹

Gylten Tahiri und ihre Schwester Gylje waren 20 Jahre ihres Lebens im baden-württembergischen Tuttlingen zu Hause. In den frühen Morgenstunden des 27. September 2019 wurden die damals 21 und 23 Jahre alten Schwestern abgeholt und nach Serbien abgeschoben, obwohl sie keinerlei Beziehungen zu diesem Land haben.¹²⁷² Die Familie war 1999 aus dem Kosovo geflohen und seitdem in der Bundesrepublik nur geduldet, da ihr Asylantrag abgelehnt worden war. In Tuttlingen hatten die beiden Schwestern eine Arbeitsstelle und eine Lebensperspektive. Doch sie galten bei den zuständigen Behörden stets als „ausreisepflichtig“. Die Abschiebung erfolgte, obwohl die beiden Schwestern nicht über eine serbische Staatsangehörigkeit verfügen. Deshalb gelten sie in Serbien von Beginn an als ‚illegal‘: Sie können weder ein Hotelzimmer noch eine Wohnung mieten, keine Arbeit aufnehmen und in dieser Notsituation nicht auf staatliche Unterstützung hoffen. Das dies auch angesichts der nicht vorhandenen serbischen Sprachkenntnisse eine ausweglose Lage darstellt, ist offensichtlich. Aktuell versuchen die Schwestern mit Unterstützung des *Roma Centers Göttingen* und des *Bundes Roma Verbandes*, eine Wiedereinreise nach Deutschland zu erwirken.¹²⁷³

¹²⁶⁹ Deutscher Städtetag, *Geduldete Personen*. Dabei wird u. a. auf die inzwischen bekannten negativen Folgen des weitgehenden Ausschlusses von Flüchtlingen und geduldeten Personen von gesellschaftlicher Teilhabe in den 1990er Jahren hingewiesen.

¹²⁷⁰ Ebd., 11.

¹²⁷¹ Die folgenden Beispiele sind nur ein Schlaglicht auf Hunderte vergleichbarer Lebenswege. Siehe etwa die Dokumentation von Sorge, „Die haben mir meine Träume geraubt“, *Deutschlandfunk Kultur* (2018). Zahlreiche Flüchtlingsinitiativen und Selbstorganisationen haben die Geschichte von Abgeschobenen dokumentiert, vgl. etwa „Roma – Zwischen Flucht und Abschiebung“, *Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen* (2011); s. a. die Dokumentationen des Roma Center Göttingen, *Abgeschobene Roma in Serbien*, sowie Roma Center Göttingen, *Abgeschobene Roma im Kosovo*.

¹²⁷² Alle bleiben!, „Abschiebung nach einem Aufenthalt von mehr als 20 Jahren“; Wein, „Abgeschoben in ein fremdes Land“, *Stuttgarter Zeitung* (2019).

¹²⁷³ Mitteilung des Bundes Roma Verband e.V., 21. Januar 2021.

Mire G. und Sali K. lebten seit 1992 mit ihren Kindern in der Bundesrepublik, allerdings nur mit Duldung.¹²⁷⁴ Das heute 62 und 64 Jahre alte Ehepaar wurde 2020, nach fast 29 Jahren in Deutschland, in den Kosovo abgeschoben in ein Land, das bei ihrer Flucht noch gar nicht existiert hatte. Mire G. und Sali K. lebten im Kreis Biberach. Ihre berufstätigen Kinder teils mit deutscher Staatsangehörigkeit, die Enkel, Urenkel und die Mutter von Mire G. wohnen noch heute dort. Mire G. und Sali K. waren geringfügigen Beschäftigungen nachgegangen, da sie keine Arbeitserlaubnis hat-

ten. Sali K. engagierte sich außerdem ehrenamtlich bei der Caritas. Beide bedürfen ärztlicher Betreuung und regelmäßiger Medikamenteneinnahme. Doch trotz Corona-Pandemie wurden sie katastrophalen Lebensverhältnissen ausgesetzt. In der Stadt Peja, in der sie gegenwärtig äußerst notdürftig untergebracht sind, können sie keinerlei Unterstützung erwarten, da sie serbische Staatsangehörige sind. Unterstützer_innen in Deutschland reichten im Januar 2021 einen Antrag auf Wiedereinreise ein, den sie mit der Rechtswidrigkeit der Abschiebung begründen.

Fallbeispiel Gani Rama¹²⁷⁵

Infolge des Zerfalls Jugoslawiens erreichte Ende der 1990er Jahre das angespannte Verhältnis zwischen Serb_innen und Albaner_innen mit bewaffneten Übergriffen, Gräueltaten und Vertreibungen seinen Höhepunkt. Die seit über 600 Jahren in der Region lebenden Rom_nja fanden sich inmitten eines Konflikts wieder, in dem sie von beiden Seiten entweder der Kollaboration bezichtigt oder von den jeweiligen Kriegsparteien gezwungen wurden, sich an Vergeltungsmaßnahmen zu beteiligen. Die NATO unterstützte mit ihrer Intervention den Krieg der kosovo-albanischen Nationalist_innen für die Abspaltung des Kosovo. Nach deren Sieg wurden Rom_nja ermordet, gefoltert, verfolgt, vergewaltigt und schließlich vertrieben, die zurückgelassenen Besitztümer geplündert und besetzt. Von ehemals 150.000 Rom_nja im Kosovo flohen 120.000 Menschen. Die meisten wurden zu Binnen-geflüchteten, größtenteils in Serbien und Montenegro. Andere flohen in verschiedene europäische Länder, um Schutz zu suchen.

Die Familie von Gani Rama stellte 1999 in Deutschland einen Asylantrag. Hier lernte Gani Rama seine spätere Ehefrau kennen, die 1990 als Kind aus dem Kosovo nach Deutschland gekommen war, nachdem ihr Vater Morddrohungen erhalten hatte. Das Paar hat vier in Deutschland geborene Kinder. Aufgrund der Residenzpflicht musste die Familie getrennt voneinander in zwei unterschiedlichen Städten im unsicheren Status einer Duldung leben. Im Asylverfahren erzählte Gani Rama von der erlebten Verfolgung und Vertreibung und betonte mehrfach, dass Albaner_innen ihn umbringen würden, wenn er abgeschoben würde.

Mitte 2009 begann die Bundesregierung damit, zuvor langjährig geduldete Personen in den Kosovo abzuschicken. Nach Unterzeichnung des Rückübernahmeabkommens zwischen der deutschen und der kosovarischen Regierung im April 2010 nahmen die Abschiebungen zu. Im Jahr 2010 wurde auch Gani Rama – ohne seine Familie – zum ersten Mal in den Kosovo abgeschoben. Dort war er obdachlos, wurde wiederholt verprügelt und erkrankte. Er versuchte mehrmals, bei der örtlichen Polizei Anzeige zu erstatten; diese drohte ihm jedoch mit Haft, falls er sich weiter beschweren sollte. Aufgrund der ständigen Gewalt beschloss er, zurück nach Deutschland zu seiner Familie zu fliehen. Im Süden Deutschlands wurde er von der Polizei aufgegriffen. Sein schlechter Gesundheitszustand verhinderte jedoch, dass er in Abschiebehaft genommen wurde. Mehrere Monate musste er wegen einer

¹²⁷⁴ Freiburger Forum, „Abschiebung“; Kienert, „Abgeschoben in den Corona-Hotspot“, *KONTEXT: Wochenzeitung* (2020).

¹²⁷⁵ Die Geschichte von Gani Rama wurde im Zusammenhang mit der von der Unabhängigen Kommission Antiziganismus in Auftrag gegebenen Studie zu Rassismuserfahrungen (Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 230–240) erarbeitet und wird hier in gekürzter Form wiedergegeben. S. a. die Darstellung der Geschichte durch den Bundes Roma Verband, „Gani Rama wurde in Priština zu Tode geprügelt“; Causevic, „Mord“.

lebensgefährlichen Tuberkulose in einem Krankenhaus behandelt werden, weshalb sich seine erneute Abschiebung verzögerte.

Noch während seiner Behandlung wurden seine Partnerin und die vier Töchter im Alter von ein bis sechs Jahren nachts und ohne vorherige Ankündigung von der Polizei abgeholt und in eine kosovarische Kleinstadt abgeschoben. Die Familie hatte vor ihrer Flucht nach Deutschland im Kosovo in einer anderen Stadt gelebt und dort ein Grundstück besessen. Dorthin zurückkehren konnte sie jedoch nicht, weil mittlerweile eine andere Familie dort lebte und sie bedrohte. Gani Ramas Familie überlebte nur aufgrund der Spenden, die Familie und Unterstützer_innen aus Deutschland schickten. Im Juli 2011 konnte Gani Rama das Krankenhaus verlassen. Die ärztlich verordnete Weiterbehandlung der Tuberkulose fand allerdings nicht statt, weil auch er erneut abgeschoben wurde.

Im Jahr 2012 lebte die gesamte Familie in einem 20 Quadratmeter großen Raum in einer Kleinstadt im Kosovo. Die Vermieterin hatte Angst vor Anfeindungen, da sie an Rom_nja vermietet hatte, und kündigte an, dass die Familie bald ausziehen müsse. Aufgrund von Geldnot und mangelnder Ernährung verschlechterte sich der Gesundheitszustand von Gani Rama zusehends; wegen der beengten Wohnverhältnisse waren auch die Kinder und seine Ehefrau gesundheitlich stark gefährdet. Mehrfach, doch letztlich vergeblich, versuchte diese, eine Arbeitsstelle zu finden. Gani Rama wurde erneut bedroht und verprügelt; so äußerte ein Nachbar: „Sehe ich dich noch einmal auf der Straße, bringe ich dich um.“ Wieder beschwerte sich Gani Rama ohne Erfolg bei der Polizei.

Das Haus, in dem die Familie im Februar 2014 lebte, war in einem miserablen Zustand und verfügte nicht über ein Badezimmer. Die älteste Tochter, mittlerweile zehn Jahre alt, kam oft verängstigt aus der Schule, weil sie als einzige Romni in der Klasse gehänselt und beschimpft wurde. Ein Jahr zuvor war die jüngste Tochter, die dringend medizinischer Hilfe bedurfte, geboren worden. Um den unmenschlichen Lebensbedingungen, den Bedrohungen und der Gewalt zu entkommen, kehrte die Familie schließlich nach Deutschland zurück.

Im Oktober 2015 trat das sogenannte „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ in Kraft. Ungeachtet der massiven strukturellen Diskriminierung und des Rassismus gegenüber Rom_nja wurde der Kosovo, gemeinsam mit Albanien und Montenegro, zu einem „Sicheren Herkunftsstaat“ erklärt. Im November 2015 wurde Gani Rama wegen „posttraumatischer Belastungsstörung“ und einer „schweren depressiven Episode mit psychotischem Erleben und impulsiven Durchbrüchen“ zur Behandlung in die psychiatrische Abteilung eines Universitätskrankenhauses eingeliefert. Der behandelnde Arzt stellte zudem fest, „dass die Haut am Kopf durch zahlreiche Schlagverletzungen gezeichnet“ sei. Als Behandlung wurde eine „traumaspezifische Psychotherapie“ empfohlen, die „durch die Sozialbehörden auch außerhalb der Leistungen des AsylbLG“ zu bewilligen sei; ausdrücklich wurde außerdem darum gebeten, „einen zwischenzeitlichen Aufenthalt zu bewilligen und die Durchführung der Therapiemaßnahmen zu sichern.“¹²⁷⁶

Obwohl Gani Rama im Asylverfahren immer wieder die Gewalt, der er im Kosovo ausgesetzt war, schilderte, wurde sein Asylantrag abgelehnt. Weil er weiter unter massiven Angstzuständen litt, brachte sein Bruder ihn erneut in die Klinik. Der behandelnde Arzt diagnostizierte: „Wie bei dem letzten Aufenthalt des Patienten war es zu einer Verschlechterung der depressiven Symptome und zu gehäuftem intrusivem Wiedererleben (Flash Backs) der Traumatisierungen im Kosovo gekommen. [...] Der Patient berichtet in seinem erregten psychomotorischen Unruhezustand immer wieder von mehrfachen Gewalterfahrungen im Kosovo. [...] Narben am Vorderhaupt zeigen deutlich Spuren von

¹²⁷⁶ Alle Zitate entstammen den Arztbriefen der Klinik. Gani Rama hatte ausdrücklich zugestimmt, dass sie nach seiner Abschiebung einer politischen Initiative übergeben und öffentlich gemacht werden können.

grober Gewalteinwirkung. [...] Dass die in der Anamnese geschilderten aktuellen Symptome der PTBS (F43.1) und einer aktuellen Depression (F32.2.) schon bei der Ablehnung seines Asylantrages sich verschlechterten, erscheint prognostisch ungünstig für eine Entsendung des Patienten in ein anderes Land zu sein. Im aktuellen Fall könnte man von einer Reaktualisierung des Traumas bereits durch die jetzige Situation sprechen. Insofern ist auch eine Retraumatisierung bei Vollstreckung der Ausreisepflicht durchaus wahrscheinlich. [...] Es ist im hohen Maße von einer Retraumatisierung im Kosovo auszugehen, da der Patient wiederholt und konsistent von Gewalterfahrungen dort, auch durch Sicherheitskräfte nach seiner letztmaligen Rückkehr, berichtet hat. [...] Auch ist die von der Ausländerbehörde angebotene medizinische Betreuung bei Durchführung der Ausreise als insuffizient anzusehen. Die Maßnahme eines Zugriffes durch die Polizei könnte an sich schon eine Traumatisierung hervorrufen. In summa ergeben die Angebote der Behörde rein vom medizinisch-fachpsychiatrischen Standpunkte keinen Sinn.“

Noch während Gani Ramas Aufenthalt in der Klinik wurde im Februar 2016 seine Duldung widerrufen. Im August und September 2016 musste Gani Rama erneut wegen einer schweren depressiven Episode, einer posttraumatischen Belastungsstörung und latenter Suizidalität in der Universitätsklinik behandelt werden. Trotz gegenteiliger medizinischer Empfehlung, des schlechten Gesundheitszustands und der akuten Bedrohungs- und Gewaltsituation vor Ort wurde Gani Rama im Mai 2017 – ohne Vorankündigung – erneut in den Kosovo abgeschoben, wo er vollkommen orientierungslos ankam und fortan mittellos auf der Straße leben musste.

Auf der Facebook-Seite einer kosovarischen Zeitung erschien im Februar 2018 ein Beitrag mit einer Abbildung des Personalausweises von Gani Rama. In dem Facebook-Post wurde behauptet, er sei verdächtig, an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen zu sein, und es wurden Zeugen_Zeuginnen gesucht. Im Juli 2019 wurde Gani Rama schwer misshandelt in einer Straßenunterführung aufgefunden; noch in der Notaufnahme erlag er seinen Verletzungen. Der mutmaßliche Täter, ein kosovo-albanischer Nationalist, konnte aufgrund eines Überwachungsvideos ermittelt werden. Bis heute führen kosovo-albanische Nationalisten Listen mit vermeintlichen serbischen Kollaborateur_innen, auf denen auch Rom_nja stehen. Viele davon leben mit unsicherem Aufenthalt in Deutschland und sind von Abschiebung bedroht. Im Juli und August 2019 forderten das *Roma Center Göttingen* und der *Bundes Roma Verband* sowohl die kosovarische Polizei als auch die deutsche Botschaft in Priština zur Aufklärung der Todesumstände auf. Insbesondere wollten sie wissen, ob die kosovarische Polizei Informationen über Gani Rama an die Presse weitergegeben hatte. Bis heute ist diese Frage nicht aufgeklärt.¹²⁷⁷

Im Oktober 2019 wurde der Täter wegen fahrlässiger Tötung zu vier Jahren und acht Monaten Haft verurteilt. Im Urteil heißt es, der Täter habe Gani Rama nach einer verbalen Auseinandersetzung körperlich angegriffen. Infolgedessen habe Gani Rama sein Gleichgewicht verloren und sei eine Treppe hinuntergefallen, wobei er sich tödliche Verletzungen zugezogen habe.

¹²⁷⁷ Auch die *Gesellschaft für bedrohte Völker* (GfbV) hatte sich u. a. an die Deutsche Botschaft in Priština gewandt. Diese teilte mit, dass sie den Fall in der Presse verfolge und weiter kritisch beobachte, doch nicht gegenüber den Behörden im Kosovo aktiv tätig werden könne, da das Opfer kein deutscher Staatsangehöriger sei. Mitteilung der GfbV vom 22. Januar 2021.

9.3.3. Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Die Ausländerbehörden können bestehende Handlungs- und Ermessensspielräume nutzen, um die Praxis von „Kettenduldungen“ zu beenden und sicherzustellen, dass es nicht zu menschenrechtswidrigen Abschiebungen in existenzielle Unsicherheit und Gefahrenlagen kommt. Hierbei ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage in den Westbalkanstaaten insbesondere die bestehende Rechtsprechung zu Art. 3 und 2 EMRK wie auch zu Art. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG zu berücksichtigen.

Im Fall von Familien oder auch einzelner Personen, die schon viele Jahre in Deutschland leben und damit faktisch Inländer sind, ist außerdem auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Recht auf Familien- und Privatleben gemäß Art. 8 EMRK zu berücksichtigen. Dabei hat das Recht auf Privatleben für langjährig in Deutschland lebende Personen erhebliche Bedeutung.¹²⁷⁸ Aus dem Recht auf Familien- und Privatleben kann nicht nur ein Abschiebungshindernis resultieren, sondern ebenso die Verpflichtung des Staates zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

In allen Fällen, in denen Minderjährige betroffen sind, ist zudem auch die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) als unmittelbar geltendes und anwendbares Recht¹²⁷⁹ zu beachten, insbesondere Art. 3 Abs. 1 KRK. In dieser Bestimmung ist kodifiziert, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl als ein vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist. Die Bestimmung ist daher grundsätzlich für alle Lebensbereiche und Rechtsgebiete, die Kinder betreffen, von entscheidungserheblicher Relevanz, insbesondere auch im Bereich des Aufenthaltsrechts.¹²⁸⁰

Die grund- und menschenrechtlichen Bestimmungen sind bei der Anwendung und Auslegung einfachgesetzlicher Bestimmungen wie des Aufenthaltsgesetzes zu beachten. Dies ergibt sich aus dem Gebot der grund- und menschenrechtskonformen Auslegung und Anwendung nationaler Rechtsbestimmungen.¹²⁸¹ Dies bedeutet, dass die Anwendung und Auslegung des Aufenthaltsgesetzes in jedem Einzelfall unter Beachtung der grund- und menschenrechtlichen Vorgaben so zu erfolgen hat, dass es zu keinen grund- und menschenrechtlichen Verstößen kommt.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage in den Westbalkanstaaten und bestehender menschenrechtlicher Verpflichtungen, auch der UN-Kinderrechtskonvention, ist dringend eine Kehrtwende bei der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes erforderlich, was durch Erlasse der Landesregierungen sicherzustellen ist. Das Aufenthaltsgesetz sieht, je nach Fallkonstellation, unterschiedliche Möglichkeiten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor. Daneben ist grundsätzlich auch die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu berücksichtigen,¹²⁸² der schließlich geschaffen wurde, um „Kettenduldungen“ zu beenden. Dies bedeutet, dass mit Blick auf die Anwendung von § 25 Abs. 5 AufenthG keine prinzipielle Sperrwirkung anzunehmen ist, sondern auch diejenigen Geduldeten, die die im Aufenthaltsgesetz für eine Aufenthaltserlaubnis geforderten Voraussetzungen nicht vollständig, aber doch im Wesentlichen erfüllen, eine rechtssichere Perspektive nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten müssen. Je länger der Aufenthalt andauert, desto mehr ist außerdem eine sich aus den Grund- und Menschenrechten ergebende

¹²⁷⁸ Siehe dazu genauer Marx, *Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht*, § 5, Rn. 79 ff.

¹²⁷⁹ Die genannten Menschenrechtsverträge sind von Deutschland ratifiziert und damit gemäß Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG innerstaatlich geltendes Recht geworden, an das Behörden und Gerichte gebunden sind (Art. 20 Abs. 3 GG).

¹²⁸⁰ Siehe dazu etwa Cremer, „Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls“.

¹²⁸¹ Siehe hinsichtlich des Gebots der völkerrechtskonformen Auslegung und Anwendung nationalen Rechts inklusive der Grundrechte des Grundgesetzes: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. März 1987, 2 BvR 589/79, 740/81 und 284/85; BVerfGE 74, 358 (370); Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Oktober 2004, 2 BvR 1481/04; BVerfGE 111, 307 (317 f., 324, 329); Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. März 2011, 2 BvR 882/09, Rn. 52.

¹²⁸² Siehe dazu mit Blick auf die aus Art. 8 EMRK resultierenden Verpflichtungen etwa Marx, *Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht*, § 5, Rn. 79.

Verpflichtung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzunehmen.

9.4. Fazit

Die Asylpolitik hat seit den 1990er Jahren mit Gesetzgebungsverfahren auf vorherige antiziganistische Debatten in der Öffentlichkeit reagiert und dabei deren Argumentationsstruktur übernommen. Hier ist ein grundsätzlicher Perspektivwechsel notwendig, auch um antiziganistische Positionen zu delegitimieren. Für einen solchen Perspektivwechsel gibt es zahlreiche Anknüpfungspunkte: Die Einordnung von Serbien, Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Montenegro und dem Kosovo als „Sichere Herkunftsstaaten“ ist aus menschen- und flüchtlingsrechtlicher Perspektive nicht haltbar. Ausgehend vom menschen- und flüchtlingsrechtlichen Recht auf Zugang zu einem Verfahren, in dem das Schutzgesuch eines Menschen individuell und unvoreingenommen zu prüfen ist, ist das Konzept „Sicherer Herkunftsstaaten“ schon an sich rechtsstaatlich problematisch. Auch unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe und der EU-Richtlinie 2013/32/EU lässt die menschenrechtliche Situation in den sechs Staaten ihre Einordnung als „Sichere Herkunftsstaaten“ nicht zu. Insbesondere mit Blick auf die menschenrechtliche Situation der Rom_nja in diesen sechs Staaten ist eine Einordnung der Staaten als „Sichere Herkunftsstaaten“ nicht zulässig und muss daher dringend revidiert werden.

Hinzu kommt, dass durch die Einordnung der Staaten als „Sichere Herkunftsstaaten“ auch in der Öffentlichkeit der allgemeine Eindruck befördert wird, dass Menschen aus diesen Staaten ohne triftigen Grund in Deutschland Schutz suchten. Die Beförderung solcher Vorstellungen wird dem Recht auf Asyl als Individualrecht indes nicht gerecht. Insbesondere gerät in den Hintergrund, dass das Recht die Garantie eines unvoreingenommenen Verfahrens zur individuellen Prüfung von Schutzbedürftigkeit im Einzelfall enthält.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wie auch die Verwaltungsgerichte haben bei ihren asylrechtlichen Entscheidungen jedenfalls grundsätzlich zu beachten, dass sich Erfahrungen von Diskriminierung in diesen Staaten individuell in unterschiedlicher Intensität verdichten können, im Rahmen staatlicher Strukturen wie auch im Alltag. Auch Gefahrenlagen für das eigene Leben sowie die körperliche Unversehrtheit am Wohnort und im unmittelbaren Umfeld können sich verdichten, insbesondere auch dadurch, dass der Staat den betroffenen Rom_nja keinen ausreichenden Schutz bietet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rücknahme der Einstufung der Staaten als „Sichere Herkunftsstaaten“ erfolgt. Die gegenwärtig gesetzlich bestehende Vermutung, dass die Menschen aus diesen Staaten keiner Verfolgung und keinen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind, entbindet die Behörden und Gerichte nicht von ihren Verpflichtungen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung unter Beachtung der Genfer Flüchtlingskonvention, der Grund- und Menschenrechte.

In der gegenwärtigen Rechtspraxis wird regelmäßig negiert, dass Rom_nja in den Staaten Serbien, Nordmazedonien, Bosnien und Herzegowina, Albanien, Montenegro und Kosovo rassistischen Diskriminierungen ausgesetzt sind, die ihren Niederschlag etwa auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, in der Gesundheitsversorgung, im Bildungs- und Ausbildungsbereich, beim Schutz vor Angriffen, im Bereich der Gerichtsbarkeit und politischen Partizipation finden. In den Begründungsmustern der Entscheidungen des BAMF und der Gerichte wird deutlich, dass sie sich oftmals an den durch den Gesetzgeber

getroffenen Ausführungen zur Einordnung als „Sichere Herkunftsstaaten“ orientieren, ohne Berichte einzubeziehen, die die tatsächliche Situation in den Staaten dokumentieren. Rassistische Diskriminierungen von Rom_nja in ihren Herkunftsstaaten werden in der Rechtspraxis des BAMF und in den Verwaltungsgerichten ausgeblendet.

Zivilgesellschaftliche Organisationen und Sozialverbände sind in den vergangenen Jahren immer wieder mit Petitionen für eine Beendigung der existenziellen Unsicherheit und Rechtlosigkeit von Menschen ohne Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik an Entscheidungsträger_innen herangetreten und haben sich dabei auch ausdrücklich für ein Bleiberecht von Rom_nja ausgesprochen.¹²⁸³ Diese Initiativen finden, obwohl sie eine große Bandbreite der Bevölkerung Deutschlands repräsentieren, viel zu wenig Resonanz in der Politik. Dabei wäre es wichtig, diesen Gruppierungen und ihren Anliegen mehr Gewicht zu verleihen, weil sie sich explizit gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja positionieren und damit Gestalter_innen zu dessen Überwindung sein können.

Ein weiterer, in der politischen Debatte zu wenig berücksichtigter Aspekt ist die historische Verantwortung Deutschlands, und dies in doppelter Hinsicht: Zahlreiche Rom_nja, die während der postjugoslawischen Kriege nach Deutschland geflohen sind, hatten die Verfolgung während des Zweiten Weltkrieges überlebt. Viele der heute in Deutschland lebenden Rom_nja sind Kinder oder Enkel von Opfern oder Überlebenden des NS-Völkermordes.¹²⁸⁴ Zudem sollte mit bedacht werden, dass die Bundesrepublik durch ihre Anerkennungspolitik von Slowenien und Kroatien im Dezember 1991¹²⁸⁵ sowie ihre Unterstützung eines Einsatzes der NATO

ohne UN-Mandat im sogenannten „Kosovokrieg“ 1998/1999¹²⁸⁶ an der Entwicklung der postjugoslawischen Staaten und der Flucht von Hunderttausenden von Menschen aus dem Westbalkan nicht unbeteiligt war.

Tausende Kinder, die in Deutschland geboren beziehungsweise aufgewachsen sind, haben keine deutsche Staatsbürgerschaft. Nach wie vor sind viele Rom_nja staatenlos, nicht wenige sind damit jahrelang zermürbenden Aushandlungsprozessen ausgesetzt, in denen eine angebliche Zugehörigkeit zu Ländern konstruiert wird, die nicht oder nicht mehr als Heimatländer der Betroffenen angesehen werden können. Rom_nja, die in Deutschland Opfer rassistischer Gewalt wurden, leben in ungesicherten Verhältnissen. Diese wie auch die Beispiele der Abschiebep Praxis werfen ein Licht auf Verletzungen der Menschenwürde, denen Rom_nja in der Bundesrepublik ausgesetzt sind.

Nach 30 Jahren antiziganistisch geprägter Asylpolitik und damit einhergehenden Restriktionen auch im Aufenthaltsrecht ist es an der Zeit, ein klares Bekenntnis für eine Verantwortung gegenüber den in der Bundesrepublik lebenden Rom_nja abzugeben. Die Perspektivlosigkeit der Betroffenen, die aktuell in Deutschland besteht und die sich durch die Abschiebungen nochmals steigert, ist zu beenden. Dies bedeutet, dass bestehende rechtliche und tatsächliche Barrieren beim Zugang zum Recht abgebaut werden müssen und eine Kehrtwende in der Anwendung des Asyl- und Aufenthaltsrechts erfolgen muss, die der besonderen Schutzbedürftigkeit von Rom_nja gerecht wird.

¹²⁸³ Vgl. beispielsweise PädagogInnen gegen Abschiebung, „Aufruf“ (2012); Auschwitz-Komitee, „Aufenthaltsrecht für Sinti und Roma“; Petition Bleiberecht, „Bleiberecht statt Ausgrenzung und Illegalität“ (2019); Bundes Roma Verband, „Endlich eine Lösung für Generationen finden“; Freiburger Forum, „Offener Brief“. S. a. die Aktivitäten des Bündnisses „RomaDay – Solidarität mit den Sinti und Roma Europas“ (<https://romaday.org>).

¹²⁸⁴ Auf diese Dimension wurde erstmals 1992 hingewiesen, vgl. Fings, Lissner und Sparing, *Die Verfolgung der Roma*.

¹²⁸⁵ Vgl. Sundhausen, „Der Zerfall Jugoslawiens“.

¹²⁸⁶ Vgl. Lutz, *Der Krieg im Kosovo*.

9.5. Handlungsempfehlungen – Asyl und Bleiberecht

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus empfiehlt ...

- **der Bundesregierung, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Geduldete zu erleichtern** und mit Blick auf die praktische Anwendung der Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes klarzustellen, dass die in Deutschland lebenden Rom_nja als eine aus historischen und humanitären Gründen besonders schutzwürdige Gruppe anzuerkennen sind.
- **den Landesregierungen, durch Erlasse sicherzustellen, dass Ausländerbehörden die bestehenden Handlungs- und Ermessensspielräume nutzen, um die Praxis von „Kettenduldungen“ zu beenden und die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nutzen.**
- **den Ausländerbehörden, die bestehenden Handlungs- und Ermessensspielräume zu nutzen, um die Praxis von „Kettenduldungen“ zu beenden und die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu nutzen**, unabhängig davon, ob die jeweilige Landesregierung hierzu einen entsprechenden Erlass verabschiedet.
- **den Landesregierungen und Ausländerbehörden, die Abschiebung von Rom_nja sofort zu beenden.**
- **der Bundesregierung und dem Gesetzgeber des Bundes die Rücknahme der Einstufung von Serbien, Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Montenegro und dem Kosovo als „Sichere Herkunftsstaaten“.**
- **dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine bessere Qualifizierung seiner Mitarbeiter_innen und die Überprüfung seiner Entscheidungspraxis mit Blick auf die tatsächliche Situation der Rom_nja in diesen Staaten und kumulative Verfolgungsgründe, unabhängig davon, ob die Rücknahme der Einstufung der Staaten als „Sichere Herkunftsstaaten“ erfolgt.**
- **den zuständigen Verwaltungsgerichten die Überprüfung ihrer Entscheidungspraxis mit Blick auf die tatsächliche Situation von Rom_nja in diesen Staaten und kumulative Verfolgungsgründe, unabhängig davon, ob die Rücknahme der Einstufung der Staaten als „Sichere Herkunftsstaaten“ erfolgt.**
- **den Landesregierungen und Ausländerbehörden, die Wiedereinreise von Rom_nja zu ermöglichen**, die trotz ihres langjährigen Aufenthaltes in Deutschland, trotz ihrer Geburt in Deutschland, trotz Schulbesuchs, Berufsausbildung oder Berufsausübung, trotz gesundheitlicher Hinderungsgründe und trotz familiärer Verwurzelung in Deutschland abgeschoben wurden.
- **einen gesicherten Aufenthalt für Rom_nja, die in Deutschland Opfer von antiziganistischer/rassistischer Gewalt geworden sind.**
- **die Staatenlosigkeit von in Deutschland lebenden Rom_nja zu beenden.**
- **die Entwicklung von rassismuskritischen Bildungskonzepten für die Personalentwicklung in Ausländerbehörden.**
- **die Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen, damit sie Menschen in ungesicherten Verhältnissen begleiten können, als Voraussetzung für die Schaffung von Lebensperspektiven.**

10. Defizite bei der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung antiziganistisch motivierter Straftaten

10.1. Einleitung

Seit der 2015 in Kraft getretenen Änderung des § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) sind rassistische Beweggründe und Ziele im Rahmen der Ermittlung und Ahndung von Straftaten explizit zu berücksichtigen. Was genau im Paragraphen 46 unter „rassistisch“ zu verstehen ist, ist in der juristischen Wissenschaft und Strafrechtspraxis allerdings sehr unklar. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden auf einige wesentliche Aspekte eingegangen, die für die polizeiliche, staatsanwaltliche und gerichtliche Tätigkeit von Bedeutung sein können, wenn es um die Frage geht, wie der Begriff zu interpretieren ist und welche Umstände zu beachten sind, damit rassistische Motive und damit auch antiziganistische Motive von Straftaten ausreichend erkannt und berücksichtigt werden.

Defizite bei der Strafverfolgung und Ahndung rassistisch motivierter Straftaten, und damit auch bei der Teilmenge antiziganistisch motivierter Fälle, sind seit längerem Gegenstand von Kritik.¹²⁸⁷ Hierzu gehört auch, dass die Opfer rassistischer und insbesondere auch antiziganistischer Straftaten keine ausreichende Beratung und Unterstützung erfahren, um ihre Rechte durchsetzen zu können und Kompensation für erlittenen Schaden zu erhalten.¹²⁸⁸

Bei der Erfassung und Klassifizierung von politisch motivierten Straftaten durch die Polizei wurde das Themenfeld Hasskriminalität 2017 weiter ausdifferenziert; seitdem existiert eine eigene Kategorie antiziganistischer Straftaten. Eine solche spezielle Ausdifferenzierung rassistisch motivierter Straftaten ist im § 46 Abs. 2 StGB

nicht vorgesehen. Im Rahmen der Strafverfolgung ist entscheidend, dass rassistische und damit eben auch antiziganistische Straftaten erkannt und geahndet werden. Dies setzt wiederum voraus, dass antiziganistische Straftaten als rassistische Straftaten begriffen und erkannt werden.

Bei der polizeilichen Erfassung – aber auch bei der weiteren justiziellen Bearbeitung von Straftaten – kann es allerdings Fallkonstellationen geben, bei denen die Bewertung und Einordnung als spezifisch antiziganistisch schwierig beziehungsweise nicht eindeutig möglich ist. So kann es Fälle geben, bei denen zwar eine eindeutig rassistische, nicht aber eine eindeutig antiziganistische Motivation zu erkennen ist.

10.2. Antiziganistisch motivierte Hasskriminalität als Politisch Motivierte Kriminalität (PMK)

Im Jahr 2001 wurde durch die Innenministerkonferenz mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ sowie den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ ein Instrument geschaffen, um anhand bundeseinheitlicher Kriterien politisch motivierte Straftaten als solche zu klassifizieren und zu erfassen. Die Bewertung und Erfassung von Straftaten erfolgt durch die zuständigen Polizeibehörden. Die so entstandenen Daten bilden die Grundlage für die bundesweite Erfassung durch das Bundeskriminalamt.¹²⁸⁹ Seit 2017 werden

¹²⁸⁷ Siehe dazu aktuell: Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, *ECRI-Bericht über Deutschland 2020*, Ziffer 35 ff., insb. Ziffer 53, 58, 61, 70.

¹²⁸⁸ Siehe dazu etwa ebd., Ziffer 47, 70; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Antiziganistische Straftaten“ (2020).

¹²⁸⁹ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, „Politisch motivierte Kriminalität“.

Straftaten, die als antiziganistisch klassifiziert werden, wie oben bereits erwähnt, gesondert im Themenfeld Hasskriminalität erfasst.¹²⁹⁰ Zuvor wurden diese zwar, bei entsprechender Einschätzung durch die Polizeibehörden, ebenfalls als politisch motiviert eingestuft, eine spezielle Erfassung antiziganistischer Hasskriminalität war jedoch nicht vorgesehen.¹²⁹¹

An den bundesweiten Fallzahlen politisch motivierter Kriminalität für das Jahr 2019 ist im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten, dass die Anzahl erfasster Straftaten im Themenfeld Hasskriminalität um 472 auf 8.585 Fälle gestiegen ist, was einem Zuwachs von 5,8 Prozent entspricht.¹²⁹² Darunter fallen auch die erfassten antiziganistisch motivierten Straftaten, welche im selben Zeitraum um 15 auf 78 Fälle gestiegen sind (ein Plus von 23,8 Prozent). Zehn dieser Fälle sind als Gewalttaten klassifiziert. Im Jahr 2017, dem ersten Jahr der gesonderten Klassifikation, wurden 41 Fälle von antiziganistischer Hasskriminalität erfasst, sodass im Vergleich zu 2018 eine Steigerung um 53,7 Prozent festzustellen ist.¹²⁹³

Die PMK-Statistik bildet nicht die Realität ab, weil tatsächlich weitaus mehr antiziganistische Straftaten begangen werden. Die Gründe für die Defizite in der Statistik sind vielfältig und werden im Rahmen dieses Kapitels noch genauer aufgegriffen. Defizite in der PMK-Statistik beschränken sich nicht auf die Erfassung antiziganistischer Straftaten, sie gelten für das gesamte Themenfeld Hasskriminalität. So erfassen etwa Selbstorganisationen aus allen Bereichen regelmäßig wesentlich höhere Fallzahlen, als sie sich in den PMK-Statistiken wiederfinden, und monieren entsprechende „Erfassungsdefizite“.¹²⁹⁴ Im Fall der Erfassung antiziganistischer Straftaten kommt hinzu, dass diese Kategorie relativ neu ist. Allein deshalb steht die Frage im Raum, ob es bereits

ausreichende und zugleich qualifizierte Maßnahmen zur Sensibilisierung der Polizist_innen gibt, damit sie die korrekte Bewertung und Klassifikation solcher Straftaten vornehmen können.

10.3. Ergriffene Maßnahmen seit 2015

Um die Aufdeckung, Ermittlung und Ahndung von rassistischen (Gewalt-)Taten stärker in den Fokus der Ermittlungsbehörden und Gerichte zu rücken, sind in jüngerer Vergangenheit einige Maßnahmen ergriffen worden: die Änderung des § 46 Abs. 2 StGB mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des ersten *NSU-Untersuchungsausschusses* des Deutschen Bundestags wie auch die Verankerung von Ermittlungs- und Dokumentationspflichten in den „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV).

In die allgemeine Regelung zur Strafzumessung in § 46 StGB wurde explizit aufgenommen, dass „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“¹²⁹⁵ Beweggründe und Ziele berücksichtigt werden müssen.¹²⁹⁶ Die ausdrückliche Benennung dieser Motive soll deren Bedeutung für die gerichtliche Strafzumessung besonders hervorheben. Darüber hinaus soll mit der Änderung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB unterstrichen werden, dass auch die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen schon frühzeitig solche Motive aufzuklären und zu berück-

¹²⁹⁰ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, „Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2017“.

¹²⁹¹ Kleffner, „Eine Frage der Wahrnehmung“, 59.

¹²⁹² Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, „Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019“.

¹²⁹³ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, „Übersicht ‚Hasskriminalität‘: Entwicklung der Fallzahlen 2001–2019“, 13.

¹²⁹⁴ Siehe dazu etwa Kleffner, „Kein Ende der Erfassungsdefizite“.

¹²⁹⁵ Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass der Gesetzgeber gemäß einem aktuellen Gesetzesvorhaben in Kürze auch „antisemitische“ Beweggründe und Ziele explizit in § 46 StGB aufnehmen wird.

¹²⁹⁶ Die „sonstigen menschenverachtenden“ Beweggründe und Ziele sind hier im Sinne eines Oberbegriffs zu verstehen. „Menschenverachtend“ stellt etwa auch auf Beweggründe ab, die sich gegen Menschen mit Behinderungen, gegen die sexuelle und geschlechtliche Identität von Menschen oder ihren sozialen Status wie im Falle von Wohnungslosen richten. Siehe dazu: Bundesregierung, „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags“, BT-Drs. 18/3007 v. 30.10.2014, 15 f.; Bundesregierung, „Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus“.

sichtigen hat, da sich nach § 160 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO) die staatsanwaltlichen Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken sollen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat (Strafzumessung) von Bedeutung sind.

Entsprechende Änderungen erfolgten auch in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Hier wurde die Formulierung „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe“ in die Nummern 15, 86 und 234 RiStBV aufgenommen.¹²⁹⁷ In Nr. 15 RiStBV ist nun ausdrücklich geregelt, dass diese Motive als für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsame Umstände aufzuklären sind. Durch die Aufnahme der genannten Beweggründe in Nr. 86 RiStBV wird außerdem bestimmt, dass in diesen Fällen bei Privatklagedelikten das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in der Regel anzunehmen ist. Gemäß der Ergänzung von Nr. 234 RiStBV ist zudem ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Abs. 1 S. 1 StGB) festzustellen.

In die „Polizeilichen Dienstvorschriften 100“ (PDV 100 – Führung und Einsatz der Polizei) ist in Nr. 2.2.5 (Beweisführung, Tatrekonstruktion) aufgenommen worden, dass in Fällen von Gewaltkriminalität grundsätzlich rassistische, fremdenfeindliche,¹²⁹⁸ menschenverachtende und anderweitig politisch motivierte Hintergründe zu prüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren sind.¹²⁹⁹

Insgesamt ist also ersichtlich, dass einige Regelungen geändert und ergänzt worden sind, um die Effektivität bei der Strafverfolgung und Ahndung rassistisch motivierter Straftaten zu steigern.

¹²⁹⁷ Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber gemäß einem aktuellen Gesetzesvorhaben in Kürze auch „antisemitische“ Beweggründe und Ziele explizit in § 46 StGB aufnehmen wird und diese sodann in der Folge auch explizit in den RiStBV aufgenommen werden.

¹²⁹⁸ Es ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber gemäß einem aktuellen Gesetzesvorhaben in Kürze auch „antisemitische“ Beweggründe und Ziele explizit in § 46 StGB aufnehmen wird und diese sodann in der Folge auch explizit in die Polizeiliche Dienstvorschrift aufgenommen werden.

¹²⁹⁹ Bundesregierung, „Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus“, 18 f.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden auf einige wesentliche Aspekte eingegangen, die für die polizeiliche, staatsanwaltliche und gerichtliche Tätigkeit von Bedeutung sind.¹³⁰⁰ Auch wenn es dazu an aktueller Forschung mangelt, gibt es zahlreiche Hinweise dafür, dass sowohl in der Polizei als auch in der Justiz (weiterhin) Defizite bei der Verfolgung und Ahndung von rassistisch motivierten Straftaten existieren, was im Speziellen auch für antiziganistisch motivierte Straftaten gilt. Danach kommt es auch zu Anwendungsdefiziten bei der Strafzumessungsregelung.

Es stellt sich daher die Frage, wann Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte in ihrer praktischen Arbeit von einem rassistischen Motiv bei einer Straftat ausgehen müssen, was also unter „rassistisch“ im § 46 StGB zu verstehen ist. Welche Aspekte sind zu beachten, damit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte rassistische und damit auch antiziganistische Motive von Straftaten ausreichend erkennen und berücksichtigen? Klar ist, dass es sich um eine menschenrechtliche Verpflichtung handelt, rassistische Motive einer Straftat zu ermitteln und zu ahnden, wie im Folgenden erläutert wird.

10.4. Ermittlung und Ahndung rassistischer Motive als menschenrechtliche Verpflichtung

Mit der Änderung des § 46 StGB wurden langjährige Empfehlungen internationaler und europäischer Menschenrechts- und Fachgremien zur Bekämpfung von Rassismus umgesetzt.¹³⁰¹ Überdies setzte die Gesetzesänderung ausdrücklich bestehende menschenrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor Rassismus um, insbesondere aus Artikel 4 des „Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung“ (ICERD). Aus den menschenrecht-

¹³⁰⁰ Die folgenden Ausführungen basieren teilweise auf Cremer und Cobbinah, „Rassistische Straftaten“.

¹³⁰¹ Siehe dazu Cremer, „Rassistisch motivierte Straftaten“.

lichen Verpflichtungen Deutschlands folgt, dass rassistische Straftaten als solche zu erkennen und zu sanktionieren sind. Diese Verpflichtungen ergeben sich nicht nur aus ICERD,¹³⁰² sondern auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).¹³⁰³

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) begründet die Pflicht zu besonders intensiven Untersuchungen möglicher rassistischer Motive einer Gewalttat mit dem in Art. 2 EMRK verbrieften Recht auf Leben und dem in Art. 3 EMRK kodifizierten Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK.¹³⁰⁴ Dabei stellt der EGMR auf den besonderen Diskriminierungsgehalt solcher Gewaltakte ab. Die gesteigerte Untersuchungspflicht ergibt sich demnach aus der besonderen Intensität rassistischer Gewalt, die ein Angriff auf die Menschenwürde sei und wegen ihrer gefährlichen gesellschaftlichen Auswirkungen eine besondere Wachsamkeit der staatlichen Organe verlange.¹³⁰⁵ Wenn sich aus den Umständen des Falles eine Vermutung dafür ergibt, dass rassistische Beweggründe eine Rolle gespielt haben könnten, müssen die Ermittlungsbehörden diesen Vermutungen mit allen Mitteln sorgfältig, angemessen und objektiv nachgehen.¹³⁰⁶

¹³⁰² Art. 4, Art. 6 ICERD.

¹³⁰³ In ständiger Rechtsprechung leitet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus Art. 2, 3 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK eine verfahrensrechtliche Ermittlungspflicht der Vertragsstaaten auch bezüglich der rassistischen Motive her; vgl. EGMR, Urt. v. 06.07.2005, Beschwerde Nr. 43577/98 und 43579/98 – Nachova gegen Bulgarien; EGMR, Urt. v. 11.03.2014, Beschwerde Nr. 26827/08 – Abdu gegen Bulgarien.

¹³⁰⁴ Das Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK ist akzessorisch, anders als das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 GG.

¹³⁰⁵ EGMR, Urt. v. 26.02.2004, Beschwerde Nr. 43577/98 und 43579/98 – Nachova v. Bulgarien, Ziffer 145. Die mangelhafte Untersuchung des rassistischen Hintergrunds von Gewaltakten kann daher kaum gerechtfertigt werden. Siehe dazu ebenso unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR: Peters und König, „Das Diskriminierungsverbot“, Rn. 93 ff; Liebscher, „Rassismus und Strafrecht“, 22 f.

¹³⁰⁶ Siehe dazu Peters und König, „Das Diskriminierungsverbot“, Rn. 93 f., mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des EGMR.

§ 46 Abs. 2 StGB ist damit als Umsetzung staatlicher Schutzpflichten zu verstehen, die das in menschenrechtlichen Verträgen und in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) verankerte Diskriminierungsverbot konkretisieren.¹³⁰⁷ Dabei steht das Diskriminierungsverbot in einem engen Zusammenhang zu dem grund- und menschenrechtlichen Auftrag, die Würde jedes einzelnen Menschen zu schützen.¹³⁰⁸ Der Zweck staatlicher Schutzpflichten, die sich aus dem menschenrechtlichen Diskriminierungsverbot ableiten, besteht darin, Angehörige diskriminierungsgefährdeter Gruppen beziehungsweise verletzbarer Minderheiten angemessen zu schützen.¹³⁰⁹ Es geht mithin darum, dass der Staat historisch und gesellschaftlich verankerte Diskriminierungsverhältnisse erkennt und darauf möglichst kompensierend reagiert, sowohl präventiv als auch repressiv. Insbesondere rassistische Gewalttaten greifen tief in das Leben von Menschen ein und führen zu einer grundlegenden Beeinträchtigung ihres Sicherheitsgefühls. Dabei geht die Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls über die unmittelbar Betroffenen hinaus. Sie überträgt sich vielmehr auch auf diejenigen, die davon ausgehen können, dass sich solche Taten auch gegen sie hätten richten können, da das Opfer quasi stellvertretend für eine bestimmte Personengruppe angegriffen wurde.

§ 46 Abs. 2 StGB stellt daher in der Umsetzung grund- und menschenrechtlicher Schutzpflichten klar, dass der Staat bei einer Straftat eine gesteigerte Untersuchungspflicht hat, wenn der Verdacht einer rassistischen Motivation im Raum steht,¹³¹⁰ wie er auch bei der Sanktionierung darauf zu achten hat, ob strafrechtlich relevantem

¹³⁰⁷ Siehe dazu auch Bundesregierung, „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags“, BT-Drs. 18/3007 v. 30.10.2014, 14 ff.

¹³⁰⁸ Siehe dazu Peters und König, „Das Diskriminierungsverbot“, Rn. 64 ff., mit weiteren Nachweisen.

¹³⁰⁹ Siehe dazu etwa BVerfG, Beschl. v. 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Ziffer 59, unter Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 3 GG; siehe dazu ebenso Grote und Wenzel, „Meinungsfreiheit“, Rn. 74, unter anderem unter Bezugnahmen auf Art. 4 a) ICERD.

¹³¹⁰ Bei der Untersuchungs- beziehungsweise Ermittlungspflicht handelt es sich demnach um eine Verhaltens- und keine Ergebnispflicht; siehe Peters und König, „Das Diskriminierungsverbot“, Rn. 98, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR.

Handeln eine rassistische Motivation zugrunde lag. Hinzu kommen im Übrigen diejenigen Straftatbestände, in denen Rassismus für das Vorliegen von Tatbestandsmerkmalen eine Rolle spielt, etwa im Rahmen von § 130 (Volksverhetzung),¹³¹¹ § 185 (Beleidigung) und § 211 (Mord/niedrige Beweggründe) StGB.

Gemäß der EU-Opferschutzrichtlinie,¹³¹² die durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) umgesetzt wurde, sind Opfer rassistischer Straftaten besonders schutzbedürftig,¹³¹³ was im Strafverfahren berücksichtigt werden muss, um sekundäre und wiederholte Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung durch den Täter zu vermeiden.¹³¹⁴ Der UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung (CERD) und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) haben Deutschland wiederholt aufgefordert, die Anstrengungen zur wirksamen Verfolgung rassistischer Taten und zum angemessenen Umgang mit den Opfern zu verstärken.¹³¹⁵

¹³¹¹ Siehe dazu etwa Cremer, „Verbreitung rassistischer Positionen“.

¹³¹² RL 2012/29 v. 25.10.2012.

¹³¹³ Opfer, die als besonders schutzbedürftig gelten, werden in Art. 22 Abs. 3 der EU-Opferschutzrichtlinie aufgezählt: „[...] Opfer, die infolge der Schwere der Straftat eine beträchtliche Schädigung erlitten haben; Opfer, die Hasskriminalität und von in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten erlitten haben, die insbesondere im Zusammenhang mit ihren persönlichen Merkmalen stehen könnten; Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter besonders gefährdet sind [...]“.

¹³¹⁴ Dazu müssen ihre besonderen Schutzbedürfnisse einzeln ermittelt werden, vgl. Art. 22 Abs. 1 und 3 EU-Opferschutzrichtlinie.

¹³¹⁵ Zuletzt: Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, *ECRI-Bericht über Deutschland 2020*, Ziffer 58–71; CERD, „Schlussbemerkungen zu den 19. bis 22. Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland“, 2015, UN Doc. CERD/C/DEU/CO/19-22, Nr. 9 und 10. Siehe hierzu nun auch: Bundesregierung, „Kabinettausschuss“, 22.

10.5. Rassistische Beweggründe und Ziele im Sinne des § 46 Abs. 2 StGB

Das mit der Änderung von § 46 Abs. 2 StGB verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn zugleich das Verständnis von Rassismus und damit die Auslegung des Begriffs „rassistisch“ in § 46 Abs. 2 geklärt wird.¹³¹⁶ In einschlägigen juristischen Kommentaren finden sich bisher kaum Anhaltspunkte, was das Gesetz unter „rassistisch“ verstehen könnte.¹³¹⁷ Auch sonst gibt das Strafrecht keine Auskunft darüber, was genau mit rassistischen Beweggründen und Zielen gemeint ist.¹³¹⁸ Die Gesetzesbegründung schafft hier ebenfalls keine Klarheit. Es werden vielmehr unterschiedliche Definitionen und Verständnisse zu den Begriffen „rassistisch“ und „fremdenfeindlich“ wiedergegeben, bei denen sich einige Aspekte mit den hier vorgestellten Überlegungen decken. Allerdings lässt die Gesetzesbegründung offen, welchem Verständnis der Gesetzgeber letztlich folgt.¹³¹⁹

¹³¹⁶ Um Missverständnisse zu vermeiden, sei betont, dass hier nicht der Anspruch erhoben wird, diesbezüglich eine abschließende Klärung herbeizuführen.

¹³¹⁷ Die Durchsicht aktueller Strafrechtskommentare hat ergeben, dass sich teilweise im Grunde nichts dazu findet, siehe etwa Kindhäuser und Hilgendorf, *Lehr- und Praxiskommentar Strafgesetzbuch*, § 46, Rn. 33. Sofern sich Ausführungen finden, bleiben diese, auch in der Abgrenzung zum Begriff „fremdenfeindlich“, unklar und vage. In welchem Verhältnis die beiden Begriffe „rassistisch“ und „fremdenfeindlich“ stehen, wird teilweise gar nicht erläutert, siehe etwa Fischer, *Strafgesetzbuch*, § 46 Rn. 26a-c; Kempfer, *Gesamtes Strafrecht*, § 46, Rn. 21. Teilweise wird diesbezüglich auf die Gesetzesbegründung Bezug genommen, siehe etwa Horn und Wolters, *SK-StGB*, §§ 38–79b, § 46, Rn. 133; wobei die Gesetzesbegründung auch keine Klarheit schafft.

¹³¹⁸ Siehe dazu auch Payandeh, „Die Sensibilität der Strafjustiz“, 322 ff.

¹³¹⁹ Die Begriffe „rassistisch“ und „fremdenfeindlich“ werden ebenso wenig klar voneinander abgegrenzt, es wird vielmehr darauf verwiesen, dass sich „beide Begriffe stark überschneiden“, wobei der Begriff der Fremdenfeindlichkeit „oftmals in einem etwas weiteren Sinne“ verstanden werde; siehe dazu: Bundesregierung, „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags“, BT-Drs. 18/3007 v. 30.10.2014, 14 f.

Was unter juristischen Aspekten unter Rassismus zu verstehen ist, ist in der Regel auch kein Bestandteil der juristischen Ausbildung. Dies gilt beispielsweise auch mit Blick auf das Verbot rassistischer Diskriminierung nach europäischen und internationalen Menschenrechtsverträgen. Auch in der juristischen Wissenschaft und Rechtspraxis sind Rassismus und rassistische Diskriminierung bislang wenig konturierte Begriffe, was sich in einer vagen Ausfüllung des Diskriminierungsverbots in Art. 3 Abs. 3 GG durch Rechtsprechung und Wissenschaft zeigt.¹³²⁰

Entstehungsgeschichtlich ist der Begriff „rassistisch“ damit zu erklären, dass die für Rassismus typische Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen historisch mit dem Begriff „Rasse“ einherging. Damit lässt sich auch erklären, dass der Begriff „Rasse“ in menschenrechtliche Normen zum Verbot rassistischer Diskriminierung und zum Schutz vor Rassismus Eingang gefunden hat.¹³²¹ In diesem Sinne greift auch Art. 3 Abs. 3 GG als Anknüpfungsmerkmal verbotener Diskriminierung die Konstruktion von homogenen Menschengruppen auf, bei der Menschen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster anhand vermeintlich klar voneinander abgrenzbarer physischer Merkmale in Kategorien eingeteilt werden.¹³²² Dabei werden aus einer Vielzahl sichtbarer physischer Merkmale einzelne herausgegriffen und Grenzen zwischen den variierenden körperlichen Merkmalen von Menschen gezogen. Auf dieser Grundlage werden Menschen unterschieden und ihnen werden pauschal bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensmuster zugeschrieben (Stereotype).

Solche willkürlichen Kategorisierungen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster setzen sich bis heute fort. Allerdings treten in der Gegenwart des 21. Jahrhunderts daneben weitere Begründungsansätze für Rassismus hinzu, in denen etwa „die Kultur“ oder „die Religion“ von Menschen herangezogen wird, um sie zu kategorisieren. Rassismus setzt deshalb kein Gedankengut voraus, das auf biologistischen Theorien von Abstammung und Vererbung basiert und auf biologistische Begründungsmuster zurückgreift.¹³²³ Rassismus zeichnet sich vielmehr dadurch aus, dass homogene Menschengruppen konstruiert werden, denen pauschal bestimmte Eigenschaften (Stereotype) zugeschrieben werden.

Diese Konstruktionen von Menschengruppen und damit einhergehende Diskriminierungsverhältnisse sind jeweils historisch und gesellschaftlich verankert, ohne jedoch statisch zu sein. Es gibt eine Vielzahl von Rassismen mit jeweils unterschiedlichen historischen Bezügen und sich daraus speisenden Stereotypen. Von Rassismus Betroffene in Deutschland sind gegenwärtig neben Sinti_ze und Rom_nja beispielsweise Schwarze Menschen, Muslim_innen und/oder Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte, die selbst oder deren Vorfahren aus anderen Ländern zugewandert sind.¹³²⁴

Rassistisch motivierte Straftaten zeichnen sich dadurch aus, dass der_die Täter_in sie gegen eine Person oder auch gegen eine Institution oder eine Sache richtet, die er_sie einer Gruppe von Menschen zuordnet. In einer solchen Straftat kommt zum Ausdruck, dass der_die Täter_in sich und andere Menschen nicht etwa in gleichwertige Gruppen einteilt, sondern eine Hierarchisierung vorgenommen hat. Unter rassistische Straftaten

¹³²⁰ Art. 3 Abs. 3 GG wird in seiner Bedeutung als Fundamentalnorm des Grundgesetzes, die rassistische Diskriminierung verbietet, in juristischen Kommentaren und Lehrbüchern noch allzu oft verkannt. Siehe dazu etwa Cremer, *Das Verbot rassistischer Diskriminierung*, insb. 17, mit weiteren Nachweisen.

¹³²¹ Siehe zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in Rechtstexten Cremer, *Das Verbot rassistischer Diskriminierung*, mit weiteren Nachweisen; Initiative Schwarze Menschen in Deutschland, *Positionspapier* (2015).

¹³²² Siehe genauer zum Verbot rassistischer Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG: Cremer, *Das Verbot rassistischer Diskriminierung*.

¹³²³ Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, *Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7*, 5; Scharathow und Melter, *Rassismuskritik Bd. 1*, 10 ff.

¹³²⁴ Juden_Jüdinnen, die antisemitische Diskriminierung erfahren, unterliegen ebenso dem grund- und menschenrechtlich verankerten Schutz vor rassistischer Diskriminierung. Werden sie sowie Menschen, die für Juden_Jüdinnen gehalten werden, Betroffene antisemitisch motivierter Straftaten, so hat der Gesetzgeber im Rahmen des § 46 StGB jüngst eine Klarstellung geplant, wonach die antisemitische Motivation explizit zu berücksichtigen ist.

fallen etwa Straftaten, bei denen Täter_innen einer Gewalttat ihre Opfer wegen bestimmter phänotypischer Merkmale und/oder der tatsächlichen oder vermeintlichen Herkunft ausgewählt haben.¹³²⁵ Dies gilt nicht nur dann, wenn der_die Täter_in Gewalt gegen Menschen richtet, weil sie tatsächlich oder vermeintlich aus einem bestimmten Land stammen, das Gewalthandeln also an eine spezifische Herkunft geknüpft ist. Ein rassistisches Motiv ist ebenso anzunehmen, wenn sich die Tat gegen Menschen richtet, weil sie (vermeintlich oder tatsächlich) nicht deutsch sind.¹³²⁶ Wird etwa eine Unterkunft für Asylsuchende angegriffen, um die Menschen, die sich darin befinden, zu vertreiben, zu schädigen oder gar zu töten, kommt darin zum Ausdruck, dass aus Sicht des Täters oder der Täterin die (vermutete) Herkunft eines Menschen und der Wert eines Menschen in Zusammenhang stehen.

Rassistisch und als Teilmenge auch antiziganistisch motivierte Straftaten richten sich oftmals gegen Deutsche. Die Taten zielen mitunter auf Menschen, deren Familien schon seit Generationen, seit Jahrhunderten in Deutschland leben. Sofern das Motiv für eine Tat darin liegt, Sinti_ze und Rom_nja zu treffen, ist die Tat als rassistisch/antiziganistisch zu bewerten. Die tatsächliche Staatsangehörigkeit der Betroffenen ist irrelevant für die Frage der Einordnung der Straftat als rassistisch/antiziganistisch. Da für die Einstufung einer Tat als rassistisch die Motivation der Täter_innen entscheidend ist, sind bei entsprechender Motivation auch solche Taten als rassistisch zu bewerten, bei denen der_die Täter_in *irrtümlich* davon ausgegangen ist, es handele sich bei den angegriffenen Menschen um Sinti_ze oder Rom_nja.

Bei rassistischen Straftaten kann es sich etwa um verbale und tätliche Angriffe bis hin zu Mord, um Sprengstoffanschläge, Brandstiftungen oder sonstige Angriffe auf Wohnungen, community-bezogene Einrichtungen,¹³²⁷ Unterkünfte für Asylsuchende, oder Gräber handeln. Diese Taten sind nicht nur ein Angriff auf einzelne Personen; sie sind immer auch als ein stellvertretender Angriff auf eine gesellschaftliche Gruppe zu verstehen. Sie treffen Menschen deshalb, unabhängig von ihrem individuellen Verhalten oder einer Beziehung oder Interaktion mit dem Täter zumindest auch, weil der_die Täter_in sie einer Gruppe von Menschen zuordnet. Solche Taten haben daher auch eine besondere gesellschaftliche Dimension, da der Rechtsfrieden über den Lebenskreis der unmittelbar verletzten Person hinaus beeinträchtigt wird, woraus sich nicht nur die Strafzumessungsregelung in § 46 Abs. 2 StGB erklärt. Damit lässt sich vielmehr auch erklären, dass bei rassistisch motivierten Taten in der Regel ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung auch bei Privatklagedelikten (wie zum Beispiel Beleidigung, Bedrohung und Sachbeschädigung) festzustellen ist (Nr. 86 RiStBV) und bei Körperverletzungen ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt (Nr. 234 RiStBV).¹³²⁸

¹³²⁵ Sofern der_die Täter_in danach noch weitere Straftaten begeht, etwa angesichts des auf dem Boden liegenden Opfers den Entschluss fasst, ihm auch noch Geld zu entwenden, um sich zu bereichern, ändert dies nichts an der rassistischen Motivation der Gewalttat.

¹³²⁶ Siehe dazu etwa: Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, *Allgemeine politische Empfehlung* Nr. 7, 5, 7 ff.; siehe dazu auch: BVerfG, Urt. v. 17.01.2017, 2 BvB 1/13, Rn. 634 ff., wo sich grundsätzliche Ausführungen finden, die das Phänomen und Verständnis von Rassismus zum Gegenstand haben, wobei das Gericht insb. auf Art. 1 Abs. 1 GG wie auch auf Art. 3 GG Bezug nimmt.

¹³²⁷ Im Fall rassistisch motivierter Straftaten etwa auch Moscheen, im Fall antisemitisch motivierter Straftaten etwa auch Synagogen.

¹³²⁸ In diesem Sinne lässt sich auch die Rechtsprechung des EGMR heranziehen, wenn er hervorhebt, dass rassistische Diskriminierung wegen ihrer gefährlichen Auswirkungen für die Gesellschaft von den Behörden besondere Aufmerksamkeit und energische Reaktion verlange und die Bekämpfung von Rassismus ein wichtiges öffentliches Interesse sei; vgl. EGMR, Urt. v. 13.12.2005, Beschwerde Nr. 55762/00 u. 55974/00 – Timishev gegen Russland, Ziffer 56; EGMR, Urt. v. 13.11.2007, Beschwerde Nr. 57325/00 – D.H. gegen Tschechien, Ziffer 176, 204; EGMR, Urt. v. 05.06.2008, Beschwerde Nr. 32526/05 – Sampanis gegen Griechenland, Ziffer 69.

10.5.1. Rassistisch oder fremdenfeindlich?

Unklar bleibt bei der Regelung des § 46 StGB im Übrigen, worin sich „fremdenfeindliche“ Beweggründe und Ziele inhaltlich von „rassistischen“ unterscheiden. Auch in der Gesetzesbegründung wird keine klare Abgrenzung zum Begriff und Phänomen des Rassismus vorgenommen.¹³²⁹

Tatsächlich wird der Begriff der „Fremdenfeindlichkeit“ als Ersatzbegriff für den Begriff Rassismus und synonym dazu verwendet.¹³³⁰ Der Gesetzgeber wäre daher besser beraten gewesen, wenn er auf die Kategorie der „Fremdenfeindlichkeit“ verzichtet hätte. Zumal sich der Begriff mit der Zuschreibung von „Fremdheit“ lediglich auf den Status oder die Eigenschaften von Menschen aus Täterperspektive bezieht, wodurch sie als nichtzugehörig ausgegrenzt werden und implizit als Ursache des Problems erscheinen. Der Gebrauch des Begriffs „Fremdenfeindlichkeit“ führt zudem dazu, dass historische Kontinuitäten von Rassismus verwischt und die gesellschaftliche Dimension von Rassismus relativiert wird.¹³³¹ Außerdem wäre es schlichtweg unpassend, von einer Feindlichkeit gegenüber Fremden zu sprechen, wenn es etwa um Taten geht, die sich gegen Deutsche richten – gegen Menschen, deren Eltern oder Großeltern bereits Deutsche waren.¹³³² In der Anwendung von § 46 Abs. 2 StGB kann und sollte daher auf einen Rückgriff auf „Fremdenfeindlichkeit“ als eigenständige Kategorie verzichtet werden.

¹³²⁹ Es werden vielmehr unterschiedliche Begriffsverständnisse wiedergegeben, wobei darauf verwiesen wird, dass sich „beide Begriffe stark überschneiden“. Siehe dazu Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 18/3007 v. 30.10.2014, 14 f.

¹³³⁰ So auch in Urteilen von Gerichten, in denen ebenso von Fremdenhass oder von Ausländerhass die Rede ist.

¹³³¹ Cremer, „Rassistisch motivierte Straftaten“.

¹³³² In der Praxis wird aber dennoch häufig auf Fremdenfeindlichkeit und nicht auf Rassismus als Motiv für die Tat abgestellt.

10.5.2. Keine Beschränkung auf politisch organisierte beziehungsweise erkennbar rechtsextreme Täter_innen

Es stellen sich weitere Fragen, wann in der praktischen Arbeit von Polizei und Justiz ein rassistisches Motiv einer Straftat anzunehmen ist und welche Umstände für die Vermutung einer solchen Tat sprechen könnten, sodass die Ermittlungsbehörden diesen Vermutungen mit allen Mitteln sorgfältig, angemessen und objektiv nachgehen müssen.¹³³³

§ 46 Abs. 2 StGB setzt insbesondere nicht voraus, dass eine rassistische Tat nur dann anzunehmen ist, wenn der die Täter_in darüber hinaus auch politische Ziele verfolgt. In der Formulierung der „Polizeilichen Dienstvorschrift 100“ (PDV 100) ist hingegen davon die Rede, dass es sich bei solchen Taten um Straftaten mit politisch motiviertem Hintergrund handle („und anderweitig politisch motivierte Hintergründe“). Die PDV 100 könnte mithin so gelesen werden, dass sie danach unterscheidet, ob die Taten jeweils einen politischen Hintergrund haben. Dies wirft die Frage auf, ob solche Straftaten in der Praxis etwa nur dann als rassistisch eingeordnet werden, wenn sie von Täter_innen begangen werden, die mit der Tat nachweislich politische Ziele verfolgen.

Dazu würde passen, dass von Nichtregierungsorganisationen und Opferberatungsstellen seit Langem immer wieder kritisiert wird, dass Taten von Personen außerhalb des organisierten rechtsextremen Spektrums in den Polizeistatistiken nicht adäquat erfasst werden.¹³³⁴ Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats hat in ihrem aktuellen Bericht – wie schon zuvor¹³³⁵ – kritisiert, dass in Statistiken zivilgesellschaftlicher Organisationen deutlich mehr rassistisch motivierte Gewalttaten genannt würden als in offiziellen Statisti-

¹³³³ Peters und König, „Das Diskriminierungsverbot“, Rn. 93 f., unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR.

¹³³⁴ Siehe dazu etwa: Bundesregierung, „Menschenrechte schützen, Diskriminierungen beseitigen“, 25 f.

¹³³⁵ Siehe etwa Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, „Conclusions on the Implementation of the Recommendations in respect of Germany, subject to interim follow-up“.

ken, was ECRI unter anderem auf das zu enge Verständnis solcher Straftaten in der Polizeiarbeit zurückführt.¹³³⁶ Dementsprechend wird auch in der Literatur kritisiert, dass die Polizei bei ihrer Zuordnungspraxis zu sehr darauf achtet, ob es erkennbar klassische Anzeichen für rechts-extreme Täter_innen gebe.¹³³⁷

Ein unzureichendes und zu enges Verständnis von Rassismus in Deutschland, auch in der Justiz, wurde in den vergangenen Jahren gleich von mehreren internationalen und europäischen Fachgremien zur Bekämpfung von Rassismus kritisiert, so etwa vom UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung (CERD) zuletzt 2015¹³³⁸, von ECRI im Jahr zuvor¹³³⁹ sowie zuletzt 2020 im „Bericht über Deutschland“.¹³⁴⁰ In die gleiche Richtung zielte der Menschenrechtskommissar des Europarats in seinem 2015 erschienenen Bericht zu Deutschland.¹³⁴¹

Tatsächlich – und damit im Einklang mit § 46 Abs. 2 StGB – ist die PDV 100 so zu lesen, dass eine rassistisch motivierte Tat als ein Beispiel für eine politisch motivierte Tat zu verstehen ist.¹³⁴² Oder anders ausgedrückt: Eine Tat ist im Sinne der PDV 100 als politisch motiviert einzustufen,

wenn sie rassistisch motiviert ist. Die polizeiliche Bezeichnung „politisch motivierte Kriminalität“ ist also als eine tatbezogene Klassifizierung zu verstehen, der eine politische Relevanz zugewiesen wird.¹³⁴³ Gleichwohl scheint die Formulierung in der PDV 100 zu Missverständnissen zu führen. Zumal es Anzeichen dafür gibt, dass in der Praxis zu sehr auf die Frage abgestellt wird, ob Täter_innen zusätzlich zur rassistischen Motivation weitergehende politische Ziele verfolgen.¹³⁴⁴

Rassistisch motivierte Taten sind jedenfalls nicht allein dann anzunehmen, wenn sie von politisch organisierten oder erkennbar rechts-extremen Täter_innen begangen werden, die einer – möglicherweise lokalen – rechtsextremen Gruppe oder einem solchen Netzwerk zuzuordnen sind. Ist dies bei einem_einer Täter_in der Fall, können sich daraus im jeweiligen Einzelfall wichtige Hinweise, Rückschlüsse oder Ermittlungsansätze hinsichtlich eines rassistischen Motivs der Tat ergeben. Lässt sich hingegen nicht ermitteln, dass der_die Täter_in politisch organisiert ist, heißt das nicht, dass ein rassistisches Motiv für die Tat ausscheidet. Eine solche Annahme greift zu kurz.

Entscheidend ist gemäß § 46 Abs. 2 StGB die Motivation der konkreten, einzelnen Tat. Der soziale Hintergrund des Täters oder der Täterin, auch die Stellung oder das Amt, das eine Person in der Gesellschaft einnimmt, stehen in keinem inneren Zusammenhang mit der Motivation einer Straftat. Täter_innen rassistisch motivierter Straftaten können daher auch Personen sein, bei denen es keine Hinweise darauf gibt, dass sie sich im rechtsextremen Milieu bewegen. Vielmehr ist zu bedenken, dass die zu ermittelnde Tat auch von jemandem begangen worden sein kann, der zuvor weder polizeilich im rechtextremen Milieu auffällig geworden noch strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Über dieses Phänomen wurde in jüngerer Zeit insbesondere berichtet,

¹³³⁶ Siehe Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, *ECRI-Bericht über Deutschland 2020*, insb. Ziffer 58, 61, 70.

¹³³⁷ Lang, *Vorurteilsriminalität*, 464; siehe dazu ebenso Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, *Antisemitismus in Deutschland 2018*, 32.

¹³³⁸ UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung (CERD), „Concluding observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany“, UN-Dok. CERD/C/DEU/CO/19-22 v. 30.06.2015, insb. Ziffer 7. Siehe dazu zuvor: UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung, „Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, Germany“, UN-Dok. CERD/C/DEU/CO/18 v. 22.09.2008, Ziffer 15.

¹³³⁹ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, *ECRI-Bericht über Deutschland 2014*.

¹³⁴⁰ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, *ECRI-Bericht über Deutschland 2020*, insb. Ziffer 58, 61, 70.

¹³⁴¹ Muižnieks, Menschenrechtskommissar des Europarats, Bericht nach seinem Besuch in Deutschland am 24. April und vom 4. bis zum 8. Mai 2015, 01.10.2015.

¹³⁴² In Nr. 207 der RistBV ist ebenfalls von politisch motivierten Straftaten die Rede, wobei sich Abs. 3 (letzter Spiegelstrich) entnehmen lässt, dass eine solche vorliegt, wenn die Tat rassistisch motiviert ist, ohne dass zusätzlich eine (weitere) politische Motivation vorliegen müsste. Eine Tat ist demnach also politisch motiviert, wenn sie rassistisch motiviert ist.

¹³⁴³ Siehe dazu auch: Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, *Antisemitismus in Deutschland 2018*, 30.

¹³⁴⁴ Siehe hierzu auch Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, *ECRI-Bericht über Deutschland 2020*, insb. Ziffer 61.

wenn es um Anschläge auf Unterkünfte für Asylsuchende ging.¹³⁴⁵

Grundsätzlich können Radikalisierungen, die dazu führen, dass Menschen rassistisch motivierte Straftaten begehen, auch im Erwachsenenalter stattfinden, bei Menschen, die in stabilen, sozialen Verhältnissen leben. Eine Unterscheidung danach, ob der_die Täter_in einem spezifisch rechtsextremen oder eher einem bürgerlichen Milieu zuzuordnen ist, hat keinen sachlichen Grund, da allein die Motivation der Tat relevant ist, die jeweils einzeln zu ermitteln ist. Eine Unterscheidung nach solchen sozialen Kriterien würde vielmehr dazu führen, dass sich Rassismus in der ‚Mitte‘ der Gesellschaft etablieren und Kreise ziehen kann, ohne dass er benannt und angemessen geahndet würde.¹³⁴⁶

Ob der_die Täter_in eine Straftat aus einem rassistischen Motiv heraus begangen hat, ist außerdem zu trennen von der Frage, ob und wie sich die rassistischen Motive des Täters oder der Täterin möglicherweise erklären lassen. Der_Die Täter_in könnte etwa angeben, dass er_sie in den angegriffenen Menschen eine Bedrohung gesehen und Angst vor ihnen gehabt habe, weshalb er_sie ihre Wohnung beziehungsweise Unterkunft in der Nachbarschaft angezündet habe.¹³⁴⁷ Möglicherweise wird im Rahmen des Strafverfahrens auch deutlich, dass etwa Frust über die eigene Lebenssituation als Erklärung für die rassistische Motivation der Tat eine Rolle spielen oder auch Verschwörungstheorien, welche der_die Täter_in verinnerlicht hat. Mögliche Erklärungen oder dahinter liegende individuelle Gründe, die dazu geführt haben könnten, dass die Person aus rassistischen Motiven heraus eine Straftat begeht, ändern allerdings nichts an der rassistischen Motivation selbst. Diese Ebenen sind sorgfältig voneinander zu trennen. Andern-

falls könnten Einlassungen des Täters oder der Täterin so umgedeutet werden, dass die rassistische Motivation in den Hintergrund gerät und verkannt wird. Damit könnten rassistische Motive etwa zu „persönlichen“ Überzeugungen umgedeutet werden.¹³⁴⁸

10.5.3. Umstände der Tat und Opferperspektive als Ausgangspunkt

Die Polizei wird gerufen, wenn eine Straftat verübt wird, sie ist es, die zum Tatort kommt. Ob Hinweise für eine rassistische/antiziganistische Straftat erkannt werden, hängt daher insbesondere von der Wahrnehmung einzelner Polizist_innen ab, was das Vorhandensein eines entsprechenden Problembewusstseins voraussetzt.¹³⁴⁹ Deswegen ist es von zentraler Bedeutung, dass ermittelnde Polizist_innen das nötige thematische Wissen haben und dafür sensibilisiert sind, Anzeichen für rassistisch/antiziganistisch motivierte Straftaten wahrzunehmen.¹³⁵⁰

Die Notwendigkeit, einen rassistisch motivierten Hintergrund zu prüfen, kann sich bereits aus den Umständen der Tat ergeben, auch ohne dass Täter_innen direkt ermittelt werden.¹³⁵¹ Eine rassistische Motivation steht etwa dann im Raum, wenn Täter_innen ohne erkennbaren Anlass Menschen mit sichtbarer Migrationsgeschichte angreifen. Das gleiche gilt, wenn etwa die Wohnungen und Unterkünfte von Menschen angegriffen werden, die in Deutschland von Rassismus betroffen sind.¹³⁵² Eine Vermutung für eine rassistische Tat kann sich mithin

¹³⁴⁵ Siehe dazu etwa Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, *ECRI-Bericht über Deutschland 2020*, Ziffer 64; Geisler, „Ein Täter aus der Mitte“, *Zeit Online* (2015).

¹³⁴⁶ Bei der Frage, ob Äußerungen rassistisch sind und andere im Sinne des § 130 StGB in ihrer Würde angreifen oder andere im Sinne des § 185 StGB rassistisch beleidigen, kann es dementsprechend ebenso nicht entscheidend sein, wer der Urheber der Aussage ist. Entscheidend ist hier vielmehr der Inhalt der jeweiligen Aussage.

¹³⁴⁷ Siehe dazu etwa Frigelj, „Sie sagen, sie hatten Angst“, *Die Welt* (2016).

¹³⁴⁸ Siehe dazu etwa das Beispiel in: Cremer und Cobbinah, „Rassistische Straftaten“, 652 f.; siehe hierzu mit Blick auf den rechtsextremen Terrorakt auf dem Oktoberfest 1980: Ramelsberger, „Bundesanwaltschaft“, *Süddeutsche Zeitung* (2020).

¹³⁴⁹ Vgl. dazu mit Blick auf antisemitisch motivierte Straftaten: Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, *Antisemitismus in Deutschland 2018*, 32.

¹³⁵⁰ Hier kann auch wichtig sein, dass die Polizist_innen bestimmte, auch wenig bekannte rechtsextremistische Symbole kennen.

¹³⁵¹ Ein rassistisches/antiziganistisches Motiv kann sich beispielsweise auch aus den Inhalten von Schmierereien oder aus den Inhalten von anonymen Beiträgen im Internet ergeben.

¹³⁵² Siehe hierzu auch: Deutscher Bundestag, „Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode“, BT-Drs. 17/14600 v. 22.08.2013, 861 (Empfehlung Nr. 1 des Untersuchungsausschusses), dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/146/1714600.pdf.

schon daraus ergeben, dass das Opfer tatsächlich oder vermeintlich einer Gruppe beziehungsweise Minderheit angehört, die grundsätzlich von Rassismus betroffen sind. Diese Vermutung gilt nicht nur dann, sondern erst recht und in besonderem Maße, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass der_die (mögliche) Täter_in Verbindungen oder Kontakte ins rechtsextreme Milieu hat.¹³⁵³

In allen Fällen, in denen es Hinweise gibt, die für eine solche Tat sprechen, haben die Ermittlungsbehörden diesen Hinweisen mit allen Mitteln sorgfältig, angemessen und objektiv nachzugehen.¹³⁵⁴ Hierzu gehört es, eine sorgfältige und zielgerichtete Befragung von Opfern und Zeugen_Zeuginnen vorzunehmen, gegebenenfalls auch weitere Zeugen_Zeuginnen zu ermitteln. Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex haben insbesondere aufgezeigt, wie elementar es ist, Hinweise von Opfern – und gegebenenfalls ihrer Hinterbliebenen – auf ein rassistisches Motiv grundsätzlich ernst zu nehmen. Der erste Untersuchungsausschuss des Bundestags zum NSU-Komplex hat deswegen in seinen Empfehlungen deutlich gemacht, dass die Strafverfolgungsbehörden entsprechenden Hinweisen und Einschätzungen der Opfer zu den Hintergründen einer Gewalttat zentrale Bedeutung beimessen und diese auch dokumentieren müssen.¹³⁵⁵ Aufschlussreich können ebenso Ermittlungen sein, die die Kommunikation des Täters beziehungsweise der Täterin oder gegebenenfalls mehrerer Täter_innen betreffen, da sich aus ihrer Kommunikation vor und nach der Tat womöglich Hinweise auf die Motivation der Tat ergeben, sei es in der Kommunikation mit anderen Menschen oder im Falle mehrerer Täter_innen auch untereinander.

10.6. Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten forcieren

Die Ausführungen in diesem Kapitel sollen dazu dienen, auf einige Aspekte hinzuweisen, die bei der Strafverfolgung und Ahndung rassistisch und damit auch antiziganistisch motivierter Straftaten zu beachten sind. Hierzu ist insbesondere die feste Verankerung des Themas in der Aus- und Fortbildung von Polizist_innen und in Fortbildungen für Strafrechtler_innen sinnvoll und geboten, damit eine sachgerechte und den menschenrechtlichen Verpflichtungen entsprechende Anwendung des § 46 Abs. 2 StGB erfolgen kann.¹³⁵⁶

Jenseits der Wissensvermittlung sollten Ermittler_innen und Richter_innen dazu befähigt werden, eigene unbewusste Stereotype stärker zu hinterfragen und zu reflektieren. Schließlich sind Stereotype, auch rassistische, in der Gesellschaft weitverbreitet, auch bei Angehörigen staatlicher Institutionen. Wie verfestigt sie sein können, wie sie die Arbeit staatlicher Institutionen beeinflussen und lenken können, hat beispielsweise auch der Abschlussbericht des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags verdeutlicht.¹³⁵⁷ Unbewusste Stereotype in den Köpfen von Ermittler_innen oder Richter_innen können etwa Einfluss auf den Umgang mit Verfahrensbeteiligten, die Bewertung von Zeugnisaussagen und das Erkennen von rassistischen Motiven haben.¹³⁵⁸

Die Wissensvermittlung zum Komplex Rassismus muss über die Vermittlung interkultureller Kompetenz hinausgehen und sich explizit mit Rassismus, Antiziganismus und Rechtsextremismus befassen. Hierdurch sollen Polizist_innen und Justizpraktiker_innen zu einem sensiblen

¹³⁵³ Es sei im Übrigen auch angemerkt, dass einseitige Ermittlungsansätze, die Anhaltspunkten für eine rassistische Motivation nicht ausreichend nachgehen, dazu führen, dass Täter_innen gar nicht ermittelt werden, wie es etwa der Abschlussbericht des ersten NSU-Untersuchungsausschusses (BT-Drs. 17/14600) des Deutschen Bundestags sehr plastisch und deutlich gemacht hat.

¹³⁵⁴ Peters und König, „Das Diskriminierungsverbot“, Rn. 93 f., unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR.

¹³⁵⁵ Deutscher Bundestag, „Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode“, BT-Drs. 17/14600 v. 22.08.2013.

¹³⁵⁶ So auch Payandeh, „Die Sensibilität der Strafjustiz“, 325. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat hierfür im Dezember 2018 zwei Publikationen veröffentlicht: Deutsches Institut für Menschenrechte, *Rassistische Straftaten erkennen*; Deutsches Institut für Menschenrechte, *Rassismus und Menschenrechte*.

¹³⁵⁷ Deutscher Bundestag, „Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode“, BT-Drs. 17/14600 v. 22.08.2013.

¹³⁵⁸ Siehe dazu auch Payandeh, „Die Sensibilität der Strafjustiz“, 322 ff.

Umgang mit den Betroffenen angehalten werden und rassistische Straftaten leichter erkennen lernen.¹³⁵⁹ Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit müssten diese Bildungsangebote zudem fester Bestandteil der Fortbildungsstrukturen in den Bundesländern sein. Grundlegend ist, dass entlang der hier skizzierten Begriffsbestimmung von Rassismus/Antiziganismus Indikatoren zum Erkennen entsprechend motivierter Straftaten für Staatsanwaltschaften, Gerichte und Polizei vermittelt werden.

10.7. Rassismus in Strafverfolgungsbehörden und Gerichten?

Schließlich stellt sich noch die Frage, wie der Rechtsstaat mit denjenigen Angehörigen von Polizei und Strafjustiz umgeht, die erkennbar rassistische Haltungen haben. Dies gilt umso mehr, weil solche Haltungen dazu führen können, dass die jeweiligen Personen ihrer rechtlich gebotenen Tätigkeit zur Aufdeckung, Ermittlung und Ahndung von rassistischen (Gewalt-)Taten nicht nachkommen. Für die Glaubwürdigkeit und den Erhalt des Rechtsstaates ist es von erheblicher Bedeutung, dass Angehörigen von Polizei und Strafjustiz, die erkennbar rassistische Haltungen haben und Positionen vertreten, die von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht gedeckt sind, im Einklang mit den einschlägigen disziplinarrechtlichen Bestimmungen aus ihrem Dienst entlassen werden und ihnen ihr Beamtenstatus entzogen wird.

In diesem Zusammenhang steht ebenso die Frage im Raum, wie die Justiz mit Schöffen und Schöffinnen umgeht, die erkennbar rassistische Haltungen haben, sodass die Gefahr besteht, dass sie entsprechende Motive einer Tat, zumal als Grund für eine Strafverschärfung, nicht anerkennen. So haben insbesondere Opferberatungsstellen darauf hingewiesen, dass NPD, AfD und Pegida ihre Anhänger_innen dazu aufrufen, sich für das Amt als Schöffe oder Schöffin

zu bewerben.¹³⁶⁰ Schöffen und Schöffinnen, die erkennbar rassistische Haltungen haben und Positionen vertreten, die von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht gedeckt sind, ist ihr Amt ebenfalls zu entziehen.

10.8. Unterstützung Betroffener erforderlich

Wie bei allen Formen von Kriminalität werden nicht alle Fälle publik und in ausreichendem Maße verfolgt. Im Fall von rassistischen und insbesondere auch bei antiziganistischen Straftaten ist von einer erheblichen Zahl von Fällen auszugehen, welche ohne Konsequenzen für die Täter_innen begangen werden. Das Spektrum solcher Straftaten ist breit und beginnt bei diffamierenden Beleidigungen, erstreckt sich über Eigentumsdelikte bis hin zu tätlicher Gewalt in Form von (schwerer) Körperverletzung oder Tötungsdelikten.

Eine Ursache für das Dunkelfeld ist, dass antiziganistische Straftaten von den Betroffenen oder Zeugen_Zeuginnen nicht angezeigt werden.¹³⁶¹ Dies kann unterschiedliche Gründe haben, zu denen etwa die Angst vor Repressalien durch die Täter_innen zählen kann. Ein weiterer Grund kann mangelndes Vertrauen in die Polizei und Strafjustiz sein, der fehlende Glaube, dass eine Anzeige etwas bewirken würde.¹³⁶² Dies kann möglicherweise auch auf tradierte Traumata und Diskriminierungserfahrungen der betroffenen Personen selbst oder in deren Umfeld zurückgeführt werden. Auch Erfahrungen von Polizeigewalt, das Erleben einer willkürlichen Behandlung durch staatliche Behörden und

¹³⁵⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte, *Rassistische Straftaten erkennen*; Cobbinah und Danielzik, *Rassismus und Menschenrechte*.

¹³⁶⁰ Opferberatung Rheinland, „Schöffenwahl in NRW“; vgl. Wüstenberg, „Wie AfD und NPD“, *Stern* (2018).

¹³⁶¹ Siehe dazu etwa Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, ECRI-Bericht über Deutschland 2020, Ziffer 61; siehe dazu mit Blick auf antisemitische Straftaten: Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, *Antisemitismus in Deutschland 2018*, 31.

¹³⁶² Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Antiziganistische Straftaten“ (2020). Siehe dazu mit Blick auf antisemitische Straftaten: Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, *Antisemitismus in Deutschland 2018*, 31.

die polizeiliche Praxis des „Racial Profiling“¹³⁶³ können maßgeblich zu mangelndem Vertrauen in die Polizei und Strafjustiz beitragen. Die Unterstützung von Betroffenen kann auch deshalb erforderlich sein, weil eine Tat zwar zur Anzeige gebracht wird, von der Polizei aber nicht ausreichend ermittelt wird.¹³⁶⁴ Darauf weist auch die große Diskrepanz zwischen der von den Behörden genannten Zahl von Opfern rechter Gewalt und den von der Zivilgesellschaft gezählten Fällen hin.¹³⁶⁵

Die Betroffenen antiziganistischer Straftaten sind demzufolge mit vielfältigen und zugleich spezifischen Barrieren konfrontiert, wenn sie rechtlichen Schutz in Anspruch nehmen wollen. Menschenrechtlicher Diskriminierungsschutz gebietet indes diskriminierungsfreien und effektiven Zugang zum Recht sowie gerichtlichen Schutz.¹³⁶⁶ Um dies zu gewährleisten, sind bestehende Rahmenbedingungen anzupassen und strukturelle Barrieren abzubauen.

Hierzu gehört auch, dass unterschiedliche Akteur_innen, wie Polizei und zivilgesellschaftliche Organisationen, bundesweit stärker zusammenarbeiten.¹³⁶⁷ Eine solche Zusammenarbeit kann auf verschiedenen Ebenen erfolgen. Neben dem reinen Informationsaustausch kann eine Zusammenarbeit auch dazu dienen, frühzeitig auf akute Entwicklungen aufmerksam zu machen und so eine gezielte Verfolgung antiziganistischer Straftaten zu ermöglichen. Bei der Verfolgung antiziganistischer Straftaten muss allerdings immer der Schutz persönlicher Daten von Betroffenen oberste Priorität genießen. Dies impliziert, dass eine solche Zusammenarbeit keinem Selbstzweck dienen kann, vielmehr müssen die Betroffenen im Mittelpunkt stehen und

die Strukturen derart angepasst werden, dass die Betroffenen eine Verfolgung erlittener Taten anstreben und Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden fassen. Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen können hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten. Eine etablierte Zusammenarbeit könnte auch dazu führen, dass Nichtregierungsorganisationen guten Gewissens die Betroffenen zu einer Anzeige motivieren, sie beim Prozess der Anzeige unterstützen und begleiten können. Ein solches Vertrauen setzt allerdings voraus, dass auf eine stärkere Sensibilisierung von Polizist_innen hingewirkt wird, wie bereits in den vorherigen Ausführungen dieses Kapitels gezeigt wurde.

10.9. Antiziganismus-Monitoring durch NGOs

Sinti_ze und Rom_nja werden – auch im Rahmen der PMK-Statistik – nur in geringem Maße als Opfer rechter Gewalt wahrgenommen. Neben der Erfassung antiziganistischer (und anderer auf Diskriminierung basierenden¹³⁶⁸) Straftaten seitens der staatlichen Organe sind auch vereinzelt NGOs speziell mit dem Sammeln und Dokumentieren antiziganistischer Vorfälle befasst,¹³⁶⁹ wobei sich diese nicht allein auf strafrechtlich relevante Vorkommnisse beschränken, sondern auch Vorfälle ohne strafrechtliche Relevanz einbeziehen.¹³⁷⁰

Darüber hinaus gibt es auch Organisationen, die rechte Gewalt dokumentieren, wobei der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit häufig nicht unbedingt in der Sammlung von Daten liegt; vielmehr können auch Opferberatung und Vermittlung von Unterstützungsangeboten im Vordergrund stehen.¹³⁷¹

¹³⁶³ Siehe zur Praxis des Racial Profiling: Cremer, „Verbot rassistischer Diskriminierung“.

¹³⁶⁴ Siehe hierzu auch Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, *ECRI-Bericht über Deutschland 2020*, insb. Ziffer 61 und 70.

¹³⁶⁵ Siehe dazu genauer ebd., Ziffer 58 f.; Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, *Antisemitismus in Deutschland 2018*, 32 f.; siehe dazu auch: Ramelsberger, „Bundesanwaltschaft“, *Süddeutsche Zeitung* (2020).

¹³⁶⁶ Dies ergibt sich beispielsweise aus Art. 6 ICERD; Art. 13 i. V. m. Art. 14 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

¹³⁶⁷ Siehe hierzu auch Bundesregierung, *Kabinettausschuss*, 22.

¹³⁶⁸ Sie werden auch als „vorurteilsbasiert“ bezeichnet.

¹³⁶⁹ Dies kann etwa durch öffentlich verfügbare Quellen wie Zeitungsberichte, Chroniken von Opferberatungsstellen, Polizeimeldungen oder auch Meldungen von Betroffenen erfolgen.

¹³⁷⁰ Siehe dazu Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*.

¹³⁷¹ Siehe dazu etwa: Opferperspektive, „Chronologie“.

Eine bundesweite Registrierung rassistischer/antiziganistischer Straftaten durch NGOs gibt es nicht, zumal diese ohnehin zumeist nur punktuell und lokal begrenzt tätig sind. Es mangelt bundesweit an Strukturen, Kapazitäten und einer entsprechenden finanziellen Ausstattung. Die Zahlen von NGOs erlauben daher keine zuverlässigen Rückschlüsse auf das tatsächliche Ausmaß oder die quantitative Entwicklung von antiziganistisch motivierten Straftaten.

Die Stärke des Monitorings durch NGOs besteht darin, dass sie antiziganistische Vorfälle auch unterhalb der Ebene von Straftaten erfassen und damit die Breite antiziganistischer Phänomene in der Gesellschaft dokumentieren können. Dabei können lokale Dokumentationen dazu beitragen, Diskriminierung im Alltag auf lokaler Ebene sichtbar zu machen. Zudem kann das Registrieren solcher Vorfälle durch lokale Anlaufstellen für die Betroffenen einen Raum schaffen, in dem sie ihre Erlebnisse schildern können und mit ihren Problemen nicht allein bleiben. Durch die Veröffentlichung der Vorfälle kann auch eine Übersicht über Orte entstehen, an denen Diskriminierungen besonders häufig auftreten oder wo Aktionsschwerpunkte der rechten Szene liegen. Die Ergebnisse der Registrierungen können den unterschiedlichen demokratischen Akteur_innen ein stets aktuelles Bild liefern, auf das sie mit entsprechenden Maßnahmen reagieren können.¹³⁷² Gleichzeitig wurden in der Vergangenheit auch als Straftaten zu deklarierende Fälle offenkundig, welche von NGOs dokumentiert wurden, ohne dass sie Eingang in die offizielle PMK-Statistik fanden.¹³⁷³

Als Instrument zur Einordnung von entsprechenden Vorfällen schlägt die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* folgende, anwendbare Arbeitsdefinition vor:

Unter Rassismus gegen Rom_nja und Sinti_ze bzw. Antiziganismus soll Verfolgung, Gewalt, Diskriminierung, Ausgrenzung, Beleidigung und stereotypisierende Kommunikation verstanden werden, die sich kollektiv oder individuell gezielt gegen Rom_nja und Sinti_ze richtet oder die auf einer Zuschreibung als **Zigeuner** basiert.

Die Erfahrung zeigt zudem, dass zivilgesellschaftliche Dokumentationen dazu führen können, dass die Polizei Ermittlungen zu ihr bisher unbekannten, aber strafrechtlich relevanten Vorfällen aufnehmen kann, sodass die Effektivität strafrechtlicher Verfolgung erhöht wird.¹³⁷⁴ Monitoring-Vorhaben setzen allerdings in allen Fällen die Einwilligung der Betroffenen voraus. Dies gilt insbesondere, wenn diese Daten Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Erteilung einer solchen Einwilligung erfordert ein tiefes Vertrauen in die datenerhebenden Stellen sowie eine dezidierte Sensibilität der jeweiligen Akteur_innen. Diese Vertrauensbildung kann zum jetzigen Zeitpunkt nur von NGOs geleistet werden, welche im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit in Kontakt zu Betroffenen stehen. Gleichzeitig sind solche Beratungsangebote mit einem Fokus auf Antiziganismus nicht bundesweit anzutreffen. Abgesehen davon ist Monitoring keine Zusatzaufgabe, die nebenbei geleistet werden kann. Es sind entsprechende Mittel und Kapazitäten erforderlich, um hier professionelle Arbeit leisten zu können.

¹³⁷² Vgl. hierzu, mit Blick auf antisemitische Straftaten und Vorfälle: Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, *Antisemitismus in Deutschland 2018*, 37.

¹³⁷³ Siehe hierzu exemplarisch: Amaro Foro, *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus*, 23.

¹³⁷⁴ Siehe dazu mit Blick auf strafrechtlich relevante antisemitische Vorfälle: Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, *Antisemitismus in Deutschland 2018*, 37.

Fallbeispiel – „Elena Dumitrache“¹³⁷⁵

30. März 2019 – Am 30. März 2019 kommt es zu einem rassistischen Angriff in der U-Bahn einer deutschen Großstadt. Eine 37-jährige deutsche Staatsangehörige attackiert Elena Dumitrache, eine 49-jährige Mutter von sieben Kindern, ihren Ehemann und ihren Schwager, der zu Besuch aus Rumänien ist, mit einem Messer. Ohne erkennbaren Grund, und zudem ohne jegliche vorhergehende Provokation, steht die Angeklagte plötzlich auf, geht zu den Betroffenen und beschimpft sie mehrmals mit „Scheiß Zigeuner, was wollt ihr hier?“¹³⁷⁶ Sie schreit und schimpft auf sie ein, obwohl ihr die Angegriffenen unbekannt waren und auch keinerlei Anlass boten. Der Ehemann von Elena Dumitrache ist sichtlich geschwächt, eine Gehhilfe ist unübersehbar. Elena Dumitrache sagt das auch zu der Angreiferin: „Bitte, was ist Ihr Problem? Mein Mann ist krank. Bitte.“ Doch statt von den Betroffenen abzulassen, zieht die Angeklagte ein Messer aus ihrer Tasche. Mehrmals, mindestens zwei- bis dreimal, sticht sie in der Folge auf die vor ihr sitzenden Menschen ein: gezielt, aggressiv, skrupellos. Während des Angriffs befinden sich mehrere weitere Personen in der U-Bahn. Erst nach einiger Zeit schreitet ein anderer Fahrgast ein und versucht, gemeinsam mit den Angegriffenen die Angreiferin aufzuhalten. Elena Dumitrache schafft es, ihr das Messer aus der Hand zu winden. Ein weiterer Passagier betätigt die Notbremse. Nach dem Öffnen der Türen verlagert sich das Geschehen auf den Bahnsteig der nächsten U-Bahn-Station. Elena Dumitrache, ihr Ehemann, ihr Schwager und einer der Fahrgäste versuchen, die Angreiferin dort festzuhalten, bis die alarmierte Polizei eintrifft. Sie tritt um sich und schreit dem Fahrgast, der den Betroffenen half, zu: „Bist du behindert. Du bist Deutscher und du fällst mir in den Rücken!“ Wenig später trifft die Polizei ein und nimmt die Angreiferin fest. Der Übergriff wird von Videokameras in der U-Bahn und am Bahnsteig gefilmt. Bereits vor der Attacke in der U-Bahn hat die Angreiferin auf dem Bahnsteig eine andere Person mit „Zigeuner“ rassistisch beschimpft, ihr den Mittelfinger gezeigt und sie angespuckt.

30. März 2019 bis 3. April 2019 – Elena Dumitrache hat im hinteren Nackenbereich in Halsnähe und am linken Oberschenkel Stichwunden erlitten. Ihr Schwager trägt von der Attacke eine drei bis fünf Zentimeter tiefe Stichverletzung an der linken Brustkorbseite davon. Der untersuchende Arzt stellt fest, dass der Angriff tödlich hätte enden können. Elena Dumitrache muss für vier und ihr Schwager für drei Tage stationär im Krankenhaus behandelt werden. Der Schwager ist nicht krankenversichert. Das Krankenhaus stellt ihm für die Behandlung eine Rechnung in Höhe von 1.500 Euro aus, die er nicht bezahlen kann. Trotz anhaltender Schmerzen und versorgungsbedürftiger Wunden kehrt er daraufhin nach Rumänien zurück. Die Rechnung wird später von der Landeskasse übernommen. Doch das Krankenhaus vermittelt gegenüber der Familie zunächst den Eindruck, dass sie selbst dafür aufkommen müsse.

30. März 2019 bis 24. April 2019 – Im Laufe des folgenden Monats vernimmt die Polizei die Geschädigten, Bekannte der Angreiferin sowie Zeugen_Zeuginnen des Angriffs im U-Bahn-Wagen und auf dem Bahnsteig. Elena Dumitrache und ihr Schwager werden erstmals am 30. März im Krankenhaus vernommen. Die Vernehmung erfolgt mit Hilfe einer rumänischen Dolmetscherin. Von den Betroffenen wird eine „freiwillige DNA-Personenprobe“ genommen; dass diese freiwillig ist, ist den beiden jedoch nicht klar. Auch bleibt die Frage offen, weshalb diese Probe genommen wird, da die Täterin bereits bekannt und in Haft ist. Bereits in der ersten Vernehmung gibt Elena Dumitrache an,

¹³⁷⁵ Das Fallbeispiel ist der von der Unabhängigen Kommission Antiziganismus in Auftrag gegebenen Studie zu Rassismuserfahrungen von Rom_nja und Sinti_ze entnommen (Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 240–250). Der Name ist anonymisiert.

¹³⁷⁶ Die unveröffentlichten Akten der Staatsanwaltschaft sind im Rahmen der Studie mit dem Einverständnis der Betroffenen zur Verfügung gestellt worden. Dieses Zitat und alle folgenden sind diesen Akten entnommen. Die Beschreibung des Falles beruht auf den Aussagen von Elena Dumitrache, den Aussagen der Unterstützer_innengruppen, der Polizei, von Beratungsstellen, die die Betroffene unterstützten, sowie ihrer anwaltlichen Vertretung und auf Gerichtsurteilen und -akten.

vor ihr Angst zu haben und sich an ihrem Wohnort unsicher zu fühlen: „Ich wohne unweit der Haltestelle. Und deshalb habe ich Angst.“ Der vernehmende Polizist händigt Elena Dumitrache und ihrem Schwager eine Infobroschüre zum Opferschutz aus. In einer späteren Vernehmung werden sie an den *Weißten Ring* verwiesen. Psychologische Unterstützung wird ihnen nicht angeboten. Die zuständige Polizeidienststelle nimmt zwar am Tattag Kontakt zum Polizeilichen Staatsschutz auf, der unter anderem für die Ermittlung von rassistischen Taten zuständig ist. Er wird jedoch nicht tätig. Elena Dumitrache fühlt sich in ihrer Wohnung nicht mehr sicher und wünscht sich entsprechende Sicherheitsvorkehrungen. Von offizieller Seite erfolgen keine Maßnahmen.

3. Mai 2019 – Der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* wendet sich mit einem Schreiben an die zuständige Polizeidienststelle, um mehr zum „antiziganistisch motivierten Angriff“ zu erfahren, da er „Fälle von antiziganistisch motivierter Hasskriminalität im Bundesgebiet“ seit Langem begleitet.¹³⁷⁷

8. Mai 2019 – Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft: Darin wird mit Rückbezug auf das Schreiben des *Zentralrates Deutscher Sinti und Roma* die Tat als „antiziganistisch“ bezeichnet. Gleichzeitig wird als Tatmotiv der Beschuldigten „Ausländerfeindlichkeit“ angenommen, jedoch mit der Einschränkung versehen, dass „Ausländerfeindlichkeit als solche angesichts ihrer persönlichen Verhältnisse zwar nicht unbedingt nahe [liege],“ da sie „noch mit einem Ausländer verheiratet [...]“ sei. Sie lebe „darüber hinaus seit mehreren Jahren mit dem albanisch-stämmigen Zeugen [Name] zusammen.“

August 2019 – Eine Organisation, die Opfer rassistischer Gewalt begleitet, stellt beim Versorgungsamt der Stadt einen Antrag auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz für Elena Dumitrache und ihren Schwager. Der Antrag wird Monate später abgelehnt. Die Organisation legt Widerspruch ein. Der Ausgang war bis zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichtes offen.

23. September 2019 bis 4. November 2019 – Der Prozess beginnt und findet an sechs Terminen statt. Im Fokus der Verhandlung stehen die Schuldfähigkeit und das Tatmotiv der Angeklagten. Obwohl Elena Dumitrache und ihre Familie große Angst vor Folgeangriffen haben, vertreten sie und der Schwager die Nebenklage im Prozess. Während des Prozesses werden die Betroffenen, Zeugen_Zeuginnen des Vorfalls und ein Gutachter, der die Zurechnungsfähigkeit der Täterin einschätzt, gehört sowie die Videoaufnahmen des Angriffes gesichtet. Die Verhandlung wird für Elena Dumitrache und ihren Schwager ins Rumänische gedolmetscht. Elena Dumitrache beschwert sich mehrmals über Qualität des Dolmetschens. Der Schwager muss für den Prozess aus Rumänien anreisen. Die Gerichtsordnung sieht vor, dass er die Reisekosten zunächst vorstrecken muss und später erstattet bekommt. Selbst in Vorleistung zu gehen, ist für ihn jedoch aufgrund seiner materiellen Verhältnisse nicht möglich. Daher sammeln Unterstützer_innen Geld, um ihm die Anreise zu ermöglichen; dennoch kann er nur einem Verhandlungstermin beiwohnen.

Der Prozess wühlt Elena Dumitrache sehr auf. Während ihrer Aussage schildert sie eindringlich den Tathergang und die Folgen der rassistischen Attacke für die gesamte Familie. Sie fordert das Gericht auf, das rassistische Motiv anzuerkennen und die Angeklagte dementsprechend zu verurteilen. Sie sagt: „Zigeuner, das ist ein hässliches Wort. Was ist der Unterschied zwischen mir und anderen? Mein Kopftuch? Mein Name ist Elena Dumitrache und nicht ‚Scheiß Zigeuner‘! Ich fühlte mich sehr beleidigt. In meinen Adern fließt Blut und kein Wasser.“ Während des gesamten Prozessverlaufes befürchtet sie Übergriffe von rechten Gruppen und Angehörigen der Angeklagten: „Ich habe Angst, weil mir bewusst geworden ist, dass es böse Menschen gibt, die uns nicht ertragen können.“ Die Präsenz von Unterstützer_innen bei Gericht ist für sie sehr wichtig. Mitarbeiter_innen des Gerichts äußern sich gegenüber diesen mehrmals provozierend und antiziganistisch, so beispielsweise: „Warum gehen Sie

¹³⁷⁷ Ein Ausdruck der E-Mail des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* ist Teil der Gerichtsakten.

nicht in den nächsten Raum, wo ein Roma angeklagt ist, einen Deutschen angegriffen zu haben?“ Die Staatsanwaltschaft sowie die Vertretung der Nebenklage fordern eine Verurteilung wegen versuchten Mordes aus niedrigen Beweggründen. Im Plädoyer führt die Anwältin von Elena Dumitrache zum rassistischen Tatmotiv aus: „Von all den Menschen, die sich in der U-Bahn befunden haben, greift die Angeklagte genau jene an, die sichtbar nicht-deutsch, nicht-weiß, oder, ja, als Roma zu erkennen waren. Genau an jenen entlädt sich ihre Wut, genau sie werden von der Angeklagten als legitime Opfer ausgewählt.“ Gleichzeitig gibt sie zu bedenken:

„Was wäre, wenn die Beweislage nicht so klar wäre? Wenn es keine weiß-deutschen Zeugen gegeben hätte, wenn es kein Video gegeben hätte?“ Überdies weist sie auch auf die massiven Konsequenzen der Tat für die Opfer hin: „Diese berichteten von Schmerzen, Ängsten, Traumatisierung. Von Stress, der zu erhöhten Diabeteswerten und schlaflosen Nächten führt. Meine Mandantin lebt in unmittelbarer Nähe des Tatorts und muss jedes Mal daran denken, wie sie nur aufgrund eines glücklichen Zufalls noch am Leben ist. [...] Wie sie berichtet hat, ist sie Mutter von sieben Kindern und Großmutter von 20 Enkelkindern. Ihr Ehemann ist schwer krank und ist auf ihre Pflege angewiesen. Elena Dumitrache ist das Zentrum ihrer Familie. Deswegen hat die Tat auch zu großen Sorgen und zur Traumatisierung einer gesamten Familie geführt.“

4. November 2019 – Die Angeklagte wird zu vier Jahren und neun Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht stellt fest: „Während die Angeklagte bei ihrer Messerattacke gegen die Nebenklägerin [...] mit direktem Körperverletzungsvorsatz vorging, handelte sie bei ihrem Angriff gegen den Zeugen [...] mit direktem Körperverletzungs- und mit bedingtem Tötungsvorsatz“.¹³⁷⁸ Elena Dumitrache und ihre Verteidigerin erachten diese Einschätzung als enttäuschend und unzutreffend. Angesichts der Beweislage sind sie der Ansicht, dass nicht nur im Fall des Schwagers von Elena Dumitrache, sondern auch in ihrem Fall von einem Tötungsvorsatz ausgegangen werden muss. Das Gericht stellt ebenfalls fest, dass die Angeklagte aus niedrigen Beweggründen im Sinne von § 211 Abs. 2 StGB handelte. „Die Zugehörigkeit der Geschädigten zur Volksgruppe der Roma war daher der bewusstseinsdominante Beweggrund für ihren Angriff.“ Weiter führt das Gericht aus: „Die Kammer sieht in der Relation ethnische Zugehörigkeit/Tötungsversuch das Merkmal der sonstigen niedrigen Beweggründe als erfüllt an. Allerdings war im Rahmen der Gesamtschau zu berücksichtigen, dass die Angeklagte, die seit längerer Zeit mit einem Mann aus Mazedonien eine Beziehung führt und zuvor mit einem arabischstämmigen Mann zusammen war, von den Zeugen aus ihrem Bekanntenkreis in keiner Weise als ausländerfeindlich geschildert wird.“ Im Laufe des Prozesses wurde von Antiziganismus gesprochen, doch ausdrücklich benannt wird diese spezifische Form des Rassismus lediglich in folgendem Satz: „Der Rassismusvorwurf habe sie (die Angeklagte) im Kern getroffen und bedrücke sie ungemein.“ Der Ehemann von Elena Dumitrache wird als Geschädigter weder im Verfahren noch im Urteil berücksichtigt. Auch findet der Paragraph 46 Abs. 2 StGB keine Anwendung, der vorsieht, dass rassistische Tatmotive bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind.

September 2020 – Elena Dumitrache leidet immer noch unter den gesundheitlichen Folgen des Angriffs. Der geschädigte Muskel ist nicht geheilt und es bestehen Probleme mit der Beweglichkeit der Hand. Ärzte attestieren ihr, dass sie infolge des Angriffes und des damit verbundenen Stresses Diabetes entwickelt hat. Der bereits vor dem Angriff problematische Gesundheitszustand des Ehemannes verschlechtert sich ebenfalls immer mehr. Beide Eheleute leiden auch psychisch weiterhin an den Folgen des Angriffs. Sie haben Angst und Alpträume, leiden unter Stresssymptomen. Bei Elena Dumitrache wird eine PTSD diagnostiziert. Es fehlt jedoch an Psychologen_Psychologinnen, die über Kenntnisse zu Rassismus gegenüber Rom_nja verfügen und zudem Romanes sprechen. Bis heute haben Elena Dumitrache und ihr Schwager keine Entschädigung erhalten.

¹³⁷⁸ Das Urteil ist Teil der Gerichtsakten, die den Verfasser_innen vorliegen. Dieses Zitat (S. 6) und die folgenden sind der Urteilsschrift entnommen.

10.10. Zusammenfassende Analyse des Fallbeispiels

Das Fallbeispiel verdeutlicht einerseits, wie Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja zu Hassverbrechen führt, die mit massiven Folgen für die betroffenen Personen auf unterschiedlichen Ebenen einhergehen. Es zeigt aber auch das unzureichende Verständnis von Rassismus bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten auf. Während der Befragungen der Zeugen_Zeuginen, in der Anklageschrift und im Urteil wird durchgängig der Begriff „Ausländerfeindlichkeit“ verwendet. Es findet keine Einordnung oder ein Verweis auf die gesellschaftliche und strukturelle Dimension von Rassismus im Allgemeinen sowie von Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im Besonderen statt. Zudem verweisen die Anklageschrift, die Verteidigung und das Urteil auf die „ausländischen“ Partner der Angeklagten, mit dem Hinweis, dass folglich „Ausländerfeindlichkeit“ nicht naheliegen könne. Auch wird im Prozess zwar Antiziganismus erwähnt, aber nicht als Tatmotiv herausgearbeitet und als solches benannt, weder im Rahmen des versuchten Mordes als niedriger Beweggrund noch im Rahmen der gefährlichen Körperverletzungen, sodass auch § 46 Abs. 2 S. 2 StGB bei der Strafzumessung keine Anwendung fand. Auch Rassismus wird nicht benannt, bis auf die zitierte Stelle im Urteil, in der jedoch darauf Bezug genommen wird, wie betroffen die Angeklagte von diesem Vorwurf sei. Das Beispiel verdeutlicht damit das defizitäre Verständnis von Rassismus in der Justiz. Zudem ist es erstaunlich, warum in diesem Fall nicht der Staatsschutz ermittelte. Die anwaltliche Vertretung von Elena Dumitrache hat immer wieder darauf verwiesen, dass ein solcher Angriff nicht nur die konkrete Person trifft, sondern darüber hinaus für die gesamte Familie und Community schwerwiegende Folgen hat, weil er zu Angst und Unsicherheit führt. Doch das Gericht war nicht bereit, dies anzuerkennen oder dem in der Gerichtsverhandlung Raum zu geben.

Die Folgen der rassistischen Tat für die Geschädigten halten bis heute an. Es gab von staatlicher Seite keine Unterstützung bei der Verarbeitung. Im Gegenteil wurde eine Entschädigung nach dem Opferschutzgesetz abgelehnt. Umso wichtiger war die durchgängige

Unterstützung von Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja, antirassistischen Gruppen und Vereinen sowie einer engagierten, rassismuskritischen anwaltlichen Vertretung.

Hinzu kommen zwei problematische Aspekte bei den polizeilichen Ermittlungen: Zum einen die Entnahme von Speichelproben von den Geschädigten und einem weiteren Zeugen, der Rom ist; von Letztgenanntem wurden auch fotografische Aufnahmen angefertigt. Aus ermittlungstechnischer Perspektive wäre beides nicht notwendig gewesen. Vor dem Hintergrund der über Jahrzehnte erfolgten Erfassung und Kriminalisierung von Sinti_ze und Rom_nja durch Polizeibehörden¹³⁷⁹ ist dieses Vorgehen hochgradig fragwürdig.

10.11. Fazit

Die Notwendigkeit, rassistisch motivierte Straftaten zu erkennen und zu ahnden, ergibt sich aus dem grund- und menschenrechtlichen Auftrag, die Würde jedes einzelnen Menschen zu schützen. Die Werte des Grundgesetzes als Fundament unserer Gesellschaftsordnung werden verletzt, wenn Menschen in unserem Land rassistisch ausgegrenzt, bedroht oder gar angegriffen werden.¹³⁸⁰ Aus den Grund- und Menschenrechten gehen daher staatliche Schutzpflichten hervor, marginalisierte Gruppen und Minderheiten vor Diskriminierung und rassistischer Gewalt zu bewahren.

Der NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags hat in seinem ersten Abschlussbericht hervorgehoben, dass Gleichgültigkeit von Justiz und Polizei gegenüber rassistischer

¹³⁷⁹ Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es die sogenannte Zigeunerpolizei, in der Beamte tätig waren, die zuvor für die Deportationen in die nationalsozialistischen Vernichtungs- und Konzentrationslager zuständig gewesen waren. Später wurde sie in Landfahrerpolizei umbenannt. Die Erfassung erfolgte unter wechselnden rassistischen Begrifflichkeiten – erst als „Personen mit häufig wechselnden Aufenthaltsorten“, dann als „mobile ethnische Minderheiten“. Vgl. Bauer, *Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA*.

¹³⁸⁰ Siehe dazu auch die Rede der Bundeskanzlerin, die sie bei dem Staatsakt für die Opfer rechtsextremistischer Gewalt am 23. Februar 2012 in Berlin gehalten hat: Merkel, „Rede“ (2012).

Gewalt dazu beiträgt, dass Radikalisierung und das Ausmaß dieser Gewalt weiter zunehmen.¹³⁸¹ Kommt es wie in den frühen 1990er Jahren zu einer Welle rassistischer Gewalttaten, ohne dass Polizei und Justiz wirksam auf Seiten der Opfer eingreifen und effektiv sowie erkennbar gegen die Täter_innen vorgehen, werden dadurch auch potenzielle Nachahmer_innen und Sympathisant_innen ermutigt und bestätigt. Die gefährlichen Auswirkungen solcher Taten verlangen daher eine besondere Aufmerksamkeit und energische Reaktionen des Staates.¹³⁸²

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Erkenntnisse ist auch die ausdrückliche Aufnahme rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Beweggründe in den Katalog der Strafzumessungsumstände des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zu lesen. Sie untermauert die aus den Menschenrechten resultierende staatliche Verpflichtung, derartige Angriffe auf bestimmte Personengruppen zu erkennen und auch entsprechend zu ahnden. Angesichts der gegenwärtigen Situation in diesem Land, in der rassistische Gewalt und Hetze abermals zugenommen haben, kann diese Aufgabenstellung kaum dringender, kaum aktueller sein.

§ 46 Abs. 2 StGB sieht keinen Automatismus einer zwingend höheren Strafe vor. Der Maßstab der Verhältnismäßigkeit ist auch bei rassistisch motivierten Taten zu wahren.¹³⁸³ So können etwa auch das Verhalten des Täters oder der Täterin nach der Tat, Einsicht und das Bemühen um Wiedergutmachung und Ausgleich mit der verletzten Person bei der Feststellung des Strafmaßes Berücksichtigung finden. Jenseits der Frage einer der Schuld angemessenen Strafe, ist es auch für die Opfer wichtig, dass Gerichte die rassistische Motivation einer Tat benennen.

Dies gilt insbesondere im Sinne der Sicherung des Rechtsfriedens, die in der Gestalt der Strafrechtspflege eine wichtige Aufgabe staatlicher Gewalt ist.¹³⁸⁴ Die Aufgabe der Strafjustiz besteht mithin auch darin, unter Anwendung der Strafzumessungsregel in § 46 Abs. 2 StGB für die Betroffenen transparent zu machen und damit klarzustellen, dass sie die rassistische Motivation der Tat als Teil des Sachverhalts erkannt hat. Die Ermittlung des wahren Sachverhalts – zu dem gemäß § 46 Abs. 2 StGB auch rassistische Motive einer Straftat gehören können – ist schließlich ein zentrales Anliegen des Strafverfahrens,¹³⁸⁵ um den Rechtsfrieden wiederherzustellen zu können. Nur durch einen sorgfältigen und konsequenten Umgang mit Verdachtsmomenten für eine rassistisch motivierte Straftat, eine angemessene Verfolgung und Ahndung, kann Zweifeln an der Objektivität der Justiz und mangelndem Vertrauen in die Funktionalität der Justiz, insbesondere seitens der Betroffenen rassistischer Gewalt, begegnet werden.

Um die Effektivität in der Strafverfolgung rassistischer/antiziganistischer Straftaten zu steigern, ist es notwendig, in den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz ein stärkeres Bewusstsein für Rassismus und damit auch für Antiziganismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen zu schaffen.¹³⁸⁶ Zugleich ist es erforderlich, dass es bundesweit zu einer stärkeren Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden und der Justiz mit zivilgesellschaftlichen Organisationen kommt. Hierzu gehört zwingend, dass nachhaltige Strukturen geschaffen werden, sodass flächendeckend zivilgesellschaftliche Träger gefördert werden, die Betroffene rechter Gewalt angemessen beraten und unterstützen können, damit auch der erforderliche Opferschutz wirksamer werden kann. Obwohl dies schon vom ersten NSU-Untersuchungsausschuss empfohlen wurde, ist dies bis heute nicht ausreichend der Fall.

1381 Siehe insb. Deutscher Bundestag, „Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode“, BT-Drs. 17/14600 v. 22.08.2013, 844 ff.

1382 Siehe ebenso Peters und König, „Das Diskriminierungsverbot“, Rn. 94, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR.

1383 Anzeichen dafür, dass Strafen für rassistisch motivierte Straftaten in der Praxis zu hoch ausfallen, sind nicht ersichtlich.

1384 BVerfGE 51, 324, 343.

1385 BVerfG, Urt. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10.

1386 Siehe hierzu auch Bundesregierung, Kabinettsausschuss, 22, sowie ebd., 18, wo im Speziellen auf die Bekämpfung von Antiziganismus als eine wichtige Aufgabe eingegangen wird; in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die eingesetzte *Unabhängige Kommission Antiziganismus* verwiesen.

Der von der Bundesregierung im Frühjahr 2020 geschaffene Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus hat zu dem Themenkomplex einige Maßnahmen beschlossen und angekündigt. Die Maßnahmen müssen allerdings auch konkret mit den entsprechenden Ressourcen unterlegt und tatsächlich flächendeckend umgesetzt werden – diese Aufgabe bleibt damit insbesondere auch für die künftige Bundesregierung bestehen.

Auch wenn die Verantwortung für die in diesem Kapitel angesprochenen Aufgaben und deren Durchführung in vielen Bereichen den Ländern obliegt, hat die Bundesregierung etwa durch die Initiierung und Schaffung nachhaltiger Strukturen zu finanzieller Förderung, insbesondere auch durch eigene finanzielle Förderung, vielfältige Handlungsmöglichkeiten. Handlungsmöglichkeiten der Bundesregierung bestehen weiterhin im Rahmen einer zu schaffenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe oder auch im Rahmen von Innenminister- oder Justizministerkonferenzen. Dies gilt speziell auch mit Blick auf Initiativen und Maßnahmen für eine effektivere Strafverfolgung und Ahndung antiziganistischer Straftaten.

10.12. Handlungsempfehlungen – Straftaten

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die Aus- und Fortbildung für Polizist_innen speziell zum Erkennen antiziganistischer Straftaten sowie des antiziganistischen Gehalts von Aussagen.**
- **die Einrichtung und nachhaltige Finanzierung von Beratungsangeboten speziell für Menschen, die Opfer von antiziganistischen Straftaten wurden.** Solche Angebote müssen flächendeckend und mit jeweils ausreichenden Kapazitäten gewährleistet sein. Bei der Umsetzung bestehen – je nach Infrastruktur und bereits existierenden Angeboten – Handlungsspielräume; sie sollten vor allem bei Selbstorganisationen angesiedelt werden. Wesentlich ist hierbei eine niedrigschwellige Ausgestaltung der Angebote, um einen einfachen Zugang zu ermöglichen.
- **die Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und zivilgesellschaftlichen (Selbst-) Organisationen, mit dem Ziel, antiziganistische Straftaten effektiver zu verfolgen.** In diesem Rahmen soll auch darauf geachtet werden, dass die Polizei Opfer und Zeugen_Zeuginnen solcher Straftaten jeweils auf entsprechende Beratungseinrichtungen und -angebote hinweist, die Unterstützung bieten können. Die Zusammenarbeit muss auf Seiten der zivilgesellschaftlichen (Selbst-) Organisationen mit entsprechenden Mitteln (für die erforderlichen Kapazitäten) hinterlegt sein.

- dass Informationen zum Opferschutzrecht und -hilfemöglichkeiten in unterschiedlichen Sprachen übersetzt vorliegen und eine möglichst unbürokratische Antragstellung ermöglicht wird. Auch müssen die Anträge schneller bearbeitet werden.
- dass die Behandlungskosten, auch für therapeutische Unterstützung, für Betroffene rassistischer Übergriffe zügig übernommen werden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit bzw. dem Aufenthaltsstatus.
- eine Untersuchung zum Dunkelfeld antiziganistisch motivierter Kriminalität. Hierzu könnte eine wissenschaftliche Studie durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert und ausgeschrieben werden.
- die unabhängige Evaluierung des PMK-Erfassungssystems inkl. einer Überprüfung der theoretischen Grundlagen. Wissenschaftlich und unabhängig soll geprüft werden, wie das Erfassungssystem mit Blick auf antiziganistische Straftaten in der Ermittlungspraxis angewendet wird.
- keine Verwendung der Begriffe „Fremdenfeindlichkeit“ und „Ausländerfeindlichkeit“ in Anklageschriften und Urteilen. Als scheinbarer Ersatz für den Begriff „Rassismus“ relativieren sie die gesellschaftliche Dimension von Rassismus und verwischen historische Kontinuitäten.
- sicherzustellen, dass Anklageschriften und Urteile bei Bedarf für die Geschädigten übersetzt werden.
- den Einsatz von qualifizierten Dolmetscher_innen in Strafverfahren.
- dass Urteile, in denen Rassismus klar benannt wird, in Datenbanken zugänglich gemacht werden. Wenn in Urteilen Rassismus klar benannt wird, kann das einen positiven Effekt haben. Die Justizministerien der Länder und des Bundes sollen dafür eine eigene Datenbank zur Verfügung stellen und die Gerichte anweisen, Urteile zu veröffentlichen, in denen es um Fälle von Rassismus geht.
- die Fortbildung für Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und für Richter_innen speziell zum Erkennen antiziganistischer Straftaten sowie des antiziganistischen Gehalts von Aussagen.
- die qualifizierte Aufnahme des Themenfelds Rassismus und damit auch des Antiziganismus in die Fortbildung des weiteren, bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten tätigen Personals.
- die qualifizierte Aufnahme des Themenfelds Rassismus und damit auch des Antiziganismus in die allgemeine juristische Ausbildung.

11. Antiziganistische Einstellungen in der Bevölkerung Deutschlands – Forschungsbefunde und -perspektiven

Um antiziganistischen Rassismus wirksam bekämpfen zu können, bedarf es der empirischen Analyse seiner aktuellen Formen, seines gesellschaftlichen Ausmaßes sowie seiner Funktionen, Mechanismen und Auswirkungen. Voraussetzung dafür ist ein umfassendes und systematisches Monitoring.

Dieses beinhaltet neben der kontinuierlichen und konsequenten Erfassung antiziganistischer Vorfälle und Straftaten vor allem die quantitative und qualitative Dokumentation von Rassismuserfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja und die Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen.¹³⁸⁷ Überdies können auch regelmäßige und repräsentative Umfragen zu antiziganistischen Einstellungen in der Bevölkerung unter bestimmten Bedingungen sinnvoll sein.

Mit Blick auf die Bundesrepublik Deutschland wäre es euphemistisch, die Datenlage zu den genannten Bereichen als unzureichend zu beschreiben. Sie ist schlechterdings kaum existent. Die Erfassung von antiziganistischen Vorfällen und Straftaten hat gerade erst begonnen,¹³⁸⁸ Studien zu Rassismuserfahrungen lassen sich an einer Hand abzählen,¹³⁸⁹ Erhebungen sozialstruktureller Gleichstellungsdaten bezogen auf die Communitys der Sinti_ze und Rom_nja existieren nicht, und von einer regelmäßigen, umfassenden und differenzierten Messung antiziganistischer Einstellungen in der Bevölkerung kann nicht gesprochen werden. Somit existiert auch 75 Jahre nach dem nationalsozialistischen Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland kaum empirisch gesichertes Wissen

über das Ausmaß, die Funktionen, die Mechanismen und die Auswirkungen dieser spezifischen Form von Rassismus.

Die Einstellungsforschung ist bislang die einzige Forschungsrichtung, die überhaupt quantitative Daten zu antiziganistischem Rassismus in Deutschland in nennenswertem Umfang generiert. Im Folgenden wird ein Überblick über den Forschungsstand zu antiziganistischen Einstellungen in der Bevölkerung Deutschlands gegeben.¹³⁹⁰ Es werden Bevölkerungsumfragen mit bundesländerweiter, bundesweiter und EU-weiter Reichweite zusammenfassend dargestellt (Kap. 11.1). Forschungsethisch ist die Einstellungsforschung vor allem aufgrund ihres methodischen Gruppismus problematisch und bedarf der kritischen Reflexion, um nicht selbst zum Bestandteil des von ihr beforschten Problems zu werden. Eine Konsequenz dieser Kritik ist die Einbettung der Einstellungsforschung in eine partizipative und rassismuskritische Forschungsperspektive (Kap. 11.2).

11.1. Bevölkerungsumfragen zu antiziganistischen Einstellungen in Deutschland

Es gehört zu den beschämendsten Kapiteln der deutschen Nachkriegsgeschichte – und zwar in West und Ost gleichermaßen –, dass allgemein sowie in Wissenschaft und Forschung

¹³⁸⁷ Zu Gleichstellungsdaten als Grundlage für menschenrechtsbasierte Antidiskriminierungspolitik vgl. Aikins und Supik, „Gleichstellungsdaten“.

¹³⁸⁸ Vgl. Kap. 10 dieses Berichts.

¹³⁸⁹ Vgl. Kap. 7 dieses Berichts.

¹³⁹⁰ Das Kapitel basiert auf der Expertise „Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen in der deutschen Bevölkerung. Forschungsstand, Kritik, Alternativen“ (2020), die Linda Supik und Dorothea Nolden im Auftrag der Unabhängigen Kommission Antiziganismus angefertigt haben; Nolden und Supik, *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen*.

im Besonderen lange kaum Interesse bestand, die gesellschaftsgeschichtliche Genese der im Genozid kulminierenden, jahrhundertelangen Gewalt gegen Sinti_ze und Rom_nja aufzuklären. Um Sorge dafür zu tragen, dass ein solches Verbrechen sich nicht wiederhole und nichts Ähnliches geschehe, ist dies jedoch eine unabdingbare Voraussetzung.

Auch die auf eine längere Tradition zurückblickende Einstellungsforschung hat sich des Themas erst ab den 1990er Jahren angenommen, und selbst dann nur vereinzelt und als untergeordnetes Element thematisch weiter gefasster und anders gelagerter Repräsentativerhebungen.¹³⁹¹ Bemerkenswert ist der Zeitpunkt: Es sind die Jahre nach dem Fall des Eisernen Vorhangs, der verstärkten Migration aus Osteuropa und der darauf reagierenden, deutlich antiziganistisch-rassistisch konnotierten Pogrome und Brandanschläge von Rostock, Hoyerswerda, Mölln und Solingen. Der brutale Antiziganismus, der zu Beginn der 1990er Jahre erneut in Erscheinung trat, weckte kurzfristig ein Forschungsinteresse, das sich auch in einzelnen Einstellungssurveys niederschlug. Wie unterentwickelt der Erkenntnisstand dieser Forschung allerdings war, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass sie die abwertende Fremdbezeichnung *Zigeuner*¹³⁹² zur Personenkategorisierung in ihre Erhebungsfragen und -skalen einbaute, vermutlich ohne sich darüber bewusst zu sein, dass sie damit genau jenen Rassismus reproduzierte (und eventuell überhaupt erst in den von ihr Befragten evozierte), den sie zu untersuchen sich vorgenommen hatte.

Dies war auch zwei Jahrzehnte später, als eine zweite Phase der Surveyforschung zum Antiziganismus einsetzte, nicht viel anders. Auch hier ist der Zeitpunkt bemerkenswert. Dieses Mal war es die zweite Phase der EU-Osterweiterung und

die mit ihr einsetzende EU-Binnenmigration aus Bulgarien und Rumänien, die unter dem Schlagwort einer vermeintlichen „Armutsmigration“ zu einem erneuten Aufflammen des manifesten Antiziganismus führte. In diesem politischen Kontext nahm die zwischen 2002 und 2011 jährlich unter dem Titel „Deutsche Zustände“ herausgegebene Langzeitstudie „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (GMF) des *Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung* der Universität Bielefeld im Jahr 2011 zum ersten und zugleich letzten Mal Vorurteilsaussagen zu Sinti_ze und Rom_nja in ihre Erhebung auf. Vermutlich in der Annahme, den Befragten anders nicht verständlich zu sein, wurde auch in dieser Umfrage nicht auf die Verwendung der antiziganistischen Fremdbezeichnung verzichtet.¹³⁹³

Immerhin war damit der Impuls zur Implementierung von Wiederholungsbefragungen gegeben. Die auf drei Vorurteilsaussagen limitierte „Kurzskala“ der GMF-Studie wurde im Rahmen der von der *Friedrich-Ebert-Stiftung* (FES) herausgegebenen „Mitte-Studie“ im Jahr 2014 übernommen und wird seitdem zweijährlich gemessen. Parallel dazu verwendet auch der zweite bundesweite Wiederholungssurvey zu rechtsextremen und autoritären Einstellungen, die „Leipziger Mitte-Studie“ (seit 2018: „Leipziger Autoritarismus-Studie“), seit 2014 die gleiche dreiteilige Subskala im Zweijahresrhythmus.

Im Folgenden werden die Befunde der beiden bundesweiten Wiederholungsbefragungen und weiterer bundesweiter sowie bundesländerspezifischer Umfragen zusammengefasst (vgl. Abb. 1).

¹³⁹¹ Ein chronologischer Überblick über Einstellungssurveys bis zum Jahr 2014 findet sich in: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung*, 159 ff.

¹³⁹² Dies ist in der ersten bundesweiten Umfrage, die von Emnid durchgeführt und vom Magazin *Der Spiegel* im Januar 1991 veröffentlicht wurde, ebenso der Fall wie in den Umfragen des *American Jewish Committee* aus den Jahren 1994 und 2002; vgl. „Das Profil der Deutschen“, *Der Spiegel* Spezial (1991); Golub, *Current German Attitudes*, sowie zusammenfassend Antidiskriminierungsstelle des Bundes, *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung*, 159 ff.

¹³⁹³ Wodurch auch hier „die Ablehnung bereits als methodischer Bias in der Frageformulierung angelegt war“ (Nolden und Supik, *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen*, 17). – Begründet wurde die Aufnahme der als „Antiziganismus“ bezeichneten Abwertung von Sinti_ze und Rom_nja in die Untersuchung damit, dass „gesellschaftliche Debatten und aktuelle politische Entwicklungen“ zur „Erweiterung“ des Syndroms der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit führen können, was hier der Fall sei. Allerdings fügen die Autor_innen selbstkritisch hinzu: „Im GMF-Projekt sind wir der Abwertung dieser Gruppe nicht hinreichend nachgegangen.“ Angesichts der Fakten erscheine es „nahezu zwingend“, „die Abwertung dieser Gruppe (auch bezeichnet als Antiziganismus) als Element des Syndroms der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit zu verstehen“; Zick, Hövermann und Krause, „Die Abwertung von Ungleichwertigen“, 65 f.

Die Darstellung erfolgt dabei nicht chronologisch,¹³⁹⁴ sondern entlang der beiden den Studien zugrunde liegenden Messkonzepte: der Messung von Vorurteilsaussagen und der Messung sozialer Distanz. Während die sozialen Distanzmaße auf die emotional-affektive Dimension des

Antiziganismus – also den Grad der Antipathie und Idiosynkrasie gegenüber der imaginierten Personenkategorie – zielen, erfassen Inhaltsmaße die kognitive Dimension und das in Vorurteilsaussagen transportierte, vermeintliche „Wissen“.¹³⁹⁵

Abbildung 1: Repräsentativerhebungen antiziganistischer Einstellungen seit 2012 (jeweils nach Erscheinungsdatum)

BUNDESWEIT	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
GMF	■								
FES-Mitte			■		■			■	
Leipziger-Mitte/Autoritarismus			■		■		■		■
ZuGleich			■						
ADB			■						
SVR			■						
LÄNDERSPEZIFISCH	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Thüringen-Monitor		■	■	■				■	
Sachsen-Monitor					■		■		
Hamburg			■						
Bayern					■				
Berlin-Monitor								■	

GMF: Wilhelm Heitmeyer, HG., *Deutsche Zustände. Folge 10* (Berlin: Suhrkamp, 2012);

FES-MITTE: Andreas Zick und Anna Klein, *Fragile Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014*, hg. Ralf Melzer (Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2014); Andreas Zick, Beate Küpper und Daniele Krause, *Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016*, hg. Ralf Melzer (Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2016); Andreas Zick, Beate Küpper und Wilhelm Berghan, *Verlorene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19*, hg. Franziska Schröter (Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2019);

LEIPZIGER-MITTE/AUTORITARISMUS: Oliver Decker, Johannes Kiess und Elmar Brähler, Hg., *Rechtsextremismus in der Mitte und sekundärer Autoritarismus* (Gießen: Psychosozial, 2015); Oliver Decker, Johannes Kiess und Elmar Brähler, Hg., *Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland* (Gießen: Psychosozial, 2016); Oliver Decker und Elmar Brähler, Hg., *Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft* (Gießen: Psychosozial, 2018); Oliver Decker und Elmar Brähler, Hg., *Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments – neue Radikalität* (Gießen: Psychosozial, 2020);

ZUGLEICH: Andreas Zick und Madlen Preuß unter Mitarbeit von Niklaas Bause und Wilhelm Berghan, *Zugehörigkeit und Gleichwertigkeit. Zwischenbericht zum Projekt ZuGleich 2013/2014* (Bielefeld: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, 2014);

ADB: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Hg., *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung. Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma* (Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2014)

SVR: Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, Hg., *Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer* (Berlin: Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, 2014);

THÜRINGEN-MONITOR: Institut für Soziologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena, *Thüringen-Monitor* (Jena: Landesregierung Thüringen, 2014 und 2015); Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration der Friedrich-Schiller-Universität Jena

SACHSEN-MONITOR: Dimap, *Sachsen-Monitor 2016. Befragung der Bevölkerung des Freistaates Sachsen im Auftrag der Sächsischen Staatskanzlei* (Dresden: Sächsische Staatskanzlei, 2016);

HAMBURG: Projektbüro Angewandte Sozialforschung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, *Zusammenleben in Hamburg – Abschlussbericht 2014* (Hamburg: Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, 2014);

BAYERN: Werner Fröhlich, Christian Ganser und Eva Köhler, *Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Bayern. Forschungsbericht des Instituts für Soziologie der Ludwig-Maximilians-Universität München* (München: Ludwig-Maximilians-Universität München, 2016)

BERLIN-MONITOR: Gert Pickel, Katrin Reimer-Gordinskaya und Oliver Decker, Hg., *Der Berlin-Monitor 2019. Vernetzte Solidarität – Fragmentierte Demokratie* (Lüneburg: zu Klampen, 2019)

¹³⁹⁴ Zur chronologischen Darstellung vgl. Nolden und Supik, *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen*.

¹³⁹⁵ Vgl. Nolden und Supik, *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen*, 13. – Zur Terminologie: Um die verletzende Sprache zu vermeiden, wird die Fremdbezeichnung *Zigeuner* im Folgenden nicht mehr genannt. Wenn in den Surveys an Stelle der Fremdbezeichnung die homogenisierende Personenkategorie „Sinti und Roma“ verwendet wird (zur Problematik dieser Personenkategorie in Einstellungssurveys vgl. auch Kap. 11.2), wird diese in Anführungszeichen gesetzt.

11.1.1. Messung der Zustimmung zu Vorurteilsaussagen

In den beiden bundesweiten Wiederholungsurveys – FES-Mitte-Studie und Leipziger-Mitte-Studie – werden gruppenbezogene Vorurteilsaussagen, also Inhaltsmaße zur Messung verwendet. Diese Inhaltsmaße sind so gewählt, dass sie aus Sicht der Forscher_innen den Kern der gegenüber der Personenkategorie bestehenden Vorurteile bestmöglich treffen. Eine Zustimmung zu diesen Vorurteilsaussagen gilt als „Antiziganismus“. Dieser wird „als feindselige Einstellung gegenüber Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder wahrgenommenen Zugehörigkeit zur verallgemeinerten Gruppe der Sinti und Roma“ definiert.¹³⁹⁶ In beiden Studien wird „Antiziganismus“ nicht als spezifische Form von Rassismus, sondern sozialpsychologisch als ein Bewusstseinsphänomen, genauer: als Element eines „Syndroms“ begriffen, des „Syndroms Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (FES-Mitte-Studie) beziehungsweise des „autoritären Syndroms“ (Leipziger-Mitte-Studie).¹³⁹⁷ Rassismus und Antiziganismus werden als jeweils spezifische und zu unterscheidende Elemente des Syndroms verstanden. Zugleich aber stehen sie als Elemente des Syndroms auch in mehr oder weniger starker Korrelation zueinander. Laut der FES-Mitte-Studie ist aktuell die Interkorrelation des Antiziganismus zu den Syndromelementen „Muslimfeindlichkeit“, „Fremdenfeindlichkeit“ und „Rassismus“ am höchsten.¹³⁹⁸

¹³⁹⁶ Zick, Berghan und Mokros, „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, 60.

¹³⁹⁷ In den Umfragestudien des IKG der Universität Bielefeld werden die Ausdrucksformen des Syndroms Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als „Vorurteile“ (vgl. Zick, Berghan und Mokros, „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, 53), in den Umfragestudien der Universität Leipzig die Ausdrucksformen des autoritären Syndroms als „Ressentiment“ begriffen; vgl. Decker et al., „Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018“, 100. Dem liegen unterschiedliche theoretische Erklärungsmodelle zugrunde, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

¹³⁹⁸ Vgl. Zick, Kupper und Berghan, *Verlorene Mitte*, 76 f.

Das spezifische Syndromelement „Antiziganismus“ wird durch folgende drei Aussagen¹³⁹⁹ abgebildet:

- (1) „Ich hätte Probleme damit, wenn sich Sinti und Roma in meiner Gegend aufhalten.“
- (2) „Sinti und Roma sollten aus den Innenstädten verbannt werden.“
- (3) „Sinti und Roma neigen zur Kriminalität.“

In der FES-Mitte-Studie stimmen rund ein Drittel, in der Leipziger-Mitte-Studie mehr als die Hälfte der Befragten¹⁴⁰⁰ sowohl der „Gegend“-Aussage (1) als auch der „Kriminalität“-Aussage (3) „eher“ oder „voll und ganz“ zu. Etwas weniger als die Hälfte der Befragten würde laut Leipziger-Mitte-Studien die Verbannung der „Sinti und Roma“ aus den Innenstädten begrüßen. (In der nach Fertigstellung dieses Berichts erschienenen Leipziger-Autoritarismus-Studie aus dem Jahr 2020 fallen die Zahlen bei allen drei Items niedriger aus als in den vorherigen Erhebungen, siehe Abb. 2.)

¹³⁹⁹ In der Leipziger-Mitte-Studie durch alle drei Aussagen, in der FES-Mitte-Studie durch die erste und die dritte Aussage. – Nolden und Supik weisen darauf hin, dass diese in den Umfragen verwendeten Aussagesätze ein Wahrnehmungsbias haben, dem die Befragten nicht entkommen können – es sei denn, sie verweigerten sich der Befragung. Sie transportieren u. a. die falsche Vorstellung, dass Sinti_ze und Rom_nja eine homogene und am Aussehen zu erkennende Gruppe seien, die sich zudem bettelnd in den Innenstädten aufhielte. Obwohl die Aussagen im Fragebogen eine diagnostische Funktion haben, bleiben sie dennoch problematisch (Nolden und Supik, *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen*, 14; vgl. auch Kap. 11.2 dieses Berichts).

¹⁴⁰⁰ Zur jeweiligen Stichprobe sowie weiteren Daten zu den Studien vgl. Nolden und Supik, *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen*.

Abbildung 2: Prozentsatz der Befragten, die den folgenden Aussagen "eher" oder "voll und ganz" zustimmen (Zeitverlauf 2012–2020)

	2012	2014	2016	2018	2020
„Ich hätte Probleme damit, wenn sich Sinti und Roma in meiner Gegend aufhalten.“					
GMF-Studie	40,1				
FES-Mitte-Studie		31,1	27,9	28,6	
Leipziger-Mitte/Autoritarismus-Studie		55,4	57,8	56	41,9
„Sinti und Roma sollten aus den Innenstädten verbannt werden.“					
GMF-Studie	27,7				
Leipziger-Mitte/Autoritarismus-Studie		47,1	49,6	49,2	35,4
„Sinti und Roma neigen zur Kriminalität.“					
FES-Mitte-Studie		38,3	38,2	36,7	
Leipziger-Mitte/Autoritarismus-Studie		55,9	58,5	60,4	52,9
ZuGleich-Studie	23,1				

Schaut man sich die Zustimmungswerte im Zeitverlauf an, wird in beiden Studien ein stabiles Niveau antiziganistischer Einstellungen sichtbar. Laut der von Andreas Zick geleiteten FES-Mitte-Studie liegt die Zustimmung zu antiziganistischen Vorurteilsaussagen in der Bevölkerung Deutschlands seit 2014 insgesamt bei rund 25 Prozent, laut der von Elmar Brähler und Oliver Decker geleiteten Leipziger-Mitte-Studie bei rund 55 Prozent (mit abnehmender Tendenz im Jahr 2020).¹⁴⁰¹

Warum die beiden bundesweiten Wiederholungsurveys zu so unterschiedlichen Zahlen kommen, obwohl sie identische Items verwenden, ist erklärungsbedürftig. Die massive Abweichung wird von den Forscher_innen selbst primär auf Methodeneffekte zurückgeführt. Während die Daten der FES-Mitte-Studie über Telefonumfragen gewonnen werden, erhebt die Leipziger-Mitte-Studie mit einer klassischen Paper-Pencil-Methode.¹⁴⁰² Die soziodemografischen Daten werden hier face-to-face in den Haushalten der Befragten erhoben, den Einstellungsfragebogen aber füllen die Befragten eigenständig aus, ohne dass die Interviewenden

Kenntnis von den Antworten erhalten. Es wird angenommen, dass dadurch dem Problem der Kommunikationslatenz entgegengewirkt wird und die Tendenz bei den Befragten, sozial erwünscht zu antworten, niedriger ist als bei der Telefonbefragung der FES-Mitte-Studie, bei der die Interviewenden die Aussagen vorlesen und die Antworten notieren.

Neben der Situationsabhängigkeit des Antwortverhaltens wären aber noch eine Vielzahl weiterer Faktoren (Aufbau der Frageskalen, Fragebogeneffekte, Stichprobe etc.) zu nennen, die die Unterschiede in den Befunden der Einstellungsforschung erklären und einen Vergleich der Studien nicht zulassen.

Die Nicht-Vergleichbarkeit der Surveys wird auch deutlich, wenn man sich die anderen bundesweiten Repräsentativerhebungen ansieht, die vor dem Hintergrund der medialen und politischen Inszenierung einer sogenannten „Armutsmigration“ in den Jahren 2013 und 2014 entstanden sind (vgl. Abb. 1). Mit rund 23 Prozent Zustimmung beim „Kriminalität“-Item liegt die ZuGleich-Studie des *Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung* der Universität Bielefeld noch unter dem Wert der FES-Mitte-Studie. Dagegen weist das „Integrationsbarometer“ des *Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration* in seinem Jahresgutachten 2014 nach, dass rund 50 Prozent der Befragten „Roma“ als Nachbar_innen ablehnen.

¹⁴⁰¹ FES-Mitte: 2014 = 27 %, 2016 = 25 %, 2018/19 = 26 %; Leipziger Mitte/Autoritarismus: 2014 = 53 %; 2016 = 55 %; 2018 = 55 %; 2020 sinkt die Zahl auf ca. 45 %; vgl. Decker und Brähler, *Autoritäre Dynamiken*, 65 f. Die GMF-Studie aus dem Jahr 2012 = 35 % (Erhebung: 2011) kann aus methodischen Gründen mit den Befunden keiner der beiden Wiederholungsurveys verglichen werden.

¹⁴⁰² Vgl. Decker, Kiess und Brähler, *Die stabilisierte Mitte*, 49.

Methodisch am differenziertesten ging die Mixed Methods Studie des *Zentrums für Antisemitismusforschung* der Technischen Universität Berlin und des *Instituts für Vorurteils- und Konfliktforschung e.V.* aus dem Jahr 2014 vor. Bei dieser im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes erstellten Expertise (im Folgenden: ADB-Studie) handelt es sich um die bislang einzige Erhebung, die sich ausschließlich und ausführlich nicht nur mit abwertenden Einstellungen der Bevölkerung Deutschlands gegenüber Sinti_ze und Rom_nja beschäftigt, sondern auch in vertiefenden Interviews subjektive Deutungsmuster und Sinnzusammenhänge ausleuchtet.¹⁴⁰³ Im Unterschied zu den dichotom angelegten Frageskalen¹⁴⁰⁴ vieler anderer Studien wurde in dieser Umfrage eine siebenstufige Antwortskala verwendet, die es ermöglicht zwischen verschiedenen Graden der Ablehnung zu unterscheiden. Dadurch ergab sich der Befund, dass sieben bis acht Prozent der Befragten „starke Aversionen“ gegen „Sinti und Roma“ haben, während rund 19 Prozent „eine dezidierte Distanz und Ablehnung“ zeigten.¹⁴⁰⁵

Somit ergibt sich allein bei den genannten fünf Einstellungsumfragen aus den Jahren 2013/14 eine Spannbreite in den Befunden, die von circa acht Prozent bis rund 53 Prozent „Antiziganismus“ in der deutschen Bevölkerung reicht. Dies zeigt noch einmal, dass sehr Unterschiedliches gemessen wird, wenn „Antiziganismus“ erfasst werden soll. Bei den acht Prozent der ADB-Umfrage handelt es sich um Personen mit einem konsistent antiziganistischen Denk- und Affektmuster, auf das bezogen am ehesten von einem „Feindbild“ zu sprechen wäre. Die 53 Prozent der Leipziger-Mitte-Studie aus demselben Jahr hingegen umfassen Personen, die in irgendeiner – und zwar durchaus inkonsistenter und diffuser – Weise mit der Chiffre „Sinti und Roma“ ein Gefühl des Unbehagens und der Unsicherheit verbinden. Die eine Zahl ist also nicht „wahrer“ als die andere, sondern die Befunde lassen

sich schlicht nicht vergleichen. Sie sollten deshalb auch nicht – wie es häufig in der öffentlichen Debatte zu beobachten ist – gegeneinander ausgespielt, sondern kontextualisiert und situationsbezogen interpretiert werden.

11.1.2. Messung sozialer Distanz

So unterschiedlich die Messdaten mit Blick auf die Inhaltsmaße sind, so eindeutig sind die Befunde mit Blick auf die Distanzmaße: Zu keiner anderen „ethnisch“ konstruierten Gruppe ist die soziale Distanz in der Bevölkerung Deutschlands größer als zu der, die in den Surveys als „Sinti und Roma“ bezeichnet wird.

Soziale Distanzskalen messen den Grad der Zustimmung beziehungsweise der Ablehnung unterschiedlich enger Beziehungen und geben indirekt Auskunft darüber, welche diskursiv konstruierten Gruppen als „national“, „ethnisch“ und „kulturell“ zugehörig oder nicht zugehörig wahrgenommen werden. Klassisches Messinstrument ist die Bogardus-Skala, die sieben Distanzstufen enthält, wobei der Wert 1 die größte Nähe und Beliebtheit angibt, der Wert 7 die größte Distanz und Antipathie.¹⁴⁰⁶ Die erste repräsentative Umfrage, die die soziale Distanz in der Bevölkerung Deutschlands gegenüber der Personenkategorie „Sinti und Roma“ unter Anwendung der kompletten Bogardus-Skala gemessen hat, war die Studie von Silbermann und Hüters aus dem Jahr 1995.¹⁴⁰⁷ Der Mittelwert der sozialen Distanz betrug hier 5,37. Er fiel damit im Vergleich zu den anderen Gruppen-

¹⁴⁰⁶ Die „Social Contact Distance“-Skala reicht von (1) „würde ich durch Heirat aufnehmen“ bis (7) „würde ich aus unserem Land ausschließen“; vgl. Bogardus, „Measuring Social Distances“.

¹⁴⁰⁷ Silbermann und Hüters, *Der „normale“ Haß auf die Fremden*. – Es gibt noch eine frühere, aber nicht repräsentative Umfrage, die ebenfalls die Bogardus-Skala verwendet. Es handelt sich um die durch die erstmalige Thematisierung der auch institutionellen Diskriminierungsrealität einerseits wegweisende, andererseits sprachlich, methodisch und forschungsethisch äußerst problematische Fallstudie zu „einer Außenseitergruppe in einer deutschen Mittelstadt“ von Lukrezia Jochimsen aus dem Jahre 1963. Die Ergebnisse waren dramatisch, die Distanzierungsbereitschaft war gegenüber Sinti_ze mit Abstand am höchsten: „Hier scheint ein reales Außenseiterproblem in stark emotionelle Distanzierungsbereitschaft und damit auch Diskriminierungsbereitschaft umzuschlagen“; Jochimsen, *Zigeuner heute* (1963), 96 f.

¹⁴⁰³ Vgl. Nolden und Supik, *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen*, 23.

¹⁴⁰⁴ Dichotome Frageskalen sind solche, die nur Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zu Aussagen zulassen.

¹⁴⁰⁵ Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung*, 82.

konstruktionen mit Abstand am höchsten aus.¹⁴⁰⁸ Die Dramatik dieses Werts wird noch deutlicher, wenn man die Zustimmung der Befragten zur höchsten Distanzstufe betrachtet: 37 Prozent stimmten einer Totalexklusion der „Sinti und Roma“ zu.¹⁴⁰⁹

Die hohe soziale Distanzierungsbereitschaft in der Bevölkerung gegenüber „Sinti und Roma“ wurde in der Folgezeit durch bundesweite und bundesländerspezifische Umfragen immer wieder bestätigt.¹⁴¹⁰ In einer für den Stadtstaat Hamburg repräsentativen Umfrage aus dem Jahr 2014 gaben über 80 Prozent der Befragten an, die Personenkategorie „Afrikaner“ und „Türken“ als Nachbar_innen „sehr angenehm“ oder „eher angenehm“ zu empfinden, dagegen fand mehr als die Hälfte die Personenkategorie „Sinti und Roma“ als Nachbar_innen unangenehm.¹⁴¹¹ Auch die ADB-Umfrage stimmt an dieser Stelle – der negativen Ausnahmestellung der Gruppenkonstruktion „Sinti

und Roma“ auf der Antipathie-/Distanzskala – mit anderen Studien überein.¹⁴¹²

Es besteht hier also ein in der quantitativen Sozialforschung durchaus seltener Konsens: „Sinti und Roma“ ist die Personenkategorie, zu der die soziale Distanz in der Bevölkerung im Vergleich zu anderen „ethnisch“, „national“ und „religiös“ konstruierten Gruppen am höchsten ist. Dieser Befund ist auch deshalb bemerkenswert, weil soziale Distanzmaße Rückschlüsse auf die emotional-affektive Komponente des Ressentiments zulassen und ein Zusammenhang zwischen Distanzierungs- und Diskriminierungsbereitschaft angenommen werden kann. Aufgrund der vorliegenden Befunde muss davon ausgegangen werden, dass die Diskriminierungsbereitschaft in der Bevölkerung Deutschlands gegenüber Sinti_ze und Rom_nja und damit auch das Diskriminierungsrisiko für Sinti_ze und Rom_nja besonders hoch ist.

11.1.3. Soziodemografische Faktoren und politische Präferenzen

Der Einfluss soziodemografischer Faktoren auf antiziganistische Einstellungen ist den vorliegenden Studien zufolge insgesamt nur schwach ausgeprägt. Während eine höhere Schulbildung nach wie vor einen reduzierenden Einfluss auf minderheitenfeindliche Einstellungen zu haben scheint, ist die Geschlechterzugehörigkeit hinsichtlich der Aversionen gegen Sinti_ze und Rom_nja den aktuellen Daten zufolge irrelevant. Dagegen scheint es einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der politischen Selbstverortung und der Zustimmung zu antiziganistischen Ressentiments zu geben. Weniger eindeutig als häufig angenommen sind die vorliegenden Messdaten bezogen auf eine Ost-West-Differenz:

1408 Vgl. Silbermann und Hüters, *Der „normale“ Haß auf die Fremden*, 32. – Die Vergleichskategorien waren – in der Reihenfolge ihres Distanzwerts – „Holländer/Niederländer“ (2,6), „US-Amerikaner“ (2,7), „Italiener“ (3,1), „Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien“ (3,5), „Türken“ (3,8), „Vietnamesen“ (4,1), „Afrikaner“ (4,2).

1409 Die Zustimmung zur Aussage „...würde ich aus unserem Land ausschließen“ lag bei allen anderen konstruierten Gruppen (siehe oben) im einstelligen Bereich; Silbermann und Hüters, *Der „normale“ Haß auf die Fremden*, 25. Wichtig ist der Hinweis, dass die Skalenkonstruktion auch in dieser Studie implizit Rassismus perpetuiert, indem sie u. a. „Sinti und Roma“ als „fremde“ Gruppe unter anderen „fremden“ Gruppen thematisiert. Vgl. Nolden und Supik, *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen*, 16.

1410 Vgl. Überblick in: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung*, 160 ff. – SCD-Messungen enthielten auch bereits die Emnid-Umfragen im Auftrag des American Jewish Committee aus den Jahren 1994 und 2002: 68 % der Befragten lehnten in der Umfrage von 1994 die unter der antiziganistischen Fremdbezeichnung subsumierten Personen „als Nachbarn“ ab (47 % lehnten die Personenkategorie „Araber“ und 22 % die Personenkategorie „Juden“ ab); vgl. Golub, *Current German Attitudes*, 16. Im Jahr 2002 waren es 58 %, vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung*, 161 f.

1411 Vgl. Projektbüro Angewandte Sozialforschung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, *Zusammenleben in Hamburg*, 48.

1412 Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung*, 138 ff. – Der ADB-Umfrage zufolge finden rund 18 % der Befragten die Personenkategorie „Roma“ sehr unsympathisch, 20 % wäre die Personenkategorie „Sinti und Roma“ als Nachbarn unangenehm, rund 27 % schreiben „Sinti und Roma“ einen von der Mehrheit sehr unterschiedlichen Lebensstil zu und fast die Hälfte sind der Meinung, dass „Sinti und Roma“ durch ihr Verhalten Feindseligkeit hervorrufen.

Ost-/Westdeutschland

Die erste Studie, die Einstellungen gegenüber Sinti_ze und Rom_nja im Ost-West-Vergleich untersucht hat, war eine von der Zeitschrift „Der Spiegel“ in Auftrag gegebene und vom *Emnid-Institut* und dem *Leipziger Zentralinstitut für Jugendforschung* durchgeführte Umfrage aus dem Jahr 1990.¹⁴¹³ Anhand einer Sympathieskala mit Werten von +5 bis -5 wurde nach acht Personen-kategorien gefragt. Vor dem Hintergrund, dass die Befragten 45 Jahre in ideologisch entgegengesetzten politischen Systemen gelebt hatten, ist das Ergebnis bemerkenswert. Es fiel nämlich für Ost und West fast identisch aus: die Personen-kategorien „Franzosen“, „Österreicher“, „Russen“, „US-Amerikaner“ und „Juden“ erhielten positive Werte, „Polen“, „Türken“ und die in dieser Studie mit der rassistischen Fremdbezeichnung markierten Sinti_ze und Rom_nja¹⁴¹⁴ wurden negativ bewertet. Letztere erhielten in Ost wie West durchschnittlich den mit Abstand negativsten Wert (-1,5). Allerdings war die Zahl derer, die sich für den Wert -5 entschieden, der auf eine dezidierte und aggressive Ablehnung schließen lässt, bei den befragten „Ostdeutschen“ mit 17 Prozent deutlich höher als bei den „Westdeutschen“ mit neun Prozent.¹⁴¹⁵

Zu ähnlichen Ergebnissen kam die Studie von Silbermann und Hüsters. Der Aussage „Sinti und Roma würde ich aus dem Land ausschließen“ stimmten 43 Prozent der befragten „Ostdeutschen“ und 36 Prozent der „Westdeutschen“ zu, hingegen lag die Zahl derer, die einen Ausschluss der anderen in der Umfrage genannten Gruppen befürworteten, in Ost wie West jeweils im einstelligen Bereich.¹⁴¹⁶

Die aktuellen Umfragen lassen keine eindeutige Tendaussage zu. Die FES-Mitte-Studie stellt mit Blick auf die Befunde aus den Jahren 2018/19 eine Angleichung zwischen Ost und West fest. Während 2014 und 2016 die Ablehnungswerte bei den

Befragten aus Ostdeutschland noch signifikant höher lagen als bei den „Westdeutschen“, ergab die Umfrage von 2018/19 bei beiden negative Einstellungen in der Größenordnung von rund 25 Prozent.¹⁴¹⁷ Die Leipziger-Mitte-Studie bestätigt dies nicht. Während 2014 und 2016 die Ergebnisse für Ost und West noch etwa gleich waren (ca. 53 bzw. 55 Prozent), weichen die Werte 2018 voneinander ab. Bei den ostdeutschen Befragten stieg hier der Ablehnungswert auf 62 Prozent an, während er im Westen mit 53 Prozent unwesentlich abnahm.¹⁴¹⁸

Auf der Grundlage der Daten der ADB-Studie ergibt sich wiederum ein etwas anderes Bild. Hier kann von einer signifikanten Differenz zwischen Ost- und Westdeutschen nicht gesprochen werden. Vielmehr überwiegen bei der Gesamtheit aller Befragten Gleichgültigkeit, Unwissenheit und Desinteresse.¹⁴¹⁹

Altersgruppen

Während bei einigen Elementen des autoritären Einstellungssyndroms seit einigen Jahren eine u-förmige Häufigkeitsverteilung zu beobachten ist – so ist etwa die Abwertung wohnungsloser Menschen und homosexueller Menschen laut FES-Mitte-Studie 2018/19 sowohl bei den jüngeren Befragten (16 bis 30 Jahre) als auch bei den älteren Befragten (über 60 Jahre) deutlich häufiger zu finden als bei den Befragten im mittleren Erwachsenenalter (31 bis 60 Jahre) –, gilt hinsichtlich der Abwertung von „Sinti und Roma“ nach wie vor, dass mit dem Alter die Ablehnung wächst. Rund ein Viertel der über 30-Jährigen haben in der FES-Mitte-Studie von 2018/19 eine negative

¹⁴¹³ „Das Profil der Deutschen“, *Der Spiegel* Spezial (1991).

¹⁴¹⁴ Das negative Bias, das die Items durch die Verwendung des rassistischen Stigmaworts erhalten, bleibt statistisch unkontrolliert.

¹⁴¹⁵ Die im darauffolgenden Jahr erneut vom Spiegel beauftragte, repräsentative Umfrage bestätigte die Befunde.

¹⁴¹⁶ Silbermann und Hüsters, *Der „normale“ Haß auf die Fremden*, 24 f.

¹⁴¹⁷ Zick, Küpper und Berghan, *Verlorene Mitte*, 86.

¹⁴¹⁸ Decker und Brähler, *Flucht ins Autoritäre*, 103 f.; in der Leipziger-Autoritarismus-Studie aus dem Jahr 2020 fallen die Werte insgesamt niedriger aus und gleichen sich bei der „Gegend“-Aussage (Ost = 44,5 %; West = 41,2 %) und der „Kriminalität“-Aussage (Ost = 54,1 %; West = 52,5 %) wieder an, während die Zustimmung zur „Innenstadt“-Aussage unter den ostdeutschen Befragten (41,3 %) erneut deutlich höher ist als bei den westdeutschen Befragten (33,8 %); vgl. Decker und Brähler, *Autoritäre Dynamiken*, 65. – Die Ost-/West-Differenz wird von der internationalen Vergleichsstudie des *Pew Research Center* aus dem Jahr 2019 bestätigt. Demnach haben 48 % der Befragten aus Ostdeutschland, aber „nur“ 34 % aus Westdeutschland eine schlechte Meinung von „Roma“, vgl. *Pew Research Center*, „European Public Opinion“, 87.

¹⁴¹⁹ Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung*, 94.

Einstellung, bei den unter 30-Jährigen ist es ‚nur‘ jede_r Sechste.¹⁴²⁰

Geschlecht

Schon die Studie von Silbermann und Hülers aus dem Jahr 1995 kam zu dem Ergebnis, dass sich „unter dem Merkmal des Geschlechts [...] kaum beachtenswerte Unterschiede“ zeigten.¹⁴²¹ Daran hat sich bis heute nichts geändert. Zwar lag in der FES-Mitte-Studie des Jahres 2014 der Ablehnungswert bei den befragten Frauen mit 30,2 Prozent deutlich höher als bei den Männern mit 22,7 Prozent. In den Umfragen von 2016 und 2018/19 glichen sich die Ergebnisse aber wieder an. Rund 25 Prozent der befragten Frauen und Männer zeigen aktuell eine negative Einstellung gegenüber als „Sinti und Roma“ wahrgenommenen Menschen.¹⁴²²

Einkommensgruppen

Die FES-Mitte-Studie differenziert das Sample auch nach Einkommensgruppen. Dabei zeigt sich, dass abwertende Einstellungen gegenüber „Sinti und Roma“ in der sozioökonomischen „Mitte“ in einem numerisch bedeutsamen Umfang vorkommen. Laut FES-Mitte-Studie 2018/19 waren abwertende Einstellungen in den mittleren Einkommensgruppen sogar signifikant am höchsten. Demnach tendieren 28,2 Prozent der Befragten aus den mittleren Einkommensgruppen zu einer Abwertung, gegenüber 19,4 Prozent bei den niedrigeren und 22,4 Prozent bei den höheren Einkommensgruppen.¹⁴²³

Schulbildung

Es ist seit Langem bekannt, dass die Zahl derer, die in Umfragen normkonform antworten, mit steigendem formal-schulischen Bildungs-

niveau wächst. Ob sich daraus auf einen Abbau von Ressentiments oder eher auf die Fähigkeit, diese kommunikativ zu verstecken, schließen lässt, ist eine offene Frage. Bemerkenswert ist aber, dass der Zusammenhang von steigender Bildung und abnehmender offener Ablehnung von sozialen Gruppen zwar für alle Elemente des autoritären Einstellungssyndroms signifikant ist, in der FES-Mitte-Studie von 2016 aber die Gruppe mittlerer Bildung mit 29,1 Prozent höhere Ablehnungswerte gegenüber „Sinti und Roma“ aufwies als die Gruppe mit niedriger formaler Bildung, die auf 26,5 Prozent kam. Der Ablehnungswert der Gruppe mit hoher Bildung lag bei 18,6 Prozent.¹⁴²⁴ In der FES-Mitte-Studie von 2018/19 findet sich dann wieder das gewohnte Bild: 30,8 Prozent aus der Gruppe mit niedriger Bildung, 26,9 Prozent aus der mit mittlerer Bildung und 15,5 Prozent aus der Gruppe mit hoher Bildung stimmten abwertenden Aussagen zu.¹⁴²⁵

Politische Orientierung

Mit Blick auf die politische Selbstverortung weisen die aktuellen Umfragen insgesamt einen klaren Zusammenhang zwischen rechter politischer Einstellung und einer abwertenden Haltung gegenüber Sinti_ze und Rom_nja nach. Die FES-Mitte-Studie von 2018/19 zeigt, dass der Ablehnungswert sinkt, je weiter die politische Orientierung nach links rückt. Sie stellt aber zugleich fest, dass dies in die umgekehrte Richtung nicht gilt. Liegen die Ablehnungswerte bei den Befragten, die sich selbst der „politischen Mitte“ zurechnen, bei rund einem Viertel, so steigt der Wert bei „eher rechts“ auf 46,1 Prozent stark an, um dann ganz „rechts“ wieder auf 34,9 Prozent zu sinken.¹⁴²⁶

¹⁴²⁰ Vgl. Zick, Küpper und Berghan, *Verlorene Mitte*, 89; auch die ADB-Studie bestätigt diesen Befund; vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung*, 76 und 97 f.

¹⁴²¹ Silbermann und Hülers, *Der „normale“ Haß auf die Fremden*, 33.

¹⁴²² Vgl. Zick, Küpper und Berghan, *Verlorene Mitte*, 87.

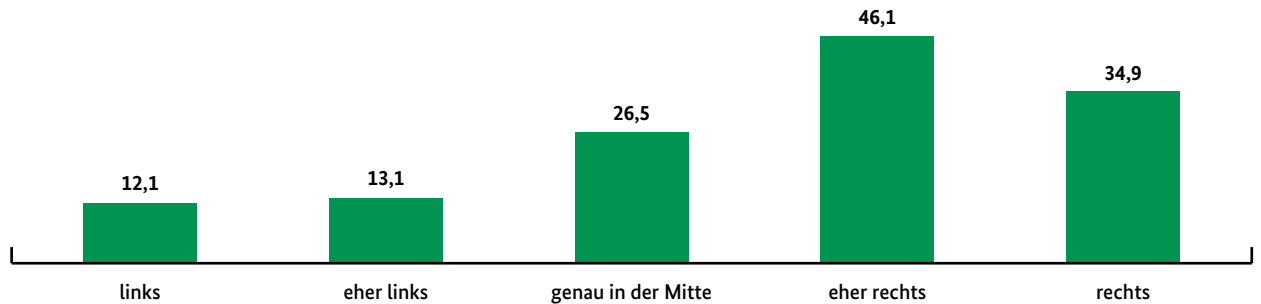
¹⁴²³ Vgl. ebd., 90.

¹⁴²⁴ Zick, Küpper und Berghan, *Verlorene Mitte*, 92.

¹⁴²⁵ Zick, Küpper und Berghan, *Verlorene Mitte*, 92.

¹⁴²⁶ Vgl. ebd., 94.

Abbildung 3: Antiziganistische Einstellungen nach politischer Orientierung in Prozent (FES-Mitte 2018/19)

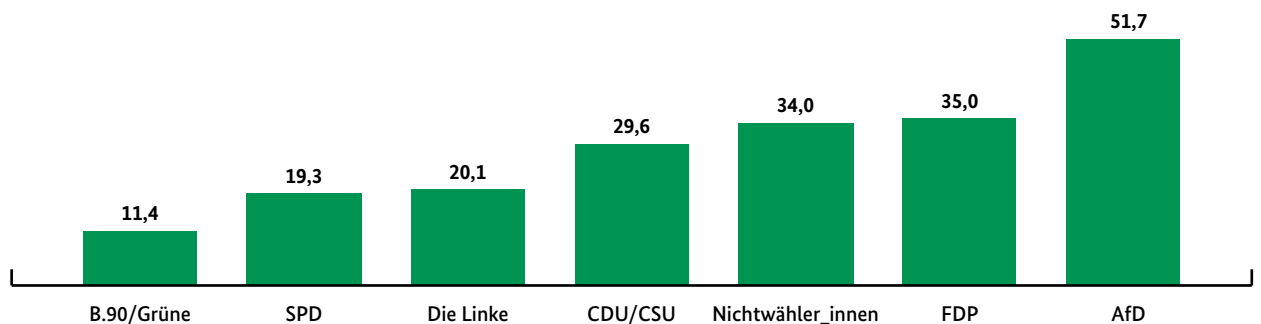


Parteienpräferenz

Ein ähnliches Bild zeigt sich mit Blick auf die Parteienpräferenz. Antiziganistische Einstellungen sind bei AfD-Anhänger_innen besonders häufig.¹⁴²⁷ Eine Mehrheit von 51,7 Prozent derer, die laut Selbstauskunft die AfD wählen, stimmen laut FES-Mitte-Studie von 2018/19

abwertenden Aussagen zu. Bei den FDP-Wähler_innen sind es immerhin noch 35 Prozent und bei den CDU/CSU-Wähler_innen 29,6 Prozent. Die Wähler_innen der SPD und der Linken liegen etwa gleichauf bei rund 20 Prozent. Am niedrigsten sind die Werte bei den Grünen-Wähler_innen mit 11,4 Prozent.¹⁴²⁸

Abbildung 4: Antiziganistische Einstellungen nach Parteipräferenz (FES-Mitte 2018/19)



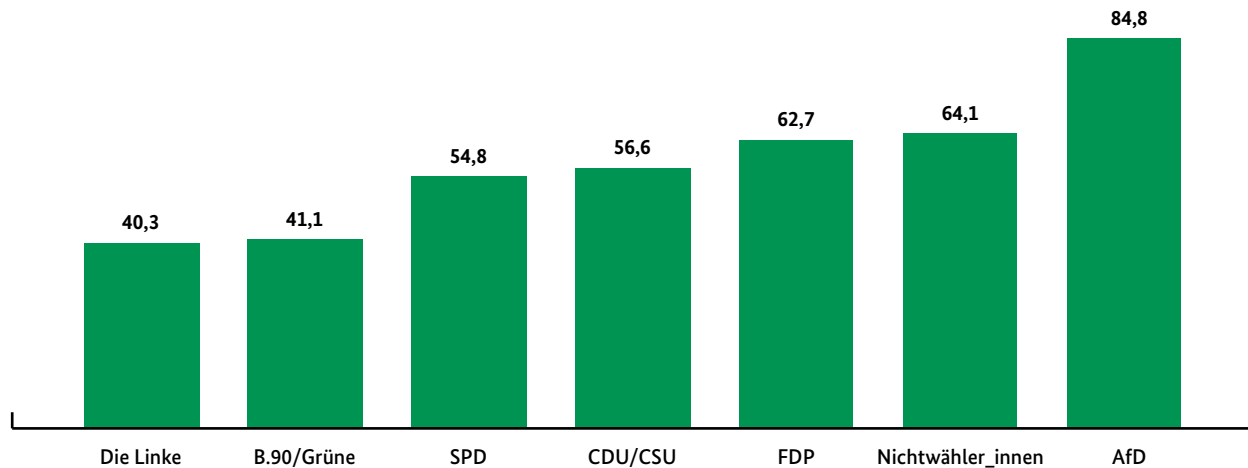
Etwas anders sehen die Befunde der Leipziger-Mitte-Studie von 2016 aus. Dort steigt die Zustimmung bei jeder abwertenden Aussage gegenüber „Sinti und Roma“ kontinuierlich von links nach rechts an, wobei mehr als drei Viertel der AfD-Wähler_innen nicht davor zurückschrecken, demokratische Grundrechte abzu-erkennen, wenn es um „Sinti und Roma“ geht,

und diese „aus den Innenstädten zu verbannen“. Aber auch über ein Drittel der Anhänger_innen der Grünen und der Partei „Die Linke“ begrüßen es, „Sinti und Roma aus den Innenstädten zu verbannen“. 85 Prozent der AfD-Wähler_innen hätten Probleme, wenn sich von ihnen als „Sinti und Roma“ wahrgenommene Personen „in ihrer Gegend“ aufhielten:

¹⁴²⁷ Eine noch höhere Zustimmung zu antiziganistisch-rassistischen Aussagen gibt es bei Wähler_innen der NPD, von denen im Jahr 2014 95,5 % der Aussage „Ich hätte Probleme damit, wenn sich Sinti und Roma in meiner Gegend aufhalten“ zustimmten; vgl. Decker, Kiess und Brähler, *Rechtsextremismus der Mitte*, 97.

¹⁴²⁸ Vgl. ebd., 96 f.

Abbildung 5: Zustimmung zur Aussage „Ich hätte Probleme damit, wenn sich Sinti und Roma in meiner Gegend aufhalten“ und Parteipräferenz in Prozent (Leipziger-Mitte 2016)



11.1.4. Soziale Motive für antiziganistische Einstellungen

Im Rahmen der zehnjährigen Langzeitstudie „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ wurde nicht nur das Ausmaß des menschenfeindlichen Syndroms gemessen, sondern auch geprüft, welche sozialen Motive hinter der Zustimmung zu den einzelnen Elementen des Syndroms stehen. Bezogen auf die als „Antiziganismus“ bezeichnete Abwertung von Sinti_ze und Rom_nja wurden in der Erhebung aus dem Jahr 2011 die folgenden Motivvariablen berücksichtigt: gefühlte Benachteiligung (relative Deprivation), Orientierungsbedürfnis (Orientierungslosigkeit/Anomie), Misstrauen und Sicherheitsbedürfnis (Autoritarismus), Macht und Kontrolle (Dominanzorientierung), Zugehörigkeit (nationale Identifikation) sowie das Gefühl politischer Machtlosigkeit. Die empirische Analyse zeigte, dass für antiziganistische Einstellungen vor allem zwei Variablen besonders relevant sind: die Dominanzorientierung und der Autoritarismus.

Im Konzept des Autoritarismus wird angenommen, dass autoritär strukturierte Personen, die auf Konformität, Ordnung und Sicherheit ausgerichtet sind, zur Unterwürfigkeit gegen sozial Stärkere und zur Aggression gegen sozial Schwächere neigen. Tendenziell nehmen sie die Welt als bedrohlich wahr und präferieren

eine Law-and-Order-Mentalität. Im Konzept der sozialen Dominanz wird angenommen, dass dominanzorientierte Personen die Welt als einen von Konkurrenz und Machtkämpfen beherrschten Ort wahrnehmen und entsprechend auf Machterwerb und Machterhalt ausgerichtet sind. Die eigene Zugehörigkeit zur dominanten Gruppe, die Existenz sozialer Ungleichheit und gruppenbasierter gesellschaftlicher Hierarchien werden durch legitimierende Mythen gerechtfertigt, statusschwächeren Gruppen wird mit Verachtung und Gleichgültigkeit begegnet. Beide Orientierungen scheinen laut der Regressionsanalyse der GMF-Studie als Faktoren für die Entstehung antiziganistischer Einstellungen eine Rolle zu spielen.¹⁴²⁹

Auf einen Zusammenhang zwischen sozialer Dominanzorientierung und abwertenden Einstellungen gegenüber Sinti_ze und Rom_nja deuten auch die Befunde der ADB-Studie hin. Ihre Ergebnisse zeigen, dass die große Mehrheit der Befragten nur eine vage, nicht konsistente Vorstellung von „Sinti und Roma“ hat. Die traditionellen Stereotype oder gar die literarisch

¹⁴²⁹ Vgl. Heitmeyer, *Deutsche Zustände* 10, 73 f.: Überprüfung allgemeiner Erklärungsfaktoren für feindselige Einstellungen gegenüber Sinti und Roma (simultane Regressionsanalyse/GMF 2012). – Die Forschungsliteratur hat verschiedentlich auf den inneren Zusammenhang von Autoritarismus und Dominanzorientierung hingewiesen. Vgl. Iser, „Vorurteile“, 166 ff.

überlieferten Bilder sind den meisten Befragten heute nicht mehr bekannt.¹⁴³⁰ Gleichzeitig halten nur ganze sechs Prozent die rassistische Fremdbezeichnung für problematisch oder lehnen das Wort ab.¹⁴³¹ Zwar widerlegt die Erhebung die Annahme, es gebe ein gesellschaftsweites antiziganistisches Feindbild, aber sie zeigt zugleich, dass die soziale Distanz nach wie vor hoch ist. Bei Weitem überwiegen in der Bevölkerung Deutschlands Gleichgültigkeit, Desinteresse und Unwissenheit, kombiniert mit Verachtung und mangelndem Respekt gegenüber Sinti_ze und Rom_nja, die – übrigens in hoher Korrelation mit Asylbewerber_innen – zugleich als „unliebsame Zuwanderer und Zuwandererinnen“ wahrgenommen werden. Die Exterritorialisierung auch der autochthonen Sinti_ze und Rom_nja als „unliebsame Zuwanderer_innen“ in der Wahrnehmung eines großen Teils der Befragten ist ein hervorstechendes Ergebnis der ADB-Studie. Man könnte diese Einstellung als *separationistischen Antiziganismus* bezeichnen, der heute in der Bevölkerung besonders weit verbreitet zu sein scheint.¹⁴³²

11.1.5. Antiziganistische Einstellungen im internationalen Vergleich

International vergleichende Umfragen der Meinungsforschung erfassen nur selten antiziganistische Einstellungen, und wenn, dann nur mit extrem limitierten Messinstrumenten.¹⁴³³ Eine Ausnahme stellen die seit 2006 im Auftrag der

Europäischen Kommission durchgeführten Eurobarometer-Umfragen zur Diskriminierung in der Europäischen Union dar, in denen jeweils rund 1000 EU-Bürger_innen (mit Abweichungen je nach Bevölkerungsgröße) ab 15 Jahren pro Mitgliedsstaat befragt werden.¹⁴³⁴ Sie enthalten neben Fragen zur Einschätzung der Diskriminierungsgefährdung von „Sinti und Roma“ beziehungsweise „Roma“ und der Effizienz staatlicher Integrationsbemühungen auch Aussagen, die auf die Messung der sozialen Distanz der Bevölkerung gegenüber der Minderheit zielen. Deutlich wird in diesen Umfragen, dass auch auf gesamteuropäischer Ebene die soziale Distanzierung in der Bevölkerung gegenüber der Personenkategorie „Sinti und Roma“ beziehungsweise „Roma“ signifikant höher ist als gegenüber anders konstruierten Gruppen.¹⁴³⁵ Allerdings variieren die Werte von Land zu Land stark. Deutschland nimmt im EU-Vergleich einen Mittelplatz ein.

In der Eurobarometer-Umfrage „Discrimination in the European Union“ aus dem Jahr 2019 wurden auch Fragen zur Messung der sozialen Distanz gestellt. Die Frage „How comfortable would you feel, if a colleague [...] is a Roma person?“ und die Frage „How comfortable would you feel, if one of your children was in a love relationship with a Roma person?“ waren bereits im Eurobarometer 2015 verwendet worden und die Frage „How in your opinion, citizens would feel about their children having Roma schoolmates?“ im Eurobarometer 2012, sodass ein Vergleich möglich ist. Insgesamt gehen die negativen Antwortwerte bei allen drei Fragen im europäischen Durchschnitt leicht zurück, bei der ersten Frage von 20 auf 17 Prozent, bei der zweiten Frage von 34 auf 30 Prozent und bei der dritten Frage von 34 auf 27 Prozent. Deutschland liegt hier leicht unter dem europäischen Durchschnitt. Die europaweit leicht abnehmende Tendenz

¹⁴³⁰ Die Daten deuten den Autor_innen zufolge auf „einen vorangeschrittenen Prozess des Aufweichens bzw. Vergessens tradiierter Vorurteile im öffentlichen Bewusstsein“ hin. Zugleich betonen sie aber, dass das Vergessen sich vor allem auf „die positiv besetzten romantisierenden Stereotype“ beziehe, während die überlieferten negativen Stigmatisierungen wie Diebstahl, Armut, Schmutz „an die Gegenwart adaptiert [sind] und somit weiter gefestigt [werden]“; Antidiskriminierungsstelle des Bundes, *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung*, 10, 14.

¹⁴³¹ Vgl. ebd., 10, 141.

¹⁴³² Vgl. ebd., 80.

¹⁴³³ Vgl. Pew Research Center 2016 und 2019, European Social Survey 7-2014. In diesen Studien wird mit jeweils nur einer Frage nach dem Muster „Haben Sie eine negative oder positive Meinung über Roma?“ gemessen. – Zu Surveys im europäischen Kontext vor 2014 vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung*, 164 ff.

¹⁴³⁴ Insgesamt sind bisher sechs Eurobarometer zur Diskriminierung erschienen, und zwar in den Jahren 2007, 2008, 2009, 2012, 2015 und 2019, die jeweils mindestens auch eine Frage mit Bezug auf „Roma“ enthielten. Vgl. Nolden und Supik, *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen*, 26 f.

¹⁴³⁵ Vgl. insb. Eurobarometer Spezial 296 aus dem Jahr 2008. – Zu den Ergebnissen der Eurobarometer-Umfragen aus den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2012 vgl. auch Antidiskriminierungsstelle des Bundes, *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung*, 166 ff.

negativer Einstellungen auf insgesamt hohem Niveau wird durch Befunde anderer Umfragen bestätigt.¹⁴³⁶

Deutlich wird in den Umfragen auch, dass keineswegs nur osteuropäische Länder zu den Spitzenreitern der Ablehnung und Antipathie gehören; besonders Italien, aber auch Belgien, Griechenland und Österreich liegen deutlich über dem europäischen Durchschnitt. Dagegen zeigen Schweden, Finnland, die Niederlande, Großbritannien, Irland und Spanien die geringste Verbreitung ablehnender Haltungen und die höchsten Sympathiewerte; im Mittelfeld liegen Dänemark, Deutschland, Frankreich und Portugal. Sofern angesichts der hohen länderspezifischen Varianz ein gesamteuropäischer Durchschnittswert überhaupt sinnvoll ist, ergeben die Eurobarometer-Umfragen, dass rund ein Viertel der Bevölkerung Europas antiziganistische Einstellungen hat.

11.2. Problematische Aspekte der Einstellungsforschung

Neben den methodischen Unschärfen, der hohen Flüchtigkeit und Varianz der Befunde, die vor allem auf ihre Situationsabhängigkeit zurückzuführen sind, stehen auch die konzeptionellen Grundannahmen der Einstellungsforschung immer wieder in der Kritik. Es lassen sich vier Kritikpunkte unterscheiden: a) die Gleichsetzung von Einstellungen und Vorstellungen, b) die Verengung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja auf ein individuelles

Bewusstseinsphänomen, c) die Instrumentalisierung antiziganistischer/rassistischer Inhaltsaussagen zu Forschungszwecken und d) der immanente Gruppismus des Forschungskonzepts.

a) Eine strukturelle Grenze der Einstellungsforschung besteht darin, dass es nicht möglich ist, von der Zustimmung zu einer Inhaltsaussage auf ein zugrunde liegendes Vorstellungsmuster, Denksystem oder gar Feindbild zu schließen. Wenn eine Person der Aussage zustimmt: „Ich hätte Probleme damit, wenn sich Sinti und Roma in meiner Gegend aufhalten“, ist damit noch nicht gesagt, was diese Person zu dieser Zustimmung motiviert oder ob sie gar ein konsistentes antiziganistisches/rassistisches Weltbild hat.¹⁴³⁷ Genau dieser Kurzschluss wird aber durch die Gleichsetzung der Einstellungen mit Antiziganismus in der quantitativen Surveyforschung nahegelegt und ist in der Rezeption der Einstellungsforschung vielfach zu beobachten.

b) Die Einstellungsforschung – wie die Vorurteils- und Meinungsforschung insgesamt – verengt den zu untersuchenden Sachverhalt auf ein bloßes Bewusstseinsphänomen und reduziert damit Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja auf ein individuelles Problem. Antiziganismus als ein gesellschaftliches Gewaltverhältnis, das die Mechanismen der institutionellen und strukturellen Diskriminierung wie auch die strukturellen Auswirkungen von Diskriminierungsverhältnissen einschließt, kann sie dadurch nicht erfassen. Mit dieser Problemverengung geht zumeist eine Problembagatellisierung einher, die Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja auf „Vorurteile“ und „Stereotype“ verkleinert und die Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja auf die Aufklärung über Vorurteile reduziert.

c) Forschungsethisch fragwürdig ist die Instrumentalisierung von Stereotypen zur Erforschung von Stereotypen. Die Inhaltsaussagen in den meisten Surveys sind so angelegt, dass die Befragten sich nur zwischen gleicher-

¹⁴³⁶ Vgl. Pew Research Center 2016 und 2019; ein Antiziganismus-Item findet sich auch im European Social Survey aus dem Jahr 2014, das für 21 untersuchte Länder nachweist, dass die Personenkategorie „Sinti und Roma“ im Vergleich zu anderen ethnizierenden Gruppenkonstruktionen von den Befragten in allen Ländern auf der untersten Stufe der Ablehnungshierarchie platziert wird. Zum methodischen Bias auch dieser Studie vgl. Nolden und Supik, *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen*, 29. – Zum Konzept der „ethnischen Hierarchie“, das von der Annahme ausgeht, dass ein rassistisches „Wissen über die Statusrangreihe“ von sozialen Gruppen gesellschaftlich weitverbreitet existiert und die bestehende Ungleichheitsstruktur legitimiert, vgl. Jäckle, „Die ethnische Hierarchie in Deutschland“, 138.

¹⁴³⁷ Vgl. Kahlweiß und Salzborn, „Islamophobie“, 60.

maßen falschen Antworten entscheiden können. Konkret: In den beiden bundesweiten Wiederholungssurveys wird den Befragten durch die Inhaltsaussagen selbst – zum Beispiel „Sinti und Roma sollten aus den Innenstädten verbannt werden“ – eine rassifizierende Denklogik vorgegeben. Ob die Befragten zustimmen oder nicht, sie bestätigen so oder so die rassistische Konstruktion.

- d) Die Einstellungsforschung perpetuiert in ihren Umfragen einen Gruppismus¹⁴³⁸, der Teil des Problems ist. Besonders deutlich wird dies dadurch, dass die Surveyforschung noch bis in die jüngste Vergangenheit auf die rassistische Fremdbezeichnung zurückgegriffen und damit selbst zur Fortsetzung und Verbreitung der Stigmatisierung der Minderheit beigetragen hat. Dies ist nicht nur inhaltlich falsch, sondern auch ein deutlicher Verstoß gegen die Forschungsethik.¹⁴³⁹ Aber auch die homogenisierende und pauschalisierende Gruppenbezeichnung „Sinti und Roma“¹⁴⁴⁰ in den aktuellen Surveys macht die Sache nicht viel besser. Sie ebnet Differenzen und Diversität ein und bestätigt und bestärkt den weitverbreiteten Gruppismus in der Bevölkerung, der unter anderem immer wieder dazu führt, dass autochthone Sinti_ze und Rom_nja und allochthone Rom_nja gleichermaßen als „unliebsame Zuwanderer_innen“ markiert und ausgegrenzt werden.

1438 Vgl. Nolden und Supik, *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen*, 38: „Mit Gruppismus bezeichnet Rogers Brubaker die übertriebene Betonung der Gemeinsamkeiten und homogenisierende Wahrnehmung [...] einer Anzahl von Menschen, die ein Merkmal, z. B. das Geschlecht oder die ethnische Herkunft teilen, nämlich die Tendenz, abgegrenzte Gruppen als fundamentale Analyseeinheiten (und grundlegende Konstituenten der gesellschaftlichen Welt) zu benutzen“ (Brubaker 2007, 11).“ Vgl. auch Brubaker, *Ethnizität ohne Gruppen*.

1439 Vgl. Weiß, „Von Empfehlungen zu Standards in der Forschung“.

1440 Das von der Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti_ze und Rom_nja zur politischen Selbstrepräsentation eingeführte Wortpaar „Sinti und Roma“ ist im hegemonialen Diskurs in das erfahrungslose Klischeewort „SintiundRoma“ verkehrt worden, das die Unterschiede nivelliert. Als Klischeewort übernimmt es häufig die Funktion des rassistischen Stigmaworts, gegen das sich die politische Selbstbezeichnung richtete. Vgl. Randjelović, „Strategien und Orte widerständiger Geschichte(n) und Gegenwart(en)“.

Die Kritik zeigt, dass die Einstellungsforschung methodisch, konzeptionell und forschungsethisch in Teilen hoch problematisch ist. Die im Auftrag der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* angefertigte Expertise stellt deshalb die Frage, worin der Nutzen dieser Forschungsrichtung für die Bekämpfung des antiziganistischen Rassismus bestehen kann. Sie sieht ihn darin, dass die Einstellungsforschung in den Grenzen ihrer Möglichkeiten zumindest einen Teil des antiziganistischen/rassistischen Gewaltverhältnisses sichtbar macht und zudem die Interkorrelationen abwertender Einstellungen nachweisen kann.¹⁴⁴¹ Ihre Befunde bestätigen damit auch die Notwendigkeit einer intersektionalen Perspektive für die Antiziganismus-/Rassismusforschung.

Nützlich sind auch die Ergebnisse der sozialen Distanzmessung, weil sie das Ausmaß der emotional-affektiven Tiefendimension des Problems indirekt sichtbar machen, deren Ursachen und Funktionen noch überhaupt nicht erforscht sind. Insbesondere für die konzeptionelle Weiterentwicklung der antiziganismus-/rassismuskritischen Bildungsarbeit könnten sich daraus wichtige Impulse ergeben. Überdies gibt die Einstellungsforschung, wenn auch ebenfalls nur indirekt, Auskunft über das hohe Diskriminierungsrisiko für Sinti_ze und Rom_nja:

„Wenn sich negative Einstellungen so weit über alle parteipolitischen Präferenzen erstrecken und kaum vom Bildungsniveau gemäßig werden, so müssen wir auch annehmen, dass sie unter professionellem Personal wie pädagogischem Personal, Personal im Gesundheitswesen, Ärzt*innen und Therapeut*innen und in öffentlichen Einrichtungen, unter Sicherheitskräften, Politiker*innen ebenso wie unter Wissenschaftler*innen gleichermaßen weit verbreitet sind. Dementsprechend haben Angehörige der Communities der Sinti*zze und Rom*nja in allen Lebensbereichen mit relativ großer Wahrscheinlichkeit und Regelmäßigkeit mit Personen zu tun, die starke ablehnende Einstellungen ihnen gegenüber haben.“¹⁴⁴²

1441 Nolden und Supik, *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen*, 35.

1442 Ebd., 36.

Die Einstellungsforschung kann also durchaus einen begrenzten Nutzen für die Bekämpfung des Antiziganismus haben, sofern sie rassismuskritisch reflektiert und partizipativ konzipiert ist. Als solche könnte sie perspektivisch zu einem Bestandteil eines umfassenden und systematischen Monitorings zur Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja werden.

11.3. Fazit

- Die Einstellungsforschung ist die bislang einzige Forschungsrichtung, die quantitative Daten zum Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland generiert.
- Die Befunde der Einstellungsforschung weisen bundesweit ein stabiles und hohes Niveau antiziganistischer Einstellungen in der Bevölkerung Deutschlands nach.
- Aufgrund der vorliegenden Befunde muss davon ausgegangen werden, dass die Diskriminierungsbereitschaft in der Bevölkerung Deutschlands gegenüber den Angehörigen der Communitys der Sinti_ze und Rom_nja und damit auch das Diskriminierungsrisiko für Sinti_ze und Rom_nja besonders hoch ist.
- Durch den ihr immanenten Gruppismus und die bislang übliche Instrumentalisierung antiziganistischer Stereotype zu Forschungszwecken riskiert die Einstellungsforschung, antiziganistische Einstellungen zu bestätigen und zu bestärken.

11.4. Handlungsempfehlungen – Antiziganistische Einstellungen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **ein vom Bund finanziertes, regelmäßiges, bundesweites und länderspezifisches Monitoring der Diskriminierungsrealität von Sinti_ze und Rom_nja.** Dieses soll die quantitative und qualitative Dokumentation von Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja, die Erfassung antiziganistischer Vorfälle und Straftaten, die intersektionale Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen sowie eigenständige, regelmäßige (zweijährliche), bundesweite und länderspezifische Wiederholungssurveys zu antiziganistischen Einstellungen in der Bevölkerung umfassen.
- **die Perspektiven von Sinti_ze und Rom_nja in der Forschung dauerhaft zu stärken.** Um die bislang einseitige und begrenzte Datenlage zur Diskriminierungsrealität von Sinti_ze und Rom_nja zu überwinden, ist es unverzichtbar, die Partizipation von Sinti_ze und Rom_nja in der Forschung strukturell zu stärken sowie die communitybasierte Forschung zu Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja in den Mittelpunkt zu stellen. Darüber hinaus ist auch die Förderung von Forschung zu Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in relevanten gesellschaftlichen Bereichen zu empfehlen, sofern und nur sofern sie die hohen datenschutzrechtlichen und ethischen Standards, die an jede, aber insbesondere diese Art von Forschung

zu stellen sind, erfüllt.¹⁴⁴³ Empfehlenswert wäre unter dieser Voraussetzung ein Diskriminierungssurvey, „in dem Angehörige der Communities [der Sinti_ze und Rom_nja] anonym und differenziert zu ihren unterschiedlichen Lebenssituationen, Bildung, Arbeit und Gesundheit befragt werden und dazu, inwiefern sie Antiziganismus oder andere Formen der Benachteiligung und des Ausschlusses erleben.“¹⁴⁴⁴

- **auf rassistische Personenkategorisierungen in jeder Form und insbesondere auf die Instrumentalisierung von Stereotypen in den Surveyitems zu verzichten.** Die quantitative Surveyforschung sollte in eine partizipative und rassismuskritische Forschungspraxis integriert werden, anknüpfend an die langjährigen Erfahrungen in Großbritannien und den USA sollten Befragtenbeiräte an den surveybetreuenden Instituten eingerichtet werden.

¹⁴⁴³ Vgl. Nolden und Supik, *Expertise*, 40f.; vgl. auch: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, *Monitoring zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus* (Heidelberg, 2018), 22; Anja Reuss, Jonathan Mack, Data Collection on Equality, Discrimination and Antigypsyism, in *Dimensions of Antigypsyism in Europe*, hg. Ismael C. Gómez, Markus End (Brüssel: Crossmark, 2019), 246-260.

¹⁴⁴⁴ Nolden und Supik, *Expertise*, 43.

12. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja in der Wissenschaft

12.1. Einleitung

„Aber auf keinem einzigen wissenschaftlichen Gebiet hat der Rassismus sein erschreckendes Gesicht so offen gezeigt wie in der ‚Ziganologie‘“, schrieb 1996 der Autor und Politiker Dr. Rajko Djuric. „Bis auf wenige einzelne, die sich in ihren Aufzeichnungen über Leben, Geschichte und Kultur der Roma und Sinti von wissenschaftlichen Kriterien und ethischen Grundsätzen leiten ließen“, fuhr er fort, „haben alle anderen den ‚Gegenstand‘ ihrer Forschungen als ‚zoo-logische Spezies‘ oder ‚exotische Erscheinung‘ behandelt.“¹⁴⁴⁵ Mehr noch, in jenen Bereichen der Wissenschaft, die sich mit Rom:nja und Sinti:ze beschäftigt haben, wurde diesen oftmals das Menschsein und schließlich im Nationalsozialismus gar die Existenzberechtigung abgesprochen.

Das Verhältnis von Wissenschaft und den verschiedenen europäischen Gruppen der Sinti:ze und Rom:nja ist daher ein stark belastetes. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass sich Rassismus/Antiziganismus in dem seit dem 18. Jahrhundert in Wissenschaft und Forschung produzierten Wissen über Sinti:ze und Rom:nja zeigt, das bis heute tradiert und weitergetragen wird. Zum anderen arbeiteten Wissenschaft und Forschung offen oder verdeckt der Diffamierung, der Verfolgung und im Nationalsozialismus der systematischen Vernichtung von Sinti:ze und Rom:nja zu.¹⁴⁴⁶ Wissenschaftliche Erkenntnisse und Ausarbeitungen entwickelten sich immer wieder zu einem Herrschaftswissen, das Diskriminierungen, gesellschaftliche Ausschlüsse, Repressionen und im Extremfall des Nationalsozialismus die systematische Vernichtung legitimierte. Die humanistische Grundidee von Wissenschaft, dem Wohle der Menschen zu dienen, haben demnach die Communitys bisher kaum erfahren.

Bemerkenswert ist außerdem, dass jene Zweige der Wissenschaft und Forschung, die sich mit Sinti:ze und Rom:nja beschäftigen, von Anfang an und bis heute zu einem überwiegenden Teil von Forschenden betrieben werden, die nicht den Communitys angehören. Insbesondere die von Rajko Djuric angesprochene „Zigeunerkunde“, die nach 1945 als „Ziganologie“ oder „Tsiganologie“ in verschiedenen Disziplinen, vornehmlich der Ethnologie, fortgeführt wurde, zeigt sich als ein Wissenschaftsbereich, der ganz besonders die Fortschreibung rassistischer/antiziganistischer Positionen betrieb und betreibt. Im Folgenden wird aber nicht nur diese sehr spezialisierte Richtung betrachtet, sondern auch jene Bereiche, Arbeiten, Forschungen und Projekte in verschiedenen Disziplinen, die sich mit Rom:nja und Sinti:ze beziehungsweise anderen romani Gruppen beschäftigen.

Bis zum Erstarken der Bürgerrechtsbewegung in Deutschland gab es keine community-basierte Kritik am Vorgehen und den Erkenntnissen von Wissenschaft und Forschung.¹⁴⁴⁷ Trotz inzwischen vielfältigerer kritischer und reflektierender Positionen auch in der Forschung und punktueller Schwerpunkte im Wissenschaftsbetrieb¹⁴⁴⁸ muss festgestellt werden: Bis heute fehlt ein bedeutender und wirkungsvoller kritischer Wissenschaftsraum; es gibt keine ausreichende Viestimmigkeit in der Wissensrepräsentation,

¹⁴⁴⁷ Beispielhaft für die in den 1980er Jahren in der Bundesrepublik einsetzende Kritik: Rose, *Bürgerrechte für Sinti und Roma*. Aktuell wird vor allem rund um die seit 2018 erscheinende Zeitschrift *Critical Romani Studies* die akademische Wissensproduktion kritisch debattiert, siehe *Critical Romani Studies*, „About“. Siehe auch den programmatischen Artikel von Mirga-Kruszelnicka, „Challenging Anti-Gypsyism“.

¹⁴⁴⁸ Siehe etwa die Forschungsstelle Antiziganismus am Historischen Seminar der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag, den der *Landesverband Deutscher Sinti und Roma Baden-Württemberg* geschlossen hat, etabliert werden konnte. Zu nennen wären auch die „Arbeitsstelle Antiziganismusprävention“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg sowie die *Gesellschaft für Antiziganismusforschung*.

¹⁴⁴⁵ Djuric, „Ziganologie“ (1996), 85.

¹⁴⁴⁶ Vgl. Zimmermann, *Zwischen Erziehung und Vernichtung*.

keine gleichberechtigten beziehungsweise wirkmächtigen kritischen Diskurse, Kontroversen und Debatten, und es fehlt generell an Sensibilität für die Notwendigkeit einer kritischen Revision der vorhandenen Forschungen und Forschungsergebnisse. Diese genannten Aspekte bedingen, dass Wissenschaft und Forschung zu Rom:nja und Sinti:ze, worunter hier auch systematische Datenerhebungen gefasst werden, nach wie vor von rassistischen/antiziganistischen Ideen und Praktiken geprägt sind. Das führt dazu, dass vielfach wissenschafts- und forschungsethische Standards vernachlässigt oder grob verletzt werden.

12.2. Wissenschaftlicher Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja

Die lange Geschichte des Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja in den Wissenschaften setzte Anfang des 18. Jahrhunderts und mit dem Zeitalter der Aufklärung ein. Nun wurden auch die in Europa ansässigen Communitys von Sinti:ze und Rom:nja zum Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen und wissenschaftlichen Erkenntnisinteresses. Vorrangig ging es in dieser Zeit darum, die Anwesenheit dieser von der Dominanzgesellschaft als fremd empfundenen Communitys in Europa zu erklären und in das gesellschaftliche Gefüge einzuordnen. Daher entstanden zunächst hauptsächlich linguistische und volkskundliche Abhandlungen. Zurückgegriffen wurde dabei auf seit dem Spätmittelalter entstandene Beschreibungen aus der Perspektive der Dominanzgesellschaft in Chroniken oder Reiseberichten, auf kriminalistische und juristische Texte, auf Verwaltungsschriftgut, literarische Darstellungen und ethnografische Bildbestände – also auf eine in hohem Maße einseitige und spekulative Überlieferung.¹⁴⁴⁹

Im Jahr 1783 erschien die umfangreiche Schrift „Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volks in Europa, nebst ihrem Ursprunge“ von Heinrich Moritz Gottlieb Grellmann. Das in diesem Buch präsentierte und seitdem in Europa weitverbreitete „Wissen“ verdichtete in aufklärerischer Manier den herrschenden Zeitgeist: Rom:nja und Sinti:ze sind bei Grellmann keine ‚Brunnenvergifter‘ oder ‚Kinderräuber‘ mehr, dafür jedoch ‚erziehbar nur unter Zwang‘, ‚primitive Halbmenschen‘, ‚triebhaft‘ (vor allem die Mädchen und Frauen). Grellmann schreibt Rom:nja und Sinti:ze außerdem eine grundlegende Fremdheit zu („Volk des Orients“) und sie werden von ihm unter anderem als unbeweglich im Denken, unaufgeschlossen und kaum anpassungs- und wandlungsfähig charakterisiert. So werden vermeintliche Eigenschaften durchgängig negativ konnotiert, kollektiv zugeschrieben und als nahezu unveränderlich begriffen sowie die Träger:innen dieser vermeintlichen Eigenschaften in einer Hierarchie der Menschheit ganz unten eingeordnet.¹⁴⁵⁰ Grellmanns Veröffentlichung erfuhr durch mehrere Übersetzungen eine breite Rezeption in Europa. Dass ihre wissenschaftliche Qualität aufgrund des Plagiiens, unzulässigen Verallgemeinerns sowie unbewiesener Behauptungen und Spekulationen gering ist, behinderte dies nicht.¹⁴⁵¹ Das Buch wurde das Standardwerk einer sich so bezeichnenden *Zigeunerkunde*, auf deren Grundlegung durch Grellmann noch im 21. Jahrhundert positiv verwiesen wird.¹⁴⁵²

Mit Grellmann und an Grellmann anknüpfend entstand im weiteren Verlauf ein Prototyp von *Zigeuner*, den Wissenschaftler:innen immer wieder bekräftigten, wann immer sie sich mit realen Sinti:ze oder Rom:nja beschäftigten. Befunde, die dem Prototyp zuwiderliefen, wurden

¹⁴⁴⁹ Vgl. Fings und Lotto-Kusche, „Tsiganologie“, 1149.

¹⁴⁵⁰ Grellmann, *Die Zigeuner* (1783). Diese Publikation ebnete Grellmann den Weg zu einer akademischen Karriere; er wurde zunächst Privatdozent an der Universität Göttingen, dann zum außerordentlichen Professor der Philosophie ernannt. Vgl. Ruch, „Zur Wissenschaftsgeschichte der deutschsprachigen ‚Zigeunerforschung‘“, 131 f.

¹⁴⁵¹ Hierzu Krauß, „Die Festschreibung des mitteleuropäischen Zigeunerbildes“.

¹⁴⁵² Vgl. etwa Streck, „Einleitung“ (2011), 2 f.

ausgeblendet,¹⁴⁵³ differenziertere Positionen marginalisiert.¹⁴⁵⁴ So behielt die rassistische/antiziganistische Grundlegung des Wissens zu Rom:nja und Sinti:ze im europäischen Wissenschaftsraum durch die Jahrhunderte hindurch eine erstaunliche Beharrungskraft. Dafür sind mehrere Aspekte von Bedeutung: Zum einen gab es keine kritische Gegenöffentlichkeit und auch keinen wirksamen innerwissenschaftlichen Widerspruch,¹⁴⁵⁵ zum anderen pflegten Wissenschaftler:innen und Forschende so gut wie nie eine respektvolle gleichberechtigte, auf ethischen Grundlagen beruhende Beziehung zu den von ihnen Erforschten. Oftmals hatten sie gar keine persönlichen Beziehungen, oder aber ihre Beziehungen kennzeichnete eine grenzüberschreitende Nähe zu ihren ‚Forschungsobjekten‘.¹⁴⁵⁶ Hinzu kommt, dass Wissenschaftler:innen sich in einer Zitiergeinschaft bewegten, in der die Hegemonie und Dominanz über das als ‚fremd‘ Bezeichnete die Grundlage des eigenen Selbstbildes war.¹⁴⁵⁷ Dies erzeugte, wie Rajko Djuric es im Eingangszitat beschreibt, eine Entmenschlichung sowie eine Exotisierung und Homogenisierung. Es beförderte im Weiteren, dass Arbeiten über Rom:nja und Sinti:ze regel-

mäßig von unzulässigen Verallgemeinerungen, Plagiaten, frei Erfundenem, haltlosen Thesen bis hin zur Rassifizierung von Rom:nja und Sinti:ze geprägt waren und teils noch immer sind.¹⁴⁵⁸ Über Werke des kollektiven Wissens – wie Lexika und Enzyklopädien – verbreitete sich dieses ‚Wissen‘ kontinuierlich und besonders nachhaltig in der Gesellschaft.¹⁴⁵⁹

Selbst die nachweislich in Verbindung mit einer rassistischen Wissenschaft umgesetzte Verfolgung und Ermordung von Rom:nja und Sinti:ze im Nationalsozialismus führte nach 1945 nicht zu einem Bruch mit dieser Wissenschaftstradition. Im Gegenteil: An die ‚Forschungsergebnisse‘ aus der Zeit des Nationalsozialismus wurde angeknüpft und die in der NS-Zeit gewonnenen Materialien wurden im bundesdeutschen Wissenschaftsbetrieb weiterverwendet. Das trifft vor allem für Forschungsarbeiten in der Ethnologie (Völkerkunde, Anthropologie, Bevölkerungswissenschaft), Kriminalistik, Medizin und Humangenetik sowie den Sozialwissenschaften (Soziologie, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sonderpädagogik) zu.¹⁴⁶⁰ Hier wurden, wenn es um Sinti:ze oder Rom:nja ging, nach 1945 in erheblichem Maße rassistische Paradigmen, homogenisierende und dichotomisierende Gedankengebäude aufrechterhalten, die dann den gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechend zeitgenössisch adaptiert und damit fortgeschrieben wurden.

Vor dem Hintergrund dieses allgemeinen Konsenses ist es wenig verwunderlich, dass sich ab Ende der 1970er Jahre eine nächste Generation von Tsiganolog:innen im bundesrepublikanischen Wissenschaftssystem verankern konnte. Auch diese nahmen keinen Perspektivwechsel vor: Die „Zigeunerkunde“ wurde 1978 zum „Projekt Tsiganologie“ am Institut für Soziologie der

1453 Dieser Mechanismus ist sehr gut nachvollziehbar am Beispiel des seinerzeit erfolgreichsten „Zigeunermalers“ Lajos Knuffy, der zwischen Paris und seinem Landgut in Ungarn pendelte und 1912 in der französischen Hauptstadt mit Gemälden Furore machte, die eine Gruppe ihm bekannter Rom:nja darstellte. Die ‚wilden‘ Zigeuner fanden reißenden Absatz. Knuffy nutzte für seine Gemälde selbstgefertigte Fotografien als Vorlagen. Doch nachdem seine Modelle während des Ersten Weltkrieges Soldaten wurden und sich die Haare schneiden ließen, verlor der Maler das Interesse an ihnen: Da sie nicht mehr wie die ‚letzten Wilden Europas‘ aussahen, sanken die Verkaufschancen seiner Bilder. Vgl. Baumgartner, „Zigeuner“-Fotografie“, 141.

1454 Dies gilt etwa für Johann Erich Biester (1749–1816) oder Johann Christoph Christian Rüdiger (1751–1822).

1455 Dies steht im starken Kontrast zu anderen, ebenfalls in der Zeit der Aufklärung entstandenen Forschungsrichtungen zu europäischen Minderheiten, wie z. B. sorbische und jüdische, die von Vielstimmigkeit und Kritik getragen waren, womit zumindest im Bereich der wissenschaftlichen Wissensproduktion Widerspruch und Gegenöffentlichkeit vorhanden waren. Vgl. dazu Jurewicz und Hinneburg, *Das Prinzip Aufklärung*.

1456 Als Grenzüberschreitungen sind z. B. das Erlernen von Romanes zum Erschleichen von Vertrauen oder der Aufbau von Beziehungen insbesondere zu Kindern zur Umsetzung von Erhebungen zu nennen. Für die Zeit des Nationalsozialismus beispielhaft geschildert in Rosenberg, *Das Brennglas*, 26 f. Vgl. auch Rosenhaft, „Wissenschaft als Herrschaftsakt“.

1457 Vgl. Willems, „Außenbilder von Sinti und Roma“, 101 f.

1458 Vgl. Martins-Heuß, *Zur mythischen Figur*; Ruch, „Zur Wissenschaftsgeschichte der deutschsprachigen ‚Zigeunerforschung‘“; Severin, „Zwischen ihnen und uns“.

1459 Vgl. Lobenstein-Reichmann, „Zur Stigmatisierung der ‚Zigeuner‘ in Werken kollektiven Wissens“; Treinen und Uerlings, „Vom ‚unzivilisierten Wandervolk‘ zur ‚diskriminierten Minderheit‘“.

1460 Eine systematische Kritik der seit 1945 erschienenen Publikationen in diesen Disziplinen über Sinti:ze und Rom:nja existiert nicht.

Justus-Liebig-Universität Gießen mit einer ab 1984 erscheinenden Publikationsreihe¹⁴⁶¹ und konnte sich nach dem Beitritt der DDR am Institut für Ethnologie der Universität Leipzig unter Prof. Bernhard Streck unter dem Namen „Forum Tsiganologische Forschung“ als eine Forschungs- und Studienspezialisierung für Studierende und Wissenschaftler:innen etablieren, ebenso mit eigener Publikationsreihe, Ringvorlesungen und Veranstaltungen. Die Nachkriegs-Tsiganolog:innen grenzten sich zwar teilweise demonstrativ vom rassenhygienischen Paradigma ab,¹⁴⁶² trieben aber dennoch dichotome und homogenisierende Sichtweisen weiter voran. Zentral ist bei diesem zwischen Ethnologie und Soziologie angesiedelten wissenschaftlichen Teilbereich die Behauptung differenter Kulturen von Sinti:ze/Rom:nja und Gadjé. Gemeinschaften von Rom:nja und Sinti:ze werden nicht als Teil der europäischen Moderne begriffen, sondern zu antibürgerlichen Aussteiger:innen stilisiert und soziale Problemlagen beziehungsweise der Ausschluss aus der Gesellschaft zu einer ‚eigenständigen Kultur‘ von Sinti:ze und Rom:nja erklärt.¹⁴⁶³ In dieser Lesart gerinnt in den 1970er und 1980er Jahren die Bildungsbenachteiligung am Beispiel Analphabetismus zur „eigen-sinnigen Widerstandskultur“. Für Streck verkörperten noch im Jahr 2011¹⁴⁶⁴ Zigeuner von der Moderne „überrollte Kulturen“,¹⁴⁶⁵ eingewoben in einer „Para-Ordnung“,¹⁴⁶⁶ dem „Chaos“.¹⁴⁶⁷ Streck beschreibt sie als „paradigmatische Grenz-gänger“¹⁴⁶⁸ und im Verhältnis von Mehrheit und Minderheit als „aufsässige Kinder“,¹⁴⁶⁹ die sich gegen die „Muttergesellschaft“¹⁴⁷⁰ unter anderem

mit „Trotz“¹⁴⁷¹ „wehren“.¹⁴⁷² Diese hier anklingende Romantisierung und deren Gegenseite finden sich auch in studentischen Projekten der Tsiganologie der Universität Leipzig wieder. Die nach einer studentischen Exkursion nach Shutka, einer segregierten Siedlung in Mazedonien, die mehrheitlich von Rom:nja bewohnt ist, veröffentlichten Berichte schwanken überwiegend zwischen den bekannten Antipoden von Faszination und Abwehr – rassistisch abwertend argumentieren bis auf wenige Ausnahmen alle Autor:innen.¹⁴⁷³

Generell ist feststellbar, dass Arbeiten zu Sinti:ze und Rom:nja vielfach unkritisch auf das Schrifttum der Tsiganologen aus dem 18. und 19. Jahrhundert zurückgreifen und diese sogar ausdrücklich würdigen, wenn auch mit unterschiedlichen Ansätzen.¹⁴⁷⁴ Ein Beispiel ist Bernhard Streck, der 2011 schreibt:

„Die Tsiganologie, die sich seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert mit dissidenten Gemeinschaften in Europa beschäftigt, hat trotz aller Irrtümer und Sackgassen die längste Expertise auf diesem Gebiet – und den weitesten Blickwinkel.“¹⁴⁷⁵

Besonders verletzend und herabwürdigend für Rom:nja und Sinti:ze ist die Leugnung des Genozids durch Wissenschaftler:innen. So führte beispielsweise Streck den Genozid an den europäischen Sinti:ze und Rom:nja auf deren vorgeblich „asoziale“ Lebensweise zurück. Die „zigeunerische Lebensweise“ hätte im Nationalsozialismus zu einer, wenn auch übersteigerten, Kriminalprävention, rigiden Sozialpolitik und schließlich zu Verfolgungen und Ermordungen, nicht

1461 Reihe Gießener Hefte, Buchreihe Tsiganologische Studien; vgl. Niemann, „Eine nomadische Kultur“, 32, Anm. 4.

1462 Vgl. Hohmann, „Einleitung“ (1996), 11 f., sowie Hohmann, „Vorwort“ (1996), 13.

1463 Vgl. Reemtsma, „Exotismus und Homogenisierung“. Vgl. allg. Reemtsma, *Sinti und Roma*; Niemann, „Eine nomadische Kultur“; Borcke, „Feldforschung“; Opfermann, „Von Ameisen und Grillen“.

1464 Streck, „Ethnologie und Tsiganologie“ (2011), 110.

1465 Ebd., 118.

1466 Ebd., 108.

1467 Ebd., 110.

1468 Ebd., 111.

1469 Ebd., 110.

1470 Ebd., 116.

1471 Ebd., 118.

1472 Ebd., 115.

1473 Vgl. Streck, *Shutka Shukar* (2009).

1474 Dies ist zum Beispiel durchgängig feststellbar in den Werken von Hermann Arnold, Bernhard Streck, Mark Münzel, Reimer Gronemeyer, Joachim S. Hohmann bis hin zu jüngeren Studien wie der von Ute Koch, die die Arbeiten Blocks von ihrer Nähe zu nationalsozialistischem und rassenhygienischem Gedankengut mit einem Direktzitat von Martin Block pauschal freispricht (vgl. Koch, *Herstellung und Reproduktion sozialer Grenzen* (2005), 23–27) und ihn als „ethnologische[n] Romantiker“ (ebd., 24) bezeichnet, der in seiner Zeit zu sehen wäre.

1475 Streck, „Editorial“ (2011), 3.

aber einem Genozid, geführt.¹⁴⁷⁶ Auch der sogenannte Zigeunerexperte Hermann Arnold behauptete, dass „die Nationalsozialisten nie die Absicht gehabt hätten“, Sinti:ze und Rom:nja „zu ermorden“, und versuchte aktiv, durch gezielte Interventionen die Errichtung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas zu verhindern.¹⁴⁷⁷

In der Nachkriegs-Tsiganologie und damit verwandten Arbeiten werden demnach die durch die Jahrhunderte hindurch gewachsenen rassistischen Gesellschaftsverhältnisse, die den Genozid an den europäischen Rom:nja und Sinti:ze bedingten und ermöglichten, verleugnet, abgewehrt und in Form einer Schuldumkehr den Opfern zugewiesen.¹⁴⁷⁸ In einer derartigen Denkweise werden die Opfer nicht nur nicht anerkannt, sondern auch für schuldig erklärt. Nur so ist zum Beispiel das Fazit einer Untersuchung zu „Roma in einer westdeutschen Großstadt“ zu verstehen,¹⁴⁷⁹ in der Rom:nja unterstellt wird, den Genozid zu instrumentalisieren. Die Autorin urteilt über die von ihr untersuchte Rom:nja-Gruppe, dass deren ‚Integration‘ in eine westdeutsche Großstadt nicht gelungen sei. Dies läge unter anderem daran, dass die „den Roma“ von Organisationen und Kommune angebotene Hilfe vor dem „Hintergrund der historischen Schuld gegenüber Sinti und Roma im Nationalsozialismus“ und deshalb zu leistender Wiedergutmachung konzipiert worden sei. Woraufhin sich „die Roma“ auf ein solchermassen „moralisch legitimates politisches Programm“ hätten einstellen können, um dem „jeweiligen Gegenüber Außerordentliches abzuverlangen“.¹⁴⁸⁰

Eine nennenswerte Kritik aus der Wissenschaft an solchen rassistischen Zuschreibungen blieb aus; Kritik wurde zunächst fast ausschließlich von Aktivist:innen der Bürgerrechtsbewegung der Sinti:ze und Rom:nja vorgebracht. Doch gerade

die am schärfsten kritisierten, sich einer „Tsiganologie“ widmenden Wissenschaftler:innen waren nicht bereit, Reflexion und Empathie zu entwickeln. Im Gegenteil, sie bekämpften mit juristischen Mitteln und Formen politischer sowie persönlicher Diffamierung die Aktivist:innen und deren Forderungen.¹⁴⁸¹

Ein weiterer Kritikpunkt ist die vehemente Abwehr der Selbstbezeichnungen. Ein Kölner Ethnologe hat beispielsweise zu diesem Thema eine Internetseite eingerichtet, auf der er mit insgesamt 39 aufgelisteten ‚Argumenten‘ für die Verwendung des rassistischen Begriffs plädiert. Der Streck-Schüler und Habilitant, Olaf Günther, erklärte 2011: „Zigeuner ist für uns der systematische Begriff, um vergleichbare Gruppen auf der ganzen Welt zu erforschen“.¹⁴⁸² Außerdem behauptete er in einem weiteren Interview von 2016:

„In Deutschland wurde der Begriff ‚Zigeuner‘ von der Generation, die wegen des erlittenen Unrechts in den KZ eine Kompensation gefordert hat, gegen ‚Sinti und Roma‘ ausgetauscht. In den 1990ern hat sich dann eine Art Generationswechsel vollzogen – Jugendliche wollten nicht mehr mit dem Opferbegriff ihrer Eltern konfrontiert werden und haben sich wieder in ‚Zigeuner‘ umbenannt.“¹⁴⁸³

Belege für diese im August 2020 auf der Facebook-Seite des Leipziger Institutes für Ethnologie erneut veröffentlichte Behauptung liefert Günther nicht.¹⁴⁸⁴

Auch wenn antiziganistische/rassistische Wissenschaft in den letzten zwanzig Jahren verstärkt kritisiert und zurückgedrängt wurde, sind ihre Wissensbestände und Praktiken immer noch wirkmächtig und werden in zahlreichen wissenschaftlichen Kontexten weiterverbreitet. Aktuell

¹⁴⁷⁶ Vgl. Opfermann, „Von Ameisen und Grillen“, 200–222.

¹⁴⁷⁷ Vgl. Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 52.

¹⁴⁷⁸ Vgl. Fings, „Schuldabwehr durch Schuldumkehr“.

¹⁴⁷⁹ Koch, *Herstellung und Reproduktion sozialer Grenzen* (2005). Ute Koch ist derzeit Professorin für Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Stuttgart.

¹⁴⁸⁰ Koch, *Herstellung und Reproduktion sozialer Grenzen* (2005), 340.

¹⁴⁸¹ Vgl. Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, insb. 425–510. Zur Auseinandersetzung mit dem Gießener „Projekt Tsiganologie“: Romani Rose, „Vorwort“, in Martins-Heuß, *Zur mythischen Figur*, 1–34.

¹⁴⁸² Vgl. Bunjes, „Mehr als ein Streit um Worte“, *Der Freitag* (2011).

¹⁴⁸³ Neqqache, „Ethnologe Olaf Günther“.

¹⁴⁸⁴ Vgl. „Hier ein Beitrag eines ehemaligen Mitarbeiters“, Facebook (2020).

deutlich wird dies zum Beispiel in Studien im Auftrag der Europäischen Union zur Situation von Mädchen und Frauen aus den europäischen Communitys von Rom:nja und Sinti:ze. Hier werden diese permanent und ausschließlich als Opfer dargestellt und zwar als Opfer, deren soziale und politische Lage *ausschließlich* mit den kulturellen Praktiken innerhalb der eigenen Familien und Communitys erklärt wird.¹⁴⁸⁵ Eine kritische Sichtung von 15 Studien zur Situation von Sinti:ze und Rom:nja aus den Jahren 2005 bis 2016 aus dem Apparat der Europäischen Union ergab: Für die Aufrechterhaltung dieses Bildes werden Standards vernachlässigt und methodisch unzulässige Verallgemeinerungen vorgenommen. Das Bild der „unterdrückten Minderheitenfrau“ ist demnach so mächtig und bedeutend, dass alle Daten, die es infrage stellen, entweder ausgeblendet werden oder nur marginale Verwendung finden und in Zusammenfassungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Situation nicht einfließen.

Die mangelnde Repräsentation von Angehörigen aus den Communitys der Sinti:ze und Rom:nja oder ihrer zivilgesellschaftlichen Organisationen in Forschungsprojekten oder ihre Beteiligung in rein legitimierender beziehungsweise instrumentalisierender Absicht ist ein weiterer Aspekt, der zur Erhaltung von rassistischen/antiziganistischen Strukturen in der Wissenschaft und Forschung beiträgt. Dies zeigt sich zum einen daran, dass kaum partizipative und/oder betroffenenkontrollierte Forschungsdesigns zur Anwendung kommen, die insbesondere bei von gesellschaftlicher Diskriminierung und Marginalisierung betroffenen Gruppen angezeigt wären. Zum anderen wird dies darin ersichtlich, dass Wissenschaftler:innen, die derartige Projekte durchführen, mehrheitlich keine sich als solche positionierende Rom:nja oder Sinti:ze sind. Dieser Umstand birgt die Gefahr, dass gerade bei Forschungen zu Sinti:ze und Rom:nja in besonderem Maße Forschungsethik und Datenschutz vernachlässigt beziehungsweise verletzt werden.

¹⁴⁸⁵ Hier und im Folgenden nach Jonuz und Weiß, *(Un)sichtbare Erfolge*, 35–46.

Ein drastisches Beispiel für die Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes bezüglich der eigenen Daten ist die Studie „Sinti und Schule – Woran Bildungskarrieren scheitern“ von Johannes Frese aus dem Jahr 2011. Da ‚ethnische Zugehörigkeit‘ an Schulen nicht erfasst wird, ging der Autor zur Eingrenzung seiner ‚Forschungsobjekte‘ folgendermaßen vor: „Für das Erkennen der Gruppe der Sinti wurden bei Bedarf Namenskriterien an die entsprechenden Schulen weitergegeben.“¹⁴⁸⁶ Die damit von Frese vorgenommene Markierung von Schüler:innen als den Sinti:ze und Rom:nja zugehörig ist zudem rechtswidrig, da in Deutschland Bekenntnisfreiheit herrscht, was bedeutet, dass eine Person selbst und freiwillig entscheiden kann, ob sie sich zu ihrer ‚ethnischen‘ Herkunft bekennen möchte oder nicht.¹⁴⁸⁷ Doch auch wissenschaftsethische Grundsätze, wie zum Beispiel die Garantie der Menschenwürde, werden immer wieder verletzt, wenn zu Rom:nja und Sinti:ze geforscht wird. So heißt es beispielsweise im Fazit einer preisgekrönten Studie,¹⁴⁸⁸ dass sich die von der Autorin untersuchten „Roma in einer westdeutschen Großstadt“ letztlich nur in ihrer Familie verorten könnten und als „Objekte der Verhältnisse“ präsentierten, die kaum eine „Idee ihrer selbst als Teil einer Welt“¹⁴⁸⁹ hätten. Damit spricht sie den von ihr Untersuchten den Subjektstatus, die Fähigkeit zur Selbstreflexion und jegliche Handlungsmacht ab.

Deutlich wird an den dargelegten Beispielen: Wissenschaft bedeutete und bedeutet für Rom:nja und Sinti:ze die Verquickung mit historischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das Absprechen von Subjektivität und Handlungsmacht, die Missachtung ihrer Menschenwürde und die „Karrieren der Anderen“. Diese Aspekte werden anhand der folgenden Fallbeispiele näher beleuchtet.

¹⁴⁸⁶ Frese, *Sinti und Schule* (2011), 52.

¹⁴⁸⁷ Vgl. dazu die Ausführungen des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, „Nationale Minderheiten in Deutschland“, sowie die Stellungnahmen des Minderheitensekretariats von 2015 und 2018 (Minderheitensekretariat, „Stellungnahme“, sowie Minderheitensekretariat, „Minderheitenrat bekräftigt seine Position“).

¹⁴⁸⁸ Rektor der Universität Augsburg, Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises 2005.

¹⁴⁸⁹ Koch, *Herstellung und Reproduktion sozialer Grenzen* (2005), 329.

12.3. Rassistische Gewalt und Wissenschaft: Wissenschaftspolitisches Versagen nach 1945

In der Erinnerung vieler Überlebender markiert die erzwungene „Begutachtung“ durch Robert Ritter – Leiter der „Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ (RHF) am Reichsgesundheitsamt – oder andere Mitarbeiter:innen der RHF die Eskalation der rassistischen Verfolgung während des Nationalsozialismus.¹⁴⁹⁰ Seit Mitte der 1930er Jahre hatte die RHF als „Dienstleistungsbetrieb für die mörderische staatliche Politik“ agiert,¹⁴⁹¹ maßgeblich gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Zehntausende Personenstandsdaten und physische Merkmale waren unter Täuschung, Zwang und Ausübung von Gewalt erhoben worden. Dies war die Grundlage für die Erfassung der Sinti:ze und Rom:nja im Reich und die Radikalisierung der NS-Verfolgungspraktiken bis hin zu Zwangssterilisation, Deportation und Mord.¹⁴⁹²

Der Zusammenhang von Wissenschaft und NS-Verfolgung war so offensichtlich, dass selbst der Bundesgerichtshof, der mit seiner Spruchpraxis eine Anerkennung der rassistischen Verfolgung von Sinti:ze und Rom:nja im Nationalsozialismus lange abgewehrt hatte, dies bestätigen musste. In einem Urteil vom 23. Mai 1962 heißt es unmissverständlich:

„Die während der Herrschaft des Nationalsozialismus von der ‚Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes‘ durchgeführten Befragungen und Registrierungen von Zigeunern und Zigeunermischlingen sind als nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus

Gründen der Rasse i. S. des § 2 BEG Bundesentschädigungsgesetz anzusehen.“¹⁴⁹³

Doch weder die rassistischen, von Vernichtungslogiken getragenen Postulate, noch die mit diesen Praktiken erlangten akademischen Positionen wurden nach 1945 innerhalb des Wissenschaftsbetriebes infrage gestellt. Die Ethnologin und Menschenrechtsaktivistin Katrin Reemtsma bezeichnete dies als ein „wissenschaftspolitisches Versagen, das auf die Akzeptanz des Rassismus gegen ‚Zigeuner‘ auch in wissenschaftlichen Kreisen“ verweise.¹⁴⁹⁴

Ein Beispiel für das Ausmaß dieses wissenschaftspolitischen Versagens ist der Karriereweg von Eva Justin (1909–1966).¹⁴⁹⁵ Die ausgebildete Krankenschwester war als engste Mitarbeiterin Robert Ritters seit 1936 eine tragende Säule der RHF. Mit „Gutachtlichen Äußerungen“ und schriftlichen Stellungnahmen gegenüber Behörden fällt sie selbstständig Urteile, die über das Leben von Tausenden von Frauen, Männern und Kindern maßgeblich mitentschieden. Auch in die politischen Entscheidungsprozesse, die den Weg in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau ebneten, war sie involviert.¹⁴⁹⁶

1937 immatrikulierte sich Eva Justin an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin (heute Humboldt-Universität). Ohne ein reguläres Studium in ihrem Promotionsfach zu absolvieren, erlangte sie 1943 ihren Dokortitel.¹⁴⁹⁷ Sie hatte im Zuge ihrer Tätigkeit bei der RHF Unterlagen über den Werdegang von Kindern gesammelt, die – auch infolge von zwangsweisen Wegnahmen – außerhalb ihrer Familien aufgewachsen waren. Außerdem betrieb sie Feldforschung in einem Kinderheim. Die 21 Sintikinder, die sie

¹⁴⁹⁰ Siehe etwa die Aussagen Überlebender in „Das falsche Wort“, Dokumentarfilm (1987). Vgl. zu diesem Film Kap. 5.1.2 dieses Berichts.

¹⁴⁹¹ Reemtsma, „Exotismus und Homogenisierung“, 64.

¹⁴⁹² Fings, „Die ‚gutachterlichen Äußerungen‘ der Rassenhygienischen Forschungsstelle“.

¹⁴⁹³ Bundesgerichtshof, „23.5.1962“.

¹⁴⁹⁴ Reemtsma, „Exotismus und Homogenisierung“, 63.

¹⁴⁹⁵ Im Folgenden nach Gilsenbach, „Wie Lolitschai zur Doktorwürde kam“. Siehe auch Meister, „Die ‚Zigeunerkinder‘ von der St. Josefspflege“.

¹⁴⁹⁶ Vgl. Fings, „Eine Wannsee-Konferenz“.

¹⁴⁹⁷ Justin, „Lebensschicksale“ (1943/44). Zu Kontexten und Anlage der Dissertation vgl. Schuch, „Erziehbarkeit als Argument“, Schuch, „Negotiating the limits“, Benedict et al., „A nurse working for the Third Reich“. Vgl. auch die kritische Einschätzung der wissenschaftlichen Qualität von Justins Dissertation in Danckwort, „Wissenschaft oder Pseudowissenschaft?“, insb. 162–164.

dazu missbrauchte, blieben zunächst von der Deportation nach Auschwitz-Birkenau zurückgestellt, bis sie nach Veröffentlichung der Dissertation abtransportiert wurden. Nur vier von ihnen überlebten. Mit ihrer Dissertation stellte Justin eine Erziehbarkeit von Sinti:ze und Rom:nja aufgrund von „Erbanlagen“ generell in Abrede. Besondere Aufmerksamkeit widmete sie in ihrem Fazit den „sozial angepassten Zigeunern und Zigeunermischlingen“ und forderte deren Sterilisation – ganz im Sinne der von Heinrich Himmler erlassenen Bestimmungen für die Auschwitz-Deportation von Januar 1943.

Als „Schleichweg zur Promotion“ bezeichnete Reimar Gilsenbach das Promotionsverfahren von Justin.¹⁴⁹⁸ Formale Voraussetzungen wurden umgangen und die Arbeit wies selbst in den Augen der wohlgesonnenen Gutachter (Prof. Dr. Eugen Fischer, Prof. Dr. Richard Thurnwald, Dr. Dr. Robert Ritter) markante wissenschaftliche Schwächen auf. Die mündliche Prüfung erfolgte am 24. März 1943 in der Privatwohnung Ritters augenscheinlich in entspannter Atmosphäre, zumal Justin sich in ihrer Anmeldung zur Promotion auf einflussreiche Fürsprecher berufen hatte: den Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes (Prof. Dr. Hans Reiter), den für die Krankenmorde zuständigen Ministerialdirigenten im Reichsministerium des Innern (Dr. Herbert Linden) sowie auf SS-Standartenführer Paul Werner, den stellvertretenden Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes im Reichssicherheitshauptamt, der bei der Verfolgung von Sinti:ze und Rom:nja eine Schlüsselstellung innehatte.¹⁴⁹⁹

Mit den akademischen Weihen und ihrem beruflichen Netzwerk verfügte Justin nach 1945 über genau das soziale Kapital, das notwendig war, um ungestraft ihre weitere Karriere beschreiten zu können. Justin war damit eine von Hunderten von Wissenschaftler:innen aus der Anthropologie, Rassenhygiene, Medizin oder Kriminalbiologie,

denen trotz der Involviertheit ihrer Person und Disziplin in NS-Rassentheorie und national-sozialistische Verbrechen schadlos ein Übergang in die Bundesrepublik gelang.¹⁵⁰⁰ Korpsgeist sowie Loyalität gegenüber der Profession schützten vor kritischen Fragen oder publizistischen Angriffen von außen.¹⁵⁰¹ Dennoch ist es bemerkenswert, dass Justin einer Strafe entging, da sie nach dem Tod Ritters im Jahr 1951 wie keine andere Person die ehemalige RHF repräsentierte und im Fokus von Überlebenden stand. Wie war dies möglich?

Ihr Entnazifizierungsverfahren verließ Justin auch dank ihrer früheren Verbindungen als „unbelastet“, und die Stadt Frankfurt am Main stellte sie im März 1948 trotz fehlender Qualifikation und Berufspraxis sowie ohne Prüfung ihrer NS-Vergangenheit als Psychologin im Stadtgesundheitsamt ein.¹⁵⁰² In Lebenslauf und Bewerbungsschreiben vom September 1947 hatte Justin zwar die Terminologie ausgewechselt – aus „rassenhygienisch“ wurde „kriminalprophylaktisch“, aus „rassenbiologisch“ nunmehr „sozialbiologisch“ –, doch am Fortbestand ihrer Überzeugungen keinen Zweifel gelassen.¹⁵⁰³ Justin arbeitete in der städtischen Jugendsichtungsstelle und gelangte damit erneut in eine Machtposition, mit der sie in Lebenswege auch von Sinti:ze und Rom:nja eingreifen konnte.

Ab 1948 gab es wiederholt Anzeigen von Überlebenden, die darauf hofften, dass zunächst Ritter, dann Justin gerichtlich zur Verantwortung gezogen würden. Doch die staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge und schwerer Körperverletzung im Amt – erst in Frankfurt am Main, dann in Köln – führten in keinem Fall zu einer Anklage. Justin gab sich in Vernehmungen als unpolitische und von Verbrechen nichtsahnende Wissenschaftlerin aus, profitierte von den entlastenden Aussagen ehemaliger Mitarbeiter:innen aus der RHF, dem

¹⁴⁹⁸ Gilsenbach, „Wie Lolitschai zur Doktorwürde kam“, 112–115.

¹⁴⁹⁹ Werner leitete zudem im Reichssicherheitshauptamt das Referat Va (Kriminalpolitik und Vorbeugung) und hatte u. a. 1937 den Erlass über „Vorbeugehaft“ maßgeblich ausgearbeitet, die – ähnlich wie die „Schutzhaft“ der Gestapo – die Deportation in Konzentrationslager ermöglichte. Vgl. Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*, insb. 258 f.

¹⁵⁰⁰ Vgl. Weingart, Kroll und Bayertz, *Rasse, Blut und Gene*, 562–593.

¹⁵⁰¹ Ebd., 567.

¹⁵⁰² Hier und im Folgenden, sofern nicht anders angegeben, nach Sandner, *Frankfurt. Auschwitz*, 283–321; Willnecker, „Ungesühnte Verbrechen an Sinti und Roma“.

¹⁵⁰³ So nennt sie Zigeuner „primitiv“ und bezeichnet sie als „Urbild des nicht-sesshaften Menschen“, vgl. ebd., 26.

Reichsgesundheitsamt und dem Reichskriminalpolizeiamt, und vermochte es damit, den Völkermord und ihre Taten zu verdunkeln sowie die Glaubwürdigkeit von Sinti:ze und Rom:nja als Zeugen:Zeuginnen grundsätzlich zu erschüttern. Die Diskursmacht der NS-Täter:innen blieb aufgrund ausbleibender Verurteilung bestehen und wurde noch verstärkt durch den fortbestehenden Antiziganismus in der Gesellschaft.

Auf diese Weise konnte sich auch Justin ihren Ruf als ausgewiesene Expertin erhalten und weiter Einfluss ausüben. Sie verfasste Gutachten in Strafprozessen oder Entschädigungsverfahren, unterstützte den Aufbau der polizeilichen „Landfahrerzentrale“ in München durch die Überlassung eines Großteils der Erfassungsmaterialien der RHF¹⁵⁰⁴ und wurde noch 1957 im „Brockhaus“ mit ihrer Dissertation unter dem Lemma „Zigeuner“ angeführt.¹⁵⁰⁵ Erst Anfang der 1960er geriet sie dank des nicht nachlassenden Engagements von Überlebenden in die Schlagzeilen. Sowohl in einem Artikel im Magazin „Der Spiegel“ als auch in einer Fernsehsendung wurden ihre Dissertation und die darin enthaltene Forderung nach Zwangssterilisation skandalisiert. Dies ließ Fritz Bauer, Staatsanwalt in Frankfurt am Main, aufhorchen und prüfen, ob Justin vorsätzlich gehandelt hatte. Doch auch dieses Verfahren wurde im März 1966, drei Monate vor Justins Tod, eingestellt, weil sich aus Sicht der Justiz keine neuen Vorwürfe ergeben hätten. Justin erlangte zwar nach 1945 nie eine Position im Wissenschaftsbetrieb, ihr Dokortitel ermächtigte sie gleichwohl dazu, mit ihrem rassistischen Gedankengut weiterhin eine verheerende Wirkung zu entfalten.

Zu einer Prüfung ihres Promotionsverfahrens, gar zu einer Aberkennung der Doktorwürde ist es nie gekommen. Zahlreiche andere Wissenschaftler:innen bauten ihre Karrieren in der Bundesrepublik ebenfalls auf Unterlagen der RHF auf. So verhalf Sophie Ehrhardt (1902–1990), auch sie Mitarbeiterin der RHF (1938–1942), an der Universität Tübingen zwei Studentinnen zur Promotion – auf der Basis des Materials, das sie 1941/42

ostpreußischen Sinti abgepresst hatte, die zu einem Großteil in Auschwitz-Birkenau ermordet worden waren.¹⁵⁰⁶ Sie unterstützte außerdem eine Habilitation, für die sie von ihr 1940 im Ghetto Litzmannstadt abgenommene Handabdrücke von Juden_Jüdinnen zur Verfügung stellte. Ehrhardt selbst habilitierte sich 1950. Von 1966 bis 1970 erhielt sie von der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* Mittel für „Populationsgenetische Untersuchungen an Zigeunern“.¹⁵⁰⁷ Erst als 1981 Aktivist:innen der Bürgerrechtsbewegung diese Praktiken skandalisierten, wurde an der Universität Tübingen eine Debatte über die Verantwortung von Wissenschaft am Völkermord in Gang gesetzt; die akademischen Titel, die im Schatten der Völkermorde erworben werden konnten, wurden dabei jedoch nie infrage gestellt.¹⁵⁰⁸ Ebenso wenig wurden rassistische/antiziganistische Gedankengebäude und Paradigmen sowie deren Verquickung mit herrschaftsstaatlichen Praktiken hinterfragt.

Auch Wissenschaftsorganisationen setzten sich erst spät mit den Praktiken ihrer Fächer in der NS-Zeit auseinander. So konnte noch 1990 in der von der *Gesellschaft für Anthropologie und Humangenetik* herausgegebenen Zeitschrift „Homo“ ein Artikel von Sophie Ehrhardt erscheinen.¹⁵⁰⁹ In einer kritischen Stellungnahme wiesen die Anthropologen Bernd Herrmann und Ulrich Kattmann auf den unmittelbaren Entstehungszusammenhang der Untersuchungen von Ehrhardt aus dem Jahr 1942 an „Sekutesen“ mit der NS-Rassenpolitik hin. Sie forderten unter anderem, dass sich aus „der Mitwirkung von Anthropologen und Humangenetikern an der Durchführung der Programme zur Eugenik, Euthanasie und Rassenpolitik während des Nationalsozialismus ... eine besondere Acht-

1504 Rose, *Bürgerrechte für Sinti und Roma*, 35, 128.

1505 *Der große Brockhaus* (1957).

1506 Hohmann, *Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie* (1991), 323–329; Lang, „Ein schöner Einblick in die Forschungsarbeit“; Kokkoliadis, „Die Tübinger Arbeiten der 1940er Jahre zur Anthropometrie“; Lang, „Fleischhackers (un)vergessene Opfer“. Die 10-seitige biografische Skizze von Bernd Grün über Sophie Ehrhardt, die bis 2010 noch auf der Internetseite der Universität Tübingen zur Verfügung stand, ist derzeit nicht abrufbar (30. Dezember 2020).

1507 Vgl. Ehrhardt, „Zigeunerschädel“ (1969).

1508 Jeggle, *Nationalsozialismus im Landkreis Tübingen*, 55–57, 306–310; Grün et al., „Zigeunerforschung“, „Kriminalbiologie“ und Zwangssterilisation.

1509 Ehrhardt, „Setukesen“ (1990).

samkeit ergeben“ müsse.¹⁵¹⁰ Die Redaktion der Zeitschrift lehnte jedoch eine Publikation der Stellungnahme ab, sodass sie erst 1992 an anderer Stelle erscheinen konnte.

12.4. Von der Rassenhygiene zur Sozialhygiene – Das Fortwirken rassistischer Netzwerke nach 1945

„Soziale Isolate“, „Prototyp des Sippenwanderers“, „Krankheiten des Volkskörpers“, „Bastardisierung“ – dies ist eine Auswahl aus einer Vielzahl stigmatisierender Bezeichnungen, die ein bis Anfang der 1980er Jahre sogar für Bundesministerien tätig, angeblicher Experte im Zusammenhang mit Sinti:ze und Rom:nja verwendete.¹⁵¹¹ Es handelt sich dabei um Hermann Arnold (1912–2005), dessen Einfluss sowohl im wissenschaftlichen wie auch im politischen Diskurs nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Mit seiner beratenden und publizistischen Tätigkeit überführte Arnold die rassistischen Positionen der NS-Rassenforscher:innen der RHF und die daran anknüpfenden segregierenden und eugenischen Forderungen in die demokratische Bundesrepublik.

Arnolds Werdegang vor 1945 ist aufgrund fehlender Quellen nicht gänzlich aufzuhellen. Nach einem Medizinstudium und seiner, thematisch im Bereich der Giftgasforschung angesiedelten, Promotion 1937 war er in der Wehrmacht als Militärarzt eingesetzt. Von 1946 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1974 leitete er als Amtsarzt das Staatliche Gesundheitsamt Landau.¹⁵¹² Arnold habilitierte sich in den 1960er Jahren an der Universität Saarbrücken mit der Studie „Hunger. Beiträge zur Sozialhygiene der chronischen Unterernährung“; Unterlagen zur Habilitation

und anschließenden Berufung als außerplanmäßiger Professor für Sozialhygiene sind nicht überliefert, sodass jüngst Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Lehrbefugnis geäußert wurden.¹⁵¹³

Sein ‚Expertentum‘ als „Tsiganologe“ basierte auf einem exklusiven Zugang zu den NS-Akten der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“. Diese waren ihm ab den 1950er Jahren von Eva Justin sowie Beamten der „Landfahrerzentrale“ des Bayerischen Landeskriminalamtes (LKA) überlassen worden. Zudem nutzte er die Ressourcen seines Arbeitgebers für seine privaten Interessen: Während der Dienstzeit verschaffte er sich mit der Autorität eines Amtsarztes umfangreiche personenbezogene Daten von Sinti:ze und Rom:nja sowie Jenischen, auch presste er im Landauer Gefängnis Inhaftierten Informationen ab.¹⁵¹⁴

Weiteres akademisches Kapital erwarb Arnold durch die Vernetzung mit früheren NS-Rassenhygieniker:innen, die wie der vormalige Direktor des „Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik“ (KWI-A) in Berlin, Otmar Freiherr von Verschuer, in den Bereichen Humangenetik, Bevölkerungswissenschaft oder Sozialhygiene reüssierten und Lehrstühle innehatten. Dass es von Verschuer gelungen war, 1951 einen Lehrstuhl für Humangenetik in Münster zu bekleiden und 1952 zum 1. Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie gewählt zu werden, sagt viel darüber aus, in welchem Maße selbst offenkundige NS-Verbrechen unter anderen an Sinti:ze und Rom:nja in der Wissenschaft ausgeblendet wurden: Bereits 1946 war die Verbindung des KWI-A und von Verschuers mit dem Arzt Dr. Josef Mengele einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Man wusste, dass Mengele unter anderem Augenpaare zu Tode gebrachter Familien aus dem „Zigeunerfamilienlager“ im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau

¹⁵¹⁰ Herrmann und Kattmann, „Stellungnahme zur Veröffentlichung von S. Ehrhardt“ (1992), 160.

¹⁵¹¹ Vgl. Winter, „Kontinuitäten“, 135. Sofern nicht anders angegeben, im Folgenden nach Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“.

¹⁵¹² „Arzt und Autor“, *Rheinpfalz* (1997).

¹⁵¹³ Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 193.

¹⁵¹⁴ Ebd., 182 f., 190–192, 222–224.

zur wissenschaftlichen Auswertung nach Berlin geschickt hatte.¹⁵¹⁵

Von Verschuer war es auch, der Arnold einen Weg in die *scientific community* – namentlich der Bevölkerungswissenschaft, einem Auffangbecken für NS-Rassenhygieniker:innen – bahnte, indem er ihm für eine 1958 erschienene Publikation ein Vorwort schrieb und diese „Ärzten, Erziehern, Richtern, Humangenetikern, Anthropologen und Soziologen“ als Lektüre empfahl.¹⁵¹⁶ Arnold knüpfte in dieser, in einer Schriftenreihe des Bundesministeriums des Innern erschienenen Publikation methodisch, inhaltlich und praktisch an die genealogisch ausgerichteten Forschungen Robert Ritters an und behauptete, deviantes Verhalten sei „Zigeunererbe“, „Unstetigkeit“ sei „dominant erblich“ – wer ein „Unstetigkeitsmerkmal“ trage, sei ein „Zigeuner“, und so fort.¹⁵¹⁷ Als „wissenschaftlich höchst wertvollen Beitrag zur sozialen Problematik der nichtsesshaften Bevölkerungsgruppen“ wertete die „Zeitschrift für Ethnologie“ Arnolds Veröffentlichung, und das Bundeskriminalamt bezog sich noch 1968 in einem „Leitfaden für Kriminalbeamte“ positiv auf dieses rassistische Konglomerat.¹⁵¹⁸

Ab Ende der 1950er Jahre entfaltete Arnold eine rege Publikationstätigkeit,¹⁵¹⁹ die zu einer Popularisierung seiner rassistisch-biologistischen Position führte und deren Verortung im nazistisch-völkischen Denken er weder kaschieren konnte noch musste. Zwar sprach er statt der nicht mehr salonfähigen ‚blutsmäßigen Abstammung‘ beispielsweise von einem angeblichen „Gypsy Gene“.¹⁵²⁰ Doch für Arnold

waren Zigeuner grundsätzlich Verursacher von „Problemen“, ein „Gastvolk“ mit schädlichen Auswirkungen auf das „Wirtsvolk“.¹⁵²¹ In seinem 1965 erschienenen Hauptwerk stellte Arnold schon in der Einleitung seinen rassistischen Standpunkt heraus: eine angebliche Unterlegenheit („Unfähigkeit zu objektivem Denken und rationalem Handeln“) und Fremdheit („eine kaum zu überwindende Fremdheit“, „anders als wir“, „Sammlevolk“ vs. „Industrievolk“) und dergleichen mehr, zudem sprach er Sinti:ze und Rom:nja jedwede Individualität oder Fähigkeit zu kultureller Leistung ab. Sein Ziel war die staatliche und eugenische Kontrolle (bis hin zur Sterilisation) über die Angehörigen der Minderheit.¹⁵²² Grundrechte sollten für sie nicht gelten: 1973 vertrat er in einer Zeitschrift der Caritas die Meinung, dass ordnungspolitische Maßnahmen, selbst wenn sie „den Charakter von Ausnahmegesetzen“ hätten, angemessen seien.¹⁵²³

Ab den späten 1950er Jahren zählte Arnold zu den wichtigsten Unterstützern einer Rehabilitation Eva Justins, für die er als Hauptentlastungszeuge auftrat und weitere Fürsprecher mobilisierte, so den ehemaligen SS-Hauptsturmführer Josef Eichberger, früher bei der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“, ab 1946 Leiter der „Zigeuner-Zentrale“ (später „Landfahrerzentrale“) im Bayerischen LKA. Auch empfahl Arnold ihr für ihre Verteidigung als Sachverständigen den Juristen Hans-Joachim Döring, zu der Zeit Doktorand am Institut des Kriminalsoziologen Karl Siegfried Bader an der Universität Mainz.¹⁵²⁴ Döring hielt Sinti:ze und Rom:nja grundsätzlich für „eine Belastung für den Staat“. Dementsprechend sah er vor allem „kriminal-

1515 Vgl. Weingart, Kroll und Bayertz, *Rasse, Blut und Gene*, 572–581; Schmuhl, *Grenzüberschreitungen*, 464–502. Zu den verbrecherischen Experimenten an einer Sinti-Familie, deren Augen an das KWI-A geschickt wurden, vgl. Hesse, *Augen aus Auschwitz*.

1516 Nach Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 202, 242–248.

1517 Arnold, *Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten* (1958), 95. Das Buch erschien als Bd. 9 der „Schriftenreihe aus dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens“, herausgegeben vom Ministerialdirektor Dr. Josef Stralau und Ministerialrat Arnold Habemoll im Bundesministerium des Innern, Abteilung Gesundheitswesen. Die Schriftenreihe erschien von 1954 bis 1974.

1518 Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 203–205.

1519 Vgl. die Auflistung in ebd., 624–628.

1520 Ebd., 230. Vgl. Arnold, „The Gypsy Gene“ (1961).

1521 Manuskript vom 27. Oktober 1962, in Bundesarchiv Koblenz, Zsg 142/15 (1.642), zit. n. Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 250.

1522 Arnold, *Die Zigeuner* (1965), 7–10. Vgl. die Kritik bei Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 285–312. Quer durch Arnolds Werk ziehen sich Forderungen und Vorschläge für eine Geburtenkontrolle bei Sinti:ze und Rom:nja. Dass dazu auch eine Sterilisation gegen den Willen von Betroffenen zählte, machte er noch 1988 deutlich; vgl. ebd., 261–268, insb. 267.

1523 Ebd., 239.

1524 Seybold, „Wir brauchen nicht aufzuschreiben“, 207 f. Bader hatte 1935 beispielsweise geschrieben: „Der Zigeuner als artfremdes Element wird nie ein vollwertiges Glied seines Gastvolkes werden“; Bader, „Die Bekämpfung“ (1935), 268.

präventive“ – und damit legitime – Motive in der NS-Verfolgung und erst weit nach Kriegsbeginn auch rassenpolitische.¹⁵²⁵ Arnold selbst betrieb die Bagatellisierung und Leugnung des Völkermordes mit agitatorischem Eifer bis an sein Lebensende – dabei waren ihm jedes Mittel und jeder Publikationsort willkommen, von der Leserbriefspalte bis zu rechten und rechtsextremen Magazinen.

Arnold trat immer wieder als Gutachter in verschiedenen Kontexten in Erscheinung, etwa bei Strafprozessen für die Staatsanwaltschaft Landau oder auch im Rahmen von Wiedergutmachungsverfahren.¹⁵²⁶ Dass er dabei den jeweils Betroffenen, soweit sie den von Arnold verachteten Bevölkerungskreisen angehörten, schadete, ist anzunehmen, bedurfte jedoch einer genaueren Prüfung, um das Ausmaß ermessen zu können. Nachhaltigen Schaden verursachte Arnold durch seine Tätigkeit in der „Dokumentationsstelle für die Probleme der nichtsesshaften Familien“.¹⁵²⁷ Die Gründung dieser Stelle ging auf eine Anregung des Bundesministeriums des Innern im Jahr 1962 zurück: Arnold und andere ‚Experten‘ der Bevölkerungswissenschaft wurden darum gebeten, sich „mit der Zigeunerfrage“ zu beschäftigen, und zwar „im Zusammenhang mit dem Bundessozialhilfegesetz und dem Problem der Wiedergutmachung bzw. der Sesshaftmachung“.¹⁵²⁸

Die Dokumentationsstelle wurde als Einrichtung der *Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungswissenschaft* am Gesundheitsamt Landau angesiedelt, von Arnold betrieben und nachweislich bis 1964 vom Bund finanziert. Zentrale Tätigkeit war die Sammlung von Unterlagen über alle Sinti:ze

und Rom:nja in der Bundesrepublik – mithin eine vollständige Erfassung der Überlebenden und ihrer Nachkommen nach dem Vorbild und mit Unterlagen der „Rassenhygienischen und Bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“. Aus dieser Position heraus setzte Arnold seine Gutachtertätigkeit fort. Zudem nahm er Kontakt zu gleichgesinnten Autor:innen auf, die vor 1945 einschlägig publiziert hatten, um den Bestand für eine von ihm erhoffte Etablierung der Dokumentationsstelle im Bundesgesundheitsamt zu erweitern.

Einfluss erlangte Arnold zudem von 1969 bis 1981 als Berater in einem Gremium, das im Bundesministerium des Innern und dann im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit angesiedelt war und später als „Arbeitsgruppe Landfahrer“ im *Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge* fortgesetzt wurde.¹⁵²⁹ Das Gremium sollte Vorschläge für „Hilfen für Zigeuner“ erarbeiten. Arnold versuchte dabei, gegen neu aufkommende sozialwissenschaftliche und sozialpolitische Ansätze,¹⁵³⁰ sein rassistisches *Zigeuner*-Bild mit seinen Forderungen nach ordnungspolitischer Kontrolle und eugenischen Maßnahmen durchzusetzen und vor allem jede Beteiligung von Sinti:ze und Rom:nja zu vereiteln. Auch versuchte er weiterhin, eine „*Zigeunerforschung*“ unter seiner Leitung auf der Basis der NS-Akten und mit Bundesförderung zu institutionalisieren, was eine Wiederbegründung der vormaligen RHF bedeutet hätte.¹⁵³¹ Aufgrund des Protestes mehrerer Initiativen von Sinti:ze wurden dieses Vorhaben und Arnolds Position als Experte nach und nach delegitimiert.¹⁵³² Doch als Autor, etwa in Fachzeitschriften zur Sozialen Arbeit, sowie als Stichwortgeber wissenschaft-

1525 Vgl. Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 273–278. Dörings Dissertation erschien unter dem Titel „Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat“ (1964), und prägte über viele Jahren den Blick auf die NS-Verfolgung von Sinti:ze und Rom:nja.

1526 Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 223; Seybold, „Wir brauchen nicht aufzuschreiben“, 203.

1527 Im Folgenden nach Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 248–260.

1528 So der Vorsitzende der *Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungswissenschaft*, Prof. Dr. Dr. Hans Harmsen, an Arnold am 7. Oktober 1962, dabei eine Anfrage des BMI weitergebend, in Bundesarchiv Koblenz, ZSg 142/15 (1.642), zit. n. Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 249.

1529 Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 328–424.

1530 Beispielhaft dafür sind die Studie von Jochimsen, *Zigeuner heute* (1963), die den Rassismus als Hauptgrund für die prekäre soziale Lage herausstellte, sowie eine 1969 vom Europarat ausgesprochene Empfehlung, „Programme zur Verbesserung der Lage der Zigeuner im Zusammenwirken und im Einvernehmen mit deren Vertretern“ aufzustellen; vgl. Kelch, „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘“, 278–285, 334.

1531 Hierzu ebd., 375–381.

1532 Seit Juli 1979 protestierte der *Verband Deutscher Sinti* gegen Arnolds Tätigkeiten mit Briefen und in persönlichen Gesprächen mit Politiker:innen und Minister:innen, vgl. Rose, *Bürgerrechte für Sinti und Roma*, 114–121.

licher Untersuchungen – darunter auch von Ministerien beauftragte – blieb er bis Ende der 1980er Jahre präsent. Erst ab den 1990er Jahren galten seine biologistischen und sozialhygienischen Thesen zusehends als randständig.

12.5. Humangenetik: Denkmuster in der Tradition der Rassenhygiene

Als Benno Müller-Hill, Professor am Institut für Genetik an der Universität zu Köln, 1984 in seiner wissenschaftskritischen Studie „Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933–1945“ die Beteiligung von Wissenschaftler:innen aus der Anthropologie, Medizin und deren Teildisziplinen an den NS-Verbrechen thematisierte, „wirkte es wie ein Paukenschlag“.¹⁵³³ Aus dem eigenen Fach heraus wurden erstmals dessen inhumane Abgründe und die Beteiligung an NS-Verbrechen herausgestellt. Dieser Tabubruch führte in der *scientific community* zu starker Abwehr, doch nachdem weitere Publikationen die Befunde Müller-Hills bestätigten, begannen Ende der 1990er Jahre durchaus größere Anstrengungen zu einer Aufarbeitung, insbesondere über die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und ihre Institute.¹⁵³⁴

Dennoch stellt sich die Frage, inwiefern Wissenschaftler:innen und Wissenschaftsinstitutionen der Humangenetik heute in der Lage und willens sind, aus dem negativen Erbe der NS-Menscheitsverbrechen Schlüsse zu ziehen und höchste ethische Standards in ihrer Forschung zu etablieren. Die Frage ist umso dringender, als die Möglichkeiten des Fachs exponentiell gestiegen sind und mit ihnen auch die Eingriffsmöglichkeiten in menschliches Leben. Ein erster Einblick in internationale genetische Studien, in denen auf Daten von Rom:nja zurückgegriffen wird, ist alar-

mierend: Rom:nja werden in der Genforschung als isolierte, kohärente Gruppe betrachtet, ihre Daten in einem überproportional hohen Maß vor dem Hintergrund fragwürdiger Prämissen und Praktiken erhoben und verwendet. Durch die Übernahme tsiganologischer Narrative findet eine neuerliche (bio-)wissenschaftlich begründete Rassifizierung und Pathologisierung statt.¹⁵³⁵

Schon die hohe Anzahl der genetischen Studien anhand von medizinischen Proben, die Rom:nja entnommen wurden, lässt aufmerken: Seit 1921 sind rund 445 solcher genetischer Studien erschienen, knapp 75 Prozent davon seit 1990. Die Studien sind populationsgenetisch (130), medizingenetisch (265) oder forensisch¹⁵³⁶-genetisch (50) ausgerichtet.¹⁵³⁷ Diese von einer breiten Öffentlichkeit bis vor Kurzem¹⁵³⁸ kaum wahrgenommene Forschung wird im Folgenden in Umrissen dargestellt und hinsichtlich ihrer fragwürdigen Prämissen kritisch eingeordnet. Dabei wird für die Darstellung im Wesentlichen auf eine Stellungnahme von Forscher:innen des University College Freiburg¹⁵³⁹ sowie auf eine von der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* in Auftrag gegebene Studie zurückgegriffen, die zwei dieser Wissenschaftler:innen, Veronika Lipphardt und Mihai Surdu, verfasst haben.¹⁵⁴⁰

Für genetische Forschungen sind Bevölkerungsgruppen, denen Endogamie – Partner:innenwahl und Fortpflanzung innerhalb der eigenen Gemeinschaft – zugeschrieben wird, grundsätzlich attraktiv, weil davon ausgegangen wird, dass sie über einen spezifischen Genpool verfügen, der für genetische Fragestellungen untersucht und vergleichend zur Mehrheitsbevölkerung herangezogen werden kann. Bevölkerungsgruppen wie

¹⁵³³ Roth, „Genetische Forschung in der Konfrontation mit der NS-Anthropologie“, 11.

¹⁵³⁴ Vor allem die Studien von Ernst Klee und Götz Aly führten dazu, dass die Max-Planck-Gesellschaft sich der Geschichte ihrer Vorgängerorganisation im Nationalsozialismus, der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, stellen musste. Vgl. ebd., 31.

¹⁵³⁵ Vgl. Surdu, *Those who count*, insb. 201–217.

¹⁵³⁶ „Forensik“ bezeichnet die wissenschaftlichen und technischen Arbeitsgebiete, die dazu dienen, kriminelle Handlungen systematisch zu untersuchen. Die forensische Genetik versucht, anhand der molekularen Genetik Erkenntnisse über mögliche Täter:innen zu gewinnen.

¹⁵³⁷ Lipphardt, Surdu und Paffelhuber, „Statement zu genetischen Studien an Roma“.

¹⁵³⁸ Siehe Berndt, „Falscher Verdacht“, 35.

¹⁵³⁹ Lipphardt, Surdu und Paffelhuber, „Statement zu genetischen Studien an Roma“.

¹⁵⁴⁰ Lipphardt und Surdu, *Rom*nja als Proband*innen in genetischen Studien*.

etwa Basken:Baskinnen, Samen:Säminnen oder Finnen:Finninnen, aber auch Juden:Jüdinnen und Rom:nja werden hierzu gezählt.¹⁵⁴¹

Im Folgenden soll das Konstrukt der Endogamie am Beispiel von Rom:nja näher betrachtet werden. Diese Kategorisierung beruht auf veralteten Feldforschungen, die in kleinen und traditionellen Communitys vorgenommen worden sind.¹⁵⁴² Um dennoch an dem Bild der Endogamie bei Rom:nja festzuhalten, wird auf ethnografische, anthropologische, linguistische, folkloristische und historische Darstellungen oder gar „alte europäische Chroniken“ verwiesen, die die Annahme stützen sollen, alle Rom:nja seien seit der Migration von Rom:nja aus Indien nach Europa eine kohärente Gruppe geblieben. Die angebliche genetische Isolation wird solcherart als das Ergebnis einer „selbstgewählten kulturellen Tradition der Endogamie“ dargestellt.¹⁵⁴³ Ergänzt wird dieses Bild von einem angeblichen Verharren von Rom:nja in althergebrachten Sozialstrukturen, was in einigen genetischen Studien mit Bezeichnungen wie „Bande“, „Klan“ oder „Stämme“ zusätzlich negativ aufgeladen wird.

Mihai Surdu führt das Festhalten von Wissenschaftler:innen an einer angeblichen Endogamie bei Rom:nja auf die Geschichte der Genetik seit 1945 zurück: „Rasse“ sei nur begrifflich durch „Bevölkerung“ ersetzt, das Konzept von „Rasse“ jedoch aufrechterhalten worden.¹⁵⁴⁴ Die über viele Jahrhunderte entstandene Diversität sowie die vielfältigen familiären Verbindungen mit Nicht-Rom:nja der in Europa lebenden Sinti:ze und Rom:nja mit ihren Zugehörigkeiten zu sehr unterschiedlichen geografischen und sozialen Räumen wird in dieser Forschung schlichtweg ignoriert, weil sie nicht ins Bild passt oder bestimmten Interessenlagen zuwiderläuft. Dies führt dazu, dass populationsgenetische

Studien mit ihrer gezielten Engführung¹⁵⁴⁵ auf das Narrativ der Endogamie dieses Narrativ stetig verfestigen und scheinbar objektivieren – eine Tendenz, die insbesondere in den letzten 30 Jahren zu beobachten ist.¹⁵⁴⁶ In genetischen Datenbanken werden Rom:nja nicht in der Kategorie „europäisch“, sondern „indisch-iranisch“ geführt,¹⁵⁴⁷ eine Kategorisierung, die nicht nur an die lange Tradition der Ent-Europäisierung von Rom:nja anknüpft und rassistischen Logiken der Einteilung der Weltbevölkerung in größere „Rasse“-Formationen folgt, sondern unweigerlich an die berüchtigten Nürnberger Rassegesetze denken lässt.

Zu den wissenschaftlichen Standards, gegen die in zahlreichen genetischen Studien an Rom:nja verstoßen wird, gehört die unzureichende Beschreibung des Samplings, also der Gründe für die Auswahl der Probennahmen. So kommt es zu unzulässigen Verallgemeinerungen, indem Daten von kleinen, geografisch isolierten Communitys als repräsentativ für alle Rom:nja und Sinti:ze in Europa ausgegeben werden. Verzerrungen finden dabei auf mehreren Ebenen statt. So wird beispielsweise anhand der Daten von 130 Menschen aus Bulgarien auf alle Angehörigen der Minderheit in Europa, deren Anzahl auf ungefähr 8–10 Millionen nur geschätzt werden kann, geschlossen.¹⁵⁴⁸ Medizingenetische Studien geben vor, es handle sich um Grundlagenforschung mit dem Ziel, neue Therapien zu entwickeln. Doch die Folgen für Rom:nja als Proband:innen sind erheblich. Zum einen profitieren Menschen aus den Communitys oftmals nicht davon, weil ihnen Zugang zu medizinischer Versorgung verwehrt wird. Zum anderen werden Befunde aus kleinen Gruppen nicht nur unzulässig verallgemeinert,

¹⁵⁴¹ Vgl. Surdu, *Those who count*, 205.

¹⁵⁴² Hier und im Folgenden nach ebd., 206–210.

¹⁵⁴³ Lipphardt, Surdu und Paffelhuber, „Statement zu genetischen Studien an Roma“, 1.

¹⁵⁴⁴ Surdu, *Those who count*, 206.

¹⁵⁴⁵ Lipphardt, Surdu und Paffelhuber, „Statement zu genetischen Studien an Roma“, 4, listen u. a. auf: Personen, die als „mixed“ gelten, werden aus den Referenzdaten ausgeschlossen, die Proben also künstlich „homogenisiert“; „Roma“ und „Europäer“ werden unterschiedlich beprobt.

¹⁵⁴⁶ Ebd., 1.

¹⁵⁴⁷ Lipphardt und Surdu, *Rom*nja als Proband*innen in genetischen Studien*, 15.

¹⁵⁴⁸ Doch auch Studien mit höheren Fallzahlen und mit Daten aus mehreren Ländern beanspruchen eine Repräsentativität, die nicht gegeben ist, weil sie zum Beispiel die geschätzte Gesamtzahl der in den jeweiligen Ländern lebenden Rom:nja nicht berücksichtigen. Beispiele in Surdu, *Those who count*, 210–213.

sondern es wird suggeriert, dass mit romani Partner:innen kranke Kinder gezeugt würden oder gar – so ein Beispiel aus dem Jahr 2002 –, dass die Migration von Rom:nja aus Ost- und Südosteuropa zur Verbreitung von genetischen Krankheiten in den europäischen Staaten führen könne.¹⁵⁴⁹

Forschungsethisch mehr als bedenklich ist der generelle Umgang mit den erhobenen Daten: Einmal erhoben, werden sie in der Regel auch bei methodisch und konzeptionell anders ausgerichteten Forschungsdesigns wiederverwendet.¹⁵⁵⁰ So werden Daten aus biomedizinischen Studien in forensischen oder populationsgenetischen Studien genutzt, womit wiederum verzerrte Ergebnisse produziert werden. Lipphardt und Surdu kommen zu dem Schluss, dass sich in einigen Fällen problematische und intransparente Datentransferpraktiken zu „Datenwäsche“ summieren.¹⁵⁵¹

Ein *informed consent* – eine informierte Einwilligung – der Menschen, denen eine Probe entnommen wird, ist bei der Publikation von Studien in Zeitschriften der forensischen Genetik erst seit 2010 Voraussetzung.¹⁵⁵² Es ist daher fraglich, ob die Betroffenen, deren Daten heutzutage weiterverwendet werden, jemals tatsächlich ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten gegeben haben, ob sie überhaupt ausreichend informiert wurden und ob sie einer Weiterverwendung der Daten in anderen Kontexten zugestimmt haben beziehungsweise hätten. Ein weiteres Problem ist die Re-Identifikation von Einzelpersonen insbesondere bei den Studien, in denen die Wohnorte der Proband:innen genannt werden, zumal

dann, wenn es sich um Orte handelt, deren Communitys mehrfach für solche Studien herangezogen wurden. Hier zeigt sich sehr konkret die „Gefahr der Stigmatisierung und Diskriminierung, die von solchen Daten ausgeht“.¹⁵⁵³

Besonders gravierend ist die Erhebung und Verwendung von DNA-Daten von Rom:nja im Zusammenhang mit forensischen Studien, von denen die im Auftrag der UKA angefertigte Expertise insgesamt 45 seit 1990 erschienene Titel identifiziert hat. Auffällig ist außerdem, dass mehrere forensisch-genetische Studien Ko-Autor:innen aufführen, die „mit Polizei-, Ermittlungs- oder Militärkräften in institutionell enger Verbindung stehen“.¹⁵⁵⁴ Keine andere Bevölkerungsgruppe in Europa ist derart häufig auf diese Weise beforscht worden. Deshalb enthalten forensisch-genetische Datenbanken überproportional viele DNA-Informationen von Rom:nja.¹⁵⁵⁵

Ein Beispiel ist die Y-Chromosom-Haplotyp-Referenzdatenbank (YHRD). Sie wurde im Jahr 2000 an der Charité Berlin angesiedelt, ist öffentlich zugänglich und hat sich zur größten und bedeutendsten Datenbank ihrer Art entwickelt. Sie soll nach Aussage der Betreiber:innen „repräsentativ für die geographische und ethnische Struktur der interessierenden Populationen“ sein.¹⁵⁵⁶ Die dort gesammelten Daten sollen zum einen der Forschung dienen, aber auch für strafrechtliche Ermittlungsverfahren zur Verfügung stehen – etwa in der Wahrscheinlichkeitsberechnung für gerichtsrelevante Zufallsübereinstimmungen von DNA-Profilen oder für eine – in Deutschland verbotene, aber von deutschen Ermittler:innen dennoch so genutzte¹⁵⁵⁷ – Vorhersage der biogeografischen Abstammung.¹⁵⁵⁸

1549 Beispiele ebd., 215–216. Eine dieser an Rom:nja-Proband:innen untersuchten Krankheiten, die vererbt werden können, ist der Galaktokinase-mangel, gegen dessen mögliche Folgen (auftretender Katarakt der Augenlinse) bei früher Erkennung und entsprechender Behandlung eine zuverlässige Vorbeugung erfolgen kann. Diese Krankheit ist freilich keine, die ausschließlich bei Rom:nja auftritt.

1550 Hier und im Folgenden nach Lipphardt, Surdu und Paffelhuber, „Statement zu genetischen Studien an Roma“, 2 f. Grundsätzlich zu bestehenden ethischen Standards der genetischen Forschung mit vulnerablen Bevölkerungsgruppen siehe Lipphardt und Surdu, *Rom*nja als Proband*innen in genetischen Studien*, 2–7.

1551 Ebd., IV.

1552 Ebd., 17, zur informierten Einwilligung und ethischen Genehmigungen bei Datenbanken ebd., 17–23.

1553 Ebd., 19.

1554 Ebd., IV.

1555 Ebd., 15.

1556 Roewer et al., „Online-Referenzdatenbank“ (2001), 107, zit. n. Lipphardt und Surdu, *Rom*nja als Proband*innen in genetischen Studien*, 11.

1557 Vgl. den Verweis auf eine 2021 erscheinende Publikation dazu von Ellebrecht und Weber in: ebd., 10, Anm. 6.

1558 Hier und im Folgenden nach ebd., 10–18.

Wie in den genetischen Studien stehen auch in der YHRD die Datenmengen von Rom:nja in keinem Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerung. So sind für Bulgarien insgesamt 590 Datensätze verzeichnet, davon 311 als „Roma“ klassifizierte. Damit sind zufällige Übereinstimmungen, die keineswegs Rückschlüsse auf reale Zusammenhänge erlauben, wahrscheinlicher. Grundsätzlich bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in der YHRD aufgenommenen Daten von Rom:nja. So wurde eine Vielzahl von Daten in anderen Kontexten erhoben und es ist davon auszugehen, dass die Betroffenen eine Einwilligung für eine Verwendung in einer forensischen Datenbank nicht gegeben haben.¹⁵⁵⁹ Auch wurden Daten – zum Beispiel von „Rumänen“ –, von Mitarbeiter:innen deutscher Ermittlungsbehörden hochgeladen.¹⁵⁶⁰ Insgesamt fällt das hohe Engagement polizeilicher Behörden und Institutionen aus ganz Europa an forensisch-genetischen Studien an Rom:nja auf. Es dürfte kaum übertrieben sein, hierin Kontinuitäten der unseligen Tradition des „wissenschaftlich-polizeilichen Komplexes“ (Michael Zimmermann) aus der NS-Zeit zu erkennen.

Kennzeichen rassistischer/antiziganistischer Wissensproduktion in Wissenschaft und Forschung zu Sinti:ze und Rom:nja

Für eine als rassistisch/antiziganistisch zu bezeichnende Wissenschaft und Forschung zu Rom:nja und Sinti:ze sind die folgenden Kennzeichen maßgeblich. Sie lehnen sich an und erweitern eine erste Aufzählung solcher Merkmale durch die kritische Ethnologin Katrin Reemtsma.¹⁵⁶¹

Unkritischer Rückgriff auf frühtsiganologische und/oder rassistische Publikationen

Als rassistisch/antiziganistisch zu bezeichnende Wissenschaft und Forschung arbeitet oftmals mit einem ahistorischen,

unkritischen und damit unreflektierten Rückgriff auf frühtsiganologische Werke wie die von Heinrich M. G. Grellmann (1756–1804), Heinrich von Wlislöcki (1856–1907) oder Martin Block (1891–1972) und/oder betreibt deren Apologie.

Homogenisierung von Communitys und ihrer Angehörigen unter dem Zigeuner-Begriff

Rassistische/antiziganistische Wissenschaft und Forschung definiert die von ihr beforschten Gruppen der Rom:nja und/oder Sinti:ze als homogen sowie in sich geschlossen und subsumiert alle romani Gruppen unter der rassistischen Fremdbezeichnung *Zigeuner*. Kritiken an der Verwendung des Begriffes werden aggressiv und ohne Einbezug des argumentativen Kontextes oder vorhandener Empirie abgewehrt. Die Bestimmung, Definition und damit Sicherung des eigenen Forschungsfeldes hat Vorrang vor gesellschaftspolitischen und rassismuskritischen Diskursen. Dafür nehmen die Verwender:innen in Kauf, dass jene Menschengruppen, die diese Bezeichnung für sich ablehnen, durch ihr Benutzen regelmäßig verletzt, beleidigt, stigmatisiert sowie exkludiert werden.

Ethnisierung und Kulturalisierung sozialer Problemlagen sowie Romantisierung prekärer Lebenssituationen

Als rassistisch/antiziganistisch zu bezeichnende Wissenschaft und Forschung ethnisiert soziale Problemlagen und/oder romantisiert sie. Damit geht eine massive Bagatellisierung einher: Prekäre Lebenssituationen und gesellschaftliche Marginalisierung von Rom:nja, insbesondere in segregierten Siedlungen und Wohnanlagen oder -vierteln, werden ursächlich diesen selbst und ihrer vermeintlichen Kultur zugeschrieben. Die gruppeneigene Kultur bedingt in dieser Sichtweise den gesellschaftlichen Ausschluss. Oftmals findet sich eine gleichzeitige Romantisierung dieser prekären Lebens-

1559 Ebd., 17–23.

1560 Beispiele ebd., IV, 17 f., 23.

1561 Vgl. Reemtsma, „Exotismus und Homogenisierung“, 63–68.

situationen als eine „Verherrlichung nicht verherrlichungswürdiger Verhältnisse“.¹⁵⁶²

Versuchte Delegitimierung und Entrechtung/Kriminalisierung von Selbstorganisationen beziehungsweise einzelner Sprecher:innen der Sinti:ze und Rom:nja

Ein weiteres Kennzeichen rassistischer/antiziganistischer Wissenschaft ist, dass deren Protagonist:innen versuchen, Selbstorganisationen der Sinti:ze und Rom:nja und/oder einzelne Vertreter:innen zu delegitimieren und zu kriminalisieren. In der Bundesrepublik Deutschland waren und sind das insbesondere verbale und juristische Angriffe gegen die Bürgerrechtsbewegung, Versuche der Kriminalisierung der Organisationen sowie Leugnung und Abwehr eines Vertretungsrechts sowohl durch die Organisationen als auch einzelne Sprecher:innen. Zudem wird in rassistischer Manier ausgesuchten Sprecher:innen die Minderheitenzugehörigkeit abgesprochen.

Negierung der Relevanz von rassistischen Gesellschaftsverhältnissen beziehungsweise die Abwehr von rassismuskritischen Forschungsansätzen/Leugnung des Genozids

In rassistischer/antiziganistischer Wissenschaft wird die Relevanz von rassistischen Gesellschaftsverhältnissen negiert beziehungsweise werden rassismuskritische Forschungsansätze abgewehrt, bis zur Diffamierung solcher Ansätze als unwissenschaftlich. Dadurch wird die Komplexität gesellschaftlicher Machtverhältnisse ausgeblendet. Des Weiteren wird die rassistische Grundlegung der Verfolgung und Ermordung im Nationalsozialismus geleugnet.

Behauptung einer starren, stark differenten und der Dominanzgesellschaft unterlegenen „Kultur“ von Sinti:ze und Rom:nja

In rassistischer/antiziganistischer Wissenschaft findet sich die Auffassung von einer in der Tendenz starren und stark von der Dominanzgesellschaft differenten „Kultur“ aller Sinti:ze und Rom:nja sowie deren Verortung als primitiv, vormodern oder archaisch. Dies ist verbunden mit der Behauptung einer nahezu unveränderlichen, homogenen und spezifischen kulturellen Praxis, dem „zigeunerischen Eigensinn“ beziehungsweise einer „zigeunerischen Lebensweise“,¹⁵⁶³ die außerhalb der nationalstaatlichen bürgerlichen Norm existiere, insbesondere in Bezug auf Erwerbsleben, Bildung und Geschlechterrollen.

Verletzung und Vernachlässigung wissenschafts- und forschungsethischer Prinzipien und des Datenschutzes sowie Marginalisierung der Beforschtenperspektiven

Ein eklatantes Problem und häufig anzutreffendes Kennzeichen der Produktionsmodi von Arbeiten zu Sinti:ze und Rom:nja ist, dass wissenschaftsethische Prinzipien und forschungsethische Richtlinien sowie Grundsätze des Datenschutzes gar nicht oder nur marginal eingehalten werden. Die Beforschten werden oftmals nicht angemessen über die Forschungsziele und Methoden, ihre Rechte und die Risiken der Forschung aufgeklärt.

¹⁵⁶² Bittlingmayer und Bauer, „Ungleichheit – Bildung – Herrschaft“, 223.

¹⁵⁶³ Vgl. Gronemeyer, *Eigensinn und Hilfe* (1983); Münzel und Streck, *Kumpania und Kontrolle* (1981).

12.6. Fazit

Dieser kurze Überblick zeigt: Ein Perspektiven- und Paradigmenwechsel in Wissenschaft und Forschung ist überfällig. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja wird in diesem Bereich auf vielfältige Weise weiter verfestigt und tradiert. Damit wird das gesellschaftlich präsente Wissen über Rom:nja und Sinti:ze weiterhin stereotyp und rassistisch grundiert und bestimmt die Strukturen des Ausschlusses. In der Gesellschaft weitverbreitete, öffentlich dominante Bilder und politisches Handeln gehen Hand in Hand – beides ist mit Wissenschaft und Forschung eng verknüpft. Die fortwährende Aktualisierung rassistischen/antiziganistischen Wissens in Wissenschaft und Forschung und damit auch in Öffentlichkeit und Politik bedingt somit einen Kreislauf der verfestigten Bilder und Ideen, der dringend durchbrochen werden muss.

Dafür bedarf es weitreichender und vor allem nachhaltiger Maßnahmen, die sich sowohl auf den Bereich der *Produktionsbedingungen* von Wissenschaft und Forschung beziehen als auch die weitreichende und wirksame *Aufarbeitung* und *Delegitimierung* rassistischer/antiziganistischer Wissenschaft und Forschung anstreben müssen.

12.7. Handlungsempfehlungen – Wissenschaft¹⁵⁶⁴

Aufarbeitung und Perspektivwechsel in der Wissenschaft

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eine gezielte und umfassende Förderung von Sinti:ze und Rom:nja in Studium und Wissenschaftsbetrieb**, damit ihre Perspektiven im Rahmen eines kritischen Diskurses innerhalb der Wissenschaft eingebracht werden können. Dies ist notwendig, um antiziganistische/rassistische Deutungsmuster in der Wissenschaft zu überwinden. Neben Stipendienprogrammen ist dafür die aktive Öffnung der und Unterstützung durch die *scientific community* notwendig. Wissenschaftliche Studien, an denen qualifizierte Rom:nja und Sinti:ze in verantwortlichen Positionen beteiligt sind, sind verstärkt zu fördern.
- **den Universitäten, Hochschulen, Instituten und sonstigen Forschungseinrichtungen eine wirksame und öffentliche Aufarbeitung des Wirkens von NS-Täter:innen sowie Wissenschaftler:innen, die in der Bundesrepublik an die NS-Rassenforschung**

¹⁵⁶⁴ Unsere Handlungsempfehlungen knüpfen zum Teil an die Pionierarbeit der Arbeitsgruppe „Daten“ des Bundesweiten Arbeitskreises zur Verbesserung der Bildungsbeteiligung und des Bildungserfolgs von Sinti und Roma in Deutschland, initiiert durch die Stiftung *Erinnerung, Verantwortung und Zukunft* (EVZ) an. Vgl. dazu Jane Weiß, „Von Empfehlungen zu Standards in der Forschung zu und mit Sinti und Roma“, September 2018, Inputvortrag auf der Fachveranstaltung „Datenerhebung von Antiziganismus, Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten“, Berlin, Veranstalter: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, zugegriffen am 29. Januar 2021, https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2019/04/4_hu_praesentation_weiss.pdf, sowie die im Arbeitskreis entwickelten Empfehlungen: „Gemeinsam für eine bessere Bildung. Empfehlungen zur gleichberechtigten Bildungsteilhabe von Sinti und Roma in Deutschland“, Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, 2016, 25–31, zugegriffen am 29. Januar 2021, <http://www.stiftung-evz.de/akbildung>.

an Sinti:ze und Rom:nja anknüpfen.

Die Beteiligung von Wissenschaftler:innen an NS-Verbrechen an Sinti:ze und Rom:nja, die in der Bundesrepublik Deutschland ihre Karrieren fortsetzten, muss nicht nur untersucht werden, sondern auch Konsequenzen im Hinblick auf akademische Grade und akademisches Ansehen haben.

- **der Humboldt-Universität Berlin und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg die Überprüfung der akademischen Titel von Eva Justin und Sophie Ehrhardt** in formalrechtlicher, wissenschaftlicher und wissenschaftsethischer Hinsicht und gegebenenfalls deren Aberkennung. Aufgrund des hohen Grades der Beteiligung am NS-Völkermord sowie ihres langjährigen Fortwirkens in der Bundesrepublik wären dies erste beispielhafte Schritte. Daher wird empfohlen, Kommissionen einzusetzen, die sich diesen Fragen widmen.
- **eine umfassende Aufklärung über das langjährige Wirken des ‚Zigeuners‘ Hermann Arnold in seinen institutionellen Bezügen und mit seinen negativen Folgen für Sinti:ze und Rom:nja.** Zu prüfen ist insbesondere, a) die Habilitation Arnolds unter formalrechtlichen, wissenschaftlichen und wissenschaftsethischen Gesichtspunkten; b) inwiefern Hermann Arnold seinen Status als Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes in Landau und dessen Ressourcen für seine privaten Forschungen missbräuchlich einsetzte; c) welche Auswirkungen das Wirken Hermann Arnolds als Berater für Bundesministerien hatte; d) welche Auswirkungen die Tätigkeit der „Arbeitsgruppe Landfahrer“ im *Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge* für Sinti:ze und Rom:nja hatte. Der *Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge* sollte sich an einer Aufarbeitung

beteiligen und sein Archiv zugänglich machen.¹⁵⁶⁵

- **dem Bundesministerium für Justiz die umfassende Aufklärung des Ausmaßes der Gutachtentätigkeit vormaliger NS-Täter:innen und derjenigen, die an die rassistischen Paradigmen anknüpfen.** Dies betrifft vor allem die Gutachtentätigkeit in Wiedergutmachungsverfahren. Entscheidungen in Wiedergutmachungsverfahren, die auf Aussagen und Gutachten dieses Personenkreises beruhen, sind für nichtig zu erklären. Betroffene beziehungsweise deren Erb:innen sind zu entschädigen.

Stärkung antiziganismus-/rassismus-kritischer Wissenschaft

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **dem BMBF sowie weiteren wissenschaftlichen Förderinstitutionen und Stiftungen in der Bundesrepublik Deutschland, allen voran die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Förderlinien zu „Antiziganismus in der Wissenschaft“ in allen Disziplinen aufzustellen.** Ein besonderer Schwerpunkt sollte in den Wissenschaften, die an die Anthropologie vor 1945 (Rassenforschung, Rassenhygiene, Rassenbiologie) anknüpfen, gebildet werden. Dabei ist eine Repräsentation von Angehörigen der Minderheit in Forschungsprojekten besonders zu fördern. Universitäten und außeruniversitäre Institute sollten das Thema in Forschung und Lehre stärker berücksichtigen und mehr Qualifikationsarbeiten und Forschungsprojekte in diesem Themenfeld umsetzen. Stiftun-

¹⁵⁶⁵ Im Rahmen seiner Dissertation über Hermann Arnold war Christian Kelch der Zugang zu diesem Archiv nicht gelungen, vgl. Kelch, „Arnold“, 390.

gen und andere Förderinstitutionen sind aufgefordert, hierfür ebenfalls Mittel bereitzustellen.

- **den Ausschluss von rassistischer/antiziganistischer Wissenschaft und Forschung in Förderprogrammen.** Die wissenschaftlichen Förderinstitutionen der Bundesrepublik Deutschland, allen voran die DFG, müssen ihrer historischen Verantwortung gerecht werden und für einen Paradigmenwechsel eintreten. Für die Begutachtung von Anträgen mit Bezug zu Sinti:ze und Rom:nja sollte ein Gutachter:innenkreis gebildet werden, der über einschlägige rassismus- und antiziganismuskritische Expertise verfügt.
- **dem Wissenschaftsrat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes für die Institutionalisierung antiziganismuskritischer Wissenschaft und Forschung im deutschen Hochschulsystem.** Dabei sind Professuren und Institute, insbesondere in den Bildungs-, Geschichts- und Sozialwissenschaften, zu konzipieren. Bei der Konzeption ist der Einbezug von communitybasierter Expertise sicherzustellen. In der Umsetzung ist zu beachten, dass Positionen bevorzugt mit Personen mit eigenen Antiziganismuserfahrungen besetzt werden.

Einhaltung und Entwicklung von communitybasierten Forschungsstandards

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **einen Perspektivwechsel im Hinblick auf wissenschaftliche Studien zu Rom:nja und Sinti:ze insbesondere vor Hintergrund bisheriger Forschung.** Theoretische und methodische Ansätze, die historisch-kritisch verankern, gesellschaftspolitisch kontextualisieren und macht- und rassismussensibel den gesamten Forschungsprozess und dessen Ergebnisse reflektieren, sind zu stärken. Der spezifische Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja muss in seiner historischen Dimension und den lebensweltlichen Auswirkungen in jegliche Forschung einbezogen werden.
- **die Durchsetzung der Einhaltung der Prinzipien der „Informierten Einwilligung“ und das der „Nicht-Schädigung“ sowie des besonderen Datenschutzes für alle Forschungen und Datenerhebungen zu Sinti:ze und Rom:nja.** Dafür muss es eine regelhafte Überprüfung von Forschungsvorhaben auf Ethik geben sowie bei größeren Forschungsprojekten die Einrichtung von Befragtenbeiräten.¹⁵⁶⁶ Gleichzeitig sollen die Institutionen, die für Datenschutz und Diskriminierungsbekämpfung zuständig sind, sowohl Sinti:ze und Rom:nja als auch ihre Organisationen besser über die juristischen Möglichkeiten in Deutschland informieren, mit denen Betroffene gegen missbräuchliche Erhebungen vorgehen können.

¹⁵⁶⁶ Vgl. dazu Baumann, Egenberger und Supik, Erhebung von Antidiskriminierungsdaten, 109.

- **der Bundesregierung die Einrichtung einer Nationalen DNA-Ethikkommission,¹⁵⁶⁷ die interdisziplinär (für forensische, medizinische und kommerzielle Anwendungen) sowie mit Selbstorganisationen aus den vulnerablen Gruppen besetzt wird.** Deutschland ist der Staat, der in der Vergangenheit wie kein anderer rassistische Ideologien in genozidale Politik überführt hat. Vor diesem Hintergrund steht die Bundesrepublik heute in einer besonderen Verantwortung, in den europäischen Wissenschaftsgremien ihren Einfluss geltend zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass bei genetischen Forschungen an besonders vulnerablen Gruppen wie Sinti:ze und Rom:nja die Einhaltung höchster ethischer Standards gewährleistet ist und Verstöße dagegen wirksam sanktioniert werden, etwa durch künftige Nichtberücksichtigung bei der Vergabe von Fördergeldern.

¹⁵⁶⁷ Vgl. das Papier der „Wissenschaftlichen Initiative zu erweiterten DNA-Analysen“ vom 8. Oktober 2019, als Anhang der Pressemitteilung: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Stellungnahme des Zentralrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens“, 12. November 2019, zugegriffen am 20. Januar 2021, <https://zentralrat.sintiundroma.de/stellungnahme-des-zentralrats-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-modernisierung-des-strafverfahrens/>.

13. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in politischen Parteien und Bewegungen

13.1. Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in Parteien

Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja wurde und wird in der Bundesrepublik allzu oft als Phänomen extremistischer Gruppierungen des rechten Randes identifiziert. Dass er als Menschenbild und als alltagsrassistische Wirklichkeit in der gesellschaftlichen Mitte praktiziert wird, wurde und wird auch gegenwärtig vielfach verneint. Aus dieser Sichtweise erscheint Antiziganismus außerhalb von der „Mitte der Gesellschaft“ und wird fast ausschließlich dem Rechtsextremismus zugeordnet. Die demokratische Mitte entlastet sich davon, selbst Teil antiziganistischer, rassistischer Strukturen zu sein.

Für eine wirkungsvolle Auseinandersetzung mit Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja bietet die Unterscheidung zwischen demokratischem ‚Innen‘ und rassistischem ‚Außen‘ jedoch keinen geeigneten Ansatz. Sie verhindert die Einsicht, dass Rassismus normalisiert und Antiziganismus „Teil der Alltagskultur“¹⁵⁶⁸ ist. Hier ist Veränderung nur möglich, wenn die Bereitschaft zum Umdenken wächst. Ein solcher Wechsel der Perspektiven bedeutet, gesellschaftliche Probleme wie den vorhandenen Alltagsrassismus auch mit dem eigenen Handeln als (Partei-)Politiker_in zusammen zu denken. Es gilt also, Mechanismen der Normalisierung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja auch in der eigenen Partei zu erkennen und zu benennen. Der antiziganistische Rassismus ist an Codierungen gebunden, die funktionieren, weil sie zur Verfügung stehen und gängig sind. Entsprechend werden sie gesamtgesellschaftlich verstanden und genutzt.

Parteien sind in diesem Gesamtkontext bedeutende gesellschaftliche Akteure. Durch ihr politisches Handeln und Sprechen tragen sie zur Ermöglichung oder Verhinderung antiziganistischer Artikulationen weit über die Ebene der Politik hinaus bei. Sie können zudem als Massenorganisationen, die – mehr oder weniger breit – Teile der Gesamtgesellschaft repräsentieren, als ein Indikator für die Normalität antiziganistischer Aussagen betrachtet werden. Es ist anzunehmen, dass sich antiziganistische, rassistische Zuschreibungen in Parteien ebenso wie in allen Institutionen und wie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens finden. Daher lohnt es, den Blick darauf zu richten, wie sich die Parteien mit ihren politischen Handlungsansätzen und Maßnahmen gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja positionieren. Von Belang ist, wie sie ihn thematisieren, möglicherweise bedienen oder fortschreiben. Um gezielt Einsicht in die Perspektiven der Parteien selbst zu erhalten, hat die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* einen standardisierten Fragebogen entwickelt und die Parteien um Beantwortung der folgenden darin aufgeführten Fragen gebeten.¹⁵⁶⁹

1. Wird Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in Ihrer Partei (innerhalb des Parteiprogramms oder in öffentlichen Veranstaltungen beispielsweise der parteinahen Stiftung) als eigenständiges Phänomen berücksichtigt und wenn ja, inwiefern und seit wann?

¹⁵⁶⁹ Bei der Auswahl der Parteien wurde folgendes Kriterium angelegt: Die Partei musste im Bundestag oder in mindestens zwei Landtagen vertreten sein. Daraus ergab sich, die Christlich Demokratische Union (CDU), Christlich Soziale Union (CSU), die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, die Freiheitlich Demokratische Partei Deutschlands (FDP) und die Alternative für Deutschland (AfD) zu befragen. Die Fragebögen wurden im März 2020 von der Koordinierungsstelle der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* im Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) versandt.

¹⁵⁶⁸ Brunssen, *Antiziganismus im Fußball*, 2.

2. Haben Sie eine Arbeitsdefinition von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja und wenn ja, wie lautet diese?
3. Wie engagiert sich Ihre Partei gegen antiziganistische Haltungen und Handlungen und welche Maßnahmen werden innerhalb Ihrer Partei zur Prävention und Bekämpfung von Antiziganismus ergriffen und wenn ja, seit wann? Bitte nennen Sie vor allem jene Maßnahmen, die über die Auseinandersetzung mit dem Völkermord im NS hinausgehen.
4. Wo ist nach Ihrem Verständnis der Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im politischen Spektrum verortet?
5. Können Sie Beispiele für antiziganistische Vorfälle nennen, die innerhalb Ihrer Partei diskutiert wurden? Wie wurde auf antiziganistische Vorfälle intern reagiert? Gab es öffentliche Stellungnahmen/Interventionen Ihrer Partei zu antiziganistischen Vorfällen und wenn ja, welche?
6. Gab es antiziganistische Vorfälle innerhalb Ihrer Partei und was wurde dagegen unternommen?
7. Bestehen Kontakte zu Selbstorganisationen von Rom_nja und Sinti_ze? Wenn ja, beziehen Sie die Akteur_innen der NGOs in die Arbeit Ihrer Partei zum Feld Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ein? Wenn ja, in welcher Weise?
8. Gab es Kritik von Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja an Ihrer Partei und wie sind Sie damit umgegangen?
9. Existieren in Ihrer Partei im Bereich Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja Netzwerke oder Kooperationen mit anderen Parteien, pädagogischen Einrichtungen oder wissenschaftlichen Instituten?
10. Bestehen Kontakte zu Organisationen oder Parteien im europäischen Ausland, die sich mit dem Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja auseinandersetzen?

11. Was erwarten Sie von dem Bericht der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* für die Arbeit Ihrer Partei?¹⁵⁷⁰

12. Was empfiehlt Ihre Partei zur Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja?

Für die vorliegende Darstellung, in welcher Weise Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in der Arbeit der Parteien eine Berücksichtigung findet, wurde zudem geprüft, ob und in welchen Zusammenhängen die Begriffe „Sinti“, „Roma“ und „Antiziganismus“ in den aktuellen Grundsatzprogrammen sowie in den Programmen der Parteien für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Jahr 2017 erwähnt sind.

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)¹⁵⁷¹

Bei der Frage nach einer Berücksichtigung von Antiziganismus als eigenständigem Phänomen verweist die Partei auf die Aufarbeitung des NS-Völkermordes an Rom_nja und Sinti_ze in den 1980er Jahren und auf die Anerkennung von Sinti_ze und Rom_nja als nationale Minderheit unter der Kanzlerschaft und dem CDU-Partei-vorsitz Helmut Kohls. Es wird auf die Ablehnung „jeder Form von Fremdenfeindlichkeit, Ausländerhass, Intoleranz und Diskriminierung“ im Regierungsprogramm 2017 sowie auf die Ablehnung von „Intoleranz, Gewalt und Extremismus“ im Grundsatzprogramm von 2007 hingewiesen.

Unter Antiziganismus versteht die CDU „spezifische Stereotypen und Vorbehalte gegen Sinti und Roma“, „die historisch gewachsen sind und als tradiertes gesamteuropäisches Vorurteil betrachtet werden können“.

Als Engagement der CDU zur Bekämpfung antiziganistischer Haltungen nennt die Partei erstens den Empfang einer Delegation des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* durch den dama-

¹⁵⁷⁰ Die Antworten auf diese Frage werden hier nicht berücksichtigt, da sie nur im Vorfeld des vorliegenden Berichts für die Kommission von Interesse gewesen sind.

¹⁵⁷¹ Alle Angaben zu den Antworten der CDU beziehen sich auf das Schreiben vom 14. August 2020 von Dr. Christian Wöbst.

ligen Oppositionsführer Helmut Kohl im Jahr 1982; zweitens die „mit der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten durch die Bundesrepublik Deutschland offizielle Anerkennung der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit“ unter einer CDU-geführten Bundesregierung; drittens die Einrichtung des Beratenden Ausschusses für die deutschen Sinti und Roma am Innenministerium im Jahr 2015 durch den damaligen Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU); viertens den Beschluss einer Handlungsoffensive gegen Rechtsextremismus durch den CDU-Bundesvorstand im Oktober 2019; und fünftens die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einsetzung der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* sowie die weitere Förderung der vier nationalen Minderheiten in Deutschland.

Nach Einschätzung der CDU ist „eine eindeutige Verortung antiziganistischer Einstellungen und Ressentiments im parteipolitischen Spektrum schwer vorzunehmen, da sie sich Umfragen zufolge nicht nur am rechten Rand der Gesellschaft“ wiederfinden.

Als Beispiele für öffentliche Stellungnahmen oder Interventionen zu antiziganistischen Vorfällen werden die Rede der Bundeskanzlerin und damaligen CDU-Vorsitzenden Angela Merkel zur Eröffnung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas im Oktober 2012 sowie die Einrichtung des *Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma e.V.* und dessen institutionelle Förderung durch den Bund genannt. Weiterhin führt die CDU „eine Resolution gegen Rassismus, Diskriminierung und Antiziganismus als Reaktion auf die Anschläge in Halle“ der CDU-Ratsfraktion Gelsenkirchen vom Oktober 2019 an. Über antiziganistische Vorfälle innerhalb der CDU liegen dem Bundesvorstand keine Informationen vor.

Auf die Frage nach Kontakten der CDU zu Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja antwortet der Bundesvorstand: „Kontakte zu Selbstorganisationen von Sinti und Roma bestehen über das von der CDU-geführten Bundesregierung eingesetzte Expertengremium zum Thema Antiziganismus“. Weiterhin wird auf die mindestens

einmal jährlich stattfindenden Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Fragen der deutschen Sinti und Roma beim Bundesministerium des Innern hingewiesen. Die Antwort auf die Frage, ob es Kritik seitens der Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja an der CDU gab, lautet: „Seitens des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma sind keine offiziellen kritischen Stellungnahmen bekannt.“

Zur Frage nach überparteilichen Kooperationen im Bereich Antiziganismus und einem europäischen Austausch in diesem Feld nennt die Partei Kontakte auf Bundes- und Länderebene im Rahmen des Netzwerks Integration, bei denen es auch um Belange kultureller und ethnischer Minderheiten geht. Auf europäischer und internationaler Ebene unterstützt die CDU die EU-Rahmenstrategie in Bezug auf Roma und Romnja.

Zur Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja empfiehlt die CDU „ein Vorgehen, das präventive und repressive Maßnahmen miteinander verbindet: einerseits müssen staatliche Institutionen in ihrer Handlungsfähigkeit gegen Fremdenfeindlichkeit jeglicher Art gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für den digitalen Raum, wo Ermittlungsbehörden nicht hinterherhinken dürfen. Andererseits ist auch staatliche Präventionsarbeit notwendig, die das Verständnis und die Akzeptanz eines freiheitlichen, pluralen und rechtsstaatlichen Demokratiemodells fördert.“

Das aktuelle Grundsatzprogramm der CDU wurde 2007 beschlossen. Antiziganismus oder Rassismus werden darin nicht adressiert. In Zusammenhang mit Antisemitismus finden sich Ausführungen zu jüdischem Leben in Deutschland und zur Anerkennung des Existenzrechts Israels. Die CDU befindet sich derzeit in einem laufenden Prozess zu einem neuen Grundsatzprogramm, an dem seit 2018 gearbeitet wird. Der Bundesvorstand hat im Januar 2020 eine Gliederung und Ausrichtung dieses Programms beraten; in seinem ersten Entwurf wird Antiziganismus nicht erwähnt. Bezüglich der Themenfelder Rassismus und Antisemitismus hält der parteiinterne Bundesfachausschuss Gesellschaftlicher Zusammenhalt in dem Entwurf fest „Wir fördern das Miteinander in der Gesellschaft und bekämpfen Diskriminierung

und Ausgrenzung sowie Rassismus, Antisemitismus und Hass.“¹⁵⁷²

Im gemeinsamen Wahlprogramm von CDU und CSU zur Bundestagswahl 2017 findet sich ebenso keine Erwähnung von „Roma“, „Sinti“ oder „Antiziganismus“. Auch „Rassismus“ wird in dem Programm nicht genannt. Es soll „kein Platz für Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Ausländerhass, Intoleranz oder Diskriminierung sein.“¹⁵⁷³

Christlich Soziale Union (CSU)¹⁵⁷⁴

Bei der Frage nach einer Berücksichtigung von Antiziganismus als eigenständigem Phänomen verweist die Partei auf das Bekenntnis in ihrem Grundsatzprogramm „zu einer offenen und vielfältigen Gesellschaft, die der Freiheit des Einzelnen dient und ein gemeinsames Grundverständnis für das Zusammenleben fördert. Hierbei erteilt die CSU jeder Form von Rassismus eine klare Absage“.

Auf die Frage nach einer Arbeitsdefinition von Antiziganismus verweist die CSU darauf, dass „Verbände, Wissenschaft, und öffentliche Institutionen an einer allgemein akzeptierten Arbeitsdefinition von Antiziganismus [arbeiten]“, deren Übernahme sie nach Fertigstellungsprüfung wird.¹⁵⁷⁵

Nach dem Engagement der CSU zur Bekämpfung antiziganistischer Haltungen gefragt, verweist die Partei darauf, dass eine Vielzahl ihrer politischen Verantwortungsträger sich für „Geschichts-

bewusstsein, Aufklärung und Förderung der Toleranz gegenüber Minderheiten einsetzen, wie denen von Sinti und Roma“. Zudem wird die Unterzeichnung des Staatsvertrags über Beziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und dem *Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern* im Jahr 2018 durch den damaligen Ministerpräsidenten und CSU-Vorsitzenden Horst Seehofer angeführt. Auch die Initiative des derzeitigen Bayerischen Ministerpräsidenten und CSU-Vorsitzenden Markus Söder für die Schaffung eines Beauftragten „für Jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe, die sich auch intensiv mit der Thematik des Antiziganismus befasst“, findet Erwähnung.

Zur Verortung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im politischen Spektrum zitiert die CSU „das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: ‚Die Ablehnung von Sinti und Roma ist ein fester Bestandteil rechtsextremistischer Ideologie und verläuft parallel zu fremdenfeindlichen oder antisemitischen Einstellungen.‘“

Diskussionen innerhalb der Partei über antiziganistische Vorfälle oder Reaktionen, Stellungnahmen und Interventionen seitens der Partei auf solche Vorfälle sind dem CSU-Vorstand nicht bekannt. Dies gilt ebenso für antiziganistische Vorfälle innerhalb der Partei. Gleiches gilt ferner für Kritik von Selbstorganisationen von Rom_nja und Sinti_ze an der Partei.

An Kontakten zu Selbstorganisationen nennt die CSU einen engen Austausch des CSU-Bezirksvorsitzenden in München mit dem *Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern* im Kontext des oben genannten Vertrags.

Zur Frage nach einem europäischen Austausch zum Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja antwortet die Partei, dass mit der Spitzenkandidatur Manfred Webers, MdEP, zur Europawahl 2019 das Manifest der Europäischen Volkspartei „Lasst uns das nächste Kapitel für Europa gemeinsam aufschlagen“ verabschiedet wurde, in dem man sich „entschlossen gegen Intoleranz und Antisemitismus sowie gegen jede Art von Rassismus“ stelle.

¹⁵⁷² Auf dem Weg zu einem neuen CDU-Grundsatzprogramm, zugegriffen am 1. März 2021, https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/bericht_zum_grundsatzprogramm_0.pdf?file=1&type=field_collection_item&id=21480, 72.

¹⁵⁷³ Für ein Deutschland, in dem wir gut und gerne leben. *Regierungsprogramm 2017–2021*, CDU/CSU, zugegriffen am 1. März 2021, https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/170703regierungsprogramm2017.pdf?file=1&type=field_collection_item&id=9932, 70.

¹⁵⁷⁴ Alle Angaben zu den Antworten der CSU beziehen sich auf das Schreiben vom 14. April 2020 von Matthias Nowak.

¹⁵⁷⁵ Die CSU führt in ihrem Antwortschreiben aus, dass sie „mit ihrer Münchner Erklärung gegen jede Form von Antisemitismus“ als erste Partei in Deutschland die international anerkannte Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) angenommen [hat]. Zum Zeitpunkt des Eingangs der Antwort bei der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* im April 2020 lag die Arbeitsdefinition zu Antiziganismus der IHRA noch nicht vor; diese wurde im Oktober 2020 veröffentlicht (vgl. Kap. 1 dieses Berichts).

Die CSU unterstützt das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel der Einsetzung der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus*, „Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und der Zivilgesellschaft umzusetzen, um das zivilgesellschaftliche Engagement gegen jede Form des Extremismus weiter zu stärken“ und sieht „in diesem Kontext auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus gegen Sinti und Roma“.

Das Grundsatzprogramm der CSU weist keine Erwähnung von „Sinti“, „Roma“ oder „Antiziganismus“ auf. Jedoch kommen die Begriffe „Antisemitismus“ und „Rassismus“ in folgendem Kontext vor: „Die gelebte Leitkultur in der offenen Gesellschaft umfasst die Grundregeln des Zusammenlebens und macht sie verbindlich. Zu diesem Grundkonsens gehört die klare Absage an Rassismus und Antisemitismus in jeglicher Form. Jeder muss wissen, dass antisemitische oder ausländerfeindliche Hetze nicht geduldet wird.“¹⁵⁷⁶

Im eigenen Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017 der CSU, dem „Bayernplan“, findet sich analog zum Grundsatzprogramm ebenfalls keine Erwähnung von „Sinti“, „Roma“ und „Antiziganismus“. „Rassismus“ und „Antisemitismus“ werden in folgendem Zusammenhang genannt: „Es darf keinen neuen Antisemitismus in Deutschland geben. Wir sind froh über die aktiven jüdischen Gemeinden und Zentren jüdischen Lebens in Bayern. Zum Grundkonsens unseres Zusammenlebens gehört die klare Absage an Rassismus und Antisemitismus in jeglicher Form. Jeder muss wissen, dass antisemitische oder ausländerfeindliche Hetze bei uns nicht geduldet wird.“¹⁵⁷⁷ Im direkt folgenden Absatz, überschrieben mit „Klarer Kurs bei der Zuwanderung“ sind Aussagen zu lesen, die unmittelbar Konsequenzen für die Situation nach Deutschland geflüchteter Rom_nja haben: „Menschen, die eine Bleibeperspektive bei uns haben, wollen wir bestmöglich in unsere Gesellschaft integrieren. Im Gegenzug verlangen wir von ihnen Integrationsbereit-

schaft. Die Integrationsfähigkeit unseres Landes hat aber Grenzen. Wir müssen Zuwanderung besser kontrollieren und steuern. Für Ordnung und Begrenzung bei der Zuwanderung ist eine Obergrenze unabdingbar.“¹⁵⁷⁸

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)¹⁵⁷⁹

Auf die Frage nach einer Berücksichtigung von Antiziganismus als eigenständigem Phänomen führt die Partei aus, dass sie „sich seit Jahrzehnten programmatisch jeglicher Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Ideologien der Ungleichwertigkeit gestellt hat.“ Antiziganismus als gesamtgesellschaftlicher und phänomenübergreifender Komplex wird als „Brückennarrativ zwischen verschiedenen menschenfeindlichen Ideologien“ verstanden, dem die Partei mit phänomenübergreifenden Ansätzen entgegenwirkt. Die SPD ist „sich jedoch dem partikularen Stellenwert des Antiziganismus im gesellschaftspolitischen Diskurs Deutschlands bewusst. Insbesondere im Hinblick auf die Schwere der deutschen Geschichte und die gesellschaftshistorische Genese antiziganistischer Ressentiments in Deutschland, ist die SPD stets engagiert, Antiziganismus als eigenständiges Phänomen hervorzuheben.“ Als wesentlicher Schritt zur programmatischen Abbildung dieses Engagements wird die explizite Benennung von Antiziganismus im geplanten Wahlprogramm für die Bundestagswahlen 2021 angekündigt. Folgende bereits erfolgte Maßnahmen werden genannt: erstens der Entschließungsantrag „Antiziganismus bekämpfen“, der zur Einrichtung der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* führte, zweitens die Benennung eines für das Thema Antiziganismus zuständigen Berichterstatters

¹⁵⁷⁶ Die Ordnung. Grundsatzprogramm der Christlich-Sozialen Union, zugegriffen am 1. März 2021, <http://csu-grundsatzprogramm.de/wp-content/uploads/CSU-Grundsatzprogramm-ES.pdf>, 25.

¹⁵⁷⁷ Der Bayernplan. Klar für unser Land, zugegriffen am 1. März 2021, https://www.hss.de/fileadmin/user_upload/HSS/Dokumente/ACSP/Bundestagswahlen/BTW_2017-Der_Bayernplan.pdf, 16.

¹⁵⁷⁸ Ebd.

¹⁵⁷⁹ Alle Angaben zu den Antworten der SPD beziehen sich auf das Schreiben vom 24. Februar 2021 von Lina Najmi. Es sei angemerkt, dass das Antwortschreiben der SPD erst spät bei der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* einging – zwischen sechs und elf Monaten nach den Antworten der übrigen Parteien. Die SPD bezieht sich daher auf Entwicklungen und Ereignisse (wie etwa das Bekanntwerden von Plänen des Berliner Senats für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und der Deutschen Bahn AG zum Bau einer S-Bahn-Trasse im Juni 2020, die das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma gefährden könnte), die die anderen Parteien in ihre Antworten nicht einbeziehen konnten.

durch die SPD-Bundestagsfraktion in der gegenwärtigen 19. Legislaturperiode, der regelmäßig an den Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Fragen der deutschen Sinti und Roma beim Bundesinnenministerium teilnimmt und „sich aktiv dafür ein[setzt], dass die Empfehlungen der Unabhängigen Expert*innenkommission zunächst zum Gegenstand einer Plenardebatte gemacht und dann zügig und konsequent in konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Sinti und Roma in Deutschland umgesetzt werden“; drittens die Organisation von „Veranstaltungen zum Thema Antiziganismus oder allgemein zur Diskriminierung, bei denen jedoch das Thema struktureller Rassismus gegen Sinti und Roma zu den Schwerpunkten gehört“ durch verschiedenen Organe der Partei (auf kommunaler, Landes- und Bundesebene, die Jugendorganisation, sowie die Friedrich-Ebert-Stiftung oder die Falken) und viertens die Teilnahme von „gewählte[n] Repräsentant*innen der SPD sowie ehrenamtlich aktive[n] Mitglieder[n] [...] an Debatten zum Thema struktureller Rassismus gegen Sinti und Roma.“

Der Parteivorstand und der zuständige Berichtserstatter nutzen die von der IHRA verabschiedete Arbeitsdefinition zu Antiziganismus. Die verschiedenen Parteigliederungen verwenden jedoch unterschiedliche Arbeitsdefinitionen: „Es besteht derzeit keine allgemeingeltende und für die gesamte Partei bindende Definition von Antiziganismus. In ihrer politischen Arbeit berufen sich viele Strukturen der SPD auf das Konzept der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“. Vor diesem Hintergrund hat die SPD „einen schärferen Blick auf Phänomene wie Antiziganismus und antimuslimischen Rassismus entwickelt“ und sie in ihrer Programmatik gegen Rassismus und Extremismus berücksichtigt.

Beim Engagement der SPD zur Bekämpfung antiziganistischer Haltungen führt die Partei zahlreiche Beispiele auf. So nennt die SPD hier ein Spitzengespräch der ehemaligen Parteivorsitzenden Andrea Nahles mit dem Vorsitzenden des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* im Jahr 2018 und ein weiteres Gespräch der stellvertretenden Parteivorsitzenden Serpil Midyatli mit dem Zentralratsvorsitzenden Romani Rose im Jahr 2021. Mit Blick auf die Landesebene wird

das Engagement des SPD-Landesverbandes Schleswig-Holstein als „wegweisendes Beispiel“ hervorgehoben: Dem Landesverband ist es gelungen, die Aufnahme von Sinti_ze und Rom_nja als Minderheit in der Landesverfassung durchzusetzen. Weiterhin nennt die Partei hier eine Konferenz der AG Migration und Vielfalt der NRW-SPD Düsseldorf mit dem *Landesverband deutscher Sinti und Roma NRW e.V.* im Jahr 2014 sowie eine Diskussionsrunde zwischen dem Landesverband und Bernhard von Grünberg, MdL, SPD, über die Situation von Zuwanderern und Flüchtlingen.

Zum Engagement der SPD auf Ebene des Bundeskabinetts und der Bundestagsfraktion verweist die Partei auf zwei von der Fraktion initiierte und unterstützte Bundestagsbeschlüsse: „Im November 2020 wurde der Antrag ‚Aufforderung an die Europäische Kommission zur Umsetzung der Bürgerinitiative Minory SafePack (MSPI)‘ im Bundestag einstimmig beschlossen. Dieser Antrag unterstützt die autochthonen Minderheiten insgesamt und schließt Sinti und Roma ausdrücklich ein.“ Erneut wird zudem der Antrag „Antiziganismus bekämpfen“ angeführt. Daneben „haben sich die Kabinettsmitglieder der SPD sowie unsere Bundestagabgeordneten dafür eingesetzt, dass das Thema Antiziganismus bei den Beschlüssen des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus besonders beachtet wird“. Weiterhin wird auf den Einsatz der SPD-Bundestagsfraktion sowie der SPD-Regierungsmitglieder „gegen Rassismus und Diskriminierung in Deutschland“ und in diesem Zusammenhang auf das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (2015-2019) hingewiesen: „Dabei wurde das Thema Antiziganismus in den Blick genommen, indem finanzielle Ressourcen für Projekte zur Bekämpfung des Phänomens z.B. in ländlichen Gebieten bereitgestellt wurden.“ Als Beispiele anlassbezogener öffentlicher Positionierungen gegen Antiziganismus führt die SPD kritische Äußerungen ihres Berichterstatters „zu den Plänen der Deutschen Bahn, den Zugang zum Denkmal der ermordeten Sinti und Roma in Berlin-Mitte temporär einzuschränken“ sowie seinen Protest „anlässlich vieler antiziganistischer Vorfälle, jüngst im Kontext der Äußerungen in der Sendung ‚Die letzte Instanz‘“ an. Zudem wird angemerkt, dass er „regelmäßig an besonders

wichtige Feier- und Trauertage der Sinti und Roma“ erinnert, zum Beispiel zum 2. August.¹⁵⁸⁰

Auf Landesebene werden von den SPD-Fraktionen Hamburg und NRW in die Landtage eingebrachte Masterpläne gegen Rechtsextremismus genannt, in deren Rahmen der Kampf gegen den Antiziganismus eine zentrale Rolle spielt. Bei einer Überarbeitung des Hamburger Landesprogramms gegen Rechtsextremismus hat die SPD Hamburg „einen Schwerpunkt auf die Abwertung von Sinti und Roma und die Verharmlosung oder Rechtfertigung des Nationalsozialismus gelegt.“ Ebenfalls in Hamburg fördert die SPD-geführte Regierung das „denk.mal Hannoverischer Bahnhof“, das 2022 als Gedenkstätte für die während des Nationalsozialismus aus Hamburg deportierten Jüdinnen und Juden sowie Sinti_ze und Rom_nja fertiggestellt werden soll. Zur Frage nach dem Engagement der SPD gegen Antiziganismus liefert die Partei abschließend eine umfangreiche Liste von Projekten, Veranstaltungen, Publikationen und Stipendien der Friedrich-Ebert-Stiftung, deren Zielgruppen junge Menschen und Medienschaffende sind, und stellt fest: „Darüber hinaus setzt sich die Stiftung mit zahlreichen Analysen und Kommentaren gegen das Phänomen des Antiziganismus ein. Als „besonders erwähnenswert“ ist hier die „Mitte-Studie“ der Friedrich-Ebert-Stiftung genannt.

Zur Verortung des Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im politischen Spektrum wird dargelegt, dass die SPD diesen sowohl als Problem der politischen Mitte als auch des politischen Extremismus versteht: „Wir betrachten den Antiziganismus als gesamtgesellschaftliches und milieuübergreifendes Problem.“ Neuesten Studien und Umfragen entnimmt die SPD, dass „Sinti und Roma immer noch zu den am stärksten diskriminierten Minderheiten gehören. Mit großer Sorge haben wir vernommen, dass diese von struktureller Benachteiligung überproportional betroffen sind – etwa auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt. Auch Gewalt gegen Sinti und Roma hat in den vergangenen

Jahren zugenommen. Darüber hinaus sind wir im Zuge der Corona-Pandemie Zeug*innen von einer starken Benachteiligung und Stigmatisierung von Sinti und Roma.“

Nach Diskussionen innerhalb der Partei über antiziganistische Vorfälle und Reaktionen, Stellungnahmen und Interventionen auf solche Vorfälle befragt, nennt die SPD als aktuelles Beispiel „die Baupläne der Deutschen Bahn, welche eine Zugangsbeschränkung zum Denkmal der ermordeten Sinti und Roma in Berlin Mitte vorsahen.“ „Die prekäre Lage vieler Sinti und Roma“ wird in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften der Partei diskutiert. Die SPD „ist stets bemüht, schnell und proaktiv Solidaritätsräume mit der Community zu öffnen. So suchte die Partei beispielsweise nach den antiziganistischen Äußerungen in der WDR-Talkrunde schnell das Gespräch mit dem *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma*. Bei einem gemeinsamen Gedankenaustausch zwischen dem Zentralrat, der Parteispitze und dem Berichterstatter der Fraktion zum Thema Antiziganismus brachte die SPD ihre volle Solidarität mit dem Zentralrat zum Ausdruck.“ Außerdem formulierte die Parteispitze spezifische Unterstützungsangebote, etwa bei der Implementierung von Staatsverträgen zwischen dem Zentralrat und den Bundesländern.

Auf die Frage, ob es antiziganistische Vorfälle innerhalb der Partei gab und was ggf. dagegen unternommen wurde, erklärt die SPD, innerhalb der Bundestagsfraktion seien keine derartigen Vorfälle bekannt und betont zugleich ihr Bemühen um den Ausbau innerparteilicher Monitoringstrukturen und um Aufklärung sowie Aufarbeitung rassistischer Vorfälle innerhalb der Partei.¹⁵⁸¹

¹⁵⁸¹ Hierzu wird ausgeführt: „Vorwürfe in diesem Bereich nehmen wir ernst. Das aktuellste Beispiel hierfür ist das Klärungsgespräch der ehemaligen Parteivorsitzende Andrea Nahles mit Herrn Romani Rose im Jahr 2018. Anlass des Gesprächs war die scharfe Kritik des Zentralrats an Aussagen des Duisburger SPD-Oberbürgermeisters im Zusammenhang mit der innereuropäischen Migration aus osteuropäischen Ländern.“ Anschließend verfassten die Gesprächspartner eine gemeinsame Pressemitteilung: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Gespräch des Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, mit der Vorsitzenden der SPD, Andrea Nahles“.

¹⁵⁸⁰ In der Nacht zum 3. August 1944 ermordete die SS in Auschwitz-Birkenau die letzten dort noch verbliebenen Sinti_ze und Rom_nja, etwa 4.300 Kinder, Frauen und Männer.

An Kontakten der SPD zu Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja nennt die Partei einen regelmäßigen Austausch mit folgenden Organisationen: der *Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten*, dem *Minderheitenrat* und dem *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma*: „Die Organisationen wurden beispielsweise in zwei relevanten Anträgen der SPD-Bundestagsfraktion aufgenommen. Zudem besteht ein guter Austausch zwischen dem Berichterstatter Helge Lindh mit weiteren relevanten NGOs wie etwa Amaro Drom e.V.“

Folgende Fälle von Kritik von Selbstorganisationen an der SPD wurden seitens der Partei wahrgenommen: 2013 äußerten der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* sowie *Amaro Foro e.V.* Kritik am Koalitionsvertrag. Gegenstand war die Verwendung der Begriffe „Armutswanderung“ und „Einwanderung in die Sozialsysteme“. Ebenso kritisiert wurden Forderungen nach der Ermöglichung von befristeten Wiedereinreisesperren und die Einstufung von Serbien, Bosnien und Herzegowina und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als „Sichere Herkunftstaaten“. Im Jahr 2019 äußerte *RomaTrial e.V.* Unverständnis darüber, dass zugewanderte Roma im Text des Bundestagsbeschlusses „Antiziganismus bekämpfen“ keine Beachtung finden. Die SPD hält fest: „Dieser Kritik wurde seitens der Bundestagsfraktion mit einem wertvollen und guten Austausch begegnet, insbesondere mit dem Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma.“

In Bezug auf Netzwerke oder Kooperationen der Partei im Bereich Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja gibt die Partei einen regelmäßigen Austausch mit Interessenverbänden wie dem *Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma* oder dem *Landesverband der deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V.* an. Weiterhin wird der Kontakt des Parteivorstands mit relevanten Bildungseinrichtungen wie der *Bildungsstätte Anne Frank e.V.* genannt. Der zuständige Berichterstatter steht ebenfalls in engem Austausch mit dem *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* sowie mit Vertreter_innen des *Bildungsforums gegen Antiziganismus – Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma*. Darüber hinaus tauscht er sich als Mitglied des Beratenden Ausschusses für Fragen der deutschen Sinti und

Roma beim Bundesinnenministerium mit einigen der anderen Berichterstatter_innen aus.

Als Kontakt zu Organisationen oder Parteien im europäischen Ausland, die sich mit dem Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja auseinandersetzen, nennt die SPD die Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament, als deren Mitglied sie „einen regelmäßigen und produktiven Austausch mit einer Reihe europäischer Organisationen und Parteien [pflegt], die sich ebenso mit dem Thema Antiziganismus befassen.“

Zur Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja sieht die SPD den Bedarf „einer multiperspektivischen Herangehensweise, die gleichermaßen eine breite politische Bildung zum Thema Antiziganismus sowie konkrete Fördermaßnahmen für Communities und Organisationen beinhaltet, zudem aber ggf. Anpassungen im Strafrecht vorsieht, um die Verfolgung von antiziganistische Straftaten effizienter zu gestalten.“ Darüber hinaus macht die Partei „auf die zentrale künftige Aufgabe der Erinnerungspolitik zur Stärkung und Digitalisierung der erinnerungspolitischen Bildung aufmerksam“. Hier werden „das Verschwinden der Zeitzeug*innengeneration und die Dringlichkeit, auf neue Formen des historischen Lernens zu wechseln“ betont. Als weitere Herausforderung werden „die pandemiebedingten Besucherrückgänge in Gedenkstätten, Ausstellungen und Erinnerungsorten“ angeführt. Die SPD sieht überdies „[d]igitales Erinnern als Zukunftsaufgabe, die für die digitalen Kultur- und Erinnerungstechniken unverzichtbar [ist], insofern müssten digitale Ausstellungspraxen stärker gefördert werden, z.B. durch Aufbau digitaler Dokumentationspraxen. Im Sinne einer ‚Digital History‘ brauchen wir neue digitale Akzente in der schulischen Erinnerungspädagogik, die sich dem digitalen Zeitalter anpassen, um die Erinnerungspädagogik bestmöglich digital zu unterstützen.“

Im Grundsatzprogramm der SPD („Hamburger Programm“), das 2007 beschlossen wurde, finden sich keine Ausführungen zu „Sinti“, „Roma“ oder „Antiziganismus“. „Rassismus“ und „Antisemitismus“ sind im Programm der SPD in folgendem Kontext genannt: „Wir Sozialdemokratinnen

und Sozialdemokraten ächten Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus. Sie haben Deutschland in seine schlimmste Katastrophe geführt. Wir werden deshalb immer dafür kämpfen, dass unser Land nie wieder in Barbarei abgleitet.“¹⁵⁸² Das Wahlprogramm der SPD für die Bundestagswahl 2017 enthält ebenfalls keine Erwähnung der Begriffe „Sinti“, „Roma“ und „Antiziganismus“. Antisemitismus und Rassismus werden in Bezug auf die Verbrechen des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) und das Versagen der Sicherheitsbehörden genannt.¹⁵⁸³

Bündnis 90/Die Grünen¹⁵⁸⁴

Die Frage, ob Antiziganismus in der Arbeit von Bündnis 90/Die Grünen als eigenständiges Phänomen berücksichtigt wird, bejaht die Partei ausdrücklich. Sie begreift Antiziganismus als spezifische rassistische Anfeindungen und Ausgrenzungen sowie strukturelle und institutionalisierte Diskriminierungen von Sinti_ze und Rom_nja, die durch antiziganistische Stereotype seitens der Dominanzgesellschaft als homogene Fremdgruppe konstruiert werden. In den Wahlprogrammen zur Bundestagswahl 2017 und zur Europawahl 2019 hat die Partei „Antiziganismus als eigenständiges Phänomen von rassistischer Diskriminierung anerkannt und unterschiedliche Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung ausformuliert.“ Bündnis 90/Die Grünen verweisen auf ein im Jahr 2018 von der grünen Bundestagsfraktion ausgerichtetes Fachgespräch „Antiziganismus in Deutschland und Europa“, dem ersten, das „zu diesem Thema je im Deutschen Bundestag stattfand“, an dem Vertreter_innen der Zivilgesellschaft, der Verbände, Wissenschaftler_innen und Abgeordnete des Deutschen Bundestages sowie des EU-Parlaments teilnahmen.

Die Partei versteht Antiziganismus „als eine spezifische Form eines historisch gewachsenen, strukturellen und gesellschaftlichen Rassismus, von dem Angehörige der Rom*nja und Sinti*zze und diejenigen, die von der Mehrheitsgesellschaft als solche markiert werden, in vielfältigen Erscheinungsformen betroffen sind.“

Beim Engagement der Partei zur Bekämpfung antiziganistischer Haltungen nennen Bündnis 90/Die Grünen die Gründung einer innerparteilichen Arbeitsgruppe „Vielfalt“ im Sommer 2019, „die Hürden abbauen und die Vielfalt innerhalb unserer Partei fördern soll.“ Die Arbeitsgruppe erarbeitet Maßnahmen zur Stärkung der innerparteilichen Bildungsarbeit zum Thema Antiziganismus, zur Schaffung von Schutzräumen und zur aktiven Förderung von Rom_nja und Sinti_ze, „um ihnen in stärkerem Maße politische Teilhabe in der Grünen Partei zu ermöglichen“. In der Arbeitsgruppe wird zudem die Schaffung einer Anlaufstelle für Betroffene von Diskriminierung innerhalb der Partei diskutiert. Zur Prävention und Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ist es den Grünen „wichtig, die Geschichte der nationalen Minderheit(en) in Deutschland und Europa durch diverse Angebote im Bildungsbereich, z.B. in der politischen Bildungsarbeit, zu vermitteln.“

Zur Verortung des Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja antwortet die Partei: „Antiziganistische Gewalt, Ausgrenzung und Diskriminierungen sind weiterhin Bindekraft der Rechtsradikalen und Rechtspopulisten“. Zugleich sieht sie Antiziganismus „aber auch in der Mitte der Gesellschaft tief verankert und akzeptiert – über alle Milieus und gesellschaftlichen Schichten hinweg. Darüber hinaus ist Antiziganismus in sozialen und kulturellen Normen sowie institutionellen Praktiken verwurzelt. Vorurteile, Stigmatisierungen und Diskriminierungen begegnen Angehörigen der Sinti*zze und Rom*nja in vielen Lebensbereichen ihres Alltags und produzieren soziale Ungleichheiten [...]“.

Nach Diskussionen innerhalb der Partei über antiziganistische Vorfälle und Reaktionen, Stellungnahmen und Interventionen auf solche Vorfälle befragt, nennen die Grünen die Kritik der Fraktionsvorsitzenden der Grünen im Landtag

¹⁵⁸² *Hamburger Programm. Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands*, zugegriffen am 1. März 2021, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Grundsatzprogramme/hamburger_programm.pdf, 36.

¹⁵⁸³ *Zeit für mehr Gerechtigkeit. Unser Regierungsprogramm für Deutschland*, zugegriffen am 1. März 2021, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Bundesparteitag_2017/Es_ist_Zeit_fuer_mehr_Gerechtigkeit-Unser_Regierungsprogramm.pdf, 71.

¹⁵⁸⁴ Alle Angaben zu den Antworten von Bündnis 90/Die Grünen beziehen sich auf das Schreiben vom 24. April 2020 von Naima Shali.

Niedersachsen an der Ablehnung eines Antrags einer Bürgerin durch eine Hamelner Wohnungsgenossenschaft. Das Ablehnungsschreiben enthielt einen antiziganistischen Vermerk, der auf diese Weise öffentlich wurde.¹⁵⁸⁵ Im Jahr 2018 kritisierten Bündnis 90/Die Grünen Duisburg Aussagen des dortigen Oberbürgermeisters, der in einem Interview von einem angeblichen „Zuzug in das Sozialsystem“ und missbräuchlichem Bezug von Kindergeld durch Rom*nja und Sinti*zze sprach.¹⁵⁸⁶

Explizit gehen die Grünen auf einen antiziganistischen Vorfall innerhalb der Partei und den Umgang damit ein. Der Bezirksbürgermeister in Berlin-Mitte, Stephan von Dassel, forderte im Jahr 2017, „aggressive osteuropäische Obdachlose“, die im Berliner Tiergarten unterkommen, notfalls abzuschieben. Der Parteivorstand wertet diese Äußerungen als „antiziganistische Forderungen“, sie wurden von mehreren Parteimitgliedern und -funktionär_innen kritisiert¹⁵⁸⁷ und mit einem Offenen Brief beantwortet.¹⁵⁸⁸ Es wird darauf hingewiesen, dass von Dassel zwei Jahre später ein Kulturfest von Rom_nja und Sinti_ze eröffnet hat.¹⁵⁸⁹

Danach gefragt, ob Kontakte zu Selbstorganisationen von Rom_nja und Sinti_ze bestehen und ob die Akteur_innen der NGOs in die Arbeit der Partei zum Feld Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja einbezogen werden, antworten die Grünen „Ja. Die Akteur*innen der Selbstorganisationen von Sinti und Roma werden beispielsweise durch Fachgespräche und runde Tische in die Arbeit von Bündnis 90/Die Grünen einbezogen. In jüngerer Vergangenheit nahmen Vertreter*innen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und Amaro Foro an einem internen Austausch- und Strategietreffen zu den

Konsequenzen aus Hanau und dem Kampf gegen Rechtsextremismus teil.“ Die Bundestagsfraktion pflegt ebenfalls Kontakte zum *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* und zu weiteren Selbstorganisationen, u.a. *Amaro Drom*, *Romane Romnja* und *Romani Phen*. Darüber hinaus ist die Fraktion regelmäßig am Beratenden Ausschuss für Fragen der deutschen Sinti und Roma des Bundesministeriums des Inneren beteiligt. Auch wird nochmals das 2018 von der Bundestagsfraktion veranstaltete Fachgespräch „Antiziganismus in Deutschland und Europa“ erwähnt, bei dem unter anderem Vertreter_innen der Verbände anwesend waren. Über Kritik von Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja an der Partei liegen Bündnis 90/Die Grünen keine Erkenntnisse vor.

Die Partei unterhält im Bereich Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja keine Netzwerke oder Kooperationen mit anderen Parteien, pädagogischen Einrichtungen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

Auf die Frage nach Kontakten zu Organisationen oder Parteien im europäischen Ausland, die sich mit dem Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja auseinandersetzen, verweist die Partei auf Romeo Franz, Mitglied des Europäischen Parlaments und Beauftragter von Bündnis 90/Die Grünen für Sinti_ze und Rom_nja. Er „hält enge Kontakte zu Selbstorganisationen der Sinti und Roma im europäischen Ausland. So nahm er unter anderem an der Konferenz, Conferencia Internacional Estrategias contra el antigitanismo‘ in Teneriffa [Dezember 2019] sowie an der Jahreskonferenz des European Roma Grassroots Organisations Network teil.“

Zur Frage, was Bündnis 90/Die Grünen zur Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja empfehlen, hat die Partei einen detaillierten Forderungskatalog übermittelt:

„Antiziganismus muss als eigenständiges, komplexes Phänomen und Problem in der deutschen Gesellschaft anerkannt werden. Die verbindliche Anwendung der Antirassismusrichtlinie muss noch konsequenter vorangetrieben werden. Es wird Zeit, dass wir uns als Gesellschaft mit der Situation von Sinti*zze und Rom*nja ehrlich und institutionell auseinandersetzen. [...]

¹⁵⁸⁵ Statement „Anja Piel zu Antiziganismus in einer Hamelner Wohnungsgenossenschaft“ (2019).

¹⁵⁸⁶ „Linke und Grünen kritisieren Duisburgs Oberbürgermeister“, WAZ (2018).

¹⁵⁸⁷ „Grüne gehen auf Abstand zu ihrem Bürgermeister“, Tagesspiegel (2017).

¹⁵⁸⁸ „Offener Brief an Stephan von Dassel (Bezirksbürgermeister Mitte)“, LAG Migration & Flucht – Bündnis 90/Die Grünen Berlin (2017).

¹⁵⁸⁹ „Come Together! Sinti & Roma Kulturfest 15.-19.10.2019“, zugegriffen am 1. März 2021, <https://www.mingru-jipen.com/come-together-2019/>.

die Diskriminierung von Roma in der deutschen Asylverfahrenspraxis [muss] beendet werden. [...] Antiziganismus muss geächtet und verurteilt werden sowie als Fluchtgrund anerkannt werden. [...] Die Anerkennung und Förderung der nationalen Minderheit der Rom*nja und Sinti*zze [ist] auf rechtsverbindliche Grundlagen zu stellen, z.B. über Staatsverträge auf Bund- und Länderebene. Die Beteiligung von Rom*nja und Sinti*zze an der Politikgestaltung in Deutschland muss sichergestellt werden.“ Die Grünen unterstützen „[...] für eine bessere politische Teilhabe der Minderheit [...] die Einrichtung eines Rats für die Angelegenheiten der Sinti*zze und Rom*nja auf Bundes- und Landesebene, wie er in Baden-Württemberg eingerichtet wurde.“ Sie erwarten, „dass im Anschluss an den Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus die Gründung eines staatlichen Instituts oder Zentrums zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung des gesellschaftlichen Antiziganismus erfolgt.“

Das aktuelle Grundsatzprogramm der Partei wurde 2020 beschlossen. „Menschen mit Romani-Hintergrund“ und „antiziganistische Diskriminierung“ finden sich darin in folgenden Zusammenhängen: „Viele bezeichnen sich als Deutsche, manche als Neue Deutsche, Schwarze Deutsche, People of Color, Menschen mit Romani-Hintergrund, Polnisch-Deutsche oder Türkisch-Deutsche und vieles mehr. In einem offenen Deutschland werden alle von allen als dazugehörig anerkannt und können sich zugehörig fühlen. Neuankommende erhalten Unterstützung für ihr Ankommen.“¹⁵⁹⁰

¹⁵⁹⁰ „... zu achten und zu schützen ...“ *Veränderung schafft Halt. Grundsatzprogramm der Grünen*, zugegriffen am 1. März 2021, https://cms.gruene.de/uploads/documents/20200125_Grundsatzprogramm.pdf, 35. Ebenso ist dort zu lesen: „Menschen mit Romani-Hintergrund sind die größte Minderheit in Europa. Sie sind Teil der europäischen Geschichte und Gegenwart seit mehr als 600 Jahren und in Deutschland als nationale Minderheit anerkannt. Kultur und Sprache sind vom Staat zu schützen und zu fördern. Antiziganistische Diskriminierung ist jedoch weit verbreitet und bis in die Mitte der Gesellschaft verankert. Sie findet zum Beispiel bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, im Bereich Bildung und Gesundheit statt. Dagegen einzutreten ist unsere Verpflichtung. Das Erinnern an den lange ignorierten und nicht anerkannten Holocaust an Menschen mit Romani Hintergrund in der Zeit des Nationalsozialismus ist unser aller Verantwortung.“

Das Wahlprogramm von Bündnis 90/Die Grünen für die Bundestagswahl 2017 weist elf Fundstellen für die Begriffe „Sinti und Roma“, „Roma“ und „Antiziganismus“ auf, etwa in Verbindung mit einer generellen Ablehnung von Hass gegen Minderheiten,¹⁵⁹¹ im Kontext menschenfeindlicher Ideologien als Integrationshürde und als Gefahr für den gesellschaftlichen Frieden,¹⁵⁹² im Zusammenhang des Minderheitenschutzes und der Abwehr antiemanzipatorischer Tendenzen¹⁵⁹³ oder mit der Forderung nach einer institutionellen Auseinandersetzung mit der Situation von Sinti_ze und Rom_nja. Weiterhin werden die Diskriminierung von Rom_nja in der deutschen Asylverfahrenspraxis und die Ablehnung der Kategorien der „Sicheren Herkunftstaaten“ sowie der „Sicheren Drittstaaten“ seitens der Partei thematisiert.¹⁵⁹⁴ Die Grünen fordern in ihrem Wahlprogramm mehr Beteiligung von Sinti_ze und Rom_nja an der Politikgestaltung, sowie die Überwindung der andauernden Bildungsbenachteiligung.¹⁵⁹⁵

Die Linke¹⁵⁹⁶

Die Partei Die Linke bejaht ausdrücklich, dass sie Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als eigenständiges Phänomen wahrnimmt und explizit thematisiert. Sie zitiert dazu aus drei Stellen ihres Bundestagswahlprogramms von 2017, zunächst zur besonderen Verantwortung aufgrund der deutschen Geschichte: „Deutschland hat wegen der beispiellosen Verbrechen der Deutschen [...] eine besondere Verantwortung und muss jeder Art von Menschenfeindlichkeit, Antisemitismus, Antiziganismus und Rassismus entgegenreten.“¹⁵⁹⁷

¹⁵⁹¹ *Zukunft wird aus Mut gemacht. Bundestagswahlprogramm 2017*, zugegriffen am 1. März 2021, https://cms.gruene.de/uploads/documents/BUENDNIS_90_DIE_GRUENEN_Bundestagswahlprogramm_2017_barrierefrei.pdf, 117.

¹⁵⁹² Ebd., 119.

¹⁵⁹³ Ebd., 70.

¹⁵⁹⁴ Ebd., 105.

¹⁵⁹⁵ Ebd., 120.

¹⁵⁹⁶ Alle Angaben zu den Antworten beziehen sich auf die wortgleichen Schreiben vom 20. März 2020 von Ulla Jelpke, MdB, sowie vom 30. März 2020 von den Parteivorsitzenden Katja Kipping, MdB, und Bernd Riexinger, MdB.

¹⁵⁹⁷ „Sozial. Gerecht. Frieden für Alle. Die Zukunft für die wir kämpfen“. *Bundestagswahlprogramm der LINKEN 2017*, Beschluss vom Bundesparteitag Hannover vom 9. bis 11. Juni 2017, zugegriffen am 1. März 2021, https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2017/wahlprogramm2017/die_linke_wahlprogramm_2017.pdf, 110.

Zur Förderung von Selbstorganisationen fordert die Partei in ihrem Bundestagswahlprogramm von 2017 weiterhin: „Zivilgesellschaftliche Gruppen, die sich gegen Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und für mehr Demokratie engagieren, Flüchtlingsräte, migrantische Verbände, selbstverwaltete Beratungsangebote und die Selbstorganisationen von Flüchtlingen wollen wir stärken.“¹⁵⁹⁸ Für ein unabhängiges Monitoring von Rechtsextremismus und Rassismus fordert Die Linke „eine unabhängige Beobachtungsstelle ‚Extreme Rechte, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit‘“ zu schaffen und unterstützt eine Initiative des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* zur Schaffung eines unabhängigen Expertenausschusses, der Vorurteile und Diskriminierung gegen Sinti_ze und Rom_nja untersucht.¹⁵⁹⁹

Weiterhin verweist die Partei auf den Abschnitt „Gleiche Rechte für Sinti und Roma“ in ihrem Europawahlprogramm von 2019, in dem festgehalten wird, dass Sinti_ze und Rom_nja „in einem höheren Maße von Diskriminierung und Verfolgung, Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen [sind]“¹⁶⁰⁰. Pogrome gegen Rom_nja inner- und außerhalb der EU werden als „Ergebnis von Hetze und Sündenbockpolitik“ eingeordnet. Die Linke kritisiert, dass „EU-Mitgliedstaaten [...] davon unbeeindruckt Massenabschiebungen durch[führen], anstatt sich für die Sicherheit und Gleichberechtigung der Roma in ganz Europa einzusetzen“. Es folgen sechs konkrete Forderungen zur Verbesserung der Lage der Sinti_ze und Rom_nja auf europäischer Ebene: erstens Förderung der Selbstorganisationen und der öffentlichen Unterstützung der Sinti_ze und Rom_nja; zweitens langfristige und finanziell abgesicherte Programme zur Verbesserung der Lage der Rom_nja sowie gezielte, verbindliche und verpflichtende Förderung benachteiligter

Rom_nja nach dem Prinzip „explizit, aber nicht exklusiv“ in allen Mitgliedsländern; drittens Information, Lehre und Forschung über die Teilhabe von Sinti_ze und Rom_nja an der Geschichte und Kultur Europas und über Antiziganismus in Schulen, Ausbildungseinrichtungen und Universitäten aller EU-Staaten; viertens das Recht der Sinti_ze und Rom_nja, die Freizügigkeitsregelungen überall in der EU in Anspruch zu nehmen sowie Abschaffung diskriminierender Sonderregelungen; fünftens Ablehnung des Konzepts der „Sicheren Herkunftsstaaten“, das Sinti_ze und Rom_nja das Recht auf Asyl entzieht sowie die Forderung nach Beendigung von Abschiebungen oder Diskriminierungen von Sinti_ze und Rom_nja; und sechstens Sanktionen gegen Länder, in denen Sinti_ze und Rom_nja diskriminiert werden.¹⁶⁰¹

Des Weiteren weist die Partei darauf hin, dass der Landesverband Berlin anlässlich einer Welle von Pogromen gegen Rom_nja in der Ukraine am 27. Juni 2018 eine Mahnwache vor der Ukrainischen Botschaft Berlin durchführte.¹⁶⁰² Die Linke nennt zudem eine Auswahl von Veranstaltungen und Veröffentlichungen, mit denen die Rosa-Luxemburg-Stiftung Antiziganismus thematisiert hat.¹⁶⁰³

¹⁶⁰¹ Ebd.

¹⁶⁰² „Mahnwache vor der ukrainischen Botschaft anlässlich der Ermordung des 24-jährigen Dávid Papp beim Überfall auf eine Romasiedlung in Lemberg“ (2018). Die Kundgebung wurde namentlich von Hamze Bytyci, Vorstandsmitglied der Berliner Linken und zugleich Vorsitzender des *RomaTrial e.V.*, angemeldet.

¹⁶⁰³ „Der Völkermord an den Roma und Sinti“, 2020, <https://www.rosalux.de/mediathek/media/element/1227/>; „Genozid an Rom*nija in der Ukraine 1941-1944“, 2018, <http://www.genocideagainstroma.org/wp-content/uploads/2018/11/Projekt-flyer-deu.pdf>; „Ausgrenzung und Integration auf dem Land“, 2018, <https://www.rosalux.de/news/id/38868/ausgrenzung-und-integration-auf-dem-land-ostfildern-2018/>; „Roma in Südosteuropa – Vorgestern und Heute“, 2017, <https://ifg.rosalux.de/2017/02/08/roma-in-suedosteuropa-vorgestern-und-heute/>; „Verweigerter Wiedergutmachung“, 2012, <https://ifg.rosalux.de/2017/02/08/roma-in-suedosteuropa-vorgestern-und-heute/>; „Willkommen zu Hause? – Situation der Roma in der EU“, 2011, <https://ifg.rosalux.de/2017/02/08/roma-in-suedosteuropa-vorgestern-und-heute/>; „Europäische Romapolitik – Die neue Rahmenstrategie der EU“, 2011, <https://www.rosalux.de/publikation/id/5430/europaeische-romapolitik-die-neue-rahmenstrategie-der-eu/>, zugegriffen jeweils am 1. März 2021.

¹⁵⁹⁸ Ebd., 66.

¹⁵⁹⁹ Ebd., 109.

¹⁶⁰⁰ „Für ein solidarisches Europa der Millionen, gegen eine Europäische Union der Millionäre“. Europawahlprogramm der LINKEN 2019, Beschluss des Bundesparteitags in Bonn, 22. und 23. Februar 2019, zugegriffen am 1. März 2021, https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2019/wahlprogramm_pdf/Europawahlprogramm_2019_-_Partei_DIE_LINKE.pdf, 49.

Die Frage nach einer Arbeitsdefinition von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja beantwortet Die Linke auf Bundesebene nach Fraktion und Partei aufgeschlüsselt. Die Bundestagsfraktion der Linken orientiert sich an der Arbeitsdefinition der Allianz gegen Antiziganismus. Darüber hinaus verwendet sie „(bis auf weiteres) den Begriff Antiziganismus auch deshalb, weil er die ideologische Komponente dieser Ideologie besser betont, als wenn man allgemein von Rassismus sprechen würde.“ Der Parteivorstand orientiert sich in seiner politischen Arbeit an „soziologischen Ansätzen wie der Formen ‚Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit‘ bzw. ‚Pauschalisierender Ablehnungskonstruktionen‘, die über unsere Programmatik für die LINKE, ihre Mitglieder und Anhänger, tragend werden“. Es wird angemerkt, dass Die Linke als Partei ihre „Aufgabe nicht darin [sieht], wissenschaftliche Definitionen aufzustellen oder sie für verbindlich zu erklären“, weil sie die Freiheit der Wissenschaft wertschätzt.

Die Frage nach dem Engagement der Linken gegen Antiziganismus wird mit Blick auf die parlamentarische Arbeit der Fraktion im Bundestag beantwortet, die sich „schon seit vielen Jahren für die Aufnahme des (Unter-)Themas Antiziganismus in den Katalog der Straftaten der politisch motivierten Kriminalität ein[setzt]“. Die Partei verweist in ihrer Antwort auf die Kleinen Anfragen, in denen sie sich regelmäßig nach der Zahl der erfassten antiziganistischen Straftaten erkundigt, ebenso wie nach Maßnahmen zur Sensibilisierung von Polizei und Gesellschaft. Hier fordert die Partei eine Ausweitung entsprechender Maßnahmen.¹⁶⁰⁴ Explizit wird eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion vom Sommer 2019 erwähnt, in der sie einen Vorgang problematisierte, bei dem die Bundespolizei in einer Pressemitteilung „ohne ersichtlichen Grund die Zugehörigkeit von Personen, die ohne gültige Ausweispapiere nach Deutschland einreisen wollten, zur Minderheit der Sinti und Roma“

¹⁶⁰⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/7999, Antiziganistische Straftaten im Jahr 2018, zugegriffen am 1. März 2021, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/083/1908343.pdf>.

nannte.¹⁶⁰⁵ In Bezug auf offene Entschädigungsregelungen für Sinti_ze und Rom_nja, die Opfer von Verfolgungsmaßnahmen im Nationalsozialismus wurden, hat die Linke eine Vielzahl von Kleinen Anfragen eingebracht. Sie fordert, „dass Sinti und Roma, die bisher von Entschädigung ausgenommen wurden, eine solche erhalten“.¹⁶⁰⁶ Hinsichtlich solcher Anfragen steht die Partei in Kontakt zu Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja. Im Bundestag hat Die Linke, gemeinsam mit den Fraktionen der Grünen und der FDP, eine parlamentarische Befassung vor Einsetzung der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* verlangt.¹⁶⁰⁷ In Gremien wie dem *Minderheitenrat* oder im Rahmen ihrer Tätigkeit im Kuratorium der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) befasst sich die Linke ebenfalls mit dem Thema Antiziganismus. Bei der EVZ setzt sich die Partei „für die Stärkung von Programmen gegen Antiziganismus wie auch für die verstärkte Berücksichtigung von Roma als Opfergruppe der Nazis ein.“

Nach ihrem Verständnis der Verortung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im politischen Spektrum befragt, stellt die Bundestagsfraktion der Linken fest: „Da die Verfolgung, Entrechtung und Diskriminierung von Sinti und Roma in Mitteleuropa seit 500 Jahren Alltagspraxis ist, sind entsprechende Einstellungsmuster in allen politischen Spektren anzutreffen.“ Die für die Fraktion Antwortende führt weiterhin aus: „Nach meinem Verständnis (normativ), aber auch meiner Erfahrung (deskriptiv) sind Linke demzufolge nicht frei von antiziganistischen Einstellungen, sie reflektieren sie aber weitaus eher, als es in anderen

¹⁶⁰⁵ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/13498, Mögliche Hinweise auf Antiziganismus in der Bundespolizeidirektion München, zugegriffen am 1. März 2021, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/138/1913869.pdf>.

¹⁶⁰⁶ Exemplarisch: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/7197, Verbesserung von Entschädigungsleistungen für NS-Opfer unter Sinti und Roma, zugegriffen am 1. März 2021, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/075/1907545.pdf>.

¹⁶⁰⁷ Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen, zugegriffen am 1. März 2021, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/085/1908562.pdf>.

politischen Spektren der Fall ist. Da Sinti und Roma ideologiegeschichtlich als Gegenstück zur bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Werte gelten, kommt es gerade bei sich als progressiv verstehenden Menschen bisweilen auch zu einer Art romantisierendem ‚Philoziganismus‘, der letztlich aber die gleichen Stereotype von Sinti und Roma als ‚Andere‘ bedient.“ Sie sieht jedoch „aus dem gleichen ideologiegeschichtlichen Grund [...] antiziganistische Einstellungen bei bürgerlichen Kräften“ virulenter. Die politische Rechte verfolge „dagegen eine Mischung aus Kultur- und Biorassismus, in der sich antiziganistische Einstellungen nicht nur häufiger, sondern auch offener finden.“ Diese Einschätzung sieht die Antwortende „dadurch bestätigt, dass sich praktisch alle registrierten antiziganistischen Straftaten dem Phänomenbereich ‚Rechts‘ zuordnen lassen.“

Seitens des Parteivorstandes wird Antiziganismus ebenfalls nicht ausschließlich als Phänomen des politisch rechten Spektrums verstanden. „Wie andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit greift er bis in die Mitte der Gesellschaft hinein. Wie andere Formen von Vorurteilen basiert er auf mangelndem Wissen und fehlenden sozialen Kontakten mit Sinti und Roma. Davor sind auch Linke nicht immer gefeit.“

Auf die Frage, ob es innerhalb der Partei Diskussionen über antiziganistische Vorfälle gab, und wie auf solche Vorfälle intern und öffentlich reagiert wurde, antwortet Die Linke, dass in der Fraktionsarbeit antiziganistische Vorfälle thematisiert werden, sofern sie für die politische Arbeit der Bundestagsfraktion relevant sind und verweist auf ihre Kleine Anfrage auf die bereits genannte Pressemitteilung der Bundespolizei im Jahr 2019.¹⁶⁰⁸ Einzelne Vorfälle auf lokaler Ebene werden von lokalen Gliederungen aufgegriffen. Weder in der Bundestagsfraktion noch in der Partei sind bislang antiziganistische Vorfälle bekannt geworden.

Es bestehen Kontakte der Linken zu mehreren Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja. Generell beziehe die Partei in ihre politische Arbeit Akteur_innen der NGOs ein. Dabei ist es

der Linken wichtig, „nicht nur den Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma anzusprechen, sondern auch kleinere Selbstorganisationen, insbesondere von Roma, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten nach Deutschland eingewandert sind, weil diese sich als ‚Ausländer‘ einer zusätzlichen Diskriminierung ausgesetzt sehen.“ Die Linke lädt NGOs von Sinti_ze und Rom_nja ein, bei parlamentarischen Initiativen beratend mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten, die in parlamentarischen Initiativen umgesetzt werden, etwa im Rahmen informeller Gespräche über akute oder latente Problemlagen, die von Akteur_innen der NGOs an die Partei herangetragen werden. Darüber hinaus bestehen Kontakte zu Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja in institutionalisierter Form, etwa im Kuratorium der Stiftung EVZ oder dem *Minderheitenrat* und dem Beratenden Ausschuss für Fragen der deutschen Sinti und Roma beim Bundesinnenministerium.

Weder an die Bundestagsfraktion der Linken noch an die Partei wurde bislang Kritik der Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja herangetragen.

Auf die Frage nach Netzwerken oder Kooperationen mit anderen Parteien, pädagogischen Einrichtungen oder wissenschaftlichen Instituten der Linken im Bereich Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja gibt die Partei an, dass es in Einzelfällen Kooperationen mit anderen demokratischen Fraktionen gibt. In der aktuellen Legislaturperiode „war dies lediglich bei der Diskussion um einen Entschließungsantrag zur Einrichtung der Antiziganismuskommision sowie bei der Teilnahme an einem interfraktionellen Fachgespräch zu offenen Fragen der Entschädigungsregelungen für von den Nazis verfolgt Sinti und Roma der Fall.“

Es bestehen lose Kontakte der Bundestagsfraktion der Linken zu Organisationen oder Parteien im europäischen Ausland, die sich mit dem Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja auseinandersetzen, die allerdings bislang „keinen konkreten Niederschlag in der Arbeit der Fraktion gefunden [haben].“ Anders gestaltet sich dies bei der Fraktion im Europaparlament. „Die Gruppe der Linken im Europaparlament the-

¹⁶⁰⁸ BT-Drs. 19/13869 vom 10. Oktober 2019.

matisiert Antiziganismus regelmäßig in Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Berichten, und vernetzt sich über die *Konföderale Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/Nordischen Grünen Linken GUENGL*, deren Mitglied sie ist.“ Dazu wird eine Auswahl von Onlinepublikationen von Cornelia Ernst, Mitglied des Europaparlaments, genannt.¹⁶⁰⁹

Hinsichtlich ihrer umfangreichen Empfehlungen zur Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja stellt die Fraktion fest: „Zunächst wird man sich ehrlich eingestehen müssen, dass angesichts einer 500jährigen Geschichte des Antiziganismus seine Bekämpfung eine sehr langfristige Aufgabe sein wird.“ Sie sieht hier eine intensiviertere Forschung als notwendig an, um daraus Strategien abzuleiten.

Das Grundsatzprogramm der Linken („Erfurter Programm“) wurde 2011 beschlossen. Hierin heißt es in einem Abschnitt mit dem Titel „Woher wir kommen, wer wir sind“: „Die Barbarei und der verbrecherische Krieg der deutschen Faschisten zerstörten weite Teile Europas. Millionen Jüdinnen und Juden, Sinti und Roma, Menschen mit Behinderungen und Homosexuelle wurden systematisch ermordet.“¹⁶¹⁰ Ein weiteres Mal sind „Sinti und Roma“ im Kontext eines Bekenntnisses der Partei zum Schutz und zur Förderung der in

Deutschland lebenden Minderheiten genannt.¹⁶¹¹ Antiziganismus wird im Grundsatzprogramm außerdem an einer Stelle erwähnt, in der es um das Eintreten der Linken gegen Menschenfeindlichkeit geht.¹⁶¹² Auf die Thematisierung von Antiziganismus sowie der Situation von Sinti_ze und Rom_nja in ihrem Bundestagswahlprogramm 2017 ist die Partei in ihrem Antwortschreiben auf den Fragebogen der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* selbst detailliert eingegangen.

Freie Demokratische Partei (FDP)¹⁶¹³

Nach der Berücksichtigung des Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als eigenständiges Phänomen innerhalb der Partei gefragt, bekennt sich die FDP zur Universalität der Menschenrechte. Die Freien Demokraten wenden sich „gegen jede Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft oder Religion.“ Die Unterdrückung von einzelnen Bevölkerungsgruppen oder Angriffe gegen sie begreift die FDP „als Angriffe auf die Freiheit der ganzen Gesellschaft“.

Die Fragen nach einer Definition von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja und nach dem Engagement der Partei gegen antiziganistische Haltungen und Handlungen sowie nach Maßnahmen zu deren Bekämpfung beantwortet die FDP zusammen. Zu ihrer Arbeitsdefinition verweist sie auf den von der FDP-Bundestagsfraktion gemeinsam mit den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke im März 2019 eingebrachten Antrag „Antiziganismus bekämpfen“.¹⁶¹⁴ Der Antiziganismusbegriff der FDP umfasst „sowohl rassistische Zuschreibungen und Ressentiments wie auch die aus diesen feindlichen Einstellungen hervorgehende Ablehnung, Ausgrenzung und Benachteiligung von Sinti und Roma in Deutschland und weltweit“. Es wird auf die Plenarrede der damaligen Generalsekretärin und Berichtserstatterin der Fraktion, Linda Teuteberg, zum

¹⁶⁰⁹ „Roma gehören dazu! Die globale Entwicklungsagenda darf niemanden zurücklassen. Ein Kommentar von Cornelia Ernst & Anna Striethorst anlässlich der Roma-Woche im Europäischen Parlament (18.–21. März 2019)“, <https://www.dielinke-europa.eu/de/article/12195.roma-geh%C3%B6ren-dazu.html>; Cornelia Ernst, „Welt-Roma-Tag: Kampf gegen Antiziganismus heute wichtiger denn je“, 5. April 2019, <https://www.dielinke-europa.eu/de/article/12332.welt-roma-tag-kampf-gegen-antiziganismus-heute-wichtiger-denn-je.html>; Cornelia Ernst, „Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichheit für Roma und Sinti jetzt, sofort, überall“, 6. April 2018, <https://www.dielinke-europa.eu/de/article/11357.gerechtigkeit-freiheit-gleichheit-f%C3%BCr-roma-und-sinti-jetzt-sofort-%C3%BCberall.html>; Cornelia Ernst, „Europaparlament fordert den 2. August als Gedenktag für die im Holocaust ermordeten Sinti und Roma“, 15. April 2015, <https://www.dielinke-europa.eu/de/article/9631.europaparlament-fordert-den-2-august-als-gedenktag-fuer-die-im-holocaust-ermordeten-sinti-und-roma.html>, zugegriffen jeweils am 20. März 2021.

¹⁶¹⁰ Programm der Partei DIE LINKE, zugegriffen am 1. März 2021, https://www.die-linke.de/fileadmin/download/grundsatzdokumente/programm_format/programm_der_partei_die_linke_erfurt2011.pdf, 10.

¹⁶¹¹ Ebd., 54.

¹⁶¹² Ebd., 56.

¹⁶¹³ Alle Angaben zu den Antworten der FDP beziehen sich auf das Schreiben vom 15. April 2020 von Constantin Wiegand, Büro der damaligen Generalsekretärin Linda Teuteberg, MdB.

¹⁶¹⁴ BT-Drs.19/8562 vom 20.03.2019, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/085/1908562.pdf>, zugegriffen am 1. März 2021.

Thema Antiziganismus am 22. März 2019 hingewiesen. Darin kritisiert sie, „dass das Schicksal von Sinti und Roma im Bundestag lange nicht mit der gebührenden Aufmerksamkeit behandelt worden sei. Das gelte sowohl für die Verfolgungsgeschichte zur Zeit des Nationalsozialismus als auch für die immer noch vorhandene alltägliche Diskriminierung von Sinti und Roma.“ Den Anspruch der Partei, „innerparteilich vorzuleben, was wir für die Gesellschaft fordern: ein respektvolles, partnerschaftliches und tolerantes Miteinander“ hat der FDP-Bundesvorstand 2019 mit Beschluss des Code of Conduct unterstrichen.¹⁶¹⁵ Die FDP tritt „Diskriminierung, Herabsetzungen der Person oder sonstigen abwertenden Verhaltensweisen unter Mitgliedern [...] aktiv entgegen und biete[t] mit Vertrauenspersonen Anlaufstellen für Betroffene.“

Die Partei beobachtet antiziganistische Einstellungen vor allem in rechtsextremen Gruppen. „Gleichwohl reichen antiziganistische Ressentiments und Vorurteile auch bis in die Mitte der Gesellschaft hinein. Nicht selten werden ausländerfeindliche Vorurteile verwendet, um Roma, die aus Osteuropa eingewandert sind, als ‚bettelnde‘ Ausländer abzustempeln.“ Die FDP sieht diese Rhetorik zur Abgrenzung der ‚deutschen‘ Sinti_ze von den ‚ausländischen‘ Rom_nja nicht zuletzt von der AfD genutzt.

Beispiele für antiziganistische Vorfälle, die innerhalb der Partei diskutiert wurden, sind der FDP nicht bekannt. Sie verweist darauf, dass auf Bundesebene nicht alle Diskussionen in den Gliederungen bekannt sind. Antiziganistische Vorfälle in den Reihen der Freien Demokraten sind dem Parteivorstand nicht bekannt.

Es bestehen Kontakte der Bundes-FDP zum *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma*. Den Kontakt pflegt die (damalige) Generalsekretärin, Linda Teuteberg, die ersten Treffen fanden im Jahr 2018 statt. Die Ergebnisse des Austauschs sind in den Antrag „Antiziganismus bekämpfen“ eingeflossen.

¹⁶¹⁵ Leitlinien liberalen Miteinanders (Code of Conduct) der Freien Demokraten, zugegriffen am 1. März 2021, <https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2019/04/25/2019-04-25-buvo-code-conduct-der-freien-demokraten.pdf>.

Auf die Frage nach Kritik von Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja an der Partei und den Umgang mit solcher Kritik antwortet die FDP: „Anregungen und Kritik der Selbstorganisationen nehmen wir natürlich in unsere politische Arbeit auf, soweit wir diese Ansichten teilen.“

Bei der Bitte um Auskünfte über Netzwerke oder Kooperationen im Bereich Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja mit anderen Parteien, pädagogischen Einrichtungen oder wissenschaftlichen Instituten führt die FDP die Mitgliedschaft des Bundestagsabgeordneten Peter Heidt im Beratenden Ausschuss für die Fragen der deutschen Sinti und Roma an. Die FDP verfolgt „mit Interesse einschlägige Analysen des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma“.

Zu Kontakten zu Organisationen oder Parteien im europäischen Ausland, die sich mit dem Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja auseinandersetzen, nennt die Partei das Regionalbüro für Südost- und Osteuropa der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, das sich für die Stärkung von universellen Menschenrechten in diesen Regionen einsetzt. Zur Positionierung im Rahmen der *Allianz der Liberalen und Demokraten in Europa* wurden seitens deren Spitzenkandidatin der FDP Wahlprüfsteine zur Europawahl 2019 der Roma und Cinti Union e.V. beantwortet.¹⁶¹⁶

Zur Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja empfiehlt die FDP im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung die Ausarbeitung von präventiven und aufklärerischen Konzepten für die Bildungsarbeit, Empowerment-Angebote für Betroffene, ein Vorgehen gegen Diskriminierung der Betroffenen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt. Innenpolitisch hält die Partei die Stärkung der Sicherheitsbehörden gegen Rechtsextremismus, den Ausbau von Meldestellen für rassistische Vorfälle sowie von Beratungsstellen für Betroffene und eine bessere Finanzierung von Programmen und Maßnahmen gegen Rassismus und

¹⁶¹⁶ „Wahlprüfsteine von ‚Roma und Cinti Union e.V.‘“, zugegriffen am 1. März 2021, <https://www.fdp.de/verband/8766>.

gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit für notwendig. In Bezug auf Antiziganismus im Internet fordert die FDP „Auskunftsansprüche für Opfer von Hasskriminalität im Internet, damit sie sich auch selbst wehren können. Die Verfolgung von Hasskriminalität im Netz, gerade wenn sie gegen Minderheiten gerichtet ist, ist eine Aufgabe des Staates, der eine hohe Priorität gebührt.“

Das FDP-Grundsatzprogramm wurde 2012 in Karlsruhe beschlossen.¹⁶¹⁷ „Sinti“, „Roma“, „Antiziganismus“, „Antisemitismus“ oder „Rassismus“ sind darin nicht erwähnt. Im Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017 finden die Begriffe „Sinti“, „Roma“ und „Antiziganismus“ ebenfalls keine Erwähnung. Zu „Minderheiten“ schreibt die FDP: „Wir Freie Demokraten wollen die Vielfalt und die Freiheit des Kulturlebens in Deutschland sichern und für alle Menschen in unserem Land zugänglich machen. Hierzu zählt ausdrücklich auch der Schutz von Minderheiten- und Regionalsprachen der EU-Sprachencharta.“¹⁶¹⁸

Alternative für Deutschland (AfD)

Eine Antwort der AfD auf die standardisierten Fragen ging bei der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* nicht ein. Das 2016 beschlossene Grundsatzprogramm der Partei enthält ebenso wie ihr Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017 keine Erwähnung von „Sinti“, „Roma“ oder „Antiziganismus“.

Berücksichtigung des Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in den Parteien – Einordnung der Selbstauskünfte

Folgt man ihren Selbstauskünften, so erfährt Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja innerhalb der demokratischen Parteien in Deutschland jeweils unterschiedliche

Gewichtungen.¹⁶¹⁹ Es zeigen sich Unterschiede in der Frage, was unter Antiziganismus verstanden wird, ebenso wie in den Ansätzen und Strategien, dagegen vorzugehen. Unterschiede lassen sich bei den Antworten zu einer Arbeitsdefinition und zur Berücksichtigung von Antiziganismus als eigenständigem Phänomen ebenso feststellen, wie etwa bei der Selbstreflektion der Parteien, bei den Kontakten zu Selbstorganisationen oder hinsichtlich der teils weitreichenden konkreten Vorstellungen der Parteien, was umzusetzen ist, um Antiziganismus entgegenzutreten. Es fällt zudem auf, dass der Bereich Migration und Asyl lediglich von zwei der antwortenden Parteien im Zusammenhang mit Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja thematisiert wird: durch Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke.

In der CDU wird Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja gegenwärtig kaum als eigenständiges Phänomen wahrgenommen, sondern unter „Fremdenfeindlichkeit, Ausländerhass, Intoleranz und Diskriminierung“ sowie „Gewalt und Extremismus“ erfasst. Zudem wird Antiziganismus jedoch auch als spezifisches tradiertes gesamteuropäisches Vorurteil betrachtet. Ein explizites Engagement der Partei gegen Antiziganismus ist nicht genannt. Eine Verortung von Antiziganismus im parteipolitischen Spektrum wird nicht vorgenommen, jedoch wird auf die Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Einstellungsforschung verwiesen, denen zufolge er sich nicht nur am rechten Rand der Gesellschaft findet. Interventionen auf konkrete antiziganistische Vorfälle nennt die CDU nicht. Sie führt insbesondere symbolpolitische Akte in einem weitgefassten Zusammenhang mit Antiziganismus an. Neben Kontakten, die im Rahmen der parlamentarischen Arbeit vorgesehen sind – über die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* und die jährlichen Sitzungen des Beratenden Ausschusses – nennt die CDU keine weiteren Formen des Austauschs mit Selbstorganisationen. Der Partei ist keine Kritik von Selbstorganisationen bekannt,

¹⁶¹⁷ Verantwortung für die Freiheit. Karlsruher Freiheitsthesen der FDP für eine offene Bürgergesellschaft, zugegriffen am 1. März 2021, <https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2016/01/28/karlsruherfreiheitsthesen.pdf>.

¹⁶¹⁸ *Denken wir neu. Das Programm der Freien Demokraten zur Bundestagswahl 2017*: „Schauen wir nicht länger zu“, zugegriffen am 1. März 2021, <https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2017/08/07/20170807-wahlprogramm-wp-2017-v16.pdf>, 52.

¹⁶¹⁹ Auch im Umfang unterscheiden sich die Rückmeldungen der Parteien erheblich: Die CDU antwortete mit einem vierseitigen Schreiben und die CSU auf zweieinhalb Seiten; die Antwort der SPD erfolgte auf sieben Seiten, die von Bündnis 90/Die Grünen auf fünf Seiten, die Partei Die Linke übermittelte eine zwölfseitige Antwort und die Antwort der FDP umfasste drei Seiten.

ebenso wenig wie antiziganistische Vorfälle innerhalb der eigenen Organisation. Um Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja zu begegnen, empfiehlt sie eine Verbindung präventiver und repressiver Maßnahmen. Sie setzt dabei auf eine Stärkung staatlicher Institutionen in ihrer Handlungsfähigkeit gegen „Fremdenfeindlichkeit“, wobei sie den digitalen Raum hervorhebt, „wo Ermittlungsbehörden nicht hinterhinken dürfen“. Zugleich sieht sie die Notwendigkeit staatlicher Präventionsarbeit.

Eine Berücksichtigung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als eigenständigem Phänomen lässt sich in den Antworten der CSU auf die Fragen der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* ebenso nicht feststellen. Die Annahme einer Arbeitsdefinition von Antiziganismus will die CSU prüfen, wenn Verbände, Wissenschaft, und öffentliche Institutionen eine „allgemein akzeptierte Arbeitsdefinition von Antiziganismus“ erarbeitet haben. Die Partei sieht Antiziganismus als festen Bestandteil rechtsextremistischer Ideologie, der parallel zu fremdenfeindlichen oder antisemitischen Einstellungen verläuft. Von antiziganistischen Vorfällen innerhalb der Partei oder von Kritik von Selbstorganisationen an der CSU hat die Partei keine Kenntnis. Kontakt zu einer Selbstorganisation besteht in Bayern im Kontext des Staatsvertrags mit dem dortigen Landesverband Deutscher Sinti und Roma. Die CSU steht hinter dem Ziel der Einsetzung der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus*, wie es im Koalitionsvertrag vereinbart ist, nämlich „Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und der Zivilgesellschaft umzusetzen, um das zivilgesellschaftliche Engagement gegen jede Form des Extremismus weiter zu stärken.“

Die SPD nimmt Antiziganismus im Kontext von „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ wahr, dem sie mit phänomenübergreifenden Ansätzen entgegenwirkt. Zugleich betont sie den partikularen Stellenwert des Antiziganismus im gesellschaftspolitischen Diskurs sowie ihr Bestreben, Antiziganismus vor diesem Hintergrund als eigenständiges Phänomen zu behandeln. Der Vorstand und der Berichterstatter der SPD nutzen die Arbeitsdefinition der IHRA, die Parteigliederungen verwenden abweichende

Arbeitsdefinitionen. Zahlreiche Gremien der SPD berufen sich in ihrer politischen Arbeit auf das Konzept der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“. Für das Engagement der Partei gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ist eine Vielzahl von Beispielen auf allen Ebenen der Parteiarbeit genannt. Antiziganismus wird in der politischen Mitte und im politischen Extremismus gleichermaßen verortet. Die SPD ist besorgt darüber, dass Sinti_ze und Rom_nja überproportional strukturelle Benachteiligung erfahren. Sie stellt die Zunahme von Gewalt gegen Sinti_ze und Rom_nja und eine starke Benachteiligung im Zuge der Coronapandemie fest. Innerhalb der SPD-Bundestagsfraktion sind keine antiziganistischen Vorkommnisse bekannt; die Partei legt weiterhin Wert auf innerparteiliche Monitoringstrukturen und Aufklärung über rassistische Vorfälle innerhalb der Partei. Auf unterschiedlichen Ebenen pflegt sie Kontakte zu verschiedenen Organisationen von Sinti_ze und Rom_nja. Die SPD hat als einzige der antwortenden Parteien kritische Interventionen von Organisationen aus den Communitys wahrgenommen. Zur Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja schlägt sie eine breite politische Bildung zum Thema Antiziganismus, konkrete Fördermaßnahmen für die Communitys und Organisationen und Strafrechtsanpassungen vor. Großes Gewicht räumt die Partei der Stärkung und Digitalisierung der erinnerungspolitischen Bildung ein. Dass in den Programmen der SPD Sinti_ze und Rom_nja nicht erwähnt sind und ebenfalls Antiziganismus nicht kritisch adressiert wird, steht im Kontrast zu den Antworten der Partei.

Aus den Antworten der Grünen erschließt sich ein Verständnis von Antiziganismus als struktureller sowie institutioneller Rassismus und zugleich als eigenständiges Phänomen. Hierbei geht die Partei auch ausführlich auf den Bereich Migration und Asyl ein. Sie betont die Notwendigkeit der Anerkennung von Antiziganismus als gesellschaftliches Problem. Für ebenso notwendig halten es Bündnis 90/Die Grünen, „die Komplexität des Phänomens Antiziganismus zu verdeutlichen und darauf aufbauend wirksame und breit gefächerte Maßnahmen zur Bekämpfung des Antiziganismus in der Mehrheitsgesellschaft (zu) empfehlen“, die „auch darauf eingehen, wie eine

gesellschaftliche Sensibilisierung und Aufklärung gelingen kann“. Aus ihrer Sicht darf „Antiziganismus [...] nicht nur ein ‚Minderheitenthema‘ sein, sondern muss als Problem der Mehrheitsgesellschaft adressiert werden.“ Hier empfiehlt die Partei, „zur Prävention und Bekämpfung von Antiziganismus die Vermittlung der Geschichte der nationalen Minderheit(en) in Deutschland und Europa in allen Bildungsbereichen [...] von der Schulbildung über die Universitäten als auch im Kontext der politischen Bildung und des lebenslangen Lernens.“ Daneben betonen die Grünen im Rahmen ihrer umfassenden Empfehlungen gegen Antiziganismus das Erfordernis, Empowerment von Sinti_ze und Rom_nja sowie die Teilhabemöglichkeiten der Communitys zu stärken.¹⁶²⁰ Als einzige der antwortenden Parteien thematisieren Bündnis 90/die Grünen explizit die antiziganistisch einzuordnende Aussage eines Kommunalpolitikers aus den eigenen Reihen. Die Thematisierung von Antiziganismus und die Kontexte, in denen Sinti_ze und Rom_nja in den Programmen der Grünen erwähnt sind, stimmen überein mit den Antworten auf die Fragen der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus*.

Die Partei Die Linke thematisiert Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ausdrücklich als eigenständiges Phänomen und verweist hierbei unter anderem auf die besondere historische Verantwortung Deutschlands, Antiziganismus und Rassismus entgegen-

zutreten. Sie fordert die Stärkung der Selbstorganisationen, insbesondere auch migrantischer Verbände und Geflüchteter, sowie selbstverwaltete Beratungsangebote. Ausdrücklich kritisiert sie Abschiebungen von Rom_nja durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union und lehnt das Konzept der „Sicheren Herkunftstaaten“ ab, weil es Rom_nja das Recht auf Asyl entzieht. Die parteinahe Rosa-Luxemburg-Stiftung thematisiert Antiziganismus daneben in großer inhaltlicher Vielfalt. Die Linke geht weiterhin differenziert auf ihre Arbeitsdefinition von Antiziganismus ein. Dabei wird auch begründet, warum am Begriff „Antiziganismus“ festgehalten wird. Die Bundestagsfraktion orientiert sich an der Arbeitsdefinition der Allianz gegen Antiziganismus, während der Parteivorstand dem Ansatz der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit folgt. Für das Engagement gegen Antiziganismus im Rahmen der parlamentarischen Arbeit ihrer Fraktion im Bundestag kann die Linke auf eine Vielzahl ‚Kleiner Anfragen‘ verweisen, die sie in den zurückliegenden Jahren zum Bereich Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja gestellt hat. Daneben hebt sie die Befassung mit Antiziganismus im Zuge ihrer Mitarbeit in außerparlamentarischen Gremien hervor. Die Partei geht von einer Verortung des Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in allen politischen Spektren aus, bringt diesbezüglich auch Selbstreflektion zum Ausdruck – „Linke [sind] demzufolge nicht frei von antiziganistischen Einstellungen“ – und geht als einzige der befragten Parteien auf einen „romantisierenden ‚Philoziganismus‘, der letztlich aber die gleichen Stereotype von Sinti und Roma als ‚Andere‘ bedient“ ein. Antiziganistische Vorfälle innerhalb der Partei sind bisher nicht bekannt. Es bestehen Kontakte der Linken zu mehreren Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja, wobei Wert darauf gelegt wird, auch kleinere Selbstorganisationen, insbesondere solche migrantischer Rom_nja, einzubeziehen. Überdies werden Selbstorganisationen auch bei der Vorbereitung parlamentarischer Initiativen beratend einbezogen. Die Linke geht davon aus, dass die Bekämpfung des Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja „eine sehr langfristige Aufgabe sein wird“ und erachtet eine Ausweitung der Forschung als notwendig, um

¹⁶²⁰ Dies umfasst aus Sicht von Bündnis 90/Die Grünen die „finanzielle Förderung für Selbstorganisationen sowie für Projekte, die sich für das Empowerment von Sinti*zze und Rom*nja sowie die Bekämpfung des Antiziganismus einsetzen, muss zukünftig nachhaltig und verbindlich erfolgen.“ Die Grünen setzen sich für ein Demokratiefördergesetz sowie für eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ein, die u.a. Verbandsklagerecht ermöglichen würde. Weiterhin fordern sie „Eine gezielte Bildungsförderung für Angehörige der Communitys von Rom_nja und Sinti_ze [...], um die über Jahrzehnte andauernde Bildungsbenachteiligung zu überwinden. Kultur und Sprache der nationalen Minderheit der Sinti und Roma sind vom Staat zu schützen und zu fördern. Dazu gehört auch die Einrichtung eines neuen staatlichen Museums zur Geschichte und Gegenwart der Sinti*zze und Rom*nja in Deutschland.“ Abschließend fordert die Partei „Die Bekämpfung von Antiziganismus im zukünftigen EU-Rahmen für die Gleichbehandlung von Sinti und Roma Post 2020 zentral zu verankern und in Deutschland angemessen umzusetzen. In dem Zusammenhang steht die Bundesregierung in der Pflicht, Konsultationen mit den Selbstorganisationen von Sinti*zze und Rom*nja, der Zivilgesellschaft und staatlichen Institutionen aufzunehmen.“

geeignete Strategien entwickeln zu können.¹⁶²¹ Die Beantwortung der Fragen der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* und die Aussagen, die sich in den Programmen zu Sinti_ze und Rom_nja sowie zu Antiziganismus finden, ergeben ein einheitliches Bild von einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Phänomen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja.

Die FDP behandelt Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja nicht als eigenständiges Phänomen; sie begreift Angriffe auf einzelne Bevölkerungsgruppen „als Angriffe auf die Freiheit der ganzen Gesellschaft“. Unter Antiziganismus versteht sie rassistische Zuschreibungen und Ressentiments gegen Sinti_ze und Rom_nja, die in Ablehnung, Ausgrenzung und Benachteiligung von Sinti_ze und Rom_nja münden. Die FDP stellt – ohne dabei explizit auf antiziganistischen Rassismus einzugehen – heraus, dass sie „Diskriminierung, Herabsetzungen der Person oder sonstigen abwertenden Verhaltensweisen unter Mitgliedern“ aktiv entgegentritt und mit der Position von sogenannten Vertrauenspersonen Anlaufstellen für Betroffene bietet. Antiziganistische Einstellungen beobachtet die FDP vor allem in rechtsextremen Gruppen, stellt aber fest, dass „antiziganistische Ressentiments und Vorurteile“ auch in der Mitte der Gesellschaft vorhanden sind. Die

Rhetorik einer Abgrenzung der ‚deutschen‘ Sinti_ze von den ‚ausländischen‘ Rom_nja sieht die FDP „nicht zuletzt von der AfD genutzt“. Antiziganistische Vorfälle in den Reihen der Freien Demokraten sind nicht bekannt. Die ehemalige Generalsekretärin der FDP pflegte seit 2018 Kontakt zum *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma*. Die Empfehlungen der FDP – Ausarbeitung von präventiven und aufklärerischen Konzepten in der Bildungsarbeit, Empowerment-Angebote für Betroffene, Abbau von Diskriminierung im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt, Stärkung der Sicherheitsbehörden gegen Rechtsextremismus, Ausbau von Meldestellen für rassistische Vorfälle sowie von Beratungsstellen für Betroffene, bessere Ausstattung von Programmen gegen Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Auskunftsansprüche für Opfer von Hasskriminalität im Internet – sind recht umfangreich und betreffen unterschiedliche Bereiche, lassen jedoch keine spezifische Adressierung von Antiziganismus erkennen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass – mit Ausnahme von Bündnis 90/Die Grünen, die auf antiziganistische Äußerungen eines prominenten Parteimitgliedes eingehen – alle antwortenden Parteien angeben, es seien keine antiziganistischen Vorfälle innerhalb der eigenen Organisation bekannt. Die SPD erwähnt zwar die Kritik von Romani Rose an Aussagen des Duisburger SPD-Oberbürgermeisters bezüglich der inner-europäischen Migration aus osteuropäischen Ländern im Jahr 2018, die Anlass für ein Gespräch der damaligen Parteivorsitzenden Andrea Nahles mit dem Vorsitzenden des *Zentralrates Deutscher Sinti und Roma* waren, und merkt an, sie nehme die Vorwürfe in diesem Bereich ernst.¹⁶²²

¹⁶²¹ Bei ihren Empfehlungen, wie Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja entgegenzutreten sei, nennt die Linke im Bereich der Bildungsarbeit eine „verstärkte Berücksichtigung der Geschichte von Sinti und Roma sowohl in Schul- als auch Erwachsenenbildung. Dabei keine einseitige Fokussierung auf Verfolgungs-/Opfergeschichte, sondern auch Darstellung des Beitrags von Sinti und Roma zur europäischen Kultur“. Ebenso sieht sie eine „Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes mit der Intention, auch Diskriminierungsverhalten von Behörden einzuschließen“ und ein Verbandsklagerecht als notwendig an. Die Linke fordert eine „verstetigte Förderung von Programmen (wie in Demokratie leben), dabei verstärkte Berücksichtigung von Antiziganismus. Einrichtung bzw. Finanzierung eines unabhängigen Monitorings für antiziganistische Vorfälle (auch jenseits von PMK-Straftaten, z. B. im Behördenalltag)“. Generell verlangt die Partei ein „kompromissloses Eintreten der Politik gegen Antiziganismus“, die „Sensibilisierung insbesondere für Behördenmitarbeiter in Bund, Ländern und Kommunen“, die „Schaffung eines gesellschaftlichen Klimas, das Antiziganismus nicht als ‚Kavaliersdelikt‘ betrachtet“ und eine „regelmäßige Thematisierung von Antiziganismus in EU-Gremien. EU-Programme müssen enger mit Selbstorganisationen von Roma und Sinti abgestimmt und ehrlich evaluiert werden.“ Außerdem werden die Rücknahme der Einstufung der Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsländer“ sowie die Berücksichtigung von kumulativer Verfolgung von Roma in Asylverfahren gefordert.

¹⁶²² Sören Link nahm im August 2018 die damaligen Zahlen der Bundesregierung zur Überweisung von Kindergeld in andere Staaten der Europäischen Union zum Anlass für eine Polarisierungskampagne gegen migrantische Rom_nja in Duisburg. Er äußerte, die Migrant_innen kämen „nicht wegen der Arbeit, sondern um Sozialleistungen zu beziehen“ nach Deutschland. Weiterhin wurde er auch mit dem Satz zitiert: „Ich muss mich hier mit Menschen beschäftigen, die ganze Straßenzüge vermüllen und das Rattenproblem verschärfen. Das regt die Bürger auf.“ Der Oberbürgermeister griff damit auf gängige antiziganistische Zuschreibungsmuster zurück und bediente sich einer Differenzkonstruktion: hier „die Menschen, die ganze Straßenzüge vermüllen“ – dort „die Bürger“. Vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Kindergeld: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisiert Duisburgs SPD-Oberbürgermeister“ (2018).

Auf eine explizite Einordnung der Aussagen des Oberbürgermeisters als antiziganistisch/rassistisch wird in der Erwähnung im Rahmen der Antwort der Partei allerdings verzichtet. Die Bundestagsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP erwähnen innerparteiliche Monitoringstrukturen und das Bemühen um Aufklärung und Aufarbeitung rassistischer Vorfälle beziehungsweise Anlaufstellen für Betroffene von Diskriminierung innerhalb der eigenen Partei. Antiziganismus wird jedoch nur bedingt als Herausforderung innerhalb der eigenen Reihen begriffen. Dies wird auch daran sichtbar, dass er auf unterschiedliche Weise im ‚Außen‘ verortet wird – das kann der Rechtsextremismus, aber ebenso das europäische und außereuropäische Ausland sein. In Debatten des Deutschen Bundestages tritt diese Auslagerung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja überaus deutlich hervor.

Antiziganismus in Bundestagsdebatten

Tatsächlich lassen sich – anders als etwa bei Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit – antiziganistische Äußerungen von Politiker_innen auf Bundesebene, die eine breite öffentliche Wahrnehmung als „Vorfälle“ und Kontroversen nach sich gezogen hätten, bisher kaum ausmachen. Hiervon lässt sich jedoch keineswegs ableiten, dass es keine antiziganistisch geführten Debatten oder einschlägige Äußerungen einzelner Mandatsträger_innen gebe. Katharina Peters liefert mit ihrer von der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* in Auftrag gegebenen Studie über die Diskursivierung von ‚Sinti und Roma‘ und ‚Antiziganismus‘ in Bundestagsdebatten einen umfassenden Beleg.¹⁶²³

Die Anerkennung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als gesamtgesellschaftliches und politisches Problem in Deutschland und seine Thematisierung als eigenständige Form des Rassismus stellen eine junge Entwicklung dar. Noch in der vergangenen Legislaturperiode, im 18. Deutschen Bundestag, wandte sich ein Abgeordneter der Regierungskoalition im Jahr 2014 vehement dagegen, Anti-

ziganismus in Deutschland als eigenständiges Phänomen anzusehen. Es handele sich beim Antiziganismus „um ein grundsätzlicheres Problem und weniger um spezifische Diskriminierung mit abgrenzbaren Gründen gerade gegenüber Sinti und Roma. Wir müssen uns weiterhin insgesamt der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit widmen, anstatt eine Gruppe herauszupicken, wenn es uns gerade passt.“¹⁶²⁴ Redebeiträge von Mitgliedern des Parlaments stehen nicht isoliert, zumeist sind sie Ergebnis innerfraktioneller Konsensfindungsprozesse, stehen also für die Position einer Fraktion, ergänzt um die persönliche Haltung.¹⁶²⁵ Parlamentsdebatten sind Interaktionsprozesse, sie stellen politische Praxis und Wirklichkeitskonstruktion dar und bieten damit eine „zentrale Bühne politischer Kämpfe“¹⁶²⁶. Es lassen sich so Konjunkturen der Thematisierung feststellen und Rückschlüsse auf die verwendeten Argumentationsstrukturen und Strategien ziehen. Hier kommt es häufig zur Verschränkung von ‚Sinti und Roma‘ mit dem Fluchtdiskurs.¹⁶²⁷

Im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode haben CDU/CSU und SPD die Einsetzung einer Kommission zum Thema Antiziganismus vereinbart. Diese Vereinbarung markiert eine Positionsverschiebung, die grundsätzliche Fragen aufwirft: wie die unterschiedlichen Fraktionen in der jüngeren Vergangenheit zu den betreffenden Themenfeldern Stellung bezogen, in welcher Form über Antiziganismus und die davon betroffenen Sinti_ze und Rom_nja diskutiert wird und welche Bedeutung Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in den Debatten zukommt. Kamen in den für das Thema relevanten Beiträgen der Abgeordneten selbst antiziganistische/rassistische Haltungen gegen Sinti_ze und Rom_nja zum Ausdruck? Wie werden antiziganistische Diskurse und Argumentationsmuster

¹⁶²³ Peters, *Diskursivierung von ‚Sinti und Roma‘ und ‚Antiziganismus‘ in Bundestagsdebatten*.

¹⁶²⁴ Bernd Fabritius, CSU, zit. n. Deutscher Bundestag, „Plenarprotokoll 18/61. Stenographischer Bericht, 61. Sitzung, 17. Oktober 2014“, 5720.

¹⁶²⁵ Vgl. Peters, *Diskursivierung von ‚Sinti und Roma‘ und ‚Antiziganismus‘ in Bundestagsdebatten*, 5.

¹⁶²⁶ Schäfer, „Manöver im politischen Diskurs“, 233.

¹⁶²⁷ Siehe dazu Stender, „Die Wandlungen des ‚Antiziganismus‘“, 8; Jäger und Wamper, *Von der Willkommenskultur zur Notstandsstimmung*.

aktualisiert und zu welchem Agendensetting führen diese?¹⁶²⁸ Katharina Peters kommt zu folgendem Ergebnis:

„War die Anerkennung des im Nationalsozialismus an den Sint*ezza und Rom*nja in Deutschland und Europa begangenen Völkermords zu Beginn des Untersuchungszeitraums 2010 nicht mehr verhandelbar, so dauerte die breite Anerkennung eines ‚Antiziganismusproblems‘ mit politischem Handlungsbedarf in Deutschland bis zu den Koalitionsvereinbarungen zwischen CDU/CSU und SPD im Jahr 2018. Vorher hatten alle Regierungskoalitionen innerhalb der analysierten Zeitspanne keine Dringlichkeit gesehen, sich dieser Form von Rassismus und Diskriminierung und den Belangen der ‚Sinti und Roma‘ umfangreich und außerhalb bereits bestehender Programme zu widmen. Im Laufe der Debatten wurde daher immer wieder auf vorhandene nationale und europäische Integrations- und Hilfsmaßnahmen verwiesen, an denen Deutschland beteiligt sei und es wurde betont, dass die Regierung sich international für eine Verbesserung der Situation der ‚Sinti und Roma‘ einsetze. Als Reaktion auf den Antrag der GRÜNEN im Jahr 2014, der u.a. die Bildung eines Expertengremiums zu Antiziganismus forderte, hatte die Regierung (CDU/CSU und SPD) das Problem bagatellisiert und in seiner Erscheinung einigen wenigen ‚Unverbesserten‘ in der Gesellschaft angelastet. Gleichzeitig schrieb sie ‚Sinti und Roma‘ eine ‚gewisse Bildungsferne‘ und ‚Selbstaussgrenzung‘ zu. Die Ursachen für Segregation, Arbeitslosigkeit und häufig fehlende Schulbildung blieben fast ausnahmslos [...] unbeleuchtet und als teilweise selbstverschuldet impliziert. Diese undifferenzierte Betrachtung, die zusätzlich von Ungenauigkeit in Bezug auf Begriffsverwendungen, die Einteilung der Minderheit in ‚Gruppen‘ und deren Verortungen gekennzeichnet war, bildete eine Fortsetzung der Diskursivierung aus den Debatten von 2011. [...] Auch im Rahmen der Debatten um die ‚sicheren Herkunftsländer‘ 2014 fanden sich erneute

Variationen dieser Zuschreibungen, wenn auch die im medio-politischen Diskurs dominant vorhandene thematische Engführung mit Kriminalität innerhalb der analysierten Debatten bis auf wenige Ausnahmen (Menschenhandel, Zwangsprostitution) ausblieb. Innerhalb der Debatten um die sicheren Herkunftsländer und die Abschiebep Praxis (2011 und 2014) zeigte sich bereits deutlich, was auch in den beiden fast wortgleich verfassten Anträgen von Regierung und Opposition (mit Ausnahme der AfD) von 2019 eine eklatante Leerstelle bildet. In beiden Anträgen werden in ihren Forderungen die Angehörigen der Nationalen Minderheit in Deutschland bedacht und darüber hinaus soll Deutschland sich gegen Antiziganismus in den Herkunftsländern der nicht-deutschen Rom*nja einsetzen. Diese lohnenswerten Bestrebungen lassen jedoch eine Gruppe aus: die zugewanderten Rom*nja mit Bleibeabsichten. Was passiert mit den nach Deutschland zugewanderten Betroffenen, die sich in ihren ‚Herkunftsländern‘ nach wie vor mit Verfolgung und Ausgrenzung konfrontiert sehen, bis dort eine spürbare und nachhaltige Veränderung eingesetzt hat? Und was geschieht mit denen, die seit Jahren in Deutschland leben oder sogar hier geboren wurden – denjenigen mit einem sogenannten ‚unsicheren‘ oder ‚fehlenden Aufenthaltsstatus‘? Hatten sich GRÜNE und LINKE 2011 und 2014 noch aktiv für diese Gruppe im Rahmen einer Sonderbehandlung von Rom*nja bezüglich Abschiebungen eingesetzt, so fehlen 2019 auch in dem von ihnen mitverfassten Antrag entsprechende Forderungen und Maßnahmen. Es lässt sich abschließend festhalten, dass die historische Verantwortung Deutschlands für Sint*ezza und Rom*nja, die sich aus der nationalsozialistischen Vergangenheit ableitet und von allen Fraktionen (mit Ausnahme der AfD) betont wird, in letzter asylrechtlicher Konsequenz an die ‚Staatsangehörigkeit‘ beziehungsweise ‚Herkunft‘ gekoppelt bleibt. Dies wurde durch die dominante Verschränkung der Themen ‚Sinti und Roma‘ und ‚Antiziganismus‘ mit dem Asyl- und Migrationsdiskurs und die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Relativierungsstrategien besonders deutlich. [...] Eine solche Kopplung an die Staats-

¹⁶²⁸ Vgl. Peters, *Diskursivierung von ‚Sinti und Roma‘ und ‚Antiziganismus‘ in Bundestagsdebatten*, 2.

angehörigkeit findet sich im Übrigen auch im Zusammenhang mit Themen zur ‚Entschädigung‘ von NS-Opfern und im Speziellen dem Diskurs um die sogenannten ‚Ghetto-Renten‘. Auch hier lässt sich eine Inkonsistenz bezüglich der Betonung der Vergangenheit und der daraus resultierenden Rolle Deutschlands erkennen, wenn sich bei der Regierung große Widerstände als Reaktion auf die Forderungen der LINKEN nach einer aus ihrer Sicht angemesseneren Behandlung dieser Thematik feststellen lassen. Auch hier finden sich deutliche Hinweise auf einen Verteilungskonflikt finanzieller Ressourcen. Dennoch soll nicht unerwähnt bleiben, dass in Bezug auf die Nationale Minderheit und den gegen sie gerichteten Rassismus das Problembewusstsein und Interesse für ihre Belange auf Regierungsseite gewachsen ist. Hier lässt sich eine positive Entwicklung verzeichnen [...]. Abschließend ist zu sagen, dass es in Anbetracht der Art der Diskursivierung von ‚Sinti und Roma‘ und ‚Antiziganismus‘ innerhalb der analysierten Debatten dringend angezeigt ist, dass Angehörigen der Minderheit die vermehrte Teilhabe an politischen Prozessen ermöglicht wird, um diese aktiv mitgestalten zu können.“¹⁶²⁹

Antiziganismus und politisches Agendasetting

Als ebenso aufschlussreich hinsichtlich der Aktualisierung antiziganistischer/rassistischer Haltungen durch Parteien mit einem demokratischen Selbstverständnis im Rahmen politischer Kommunikation erweist sich außerhalb der Untersuchung der Debatten im Deutschen Bundestag das Agendasetting der CSU im Landtagswahlkampfjahr 2014.¹⁶³⁰ Es bestand damals folgender politische, mediale und gesellschaftliche Rahmen: In den Jahren 2013/14 wurden für die Zuwanderung aus Südosteuropa Begriffe wie „Armutsmigration“ und „Einwanderung in die Sozialsysteme“ geprägt. Mittels dieser Zuschreibungen wurde den Zuwandernden unter-

stellt, nicht arbeiten zu wollen, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein oder nicht über eine notwendige Ausbildung zu verfügen, sondern allein aus dem Bestreben, hier Sozialleistungen zu beantragen, nach Deutschland zu kommen.¹⁶³¹ Der Arbeitsmarkt stand für Zuwanderer_innen aus Bulgarien und Rumänien – seit 2007 Mitglieder der EU – wider allen bisherigen Regeln erst ab dem 1. Januar 2014 offen. Mit diesem Datum verband sich die Befürchtung einer unkontrollierten Einwanderung, vor allem von Rom_nja.¹⁶³² Schon im Jahr 2004 – mit dem Beitritt mittelosteuropäischer Staaten – war das Angstbild einer massenhaften Zuwanderung von Rom_nja nach Deutschland medial geschürt worden, die aber – ebenso wie 2014 – nicht eintrat. Dennoch berichteten zahlreiche Medien – ohne das Vorhandensein belastbarer Daten – über unhaltbare Zustände, etwa in Duisburg und Berlin-Neukölln, und vermittelten den Eindruck eines allgemeinen Verfalls ganzer Stadtviertel und des Missbrauchs des Sozialwesens in der gesamten Bundesrepublik.¹⁶³³ Dabei wurde auf althergebrachte Stereotype über Zigeuner und deren angebliche Lebensweise zurückgegriffen, die so erneuert wurden. Rom_nja wurden grundsätzlich andere Haltungen und Werte als Angehörigen der Dominanzgesellschaft zugeschrieben; so wurde ihnen etwa eine Neigung zum Betteln und zu Kriminalität unterstellt. Unter der Überschrift „Friedrich will kriminelle Osteuropäer abschieben“ berichtete *Die Welt* am 23. Februar 2013 über einen Aufruf des damaligen Bundesinnenministers an städtische Behörden, entschlossen gegen „Armutsflüchtlinge“ aus Bulgarien und Rumänien vorzugehen. In der dazugehörigen Bildunterschrift wird deutlich, wer damit gemeint ist.¹⁶³⁴ Rom_nja wurden zum „Symbol für Kriminelle aus Osteuropa“¹⁶³⁵ stilisiert. Die Gründe für das

¹⁶²⁹ Gekürztes Zitat des Fazits der von der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* in Auftrag gegebenen Studie von Peters, *Diskursivierung von ‚Sinti und Roma‘ und ‚Antiziganismus‘ in Bundestagsdebatten*, 39 f.

¹⁶³⁰ Widmann, „Stereotypes, Sound Bites, and Campaign Strategies“.

¹⁶³¹ Ebd., 159.

¹⁶³² Bereits nach dem Fall des Eisernen Vorhanges waren solche Ängste geschürt worden. Hierzu brachte der *Spiegel* am 3. September 1990 ein Titelbild mit der Überschrift „Asyl in Deutschland? Die Zigeuner“, vgl. <https://www.spiegel.de/spiegel/print/index-1990-36.html>.

¹⁶³³ Vgl. Widmann, „Stereotypes, Sound Bites, and Campaign Strategies“, 160.

¹⁶³⁴ Siehe ebd., 161 sowie www.welt.de/politik/deutschland/article113850055/Friedrich-will-kriminelle-Osteuropaeer-abschieben.html.

¹⁶³⁵ Widmann, „Stereotypes, Sound Bites, and Campaign Strategies“, 162.

Verlassen ihrer Heimat blieben in der – fast ausschließlich lokalen und regionalen – Berichterstattung unbeleuchtet.¹⁶³⁶ Die Berichte sind auf bestimmte Orte und Zeiten beschränkt und enthalten Anekdoten und direkte Zitate von Anwohner_innen, Sozialarbeiter_innen und öffentlichen Angestellten. Rom_nja werden in solchen Berichten oft nicht explizit bestimmte Eigenschaften zugeschrieben, sondern sie werden als ethnische Gruppe kategorisiert und homogenisiert; folgend werden Zustände ‚beschrieben‘, die nicht mit den Normen der Mittelschicht übereinstimmen und traditionelle antiziganistische, rassistische Vorstellungen sowie Haltungen bestätigen.

Bereits im Januar 2013 veröffentlichte der Deutsche Städtetag ein „Positionspapier [...] zu Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien“,¹⁶³⁷ in dem festgestellt wird: „Die Zuwanderung von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen ohne Sprachkenntnisse, soziale Absicherung und berufliche Perspektive, die vielfach in verwaarloste Immobilien ziehen oder sich als Obdachlose in den Städten aufhalten, hat erhebliche Auswirkungen auf das kommunale Bildungs-, Sozial- und Gesundheitssystem, den Arbeits- und den Wohnungsmarkt, aber auch das Gemeinwesen insgesamt.“¹⁶³⁸ Dieses Papier bezog sich auch auf die oben genannte Aufforderung des damaligen Innenministers Hans-Peter Friedrich (CSU). Ende des Jahres entwickelte die CSU daraus eine politische Antimigrationskampagne unter dem Motto „Wer betrügt, der fliegt“. Dieses wurde in einem zunächst internen Positions-

papier mit dem Titel „Dort, wo die Menschen wohnen: Die Belange der Kommunen zukunfts-fest gestalten“ erstmals eingeführt. Darin wirkt der Slogan umso schärfer, da er im Kontext von Feststellungen wie „Die Kommunen sind der Ort, wo die Menschen wohnen, wo sie beheimatet und verwurzelt sind“ und „Bayern ist nicht zuletzt deshalb ein so erfolgreiches Bundesland, weil hier die Menschen besonders stark in ihren Kommunen verwurzelt sind“ platziert ist. So wird eine deutliche Differenzkonstruktion vorgenommen: hier die (kommunal) verwurzelten Menschen – dort die wurzellosen Rom_nja.¹⁶³⁹

Sätze wie „Wer betrügt, der fliegt“ werden von Medienakteur_innen als *soundbites*, also als prägnante Formulierungen in bissigem, garstigem und höhnischem Tonfall, bezeichnet. Sie reduzieren eine Botschaft auf das Wesentliche. Im Idealfall bestimmen die Urheber_innen von *soundbites* die Schlagzeilen und die Einleitungen der Journalist_innen, die nach einfachen, plakativ beschreibbaren Ereignissen suchen, über die sie berichten können. Ein gelungener *soundbite* macht die Botschaften von Politiker_innen so eingängig, dass sie genau das werden. Ein guter O-Ton gibt Journalist_innen also genau das, wonach sie suchen. Hier vereinen sich die Interessen von Politiker_innen und Journalist_innen. „Wer betrügt, der fliegt“ stellte eine besonders erfolgreiche Prägung dar. Journalist_innen und Politiker_innen zitierten sie immer wieder, bis sie schließlich zur tendenziösen Rahmung der Debatte über Zuwanderung aus Südosteuropa wurde. Sie reduzierte komplexe rechtliche, soziale und politische Sachverhalte auf ein einfaches Diktum und suggerierte, dass das Problem, die Schuldigen und die möglichen Lösungen klar sind; sie drückte Entschlossenheit und Stärke aus. Mit ihrem Positionspapier hat es die CSU als Regionalpartei geschafft, innerhalb weniger Tage bundesweit so viel öffentlichen Druck zu erzeugen, dass sich die Bundesregierung zum Handeln gezwungen sah. Das

¹⁶³⁶ Zugleich wurden Aussagen über Einzelpersonen und einzelne Orte verallgemeinert, so dass rasch ein Bild „der Roma“ gezeichnet war. Angelehnt an die Arbeit des Politik- und Kommunikationswissenschaftlers Shanto Iyengar kann von einem „episodischen“ Bezugsrahmen solcher Berichte gesprochen werden, vgl. Iyengar, *Is Anyone Responsible?*, 162.

¹⁶³⁷ Deutscher Städtetag, Positionspapier des Deutschen Städtetages zu Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien, 22. Januar 2013, 1, 2 und 4, <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Positionspapiere/Archiv/zuwanderung-rumaenien-bulgarien-positionspapier-2013.pdf>; siehe Widmann, „Stereotypes, Sound Bites, and Campaign Strategies“, 165.

¹⁶³⁸ Deutscher Städtetag, Positionspapier des Deutschen Städtetages zu Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien, 22. Januar 2013, unter 6, 4, <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Positionspapiere/Archiv/zuwanderung-rumaenien-bulgarien-positionspapier-2013.pdf>.

¹⁶³⁹ *Dort wo die Menschen wohnen: Die Belange der Kommunen zukunfts-fest gestalten*. Klausurtagung der CSU-Landesgruppe in Wildbad Kreuth vom 7. bis 9. Januar 2014, https://www.csu-landesgruppe.de/sites/default/files/uploads/kreuth-beschluss_2014_-_die_belange_der_kommunen_zukunfts-fest_gestalten.pdf, 4; vgl. Widmann, „Stereotypes, Sound Bites, and Campaign Strategies“, 168.

führte 2014 zu einem Gesetzentwurf, der eine Reihe von Bestimmungen zur Freizügigkeit, darunter befristete Wiedereinreiseverbote bei bestimmten Gesetzesverstößen sowie Strafen für falsche Angaben bei der Beantragung von Aufenthaltsgenehmigungen enthielt. Außerdem wurde der Aufenthalt in Deutschland zum Zweck der Arbeitssuche generell auf sechs Monate befristet. Weitere Bestimmungen sollten „Schwarzarbeit“ verhindern und die gleichzeitige Beantragung von Kindergeld an mehreren Stellen unterbinden, beides Delikte, die pauschal als von Rom_nja begangene Regelverstöße dargestellt wurden. Der Bundestag verabschiedete den Gesetzentwurf als Änderung des Freizügigkeitsgesetzes im November 2014, der Bundesrat folgte drei Wochen später. Die wichtigsten Regelungen traten im Dezember 2014 in Kraft,¹⁶⁴⁰ der Tenor lautete: „Freizügigkeit ja, Sozialmissbrauch nein“.¹⁶⁴¹

Migrationsforscher_innen und Wohlfahrtsverbände wiesen darauf hin, dass die Behauptungen der CSU keine empirische Grundlage hatten. Auch Innenminister de Maizière hatte am 27. August 2014 darauf verwiesen, dass trotz Problemen in einzelnen Kommunen die „Armutsmigration“ keine weit verbreitete Erscheinung sei. „Die Debatte über armutsbedingte Zuwanderung war in Wirklichkeit eine Debatte über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der europäischen Integration, auch wenn Politiker und Journalisten diese Tatsache nicht besonders ausführlich diskutierten. Jene Aspekte der EU, die von vielen in der Bevölkerung als fortschrittlich angesehen wurden – der gemeinsame Markt, die damit verbundene Freizügigkeit [...] wurden von anderen als drohende Aufgabe nationaler Kontrolle, Sicherheit und Traditionen gesehen. Aus dieser Perspektive verkörperten die Roma die drohende Auflösung der nationalen Grenzen.“¹⁶⁴²

¹⁶⁴⁰ Widmann, „Stereotypes, Sound Bites, and Campaign Strategies“, 168 f.

¹⁶⁴¹ *Zuwanderung aus der EU. Freizügigkeit ja, Sozialmissbrauch nein*, zugegriffen am 1. März 2021, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/freizuegigkeit-ja-sozialmissbrauch-nein-397760>.

¹⁶⁴² Ebd., 171.

13.2. Antiziganismus in Bewegungen und Organisationen der extremen Rechten

Die Bedeutung und die Erscheinungsweisen von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in rechtsextremen Organisationen oder Bewegungen ist bisher weitgehend unerforscht. Es ist daher nur begrenzt möglich, belastbare Aussagen zu diesem Feld zu machen. Wenn politische Bestrebungen sich allerdings gegen den Normenkonsens sowie die Konventionen des demokratischen Rechtsstaats wenden und ethnische Identität im Zentrum des politischen Selbstverständnisses und sozialer Entwürfe steht, ist jedoch unbedingt anzunehmen, dass auch der Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja hier zum Tragen kommt. Rechte Parteien, wie beispielsweise die NPD oder die DVU, hetzten in den 1990er, beginnenden 2000er und auch in den 2010er Jahren auf Flugblättern und Aufklebern gegen Sinti_ze und Rom_nja. Sie knüpften dabei stets an gesamtgesellschaftlich geführte Flucht- und Armuts- oder Kriminalitätsdebatten an.

Zuletzt fanden sich Rechte zunehmend in Netzwerken von Gruppen und Organisationen zusammen, die vor allem der Ausrichtung öffentlicher Proteste dienen. Diese Bewegungen – dazu zählen etwa Pegida oder die Reichsbürger – greifen auf lose Zusammenschlüsse zurück, die in Forderungen, Einstellungen und Stimmungen übereinstimmen und so vorübergehend zusammenarbeiten und dabei flexibel agieren. Die neurechten Bewegungen entziehen sich oft einer eindeutigen Zuordnung zu den Gruppierungen, die als „rechtsextrem“ einzuordnen sind. Sie greifen populäre Stimmungen auf und vermeiden, mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten; sie organisieren sich zunehmend international und nutzen digitale Medien. Sie eignen sich Aktionsformen emanzipatorischer Bewegungen an und füllen diese mit autoritären Inhalten und einem sich modern gebenden Nationalismus.¹⁶⁴³

¹⁶⁴³ Vgl. Weiß, *Die autoritäre Revolte*; vgl. Frei et al., *Zur Rechten Zeit*.

Hier ist zu fragen, ob und inwiefern sich diese neueren Gruppierungen antiziganistischer Agitations- und Argumentationsmuster bedienen. Umfangreiche wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet steht bislang aus.

Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im Rechtsextremismus in Verfassungsschutzberichten

So vielfach und so vehement die Verweise auf die Bedrohung durch das rechtsextreme Spektrum seitens verschiedenster Akteur_innen aus allen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens sind¹⁶⁴⁴, so eindeutig auch die rechtsextremen Motive gegen Sinti_ze und Rom_nja zu erkennen sind – in den aktuellen Verfassungsschutzberichten findet das Phänomen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja nahezu keine Erwähnung. Dies gilt für den Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ebenso wie für die Berichte auf Ebene der Länder. Der Bericht des BfV ergibt keine Fundstelle für die Begriffe „Sinti“, „Roma“, oder „Antiziganismus“.¹⁶⁴⁵ Ebenso verhält es sich mit den Verfassungsschutzberichten der Länder Baden-Württemberg¹⁶⁴⁶, Berlin¹⁶⁴⁷, Brandenburg¹⁶⁴⁸, Bremen¹⁶⁴⁹, Hamburg¹⁶⁵⁰, Mecklenburg-

Vorpommern¹⁶⁵¹, Niedersachsen¹⁶⁵², Saarland¹⁶⁵³, Sachsen-Anhalt¹⁶⁵⁴, Schleswig-Holstein¹⁶⁵⁵ und Thüringen¹⁶⁵⁶. Auch in den drei Fundstellen, wo sich innerhalb der Berichte aller Länder und des Bundes Erwähnungen finden, wird Antiziganismus nicht systematisch, sondern überdies nur marginal behandelt. Im Bayerischen Verfassungsschutzbericht von 2019 heißt es etwa: „Der Antiziganismus, also die Agitation beziehungsweise Feindschaft gegen Sinti und Roma, ist ein fester Bestandteil rechtsextremistischer und rassistischer Ideologie. Diese Feindschaft äußert sich in der rechtsextremistischen Szene in Bayern in der Regel nur anlassbezogen und führt dabei auch zu konkreten Aktionen. Sie spielt im Verhältnis zur sonstigen verfassungsfeindlichen Agitation jedoch nur eine untergeordnete Rolle.“¹⁶⁵⁷ Im nordrhein-westfälischen Bericht des Verfassungsschutzes werden Sinti_ze und Rom_nja im Zusammenhang mit der Partei Pro NRW neben Muslim_innen, und Geflüchteten als Gruppe genannt, über die die Partei „ein negatives Menschenbild [vermittelt], welches ausschließlich an deren Nationalität, Religions-, Staats- oder ethnischen Zugehörigkeit anknüpft“.¹⁶⁵⁸ Im Verfassungsschutzbericht von Rheinland-Pfalz wird festgestellt: „Eine ebenso ‚traurige Tradition‘ im Rechtsextremismus hat die gleichsam rassistisch determinierte Feindschaft gegenüber Roma und Sinti (Stichwort: Antiziganismus). Bis heute

¹⁶⁴⁴ Wobei, wie gezeigt wurde, diese Zuordnungen oftmals eine selbstentlastende Funktion besitzen und die Dethematisierung des Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als die gesamtgesellschaftliche und institutionelle Praxis bezwecken.

¹⁶⁴⁵ Verfassungsschutzbericht Bund 2019, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2019-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=10.

¹⁶⁴⁶ Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2019, https://www.verfassungsschutz-bw.de/site/pbs-bw-lfv-root/get/documents_E-1052710582/IV.Dachmandant/Datenquelle/PDF/2020_Aktuell/Verfassungsschutzbericht_BW_2019.pdf.

¹⁶⁴⁷ Verfassungsschutzbericht Berlin 2019, <https://www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen/verfassungsschutzberichte/>.

¹⁶⁴⁸ Verfassungsschutzbericht Brandenburg 2019, https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/29_01_2021_Broschur_MIK_Verfassungsschutz%202019_Internet.pdf.

¹⁶⁴⁹ Verfassungsschutzbericht Bremen 2019, <https://www.verfassungsschutz.bremen.de/>.

¹⁶⁵⁰ Verfassungsschutzbericht Hamburg 2019, <https://www.hamburg.de/contentblob/13946590/12000712ec5e5c8726a4dbd4f-a81263d/data/vsb-2019-buch.pdf>.

¹⁶⁵¹ Verfassungsschutzbericht Mecklenburg-Vorpommern 2019, <https://www.verfassungsschutz-mv.de/publikationen/>.

¹⁶⁵² Verfassungsschutzbericht Niedersachsen 2019, https://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/startseite/aktuelles_service/publikationen/publikationen-54339.html.

¹⁶⁵³ Verfassungsschutzbericht Saarland 2019, https://www.saarland.de/mibs/DE/themen-aufgaben/aufgaben/verfassungsschutz/lagebilder/Lagebild_2019.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

¹⁶⁵⁴ Verfassungsschutzbericht Sachsen-Anhalt 2019, https://mi.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/MI/3_Themen/Verfassungsschutz/Referat_44/VSB_ST_2019.pdf.

¹⁶⁵⁵ Verfassungsschutzbericht Schleswig-Holstein 2019, <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/V/verfassungsschutz/berichte.html>.

¹⁶⁵⁶ Verfassungsschutzbericht Thüringen 2019, <https://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1820.pdf>.

¹⁶⁵⁷ Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, 114. https://www.bigebayern.de/mam/sonstiges/content/vsb-2019_200722_bf_geschw%C3%A4rz.pdf.

¹⁶⁵⁸ Verfassungsschutzbericht Nordrhein-Westfalen 2019, https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/VS_Bericht_NRW_2019.pdf.

machen unter Rechtsextremisten einschlägige Stereotype die Runde und werden propagiert, so Behauptungen über die vermeintliche ‚rassische Minderwertigkeit‘ und die ‚Verdorbenheit‘ dieser Volksgruppen.¹⁶⁵⁹ In den Verfassungsschutzberichten der Länder Hessen¹⁶⁶⁰ und Sachsen¹⁶⁶¹ werden Sinti_ze und Rom_nja als Opfer der nationalsozialistischen Mordpolitik erwähnt.

Die Berichte der Verfassungsschutzbehörden geben – wie gezeigt – nahezu keine Auskunft über die Bedeutung und das Ausmaß von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja innerhalb rechtsextremer Organisationen und Bewegungen. Diese Auslassung ist in folgenden Berichten zu füllen; Informationen der Verfassungsschutzbehörden über Antiziganismus im Rechtsextremismus stellen eine notwendige Grundlage zur Beurteilung des Phänomens in diesem Bereich dar und sind damit Voraussetzung für ein gezieltes Vorgehen dagegen.

Zwischen den Debatten, die in den demokratischen Parteien geführt werden und den Haltungen, die rechtsradikale Organisationen hegen, lassen sich hinsichtlich des Rassismus, der jeweils gegen Sinti_ze und Rom_nja besteht, Überschneidungen feststellen. Diese Überschneidungen finden sich innerhalb der Themenkomplexe Einwanderung (Migration, Asyl, Bleiberecht, EU-Osterweiterung), Armut (Betteln, „Problemhäuser“, Bezug von Sozialleistungen) und Kriminalität (Banden/Clans, Alltagskriminalität). Gerade anhand solcher thematischer Übereinstimmungen lässt sich Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als gesamtgesellschaftliches Phänomen verstehen, das keinesfalls nur den rechten Rand prägt, sondern sowohl direkt als auch sekundär in politischen Debatten unter den demokratischen Kräften präsent ist. Allerdings stellt sich Anti-

ziganismus in den rechtsextremen Organisationen und Bewegungen nicht allein als kultur-rassistische Praxis dar, sondern bedient sich auch biologistisch-rassistischer Argumentationsmuster. Zudem werden antiziganistische Einstellungen offener artikuliert.

Zu dieser kommunikativen Ebene antiziganistischer Praxis kommt innerhalb der rechtsextremen Kräfte die der tätlichen Gewalt gegen Sinti_ze und Rom_nja hinzu, wie sich nicht zuletzt an Beispielen aus der jüngsten Vergangenheit zeigt.¹⁶⁶² Der größte Teil der registrierten antiziganistischen Straftaten, die dem Rechtsextremismus zuzurechnen sind, werden von den Sicherheitsbehörden mehrheitlich dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-rechts (PMK-rechts) zugeordnet. Im Jahr 2019 wurden in ganz Deutschland 78 Straftaten mit antiziganistischen Motiven dokumentiert. 68 dieser Straftaten, davon 63 aus dem Phänomenbereich PMK-rechts, richteten sich gegen Personen, davon zwei versuchte Tötungsdelikte und sechs Körperverletzungen.¹⁶⁶³

Erfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja mit rechtsextremistischer Gewalt

Erfahrungen mit Rechtsextremismus bilden eine Ebene der vielfachen Rassismuserfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja. In der von der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* in Auftrag gegebenen Studie zu Rassismuserfahrungen berichten Teilnehmer_innen über ihre Erfahrungen von Gewalt durch Rechtsextreme. Sie schildern sie als besonders folgens schwer, weil dauerhafte gesundheitliche Schäden und Traumatisierungen entstanden.¹⁶⁶⁴ Eine der Interviewten¹⁶⁶⁵

¹⁶⁵⁹ Verfassungsschutzbericht Rheinland-Pfalz 2019, https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Sicherheit/Verfassungsschutz/Dokumente/Verfassungsschutzbericht_2019.pdf.

¹⁶⁶⁰ Verfassungsschutzbericht Hessen 2018 (2019 noch nicht veröffentlicht), https://lfv.hessen.de/sites/lfv.hessen.de/files/Verfassungsschutzbericht%202018_0.pdf.

¹⁶⁶¹ Verfassungsschutzbericht Sachsen 2019, https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2019_Internet.pdf.

¹⁶⁶² Etwa die Morde von Hanau im Februar 2020 – unter den Opfern waren auch drei Angehörige von Communitys der Sinti_ze und Rom_nja – oder der Brandanschlag auf Rom_nja im Mai 2019 in Ulm.

¹⁶⁶³ Diese Zahlen erschließen sich aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Antiziganistische Straftaten im Jahr 2020“ der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 19/19339 vom 24.02.2021.

¹⁶⁶⁴ Isidora Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*.

¹⁶⁶⁵ Teilnehmerin des Gruppeninterviews *Zweite und dritte Generation nach 1945* im Rahmen der von der Unabhängigen Kommission Antiziganismus beauftragten Studie zu Rassismuserfahrungen. Die Teilnehmer_innen sind in den 1940er, 1950er, 1960er und 1970er Jahren geboren.

wurde beim Einkaufen von einem Neonazi schwer verletzt. Sie erzählt von dem Angriff:

„Was wollt ihr denn eigentlich in Deutschland? [...] Und so ist er auf mich zu, er hat – ich hab’ so eine Angst bekommen. Der war original, der hat keine Haare gehabt mehr, der war original angezogen wie ein Neonazi. [...] Und Springerstiefel hat er angehabt und ist auf mich zu und wollt’ mich schlagen, und da waren viele Leute, es war samstags, das weiß ich ganz genau, [...] die haben das mitbekommen, [...] und sind weiter. Und ich hab’ Panik bekommen. [...] Und so ist er auf mich zu [...] und zieht sich aus seinen Springerstiefel ein Messer raus [...] hat seinen Arm [...] auf mein Mund so gehalten. [...] Er hat sich umgedreht und hat mir in meine Niere, mit seinen Springerstiefeln, einen Schlag gegeben. Vor Angst hab’ ich das gar nicht gleich gespürt, und dann bin ich nach Hause, und dann hab’ ich die Schmerzen, die hab’ ich heute noch – ich mein’, die Niere, die hab’ ich nicht mehr, die ist kaputt gewesen.“¹⁶⁶⁶

Luka Banović, geboren in den 1970er Jahren, überlebte als Kind einen rechtsextremistischen Anschlag auf seine Familie. Er schildert die Ereignisse und ihre bis heute anhaltenden Nachwirkungen; ebenso legt er dar, wie durch diese erneuten Gewalterfahrungen jene aus der Zeit des Nationalsozialismus aktualisiert werden:

„Na, die allererste Rassismuserfahrung, die ich gemacht hab’ in meinem Leben, die war ja bei mir sehr, sehr früh. [...] als ich so ungefähr vier Jahre alt war, gab’s halt diesen Anschlag, von dem ich ja auch oft berichte in meinen ganzen Interviews, das muss ich ja immer wieder sagen, weil das für mich so die erste Konfrontation mit radikalem extremistischem Rassismus war, einfach gegenüber Roma, die haben [...] unser Haus ja angezündet, während wir da drin gewesen sind [...] dieser Tag, wo der Anschlag, der ist bei mir, der hat sich bei mir so ins Mark eingebrannt. Das war an einem Samstag, das weiß ich noch wie heute [...]. Irgendwann gegen drei, vier Uhr morgens

hörten wir einfach ‘n Riesenknall an der Tür, die hatten uns [...] erst ‘ne Nagelbombe durch diese Glastür durchgeschmissen und dann durch dieses Loch dann den Molotowcocktail. Und das Haus fing sofort an zu brennen, also, es war wirklich die Hölle. [...] alle haben geschrien, alle sind in Panik geraten, und während wir rausgelaufen sind, hörten wir halt einfach nur aus der – wir konnten’s gar nicht definieren, woher diese Schreie gekommen sind, ‚Scheiß Zigeuner, raus mit euch, verbrennt, verbrennt‘ und so weiter, und dann haben sie Pflastersteine nach uns geworfen, und mich hat dann einer am Kopf getroffen, ich war super schwer verletzt gewesen, es war so mit einer der tiefsten und – ja, traumatischen Erlebnisse, die ich halt eben was Rassismus – äh: also extrem! Also wirklich radikale extremistisch-rassistische Gewalt erlebt habe. [...] meine Mutter redet heute noch darüber. [...] Meine Großmutter, [...] vor ‘nem halben Jahr hab’ ich meine Oma noch gesprochen, da hab’ ich nochmal mit ihr über dieses Ereignis gesprochen, und Oma konnte sich auf jeden Fall noch sehr gut daran erinnern, was da passiert ist, und das sitzt ihr heute noch tief in den Knochen – und ich glaube, dass das Ereignis damals uns einfach total traumatisiert hat und einfach nochmal die Angst vor der Mehrheit noch mehr geschürt hat und dadurch einfach auch bestimmte Prozesse auch, weil keine Enttraumatisierung stattgefunden hat, weder auf der Kopfebene noch auf der emotionalen, konnte, glaub’ ich, der Integrationsprozess nicht erfolgreich stattfinden in der Generation vor mir. Weil einfach die Angst zu groß war. Und vor allen Dingen auch noch aus der Zeit durch den Holocaust, meine Großeltern, also die Großeltern meiner Oma, sind dort umgekommen, in Dachau, und in Kragujevac von meiner Familie in Serbien, das hallte da noch so mit, und dann halt eben dieser Anschlag, das hat quasi einige Traumata wieder reaktiviert und es ist ein größeres geworden [...].“¹⁶⁶⁷

¹⁶⁶⁶ Isidora Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 69 f.

¹⁶⁶⁷ Isidora Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 70–72; vgl. auch Kap. 7 dieses Berichts.

Beide Berichte machen deutlich, dass die Erfahrung rechtsextremistischer Gewalt in ihrer Wirkung auf die Biografien von Betroffenen erheblich ist. Umso wichtiger ist es, dass die von rechtsextremer Gewalt betroffenen Sinti_ze und Rom_nja eine stärkere gesellschaftliche Aufmerksamkeit und vor allem umfassenden Schutz erfahren.

13.3. Handlungsempfehlungen – Parteien und Bewegungen

Parteien

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **allen demokratischen Parteien, Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als eigenständiges Phänomen anzuerkennen, den besonderen Schutz und die Förderung der Communitys in ihre politischen Programme aufzunehmen und sich dafür einzusetzen.**
- **die Bildung einer Parlamentarier_innengruppe im Deutschen Bundestag zur fraktionsübergreifenden Zusammenarbeit zu Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja.** Hierzu sind Vertreter_innen der unterschiedlichen Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja anzuhören. In regelmäßigen Abständen ist ein Bericht über die Arbeit der Parlamentarier_innengruppe zu veröffentlichen.
- **die Intensivierung des Austauschs mit Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja.** Es ist darauf zu achten, dass die Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja in größerer Breite angehört werden. Es ist ein verstärkter Austausch mit Organisationen migrantischer Rom_nja aufzunehmen.
- **die Erweiterung der Bildungs-, Veranstaltungs- und Publikationsangebote politischer Stiftungen.** Über die The-

omatisierung von Antiziganismus im Zusammenhang mit dem Völkermord an den europäischen Sinti_ze und Rom_nja hinaus ist auch über gegenwärtige Formen und aktuelle antiziganistische Entwicklungen in der Bundesrepublik sowie in der EU zu informieren.

- **die parteiinterne Verständigung über eine Arbeitsdefinition zum Begriff Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als verbindlich geltende Grundlage.** Äußerungen, Debatten und Entscheidungen sind entsprechend der gewählten Definition auf antiziganistische Gehalte zu prüfen.
- **die Einführung eines parteiinternen Evaluationsformats.** Parteiforderungen, Äußerungen von Abgeordneten etc. sind auszuwerten und antiziganismuskritisch einzuordnen, insbesondere sind hier migrations- und asylpolitische Debatten zu evaluieren.
- **öffentliche Stellungnahmen der Parteien zu antiziganistischen/rassistischen Vorfällen.** Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ist als solcher zu benennen.

Politische Bewegungen und Organisationen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die Aufnahme von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in die Verfassungsschutzberichte.** Antiziganismus als eigenständige Form des Rassismus in Organisationen und Bewegungen ist durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu beobachten und zu beschreiben.
- **die Vorlage eines Berichts über Antiziganismus im Rechtsextremismus durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/das Bundesamt für Verfassungsschutz.** Die

Erscheinungsformen des Antiziganismus im gegenwärtigen Rechtsextremismus sind darzustellen. Als Vorbild kann hier die Publikation „Antisemitismus im Rechtsextremismus“¹⁶⁶⁸ gelten.

- **den Schutz von Sinti_ze und Rom_nja und ihren Organisationen vor rechtsextremer Gewalt.** Seitens der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sind umfassende Maßnahmen zum Schutz von Einrichtungen von Sinti_ze und Rom_nja vor Rechtsterrorismus umzusetzen. Dazu sind unter anderem Bedrohungen, die der Polizei durch die Selbstorganisationen gemeldet werden, konsequent zu dokumentieren und zu verfolgen.
- **die konsequente Strafverfolgung rassistischer Delikte gegen Sinti_ze und Rom_nja.** Als Grundlage ist ein Kriterienkatalog für die Einordnung rassistischer/antiziganistischer Kontexte zu schaffen.
- **die konsequente rechtliche Verfolgung des Tatbestandes der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 i.V.m. § 194 Abs. 2 Satz 1 StGB)** auch in Fällen, in denen Sinti_ze und Rom_nja sowie der an Sinti_ze und Rom_nja begangene Völkermord betroffen sind.
- **die Entwicklung expliziter Angebote zur Aufklärung, Prävention und Überwindung des Antiziganismus.** Diese sind im Rahmen der Programme zur Extremismusprävention des Bundes und der Länder zu fördern und umzusetzen.

- **die antiziganismuskritische Bildung der Multiplikator_innen im Bereich der Extremismusprävention und der politischen Bildung.** Die Multiplikator_innen sind über Antiziganismus als eigenständige Form des Rassismus aufzuklären. Sie sind in die Lage zu versetzen, diesen zu erkennen, zu benennen und ihm im Rahmen ihrer extremismuspräventiven und politischen Bildungsarbeit entgegenzutreten.
- **die Förderung unabhängiger empirischer Forschung über die Funktionsweisen antiziganistischer Haltungen in rechtsextremen Organisationen und Bewegungen.** Über kommunikations- und medienwissenschaftliche Ansätze hinaus sind im Rahmen der Gewalt-, Extremismus- und Bewegungsforschung Forschungsarbeiten zu Antiziganismus im Rechtsextremismus anzuregen und zu fördern.
- **die Sicherstellung von Auskunftsansprüchen für Opfer von Hasskriminalität im Internet.** Die Verfolgung von antiziganistischer/rassistischer Hasskriminalität im Netz ist als staatliche Aufgabe zu begreifen und umzusetzen.

¹⁶⁶⁸ https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2020/antisemitismus-im-rechtsextremismus.pdf?__blob=publicationFile&v=7, zugegriffen am 20. März 2021.

14. Der „Strategische Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2020–2030)“: Darstellung und Kritik

14.1. Einführung

Am 12. Oktober 2020, also während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, stellte die Europäische Kommission den am 7. Oktober 2020 veröffentlichten, neuen „Strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ für den Zeitraum 2020 bis 2030 im Rahmen einer digitalen High-level Conference vor.¹⁶⁶⁹ Dieser strategische Rahmen folgt auf den „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“, welcher im Jahr 2011 verabschiedet wurde.

Damals war auf europäischer Ebene insbesondere eine bessere ‚Integration‘ von Rom_nja¹⁶⁷⁰ für erforderlich gehalten und in den Fokus der politischen Bestrebungen gerückt worden.¹⁶⁷¹ Zur Umsetzung hatte die Europäische Kommission die Mitgliedsstaaten dazu aufgerufen, „nationale Roma-Integrationsstrategien“ zu verabschieden beziehungsweise vorhandene Strategien anzu-

passen und diese an definierten Zielen der EU zur ‚Integration der Roma‘ auszurichten.¹⁶⁷²

Im vorliegenden Kapitel wird der EU-Rahmen bis 2020 zunächst skizziert, kritisch eingeordnet und vor dem Hintergrund der Umsetzung in Deutschland untersucht. Im Anschluss folgt eine Darstellung der neuen Post-2020-Strategie sowie von deren Fokus, um zentrale Veränderungen herauszustellen und weitergehende Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Abschließend werden Handlungsempfehlungen für die konkrete Umsetzung des strategischen Rahmens für den Zeitraum bis 2030 formuliert.

14.2. Der „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma“ bis 2020

Für die nationalen Strategien zur ‚Integration der Roma‘ bis 2020 formulierte die Europäische Kommission Ziele, welche die Grundlage für die nationalen Bestrebungen bilden sollten. Hierfür wurden vier Kernbereiche identifiziert, welche zu adressieren seien: „Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum“. Konkret wurden folgende Ziele formuliert:

¹⁶⁶⁹ „Digital High-level Conference launching the new ‚EU Roma Strategic Framework‘“.

¹⁶⁷⁰ Das Europäische Parlament sowie der Europäische Rat verwenden den Begriff „Roma“ als „umbrella term“ bzw. Oberbegriff. Er umfasst nach eigener Definition auch „other groups of people who share more or less similar cultural characteristics and a history of persistent marginalisation in European societies, such as the Sinti, Travellers, Kalé etc. The European Commission is aware that the extension of the term ‚Roma‘ to all these groups is contentious, and it has no intention to ‚assimilate‘ the members of these other groups to the Roma themselves in cultural terms“; Europäische Kommission, SEC(2010) 400, 07.04.2010.

¹⁶⁷¹ Siehe hierzu u.a. Europäische Kommission, „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Soziale und wirtschaftliche Integration der Roma in Europa“, KOM(2010) 133, 07.04.2010.

¹⁶⁷² Europäische Kommission, „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“, KOM(2011) 173, 05.04.2011.

- „Sicherstellen, dass alle Roma-Kinder zumindest die Grundschule abschließen“.
- „Die Beschäftigungsquote der Roma an die der übrigen Bevölkerung annähern“.
- „Gesundheitssituation der Roma an die der restlichen Bevölkerung angleichen“.
- „Den Anteil der Roma mit Zugang zu Wohnraum und zu den öffentlichen Versorgungsnetzen (z. B. Wasser, Strom und Gas) auf den entsprechenden Anteil an der restlichen Bevölkerung bringen“.¹⁶⁷³

Ferner sollten bei der Ausgestaltung der nationalen Strategien unter anderem die „Gemeinsamen Grundprinzipien für die Einbeziehung der Roma“ berücksichtigt,¹⁶⁷⁴ nationale Ziele definiert, finanzielle Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt, Monitoring-Methoden eingeführt und zivilgesellschaftliche Organisationen der Rom_nja in die Konzeption, Umsetzung und Überwachung einbezogen werden.¹⁶⁷⁵

Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, mit Ausnahme von Malta, legten der Europäischen Kommission bis März 2012 entsprechende nationale Strategien zur Bewertung vor und benannten nationale Kontaktstellen zur Koordination der entsprechenden Maßnahmen (National Roma Contact Points, NRCP).¹⁶⁷⁶

¹⁶⁷³ Europäische Kommission, KOM(2011) 173, 5–8.

¹⁶⁷⁴ „Die zehn Gemeinsamen Grundprinzipien für die Einbeziehung der Roma wurden in der ersten Sitzung der Roma-Plattform am 24. April 2009 vorgestellt. Sie finden sich im Anhang zu den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juni 2009 und lauten wie folgt: 1) Konstruktive, pragmatische und nichtdiskriminierende Strategien, 2) Gezielte Strategien ohne ausschließenden Charakter, 3) Interkultureller Ansatz, 4) Gesellschaftliche Teilhabe, 5) Bewusstsein für die Gleichstellungsdimension, 6) Bewährte Konzepte übernehmen, 7) Nutzung von Gemeinschaftsinstrumenten, 8) Einbindung der regionalen und lokalen Behörden, 9) Einbindung der Zivilgesellschaft, 10) Aktive Beteiligung der Roma“; Europäische Kommission, KOM(2011) 173, 9.

¹⁶⁷⁵ Europäische Kommission, KOM(2011) 173, 9 f.

¹⁶⁷⁶ Europäische Kommission, „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Nationale Strategien zur Integration der Roma: erster Schritt zur Umsetzung des EU-Rahmens“, COM(2012) 226, 21.05.2012, 4, 17.

Im Jahr 2013 folgte die „Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedsstaaten“, in welcher die Ziele des EU-Rahmens noch einmal bestätigt sowie Maßnahmen zu ihrer Erreichung genannt wurden; ferner verständigten sich die Mitgliedsstaaten hier auf ein Berichtswesen über die Umsetzung der nationalen Strategien.¹⁶⁷⁷

14.3. Diskurs über den EU-Rahmen bis 2020

Obwohl die Verständigung über den „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ auf breite Zustimmung stieß, wurden früh Stimmen laut, die auf bestimmte Defizite in der Ausgestaltung des Rahmens hinwiesen.

Grundsätzlich kritisiert wurde, dass der Ansatz des EU-Rahmens bis 2020 eine starke Defizitorientierung aufweise, ein homogenisierendes Bild von „Roma“ verbreite und die Ursache für sozioökonomische Problemlagen bei den Betroffenen selbst verortet werde. So bemängelte beispielsweise der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* die Definition von vier Hauptkategorien der „Roma“,¹⁶⁷⁸ welche die vorherrschende Ausgrenzung und Marginalisierung als universelles Kriterium für alle Angehörigen der Sinti_ze und Rom_nja festlege und somit zur Reproduktion bereits existierender Stereotype beitrage.¹⁶⁷⁹ Ähnlich verhalte es sich mit anderen essenziellierenden und homogenisierenden Darstellungen in den Texten zum EU-Rahmen, die zu einer Ethni-

¹⁶⁷⁷ OJ 2013/C 378/01, 24.12.2013.

¹⁶⁷⁸ „(i) Those living in disadvantaged highly concentrated (sub)-urban districts, (ii) Those living in disadvantaged parts of small cities/villages in rural regions and in segregated rural settlements isolated from the majority, (iii) Mobile Roma communities with citizenship of the country or another EU country and (iv) Finally the mobile and sedentary Roma who are third-country nationals, refugees, stateless persons or asylum seekers“; Europäische Kommission, KOM(2010) 133, 10.

¹⁶⁷⁹ Vgl. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, *Gleichberechtigte Teilhabe*, 12.

sierung der identifizierten Problemlagen führen könnten.¹⁶⁸⁰

Bereits der Titel des EU-Rahmens ist umstritten. Die Betonung einer erforderlichen ‚Integration‘ der „Roma“ impliziert eine grundsätzliche Andersartigkeit und Fremdheit, welche in dieser Form nicht angemessen ist, blickt man etwa auf Deutschland mit seiner ausgeprägten autochthonen und zugleich sehr heterogenen Community. Vor diesem Hintergrund hat sich der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* dafür ausgesprochen, den gesetzlichen Minderheitenschutz zu stärken und mit gezielten Maßnahmen den unterschiedlichen Lebensrealitäten, welche sich insbesondere aufgrund des individuellen Aufenthaltsstatus unterscheiden, Rechnung zu tragen.¹⁶⁸¹

Auf struktureller Ebene wurde der EU-Rahmen insbesondere hinsichtlich seines Charakters als sogenannte *soft policy* kritisiert. Die Kritik zielt darauf, dass die Verantwortung für die Umsetzung hauptsächlich bei den Mitgliedsstaaten liegt, sodass sich aus dem EU-Rahmen keine Durchsetzungs- oder Sanktionsinstrumente im Falle einer fehlenden oder mangelhaften Umsetzung der Strategien ergeben. Ferner ergeben sich aus dem Rahmen keine subjektiven Rechte für Rom_nja und Sinti_ze beziehungsweise werden die Rechte von Rom_nja und Sinti_ze nicht gestärkt.

14.4. „Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma“ in der Bundesrepublik

In Reaktion auf die Kritik an der Bezeichnung des EU-Rahmens mit ihrem Fokus auf ‚Integration‘ wurde sich in Deutschland bewusst gegen die Verabschiedung einer ‚Integrationsstrategie‘ entschieden, stattdessen wurden „Integrierte

Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma“ beschlossen. Begründet wurde dies einerseits damit, dass diejenigen Angehörigen der Sinti_ze und Rom_nja, welche die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, keiner Integration bedürften, und andererseits damit, dass allen zugewanderten Rom_nja die Möglichkeiten der allgemeinen Integrationsprogramme offen stünden. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis, dass Vertreter_innen der Sinti_ze und Rom_nja sich gegen eine isolierte Minderheitenförderungspositionierten.¹⁶⁸²

Grundlegend für alle Aktivitäten der Bundesregierung war und ist die Unterscheidung zwischen deutschen Sinti_ze und Rom_nja auf der einen und ausländischen Angehörigen der Community auf der anderen Seite. Es wird regelmäßig darauf verwiesen, dass sich der deutsche Minderheitenschutz nur auf diejenigen Menschen erstreckt, welche über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen.¹⁶⁸³

Als zuständige Kontaktstelle für den EU-Rahmen bis 2020 benannte Deutschland das Referat HI6 (Nationale Minderheiten in Deutschland) im Bundesministerium des Innern (BMI).¹⁶⁸⁴ Damit war jedoch vorprogrammiert, dass der EU-Rahmen kaum Effekte auf die Situation der Communitys in Deutschland haben konnte, denn das zuständige Referat war nicht befugt, „Programme zu entwerfen oder Programme mit den Bundesländern oder Kommunalverwaltungen abzustimmen“.¹⁶⁸⁵ Dies wurde begründet mit der föderalen Struktur Deutschlands.¹⁶⁸⁶

¹⁶⁸⁰ Ebd., 13.

¹⁶⁸¹ Ebd., 13 f.

¹⁶⁸² „Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 3. Februar 2014 eingegangenen Antworten der Bundesregierung“, BT-Drucksache v. 18/459, 07.02.2014, 18.

¹⁶⁸³ Siehe hierzu exemplarisch „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Tom Koenigs, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/885 – Teilhabe und Integration der Sinti und Roma in Deutschland“, BT-Drs. 18/1084 v. 08.04.2014, 11.

¹⁶⁸⁴ Heute: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

¹⁶⁸⁵ Amaro Drom et al., *Monitoring der Zivilgesellschaft*, 10.

¹⁶⁸⁶ BT-Drs. 18/1084 v. 08.02.2014, 14.

Lediglich das Land Berlin beschloss im Jahr 2013 einen „Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma“,¹⁶⁸⁷ welcher inhaltlich direkt an den EU-Rahmen anknüpfte und in der Folge auf Landesebene gezielte Maßnahmen und Angebote initiierte. Von Selbstorganisationen wurde der Aktionsplan als Paradebeispiel für eine Ethnisierung sozialer Verhältnisse kritisiert und dafür, dass Diskriminierung nicht ausreichend als Ursache sozialer Probleme benannt werde.¹⁶⁸⁸ Auch die Bundesregierung vermied es, das Thema in den Fokus zu rücken, beschränkte sich aber bei der Umsetzung der Rahmenstrategie auf integrierte Maßnahmen, um der Gefahr einer verstärkten Ethnisierung zu entgehen.¹⁶⁸⁹ Damit wurde jedoch auch die Möglichkeit vertan, gegen diskriminierende soziale Strukturen vorzugehen. So wurde – mit Verweis auf bereits bestehende Monitoring-Verfahren, unter anderem im Rahmen des europäischen Minderheitenschutzes – keine Veranlassung gesehen, ein dezidiertes Monitoring der Situation von Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland unter Bezugnahme auf den EU-Rahmen zu implementieren.¹⁶⁹⁰

In dem im Jahr 2011 vorgelegten Bericht werden allgemeine Integrationsangebote beschrieben, die auch von Rom_nja und Sinti_ze genutzt werden könnten, und anhand der vier Kernbereiche des EU-Rahmens erläutert. Exemplarisch werden einzelne Vorhaben und Projekte in den jeweiligen Themenbereichen skizziert und wo möglich wird eine Adressierung von Sinti_ze und Rom_nja betont. An keiner Stelle werden Indikatoren zur Zielerreichung formuliert.¹⁶⁹¹ Diese sind für eine Bewertung des Umsetzungserfolges allerdings unabdingbar.

Als Reaktion auf diesen Bericht legten zivilgesellschaftliche Organisationen von Rom_nja

und Sinti_ze einen Ergänzungsbericht vor, in welchem anhand einer Befragung von zivilgesellschaftlichen Organisationen der Community erhoben wurde, wie diese die Situation vom Rom_nja und Sinti_ze in den vier Kernbereichen des EU-Rahmens einschätzten. Entgegen den Darstellungen im Bericht des BMI kamen die Verfasser_innen des Ergänzungsberichts zu dem Ergebnis, dass Angehörige der Sinti_ze und Rom_nja weder im beschriebenen Maße „integriert“ seien noch dass allgemeine Integrationsangebote von zugewanderten Rom_nja und Sinti_ze entsprechend genutzt würden oder genutzt werden könnten. Vielmehr bestehe großer Handlungsbedarf in allen Kernbereichen des EU-Rahmens; zielführend seien hier inklusive, und nicht ausschließend wirkende, Maßnahmen.¹⁶⁹² Ein ähnliches Bild zeichnet der 2014 erschienene Monitoring-Bericht der Zivilgesellschaft im Rahmen der „Decade of Roma Inclusion“.¹⁶⁹³

14.5. Evaluation der Umsetzung der EU-Rahmenstrategie bis 2020

Zur Evaluation der Umsetzung der EU-Rahmenstrategie bis 2020 realisierte die „Generaldirektion Justiz und Verbraucher“ der Europäischen Kommission das Pilotprojekt „Roma Civil Monitor“,¹⁶⁹⁴ das in erster Linie durch die Central European University koordiniert wurde. In diesem Kontext legten der Zentralrat und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma gemeinsam mit dem Verein Sozialfabrik drei Berichte zur Umsetzung des EU-Rahmens in Deutschland vor und zeigten

¹⁶⁸⁷ Vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, „Berliner Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma“, Drs. 17/1094 v. 19.07.2013.

¹⁶⁸⁸ Amaro Foro, „Amaro Foro e.V. über den Berliner ‚Aktionsplan Roma‘“; Romano Bündnis (Berlin), „Position des Romano-Bündnis“ (2013); Wierich, „Blinder (Re)Aktionismus“.

¹⁶⁸⁹ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, „Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission“, 29.

¹⁶⁹⁰ Ebd.

¹⁶⁹¹ Vgl. ebd., *passim*.

¹⁶⁹² Bundesarbeitsgemeinschaft RAA, Madhouse und RomnoKher, *Ergänzungsbericht von Vertreter/innen der Roma-Zivilgesellschaft*, 4.

¹⁶⁹³ Amaro Drom et al., *Monitoring der Zivilgesellschaft*.

¹⁶⁹⁴ Vollständiger Titel des Projektes: „Capacity building for Roma civil society and strengthening its involvement in the monitoring of national Roma integration strategies“; Central European University, „Roma Civil Monitor“. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite der Central European University unter <https://cps.ceu.edu/roma-civil-monitor>, zugegriffen am 30. Dezember 2020.

umfassende Defizite in allen untersuchten Handlungsbereichen auf.¹⁶⁹⁵

Die Europäische Kommission führte zudem eine *midterm* Evaluation für den Zeitraum 2011–2017 durch, um den Umsetzungsstand der Rahmenstrategie zu bewerten. Auf Grundlage der Berichterstattung sowie von Konsultationen wurde insbesondere der Mehrwert durch ein gezieltes Handeln der Europäischen Union untersucht.¹⁶⁹⁶ Der Bericht hierzu zeigt strukturelle Barrieren auf und identifiziert folgende Verbesserungspotenziale für den EU-Rahmen:

„die Bekämpfung von Antiziganismus als Ausgangspunkt von Inklusionsstrategien, den Bedarf, die Inklusion von Sinti und Roma in Mainstream-Politikansätzen zu stärken, die Stärkung der Partizipation von Sinti und Roma, die Anerkennung der Diversität innerhalb von Sinti und Roma, die Untersuchung von antiziganistischen Strukturen und die Erhebung von Gleichstellungs- und Partizipationsdaten, klare Zielsetzungen und Indikatoren sowie das Monitoring der Politikumsetzung“.

Wenngleich kleine Verbesserungen im Zeitraum der Evaluation zu beobachten gewesen seien, so die Evaluation, zeige sich ein nach wie vor großer Handlungsbedarf.¹⁶⁹⁷

In ihrem „Bericht über die Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma“ stellte die Europäische Kommission 2019 die zentralen Entwicklungen in den vier Kernbereichen des EU-Rahmens vor; sie beschreibt und analysiert die

getroffenen Maßnahmen sowie deren Umsetzung auf Grundlage der Berichterstattung durch die NRCPs und leitet entsprechende Handlungsempfehlungen ab.¹⁶⁹⁸

Der Bericht nennt das Erfordernis, „Interventionen mit aktiver Beteiligung der Roma zu entwickeln, die dem Ausmaß der Herausforderungen Rechnung tragen und angemessen sind, messbare Ergebnisse versprechen sowie realistische Optionen zur Schaffung von allgemeiner Akzeptanz in der Gesellschaft beinhalten.“¹⁶⁹⁹ Es folgt eine Liste von Erfolgsfaktoren, welche für die erfolgreiche ‚Integration‘ von Roma maßgeblich seien und sowohl den strukturellen Rahmen als auch inhaltliche Aspekte thematisieren.¹⁷⁰⁰

14.6. „Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2020–2030)“

Die Grundlage für die Weiterentwicklung und Neuauflage eines strategischen Rahmens auf EU-Ebene bildet eine Entschließung des Europäischen Parlaments von Februar 2019.¹⁷⁰¹ In dieser wurde unter anderem festgestellt,

¹⁶⁹⁵ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik, *Monitoring zur Gleichbehandlung 2018*; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik, *Monitoring zur Gleichbehandlung 2019*; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik, *Monitoring zur Gleichbehandlung 2020*.

¹⁶⁹⁶ Europäische Kommission, „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Bericht über die Evaluierung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“, COM(2018) 785, 04.12.2018.

¹⁶⁹⁷ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Hintergrund- und Positionspapier“ (Stand 20.11.2020), 4.

¹⁶⁹⁸ Europäische Kommission, „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Bericht über die Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma 2019“, COM(2019) 406, 05.09.2019.

¹⁶⁹⁹ Ebd., 15.

¹⁷⁰⁰ Ebd., 16.

¹⁷⁰¹ Europäisches Parlament, „Strategien zur Integration der Roma. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2019 zur Notwendigkeit eines verstärkten strategischen Rahmens der EU für nationale Strategien zur Integration der Roma und für eine intensivere Bekämpfung des Antiziganismus für die Zeit nach 2020“, P8_TA(2019)0075, 12.02.2019.

- dass Rom_nja „ihre grundlegenden Menschenrechte verwehrt werden“,¹⁷⁰²
- dass das Ziel des EU-Rahmens für den Zeitraum 2010 bis 2020 nicht erreicht wurde,¹⁷⁰³
- dass die Evaluation gezeigt habe, dass es einer gezielten Bekämpfung von Antiziganismus bedarf,¹⁷⁰⁴
- dass insbesondere in den vier Kernbereichen des bisherigen Rahmens nur wenige Verbesserungen zu beobachten sind,¹⁷⁰⁵
- dass es gezielter Aktivitäten zur Förderung der Teilhabe von Rom_nja bedarf,¹⁷⁰⁶
- dass es einer Adressierung von „Mehrfachdiskriminierung und intersektionelle[r] Diskriminierung“ bedarf,¹⁷⁰⁷
- dass die bisherigen Zielformulierungen weder messbar noch verbindlich waren,¹⁷⁰⁸
- dass Programme, welche Rom_nja nicht explizit adressieren, diese in aller Regel auch nicht berücksichtigen, sowie¹⁷⁰⁹
- dass „Vertrauen für die Gesellschaft als Ganzes wesentlich ist“ und insbesondere auch hinsichtlich der „Vertrauensbildung zwischen Roma und Nicht-Roma“.¹⁷¹⁰

Diese Ergebnisse nahm das Europäische Parlament zum Anlass, die Europäische Kommission aufzufordern, einen EU-Rahmen für die Zeit nach 2020 vorzuschlagen, welcher den zuvor genannten Erkenntnissen Rechnung trägt. Hierbei sollten unter anderem auch zivilgesellschaftliche Organisationen im Rahmen von Konsulta-

tionen eingebunden werden.¹⁷¹¹ Ferner wurden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, entsprechende Strategien auf nationaler Ebene zu entwickeln, dabei auch Vertreter_innen der Rom_nja einzubeziehen, und insbesondere die Bekämpfung von Antiziganismus in den Fokus der Bestrebungen zu stellen.¹⁷¹²

In der Folge wurde im Oktober 2019 ein Workshop mit den NRCPs, Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zivilgesellschaftlichen Vertreter_innen durchgeführt. Dieser Workshop thematisierte mögliche politische Konzepte und Strategien, Wege der Evaluation, Herangehensweisen zur Bekämpfung von Antiziganismus sowie den Fokus auf Diversität und Vielfalt innerhalb der Rom_nja-Communitys. Die Ergebnisse dieses Workshops sollten in die Entwicklung einer Post-2020-Strategie einfließen.¹⁷¹³

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* (UKA) veröffentlichte bereits im Juni 2020 eine Stellungnahme zur Frage der Ausgestaltung des neuen EU-Rahmens mit nicht abschließenden Empfehlungen. Es sei, so stellte die UKA heraus, weiterhin notwendig, die im Vergleich zu Angehörigen der Dominanzgesellschaft im Durchschnitt schlechtere und in vielen Fällen lebensbedrohliche sozioökonomische Situation von Rom_nja und Sinti_ze zu verbessern. Diese Schlechterstellung müsse als „Effekt jahrhundertelanger Diskriminierung und Ausgrenzung begriffen und ihre Bekämpfung mit diesem grundlegenden Perspektivwechsel in praktische Politik umgesetzt werden.“ Deshalb sei eine grundsätzliche Neuausrichtung der EU-Rahmenstrategie unabdingbar, im Fokus müsse die Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja stehen.¹⁷¹⁴

1702 Ebd., lit. B.

1703 Ebd., lit. C.

1704 Ebd., lit. D.

1705 Ebd., lit. E.

1706 Ebd., lit. G.

1707 Ebd., lit. H.

1708 Ebd., lit. I.

1709 Ebd., lit. J.

1710 Ebd., lit. L.

1711 Ebd., Nr. 2.

1712 Ebd., Nr. 3.

1713 Europäische Kommission, „Workshop on future policies“.

1714 Unabhängige Kommission Antiziganismus, „Stellungnahme zur Frage der Post-2020 EU-Rahmenstrategie“.

Basierend auf einer „Roadmap“ für die Entwicklung des neuen EU-Rahmens,¹⁷¹⁵ erfolgte die Erarbeitung des „Strategischen EU-Rahmens für Gleichstellung, Inklusion und Partizipation der Roma“, der, wie eingangs erwähnt, im Oktober 2020 veröffentlicht und vorgestellt wurde.

Im Vorfeld verabschiedete das Europäische Parlament im September 2020 eine weitere Entschließung, welche sich der Frage der konkreten Ausgestaltung des EU-Rahmens widmete.¹⁷¹⁶ Diese Entschließung fordert die Europäische Kommission explizit unter anderem dazu auf, finanzielle Mittel für die Umsetzung des EU-Rahmens im Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021 bis 2027 bereitzustellen.¹⁷¹⁷

Der neue strategische Rahmen definiert verschiedene quantifizierte Mindestziele in sieben Kernbereichen, welche bis zum Jahr 2030 verwirklicht werden sollen:¹⁷¹⁸

1. Bekämpfung und Prävention von Antiziganismus und Diskriminierung
 - a) Halbierung der Zahl der Rom_nja, die Diskriminierung erfahren
 - b) Anteil der Bevölkerung, die sich mit Rom_nja als Nachbar_innen unwohl fühlt, um mindestens ein Drittel senken
2. Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, um die sozioökonomische Lücke zwischen Rom_nja und der übrigen Bevölkerung zu schließen

- a) Verkleinerung des Gefälles bei Armut um mindestens die Hälfte
 - b) Verkleinerung des Gefälles bei Kinderarmut um mindestens die Hälfte
3. Förderung der Teilhabe durch Stärkung der Gestaltungs- und Entscheidungsmacht, Zusammenarbeit und Vertrauen
 - a) Einbindung von mindestens 90 zivilgesellschaftlichen Organisationen in das EU-weit koordinierte Roma-Zivilgesellschaft-Monitoring
 - b) Für die Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Roma-Organisationen als Vollmitglieder in den nationalen Monitoring-Ausschüssen sorgen
 - c) Verdoppelung des Anteils der Rom_nja, die Diskriminierungserfahrungen melden
 - d) Beteiligung der Rom_nja an der lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Politik fördern
 4. Erhöhung des effektiven gleichberechtigten Zugangs zu qualitativ hochwertiger, allgemeiner Bildung
 - a) Die Unterschiede bei der Inanspruchnahme frühkindlicher Erziehung und Betreuung um mindestens die Hälfte verringern
 - b) Die Unterschiede bezüglich des Abschlusses der Sekundarstufe um mindestens ein Drittel verringern
 - c) Auf den Abbau der Segregation hinarbeiten, indem der Anteil von Roma-Kindern, die segregierte Grundschulen besuchen, (zumindest) halbiert wird

¹⁷¹⁵ Europäische Kommission, „Roadmap: Initiative setting out the EU post-2020 Roma equality and inclusion policy“, Ares(2020)1003902, 17.02.2020.

¹⁷¹⁶ Europäisches Parlament, „Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2020 zur Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma: Bekämpfung der negativen Einstellung gegenüber Menschen mit Roma-Hintergrund in Europa“, P9_TA(2020)0229, 17.09.2020.

¹⁷¹⁷ Ebd., Nr. 5.

¹⁷¹⁸ European Commission, „Communication from the Commission, the European Parliament and the Council. A Union of Equality: EU Roma strategic framework for equality, inclusion and participation“, COM(2020) 620, 07.10.2020.

5. Erhöhung des effektiven gleichberechtigten Zugangs zu qualitativ hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung
 - a) Die Beschäftigungslücke um mindestens die Hälfte verkleinern
 - b) Die genderspezifische Beschäftigungslücke um mindestens die Hälfte verkleinern
 - c) Die Unterschiede bezüglich des Anteils junger Menschen, die keine Schule besuchen beziehungsweise nicht erwerbstätig oder nicht in Ausbildung sind, zumindest halbieren
6. Verbesserung der Gesundheit der Rom_nja und Erhöhung des effektiven gleichberechtigten Zugangs zu qualitativer Gesundheitsversorgung und sozialen Diensten: Die Unterschiede bei der Lebenserwartung um mindestens die Hälfte senken
7. Erhöhung des effektiven gleichberechtigten Zugangs zu adäquaten, nicht-segregierten Wohnungen und grundlegenden Diensten
 - a) Verringerung der in Bezug auf Wohnungsnot bestehenden Unterschiede um mindestens ein Drittel
 - b) Die Unterschiede in Bezug auf Überbelegung von Wohnraum um mindestens die Hälfte verringern
 - c) Den Anteil der Rom_nja mit Zugang zu Leitungswasser auf mindestens 95 Prozent anheben.¹⁷¹⁹

Zur Umsetzung des EU-Rahmens auf nationaler Ebene bietet die Europäische Kommission verschiedene Orientierungshilfen an. Hierzu gehören einheitliche Kriterien für die Gestaltung nationaler Strategien,¹⁷²⁰ ein Portfolio verschiedener Indikatoren für die jeweiligen Ziele,¹⁷²¹ Bestrebungen zur Bestärkung der EU-Gesetzgebung, wie beispielsweise der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes,¹⁷²² sowie weiterer Aktivitäten auf EU-Ebene und darüber hinaus.¹⁷²³ Ferner stellt die Kommission Richtlinien zur Planung und Einführung nationaler „Roma“-Strategien zur Verfügung.¹⁷²⁴

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass der neue EU-Rahmen eine dezidierte Finanzierung im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum von 2021 bis 2027 vorsieht.¹⁷²⁵

Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, ihre nationalen Strategien der Europäischen Kommission bis September 2021 vorzulegen.¹⁷²⁶

¹⁷¹⁹ European Commission, COM(2020) 620, 4 f.; Europäische Kommission, „Factsheet“.

¹⁷²⁰ Ebd., 6–10.

¹⁷²¹ Ebd., Annex 2.

¹⁷²² Ebd., 11.

¹⁷²³ Vgl. ebd., 12–17.

¹⁷²⁴ Ebd., Annex 1.

¹⁷²⁵ Ebd., 8.

¹⁷²⁶ Ebd., 6.

14.7. Einschätzungen zur Post-2020-Strategie

Es zeichnet sich ein Perspektivwechsel in der Ausgestaltung der Post-2020-Strategie ab. Ziele der EU-Rahmen bis 2020 primär auf die sozio-ökonomische Integration marginalisierter Roma ab, wurde der neue Rahmen um die horizontalen Dimensionen Gleichstellung, Inklusion und Partizipation erweitert. Hieraus lässt sich ableiten, dass die zentrale Herausforderung in der Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja liegt und dass nicht, wie im vorherigen EU-Rahmen, die vielfach schlechte ökonomische und rechtliche Lage von Rom_nja den von diesem Rassismus Betroffenen angelastet wird.

Weiterhin wurden erstmals quantifizierbare Ziele formuliert, welche eine Messbarkeit und damit verbunden eine dezidierte Erfolgskontrolle ermöglichen. Diese Zielbewertung setzt jedoch die Erfassung von Daten zur ethnischen Zugehörigkeit voraus, welche auf europäischer Ebene zwar gefordert wird,¹⁷²⁷ aber vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung Deutschlands kritisch betrachtet werden muss.¹⁷²⁸

Wenngleich der neue EU-Rahmen eine als positiv zu bewertende Akzentverschiebung im Vergleich zum bisherigen Vorgehen darstellt, zeichnet sich nach wie vor weiterer Handlungs- und Optimierungsbedarf ab. So hat auch der neue Rahmen keinen Gesetzescharakter, sondern überträgt die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie auf die Mitgliedsstaaten. Dass dies in der Vergangenheit wenig zielführend war, hat die Evaluation des bis 2020 gültigen Rahmens gezeigt.

Somit liegt es nach wie vor allein bei den Mitgliedsstaaten, effektive Maßnahmen zu ergreifen und den EU-Rahmen umzusetzen. Der EU-Rahmen definiert hierbei lediglich Mindestanforderungen, welche auch übertroffen werden dürfen. Es gilt, dass alle Mitgliedsstaaten ihre Aus-

gangslage individuell bewerten und entsprechend ausgerichtete nationale Strategien vorlegen sollen. Dieser Herausforderung muss sich insbesondere auch die Bundesrepublik Deutschland, nicht zuletzt vor dem Hintergrund ihrer historischen Verantwortung, stellen.

14.8. Handlungsempfehlungen – EU-Rahmenstrategie

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der Bundesregierung die Vorlage einer nationalen Strategie in Form eines bundesweiten Rahmenplans zur Bekämpfung von Antiziganismus und die gleichberechtigte Teilhabe aller Rom_nja und Sinti_ze bis September 2021**, unabhängig von ihrem Aufenthaltsrechtlichen Status, unter Berücksichtigung der Richtlinien der Europäischen Kommission und auf Grundlage eines Konsultationsprozesses mit zivilgesellschaftlichen Organisationen der Rom_nja und Sinti_ze sowie weiteren Akteur_innen auf Landes- und Bundesebene.
- **der Bundesregierung die Formulierung qualitativer und quantitativer Ziele** in den Kernbereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Wohnraum sowie den Dimensionen Gleichstellung, Inklusion und Partizipation sowie Bekämpfung von Antiziganismus, insbesondere strukturellem/institutionellen Antiziganismus, auch gegen zugewanderte Sinti_ze und Rom_nja.

¹⁷²⁷ Vgl. beispielsweise Europäisches Parlament, P9_TA(2020)0229.

¹⁷²⁸ Zur Frage der Erfassung von Minderheitenzugehörigkeiten vgl. Kap. 12 dieses Berichts.

- **der Bundesregierung die Implementierung einer unabhängigen deutschen Nationalen Kontaktstelle für Sinti_ze und Rom_nja (NRCP) bei der dem Beauftragten gegen Antiziganismus (→ zentrale Forderungen).** Der Kontaktstelle sind die entsprechenden Kompetenzen zu übertragen. Sie hat gezielte Maßnahmen in der Umsetzung des EU-Rahmens zu konzipieren, abzustimmen, gegebenenfalls umzusetzen und zu überprüfen.
- **der Bundesregierung, der Umsetzung des EU-Rahmens für den Zeitraum bis 2030 auf nationaler sowie europäischer Ebene eine hohe Priorität beizumessen** und auch im Austausch mit anderen EU-Staaten und den (potenziellen) Beitrittskandidaten auf die Realisierung hinzuwirken.
- **der Bundesregierung die Initiierung und Förderung von Maßnahmen, welche gezielt alle Betroffenen von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja adressieren und dabei nicht ausschließend wirken.**
- **der Bundesregierung die Schaffung gezielter, unabhängiger Monitoring-Instrumente zur Überprüfung der Umsetzung des EU-Rahmens bis 2030.**
- **der Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Rom_nja und Sinti_ze sowie die Bekämpfung von Antiziganismus in der Partnerschaftsvereinbarung mit der Europäischen Kommission für die Umsetzung des EU-Fonds 2021-2027 als zentrale Punkte und Querschnittsziele definiert werden.**
- **dass Bund und Länder die Partizipation und Inklusion von Sinti_ze und Rom_nja in ihre Programme aufnehmen sowie zivilgesellschaftliche Organisationen der Sinti_ze und Rom_nja in den entsprechenden Beiräten beteiligen und fördern.**

15. Aktivitäten und Programme der Bundesländer und auf Bundesebene gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja

15.1. Maßnahmen gegen Antiziganismus durch die Länder

Im deutschen Föderalismus fallen gesellschaftsrelevante Bereiche wie Bildung – einschließlich der Landeszentralen für politische Bildung –, Jugendarbeit, Strafvollzug oder Polizei in die Zuständigkeit der Länder. Ihnen kommt damit bei der Entwicklung, Durchführung und Verankerung von Maßnahmen gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja eine maßgebliche Rolle zu. Um einen Überblick über die konkreten Schritte zur Förderung der Auseinandersetzung mit Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja und zu den Aktivitäten, diesem entgegenzutreten, zu erhalten, hat die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* allen Staatskanzleien der Bundesländer sechs Fragen zugesendet, die entsprechenden Antworten werden in den folgenden Ausführungen dargestellt.¹⁷²⁹

1: Wird Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti und Roma in Ihrer Landesregierung als eigenständiges Phänomen wahrgenommen und etwa Präventions- und Interventionsarbeit gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti und Roma gefördert? Wenn ja, seit wann?

Aus dem Staatsministerium **Baden-Württemberg**¹⁷³⁰ wird auf den Vertrag zwischen der Landesregierung und dem *Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg*

hingewiesen, in dem als Ziel die Bekämpfung von Antiziganismus als einem eigenständigen Phänomen formuliert ist. Die „Forschungsstelle Antiziganismus“ an der Universität Heidelberg und die „Arbeitsstelle Antiziganismus“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg werden angeführt, sowie die institutionelle Förderung des Landesverbandes.

In **Bayern**¹⁷³¹ wird Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als Teil rechtsextremistischer Ideologie betrachtet und das Eintreten der Sicherheitsbehörden gegen die rechtsextremistische Szene betont. Sinti_ze und Rom_nja werden zu den Minderheiten gezählt, die unter „rechtsextremistische Feindbilder“ fallen. Antiziganismus gilt als Ideologiefragment des Rechtsextremismus. Antiziganistische Straftaten gelten als Hasskriminalität. Aufklärungsarbeit gegen Antiziganismus wird in den Kontext der Werte- und Demokratiebildung gestellt.

Aus **Berlin**¹⁷³² wurden für die Beantwortung der Fragen Angaben von folgenden Institutionen zusammengetragen: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Vorgestellt werden die Maßnahmen im Rahmen des „Aktionsplans zur Einbeziehung ausländischer Roma“, darüber hinaus wird auf das Partizipations- und Integrationsprogramm verwiesen, das sich gezielt mit dem Phänomen Antiziganismus befasst. Antiziganismus wird „im Rahmen der Arbeit gegen Rassis-

¹⁷²⁹ Aus allen 16 Bundesländern hat die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* Antworten auf ihre Fragen erhalten.

¹⁷³⁰ Alle Zitate zu Baden-Württemberg beziehen sich auf das Schreiben des Baden-Württembergischen Staatsministeriums vom 23. September 2020 von Lisa Stengel.

¹⁷³¹ Alle Zitate zu Bayern beziehen sich auf das Schreiben vom 25. März 2020 vom Leiter der Bayerischen Staatskanzlei Dr. Florian Herrmann, MdL.

¹⁷³² Alle Zitate zu Berlin beziehen sich auf das Schreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Büro der Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration vom 11. Mai 2020 von Diana Botescu.

mus als eigenständiges Phänomen adressiert“. Verwendet werden die Begriffe „Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti*zza und Rom*nja/Gadjé-Rassismus“.

Für **Brandenburg**¹⁷³³ kommt die Antwort aus dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, das auch für „nationale Minderheiten“ sowie für „Erinnerungs- und Gedenkarbeit“ zuständig ist. Verwiesen wird auf die „Grundlagenvereinbarung“ mit dem *Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg*. Da der Landesverband den Begriff Antiziganismus „nicht präferiert“, verwendet das Land diesen nicht. Es wird festgestellt, dass „im Land Brandenburg bisher nur vereinzelte Sinti und Roma bekannt sind“. Deshalb konzentriert sich die Landesregierung eher auf die Erinnerungs- und Bildungsarbeit und nicht auf „aktuelle – z. B. antiziganistisch bedingte – Probleme von Angehörigen der Sinti und Roma“. Zudem wird darauf verwiesen, dass der Schwerpunkt der Zusammenarbeit auf der nationalen Minderheit der deutschen Sinti_ze und Rom_nja liege und nicht bei den „migrierten Roma“. Die Notwendigkeit für eine eigenständige Präventions- und Interventionsarbeit wird nicht gesehen.¹⁷³⁴ Verwiesen wird auf die Antirassismusklausel der Landesverfassung, in der jedoch die explizite Nennung von Sinti_ze und Rom_nja keine Mehrheit fand. Informationsangebote der Landeszentrale für politische Bildung und des Landesinstituts für Schule und Medien werden erwähnt.

Aus der Senatskanzlei für Interkulturelle und interreligiöse Angelegenheiten der Freien Hansestadt **Bremen**¹⁷³⁵ wird auf die Rahmenvereinbarung mit dem *Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bremen* verwiesen, in der zugesichert wird, „jeglicher Diskriminierung von Angehörigen der Minderheit entgegenzuwirken“.

Hervorgehoben wird die „Vermeidung von diskriminierenden Minderheitenkennzeichnungen“ im Sprachgebrauch. Insbesondere soll das für die Medienanstalten des Landes gelten. Im Kontext des „Bundesprogrammes Demokratie leben!“ wird in Bremen „Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti und Roma als eine Facette Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit begriffen“.

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt **Hamburg**¹⁷³⁶ nimmt Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als eigenständiges Phänomen wahr und fördert Initiativen im Rahmen des Landesprogramms „Hamburg – Stadt mit Courage“, zu dem die Bekämpfung vom Rechtsextremismus und aller Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gehört. Zudem wird auf das Integrationskonzept 2017 „Wir in Hamburg“ verwiesen, das die chancengleiche Teilhabe aller Menschen in Hamburg zum Ziel hat. Der „Abbau struktureller Diskriminierung in allen gesellschaftlich relevanten Lebensbereichen“ soll erreicht werden. Seit vielen Jahren werden in Hamburg Sinti_ze und Rom_nja als Bildungsberater_innen für die Arbeit in Schulen, seit 2018 auch im Kitabereich, qualifiziert. Vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung werden regelmäßig Fortbildungen angeboten.

Die Staatskanzlei des Landes **Hessen**¹⁷³⁷ verweist auf den 2017 abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen der Landesregierung und dem *Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen*, der sich auf die „Minderheit der deutschstämmigen Sinti und Roma bezieht“. Dem Staatsvertrag ist die Betonung der historischen und politischen Verantwortung vor dem Hintergrund der Verfolgung und des Völkermordes im Nationalsozialismus zu entnehmen. In diesem Zusammenhang steht im Hessischen Staatsvertrag auch ein Artikel zum „Friedhofswesen“.

¹⁷³³ Alle Zitate zu Brandenburg beziehen sich auf das Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 17. Februar 2020 von Dr. Manja Schüle.

¹⁷³⁴ „Ein Schwerpunkt liegt auf der Verbreitung von Informationen über Sinti und Roma allgemein und nicht nur im Kontext antirassistischer Arbeit.“

¹⁷³⁵ Alle Zitate zu Bremen beziehen sich auf das Schreiben der Senatskanzlei für Interkulturelle und interreligiöse Angelegenheiten vom 16.03.2020 von Dr. Martina Höhns.

¹⁷³⁶ Alle Zitate zu Hamburg beziehen sich auf das Schreiben vom 10. März 2020 von Isabel Said.

¹⁷³⁷ Alle Zitate zu Hessen beziehen sich auf das Schreiben der Hessischen Staatskanzlei vom 13. Mai 2020 von Andreas Schmelz oder auf das Schreiben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 11. Februar 2021 von Mark Soeder.

Überlebenden des Holocaust sollen hierdurch „verlängerte Ruhezeiten“ ermöglicht werden.

Der Staatsvertrag soll dazu beitragen, „in möglichst allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens in Hessen die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen der Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern“. Betont wird die enge Zusammenarbeit mit dem Landesverband.

Hessen ordnet die Bekämpfung von Antiziganismus in eine „ganzheitliche Extremismusprävention“ ein und verankert die Arbeit im 2013 gegründeten „Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus“. Im „Beratungsnetzwerk Hessen aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ ist der *Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen* seit 2014 Mitglied. Die Beratungsfälle werden den einzelnen Phänomenbereichen zugeordnet. Die Ausstellung „RECHTSaußen – MITTENDrin?“ des *Demokratiezentrum Hessen* wurde um das Thema Antiziganismus ergänzt. Dem Antidiskriminierungsberatungs-Netzwerk Hessen gehört auch der Förderverein *Roma e.V.* an.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung des Landes **Mecklenburg-Vorpommern**¹⁷³⁸ weist zunächst darauf hin, dass die Anzahl der Sinti_ze und Rom_nja als „sehr gering“ eingeschätzt werde und „keine Sinti- und Roma-Vereine oder sonstige Selbstorganisationen“ bekannt seien. Spezielle Angebote, die auf die „spezifischen Bedürfnisse von Sinti und Roma zugeschnitten sind“, seien nicht entwickelt worden. Auf die Frage nach dem Begriffsverständnis wird nicht eingegangen. Stattdessen wird auf die „Landeskonzeption zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten“ verwiesen.

¹⁷³⁸ Alle Zitate zu Mecklenburg-Vorpommern beziehen sich auf das Schreiben vom 20. Mai 2020 von Alexander Schaar.

In **Niedersachsen**¹⁷³⁹ ist mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ beim Justizministerium ein Landesdemokratiezentrum eingerichtet worden. Darin wird „Rassismus gegen Sinti und Roma“ als „eigenständiges Problem“ wahrgenommen. Auch im Landesprogramm gegen Rechtsextremismus ist das Thema integriert. Mehrere Ministerien befassen sich mit Präventions- und Interventionsarbeit gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja.

Die Staatskanzlei des Landes **Nordrhein-Westfalen**¹⁷⁴⁰ schickt der Beantwortung voraus, dass der Themenkomplex Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja nicht losgelöst von der Arbeit gegen Rechtsextremismus und Rassismus betrachtet werden könne. Antiziganismus wird als Teilaspekt von Rassismus angesehen, ihm entgegenzutreten als Querschnittsaufgabe verstanden. Programme, die sich explizit dem Antiziganismus widmen, bestehen in NRW nicht. Angesichts einer „im Rahmen der Zuwanderung aus Südosteuropa [...] gestiegene[n] antiziganistischen Stimmung“ sieht sich die Landesregierung hier gefordert. Die „Präventions- und Interventionsarbeit gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti und Roma“ wird in verschiedenen Landesförderprogrammen gefördert.

Die Ministerpräsidentin des Landes **Rheinland-Pfalz**¹⁷⁴¹ verweist als Grundlage auf die Rahmenvereinbarung mit dem *Verband deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz*, die seit 2005 in Kraft ist und in dem die besondere historische Verantwortung des Landes gegenüber Sinti_ze und Rom_nja die Grundlage bildet und die „Achtung der ethnischen, kulturellen,

¹⁷³⁹ Alle Zitate zu Niedersachsen beziehen sich auf das Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 31. März 2020 von Christian Haupt. In die Beantwortung sind Beiträge aus dem Niedersächsischen Justizministerium, dem Niedersächsischen Kultusministerium, dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport sowie des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eingeflossen.

¹⁷⁴⁰ Alle Zitate zu Nordrhein-Westfalen beziehen sich auf das Schreiben der Nordrhein-Westfälischen Staatskanzlei vom 25. März 2020 von Britta Bollmann.

¹⁷⁴¹ Alle Zitate zu Rheinland-Pfalz beziehen sich auf das Schreiben der Ministerpräsidentin Malu Dreyer vom 11. Mai 2020.

sprachlichen und religiösen Identität der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma“ hervorgehoben wird. Im „Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ ist dem Antiziganismus ein eigener Artikel gewidmet. Zugleich wird betont, dass der Landesaktionsplan an „merkmalsübergreifenden Vorschlägen“ orientiert ist, die implizit den Bereich der „Abwertung von Sinti und Roma“ umfassen. Das Thema Antiziganismus wird auch in einen Zusammenhang mit Programmen gegen Rechtsextremismus und für Gewaltprävention gestellt. In den ausführlichen Antworten aus Rheinland-Pfalz wird deutlich, dass Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als ein eigenständiges Phänomen betrachtet wird.

Im **Saarland**¹⁷⁴² sind Maßnahmen gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in der Arbeit des Landes-Demokratiezentrums verankert, das phänomenübergreifend arbeitet und bei dem „im Einzelfall auch eine Befassung mit Antiziganismus erfolgen kann.“ Zudem wird auf die „Stabsstelle Integration“ verwiesen, die Projekte fördert, „die sich für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in unserer Gesellschaft einsetzen.“ Antiziganismus wird als „eigenständiger Phänomenbereich der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ angesehen.

In **Sachsen**¹⁷⁴³ wird die Arbeit gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als Teil der Aktivitäten zur „Stärkung der Demokratie und gegen extremistische Bewegungen und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ verstanden. Das Demokratiezentrum Sachsen, in dem diese Aktivitäten gebündelt werden, fühlt sich „explizit auch der Antiziganismusprävention verpflichtet“.

Für **Sachsen-Anhalt**¹⁷⁴⁴ wird die „Stabsstelle für Demokratie- und Engagementförderung“ angeführt, die sich mit „Grundsatzfragen der Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus“ befasst.

Der Ministerpräsident von **Schleswig-Holstein**¹⁷⁴⁵ unterstreicht den Stellenwert von Antirassismusbearbeitung und Extremismusprävention in dem Bundesland. Hervorgehoben werden die regionalen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus, in deren Aufgabenfeld auch Rassismus und Antiziganismus fallen.

In **Thüringen**¹⁷⁴⁶ wurde 2017 eine gemeinsame Erklärung der Landesregierung und des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* unterzeichnet, die die Themenfelder Antidiskriminierung, Friedhofswesen, Bildung und Zusammenarbeit beinhaltet.

2: Gehen Sie bei Ihren Maßnahmen von einem bestimmten Verständnis von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti und Roma aus und könnten Sie dieses Verständnis kurz skizzieren?

Das Land **Baden-Württemberg** schließt sich beim Verständnis von Antiziganismus der Definition von Markus End an.¹⁷⁴⁷

¹⁷⁴² Alle Zitate zum Saarland beziehen sich auf das Schreiben der Saarländischen Staatskanzlei vom 18. März 2020 von Gerhard Philippi.

¹⁷⁴³ Alle Zitate zu Sachsen beziehen sich auf das Schreiben der Sächsischen Staatskanzlei vom 31. März 2020 von Stefan Bastheim.

¹⁷⁴⁴ Alle Zitate zu Sachsen-Anhalt beziehen sich auf das Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 13. März 2020 von Gundel Berger.

¹⁷⁴⁵ Alle Zitate zu Schleswig-Holstein beziehen sich auf das Schreiben des Ministerpräsidenten Daniel Günther vom 3. März 2020.

¹⁷⁴⁶ Alle Zitate zu Thüringen beziehen sich auf das Schreiben der Thüringischen Staatskanzlei vom 9. März 2020 von Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff.

¹⁷⁴⁷ „Unter dem Begriff Antiziganismus wird ein historisch gewachsenes und sich selbst stabilisierendes Phänomen verstanden, das eine homogenisierende und essentialisierende Wahrnehmung und Darstellung bestimmter sozialer Gruppen und Individuen unter dem Stigma ‚Zigeuner‘ oder anderer verwandter Bezeichnungen, eine damit verbundene Zuschreibung spezifischer devianter Eigenschaften an die so Stigmatisierten sowie vor diesem Hintergrund entstehende, diskriminierende soziale Strukturen und gewalttätige Praxen umfasst“; End, *Gutachten Antiziganismus*.

Für das Verständnis von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja betont der Vertreter der **Bayerischen Staatskanzlei** den Kontext der „Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma während der NS-Gewaltherrschaft“ und den Rahmen der „allgemeinen Extremismusprävention“. Weiteres zum Begriffsverständnis wird nicht ausgeführt.

Die **Berliner Senatsverwaltungen** schließen sich explizit dem Verständnis der *Allianz gegen Antiziganismus*¹⁷⁴⁸ und der Formulierung einer Arbeitsdefinition Antiziganismus durch den Träger *Amaro Foro e.V.*¹⁷⁴⁹ an; sie beschreiben ihre Begriffsauffassung ausführlich und betonen, dass dieses Verständnis mit „Vertretern von Sintizzi- und Sinti- sowie Romnja- und Roma- Selbstorganisationen“ abgestimmt werden soll.

Vom Land **Brandenburg** ist auf die Nichtverwendung des Begriffs Antiziganismus hingewiesen worden. Dennoch wird das eigene Begriffsverständnis beschrieben als „negative Diskriminierungserscheinungen“ aufgrund der Zuschreibung zu Gruppen. Erwähnt werden hier „Sinti, Roma, Jenische oder Fahrende“. Antiziganismus wird als „eine Form des Rassismus“ aufgefasst.

In **Bremen** wird Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als Ungleichheits- und Abwertungsideologie verstanden und als spezifische Form des Rassismus und von rechtsmotivierter Gewalt. Betont werden die Konstruktion von Gruppen und deren Reduktion auf kollektive Merkmale. Hervorgehoben werden das jahrhundertalte Ressentiment und die damit bezweckte Festigung der deutschen/nationalen Identität.

In **Hamburg** orientiert man sich am Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und betont die Zusammenhänge von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja mit anderen Phänomenen in diesem Feld. Im

engeren Sinne versteht der Hamburger Senat unter Antiziganismus „die auf die Minderheit der Sinti und Roma bezogene, spezifische politische, historische, strukturelle und individuelle Diskriminierung, Ausgrenzung und Bekämpfung von Sinti und Roma“.

Im Staatsvertrag des Landes **Hessen** wird Antiziganismus als Erscheinungsform von Rassismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verstanden. Die Geschichte der Verfolgung und Ermordung macht einen Schwerpunkt der Bildungsprogramme aus. „Diskriminierende Minderheitenkennzeichnungen im Sprachgebrauch und bei der Aktenführung“ werden explizit ausgeschlossen. Auf die Zugehörigkeit zur Minderheit darf in öffentlichen Mitteilungen nicht hingewiesen werden.

Das Land **Niedersachsen** weist darauf hin, dass „in den einzelnen Ressorts jeweils spezifische Verständnisse des Begriffs Antiziganismus“ bestehen. Beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport wird Antiziganismus als „spezielle Form von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ in das Themenfeld „Hasskriminalität“ eingeordnet. Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst werden „in diesem Kontext begangene Straftaten bundesweit erfasst und separat ausgewertet.“ Das Niedersächsische Kultusministerium geht bei Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja von einer spezifischen Form der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit aus.

In der **Nordrhein-Westfälischen Staatskanzlei** wird Antiziganismus als „eine Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen“ wahrgenommen.

In **Rheinland-Pfalz** orientiert sich das Verständnis von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja an der Definition des Bielefelder Instituts für interdisziplinäre Gewalt- und Konfliktforschung. Betont wird die „feindselige Einstellung“ gegen eine „verallgemeinerte Gruppe“.

¹⁷⁴⁸ Allianz gegen Antiziganismus, „Antiziganismus – Grundlagenpapier“.

¹⁷⁴⁹ Amaro Foro, 5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus, 9 f.

Im Landes-Demokratie-Zentrum des **Saarlandes** wird Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als Ausdruck Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aufgefasst und als „Diskriminierung von Menschen, die der Gruppe der Sinti und Roma angehören.“

Auch der Freistaat **Sachsen** betrachtet Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als Problematik im Kontext Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und als Ausdruck „demokratiefeindlicher Bestrebungen“. Sachsen will „die Minderheit der Sinti und Roma in ihrer Kultur- und Erinnerungsarbeit weiterhin konstant unterstützen und fördern“.

In **Schleswig-Holstein** wird Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in Anlehnung an den „Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus“ der Bundesregierung verstanden und als Vorurteil eingeordnet. In Initiativen gegen Rassismus wird Antiziganismus einbezogen. Die Landespolizei führt unter Hasskriminalität auch antiziganistische Taten, die „gegen die Volksgruppe der Sinti und Roma gerichtet“ sind.

In der **Thüringischen Staatskanzlei** orientiert man sich ebenfalls an dem Begriffsverständnis von Markus End¹⁷⁵⁰ und an dem der *Allianz gegen Antiziganismus*.¹⁷⁵¹

3: Gibt es in Ihrem Bundesland Daten zur Anzahl der Projekte, die sich gezielt mit dem Phänomen Antiziganismus befassen? Welche thematischen Schwerpunkte haben diese Projekte? Bitte geben Sie auch die Höhe der Förderung an.

Aus **Baden-Württemberg** liegen keine Daten zur Anzahl von Projekten vor, doch befassen sich dort viele Projekte auch mit Antiziganismus. Das Projekt des Sozialministeriums „Regionale

Förderung von Inklusion und Teilhabe“¹⁷⁵² behandelt Antiziganismus als Querschnittsthema.

Die Fragen 3–6 nach Daten zu Projekten, Ko-Finanzierung durch den Bund, Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen und dauerhaft angelegte Maßnahmen wurden von der **Bayerischen Staatskanzlei** gesammelt beantwortet. Mitgeteilt wird hier, dass der *Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern* vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus institutionell gefördert wird. Kofinanzierte Projekte mit dem Bund sind nicht bekannt.

Zu Projekten, deren Schwerpunkten und Förderung dokumentiert **Berlin** eine ausführliche Liste der jeweiligen Träger, Themen, Fördersummen und Förderdauer. Hier ergibt sich ein breites Spektrum von Bildungs-, Trainings- und Empowerment-Projekten, sowie zu Demokratieförderung und sozialen Unterstützungsprojekten im Bereich Wohnen. Der Fokus der Projekte liegt auf der rechtlichen Gleichstellung.¹⁷⁵³

In **Brandenburg** werden zur Anzahl der Projekte keine Daten erhoben. Verwiesen wird auf „lokale Initiativen“, die sich der „Erinnerungsarbeit an den nationalsozialistischen Völkermord“ widmen.¹⁷⁵⁴

Bremen verweist hier auf die *Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus* und zählt Antiziganismus zu den Facetten Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.¹⁷⁵⁵

¹⁷⁵² 2020–2021, Fördersumme 698.000 €. Die Höhe der Mittelausstattung des 2019 abgeschlossenen Staatsvertrags zwischen der Landesregierung Baden-Württemberg und dem *Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg*, e.V., „der die Bekämpfung von Antiziganismus als eigenständiges Phänomen als eines seiner wichtigsten Ziele manifestiert“, wird nicht benannt.

¹⁷⁵³ Aus Berlin liegt eine detaillierte Auflistung der einzelnen Fördersummen für Projektträger vor. Die Summe der für das Jahr 2020 veranschlagten Projektförderungen beläuft sich hier auf rund 1.355.000 €.

¹⁷⁵⁴ „Dem Landesverband stehen jährlich 5.000 € aus Landesmitteln für Projekte zur Verfügung.“

¹⁷⁵⁵ „Die Betroffenenberatung wird mit 190.000 € gefördert und die Mobile Beratung mit 183.000 €. Die Beratungen werden nicht phänomenbereich-spezifisch dokumentiert.“

¹⁷⁵⁰ End, *Gutachten Antiziganismus*.

¹⁷⁵¹ Allianz gegen Antiziganismus, „Antiziganismus – Grundlagenpapier“.

An Projekten erwähnt **Hamburg** die Beratungsstelle *amira*, das *Mobile Beratungsteam MBT*, das Bildungsbausteine entwickelt und Monitoring-Berichte verfasst, sowie weitere Maßnahmen zur Unterstützung Betroffener von rechter Gewalt. Das Themenfeld Antiziganismus kommt auf den verschiedenen Ebenen vor, ist aber kein expliziter Schwerpunkt der Beratungsprojekte. Besondere Erwähnung findet die Arbeit der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, die regelmäßig Veranstaltungen zu Antiziganismus im Kontext von Erinnern und Gedenken durchführt.¹⁷⁵⁶

Im Staatsvertrag des Landes **Hessen** wird dem *Landesverband Deutscher Sinti und Roma* eine jährliche Förderung zugesichert.¹⁷⁵⁷ Projektförderungen werden im Rahmen des jeweiligen Landeshaushaltes verankert.

Das Land **Mecklenburg-Vorpommern** verweist auf die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle im Kontext des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und macht „keine speziellen Angebote“, „die auf die spezifischen Bedürfnisse der Sinti und Roma zugeschnitten sind.“

In **Niedersachsen** ist beim Justizministerium das Projekt „Roma in Society. Reloaded“ angesiedelt, das von einer migrantischen Selbstorganisation entwickelt worden ist. Gefördert wird auch die „Kompetenzstelle gegen Antiziganismus“ KogA der *Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten*. Diese wird zudem vom Kultusministerium gefördert. Schwerpunkte von KogA sind Bildungs- und Beratungsangebote. An der Polizeiakademie ist

seit 2016 die Wanderausstellung „Typisch Zigeuner – Mythos und Wirklichkeit“ verfügbar.¹⁷⁵⁸

Die Staatskanzlei des Landes **Nordrhein-Westfalen** nennt drei Förderprogramme, die „einen unmittel- oder mittelbaren Bezug“ haben. Im Programm „Migrantenselbstorganisationen“ bilden Maßnahmen von Roma-Organisationen und die Bekämpfung von Antiziganismus einen Schwerpunkt. Das Programm „Integrationsagenturen“ fördert in Sozialräumen, „in denen Antiziganismus eine besondere Herausforderung darstellt“, Empowerment von Sinti_ze und Roma_nja ebenso wie „Maßnahmen, die auf die Mehrheitsgesellschaft abzielen“. Das Förderprogramm „Südosteuropa“ will die Teilhabe und Integration von dort Zugewanderter stärken. Es richtet sich „nicht gezielt an Sinti und/oder Roma“. ¹⁷⁵⁹ Zudem werden Einzelprojekte gefördert, hier wird unter anderem ein Bildungsmediator_innen-Projekt genannt.

In dem Schreiben aus **Rheinland-Pfalz** werden eine ganze Reihe von Projekten aufgezählt, die sich auf Lehrer_innenbildung und Unterrichtsmaterial beziehen. Das Land ist personell in einer Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz (KMK) vertreten, die für die schulische Bildung Empfehlungen zur Aufklärung gegen Antiziganismus erarbeitet.¹⁷⁶⁰

¹⁷⁵⁶ „Die Landeszentrale für politische Bildung (LZ) fördert fortlaufend Veranstaltungen anerkannter und nicht-anerkannter Träger in Höhe von etwa 5.000–10.000 € jährlich.“

¹⁷⁵⁷ In Höhe von 300.000 €, plus 50.000 € für den Betrieb der Dauerausstellung. Die jährliche Projektförderung zur „Aufklärung über die Verfolgungsgeschichte und den Antiziganismus“ beträgt 54.000 €, wie im Schreiben von Mark Soeder vom 11. Februar 2021 angegeben. Das Antidiskriminierungsberatungs-Netzwerk Hessen wurde 2020 mit 120.000 € gefördert. Durch die Netzwerke werden übergeordnete Themen aufgegriffen, die „auch für Sinti und Roma relevant“ seien, wie es im oben genannten Schreiben heißt.

¹⁷⁵⁸ Projekt KogA: Förderung durch das Bundesland Niedersachsen als Ko-Finanzierung in den Projektjahren 2016–17 (jeweils 5000 €/ MK), 2018 (10.000 €/ Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Richtlinie „Demokratie und Toleranz), Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung, 2017–2019 (5000 €, 8000 €, 7000 €). In den Jahren 2015–2019 wurde das Projekt mit jährlich 130.000 € gefördert. Mehrere Kulturprojekte von Mitgliedsvereinen des niedersächsischen *Landesverbandes deutscher Sinti e. V.*, die das Erlernen der Sprache Romanes für Kinder und Jugendliche ermöglichen, wurden in Höhe von insgesamt 200.000 € gefördert.

¹⁷⁵⁹ Der genaue Umfang der Förderung innerhalb der Programme, die Sinti_ze und Rom_nja betreffen, lässt sich nicht beziffern, u. a., weil „statistisch nur die Nationalität Zugewanderter, nicht aber ethnische Zugehörigkeiten erhoben werden.“

¹⁷⁶⁰ Die Arbeitsgruppe bei der KMK für schulische Bildungsempfehlungen zur Aufklärung gegen Antiziganismus wird vom Bildungsministerium des Landes mit 2.000 € unterstützt, Publikationen zur Verfolgung der Sinti_ze und Rom_nja mit 6.000 €. Zudem werden zahlreiche Lehrkräftefortbildungen und Einzelmaßnahmen gefördert. Zusätzliches Personal und Sachmittel werden für das Pädagogische Landesinstitut bereitgestellt.

Im **Saarland** erfolgte bis 2019 eine Förderung des Projektes „ZusammenWachsen – Vernetzung, Kooperation und Jugendbildung im Themenfeld Antiziganismus“. Seit 2020 wird vom Landesdemokratiezentrum das Projekt „Remember – Erinnerung muss gelebt werden“ gefördert, das die Verfolgung von Sinti_ze und Rom_nja in den Vordergrund stellt.¹⁷⁶¹

Aus **Sachsen** wird das Modellprojekt „ROMARESPEKT – Lokalrecherchen und Empowerment“ des Vereins *Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen* genannt. Die dort entwickelten Methoden wurden in der historisch-politischen Bildungsarbeit im Kontext von Kinder- und Jugendhilfe verstetigt. Die Förderung weiterer Projekte ist im Rahmen der Richtlinie „Weltoffenes Sachsen“ vorgesehen. Für den Phänomenbereich Antiziganismus wurde ein Förderaufruf auf den Weg gebracht. Über die integrationspolitische Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ wird das Projekt „SaxRom – Projekt zur Stärkung der Partizipation und Teilhabe der Roma in Sachsen“ gefördert.¹⁷⁶²

In **Sachsen-Anhalt** gibt es „kein Programm speziell gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti und Roma“. Hingewiesen wird hier auf das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus und auf Programme zur Demokratieförderung, ebenso auf die Opferberatungsstellen.

Explizit erwähnt **Schleswig-Holstein** eine Veranstaltung zur Geschichte und heutigen Lage der Rom_nja. Daneben wird nicht auf explizite Projekte zu Antiziganismus eingegangen, sondern auf die Beratungsstelle *Zebra – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe* hingewiesen sowie auf die regionalen Beratungsteams gegen Rechtsextremismus, die jeweils finanziell gefördert werden.¹⁷⁶³

¹⁷⁶¹ Mehrere Projekte werden vom Landes-Demokratiezentrum gefördert.

¹⁷⁶² Das Projekt Saxrom wird derzeit mit ca. 73.000 € gefördert, eine Verdoppelung der Summe ist vorgesehen. Die Opferberatung „Support“ wird mit 547.899 € gefördert, davon 36 % Ko-Finanzierung durch den Bund.

¹⁷⁶³ Beratungsstelle *Zebra – Zentrum für Betroffene rechter Angriffe* wird aus Bundes- und Landesmitteln gefördert: in 2019 mit 353.470 € und 2020 mit 371.000 €. Regionale Beratungsteams wurden 2019 mit 718.295 € und 2020 mit 770.822 € gefördert.

Vonseiten **Thüringens** wird auf die Projekte von *RomnoKher Thüringen* hingewiesen, die sich vor allem auf die Bereiche Arbeit, Wohnen, Behörden und Polizei beziehen.¹⁷⁶⁴

4: Welche Rolle spielt bei der Förderung von Projekten gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti und Roma eine Ko-Finanzierung durch den Bund?

Eine Ko-Finanzierung durch den Bund spielt in **Baden-Württemberg** keine Rolle.

Von **Berlin** werden Ko-Finanzierungen durch den Bund im Zusammenhang des „Bundesprogramms Demokratie leben!“ angegeben. Es geht dabei um ein Modellprojekt zur Sensibilisierung von Medienschaffenden für das Thema Antiziganismus, um ein Bildungsprogramm in Zusammenarbeit mit der Selbstorganisation *Roma Trial e.V.* und um weitere Projekte in Kooperation mit Selbstorganisationen.

In **Brandenburg** sind keine Projekte mit Ko-Finanzierung durch den Bund bekannt. Die Betroffenenberatung im Rahmen der *Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus* wird in **Bremen** über das „Bundesprogramm Demokratie leben!“ gefördert. In **Hamburg** spielen Ko-Finanzierungen – auch aus EU-Fonds – bei der Beantragung und Förderung von Projekten eine große Rolle. Demgegenüber spielen Ko-Finanzierungen des Bundes bei Projekten der **hessischen** Landesregierung keine Rolle.¹⁷⁶⁵

Ko-Finanzierungen durch den Bund spielen in **Niedersachsen** eine untergeordnete Rolle, abgesehen vom Projekt KogA, das aus dem „Bundesprogramm Demokratie leben!“ zu 80 Prozent ko-finanziert wird. Auch in **Nordrhein-Westfalen** werden Projekte mit Mitteln aus dem „Bundesprogramm Demokratie leben!“ und Landesmitteln gemeinsam finanziert. In **Rheinland-Pfalz** fließen in viele Projekte Mittel aus dem „Bundes-

¹⁷⁶⁴ Projekte von *RomnoKher Thüringen* wurden 2018 mit ca. 22.000 €, 2019 mit 24.500 € und 2020 mit 49.440 € gefördert.

¹⁷⁶⁵ Schreiben vom 11. Februar 2021 von Mark Soeder.

programm Demokratie leben!“ ein. Im **Saarland** spielen Bundesprogramme zur Ko-Finanzierung mehrerer Projekte eine wichtige Rolle.

Das Demokratiezentrum **Sachsen** wird wesentlich durch das „Bundesprogramm Demokratie leben!“ gefördert, ebenso weitere Einzelprojekte. Ähnlich sieht es in **Sachsen-Anhalt** aus. Auch **Schleswig-Holstein** erhält Fördermittel aus diesem Bundesprogramm.

In **Thüringen** gibt es bisher keine Ko-Finanzierung durch den Bund.

5: Welche Rolle spielt bei der Förderung von Maßnahmen gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti und Roma die Beteiligung von Selbstorganisationen der Sinti und Roma bei der Konzeption und/oder Durchführung der Projekte?

In **Baden-Württemberg** ist der *Rat für die Angelegenheiten der Deutschen Sinti und Roma* zu gleichen Teilen mit Vertreter_innen der Betroffenen und Vertreter_innen des Landes besetzt worden. Auf Kooperationen wird bei Veranstaltungen und bei der Erstellung von Materialien geachtet.

Die **Berliner Senatsverwaltungen** „stehen im regelmäßigen Austausch mit Zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren von Sinti- und Sintizzi- sowie Rom*nja- und Roma-Selbstorganisationen“ und eruieren mit ihnen die Förderbedarfe. Die Projekte werden von den jeweiligen Trägern, die häufig Selbstorganisationen sind, autonom entwickelt. Geplant ist ein Roma- und Sinti-Beirat, „welcher sich aus Vertreterinnen und Vertreter der Roma- und Sinti-Organisationen sowie aus Roma- und Sinti-Aktivistinnen und Aktivisten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltung zusammensetzen wird“.

In **Brandenburg** soll ein partizipativer Ansatz gelten, wobei der *Landesverband* und der *Zentralrat* die Kooperationspartner sind.

In **Bremen** wird die Zusammenarbeit mit dem *Landesverband Deutscher Sinti und Roma* sowie mit dem *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* betont. In Teilbereichen gibt es Kooperationen mit dem *Bremerhavener Sinti-Verein*.

Die Beteiligung von Selbstorganisationen wird vom **Hamburger Senat** als wesentlich angesehen und spiegelt sich in der Zusammenarbeit verschiedener Träger mit unterschiedlichen Selbstorganisationen wider. Im Beirat der *Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte* sind zwei Selbstorganisationen von Sinti_ze Mitglieder. Im Staatsvertrag des Landes **Hessen** ist ein paritätisch besetztes Gremium vorgesehen. Ansonsten ist in Hessen die Beteiligung von Selbstorganisationen auf den *Landesverband Deutscher Sinti und Roma* bezogen.¹⁷⁶⁶ Ähnlich sieht es in **Rheinland-Pfalz** aus. Beim Landes-Demokratiezentrum des **Saarlandes** erfolgte bisher „keine direkte Zusammenarbeit“ mit Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja.

In **Nordrhein-Westfalen** wird im Rahmen des Förderprogramms „Migrantenselbstorganisationen“ *Terno Drom e.V. – Romajugend in NRW* einbezogen.

In **Niedersachsen** hat das Ministerium für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit 2020 das Projekt „Hand in Hand / Menschen mit Romno Hintergrund“ gefördert, das vom *Sinti Verein Ostfriesland* konzipiert worden ist. Außerdem wurde das Projekt „Knock-out-Rassismus“ des Vereins *Trollmann e.V.* aus Landesmitteln unterstützt.

Einzelne Projekte in **Sachsen** werden in Kooperation mit *Romano Sumnal*, dem Selbstvertretungsverein der Rom_nja in Sachsen erarbeitet. Der Verein wird durch die Integrationsrichtlinie gefördert.

¹⁷⁶⁶ Für die Landesantidiskriminierungsstelle Hessen wird die Bedeutung der „Lebensweltextpertise von Betroffenen“ betont. Verwiesen wird im Schreiben vom 11. Februar 2021 auf die Beteiligung des Fördervereins Roma e.V. in dem Netzwerk.

In **Schleswig-Holstein** ist der *Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Schleswig-Holstein* „langjähriger Netzwerkpartner des Landesdemokratiezentrums“. Zudem gibt es Kooperationen mit dem *Bildungsforum gegen Antiziganismus* und bei einzelnen Veranstaltungen mit dem *Verein Europäischer Roma e.V.* und mit *Amaro Drom e.V.*

In **Thüringen** gründete sich 2017 der *Landesverband der Sinti und Roma RomnoKher Thüringen e.V.*, mit dem die Landesregierung in ihren Programmen kooperiert.

6: Gibt es von Ihrer Landesregierung dauerhaft angelegte Maßnahmen und Aktivitäten gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti und Roma? Wenn ja, welche sind das?

Für **Baden-Württemberg** wird hier noch einmal auf den Staatsvertrag verwiesen,¹⁷⁶⁷ der zu einem wichtigen Bezugspunkt der „gesamten Minderheitenpolitik der Landesregierung“ geworden und durch den das Vertrauen gewachsen sei. Als Beispiel für die Umsetzung von Antiziganismuskritik wird auf die Streichung des ermittlungsbefehlbezogenen Hinweises „HWAÖ – wechselt häufig den Aufenthaltsort“ hingewiesen.

Aus **Berlin** wird auf die Weiterentwicklung des „Aktionsplans Roma“ verwiesen, vor dem Hintergrund einer durchgeführten Evaluation desselben, in deren Rahmen Experteninterviews mit Vertreter_innen der Roma-Community durchgeführt worden sind. Der Aktionsplan soll in ein Landesprogramm überführt werden. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf dem Abbau von Diskriminierungen, weshalb „nicht länger mögliche Defizite im sozialen Leben der ausländischen Roma als Schwerpunkte des künftigen Landesprogramms“ zu definieren seien, sondern die Perspektive auf die Gesamtgesellschaft gerichtet werden soll. Verstärkt sollen das Empowerment der von Antiziganismus Betroffenen und die politische Teilhabe der Selbstorganisationen in den Fokus gerückt werden. Die Maßnahmen sollen in

einen Zusammenhang mit dem Landesantidiskriminierungsgesetz gebracht werden. Insgesamt zeigt sich hier die Kooperation mit den Selbstorganisationen als Grundprinzip.

Dauerhafte Maßnahmen bestehen in **Brandenburg** im Kontext der Gedenk- und Erinnerungsarbeit, insbesondere an den Gedenkstätten Ravensbrück und Sachsenhausen.

Bei den Projekten verweist **Bremen** auf das bundesweite Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ sowie auf Programme der Landeszentrale für politische Bildung.

Der **Hamburger Senat** verweist hier auf sein Landesprogramm „Hamburg – Stadt mit Courage“ und auf die Landesstrategie gegen Rechtsextremismus. **Hessen** verweist auf die kontinuierliche Förderung des Landesverbandes, die 2017 mit einem Staatsvertrag abgesichert worden ist.¹⁷⁶⁸ Die *Niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.* wird institutionell durch das Ministerium für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit gefördert. Das Land **Nordrhein-Westfalen** fördert seit 1985 die soziale Beratungsstelle des *Landesverbandes der Deutschen Sinti und Roma NRW*, zu deren Aufgaben auch der Abbau von Stereotypen zählt.

Das Land **Rheinland-Pfalz** weist auf die Förderung des *Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma* hin und insbesondere auf die Förderung der Dauerausstellung zum Völkermord. Außerdem besteht eine bei der Verfassungsschutzbehörde eingerichtete Präventionsagentur, die sich auch auf Antiziganismus bezieht. Eine institutionelle Förderung der Geschäfts- und Beratungsstelle des *Verbandes deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz* ist in der Rahmenvereinbarung dauerhaft zugesichert.

Das **Saarland** verweist auf die jährliche Förderung von Projekten. Für **Sachsen** wird auf das dauerhaft angelegte Demokratiezentrum verwiesen. In **Schleswig-Holstein** sind die Arbeit der Regiona-

¹⁷⁶⁸ Die Finanzierungen der Antidiskriminierungsberatungsstelle sowie vier regionaler Antidiskriminierungsnetzwerke sind auf Dauer angelegt.

¹⁷⁶⁷ Gültiger Staatsvertrag 2019–2034.

len Beratungsteams und der Zentralen Beratungsstelle auf Dauer angelegt.

In den Ausbildungsplan zum mittleren Polizeidienst in **Thüringen** wurde 2017 das Thema Antiziganismus innerhalb des Fachs „Polizei und Gesellschaft“ aufgenommen. Zum Erhalt der Grabstätten der vom NS-Regime verfolgten Sinti_ze und Rom_nja hat Thüringen 2018 eine Bund-Länder-Vereinbarung unterzeichnet. Die Landesantidiskriminierungsstelle in der Thüringer Staatskanzlei ist auf Dauer Ansprechpartner für von Diskriminierung Betroffene.

15.1.1. Fazit

In fast allen Bundesländern gibt es geförderte Maßnahmen zur Aufklärung über Antiziganismus, zum Eintreten gegen Antiziganismus und zur Unterstützung Betroffener von antiziganistischer Gewalt, häufig im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Rechtsextremismus. Unterschiede zeigen sich hinsichtlich der expliziten Sichtbarkeit antiziganisspezifischer Programme und des Benennens von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als einem eigenständigen Phänomen. Hier ziehen sich viele Akteur_innen der Länder auf das Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit zurück, was tendenziell entkonkretisierend wirkt. Die Förderung von Wissensvermittlung zum Genozid spielt in fast allen Bundesländern eine Rolle. In den Antworten aus den Bundesländern sind fast immer Kooperationen mit Selbstorganisationen angegeben.

Insgesamt wird das Thema in den Bundesländern als relevant anerkannt. Doch zeigen sich große Unterschiede hinsichtlich der Differenzierung als spezifische Form von Rassismus. Der Aspekt eines institutionalisierten und normalisierten Antiziganismus wird nicht explizit angesprochen, ebenso wenig die Problematik der mangelnden Repräsentation und Beteiligung von Sinti_ze und Rom_nja in den Institutionen. Daher ergibt sich ein gemischtes Bild von institutioneller Verankerung der Thematik und deren Reduktion auf Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, wodurch die alltags-

rassistische Durchdringung der etablierten Institutionen mit antiziganistischen Überzeugungen nicht adressiert wird. Die Programme aus Berlin und Rheinland-Pfalz unterscheiden sich an dieser Stelle von den meisten anderen und dokumentieren ein stärker ausgeprägtes Bewusstsein für die Spezifik und Verbreitung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja.

15.2. Maßnahmen und Programme auf Bundesebene

Für die Umsetzung von Konzepten und Strategien, die Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja möglichst nachhaltig entgegenzutreten, sind neben Aktivitäten der Länder entsprechende Maßnahmen auf Bundesebene maßgeblich. Ein grundlegender, das heißt in der Breite der Gesellschaft vollzogener Perspektivwechsel auf Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja und dessen Auswirkungen wird ohne ein deutliches Engagement des Bundes schwer zu erreichen sein. In der Arbeit einiger Bundesministerien wird das Thema Antiziganismus, beispielsweise durch Projektförderungen im Rahmen von Bundesprogrammen, in unterschiedlicher Ausrichtung berücksichtigt. Diesbezüglich aktiv zeigen sich daneben auch nachgeordnete Einrichtungen des Bundes (Institutionen, deren Auftrag in Demokratieerziehung oder Antidiskriminierungsförderung besteht, Gedenkstätten und Dokumentationszentren). Um eine Übersicht über die seitens des Bundes bestehenden Ansätze zur Förderung der Auseinandersetzung mit Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja und über die Aktivitäten, diesem entgegenzutreten, zu bekommen, wurden vornehmlich die auf den Internetseiten der jeweiligen Institutionen verfügbaren Informationen ausgewertet.¹⁷⁶⁹

¹⁷⁶⁹ Daneben fanden Auskünfte, die die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 09.11.2021 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – „Umgang mit Antiziganismus“ gab, Eingang in den vorliegenden Überblick. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, BT-Drs. 19/24166.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bündelt sein Engagement zur Prävention des politischen und religiös begründeten Extremismus sowie zur Demokratieförderung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“. ¹⁷⁷⁰ Im Rahmen des Programms werden sogenannte Modellprojekte gefördert, die „innovative Ansätze für die präventiv-pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren Eltern sowie für die Arbeit mit Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe [entwickeln]“. Sie sollen „Impulse für die Stärkung der zivilgesellschaftlichen Strukturen geben und den Einsatz von Bürger_innen für Demokratie unterstützen. Die in den Modellprojekten entwickelten Methoden und Materialien sollen nach erfolgreicher Erprobung in der pädagogischen Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie in anderen Regelstrukturen eingesetzt werden.“ ¹⁷⁷¹ Die Modellprojekte sind in drei Handlungsfeldern – Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention – verschiedenen Themenfeldern zugeordnet. ¹⁷⁷² Die Modellprojekte in den Themenfeldern Antisemitismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit, Rassismus, Chancen und Herausforderungen der Einwanderungsgesellschaft, Vielfalt und Antidiskriminierung fallen in das Handlungsfeld Vielfaltgestaltung. Vier von sieben der derzeit vom Programm „Demokratie leben!“ geförderten Modellprojekte zum Thema Antiziganismus befinden sich in Trägerschaft von Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja. Mit Ausnahme eines Projektes, das sich gezielt an Medienschaffende und Journalist_innen richtet, setzen alle der von Selbstorganisationen verantworteten Projekte einen Schwerpunkt auf Empowerment junger Rom_nja und Sinti_ze.

Einige adressieren explizit Rom_nja, in deren Biografien Migration eine Rolle spielt. In der aktuellen Förderperiode (2020–2024) sind hier folgende vier Modellprojekte zu nennen:

In dem Modellprojekt „WIR SIND HIER! Bildungsprogramm gegen Antiziganismus“ des Berliner *RomaTrial* e.V. werden Methoden im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung gegen Antiziganismus weiterentwickelt und in Schulen und Jugendeinrichtungen erprobt; aufbauend auf den dabei erworbenen Erkenntnissen werden eine mobile Ausstellung sowie Lernmaterialien entwickelt. Das Projekt richtet sich an junge Rom_nja und Sinti_ze. Sie sollen dadurch befähigt werden, Bildungsangebote zu entwickeln und umzusetzen, sie qualifizieren sich als Peer-Trainer_innen, beteiligen sich an der Entwicklung der Ausstellung und begleiten deren Einsatz in der Praxis. Zusätzlich zu den Angeboten für Lernende und Jugendliche werden Schulungen für pädagogische Fachkräfte durchgeführt. ¹⁷⁷³

Das Modellprojekt „Roma in Society reloaded“ des Göttinger *Roma Center* e.V. entwickelt Empowerment-Ansätze, um Rom_nja mit Migrationsgeschichte, insbesondere ehemalige „Gastarbeiter_innen“ sowie Geflüchtete aus den Jugoslawien-Kriegen der 1990er Jahre zu stärken.

„Am Projektstandort wird modellhaft ein Gedenkkonzept für den Umgang mit dem Porajmos (Völkermord an den europäischen Romnja und Roma im Nationalsozialismus) entwickelt. Insbesondere die Situation in den ehemals besetzten Gebieten Osteuropas, verbunden mit der heutigen Situation migrantischer Romnja und Roma soll hier thematisiert werden. Durch Wissensvermittlung und Einbeziehung von Romnja und Roma in das öffentliche Gedenken soll das Thema in der Öffentlichkeit sichtbar werden. Zudem werden Bildungsveranstaltungen für die

¹⁷⁷⁰ Demokratie leben!, „Förderperiode 2015–2019“.

¹⁷⁷¹ Demokratie leben!, „Modellprojekte“.

¹⁷⁷² In der ersten Förderperiode, die 2015 begann und 2019 endete, wurden die Mittel für das Bundesprogramm deutlich erhöht: von 40,5 Millionen Euro im Jahr 2015 auf mehr als 115,5 Millionen Euro im Jahr 2019; vgl. Demokratie leben!, „Förderperiode 2015–2019“.

¹⁷⁷³ Fördersumme 2020: 198.500 €; siehe: Demokratie leben!, „WIR SIND HIER!“, sowie <http://www.wer-ist-hier.de/>, zugegriffen am 25. Februar 2021.

Mehrheitsbevölkerung zum Themenfeld Antiziganismus durchgeführt.“¹⁷⁷⁴

Das Modellprojekt „EmpoR – Empowerment für Roma“ des **Düsseldorfer Internationalen Kultur- und Sportvereins der Roma „Carmen e.V.“** fördert das Empowerment junger zugewanderter Rom_nja und trägt zum Abbau gesellschaftlicher Diskriminierung und antiziganistischer Phänomene bei. Es unterstützt zugewanderte Rom_nja in ihrem lokalen Umfeld, vermittelt „Kompetenzen im Umgang mit Diskriminierung und Antiziganismus, vertritt die Interessen der Romnja und Roma auf lokaler Ebene und entwickelt Möglichkeiten der Selbstdarstellung durch Öffentlichkeitsarbeit.“ Das Projekt fördert die Teilnahme der Zielgruppe an öffentlichen lokalen Aktivitäten und regt lokale Diskurse zu Belangen und Interessen der Rom_nja an.¹⁷⁷⁵

Das „Modellprojekt zur Sensibilisierung von Medienschaffenden für Antiziganismus“ von **Amaro Foro – transkulturelle Jugendselbstorganisation von Roma und Nicht-Roma – e.V. (Berlin)** hat das Ziel, „Medienschaffende sowie Journalistinnen und Journalisten für Antiziganismus zu sensibilisieren und so die Berichterstattung über Sinti und Roma nachhaltig sensibler für Diskriminierung zu machen.“ Es wird erprobt, wie Medienschaffende für antiziganistische Stereotype bei der sprachlichen und visuellen Darstellung von Sinti_ze und Rom_nja aufmerksam gemacht werden können.¹⁷⁷⁶

¹⁷⁷⁴ Fördersumme 2020: 152.000 €; siehe: Demokratie leben!, „Roma in Society“, sowie: <https://www.roma-center.de/roma-in-society-reloaded/>, zugegriffen am 25. Februar 2021.

¹⁷⁷⁵ Fördersumme 2020: 200.000,00 Euro, siehe: Demokratie leben!, „Empowerment für Roma“.

¹⁷⁷⁶ Zusätzlich zu Workshops finden Veranstaltungen zur Vernetzung finden statt, die Entwicklung des Projekts wird evaluiert und Strategien für eine antiziganismuskritische Medienarbeit identifiziert, die in ein Handbuch einfließen, das zur Verbreitung der Projekthalte in den Bereich Journalismus und Medien beiträgt. Fördersumme 2020: 140.000 €; siehe: Demokratie leben!, „Modellprojekt zur Sensibilisierung von Medienschaffenden“, sowie: <http://www.amaroforo.de>, zugegriffen am 25. Februar 2021.

Drei weitere Modellprojekte der aktuellen Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ werden von Trägern aus der Dominanzgesellschaft umgesetzt. Deren Arbeit zum Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja geht oft von einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem NS-Völkermord aus. Das Modellprojekt „Remember – Erinnerung muss gelebt werden“, des **NDC-Saar – Netzwerk für Demokratie und Courage e.V.** zielt darauf ab, Jugendliche und Erwachsene in Seminaren und durch Gedenkstättenfahrten zur Auseinandersetzung mit Antiziganismus zu befähigen und sie zum couragierten Einsatz gegen menschenverachtende Einstellungen zu motivieren. Den Ausgangspunkt bildet die Geschichte der Verfolgung von Sinti_ze und Rom_nja. Das Projekt beinhaltet Workshops zum Thema Antiziganismus und die Entwicklung eigener pädagogischer Angebote durch die Teilnehmenden. Ergänzende Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sollen breitenwirksam über Antiziganismus informieren.¹⁷⁷⁷

Das Modellprojekt KogA „Kompetenzstelle gegen Antiziganismus“ in Trägerschaft der **Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten** „entwickelt Ansätze zu Beratung, Qualifizierung und Prozessbegleitung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen im Bereich der Auseinandersetzung mit Antiziganismus. Institutionen und Organisationen, die das Angebot des Modellprojekts in Anspruch nehmen, sowie deren Mitarbeitende werden im Rahmen von Weiterbildungsangeboten zu vorurteilsbewusstem und nichtdiskriminierendem Handeln sensibilisiert und qualifiziert. Gezeigt wird hierbei, wie Barrieren erkannt und strukturelle Diskriminierung abgebaut werden können, um die Teilhabe von Romnja und Roma sowie Sintize und Sinti zu verbessern.“¹⁷⁷⁸

¹⁷⁷⁷ Fördersumme 2020: 132.000 €; siehe: Demokratie leben!, „Remember“, sowie <https://erinnerung-leben.de/>, zugegriffen am 25. Februar 2021. Vgl. auch Kap. 15.1 dieses Berichts.

¹⁷⁷⁸ Fördersumme 2020: 199.400 €; siehe: Demokratie leben!, „Kompetenzstelle gegen Antiziganismus“, sowie Geschichte. Bewusst. Sein, „Kompetenzstelle gegen Antiziganismus“. Eine ausführlichere Darstellung des bereits in der ersten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ geförderten Projekts findet sich in Kap. 16.3 unter Gedenkstätten.

Das in Verantwortung von „**Aktion Sühnezeichen Friedensdienste**“ umgesetzte Modellprojekt „Historisch-politisches Lernen in der Post-Migrationsgesellschaft: Sensibilisierung für Rassismus gegen Sinti und Roma in Geschichte und Gegenwart“ klärt über Antiziganismus auf und stärkt Sinti_ze und Rom_nja bei ihrer gesellschaftlichen Teilhabe. Es richtet sich gezielt an Akteur_innen der post-migrantischen Gesellschaft. „Das Projekt richtet sich in ausgewählten strukturschwachen Sozialräumen zum einen an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die etwa in Kirchengemeinden, Verwaltungen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, und dort mit Romnja und Roma zu tun haben. Zum anderen sollen gezielt Frauen, die in Selbstorganisationen oder Community-Arbeit aktiv sind, oder Multiplikatorinnen aus Einwanderungscommunities angesprochen und empowert werden.“¹⁷⁷⁹ Daneben werden diskriminierungskritische Fortbildungen für Fachkräfte der Verwaltung und Jugendarbeit entwickelt.¹⁷⁸⁰

Neben der Förderung von Modellprojekten werden in den insgesamt rund 300 lokalen Partnerschaften für Demokratie auch zahlreiche Einzelmaßnahmen gefördert, die sich in Teilen ebenfalls mit dem Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja befassen.¹⁷⁸¹ Hervorzuheben ist neben den durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten Modellprojekten das „Kompetenzzentrum Antiziganismus“ in Trägerschaft des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma*,¹⁷⁸² der mit dem Kompetenzzentrum die präventiv-pädagogische Arbeit gegen Antiziganismus in den Mittelpunkt stellt und an die Arbeit des bereits in der vorangegangenen Förderperiode von „Demokratie leben!“ unterstützte „Bildungsforum gegen Antiziganismus“ anknüpft. Dessen bundesweit umgesetzte Bildungsformate werden ausgebaut. Weiterer Schwerpunkt ist das

Empowerment junger Sinti_ze und Rom_nja, die – in Zusammenarbeit mit der Jugendorganisation *Amaro Drom e.V.* – gestärkt und in die Arbeit gegen Antiziganismus einbezogen werden. Die Angebote richten sich an Multiplikator_innen der schulischen und außerschulischen Bildung, Rom_nja und Sinti_ze, Angehörige der Dominanzgesellschaft, sowie Akteur_innen in Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe.¹⁷⁸³

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“

Das Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (ZdT) des BMI fördert Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus in ländlichen und strukturschwachen Regionen. Es verfolgt den Ansatz der Demokratieförderung an der gesellschaftlichen Basis. „Zusammenhalt durch Teilhabe“ will als Präventionsprogramm extremistischen und verfassungsfeindlichen Strömungen entgegenwirken. Es fördert Vereine und Verbände beim Aufbau demokratischer Strukturen sowie bei der Auseinandersetzung mit diskriminierenden und demokratiefeindlichen Vorfällen im Verband. Dazu werden ehrenamtliche Demokratieberater_innen im Amateursport, den freiwilligen Feuerwehren, im Ehrenamtsbereich des Technischen Hilfswerks sowie in anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen qualifiziert, „Konflikte mit Bezug zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu identifizieren und zu bearbeiten.“ (**Programmbereich „Demokratische Praxis in Vereinen und Verbänden stärken“**). Ein weiterer Bereich verfolgt den Ansatz, regionale Netzwerke zum Umgang mit antidemokratischen Vorfällen zu entwickeln (**Programmbereich „Gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort gestalten“**). Die dritte Säule des Bundesprogrammes bilden Modellprojekte im Themenfeld der digitalen Stärkung und Entwicklung von Verbänden, hier hat die Förderung demokratischen Lernens ein besonderes Gewicht (**Programmbereich**

¹⁷⁷⁹ Demokratie leben!, „Historisch-politisches Lernen in der Post-Migrationsgesellschaft“.

¹⁷⁸⁰ Fördersumme 2020: 126.882 €, siehe ebd., sowie: Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, „Bildungsprogramme zur Verfolgungsgeschichte“.

¹⁷⁸¹ BT-Drs. 19/24166 v. 09.11.2020, 8.

¹⁷⁸² Fördersumme 2020: 446.000 €; siehe: Demokratie leben!, „Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma“, sowie Demokratie leben!, „Kompetenzzentrum: Antiziganismus“.

¹⁷⁸³ Ebd.

„Modellprojekte zur Stärkung von Teilhabe und Engagement – Schwerpunkt Digitalisierung“).

Im Rahmen des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ wird im Jahr 2021 der Verein *Sinti und Roma Mittelweser e.V.*, Niedersachsen gefördert. Das Empowerment-Projekt zielt darauf, Sinti_ze und Rom_nja zur Partizipation zu ermutigen, die Chancengleichheit von Sinti_ze und Rom_nja in der Bildung, beginnend mit der frühkindlichen Bildung, zu fördern sowie sie über die demokratischen Strukturen, Institutionen und Funktionsweisen zu informieren. Das Projekt soll über Diskriminierung, Rassismus, Antiziganismus und Mehrfachbenachteiligung aufklären sowie dazu beitragen, die Bedeutung von Eigeninitiative zu ihrer Überwindung zu erkennen. Es soll zudem Bildungseinrichtungen und Behörden vor Ort im Sinne eines vorurteilsfreien Umgangs miteinander beraten.¹⁷⁸⁴ Weitere vom Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ geförderte Projekte, in denen das Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im Mittelpunkt steht, lassen sich nicht ausmachen. Auf der Internetseite des Programms finden sich Hinweise auf einzelne Publikationen und Veranstaltungen der Bundeszentrale für politische Bildung.

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) ist eine unabhängige und überparteiliche nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern mit Sitz in Bonn. Als Zentrum ihrer Arbeit beschreibt die bpb die Förderung des Bewusstseins für Demokratie und politische Partizipation.¹⁷⁸⁵ Zu aktuellen und historischen Themen werden in Veranstaltungen, Printprodukten, audiovisuellen und Online-

Angeboten Einblicke in historische und gesellschaftliche Zusammenhänge politischer, kultureller, sozialer sowie wirtschaftlicher Prozesse vermittelt. Es werden Angebote zur Verfügung gestellt, die sich gezielt an Lehrende in Schule und Weiterbildung und an in der Bildungs- und Jugendarbeit Tätige richten, sowie Medienpakete und Fortbildungen für junge Erwachsene in der Polizei, Bundeswehr oder in Sportvereinen. Die bpb pflegt ein bundesweites Netzwerk aus Landeszentralen, Bildungseinrichtungen und -trägern und fördert als Institution der staatlich verfassten politischen Bildung Veranstaltungen von rund 400 ebenfalls im Bereich der politischen Bildung tätigen Einrichtungen.

Informationen zum Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja stehen im Mittelpunkt einiger Angebote der bpb.¹⁷⁸⁶ Als Beispiele bereits umgesetzter Formate der bpb werden genannt das Hörbuch „Zoni Weisz, ‚Ein gutes Leben‘. Zoni Weisz erzählt seine Biografie“ (2017)¹⁷⁸⁷ sowie ein Beitrag zu Minderheitengeschichte und Sinti_ze und Rom_nja in der Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament. Aus Politik und Zeitgeschichte*, Heft „Zeitgeschichte/n“ (2018).¹⁷⁸⁸ Weitere Angebote klären über die großen Verschiedenheiten unter

¹⁷⁸⁴ BT-Drs. 19/24166 v. 9.11.2020, 5.

¹⁷⁸⁵ „Das breit gefächerte Bildungsangebot der bpb soll Bürgerinnen und Bürger motivieren und befähigen, sich kritisch mit politischen und gesellschaftlichen Fragen auseinander zu setzen und aktiv am politischen Leben teilzunehmen. Aus den Erfahrungen mit diktatorischen Herrschaftsformen in der deutschen Geschichte erwächst für die Bundesrepublik Deutschland die besondere Verantwortung, Werte wie Demokratie, Pluralismus und Toleranz im Bewusstsein der Bevölkerung zu festigen“; Bundeszentrale für politische Bildung, „Demokratie stärken“.

¹⁷⁸⁶ „Im Bereich der politischen Bildungsarbeit wird in zahlreichen Print- und Onlineangeboten der Völkermord an Sinti und Roma im Nationalsozialismus teilweise explizit, zum Teil aber auch als ein Aspekt innerhalb von Projekten zu Antiziganismus bzw. zu tagesaktuellen Belangen von Sinti und Roma in der Gesellschaft thematisiert. Außerdem wird parallel zur argumentativen Auseinandersetzung mit antiziganistischen Positionen und Vorurteilen seitens der bpb der Ansatz verfolgt, Verfolgung und Opfergeschichte der Sinti und Roma in Angeboten zur historisch-politischen Auseinandersetzung mit der Geschichte des Nationalsozialismus und des Holocaust aufzugreifen. Zugleich geht es in Online- und Print-Publikationen darum, Sinti und Roma als europäische Minderheit im Spannungsfeld von Geschichte, gegenwärtiger Situation in Politik und Gesellschaft sowie in der Zukunft Europas aufzugreifen“; BT-Drs. 19/24166 v. 09.11.2020, 8.

¹⁷⁸⁷ Weisz, *Ein gutes Leben*. Darin erzählt der 1937 in Den Haag geborene Weisz aus seinem Leben. Während dem damals Siebenjährige dank eines niederländischen Polizisten die Flucht vor der Deportation gelang, wurden alle übrigen Familienmitglieder von den Nationalsozialisten ermordet. Weisz engagiert sich bis heute für die Bürgerrechte der Sinti_ze und Rom_nja in Europa und wirkt als Zeitzeuge und Botschafter gegen Antiziganismus.

¹⁷⁸⁸ Lotto-Kusche, „Minderheitengeschichte als historische Subdisziplin“.

den Communitys und über die europäische Geschichte der Rom_nja und Sinti_ze auf.¹⁷⁸⁹

Über die beiden genannten Publikationen hinaus hält die bpb eine Vielzahl weiterer Informationsangebote über Sinti_ze und Rom_nja, den Völkermord und Antiziganismus bereit, die allerdings nicht ohne Weiteres auffindbar sind. So enthalten die übergeordneten Informationsebenen der Internetseite keinerlei Einträge zu den genannten Stichworten.¹⁷⁹⁰ Erst auf den nachfolgenden Informationsebenen oder wenn man die Suchfunktion nutzt, gelangt man zu den entsprechenden Publikations- und Medienangeboten.¹⁷⁹¹ Im Programm der bpb sind Angebote unterschiedlichster Formate, die explizit Antiziganismus zum Thema haben, verfügbar, beispielsweise ein „Flyer Antiziganismus begegnen. Praktische Hilfestellung für Demokratietarbeit vor Ort“, der als Hilfestellung für den Alltag beschrieben wird.¹⁷⁹² Zudem

1789 „Mit weiteren Formaten der BpB, wie dem Podcast RomaTopia, wird der Mehrheitsgesellschaft der kulturelle Reichtum der Roma, ihre Heterogenität und ihre kulturellen und kulturgeschichtlichen Verflechtungen mit Europa nähergebracht und gezeigt, wie die Roma als Vorbild für Europa dienen können. Damit soll ein Beitrag gegen antiziganistische Vorurteile und zur Stärkung des europäischen Gedankens geleistet werden. Angesichts der steigenden Anzahl von regelmäßigen Podcast-Konsumenten hat das Projekt eine potenziell breite Zielgruppe, richtet sich aber vor allem an ein jüngeres Publikum“; BT-Drs. 19/24166 v. 09.11.2020, 5.

1790 So findet sich etwa unter der Menünavigation „Politik – Extremismus“ neben Rechtsextremismus, Rechtspopulismus, Islamismus, Radikalisierungsprävention und Linksextremismus auch Antisemitismus. Unter „Geschichte“ und „Gesellschaft“ sind in der ersten und zweiten Ebene der Menünavigation keine Informationen über den Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja oder über Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja verfügbar.

1791 Über die Menünavigation „Politik – Grundfragen – Rassismus“ etwa zu Bundeszentrale für politische Bildung, „Dossier Sinti und Roma“, sowie zu einem „Dossier Rechtsextremismus“ von Lambrevia, „Antiziganistischer Rassismus“.

1792 Bundeszentrale für politische Bildung, „Flyer Antiziganismus begegnen“. Darin wird erläutert, was Antiziganismus bedeutet, anhand von Beispielen werden Handlungsempfehlungen gegeben sowie mögliche Entgegnungen und Reaktionen auf Vorurteile aufgezeigt. In der Mediathek der bpb findet sich zudem ein Erklärfilm zu Antiziganismus: Aufderhaar, „Antiziganismus begegnen – Infofilm“. Daneben besteht ein weiteres Kurzangebot der Mediathek, Bundeszentrale für politische Bildung, „Antiziganismus, was ist das? – Kurzfilm“. Weiterhin zu nennen sind hier Bundeszentrale für politische Bildung, „Methodenheft“, und die Ausgabe „Sinti und Roma“, *Aus Politik und Zeitgeschichte* (2011), darin insbesondere der Artikel von Markus End, „Bilder und Sinnstruktur“.

bewirbt die bpb ein gezielt an Auszubildende und Studierende der Polizei gerichtetes ein- bis zweitägiges Bildungsangebot der KZ-Gedenkstätte Neuengamme: „Der Völkermord an Sinti und Roma im Nationalsozialismus – Historische und gegenwärtige Formen von Antiziganismus“.¹⁷⁹³

Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt (BfDT)

Das „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ (BfDT) wurde vom BMI und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegründet. Die Geschäftsstelle des BfDT (Berlin) ist in die Bundeszentrale für politische Bildung integriert. Ziel des BfDT ist es, zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und Toleranz sichtbar zu machen und Mitbürger_innen für den Einsatz für Demokratie zu gewinnen. Das Bündnis arbeitet bundesweit, ihm gehören sehr unterschiedliche Organisationen an – große Verbände und kleinste Initiativen. Das BfDT sammelt, bündelt und vernetzt zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und macht es in der Öffentlichkeit bekannt. Ausgehend von einem Best-Practice-Gedanken prüft das BfDT bei seinen Aktivitäten die Übertragbarkeit konkreter zivilgesellschaftlicher Projekte und Lösungsansätze auf andere Regionen und Zusammenhänge in Deutschland. Zum Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja unterstützt das Bündnis Partnerorganisationen bei der Durchführung von Fortbildungen, Seminaren, Fachtagungen, Filmreihen und Theaterstücken. Beispielhaft für Formate des BfDT selbst sei hier die Onlineveranstaltung „Antiziganismus: was es ist und wie wir dagegen aktiv werden können“ aus der Reihe „Jugend engagiert sich digital“ (JEDI) genannt.¹⁷⁹⁴ Beim Jugendkongress, an dem jährlich im Mai bis zu 400 Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren aus ganz Deutschland teilnehmen, sind auch für 2021 erneut Angebote zum Thema Antiziganismus geplant.¹⁷⁹⁵ Unter dem

1793 Bundeszentrale für politische Bildung, „Bildungskonzept“.

1794 Bündnis für Demokratie und Toleranz gegen Extremismus und Gewalt, „Antiziganismus“.

1795 BT-Drs. 19/24166 v. 09.11.2020, 5.

Titel „Aktiv gegen Antiziganismus. Dialog fördern, Teilhabe stärken“ und mit Hinweis darauf, dass „seit Gründung des BfDT die Stärkung und Vernetzung von zivilgesellschaftlichem Engagement gegen Antiziganismus ein zentrales Anliegen der Geschäftsstelle“ ist, wird über einen ständigen Austausch mit dem *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* sowie mit dem Bildungszentrum „Mer Ketne Wir zusammen!“ (Minden) informiert, der der gemeinsamen Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen dient.¹⁷⁹⁶ Im Februar 2020 führte das BfDT in Dortmund eine Kooperationsveranstaltung mit dem *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* durch, eine Weiterführung der Kooperation ist 2021 möglich, konnte aufgrund der COVID-19-Pandemie aber noch nicht weiter geplant werden.¹⁷⁹⁷

Nationale Kontaktstelle Sinti und Roma

Als die Europäische Kommission 2011 den „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ verabschiedete, wurde festgehalten, dass Vorurteile, Intoleranz, Diskriminierung, soziale Ausgrenzung sowie sozial und wirtschaftlich prekäre Bedingungen das Leben vieler Roma in der Europäischen Union prägen. Der EU-Rahmen setzte gemeinsame Ziele, die bis zum Jahr 2020 zu erreichen waren. Sie betrafen die vier Kernbereiche Bildung, Beschäftigung, Wohnen und Gesundheit, Maßnahmen zur Verringerung von Diskriminierung und Armut sowie Empowerment und Schutz von Kindern und Frauen. Die Mitgliedstaaten waren aufgerufen, die Rahmenvorgaben in eigene nationale Strategien zu überführen. Der Europäische Rat konkretisierte diese Vorgaben im Dezember 2013 durch die „Leitlinien für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten“.¹⁷⁹⁸ Um die Entwicklung

und Umsetzung der nationalen Strategien sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten Nationale Kontaktstellen einrichten. Die Nationale Kontaktstelle für Deutschland ist im Referat „Nationale Minderheiten und Regionalsprachen in Deutschland; Europäische Minderheitenpolitik“ im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesiedelt.¹⁷⁹⁹

Die Bundesregierung vertritt die Position, dass die Kontaktstelle keine Zuständigkeit hat, Programme zu entwerfen oder diese mit den Fachministerien, den Bundesländern oder Kommunalverwaltungen abzustimmen. Die Bundesregierung begründet ihre Position im föderalen System Deutschlands und verweist darauf, dass die Kontaktstelle nicht in die Politik zu Sinti_ze und Rom_nja der Länder, Städte und Gemeinden eingreifen darf. Die Verwaltung bearbeitet die Handlungsfelder der bisherigen EU-Strategie in unterschiedlichen Fachministerien nach dem Ressortprinzip.¹⁸⁰⁰

Die Nationale Roma-Kontaktstelle im BMI steht in Kontakt zum *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* sowie zur *Sinti Allianz Deutschland e.V.*

„Am 18. März 2015 fand die konstituierende Sitzung des sog. Beratenden Ausschusses für Fragen der deutschen Sinti und Roma in Berlin statt. Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Vertreterinnen und Vertretern von Bundesressorts und aller 16 Länder zusammen. Von Seiten der Minderheit nehmen Mitglieder des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma sowie der Sinti Allianz Deutschland e.V. an den Sit-

¹⁷⁹⁶ Bündnis für Demokratie und Toleranz gegen Extremismus und Gewalt, „Aktiv gegen Antiziganismus“. Bisher sind hier noch keine Veranstaltungen, Erfahrungsberichte oder Praxistipps dokumentiert.

¹⁷⁹⁷ BT-Drs. 19/24166 v. 09.11.2020, 5.

¹⁷⁹⁸ Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten, Amtsblatt der europäischen Union (2013/C 378/01).

¹⁷⁹⁹ Das Referat war im Jahr 2014 mit einem Stellensoll von 3,5 Mitarbeiter_innen ausgestattet. Infolge der Übertragung der Aufgabe als Nationale Kontaktstelle hatte die Bundesregierung bis Ende des Jahres 2014 weder eine Erhöhung des Stellensolls noch die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel veranlasst; siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 8 des Abgeordneten Tom Koenigs auf BT-Drs. 18/3104 v. 07.11.2014, 6. Vgl. Kap. 14 dieses Berichts.

¹⁸⁰⁰ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tom Koenigs, Volker Beck (Köln), Omid Nouripour, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Arbeit der Nationalen Kontaktstelle Sinti und Roma im Bundesministerium des Innern“, BT-Drs. 18/4289 v. 31.03.2015, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/045/1804528.pdf>.

zungen teil. Der Beratende Ausschuss sichert der Minderheit den Kontakt mit der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag und wird von dem Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten geleitet.

Auf sog. Implementierungskonferenzen wird über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten sowie der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beraten. Teilnehmende sind die mit dem Minderheitenschutz und den Minderheiten- oder Regionalsprachen befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden sowie Vertreterinnen und Vertreter der Dachverbände der durch die Instrumente geschützten Minderheiten. Zu letzteren zählen auch der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie die Sinti Allianz Deutschland e.V. Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten steht in regelmäßigem Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma. Dies gilt sowohl für die Konsultationen mit dem Minderheitensekretariat, in dem sämtliche nationalen Minderheiten vertreten sind und das – gefördert aus Mitteln des BMI – eine politische Koordinierung der nationalen Minderheiten ermöglicht, als auch für bilaterale Gespräche sowie die Sitzungen des vorgenannten Beratenden Ausschusses.¹⁸⁰¹

Über Kontakte oder eine aktive Einbindung von Selbstorganisationen migrantischer Roma finden sich keine Hinweise. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, dass in Deutschland „regelmäßig zwischen der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie Roma aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschieden [wird]. Deutsche Sinti und Roma sind [...] vom deutschen Gesetzgeber als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationa-

ler Minderheiten anerkannt.“¹⁸⁰² Weiterhin wird festgestellt: „Ausländische Roma genießen – anders als die deutschen Sinti und Roma, die als nationale Minderheit eine Sonderstellung haben – keinen besonderen Status gegenüber anderen Ausländern. Sofern sie ein Recht zum dauernden Inlandsaufenthalt besitzen, stehen ihnen – unabhängig von ihrer Ethnie – dieselben Integrationsprogramme wie anderen Ausländern offen.“¹⁸⁰³ Zudem erklärt die Bundesregierung:

„In Deutschland werden Projekte, Initiativen und Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Kommunen grundsätzlich nicht exklusiv für Sinti und Roma angeboten, sondern sie richten sich an alle potenziellen Adressaten. Dies bedeutet zugleich, dass alle Angebote stets auch von Sinti und Roma wahrgenommen werden können, da die Ethnie für die Maßnahmen keine Rolle spielt.“¹⁸⁰⁴

Die Nationale Roma-Kontaktstelle informiert über entsprechende Förderprogramme.¹⁸⁰⁵ Weitere konkrete Maßnahmen der Kontaktstelle lassen sich nicht ausmachen.¹⁸⁰⁶

¹⁸⁰² Ebd.

¹⁸⁰³ Ebd.

¹⁸⁰⁴ Ebd.

¹⁸⁰⁵ Diese regelmäßige Information über Förderprogramme und -Projekte erfolgt über einen E-Mail-Verteiler und umfasst nicht nur Maßnahmen der Europäischen Union, sondern auch solche von weiteren internationalen Organisationen (z. B. des Europarats, der Weltbank, des European Roma Grassroots Organisations Network). Angeschrieben werden je nach Zuschnitt der Maßnahme die Minderheitenverbände, und/oder die Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie weitere potenziell interessierte Organisationen. Siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Situation von Sinti und Roma in Deutschland“, BT-Drs. 18/13498 v. 05.09.2017, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/134/1813498.pdf>.

¹⁸⁰⁶ Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma „erwartet, dass die Bekämpfung von Antiziganismus und die Umsetzung des zukünftigen Aktionsplans eine Koordinationsstelle im Bundeskanzleramt oder im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erfordert, vergleichbar mit dem Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus. Eine entsprechende Stelle muss angemessen mandatiert und ausgestattet werden. Zudem bedarf die Umsetzung des Aktionsplans entsprechender Haushaltsmittel sowie neuer Monitoring- und Evaluationsinstrumente“; Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, „Strategischer EU-Rahmen für Gleichstellung, Inklusion und Partizipation“ (2020).

¹⁸⁰¹ Ebd.

Auswärtiges Amt (AA)

Im Auswärtigen Amt (AA) wurde vor 15 Jahren das Amt eines beziehungsweise einer Sonderbeauftragten für Beziehungen zu jüdischen Organisationen sowie für Antisemitismus und Antiziganismus im Rang eines Botschafters eingerichtet.¹⁸⁰⁷ Sucht man auf der Internetseite des AA nach „Antiziganismus“, erhält man zahlreiche Fundstellen (45), die sich vorwiegend auf Grußworte oder Reden des Außenministers, des Staatsministers für Europa oder der Sonderbeauftragten für Beziehungen zu jüdischen Organisationen, Antisemitismus und Antiziganismus beziehen. Am 8. Oktober 2020 wurde innerhalb der *Internationalen Allianz zum Holocaust-Gedenken* (IHRA) unter deutschem Vorsitz im AA eine „Arbeitsdefinition des Begriffs Antiziganismus“ angenommen.¹⁸⁰⁸ Das AA fördert zivilgesellschaftliche Projekte mit internationaler Ausrichtung zur Erinnerung an den Völkermord an den europäischen Sinti_ze und Rom_nja. Seit 2017 wurden jährlich diverse Projekte vor allem im Bereich Gedenkveranstaltungen, Ausstellungen und Konferenzen gefördert. Projektförderungen zur Erforschung und Bewahrung von Massenerschießungsstätten aus der Zeit der Besatzung während des Zweiten Weltkrieges in der ehemaligen Sowjetunion schließen auch Orte des Völkermords an den Sinti_ze und Rom_nja ein, beispielsweise das Projekt „Erinnerung bewahren“ (2015–2019)¹⁸⁰⁹ und dessen Nachfolgeprojekt „Netzwerk Erinnerung“ (seit Anfang 2020)¹⁸¹⁰ der *Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas*. Seit 2020 fördert das AA die Erarbeitung einer umfassenden Enzyklopädie zum Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja, die von der „Forschungsstelle Antiziganismus“ der

Universität Heidelberg erarbeitet wird.¹⁸¹¹ Weiterhin unterstützt das AA Projekte des seit 2017 in Berlin ansässigen *European Roma Institute for Arts and Culture e.V.* (ERAC), das zum Ziel hat, Kunst, Kultur und Geschichte der Rom_nja in Europa sichtbar zu machen, und damit implizit einen Beitrag zum Abbau von antiziganistischen Vorurteilen leistet.¹⁸¹²

Kabinettausschuss der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus

Die Einrichtung des Kabinettausschusses der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus erfolgte auf Beschluss des Bundeskabinetts vom März 2020.¹⁸¹³ Der Ausschuss hat seither dreimal getagt. Er wurde unbefristet eingesetzt, seine Arbeit endet also spätestens mit Ende der aktuellen Legislaturperiode. Im November legte der Kabinettausschuss seinen Maßnahmenkatalog vor. Auf der Basis dieses Vorschlags stellt die Bundesregierung in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt mehr als 1 Milliarde Euro für die Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus bereit. Am Ende des ersten Quartals 2021 soll in einer vierten Sitzung

¹⁸¹¹ Das Publikationsprojekt ist auf fünf Jahre angelegt, Fördersumme: 1,2 Millionen Euro. Universität Heidelberg, „Enzyklopädie soll NS-Völkermord an den Sinti und Roma Europas dokumentieren“. Siehe auch BT-Drs. 19/24166 v. 09.11.2020, 6–8. Hier findet sich eine Aufzählung einzelner Projekte für die Jahre 2017–2020.

¹⁸¹² Vgl. BT-Drs. 19/24166 v. 09.11.2020, 6, sowie: <https://eriac.org/>. Im Rahmen des deutschen OSZE-Vorsitzes richtete das Auswärtige Amt im September 2016 die Konferenz „Confronting Anti-Gypsyism“, Konferenz (2016).

¹⁸¹³ Den Vorsitz des Kabinettausschusses hat die Bundeskanzlerin, Stellvertreter ist der Bundesfinanzminister. Weitere Mitglieder des Gremiums sind der Bundesinnenminister als so genannter Beauftragter Vorsitzender, der Außenminister, die Bundesjustizministerin, die Verteidigungsministerin, die Bundesfamilienministerin, die Bundesbildungsministerin, der Chef des Bundeskanzleramtes, die Integrationsbeauftragte, die Kulturstatsministerin und der Regierungssprecher. Weitere Mitglieder der Bundesregierung können einbezogen werden, soweit sie in ihrer Zuständigkeit betroffen sind. Der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer und der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus nehmen im Status ständiger Gäste an den Sitzungen teil.

¹⁸⁰⁷ International Holocaust Remembrance Alliance, „Botschafterin Michaela Küchler“.

¹⁸⁰⁸ International Holocaust Remembrance Alliance, „Nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition“.

¹⁸⁰⁹ <https://www.erinnerungbewahren.de/>, zugegriffen am 25. Februar 2021.

¹⁸¹⁰ Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, „Connecting Memory“.

des Kabinettausschusses ein abschließender Bericht beschlossen werden, der dem Deutschen Bundestag zugeleitet wird.¹⁸¹⁴

Im November 2020 legte der Kabinettausschuss seinen Maßnahmenkatalog vor.¹⁸¹⁵ Das Maßnahmenpaket dient folgenden Zielen: 1) Stärkeres Bewusstsein für Rassismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen schaffen sowie verbesserte staatliche Strukturen im Bereich der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus etablieren; Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden, Justiz, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern sowie Verbesserung der empirischen Grundlagen; 2) Prävention gegen Rechtsextremismus und Rassismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit und alle anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Regelstrukturen aller gesellschaftlichen Bereiche ausbauen und stärken, auch im Netz; Weiterentwicklung der politischen Bildung und Demokratiearbeit; 3) Ausbau der Unterstützung von Betroffenen von rassistischer Diskriminierung und ihres sozialen Umfelds; wirksamer Opferschutz und Verbesserung von nachhaltigen Strukturen der Rassismusbekämpfung; 4) Anerkennung und Wertschätzung einer vielfältigen und chancengerechten Gesellschaft und Stärkung gleicher Teilhabechancen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte.¹⁸¹⁶

Die insgesamt 89 Maßnahmen sind zehn Ressorts zugewiesen.¹⁸¹⁷ Vier der Maßnahmen nennen explizit Antiziganismus. In der Zuständigkeit des BMI liegt die Umsetzung der Maßnahme Nr. 2, die sich umfassend auf Antiziganismus bezieht: Aufbau einer nationalen Kontaktstelle im Rahmen der EU-Roma-Strategie 2030; unabhängiges Monitoring und Informationsstelle für rassistische, insbesondere antiziganistische Übergriffe; Evaluation von politischen Maßnahmen und Strategien zur Bekämpfung von Antiziganismus im Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft. Ebenfalls im Geschäftsbereich des BMI ist die Maßnahme Nr. 20 genannt: „Neue, weitere Maßnahmen im Rahmen der politischen Bildung zu spezifischen Phänomenen (Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus, Anti-Schwarzen-Rassismus)“. Durch das BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) ist die Maßnahme Nr. 65 umzusetzen. Hier soll das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ weiterentwickelt werden, im Einzelnen vorgesehen sind eine Ausweitung lokalen Engagements (weitere Partnerschaften für Demokratie); die Verbesserung der bestehenden Opfer- und Betroffenenberatung in den Ländern sowie Unterstützung des Bundesverbands; die Weiterentwicklung der bestehenden Kompetenzzentren und -netzwerke, zum Beispiel zu Rassismus gegen Schwarze Menschen, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus – einschließlich des Ausbaus phänomenspezifischer community-basierter Monitorings. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ist für die Umsetzung der Maßnahme Nr. 67 verantwortlich: Stärkung der Forschung zu Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (z. B. Antiziganismus); Verbesserung der Forschungsdaten-

¹⁸¹⁴ Bundesregierung, „Zweite Sitzung des Kabinettausschusses“.

¹⁸¹⁵ Bundesregierung, „Maßnahmenkatalog des Kabinettausschusses“. Darin heißt es in der Einleitung: „Mit der Einrichtung des Kabinettausschusses im März 2020 dieses Jahres hat die Bundesregierung ein klares Signal gesetzt und den Kampf gegen Rechtsextremismus sowie gegen Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Muslimfeindlichkeit, Anti-Schwarzen Rassismus und alle anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auf die höchste Verantwortungsebene gehoben“. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Maßnahmenkatalog die Stellungnahmen der Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, insbesondere von Migrantenorganisationen, und der Wissenschaft sowie der Länder, die der Kabinettausschuss zur Vorbereitung seiner Maßnahmen angehört hat, berücksichtigt.

¹⁸¹⁶ Ebd.

¹⁸¹⁷ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus, Beauftragter der Bundesregierung für die neuen Bundesländer.

infrastruktur und nachhaltige Verankerung des Forschungsfeldes an Hochschulen sowie die historische und zeitgeschichtliche Aufarbeitung der Entstehung von Rechtsextremismus und Rassismus.¹⁸¹⁸

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Das Amt der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration ist dem Bundeskanzleramt zugeordnet. Die Integrationsbeauftragte nimmt – im Rang einer Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin – an den Kabinettsitzungen teil.¹⁸¹⁹

In den Aufgabenbereich der Integrationsbeauftragten fällt unter anderem die „Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer“. In gemeinsamer Federführung mit Bundesarbeitsministerium und Bundesinnenministerium hat die Beauftragte die Mitglieder der „Fachkommission Integrationsfähigkeit“ in gemeinsamer Federführung vorgeschlagen. Die Kommission tagte erstmals im Februar 2019.¹⁸²⁰ Die Beauftragte gehört zudem dem Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus an. Dessen Maßnahmenkatalog sieht für den Geschäftsbereich der Integrationsbeauftragten keine Maßnahmen vor, die sich explizit auf Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze

und Rom_nja beziehen.¹⁸²¹ Auf der Internetseite der Beauftragten werden sechs Fundstellen zu „Antiziganismus“ ausgewiesen, darunter zwei Pressemitteilungen unter dem Titel „Wir wissen zu wenig über Sinti und Roma“ der früheren Staatsministerin Özoğuz zum Internationalen Romatag 2016 und 2017, die das Thema Antiziganismus explizit benennen.¹⁸²² Maßnahmen der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration selbst zum Thema Antiziganismus lassen sich nicht ausmachen. Hinweise darauf, inwieweit die Bedarfe von Rom_nja und Sinti_ze in der Arbeit der Beauftragten, etwa im Rahmen der Tätigkeiten der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer_innen diskutiert und berücksichtigt werden, finden sich nicht.

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ist als Staatsministerin direkt der Bundeskanzlerin zugeordnet. Sie nimmt an den Sitzungen des Bundeskabinetts teil.

Die BKM fördert die Aktivitäten des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* sowie des *Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma* institutionell. Zudem beziehen alle großen von der BKM geförderten Gedenkstätten die Geschichte des Völkermords an den Sinti_ze und Rom_nja in ihre Arbeit ein, so zum Beispiel in den Dauerausstellungen, im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder in Veranstaltungen und Publikationen.¹⁸²³ Im Rahmen der institutionellen Förderung der *Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas*, unter deren Verantwortung neben dem Holocaust-Denkmal auch das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas fällt, fördert die BKM das zentrale Denkmal der Bundesrepublik und die damit verbundenen Angebote

¹⁸¹⁸ Bundesregierung, „Maßnahmenkatalog des Kabinettausschusses“.

¹⁸¹⁹ Sie „unterstützt die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung der Integrationspolitik und der Förderung des Zusammenlebens aller Menschen im Land – ob Deutsche und Ausländer, ob mit oder ohne Einwanderungsgeschichte. Eine ihrer Hauptaufgaben besteht darin, die Integration der in Deutschland lebenden Einwanderer zu fördern. Sie soll die Bedingungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen allen Bürgerinnen und Bürgern weiterentwickeln, das Verständnis füreinander fördern und Fremdenfeindlichkeit und Ungleichbehandlung entgegenwirken. Darüber hinaus hat sie den Auftrag, über gesetzliche Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren und auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte von EU-Bürgerinnen und -Bürgern zu achten“; Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, „Amt und Aufgaben“.

¹⁸²⁰ Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, „Fachkommission Integrationsfähigkeit“.

¹⁸²¹ Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, „Maßnahmenkatalog des Kabinettausschusses“.

¹⁸²² Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, „Wir wissen zu wenig über Sinti und Roma“.

¹⁸²³ BT-Drs. 19/24166 v. 09.11.2020, 9.

der *Stiftung Denkmal*.¹⁸²⁴ Projekte im Geschäftsbereich der BKM, die explizit zum Ziel haben, Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja entgegenzutreten, lassen sich nicht ausmachen.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) arbeitet auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Sie unterstützt und berät vor diesem rechtlichen Hintergrund Personen, die Benachteiligungen erfahren. Die ADS ist verwaltungsorganisatorisch und personalrechtlich dem BMFSFJ zugeordnet, in der Beratung und ihrer fachlichen Arbeit aber weisungsunabhängig. Ihre Aufgaben umfassen Öffentlichkeitsarbeit, Beratung bei Diskriminierung, Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen und die Vorlage von Berichten an den Deutschen Bundestag, die in einem vierjährigen Turnus von der ADS und den in ihren Zuständigkeiten betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestags gemeinsam vorzulegen sind. Sie sollen einen Überblick über Benachteiligungen geben und Empfehlungen beinhalten, wie Diskriminierungen zu vermeiden und zu beseitigen sind. Die ADS hat außerdem die Aufgabe, bei ihrer Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene zum Schutz vor Benachteiligungen tätig sind, in geeigneter Form einzubeziehen.¹⁸²⁵ Auf ihrer Internetseite informiert die ADS über Veranstaltungen wie Buchpräsentationen oder Diskussionen zum Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja, über Aktivitäten des „Bündnisses für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas“, dessen Mitglied sie ist und stellt Pressemitteilungen und Reden zum Thema bereit. Im Jahr 2014 veröffentlichte die Antidiskriminierungsstelle des Bundes die von ihr in Auftrag gegebene Studie „Zwischen Gleich-

gültigkeit und Ablehnung – Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma“.¹⁸²⁶ Zudem verweist die ADS auf das Gutachten „Antiziganismus – Zum Stand der Forschung und der Gegenstrategien“ von Markus End (2012).¹⁸²⁷

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes beabsichtigt für den Zeitraum 2021–2022 konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich des Wohnungsmarktes zu fördern, die über Diskriminierungsrisiken informieren, hierfür sensibilisieren, beraten und innovative Lösungsansätze testen. Die Förderung konnte für präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen, für Maßnahmen zur Unterstützung von Betroffenen, für neue Konzepte der Beratung zur Bekämpfung von Diskriminierungen oder für (wissenschaftliche) Beiträge zur Klärung offener Fragen zum Beispiel zu Nachweis, Ausmaß oder Formen von Diskriminierung beantragt werden.¹⁸²⁸ Ob unter den geförderten Projekten solche sind, bei denen es darum geht, Diskriminierungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgrund von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja entgegenzutreten, ist nicht ersichtlich.

¹⁸²⁴ Bundesregierung, „Mahnmale und Einrichtungen“, sowie: Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, „Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas“.

¹⁸²⁵ Antidiskriminierungsstelle des Bundes, „Über uns. Aufgaben“.

¹⁸²⁶ Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung (online). Vgl. Kap. 11 dieses Berichts.

¹⁸²⁷ Antidiskriminierungsstelle des Bundes, „Gutachten „Antiziganismus““.

¹⁸²⁸ Antidiskriminierungsstelle des Bundes, „Über uns. Zuwendungen“.

Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ)

Die *Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft* (EVZ) wurde im Jahr 2000 gegründet, um ehemalige Zwangsarbeiter_innen des NS-Regimes zu entschädigen und internationale Projekte zur Versöhnung zu fördern.¹⁸²⁹ Sie organisiert und betreut vorrangig internationale Projekte in den folgenden drei Schwerpunkten: 1) Auseinandersetzung mit der Geschichte: Erinnerung an die NS-Zwangsarbeit innerhalb Europas, Schaffung eines Verständnisses für unterschiedliche Geschichtsbilder Europas; 2) Handeln für Menschenrechte: Förderung internationaler Projekte zur Menschenrechtsbildung und gegen Rechtsextremismus; 3) Engagement für Opfer des Nationalsozialismus: Förderung von Projekten zur Würdigung der Lebenswege von NS-Opfern.¹⁸³⁰ Die Stiftung EVZ engagiert sich in Deutschland und Mittel- und Osteuropa gegen Antisemitismus und Antiziganismus sowie für die Anliegen von Minderheiten. Sie unterstützt den Bildungsaufbruch von Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland und fördert Stipendien für Rom_nja in Osteuropa.¹⁸³¹

Sie unterhält das Förderprogramm „Facing Antisemitism and Antigypsyism“,¹⁸³² in dessen Rahmen „die Zivilgesellschaft in der Auseinandersetzung mit Antisemitismus und Antiziganismus gestärkt und konkrete Praxisprojekte sowie eine Tagungsreihe gefördert werden“. Mit einem weiteren Förderprogramm im Handlungsfeld Menschenrechte, „Latscho Diwes für Überlebende des NS-Genozids an den Roma“, leistet

die Stiftung EVZ seit 2016 mithilfe von Partner_innen vor Ort direkte Hilfe für Rom_nja, die von der Verfolgungs- und – als Hinterbliebene – der Mordpolitik der Nationalsozialisten und deren Verbündeter betroffen waren, und bisher keine Unterstützung erfuhren und auch mit anderen humanitären Förderprogrammen der Stiftung EVZ nicht erreicht werden konnten. Zu diesen Hilfen gehören Aktivitäten zur Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit der Überlebenden, Unterstützung beim Zugang zu staatlichen Leistungen sowie zu Serviceleistungen, die die Überlebenden in ihrem täglichen Leben unterstützen, oder Möglichkeiten der sozialen Teilhabe, insbesondere für nicht mobile Überlebende.

Ebenfalls im Handlungsfeld „Handeln für Menschenrechte“ entstand die Publikation „Gemeinsam für eine bessere Bildung – Empfehlungen zur gleichberechtigten Bildungsteilhabe von Sinti und Roma in Deutschland“ (2015).¹⁸³³ Der Publikation vorausgegangen war die zweijährige Arbeit des „Bundesweiten Arbeitskreises zur Verbesserung der Bildungsbeteiligung und des Bildungserfolgs von Sinti und Roma in Deutschland“, den die Stiftung EVZ 2013 gegründet hatte.¹⁸³⁴ Bereits im Jahr 2011 hatte sie die „Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma – Dokumentation und Forschungsbericht“ gefördert.¹⁸³⁵

Im Handlungsfeld „Auseinandersetzung mit der Geschichte – Zwangsarbeit und vergessene Opfer“ förderte die Stiftung EVZ das Projekt mit dem Titel „Genozid an den Roma in der Ukraine“, das eine Recherchereise der deutschen Teilnehmer_innen in die Region beinhaltete und in dem unter Beteiligung von Zeitzeugen und Zeitzeuginnen, Jugendlichen und Multiplikator_innen eine

¹⁸²⁹ Die Stiftung EVZ wurde von der deutschen Bundesregierung und der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft mit über 6.000 beteiligten Unternehmen je zur Hälfte mit insgesamt 10 Milliarden DM (5,2 Mrd. Euro) ausgestattet. Davon wurde ein Grundkapital für die dauerhafte Förderung reserviert. Aus den Erträgen fördert die Stiftung EVZ mit jährlich ca. 7,5 Mio. Euro internationale Projekte. Die Stiftung hat die Rechtsform einer von der Bundesrepublik Deutschland getragenen Stiftung des öffentlichen Rechts; siehe Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, „Geschichte der Stiftung EVZ“.

¹⁸³⁰ Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, „Über uns“.

¹⁸³¹ Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, „Handeln für Menschenrechte“.

¹⁸³² Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, „Förderprogramm“ – hier finden sich auch Unterseiten zu einzelnen Projekten.

¹⁸³³ Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, „Gemeinsam für eine bessere Bildung – Empfehlungen“ (online).

¹⁸³⁴ Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, „Arbeitskreis Bildung“. Hier befassen sich die Beteiligten mit den Fragen: Wie kann der Bildungszugang für Sinti und Roma verbessert werden? Wie ihre gleichberechtigte Teilhabe erreicht werden? Welche Grundsätze sind zu beachten, damit Bildungsbeteiligung und Bildungserfolg zunehmen? Und wie können dafür notwendige Daten erhoben und wissenschaftliche Studien durchgeführt werden?

¹⁸³⁵ Strauß, *Studie zur aktuellen Bildungssituation* (online).

Wanderausstellung und eine Webseite vorbereitet wurden.¹⁸³⁶ Das Projekt war eine Kooperation mit dem *Bildungswerk für Friedensarbeit e.V.* (Berlin) und dem *Ukrainian Center for Holocaust Studies* (Kiew). Im Jahr 2017 ermöglichte die Stiftung in diesem Handlungsfeld zudem einen Internationalen Jugendkongress in Prag „Remembering the Roma Genocide“, durchgeführt vom *European Grassroots Antiracist Movement* (EGAM) (Paris) in Zusammenarbeit mit der *Amadeu Antonio Stiftung* (Berlin) und dem *Institut Tereziňské iniciativy* (Prag).

Die Stiftung EVZ ist aktive Partnerin im Bündnis für Solidarität mit den Sinti und Roma Europas und wandte sich als solche in einer Stellungnahme gegen gewaltsame Übergriffe gegen Rom_nja an die Regierung der Ukraine.¹⁸³⁷

15.2.1. Fazit

Einrichtungen des Bundes fördern Maßnahmen zur Aufklärung über den Völkermord an den europäischen Rom_nja und Sinti_ze, zur Aufklärung über Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja, zum Eintreten gegen Antiziganismus und zur Unterstützung Betroffener von antiziganistischer Gewalt in vielfacher Weise. Hinsichtlich des Umfangs, der Ausrichtung, der Reichweite, der Dauer und der Ausstattung und auch hinsichtlich der Zielgruppen sind bei der Maßnahmenförderung von Seite der Bundeseinrichtungen erhebliche Unterschiede zu beobachten. Gleiches gilt für die Zugänglichkeit sowohl zu den Projekten und Angeboten selbst als auch zu den Informationen über Fördermöglichkeiten für solche Projekte.

Zwar zeigen sich auch bei den Maßnahmen des Bundes Unterschiede hinsichtlich der expliziten Sichtbarkeit antiziganismusspezifischer Programme und des Benennens von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als einem eigenständigen Phänomen. Es ist jedoch festzu-

stellen, dass Antiziganismus in diesem Verständnis in den Maßnahmenförderungen des Bundes etwas stärkere Berücksichtigung findet als in jenen der Länder. Allerdings wird hier insgesamt der Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen gerichtet. Intervenierende Maßnahmen, die dort ansetzen, wo Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im Alltag stattfindet, finden sich bislang kaum. Präventive Maßnahmen stehen wie in den Maßnahmen und Aktivitäten der Länder häufig im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Rechtsextremismus. Insgesamt werden in Einrichtungen des Bundes Handlungsbedarfe anerkannt. Wie in den Ländern wird jedoch der Aspekt eines institutionalisierten und normalisierten Antiziganismus nicht ausdrücklich benannt. Wenngleich das Empowerment von Sinti_ze und Rom_nja – insbesondere in Modellprojekten des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ – durch Maßnahmenförderungen auf Bundesebene möglich ist, bleibt die Problematik der mangelnden Repräsentation und Beteiligung von Sinti_ze und Rom_nja in den Institutionen auch hier nahezu unberücksichtigt.

Die Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der von den unterschiedlichen Einrichtungen des Bundes geförderten oder von ihnen selbst umgesetzten Maßnahmen sind erheblich. Zudem ist kritisch festzuhalten, dass das Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in einigen Bundesinstitutionen offenbar nicht wahrgenommen wird, obwohl diese aufgrund ihrer Geschäftsbereiche maßgeblich dabei sein könnten ihm entgegenzutreten – etwa bei Beauftragten des Bundes für Migration, Flüchtlinge und Integration, im Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder im Bundesministerium für Bildung und Forschung. Wie auch bei den Ländern steht eine institutionelle Verankerung der Thematik noch aus. Das Ausblenden einer alltagsrassistischen Durchdringung mit antiziganistischen Überzeugungen auf institutioneller Ebene ist auch in den Programmen auf Bundesebene festzustellen.

¹⁸³⁶ Bildungswerk Friedensarbeit, „Neues Erinnerungsprojekt“.

¹⁸³⁷ Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, „Stellungnahme“.

15.3. Handlungsempfehlungen – Aktivitäten und Programme

Intensivierung und Nachhaltigkeit

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **Förderprogramme des Bundes/der Bundesregierung sowie der Länder/der Landesregierungen auszuweiten und mit der Möglichkeit einer dauerhaften Förderung auszustatten.** Dies gilt für Programme gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ebenso wie für die Förderung des Empowerment von Sinti_ze und Rom_nja. Eng gesteckte Förderzeiträume sind zu vermeiden, da sonst die Sicherung der Erfolge nicht gewährleistet wird. Die Überführung erfolgreicher Projekte in eine Regelförderung ist zu sichern.
- **die dauerhafte Etablierung bundesmittelgeförderter Projekte durch entsprechende Regelförderung.** Projekte zu Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja, zu Empowerment und zur Geschichte der Sinti_ze und Rom_nja, deren Erfolg durch entsprechende Evaluation nachgewiesen ist, sind in eine Regelförderung zu überführen, um die Planungssicherheit der Projektträger zu gewährleisten sowie deren Kompetenzen und Ressourcen langfristig nutzen zu können.
- **die Entwicklung und Umsetzung gezielter Strategien gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja auf Ebene der Länder.** Antiziganismus ist in den ländergeförderten Programmen als eigenständige Form des Rassismus zu berücksichtigen.
- **die Sichtbarmachung und Überwindung des Alltagsrassismus in den Institutionen.** Bei der Einrichtung von Programmen auf Bundes- und Länderebene zur Bekämpfung von Antiziganismus sind alltäglich wirkende antiziganistische Überzeugungen auf allen institutionellen Ebenen zum Thema zu machen. Antiziganismus ist als eigenständiges Phänomen und als Ausdruck einer spezifischen Form von institutionellem Rassismus erkennbar zu machen, um diesem wirksam zu begegnen.
- **die länderübergreifende Dokumentation bestehender Projekte.** Beispielsweise in Form einer Projektplattform, die auch ausgelaufene Projekte einschließen sollte, sind Projekte zu Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja, zu Empowerment und zur Geschichte der Sinti_ze und Rom_nja über die Programmkontexte des Bundes und der jeweiligen Länder hinaus zugänglich zu machen. Dies ermöglicht Transparenz, Vernetzung, Erfahrungsaustausch und Synergienutzung.

Einbeziehung von Organisationen der Rom_nja und Sinti_ze in die Förderprogramme des Bundes und der Länder

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die Mitwirkung von Vertreter_innen der Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja an der Formulierung von Förderrichtlinien.** Bei der Ausgestaltung der Programme des Bundes und der Länder, die für eine Förderung von Projekten gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja infrage kommen, sind die Selbstorganisationen zu beteiligen, um die Bedarfsgerechtigkeit der Förderrichtlinien für diesen Bereich zu erhöhen.
- **die Erhöhung des Anteils der Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja unter den geförderten Projekten.** Unter den durch Bundes- und insbesondere durch Länderprogramme geförderten Projektträger_innen ist der Anteil der Selbstorganisationen zu erhöhen, um deren langjährige Erfahrung bei der Umsetzung von Maßnahmen zu nutzen.

16. Ansätze der außerschulischen historisch-politischen Bildungsarbeit gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja

Antiziganismuskritische Bildungsarbeit hat die Aufgabe, über Dimensionen des Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja aufzuklären und sich dabei in angemessener Weise in Beziehung zu den Teilnehmenden zu setzen. Für eine gelingende Vermittlungsarbeit sind deren Anliegen und Perspektiven ernst zu nehmen, ohne sie jedoch einfach zu bestätigen. In mehrfacher Hinsicht ist jede Bildungsarbeit, die sich gegen Diskriminierung, Ausgrenzung und Stigmatisierung wendet, herausgefordert, subjektorientiert vorzugehen: hinsichtlich der Subjekte, die an den Bildungsveranstaltungen teilnehmen beziehungsweise Materialien für antiziganismuskritische Bildungsarbeit rezipieren, und hinsichtlich der Multiplikator_innnen, die Antiziganismuskritik vermitteln.

Wer ein Angebot antiziganismuskritischer Bildungsarbeit wahrnimmt, will offensichtlich hierüber etwas wissen. Dies ist unbedingt anzuerkennen. Allerdings ist in diesem Kontext oft eine Verschiebung des Interesses auf die stigmatisierte Gruppe selbst festzustellen. Es besteht eine Art Neugier auf die Anderen, die Erwartung, über deren Anderssein etwas zu erfahren. Das birgt die Gefahr der Re-Ethnisierung und Re-Stigmatisierung. Im Kontext von Antiziganismus ist diese Neugier Ausdruck einer historischen Kontinuität, die es erlaubt, rassistisches Wissen abzufragen und zu aktualisieren. Zugleich kann an der Vorstellung festgehalten werden, selbst unschuldig zu sein. Das Wissen über fremd gemachte Andere, die im Zuge dieses Fremdmachens abgewertet und diffamiert worden sind, ist immer Teil des Rassismus und kann nicht zu dessen Überwindung eingesetzt werden. Die Multiplikator_innnen, die Antiziganismuskritik vermitteln, sind gefordert, derartige Wissensbedürfnisse zurückzuweisen. Antiziganismuskritische Bildungsarbeit hat nicht Wissen über Sinti_ze und Rom_nja zum Gegenstand, sondern ordnet die bestehenden Wissensbedürfnisse in die Geschichte des Rassismus ein

und informiert darüber, welche Folgen die damit verbundenen Sichtweisen und Praktiken hatten und haben.

16.1. Perspektiven von Rassismuserfahrungen und geschichtsbewusstes Thematisieren des gegenwärtigen antiziganistischen Rassismus

Antiziganistische Rassismuserfahrungen zur Kenntnis zu nehmen, bedeutet für diejenigen, die selbst keine Rassismuserfahrungen machen, einen Perspektivenwechsel. Zugleich muss sich antiziganismuskritische Bildungsarbeit auf den gesellschaftlichen Kontext beziehen, in dem antiziganistischer Rassismus verankert ist und in dem große Teile der Gesellschaft davon profitieren. In diesen Kontext sind auch die Vermittler_innen von Antiziganismuskritik involviert. Angesichts der Ergebnisse der Einstellungsforschung kann nicht davon ausgegangen werden, dass es antiziganismusfreie Räume in der Öffentlichkeit gibt.¹⁸³⁸

Rassismuserfahrung wird als Kategorie verstanden, „in der gesellschaftlich vermittelte Erfahrungen und auch der gesellschaftlich vermittelte Umgang mit diesen Erfahrungen in

¹⁸³⁸ „Die Einstellungsforschung zeigt, dass Sinti*zze und Rrom*nja in Deutschland und auch in der Europäischen Union von mehr Menschen abgelehnt werden als alle anderen Bevölkerungsgruppen, denen diese Fragen in Umfragen gestellt wurden“; vgl. Nolden und Supik, Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen, 5.

den Blick kommen“.¹⁸³⁹ In der Reflexion von Bildungsarbeit gegen Antisemitismus ist deutlich geworden, dass diese sich häufig unausgesprochen an nichtjüdische Teilnehmende wendet. Darin spiegelt sich die Dominanzstruktur einer Gesellschaft, die jüdische Präsenz über lange Zeit nicht vermisst hat. Ähnliches kann über die Bildungsarbeit gegen antiziganistischen Rassismus gesagt werden. Anders als bei der Bildungsarbeit gegen Antisemitismus ist die Bildungsarbeit gegen Antiziganismus mit einer weitgehenden Ausblendung der Verfolgungsgeschichte – einschließlich der erheblichen Auswirkungen auf die nachfolgenden Generationen der von NS-Verfolgung und Völkermord unmittelbar betroffenen Rom_nja und Sinti_ze – konfrontiert. Doch für beide Felder gilt, dass sich die Bildungsarbeit meistens an die Dominanzgesellschaft richtet und erst in letzter Zeit deutlicher eine Beteiligung derer, die selbst Rassismus- und Antisemitismuserfahrungen machen, gefordert und umgesetzt wird.¹⁸⁴⁰

Dem „Schutz der Betroffenen“ ist Priorität einzuräumen,¹⁸⁴¹ wobei der Begriff der Betroffenheit hier nicht als ein Gefühl aufzufassen ist, denn handelt es sich um ein reales Getroffenwerden, das immer auf die Seite derer verweist, die treffen wollen, also auf die Seite der Täterschaft. In pädagogischen Settings kann es leicht zu paternalistischen Haltungen kommen, wenn Betroffenen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Daher ist es erforderlich, nicht nur „jede Form der Diskriminierung (zu) problematisieren“,¹⁸⁴² sondern noch einen Schritt hinter die Diskriminierung zurück zu gehen und danach zu fragen, wie es zur abgrenzenden Sicht auf eine diskriminierte Gruppe gekommen ist, die dadurch erst zu einer Gruppe gemacht worden ist.

Die von antiziganistischem Rassismus Getroffenen sind nicht auf dieses Getroffensein und die daraus folgenden Ausgrenzungen, Verletzungen und Beschädigungen zu reduzieren. Subjektorientierung meint hier auch, die Handlungsfähigkeit der Rassismuserfahrungen

zu thematisieren, die Kämpfe um Gleichberechtigung und Partizipation zu verdeutlichen, um die Subjekte der Rassismuserfahrungen als handelnde Akteur_innen zu repräsentieren und nicht als fremde Andere.¹⁸⁴³

Entscheidend bleibt für die Bildungsarbeit, dass mit der Auseinandersetzung um Bezeichnungen zugleich Fragen dominanter Zugehörigkeitsordnungen diskutierbar werden.

„Die Gefahr der Verharmlosung von Rassismuserfahrungen ist groß, wenn die Pädagogin sich der Reichweite und Bedeutung von Rassismuserfahrungen nicht bewusst ist, wenn die mit dieser Art von Erfahrungen verbundenen Affekte des Gegenübers für sie nicht handhabbar sind, wenn sie sich von der rassistischen Möglichkeit ebenfalls angegriffen fühlt und den damit verbundenen Ängsten aus dem Weg gehen möchte, wenn sich die Pädagogin als Angehörige der (Majoritäts-)Gruppe aufgrund geschilderter Rassismuserfahrungen angegriffen fühlt, wenn die Pädagogin als Angehörige der (Majoritäts-)Gruppe der Verantwortung zur Auseinandersetzung mit dem Umstand des Rassismus und ihrer eigenen Situation der Privilegierung in dieser Realität entgehen möchte.“¹⁸⁴⁴

Fünfmal wird hier „wenn“ gesagt, und damit sind Ausgangsbedingungen bei der Thematisierung von Rassismus angesprochen. Oft sind sich pädagogische Fachkräfte, die selbst keine Rassismuserfahrungen machen, der Reichweite dieser Erfahrungen nicht bewusst. Häufig hadern sie mit den Affekten und der Möglichkeit angegriffen zu werden und wollen Ängsten, die damit verbunden sind, aus dem Weg gehen. Häufig wollen sie mit der Verantwortung, die sie aufgrund einer privilegierten Situation haben, nicht konfrontiert werden. Diese Schilderung spiegelt die dominanzgesellschaftliche Situation, die auch die Institutionen außerschulischer wie schulischer Bildungsarbeit betrifft. Die überwiegende Mehr-

¹⁸³⁹ Mecheril, „Was Sie schon immer über Rassismuserfahrungen wissen wollten“, 158.

¹⁸⁴⁰ Vgl. Chernivsky, „Biografisch geprägte Perspektiven“.

¹⁸⁴¹ Bildungsstätte Anne Frank, *Weltbild Antisemitismus*, 15.

¹⁸⁴² Ebd., 14.

¹⁸⁴³ Vgl. dazu Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*.

¹⁸⁴⁴ Mecheril, „Was Sie schon immer über Rassismuserfahrungen wissen wollten“, 154 f., kursiv im Original.

heit der Professionellen im Bildungsbereich verfügt nicht selbst über Rassismuserfahrungen. Diesem Umstand ist Aufmerksamkeit zu widmen, wenn eine rassismus- und antiziganismuskritische Bildungsarbeit gelingen soll. Dies gilt insbesondere für die Ausbildung eines Geschichtsbewusstseins in der Auseinandersetzung mit Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja.

16.2. Fragestellungen einer explizit antiziganismuskritischen Bildungsarbeit

In der Bildungsarbeit zur Aufarbeitung, Kritik und Bekämpfung des Antiziganismus kommt es immer wieder vor, dass Teilnehmende von Begegnungen mit Rom_nja in Osteuropa im Rahmen von Reiseerfahrungen berichten, und zwar aus ihrer Perspektive von Personen aus der deutschen Mehrheitsgesellschaft ohne eigene Rassismuserfahrungen. Die Reflexion der eigenen Verortung bleibt dabei in aller Regel aus. Diese Zufallsbegebenheiten werden häufig verallgemeinert und als gesichertes Wissen ausgegeben, wobei antiziganistische Stereotype reproduziert und als Tatsachen behauptet werden. Mit solchen quasi volkswissenschaftlichen Erzählungen kann man im Themenfeld von Antiziganismus fast sicher rechnen. Beispiele hierfür aufzuzählen, ist immer fragwürdig, weil darin die Stereotype reproduziert werden, die eine Bestätigung vorhandener Bilder im Kopf zur Folge haben.

Entgegen diesem verbreiteten Sprechen über die Eigenarten von Anderen widmet sich eine als kritisch-politische Bildung¹⁸⁴⁵ konzipierte antiziganismuskritische Bildungsarbeit der Geschichte und Wirkung einer systematischen Stigmatisierung und Ausgrenzung, deren wissenschaftliche Gestalt die „Zigeunerforschung“ gewesen ist. Antiziganismuskritische Bildung vermittelt ein Bewusstsein für die gegenwärtige gesellschaftliche Bedeutung dieser Form der Diskriminierung

und erprobt reflexive Methoden, die zum Abbau derselben beitragen.¹⁸⁴⁶

Sie unterscheidet sich von einer Bildungsarbeit, die sich als Bekämpfung von Vorurteilen (engl. *bias*) versteht. Das Dilemma jeder „Anti-Vorurteils-Pädagogik“ besteht darin, die Vorurteile „zur Sprache zu bringen oder aber überhaupt das Wissen über Vorurteile zugänglich machen zu müssen“.¹⁸⁴⁷ Sie ist dadurch involviert in den „Tradierungsprozess des Stereotyps“.¹⁸⁴⁸ Sich das bewusst zu machen, ist unverzichtbar. Zugleich greift der Ansatz des Anti-Bias zu kurz, wenn er sich als Aufklärung über das Falsche der Vorurteile versteht.¹⁸⁴⁹ Die rassismuskritische Bildungsarbeit bezieht sich auf die Rekonstruktion und kritische Bearbeitung einer Ideologie mit langer Geschichte. Darin sind bestimmte Andere markiert, fremd gemacht, abgewertet, als bedrohlich dargestellt und ausgegrenzt worden. Wie die Ideologie des Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in der Gegenwart (nach) wirkt und unter den gegebenen politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen aktualisiert wird, ist Gegenstand der politischen Bildungsarbeit gegen Antiziganismus. Sie bezieht sich nicht nur auf „biologisch-rassistische Argumente“,¹⁸⁵⁰ sondern fasst den Rassismus weiter. Dieser hat sich schon in Kolonialzeiten auch auf kulturelle Über- und Unterlegenheitsvorstellungen bezogen. In der gegenwärtigen globalisierten Welt zeigt er sich ganz wesentlich als Kulturrassismus und ist keineswegs auf eine biologisch begründete „Rasse“ angewiesen. Dem läge ohnehin das Missverständnis zugrunde, „Rasse“ sei die Voraussetzung von Rassismus. Bei der ideologischen Kategorie „Rasse“ handelt es sich um das Ergebnis des Rassismus, nicht um dessen empirischen Ausgangspunkt.

¹⁸⁴⁶ Vgl. Messerschmidt, „Antiziganismuskritik“.

¹⁸⁴⁷ Scherr, „Als Kollektiv definiert“, 28 f.

¹⁸⁴⁸ Ebd., 29.

¹⁸⁴⁹ Scherr wendet sich selbst gegen eine Anti-Vorurteils-Pädagogik, wenn er feststellt: „Die einzige Gemeinsamkeit derjenigen, die als ‚Sinti und Roma‘ bezeichnet werden, liegt darin, dass sie als Kollektiv definiert und diskriminiert wurden und werden. Die Gegenperspektive hierzu besteht nicht in dem Nachweis, dass ‚die Sinti und Roma‘ den vorurteilshaften Zuschreibungen nicht entsprechen“; ebd.

¹⁸⁵⁰ Ebd., 29.

¹⁸⁴⁵ Vgl. Löscher und Thimmel, *Kritische Politische Bildung*.

Eine auf der Grundlage von Rassismuskritik entwickelte antiziganismuskritische Bildungsarbeit muss nicht in die Falle laufen, „ein grup-pistisches Gesellschafts- und Menschenbild“ zu reproduzieren.¹⁸⁵¹ Sie geht nicht davon aus, „dass die Zugehörigkeit zum ethnisch gefassten Kollektiv von primärer Bedeutung ist“.¹⁸⁵² Rassismuskritisch gestaltete antiziganismuskritische Bildung befasst sich mit der Wirkung der Rassismus-Ideologie. Sie reflektiert Zugehörigkeitsordnungen und deren diskriminierende Strukturen. Deshalb muss sie nicht zwangsläufig „die Vorstellung einer grundlegenden Differenz und einer ethnischen Determination [...] verfestigen“.¹⁸⁵³ Doch um dies zu vermeiden, ist die Aufmerksamkeit auf die ideologischen Muster des spezifischen Rassismus gegen Rom_nja und Sinti_ze zu richten und die diesem zugrunde liegende Ausgrenzung einer Gruppe, die – in rassistischer Perspektive – nicht zu den europäischen Nationen gehören soll(te). Es geht nicht um das Widerlegen von Vorurteilen, sondern um gleiche Rechte, Partizipation und um die Anerkennung eines Gewaltverhältnisses.

Eine daran orientierte antiziganismuskritische Bildungsarbeit beruht auf dem Bewusstsein, dass die Ursachen des Antiziganismus „viel mit jenen zu tun haben, die ihn betreiben und unschwerflich kommunizieren und nichts mit jenen, die von ihm betroffen sind“.¹⁸⁵⁴ Die Entstehungsbedingungen dieser Ausprägung von Rassismus liegen in der „dominanzkulturell geprägten Gesellschaft“.¹⁸⁵⁵ In der Pädagogik ist diese Einsicht Ende der 1990er Jahre in Texten zum Umgang mit Antisemitismus und Antiziganismus formuliert worden.¹⁸⁵⁶ Auch das eigene Involviertsein der pädagogischen Fachkräfte in die erlernten Denkmuster wird seitdem immer wieder angesprochen. Doch Reflexion lässt sich

nicht verordnen, ihre Voraussetzungen sind selbst von den gesellschaftlichen Verhältnissen bedingt.

Pädagogische Arbeit, die sich explizit gegen Antiziganismus richtet, muss sich der Gefahr bewusst sein, „Sinti_ze und Rom_nja implizit eine Sonderstellung zuzuschreiben und damit eine mehrheitsgesellschaftliche Fremdwahrnehmung zu reproduzieren“.¹⁸⁵⁷ Insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen können mit dem Aufrufen von tradierten Wissensbeständen diese ungewollt aktualisiert werden.¹⁸⁵⁸

Daraus den Schluss zu ziehen, es solle keine explizit antiziganismuskritische Bildungsarbeit geben, würde allerdings die Chance verpassen, bestehendes „gesellschaftliches Wissen“¹⁸⁵⁹ systematisch zu hinterfragen und Argumentationsfähigkeiten gegen deren Reproduktion zu vermitteln. „Die Thematisierung innerhalb des pädagogischen Kontextes gewährt dabei den Vorteil, diesen Austausch didaktisch und argumentativ begleiten und einordnen zu können, und ist deshalb einer Nichtthematisierung vorzuziehen.“¹⁸⁶⁰ Den Teilnehmenden kann „durch Perspektivwechsel, Historisierung, Rekontextualisierung und die Offenlegung verdeckter Vorannahmen eine Reflexion des Konstruktionscharakters und der Funktionalität antiziganistischer Stereotype und Bilder“ ermöglicht werden.¹⁸⁶¹ Dabei sind immer auch die Grenzen von Bildungsarbeit mit zu beachten. Bildung ist keine Umerziehung. Verfestigte Überzeugungen werden sich kaum durch pädagogische Maßnahmen verändern lassen. Auch die antiziganismuskritische Bildungsarbeit ist auf die Bereitschaft ihrer Zielgruppen angewiesen, sich auf ein kritisches Denken einzulassen.

In der außerschulischen Bildungsarbeit bieten sich hier viele Möglichkeiten. Da ihre Bildungsformate von Leistungsbewertungen der Teilnehmenden entlastet sind, zeigt sich, dass ihre Bildungsorte und -veranstaltungen sehr viel besser geeignet sind, moralisch besetzte Themen

1851 Ebd.

1852 Ebd.

1853 Ebd., 30.

1854 End, „Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen“, 86.

1855 Ebd.

1856 Franz Hamburger spricht von einer „Struktur des Denkens“ im Unterschied zu einem isolierten Vorurteil. Diese Struktur ist in die Sozialisationsprozesse hinein als eine „Mentalität“ vermittelt worden; vgl. Hamburger, „Pädagogische Überlegungen“, 16.

1857 End, „Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen“, 90.

1858 Vgl. Barz, *Gut gemeint*, 7.

1859 Hamburger, „Pädagogische Überlegungen“, 16.

1860 End, „Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen“, 95 f.

1861 Ebd., 97.

wie Schuld und Verantwortung für Massenverbrechen und deren Folgen zu bearbeiten. Dies gilt in besonderer Weise für alle Themenfelder, die mit den NS-Verbrechen in Verbindung stehen. Hinsichtlich des Genozids an den Rom_nja und Sinti_ze Europas ist die Bildungsarbeit damit konfrontiert, dessen Nicht-Verankerung im gesellschaftlichen Gedächtnis aufzuarbeiten und über die Kontinuitäten der rassifizierenden Stigmatisierung zu informieren. Denn diese Kontinuitäten fügen Rom_nja und Sinti_ze bis heute schweren Schaden zu. „Eine Auseinandersetzung mit diesem negativen Erbe ist eine notwendige Voraussetzung dafür, die nach wie vor bestehenden Ressentiments und Vorurteile gegenüber Sinti und Roma abzubauen.“¹⁸⁶² Ihre Verfolgung wurde bagatellisiert, die Opfer erneut stigmatisiert, indem ihnen unveränderliche negative Eigenschaften zugeschrieben wurden, mit denen ihre Verfolgung legitimiert wurde, so als seien die Opfer aufgrund ihrer Eigenschaften eben selbst schuld daran. Die Konsensfähigkeit dieser Sichtweisen zeigt sich bis heute. Denn obwohl die nationalsozialistische Verfolgung und Ermordung von Sinti_ze und Rom_nja 1982 als rassistischer Völkermord anerkannt wurde, ist es bisher nicht zu dessen Verankerung im kollektiven Geschichtsbewusstsein der deutschen Gesellschaft gekommen. Hier hat die Bildungsarbeit die Aufgabe, dies zu befördern und dabei zugleich die Zugehörigkeit der Rom_nja und Sinti_ze zu eben dieser Gesellschaft zu vermitteln.¹⁸⁶³

Gerade weil die Thematik vielen bisher nicht vertraut und nur wenig in schulische Geschichtsvermittlung eingebunden ist, hat die außerschulische Bildungsarbeit eine Chance, auf eine Bereitschaft zum Zuhören zu stoßen, hierfür Interesse zu wecken und auf Kontinuitäten rassistischer Muster aufmerksam zu machen. Die Unabgeschlossenheit der Denkmuster des NS wird im antiziganistischen Rassismus besonders deutlich. Diese Unabgeschlossenheit interessiert viele Bildungsteilnehmende einer dritten und vierten Generation nach 1945, die in der Schule die

Thematisierung der NS-Verbrechen häufig in der Beschränkung auf die Jahre 1933–1945 vermittelt bekamen, so als sei von einer abgeschlossenen Geschichte ohne Nachwirkungen auszugehen. Die schulischen Erfahrungen bei der Vermittlung der NS-Geschichte wirken auch in die außerschulische Bildungsarbeit hinein. Diese bietet zugleich die Chance, die Erfahrungen im pädagogischen Umgang mit dem Komplex des Holocaust selbst zum Thema zu machen und so eine Reflexion zu ermöglichen.

16.3. Gedenkstätten – Orte antiziganismuskritischer Bildungsarbeit?

Neben den Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja und freien Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung können die zumeist unter Trägerschaft von Bund und/oder Ländern, selten auch der Kommunen, bestehenden Gedenkstätten Orte antiziganismuskritischer Bildungsarbeit sein. Sie sind hierzu in mehrfacher Hinsicht prädestiniert. Als Einrichtungen, deren vorrangiger Auftrag in der Information über und Erinnerung an die NS-Verbrechen und in der Würdigung der von dieser Gewalt Getroffenen besteht, bieten Gedenkstätten einen geeigneten Rahmen für antiziganismuskritische Zugänge.

Aneignungen der Gedenkstätten als Orte der Selbstbehauptung

Gedenkstätten¹⁸⁶⁴ – vornehmlich KZ-Gedenkstätten – sind zudem nicht nur ehemalige Orte der Ausbeutung, Verfolgung und des Mords an Sinti_ze und Rom_nja während der NS-Herrschaft. Einige wurden später zu Orten des Protests. Sinti_ze und Rom_nja wählten gerade diese Schauplätze, um sich gegen die Nichtanerkennung des Völkermords an den europäischen Rom_nja und Sinti_ze sowie gegen fortwauernde behördliche Stigmatisierungs- und

¹⁸⁶² Fings, „Schuldabwehr durch Schuldumkehr“, 146.

¹⁸⁶³ Die weitreichende Auslassung des Genozids an den Sinti_ze und Rom_nja im Schulunterricht wird auch in der Studie zu Rassismuserfahrungen festgestellt. Vgl. Randjelović et al., *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*, 137.

¹⁸⁶⁴ Vgl. dazu Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*, 4.

Verfolgungspraktiken zu wenden. Die ehemaligen Konzentrationslager waren für die jungen Bürgerrechtsbewegungen der Rom_nja und Sinti_ze Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre als Erinnerungsorte von zentraler Bedeutung. Hier konnte öffentliche Aufmerksamkeit für den nach 1945 andauernden Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja erreicht werden. Die Protestierenden eigneten sich die Orte, an denen für die Besucher_innen damals so gut wie keine Informationen über die Verfolgung von Sinti_ze und Rom_nja vorhanden waren und an denen ebenso wenig ein öffentliches Gedenken der Dominanzgesellschaft an die Ermordeten stattfand, zumindest vorübergehend an.¹⁸⁶⁵ Sie vollzogen damit Akte der Selbstvergewisserung und des Empowerment, die eine nach außen bisher nicht dagewesene Wirkung zeigten. Der wohl wirkungsvollste dieser Proteste war ein einwöchiger Hungerstreik einer Gruppe von Aktivist_innen und Überlebenden des Völkermords in der evangelischen Versöhnungskirche auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte in Dachau über Ostern 1980. Der *Verband deutscher Sinti* forderte „eine öffentliche Rehabilitierung und moralische Wiedergutmachung an uns Sinti, um die heute noch im Bundesgebiet existierenden Akten und Aktenauskünfte ihrer folgensweren Wirkung zu entziehen und die bis heute von Polizei und anderen Behörden praktizierten und vom Bayer. LKA ausgegebenen Richtlinien zur menschenunwürdigen Behandlung der Sinti zu beenden.“¹⁸⁶⁶ Presse und TV im In- und Ausland berichteten. Der Hungerstreik endete mit einem Kompromiss, der darin bestand, dass alle im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen feststellten, Sinti_ze und Rom_nja würden durch die geltende

„Landfahrerordnung“ diskriminiert.¹⁸⁶⁷ Es folgten weitere Aktionen, mit denen auf vergangene und gegenwärtige Verfolgungspraktiken gegen Sinti_ze und Rom_nja aufmerksam gemacht werden sollte. In Hamburg wählten Mitglieder der dortigen *Rom und Cinti Union* das ehemalige Konzentrationslager Neuengamme als Ort für Proteste. 1983 initiierte die Gruppe einen Hungerstreik auf dem Gelände der Gedenkstätte, um Einsicht in die „Landfahrerakten“ im Hamburger Staatsarchiv zu erreichen, und hatte damit schließlich Erfolg.¹⁸⁶⁸

Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre gingen die Forderungen der an Gedenkstätten stattfindenden Proteste von Rom_nja und Sinti_ze bereits über die Behebung von Missständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem NS standen, hinaus. Zunehmend rückten Appelle an die aus der NS-Verfolgung gegen Rom_nja und Sinti_ze resultierende historische Verantwortung ins Zentrum politischer Interventionen: Die Akteur_innen setzten sich nun vor allem dafür ein, auf die Asyl- und Abschiebep Praxis gegenüber nach Deutschland geflüchteten Rom_nja aufmerksam zu machen.¹⁸⁶⁹ Orte dieser hinsichtlich der Forderungen neu gelagerten Demonstrationen, Besetzungen und Hungerstreiks waren weiterhin Neuengamme und 1993 erneut Dachau, als Rom_nja aus Mazedonien, Kroatien, Serbien, Rumänien und Bulgarien mit einer Besetzung der Gedenkstätte auf ihr unsicheres Bleiberecht aufmerksam zu machen versuchten und um Kirchenasyl baten. Da alle regulären rechtlichen und behördlichen Möglichkeiten ausgeschöpft schienen, bestand die Hoffnung, eine öffentlichkeitswirksame Aktion

¹⁸⁶⁵ Die erste dieser Aktionen war die internationale Gedenkveranstaltung zur Erinnerung an die von den Nationalsozialisten ermordeten Sinti_ze und Rom_nja auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte in Bergen-Belsen am 27. Oktober 1979, organisiert von Sinti_ze und Rom_nja aus verschiedenen Staaten Europas und der *Gesellschaft für bedrohte Völker*. Hier gelang es erstmals, eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen. Deutlich wurde die Kontinuität vom historischen Völkermord zu antiziganistischer Verfolgung der Gegenwart benannt. „In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt“, so eine der Aussagen, die mindestens ab der Kundgebung in Bergen-Belsen auch andernorts wortgleich oder in Variationen auf Plakaten zu lesen war. Vgl. ebd.

¹⁸⁶⁶ Verband Deutscher Sinti e.V., „Presseerklärung, 27. März 1980“.

¹⁸⁶⁷ Vgl. Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*, 5.

¹⁸⁶⁸ Herold und Robel, „Roma und Sinti im Konzentrationslager Neuengamme“, 113.

¹⁸⁶⁹ In einem ersten so gerichteten Protest traten im Februar 1989 einige Mitglieder der Hamburger *Rom und Cinti Union* im Neuengammer Dokumentenhaus in einen zweiwöchigen Hungerstreik, um ein Bleiberecht für nach Deutschland geflüchtete Rom_nja zu erreichen. Sie bewirkten, dass innerhalb der folgenden sechs Monate weitere Abschiebungen ausgesetzt wurden und weitere Schritte in der Sache geprüft werden sollten. Nach Ende der sechs Monate errichteten mehrere Hundert Rom_nja ein Protestcamp auf dem ehemaligen KZ-Gelände, auch um die Abschiebung von 1000 ost- und südosteuropäischen Rom_nja zu verhindern. Die Polizei räumte das Camp schließlich.

könne noch etwas bewirken. Den Aktivist_innen war der symbolträchtige Charakter des Ortes bewusst. Hier konnte die öffentliche Wahrnehmung der NS-Verfolgung von Rom_nja und Sinti_ze gesteigert und auf die vor deren Hintergrund kaum haltbare gegenwärtige restriktive Asylpolitik hingewiesen werden. Politiker_innen und Medien jedoch delegitimierten die Aktionen, indem sie befanden, die Gedenkstätten würden für politische Zwecke instrumentalisiert. Der Sprecher der Besetzer_innen entgegnete auf einen derartigen Vorwurf: „Im KZ Dachau sind viele Roma umgebracht worden. Für uns ist es ein Symbol. Jetzt bietet es uns Schutz. Die hier Umgebrachten werden uns Schutz senden.“¹⁸⁷⁰

Doch der Schutz währte zumeist nicht lange: Die meisten der politischen Interventionen von Rom_nja und Sinti_ze sowie deren Unterstützer_innen wurden durch polizeiliche Räumungen oder durch deren Androhung beendet. Die jüngste vergleichbare politische Intervention an einem Gedenkort, die sich gegen Abschiebungen von Rom_nja wandte, fand im Mai 2016 in Berlin statt.¹⁸⁷¹ Diesmal war der Schauplatz des Protests keine KZ-Gedenkstätte, sondern das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas. Es befindet sich als zentraler Ort der Erinnerung der Bundesrepublik an diesen Völkermord nicht an einem authentischen Ort nationalsozialistischer Verbrechen, sondern an symbolisch bedeutender Stelle in unmittelbarer Nachbarschaft zum Reichstagsgebäude. Am 22. Mai 2016 hoffte eine Gruppe von Rom_nja, darunter bereits seit Langem in Deutschland lebende Erwachsene und hier geborene Kinder, mit der Besetzung des Denkmals einen sicheren Aufenthaltsstatus erreichen zu können. Nach mehrstündigen Verhandlungen zwischen Poli-

tiker_innen, Repräsentant_innen des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* sowie der für das Denkmal verantwortlichen Stiftung auf der einen und den Sprecher_innen der Protestierenden auf der anderen Seite, räumte die Polizei gegen Mitternacht auch hier das Gelände.¹⁸⁷² In Übereinstimmung mit der Haltung der Leitung der für das Denkmal verantwortlichen *Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas* und deren Kuratoriumsvorsitzendem, dem damaligen Bundestagspräsidenten Norbert Lammert,¹⁸⁷³ lehnte auch der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* die Nutzung des Denkmals als Ort des Protests ab. Man zeige zwar „Verständnis und Unterstützung für die verzweifelte Lage der betroffenen Menschen“, aber: „Das Mahnmal ist ein Ort des würdigen Gedenkens an die über 500.000 ermordeten Sinti und Roma im NS-besetzten Europa. Dieser Ort soll und darf nicht für politische Protestaktionen missbraucht werden“, so der Zentralratsvorsitzende Romani Rose.¹⁸⁷⁴ In der Gesamtbetrachtung erzielten jene Kundgebungen, die sich gegen die Abschiebung nach Deutschland geflüchteter Rom_nja richteten,

¹⁸⁷⁰ Jasar Demirov, so zitiert in: Dachauer Neuste Nachrichten/Süddeutsche Zeitung, *Die Toten geben uns Schutz*, 19. Juni 1993, DaA 45.879/A 6593. Auch die letzte Aufforderung zur Räumung der Versöhnungskirche durch die Kirchen und das Kultusministerium am 5. Juli 1993 bediente sich dieser Argumentation: „Die Würde der KZ-Gedenkstätte Dachau, die an das unermessliche Leid zahlloser Menschen erinnert, verbietet es, diesen Ort als politisches Druckmittel zur Lösung von schwierigen Problemen des Asylrechts zu benutzen“; „An die Roma in der KZ Gedenkstätte Dachau (und alle, die sich zu ihrer Unterstützung dort aufhalten)“, 05. Juli 1993, DaA 45.879/A 6593.

¹⁸⁷¹ Siehe: Polizei räumt besetztes Denkmal“, *Tagesspiegel* (2016).

¹⁸⁷² Um diesen Gedenkort, seinen Stellenwert als Ort der Erinnerung an den Genozid an den Sinti_ze und Rom_nja und seine Bedeutung als „nationales Denkmal“ im Sinne eines symbolischen Bekenntnisses seitens der Bundesrepublik zur Verantwortung auch für diese von den rassistischen NS-Verbrechen Betroffenen gab es jüngst Irritationen. Im Laufe des Jahres 2020 wurde bekannt, dass die favorisierte Streckenführung der vom Berliner Senat für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz verantworteten Planungen zum Bau einer neuen S-Bahn-Linie (S21) das Denkmal in größerem Umfang beschädigen und dessen Nutzung als würdigen Ort des Gedenkens mindestens während der Bauphase, möglicherweise auch bleibend verunmöglichen könnte. Eine einvernehmliche Lösung aller Beteiligten – der Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, der *Deutschen Bahn AG*, der Baukommission des Deutschen Bundestags, des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* und weiterer Selbstorganisationen deutscher Sinti_ze und Rom_nja, der *Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas* und Dani Karavan, der das Denkmal künstlerisch gestaltet hat – wurde bislang (Stand Januar 2021) nicht gefunden. Siehe: *Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas*, „Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas – Trassenverlauf der S21“, sowie Dernbach, „Sinti und Roma sehen Gedenkort bedroht“, *Tagesspiegel* (2020). Etliche Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja reagierten auf die mögliche Gefährdung des Denkmals mit mehreren öffentlichen Petitionen für dessen Schutz und einer Demonstration mit mehreren Hundert Teilnehmer_innen.

¹⁸⁷³ *Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europa*, „Besetzung des Denkmals“.

¹⁸⁷⁴ *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma*, „Zentralrat lehnt politische Protestaktionen ab“ (2016).

deutlich weniger Erfolge und ein noch geringeres Umdenken seitens der politisch Verantwortlichen als die früheren Proteste für die Anerkennung des Völkermords und gegen die fortgesetzte Kriminalisierung und Stigmatisierung von Sinti_ze und Rom_nja durch deutsche Behörden. Die Tatsache allerdings, dass Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja – allen voran der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* sowie dessen Landesverbände – heute in den Gremien vieler Gedenkstätten vertreten sind, ist zu großen Teilen als Erfolg jener Aktivist_innen zu werten, die sich damals laut Gehör und klar Sichtbarkeit verschafft haben, indem sie sich die historischen Orte der Verfolgung und Vernichtung zunächst symbolisch angeeignet und auf diese Weise indirekt auch ein Mitbestimmungsrecht eingefordert haben.

Bei Interventionen an den Gedenkstätten ging es um mehr als die erhobenen Forderungen, etwa nach Aktenherausgabe oder Aussetzung von Abschiebungen. Die kurzzeitigen Aneignungen der Gedenkstätten als Orte des Protests warfen symbolisch und praktisch die Frage auf, welchen Stellenwert der Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja für die Arbeit der Gedenkstätten hatte und welche Konsequenzen sich darüber hinaus ergaben.¹⁸⁷⁵ Verhandelt wurde und wird die Frage, wie Deutschland vor dem historischen Hintergrund des Genozids dem fortgesetzten Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja und der prekären Situation vieler Rom_nja in Europa begegnet. Praktisch gehen diese Fragen über den Einflussbereich der Gedenkstätten weit hinaus: Entscheidungen über das Asylrecht, den Umgang mit Archivmaterial oder die Anerkennung auf höchster politischer Ebene sind Gegenstände der Landes- oder Bundespolitik. Dieser Umstand muss die Professionellen in den Gedenkstätten jedoch nicht daran hindern, das symbolische Gewicht ihrer Einrichtungen zu nutzen und sich in medialen und politischen Auseinandersetzungen zu positionieren.

Gerade die Geschichte der Gedenkstätten als Orte des Widerspruchs und teils auch des zivilen Ungehorsams gegenüber rassistischer Diskriminierung und Verfolgung von Sinti_ze und Rom_nja lässt sie für eine antiziganistische Bildungsarbeit mit eigenen ortsbezogenen inhaltlichen Konzepten als überaus geeignet erscheinen. Hier bestehen große Potenziale, ein Verständnis für die Folgen des Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja nach 1945 bis heute aus der Perspektive der Rassismuserfahrenen zu fördern. Gleichzeitig können Verantwortlichkeiten und fortbestehende rassistische Machtgefüge reflektiert und nicht zuletzt auch die Bedingungen von Selbstbehauptung und Widerstand gegen fortgesetzte Praktiken der Kriminalisierung und Stigmatisierung von Sinti_ze und Rom_nja thematisiert werden. In diesem Setting scheint es vielversprechend, insbesondere die Interventionen von Rom_nja und Sinti_ze an den Gedenkstätten explizit zum Gegenstand gedenkstättenpädagogischer Angebote zu machen: Was waren und sind die Lebenswirklichkeiten, gegen die die Protestierenden sich wandten? Welche Rolle spielten Gadge als Unterstützer_innen der Proteste? Wie reagierten Gedenkstättenleitungen, Behörden und politisch Verantwortliche? Zu welchen Formen der Gewaltanwendung kam es bei der (Auf-)Lösung der Proteste? Und schließlich: Was konnte erreicht werden? Eine Gedenkstättenpädagogik, die jenseits der Vermittlung der Geschichte der Verfolgung und des Völkermords an den Sinti_ze und Rom_nja auch diesen Teil der Geschichte ihrer Institution in den Mittelpunkt stellt, wäre auch im Kontext antiziganismuskritischer Arbeit eine Neuerung.

Gedenkstättenarbeit zu Verfolgungsgeschichte und Völkermord an den Sinti_ze und Rom_nja Europas

Ein Blick auf die vorhandenen Ausstellungen und Angebote zeigt, dass es erforderlich ist, neue Wege zu beschreiten, wenngleich sich in den Ausstellungsangeboten der Gedenkort seit Mitte der 2010er Jahre positive Entwicklungen beobachten lassen. In den frühen Gedenkstättenausstellungen waren Sinti_ze und Rom_nja als von der von NS-Deutschland ausgehenden Ver-

¹⁸⁷⁵ Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*, 10.

folgung und Ermordung Betroffene so gut wie nicht sichtbar, von Darstellungen der zweiten Verfolgung nach 1945 ganz zu schweigen. Erst seit Ende der 1990er Jahre, als die KZ-Gedenkstätten deutlich erweitert und erneuert wurden, änderte sich dies allmählich. Teils fanden Sinti_ze und Rom_nja in den chronologischen Darstellungen oder im Rahmen der Informationen über unterschiedliche Häftlingsgruppen breitere Berücksichtigung und es wurden vermehrt Wege der Vermittlung über biografische Zugänge gewählt, wobei diese zumeist nicht auf Aussagen der Betroffenen zurückgriffen.¹⁸⁷⁶ Zugleich wurde dem Blick der Täter_innen weiterhin ungleich viel Platz eingeräumt. Damit laufen die Ausstellungsmacher_innen Gefahr, bei einer deutlicheren Darstellung des Genozids zugleich vorhandene antiziganistische Stereotype zu festigen. In den neuesten ständigen Ausstellungen erfährt die Völkermordgeschichte der europäischen Rom_nja und Sinti_ze eine neue, stärkere Gewichtung.¹⁸⁷⁷ Es wurden breitere Zugänge gewählt, in denen teilweise auch die Nachgeschichte der Orte und der dort Inhaftierten, die lange ausgebliebene Entschädigung für Sinti_ze und Rom_nja und die deutsche Bürgerrechtsbewegung der 1980er Jahre erwähnt werden.¹⁸⁷⁸

Der Umgang mit den antiziganistischen Fotografien, Darstellungen, Dokumenten und Texten der Täter_innen und der Dominanzgesellschaft ist oftmals kritikwürdig. Gerade das Material der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ wird – vor allem, aber nicht nur, in älteren Ausstellungen – insgesamt zu wenig angemessen quellenkritisch eingeordnet. Neuere Erkenntnisse hierzu sollten

in zukünftige Ausstellungen erheblich stärker einfließen,¹⁸⁷⁹ ebenso wie die Erfahrungen postkolonialer Ausstellungspraxis Eingang finden sollten.¹⁸⁸⁰ Einen weiteren Maßstab sollte die kuratorische Umsetzung des Online-Projekts *RomArchive* sein, das aufzeigt, wie ein reflektierter Umgang mit Quellen aussehen kann und dass es möglich ist, anstelle der bisher genutzten Täterquellen die Selbstzeugnisse von Sinti_ze und Rom_nja und damit deren Perspektiven in den Mittelpunkt zu stellen.¹⁸⁸¹ Die für eine antiziganismuskritische Ausstellungspraxis unabdingbare Kooperation mit Selbstorganisationen der Rom_nja und Sinti_ze und einzelnen Akteur_innen aus den Communitys muss zu einem frühen Zeitpunkt in der Konzeption von Ausstellungen und darüber hinaus in der Konzeption und Durchführung gedenkstättenpädagogischer Angebote erfolgen. Die Gründe für die häufig nur fragmentarische Darstellung von Sinti_ze und Rom_nja als Häftlingsgruppe, die unter anderem auf das jahrzehntelange mangelnde Interesse seitens Forschung und Öffentlichkeit am Thema und die damit einhergehenden Leerstellen zurückzuführen ist, könnten thematisiert werden.¹⁸⁸² Dies erfordert allerdings einen grundlegenden Perspektivwechsel in der Ausstellungspraxis und im Selbstverständnis der Gedenkstätten und die Bereitschaft, die „Unabgeschlossenheit und Prozesshaftigkeit“ dieser Orte für Besucher_innen transparent zu machen oder sie sogar „aktiv an dieser historischen Suchbewegung“ teilhaben zu lassen.¹⁸⁸³

¹⁸⁷⁶ Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*, 16.

¹⁸⁷⁷ Hier sind die Ausstellung des NS-Dokumentationszentrums München (2015), die neue Dauerausstellung in Buchenwald (2016) und auch die etwas ältere Dauerausstellung in Flossenbürg zu erwähnen.

¹⁸⁷⁸ In der „Chronologie“ am Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas – 2012 der Öffentlichkeit übergeben – wurde auf die Perspektive der Betroffenen gänzlich verzichtet. Hier wurde die Darstellung einer täterzentrierten Verfolgungsgeschichte von 1933 bis 1945 gewählt. Eine ergänzende Freiluftausstellung, die Biografien, wo möglich mit Zitaten der Porträtierten, und Kapitel zu Widerstand, Bürgerrechtsbewegung und dem langen Weg zur Anerkennung sowie zu den zahlreichen vergessenen Orten des Völkermords an den europäischen Sinti_ze und Rom_nja beinhaltet, soll 2022 neben dem Denkmal fertiggestellt werden.

¹⁸⁷⁹ Hier ist insbesondere die Forschungsarbeit Frank Reuters zur Problematik der fotografischen Überlieferung über Sinti_ze und Rom_nja zu beachten. Reuter, *Der Bann des Fremden*.

¹⁸⁸⁰ Beispielhaft seien hier der sensibel-kritische Umgang mit rassistischen Darstellungen in der Ausstellung „DECOLONIZE MÜNCHEN“ genannt: Bahl et al., *Decolonize München*; außerdem die diverse Inszenierung von Rassismus und Gewaltgeschichte im National Civil Rights Museum in Memphis.

¹⁸⁸¹ „RomArchive, das digitale Archiv der Sinti und Roma, macht Künste und Kulturen der Sinti und Roma sichtbar und veranschaulicht ihren Beitrag zur europäischen Kulturgeschichte. Durch von Roma und Sinti selbst erzählten Gegengeschichten schafft RomArchive eine im Internet international zugängliche, verlässliche Wissensquelle, die Stereotypen und Vorurteilen mit Fakten begegnet“; RomArchive, „Projektgeschichte“. Siehe exemplarisch für den NS-Völkermord das Projekt „Voices of the Victims“; Fings, „Voices of the Victims“.

¹⁸⁸² Vgl. Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*, 18.

¹⁸⁸³ Ebd., sowie Siebeck, „Rezension zu: Buchenwald“.

Auch die Bildungsarbeit an den Gedenkstätten ist herausgefordert, viel stärker als bisher subjekt-orientierte Ansätze zu wählen: hinsichtlich der Subjekte, die die Ausstellungen rezipieren und/oder an den Bildungsveranstaltungen teilnehmen und hinsichtlich der Ausstellungsmacher_innen und Vermittler_innen, die hier tätig sind.

Steffen Jost stellt in seiner von der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* beauftragten Expertise „Antiziganismus und Gedenkstätten“ auf Grundlage zweier Erhebungen (2015¹⁸⁸⁴ und 2020¹⁸⁸⁵) heraus, wie sich die Bildungsarbeit zur Verfolgung von Sinti und Roma und Antiziganismus in Gedenkstätten gegenwärtig darstellt. In den angefragten Einrichtungen war das Thema durchgängig präsent. Neben Angeboten, die sich ausdrücklich mit der NS-Verfolgung von Sinti_ze und Rom_nja beschäftigen, findet das Thema zum Beispiel mittels Biografien auch in andere Angebote Eingang. Gegenwärtiger Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja wird nur in Ausnahmefällen in eigenständigen Angeboten behandelt. Deutlich stärker werden in den befragten Einrichtungen die Kontinuitäten der „zweiten Verfolgung“ über 1945 hinaus thematisiert. Elf der 13 befragten Einrichtungen stellen in ihren Angeboten Entschädigung,

Verfolgungskontinuitäten in den Sicherheitsbehörden, Gedenkkultur, Bürgerrechtsbewegung und anhaltende Diskriminierung der Überlebenden dar.

„Das zeigt deutlich, dass die Nachkriegsgeschichte aktuell als ein integraler Bestandteil der Bildungsarbeit verstanden wird, um die Fortsetzung der Verfolgung zu beleuchten. Für Institutionen, die sich in der Regel mehr als historische denn als politische Bildungseinrichtungen verstehen, bietet sich hier eine gute Möglichkeit, die Nach- und Auswirkungen des Nationalsozialismus zu vermitteln und dabei auch Themen wie Rassismus bzw. Antiziganismus zu behandeln.“¹⁸⁸⁶

Zwar wird in fast allen Angeboten, die sich explizit der Geschichte von Sinti_ze und Rom_nja widmen, die Zeit nach 1945 behandelt; Formate, die sich gezielt mit Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja beschäftigen, sind jedoch die Ausnahme. Als positive Beispiele sind hier die Arbeit der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, die ein bemerkenswertes Angebot für eine berufsgruppenspezifische Bildung bereitstellt, und ein Programm der *Stiftung niedersächsische Gedenkstätten* hervorzuheben.¹⁸⁸⁷ Dort existiert seit Sommer 2015 das durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderte Modellprojekt „Kompetent gegen Antiziganismus – in Geschichte und Gegenwart“ (KogA), dessen Kern das elftägige Bildungsprogramm „Kompetent gegen Diskriminierung von Sinti_ze und Rom_nja“ bildet. Es richtet sich an berufliche Multiplikator_innen aus den folgenden Bereichen: soziale Arbeit, Jugendarbeit, schulische und außerschulische Bildung, öffentliche Einrichtungen, Behörden, Verwaltungen, Polizei, Justiz und Justizvollzug, Presse, Medien

1884 Auf Grundlage von Antworten aus folgenden Einrichtungen: Stiftung Topografie des Terrors; Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg; Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen; Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas; Geschichtsort Villa ten Hompel; KZ-Gedenkstätte Flossenbürg; Haus der Wannsee-Konferenz; Dokumentationsstätte „Gelsenkirchen im Nationalsozialismus“; Arolsen Archives; Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen; Max Mannheimer Studienzentrum Dachau; NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln; KZ-Gedenkstätte Neuengamme.

1885 Auf Grundlage von Rückmeldungen folgender Einrichtungen: Stiftung Topografie des Terrors; Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen; Geschichtsort Villa ten Hompel; KZ-Gedenkstätte Flossenbürg; Haus der Wannsee Konferenz; Dokumentationsstätte „Gelsenkirchen im Nationalsozialismus“; Arolsen Archives; Max Mannheimer Studienzentrum Dachau; KZ-Gedenkstätte Dachau; KZ-Gedenkstätte Neuengamme; NS-Dokumentationszentrum München; Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück; Stiftung niedersächsische Gedenkstätten/Gedenkstätten Bergen-Belsen und Wolfenbüttel; Haus der Geschichte Baden Württembergs – „Hotel Silber“. Des Weiteren wurden Webseiten und Publikationen der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, des NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, der KZ-Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora sowie der Gedenkstätte Bonn ausgewertet.

1886 Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*, 31 f.

1887 Das bedeutet, dass Bildungsarbeit zu Antiziganismus fast ausschließlich von Selbstorganisationen geleistet wird. Hier sind neben dem *Kultur- und Dokumentationszentrum in Heidelberg* und dem zugehörigen *Bildungsforum gegen Antiziganismus* in Berlin noch Jugendorganisationen wie *Amaro Drom* oder selbstständige Teamer_innen aktiv. Daneben scheint das „Demokratie Leben!“-Modellprojekt „Antiziganismus erkennen, benennen, entgegenwirken“ der *Jugendbildungsstätte Kaubstraße* das einzige weitere Angebot zu sein; Jugendbildungsstätte Kaubstraße, „Modellprojekt“.

sowie Öffentlichkeitsarbeit und wurde zwischen 2016 und 2019 viermal mit insgesamt 80 Teilnehmenden umgesetzt. Die Seminarbausteine werden mittlerweile in einem Tandem, bestehend aus je einem_einer Referent_in aus der Community und einem_einer Vermittler_in aus dem KogA-Team. KogA hat sich als regionales Weiterbildungsangebot etabliert.¹⁸⁸⁸

Während im *Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma* in Heidelberg seit 1997 entsprechende Führungen und Seminare zur Verfolgung und zum Völkermord an den europäischen Rom_nja und Sinti_ze genutzt werden können, bestehen solche Angebote in den Gedenkstätten und anderen Dokumentationszentren erst seit 2011.¹⁸⁸⁹ Alle Einrichtungen, die explizite Angebote zur Verfolgung von Sinti_ze und Rom_nja und/oder Antiziganismus anbieten – mit Ausnahme des *Dokumentations- und Kulturzentrums* in Heidelberg – beobachten eine mangelnde Nachfrage seitens der Adressierten. Die Seminarangebote werden durchgängig weniger als zehn Mal im Jahr gebucht. Angebote von kürzerer Dauer wie Rundgänge werden besser angenommen, insgesamt jedoch ebenfalls vergleichsweise selten gebucht.¹⁸⁹⁰ Die Buchung der Programme erfolgt vorwiegend durch Lehrende. Sie sind als einflussreiche Vermittler_innen beim Bildungsmarketing der Gedenkstätten für Angebote zum Völkermord an den Rom_nja und Sinti_ze und zu Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja stärker und gezielter als Zielgruppe anzusprechen und auf entsprechende Programme aufmerksam zu machen. Gegenläufig zu der geringen Buchungsresonanz auf bestehende Angebote legen die Erfahrungen aus den Einrichtungen nahe, dass Jugendliche häufig eine hohe Bereitschaft zeigen, sich mit dem Völkermord an Sinti_ze und Rom_nja aus-

einanderzusetzen. Zwar besteht aufgrund der mangelnden Verankerung in den Lehrplänen und Schulbüchern oft nur geringes oder gar kein Vorwissen, gerade der Neuigkeitscharakter kann sich jedoch günstig auf die Motivation der Teilnehmenden auswirken, hier etwas zu erfahren.

Die Rückmeldungen zeigen, dass massive antiziganistische Zwischenfälle eher selten beobachtet werden. Die Vermittler_innen – in der Regel Gadge – werden von jugendlichen Teilnehmenden allerdings mit der unbedarften Verwendung der Bezeichnung *Zigeuner*¹⁸⁹¹ und allgemein verbreiteten Vorurteilsstrukturen konfrontiert. Als problematischer werden Äußerungen von Lehrkräften wahrgenommen, bei denen antiziganistisches Wissen offenbar sehr viel stärker verfestigt ist als bei den Lernenden. Es kann angenommen werden, dass die geringe Zahl der Vorfälle auch mit dem gleichbleibend geringen Interesse an den Angeboten zusammenhängt. Unter den befragten Institutionen besteht Konsens, entsprechende Äußerungen nicht stehenzulassen, sondern sich im Dialog mit den Teilnehmenden damit auseinanderzusetzen. Alle Einrichtungen sehen sich im Übrigen gut aufgestellt, mit derartigen Vorfällen umzugehen, und betrachten die Thematisierung antiziganistischer Äußerungen ohnehin als Teil ihres Vermittlungsauftrags. „In einigen Rückmeldungen wird allerdings auch der Bedarf an weiteren Reflektionsmöglichkeiten und inhaltlichen Weiterbildungen für die eigenen Vermittler*innen artikuliert.“¹⁸⁹² In diesem Zusammenhang wird die hervorragende Anwendbarkeit des „Methodenhandbuchs zum Thema Antiziganismus“ deutlich.¹⁸⁹³ Es ist das einzige extern erarbeitete Material, das in mehreren Gedenkstätten oder Dokumentationszentren genutzt wird. Mit seiner praxisnahen Ausrichtung trifft es augenscheinlich die Bedarfe der Bildungsvermittler_innen in hohem Maße.¹⁸⁹⁴

¹⁸⁸⁸ Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*, 34.

¹⁸⁸⁹ Max Mannheimer Studienzentrums; Topografie des Terrors; Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas) bzw. 2014/2015: KZ-Gedenkstätte Flossenbürg, KZ-Gedenkstätte Neuengamme, NS-Dokumentationszentrum Köln – EL-DE-Haus.

¹⁸⁹⁰ Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen des hessischen Landesverbandes *Deutscher Sinti und Roma*, der die von ihm entwickelten „Medienboxen“ in großer Zahl an Schulen in Hessen verschickt hat, wo sie allerdings kaum zum Einsatz kommen; vgl. Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*, 32.

¹⁸⁹¹ „Schüler haben gerade beim Sprechen über Sinti und Roma große Schwierigkeiten, eine adäquate Sprache zu finden“; ebd.

¹⁸⁹² Ebd., 33.

¹⁸⁹³ Alte Feuerwache und Jugendbildungsstätte Kaubstraße, *Methodenhandbuch zum Thema Antiziganismus 2014* (online). Vgl. Kap. 16.4 dieses Berichts.

¹⁸⁹⁴ Mindestens drei Einrichtungen haben zudem bereits Fortbildungen mit dem Team des *Methodenhandbuchs* für eigene Vermittler_innen oder externe Multiplikator_innen durchgeführt, vgl. Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*, 32.

In der Zeit nach den fünf Jahren, die zwischen der ersten und zweiten Erhebung von Steffen Jost stehen, werden von jenen Einrichtungen, die bereits Angebote bereitstellten, diese auch weiterhin durchgeführt. Nur in Ausnahmefällen kamen jedoch neue hinzu.¹⁸⁹⁵ Deutlich wird, dass die Verfolgungsgeschichte von Rom_nja und Sinti_ze in neueren Einrichtungen von Beginn an weitaus stärkere Berücksichtigung findet.

„So bieten sowohl das NS-Dokumentationszentrum München als auch das Museum Hotel Silber in Stuttgart seit ihrer Eröffnung 2015 bzw. 2018 Seminare zur Geschichte der Verfolgung von Sinti und Roma an. In beiden Fällen wird die breiter gefasste Verfolgungsgeschichte eng mit der Lokalgeschichte verbunden.“¹⁸⁹⁶

Fazit

Der Rückblick auf die Arbeit von fünf Jahren gibt Hinweise auf die Schwierigkeiten, mit denen sich Gedenkstätten und Dokumentationszentren konfrontiert sehen, wenn sie Angebote zu Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in die eigene Arbeit aufnehmen wollen. Kurzzeitpädagogische Angebote sind, gerade für Erwachsene, kaum zielführend und stattdessen „[...] sind – bei aller Problematik in Bezug auf Zeitkapazitäten der jeweiligen Ziel- und Berufsgruppen – langzeitpädagogische Ansätze sinnvoll, um das (berufsbedingte) Alltagsbewusstsein

und Handeln kritisch zu reflektieren“.¹⁸⁹⁷ Auch die Überlegungen für zukünftige Angebote zeigen, dass Gedenkstätten und Dokumentationszentren grundlegend umdenken müssen, wenn gegenwärtiger Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja stärker ins Zentrum der Auseinandersetzung gerückt werden soll. Der bisherige chronologische Zugang von KogA steht in der Tradition historisch-politischer Bildung an diesen Orten.

„[N]ach fast fünf Jahren Erfahrung stellen wir uns jedoch die grundlegende Frage, ob die Vermittlung der historischen Verbrechen ‚en bloc‘ nicht die Gefahr birgt, das Unrecht im heutigen Rechtsstaat aus den Augen zu verlieren. Um einer Abwehr zeitgenössischer Formen des Rassismus von vornherein zu begegnen, kann es daher sinnvoll sein, einen Ansatz zu wählen, der von der Gegenwart ausgeht, und durch gezielte und punktuelle Bezugnahmen auf die Geschichte die Gewordenheit und Prozesshaftigkeit der Gegenwart und ihrer antiziganistischen Machtverhältnisse begreifbar macht“.¹⁸⁹⁸

Zusammenfassend lassen sich drei Verbesserungserfordernisse benennen: Erstens die Steigerung der Resonanz seitens der Lehrenden, die es in der Regel sind, die die Entscheidung für die Teilnahme an einem bestimmten Angebot treffen. Die mangelnde Nachfrage könnte unter anderem mit unzureichender Information über bestehende Angebote zusammenhängen. Zweitens die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten seitens der in den Gedenkstätten für die Materialienentwicklung oder die Durchführung verantwortlichen Professionellen, um sie für eine antiziganismuskritische Bildungsarbeit zu sensibilisieren. Drittens der Ausbau von Kooperationen mit Selbstorganisationen der Rom_nja und Sinti_ze.

Positiv ist festzuhalten, dass inzwischen eine gewisse Selbstverständlichkeit bei der Integration der Verfolgungs- und Genozidgeschichte von Sinti_ze und Rom_nja in Ausstellungen oder Veranstaltungsprogramme eingesetzt hat, nachdem

¹⁸⁹⁵ Als lohnender neuer Ansatz sind hier etwa zwei animierte Kurzfilme zu nennen, Koproduktionen des Vereins *RomaTrial* und der Stiftung *Denkmal*, die stark verdichtet – in fünf bzw. sechs Minuten – die Biografien der Überlebenden des Völkermords an den Sinti_ze und Rom_nja Zilli Schmidt und Zoni Weisz erzählen. Beide sprechen ihre Geschichte selbst und thematisieren über die Verfolgungserfahrung hinaus auch die Bedingungen ihres Weiterlebens und ihren Einsatz gegen den gegenwärtigen Antiziganismus. Die Illustratoren der Geschichten sind Künstler aus den Communitys. Die Filme bieten Ansatzpunkte antiziganismuskritischer Arbeit, sie sind online frei verfügbar, eine Einordnung für die Nutzung in entsprechenden Bildungsangeboten steht bisher jedoch aus; Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas und *RomaTrial*, „Die bringen nur die Verbrecher weg“, YouTube (2019), sowie Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas und *RomaTrial*, „Memory Boxes“, YouTube (2019).

¹⁸⁹⁶ Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*, 33.

¹⁸⁹⁷ Grafe-Ulke et al., „Fünf Jahre Projekt KogA“.

¹⁸⁹⁸ Ebd.

eine signifikante Darstellung dieser Geschichte erst in den 1990er Jahren erfolgte.

„Dass die Bildungsarbeit dabei erst weitere 15 Jahre später begann, auf das Thema aufmerksam zu werden, ist nicht verwunderlich, deckt sich diese Verzögerung doch mit der generell späten Anerkennung von gedenkstättenpädagogischer Arbeit, die an vielen Orten erst in den 2000er-Jahren institutionalisiert wurde.“¹⁸⁹⁹

Es ist jedoch festzuhalten, dass es in erheblichem Maße die Interventionen von Sinti_ze und Rom_nja selbst waren, die diese Entwicklungen angeschoben haben. Viele der an den Gedenkstätten tätigen Professionellen kamen im Zuge dieser Interventionen erstmals in Kontakt mit Sinti_ze und Rom_nja und nahmen – im besten Fall – deren Antiziganismuserfahrungen wahr. Der fortdauernde Einsatz von Selbstorganisationen und einzelnen Akteur_innen bis in die Gegenwart ist in der Arbeit der Gedenkstätten stärker zu honorieren und sollte gleichzeitig Anstoß für eine selbstkritische Betrachtung eigener Gewichtungen in Forschung und Vermittlung sein, denn diese Zusammenarbeit ist weiterhin stark ausbaufähig. „Die Etablierung einer Beteiligung bei zentralen Gedenkfeiern oder in Gremien wie Stiftungsräten ist zwar gelungen, doch darüber hinaus finden noch zu wenige gemeinsame Projekte statt.“¹⁹⁰⁰ Sinti_ze und Rom_nja sollten jenseits der Mitarbeit als externe Honorarkräfte auch im Rahmen regulärer Beschäftigungsverhältnisse vermehrt Zugang zu den Gedenkstätten erhalten. Erst aus solchen gesicherten Positionen heraus könnten sie auch nachhaltig an der dortigen Arbeit partizipieren. Die Gedenkstätten sind aufgerufen, eigene, auf den Ort zugeschnittene Angebote antiziganismuskritischer Arbeit zu entwickeln. Die in den Bildungsabteilungen der Gedenkstätten tätigen Professionellen wie auch die in der schulischen Bildung Tätigen verfügen zum allergrößten Teil nicht selbst über Rassismuserfahrungen und können diese Arbeit deshalb nicht ohne Weiteres leisten. Daher ist es unerlässlich, mit Akteur_

innen aus den Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja zusammenzuarbeiten, die solche Konzepte in ihrer Arbeit erprobt haben und bereits seit Jahren anwenden.

16.4. Exemplarische Analyse ausgewählter Materialien antiziganismuskritischer Bildungsarbeit

Für eine „institutionelle Etablierung der Pädagogik gegen den Antiziganismus“¹⁹⁰¹ ist es erforderlich, Materialien in Kooperation mit Selbstorganisationen zu entwickeln und nicht von einer „Bildungshoheit der Mehrheitsgesellschaft“¹⁹⁰² auszugehen. Dafür bietet der Kriterienkatalog¹⁹⁰³ „für Analyse und Erstellung didaktischen Materials zu Rassismus gegen Rom*nja“¹⁹⁰⁴ eine gute Grundlage.

Die Wichtigkeit der Kooperation wird auch für die Einstellungsforschung betont:

„Die gesellschaftliche Wirkungsmacht von Rassismus, Antiziganismus und Mehrfachdiskriminierung lässt sich nicht mindern, wenn Nicht-Betroffene weiterhin unter sich über andere forschen und das Bild ‚über sie‘ auch durch diese Forschung überhaupt erst erschaffen.“¹⁹⁰⁵

Ähnliches lässt sich für die Bildungsarbeit sagen, bei der es leicht zu einem „Sprechen über Andere“ kommen kann, wenn nicht explizit darauf geachtet wird, dieses Sprechen durch die Perspektiven derer, über die gesprochen wird, zu unterbrechen.

¹⁸⁹⁹ Jost, *Antiziganismus und Gedenkstätten*, 36.

¹⁹⁰⁰ Ebd.

¹⁹⁰¹ Luttmer, „Wie die Schule den Antiziganismus ins Stolpern bringen kann“, 323.

¹⁹⁰² Ebd., 322.

¹⁹⁰³ Vgl. Barz, *Gut gemeint*.

¹⁹⁰⁴ Vgl. Barz, „Bildung zweiter Klasse“, 43.

¹⁹⁰⁵ Nolden und Supik, *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen*, 42.

Die Materialien antiziganismuskritischer Bildungsarbeit unterscheiden sich hinsichtlich ihres Verständnisses von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja, das im Gebrauch der Begriffe erkennbar wird. Alle nehmen in unterschiedlicher Ausführung eine historische Einordnung vor und gehen auf aktuelle Strukturen und Phänomene der antiziganistischen Diskriminierung ein. Für die Vermittlung dieser Informationen werden methodische Bausteine vorgestellt. Ausgewählt sind im Folgenden besonders selbstreflexiv angelegte Materialien.

Beispiel 1:

Methodenhandbuch: Alte Feuerwache e.V. und Jugendbildungsstätte Kaubstraße, Hg. *Methodenhandbuch zum Thema Antiziganismus für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit*. Münster: Unrast, 2014. Zugriffen am 27. Juli 2020. <http://methodenhandbuch-antiziganismus.de/> Start.

Begriffsgebrauch

Die Verfasser_innen¹⁹⁰⁶ des Bildungsmaterials arbeiten mit dem Begriff Antiziganismus, problematisieren diesen jedoch gleichzeitig. Bereits im Vorwort von Hamze Bytyci wird angemerkt, dass der Begriff „Zigeunerfeindlichkeit aus dem Blickwinkel der Mehrheitsgesellschaft“ formuliert ist,¹⁹⁰⁷ dass man ihn aber auch nicht einfach weglassen könne. Die Einleitung macht auf die lange Geschichte der antiziganistischen Diskriminierung aufmerksam und benennt Gewalttaten gegen Rom_nja und Sinti_ze bis 2011 in Deutschland.

Historische Einordnung

Ein einführender Text von Patricia Pientka zur „Geschichte der Sinti und Roma im deutschsprachigen Raum“ skizziert die Einwanderung nach Westeuropa seit dem 15. Jahrhundert.¹⁹⁰⁸ Dabei wird neben den Ausgrenzungsphänomenen und Vertreibungen auch auf Formen eines friedlichen Zusammenlebens hingewiesen. Im Kontext des Deutschen Kaiserreichs wird auf die rassistischen Elemente in der Gesetzgebung aufmerksam gemacht, die in den 1920er Jahren in Sondergesetzen wiederzufinden sind, insbesondere in Bayern. Dem Porajmos, der den nationalsozialistischen Völkermord an Rom_nja und Sinti_ze bezeichnet, ist ein ausführlicherer Abschnitt gewidmet, der die Stationen der Radikalisierung von der Erfassung, Deportation und Ermordung beschreibt. Sehr wichtig ist die darauffolgende Beschreibung der Nachkriegszeit, die in schulischen Materialien häufig fehlt. Hier wird die Kontinuität der antiziganistischen Praktiken, insbesondere in kriminalpolizeilichen Maßnahmen deutlich. Beschrieben wird auch, wie sich Selbstorganisationen gegen diese Kontinuitäten gewehrt haben und was sie durchsetzen konnten.

Strukturen und Phänomene der antiziganistischen Diskriminierung

Eine Überblicksdarstellung zur „antiziganistischen Vorurteilsstruktur“ von Markus End geht auf Ebenen und Inhalte des Antiziganismus ein und beschreibt dessen Rahmenbedingungen und Sinnstrukturen.¹⁹⁰⁹ Die Kontrastierung einer jeweils homogenen Wir- und Fremdgruppe, die daraus abgeleitete Zuschreibung von Eigenschaften und die Bewertung derselben wird als Grundmechanismus beschrieben, ebenso die Effekte der Ausgrenzungspraktiken, die Stereotype zu bestätigen scheinen. Erläutert wird die Bedeutung projektiver Bilder als „Wahrnehmungsstruktur“.¹⁹¹⁰ Das Ebenen-Modell wird

¹⁹⁰⁶ Kerem Atasever, Elisa Schmidt, Markus End, Patricia Pientka, Roland Wylezol.

¹⁹⁰⁷ Bytyci, „Vorwort“, 10.

¹⁹⁰⁸ Pientka, „Einführung“.

¹⁹⁰⁹ End, „Die Wirkungsweise“, 28.

¹⁹¹⁰ Ebd., 31.

vorgestellt, das zwischen sozialen Interaktionen und Praktiken, historischen und politischen Rahmenbedingungen, Vorurteilen und Stereotypen, der Sinnstruktur des Antiziganismus sowie den zugrunde liegenden sozialen Normen unterscheidet. Danach werden drei zentrale Inhalte des Antiziganismus vorgestellt, wobei die Zuschreibung einer „Nicht-Identität“ als „zentraler Sinngehalt“¹⁹¹¹ gekennzeichnet wird, von dem sich die feste nationale Identität der dominanten Wir-Gruppe abhebt. Daneben werden die Zuschreibungen einer Lebensform auf Kosten anderer und das damit eng verbundene Stereotyp der „Sorg- und Disziplinlosigkeit“ als Inhalte des Antiziganismus beschrieben.¹⁹¹²

Mit den auf Geschichte und Systematik des Antiziganismus bezogenen Texten liegt den Anwendenden des Methodenhandbuchs gut lesbares Grundlagenmaterial vor.

Die Methoden und ihre Anwendung

Das methodische Konzept zeichnet sich durch Alltagsnähe und flexible Anwendungsmöglichkeiten aus und verzichtet auf Lernziele und Leistungserwartungen. Die Methoden sind sowohl für Projekttag im schulischen Rahmen wie für Seminare in der außerschulischen Jugendarbeit anwendbar. In der Einleitung zur Vorstellung der einzelnen Methoden, die den Hauptteil des Handbuchs ausmachen, wird deutlich, dass die Verfasser_innen von einer Heterogenität der Teilnehmenden ausgehen und sowohl auf die Perspektiven derer eingehen, die antiziganistischen Rassismus selbst erleben, wie auch mit Teilnehmenden rechnen, die diesen ausüben oder strukturell daran beteiligt sind, was auf die Mehrheit der Teilnehmenden zutreffen dürfte. Die Übungen ermöglichen einen persönlichen Zugang und zeichnen sich durch die Anregung zur Selbstreflexion aus. Sie zielen auf die Vermittlung von Kenntnissen wichtiger Begrifflichkeiten der Antiziganismuskritik wie Diskriminierung, Stigmatisierung, Rassismus und

von historischen Einordnungen. Sie regen alltagsnah und auf den jeweils eigenen sozialen und lokalen Kontext bezogene Reflexionen an.

Die Übungen gliedern sich wie folgt: 1) thematischer Einstieg, 2) Wissen und historischer Hintergrund, 3) Sensibilisierung, 4) Dekonstruktion. Außerdem werden Übungen zur Seminarbewertung, zum Kennenlernen, zur Gruppeneinteilung und für Warming-ups angeboten. Die Übungen eignen sich für die Jugendarbeit wie für Fortbildungskontexte und bieten gute Anregungen zur Wissens- und Bewusstseinsbildung wie zur Selbstreflexion.

Beispiel 2:

Praxishandbuch: Éva Ádám, Anita Burchardt und Anna Friedrich, Hg. „Dikhen amen! Seht uns!“ Praxishandbuch zum Empowerment und zur Sensibilisierung für Rassismus aus der Sicht junger Rom*nja und Sinti*ze. Berlin: Amaro Drom e.V., 2019. Zugriffen am 27. Februar 2021. https://amarodrom.de/sites/default/files/files/dikhenamen_handbuch_WEB-min.pdf.

Konzept und Begriffsgebrauch

Das von Mitgliedern der Selbstorganisation „Amaro Drom“ – jungen Rom_nja und Sinti_ze – verfasste Praxishandbuch wendet sich an Jugendliche und Jugendbildungsarbeiter_innen aller Zugehörigkeiten. Es vereinigt Hintergrundwissen zu Geschichte und Gegenwart von Rom_nja und Sinti_ze und Methoden für die politische Bildungsarbeit, die einerseits das Empowerment junger Rom_nja und Sinti_ze stärken und andererseits zur rassismuskritischen Sensibilisierung der Mehrheitsgesellschaft beitragen sollen. Die Sichtweisen junger Rom_nja und Sinti_ze und das Sichtbarmachen ihrer Erfahrungen und Perspektiven machen das Profil des Praxishandbuchs aus. Neben der Aufklärung über die Wirkungen von antiziganistischem Rassismus geht es um die „Förderung des Selbstbewusstseins und

1911 Ebd., 33.

1912 Ebd., 34.

das Erkennen der Stärken der Communities“.¹⁹¹³ Zugrunde liegt den einführenden Texten und Methodenbeschreibungen das Verständnis eines „spezifischen Rassismus gegen Rom_nja und Sinti_ze als gesellschaftliches Unterdrückungsverhältnis.“¹⁹¹⁴ Verwendet wird daneben auch der Begriff „Antiziganismus“, der die „Denk- und Handlungsweisen der Dominanzgesellschaft in den Mittelpunkt rückt“,¹⁹¹⁵ sowie „Gadje-Rassismus“. Im Glossar am Ende des Praxishandbuchs werden alle komplexen Begriffe noch einmal erklärt. Die Ausführungen in den erläuternden Texten und zu den Methoden sind oft intersektional angelegt, das heißt, es werden rassistische und sexistische Unterscheidungsmuster beachtet, wobei es den Verfasser_innen wichtig ist, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt zum Ausdruck kommen zu lassen und so auf vielfältige Zugehörigkeiten und Erfahrungen aufmerksam zu machen. Das gesamte Material ist sehr ansprechend gestaltet, mit vielen Fotos von den Beteiligten, die zugleich den Anspruch des Titels einlösen, gesehen zu werden und sich zeigen zu können.

Historische Einordnung

Ein einführender Text geht auf die Geschichte der Rom_nja in Europa ein und beschreibt Ausgrenzungs- und Verfolgungspraktiken zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Ländern. Als „schmerzhafteste und tödlichste Episode für Rom*nja“ wird der Genozid im Kontext des Nationalsozialismus eingeordnet und der Weg dorthin beschrieben.¹⁹¹⁶ Vor diesem Hintergrund wird die aktuelle Situation charakterisiert, wobei in allen Abschnitten über widerständiges Handeln der Rom_nja selbst informiert wird.

Strukturen und Phänomene der antiziganistischen Diskriminierung

Darauf liegt der Schwerpunkt des Praxishandbuchs. Facetten von strukturellem Rassismus und dessen Auswirkungen im Alltag werden erläutert. Dabei kommt sehr gut zum Ausdruck, wie schwierig und riskant es für Rom_nja und Sinti_ze immer noch ist, sich als Zugehörige zu dieser Gruppe sichtbar zu machen. Dieses Sichtbarsein weniger riskant und einfach normal werden zu lassen, ist ein Ziel der Verfasser_innen. Dokumentiert wird das eindrucksvoll mit den Porträts der Projektbeteiligten, die darin über ihre persönliche Geschichte und ihr Engagement erzählen und sehr lebendige Einblicke in erlebten Alltagsrassismus und die Auswirkungen von Verfolgung und Genozid über Generationen hinweg geben.

Die Methoden und ihre Anwendung

Die vorgestellten Methoden stehen in enger Beziehung zu den von den Verfasser_innen selbst beschriebenen Erfahrungen. Sie zielen auf Sensibilisierung und Empowerment und regen dazu an, sich mit Strukturen und Auswirkungen von Rassismus gegen Rom_nja und Sinti_ze intensiv auseinanderzusetzen und dessen Vielschichtigkeit zu erkennen. Erläutert werden jeweils das Ziel der Methode, der gesellschaftliche Hintergrund der darin angesprochenen Problematik, der Ablauf beim Einsatz der Methode sowie mögliche Varianten und Hürden, die sich ergeben könnten und die eine besondere Vorbereitung oder Qualifikation der Teamer_innen erfordern. Einige der Methoden sind mit „Opre Rom*nja“ gekennzeichnet und „sind besonders wirksam, wenn Rom*nja und Sinti*ze deutlich als Teilnehmende einer Gruppe überwiegen“,¹⁹¹⁷ beispielsweise beim „Planspiel Asyl“ oder bei „Deutschland sucht den Rom*nja-Star“ und „Utopie Romanistan“. Die beiden letztgenannten zeigen den Empowerment-Ansatz der Methoden, kombiniert mit einer Portion Humor und Selbstironie.

¹⁹¹³ Ádám, Burchardt und Friedrich, „*Dikhen amen! Seht uns!*“ *Praxishandbuch*, 37.

¹⁹¹⁴ Ebd., 43.

¹⁹¹⁵ Ebd., 50.

¹⁹¹⁶ Fernandez, „Die Geschichte der Rom*nja“, 59.

¹⁹¹⁷ Ádám, Burchardt und Friedrich, „*Dikhen amen! Seht uns!*“ *Praxishandbuch*, 20.

Beispiel 3:

Georg-Eckert-Institut, Hg. „Antiziganismus. Rassistischen Klischees von Sinti und Roma begegnen. Unterrichtsmodul für die Sekundarstufen I + II“. *zwischentöne. Materialien für Vielfalt im Klassenzimmer*. Georg-Eckert-Institut. 2019. Zugriffen am 21. Dezember 2020. <http://www.zwischentöne.info/themen/unterrichtseinheit/presentation/ue/antiziganismus.html>.

Das Unterrichtsmaterial ist für die Klassenstufen 10–12 in den Fächern Politische Bildung und Ethik am Gymnasium konzipiert.

Konzept und Begriffsgebrauch

Die Einleitung führt den Begriff Antiziganismus als „nicht unumstritten“ ein und stellt ihn als Fachbegriff vor, der „den Rassismus gegenüber Sinti, Roma“ und anderen als **Zigeuner** stigmatisierten Gruppen beschreibt. In einer Fußnote wird auf die **Zigeuner**-Bezeichnung und ihre Geschichte verwiesen. Der Begriff des Rassismus wird nicht genauer eingeführt. In den einzelnen Beschreibungen wird immer wieder die Bezeichnung „Vorurteil“ verwendet.

Im Mittelpunkt steht die kritische Auseinandersetzung mit medialen Darstellungsformen anhand ausgewählter Beispiele, wobei der „Fall Maria“ das zentrale Element bildet, an dem die aktuellen Wirkungen von Antiziganismus verdeutlicht werden. Die Zielsetzungen sind deutlich auf „Medienkompetenz“ ausgerichtet. Die Arbeit mit Zeitungsartikeln, Facebook-Posts und Videos soll eine kritische Auseinandersetzung anregen. Ergänzt wird dies um ein Rollenspiel.

Die Titelgrafik mit einer Geige, an der ein Stück Stacheldraht hängt, ist mehr als fragwürdig und reaktiviert vorhandene Klischeevorstellungen. Die Bildebene verfehlt hier komplett das aufklärende Ziel.

Historische Einordnung

In der Sachinformation wird auf die lange Geschichte antiziganistischer Stereotype in Europa hingewiesen, deren Gewaltdimension und deren Kontinuitäten bis in die Gegenwart. Die Bedeutung der Vorstellung einer homogenen Gruppe, die äußerlich erkennbar sei, wird an dem „Fall Maria“ aufgezeigt, an dem der Prozess der Essenzialisierung als wesentliches Element eines Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja herausgearbeitet werden soll. „Der ‚Fall Maria‘ steht exemplarisch für diese fortbestehenden Wahrnehmungsmuster. Die stereotype Unterstellung, dass **Zigeuner** Kinder stehlen würden, ist Jahrhunderte alt und hat dennoch bis in die Gegenwart nichts von ihrer Gefährlichkeit verloren.“¹⁹¹⁸

Die Methoden und ihre Anwendung

Hervorzuheben ist, dass zum „Fall Maria“ die Reaktionen des *Zentralrats Deutscher Sinti und Roma* dokumentiert werden, beispielsweise durch einen Videobeitrag über eine Pressekonferenz. Dadurch wird die Kritik aus dem Kontext einer Selbstorganisation in den Blickpunkt gerückt. Erweitert wird die fallbezogene Auseinandersetzung durch Materialien zu Falschmeldungen wie Berichte zu einem angeblichen „Kinderraub“, was die Vorurteilsstruktur des „Falles Maria“ in einen größeren Zusammenhang stellt. Neben weiterführenden Materialien werden Ablaufpläne für vier mögliche Unterrichtsstunden angeboten. Für die Schüler_innen gibt es in den Unterrichtsabläufen viele Gelegenheiten, sich eigenständig mit der Berichterstattung und mit den kritischen Reaktionen darauf auseinanderzusetzen. Elemente diskriminierender Medienberichterstattung werden vorgestellt, sodass Lehrkräfte und Schüler_innen ein Schema vorfinden, das die Beurteilung der Materialien erleichtert. Am Vorurteil der Kindesentführung sollen grundlegende Elemente andauernder Denkmuster und ihrer Wirkungen verdeutlicht werden. Vertiefend können mit ergänzenden Materialien Rassifizierungs- sowie Ein- und Ausschlussprozesse analysiert und

¹⁹¹⁸ Georg-Eckert-Institut, „Antiziganismus“, 4.

in der Klasse diskutiert werden. An dem exemplarischen Fall soll deutlich werden, dass historisch im kulturellen Gedächtnis verankerte Stigmatisierungen in der Mitte der Gesellschaft vorhanden sind und auch von seriösen Medien bedient werden. Die Arbeitsblätter mit Arbeitsaufträgen enthalten Hinweise zu weiterführenden Materialien sowie weitere Fallbeschreibungen antiziganistischer Diskriminierungen aus Deutschland und Europa.

Die Fokussierung eines konkreten Fallbeispiels und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang der Geschichte und Gegenwart des Antiziganismus macht die Besonderheit dieses Unterrichtsmaterials aus. Die Aktualität von Antiziganismus wird daran sehr deutlich. Von den Lehrkräften ist eine intensive Auseinandersetzung gefordert. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese die nötige Sensibilität bereits mitbringen. Doch ermöglichen die Materialien, diese zu entwickeln.

Beispiel 4:

Handreichung: Hajdi Barz. *Mimans Geschichte*. Handreichung zum Thema Gadjé-Rassismus. Pädagogisches Begleitmaterial zu vier Video-Modulen aus dem Dokumentarfilm „With Wings and Roots“. Berlin: Initiative Wings & Roots, 2016. Zugriffen am 10. März 2021. https://withwingsandroots.org/media/Mimans_Geschichte_Handreichung_Download.pdf.

Die Handreichung enthält pädagogisches Material, das begleitend zu vier Videomodulen aus dem Dokumentarfilm „With Wings and Roots“ funktioniert. Die Videos porträtieren den Sozialarbeiter Miman, einen deutschen Rom, der in Berlin mit geflüchteten Rom_nja-Familien arbeitet. Sie liefert Hintergrundinformationen für Bildungsarbeiter_innen, bietet Diskussionsfragen zu den Videos an und stellt vertiefende Übungen bereit.

Das umfangreiche Material ist in vier thematische Kapitel aufgeteilt: „Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit“, „Romani Realitäten in Deutschland und Zuschreibungen“, „Geschichte und Kontinuitäten der Diskriminierung“ und „Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit“. Bereits an dieser inhaltlichen Struktur lässt sich das hohe Reflexionsniveau der Handreichung ablesen. Das Material richtet sich an Jugendliche ab 14 Jahren und hat die Person Miman zum Ausgangspunkt, an dem sich sowohl Diskriminierungserfahrungen wie auch die Auseinandersetzung mit ihnen und die Vermittlung an die Dominanzgesellschaft zeigen lassen. Erfahrungen und Wirkungen von Rassismus wie auch deren kritische Bearbeitung durch einen davon Betroffenen selbst machen die Besonderheit dieses Materials aus und machen es sehr gut zugänglich für Jugendliche und junge Erwachsene.

Konzept und Begriffsgebrauch

Wie der Titel des Materials schon zeigt, wird hier mit dem Begriff des „Gadjé-Rassismus“ (Gadjé = Nicht-Rom_nja/Sinti_ze) gearbeitet, womit der strukturelle und interpersonelle Rassismus gegenüber Rom_nja und Sinti_ze seitens der Mehrheitsgesellschaft gemeint ist.

Der Begriff wird folgendermaßen eingeführt:

„Wir verwenden den Begriff Gadjé-Rassismus, wie ihn Elsa Fernandez (2014) benutzt, um anders als im Begriff Antiziganismus, mit dem eine imaginierte Gruppe diskriminiert wird, die Täter*innen zu beschreiben und nicht die Opfer dieser Ausformung des Rassismus. Gadjé sind auf Romanes die Nicht-Rom*nja, welche strukturell in der Position sind, rassistisch gegen Rom*nja und Sinti*zza zu sein.“¹⁹¹⁹

Ziel der Handreichung ist es, für die Geschichte und aktuelle Situation von Rom_nja und Sinti_ze in Deutschland zu sensibilisieren und zur kritischen Reflexion eigener rassistischer Denk-

¹⁹¹⁹ Barz, *Mimans Geschichte*, 5. Zum Begriff Gadjé-Rassismus vgl. Fernandez, „Kontinuitäten der Auslassungen“.

muster anzuregen. Ausgangspunkt ist die persönliche Geschichte von Miman Jašarovski aus dem Dokumentarfilm „With Wings and Roots“ von Christina Antonakos-Wallace.

Als Familienhelfer arbeitet Miman in Berlin mit jugendlichen Rom_nja aus Geflüchtetenfamilien, die Schwierigkeiten in der Schule und in ihrem Alltag haben. Der Film erzählt die Geschichte von Miman, der sich als einziger in seiner Familie öffentlich als Rom bekennt.

„Aus Angst vor Diskriminierung hat er seine Identität jahrelang verleugnet, auch zu Beginn seiner Schulzeit. Mittlerweile glaubt er, dass mehr Rom*nja und Sinti*zza sich ‚outen‘ sollten, um die weitverbreitete Missrepräsentation von Rom*nja in der deutschen Öffentlichkeit zu verändern.“¹⁹²⁰

Durch diese biografische Konstellation werden die im Material aufgegriffenen Themenfelder der Zugehörigkeit, der Diskriminierungserfahrungen und der (Un-)Sichtbarkeit angesprochen.

Zu jedem der vier genannten Themenfelder/Module gibt es begleitende Materialien und Vertiefungsmöglichkeiten. Die einzelnen Kapitel können auch als abgeschlossene Themenfelder bearbeitet werden.

Historische Einordnungen

Jedes der Kapitel enthält historische Einordnungen der jeweiligen Thematik. Es wird sowohl über die weit zurückreichende Geschichte rassistischer Stereotype gegen Sinti_ze und Rom_nja informiert als auch über die Verfolgung und den Genozid im 20. Jahrhundert.

Die Methoden und ihre Anwendung

Methodisch ist das gesamte Arbeitsmaterial rassismuskritisch und subjektorientiert angelegt. Die Teilnehmenden werden immer wieder zur Selbstreflexion aufgefordert. Interessant sind hier auch die Anregungen für „eine andere Welt“, die auf konkrete Möglichkeiten der Veränderung aufmerksam machen und damit auch verdeutlichen, dass der Status quo nicht zwangsläufig ist und nicht unumkehrbar weiterbestehen muss.

Das erste Themenfeld der Staatsbürgerschaft und Zugehörigkeit gibt Einblicke in komplizierte Einbürgerungsverfahren, die viele durchleben müssen, und macht die existenzielle Dimension des Rechtes auf Staatsbürgerschaft deutlich. Es bietet viele methodische Anregungen, sich mit Aufenthaltsbestimmungen und (Un-)Zugehörigkeitserfahrungen auseinanderzusetzen. Es bietet grundlegende Informationen über Rechte und Voraussetzungen der Einbürgerung. Das zweite Themenfeld beschäftigt sich mit verschiedenen romani Realitäten, wie etwa denen von „Gastarbeiter_innen“ oder geflüchteten Familien, und speziell mit der rassistischen Fremdbezeichnung und verschiedenen Formen der Diskriminierung. Unterschiede zwischen verschiedenen Rom_nja und Sinti_ze werden angesprochen und deren intersektionale Verknüpfungen mit anderen Differenzmarkierungen vermittelt. Die Fallbeispiele sind nah an der Lebenswelt von Jugendlichen. Zudem werden Lehrkräfte explizit dazu aufgefordert, rassistisches Sprechen und Handeln in der Schule nicht zu dulden und es kritisch zu thematisieren.

Das dritte Themenfeld hat die Geschichte der Rom_nja und Sinti_ze in Europa zum Gegenstand, insbesondere die Verfolgungsgeschichte und den Genozid im Kontext des Holocaust. Auf einer Zeitachse wird die lange Vorgeschichte des Genozids aufgezeigt, wobei die anhaltende Wirkung rassistischer Praktiken des Fremdmachens und der Stereotypisierung deutlich wird. Ausführliche Informationen werden über den Genozid im Nationalsozialismus gegeben, der hier durchgängig als „Porajmos“ (auch „Pharajmos“) bezeichnet wird. Ein Materialordner zu Phänomenen aktueller Verfolgung in Europa beschließt

¹⁹²⁰ Barz, *Mimans Geschichte*, 6.

dieses Kapitel, bevor verschiedene Selbstorganisationen vorgestellt werden.

Um Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit geht es im vierten Teil der Handreichung. Das Spannungsfeld zwischen der historisch begründeten Angst, als Rom_nja und Sinti_ze sichtbar zu werden, und dem Wunsch, sichtbar zu sein und diesen Teil der eigenen Identität nicht verleugnen und verdecken zu müssen, wird alltagsnah vermittelt und an Mimans Erfahrungen gut deutlich. Für beide Strategien – sich sichtbar oder unsichtbar zu machen – gibt es Gründe. Die Stärke des vorliegenden Materials liegt gerade darin, hier keine eindeutige Position einzunehmen, sondern unterschiedliche Situationen anzubieten, die unterschiedliche Strategien erfordern. An die vier Kapitel schließt sich ein Glossar von Assimilation bis Zigeuner an.

16.5. Handlungsempfehlungen – Außerschulische Bildung

Antiziganismuskritische Bildungsarbeit

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die dauerhaft angelegte finanzielle Förderung freier Bildungsträger_innen.** Die Materialerstellung, Programmentwicklung und Durchführung von Angeboten zu antiziganismuskritischer Bildung durch freie Bildungsträger_innen ist durch die Länder und Kommunen dauerhaft finanziell zu fördern, um eine Intensivierung und höhere Nachhaltigkeit antiziganismuskritischer Bildungsarbeit zu erreichen. In der Trägerlandschaft der außerschulischen historisch-politischen Bildung sind Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja verstärkt zu berücksichtigen.
- **die Erweiterung der Angebote, die verstärkte Qualifizierung von Multiplikator_innen und den Ausbau der Personalressourcen.** Angebote zu Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja sind in der außerschulischen politischen Bildung ebenso wie innerhalb der Erwachsenenbildung zu intensivieren. Dazu sind die Personalressourcen bei den Anbietern historisch-politischer Bildung in außerschulischen Feldern auszubauen. Um dies zu erreichen, ist die Qualifizierung von Multiplikator_innen für die Jugend- und Erwachsenenbildung durch Fortbildungen in antiziganismuskritischer Vermittlungsarbeit zu stärken.

Bildungsarbeit in Gedenkstätten und Dokumentationszentren

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die vermehrte Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Gedenkstätten, die explizit gegenwärtigen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja bearbeiten.** Dies ist etwa mittels der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Gedenkstätten als Orten des Protests von Sinti_ze und Rom_nja möglich.
- **die deutlich verstärkte Mitwirkung von Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja und einzelnen Akteur_innen.** Mit ihrer langjährigen Praxiserfahrung im Bereich antiziganismuskritischer Bildungsarbeit sind die Selbstorganisationen an Konzeption und Durchführung entsprechender Angebote in den Gedenkstätten und Dokumentationszentren maßgeblich zu beteiligen.
- **den vermehrten Zugang von Sinti_ze und Rom_nja zur Mitarbeit in Gedenkstätten.** Im Rahmen regulärer Beschäftigungsverhältnisse sind eine nachhaltige Partizipation an der dortigen Arbeit sowie die Repräsentation der Perspektiven von Personen mit Antiziganismuserfahrungen in der Vermittlungsarbeit der Gedenkstätten sicherzustellen.
- **den Ausbau und die Intensivierung des Erfahrungsaustauschs der Gedenkstättenpädagog_innen.** Hier ist ein Schwerpunkt auf antiziganismuskritischer Bildungsarbeit in den Einrichtungen zu legen.

- **die Teilnahme der Gedenkstättenpädagog_innen und Vermittler_innen an Fortbildungsangeboten im Bereich antiziganismuskritischer Bildungsarbeit.** Dabei ist darauf zu achten, dass Fortbildungsangebote genutzt werden, die längerfristig angelegt sind.
- **eine Verbesserung des Bildungsmarketings seitens der Gedenkstätten und Dokumentationszentren.** Angebote zu Verfolgung und zum Genozid an den europäischen Sinti_ze und Rom_nja sowie zu aktuellem Antiziganismus sind intensiver und adressat_innengerechter zu bewerben, um die Reichweiten bestehender Angebote zu verbessern.
- **die Veröffentlichung einer Handreichung zu den Bild- und Quellenbeständen der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“.** Es besteht ein hoher Bedarf einer quellenkritischen Zusammenfassung des (foto-)historischen Forschungsstands für Ausstellungsmacher_innen, Autor_innen und Vermittler_innen. Ergänzend sind Handlungsempfehlungen und Methoden zum Umgang mit den fotografischen Quellen anzubieten.
- **die Einrichtung eines Förderprogramms für Forschungs-, Begegnungs-, und Vermittlungsprojekte.** Hierbei sind die Kooperation von Gedenkstätten und Dokumentationszentren mit Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja sowie ein selbst-reflexiver Umgang mit Antiziganismus zur Förderbedingung zu machen.

17. ErMächtigungsStrategien (Empowerment) von Organisationen der Rom:nja und Sinti:ze (ORS/OSR)¹⁹²¹

17.1. Trilogie: Rassismen – Wissen und Macht – ErMächtigungsStrategien (Empowerment)

Dass es bisher keine Forschungsarbeiten zu ErMächtigungsStrategien (Empowerment) von Rom:nja und Sinti:ze gibt, ist kein Zufall, sondern Teil von Rassismus als Ordnungssystem und der inhärenten Ausschlussmechanismen. Hall beschreibt Rassismus als eine „diskursive Praxis“,¹⁹²² einen dynamischen und mehrdimensionalen Prozess der Produktion von rassistischem Wissen und Macht. Allochthone wie autochthone Rom:nja und Sinti:ze werden innerhalb dieser Differenzierungspraxis an unterschiedlichen gesellschaftlichen Positionen platziert und Zugänge zu gesellschaftlichen Ressourcen werden darüber reguliert. Dieses ‚Klassifikationssystem‘ bedingt soziale, politische und ökonomische Praxen, die Rom:nja und Sinti:ze vom Zugang zu materiellen und symbolischen Ressourcen ausschließen. Begründungen für diese Klassifikations- und Ausschlussysteme finden sich insbesondere in akademischen Räumen, in denen Rom:nja und Sinti:ze stimm-

und machtlos gemacht wurden, indem *weiße*¹⁹²³ Wissenschaftler:innen theoretische Diskurse konstruierten, in denen Rom:nja und Sinti:ze als unterlegene „Andere“ und als minderwertige „Rasse“ erfunden wurden. Pointiert und kritisch zugleich bezeichnet bell hooks den universitären Raum als Ort für „truth telling“.¹⁹²⁴ In der Produktion von ‚wissenswertem Wissen‘ wirken diese Ausschlusspraxen tiefgreifend und nachhaltig. Unterschieden wird hier zwischen wertvollem ‚Wissen‘, das als ‚objektiv‘ und ‚universell‘ gesetzt wird, einerseits. Kollektive wie individuelle Erfahrungen von Rom:nja und Sinti:ze gelten andererseits als zu ‚befangen‘, zu ‚politisch‘ oder zu ‚gefühlbetont‘ und werden als ‚nicht wissenschaftlich genug‘ degradiert:

„Solch ein eingeschränktes Verständnis von Theorie als abstraktem Gebilde schließt diejenigen aus, die nicht die Sprache der Elite sprechen, und verstärkt Ausschlusspraxen. So kommt es zu einer Trennung und Hierarchisierung von Theorie und Praxis und zur Reproduktion eines dualistischen Verständnisses“.¹⁹²⁵

¹⁹²¹ Organisationen von Rom:nja und Sinti:ze (ORS) bzw. von Sinti:ze und Rom:nja (OSR)

¹⁹²² Hall, „Rassismus als ideologischer Diskurs“ (2000).

¹⁹²³ Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, 190: „Beschreibung einer Existenz und Position, die durch ein von Rassismus geschaffenes Privileg gekennzeichnet sind. Durch strukturelle und individuelle Diskriminierung werden Menschen, die weiß sind, völlig unbemerkt bevorzugt und haben die Möglichkeit, rassistische Diskriminierung auszuüben. Weiß ist damit nicht eine Beschreibung von biologischen Merkmalen, sondern die Beschreibung einer privilegierten gesellschaftlichen Positionierung. Weiße Menschen profitieren – ob sie wollen oder nicht – von Rassismus. Weiß wird kursiv geschrieben, um sichtbar zu machen, dass weiß-Sein ‚normalerweise‘ nicht markiert wird. Der Begriff des Kritischen Weiß-Seins entstand im US-amerikanischen Kontext der Schwarzen Bürgerrechtsbewegung und beschreibt den Prozess der kritischen Reflektion von Weiß-Sein. Menschen, die sich gegen Rassismus engagieren, können diese Struktur nun analysieren und bekämpfen. Sie stehen unreflektiertem Weiß-Sein kritisch gegenüber.“

¹⁹²⁴ hooks, *Teaching Community*, 29.

¹⁹²⁵ Vgl. Mohseni, *Empowerment-Workshops*, 60.

Es handelt sich hierbei um machtvollen Herrschaftsverhältnisse und um Fragen, wie zum Beispiel, „wer sprechen darf“ und wem „Wissen und Wahrheit“ zugesprochen wird. Demnach sind Wissensproduktionen und Wissenschaftlichkeit stets eingebunden in Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Das heißt, dass jedes Wissen, jedes Sprechen und jedes Handeln an selbstbestimmte Interessen geknüpft ist. Jedes Wissen, jedes Sprechen und jedes Handeln wird von einem bestimmten gesellschaftlichen Ort und aus einer spezifischen politischen Position heraus bezogen.

Vor allem feministische Rom:nja und Sinti:ze¹⁹²⁶ Aktivist:innen kritisieren weiße Eliten in ihrer Vormachtstellung und plädieren für einen Perspektivwechsel sowie dafür, eine „Gegengeschichte zu verfassen, die den Fokus auf andere Antagonisten lenkt und die Kampfschauplätze pluralisiert.“¹⁹²⁷ Diese Gegengennarrative sind eine wirksame ErMächtigungsStrategie (Empowerment) von Rom:nja und Sinti:ze, geht es doch hierbei um Prozesse wie die Überwindung von Ohnmacht und Unterdrückung und um (Rück-) Gewinnung von Kraftquellen, die Entwicklung von Widerstandsstrategien über das Erinnern und Erzählen sowie um verdrängte und verschwiegene Widerstandsgeschichten,¹⁹²⁸ wie sie auch bell hooks beschreibt:

„Ich kam zur Theorie, weil ich verstehen wollte, was um mich herum passierte. Am wichtigsten war es mir, den Schmerz dadurch zu verstehen. Ich sah in Theorie einen Ort der Heilung und Versöhnung. Immer wenn ich als Kind versuchte, durch meine Fragen, die anderen um mich herum dazu zu bringen, die Welt anders zu sehen, indem ich Theorie als Intervention einsetzte, als eine Möglichkeit, durch meine Fragen den Status quo zu hinterfragen, wurde ich bestraft.“¹⁹²⁹

Der Begriff „Empowerment“ steht vor allem in der Tradition von antirassistischen Befreiungsbewegungen in den USA.¹⁹³⁰ Er fand in Politik, Öffentlichkeit und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland Anfang der 1990er Jahre Eingang.¹⁹³¹ Seine Kontextualisierung bezog aber keine Macht- und Herrschaftsanalysen ein, was wiederum dazu führte, den Status quo aufrechtzuerhalten und Machtungleichheiten zu stabilisieren.¹⁹³² Der Begriff Empowerment scheint sich, gerade in roma- beziehungsweise sintibezogenen Projekten, zu einem Modewort entwickelt zu haben, das in unterschiedlichen Bereichen mit entleerten Bedeutungen genutzt wird und nichts mit den beschriebenen ErMächtigungsBewegungen zu tun hat.¹⁹³³ Kochen und Basteln für unterprivilegierte Frauen aus Familien der Rom:nja und Sinti:ze; Fußball für unterprivilegierte Männer aus Rom:nja- und Sinti:ze-Familien oder Tanzen für unterprivilegierte Kinder- und Jugendliche aus Familien der Rom:nja und Sinti:ze. So viel Freude diese Aktivitäten auch bereiten mögen, missachten sie insgesamt die heutige Geschichte von Empowerment, die unbedingt in einem spezifischen historischen Kontext in Theorie und Praxis gedacht werden muss. Das Konzept von ErMächtigung (Empowerment) beruht auf der Organisation von Widerständen gegen rassistische Gesellschaftsstrukturen, in denen allochthone wie autochthone Rom:nja und Sinti:ze, die gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren, sich ihrer Fähigkeiten bewusst werden und aus ihren ohnmächtigen Positionen heraus-treten.¹⁹³⁴ Der ressourcenorientierte und machtkritische Ansatz des Empowerment-Konzepts bricht mit defizitorientierten, hierarchisierenden und entwertenden Ansätzen und Politiken.¹⁹³⁵

1926 Randjelović und Emini, „Wir wollen ein anderes Roma-Image installieren“.

1927 Castro Varela und Dhawan, *Postkoloniale Theorie*, 70.

1928 Gutiérrez Rodríguez und Hito, *Spricht die Subalterne deutsch?*; Eggers, Kilomba und Arndt, *Mythen, Masken und Subjekte* (2009); Arndt und Ofuatey-Alazard, *Wie Rassismus aus Wörtern spricht*.

1929 bell hooks zit. n. Kalpaka, „Stolpersteine und Edelsteine“, 77.

1930 Fanon, *Schwarze Haut*; Freire, *Pädagogik*; Solomon, *Black Empowerment*. Malcolm X und Martin Luther King waren prägende Figuren im Schwarzen Freiheitskampf.

1931 Herriger, *Empowerment in der Sozialen Arbeit*; Stark, *Empowerment*; Keupp, *Ermütigung*.

1932 Barbara Solomon, die den Begriff des Empowerments zum ersten Mal in Bezug auf die Soziale Arbeit genutzt hat, bindet Macht- und Herrschaftskritiken von antirassistischen sozialen Bewegungen an. Vgl. Solomon, *Black Empowerment*.

1933 Vgl. dazu auch Randjelović, „Rechte statt Fürsorge“.

1934 Vgl. Can, „Empowerment“; Demir, „Rom_nja Empowerment“; Barz und Novaković, „Empowerment-Prozesse“.

1935 Torres und Can, „Empowerment und Powersharing“.

17.2. Rückblicke und Etappen der Machtaneignung (Empowerment) in Geschichte und Gegenwart von Organisationen der Rom:nja und Sinti:ze

Im April 1971 versammelten sich Delegierte aus 14 Staaten zu einem „Internationalen Roma Weltkongress“ in der Nähe von London. Die zentrale Zielsetzung des Kongresses war, eine schlagkräftige internationale Bewegung gegen den jahrhundertalten Rassismus in Europa und für eine gesellschaftspolitische Partizipation zu bilden. In den folgenden Jahren entstanden kontinuierlich weitere politische Rom:nja-Gruppierungen in verschiedenen Teilen der Erde. Insbesondere in den USA (u. a. New York, Boston, Chicago) hatten sich Fraktionen konstituiert, die mit Erfolg die Anerkennung von mehr als einer halben Million in den Vereinigten Staaten lebender Rom:nja als Minorität erzielten. Im April 1978 nahmen an dem 2. Weltkongress in Genf bereits 50 Rom:nja-Selbstorganisationen aus allen Teilen Europas, den USA, Indien und Pakistan teil, den 3. Weltkongress in Göttingen im Jahr 1981 gestalteten 300 Delegierte von 80 Organisationen aus 28 Staaten.¹⁹³⁶

Die Bürger:innenrechtsbewegung deutscher Sinti:ze und Rom:nja

Erste Versuche von deutschen Sinti:ze und Rom:nja, bundesweit agierende Organisationen zu gründen und ihre Bürgerrechte einzufordern, begannen in den 1950er Jahren. 1958 gründeten Oskar und Vinzenz Rose den Verband und *Interessengemeinschaft rassistisch Verfolgter nicht-jüdischen Glaubens deutscher Staatsbürger*, 1974 umbenannt in *Verband deutscher Sinti*.¹⁹³⁷ Sein Anliegen waren die Skandalisierung der

fortgesetzten polizeilichen Sondererfassung, die öffentliche Thematisierung des Genozids sowie die Entschädigung der Überlebenden.

Im Jahr 1973 ließ Oskar Rose aus privaten Mitteln ein Mahnmal in Auschwitz-Birkenau errichten. Ebenso im Jahr 1973 fand die erste Demonstration von Sinti:ze gegen die fortgesetzte Diskriminierung statt. Anlass war die Erschießung des Sinto Anton Lehmann durch die Polizei. Dies war der Startpunkt einer auch in der bundrepublikanischen Öffentlichkeit wahrnehmbaren Politisierung und Bewegung. In Zusammenarbeit mit der *Gesellschaft für bedrohte Völker* und der *International Romani Union* erzielten deutsche Sinti:ze und Rom:nja mit ihren politischen Anliegen Ende der 1970er Jahre einen Durchbruch in der Öffentlichkeit. Besondere Aufmerksamkeit erhielt der Hungerstreik von elf Sinti in der KZ-Gedenkstätte Dachau im Frühjahr 1980.¹⁹³⁸ Im Jahr 1981 fand der dritte Weltkongress der Roma und Sinti, von Romani Rose organisiert,¹⁹³⁹ in Göttingen statt. Schließlich gründete sich 1982 in Heidelberg der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* als Dachverband. Kurze Zeit später wurde durch den damaligen Bundeskanzler Helmut Schmidt erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland der Völkermord an Sinti:ze und Rom:nja offiziell anerkannt.¹⁹⁴⁰

Dem *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* gehören heute Landesverbände in fast allen Bundesländern Deutschlands an. Er wurde ein bedeutender Akteur für die Anerkennung des Völkermords seitens der Politik und Mehrheitsgesellschaft, für die Frage der Entschädigungen von NS-Überlebenden und die Durchsetzung von Menschen- und Minderheitenrechten. Seine politisch und öffentlichkeitswirksame Arbeit und Erfolge ermutigten viele weitere Organisationen und Initiativen dazu, ihre Stimmen zu erheben.

¹⁹³⁶ Kenrick und Puxon, *Sinti und Roma*, 153–155; „Welt-Roma-Kongreß 1981“, Sonderausgabe 3, *pogrom*. Vgl. Kap. 4 dieses Berichts.

¹⁹³⁷ Vgl. Gress, „Geburtshelfer einer Bewegung?“, 271–275.

¹⁹³⁸ Vgl. ebd.

¹⁹³⁹ Vgl. Acton, „Anfänge und Entwicklung transnationaler Roma-Bewegungen“.

¹⁹⁴⁰ Vgl. Gress, „Geburtshelfer einer Bewegung?“, 282–297.

Die seit Anfang der 1970er Jahre sich verstärkende internationale und insbesondere europäische Politisierung und Organisierung der politischen Bewegungen von Rom:nja und Sinti:ze setzte auch immer wieder Impulse für den deutschen Kontext und umgekehrt.¹⁹⁴¹ Dies zeigt sich insbesondere in der Pluralisierung und Diversifizierung in der Landschaft der Selbstorganisierung von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland ab den 1970er Jahren. So sind seit dieser Zeit bundesweit zahlreiche weitere selbstorganisierte Verbände, Organisationen und Vereine von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland entstanden. Seit Mitte der 1970er Jahre organisieren sich verstärkt die Organisationen von migrantischen Rom:nja und in den 1990er Jahren entstehen erste feministische Bewegungen.

Romnja-Feminismus

Nach ersten frühen, auch international ausgerichteten Aktivitäten von Sintize wie Theresia Seible und Melanie Spitta Ende der 1980er Jahre¹⁹⁴² fand in Deutschland im März 1996 in Köln die „1. Internationale Tagung von Romnja und Sintize“ statt. Das Ziel der Tagung war die Sammlung und Dokumentation von Geschichte(n) und die Stärkung eines gemeinsamen historischen und politischen Bewusstseins. Entstanden sind dabei zwei Sondernummern der Kölner Zeitschrift „Jekh Chib“ („Mit einer Zunge reden“), in denen Romnja, Sintize und Gadge-Frauen über Verfolgung, Widerstand und Überlebensstrategien sowie über Politik, Alltag und Kunst schrieben.¹⁹⁴³ Parallel wurde die Ausstellung „Roma-Frauen: Klischees und Realitäten“ konzipiert und erstellt sowie mit bundesweiten Vorträgen begleitet. Es brauchte noch einmal anderthalb Jahrzehnte, bis sich feministische Selbstorganisationen von Romnja und Sintize in Deutschland konstituierten: 2009 die

Initiative „IniRromnja“,¹⁹⁴⁴ 2010 das Netzwerk „Romane Romnja“¹⁹⁴⁵ und 2015 das feministische Romnja-Archiv „RomaniPhen“.¹⁹⁴⁶ Die zentralen Forderungen und Inhalte der Arbeit der Frauenorganisationen sind die Bekämpfung von Rassismus, Sexismus und Diskriminierung von Sintize und Romnja und die Durchsetzung von Frauen- und Partizipationsrechten sowie einer wertschätzenden Sichtbarkeit der widerständigen Biografien und politischen Kämpfe von Rom:nja und Sinti:ze.¹⁹⁴⁷

Zentral bei allen skizzierten Empowerment-Strategien sind der Kampf um die Durchsetzung politischer Ziele, die Thematisierung von Fragen der Macht-, Herrschafts- und Chancengleichheit, das Bestehen auf einen Zugang zu materiellen, ideellen und symbolischen Ressourcen und das Engagement für die Gewährung von Menschen-, Minderheiten- und Frauenrechten.

Bisher gibt es kaum beziehungsweise nur sehr verstreut Informationen und Materialien zur Geschichte und Gegenwart von Empowerment-Strategien von Rom:nja und Sinti:ze in Deutschland. Insbesondere die politischen Empowerment-Strategien im Bereich der Selbstorganisierung von Widerstand sind wenig präsent. Dabei kann vor allem die Bürger:innenrechtsbewegung deutscher Sinti:ze und Rom:nja auf maßgebliche Erfolge zurückblicken: Sie erreichte unter anderem die Anerkennung von Sinti:ze und Rom:nja als autochthone Minderheit und gemeinsam mit weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen die Errichtung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Roma und Sinti Europas. Auch die Widerstandsbewegungen allochthoner Rom:nja, wie zum Beispiel die Besetzungen der KZ-Gedenkstätte Neuengamme 1989 und 1993 und des Kölner Doms mit dem anschließenden „Bettelmarsch für Bleiberecht“ von 1990,¹⁹⁴⁸ waren politische

1941 Vgl. Acton, „Anfänge und Entwicklung transnationaler Roma-Bewegungen“.

1942 Diese gründeten laut der Bildunterschrift einer publizierten Fotografie die „Internationale Frauenorganisation der Sinti“; vgl. Seible, „Sintezza und Zigeunerin“, Foto 313.

1943 Vgl. „Das Vergangene ist nicht vergangen“, und „Roma-Frauen in Bewegung“.

1944 <https://inirromnja.com/>.

1945 Herold, „Romane Romnja“.

1946 Vgl. <https://www.romnja-power.de/>

1947 Vgl. Jonuz und Weiß, *(Un-)Sichtbare Erfolge*, 28 f., sowie Randjelović, „Show me your archive“.

1948 Rom und Cinti Union, *Bleiberecht*; Gress, „Hungern, Marschieren und Blockieren“.

Zäsuren und konnten sich in der Selbstorganisation verstetigen.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nunmehr eine vielfältige und vielgestaltige Landschaft von Selbstorganisationen der Rom:nja und Sinti:ze. Diese sind aus der politischen Kultur Deutschlands nicht mehr wegzudenken und doch in Öffentlichkeit, Wissenschaft und Politik zu wenig beachtet und kaum als gleichberechtigte Partner:innen anerkannt.

Um diese Leerstelle zu füllen, hat die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* eine Studie in Auftrag gegeben, die die vielfältige Arbeit und das Engagement der zivilgesellschaftlichen Organisationen, Vereine und Initiativen von Rom:nja und Sinti:ze ins Zentrum stellt. Diese wurde unter der Leitung von Asiye Kaya mit der Koordination von Hajdi Barz sowie der Mitarbeit von Gilda Horvath, Dotschy Reinhardt, Hristo Kyuchukov, Riham Abed Ali und *Tuởng Vi Nguyễn* an der Hochschule Mittweida durchgeführt.¹⁹⁴⁹ Ziel dieser Beauftragung war zum einen, die zivilgesellschaftlich bedeutsame Arbeit der Selbstorganisation sichtbar zu machen und damit auch zu würdigen, und zum anderen die Rahmenbedingungen dafür zu eruieren. Zu diesem Zweck wurden alle in Deutschland aktiven Selbstorganisationen von Rom:nja und Sinti:ze befragt. Damit wurde die erste umfassende Studie zur Arbeit und Situation von Selbstorganisationen der Rom:nja und Sinti:ze in Deutschland erstellt. Sie wird im Folgenden ausführlich vorgestellt.

17.3. Studie zum Empowerment für Rom*nja und Sinti*ze in Deutschland

Aus dem Vorwort der Studie:

„Das wissenschaftliche Team dieser Studie möchte die Rahmenbedingungen der Arbeit von Rom*nja und Sinti*ze in Deutschland sichtbar machen und herausstellen, wie Sinti*ze und Rom*nja die neue Generation jenseits der Opferrolle in einer selbst bestimmenden Art und Weise, frei von paternalistischen Unterdrückungsmechanismen für die Zukunft stark machen und eine gleichberechtigte Zukunft ermöglichen wollen. [...] Zum ersten Mal wird sich die Bundesregierung mit der vorhandenen Arbeit von Organisationen der Rom*nja und Sinti*ze (ORS/OSR) auseinandersetzen. Diese Empowermentarbeit wurde und wird bisher wenig gewürdigt, weder durch finanzielle Mittel noch durch nachhaltige Förderung.“¹⁹⁵⁰

In Anschluss an die bisher skizzierten Verflechtungen von Rassismus, Wissen, Macht und Empowerment-Strategien beschreibt die „Studie zum Empowerment für Sinti*ze und Rom*nja“¹⁹⁵¹ „Empowerment“ folgendermaßen: „ein eigeninitiativer, selbstgesteuerter, communityorientierter Ansatz, der zur Aktivierung und Förderung materieller, finanzieller, kultureller, sozialer und ideeller Ressourcen beiträgt.“¹⁹⁵² Als **Akteur*innen** des Empowerments identifiziert die Studie in Deutschland die Selbstorganisationen, politischen Vertretungen, Initiativen und Netzwerke der Sinti*ze und Rom*nja, welche in den Arbeitsfeldern Gedenkarbeit, Beratungstätigkeit, Antidiskriminierungsarbeit, Menschenrechtsarbeit, Sozialpädagogik, der Berichterstattung unter anderen

¹⁹⁴⁹ Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*.

¹⁹⁵⁰ Ebd., 13.

¹⁹⁵¹ Ebd.

¹⁹⁵² Ebd., 16.

mit Geflüchteten/Migrant*innen, Frauen*, Mädchen*, Kindern und Jugendlichen sowie weiteren Gruppen für Gleichberechtigung und gegen Diskriminierung in verschiedenen Formen agieren.¹⁹⁵³ Als **Selbstorganisationen**, also Organisationen der Rom*nja und Sinti*ze beziehungsweise Sinti*ze und Rom*nja, versteht die Studie Vereine und Initiativen, in denen Rom*nja und/oder Sinti*ze Mitglieder sind, im Vorstand und/oder in der Geschäftsführung über 50 Prozent Sinti*ze und/oder Rom*nja vertreten sind und die Arbeit der Organisation maßgeblich von Sinti*ze und/oder Rom*nja bestimmt ist (*Sinti und Romani Leadership*). Sie fungieren als Interessenvertretung und sind als Bürgerrechts- und Selbsthilfebewegungen tätig. Es handelt sich um Eigeninitiativen, die vorhandene Ressourcen, Zugänge und Erfahrungen nutzen, um selbstformulierte Ziele zu erreichen.¹⁹⁵⁴ Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die angestrebte Partizipation ihrer Zielgruppen nicht erst am Ende von Maßnahmen steht, sondern bereits im Prozess der Konzipierung, Organisierung und Transformation grundlegend wirksam ist. Diese ORS arbeiten für ihre Community.¹⁹⁵⁵

¹⁹⁵³ Vgl. ebd. Im Folgenden werden Textteile der Studie mit nur leichten textlichen Abänderungen wiedergegeben und zusammengestellt. Die jeweiligen Seitenzahlen und/oder Kapitel werden in den Anmerkungen nachgewiesen.

¹⁹⁵⁴ Randjelović, „Rechte statt Fürsorge“.

¹⁹⁵⁵ Ebd. „Nach Kaya (2020) entstehen Communities in territorialen, nationalen, gesellschaftlichen und/oder transnationalen Zusammenhängen, sind vielfach verwoben mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Machtverhältnissen und werden nach mindestens drei Prinzipien gebildet: • in Verbindung mit Raum (communities of space, z. B. Nachbarschaft, Quartier, Stadt, aber auch Norden und/oder Süden in Verbindung mit globalen Ungleichheitsverhältnissen u. ä.), • in Verbindung mit gemeinsamen Interessen und Belangen (communities of interest, z. B. BIPoC in weißdominierten Kontexten, Menschen mit Behinderungen, LGBTQI, Menschen auf der Flucht) und/oder • in Verbindung mit Existenz- und Anerkennungsansprüchen (communities of identity, z. B. LGBTQI, kurdische Nation). All diese Communityformen können, so Kaya, fließend in Verbindung miteinander stehen bzw. die gleiche Community kann sich auf ‚Identity‘ oder auf ‚Interest‘ aber auch auf ‚Space‘ beziehen. Wie es in unterschiedlichen Kapiteln der vorliegenden Studie zum Ausdruck kommt, werden all diese Communityformen ebenfalls für Rom*nja und Sinti*ze in unterschiedlichen Momenten relevant“; Barz et al., Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja, 16 f.

Zielsetzung, Aufbau und Vorgehen

Die Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja fragte nach dem Verständnis von Empowerment sowie nach Erfahrungen mit guten und nachhaltig wirkenden Aktivitäten, nach Faktoren und Indikatoren des Gelingens sowie nach (selbst konzipierten) Methoden und nicht zuletzt auch nach Hindernissen, Herausforderungen und politischen Forderungen von Organisationen der Rom*nja und Sinti*ze.¹⁹⁵⁶

Konkret verfolgte das Studienteam folgende Ziel- und Fragestellungen:¹⁹⁵⁷

- Was ist der Stand der Forschung und Konzepte zum Empowerment der Sinti- und Romani-Organisationen und -Initiativen?
- Arbeiten die einzelnen Organisationen mit dem Empowerment-Begriff und wie definieren sie ihn konkret hinsichtlich der eigenen Arbeit?
- Welche Selbstverortungen gibt es und was sind die selbstdefinierten Standards?
- Welche communityinternen und -externen Netzwerke, Möglichkeiten der Kooperation und Solidarität bestehen?
- Welche Empowerment-Strategien werden angewendet?
- Welche Aufgaben, Herausforderungen, Hindernisse und strukturellen Probleme finden sich in der tagtäglichen Arbeit von ORS?
- Wie sind die Bedarfe und über welche Ressourcen verfügen die OSR in Ihrer Empowerment-Arbeit?
- Welche politischen Forderungen können daraus abgeleitet werden?

¹⁹⁵⁶ Ebd., 155.

¹⁹⁵⁷ Ebd., 15.

- Wie kann Politik diese Arbeit unterstützen und bereits vorhandene Kompetenzen in der Community stärken?
- Was muss gewährleistet sein, damit Empowerment und Powersharing in Communitys, Institutionen und Politik möglich werden?

Um diesen Fragen nachzugehen, erfolgte die schriftliche Befragung **aller** in Deutschland tätigen Selbstorganisationen von Sinti:ze und Rom:nja. Ergänzt und erweitert wurde diese Befragung um fünf teilstrukturierte, narrative Interviews mit unterschiedlichen Rom*nja oder Sinti*ze aus Selbstorganisationen mit sehr verschiedenen (konzeptionellen) Perspektiven. Insgesamt konnten Daten mit 62,5 Prozent aller OSR erhoben werden.

17.3.1. Die Landschaft der Organisationen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland¹⁹⁵⁸

Selbstbeschreibungen

Insgesamt kann in den Selbstbeschreibungen eine hohe Diversität der Selbstverortungen festgestellt werden. Ein exemplarischer Ausschnitt dieser Eigenbezeichnungen belegt diese Vielfalt: Die Selbstorganisationen bezeichneten sich selbst unter anderem als Dachorganisation, Dachverband, Interessensverband, Jugendbewegung, Migrant*innenjugendselbstorganisation, Selbstorganisation, Anarcho-Hip-Hop-Band, LBGTIQ Roma, Projektorchester, Bürgerrechtsbewegung oder als Initiative.

Rechtlicher Status

Der rechtliche Status einer Organisation bestimmt ihren Handlungsrahmen. Bei den

befragten OSR zeichnet sich ein sehr differenziertes Bild ab. Als benannte Organisationsformen konnte die Studie eingetragene Vereine, gemeinnützige Vereine, Dachverbände, Initiativen, Musikgruppen und eine Stiftung verorten. Knapp über 26 Prozent der Befragten beschreiben sich als Initiative oder ihre Arbeit als initiiierend. Fast 16 Prozent aller identifizierten Organisationen wurden nie zur Rechtsperson, haben also nie einen Verein gegründet. Sie haben gemeinsam, dass sie mehrheitlich von Rom*nja geleitet werden. Anknüpfend daran ist auffällig, dass rund 71 Prozent aller Selbstorganisationen geflüchteter Rom*nja keine Vereine sind, sondern auf der Ebene von Initiativen verbleiben.

Adressat*innen der OSR

Als Adressat*innen der Arbeit der OSR konnte die Studie an vielen Punkten die Dominanzgesellschaft identifizieren. Es gibt auch einige Organisationen, die ausschließlich diese Gruppe ansprechen möchten. Die eigene Community wird vor allem durch Jugendarbeit angesprochen. Circa 43,5 Prozent der Organisationen benannten dies. Nur 4,3 Prozent der befragten Organisationen benannten Senior*innen als Adressat*innen. 10,9 Prozent der befragten OSR nannten Mädchenarbeit oder Arbeit mit jungen Frauen als Tätigkeitsfeld.

Die Heterogenität von Rom*nja und Sinti*ze spiegelt sich auch in ihren intersektionalen Selbstorganisierungen entlang verschiedener Machtachsen wider. Während die meisten OSR sich auf Deutschland beziehen, nennen nur zwei Organisationen in ihren Selbstbeschreibungen die Gruppe der Rom*nja aus weiteren EU-Staaten als Adressat*innen. Zuletzt bildeten sich in den letzten 20 Jahren vermehrt inhaltlich spezifische Gruppen, wie Frauen*gruppen, eine queere Organisation oder OSR von Rom*nja mit unsicherem Aufenthaltsstatus.

In Bezug zu den verschiedenen Adressat*innengruppen setzten sich die Aktivist*innen mit Rollenbeschreibungen wie Initiator*innen, Künstler*innen, Geldgeber*innen, Helfer*innen, Vermittler*innen und Berater*innen.

¹⁹⁵⁸ Die folgenden Textabschnitte sind dem Kap. 6.1 „Selbstverortungen der Organisationen“ (55–59) von Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, entnommen. Organisationen von Rom*nja und Sinti*ze (ORS) bzw. von Sinti*ze und Rom*nja (OSR).

Werte, Ziele und Schwerpunkte

Die Organisationen vertreten diverse Werteverständnisse. Dementsprechend vielfältig sind ihre Aussagen zu ihren Zielen und Schwerpunkten. Das Spektrum der Positionen reichte von „antifaschistisch“ über „christlich“ bis „humanistisch“.

Vertretungsansprüche

Die meisten Organisationen verorteten sich geografisch innerhalb Deutschlands, zum Beispiel in Bayern, Nordniedersachsen oder Berlin. Nur eine der Organisationen beschrieb sich als transnationale Organisation. Damit zusammenhängend sind die diversen Vertretungsansprüche der Organisationen relevant. Hierbei soll auf die mehrschichtige Bedeutung von Repräsentation hingewiesen werden. ORS werden oftmals als repräsentativ für alle wahrgenommen, obwohl sie sich nicht zwingend selbst so sehen. Während das Verb *vertreten* nur von rund 26 Prozent der Organisationen explizit genannt wird, steht bei genauerer Analyse weniger der Aspekt des *Darstellens* aller Rom*nja und/oder Sinti*ze im Vordergrund. Eher handelt es sich um die *Vertretung* von Interessen, welche das *Darstellen* ebenjener beinhaltet, wie zum Beispiel die von einer OSR genannte „Politische Vertretung hinsichtlich Minderheitenschutz, Rassismus und Diskriminierung“. Hinsichtlich gesellschaftlicher und politischer Interessen begreifen sich die Organisationen als Interessenvertretung, Vermittler*innen, Unterstützer*innen, als basisdemokratische Strukturen oder als Teil einer Bewegung.

17.3.2. Die Ressourcen der Organisationen und ihrer Akteur:innen¹⁹⁵⁹

Internet und soziale Medien

Zwei Organisationen nannten das Internet und die sozialen Medien als relevante Ressourcen,

ohne die ihre Organisationen nicht bestehen könnten. Eine internetbasierte Gruppe, welche Mitgliederzahlen im dreistelligen Bereich verzeichnen kann, stellt sich deutschlandweit gegen rechte Hasskommentare und rassistische Berichterstattung.

Das Internet bietet hier netzwerk- beziehungsweise communitybildend einen neuen (transnationalen bzw. translokalen) Raum. Es wird zum Vehikel von (Selbst-)Empowerment. Menschen in unterschiedlichen geografischen Räumlichkeiten bilden eine Community beziehungsweise (neue) Zugehörigkeitsformen.

Das Internet kann außerdem bestehende Fehlrepräsentation ausgleichen und bietet eine Plattform für die Darbietung eigener Produktionen. Es ist eine niedrigschwellige Möglichkeit, teils auch anonym, mit Menschen, die gleiche Erfahrungen teilen, zusammenzukommen. Insbesondere diejenigen Rom*nja und Sinti*ze, die aufgrund der Markierung als ‚Flüchtling‘ oder aufgrund von Homophobie einer besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Opfer von Gewalttaten zu werden, profitieren davon.

Solidarische und strategische Netzwerke als Ressource

Sowohl für Organisationen deutscher Sinti*ze und Rom*nja als auch für Organisationen von Rom*nja mit Bezug zu anderen Staaten sind solidarische Netzwerke, aber auch strategische Netzwerke wichtige Ressourcen. Dabei sprechen sieben ORS spezifisch von der Vernetzung mit Organisationen von anderen Menschen mit Rassismuserfahrungen. Auf die Frage nach Kooperationen mit *weißen* Organisationen antworten zwei ORS explizit, dass das Teilen von Ressourcen mit ihnen ein zentraler Bestandteil der Vernetzung sei.

¹⁹⁵⁹ Die folgenden Textabschnitte sind dem Kap. 6.2 „Ressourcen“ (60–76) von Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, entnommen.

„Mehrheitlich vernetzen wir uns mit ‚weißen‘ Organisationen. Je nach Kooperation und Thema hat dies ganz unterschiedliche Effekte. Gefördert werden in solchen Kooperationen Angehörige der Minderheit bspw. durch finanzielle Verdienstmöglichkeit, durch das Sammeln von Erfahrungen und z. T. durch Anerkennung“ (Avan¹⁹⁶⁰).

„Die Menschen innerhalb unserer Organisation sind so empower, dass sie offensiv mit ihrer Identität in der Öffentlichkeit umgehen und damit gegebenenfalls andere Rom*nja und Sin*tize stärken und motivieren ebenfalls damit offensiv umzugehen, denn es ist schön Teil einer solidarischen Gesellschaft zu sein und sich nicht verstecken zu müssen“ (Pist¹⁹⁶¹).

Im Bereich der strategischen Zusammenarbeit finden wir insbesondere bei Organisationen der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheit Hinweise auf institutionelle Netzwerke zu Politiker*innen, Parteien oder größeren Institutionen.

Gesetzliche Ressourcen

Eine einzige der befragten ORS profitiert nachhaltig vom Minderheitenrecht, welches 1996 von Deutschland ratifiziert wurde. Diese ORS sieht dies als eine nachhaltige Ressource.

Die Community als Ressource

Eine ORS beschreibt, wie die gemeinsame Arbeit zu einem Selbstbewusstsein führen kann, welches wiederum die Sichtbarkeit von Rom*nja und Sin*tize und ihre Teilhabemöglichkeiten erhöht.

Auch ein Dachverband, eine lokal agierende ORS, ein Künstler*innenkollektiv, eine klassische Nichtregierungsorganisation und eine im Internet aktive Community sprechen explizit von dem Mehrwert, den sie durch andere aktive Rom*nja und Sinti*ze erleben.

Im Kontrast dazu werden staatliche Institutionen nur einmal konkret als Ressource benannt. Obwohl einige ORS Anbindungen an Institutionen haben, benennen sie die verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen ORS nicht als Ressource. Vielmehr sind es Einzelpersonen, Unterstützer*innen und informelle Bündnisse, die ORS unterstützen.

Eigene Finanzen

Der Mangel an struktureller Nachhaltigkeit spiegelt sich quantitativ in den erhobenen Daten: nur circa 6,5 Prozent der befragten ORS sprechen davon, dass ihre Handlungsfähigkeit von einer gesicherten Förderung ermöglicht wird. So finanzieren sich 60,5 Prozent der befragten ORS mit privaten Mitteln und durch ehrenamtliches Engagement. Bei den restlichen 33 Prozent liegen keine Daten zur Finanzierung vor. Die nicht institutionalisierte ORS Pamp¹⁹⁶² beschreibt beispielsweise ihren Handlungsrahmen folgendermaßen:

¹⁹⁶⁰ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁶¹ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁶² Anonymisierter Name der Organisation.

„Wir bekommen keine öffentlichen Gelder, sondern Frauen, die dabei sind, investieren ihre Gelder oder wir bekommen kleine Anträge für Kampagnen, Veranstaltungen oder Aktionen. Wir zahlen viel private Zeit und privates Geld“ (Pamp¹⁹⁶³).

Aber auch ORS mit struktureller Teilförderung nennen die privaten Ressourcen der Mitarbeiter*innen, wenn es heißt, dass „sich viele Mitarbeiter*innen und Mitglieder des Vereins weit über ihr bezahltes Stundenkontingent hinaus [engagieren].“

Wissen von Aktivist*innen

Die spezifische Verquickung von lebensweltlicher Erfahrung als Rom*ni oder Sint*iza und professioneller Erfahrung wird an einigen Stellen als Ressource benannt. Die ORS Spin¹⁹⁶⁴, die drittgrößte aller befragten OSR, spricht von einem kulturellen Bewusstsein, welches wiederum eine Kernkompetenz sei, die Nicht-Rom*nja und Nicht-Sinti*ze sich erst erarbeiten müssten. Die ORS Voge¹⁹⁶⁵ nennt „die persönliche Betroffenheit“ der im Verein Aktiven als eine Ressource. Viele ORS können von einem Vertrauen sprechen, welches sie unter Kooperationspartner*innen und bei Rom*nja und Sinti*ze genießen würden. Mitgliedszahlen von bis zu 7000 Mitgliedern zeigen ebenso das Potenzial des Community-Einflusses, den die OSR durch ihre Basisarbeit haben. Auch die Sozialisation in intersektionalen Communitys muss als eine besondere Kompetenz angesehen werden.

Mehrsprachigkeit

Gelebte Diversität und Heterogenität führt auch zu Mehrsprachigkeit, welche die meisten Rom*nja und Sinti*ze als transnationale Identität mitbringen, wenn sie neben Romanes noch mindestens die Sprache ihres Herkunftslandes und/oder der Transitländer ihrer Migration sprechen.¹⁹⁶⁶ Anders als in diversen Fachpublikationen zum Romanes oder zur Mehrsprachigkeit besprochen, ist diese Mehrsprachigkeit nicht nur ein Zugang zu den diversen Communitys von Rom*nja in der Welt, es ermöglicht auch inter- und transnationale Netzwerke zu unterhalten.

Widerstandsgeschichten

Eine erfahrene Bürgerrechtlerin bringt Community-Vernetzung und das Wissen der Aktivist*innen im kollektiven Bewusstsein zusammen, wenn sie sagt:

„Das Bewusstsein über die Errungenschaften der Bürgerrechtsbewegung in Deutschland, was wir schon geschafft haben und dass wir zum Beispiel aus diesem harten Kampf um Wiedergutmachung stärker hervorgekommen sind. Wir wissen um die Geschichte und was wir und unsere Menschen damals durchmachen mussten und daraus entstandenen Erfahrungswerte und über das Wissen der an unserer Minderheit begangene Verbrechen, durch diesen Kampf entstandenes Zusammengehörigkeitsgefühl ziehen wir unsere Kraft und können richtig argumentieren. Wir bauen uns selbst immer wieder untereinander auf und wissen wie wir mit Diskriminierung/Rassismus umgehen müssen“ (Oreg¹⁹⁶⁷).

¹⁹⁶³ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁶⁴ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁶⁵ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁶⁶ Wie auch Hristo Kyuchukov mehrfach deutlich machte, ist Mehrsprachigkeit bei Rom*nja eher die Regel als die Ausnahme (vgl. u. a. Kyuchukov und Samuilov, „Language use and identity“).

¹⁹⁶⁷ Anonymisierter Name der Organisation.

Dieser positive Bezug zur Geschichte des Widerstandes von Rom*nja und Sinti*ze in der Vergangenheit konnte auch in den Einzelinterviews wiedergefunden werden. Auch das „Roma Nation Movement“, welches auf die Konferenz am 8. April 1971 zurückgeht, findet sich in den familiären Vorbildern. Guav¹⁹⁶⁸ beschreibt im Fragebogen, dass seine „Vorfahren, [ihm] beigebracht und gezeigt haben, wie stolz man auf seine Nation als Rom sein soll“ (Guav¹⁹⁶⁹).

„Wir möchten nicht nur als Opfer der Geschichte in der Bevölkerung wahrgenommen werden, denn nur daraus besteht unsere Geschichte nicht, sie beinhaltet auch wertvolle und wunderschöne Seiten, die wir Sinti sofern es uns ermöglicht wird, auch zeigen möchten und ohne die wir die dunklen Seiten der Geschichte gar nicht überstanden hätten“ (Selbstpräsentation Nekt¹⁹⁷⁰).

Notwendigkeit, Dringlichkeit

Eine historisch gewachsene Dringlichkeit konnte die Studie bei vielen ORS finden. Ein Unrechtsbewusstsein wird von 60,5 Prozent der befragten ORS als aktivierende Quelle beziehungsweise Ressource genannt. Nicht nur die historische Verfolgung, sondern auch persönliche negative Erfahrungen zum Beispiel von verhindertem Asyl oder die „alltägliche Diskriminierung im eigenen Lebensumfeld“ (Papa¹⁹⁷¹) schaffen einen starken Antrieb, sich gegen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten zu engagieren. Für eine Beratungsstelle für romani Neuzuwanderer*innen sind es die Erzählungen „[der] Menschen, die sich an uns wenden“ (Pfir¹⁹⁷²). Die onlinebasierte OSR Spinbb¹⁹⁷³ formierte sich nach den Brandanschlägen gegen Rom*nja in Ungarn 2007. Auch zwei weitere Initiativen hatten zu die-

sem Zeitpunkt ihre ersten öffentlichen Aktionen. So ist die transnationale Solidarität in der Community, insbesondere aus dem postnational-sozialistischen Deutschland mit den Rom*nja im 2007 immer faschistischer werdenden Ungarn eine Konsequenz aus der historischen Verfolgung.

17.3.3. Hindernisse der Organisationen¹⁹⁷⁴

Struktureller Rassismus

Über 90 Prozent der befragten OSR thematisierten den ungleichen gesellschaftlichen Zugang zu Bildung, Wohnen, Arbeit und gesundheitlicher Versorgung sowie Ungleichbehandlung durch staatliche Institutionen und Justiz als relevante Hindernisse in ihrer Arbeit.

Ebenfalls über 90 Prozent aller befragten ORS benennen Rassismen als Hindernisse für ihre Aktivitäten. Die am häufigsten genannten Kategorien sind: Diskriminierung durch staatliche Behörden und Institutionen; Marginalisierung/Homogenisierung; Kriminalisierung; „Rechtsterrorismus“, oft in Verbindung mit Täter-Opfer-Umkehr (*Blaming the Victim*); mangelnder Schutz von OSR und deren Akteur*innen.

Diskriminierung durch staatliche Behörden und Institutionen

Über 70 Prozent der befragten ORS haben gewaltvolle Erfahrungen mit Marginalisierung, Homogenisierung und Täter-Opfer-Umkehr (*Blaming the Victim*) (vgl. Ryan 1976, 6–11) gemacht. Sie fühlen sich daher nicht ausreichend vor struktureller Diskriminierung geschützt.

¹⁹⁶⁸ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁶⁹ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁷⁰ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁷¹ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁷² Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁷³ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁷⁴ Die folgenden Textabschnitte sind dem Kap. 6.3 „Hindernisse der OSR“ (77–90) von Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, entnommen.

„In einem Projektverlauf zur Sensibilisierung gegen Diskriminierung von Rom*nja, erlebten wir massive Diskriminierung in einer Schulklasse sowohl ausgehend von den Schüler*innen als auch von der Lehrerin. Die Direktorin der Schule unterstellte uns, durch unser Projekt, Diskriminierung und Rassismus in die Schule gebracht zu haben. Vorher wäre dies kein Thema an der Schule gewesen und nicht vorhanden“ (Papa¹⁹⁷⁵).

Diskriminierung durch staatliche Behörden und Institutionen äußerte sich in einigen Fällen sogar durch die Verweigerung, mit den OSR zu kooperieren, oder durch bürokratische Hürden.

„Oder mit der Schule, [...] da gab es massives rassistisches Mobbing. Die haben ein Mädchen in die Mülltonne geworfen und gesagt, dass sie stinkt, die sagen da alle, dass Zigeuner stinken, die Lehrerin hat angerufen und gesagt, das Mädchen sei dumm und uns erzählt, was wir uns erlauben würden, sie zu kritisieren, weil sie nichts macht und das Kind beleidigt. Dann hat sie das Mädchen vorgeführt und allen Kindern gesagt, so jetzt schauen wir mal, ob wir hier Läuse finden, hat sie vor die Klasse gestellt und ist an ihren Kopf rangegangen“ (Pfla¹⁹⁷⁶).

Kriminalisierung und Diskriminierung durch Polizei und Justiz

„Noch schlimmer war es eigentlich, dass unsere Mitglieder immer kriminalisiert wurden. Die haben sich immer einzelne rausgepickt und kriminalisiert, obwohl wir nichts Kriminelles gemacht haben, wir waren halt wie gesagt unterwegs für Menschenrechte“ (Nilp¹⁹⁷⁷).

Manchmal bleibt es nicht bei der quasi theoretischen „Kriminalisierung“ von Personen aus den Communitys in Form von vorschnellen Vor- beziehungsweise Werturteilen, sondern es kommt zu rassistischen Praktiken wie beispielsweise Racial profiling durch die Polizei. Besonders bei jenen ORS, die im Kontext der Arbeit mit Geflüchteten agieren, zeigt sich die Gefahr, selbst zum Opfer gesetzlicher Regelungen in Form von Abschiebungen zu werden, mitverursacht durch den sichtbaren Aktivismus:

„Er war sehr engagiert [...], seitdem er klein war in Deutschland. Sie haben ihn kurz nach einer Bundesjugendkonferenz abgeschoben, viele Menschen haben sich solidarisiert. Er ist nach wie vor im Kosovo trotz unserer Skandalisierung. [...] Es war niederschmetternd für viele Jugendliche, das zu lesen, es gab Angst, dass Aktivismus die Abschiebung verstärkt“ (Memo in: Grana¹⁹⁷⁸).

Tatsächlich stellen Abschiebungen von aktiven Akteur*innen der ORS ein konkretes Hindernis dar. Immerhin 10 Prozent aller befragten OSR geben an, entweder selbst von Abschiebungen betroffen zu sein, oder zumindest eine ORS zu kennen, deren Arbeit durch Abschiebungen

1975 Anonymisierter Name der Organisation.

1976 Anonymisierter Name der Organisation.

1977 Anonymisierter Name der Organisation.

1978 Anonymisierter Name der Organisation.

beeinflusst oder sogar vollkommen beendet wurde. Noch deutlicher ausgedrückt: Einige OSR die während dieser Studie befragt wurden, existieren heute nicht mehr – aufgrund von Abschiebungen ihrer aktiven Akteur*innen.

Arbeiten zwischen Rechtsterrorismus, politischer Hetze und Gewalt

Die OSR fühlen sich nicht sicher in Deutschland. Mehr als 90 Prozent aller OSR nennen konkret den mangelnden Schutz von Akteur*innen der OSR und den mangelnden gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung als Hindernisse. Körperliche, verbale und digitale Gewalt gegen Personen aus Rom*nja- und Sinti*ze-Communitys und gegen Akteur*innen von OSR ist Realität.

„So wurde unser Vorsitzender im September 2018 vor seiner Haustür von Neonazis überfallen und man schlug mit Totschlägern auf ihn ein“ (Ster¹⁹⁷⁹).

Fehlendes Wissen in der Gesellschaft und im Bildungssystem

Über 90 Prozent aller OSR benennen das „mangelnde Wissen in der Mehrheitsgesellschaft“ sowie die „mangelnde Thematisierung der Romani und Sinti Communities im Schulsystem“ als Hindernisse. Dieses fehlende Wissen führt dazu, dass die Möglichkeit Verständnis und Empathie für die Erfahrungshorizonte und Diversität der Rom*nja- und Sinti*ze-Communitys zu entwickeln beschränkt ist.

„Generell herrscht in weiten Teilen der Gesellschaft eine große Unwissenheit über den Antiziganismus. Wir erleben häufig und auf verschiedenen Ebenen von Seiten der Mehrheitsbevölkerung Unkenntnis und mangelnde Sensibilität für die Problemlagen und Bedürfnisse unserer Menschen, die von Antiziganismus betroffen sind. Der Titel der Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu den Einstellungen der Bevölkerung trifft es gut: „Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung“ (Avoc¹⁹⁸⁰).

Mangelnde Inklusion im Bildungssystem

Über 90 Prozent der OSR sehen es als Hindernis, dass Rom*nja und Sinti*ze und deren (Verfolgungs-)Geschichte kaum in Schulen beziehungsweise im Unterricht thematisiert werden.

Auch die Geschichten der Rom*nja- und Sinti*ze-Communitys als integraler Bestandteil europäischer und deutscher Geschichte werden innerhalb dieses wichtigen gesellschaftlichen Kanons ausgespart – sowohl hinsichtlich ihrer Verfolgung im Nationalsozialismus als auch bezüglich ihrer Beiträge zu Kunst und (Hoch-)Kultur.

„Die Geschichte der Sinti und Roma muss Eingang in den Unterricht finden, Sinti und Roma als Role-Models in Lehrveranstaltungen vorkommen, um das Narrativ zu wandeln und ein Bewusstsein für Sinti und Roma, ihrer Kultur und Geschichte als wertvollen und selbstverständlichen Teil der deutschen und globalen Gesellschaft zu etablieren und zu verfestigen“ (Basi¹⁹⁸¹).

1979 Anonymisierter Name der Organisation.

1980 Anonymisierter Name der Organisation.

1981 Anonymisierter Name der Organisation.

Erinnerungskultur, Gedenkort und Traumabewältigung

Für die OSR herrscht grundsätzlich ein Mangel an Orten und Möglichkeiten des Gedenkens. Gedenkort sind über ihre Funktion hinaus sichtbare Zeichen der politischen Haltung gegen die rassistische Verfolgung der Romani- und Sinti-Communitys. Über 90 Prozent der befragten OSR fordern, dass bereits bestehende Orte des Gedenkens und der Erinnerung geschützt und erhalten werden müssen.

Medien: Verzerrung, Stereotypen und Emotionalisierung

Über 50 Prozent aller OSR berichtet von negativen Erfahrungen mit Medien, medialer Berichterstattung oder Medienvertreter*innen. Eine einseitige Auswahl von Themen, die selektive Auswahl von Personen sowie die fragwürdige Verwendung von Fotos werden hier als konkrete Beispiele erwähnt. Der Kontext der Berichterstattung sei fast ausschließlich negativ. Hinzu kommt, dass Medienvertreter*innen laut Aussagen der OSR selten mit Konsequenzen für journalistisches Fehlverhalten rechnen müssen.

„Die Berichterstattung ist eine Katastrophe in Bezug auf unsere Minderheit. Es wird mit Stereotypen gearbeitet und es wird immer wieder darauf hingewiesen, dass es sich um Sinti und Roma handelt. Selbst der ‚Spiegel‘ ist nicht in der Lage sachlich darüber zu berichten“ (Zwet¹⁹⁸²).

Abseits der Medienberichte selbst vermissen die Akteur*innen der OSR die Stimme politischer Entscheidungsträger*innen in Medien und öffentlichem Diskurs. Stimmen von Politiker*innen könnten helfen, verzerrte Bilder etwas

geradezurücken und die emotional aufgeheizten Diskurse zu versachlichen.

Inklusion von OSR in die Erstellung von Förderpolitiken

Förderpolitiken haben direkten Einfluss auf die Arbeit der OSR. Die Entstehung und Konzeptionierung von politischen Leitlinien, (Förder-) Programmen und Gesetzen sind wichtige demokratische Prozesse, in die die OSR inkludiert werden möchten. Nahezu alle befragten OSR kritisieren, dass die Förderpolitiken an den Bedarfen und Realitäten der OSR vorbeigehen. Neben weiteren Faktoren sei dies ein Ergebnis der mangelnden Inklusion ihrer Expertise in der Konzeption von Förderpolitiken.

„Leider hat die Vergangenheit Fälle gezeigt, dass Projekte zu Roma und Sinti gemacht werden und die Selbstorganisationen nicht miteinbezogen werden oder gar nicht gefragt werden, obwohl es um unsere Community geht. Sowas geht nicht und das verurteilen wir. Ebenfalls unterstützen wir keine Kooperationen mit *weißen* Organisationen, wenn wir nicht von Anfang an dabei sind und von Anfang an der Prozess der Projektstellung nicht gleichberechtigt und transparent war“ (Quit¹⁹⁸³).

Generalisierung und Ethnisierung sozialer Herausforderungen

Soziale Probleme, die einige, jedoch nicht alle Romani- und Sinti-Communitys betreffen, werden ethnisert und generalisiert – sowohl vonseiten der Politik als auch medial. Dies führt zu falschen Prämissen in der Erstellung von Förderpolitiken. Die OSR haben diese Schwäche in der Konzeption von Förderpolitiken erkannt und kritisieren die Ethnisierung sozialer Probleme.

¹⁹⁸² Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁸³ Anonymisierter Name der Organisation.

„Wohnen, Gesundheit, Arbeit und Bildung sind keine Rom*nja-spezifischen Herausforderungen. Die EU-Rahmenstrategie ist eine Ethnisierung sozialer Fragestellungen. Vielmehr brauchen wir eine EU-Sozial-Strategie für alle Europäer*innen und darüber hinaus eine Antidiskriminierungsstrategie“ (Pist¹⁹⁸⁴).

Mehr als ein Viertel aller OSR kritisiert die Verteilung der Fördermittel. Besonders oft werden in diesem Zusammenhang Paternalismus und *tokenism*¹⁹⁸⁵ als Hindernisse benannt. Auch die Instrumentalisierung durch staatliche Stellen findet kritische Erwähnung sowie die Förderung von Strukturen und Projekten ohne Beteiligung von Rom*nja und Sinti*ze.

„Wenn was gemacht wird, zum Thema Roma, müssen auch Roma miteinbezogen werden. Sie müssen als Organisationen einbezogen werden, nicht als einzelne Person, nicht als eine Art Alibi für die Arbeit eines Trägers, sondern wirklich auch als Selbstorganisation der Roma“ (Mang¹⁹⁸⁶).

Strukturschwäche der OSR

Der Mangel an Ressourcen wird von 85 Prozent aller OSR als Hindernis benannt und ist komplexer, als man auf den ersten Blick vermuten würde. Dieser Mangel ist (mit) verursacht durch verfehlte Förderpolitiken, die an den Bedarfen und Realitäten der OSR vorbeigehen. Alle befragten OSR nennen logisch daraus resultierend auch den Mangel an finanziellen Mitteln als Hindernis. Der mangelnde Zugang zu Ressourcen hat starke

negative Effekte auf die Strukturen und Arbeit der OSR. Der Mangel an finanziellen Mitteln und zugänglichen Förderungen führt zur dauerhaften Instabilität vieler OSR und verhindert ein nachhaltiges inhaltsgeleitetes Handeln. Sie befinden sich in einem Kreislauf der Instabilität, bedingt durch Förderzyklen und Richtlinien verschiedenster Förderpolitiken auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen. Die OSR passen ihre gesamte Planung, ihre Programme und ihre Inhalte an die Vorgaben aus Fördergegebenheiten an – sofern sie überhaupt Zugang zu diesen Förderinstrumenten haben. Die meisten Ausschreibungen durch den Staat oder eine Stiftung sind sehr klar umrissen und lassen meist nur wenig Spielraum für die tatsächlichen Bedarfe der OSR. Sofern der Zugang zu Förderungen gegeben ist, bedrohen der zusätzliche und unverhältnismäßige bürokratische und administrative Aufwand besonders strukturschwache OSR in ihrer Existenz anstatt diese zu stärken.

17.3.4. Empowerment-Verständnisse, -Strukturen und -Strategien¹⁹⁸⁷

Nothing about us, without us

Rom*nja und Sinti*ze sind im Alltag wie im Aktivismus oft mit Fremdbestimmung und Paternalismus konfrontiert. Keine Möglichkeit zur Beteiligung zu bekommen, oder nur als token eingeladen zu werden, bestimmt die Politik für Sinti*ze und Rom*nja.

¹⁹⁸⁴ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁸⁵ „Tokenism bezeichnet hier die selektive Bevorzugung einer Einzelperson oder auch Organisation, die als Repräsentantin für die gesamte Gruppe instrumentalisiert wird. Dabei handelt es sich um einen Akt, der Partizipation signalisieren soll, aber diese nicht umsetzt“; Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, 88.

¹⁹⁸⁶ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁸⁷ Die folgenden Textabschnitte sind dem Kap. 6.4 „Empowerment-Verständnisse, -Strukturen und -Strategien“ (91–129) von Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, entnommen.

***Sinti und Romani Leadership* und Umkehrung der Definitionsmacht**

Eine ORS beschreibt das Prinzip der *Sinti und Romani Leadership* explizit:

„We are built on the principle of Roma Leadership. Everywhere we work pressure on and highlight that there needs to be a Roma Voice that contains more power than a ‚consultant‘. When we do exhibitions we make sure that there is a Roma Curator so we have control and input by the Romani Voice“ (Rosi¹⁹⁸⁸).

In dieser Beschreibung geht es darum, dass Rom*nja und Sinti*ze Leitungspositionen erhalten und über die Beratungsfunktion, eine Vorstufe der Partizipation, hinaus Einfluss nehmen können. Sinti*ze und Rom*nja werden hier nicht nur als auszustellende Künstler*innen, sondern bewusst als Kurator*innen, also diejenigen, die eine Ausstellung strukturieren und formen, gedacht. Damit werden Sinti*ze oder Rom*nja und ihre „Voice“, also ihre spezifische Erfahrung und ihr Wissen zentriert.

Die Umsetzung von Definitionsmacht beginnt mit dem Setzen eigener Perspektiven. Wenn eine ORS zum Beispiel Förderpreise vergibt, dann sind sie diejenigen, die definieren, was förderungswürdig ist. Auch die eigene Konzeption von Veranstaltungen, Projekten oder Ausstellungen schafft den Raum, um selbst zu definieren. Eine ORS fasst dies treffend zusammen: „We want to be the driver of a new discourse in context of romani identity“ (Rosi¹⁹⁸⁹).

Selbstepowerment im Kollektiv

Im Verständnis verschiedener OSR wird Self-Empowerment explizit in der Community verortet.

„Selbstermächtigung ist für mich das Wechselspiel zwischen meinen eigenen, bereits vorhandenen Fähigkeiten und den positiven Entwicklungen, die andere starke Mitglieder der Gemeinschaft nach Außen tragen, die mich motivieren und mir aufzeigen, dass meine eigene Entwicklung auch noch nicht abgeschlossen und die Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind“ (Spin¹⁹⁹⁰).

So kann Selbstepowerment nur im Kontext eines Kollektivs verstanden werden, in dem es nicht nur um individuellen Erfolg geht, sondern darum, Stärke, Zugänge und Macht im gemeinsamen Bezug auf eine Romani- und/oder Sinti-Identität zu finden.

Das Wissen Anderer, die ähnliche oder die gleichen Gewalterfahrungen hinter sich haben, aber vielleicht auch andere Erfahrungen machten, kann bestärkend wirken. Es lenkt den Blick auf die Möglichkeiten. Die ORS Pfla¹⁹⁹¹ spricht im Interview von Familien mit historisch gewachsener Bildungsdistanz und erkennt, dass es gleichzeitig Familien gibt, die Bildungserfolge nachweisen können. In Jugendclubs nur für Sinti*ze werden diese Menschen zusammengebracht. Hier verschränken sich Selbstepowerment mit Vorbildarbeit und Biografiearbeit. Für andere geht Self-Empowerment allerdings über das Erreichen anerkannter Abschlüsse hinaus. Sie wollen außerdem motivieren „to fight for their educational human rights“ (Rene¹⁹⁹²). Damit geht es also wiederum um ein kollektives Ziel für die gesamte Community.

1988 Anonymisierter Name der Organisation.

1989 Anonymisierter Name der Organisation.

1990 Anonymisierter Name der Organisation.

1991 Anonymisierter Name der Organisation.

1992 Anonymisierter Name der Organisation.

Geschützte(re) Räume

Eine weitere Grundlage von Empowerment-Arbeit sind geschützte(re) Räume.¹⁹⁹³ Der von den ORS genannte „Schutzraum“, „safe space“, „self-space“ oder „safer space“, wird für den Austausch zu verschiedenen communityinhärenten Themen und Aktivitäten genutzt. Genannt werden Rassismuskritik, der Austausch über Strategien gegen Rassismus, Freizeitangebote und Medienprojekte, aber auch Partys und Reflexionsrunden werden von den ORS als geschützte Räume betrachtet. Dabei sind diese Räume zumeist für Rom*nja, Sinti*ze oder Rom*nja und Sinti*ze, einzelne ORS sprechen auch von geteilten Räumen mit BIPoC oder Räumen nur für Mädchen. Das Konzept der geschützteren Räume wird somit intersektional gedacht und umgesetzt.

Biografiearbeit und Vorbildarbeit

Die Arbeit mit der eigenen Biografie und Vorbildern stellt einen weiteren wichtigen Anteil der Arbeit der ORS dar. Angesichts der in der Sinti- und Romani-Community weit verbreiteten Strategie, im Umgang mit Rassismus die eigene Identität in der Öffentlichkeit zu verbergen,¹⁹⁹⁴ sowie der mangelnden positiven Identifizierungsmöglichkeiten für Rom*nja und Sinti*ze mit anderen Rom*nja und Sinti*ze in der Öffentlichkeit und des daraus folgenden Mangels von

Rom*nja oder Sinti*ze, die sich öffentlich als solche bekennen, ist Vorbildarbeit eine wichtige Säule von Romani- und Sinti-Empowerment-Strategien. Die Vorbildarbeit umfasst verschiedene Aspekte. Dazu zählen zum Beispiel das Aufzeigen und Sichtbarmachen von Vorbildern durch die romanibasierte Theatergruppe *Tama*. Andere ORS betonen akademische Erfolge oder Bildungsabschlüsse als vorbildliche Errungenschaften, die es für andere Rom*nja und Sinti*ze zu erreichen gilt. In der Vorbildarbeit geht es auch darum, Selbstbestimmung vorzuleben. Weiterhin findet sich ein historisierender Ansatz der Vorbildarbeit. In Erzählcafés oder durch Zeitzeug*innenarbeit, die mit Bürgerrechtler*innen und Überlebenden des Genozides in erster oder zweiter Generation, aber auch mit Abgeschobenen und Wiederkehrenden stattfinden, werden unterschiedliche Biografien von Rom*nja und Sinti*ze sichtbar gemacht. Teilweise geschieht dies bewusst in geschützteren Räumen nur unter Sinti*ze und Rom*nja. Außerdem werden Rom*nja und Sinti*ze ermutigt, ihre eigenen Lebensgeschichten und damit ihre eigenen Resilienzen zu reflektieren.

Vor- und Rahmenbedingungen von Empowerment in Verbindung mit Sozialer Arbeit

Orientiert an Demirs Verständnis von Empowerment, dem zufolge Soziale Arbeit nicht Empowerment ist, sondern eine Vorbedingung von Empowerment schaffen kann,¹⁹⁹⁵ werden Praxen Sozialer Arbeit in dieser Studie nicht als Empowerment kategorisiert. Das Datenmaterial belegt aber, dass 67,4 Prozent der befragten ORS Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit wahrnehmen. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass trotz bestehender finanzierter Sozialsysteme ORS einen beträchtlichen Anteil ihrer Arbeit mit sozialarbeiterischer Tätigkeit verbringen. Die Regelsysteme erreichen Rom*nja oder Sinti*ze kaum oder sind gar verantwortlich für weitere Diskriminierungen, sodass diese Menschen sich an ORS wenden. Von aufsuchender Sozialer Arbeit bis zur

¹⁹⁹³ Als geschütztere Räume verstehen wir Räume, die folgende von Bollwinkel-Keele (2020) benannten Elemente von Empowerment umfassen: „Menschen, die von demselben gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnis und Unrecht betroffen sind, schließen sich selbstbestimmt zusammen- ohne Anwesenheit und/oder Kontrolle durch die Träger*innen der Macht und ihrer Privilegien. [...] In ihrem Zusammenschluss und der gemeinsamen Aktivität stellen sie Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit wieder her, erfahren sie eine Restaurierung ihrer Menschenwürde aus sich selber heraus- autonom, also nicht von außen gesteuert. Die selbstbestimmte Wiederherstellung der eigenen Menschenwürde ist ein politischer Akt. Diese Selbstwirksamkeit wird hergestellt durch ein sehr pragmatisches Erkunden von Gestaltungsspielräumen, das (Wieder-)Entdecken eigener Ressourcen und Potentiale, das (Wieder-)Herstellen eines eigenen sinnstiftenden Narrativs gegen alle Fremdzuweisungen und: durch Wirklichkeit veränderndes politisches Handeln“, Bollwinkel-Keele, „Widerständig! Feiern! Zur (Re-)Politisierung von Empowerment“, 208.

¹⁹⁹⁴ Vgl. Demir, „Digital Roma“, sowie Jonuz, *Stigma Ethnizität*.

¹⁹⁹⁵ Vgl. Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, Kap. 3 „Forschungsstand“.

Advocacy-Arbeit mit rechtlicher Unterstützung gibt es in diesem Bereich ein breites Angebot der OSR. Diese beinhaltet die Arbeit mit Institutionen und Individuen, die rassistisch handeln; die rechtliche Beratung oder Vermittlung zu Ärzten*Ärztinnen, Anwälten*Anwältinnen oder spezialisierten Beratungsstellen, die Dokumentation der Fälle oder auch die Begleitung und Unterstützung bei Behördengängen.

Hinsichtlich der Wiedergutmachung nach dem Genozid sind altansässige Organisationen deutscher Sinti*ze und Rom*nja bis heute noch mit sogenannter Entschädigungsarbeit beschäftigt, in der es darum geht, die Ansprüche von im Genozid ermordeten und verfolgten Opfern und deren Angehörigen durchzusetzen. Darunter fallen auch Angelegenheiten der Grabpflege. Eine OSR begleitet noch im Jahr 2020 NS-Verfahren. Es geht aber auch um die psychologische Beratung von Überlebenden des Nationalsozialismus, darunter auch ehemalige Zwangsarbeiter*innen und ihre Nachfahren. Soziale Arbeit deckt die Entschädigungsarbeit nicht ab, es handelt sich also um ein Feld, das über das der klassischen Sozialen Arbeit hinaus geht.

Im Bereich Bildung gibt es Nachhilfeangebote auf Romanes, Kurse zu Deutsch als Fremdsprache für Kinder und Jugendliche, Mentoring und Familienberatung, Schulsozialarbeit sowie Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Horten, Kinderläden, Schüler- und Jugendläden, Außerdem werden Haus- und Schulbesuche organisiert und Mediation mit Schulen angeboten.

Im Bereich Arbeit wird mit Arbeitssuchenden gearbeitet, Jugendliche werden unterstützt in der Berufs- und Bildungsorientierung oder erhalten Hilfe bei der Ausbildungsplatzsuche. Im Bereich Aufenthalt werden Rom*nja und Sinti*ze zu aufenthaltsrechtlichen Fragen beraten oder weitervermittelt, sie werden zur Ausländerbehörde begleitet. Klassische Ansätze der Sozialen Arbeit finden wir in Eingliederungsarbeit, Hilfe in den Sozialsystemen, Familienbegleitung, allgemeine Sozialberatung, Arbeit mit Frauen in der Rolle als Mutter oder aufsuchender Arbeit.

Im Bereich Wohnen werden Wohnungsvermittlungen angeboten. Einige OSR setzen sich mit rassistischem Mietwucher gegen Rom*nja auseinander oder setzen sich für die Belange von obdachlosen Menschen ein, indem sie diese zum Beispiel in Notunterkünfte vermitteln.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass keine der befragten OSR Maßnahmen wie Mediation, Supervision oder für die psychische Gesundheit der Mitarbeitenden relevante Qualitätsstandards genannt hat.

Positive Identitätsbildung stärken

Empowermentorientierte Arbeit mit Selbst- und Fremdbildern wird mit unterschiedlichen Herangehensweisen umgesetzt, macht Rom*nja und Sinti*ze sichtbar und bietet damit Identifikationsmöglichkeiten an. Eine OSR vergibt Förderpreise für Minderheitenangehörige, mindestens drei OSR organisieren lokale oder bundesweite Themenwochen zur Geschichte, den Kämpfen oder der Kunst von Sinti*ze und Rom*nja, eine hat dabei einen feministischen Fokus. Mit Wanderausstellungen, Konzerten, biografischen Lesungen, im Filmschauspiel und mit weiteren Veranstaltungen wird Sichtbarkeit hergestellt. Beim Theaterspielen, im Jugendaustausch oder in Jugendclubs werden Rom*nja und Sinti*ze eingeladen, miteinander in den Austausch zu kommen.

Conscientização

Fast 70 Prozent der OSR nennen Elemente von Conscientização nach Freire (1970). In ihrer Arbeit versuchen sie mit verschiedenen Ansätzen nicht nur die Mehrheitsgesellschaft, sondern auch Rom*nja und Sinti*ze in diesem Prozess zu begleiten. Einige OSR sprechen von feministischer, rassismuskritischer Bewegungsgeschichte, während Bewusstseinsbildung wiederum bei anderen nach politischer Bildungsarbeit und Demokratiebildung klingt.

„Die Arbeit des Verbands trägt insbesondere dazu bei, dass sich die Kinder und Jugendlichen zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten, Verantwortung übernehmenden und bewusst handelnden Mitbürger*innen unserer Gesellschaft entwickeln können“ (Pfir¹⁹⁹⁶).

Eine weitere ORS orientiert sich an geschichtlicher Bildung und will dabei auch relevante Informationen über die deutsche Gesellschaft weitergeben:

„One of our projects is about the Roma history and culture. Through this project we explain to Roma their history and culture as well the history and culture of Germany. In this way Roma will be proud of their history and culture and knowing about the history and culture of Germans [...]“ (Kiwi¹⁹⁹⁷).

Andere ORS nennen Sensibilisierungsveranstaltungen, Workshops, künstlerische Arbeit oder das Verfassen und Teilen von Texten als Hip-Hopper als Orte und Medien des Austausches.

Gegenbilder schaffen und *history work*

In der Forschungsarbeit gibt es unterschiedliche Ansätze. So geht es um das tiefere Verständnis von Rassismus gegen Sinti*ze und Rom*nja, wie es mindestens zwei ORS mit Projekten zur (Er-)Forschung des Antiziganismus versuchen. Diese und andere ORS legen Wert auf die Veröffentlichung von Fachbeiträgen, andere produzieren Ausstellungen, Podcasts und Bildungsmaterialien, präsentieren Erfolgserlebnisse und -biografien der Community. Mehrere ORS betreiben selbst Recherchen zur lokalen Geschichte der Ver-

folgung. Dies geschieht auch in partizipativen Workshops gemeinsam mit Schüler*innen. Eine ORS beschreibt, dass viele ihrer

„Frauen* [...] wissenschaftlich daran [arbeiten], Rassismus gegen Romnja* und Sintize* öffentlich zu besprechen und die Debatten zu vertiefen. Sie nehmen strategische Rollen ein, um gesamtgesellschaftlich die Schieflagen von sexistischem, ableistischen Rassismus zu benennen und sichtbar zu machen. Sie produzieren damit auch Wissen, welches vorher schwerer greifbar war“ (Gira¹⁹⁹⁸).

Jahrestage, wie dem *Internationalen Tag der Roma* oder dem Auschwitz-Gedenken am 2. August werden von vielen ORS inhaltlich sowohl mit verschiedenen Veranstaltungen wie Gedenkfahrten oder Bildungsaktivitäten, als auch mit selbstgeschaffenen Gedenkwochen, wie einer *Roma history week* oder einem *Rom*nja Power Month*, gedacht. Die Thematisierung der nationalsozialistischen Verfolgung nimmt hierbei den überwiegenden Teil der Aktivitäten ein. In der Selbstpräsentation einer ORS konnten wir die Erläuterung finden, dass es

„73 Jahre nach dem Holocaust, nicht um Schuldzuweisungen gehen kann, sondern vielmehr darum, Auschwitz niemals zu vergessen. Im Erinnern soll die Chance begriffen werden, heute gegen alle Formen der Diskriminierung vorzugehen. Dabei ist es unverzichtbar die Grundwerte wie Gleichheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde stets gegen die Gefahren, die aus Rassismus und Antiziganismus erwachsen, zu verteidigen“ (Selbstpräsentation Feig¹⁹⁹⁹).

¹⁹⁹⁶ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁹⁷ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁹⁸ Anonymisierter Name der Organisation.

¹⁹⁹⁹ Anonymisierter Name der Organisation.

Diese verschiedenen Formen aktiven Gedenkens bezwecken zumeist Menschenrechtsbildung und Demokratieerziehung oder auch nur das bloße Erinnern an vergessene Geschichte(n).

Eine OSR beschreibt als Ziel „das musikalische Erbe der Roma und Sinti zu bewahren und fortzuführen und aufzuzeigen, wie mannigfaltig die klassische Musik von Roma- und Sinti-Elementen geprägt ist“ (Pfer²⁰⁰⁰). Insbesondere hier wird deutlich, dass *history work* auch die Sichtbarmachung von Rom*nja und Sinti*ze und ihrer Arbeit in allen gesamtgesellschaftlichen Feldern mit sich bringt.

Ganz im Sinne der Bürgerrechtsarbeit ist die Verbreitung und Veröffentlichung der erschaffenen Gegenbilder zentral. Mit Interviews, Dossiers, Podcasts, Pressemitteilungen, öffentlichen Veranstaltungen und Dialogforen nutzen die ORS die ihnen nach dem Minderheitenrecht zustehenden Kanäle zur Beeinflussung öffentlicher Diskurse.

Nicht zuletzt geht es auch um die Weitergabe von Geschichte(n). Dies geschieht sowohl in den genannten öffentlich zugänglichen Formaten als auch in *safer spaces*.

Existenzieller Widerstand

Diese Art des Widerstandes findet vor allem im prekären Bereich der Arbeit mit Geflüchteten statt. Dabei übernehmen die ORS oftmals die Rolle von Unterstützer*innen, damit diese marginalisierten Menschen überleben können. Zum Widerstand als existenzieller Widerstand können Entschädigungsarbeit, genauso wie Menschenrechtsbildung, Aufklärung über die Rechte als EU-Bürger*innen, das Einschreiten bei Machtmissbrauch durch Arbeitgeber*innen sowie „Widerstand gegen Diskriminierung und Diffamierung“ (Kumq²⁰⁰¹) zählen. Doch auch Erfahrungen mit rechter Gewalt und das Einschreiten bei oder die Prävention ebensolcher Attacken werden bearbeitet. Eine OSR in einer

besonders von Rechtsextremismus bedrohten Stadt versteht ihre Arbeit in dem Kontext so: „We also bring awareness about the existing neo-Nazi groups and how to prevent themselves from attacks from neo Nazi groups“ (Kiwi²⁰⁰²).

Kulturbegriff und Kultureller Widerstand

Von Anarcho-Hip-Hop bis zu Traditionsbewusstsein sind in der Arbeit der ORS unterschiedliche Kulturbegriffe anzutreffen. Kultur wird hier teilweise identitätspolitisch genutzt. Das Festhalten an einer Kultur, deren Erbe und Menschen vernichtet werden sollten und teilweise auch wurden, muss in Bezug auf die jahrhundertlang andauernde gewaltvolle Geschichte der Assimilation, welche Rom*nja und Sinti*ze besonders traf, verstanden werden. Ein wichtiges Element dieser breit gefassten Kulturverständnisse ist die gemeinsame und dennoch sehr vielfältige Sprache des Romanes. Unter anderem, weil Romanes in erster Linie keine Schriftsprache ist und nur über mündliche Überlieferung von einer Generation zur nächsten weiter bestehen kann, ist sie eine vom Aussterben bedrohte Sprache. Das ist für Rom*nja und Sinti*ze spürbar, indem sie wahrnehmen, wie durch erzwungene oder gewählte Assimilation Menschen ihre Sprache verlieren. Mit der Sprache wird eine Identifikationsmöglichkeit genannt, die für eine kollektive Verständigung essenziell ist. So schreibt eine OSR: „Denn stirbt unsere Sprache, stirbt auch unsere Jahrtausende alte Kultur!“ (Ster²⁰⁰³). Dunajeva und Tidrick beschreiben, dass Romanes nach dem Verständnis vieler Engagierter als „social glue“, als sozialer Kleber funktionieren solle (Dunajeva und Tidrick 2015, 11).

Ein auf geteilten Sprachen basierendes Identitätsbewusstsein wird ebenso als Voraussetzung für ein empowertes Leben betrachtet. Dies erklärt, warum es mehrere ORS gibt, die das Erlernen von Romanes in *safer spaces* anbieten, also ohne die Anwesenheit von Nicht-Rom*nja/Sinti*ze. Auch das „Herausgegeben von Romani Litera-

²⁰⁰⁰ Anonymisierter Name der Organisation.

²⁰⁰¹ Anonymisierter Name der Organisation.

²⁰⁰² Anonymisierter Name der Organisation.

²⁰⁰³ Anonymisierter Name der Organisation.

tur“ (Gira²⁰⁰⁴) kann zur Aufgabe des Spracherhalts gezählt werden. Im Bereich der Hip-Hop-Kultur geht es um Konzerte und Hip-Hop-Projekte, die transnational verortete Künstler*innen zusammenbringen. Aber auch Rap-Workshops werden hier gegeben. Elvis Filipović arbeitet als Stand-up-Comedian und versucht mit sarkastischem Humor rassistische Bilder zu Rom*nja und Sinti*ze zu brechen. In Kulturwochen, in denen die Kultur der Sinti*ze und Rom*nja dargestellt werden soll, werden Puppenspiel, Sinti-Jazz oder Lesungen angeboten. Auch die Archivierung, also die „Förderung und Erhaltung des kulturellen Erbes der ethnischen Minderheit der Sinti“ (Ster²⁰⁰⁵) ist ein Tätigkeitsfeld. Selbstbestimmte Kunst erlaubt eine inhaltliche Tiefe, wie sie in fremdbestimmten oder Kulturproduktionen von Nicht-Rom*nja/Sinti*ze nicht anzutreffen ist.

Räume einnehmen

Weil Marginalisierung bedeutet, aus den Zentren der Macht ausgeschlossen zu bleiben, ist eine Strategie gegen eben diese Art der Unsichtbarmachung das (Wieder-)Einnehmen von Räumen. Noch sind Orte wie Universitäten, Medien, Schulen und Theater Orte, die weiß dominiert sind, trotz einer heterogenen Gesellschaft. Es ist keine Selbstverständlichkeit, Lehrkräfte, Schauspieler*innen oder Dozierende of Color dort vorzufinden.²⁰⁰⁶ OSR machen deshalb bewusst Workshops mit Jugendlichen an Hochschulen oder planen und setzen Theaterstücke mit großen Theatern um. Diese OSR kombinieren hierbei lobbyistische Strategien, Netzwerken und die bewusste Einnahme prestigeträchtiger Räume.

Solidarität

Insbesondere unter Rom*nja und Sinti*ze führt die geteilte Erfahrung von Verfolgung, anhaltender Diskriminierung und Menschenrechtsverstößen dazu sich aktiv miteinander zu solidarisieren. Der Porajmos fungiert hierbei in verschiedenen und dennoch gemeinsamen Erfahrungen als verbindendes Trauma. Sowohl aus den Einzelinterviews als auch aus einigen Fragebögen ging hervor, dass die Vernetzung mit anderen von Rassismus betroffenen Gruppen eine Ebene der Solidarisierung eröffnet. Sinti*ze und Rom*nja und ihre OSR engagieren sich in deutschlandweiten Bündnissen gegen Rassismus; sie kooperieren mit Organisationen anderer Gruppen, die ebenso Genozide erleben mussten; sie wählen bewusst PoC²⁰⁰⁷-Organisationen aus, um mit ihnen gemeinsam zu agieren. Sie organisieren sich in den vier Dachverbänden der OSR und intensivieren so den gemeinsamen Austausch.

Autonomie

Einige OSR erleben und praktizieren autonomes Handeln als eine empowernde Strategie. Autonomie bedeutet hierbei, unabhängig von äußeren Einflüssen selbstbestimmt agieren zu können. Formen der Umsetzung sind das Kreieren von Narrationsräumen, Antidiskriminierungsarbeit in die Communitys hinein und die Abgrenzung von Rassismus.

²⁰⁰⁴ Anonymisierter Name der Organisation.

²⁰⁰⁵ Anonymisierter Name der Organisation.

²⁰⁰⁶ Vgl. Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, Kap. 6.3.1 „Struktureller Rassismus“.

²⁰⁰⁷ People of Color: „Ein Begriff der Solidarisierung über die eigene rassifizierte Community hinaus. Es umfasst ein Identitätsangebot für verschiedene Menschen, die von Rassismus betroffen sind. Indem sie sich miteinander solidarisch zeigen, kämpfen sie gegen Hierarchisierungen und (De-)Privilegierungen einzelner Communities gegenüber anderen“ (Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, 187).

Rückbezug auf Befreiungsbewegungen und politischer Protest

Partisan*innen, aber auch Persönlichkeiten aus dekolonialen Bewegungen fungieren bis heute als Vorbilder in den sich als antifaschistisch verstehenden romani Organisationen und Familien. Dies ist verbunden mit einer spezifischen Art der Selbstorganisation. Der international solidarische politische Protest kann als eine zentrale Empowerment-Strategie verstanden werden, die sich auch aus dem Wissen über diese Vorbilder speist. Auch das Organisieren von Demonstrationen zum 8. April, Kampagnen für Bleiberecht, das Engagement gegen rechte Hetze im Internet, oder das Einmischen in exklusive politische Entscheidungsprozesse sind Formen politischen Protests. Somit ist auch die Mobilisierung von Romani- und Sinti-Akteur*innen ein wichtiges Handlungsfeld von OSR.

„Empowerment heißt für mich, mit einem starken Statement und einer starken Gemeinschaft andere, nicht so starke zu ermächtigen, sich ebenfalls in die Gesellschaft einzubringen und somit wiederum andere zu empower“ (Spin²⁰⁰⁸).

Angesichts des fehlenden politischen Interesses und der medialen Missrepräsentationen geht es auch um die Sichtbarmachung von Ungerechtigkeiten. Während mindestens drei Beratungsstellen bewusst Diskriminierungsberichte schreiben, gibt es eine ORS, die rassistische Medien regelmäßig online anprangert. Aber auch die aktive Skandalisierung von Diskriminierungen schafft Öffentlichkeit.

„Wenn das aber nicht hilft, gehen wir andere Wege, nutzen jedes Mittel der Rechtsstaatlichkeit (machen Anzeigen, geben Pressemitteilungen raus, machen Missstände öffentlich, ziehen Zuständige zur Verantwortung und nutzen unsere guten Kontakte zur Presse)“ (Heid²⁰⁰⁹).

Diese Organisationen fungieren als watchdogs, machen Diskriminierungen sichtbar und tragen damit zur transkulturellen Kompetenzbildung bei.

Institutionelles Empowerment

Can wertet bereits die Existenz von Selbstorganisationen als institutionelles Empowerment.²⁰¹⁰ Darüber hinaus etablieren OSR Strukturen, die nachhaltig erreichbar sein sollen, und schaffen damit Institutionen für die Community und/oder die Dominanzgesellschaft. So gibt es zum Beispiel Archive, Online-Netzwerkplattformen, wiederkehrende Jugendveranstaltungen, internationale Fahrten nach Auschwitz, den Aufbau eigener Förderstrukturen, sowohl ideelle als auch finanzielle, sowie die Etablierung laufender Angebote wie soziale, psychologische oder rechtliche Beratung.

Powersharing²⁰¹¹

Ungefähr 43 Prozent der ORS benennen zumindest eine Form der Lobbyarbeit und schaffen damit aktiv Vorbedingungen für Powersharing. Hierbei fällt auf, dass Organisationen der deut-

²⁰⁰⁹ Anonymisierter Name der Organisation.

²⁰¹⁰ Can, „Habe Mut zu handeln“.

²⁰¹¹ Powersharing ist ein u. a. von Halil Can geprägter Begriff. Er versteht unter Powersharing im Allgemeinen, „dass Privilegierte bzw. Machtstarke einerseits ihre Macht bzw. ihre Kapitalien dafür nutzen, um Deprivilegierte bzw. Machtschwache in einer nicht-paternalistischen Weise, im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe zu unterstützen und andererseits aktiv und bewusst (Umver-)Teilung von Macht bzw. Kapitalien von oben nach unten zu praktizieren“ (Can, „Empowerment und Powersharing“, 54).

²⁰⁰⁸ Anonymisierter Name der Organisation.

schen Minderheit eher lobbyistische Netzwerke vorweisen können, weil sie in Ministerien eingeladen werden, Politiker*innen auf ihren Veranstaltungen haben oder enge Netzwerke zu Entscheidungsträger*innen pflegen. In Form von Strategieerwägungen, Einfluss auf die Curricula, Studien, direkte Ansprache von Entscheidungsträger*innen, Fundraising, Pressearbeit, Fachrunden und Gremien bringen sich diese OSR gezielt ein. Außerdem engagieren sich fast 50 Prozent aller befragten ORS in der Professionalisierung weiß dominierter Organisationen, indem sie diversitätsorientierte Organisationsentwicklung betreiben, Informationsveranstaltungen, Antidiskriminierungsarbeit mit rassistischen Institutionen, Kritik und konstruktive strukturelle Veränderungen einbringen. Auch das bewusste Einflussnehmen auf Diskurse durch Fachveranstaltungen und Kongresse wird hier angeführt.

Als Formen dieses institutionellen *Power-sharing*, welches von Romani- und Sinti-Selbstorganisationen ausgehend innerhalb der Community betrieben wird, finden sich Formen der Finanzierung, der Professionalisierung der eigenen Strukturen sowie die Organisationsberatung nach innen. Darüber hinaus bemächtigen sich ORS gegenseitig in Form von Fortbildungen, Unterstützung bei Antragstellungen oder Vereinsgründungen.

17.3.5. Politische Forderungen der Organisationen²⁰¹²

Aufbau von politischer Partizipation und Teilhabe

Ein gleichberechtigter und anerkannter Teil dieser Gesellschaft sein – das ist die Forderung, die in vielen Formen und im Kontext mehrerer Themenbereiche geäußert wird. Die Forderung „Nichts ohne uns über uns!“ ist ein Ruf nach Partizipation und Selbstbestimmung. Ob in der Politik, in öffentlichen Funktionen, im gesellschaftlichen

Diskurs, im politischen Dialog oder im Bildungssystem – die OSR fordern im weitesten Sinne die gleichberechtigte Teilnahme und Teilhabe an jenen Dingen dieser Gesellschaft, die theoretisch Bürger*innenrechte sind, zu denen ihnen aber in der Praxis der Zugang verwehrt bleibt.

„Wir wünschen uns, dass Sinti und Roma eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe genießen, ohne, dass sie beim Staat doppelt und dreifach darum kämpfen müssen. Es muss für den Staat und all seinen Institutionen unmissverständlich klar sein, dass Sinti und Roma ein Teil dieser Gesellschaft sind und aufgrund der historisch bedingten Nachteile durch den Staat und das Bildungssystem dringend ein Nachteilsausgleich stattfinden muss, damit Sinti und Roma gleiche Chancen haben“ (Spin²⁰¹³).

85 Prozent der OSR fordern eine klare Haltung von Politiker*innen, klare Regelungen und die konsequente Gleichbehandlung von ORS in der Praxis – durch Behörden, Institutionen und den Vertreter*innen dieses Staates.

Sichtbarer politischer Wille

An den Aussagen der OSR lässt sich erkennen, dass ein Bewusstsein dafür besteht, dass zur Herbeiführung der geforderten Teilhabe und Partizipation langfristige gesellschaftliche (Bildungs-)Prozesse angestoßen werden müssen und solche ein nachhaltiges, politisches Engagement erfordern.

Die Forderung nach sichtbarem politischem Willen betrifft alle politischen Ebenen, vom Bund über die Landkreise bis hin in die Regionalverwaltungen. 90 Prozent aller befragten ORS sehen den sichtbaren politischen Willen für die Umsetzung nicht – oder nur in einem geringen Ausmaß. Hier wird politisches Rückgrat gefordert, das über finanzielle Mittel hinausgeht.

²⁰¹² Die folgenden Textabschnitte sind dem Kap. 6.6 „Politische Forderungen“ (130–150) von Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, entnommen.

²⁰¹³ Anonymisierter Name der Organisation.

„Die Politik sollte uns wirklich, ehrlich unterstützen und anerkennen, und zwar von den Stadtverwaltungen bis hin zur Bundesregierung!“ (Ster²⁰¹⁴).

Diese Forderung gilt auch für internationale Belange: Die Solidarität mit Romani- und Sinti-Communitys in der transnationalen Politik war für mehr als ein Drittel der befragten OSR eine relevante politische Forderung. Die deutsche Politik, so die Forderung, solle gegen die Ungleichbehandlungen von Romani- und Sinti-Communitys auftreten, auch wenn diese abseits der deutschen Grenzen geschehen:

„Der Staat sollte sich verpflichten, in der außenpolitischen Strategie dement-sprechenden Druck auf andere Länder auszuüben, falls diese Sinti und Roma als nicht-gleichgestellte Bürger*innen behandeln, wie zuletzt geschehen in Italien“ (Basi²⁰¹⁵).

Hinzu kommt der Diskurs rund um sogenannte ‚sichere Herkunftsländer‘ zugewanderter Rom*nja und Sinti*ze. Hier wird ebenfalls von mehr als einem Drittel der OSR gefordert, die Politik solle die kumulative Verfolgung von Sinti*ze und Rom*nja als Asylgrund anerkennen.

„Weiter sollte es ganz klar sein, dass Länder, in denen Roma am Ende der Nahrungskette ohne jegliche Infrastruktur, ohne hygienische Zustände, Bildung und ärztliche Versorgung in Slums leben, weil deren Staaten nicht finden, dass diese Menschen selbstverständlichen Zugang zu einem menschenwürdigen Leben haben, eben nicht ‚in sicheren Herkunftsstaaten‘ leben und eine Flucht aus diesen Ländern eben keine Absicht des Sozialschmarotzens dahinter steckt, sondern einfach nur der Wunsch, so zu leben, wie alle anderen Menschen auch“ (Spin²⁰¹⁶).

Bedenkliche Defizite sehen die OSR auch im Bereich der Mitbestimmung und der politischen Partizipation. 85 Prozent aller befragten OSR fordern übereinstimmend, an jenen Prozessen beteiligt zu werden, die direkt auf die Arbeit der ORS wirken beziehungsweise direkt mit den Romani- und Sinti-Communitys verwoben sind, beziehungsweise von „denen man betroffen ist“. Doch sofern OSR einbezogen werden, verläuft dies nicht immer konstruktiv. Mehr als zwei Drittel aller Aussagen fordern als Basis für Dialog und Kooperation die notwendige Augenhöhe im Dialog und Wissenstransfer mit Politik und staatlichen Institutionen und Behörden.

Von mehr als der Hälfte der befragten OSR wurde auch thematisiert, dass im Besonderen kleinere Vereine schwerer Zugang zu Mitbestimmung an Entscheidungsprozessen finden.

Jede zweite befragte OSR fordert Definitionsmacht und Deutungshoheit, wenn es um die Definition gesellschaftlicher Werte und Narrative geht, die Romani- und Sinti-Communitys betreffen. Die OSR fühlen sich aufgrund der oben genannten Gründe (Mangel von Menschen aus Romani- und Sinti-Communitys in öffentlichen Positionen, mangelnde Inklusion in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs) besonders dann ausgeschlossen, wenn es um die Definition des inhaltlichen Rahmens geht, in dem die Zukunft und Verortung der Rom*nja und

2014 Anonymisierter Name der Organisation.

2015 Anonymisierter Name der Organisation.

2016 Anonymisierter Name der Organisation.

Sinti*ze in der deutschen Gesellschaft verhandelt werden:

„Die Deutungshoheit über das, was als Diskriminierung gegenüber Sinti und Roma gilt, muss bei der Gruppe selbst liegen und nicht bei Institutionen oder Entscheidungsträger*innen der Mehrheitsgesellschaft“ (Basi²⁰¹⁷).

Im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Diskurse sollen über die inhaltliche Inklusion im Bildungssystem via zum Beispiel Curricula hinaus, auch historische, kulturelle und künstlerische Leistungen der Romani- und Sinti-Communitys als europäische Errungenschaften der Kunst und (Hoch-) Kultur stärkere Anerkennung finden. Dies wurde von immerhin einem Drittel der befragten OSR als konkrete Forderung formuliert.

Inklusion im Bildungssystem

Über 90 Prozent aller befragten OSR fordern eine stärkere Inklusion von Rom*nja und Sinti*ze in das Bildungssystem beziehungsweise den gleichberechtigten Zugang dazu, beispielsweise durch Gelder für Bildung und Ausbildung in Form von Stipendien oder Bildungsfonds.

„Es sollte umfangreiche Förderprogramme in den Bereichen Bildung, Beruf und Wohnen geben, die sich nicht nur exklusiv an Sinti und Roma richten und von denen alle sozial ausgegrenzten Menschen profitieren können“ (Avoc²⁰¹⁸).

Mehr als zwei Drittel aller befragten OSR forderten zusätzlich die Präsenz der Rom*nja und Sinti*ze in den Curricula des Landes, sie sollen im Kontext deutscher und europäischer Geschichte in die Lehrpläne von Schulen und Universitäten aufgenommen werden. Die sei dringend notwendig, weil es oftmals kein Bewusstsein dafür gebe, dass Romani- und Sinti-Communitys zu den am stärksten betroffenen Opfergruppen des Holocaust gehörten.

Aufarbeitung und Erinnerungsorte

Orte der Erinnerung müssen geschützt und erhalten werden. In unserer Befragung werden darüber hinaus weitere und insgesamt mehr Orte der Erinnerung gefordert. Sie sind laut OSR auf mehreren Ebenen symbolträchtig und wichtig für die Identität der Sinti- und Romani-Communitys. Orte der Erinnerung sind mehr als Orte des Gedenkens an die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung und Ermordung – es sind auch Orte, an denen sich die politische Verantwortung in der Gegenwart spiegelt.

Historische Aufarbeitung und Gesundheit

Das aus der Verfolgung und systematischen Ermordung von Romani- und Sinti-Communitys im Nationalsozialismus resultierende Trauma wirkt bis heute nach und ist nicht aufgearbeitet. OSR fordern Unterstützung bei der Aufarbeitung des kollektiven Traumas der Sinti- und Romani-Community in Deutschland – sowohl finanziell als auch durch Unterstützung in den Bereichen physischer und psychischer Gesundheit. Auch soll medizinisches Personal zur Aufarbeitung dieses Traumas speziell geschult werden.

²⁰¹⁷ Anonymisierter Name der Organisation.

²⁰¹⁸ Anonymisierter Name der Organisation.

Maßnahmen gegen strukturelle Rassismen in Behörden und Justiz

„Alle Mitarbeiter*innen der öffentlichen Verwaltung, von Behörden und Ministerien usw. sollten für Antiziganismus und seine Wirkungen sensibilisiert werden. Auch hier muss der Staat sehr viel größere Anstrengungen unternehmen und mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, insbesondere aus der Bürgerrechtsbewegung der Minderheit, zusammenarbeiten“ (Avoc²⁰¹⁹).

Aus der Befragung wird auch ersichtlich, dass Maßnahmen hinsichtlich strukturellen Rassismus höchste politische Priorität erfordern. 78 Prozent aller befragten OSR thematisieren strukturellen Rassismus durch Behörden, in der Justiz oder im Bildungssystem. Mehr als 50 Prozent aller befragten OSR thematisieren gesamtgesellschaftlich verwurzelten Rassismus und fordern auch mehr Unterstützung bei dessen Bekämpfung. Wichtige Adressat*innen von Projekten und Schulungen gegen Rassismus sind Mitarbeiter*innen von öffentlichen Verwaltungen und Behörden. Die OSR fordern einheitlich, dass die Bekämpfung von strukturellem Rassismus von höchster politischer Stelle ausgeht, unabhängig von aktuellen Meinungsumfragen und politischer Stimmungsmache durch demokratiefeindliche gesellschaftliche Akteur*innen. Darüber hinaus wird gefordert, dass staatliche Institutionen proaktiv daran mitwirken, Bewusstsein für strukturellen Rassismus zu schaffen, und Sensibilisierungsarbeit unterstützen – zum Beispiel in Form von Studien, Informationsveranstaltungen und obligatorischen Schulungen für Staatsbedienstete oder in Form der Schaffung eigener Beauftragter zum Beispiel eines „Antiziganismus Beauftragten“ (Heid²⁰²⁰).

Abbau von strukturellem Rassismus in der Justiz

12 Prozent der OSR beziehungsweise ihrer Klient*innen haben Erfahrungen mit Diskriminierung durch Gerichte und/oder der Polizei gemacht. In den meisten Fällen wird von einer Kriminalisierung – also einer Vorverurteilung – aufgrund der Herkunft berichtet. Mehr als ein Drittel der befragten OSR sehen darüber hinaus auch starke Defizite auf Ebene der Einhaltung und Durchsetzung bestehender Gesetze – dies betrifft vor allem das vorhandene Minderheitenrecht. Zudem nennen einige OSR Forderungen zu konkreten staatlich gestützten Rahmenübereinkommen und Verträgen, die zusätzlich geschaffen werden sollten. Diese zielen allesamt auf den stärkeren Schutz vor Diskriminierung ab.

Nicht nur in der Geschichte, sondern auch in der Gegenwart fühlen sich Sinti- und Romani-Communitys laut Aussagen der OSR nicht immer von der Justiz geschützt beziehungsweise teilweise sogar von derselben verfolgt beziehungsweise diskriminiert. Dieser Umstand spiegelt sich wörtlich in den Forderungen zum Schutz vor Diskriminierung durch die Polizei und den staatlichen Ermittlungsapparat.

Bleiberecht und Aufenthalt

„In Verhandlungen über Bleiberecht zum Beispiel zwischen der deutschen Regierung und Drittländern sind Roma nicht vertreten, dementsprechend hat keine Selbstermächtigung stattgefunden“ (Guav²⁰²¹).

Bisher wird politisch ignoriert, dass Romani-Communitys international Betroffene von multipler beziehungsweise kumulativer Verfolgung und Diskriminierung sind. Die OSR setzen sich dafür ein, dass diese Verfolgung als Asylgrund anerkannt wird. Die Abschiebung von Rom*nja

²⁰¹⁹ Anonymisierter Name der Organisation.

²⁰²⁰ Anonymisierter Name der Organisation.

²⁰²¹ Anonymisierter Name der Organisation.

hat auch Auswirkungen auf einige der OSR. 71,4 Prozent der befragten OSR, die im Kontext Bleiberecht aktiv waren, wurden mittlerweile geschlossen beziehungsweise mussten ihre Aktivitäten einstellen – aufgrund der Abschiebung der in der Organisation aktiven Personen beziehungsweise deren Vertreter*innen.

Gesetze gegen Diskriminierung

Die Vertreter*innen der OSR in Deutschland fühlen sich nicht sicher. Sie fordern mehr Schutz durch den Staat vor Diskriminierung auf multiplen Ebenen. Dieser Schutz soll gesetzlich verankert sein.

Medien

Auch in Bezug auf die Medien wird vor allem Schutz gefordert. Schutz vor Diskriminierung, Schutz vor verzerrter Darstellung, Schutz vor skandalisierendem Journalismus, der Kriminalität ethnisiert. Immer wieder wird auch die Verwendung der rassistischen Fremdbezeichnung in diesem Kontext kritisiert.

„Formate, die Stereotype und rassistische Ressentiments gegenüber Sinti und Roma fördern, sollten weder produziert noch veröffentlicht werden und unter den Straftatbestand der Volksverhetzung fallen“ (Basi²⁰²²).

Vor diesem Hintergrund etablieren OSR trotz marginaler Ressourcen eigene mediale Plattformen. Logische Konsequenz daraus ist eine Forderung, die bereits aktives europäisches Minderheitenrecht ist: Öffentlich-rechtliche Medienanbieter sollen die Rahmenbedingungen und den notwendigen Platz in den Programmen schaffen. Sofern sie dies nicht tun, soll der Staat

die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, die es braucht, um eigene Medien zu betreiben beziehungsweise zu finanzieren.

Maßnahmen gegen politische Hetze und Rechtsterrorismus

Eine klare Mehrheit der OSR fordert von der Politik, den Dialog mit rechtsextremen Organisationen und Personen zu beenden. Mehr als die Hälfte der OSR spricht sich deutlich für ein gesetzliches Verbot rechtsextremer Organisationen auch als Parteien aus.

„Parteien, die die Segregation und Diskriminierung von Sinti und Roma befördern, müssen als undemokratisch und nicht mit den Werten unserer Verfassung vereinbar eingestuft werden“ (Basi²⁰²³).

Stabile Rahmenbedingungen und Ressourcen für OSR

Rund 85 Prozent der befragten OSR fordern „stabile Rahmenbedingungen“ beziehungsweise „nachhaltige Strukturförderung“ und meinen damit nicht ‚nur‘ die finanzielle Sicherheit ihre Arbeit umzusetzen, sondern auch die Möglichkeit ihre Inhalte strategisch zu planen, anstatt Förderschemata bedienen zu müssen. Ein Drittel der befragten Vereine fordert grundsätzlich den Zugang zu Fördergeldern beziehungsweise Fördermöglichkeiten, die ihnen bisher nicht gewährt wurden. Eine einheitliche Forderung aller OSR ist, dass Förderprogramme beziehungsweise Calls sich an den tatsächlichen Bedarfen der OSR orientieren sollten. Um dies zu ermöglichen, wird weiterhin gefordert, dass OSR bereits bei der Entwicklung solcher Förderprogramme miteinbezogen werden. Von fast einem Drittel der OSR wird darüber hinaus die Umverteilung von Ressourcen beziehungsweise die dezentrale

2022 Anonymisierter Name der Organisation.

2023 Anonymisierter Name der Organisation.

Verwaltung und Verteilung von Fördermitteln gefordert. Mehr als die Hälfte aller OSR thematisiert den Mangel an Personal für ihre Arbeit, der aus finanziellem Mangel und Planungsunsicherheiten entsteht.

Safer Spaces

Mehr als ein Drittel der befragten OSR fordern „eigene Orte“ für die Durchführung ihrer Arbeit, jede zweite OSR thematisiert in diesem Zusammenhang explizit die Forderung nach „geschützten Orten“. Diese „geschützten Orte“ beziehungsweise „Safe Spaces“ werden in den Aussagen der OSR als Orte freier Meinungsäußerung und frei gelebter Identität – frei von Angst – definiert. Eine weitere, wichtige Forderung ist die „Stärkung von Strukturen selbstorganisierter Teams“. In diesem Themenbereich wurde die organisationsinterne Professionalisierung thematisiert. Diese ist oftmals aufgrund von Ressourcenmangel beziehungsweise dem Mangel an finanziellen Mitteln stark erschwert.

„Aber auch Argumentationstraining, um in die Kontroverse gehen zu können. Das hat oft mit Bildung und Wertschätzung zu tun, um selbstbewusst auftreten zu können, braucht man Selbstwertgefühl“ (Heid²⁰²⁴).

Aus den mangelnden Ressourcen, die sich in den politischen Forderungen nach mehr Stabilität und nachhaltiger Finanzierung spiegeln, ergibt sich für über ein Drittel der OSR ein weiteres Feld mit Optimierungsbedarf: stärkere Vernetzung und breiterer Dialog – innerhalb der Romani- und Sinti-Communitys als auch zwischen verschiedenen *Communities of Interest* in Deutschland.

Zentrale Ergebnisse der Studie zum Empowerment für Sinti*ze und Rom*nja²⁰²⁵

• OSR sind divers aufgestellt

Die Selbstverortung von OSR, deren Initiativen und ihren Aktivist*innen zeigt eine hohe Diversität auf. Es gibt sehr unterschiedliche Organisationsformen und Schwerpunkte, wie die Organisationen der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheit von Sinti, Deutscher Sinti und Roma, Sinti*ze und Rom*nja, Organisationen von Geflüchteten oder aus arbeitsmigrationsrelevanten Generationen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Die OSR sind in Form von Vereinen, Initiativen, Dachverbänden, Musikgruppen und als Stiftung organisiert. Auch organisieren sich OSR nach inhaltlichen Schwerpunkten, wie Feminismus oder LGBTIQ. Darüber hinaus haben die OSR diverse Vertretungsansprüche. Während einige OSR nur lokal vertreten möchten oder nur ihre Mitglieder, wollen andere für generellere Gruppen sprechen.

• Nicht die ganze Diversität der Communitys wird von den OSR repräsentiert

Die Communitys der Rom*nja und Sinti*ze in Deutschland sind divers, transnational und transkulturell zu verstehen. Diese Diversität wird mit den OSR nicht abschließend abgedeckt. Griechisch-, italienisch- und türkischsprachige Rom*nja sind trotz der Arbeitsmigration nach Deutschland nur als Einzelpersonen in OSR, wir konnten keine Interessenvertretungen von ihnen finden. Des Weiteren sind nicht in jedem Bundesland Rom*nja und Sinti*ze selbstorganisiert: Es gibt keine lokalen OSR in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.

²⁰²⁵ Die folgenden Textabschnitte sind dem Kap. 7 „Zusammenfassung in 12 zentralen Ergebnissen“ (151–156) von Barz et al., *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*, entnommen.

²⁰²⁴ Anonymisierter Name der Organisation.

- **Nicht alle ORS sind Rechtspersonen – am wenigsten die Organisationen der Rom*nja**

15 Prozent aller ORS sind keine Gesellschaften bürgerlichen Rechts und gelten damit nicht als Rechtspersonen. Sie haben gemeinsam, dass sie ausschließlich von Rom*nja geleitet werden. Bei ORS von geflüchteten Rom*nja liegt die Zahl sogar höher. 71,4 Prozent von ihnen sind keine Vereine, sondern Initiativen. Der Missstand der Illegalisierung von geflüchteten Rom*nja führt dazu, dass Aktivist*innen dieser Gruppe wenig Anerkennung beziehungsweise keinen Zugang zu Förderprogrammen haben.

- **ORS sind kompetent und ressourcenreich**

Die Ressourcen der ORS zeigen sich im Sinne von sozialem Kapital als Vernetzung mit solidarischen Akteur*innen und für einige Gruppen sind soziale Medien wichtige Aktionsräume. Communitys von Rom*nja und/oder Sinti*ze wenden sich vertrauensvoll an die ORS. Vor allem konnten Ressourcen auf der Ebene der Akteur*innen selbst gefunden werden. Die spezifischen Kompetenzen von Sinti*ze und Rom*nja aufgrund der Verflechtung von biografischer und professioneller Erfahrung macht die ORS zu vertrauten Ansprechpartner*innen für Menschen in den Communitys der Rom*nja und Sinti*ze und führt zu Zusammenhalt in der Community. Sie profitieren außerdem von ihrer Diversität, zum Beispiel durch Mehrsprachigkeit und kontextbezogene Widerstandsnarrative, und zeigen sich damit als transkulturell kompetent.

- **ORS haben nur wenige materiellen Ressourcen**

Die fehlende strukturelle Unterstützung von ORS spiegelt sich darin, dass 60,5 Prozent der befragten ORS durch private Mittel und ehrenamtliches Engagement überleben müssen oder solidarische Hilfe von eigenen, wie nicht-Romani-/nicht-Sinti-Communitys und -Individuen brauchen. Mehr als ein Viertel aller ORS kritisiert die Verteilung der Fördermittel. Besonders oft wird in diesem Zusammenhang Paternalismus und tokenism kritisiert. Über 90 Prozent der befragten ORS nennen daraus resultierend auch den „Mangel an finanziellen Mitteln“ als Hindernis.

- **Widerständige Narrative wirken in die ORS hinein**

Die Widerstandsgeschichte(n) von Partisan*innen oder Bürgerrechtler*innen und die aktuelle Dringlichkeit, mit welcher Rassismus gegen Sinti*ze und Rom*nja begegnet werden muss, finden sich in widerständigen Familiengeschichten und wirken als stabilisierende Faktoren für das Engagement der Akteur*innen, die eine hohe Resilienz aufweisen.

- **ORS kämpfen nicht nur gegen Rassismus, sondern auch damit**

Weit über zwei Drittel der Befragten nennen Rassismus als Hindernis ihrer Arbeit. Dabei erfahren sie Diskriminierung durch staatliche Behörden und Institutionen, Marginalisierung/Homogenisierung, Kriminalisierung und werden Opfer von Rechtsterrorismus. Sie kritisieren die Täter-Opfer-Umkehr, wenn sie Diskriminierung benennen, und den mangelnden Schutz von ORS und deren Akteur*innen.

Als Ursachen dafür benennen über 90 Prozent der ORS fehlendes Wissen und Bewusstsein in der Gesellschaft zu den Realitäten von Sinti*ze und Rom*nja, sowie die negative Verstärkung von Stereotypen, Verzerrung und Emotionalisierung in und durch die Medien. Über 50 Prozent aller ORS berichten von negativen Erfahrungen mit medialer Berichterstattung beziehungsweise Medienvertreter*innen. Eine Ursache sehen viele ORS in der mangelnden Thematisierung der Romani- und Sinti-Communitys und ihrer Geschichte im Schulsystem.

• ORS wollen Sinti und Romani Leadership

Ein wichtiges Prinzip des Empowerments der OSR ist „Nothing about us, without us“. Die ORS fordern von Nicht-Rom*nja beziehungsweise Nicht-Sinti*ze und ihren Organisationen, als gleichberechtigt anerkannte Gesprächspartner*innen eingeladen zu werden, statt auf die Rolle als Objekt des Gespräches reduziert zu werden. Damit verbunden ist das Prinzip, dass Schlüsselpositionen zu Romani- und Sinti-Themen auch mit Rom*nja und Sinti*ze besetzt werden, sodass die Definitionsmacht und Deutungshoheit über die eigene Kultur und Lebensrealität in Romani- und Sinti-Hand liegen kann.

• ORS ergänzen die Sozialsysteme mit ihren Tätigkeiten, ohne dafür anerkannt zu werden

Circa 67,4 Prozent der befragten OSR sind in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit aktiv beziehungsweise bieten Dienste an, ohne dafür adäquate staatliche Anerkennung und Unterstützung zu erhalten. Damit füllen sie vor allem für diejenigen Rom*nja und Sinti*ze eine Leerstelle, die eine Unterstützung mit Vertrauen und ohne Stigmatisierung und (Re-) Traumatisierung in Anspruch nehmen wollen und sollen. Diese ‚ergänzende Tätigkeit‘ der Sozialsysteme geschieht oft ehrenamtlich

und trotz des großen Bedarfs werden diese ORS nicht ausreichend mit finanziellen und materiellen Mitteln ausgestattet.

• ORS bilden Community

Viele OSR handeln empowernd in die Community hinein, ohne hierfür den Begriff Empowerment zu benutzen. Prinzipien ihrer Empowermentprozesse sind Sinti und Romani Leadership und der Anspruch sich selbst im Kollektiv zu empower. Nach dem Motto „Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung“ schaffen und suchen sie geschützte(re) Räume, arbeiten bewusst mit Biografien und mit Vorbildern. Sie schaffen so Selbstempowerment im Kollektiv, weil sich alle auf geteilte Aspekte von Romani- und Sinti-Identitäten beziehen können und ihr Wissen darüber vertiefen.

• ORS handeln strategisch für Empowerment

Identitätsbildung und Stärkung alternativer Meinungskonzepte dienen als zentrale Strategien zur Ermöglichung von Empowerment. OSR engagieren sich darin, authentische und verlässliche Bilder über die Lebensrealitäten von Sinti*ze und Rom*nja zu schaffen. Dies tun sie zum Beispiel durch history work, aber auch durch die Erforschung und Weitergabe von Wissen.

• ORS haben Forderungen an die Politik und die Öffentlichkeit

OSR haben klare Forderungen an die Politik und die Öffentlichkeit: Der Forderungskatalog umfasst die Bereiche gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation, Bildung, sichtbarer politischer Wille bezüglich Partizipation, Inklusion und Gleichbehandlung, Erinnerung, Maßnahmen gegen strukturelle Rassismen und Diskriminierungen in staatlichen Behörden, Abbau von strukturellem Rassis-

mus in der Justiz, Bleiberecht und Aufenthalt, Medien, Maßnahmen gegen politische Hetze und Rechtsterrorismus, Schutz von Rom*nja und Sinti*ze und ihren Organisationen, Maßnahmen zur Stärkung der ORS und ihrer Tätigkeiten, Kunst und Kultur.

17.4. Fazit

Die Strategien, Ressourcen sowie Herausforderungen und Hindernisse der Selbstermächtigung (Empowerment) der verschiedenen Communitys der Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland im Bereich der zivilgesellschaftlichen Arbeit geben Auskunft darüber, unter welchen Bedingungen diese Arbeit erfolgt. Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung gibt es in Deutschland eine vielfältige Landschaft der Selbstorganisationen von Rom:nja und Sinti:ze, die wiederum mit unterschiedlichen Strategien und Arbeitsweisen im Bereich des Empowerment von Sinti:ze und Rom:nja tätig sind. Sie erfüllen damit eine wichtige Funktion für die Communitys: einerseits, indem sie Rechte erkämpfen und durchsetzen, andererseits, indem sie die Angehörigen der verschiedenen Communitys in vielen essenziellen und auch existenziellen Bereichen konkret unterstützen und individuell ermächtigen, mit den tagtäglichen Herausforderungen eines strukturellen Rassismus umzugehen. Im Weiteren spielen die Organisationen eine tragende Rolle hinsichtlich eines gesellschaftlichen Perspektivwechsels in Hinblick auf die Wahrnehmung von und den Umgang mit Rom:nja und Sinti:ze. Damit leisten sie unersetzbare zivilgesellschaftliche Arbeit. All diese genannten Punkte werden jedoch, wie es auch Dotschy Reinhardt im Vorwort zur „Studie zum Empowerment für Sinti*ze und Rom*nja in Deutschland“ deutlich benennt, bisher kaum gesamtgesellschaftlich gewürdigt. Die Organisationen arbeiten unter Bedingungen unsicherer Strukturen. Sie fordern eine verstetigte und angemessene finanzielle Förderung. In ihrer Arbeit fühlen sie sich nicht ausreichend vor rassistischen Angriffen und Übergriffen geschützt. Im Weiteren übernehmen die Organisationen vielfach Aufgaben von Sozialer Arbeit, ohne adäquat dafür ausgestattet zu sein. Sie finden in der Förderlandschaft nach wie vor paternalistische

und/oder für ihre Arbeit unpassende Konzepte vor. Sie fordern von Politik und Öffentlichkeit die sichtbare Anerkennung und Unterstützung ihrer Arbeit.

17.5. Handlungsempfehlungen – Empowerment

Stabile Rahmenbedingungen und Ressourcen für ORS

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der einzurichtenden Bund-Länder-Kommission (→ zentrale Forderungen), auf die Stärkung der zivilgesellschaftlichen Arbeit der Organisationen von Sinti:ze und Rom:nja entschieden und nachhaltig hinzuwirken.** Dazu bedarf es der institutionellen Förderung bzw. dauerhaften Finanzierung der Selbstorganisationen auf der Grundlage gesetzlich verankerter, transparenter Strukturen.
- **die zügige Umsetzung von Partizipationsmodellen wie länder-spezifischen Staatsverträgen und/oder Partizipationsräten und/oder ähnlichen Maßnahmen in allen Bundesländern.** Dies muss in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Selbstorganisationen erfolgen und gesetzlich verankert werden.
- **ein Vertretungs- und Stimmrecht für Organisationen der Sinti_ze und Rom_nja in allen staatlichen Gremien, in denen es um die Angelegenheiten der Communitys der Sinti_ze und Rom_nja geht bzw. in denen Antiziganismus entgegengewirkt werden muss.**

Beendigung von Paternalismus in Kommunikation und Förderung von OSR

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **dass Förderprogramme sich an den Bedarfen der Selbstorganisationen orientieren und in Zusammenarbeit mit den Organisationen konzipiert werden.** Die Entwicklungen der Communitys sind dabei zu beachten. Die spezifischen Bedürfnisse der Organisationen könnten zum Beispiel durch lokale Konsultationsprozesse nach dem Vorbild ‚Sichtbarmachung der Diskriminierung und sozialen Resilienz von Menschen afrikanischer Herkunft‘ im Rahmen der Internationalen Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft 2015-2024 der UN in Berlin erfolgen.
- **die Vergabe von Projekten und Geldern unter der Auflage, dass Rom:nja und Sinti:ze maßgeblich in Leitung und Durchführung beteiligt sind.**
- **die Heterogenität der Communitys und Organisationen der Rom:nja und Sinti:ze bei allen Partizipations- und materiellen Fördermaßnahmen zu berücksichtigen und abzubilden.**
- **die Förderung communitybasierter, partizipativer Forschung in Bezug auf Geschichte, Strukturen und Entwicklungsperspektiven der Organisationen der Sinti:ze und Rom:nja.**

Schutz von Rom:nja und Sinti:ze und ihren Organisationen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **den Sicherheits- und Polizeibehörden, umfassende Maßnahmen gegen rassistische/antiziganistische Hetze und Rechtsterrorismus zu ergreifen.** Dies schließt ein:
- **eine konsequente Strafverfolgung und Ahndung rassistischer/antiziganistischer Straftaten.** Als Grundlage für die praktische Arbeit ist ein Kriterienkatalog für die Beurteilung rassistischer/antiziganistischer Straftaten zu schaffen.
- **eine strenge Ahndung und rechtliche Verfolgung bei rassistischer/antiziganistischer Hetze durch Staatsbedienstete.**
- **einen umfassenden und wirksamen Schutz der Selbstorganisationen der Rom:nja und Sinti:ze;** dazu gehört auch die konsequente Verfolgung von Drohungen/Bedrohungen, die der Polizei durch die Selbstorganisationen gemeldet werden.
- **die konsequente rechtliche Verfolgung des Tatbestandes der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 i.V.m. § 194 Abs. 2 Satz 1 StGB) auch in Fällen, in denen Sinti_ze und Rom_nja sowie der an Sinti_ze und Rom_nja begangene Völkermord betroffen sind.**
- **die Förderung von rassismuskritischen Kampagnen mit Bezug auf Rom:nja und Sinti:ze.**

Handlungsempfehlungen: Zusammenstellung aus allen Kapiteln

Die im Bericht aufgeführten Handlungsempfehlungen wurden von der Kommission aus den jeweiligen Kapiteln des Berichtes, den vorliegenden Expertisen und ihren Handlungsempfehlungen beziehungsweise aus der Befragung der Organisationen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland im Rahmen der Empowerment-Studie sowie aus den Konsultationsgesprächen mit den Dachverbänden und den Ergebnissen des Hearings entwickelt. Das gelegentliche mehrfache Auftreten von identischen oder ähnlichen Empfehlungen in verschiedenen Berichtsteilen verweist darauf, dass sich einige Themen strukturell immer wieder finden. Das trifft zum einen auf den Bereich der Partizipation und Mitbestimmung zu. Das für diskriminierte Minderheiten immer noch sich etablierende Diktum „Nothing about us without us“ zieht sich als Grundempfehlung durch alle Bereiche der Prävention und Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja. Ohne eine Beteiligung von Sinti:ze und Rom:nja auf Augenhöhe, so die fundierte Überzeugung der Kommission, kann kein Perspektiv- und Strukturwechsel erfolgen. Hieran schließt das Gebiet der Forschung und Wissenschaft direkt an. Auch dazu finden sich in einigen Berichtsteilen Empfehlungen, da hier dringender Bedarf besteht. Sie sind jedoch an klare Bedingungen geknüpft: Beteiligung von qualifizierten Wissenschaftler:innen aus den Communitys, Einhaltung forschungsethischer Standards und das Betreiben einer rassismuskritischen Wissenschaft, die den Menschen dient und ihnen nicht schadet. Ein weiteres Querschnittsthema ist jenes der Interventionsoptionen für von rassistischer Diskriminierung betroffene Menschen: Die Einrichtung unabhängiger und mit Befugnissen ausgestatteter Beschwerdestellen für alle Behörden, insbesondere auch im Bildungsbereich, und im Allgemeinen der Ausbau und die Umsetzung eines umfassenden Diskriminierungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland.

Kapitel 2: Die lange Geschichte des Antiziganismus

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus empfiehlt ...

- **die systematische und kontinuierliche Vermittlung des Wissens über die Entstehung und Verbreitung der unterschiedlichen Erscheinungsformen des Antiziganismus in Hochschule, Schule, Bildungseinrichtungen und an Akteur_innen in der Politik und in den Medien.** Konkrete, adressatenbezogene Empfehlungen finden sich in den Kapiteln 5, 6, 8.1, 8.2, 12 und 16.
- **die Förderung der Forschung zur Geschichte des Antiziganismus.** Grundlegend hierfür sind die Ausführungen und Empfehlungen aus Kapitel 12.
- **die wissenschaftliche Institutionalisierung der Forschung zur Geschichte der Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland unter Einhaltung communitybasierter Forschungsstandards.**
- **die Sammlung und museale Präsentation der vielfältigen Kunst- und Kulturproduktion der Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland in Zusammenarbeit mit den Communitys.**

Kapitel 3: Hinterlassenschaften des NS-Völkermords

Forschung und Sicherung der Überlieferung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die Forschung über den NS-Völkermord und die Zweite Verfolgung in ihrer gesamten Breite an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen dauerhaft zu etablieren.** Darüber hinaus sind übergreifende, das Deutsche Reich und die europäische Dimension untersuchende Studien ebenso gezielt zu fördern wie lokale und regionale Studien.
- **Stiftungen und Forschungsinstitutionen, Untersuchungen über den Antiziganismus nach 1945 in allen Bereichen staatlichen Handelns und dessen Auswirkungen auf Sinti_ze und Rom_nja zu fördern.**
- **die systematische Sammlung und dauerhafte Sicherung der Selbstzeugnisse der Opfer zu fördern, um den von Täter_innen nach 1945 etablierten Diskurs zu überwinden.**
- **den Bundesministerien, die Sicherung, Erschließung und Zugänglichmachung der relevanten Aktenbestände zu fördern.** Dies gilt insbesondere für Quellen aus der NS-Zeit, aber auch aus dem Bereich der Wiedergutmachung, der juristischen Aufarbeitung sowie Personalakten der vor-maligen Täter_innen.
- **dem Bundesgerichtshof die Beauftragung einer unabhängigen wissenschaftlichen Studie zur Spruchpraxis des BGH im Rahmen der Wiedergutmachungsverfahren von Sinti_ze und Rom_nja.**

Neuausrichtung behördlicher Praktiken

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **den Polizeibehörden in Bund, Ländern und Gemeinden, sich mit den problematischen Traditionen des eigenen Behördenapparates kritisch auseinanderzusetzen.** Die führende Rolle der Kriminalpolizei beim NS-Völkermord sollte integraler Bestandteil der Ausbildung von Polizeibediensteten sein, ebenso die personellen und ideologischen Kontinuitäten nach 1945.
- **dem Bund und den nachgeordneten Behörden, die im NS-Staat erfolgten und nach 1945 fortgesetzten Ausbürgerungen von deutschen Sinti_ze und Rom_nja als Unrecht anzuerkennen.** Das Ausmaß von grundgesetzwidrigen Aberkennungen oder Verweigerungen der deutschen Staatsangehörigkeit ist zu untersuchen. Eine erleichterte Rückgabe beziehungsweise Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit ist für Überlebende und deren Nachkommen umzusetzen.
- **dem Bund und den nachgeordneten Behörden, die kommunale Praxis der segregierten Unterbringung nach 1945 als rassistische Diskriminierung anzuerkennen.** Kommunen und öffentliche Wohnungsgesellschaften sollen im Einvernehmen mit Betroffenen eine selbstbestimmte und angemessene Wohnraumversorgung sicherstellen.

Anerkennung und Entschädigung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der Bundesregierung, die bisherige Schlechterstellung von Sinti_ze und Rom_nja auf der Gesetzes- und der Umsetzungsebene in der ‚Wiedergutmachung‘ umfassend auszugleichen (→ zentrale Forderungen).** Den noch lebenden Opfern muss ein Leben in Würde ermöglicht werden. Überlebende und deren Angehörige sollen ein Recht auf Überprüfung der Verfahren erhalten. Für eine Neubewertung der Ansprüche ist es notwendig, juristisch die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu ermöglichen; dabei darf den Opfern grundsätzlich nicht die Beweislast aufgebürdet werden. Im Hinblick auf die wenigen Überlebenden müssen kurzfristig die aktuell bestehenden Defizite – wie etwa die fehlende Berücksichtigung der „Festsetzung“ bei laufenden Beihilfen – behoben und Härten gegenüber Witwen und Witvern durch großzügigere (Übergangs-)Regelungen aufgefangen werden.
- **dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die explizite Anerkennung einer Kollektivverfolgung von Sinti_ze und Rom_nja für den Zeitraum vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945.** Die im Bund und den Ländern zuständigen Behörden sind ausdrücklich auf die Gültigkeit dieses Grundsatzes hinzuweisen. Dies hat nicht zuletzt einen hohen symbolischen Wert, mit dem das Täter-narrativ, das nach 1945 fortwirkte, überwunden wird.
- **dem Bundesministerium der Finanzen die Einrichtung eines Sonderfonds für nicht in Deutschland lebende Überlebende des NS-Völkermordes an Sinti_ze und Rom_nja** für diejenigen, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bisher keine oder nur geringfügige Entschädigungen erhalten haben. Eine niedrigschwellige, einmalige Anerkennungsleistung ist für alle Rom_nja und Sinti_ze vorzusehen, die vor der Befreiung ihres damaligen Heimat- oder Emigrationslandes von der NS-Besatzung oder von mit dem NS-Regime kollaborierenden Regierungen geboren wurden. Diejenigen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, sollen laufende Leistungen erhalten. In den Botschaften und Konsulaten sind Ansprechpartner_innen zu benennen, die die Antragsteller_innen beraten und unterstützen.
- **die Zahlung einmaliger Pauschalen zur selbstbestimmten Verwendung nach dem Vorbild der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ an die bis 1965 in Deutschland geborenen Angehörigen der Zweiten Generation der nationalsozialistisch verfolgten Sinti_ze und Rom_nja.** Damit soll der Schaden, der den Kindern der Überlebenden durch die massive Benachteiligung in der Wiedergutmachungspraxis und den fortgesetzten Antiziganismus nach 1945 entstanden ist, ausgeglichen werden.
- **der intergenerationellen Weitergabe von Traumata, die durch den NS-Völkermord an Sinti_ze und Rom_nja verursacht wurden, größere Beachtung zu schenken.** In Zusammenarbeit mit den Communitys sind geeignete Beratungs-, Gesprächs- und Therapieangebote zu entwickeln und zu fördern.
- **der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft die Fortführung des Projekts „Latscho Diwes“ mit erhöhtem Budget** mindestens für die nächsten fünf Jahre bei mindestens dreijähriger Laufzeit der Einzelprojekte.

Kapitel 4: Bürgerrechtsbewegungen nach 1945 – Akte der (Selbst-)Befreiung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **Bund, Ländern und Gemeinden die Anerkennung, Unterstützung und Förderung der Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja in ihrer Vielfalt.** Diese sind ein wesentlicher Faktor zum Schutz vor und zur Überwindung von Antiziganismus und ein unverzichtbarer Teil demokratischer Kultur. Dabei sind Formate der Zusammenarbeit auf jeweils höchster repräsentativer Ebene zu etablieren. Darüber hinaus ist ein Vertretungs- und Stimmrecht für Organisationen der Sinti_ze und Rom_nja in allen staatlichen Gremien, in denen es um die Angelegenheiten der Communitys der Sinti_ze und Rom_nja geht bzw. in denen Antiziganismus entgegen gewirkt werden muss, sicherzustellen.
- **dem Bund, die laufenden Verhandlungen zu einem Staatsvertrag mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zügig abzuschließen.**
- **dem Bund, das „Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas“ als zentralen Erinnerungs-ort an den NS-Völkermord rechtlich unter maximalen Schutz zu stellen.**

Kapitel 5: Erscheinungsformen und mediale Tradierungen von Antiziganismus/Rassis- mus gegen Sinti:ze und Rom:nja

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk- und Fernseh- anstalten

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja an den Verwaltungs- und Aufsichtsgremien und an der Programmgestaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten zu beteiligen.** Eine besondere Verantwortung für die Bekämpfung des Antiziganismus fällt den Auswahlgremien für die Vergabe von Preisen und Fördergeldern zu. Insbesondere müssen überzeugende künstlerische und journalistische Arbeiten zur Dekonstruktion antiziganistischer Wahrnehmungs- und Denkmuster stärker gewürdigt werden. Dringend erforderlich ist zudem die Etablierung und Verstärkung eines kritischen Austausches mit den Selbstorganisationen. Als Minimalforderung für die Beteiligung bei der Programmgestaltung gilt ein regelmäßig erscheinendes Zeitfenster in den öffentlich-rechtlichen Programmen mit einer Berichterstattung über ihre Situation und ihre Anliegen sowie über ihre kulturellen Aktivitäten. Wenn es Bestrebungen von Selbstorganisationen gibt, eigene Formate wie Presseagenturen, Sender oder Publikationen zu etablieren, sind diese finanziell und ideell zu fördern.

Redaktionen/Verantwortliche in Medienunternehmen/Medienschaffende

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **Institutionen und Organisationen wie Presserat, Deutscher Journalisten-Verband, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union sowie Medienunternehmen und Redaktionen in einem Prozess kritischer Selbstvergewisserung, der die Ergebnisse antiziganismus-kritischer Forschung einbezieht, ethische Richtlinien zur Bearbeitung dieses Themenfeldes und Beispiele für ‚good practice‘ zu erarbeiten.** Sie sollten dazu in einen regelmäßigen Austauschprozess mit den Selbstorganisationen treten. Eine wichtige Voraussetzung dafür bildet die Aufnahme des Themas in die Lehr- und Ausbildungspläne der Studiengänge für Journalismus und für Medien und Kommunikation an den Universitäten und Hochschulen und an den Schulen und Hochschulen für Journalismus. Es sollte aber auch ein regelmäßiger Bestandteil der Fortbildungsprogramme für Journalist_innen sein.
- **die Richtlinie 12.1 des deutschen Presskodex zur Benennung der Herkunft von Straftätern zu präzisieren.** Sie ist in ihrer aktuellen Form wirkungslos. Die Nennung von Minderheitenzugehörigkeit bei der Berichterstattung über Straftaten darf nur erfolgen, wenn ein „zwingender Sachbezug“ besteht. Auch die Praxis-Leitsätze, die in ihrer derzeitigen Form sogar eine ethnisierende Berichterstattung nahelegen, sollten dringend überarbeitet werden. Darüber hinaus sollte die Richtlinie ergänzt werden, um kollektive Vorwürfe von Straftaten grundsätzlich auszuschließen.

Verlagswesen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **grundsätzlich bei Neuauflagen von historischen Werken der Literatur – insbesondere der Kinder- und Jugendliteratur –, die antiziganistische Motive tradieren oder antiziganistische Figuren präsentieren, den Leser_innen geeignete Mittel zur Dekonstruktion und Aufklärung an die Hand zu geben.** Dies kann, abhängig vom jeweiligen einzelnen Werk, auf unterschiedliche Weise geschehen. Unverzichtbar sind eine kritische historische Kontextualisierung und der Hinweis auf eine berechtigte Änderung des Sprachgebrauchs in der Gegenwart. Eine geeignete Textform ist zum Beispiel ein Vor- bzw. Nachwort.

Bildagenturen und -archive

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **kommerziellen wie öffentlichen Bildagenturen und -archiven, eine Selbstverpflichtung einzugehen, ihre Bestände zu überarbeiten und bei jeder Genehmigung zur Wiedergabe Bilder kritisch zu prüfen. Hierbei ist insbesondere ein mögliches fehlendes Einverständnis der Gezeigten von Relevanz.** Ein Perspektivwechsel in der medialen Repräsentation von Sinti_ze und Rom_nja bedarf eines grundsätzlichen Bruchs mit den eingeübten stereotypisierenden, rassistischen Einstellungen bedienenden Sehweisen. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von Bildmaterial, auf das in der journalistischen und künstlerischen Arbeit zurückgegriffen, aber auch für das, was jeweils neu produziert wird.

- **den Aufbau alternativer Foto-Pools in Zusammenarbeit von Fotograf_innen mit Selbstorganisationen der Minderheit.** Dies kann Journalist_innen bei ihrer Arbeit dahingehend unterstützen, diskriminierendes Bildmaterial nicht zu reproduzieren. Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja sollten beim Aufbau solcher Foto-Pools – die auch Hintergrundinformationen anbieten oder Interviewpartner_innen zu spezifischen Themen vermitteln können – mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Partizipation und Nachwuchsförderung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **umgehend wirksame Maßnahmen zur stärkeren Selbstrepräsentation von Sinti_ze und Rom_nja im Medienbereich zu ergreifen.** Das kann durch spezielle Förderprogramme und Stipendien für die einschlägigen Studiengänge für Journalismus und für Medien und Kommunikation, durch Schaffung von Praktika-Plätzen in den öffentlich-rechtlichen Medien sowie durch Ausschreibungen für bestimmte Themen oder Formate umgesetzt werden.
- **journalistische, literarische oder künstlerische Arbeiten von Sinti_ze und Rom_nja systematisch zu fördern.** Trotz der Existenz einer Fülle einschlägiger Stiftungen und Stipendien fehlt bisher eine systematische Förderung journalistischer, literarischer oder künstlerischer Arbeiten von Sinti_ze und Rom_nja vollständig. Dazu zählen auch die Drucklegung und Publikation von Texten (sowohl in deutscher Sprache als auch zweisprachig [Deutsch-Romanes]), die Ausstellung oder Förderung von Werken.

Kapitel 6: Beispiele für Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in der Alltagskultur

Kapitel 6.1.: Antiziganismus und Social Media

Forschung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **Universitäten, Forschungseinrichtungen und Stiftungen, die in den Anfängen befindliche Forschung zu Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja in Sozialen Netzwerken deutlich zu intensivieren.** Es besteht großer Bedarf an empirisch gesättigten qualitativen wie quantitativen Studien unter anderem zu Stereotypreproduktionen, sprachlichen und bildlichen Mustern, Anlässen, Umschlagpunkten und Verbreitungswegen von Kommunikation, zu Akteur:innen sowie zu Auswirkungen auf Bystander:innen und Betroffene. Hierzu bedarf es einer engeren Kooperation der Forschung zu Sozialen Medien und der Antiziganismusforschung sowie zivilgesellschaftlicher Akteur:innen und der Förderung entsprechender Forschungsprojekte durch Stiftungen, öffentliche Förderinstanzen und Wissenschaftsorganisationen. Gleichzeitig müssen solche Forschungsansätze von Anfang an die Erfahrungen von Selbstorganisationen und die Expertisen von Aktivist:innen gleichberechtigt und auf Augenhöhe einbinden. Ein besonderes Augenmerk muss der technischen Umsetzung gewidmet werden. Hierbei steht insbesondere die Entwicklung elaborierter Tools zum Auffinden, Dokumentieren und Auswerten antiziganistischer Kommunikation (in Wort und Bild) im Vordergrund.

Netzwerke und Plattformen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der Gesetzgebung, große Netzwerk- und Plattformanbietende in gesetzlicher und datenschutzkonformer Weise zu verpflichten, nach einem standardisierten Verfahren einen auf geistes-, kultur- und sozialwissenschaftliche Forschung ausgerichteten Zugang zu öffentlich verfügbaren Daten zu gewähren.**
- **staatlichen, zivilgesellschaftlichen und privatwirtschaftlichen Akteur:innen, in einen transparenten gesellschaftlichen Diskussionsprozess bezüglich der Frage, wie ein Schutz von Nutzer:innen vor Diskriminierung im Rahmen demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen gewährleistet werden kann, einzutreten.** Die Frage, wie und in welcher Form die Gesetzgebung auf Netzwerkanbietende einwirken soll, ist gesellschaftlich umstritten und demokratietheoretisch komplex. Zentral ist jedoch, dass Nutzer:innen bestmöglich vor rassistischen Angriffen geschützt werden müssen. Selbstorganisationen sind in die Novellierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes und andere relevante Gesetzesvorhaben einzubeziehen, ihre Forderungen sind angemessen zu berücksichtigen.
- **Behörden und staatlichen Einrichtungen, auf allen Ebenen ihre Kompetenzen zum Umgang mit neuen Formen von Hassrede im Allgemeinen und Antiziganismus im Besonderen ausbauen.** Dies gilt insbesondere für Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Jugendämter, Schulbehörden, Antidiskriminierungseinrichtungen und Einrichtungen des Jugendschutzes. Bezüglich Sozialer Medien müssen dabei insbesondere folgende Kompetenzen gestärkt werden: das Erkennen von Antiziganismus, die eigenständige Erfassung antiziganistischer Trends, die Sensibilisierung Dritter für Formen von Antiziganismus, die Erleichterung der Anzeige entsprechender Delikte, die

konsequente und antiziganismussensible Strafverfolgung und die Beratung und der Schutz von Betroffenen.

- **den Netzwerk- und Plattformanbietenden dringend, ausreichende Ressourcen dafür aufzuwenden, in einem kontinuierlichen Prozess zu evaluieren, welchen Beitrag ihre Plattformen zur Verbreitung von rassistischen Äußerungen online leisten und wie diesbezüglich Abhilfe geschaffen werden kann.**
- **Moderator:innen für die spezifischen Formen von Antiziganismus/Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze zu sensibilisieren und Richtlinien entsprechend anzupassen.** Hierzu ist insbesondere eine enge Kooperation mit Selbstorganisationen und anderen relevanten zivilgesellschaftlichen Akteur:innen anzustreben.

Initiativen gegen *hate speech* und Rassismus in Social Media

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der öffentlichen Hand, Stiftungen und Bundesprogrammen, bestehende Initiativen von Sinti:ze und Rom:nja in Social Media materiell und ideell zu fördern und zu stärken.** Programme, Projekte und Initiativen, die Arbeit gegen Rassismus und *hate speech* in Social Media fördern, sollten diese Initiativen bei der Vergabe von Preisen, Stipendien und Projektzuschlägen stärker beachten.
- **bestehenden Initiativen gegen *hate speech* und Rassismus in Social Media, sich verstärkt auch dem Themenfeld Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja widmen.** Dies bedeutet insbesondere, die eigenen Mitglieder für Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja zu sensibilisieren und gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja innerhalb der eigenen Strukturen

vorzugehen. Dabei sollten insbesondere folgende Kompetenzen gestärkt werden: das Erkennen von Antiziganismus, die eigenständige Erfassung antiziganistischer Trends, die Sensibilisierung Dritter für Formen von Antiziganismus und die Beratung und der Schutz von Betroffenen.

- **schulischen wie außerschulischen Bildungseinrichtungen und -institutionen, sich verstärkt der medienpädagogischen Bildung in Bezug auf das Web 2.0 zu widmen.** Entsprechende Inhalte sollten zentral Eingang in die Ausbildung von Pädagog:innen finden. Gleichzeitig sollten sie in schulische Lehrpläne integriert werden. Dazu gehört in diesem speziellen Fall die Thematisierung des Umgangs mit *hate speech* im Allgemeinen und Antiziganismus/Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze im Besonderen.
- **Institutionen Sozialer Arbeit in Sozialen Medien zu stärken und auszuweiten.** Die aufsuchenden Formen Sozialer Arbeit sind verstärkt auch auf die Sozialen Medien anzuwenden.

Kapitel 6.2.: Antiziganismus im Fußball

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **den Vereinen, zivilcouragierte Fangruppen stärker und deutlicher zu unterstützen,** zum Beispiel durch Ermöglichung von Fanaktionen im Stadion oder durch Sichtbarkeit ihrer Aktionen in Vereinsmedien wie dem Stadionmagazin.
- **den Vereinen, ein Leitbild zu verfassen, einen Antidiskriminierungsparagrafen in die Stadionordnung zu schreiben sowie ihre Mitarbeiter_innen in Schulungen gegen Diskriminierung zu sensibilisieren.** Darüber hinaus sollten Vereine Kooperationen mit Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja initiieren,

Aktionsspieltage gegen Antiziganismus ausrichten und sich öffentlich gegen Antiziganismus positionieren.

- **dass Vereine Workshops für Spieler_innen und Vereinsmitarbeitende zu sozialer Verantwortung und Diskriminierung etablieren.**
- **den Vereinen, in Kooperation mit den Ordnungsdiensten sicherzustellen, dass diese im Rahmen von Schulungen zu Rassismus und Diskriminierung auch für Antiziganismus sensibilisiert werden.**
- **den Bundesländern und Kommunen, einen größeren finanziellen Beitrag zu leisten, damit Fanprojekte das Thema Antiziganismus dauerhaft etablieren und bearbeiten können,** zum Beispiel durch das Knüpfen von Netzwerken mit lokalen Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja und durch die Organisation von Veranstaltungen.
- **dass der Deutsche Fußball-Bund (DFB), seine Regional- und Landesverbände eine kritische Auseinandersetzung mit Antiziganismus als festen Bestandteil von Trainerlehrgängen sowie in Schulungen etabliert,** zum Beispiel von Schiedsrichter_innen und Sportgerichten.
- **eine breit angelegte Tagung zu „Antiziganismus im Fußball“ durch den DFB, in Kooperation mit Fanprojekten und Selbstorganisationen.** Im Rahmen einer solchen Tagung können sich verschiedene Akteur_innen mit ihren spezifischen Erfahrungen, Kontexten sowie Kompetenzen einbringen und sich darüber austauschen, 1.) wie Antiziganismus erkennbar bzw. besser zu erkennen ist, 2.) welche Möglichkeiten es gibt, das Problem zu thematisieren, und 3.) welche Strategien sich – individuell und gemeinsam – entwickeln lassen, um Antiziganismus explizit in bestehende Maßnahmen und Programme gegen Diskriminierung im Fußball einzubinden und neue Formate zu entwickeln.

- **dass der DFB eine bundesweite Antidiskriminierungsstelle für Fußball und Fan-kulturen einrichtet.** Eine solche Antidiskriminierungsstelle böte die Chance, verstreutes Wissen aus unterschiedlichen Bereichen zu bündeln und als institutionalisiertes Wissen verfügbar zu machen. Dabei ließe sich das Engagement gegen Antiziganismus mit dem Engagement gegen andere Diskriminierungsformen im Fußball verbinden, da es Überschneidungen zwischen verschiedenen Rassismen gibt. Zentrale Aufgaben der bundesweiten Antidiskriminierungsstelle wären Kampagnen und Initiativen gegen Rassismus, überdies auch Dokumentation, Vernetzung, Beratung und Aufklärung. Die Stelle sollte die Akteur_innen in ihren Anstrengungen vor Ort unterstützen und Ansprechpartner für Verbände, Vereine, Politik, Initiativen, Medien, Fanprojekte, Einzelpersonen und andere Akteur_innen sein. Sie sollte präventiv tätig sein und zudem als „mobile Beratungsstelle“ agieren, um bei Konflikten oder Problemen zu moderieren und zu unterstützen. Eine solche feste Einrichtung könnte wesentlich dazu beitragen, das Bewusstsein (nicht nur) für antiziganistische Praktiken im Fußball und dessen Umfeld zu schärfen sowie spezifische Präventionsstrategien zu entwickeln. Zugleich darf sie nicht in Konkurrenz (zum Beispiel um Fördermittel) zu bestehenden, erfolgreich arbeitenden Fanprojekten und anderen Akteur_innen treten und sollte mit Selbstorganisationen kooperieren sowie auf allen Arbeitsebenen Mitarbeiter_innen mit Diskriminierungserfahrungen beschäftigen.
- **dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, qualitative und quantitative Studien zu Antiziganismus im Fußball zu fördern,** in denen auch präzise Handlungsempfehlungen und Gegenmaßnahmen erarbeitet werden.

Kapitel 7: Rassismuserfahrungen

Die Ergebnisse der hier vorgestellten Studie weisen auf die strukturelle und alltägliche Realität von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland. Entsprechend lang und umfassend ist die Liste der Handlungsempfehlungen. Viele der Empfehlungen werden in weiteren Kapiteln des Berichts (zum Beispiel zum Bildungssystem, zur Polizei und Justiz, zu kommunalen Behörden, den Medien, zu Asyl und Bleiberecht, zum Völkermord und der fortgesetzten Verfolgung nach 1945) aufgegriffen. Für eine nachhaltige Bekämpfung von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom:nja werden im Folgenden fünf Punkte hervorgehoben:

Aufbau und Ausbau von Gleichstellung und Diskriminierungsschutz

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der einzurichtenden Bund-Länder-Kommission (→ zentrale Forderungen), sich für Maßnahmen zur Gleichstellung und zum Diskriminierungsschutz für Sinti:ze und Rom:nja entschieden und nachhaltig einzusetzen.** Dies schließt ein:
- **die dauerhafte finanzielle Förderung von Antidiskriminierungsbüros bei Selbstorganisationen von Rom:nja und Sinti:ze,** inklusive Monitoringstellen zur Dokumentation rassistischer Vorfälle gegen Sinti:ze und Rom:nja.
- **die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen für Landes- und kommunale Behörden und privatrechtlich organisierte Unternehmen,** an denen das jeweilige Land die Mehrheit hält (Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Polizei, Justiz, Jobcenter, Landesjugendämter, Wohnungsbaugesellschaften, öffentliche Verkehrsbetriebe, Stadtwerke, Museen etc.). Die Beschwerdestellen müssen auf gesetz-

licher Grundlage über Entscheidungsgewalt sowie Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten verfügen. Die Evaluation der Beschwerdestellen sollte unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft erfolgen.

- **die Einrichtung von unabhängigen Anlauf- und Fachstellen für Diskriminierungsschutz an Schulen.** Dazu gehört auch die Erarbeitung von Qualitätsstandards und Prozessen zur Bearbeitung von rassistischen/diskriminierenden Vorfällen an Schulen.
- **die Einführung eines Verbandsklagerechts gegen Diskriminierung** im Rahmen noch zu beschließender Landesantidiskriminierungsgesetze und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.
- **eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die den Sachverhalt der institutionellen Diskriminierung umfassend berücksichtigt.** Hierunter fallen auch die Diskriminierungstatbestände im Kontakt zu Justiz, Polizei, Jobcentern, Ordnungs-, Sozial- und Schulbehörden, Jugend- und Stadtplanungsämtern und beim Zugang zum Bildungs- und Gesundheitssystem.

Abbau von institutioneller und struktureller Diskriminierung

Komplementär zum Aufbau von Gleichstellung und Diskriminierungsschutz empfiehlt die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* den Abbau institutioneller und struktureller Diskriminierung, das heißt insbesondere ...

- **einen grundlegenden Perspektivwechsel in den behördlichen Handlungsroutinen im Umgang mit Rom:nja und Sinti:ze – weg von Abwehr und Segregation hin zu Fairness und Gerechtigkeit – zu vollziehen.** Dazu gehört im Weiteren eine rassismuskritische, intersektionale und diversitätsorientierte sowie regelmäßig evaluierte Organisationsentwicklung für

alle Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in unmittelbarer Verantwortung der Leitungsebenen.

- **rassismuskritische Bildungsarbeit und Antidiskriminierungstrainings für Staatsbedienstete verpflichtend einzuführen.** Hier sind besonders die spezifischen Formen des Rassismus, die sich gegen Sinti:ze und Rom:nja richten, zu berücksichtigen.
- **ein rassismuskritisches Monitoring behördlicher Praktiken.** Zu empfehlen ist die regelmäßige Überprüfung der Verfahrenswege in der Bewilligungsprüfung durch eine unabhängig agierende Stabsstelle für organisationsinterne Prüfungen und einschlägige Beratertätigkeit.
- **die Förderung communitybasierter, partizipativer Forschung zu Rassismus gegen Rom:nja und Sinti:ze in staatlichen Behörden (insbesondere Jugendamt, Polizei und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und allen gesellschaftlichen Bereichen,** vor allem aber Gesundheit, Arbeit, Wohnen, Soziale Arbeit und Bildung.

Aufbau und Ausbau von Partizipationsstrukturen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der einzurichtenden Bund-Länder-Kommission (→ zentrale Forderungen), auf die Stärkung der zivilgesellschaftlichen Arbeit der Organisationen von Sinti:ze und Rom:nja entschieden und nachhaltig hinzuwirken.** Dazu bedarf es der institutionellen Förderung beziehungsweise dauerhaften Finanzierung der Selbstorganisationen auf der Grundlage gesetzlich verankerter, transparenter Strukturen.
- **die zügige Umsetzung von Partizipationsmodellen wie länderspezifischen Staatsverträgen und/oder Partizipationsräten**

und/oder ähnlichen Maßnahmen in allen Bundesländern. Dies muss in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Selbstorganisationen erfolgen und gesetzlich verankert werden.

- **die Heterogenität der Communitys und Organisationen der Rom:nja und Sinti:ze** bei allen Partizipations- und materiellen Fördermaßnahmen zu berücksichtigen
- **ein Vertretungs- und Stimmrecht für Organisationen der Sinti_ze und Rom_nja in allen staatlichen Gremien, in denen es um die Angelegenheiten der Community der Sinti_ze und Rom_nja geht bzw. in denen Antiziganismus entgegengewirkt werden muss.**
- **die Sicherstellung der Repräsentation von Sinti:ze und Rom:nja in allen staatlichen Einrichtungen (z.B. durch Quotenregelungen).**
- **Behörden und anderen staatlichen Stellen, das Wissen, die Erfahrungen und damit auch die Deutungshoheit und Definitionsmacht der Communitys der Rom:nja und Sinti:ze in allen Fragen der Partizipation und Gleichstellung anzuerkennen und zu respektieren.** Dies ist eine grundlegende Voraussetzung für einen „Dialog auf Augenhöhe“.

Bleiberecht

Angesichts der historischen Verantwortung Deutschlands dürfen die Sicherheit und der Schutz von Sinti:ze und Rom:nja nicht verhandelbar sein (→ zentrale Forderungen). Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt deshalb...

- **den Bundes- und den Länderregierungen respektive den zuständigen Ministerien, alle Rom:nja, die nach Deutschland kommen, um Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung zu entgehen, bestmöglich zu schützen und ihnen einen**

dauerhaften Aufenthalt zu ermöglichen. Dies beinhaltet:

- **allen in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Rom:nja die Staatsbürgerschaft zu verleihen.** Jeder Mensch hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit, den Zustand der Staatenlosigkeit gilt es abzuschaffen.
- **die Ablehnung des Asyls von Rom:nja über das politisch-juristische Instrument der angeblich „Sicheren Herkunftsstaaten“ sofort zu beenden.**
- **kumulative Verfolgungsgründe im Asylrecht anzuerkennen.**
- **die bestmögliche Gesundheitsvorsorge und -versorgung für alle Menschen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.** Dies schließt die Ermöglichung eines zügigen Zugangs zur regulären Gesundheitsvorsorge für neu Einwandernde, inklusive der Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte und des anonymen Krankenscheins in allen Bundesländern, ein.

Schutz von Rom:nja und Sinti:ze und ihren Organisationen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt...

- **den Sicherheits- und Polizeibehörden, umfassende Maßnahmen gegen rassistische/antiziganistische Hetze und Rechtsterrorismus zu ergreifen.** Dies schließt ein:
- **eine konsequente Strafverfolgung und Ahndung rassistischer/antiziganistischer Straftaten.** Als Grundlage für die praktische Arbeit ist ein Kriterienkatalog für die Beurteilung rassistischer/antiziganistischer Straftaten zu schaffen.
- **eine strenge Ahndung und rechtliche Verfolgung bei rassistischer/antiziganistischer Hetze durch Staatsbedienstete.**

- **einen umfassenden und wirksamen Schutz der Selbstorganisationen der Rom:nja und Sinti:ze;** dazu gehört auch die konsequente Verfolgung von Drohungen/Bedrohungen, die der Polizei durch die Selbstorganisationen gemeldet werden.
- **die konsequente rechtliche Verfolgung des Tatbestandes der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 i.V.m. § 194 Abs. 2 Satz 1 StGB)** auch in Fällen, in denen Sinti_ze und Rom_nja sowie der an Sinti_ze und Rom_nja begangene Völkermord betroffen sind.
- **die Förderung von rassismuskritischen Kampagnen mit Bezug auf Rom:nja und Sinti:ze.**

Kapitel 8: Institutioneller Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja

Kapitel 8.1.: Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im Bildungssystem

Abbau von rassistischen Zugangsbarrieren im Bildungssystem

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen für alle Schulformen und in Ausbildungsbetrieben.** Dies ist voranzutreiben, um Alltagsrassismus sichtbar zu machen und dagegen vorzugehen. Hierbei ist die regelmäßige und nachhaltige Dokumentation der Vorfälle von Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja im Bildungssystem sicherzustellen.
- **den Abbau von Defizitorientierungen im pädagogischen Handeln.** Segregierende Formen der Beschulung in Willkommens- und Förderklassen sind zu beenden. Eltern sind aktiv einzubeziehen und deren

Bildungsambitionen für ihre Kinder anzuerkennen.

- **die Einrichtung von Stipendienprogrammen für Schüler_innen, Auszubildende und Studierende.** Diese Programme sollen Zugangsbarrieren für Sinti_ze und Rom_nja im gesamten Bildungsbereich gezielt abbauen und die historisch bedingte Benachteiligung ausgleichen.

Perspektivwechsel in Forschung und Lehrer_innenbildung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die Verankerung von rassismuskritischen Inhalten in allen Lehramtsstudiengängen.** Antiziganismus ist explizit aufzugreifen und für dessen Auswirkungen zu sensibilisieren. Lehrer_innen sind im Rahmen ihrer Ausbildung kontinuierlich über antiziganistischen Rassismus zu informieren, um über den Unterricht hinaus rassistisches und diskriminierendes Handeln in Kollegien und unter Schüler_innen zu identifizieren und in der Lage zu sein, angemessen zu intervenieren.
- **die Thematisierung der Geschichte und Wirkung des Genozids an den Rom_nja und Sinti_ze Europas.** Diese Inhalte sind in pädagogischen Studiengängen, insbesondere für angehende Lehrer_innen aller Fächer, ausdrücklich zum Thema zu machen.
- **die Reflexion des eigenen professionellen Handelns von Lehrer_innen und Ausbilder_innen in Ausbildungsberufen, ebenso von Erzieher_innen in der frühkindlichen Bildung.** Das Bewusstwerden eigener Stereotype ist durch regelmäßige Fortbildungen zu begleiten und anzuleiten, an denen Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja zu beteiligen sind. Wissen und Bewusstsein für die Struktur und

Wirkung von antiziganistischem Rassismus ist in entsprechenden Fortbildungen zu verankern.

- **Didaktik mit Bewusstsein für antiziganistische Rassismuserfahrungen.** Bei der Wissensvermittlung zu Antiziganismus/Rassismus gegen Rom_nja und Sinti_ze ist die didaktische Herangehensweise derart zu gestalten, dass auch Schüler_innen mit Antiziganismuserfahrungen einen sicheren Lernort erleben, der eine separierende Wir-Die-Gegenüberstellung vermeidet.

Repräsentation von Sinti_ze und Rom_nja im Bildungssystem

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus empfiehlt ...

- **Diversität bei der Zusammensetzung des Lehrpersonals.** Hierbei sind explizit Zugänge zum Lehrer_innen- und Erzieher_innenberuf für Rom_nja und Sinti_ze zu schaffen. Hierauf ist bei den entsprechenden Stipendien-Programmen verstärkt zu achten.
- **Repräsentation und Partizipation von Rom_nja und Sinti_ze in der Bildungspolitik und in Schulleitungspositionen.** Um dies zu erreichen, sind auch Quotenregelungen einzuführen.
- **die Beteiligung von Selbstorganisationen der Rom_nja und Sinti_ze bei der Entwicklung von Studien- und Fortbildungsprogrammen.** Bei der Konzeption von bildungsbezogenen Studieninhalten und Fortbildungsprogrammen sind Vertreter_innen der Selbstorganisationen zu beteiligen.
- **die erziehungs- und sozialwissenschaftliche Forschung über antiziganistischen Rassismus im Bildungs- und Ausbildungssektor zu fördern, insbesondere europäisch-vergleichende Forschungsprojekte.** In Lehre und Forschung ist darauf

zu achten, dass Positionen an Hochschulen und Universitäten bevorzugt mit Personen mit eigenen Antiziganismuserfahrungen besetzt werden.

Kapitel 8.2.: Antiziganismus im Kontext der Repräsentationen von Sinti_ze und Rom_nja in Lehrplänen und Schulbüchern

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus empfiehlt ...

- **die explizite Thematisierung von Alltagsrassismus und Antiziganismus.** Erscheinungsformen und Wirkungsweisen von Alltagsrassismus und dessen antiziganistische Ausprägungen in den gegenwärtigen Institutionen sind explizit zu thematisieren und in den Schulunterricht einzubinden.
- **die Aufklärung über die Geschichte und Wirkung des Völkermords an den europäischen Rom_nja und Sinti_ze.** In den Schulbüchern sind differenzierte Informationen über die rassistische Ausgrenzung, Stigmatisierung und systematische Ermordung der Sinti_ze und Rom_nja im Nationalsozialismus bereitzustellen. Das Thema ist in den Lehrplänen zu verankern.
- **die Thematisierung der fortgesetzten Stigmatisierung nach 1945.** Neben der Information über die Verfolgung im Nationalsozialismus und den Völkermord sind in Schulbüchern die Denk- und Handlungsmuster zu thematisieren, die zu den Kontinuitäten der Stigmatisierung und Ausgrenzung nach 1945 geführt haben.
- **Informationen über Selbstbehauptung, Überlebensstrategien und Widerstand.** Die widerständigen Handlungen von Sinti_ze und Rom_nja im Kontext ihrer Entrechtung, Verfolgung und Ermordung während des Nationalsozialismus sind in Schulbüchern sichtbar und die Stimmen

der Überlebenden stärker hörbar zu machen.

- **das Benennen von Täterschaft.** Täterschaften der Verfolgung sind in Schulbüchern explizit anzusprechen und die Motive der Täter_innen sind darzustellen, insbesondere ist auf die Kontinuitäten der rassistischen „Zigeunerforschung“ und deren Folgen für die davon Getroffenen einzugehen.
- **die Vermeidung der Reproduktion von Stereotypen.** Bei der Verwendung von Bild- und Textquellen im Unterricht ist stärker darauf zu achten, Stereotypisierungen nicht zu reproduzieren.
- **das Sichtbarmachen des Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in der Gegenwart.** Gegenwärtige Auswirkungen von antiziganistischem Rassismus sind expliziter aufzuzeigen, insbesondere deren institutionalisierte Formen im Bildungsbereich, auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie hinsichtlich der Sicherheitsbehörden. Alltägliche Diskriminierungen von Rom_nja und Sinti_ze sind im Unterricht aller Schulformen als Ausdruck von Alltagsrassismus einzuordnen.
- **die Darstellung von Zugehörigkeiten.** Die Zugehörigkeit von Sinti_ze und Rom_nja zur deutschen Gesellschaft wie zu den europäischen Gesellschaften ist in den Schulbüchern deutlicher darzustellen. Ausgrenzende und fremdmachende Formulierungen sind zu vermeiden.
- **die Darstellung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen von Antiziganismus.** Die Aktivitäten von Rom_nja und Sinti_ze selbst in der Bekämpfung des Antiziganismus sind stärker aufzuzeigen. Über Selbstorganisationen als relevante Interessenvertreter_innen ist in den Schulbüchern zu informieren, ebenso wie über die Geschichte der Bürger_innenrechtsbewegung in Deutschland und Europa.
- **die Mitwirkung von Vertreter_innen aus Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja an Bildungsplänen und Schulbüchern.** An der Gestaltung von Bildungsplänen und Schulbüchern sind Vertreter_innen aus Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja zu beteiligen.
- **Rezeptionsforschung.** Die Forschung zur Rezeption von Schulbuchinhalten hinsichtlich Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ist zu fördern.
- **Migration als Normalfall zu thematisieren.** Eine stärker inklusive Erzählung von Migration als Weltgeschichte, die alle angeht und nicht spezifisch für Sinti_ze und Rom_nja gilt, ist in den Curricula und Schulbüchern umzusetzen.
- **Bildungsempfehlungen gegen Antiziganismus durch die Kultusministerkonferenz (KMK).** Seitens der KMK sind Bildungsempfehlungen zur Geschichte und gegenwärtigen Situation von Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland und Europa auszusprechen und die Verankerung der Thematik des antiziganistischen Rassismus in Bildungsplänen und Schulbüchern ist sicherzustellen.

Kapitel 8.3.: Institutioneller Antiziganismus in kommunalen Verwaltungen

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus empfiehlt ...

- der Bundesregierung, den von den Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja und den Menschenrechtsorgans der UN und der EU seit langem als besonders besorgniserregend identifizierten Sachverhalt des institutionellen Rassismus/Antiziganismus anzuerkennen und entschieden für seine Überwindung einzutreten.

- **den politisch Verantwortlichen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, einen grundlegenden Perspektivwechsel in den Handlungskonzepten zum Umgang mit der EU-Binnenmigration weg von Abwehr und Segregation hin zu Fairness und Gerechtigkeit zu vollziehen.** Dazu gehört auch die partizipative Einbeziehung der Menschen, um die es geht, und die Hinzunahme rassismuskritischer Expertise bei der Entwicklung kommunaler Handlungskonzepte der Integration. Migration ist als Normalfall zu verstehen und den in der gesellschaftlichen Hierarchie am untersten Ende stehenden Menschen ist der größtmögliche Ausgleich von Nachteilen zu gewährleisten.
- **Bildungsarbeit gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja sowie Antidiskriminierungstrainings und Schulungen zum europäischen Recht in staatlichen und kommunalen Verwaltungen wie Sozial-, Jugend-, Gesundheits- und Stadtplanungsämtern und Schul- und Kulturverwaltungen.**
- **eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die den Sachverhalt der institutionellen Diskriminierung umfassend berücksichtigt und ein Verbandsklagerecht einführt.** Der Sachverhalt der institutionellen Diskriminierung wird im AGG bislang nur unzureichend berücksichtigt. Hierunter fallen auch die Diskriminierungstatbestände im Kontakt zu Leistungs-, Ordnungs- und Sozialbehörden, Jugend- und Stadtplanungsämtern und beim Zugang zum Bildungs- und Gesundheitssystem. Zudem erschwert das Fehlen eines Verbandsklagerechts Interventionen, wenn die von Diskriminierung Betroffenen selbst keine rechtlichen Schritte einleiten.
- **ein rassismuskritisches Monitoring behördlicher Praktiken.** Zu empfehlen ist die regelmäßige Überprüfung der Verfahrenswege in der Bewilligungsprüfung durch eine unabhängig agierende Stabsstelle für organisationsinterne Prüfungen und einschlägige Beratungstätigkeit.
- **umfassende Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche,** mit dem Ziel der Förderung des Übergangs von der Notunterkunft zur eigenen Wohnung; Bereitstellung von menschenwürdigen Wohnungen für wohnungslose Menschen, insbesondere auch solche, die für Familien geeignet und zugänglich für Menschen ohne SGB II- oder SGB XII-Bezug sind.
- **Sicherstellung des Zugangs zur gesetzlichen Krankenversicherung.** Dies schließt die Aufhebung von Einschränkungen der Gesundheitsversorgung ein, die in einer Reihe von Richtlinien, Gesetzen und Grundsätzen verankert sind und von denen insbesondere Rom_nja aus Bulgarien und Rumänien und dem Westbalkan überdurchschnittlich betroffen sind.
- **hochwertige Informationen über Arbeitnehmer_innen-Rechte.** Gewerkschaften sollten für Arbeitnehmer_innen im Niedriglohnbereich flächendeckende Aufklärungskampagnen über Arbeitsrechte durchführen; generell sollten den Betroffenen bessere Informationen über ihre Rechte zur Verfügung gestellt werden.
- **die hochwertige Förderung praktischer Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung sowie die Institutionalisierung arbeitsrechtlicher Beratungsstellen.**
- **eine segregierende Beschulung von Kindern und Jugendlichen in sogenannten „Willkommensklassen“, „Auffangklassen“, „Sprachlernklassen“ etc. zu vermeiden.**
- **den Sachverhalt des institutionellen Rassismus/Antiziganismus in der Forschungsförderung als Schwerpunkt zu berücksichtigen.** Dazu gehören Recherche- und Forschungsprojekte zu institutionellem Rassismus in staatlichen Bereichen, zum Beispiel den Leistungs-, Ordnungs- und Sozialbehörden, der Polizei, der Sozialen Arbeit, der medizinischen Versorgung

und dem Bildungssystem; dazu gehören auch ein regelmäßiges Equality-Data-Monitoring und empirische Analysen zu institutionellen und strukturellen Diskriminierungsmechanismen.

Kapitel 8.4.: Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja/Antiziganismus in Polizei- und Ermittlungsbehörden

Innen- und Justizministerien von Bund und Ländern sowie nachgeordnete Polizei- und Strafverfolgungsbehörden

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **den Innenministerien, Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften, Antiziganismus als bedeutendes strukturelles Problem innerhalb deutscher Polizeibehörden anerkennen.** Aus dieser Anerkennung sollten als erster Schritt systematische und unabhängige Erhebungen zu Ausmaß und Ausformung dieses Problems und als zweiter Schritt – insoweit sich die hier geschilderten stichprobenartigen Ergebnisse ganz oder teilweise bestätigen – ein tiefgreifender Strukturwandel innerhalb der Polizeibehörden hervorgehen. Beide Schritte müssen von unabhängigen wissenschaftlichen Überprüfungen begleitet und in Kooperation mit Verbänden von Sinti:ze und Rom:nja transparent durchgeführt werden.
 - **bestehende kriminalistische Ansätze, Deliktkonzeptionen, Zuschnitte von Ermittlungsgruppen und anderen polizeilichen Strukturen auf mögliche diskriminierende Auswirkungen gegenüber Sinti:ze oder Rom:nja zu untersuchen** – mit dem Ziel, diese zu beenden und in Zukunft zu unterbinden.
 - **bestehende Gesetze und Verwaltungsvorschriften und zukünftige Gesetzesvorhaben daraufhin zu überprüfen, ob**
- und inwiefern sie eine Praxis des Racial Profilings ermöglichen oder nahelegen.** Gesetze und Vorschriften, die eine Praxis des Racial Profilings ermöglichen oder nahelegen, sollten umgehend überarbeitet oder aufgehoben werden.
 - **bestehende polizeiliche Datenbanken, Kategorien und andere Datensammlungen daraufhin zu untersuchen, ob sie eine direkte, indirekte oder tendenzielle Erhebung einer Zugehörigkeit zu einer Community der Sinti:ze und Rom:nja ermöglichen.** Ziel muss sein, eine solche Erhebung zu beenden und in Zukunft zu unterbinden.
 - **bevölkerungsgenetische Daten von Rom:nja in forensischen Datenbanken einer kritischen Überprüfung mit Blick auf die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung zu unterziehen und auf eine mögliche Diskriminierungswirkung hin zu untersuchen.** Insbesondere dürfen Ermittlungsbehörden keine bevölkerungsgenetischen Daten von Rom:nja erheben oder solche Daten verwenden, die von Ermittlungsbehörden anderer Staaten erhoben wurden.
 - **den internationalen Datenaustausch daraufhin zu untersuchen, ob und inwiefern Datensätze anderer Staaten sowie von Agenturen und Gremien der europäischen Polizeikooperation auf einer diskriminierenden Erhebungspraxis basieren.** Dabei sollte berücksichtigt werden, dass dies aus den Datensätzen selbst nicht notwendigerweise ersichtlich wird. Das Ziel ist, diskriminierende Auswirkungen auf Rom:nja oder Sinti:ze zu unterbinden.
 - **die Verbreitung und Ausformung antiziganistischer Vorurteile und Einstellungen unter Polizist:innen und weiteren Mitarbeiter:innen von Ermittlungsbehörden mittels unabhängiger qualitativer und quantitativer Untersuchungen zu erheben.**
 - **die Verbreitung, Ausformung und Häufigkeit der Anwendung antiziganistischer**

Praktiken durch Polizist:innen (wie *Racial Profiling*, im Vergleich zu anderen Ermittlungen unverhältnismäßiger Ressourcenaufwand oder illegale Polizeigewalt) durch geeignete unabhängige qualitative und quantitative Untersuchungen zu erheben.

- polizeiliche Aus- und Fortbildungen zu überarbeiten und zu ergänzen mit dem Ziel, der Entstehung antiziganistischer Vorurteile und Einstellungen zu begegnen, für diskriminierende polizeiliche Strukturen und Tätigkeiten zu sensibilisieren und antiziganistische Praktiken zu unterbinden.
- polizeiliche Abläufe und Arbeitsroutinen auf allen Ebenen zu überarbeiten mit dem Ziel, diskriminierende polizeiliche Strukturen und Tätigkeiten und antiziganistische Praktiken zu unterbinden.
- unabhängige, finanziell und personell ausreichend abgesicherte sowie mit Ermittlungs- und Weisungsbefugnissen ausgestattete Beschwerdestellen für Betroffene diskriminierender polizeilicher Strukturen und Tätigkeiten und antiziganistischer polizeilicher Praktiken und Handlungen einzurichten. Diese Aufgabe kann – je nach Kontext – auch von allgemeineren Beschwerdestellen übernommen werden, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt und eine entsprechende rassismuskritische Fachkompetenz gegeben ist.
- eine unabhängige Untersuchung zu veranlassen mit dem Ziel, etwaig noch lebende nationalsozialistische Täter:innen zu ermitteln und anzuklagen sowie etwaige Ehrungen, ehrenhafte Entlassungen und staatliche Rentenansprüche nationalsozialistischer Täter:innen zu entziehen.
- eine unabhängige Untersuchung aller Einsätze von Schusswaffen oder anderer massiver Gewalt gegenüber Sinti:ze und Rom:nja in der Bundesrepublik Deutsch-

land und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu veranlassen.

Das Ziel sollte sein, mögliche Fehlurteile zu revidieren, mögliche noch zu ahndende Straftaten anzuzeigen und mögliche Opfer antiziganistischer Polizeigewalt anzuerkennen und zu entschädigen.

Datenschutz

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- den Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern polizeiliche Datenbanken, Kategorien und andere Datensammlungen regelmäßig daraufhin untersuchen, ob sie eine direkte, indirekte oder tendenzielle Erhebung einer Zugehörigkeit zu einer Community der Sinti:ze und Rom:nja ermöglichen. Die Ergebnisse sollten der Öffentlichkeit vollumfänglich zugänglich gemacht werden. Ziel muss sein, eine solche Erhebung zu beenden und in Zukunft zu unterbinden.

Polizeiliche Praxis

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- den Polizeigewerkschaften und -verbänden, sich im Sinne ihrer Mitglieder dafür einsetzen, dass diesen eine grundgesetz- und menschenrechtskonforme Ausübung ihrer Tätigkeit durch ihre Arbeitgeber ermöglicht wird. Das Ziel sollte sein, dass eingeschliffene Strukturen, Abläufe und Praktiken, die Polizist:innen und anderen Mitarbeiter:innen von Ermittlungsbehörden eine grundgesetz- und menschenrechtskonforme Ausübung ihrer Tätigkeit erschweren oder verunmöglichen, benannt und abgebaut werden.
- den Redaktionen von Polizeifachzeitschriften auf die Publikation von Artikeln

mit ethnisierenden oder rassistischen Inhalten zu verzichten. In Streitfällen sollten Redaktionen Beiträge kontextualisieren und eine kontroverse Debatte mit unterschiedlichen Positionen ermöglichen.

Forschung

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- kriminologische Untersuchungen, deren Quellen primär aus Aussagen von Polizist:innen und anderen Mitarbeiter:innen von Ermittlungsbehörden oder aus polizeilichen Ermittlungsakten bestehen, gemäß gängiger wissenschaftlicher Standards einer quellenkritischen Überprüfung und Kontextualisierung zu unterziehen.
- Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen Stiftungen, Wissenschaftsvereinigungen und Wissenschaftler:innen, die Forschung zu polizeilicher Diskriminierung von Sinti:ze und Rom:nja in Geschichte und Gegenwart deutlich zu intensivieren, zu rezipieren und institutionell und finanziell zu fördern.

Kapitel 8.5: Sozialarbeiterischer Antiziganismus

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- die Anerkennung und Aufarbeitung des Unrechts, das Sinti_ze und Rom_nja durch Fachkräfte und Organisationen der Sozialen Arbeit angetan wurde (→ zentrale Forderungen: Wahrheitskommission). Insbesondere die Berufsverbände der Sozialen Arbeit sind aufgefordert, die Geschichte der „Zigeunerfürsorge“ sowie ihrer Fortsetzungen unter anderem Namen bis in die Gegenwart umfassend und kritisch aufzu-

arbeiten und damit einhergehend einen grundlegenden Perspektivwechsel in der Sozialen Arbeit hin zu partizipativen und rassismuskritischen Organisations- und Handlungsstrukturen einzuleiten.

- die Einrichtung bzw. den Ausbau einer Regelfinanzierung/strukturellen Grundförderung der von den Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja geleisteten Sozialen Arbeit auf Länder- und kommunaler Ebene.
- eine nachhaltige und dauerhafte Förderung communitybasierter Empowermentprojekte auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, zum Beispiel im Rahmen eines Demokratiefördergesetzes.
- die Einrichtung regelmäßiger, unabhängiger sowie partizipativer Evaluationen von Sozialhilfeprojekten für „besonders benachteiligte Gruppen“ (zum Beispiel EHAP-Projekten).
- die Einrichtung von Zugängen zum Studium der Sozialen Arbeit für Sinti_ze und Rom_nja ohne formale Hochschulzugangsberechtigung.
- das Thema Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja, insbesondere die Geschichte und Gegenwart der spezifischen Form des sozialarbeiterischen Antiziganismus, ins Kerncurriculum der Studiengänge der Sozialen Arbeit aufzunehmen.

Kapitel 9: Antiziganismus im Kontext von Asyl und Bleiberecht

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- der Bundesregierung, die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Geduldete zu erleichtern und mit Blick auf die praktische Anwendung der

Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes klarzustellen, dass die in Deutschland lebenden Rom_nja als eine aus historischen und humanitären Gründen besonders schutzwürdige Gruppe anzuerkennen sind.

- **den Landesregierungen, durch Erlasse sicherzustellen, dass Ausländerbehörden die bestehenden Handlungs- und Ermessensspielräume nutzen, um die Praxis von „Kettenduldungen“ zu beenden und die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu nutzen.**
- **den Ausländerbehörden, die bestehenden Handlungs- und Ermessensspielräume zu nutzen, um die Praxis von „Kettenduldungen“ zu beenden und die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu nutzen,** unabhängig davon, ob die jeweilige Landesregierung hierzu einen entsprechenden Erlass verabschiedet.
- **den Landesregierungen und Ausländerbehörden, die Abschiebung von Rom_nja sofort zu beenden.**
- **der Bundesregierung und dem Gesetzgeber des Bundes die Rücknahme der Einstufung von Serbien, Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Montenegro und dem Kosovo als „Sichere Herkunftsstaaten“.**
- **dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine bessere Qualifizierung seiner Mitarbeiter_innen und die Überprüfung seiner Entscheidungspraxis mit Blick auf die tatsächliche Situation der Rom_nja in diesen Staaten und kumulative Verfolgungsgründe, unabhängig davon, ob die Rücknahme der Einstufung der Staaten als „Sichere Herkunftsstaaten“ erfolgt.**
- **den zuständigen Verwaltungsgerichten die Überprüfung ihrer Entscheidungspraxis mit Blick auf die tatsächliche Situation von Rom_nja in diesen Staaten und kumulative Verfolgungsgründe, unabhängig davon, ob**

die Rücknahme der Einstufung der Staaten als „Sichere Herkunftsstaaten“ erfolgt.

- **den Landesregierungen und Ausländerbehörden, die Wiedereinreise von Rom_nja zu ermöglichen,** die trotz ihres langjährigen Aufenthaltes in Deutschland, trotz ihrer Geburt in Deutschland, trotz Schulbesuchs, Berufsausbildung oder Berufsausübung, trotz gesundheitlicher Hinderungsgründe und trotz familiärer Verwurzelung in Deutschland abgeschoben wurden.
- **einen gesicherten Aufenthalt für Rom_nja, die in Deutschland Opfer von antiziganistischer/rassistischer Gewalt geworden sind.**
- **die Staatenlosigkeit von in Deutschland lebenden Rom_nja zu beenden.**
- **die Entwicklung von rassismuskritischen Bildungskonzepten für die Personalentwicklung in Ausländerbehörden.**
- **die Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen, damit sie Menschen in ungesicherten Verhältnissen begleiten können, als Voraussetzung für die Schaffung von Lebensperspektiven.**

Kapitel 10: Defizite bei der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung antiziganistischer Straftaten

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus empfiehlt ...

- **die Aus- und Fortbildung für Polizist_innen speziell zum Erkennen antiziganistischer Straftaten sowie des antiziganistischen Gehalts von Aussagen.**
- **die Einrichtung und nachhaltige Finanzierung von Beratungsangeboten speziell für Menschen, die Opfer von antiziganistischen Straftaten wurden.** Solche Angebote müssen flächendeckend und mit jeweils

ausreichenden Kapazitäten gewährleistet sein. Bei der Umsetzung bestehen – je nach Infrastruktur und bereits existierenden Angeboten – Handlungsspielräume; sie sollten vor allem bei Selbstorganisationen angesiedelt werden. Wesentlich ist hierbei eine niedrigschwellige Ausgestaltung der Angebote, um einen einfachen Zugang zu ermöglichen.

- **die Institutionalisierung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und zivilgesellschaftlichen (Selbst-)Organisationen, mit dem Ziel, antiziganistische Straftaten effektiver zu verfolgen.** In diesem Rahmen soll auch darauf geachtet werden, dass die Polizei Opfer und Zeugen_Zeuginnen solcher Straftaten jeweils auf entsprechende Beratungseinrichtungen und -angebote hinweist, die Unterstützung bieten können. Die Zusammenarbeit muss auf Seiten der zivilgesellschaftlichen (Selbst-)Organisationen mit entsprechenden Mitteln (für die erforderlichen Kapazitäten) hinterlegt sein.
- **dass Informationen zum Opferschutzrecht und -hilfemöglichkeiten in unterschiedlichen Sprachen übersetzt vorliegen und eine möglichst unbürokratische Antragstellung ermöglicht wird.** Auch müssen die Anträge schneller bearbeitet werden.
- **dass die Behandlungskosten, auch für therapeutische Unterstützung, für Betroffene rassistischer Übergriffe zügig übernommen werden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit bzw. dem Aufenthaltsstatus.**
- **eine Untersuchung zum Dunkelfeld antiziganistisch motivierter Kriminalität.** Hierzu könnte eine wissenschaftliche Studie durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert und ausgeschrieben werden.
- **die unabhängige Evaluierung des PMK-Erfassungssystems inkl. einer Überprüfung der theoretischen Grundlagen.** Wissenschaftlich und unabhängig soll geprüft werden, wie das Erfassungssystem

mit Blick auf antiziganistische Straftaten in der Ermittlungspraxis angewendet wird.

- **keine Verwendung der Begriffe „Fremdenfeindlichkeit“ und „Ausländerfeindlichkeit“ in Anklageschriften und Urteilen.** Als scheinbarer Ersatz für den Begriff „Rassismus“ relativieren sie die gesellschaftliche Dimension von Rassismus und verwischen historische Kontinuitäten.
- **sicherzustellen, dass Anklageschriften und Urteile bei Bedarf für die Geschädigten übersetzt werden.**
- **den Einsatz von qualifizierten Dolmetscher_innen in Strafverfahren.**
- **dass Urteile, in denen Rassismus klar benannt wird, in Datenbanken zugänglich gemacht werden.** Wenn in Urteilen Rassismus klar benannt wird, kann das einen positiven Effekt haben. Die Justizministerien der Länder und des Bundes sollen dafür eine eigene Datenbank zur Verfügung stellen und die Gerichte anweisen, Urteile zu veröffentlichen, in denen es um Fälle von Rassismus geht.
- **die Fortbildung für Staatsanwälte_Staatsanwältinnen und für Richter_innen speziell zum Erkennen antiziganistischer Straftaten sowie des antiziganistischen Gehalts von Aussagen.**
- **die qualifizierte Aufnahme des Themenfelds Rassismus und damit auch des Antiziganismus in die Fortbildung des weiteren, bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten tätigen Personals.**
- **die qualifizierte Aufnahme des Themenfelds Rassismus und damit auch des Antiziganismus in die allgemeine juristische Ausbildung.**

Kapitel 11: Antiziganistische Einstellungen in der Bevölkerung Deutschlands – Forschungs- befunde und -perspektiven

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **ein vom Bund finanziertes, regelmäßiges, bundesweites und länderspezifisches Monitoring der Diskriminierungsrealität von Sinti_ze und Rom_nja.** Dieses soll die quantitative und qualitative Dokumentation von Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja, die Erfassung antiziganistischer Vorfälle und Straftaten, die intersektionale Erhebung von Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in allen gesellschaftlich relevanten Bereichen sowie eigenständige, regelmäßige (zweijährliche), bundesweite und länderspezifische Wiederholungsurveys zu antiziganistischen Einstellungen in der Bevölkerung umfassen.
- **die Perspektiven von Sinti_ze und Rom_nja in der Forschung dauerhaft zu stärken.** Um die bislang einseitige und begrenzte Datenlage zur Diskriminierungsrealität von Sinti_ze und Rom_nja zu überwinden, ist es unverzichtbar, die Partizipation von Sinti_ze und Rom_nja in der Forschung strukturell zu stärken sowie die communitybasierte Forschung zu Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen von Sinti_ze und Rom_nja in den Mittelpunkt zu stellen. Darüber hinaus ist auch die Förderung von Forschung zu Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten in relevanten gesellschaftlichen Bereichen zu empfehlen, sofern und nur sofern sie die hohen datenschutzrechtlichen und ethischen Standards, die an jede, aber insbesondere diese Art von Forschung zu stellen sind, erfüllt. Empfehlenswert wäre unter dieser Voraussetzung ein Diskriminierungssurvey, „in dem Angehörige der Communities [der Sinti_ze und Rom_nja] anonym und differenziert zu ihren unterschiedlichen Lebenssituationen, Bildung, Arbeit und Gesund-

heit befragt werden und dazu, inwiefern sie Antiziganismus oder andere Formen der Benachteiligung und des Ausschlusses erleben“ (Nolden/Supik).

- **auf rassistische Personenkategorisierungen in jeder Form und insbesondere auf die Instrumentalisierung von Stereotypen in den Surveyitems zu verzichten.** Die quantitative Surveyforschung sollte in eine partizipative und rassismuskritische Forschungspraxis integriert werden, anknüpfend an die langjährigen Erfahrungen in Großbritannien und den USA sollten Befragtenbeiräte an den surveybetreuenden Instituten eingerichtet werden.

Kapitel 12: Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja in der Wissenschaft

Aufarbeitung und Perspektivwechsel in der Wissenschaft

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eine gezielte und umfassende Förderung von Sinti:ze und Rom:nja in Studium und Wissenschaftsbetrieb,** damit ihre Perspektiven im Rahmen eines kritischen Diskurses innerhalb der Wissenschaft eingebracht werden können. Dies ist notwendig, um antiziganistische/rassistische Deutungsmuster in der Wissenschaft zu überwinden. Neben Stipendienprogrammen ist dafür die aktive Öffnung der und Unterstützung durch die *scientific community* notwendig. Wissenschaftliche Studien, an denen qualifizierte Rom:nja und Sinti:ze in verantwortlichen Positionen beteiligt sind, sind verstärkt zu fördern.
- **den Universitäten, Hochschulen, Instituten und sonstigen Forschungseinrichtungen eine wirksame und öffent-**

liche Aufarbeitung des Wirkens von NS-Täter:innen sowie Wissenschaftler:innen, die in der Bundesrepublik an die NS-Rassenforschung an Sinti:ze und Rom:nja anknüpften. Die Beteiligung von Wissenschaftler:innen an NS-Verbrechen an Sinti:ze und Rom:nja, die in der Bundesrepublik Deutschland ihre Karrieren fortsetzten, muss nicht nur untersucht werden, sondern auch Konsequenzen im Hinblick auf akademische Grade und akademisches Ansehen haben.

- **der Humboldt-Universität Berlin und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg die Überprüfung der akademischen Titel von Eva Justin und Sophie Ehrhardt** in formalrechtlicher, wissenschaftlicher und wissenschaftsethischer Hinsicht und gegebenenfalls deren Aberkennung. Aufgrund des hohen Grades der Beteiligung am NS-Völkermord sowie ihres langjährigen Fortwirkens in der Bundesrepublik wären dies erste beispielhafte Schritte. Daher wird empfohlen, Kommissionen einzusetzen, die sich diesen Fragen widmen.
- **eine umfassende Aufklärung über das langjährige Wirken des ‚Zigeunerforschers‘ Hermann Arnold in seinen institutionellen Bezügen und mit seinen negativen Folgen für Sinti:ze und Rom:nja.** Zu prüfen ist insbesondere, a) die Habilitation Arnolds unter formalrechtlichen, wissenschaftlichen und wissenschaftsethischen Gesichtspunkten; b) inwiefern Hermann Arnold seinen Status als Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes in Landau und dessen Ressourcen für seine privaten Forschungen missbräuchlich einsetzte; c) welche Auswirkungen das Wirken Hermann Arnolds als Berater für Bundesministerien hatte; d) welche Auswirkungen die Tätigkeit der „Arbeitsgruppe Landfahrer“ im *Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge* für Sinti:ze und Rom:nja hatte. Der *Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge* sollte sich an einer Aufarbeitung beteiligen und sein Archiv zugänglich machen.

- **dem Bundesministerium für Justiz die umfassende Aufklärung des Ausmaßes der Gutachtentätigkeit vormaliger NS-Täter:innen und derjenigen, die an die rassistischen Paradigmen anknüpften.** Dies betrifft vor allem die Gutachtentätigkeit in Wiedergutmachungsverfahren. Entscheidungen in Wiedergutmachungsverfahren, die auf Aussagen und Gutachten dieses Personenkreises beruhen, sind für nichtig zu erklären. Betroffene beziehungsweise deren Erb:innen sind zu entschädigen.

Stärkung antiziganismus-/rassismuskritischer Wissenschaft

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **dem BMBF sowie weiteren wissenschaftlichen Förderinstitutionen und Stiftungen in der Bundesrepublik Deutschland, allen voran die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Förderlinien zu „Antiziganismus in der Wissenschaft“ in allen Disziplinen aufzustellen.** Ein besonderer Schwerpunkt sollte in den Wissenschaften, die an die Anthropologie vor 1945 (Rassenforschung, Rassenhygiene, Rassenbiologie) anknüpfen, gebildet werden. Dabei ist eine Repräsentation von Angehörigen der Minderheit in Forschungsprojekten besonders zu fördern. Universitäten und außeruniversitäre Institute sollten das Thema in Forschung und Lehre stärker berücksichtigen und mehr Qualifikationsarbeiten und Forschungsprojekte in diesem Themenfeld umsetzen. Stiftungen und andere Förderinstitutionen sind aufgefordert, hierfür ebenfalls Mittel bereitzustellen.
- **den Ausschluss von rassistischer/antiziganistischer Wissenschaft und Forschung in Förderprogrammen.** Die wissenschaftlichen Förderinstitutionen der Bundesrepublik Deutschland, allen voran die DFG, müssen ihrer historischen Verantwortung

gerecht werden und für einen Paradigmenwechsel eintreten. Für die Begutachtung von Anträgen mit Bezug zu Sinti:ze und Rom:nja sollte ein Gutachter:innenkreis gebildet werden, der über einschlägige rassismus- und antiziganismuskritische Expertise verfügt.

- **dem Wissenschaftsrat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes für die Institutionalisierung antiziganismuskritischer Wissenschaft und Forschung im deutschen Hochschulsystem.** Dabei sind Professuren und Institute, insbesondere in den Bildungs-, Geschichts- und Sozialwissenschaften, zu konzipieren. Bei der Konzeption ist der Einbezug von community-basierter Expertise sicherzustellen. In der Umsetzung ist zu beachten, dass Positionen bevorzugt mit Personen mit eigenen Antiziganismuserfahrungen besetzt werden.

Einhaltung und Entwicklung von community-basierten Forschungsstandards

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **einen Perspektivwechsel im Hinblick auf wissenschaftliche Studien zu Rom:nja und Sinti:ze insbesondere vor Hintergrund bisheriger Forschung.** Theoretische und methodische Ansätze, die historisch-kritisch verankern, gesellschaftspolitisch kontextualisieren und macht- und rassismussensibel den gesamten Forschungsprozess und dessen Ergebnisse reflektieren, sind zu stärken. Der spezifische Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja muss in seiner historischen Dimension und den lebensweltlichen Auswirkungen in jegliche Forschung einbezogen werden.
- **die Durchsetzung der Einhaltung der Prinzipien der „Informierten Einwilligung“ und das der „Nicht-Schädigung“ sowie**

des besonderen Datenschutzes für alle Forschungen und Datenerhebungen zu Sinti:ze und Rom:nja. Dafür muss es eine regelhafte Überprüfung von Forschungsvorhaben auf Ethik geben sowie bei größeren Forschungsprojekten die Einrichtung von Befragtenbeiräten. Gleichzeitig sollen die Institutionen, die für Datenschutz und Diskriminierungsbekämpfung zuständig sind, sowohl Sinti:ze und Rom:nja als auch ihre Organisationen besser über die juristischen Möglichkeiten in Deutschland informieren, mit denen Betroffene gegen missbräuchliche Erhebungen vorgehen können.

- **der Bundesregierung die Einrichtung einer Nationalen DNA-Ethikkommission, die interdisziplinär (für forensische, medizinische und kommerzielle Anwendungen) sowie mit Selbstorganisationen aus den vulnerablen Gruppen besetzt wird.** Deutschland ist der Staat, der in der Vergangenheit wie kein anderer rassistische Ideologien in genozidale Politik überführt hat. Vor diesem Hintergrund steht die Bundesrepublik heute in einer besonderen Verantwortung, in den europäischen Wissenschaftsgremien ihren Einfluss geltend zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass bei genetischen Forschungen an besonders vulnerablen Gruppen wie Sinti:ze und Rom:nja die Einhaltung höchster ethischer Standards gewährleistet ist und Verstöße dagegen wirksam sanktioniert werden, etwa durch künftige Nichtberücksichtigung bei der Vergabe von Fördergeldern.

Kapitel 13: Antiziganismus in Parteien sowie in politischen Bewegungen und Organisationen

Parteien

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **allen demokratischen Parteien, Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und**

Rom_nja als eigenständiges Phänomen anzuerkennen, den besonderen Schutz und die Förderung der Communitys in ihre politischen Programme aufzunehmen und sich dafür einzusetzen.

- **die Bildung einer Parlamentarier_innen-gruppe im Deutschen Bundestag zur fraktionsübergreifenden Zusammenarbeit zu Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja.** Hierzu sind Vertreter_innen der unterschiedlichen Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja anzuhören. In regelmäßigen Abständen ist ein Bericht über die Arbeit der Parlamentarier_innengruppe zu veröffentlichen.
- **die Intensivierung des Austauschs mit Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja.** Es ist darauf zu achten, dass die Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja in größerer Breite angehört werden. Es ist ein verstärkter Austausch mit Organisationen migrantischer Rom_nja aufzunehmen.
- **die Erweiterung der Bildungs-, Veranstaltungs- und Publikationsangebote politischer Stiftungen.** Über die Thematisierung von Antiziganismus im Zusammenhang mit dem Völkermord an den europäischen Sinti_ze und Rom_nja hinaus ist auch über gegenwärtige Formen und aktuelle antiziganistische Entwicklungen in der Bundesrepublik sowie in der EU zu informieren.
- **die parteiinterne Verständigung über eine Arbeitsdefinition zum Begriff Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja als verbindlich geltende Grundlage.** Äußerungen, Debatten und Entscheidungen sind entsprechend der gewählten Definition auf antiziganistische Gehalte zu prüfen.
- **die Einführung eines parteiinternen Evaluationsformats.** Parteiforderungen, Äußerungen von Abgeordneten etc. sind auszuwerten und antiziganismuskritisch einzuordnen, insbesondere sind hier

migrations- und asylpolitische Debatten zu evaluieren.

- **öffentliche Stellungnahmen der Parteien zu antiziganistischen/rassistischen Vorfällen.** Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ist als solcher zu benennen.

Politische Bewegungen und Organisationen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **die Aufnahme von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja in die Verfassungsschutzberichte.** Antiziganismus als eigenständige Form des Rassismus in Organisationen und Bewegungen ist durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu beobachten und zu beschreiben.
- **die Vorlage eines Berichts über Antiziganismus im Rechtsextremismus durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/das Bundesamt für Verfassungsschutz.** Die Erscheinungsformen des Antiziganismus im gegenwärtigen Rechtsextremismus sind darzustellen. Als Vorbild kann hier die Publikation „Antisemitismus im Rechtsextremismus“ gelten.
- **den Schutz von Sinti_ze und Rom_nja und ihren Organisationen vor rechts-extremer Gewalt.** Seitens der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sind umfassende Maßnahmen zum Schutz von Einrichtungen von Sinti_ze und Rom_nja vor Rechtsterrorismus umzusetzen. Dazu sind unter anderem Bedrohungen, die der Polizei durch die Selbstorganisationen gemeldet werden, konsequent zu dokumentieren und zu verfolgen.
- **die konsequente Strafverfolgung rassistischer Delikte gegen Sinti_ze und Rom_nja.** Als Grundlage ist ein Kriterienkatalog für

die Einordnung rassistischer/antiziganistischer Kontexte zu schaffen.

- **die konsequente rechtliche Verfolgung des Tatbestandes der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 i.V.m. § 194 Abs. 2 Satz 1 StGB)** auch in Fällen, in denen Sinti_ze und Rom_nja sowie der an Sinti_ze und Rom_nja begangene Völkermord betroffen sind.
- **die Entwicklung expliziter Angebote zur Aufklärung, Prävention und Überwindung des Antiziganismus.** Diese sind im Rahmen der Programme zur Extremismusprävention des Bundes und der Länder zu fördern und umzusetzen.
- **die antiziganismuskritische Bildung der Multiplikator_innen im Bereich der Extremismusprävention und der politischen Bildung.** Die Multiplikator_innen sind über Antiziganismus als eigenständige Form des Rassismus aufzuklären. Sie sind in die Lage zu versetzen, diesen zu erkennen, zu benennen und ihm im Rahmen ihrer extremismuspräventiven und politischen Bildungsarbeit entgegenzutreten.
- **die Förderung unabhängiger empirischer Forschung über die Funktionsweisen antiziganistischer Haltungen in rechtsextremen Organisationen und Bewegungen.** Über kommunikations- und medienwissenschaftliche Ansätze hinaus sind im Rahmen der Gewalt-, Extremismus- und Bewegungsforschung Forschungsarbeiten zu Antiziganismus im Rechtsextremismus anzuregen und zu fördern.
- **die Sicherstellung von Auskunftsansprüchen für Opfer von Hasskriminalität im Internet.** Die Verfolgung von antiziganistischer/rassistischer Hasskriminalität im Netz ist als staatliche Aufgabe zu begreifen und umzusetzen.

Kapitel 14:

Der „Strategische Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2020-2030)“: Darstellung und Kritik

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus empfiehlt ...

- **der Bundesregierung die Vorlage einer nationalen Strategie in Form eines bundesweiten Rahmenplans zur Bekämpfung von Antiziganismus und die gleichberechtigte Teilhabe aller Rom_nja und Sinti_ze bis September 2021,** unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status, unter Berücksichtigung der Richtlinien der Europäischen Kommission und auf Grundlage eines Konsultationsprozesses mit zivilgesellschaftlichen Organisationen der Rom_nja und Sinti_ze sowie weiteren Akteur_innen auf Landes- und Bundesebene.
- **der Bundesregierung die Formulierung qualitativer und quantitativer Ziele** in den Kernbereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und Wohnraum sowie den Dimensionen Gleichstellung, Inklusion und Partizipation sowie Bekämpfung von Antiziganismus, insbesondere strukturellem/institutionellen Antiziganismus, auch gegen zugewanderte Sinti_ze und Rom_nja.
- **der Bundesregierung die Implementierung einer unabhängigen deutschen Nationalen Kontaktstelle für Sinti_ze und Rom_nja (NRCP) bei der dem Beauftragten gegen Antiziganismus (→ zentrale Forderungen).** Der Kontaktstelle sind die entsprechenden Kompetenzen zu übertragen. Sie hat gezielte Maßnahmen in der Umsetzung des EU-Rahmens zu konzipieren, abzustimmen, gegebenenfalls umzusetzen und zu überprüfen.
- **der Bundesregierung, der Umsetzung des EU-Rahmens für den Zeitraum bis 2030 auf nationaler sowie europäischer Ebene eine hohe Priorität beizumessen** und auch im Austausch mit anderen EU-Staaten und

den (potenziellen) Beitrittskandidaten auf die Realisierung hinzuwirken.

- **der Bundesregierung die Initiierung und Förderung von Maßnahmen, welche gezielt alle Betroffenen von Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja adressieren und dabei nicht ausschließend wirken.**
- **der Bundesregierung die Schaffung gezielter, unabhängiger Monitoring-Instrumente** zur Überprüfung der Umsetzung des EU-Rahmens bis 2030.
- **der Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Rom_nja und Sinti_ze sowie die Bekämpfung von Antiziganismus in der Partnerschaftsvereinbarung mit der Europäischen Kommission für die Umsetzung des EU-Fonds 2021-2027 als zentrale Punkte und Querschnittsziele definiert werden.**
- **dass Bund und Länder die Partizipation und Inklusion von Sinti_ze und Rom_nja in ihre Programme aufnehmen sowie zivilgesellschaftliche Organisationen der Sinti_ze und Rom_nja in den entsprechenden Beiräten beteiligen und fördern.**

Kapitel 15: Aktivitäten und Programme der Bundesländer und auf Bundesebene gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja

Intensivierung und Nachhaltigkeit

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus empfiehlt ...

- **Förderprogramme des Bundes/der Bundesregierung sowie der Länder/der Landesregierungen auszuweiten und mit der Möglichkeit einer dauerhaften Förderung auszustatten.** Dies gilt für Programme

gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja ebenso wie für die Förderung des Empowerment von Sinti_ze und Rom_nja. Eng gesteckte Förderzeiträume sind zu vermeiden, da sonst die Sicherung der Erfolge nicht gewährleistet wird. Die Überführung erfolgreicher Projekte in eine Regelförderung ist zu sichern.

- **die dauerhafte Etablierung bundesmittelgeförderter Projekte durch entsprechende Regelförderung.** Projekte zu Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja, zu Empowerment und zur Geschichte der Sinti_ze und Rom_nja, deren Erfolg durch entsprechende Evaluation nachgewiesen ist, sind in eine Regelförderung zu überführen, um die Planungssicherheit der Projektträger zu gewährleisten sowie deren Kompetenzen und Ressourcen langfristig nutzen zu können.
- **die Entwicklung und Umsetzung gezielter Strategien gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja auf Ebene der Länder.** Antiziganismus ist in den ländergeförderten Programmen als eigenständige Form des Rassismus zu berücksichtigen.
- **die Sichtbarmachung und Überwindung des Alltagsrassismus in den Institutionen.** Bei der Einrichtung von Programmen auf Bundes- und Länderebene zur Bekämpfung von Antiziganismus sind alltäglich wirkende antiziganistische Überzeugungen auf allen institutionellen Ebenen zum Thema zu machen. Antiziganismus ist als eigenständiges Phänomen und als Ausdruck einer spezifischen Form von institutionellem Rassismus erkennbar zu machen, um diesem wirksam zu begegnen.
- **die länderübergreifende Dokumentation bestehender Projekte.** Beispielsweise in Form einer Projektplattform, die auch ausgelaufene Projekte einschließen sollte, sind Projekte zu Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja, zu Empowerment und zur Geschichte der Sinti_ze und Rom_nja über die Programm-

kontexte des Bundes und der jeweiligen Länder hinaus zugänglich zu machen. Dies ermöglicht Transparenz, Vernetzung, Erfahrungsaustausch und Synergienutzung.

Einbeziehung von Organisationen der Rom_nja und Sinti_ze in die Förderprogramme des Bundes und der Länder

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus empfiehlt ...

- **die Mitwirkung von Vertreter_innen der Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja an der Formulierung von Förderrichtlinien.** Bei der Ausgestaltung der Programme des Bundes und der Länder, die für eine Förderung von Projekten gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja infrage kommen, sind die Selbstorganisationen zu beteiligen, um die Bedarfsgerechtigkeit der Förderrichtlinien für diesen Bereich zu erhöhen.
- **die Erhöhung des Anteils der Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja unter den geförderten Projekten.** Unter den durch Bundes- und insbesondere durch Länderprogramme geförderten Projektträger_innen ist der Anteil der Selbstorganisationen zu erhöhen, um deren langjährige Erfahrung bei der Umsetzung von Maßnahmen zu nutzen.

Kapitel 16:

Ansätze der außerschulischen historisch-politischen Bildungsarbeit gegen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja

Antiziganismuskritische Bildungsarbeit

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus empfiehlt ...

- **die dauerhaft angelegte finanzielle Förderung freier Bildungsträger_innen.** Die Materialerstellung, Programmentwicklung und Durchführung von

Angeboten zu antiziganismuskritischer Bildung durch freie Bildungsträger_innen ist durch die Länder und Kommunen dauerhaft finanziell zu fördern, um eine Intensivierung und höhere Nachhaltigkeit antiziganismuskritischer Bildungsarbeit zu erreichen. In der Trägerlandschaft der außerschulischen historisch-politischen Bildung sind Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja verstärkt zu berücksichtigen.

- **die Erweiterung der Angebote, die verstärkte Qualifizierung von Multiplikator_innen und den Ausbau der Personalressourcen.** Angebote zu Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja sind in der außerschulischen politischen Bildung ebenso wie innerhalb der Erwachsenenbildung zu intensivieren. Dazu sind die Personalressourcen bei den Anbietern historisch-politischer Bildung in außerschulischen Feldern auszubauen. Um dies zu erreichen, ist die Qualifizierung von Multiplikator_innen für die Jugend- und Erwachsenenbildung durch Fortbildungen in antiziganismuskritischer Vermittlungsarbeit zu stärken.

Bildungsarbeit in Gedenkstätten und Dokumentationszentren

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus empfiehlt ...

- **die vermehrte Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Gedenkstätten, die explizit gegenwärtigen Antiziganismus/Rassismus gegen Sinti_ze und Rom_nja bearbeiten.** Dies ist etwa mittels der Auseinandersetzung mit der Geschichte der Gedenkstätten als Orten des Protests von Sinti_ze und Rom_nja möglich.
- **die deutlich verstärkte Mitwirkung von Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja und einzelnen Akteur_innen.** Mit ihrer langjährigen Praxiserfahrung im Bereich antiziganismuskritischer Bildungs-

arbeit sind die Selbstorganisationen an Konzeption und Durchführung entsprechender Angebote in den Gedenkstätten und Dokumentationszentren maßgeblich zu beteiligen.

- **den vermehrten Zugang von Sinti_ze und Rom_nja zur Mitarbeit in Gedenkstätten.** Im Rahmen regulärer Beschäftigungsverhältnisse sind eine nachhaltige Partizipation an der dortigen Arbeit sowie die Repräsentation der Perspektiven von Personen mit Antiziganismuserfahrungen in der Vermittlungsarbeit der Gedenkstätten sicherzustellen.
- **den Ausbau und die Intensivierung des Erfahrungsaustauschs der Gedenkstättenpädagog_innen.** Hier ist ein Schwerpunkt auf antiziganismuskritischer Bildungsarbeit in den Einrichtungen zu legen.
- **die Teilnahme der Gedenkstättenpädagog_innen und Vermittler_innen an Fortbildungsangeboten im Bereich antiziganismuskritischer Bildungsarbeit.** Dabei ist darauf zu achten, dass Fortbildungsangebote genutzt werden, die längerfristig angelegt sind.
- **eine Verbesserung des Bildungsmarketings seitens der Gedenkstätten und Dokumentationszentren.** Angebote zu Verfolgung und zum Genozid an den europäischen Sinti_ze und Rom_nja sowie zu aktuellem Antiziganismus sind intensiver und adressat_innengerechter zu bewerben, um die Reichweiten bestehender Angebote zu verbessern.
- **die Veröffentlichung einer Handreichung zu den Bild- und Quellenbeständen der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“.** Es besteht ein hoher Bedarf einer quellenkritischen Zusammenfassung des (foto-)historischen Forschungsstands für Ausstellungsmacher_innen, Autor_innen und Vermittler_innen. Ergänzend sind Handlungsempfehlungen und Methoden zum Umgang mit den fotografischen Quellen anzubieten.

- **die Einrichtung eines Förderprogramms für Forschungs-, Begegnungs-, und Vermittlungsprojekte.** Hierbei sind die Kooperation von Gedenkstätten und Dokumentationszentren mit Selbstorganisationen der Sinti_ze und Rom_nja sowie ein selbstreflexiver Umgang mit Antiziganismus zur Förderbedingung zu machen.

Kapitel 17: ErMächtigungsStrategien (Empowerment) von Organisationen der Rom:nja und Sinti:ze (ORS/OSR)

Stabile Rahmenbedingungen und Ressourcen für ORS

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **der einzurichtenden Bund-Länder-Kommission (→ zentrale Forderungen), auf die Stärkung der zivilgesellschaftlichen Arbeit der Organisationen von Sinti:ze und Rom:nja entschieden und nachhaltig hinzuwirken.** Dazu bedarf es der institutionellen Förderung bzw. dauerhaften Finanzierung der Selbstorganisationen auf der Grundlage gesetzlich verankerter, transparenter Strukturen.
- **die zügige Umsetzung von Partizipationsmodellen wie länderspezifischen Staatsverträgen und/oder Partizipationsräten und/oder ähnlichen Maßnahmen in allen Bundesländern.** Dies muss in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Selbstorganisationen erfolgen und gesetzlich verankert werden.
- **ein Vertretungs- und Stimmrecht für Organisationen der Sinti_ze und Rom_nja in allen staatlichen Gremien, in denen es um die Angelegenheiten der Communitys der Sinti_ze und Rom_nja geht bzw. in denen Antiziganismus entgegengewirkt werden muss.**

Beendigung von Paternalismus in Kommunikation und Förderung von OSR

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **dass Förderprogramme sich an den Bedarfen der Selbstorganisationen orientieren und in Zusammenarbeit mit den Organisationen konzipiert werden.** Die Entwicklungen der Communitys sind dabei zu beachten. Die spezifischen Bedürfnisse der Organisationen könnten zum Beispiel durch lokale Konsultationsprozesse nach dem Vorbild ‚Sichtbarmachung der Diskriminierung und sozialen Resilienz von Menschen afrikanischer Herkunft‘ im Rahmen der Internationalen Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft 2015-2024 der UN in Berlin erfolgen.
- **die Vergabe von Projekten und Geldern unter der Auflage, dass Rom:nja und Sinti:ze maßgeblich in Leitung und Durchführung beteiligt sind.**
- **die Heterogenität der Communitys und Organisationen der Rom:nja und Sinti:ze bei allen Partizipations- und materiellen Fördermaßnahmen zu berücksichtigen und abzubilden.**
- **die Förderung communitybasierter, partizipativer Forschung in Bezug auf Geschichte, Strukturen und Entwicklungsperspektiven der Organisationen der Sinti:ze und Rom:nja.**

Schutz von Rom:nja und Sinti:ze und ihren Organisationen

Die *Unabhängige Kommission Antiziganismus* empfiehlt ...

- **den Sicherheits- und Polizeibehörden, umfassende Maßnahmen gegen rassistische/antiziganistische Hetze und Rechtsterrorismus zu ergreifen.** Dies schließt ein:
- **eine konsequente Strafverfolgung und Ahndung rassistischer/antiziganistischer Straftaten.** Als Grundlage für die praktische Arbeit ist ein Kriterienkatalog für die Beurteilung rassistischer/antiziganistischer Straftaten zu schaffen.
- **eine strenge Ahndung und rechtliche Verfolgung bei rassistischer/antiziganistischer Hetze durch Staatsbedienstete.**
- **einen umfassenden und wirksamen Schutz der Selbstorganisationen der Rom:nja und Sinti:ze;** dazu gehört auch die konsequente Verfolgung von Drohungen/Bedrohungen, die der Polizei durch die Selbstorganisationen gemeldet werden.
- **die konsequente rechtliche Verfolgung des Tatbestandes der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 i.V.m. § 194 Abs. 2 Satz 1 StGB) auch in Fällen, in denen Sinti_ze und Rom_nja sowie der an Sinti_ze und Rom_nja begangene Völkermord betroffen sind.**
- **die Förderung von rassismuskritischen Kampagnen mit Bezug auf Rom:nja und Sinti:ze.**

Bibliografie

Literatur

- Acton, Thomas. „Anfänge und Entwicklung transnationaler Roma-Bewegungen mit dem Ziel der Durchsetzung von Bürgerrechten nach dem Holocaust“. RomArchive. Zugriffen am 27. Februar 2021. <https://www.romarchive.eu/de/-roma-civil-rights-movement/beginnings-and-growth-transnational-movements-roma/>.
- Ádám, Éva, Anita Burchardt und Anna Friedrich, Hg. „Dikhen amen! Seht uns!“ *Praxishandbuch zum Empowerment und zur Sensibilisierung für Rassismus aus der Sicht junger Rom*nja und Sinti*ze*. Berlin: Amaro Drom e.V., 2019. Zugriffen am 27. Februar 2021. https://amarodrom.de/sites/default/files/files/dikhenamen_handbuch_WEB-min.pdf.
- Adorno, Theodor W. *Minima Moralia. Reflexionen aus dem beschädigten Leben*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2001 [1951].
- Agentur für soziale Perspektiven. „Grauzonen: Rechte Lebenswelten in Fussballfankulturen“. Zugriffen am 25. März 2021. https://grauzonen.info/mediapool/gz_fussballfankulturen.pdf.
- Ahmed, Aischa. „Naja, irgendwie hat man das ja gesehen‘. Passing in Deutschland – Überlegungen zu Repräsentation und Differenz“. In *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*, herausgegeben von Maureen Maisha Eggers, Grada Kilomba und Susan Arndt, 270–282. Münster: Unrast, 2005.
- Ahmed, Sara. *Das Glücksversprechen. Eine feministische Kulturkritik*. Münster: Unrast, 2018.
- Aikins, Joshua K. und Linda Supik. „Gleichstellungsdaten – Differenzierte Erfassung als Grundlage für menschenrechtsbasierte Antidiskriminierungspolitik“. In *Postmigrantische Perspektiven. Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik*, herausgegeben von Naika Foroutan, Juliane Karakayali und Riem Spielhaus, 97–112. Frankfurt a. M.: Campus, 2018.
- AK Antiziganismus im DISS, Hg. *Stimmungsmache. Extreme Rechte und antiziganistische Stimmungsmache. Analyse und Gefahreinschätzung am Beispiel Duisburg*. Duisburg: DISS, 2015. <http://www.diss-duisburg.de/wp-content/uploads/2015/03/DISS-Stimmungsmache-Online-Broschuere-2015.pdf>.
- Aktion Sühnezeichen Friedensdienste. „Bildungsprogramme zur Verfolgungsgeschichte von Sintezze*Sinti und Romnja*Roma“. Zugriffen am 10. März 2021. <https://www.asf-ev.de/de/arbeitsfelder/arbeitsbereich-geschichten-in-der-migrationsgesellschaft/bildungsangebote/zur-verfolgungsgeschichte-von-sinti-und-roma/>.
- Aktionsbündnis „Unser Denkmal ist unantastbar“. Pressemitteilung. 7. Juli 2020. <https://www.sinti-roma.com/aktionsbueundnis-unser-denkmal-ist-unantastbar-wird-in-kuenftige-gespraech-ueber-das-denkmal-eingebunden/>.

Alle bleiben! „Abschiebung nach einem Aufenthalt von mehr als 20 Jahren“. 7. Oktober 2019. <https://alle-bleiben.info/abschiebung-nach-einem-aufenthalt-von-mehr-als-20-jahren/>.

Alliance against Antigypsyism. „Statement on the proposal of the International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) for a ‚Working Definition on Antigypsyism‘. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. 22. Juli 2020. <https://zentralrat.sintiundroma.de/en/statement-on-ihra-working-definition-on-antigypsyism/>.

Allianz gegen Antiziganismus. Antiziganismus – Grundlagenpapier. 2017. <http://antigypsyism.eu/wp-content/uploads/2017/07/Grundlagenpapier-Antiziganismus-Version-16.06.2017.pdf>.

Alte Feuerwache e.V. und Jugendbildungsstätte Kaubstraße, Hg. *Methodenhandbuch zum Thema Antiziganismus – Für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit*. Münster: Unrast, 2014.

Alte Feuerwache e.V. und Jugendbildungsstätte Kaubstraße, Hg. *Methodenhandbuch zum Thema Antiziganismus für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit*. Münster: Unrast, 2014. Zugriffen am 27. Juli 2020. <http://methodenhandbuch-antiziganismus.de/Start>.

Althammer, Beate und Christina Gerstenmayer, Hg. *Bettler und Vaganten in der Neuzeit (1500–1933)*. Essen: Klartext, 2013.

Amaro Drom e.V., Amaro Foro e.V., Roma Büro Freiburg e.V. und Sozialfabrik e.V., Hg. *Monitoring der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der „Integrierten Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma“ in Deutschland 2012 und*

2013. Budapest: Decade of Roma Inclusion Secretariat Foundation, 2014.

Amaro Drom e.V. und Romano Sumnal e.V. „Rassistische Ermittlungsmethoden der Polizei Leipzig“. Pressemitteilung. 20. August 2019. <https://amarodrom.de/pm-rassistische-ermittlungsmethoden-der-polizei-leipzig>.

Amaro Drom e.V. „Stellungnahme: Über engagierte junge Roma und Sinti wird nicht berichtet“. 2018. https://amarodrom.de/sites/default/files/files/Stellungnahme_U%CC%88ber%20engagierte%20junge%20Roma%20und%20Sinti%20wird%20nicht%20berichtet_web.pdf.

Amaro Foro e.V. „Amaro Foro e.V. über den Berliner ‚Aktionsplan Roma‘. Wichtiger Schritt zur Einbeziehung von Roma“. Pressemitteilung. 7. August 2013.

Amaro Foro e.V. „Positionspapier von Amaro Foro zum Begriff Antiziganismus“. *Newsletter des bundesweiten Netzwerks zur Bekämpfung von Antiziganismus*, Nr. 1 (2015). http://www.amaroforo.de/sites/default/files/Newsletter%2001_2015%20.pdf.

Amaro Foro e.V. *Dokumentation von antiziganistischen und diskriminierenden Vorfällen in Berlin* 2016. Berlin: Amaro Foro e.V., 2017.

Amaro Foro e.V., Hg. *5 Jahre Dokumentationsstelle Antiziganismus: Ein Rückblick*. Berlin: Amaro Foro e.V., 2019. <https://amaroforo.de/sites/default/files/files/Dokumentation2019-web.pdf>

Amaro Foro e.V., Hg. *Dokumentation von antiziganistischen Vorfällen in Berlin 2015 und Medienmonitoring 2015 zur Reproduktion antiziganistischer Stereotype*. Berlin: Amaro Foro e.V., 2016. <https://amaroforo.de/sites/default/files/files/Dokumentation%20von%20antiziganistisch%20motivierten%20Vorfällen%20und%20Medienmonitoring-2015.pdf><http://www.amaroforo.de/sites/default/files/files/Dokumentation%202015.pdf>.

Amnesty International. „Stellungnahme bei der Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Bundestags zum Gesetzentwurf zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftstaaten“. 22. November 2018. <https://www.amnesty.de/informieren/positionspapiere/deutschland-stellungnahme-bei-der-sachverstaendigenanhoerung-im>.

Anthias, Floya. „Institutional Racism, Power and Accountability“. *Sociological Research Online* 4, Nr. 1 (1999): 57–69.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Hg. *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung. Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma*. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2014.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes. *Zwischen Gleichgültigkeit und Ablehnung – Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma*. 3. September 2014. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_bevoelkerungseinstellungen_gegenueber_sinti_und_roma_20140829.html.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes. „Gutachten ‚Antiziganismus – Zum Stand der Forschung und der Gegenstrategien‘ von Markus End“. 26. Juni 2013. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/aktuelles/20130626_romnokher_gutachten_antiziganismus_20121201.html.

Arndt, Susan und Nadja Ofuatey-Alazard, Hg. *Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk*. Münster: Unrast, 2011.

Arndt, Susan. „Was ist Antiziganismus?“ In *Die 101 wichtigsten Fragen – Rassismus*, 27–28. München: C.H. Beck, 2012.

Attia, Iman. „Perspektivenwechsel durch Dekonstruktion. Islamdiskurs und (rassismus-) kritische Soziale Arbeit“. In *Was ist und wozu betreiben wir Kritik in der Sozialen Arbeit? Disziplinäre und interdisziplinäre Diskurse*, herausgegeben von Bettina Hühnersdorf und Jutte Hartmann, 333–350. Wiesbaden: Springer, 2013.

Auschwitz-Komitee. „Aufenthaltsrecht für Sinti und Roma‘. Offener Brief des Auschwitz-Komitees in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“. 28. Januar 2013. <https://www.auschwitz.info/de/aktuelles/archiv/artikel/lesen/aufenthaltsrecht-fuer-sinti-und-roma-offener-brief-des-auschwitz-komitees-in-der-bundesrepublik-deu.html>.

Awosusi, Anita, Hg. *Stichwort: Zigeuner. Zur Stigmatisierung von Sinti und Roma in Lexika und Enzyklopädien*. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 1998.

Baar, Huub van. „The Emergence of a Reasonable Anti-Gypsyism in Europe“. In *When Stereotype Meets Prejudice: Antiziganism in European Societies*, herausgegeben von Timofey Agarin, 27–44. Stuttgart: Ibidem, 2014.

Baetz, Michaela, Heike Herzog und Oliver von Mengersen, Hg. *Die Rezeption des national-sozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR. Eine Dokumentation zur politischen Bildung*. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 2007.

Bahadir, Şebnem. „Dolmetschen als Inszenierung: Eine körper- und handlungszentrierte Ausbildung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen im Grenzbereich anderer Berufe“. In *Employability als Ziel universitärer Lehre*, herausgegeben von Gutenberg Lehrkolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Marie-Theres Moritz, 47–57. Marburg: Innovative Lehrprojekte an der JLU, 2015.

Bahl, Eva, Sarah Bergh, Tahir Della, Sarah Pfeiffer und Martin W. Rühlemann, Hg. *Decolonize München*. Münster: edition assemblage, 2015.

Balibar, Étienne. „Kultur und Identität (Arbeitsnotizen)“. In *Konjunkturen des Rassismus*, herausgegeben von Alex Demirovic und Manuela Bojadžijev, 136–156. Münster: Westfälisches Dampfboot, 2002.

Barsch, Sebastian, Nina Glutsch und Mona Massumi, Hg. *Diversity in der LehrerInnenbildung. Internationale Dimensionen der Vielfalt in Forschung und Praxis*. Münster: Waxmann, 2017.

Barskanmaz, Cengiz. *Recht und Rassismus. Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse*. Berlin: Springer, 2019.

Bartels, Alexandra, Tobias von Borcke, Markus End und Anna Friedrich. „Kritische Positionen gegen gewaltvolle Verhältnisse – eine Einleitung“. In *Antiziganistische Zustände 2. Kritische Positionen gegen gewaltvolle Verhältnisse*, herausgegeben von Alexandra Bartels, Tobias von Borcke, Markus End und Anna Friedrich, 7–18. Münster: Unrast, 2013.

Barth, Boris. *Genozid. Völkermord im 20. Jahrhundert. Geschichte, Theorien, Kontroversen*. München: C.H. Beck, 2006.

Barthel, Berthold P. „Vom Antitsiganismus zum antiziganism. Zur Genese eines unbestimmten Begriffs“. *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 60, Nr. 3 (2008): 193–212.

Barz, Hajdi. „Bildung zweiter Klasse für Rom*nja und Sint*ezza“. *Bürger & Staat* 68, Nr. 1–2 (2018): 41–45.

Barz, Hajdi. *Gut gemeint ist nicht gut gemacht. Kriterien zur Reflexion und Vermeidung von Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze in didaktischem Material und der Unterrichtsplanung*. 2. Aufl. Berlin: RomaniPhen, 2020.

Barz, Hajdi und Nino Novaković. „Empowerment-Prozesse oder Rom*nja und andere Superheld*innen. Ein Gespräch zwischen Nino Novaković und Hajdi Barz“. In *Empowerment und Powersharing: Ankerpunkte-Positionierungen-Arenen*, herausgegeben von Yasmine Chehata und Birgit Jagusch, 164–176. Weinheim: Beltz Juventa, 2020.

Barz, Hajdi, Asiye Kaya, Gilda Horvath, Dotschy Reinhardt und Riham Abed-Ali. *Studie zum Empowerment von Sinti*ze und Rom*nja*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Barz, Hajdi. *Mimans Geschichte. Handreichung zum Thema Gadjé-Rassismus. Pädagogisches Begleitmaterial zu vier Video-Modulen aus dem Dokumentarfilm „With Wings and Roots“*. Berlin: Initiative Wings & Roots, 2016. Zugriffen am 10. März 2021. https://withwingsandroots.org/media/Mimans_Geschichte_Handreichung_Download.pdf.

Bauböck, Rainer und Hannes Wimmer. „Social Partnership and ‚Foreigners Policy‘“. *European Journal of Political Research* 16 (1988): 659–681.

Bauer, Matthias. „Peter Nestler’s Depiction of the Everyday Life of Sinti and Roma“. In *Antigypsyism and Film*, herausgegeben von Radmila Mladenova, Tobias von Borcke, Pavel Brunssen, Markus End und Anja Reuss, 203–208. Heidelberg: Heidelberg University Publishing, 2020.

Bauer, Stephan. *Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA. 100 Jahre Erfassung und Verfolgung der Sinti und Roma in Deutschland*. Heidenheim: Uwe Siedentop, 2006.

Bauer, Yehuda. „Es galt nicht der gleiche Befehl für beide‘. Eine Entgegnung auf Romani Roses Thesen zum Genozid an den europäischen Juden, Sinti und Roma“. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Nr. 11 (1998): 1380–1386.

Bauman, Zygmunt. *Die Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt, 1992.

Baumann, Anne-Luise, Vera Egenberger und Linda Supik. *Erhebung von Antidiskriminierungsdaten in repräsentativen Wiederholungsbefragungen. Bestandsaufnahme und Entwicklungsmöglichkeiten*. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 2018.

Baumann, Imanuel, Herbert Reinke, Andrej Stephan und Patrick Wagner. *Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungs-generation in der frühen Bundesrepublik*. Köln: Luchterhand, 2011.

Baumgartner, Gerhard. „Zigeuner‘-Fotografie aus den Ländern der Habsburgermonarchie im 19. und frühen 20. Jahrhundert“. In *Inszenierung des Fremden. Fotografische Darstellung von Sinti und Roma im Kontext der historischen Bildforschung*, herausgegeben von Silvio Peritore und Frank Reuter, 133–161. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 2011.

Beck, Volker. „Die Roma als erste Opfer der Asylrechtsreformen“. Rom e.V. Zugriffen am 8. März 2021. https://www.romev.de/?page_id=2348.

Becker, Birgid. „Rassismus in der Polizei – ‚Die gesamte Polizei stemmt sich gegen Aufklärung‘“. Deutschlandfunk.de, 28. Juni 2020. https://www.deutschlandfunk.de/rassismus-in-der-polizei-die-gesamte-polizei-stemmt-sich.694.de.html?dram:article_id=479470.

Becker, Maria. „Die Figur des ‚Zigeuners‘ in der Kinder- und Jugendliteratur der DDR. Vom Außenseiter zum Mitglied und Vorbild des Sozialismus“. In *„Denn sie rauben sehr geschwind jedes böse Gassenkind ...“: „Zigeuner“-Bilder in Kinder- und Jugendmedien*, herausgegeben von Petra Josting, Frank Reuter, Caroline Roeder und Ute Wolters, 270–288. Göttingen: Wallstein, 2017.

Becker, Matthias J. *Analogien der „Vergangenheitsbewältigung“: Antiisraelische Projektionen in Leserkommentaren der Zeit und des Guardian*. Baden-Baden: Nomos, 2018.

Becker, Matthias J. *Analyse der Verbreitung anti-ziganistischer Meldungen auf Facebook*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Becker, Matthias J. „Understanding Online Antisemitism: Towards a New Qualitative Approach“. *Fathom Journal*, Oktober 2019. <https://fathom-journal.org/understanding-online-antisemitism-towards-a-new-qualitative-approach>.

Behr, Rafael. „Diskriminierung durch Polizeibehörden“. In *Handbuch Diskriminierung*, herausgegeben von Albert Scherr, Aladin El-Mafaalani und Gökçen Yüksel, 201–319. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2017. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-10976-9>.

Behr, Rafael. „Lebenswelt Polizei. Ein ethnografischer Zugang zur Berufsidentität von Polizeibeamten“. *Forum qualitative Sozialforschung* 3, Nr. 1 (2002). Zugriffen am 22. Februar 2021. <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/877/1908>.

Behr, Rafael. „Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der ‚gefährlichen Fremden‘“. In *Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*, herausgegeben von Christiane Howe und Lars Ostermeier, 17–45. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2019. https://doi.org/10.1007/978-3-658-22382-3_2.

Belina, Bernd. „Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland?“ In *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*, herausgegeben von Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch, 125–146. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

Bell, Peter und Dirk Suckow. „Geordnete Unordnung und Familie in Serie. Jacques Callots Zyklus Les Bohémiens“. In *Die andere Familie. Repräsentationskritische Analysen von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, herausgegeben von Arbeitskreis „Visuelle und sprachliche Repräsentationen von Fremdheit und Armut“, 81–116. Frankfurt a. M.: Lang, 2013.

Bell, Peter und Dirk Suckow. „Lebenslinien – Das Handlesemotiv und die Repräsentation von ‚Zigeunern‘ in der Kunst des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit“. In *„Zigeuner“ und Nation: Repräsentation – Inklusion – Exklusion*, herausgegeben von Herbert Uerlings und Iulia-Karin Patrut, 493–549. Frankfurt a. M.: Lang, 2008.

Benedict, Susan, Linda Shields, Colin Holmes und Julia Kurth. „A nurse working for the Third Reich: Eva Justin, RN, PhD“. *Journal of Medical Biography* 26, Nr. 4 (2018): 259–267.

Benz, Wolfgang. *Sinti und Roma: Die unerwünschte Minderheit. Über das Vorurteil Antiziganismus*. Berlin: Metropol, 2014.

Berndt, Christina. „Falscher Verdacht. Roma und Sinti stehen immer wieder im Fokus von Genetikern, ihre Erbgutanalysen füllen europäische Datenbanken. Doch die sensiblen Informationen interessieren auch die Polizei – und stigmatisieren damit die ohnehin schon häufig diskriminierten Menschen noch mehr“. *Süddeutsche Zeitung*, 14./15. November 2020.

Bernstein, Julia. *Antisemitismus an Schulen in Deutschland. Befunde – Analysen – Handlungsoptionen*. Weinheim: Beltz Juventa, 2020.

Bettwieser, Ingrid und Tobias von Borcke. „‘Richtige Lehren’ aus der Geschichte gezogen? Antiziganismus und der Umgang der DDR mit Sinti und Roma“. In *Nach Auschwitz: Schwieriges Erbe DDR. Plädoyer für einen Paradigmenwechsel in der DDR-Zeitgeschichtsforschung*, herausgegeben von Enrico Heitzer, Martin Jander, Anetta Kahane und Patrice Poutrus, 189–205. Frankfurt a. M.: Wochenschau, 2018.

Bildungsstätte Anne Frank, Hg. *Weltbild Antisemitismus. Didaktische und methodische Empfehlungen für die pädagogische Arbeit in der Migrationsgesellschaft*. Frankfurt a. M.: Bildungsstätte Anne Frank, 2013.

Bildungswerk Friedensarbeit. „Neues Erinnerungsprojekt: Genozid an Roma in der Ukraine 1941–1944“. 24. Juni 2018. <http://www.bildungswerk-friedensarbeit.de/wp/2018/06/neues-erinnerungsprojekt-genozid-an-roma-in-der-ukraine-1941-1944/>.

Bila, William. „Antigypsyism in French Cinema: Why We Need Gadzology, and What Led to À bras ouverts?“. In *Antigypsyism and Film. Antiziganismus und Film*, herausgegeben von Radmila Mladenova, Tobias von Borcke, Pavel Brunssen,

Markus End und Anja Reuss, 157–171. Heidelberg: Heidelberg University Publishing, 2020.

Bittlingmayer, Uwe H. und Ullrich Bauer. „Ungleichheit – Bildung – Herrschaft. Zur politischen Soziologie der Milieutheorie Michael Vesters“. In *Soziale Milieus und Wandel der Sozialstruktur. Die gesellschaftlichen Herausforderungen und die Strategien der sozialen Gruppen*, herausgegeben von Helmut Bremer und Andrea Lange-Vester, 216–238. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2014.

Blauert, Andreas und Gerd Schwerhoff, Hg. *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz: UVK, 2000.

Bogardus, Emory S. „Measuring Social Distances“. *Journal of Applied Sociology* 9 (1925): 299–308.

Bogdal, Klaus-Michael. „‘Sie leben wie die Hunde’. Rassismus ohne Rassen?“. In *Literatur als Interdiskurs. Realismus und Normalismus, Interkulturalität und Intermedialität von der Moderne bis zur Gegenwart*, herausgegeben von Thomas Ernst und Georg Mein, 405–413. München: Wilhelm Fink, 2016.

Bogdal, Klaus-Michael. „‘Auswurf der Menschheit’. Über Literatur und Verachtung“. In *Würde-los. Ehrkonflikte von der Antike bis in die Gegenwart*, herausgegeben von Achim Geisenhanslüke, 151–164. Regensburg: Schnell + Steiner, 2016.

Bogdal, Klaus-Michael. „‘Dem Teuffel ihr vil gleicher seit’. Sinti und Roma in der Literatur der Frühen Neuzeit“. In *Die Welt jenseits von Luther* [im Erscheinen].

Bogdal, Klaus-Michael. „Roma ist schon eine Volkszugehörigkeit für sich: Roma-Exklusion und die Kontinuität nationalistischer Denkmuster“. In *Heimatland Vaterland Abendland. Über alte und neue Populismen*, herausgegeben von Olaf Briesen und Richard Faber, 219–235. Würzburg: Königshausen & Neumann, 2018.

Bogdal, Klaus-Michael. „Das ‚Zigeunergefühl‘ – Über die Entdeckung des Anderen im Selbst“. In *Bohémiens und Marginalität*, herausgegeben von Sidona Bauer und Pascale Auraix-Joncière, 63–80. Berlin: Frank & Timme, 2019.

Bogdal, Klaus-Michael. „Die ‚Erfindung‘ der Zigeuner. Diskurse über die Romvölker“. In *Romane Thana. Orte der Roma und Sinti*, 38–45. Wien: Landesmuseum Burgenland, 2015.

Bogdal, Klaus-Michael. „Eine ‚Bande von Asozialen‘. Der rassistische Blick“. In *Europa erfindet die Zigeuner*, herausgegeben von Klaus-Michael Bogdal, 307–347. Berlin: Suhrkamp, 2011.

Bogdal, Klaus-Michael. „Sehen, was wir nicht sehen oder wie Robin Hood zur ‚Zigeunerin‘ wird“ [im Erscheinen].

Bogdal, Klaus-Michael. „Unerwünschte Nachbarn. ‚Zigeuner‘ und die Angst vor den Völkern Osteuropas“. In *Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation*, herausgegeben von Oliver von Mengersen, 87–100. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2015.

Bogdal, Klaus-Michael. „VOR-BILDER. Zum Nicht-Sehen-Wollen von Roma“. In *Visuelle Dimensionen des Antiziganismus. Bd. 2 von Antiziganismusforschung interdisziplinär*, herausgegeben von Frank Reuter, Daniela Gress und Radmila Mladenova. Heidelberg: Heidelberg University Publishing, 2021 [im Erscheinen].

Bogdal, Klaus-Michael. *Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung*. Berlin: Suhrkamp, 2011.

Bohleber, Werner. „Erinnerung, Trauma und kollektives Gedächtnis. Der Kampf um die Erinnerung in der Psychoanalyse“. *Psyche* 61 (2007): 293–321.

Bohn, Irina, Franz Hamburger und Kerstin Rock. „Polizei und Presse. Eine Untersuchung zum ‚staatlich genährten Rassismus‘ am Beispiel der Berichterstattung über Sinti und Roma“. *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 4 (1995): 166–183.

Bohn, Irina, Franz Hamburger und Kerstin Rock. *Die Konstruktion der Differenz. Diskurse über Roma und Sinti in der Lokalpresse*. Unveröffentlichter Endbericht an die DFG. O.O., 1993.

Bollwinkel-Keele, Tsepo Andreas. „Widerständig! Feiern! Zur (Re-)Politisierung von Empowerment“. In *Empowerment und Powersharing: Ankerpunkte-Positionierungen-Arenen*, herausgegeben von Yasmine Chehata und Birgit Jagusch, 206–213. Weinheim: Beltz Juventa, 2020.

Bonillo, Marion. „Zigeunerpolitik“ im Deutschen Kaiserreich 1871–1918. Frankfurt a. M.: Lang, 2001.

Boos-Nünning, Ursula und Yasemin Karakaşoğlu. *Viele Welten leben. Zur Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund*. Münster: Waxmann, 2005.

Borcke, Tobias von. „Feldforschung. Betrachtungen zur neuesten Tsiganologie aus Leipzig“. In *Antiziganistische Zustände 2. Kritische Positionen gegen gewaltvolle Verhältnisse*, herausgegeben von Alexandra Bartels, Tobias von Borcke, Markus End und Anna Friedrich, 114–137. Münster: Unrast, 2013.

Boström, Jörg, Uschi Dresing, Jürgen Escher und Axel Grünwald, Hg. *Das Buch der Sinti*. „Nicht länger stillschweigend das Unrecht hinnehmen!“ Berlin: Elefanten Press, 1981.

Breger, Claudia. *Ortlosigkeit des Fremden*. Köln: Böhlau, 1998.

Brennemann, Sylvia und Joachim Krauß. „Ein guter Ort wird schlechtgemacht. Ein Gespräch zur Situation in Duisburg-Marxloh“. In *Nichts gelernt?! Konstruktion und Kontinuität des Antiziganismus*, herausgegeben von Katharina Peters und Stefan Vennmann, 84–101. Duisburg: Situationspresse, 2019.

Brittnacher, Hans Richard. *Leben auf der Grenze. Klischee und Faszination des Zigeunerbildes in Literatur und Kunst*. Göttingen: Wallstein, 2012.

Brubaker, Rogers. *Ethnizität ohne Gruppen*. Hamburg: Hamburger Edition, 2007.

Brücker, Herbert von, Ehsan Vallizadeh und Andreas Hauptmann. „Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien. Arbeitsmigration oder Armutsmigration?“. IAB-Kurzbericht Nr. 16 Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 2013.

Brüggemann, Christian und Rita Nikolai. „Das Comeback einer Institution: Vorbereitungsklassen für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse“. Netzwerk Bildung, Friedrich-Ebert-Stiftung, 2016. Zugriffen am 3. Februar 2021. https://www.researchgate.net/publication/299392220_Das_Comeback_einer_Institution_Vorbereitungsklassen_fur_neu_zugewanderte_Kinder_und_Jugendliche_ohne_Deutschkenntnisse.

Brüggemann, Theodor. „Manche Leute sagen, dass Zigeuner kleine Kinder stehlen.‘ Zum Motiv des Kinderraubes in Jugendbüchern“. In *Zigeunerbilder in der Kinder- und Jugendliteratur*, herausgegeben von Anita Awosusi, 61–88. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 2000.

Brunner, José, Constantin Goschler und Norbert Frei. „Vernetzte Wiedergutmachung. Die Praxis der Entschädigung von NS-Verbrechen nach dem Kalten Krieg“. In *Die Globalisierung der Wiedergutmachung. Politik, Moral, Moralpolitik*, herausgegeben von José Brunner, Constantin Goschler und Norbert Frei, 7–33. Göttingen: Wallstein, 2013.

Brunner, Myriam und Alina Ivanova. *Praxishandbuch Interkulturelle LehrerInnenbildung. Impulse – Methoden – Übungen*. Schwalbach/Ts.: debus Pädagogik, 2015.

Brunssen, Pavel. „Gutachten zum Kinder- und Jugendfilm ‚Nellys Abenteuer‘“. Technische Universität Berlin, im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, 5. September 2017. <https://zentralrat.sintiundroma.de/gutachten-zum-kinder-und-jugendfilm-nellys-abenteuer/>.

Brunssen, Pavel. *Antiziganismus im Fußball und in Fußball-Fankulturen*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Bukow, Wolf-Dietrich und Karin Cudak. „Zur Entwicklung von institutionellem Rassismus: Rassistische Routinen in der kommunalen Praxis“. In *Rassismuskritik und Widerstandsformen*, herausgegeben von Karim Fereidooni und Meral El, 385–403. Wiesbaden: Springer VS, 2017.

Bukow, Wolf-Dietrich, Elizabeta Jonuz, Ayla Güler Saied und Karin Cudak. *Wissenschaftliche Begleitung für eine interkommunale Kooperation zur Entwicklung eines Handlungsrahmens ‚Zuwanderung aus Südosteuropa‘. Abschlussbericht. Vorläufige Endfassung*. Siegen 2013.

Bukow, Wolf-Dietrich. *Feindbild Minderheit: Ethnisierung und ihre Ziele*. Opladen: Leske & Budrich, 1996.

Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, Arbeitskreis Innen, Recht und Petition, Hg., in Zusammenarbeit mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Europäischen Parlament. *Anerkennung, Rehabilitierung, Entschädigung. Politische Initiativen für die Opfer des Nationalsozialismus. 50 Jahre nach Kriegsende*, 23–35. Bonn, Oktober 1995.

Bundesarbeitsgemeinschaft RAA, Madhouse und RomnoKher, Hg. *Ergänzungsbericht von Vertreter/innen der Roma-Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger und Expert/innen zum Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission zum EU-Rahmen für Nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020*. 12. März 2012. <https://bag-raa.de/PDF/Ergaenzungsbericht%20NRIS%20Maerz%202012.pdf>

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. „Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission. EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 – Integrierte Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma in Deutschland“. Berlin: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2011.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. „Fünfter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten“. Berlin: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2019.

Bundes Roma Verband e.V. „Gani Rama wurde in Priština zu Tode geprügelt“. Zugegriffen am 8. März 2021. <https://www.bundesromaverband.de/gani-rama-wurde-in-pristina-zu-tode-gepruegelt/>.

Bundes Roma Verband e.V. „Endlich eine Lösung für Generationen finden: Bleiberecht für Roma in Deutschland“. Juli 2016. <https://www.bundesromaverband.de/endlich-eine-loesung-fuer-generationen-finden-bleiberecht-fuer-roma-in-deutschland/>.

Bundesregierung. „Menschenrechte schützen, Diskriminierungen beseitigen. Zivilgesellschaftliche Anforderungen an den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, Homophobie und Transfeindlichkeit der Bundesregierung“. Berlin: Bundesregierung, 2017.

Bundeszentrale für politische Bildung, Hg. *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 1996.

Bundeszentrale für politische Bildung. „Methodenheft ‚Kritische Auseinandersetzung mit Antiziganismus‘“. 2020. <https://www.bpb.de/shop/buecher/einzelpublikationen/312504/handreichung-kritische-auseinandersetzung-mit-antiziganismus>.

Bundeszentrale für politische Bildung. „Dossier Sinti und Roma in Europa“. Zugegriffen am 10. März 2021. <https://www.bpb.de/internationales/europa/sinti-und-roma-in-europa/>.

Bura, Josef. „Hitlers Erbe in der ‚Zigeunerfürsorge‘. Zur Kontinuität rassistischer Tendenzen in der etablierten bundesdeutschen Sozialarbeit“. In *Die Liebe Not. Zur historischen Kontinuität der „Freien Wohlfahrtspflege“*, herausgegeben von Rudolph Bauer, 123–138. Weinheim: Beltz, 1984.

Busch, Ines. „Wanderleben revisited: ‚Zigeuner‘-Mythos und Repräsentation von Roma im National Geographic Magazin“. In *Inszenierung des Fremden: fotografische Darstellung von Sinti und Roma im Kontext der historischen Bildforschung*, herausgegeben von Silvio Peritore und Frank Reuter, 223–262. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 2011.

Bytyci, Hamze. „Vorwort“. In *Methodenhandbuch zum Thema Antiziganismus für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit*, herausgegeben von Alte Feuerwache e.V. und Jugendbildungsstätte Kaubstraße. Münster: Unrast, 2012.

Can, Halil. „Empowerment und Powersharing als politische Handlungsmaxime(n). Strategien gegen Rassismus und Diskriminierung in ‚geschützten‘ People of Color-Räumen – das Beispiel der Empowerment-Initiative HAKRA“. In: *Holzwege, Umwege, Auswege – Perspektiven auf Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit*, herausgegeben von Stephan Bundschuh, Birgit Jagusch und Hanna Mai, 53–56. Düsseldorf: IDA e. V., 2008.

Can, Halil. „Empowerment“. In *Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk*, herausgegeben von Susan Arndt und Nadja Ofuatey-Alazard, 587–590. Münster: Unrast, 2011.

Can, Halil. „Habe Mut zu handeln und dich (kritisch) deiner Macht zu bedienen! Veränderung durch (Selbst-)Hilfe, Partizipation und Empowersharing“. Berlin: Qualitätswerkstatt Modellprojekte, 2019. https://www.gesbit.de/fileadmin/user_upload/demokratie/QMP/QMP_Handreichung_Selbsthilfe_Partizipation_Empowerment_Can_final.pdf

Castro Varela, María do Mar und Nikita Dhawan. *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung*. Bielefeld: transcript, 2005.

Causevic, Jasna. „Mord an einem Kosovo-Roma“. Gesellschaft für bedrohte Völker. Blog. 1. Oktober 2019. <https://gfbvblog.wordpress.com/2019/10/01/mord-an-einem-kosovo-roma/>.

CDU, CSU und SPD. „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode“. 2018. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>.

Central European University. „Roma Civil Monitor“. Zugegriffen am 30. Dezember 2020. <https://cps.ceu.edu/roma-civil-monitor>.

Chachipe, „Selective Freedom: The Visa Liberalisation and Restrictions on the Right to Travel in the Balkans“, 36. <https://www.statewatch.org/testing/critical-reports/civil-society/chachipe-selective-freedom-the-visa-liberalisation-and-restrictions-on-the-right-to-travel-in-the-balkans/>.

Cherenkov, Lev N. und Stéphane Laederich. *The Roma: otherwise known as Gypsies, Gitanos, Gyphtoi, Tsiganes, Tigani, Çingene, Zigeuner, Bohémiens, Travellers, Fahrende, etc.* Basel: Schwabe, 2004.

Chernivsky, Marina. „Biografisch geprägte Perspektiven auf Antisemitismus“. In *Fragiler Konsens. Antisemitismuskritische Bildung in der Migrationsgesellschaft*, herausgegeben von Meron Mendel und Astrid Messerschmidt, 269–280. Frankfurt a. M.: Campus, 2017.

Civil Rights Defenders. „The Wall of Anti-Gypsyism – Roma in the Republic of Serbia“. 2017. Zugegriffen am 28. Oktober 2020. <https://crd.org/wp-content/uploads/2018/03/The-Wall-of-Anti-Gypsyism-Roma-in-Serbia.pdf>.

Cobbinah, Beatrice und Chandra-Milena Danielzik. *Rassismus und Menschenrechte. Materialien für die Fortbildung in der Strafrechtswissenschaft*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018. Zugegriffen am 18. März 2020. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Rassismus_und_Menschenrechte_Materialien.pdf.

Cohnen, Thomas. *Fotografischer Kosmos. Der Beitrag eines Mediums zur visuellen Ordnung der Welt*. Bielefeld: transcript, 2008.

Commission for Racial Equality. *Swann: A Response from the Commission of Racial Equality*. London: Commission for Racial Equality, 1985.

Committee on the Elimination of racial Discrimination. „Concluding Observations“. https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=6&DocTypeID=5.

Cools, Pieter, Daniele V. Leggio, Yaron Matras und Stijn Oosterlynck. „‘Parity of Participation’ and the Politics of Needs Interpretation: Engagement with Roma Migrants in Manchester“. *Journal of Social Policy* 47, Nr. 2 (2018): 359–376.

Council of Europe, Georg-Eckert-Institut und Roma Education Fund. „The Representation of Roma in European Curricula and Textbooks. Analytical Report“. Zugegriffen am 11. Juni 2020. <https://repository.gei.de/handle/11428/306>.

Cremer, Hendrik und Beatrice Cobbinah. „Rassistische Straftaten: Muss die Strafverfolgung und Ahndung effektiver werden?“. In *Strafverteidiger* 39, Nr. 9 (2019): 648–654.

Cremer, Hendrik. „Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls. Die UN-Kinderrechtskonvention bietet ein weites Anwendungsfeld“. *Anwaltblatt* 4 (2012): 327–329.

Cremer, Hendrik. „Menschenrecht Asyl“. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 10–12 (2016): 40–44.

Cremer, Hendrik. „*Racial Profiling*“: menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz; Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gericht und Polizei. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2013.

Cremer, Hendrik. „Rassistisch motivierte Straftaten: Strafverfolgung muss effektiver werden“. *Deutsches Institut für Menschenrechte aktuell* 3 (2014): 1–4. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/aktuell_3_2014_Strafverfolgung_muss_effektiver_werden.pdf.

Cremer, Hendrik. „Verbot rassistischer Diskriminierung. Methode des Racial Profiling ist grund- und menschenrechtswidrig“. *Deutsches Polizeiblatt* 3 (2019): 22–24.

Cremer, Hendrik. „Verbreitung rassistischer Positionen – Meinungsfreiheit hat Grenzen“. *ZRP* 5 (2017): 151–153.

Cremer, Hendrik. *Das Verbot rassistischer Diskriminierung. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020.

Cremer-Schäfer, Helga und Heinz Steinert. *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*. Münster: Westfälisches Dampfboot, 1998.

Cremer-Schäfer, Helga. „Kritische Institutionenforschung. Eine Forschungstradition, an der weiter gearbeitet werden kann?“ In *Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit*, herausgegeben von Elke Schimpf und Johannes Stehr, 135–148. Wiesbaden: Springer VS, 2012.

Crenshaw, Kimberley. „Mapping the margins. Intersectionality, Identity Politics and Violence Against Women of Color“. *Stanford Law Review* 43, Nr. 6 (1991): 1241–1299.

Crenshaw, Kimberley. „Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine“. *The University of Chicago Legal Forum*, Nr. 1 (1989): 139–167. <https://chicagounbound.uchicago.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1052&context=uclf>.

Cudak, Karin und Iulius Rostas. „Bildungssituation(en) von Sinti und Roma im deutschen Bildungssystem“. In *Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland*, herausgegeben von RomnoKher, Vorabversion, 2021.

Cudak, Karin. *Bildung für Newcomer. Wie Schule und Quartier mit Einwanderung aus Südosteuropa umgehen*. Wiesbaden: Springer VS, 2017.

Danckert, Werner. *Unehrliche Leute. Die verfehmten Berufe*. Bern: Francke, 1963.

Danckwortt, Barbara. „Friedrich II. von Preußen und die Sinti von Friedrichslohra“. In *„Diebstahl im Blick“? Zur Kriminalisierung der „Zigeuner“*, herausgegeben von Udo Engbring-Romang und Wilhelm Solms, 116–140. Seeheim: I-Verb.de, 2005.

Danckwortt, Barbara. „Franz Mettbach – Die Konsequenzen der preußischen ‚Zigeunerpolitik‘ für die Sinti von Friedrichslohra“. In *Historische Rassismusforschung. Ideologien – Täter – Opfer*, herausgegeben von Barbara Danckwortt, Thorsten Querg und Claudia Schöningh, 273–295. Hamburg: Argument 1995.

Danckwortt, Barbara. „Wissenschaft oder Pseudowissenschaft? Die ‚Rassenhygienischen Forschungsstelle‘ am Reichsgesundheitsamt“. In *Medizin im Nationalsozialismus und das System der Konzentrationslager. Beiträge eines interdisziplinären Symposiums*, herausgegeben von Judith Hahn, Silvija Kavcic und Christoph Kopke, 140–164. Frankfurt a. M.: Mabuse, 2005.

„Das Vergangene ist nicht vergangen. Roma- und Sinti-Frauen. Verfolgung – Widerstand – Überlebensstrategien“. *Jekh Chib* („Mit einer Zunge reden“): *Materialien zur Situation der Roma und der BRD*, Nr. 4 (1995).

Decker, Oliver, Johannes Kiess, Julia Schuler, Barbara Handke und Elmar Brähler. „Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf“. In *Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft*, herausgegeben von Oliver Decker und Elmar Brähler, 65–115. Gießen: Psychosozial, 2018.

Decker, Oliver, Johannes Kiess und Elmar Brähler. *Die stabilisierte Mitte. Rechtsextreme Einstellung in Deutschland*. Leipzig: Universität Leipzig, 2014.

Decker, Oliver, Johannes Kiess und Elmar Brähler, Hg. *Rechtsextremismus der Mitte und sekundärer Autoritarismus*. Gießen: Psychosozial, 2015.

Decker, Oliver, Johannes Kiess und Elmar Brähler, Hg. *Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland*. Gießen: Psychosozial, 2016.

Decker, Oliver und Elmar Brähler, Hg. *Flucht ins Autoritäre. Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft*. Gießen: Psychosozial, 2018.

Decker, Oliver und Elmar Brähler, Hg. *Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments – neue Radikalität*. Gießen: Psychosozial, 2020.

Demir, Merfin und Anne Broden. „Terno Drom – Junger Weg. Möglichkeiten des Empowerments von Roma-Jugendlichen“. In *Sinti und Roma zwischen Ausgrenzung und Selbstbehauptung. Stimmen und Hintergründe zur aktuellen Debatte*, herausgegeben von Esther Quicker und Hans-Peter Killguss, 144–148. Köln: Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus im NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, 2013.

Demir, Merfin. „Digital Roma: Junge Roma in Deutschland und ihre Mediensozialisation im Web 2.0.“ *Medien Concret. Magazin für die pädagogische Praxis* Nr. 1 (2016): 70–71.

Demir, Merfin. „Rom_nja Empowerment“. In *Für immer Zigeuner? Zur Kontinuität des Antiziganismus in Deutschland*, herausgegeben von Ulrich Steuten, 45–52. Duisburg: VIA, Verband für Interkulturelle Arbeit, 2017.

Demirova, Filiz. „Wer spricht in der Antiziganismusforschung?“. *Der Paria*, 26. März 2013. <https://derparia.com/2013/03/26/wer-spricht-in-der-antiziganismusforschung/>.

Denzer, Sabine. „Die Darstellung von Sinti und Roma in Zeitungen und Zeitschriften.“ Unveröffentlichte Magisterarbeit. Universität Marburg, 1991.

Deutscher Städtetag, Hg. *Geduldete Personen – Herausforderungen der Städte. Positionspapier des Deutschen Städtetages*. Berlin/Köln: Deutscher Städtetag, 2020.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Hg. *Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln. Ein Reader für die Strafjustiz*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2018. Zugriffen am 18. März 2020. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Praxis_Rassistische_Straftaten_erkennen_und_verhandeln_Reader.pdf.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Hg. *Rassismus und Menschenrechte. Materialien für die Fortbildung in der Strafjustiz*. Zugriffen am 22. März 2021. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Bildung_Staerking_Strafjustiz.pdf.

Die Präsidentin des Bundesgerichtshofs und Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Hg. „Doppeltes Unrecht – eine späte Entschuldigung. Gemeinsames Symposium des Bundesgerichtshofs und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu den Urteilen vom 7. Januar 1956. Vorträge gehalten am 17. Februar 2016 im Foyer der Bibliothek des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe“. O. O. Dezember 2016.

Diederichs, Otto und Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Hg. *Hilfe, Polizei: Fremdenfeindlichkeit bei Deutschlands Ordnungshütern*. Berlin: Elefanten Press, 1995.

Diehm, Isabell und Frank-Olaf Radtke. *Erziehung und Migration. Eine Einführung*. Stuttgart: Kohlhammer, 1999.

Dietze, Gabriele. *Sexualpolitik. Verflechtungen von Race und Gender*. Frankfurt a. M.: Campus, 2017.

Dimap. *Sachsen-Monitor 2016. Befragung der Bevölkerung des Freistaates Sachsen im Auftrag der Sächsischen Staatskanzlei*. Dresden: Sächsische Staatskanzlei, 2016.

Dinar, Christina und Cornelia Heyken. *Digital Streetwork. Pädagogische Interventionen im Web 2.0*. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung, 2017. https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/08/digital_streetwork_web-1.pdf.

Dirim, Inci. „Wenn man mit Akzent spricht, denken die Leute, dass man auch mit Akzent denkt oder so.“ Zur Frage des (Neo)Linguizismus in den Diskursen über die Sprache(n) der Migrationsgesellschaft“. In *Spannungsverhältnisse. Assimilationsdiskurse und interkulturell-pädagogische Forschung*, herausgegeben von Paul Mecheril, 91–112. Münster: Waxmann, 2010.

Dittrich, Eckhard J. und Frank-Olaf Radtke. *Ethnizität – Wissenschaft und Minderheiten*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1990.

Djurić, Rajko. „Für ein Zentrum für Antiziganismusforschung“. In *Sinti und Roma in Deutschland: Versuch einer Bilanz*, herausgegeben von Joachim S. Hohmann, 206–310. Frankfurt a. M.: Lang, 1995.

Djuric, Rajko. „Ziganologie“ – Ein Beispiel für die Verhöhnung von Geist und Wahrheit“. In *Handbuch zur Tsiganologie*, herausgegeben von Joachim S. Hohmann, 85–87. Frankfurt a. M.: Lang, 1996.

Djuric, Rajko, Jörg Becker und A. Bertolt Bengsch. *Ohne Heim ohne Grab. Die Geschichte der Roma und Sinti*. Berlin: Aufbau-Verlag, 1996.

Dobrev, Nikolina Ivantcheva. „The curse of the travelling dancer. Romani representation from 19th-century European literature to Hollywood film and beyond“. Diss., University of Massachusetts, 2009.

Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung. *Die Migration aus Südosteuropa in lokalen Medien in Duisburg 2014*. Duisburg: DISS, 2015.

Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung. „Presserat und Minderheitenschutz – ein Erfahrungsbericht“. *disskursivblog*, 6. August 2013. <http://www.disskursiv.de/2013/08/06/presserat-und-minderheitenschutz-ein-erfahrungsbericht/>.

Dülmen, Richard van. *Entstehung des frühneuzeitlichen Europa, 1550–1648*. Frankfurt a. M.: Fischer, 1982.

Dziuba-Kaiser, Stephanie und Janina Rott. „Immer eine Armlänge Abstand vom ‚Anderen‘? Zur medialen Berichterstattung über das ‚Ereignis Köln‘“. *Femina Politica – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 25, Nr. 2 (2016): 121–129. <https://www.budrich-journals.de/index.php/feminapolitica/article/view/25358>.

Eggers, Maureen Maisha. „Sprache ist ein Gebrauchsgegenstand“. Interview mit Pawel Kamiński, *Migrazine* 1, 2013. <http://www.migrazine.at/node/774>.

Eggers, Maisha Maureen, Grada Kilomba und Susan Arndt, Hg. *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster: Unrast, 2006.

Eggers, Maisha Maureen, Grada Kilomba und Susan Arndt, Hg. *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster: Unrast, 2009.

Eggers, Maureen Maisha. „Rassifizierte Macht-differenz als Deutungsperspektive in der kritischen Weißseinsforschung in Deutschland“. In *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*, herausgegeben von Maureen Maisha Eggers, Grada Kilomba und Susan Arndt, 56–72. Münster: Unrast, 2005.

Eiber, Ludwig. „Ich wusste, es wird schlimm.“ *Die Verfolgung der Sinti und Roma in München 1933–1945*. München: Buchendorfer, 1993.

Eitel, Hannah. „Porrajmos und Schuldabwehr. Zum Antiromanismus in der postnational-sozialistischen Gesellschaft.“ In *Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen und Vorschläge für die Praxis*, herausgegeben von Wolfram Stender, 189–210. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

El-Tayeb, Fatima. *Undeutsch. Die Konstruktion des Anderen in der postmigrantischen Gesellschaft*. Bielefeld: transcript 2016.

End, Markus. „Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen antiziganismuskritischer Bildungsarbeit“. In *Was politische Bildung alles sein kann. Einführung in die politische Bildung*, herausgegeben von Sabine Achour und Thomas Gill, 85–101. Schwalbach/Ts.: Wochenschau, 2017.

End, Markus. „Antiziganismus und Soziale Arbeit“. *neue praxis*. Sonderheft 15 (2018): 59–69.

End, Markus. „Bilder und Sinnstruktur des Antiziganismus“. *ApuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte* 22–23 (2011). 25. Mai 2011. <https://www.bpb.de/apuz/33277/bilder-und-sinnstruktur-des-antiziganismus>.

End, Markus. „Die Dialektik der Aufklärung als Antiziganismuskritik. Thesen zu einer kritischen Theorie des Antiziganismus“. In *Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis*, herausgegeben von Wolfram Stender, 53–94. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2016.

End, Markus. „Die Wirkungsweise der antiziganistischen Vorurteilsstruktur“. In *Methodenhandbuch zum Thema Antiziganismus für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit*, herausgegeben von Alte Feuerwache e.V. und Jugendbildungsstätte Kaubstraße, 28–34. Münster: Unrast, 2012.

End, Markus. „Antiziganismus. Zur Verteidigung eines wissenschaftlichen Begriffs in kritischer Absicht“. In *Antiziganistische Zustände 2. Kritische Positionen gegen gewaltvolle Verhältnisse*, herausgegeben von Alexandra Bartels, Tobias von Borcke, Markus End und Anna Friedrich, 39–72. Münster: Unrast, 2013.

End, Markus. „Stereotype Darstellungen von Sinti und Roma in deutschen Medien. Das ZDF-Morgenmagazin im antiziganistischen Diskurs“. In *Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation*, herausgegeben von Oliver von Mengersen, 201–231. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2015.

End, Markus. „Zur Gegenwart des Antiziganismus in Deutschland. Begriff, Diskurs, Praxis“. *Einsicht 2019. Bulletin des Fritz Bauer Instituts* 11, Nr. 20 (2019): 34–40.

End, Markus. *Antiziganismus und Polizei*. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2019.

End, Markus. *Gutachten Antiziganismus. Zum Stand der Forschung und der Gegenstrategien*, herausgegeben von Daniel Strauß und RhomnoKher Mannheim. Marburg: I-Verb, 2013.

End, Markus. *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit: Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation*. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 2014.

End, Markus. *Antiziganistische Darstellungen im RBB. Eine Analyse der Sendungen RBB-Reporter: „Der große Klau“ und des Klartext-Beitrags „Misstrauen und Angst im Kiez“*. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2016. Zugegriffen am 30. März 2021. <https://zentralrat.sintiundroma.de/download/12293>.

End, Markus. *Antiziganistische Darstellungen in der Reportage „Roma – das vergessene Volk“*. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2015.

Engbring-Romang, Udo. „Sie haben keine Religion ...: Dokumente eines Aberglaubens“. In *Die Stellung der Kirchen zu den deutschen Sinti und Roma*, herausgegeben von Udo Engbring-Romang und Wilhelm Solms, 10–19. Marburg: I-Verb, 2008.

Engbring-Romang, Udo. „Ergebnisse zweier Umfragen und Bemerkungen zu 30 Jahren der Weiterbildung zum Themenfeld ‚Sinti und Roma‘“. In *„Zigeunerbilder“ in Schule und Unterricht. Referate der Tagung am 6. Juni 2008 in Darmstadt*, herausgegeben von Adam Strauß, 29–52. Marburg: I-Verb, 2010.

Engbring-Romang, Udo. *Die Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen zwischen 1870 und 1950*. Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel, 2001.

Engbring-Romang, Udo. *Fulda. Auschwitz. Zur Verfolgung der Sinti in Fulda*. Seeheim: I-Verb.de, 2006.

Engbring-Romang, Udo. *Marburg. Auschwitz. Zur Verfolgung der Sinti in und um Marburg*. Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel, 1997.

Engbring-Romang, Udo. *Wiesbaden. Auschwitz. Zur Verfolgung der Sinti in Wiesbaden*. Frankfurt a. M.: Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, 1997.

Erchenbrecher, Boris. „Bildungsteilnahme und soziale Situation deutscher Sinti in Niedersachsen. Eine Studie des Niedersächsischen Verbands deutscher Sinti e.V.“. In *Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis*, herausgegeben von Wolfram Stender, 239–266. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

Erjavec, Karmen. „Media Representation of the Discrimination against the Roma in Eastern Europe: The Case of Slovenia“. *Discourse & Society* 12, Nr. 6 (2001): 699–727.

Erker, Paul. „Compensating the Rest of the World. Das Entschädigungsmanagement der International Organization for Migration (IOM)“. In *Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit am Anfang des 21. Jahrhunderts. Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ und ihre Partnerorganisationen*, herausgegeben von Constantin Goshler in Zusammenarbeit mit José Brunner,

Krzysztof Ruchniewicz und Philipp Ther, Bd. 2: *Transnationale Opferanwaltschaft. Das Auszahlungsprogramm und die internationalen Organisationen*, 80–196. Göttingen: Wallstein, 2012.

Ettinger, Patrik. „Berichterstattung über Roma in der Presse der Schweiz“. *Tangram. Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus*, Nr. 30 (2012): 30–36.

Eulberg, Rafaela. „Doing Gender and Doing Gypsy. Zum Verhältnis der Konstruktion von Geschlecht und Ethnie“. In *Antiziganistische Zustände: zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments*, herausgegeben von Markus End, Kathrin Herold und Yvonne Robel, 41–66. Münster: Unrast, 2009.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI). *ECRI-Bericht über Deutschland (Fünfte Prüfungsrunde)*. Brüssel: ECRI, 2014.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI). *Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7: Nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus*. Brüssel: ECRI, 2017.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI). *ECRI-Bericht über Deutschland (Sechste Prüfungsrunde)*. Brüssel: ECRI, 2020.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). *Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 13: Bekämpfung von Romafeindlichkeit und der Diskriminierung von Roma*. September 2011. <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-13-on-combating-anti-gypsyism-an/16808b5aed>.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats. „Conclusions on the Implementation of the Recommendations in respect of Germany, subject to interim follow-up“. 28. Februar 2017, <http://rm.coe.int/interim-follow-up-conclusions-on-germany-5th-monitoring-cycle/16808b568a>.

Europäische Kommission. *EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020*. Brüssel: Europäische Kommission, 2011.

Europäisches Parlament. „24. Internationaler Roma-Tag – Antiziganismus in Europa und Anerkennung des Völkermords an den Roma im Zweiten Weltkrieg durch Begehen des Gedenktags in der EU“. *Amtsblatt der Europäischen Union* C 328, Nr. 59 (2016): 4–7.

Europäisches Parlament. *Grundrechtsaspekte bei der Integration der Roma in der EU: Bekämpfung des Antiziganismus*. Straßburg: Europäisches Parlament, 2017.

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI). *Report on Germany (Sixth Monitoring Cycle)*. Straßburg: ECRI, 2020.

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI). *General Policy Recommendation No. 13 on Combating Anti-Gypsyism and Discrimination Against Roma*. 2011. <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-13-on-combating-anti-gypsyism-an/16808b5aee>.

European Commission. „Commission staff working document. Roma Inclusion measures reported under the EU Framework for National Roma Inclusion Strategies“. 2019.

European Commission. *EU Roma strategic framework for equality, inclusion and participation for 2020–2030*. 2020. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/union_of_equality_eu_roma_strategic_framework_for_equality_inclusion_and_participation_en.pdf.

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA). *A Persisting Concern: Anti-Gypsyism as a Barrier to Roma Inclusion*. Luxemburg: European Union Agency for Fundamental Rights, 2018. https://doi.org/10.1163/2210-7975_HRD-9992-20180005.

Fanon, Frantz. *Schwarze Haut, weiße Masken*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1985.

Fava, Rosa. „Polizei und institutioneller Rassismus: Abwehrstrategien, begriffliches Unverständnis und eine rassistische Polizei-Broschüre über ‚Arabische Clans‘“. *Belltower News*. 13. Oktober 2020. <https://www.belltower.news/polizei-und-institutioneller-rassismus-abwehrstrategien-begriffliches-unverstaendnis-und-eine-rassistische-polizei-broschuere-ueber-arabische-clans-105397/>.

Feagin, Joe R. „Indirect Institutionalized Discrimination. A Typological and Policy Analysis“. *American Politics Quarterly* 5, Nr. 2 (1977): 177–200.

Fereidooni, Karim. *Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen im Schulwesen. Eine Studie zu Ungleichheitspraktiken im Berufskontext*. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

Fernandez, Elsa. „Überlieferungen und Kontinuitäten. Zülfukar Çetin im Gespräch mit Elsa Fernandez“. In *Gespräche über Rassismus: Perspektiven & Widerstände*, herausgegeben von Zülfukar Çetin und Savaş Taş, 151–160. Berlin: Yilmaz-Günay, 2015.

Fernandez, Elsa. „Kontinuitäten der Auslassungen.“ *Heimatkunde*. Migrationspolitisches Portal. Heinrich-Böll-Stiftung. 3. Dezember 2014. <https://heimatkunde.boell.de/2014/12/03/kontinuitaeten-der-auslassungen>.

Fernandez, José. „Die Geschichte der Rom*nja: Der Versuch, etwas auszulöschen, was nicht auszulöschen ist.“ In „*Dikhen amen! Seht uns!*“ *Praxishandbuch zum Empowerment und zur Sensibilisierung für Rassismus aus der Sicht junger Rom*nja und Sinti*ze*, herausgegeben von Éva Ádám, Anita Burchardt und Anna Friedrich, 35–64. Berlin: Amaro Drom e.V., 2019.

Feuerhelm, Wolfgang. *Polizei und „Zigeuner“. Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma*. Stuttgart: Enke, 1987.

Feyen, Martin. „Wie die Juden? Verfolgte ‚Zigeuner‘ zwischen Bürokratie und Symbolpolitik“. In *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, herausgegeben von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler, 323–355. Göttingen: Wallstein, 2009.

Fiedler, Alfred. „Vom Armen-, Bettel- und Räuberwesen in Kursachsen“. In *Volksleben zwischen Zunft und Fabrik*, herausgegeben von Rudolf Weinhold, 285–318. Berlin: Akademie-Verlag, 1982.

Fings, Karola und Frank Sparing. „Tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen‘ – Zigeunerkinder und -jugendliche: Aus der Fürsorge in die Vernichtung“. *Dachauer Hefte*, Nr. 9 (1993): 159–180.

Fings, Karola und Frank Sparing. „Vertuscht, Verleugnet, Versteckt. Akten zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma“. In *Besatzung und Bündnis. Deutsche Herrschaftsstrategien in Ost- und Südosteuropa. Bd. 12 von Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik*, herausgegeben von Christoph Dieckmann, 181–201. Berlin: Schwarze Risse/Rote Straße, 1995.

Fings, Karola und Frank Sparing. *Rassismus, Lager, Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeuner-Verfolgung in Köln*. Köln: Emons, 2005.

Fings, Karola und Sebastian Lotto-Kusche. „Tsiganologie“. In *Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme*, herausgegeben von Michael Fahlbusch, Ingo Haar und Alexander Pinwinkler, 1149–1158. Berlin: DeGruyter Oldenbourg, 2017.

Fings, Karola, Cordula Lissner und Frank Sparing. „... einziges Land, in dem Judenfrage und Zigeunerfrage gelöst.“ *Die Verfolgung der Roma im faschistisch besetzten Jugoslawien 1941–1945*. Köln: Rom e.V., 1992.

Fings, Karola, Günther Glocksinn und Elizabeta Jonuz. „Im Teufelskreis von Diskriminierung, Verelendung und Vertreibung. Roma aus Makedonien“. In *Sinti, Roma und wir anderen. Beiträge zu problembesetzten Beziehungen*, herausgegeben von Roland Schopf, 109–152. Münster/Hamburg: LIT, 1994.

Fings, Karola. „Gehetzt wie Tiere‘: Sinti und Roma in der Region Aachen 1900–1945“. *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 106 (2004): 353–388.

Fings, Karola. „Die ‚gutachterlichen Äußerungen‘ der Rassenhygienischen Forschungsstelle und ihr Einfluss auf die nationalsozialistische Zigeunerpolitik“. In *Zwischen Erziehung und Vernichtung: Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts*, herausgegeben von Michael Zimmermann, 425–459. Stuttgart: Steiner, 2007.

Fings, Karola. „Eine Wannsee-Konferenz über die Vernichtung der Zigeuner? Neue Forschungsergebnisse zum 15. Januar 1943 und dem Auschwitz-Erlass“. *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 15 (2006): 303–333.

Fings, Karola. „Nationalsozialistische Zwangslager für Sinti und Roma“. In *Der Ort des Terrors. Bd. 9 von Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, herausgegeben von Wolfgang Benz und Barbara Distel, 192–217. München: C.H. Beck, 2009.

Fings, Karola. „Neuere Literatur zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma und zur Produktion von ‚Zigeuner‘-Stereotypen“. *Neue Politische Literatur* 60, Nr. 1 (2015): 27–52.

Fings, Karola. „Opferkonkurrenzen. Debatten um den Völkermord an den Sinti und Roma und neue Forschungsperspektiven.“ *S:I.M.O.N. – Shoah: Intervention. Methods. Documentation*, Nr. 2 (2015): 79–101. http://simon-previous-issues.vwi.ac.at/images/Documents/SWL_Reader/2015-1/2015-1_SWL_Fings/SWL-Reader_Fings.pdf.

Fings, Karola. „Schuldabwehr durch Schuldumkehr. Die Stigmatisierung der Sinti und Roma nach 1945“. In *Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation*, herausgegeben von Oliver von Mengersen, 145–164. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2015.

Fings, Karola. „Voices of the Victims“. RomArchive. Zugriffen am 10. März 2021. <https://www.rom-archive.eu/en/voices-of-the-victims/>.

Fings, Karola. „Völkermord, Holocaust, Porajmos, Samudaripen“. RomArchive. Zugriffen am 28. Dezember 2020. <https://www.romarchive.eu/de/voices-of-the-victims/genocide-holocaust-porajmos-samudaripen/>.

Fings, Karola. *Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit*. München: C.H. Beck, 2019.

Fings, Karola. *Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit*. München: C.H. Beck, 2016.

Fischer, Thomas. *Strafgesetzbuch*. München: C.H. Beck, 2020.

Foucault, Michel. *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1977.

Franz, Anton, Romani Rose und Ranco Brantner. „Zigeunerseelsorge‘ und Rassenideologie. Die Beziehung der ‚Katholischen Zigeunerseelsorge‘ und des Bundesfamilienministeriums zu dem Rassenhygieniker Dr. med. Hermann Arnold. Ein Stück deutscher Geschichte“. *pogrom. Zeitschrift für bedrohte Völker*. Sonderausgabe 12 (1980/1981): 163–174.

Frei, Norbert, Franka Maubach, Christina Morina und Maik Tändler, Hg. *Zur Rechten Zeit. Wider die Rückkehr des Nationalismus*. Berlin: Ullstein, 2019.

Freire, Paulo. *Pädagogik der Unterdrückten*. Stuttgart: Kreuz, 1973.

Freund, Florian, Gerhard Baumgartner und Harald Greifeneder. *Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti*. Wien: Oldenbourg, 2004.

Freyberger, Harald J. und Hellmuth Freyberger. „Posttraumatischer Verfolgungsdruck und Bewältigungsstrategien bei ehemals durch den Nationalsozialismus verfolgten Menschen“. In *Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren*, herausgegeben von Helga und Hermann Fischer-Hübner, 155–168. Gerlingen: Bleicher, 1990.

Fricke, Thomas. *Zigeuner im Zeitalter des Absolutismus. Bilanz einer einseitigen Überlieferung: eine sozialgeschichtliche Untersuchung anhand südwestdeutscher Quellen*. Pfaffenweiler: Centaurus, 1996.

Fricke, Thomas. *Zwischen Erziehung und Ausgrenzung. Zur württembergischen Geschichte der Sinti und Roma im 19. Jahrhundert*. Frankfurt a. M.: Lang, 1991.

Fröhlich, Werner D. *Wörterbuch zur Psychologie*. München: Deutscher Taschenbuch-Verlag, 1994.

Fröhlich, Werner, Christian Ganser und Eva Köhler. *Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Bayern. Forschungsbericht des Instituts für Soziologie der Ludwig-Maximilians-Universität München*. München: Ludwig-Maximilians-Universität München, 2016.

Funke, Hajo. *Brandstifter: Deutschland zwischen Demokratie und völkischem Nationalismus*. Göttingen: Lamuv, 1993.

Funke, Hajo. *Von Wutbürgern und Brandstiftern: AfD – Pegida – Gewaltnetze*. Berlin: vbb, 2016.

Gabriel, Michael und Gerd Wagner. „Eine Fankurve ohne Nazis und Rassisten – Möglichkeiten und Grenzen der sozialpädagogischen Fanprojekte“. In *Unsere Kurve – Kein Platz für Rassismus: Die Arbeit der Fanprojekte gegen Rassismus*, herausgegeben von Koordinationsstelle Fanprojekte und Interkultureller Rat in Deutschland e.V., 6–11. Frankfurt a. M.: Koordinationsstelle Fanprojekte und Interkultureller Rat in Deutschland e.V., 2012.

Gaus, Wilhelm. *Dokumentations- und Ordnungslehre. Theorie und Praxis des Information Retrieval*. Wiesbaden: Springer VS, 2003.

Geier, Andrea und Iulia-Karin Patrut, „Deutsche Kunst? Zur Wissensproduktion über ‚Zigeuner‘ und Juden in Kunstdiskursen des 19. Jahrhunderts“. In *„Zigeuner“ und Nation: Repräsentation – Inklusion – Exklusion*, herausgegeben von Herbert Uerlings und Iulia-Karin Patrut, 151–168. Frankfurt a. M.: Peter Lang, 2008.

Geiges, Lars, Tobias Neef, Julia Kopp und Robert Mueller-Stahl. *Lokale Konflikte um Zuwanderung aus Südosteuropa. „Roma“ zwischen Anerkennung und Ausgrenzung*. Bielefeld: transcript, 2017.

„Gemeinsam für eine bessere Bildung. Empfehlungen zur gleichberechtigten Bildungsteilhabe von Sinti und Roma in Deutschland.“ Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft 2016. Zugriffen am 29. Januar 2021. <http://www.stiftung-evz.de/akbildung>.

Georg-Eckert-Institut, Hg. „Antiziganismus. Rassistischen Klischees von Sinti und Roma begegnen. Unterrichtsmodul für die Sekundarstufen I + II“. *zwischentöne. Materialien für Vielfalt im Klassenzimmer*. Georg-Eckert-Institut. 2019. Zugriffen am 21. Dezember 2020. <http://www.zwischentoeine.info/themen/unterrichtseinheit/presentation/ue/antiziganismus.html>.

Geschke, Daniel und Anja Kläßen. *#Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. Eine bundesweite repräsentative Untersuchung*. Jena: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, 2019.

Gesellschaft für bedrohte Völker und Verband deutscher Sinti. *Sinti und Roma im ehemaligen KZ Bergen-Belsen am 27. Oktober 1979. Erste deutsche und europäische Gedenkkundgebung „In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt“. Eine Dokumentation der Gesellschaft für bedrohte Völker und des Verbands deutscher Sinti.* Göttingen: Gesellschaft für bedrohte Völker, 1980.

GGUA Flüchtlingshilfe e.V. und Tacheles e.V. „Öffentlicher Brief an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)“. 9. November 2020.

Gilsenbach, Reimar. „Wie Lolitschai zur Doktorwürde kam“. In *Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik*, herausgegeben von Wolfgang Ayaß, 101–134. Berlin: Rotbuch, 1988.

Gilsenbach, Reimar. *Oh Django, sing deinen Zorn. Sinti und Roma unter den Deutschen.* Berlin: BasisDruck, 1993.

Gipsy Mafia. „Die Gadje müssen verstehen. Die Roma wissen ja, wie es ist.“ Interview mit Tripx, Roma Center e.V. 25. September 2020. <https://www.roma-center.de/4564-2/>.

Gladitz, Nina. *Leni Riefenstahl. Karriere einer Täterin.* Zürich: Orell Füssli, 2020.

Goffman, Erving. *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität.* Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1975.

Goffman, Erving. *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität.* Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2009.

Gogolin, Ingrid. *Der monolinguale Habitus der multilingualen Schule.* Münster: Waxmann, 1994.

Golub, Jennifer. *Current German Attitudes toward Jews and other Minorities.* New York: American Jewish Committee, 1994.

Gómez Alfaro, Antonio. *The Great Gypsy Round-up. Spain: The General Imprisonment of Gypsies in 1749.* Paris: Centre de recherches tsiganes, Editorial Presencia Gitana, 1993.

Gomolla, Mechthild und Frank-Olaf Radtke. *Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2002.

Gomolla, Mechthild. „Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem“. In *Schule in der Einwanderungsgesellschaft. Ein Handbuch*, herausgegeben von Rudolf Leiprecht und Anne Kerber, 97–109. Schwalbach/Ts.: Wochenschau, 2006.

Gomolla, Mechthild. „Institutionelle Diskriminierung. Neue Zugänge zu einem alten Problem“. In *Diskriminierung*, herausgegeben von Ulrike Hormel und Albert Scherr, 61–93. Wiesbaden: Springer VS, 2010. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92394-9>.

Gomolla, Mechthild. „Interventionen gegen Rassismus und institutionelle Diskriminierung als Aufgabe pädagogischer Organisationen“. In *Rassismuskritische Bildungsarbeit*. Bd. 2 von *Rassismuskritik*, herausgegeben von Wiebke Scharathow und Rudolf Leiprecht, 41–60. Schwalbach/Ts.: Wochenschau, 2009.

Gomolla, Mechthild. „Von ‚Reparaturpädagogik‘ zur ‚lernenden Institution‘: Perspektiven und Kompetenzen für eine gerechtigkeitsorientierte Schulentwicklung“. In *Migration und Gender. Bildungschancen durch Diversity-Kompetenz*, herausgegeben von Birgit Hoyer, 53–68. Opladen: Budrich Uni Press, 2015.

Gomolla, Mechthild. *Schulentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft. Strategien gegen institutionelle Diskriminierung in Deutschland, England und in der Schweiz*. Münster: Waxmann, 2005.

Gomolla, Mechthild. „Institutionelle Diskriminierung im Bildungs- und Erziehungssystem: Theorie, Forschungsergebnisse und Handlungsperspektiven“. *Heimatkunde*. Migrationspolitisches Portal, Heinrich-Böll-Stiftung, 2008. Zugriffen am 31. Juli 2020. <https://heimatkunde.boell.de/de/2008/02/18/institutionelle-diskriminierung-im-bildungs-und-erziehungssystem-theorie>.

Gora, Stefanie. „Die aktiven Passiven. Antiziganistische Fremdheitskonstruktionen am Beispiel der Diskussion um ‚Armutszuwanderung‘ in Mannheim“. In *Minderheiten und Arbeit im 19. und 20. Jahrhundert. Aspekte einer vielschichtigen Beziehungsgeschichte*, herausgegeben von Daniela Gress, 207–227. Heidelberg: heiBOOKS, 2019.

Goschler, Constantin in Zusammenarbeit mit José Brunner, Krzysztof Ruchniewicz und Philipp Ther, Hg. *Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit am Anfang des 21. Jahrhunderts. Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ und ihre Partnerorganisationen*, 4 Bde. Göttingen: Wallstein, 2012.

Gotthard, Axel. *Das Alte Reich 1495–1806*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2003.

Götz, Maya. „Nellys Abenteuer. Wie Kinder einen Spielfilm verstehen, dem antiziganistische Tendenzen vorgeworfen werden“. *Television* 31, Nr. 2 (2018): 16–20.

Gotzmann, Andreas. *Jüdische Autonomie in der Frühen Neuzeit. Recht und Gemeinschaft im deutschen Judentum*. Göttingen: Wallstein, 2008.

Graevskaia, Alexandra. „„Die machen unser schönes Viertel kaputt!“ Rassismus und Antiziganismus am Beispiel Duisburgs“. In *Der Kampf um Räume. Neoliberale und extrem rechte Konzepte von Hegemonie und Expansion*, herausgegeben von Helmut Kellershohn und Jobst Paul, 75–111. Münster: Unrast, 2013.

Grafe-Ulke, Bernd, Tobias Neuburger, Daniel Tonn und Marion Seibel. „Fünf Jahre Projekt KogA: Erfahrungen, Erkenntnisse und Gelingensfaktoren einer antiziganismuskritischen Bildungsarbeit.“ Celle 2019. Zugriffen am 31. März 2021, <https://koga-sng.de/wp-content/uploads/2021/01/Erfahrungsbericht-5-Jahre-KogA.pdf>.

Gress, Daniela. „Protest und Erinnerung. Der Hungerstreik in Dachau 1980 und die Entstehung der Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma“. In *Der nationalsozialistische Völkermord in historischer und gesellschaftspolitischer Perspektive. Bd. 19 von Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte*, herausgegeben von Karola Fings und Sybille Steinbacher, 190–219. Göttingen: Wallstein, 2021.

Gress, Daniela. „Geburtshelfer einer Bewegung? Die mediale Kampagne der Gesellschaft für bedrohte Völker für Bürgerrechte deutscher Sinti und Roma“. In *Menschenrecht als Nachricht. Medien, Öffentlichkeit und Moral seit dem 19. Jahrhundert*, herausgegeben von Birgit Hofmann, 267–306. Frankfurt a. M.: Campus Verlag 2020.

Gress, Daniela. „Hungern, Marschieren und Blockieren – Der Kampf ums Bleiberecht“. *MiGAZIN*, 8. April 2016. <https://www.migazin.de/2016/04/08/roma-tag-hungern-marschieren-bleiberecht/>.

Gress, Daniela. „Memorandum des Verbandes Deutscher Sinti und der Romani-Union“. In *Quellen zur Geschichte der Menschenrechte*, herausgegeben von Arbeitskreis Menschenrechte im 20. Jahrhundert. September 2018. www.geschichte-menschenrechte.de/schluesselextete/memorandum-verband-sinti-roma/.

Gress, Daniela. „Visualisierte Emanzipation. Strategien medialer (Selbst)Darstellung von Sinti und Roma in dokumentarischen Filmen“. In *Visuelle Dimensionen des Antiziganismus. Bd. 2 von Antiziganismusforschung interdisziplinär*, herausgegeben von Frank Reuter, Daniela Gress und Radmila Mladenova. Heidelberg: Heidelberg University Publishing, 2021 [im Erscheinen].

Gress, Daniela. „Zwischen Protest und Dialog. Die Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma. Der lange Weg zur politischen Anerkennung“. *Bürger & Staat* 68, Nr. 1–2 (2018): 21–27.

Grote, Rainer und Nicola Wenzel. „Meinungsfreiheit“. In *EMRK/GG Konkordanzkommentar*, herausgegeben von Oliver Dörr, Rainer Grote und Thilo Marauhn. Tübingen: Mohr Siebeck, 2013.

Grubrich-Simitis, Ilse. „Extremtraumatisierung als kumulatives Trauma: Psychoanalytische Studien über seelische Nachwirkungen der Konzentrationslagerhaft bei Überlebenden und ihren Kindern“. *Psyche* 33 (1979): 991–1023.

Grün, Bernd, Oonagh Hayes, Jens Kolata, Tobias Schmidt-Degenhard und Stefanie Westermann. „Zigeunerforschung“, „Kriminalbiologie“ und Zwangssterilisation von „Zigeunern“ an der Universität Tübingen. Bericht des Arbeitskreises „Universität Tübingen im Nationalsozialismus“. Tübingen: ms. Manuskript, 2011.

Gutiérrez Rodríguez, Encarnación, und Steyerl Hito. *Spricht die Subalterne deutsch? Migration und Postkoloniale Kritik*. Münster: Unrast, 2003.

Guttenberger, Elisabeth. „Das Zigeunerlager“. In *Auschwitz. Zeugnisse und Berichte*, herausgegeben von H. G. Adler, Hermann Langbein und Ella Lingens-Reiner, 129–132. Köln: Europäische Verlagsanstalt, 1979 [1962].

Haas, Svenja. „Gadsche rechnen nicht mit Überraschungsgästen‘ – Antiziganismus in gegenwärtiger Kinder- und Jugendliteratur“. Unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Bielefeld, 2017.

Hagen, Kirsten von. *Inszenierte Alterität. Zigeunerfiguren in Literatur, Oper und Film*. München: Fink, 2009.

Hahn, Hans Henning. „Stereotyp – Geschichte – Mythos. Überlegungen zur historischen Stereotypenforschung“. In *Erinnerungsorte, Mythen und Stereotypen in Europa*, herausgegeben von Heidi Hein-Kircher, Jarosław Suchoples und Hans Henning Hahn, 237–255. Wrocław: ATUT, 2008.

Hahnel, Torsten. „Zwanzig Jahre Ruhe und dann kommen sie wieder zusammen, die Nazis: Wiedererstarken rechter Strukturen auf der Silberhöhe in Halle (Saale)“. In *Viele Kämpfe und vielleicht einige Siege: Texte über Antiromanismus und historische Lokalrecherchen zu und von Roma, Romnja, Sinti und Sintezze in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Tschechien*, herausgegeben von Kathrin Krahel und Antje Meichsner, 123–127. Dresden: Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, 2016.

Hall, Stuart. „Rassismus als ideologischer Diskurs“. *Das Argument* 31, Nr. 6 (1989): 913–921.

Hall, Stuart. „Rassismus als ideologischer Diskurs“. In *Theorien über Rassismus*, herausgegeben von Nora Räthzel, 7–16. Hamburg: Argument 2000.

Hall, Stuart. „Von Scarmen zu Stephen Lawrence“. In *Die britische Gesellschaft zwischen Offenheit und Abgrenzung: Einwanderung und Integration vom 18. bis zum 20. Jahrhundert*, herausgegeben von Karin Schönwalder und Imke Sturm-Martin, 154–168. Berlin: Philo, 2001.

Hall, Stuart. *Das verhängnisvolle Dreieck – Rasse, Ethnie, Nation*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2018.

Hamburger, Franz. „Pädagogische Überlegungen zur Thematisierung von Sinti und Roma im Unterricht“. PZ-Information: Geschichte, Sozialkunde, Gesellschaftslehre, Sekundarstufen I und II“. In *Sinti und Roma: eine deutsche Minderheit*. Bd. 2. Bad Kreuznach/Mainz: Pädagogisches Zentrum Rheinland-Pfalz & Landeszentrale für Politische Bildung Rheinland-Pfalz, 1999.

Hamburger, Franz. „Die Realität der Diskriminierung“. In *Diskriminierungsverbot und Freiheit der Medien: Das Beispiel der Sinti und Roma*, herausgegeben von Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 60–68. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2010.

Hancock, Ian F. *The Pariah Syndrome: An Account of Gypsy Slavery and Persecution*. Ann Arbor: Karoma, 1987.

Hancock, Ian. „The Roots to the Holocaust and After“. In *Confronting the Holocaust: A Mandate for the 21st Century*, herausgegeben von G. Jan Colijn und Marcia Sachs Littell, 19–49. Lanham: University Press of America, 1997.

Hankeln, Laura. „Adolf Scheufele: ein Beispiel für die Kontinuität antiziganistischer Denkmuster im Kriminalpolizeiapparat.“ Forschungsprojekt „Reintegration, Schuldzuweisung und Entschädigung – Bewältigung und Nicht-Bewältigung der NS-Vergangenheit in den drei Vorgängerlandern Baden-Württembergs 1945–1952“. Zugriffen am 13. August 2020. <https://ns-kontinuitaeten-bw.de/2019/04/26/adolf-scheufele-ein-beispiel-fuer-die-kontinuitaet-antiziganistischer-denkmuster-im-kriminal-polizeiapparat/>.

Hehemann, Rainer. *Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik, 1871–1933*. Frankfurt a. M.: Haag und Herchen, 1987.

Heinemann, Alicia M. B. und Paul Mecheril. „Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive. Zwei Argumente“. In *Alles im Weißen Bereich? Institutioneller Rassismus in Sachsen*, herausgegeben von Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, Kulturbüro Sachsen und Antidiskriminierungsbüro Sachsen, 20–24. Dresden: Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, 2014.

Henke, Josef. „Quellenschicksale und Bewertungsfragen. Archivalische Probleme bei der Überlieferungsbildung zur Verfolgung der Sinti und Roma im Dritten Reich“. *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 41 (1993): 62–77.

Herbert, Ulrich. „Vernichtungspolitik. Neue Antworten und Fragen zur Geschichte des ‚Holocaust‘“. In *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1939–1945. Neue Forschungen und Kontroversen*, herausgegeben von Ulrich Herbert, 12–19. Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch, 1998.

Herold, Gordana. „Romane Romnja – Roma Frauen“. *Migration und Soziale Arbeit* 36, H. 2 (2014): 171–175.

Herold, Kathrin und Yvonne Robel. „Roma und Sinti im Konzentrationslager Neuengamme. Eine Spurensuche“. In *Die nationalsozialistische Verfolgung Hamburger Roma und Sinti. Fünf Beiträge*, herausgegeben von Landeszentrale für politische Bildung Hamburg, 103–114. Hamburg: Landeszentrale für politische Bildung, 2006.

Herold, Kathrin. „Das Leid der Roma und Sinti in der NS-Zeit berechtigt nicht zu rechtswidrigen Handlungen heute.“ *Bleiberechtskämpfe Hamburger Roma an der KZ-Gedenkstätte Neuengamme*. In *Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments*, herausgegeben von Markus End, Kathrin Herold und Yvonne Robel, 131–156. Münster: Unrast, 2009.

Herold, Kathrin. „Der Völkermord an Roma und Sinti im Nationalsozialismus – historische und gegenwärtige Formen von Antiziganismus“. In *NS-Geschichte, Institutionen, Menschenrechte. Bildungsmaterialien zu Polizei, Verwaltung und Justiz, KZ-Gedenkstätte Neuengamme*, herausgegeben von Ulrike Pastoor und Oliver von Wrochem, 165–181. Berlin: Metropol, 2013.

Herriger, Norbert. *Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung*. Stuttgart: Kohlhammer, 1997.

Herrmann, Bernd und Ulrich Kattmann. „Stellungnahme zur Veröffentlichung von S. Ehrhardt (1990): Setukesen. Eine Bevölkerungsgruppe zwischen Esten und Russen im südöstlichen Estland. Homo 40, 159–175. Überlegungen zur Verantwortung in anthropologischen Arbeiten“. *Anthropologischer Anzeiger* 50, H. 1–2 (1992): 157–163.

Hesse, Hans und Jens Schreiber. *Vom Schlachthof nach Auschwitz. Die NS-Verfolgung der Sinti und Roma aus Bremen, Bremerhaven und Nordwestdeutschland*. Marburg: Tectum, 1999.

Hesse, Hans. *Augen aus Auschwitz. Ein Lehrstück über nationalsozialistischen Rassenwahn und medizinische Forschungen. Der Fall Dr. Karin Magnussen*. Essen: Klartext, 2001.

Hessisches Kultusministerium, Hg. *Sinti und Roma in Deutschland und die Rolle des Antiziganismus – Handreichung für den fächerübergreifenden Unterricht*. Wiesbaden 2015.

Heuß, Herbert. „Aufklärung oder Mangel an Aufklärung? Über den Umgang mit den Bildern vom ‚Zigeuner‘“. In *Aufklärung und Antiziganismus*, herausgegeben von Udo Engbring-Romang und Daniel Strauß, 11–33. Seeheim: I-Verb.de, 2003.

Heuß, Herbert. „Die Migration von Roma aus Osteuropa im 19. u. 20. Jahrhundert: Historische Anlässe und staatliche Reaktion – Überlegungen zum Funktionswandel des Zigeuner-Ressentiments“. In *Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners: zur Genese eines Vorurteils*, herausgegeben von Jacqueline Giere, 109–131. Frankfurt a. M.: Campus, 1996.

Heuß, Herbert. *Darmstadt. Auschwitz. Die Verfolgung der Sinti in Darmstadt*. Seeheim: I-Verb.de: 2006.

Heuß, Herbert. *Die Verfolgung der Sinti in Mainz und Rheinhessen 1933–1945*. Landau: Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz, 1996.

Heyl, Matthias. „Mit Überwältigendem überwältigen? Emotionen in KZ-Gedenkstätten“. In *Emotionen, Geschichte und historisches Lernen. Geschichtsdidaktische und geschichtskulturelle Perspektiven*, 239–260. Göttingen: V&R Unipress, 2013.

Heitmeyer, Wilhelm, Hg. *Deutsche Zustände*. Folge 10. Berlin: Suhrkamp, 2012.

Hilb, Laura. „Effektiver Zugang zu Recht. Der Anspruch auf Rechtsberatung während des Asylverfahrens.“ In „Beratung und Rechtsschutz im Asylverfahren“. Beilage zum *Asylmagazin* 7–8 (2017): 2–8.

Hill, Marc und Erol Yıldız, Hg. *Postmigrantische Visionen. Erfahrungen – Ideen – Reflexionen*. Bielefeld: transcript, 2018.

Hilss, Vanessa. *Sinti und Roma. „Nicht aus Gründen der Rasse verfolgt“? Zur Entschädigung am Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe*. Karlsruhe: Info Verlag, 2017.

Hinrichs, Christian und Tobias Neuburger. „Mechanismen des kommunalen Antiziganismus: neue Grenzziehungspraktiken am Beispiel einer westdeutschen Großstadt – ein Forschungswerkstattbericht“ (unveröffentlichtes Manuskript).

Hinrichs, Christian und Tobias Neuburger. *Mechanismen des institutionellen Antiziganismus: Kommunale Praktiken und EU-Binnenmigration am Beispiel einer westdeutschen Großstadt. Forschungsbericht für die Unabhängige Kommission Antiziganismus*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Hockerts, Hans Günter, Claudia Moisel und Tobias Winstel, Hg. *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*. Göttingen: Wallstein, 2006.

Holl, Kurt. „Antiziganismus in der Kommunalpolitik. Am Beispiel der Stadt Köln“. In *Antiziganismus heute*, herausgegeben von Christina Kalkul und Wilhelm Solms, 46–57. Seeheim: I-Verb.de, 2005.

Holler, Martin. „Historische Vorläufer des modernen Antiziganismus-Begriffs“. In *Antiziganismus. Soziale und historische Dimensionen von „Zigeuner“-Stereotypen*, herausgegeben von Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 38–52. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 2015.

Holler, Martin. *Der nationalsozialistische Völkermord an den Roma in der besetzten Sowjetunion (1941–1944), Gutachten für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma*. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 2009.

Holz, Klaus. *Nationaler Antisemitismus. Wissenssoziologie einer Weltanschauung*. Hamburg: Hamburger Edition, 2001.

Holzer, Anton. „Zigeuner‘ sehen. Fotografische Expeditionen am Rande Europas“. In *„Zigeuner“ und Nation: Repräsentation – Inklusion – Exklusion*, herausgegeben von Herbert Uerlings und Iulia-Karin Patrut, 401–420. Frankfurt a. M.: Lang, 2008.

Holzer, Anton. „Gegen den Strich – Fotografien von Roma und Sinti und die Macht der Archive – RomArchive“. RomArchive, 2018. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.romarchive.eu/de/politics-photography/challenges-archive/against-grain-photographs-roma-und-sinti-and-power/>.

Hölzl, Martin. „Gutachten über die NS-Vergangenheit der ersten sechs Behördenleiter des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen“. 8. Dezember 2019. https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2019-12/191211_Gutachten%20lang.pdf.

hooks, bell. „Heimat. Ein Ort des Widerstands“. In *Sehnsucht und Widerstand. Kultur, Ethnie, Geschlecht*, herausgegeben von bell hooks, 67–78. Berlin: Orlanda, 1996.

hooks, bell. *Teaching Community. A Pedagogy of Hope*. New York: Psychology Press, 2003.

Horn, Eckhard und Gereon Wolters. *SK-StGB. Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, herausgegeben von Jürgen Wolter. Köln: Carl Heymanns, 2016.

Horvath, Gilda-Nancy. „Wahrnehmung, Wahrsager und Wahrheit. Mediale Roma-Bilder zwischen Mehrheitsgesellschaft und Selbstorganisation“. In *Romanistan ist überall: Markierungen im unwegsamen Gelände*, herausgegeben von IG Kultur Österreich, 36–39. Wien: IG Kultur Österreich, 2013.

Hund, Wulf D. „Das Zigeuner-Gen. Rassistische Ethik und der Geist des Kapitalismus“. In *Zigeuner: Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion*, herausgegeben von Wulf D. Hund, 11–35. Duisburg: DISS, 1996.

Hund, Wulf D. *Negative Vergesellschaftung: Dimensionen der Rassismusanalyse*. Münster: Westfälisches Dampfboot, 2006.

Hunold, Daniela. „Wer hat jetzt die größeren Eier?!“ – Polizeialltag, hegemoniale Männlichkeit und reflexive Ethnografie“. In *Polizei und Gesellschaft: Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*, herausgegeben von Christiane Howe und Lars Ostermeier, 47–69. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2019. https://doi.org/10.1007/978-3-658-22382-3_3.

Hunold, Daniela. *Polizei im Revier: polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt*. Berlin: Duncker & Humblot, 2015.

Institut für Soziologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena. *Thüringen-Monitor*. Jena: Landesregierung Thüringen, 2014 und 2015.

Iser, Julia A. „Vorurteile: Zur Rolle von Persönlichkeit, Werten, generellen Einstellungen und Bedrohung. Die Theorie grundlegender menschlicher Werte, Autoritarismus und die Theorie der sozialen Dominanz als Erklärungsansätze für Vorurteile: Ein integrativer Theorienvergleich“. Diss., Justus-Liebig-Universität Gießen, 2007.

Iyengar, Shanto. *Is Anyone Responsible? How Television Frames Political Issues*. Chicago: University of Chicago Press, 1991.

Jäckel, Eberhard, Peter Longerich und Julius H. Schoeps, Hg. *Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*. 3 Bde. Berlin: Piper, 1993.

Jäckle, Nicole. „Die ethnische Hierarchie in Deutschland und die Legitimierung der Ablehnung und Diskriminierung ethnischer Minoritäten. Über den Konsens in den individuellen Vorurteilen von Mitgliedern einer Gesellschaft“. Diss., Universität Marburg, 2008. <http://archiv.ub.uni-marburg.de/diss/z2008/0475/pdf/dnj.pdf>.

Jäger, Margarete, und Regina Wamper, Hg. *Von der Willkommenskultur zur Notstandsstimmung. Der Fluchtdiskurs in deutschen Medien 2015 und 2016*. Duisburg 2017. <http://www.diss-duisburg.de/wp-content/uploads/2017/02/DISS-2017-Von-der-Willkommenskultur-zur-Notstandsstimmung.pdf>.

Jakupi, Drita. „Antiziganismus, Romaphobie, Gadge-Rassismus? Kritische Einwände“. In *Nichts gelernt?! Konstruktion und Kontinuität des Antiziganismus*, herausgegeben von Katharina Peters und Stefan Vennmann, 200–208. Duisburg: Situationspresse, 2019.

Jansen, Michael. *Sinti und Roma und die deutsche Staatsangehörigkeit*. Aachen: Shaker, 1996.

Jeggle, Utz und die Projektgruppe „Heimatkunde des Nationalsozialismus“ am Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft der Universität Tübingen, Hg. *Nationalsozialismus im Landkreis Tübingen. Eine Heimatkunde*. Tübingen: Tübinger Vereinigung für Volkskunde, 1988.

Jonuz, Elizabeta und Jane Schuch. „Widerstand ist möglich – Selbst- und Fremdkonstruktionen erfolgreicher Romnja und Sintizze entlang der Differenzkategorien class, race und gender“. *Zeitschrift für Pädagogik* 63, H. 6 (2017): 726–751.

Jonuz, Elizabeta und Jane Weiß, (Un-)Sichtbare Erfolge. Bildungswege von Romnja und Sintize in Deutschland. Wiesbaden: Springer VS, 2020.

Jonuz, Elizabeta. „Aber wenn Menschen mich an meiner Hautfarbe festmachen, bin ich Ausländerin, auch wenn ich einen deutschen Pass habe, Ausländerin.“ Wie Romafamilien Ethnisierungsprozessen begegnen“. In *Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis*, herausgegeben von Wolfram Stender, 151–187. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

Jonuz, Elizabeta. „Romnja – ‚rassig‘ und ‚rassisch minderwertig‘? Anmerkungen zur Geschichte und Realität von Roma-Frauen“. In *Rassismen & Feminismen: Differenzen, Machtverhältnisse und Solidarität zwischen Frauen*, herausgegeben von Brigitte Fuchs und Gabriele Habinger, 171–179. Wien: Promedia, 1996.

Jonuz, Elizabeta. *Stigma Ethnizität. Wie zugewanderte Romafamilien der Ethnisierungsfalle begegnen*. Opladen: Budrich, 2009.

Jost, Steffen. *Antiziganismus und Gedenkstätten*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Josting, Petra, Frank Reuter, Caroline Roeder und Ute Wolters, Hg. „Denn sie rauben sehr geschwind jedes böse Gassenkind ...“. „Zigeuner“-Bilder in Kinder- und Jugendmedien. Göttingen: Wallstein, 2017.

Jugendschutz.net. *Report Antiziganismus online. Hassspiralen, rassistische Rahmung und rechts-extreme Propaganda als Risiko für junge Userinnen und User*. 2018. Jugendschutz.net.

Jung, Tina. „Europäischer Antiziganismus in einer ‚National Geographic‘-Reportage“. In *Antiziganismus heute*, herausgegeben von Christina Kalkuhl und Wilhelm Solms, 141–145. Seeheim: I-Verb.de, 2005.

Jurewicz, Grazyna und Kristina-Monika Hinneburg, Hg. *Das Prinzip Aufklärung zwischen Universalismus und partikularem Anspruch. The Principle of Enlightenment between Universalism and Particularistic Claims*. Paderborn: Fink, 2014.

Kahlweiß, Luzie H. und Samuel Salzborn. „Islamophobie“. Zur konzeptionellen und empirischen Fragwürdigkeit einer umstrittenen Kategorie“. In *Islamophobie und Antisemitismus – Ein umstrittener Vergleich*, herausgegeben von Gideon Botsch, Olaf Glöckner, Christoph Kopke und Michael Spieker, 51–64. Berlin: De Gruyter, 2012.

Kalpaka, Anita, Nora Räthzel und Klaus Weber, Hg. *Rassismus. Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein*. Hamburg: Argument 2017.

Kalpaka, Annita. „Stolpersteine und Edelsteine in der interkulturellen und antirassistischen Bildungsarbeit“. In *Interkulturelle und anti-rassistische Bildungsarbeit*, herausgegeben von Wolfram Stender, Georg Rohde und Thomas Weber, 56–79. Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel, 2003.

Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt, Hg. *Alltäglicher Ausnahmezustand: institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*. Münster: edition assemblage, 2016.

Karakaşoğlu, Yasemin und Aysun Kul. „Dialektik eines Stereotyps? Zur (Un)Sichtbarkeit weiblicher Subjektpositionen und ihrer Bildungserfolge in der Migrationsgesellschaft“. In *Subjektbildung. Interdisziplinäre Analysen der Migrationsgesellschaft*, herausgegeben von Paul Mecheril, 121–144. Bielefeld: transcript, 2014.

Katz, Jacob. *Tradition und Krise. Der Weg der jüdischen Gesellschaft in die Moderne*. München: C.H. Beck, 2002.

Karoly, Mirjam. *Fallstudien zu Antiziganismus in Europa: Zum Umgang mit Rom*nja aus dem Kosovo sowie Antiziganistische Praktiken im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Kelch, Christian Gerhard. „Dr. Hermann Arnold und seine ‚Zigeuner‘. Zur Geschichte der ‚Grundlagenforschung‘ gegen Sinti und Roma in Deutschland unter Berücksichtigung der Genese des Antiziganismusbegriffs“. Diss., Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 2020. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:29-opus4-145760>.

Kempfer, Jaqueline. *Gesamtes Strafrecht: StGB, StPO, Nebengesetze. Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos, 2017.

Kenrick, Donald und Grattan Puxon. *Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat*. Kassel: Graphische Werkstätten, 1981 [1972].

Kenrick, Donald, Hg. *In the Shadow of the Swastika. The Gypsies during the Second World War*, Vol. 2. Hatfield: University of Hertfordshire Press, 1999.

Kenrick, Donald, Hg. *The Final Chapter. The Gypsies during the Second World War*, Vol. 3. Hatfield: University of Hertfordshire Press, 2006.

Keupp, Heiner. *Ermutigung zum aufrechten Gang*. Tübingen: Dgvt-Verlag, 1997.

Kindhäuser, Urs und Eric Hilgendorf. *Lehr- und Praxiskommentar Strafgesetzbuch*. Baden-Baden: Nomos, 2020.

Klahn, Marett K. und André J. Raatzsch. „Dominante und dominierte Wirklichkeit(en) und deren Verhältnis zur Sichtbarkeit.“ RomArchive, 2018. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.romarchive.eu/de/politics-photography/politics-photography/dominant-and-dominated-realities-and-their-relatio/>.

Kleffner, Heike. „Eine Frage der Wahrnehmung: Antiziganistisch motivierte Gewalt anerkennen und die Betroffenen unterstützen“, in *Antiziganismus – Rassistische Stereotype und Diskriminierung von Sinti und Roma. Grundlagen für eine Bildungsarbeit gegen Antiziganismus*, herausgegeben von Milena Detzner, Ansgar Drücker und Barbara Manthe, 58–60. Düsseldorf: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit e.V., 2014.

Kleffner, Heike. „Kein Ende der Erfassungsdefizite“. *Bürgerrechte & Polizei* (CILIP), Nr. 117 (2018). <https://www.cilip.de/2018/12/14/kein-ende-der-erfassungsdefizite/>.

Knesebeck, Julia von dem. *The Roma Struggle for Compensation in Post-War Germany*. Hatfield: University of Hertfordshire Press, 2011.

Knudsen, Marko. *Die böse Realität des Antiziganismus*. Hamburg: Europäisches Zentrum für Antiziganismusforschung, 2005. <http://ezaf.org/?q=de/node/37>.

Köbler, Gerhard. *Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. München: C.H. Beck, 2007.

Kóczé, Angéla, Violetta Zentai, Jelena Jovanović und Enikő Magyari-Vincze et al., Hg. *The Romani Women's Movement: Struggles and Debates in Central and Eastern Europe*. London: Routledge, 2019.

Kokkoliadis, Leon. „Die Tübinger Arbeiten der 1940er Jahre zur Anthropometrie der ‚Zigeuner‘ in ihrem Forschungskontext“. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, Technische Universität Berlin, 2015.

Kolek, Filip. „Auf der Suche nach den ‚wahren Zigeunern‘. Zum romantischen Stil in Illustriertenreportagen“. In *Antiziganismus heute*, herausgegeben von Christina Kalkuhl und Wilhelm Solms, 146–152. Seeheim: I-Verb.de, 2005.

Kollaborative Forschungsgruppe racial profiling, Hg. *Racial Profiling: Erfahrung, Wirkung, Widerstand*. Berlin: Rosa Luxemburg Stiftung, 2019.

Korb, Alexander. *Im Schatten des Weltkrieges. Massengewalt der Ustaša gegen Serben, Juden und Roma in Kroatien 1941–1945*. Hamburg: Hamburger Edition, 2013.

Korff, Johannes Valentin. „Zigeuner‘-Motivik im digitalen Spiel. Zur Alteritätskonstruktion in Geschichte und Geschichtskultur des Videospiels“. Unveröffentlichte Masterarbeit. Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 2020.

Korff, Johannes Valentin. „Manga – Anime – Videospiel. Erscheinungsformen der ‚Zigeuner‘-Motivik im ostasiatischen Videospiel und Anime-Stil“. In *Visuelle Dimensionen des Antiziganismus*, herausgegeben von Frank Reuter, Daniela Gress und Radmila Mladenova. Heidelberg: Heidelberg University Publishing, 2021 [im Erscheinen].

Kosik, Karel. *Die Dialektik des Konkreten. Studie zur Problematik des Menschen und der Welt*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1967.

Kott, Matthew. „It Is in Their DNA: Swedish Police, Structural Antiziganism and the Registration of Romanis“. In *When Stereotype Meets Prejudice: Antiziganism in European Societies*, herausgegeben von Timofey Agarin, 45–75. Stuttgart: Ibidem, 2014.

Krauß, Joachim. „Der Zukunft abgewandt. Duisburger Wege der Desintegration“. In *Nichts gelernt?! Konstruktion und Kontinuität des Antiziganismus*, herausgegeben von Katharina Peters und Stefan Vennmann, 55–82. Duisburg: Situationspresse, 2019.

Krauß, Joachim. „Die Festschreibung des mitteleuropäischen Zigeunerbildes. Eine Quellenkritik anhand des Werkes von Heinrich M. G. Grellmann“. *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 19 (2010): 33–56.

Krauß, Joachim. „Nicht von ungefähr: Die Synonymsetzung von Roma mit Armutswanderung als ein Fall von Agenda-Bildung“. In *Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis*, herausgegeben von Wolfram Stender (Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2016), 225–237, https://doi.org/10.1007/978-3-658-13363-4_9.

Krauß, Joachim. „Roma und ‚Zigeuner‘ in Buch und Medien“. *Religion & Gesellschaft in Ost und West*, Nr. 4 (2013): 16–19.

Kröger, Merle. *Grenzfall*. Hamburg: Argument, 2012.

Krokowski, Heike. *Die Last der Vergangenheit. Auswirkungen nationalsozialistischer Verfolgung auf deutsche Sinti*. Frankfurt a. M.: Campus, 2001.

Kropf, Silas. „Antiziganismus im schulischen Kontext. Reproduktion durch Lehrpersonen und Handlungsmöglichkeiten.“ Bachelorarbeit, Frankfurt University of Applied Sciences, 2019. https://fhffm.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/6180/file/Anitziganismus-im-schulischen-Kontext_Kropf.pdf.

Kugler, Stefani. *Kunst-Zigeuner: Konstruktionen des „Zigeuners“ in der deutschen Literatur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. Trier: Wissenschaftlicher Verlag Trier, 2004.

Kühl, Stefan. *Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert*. Frankfurt a. M.: Campus, 2014.

Kuratorium der Polizei-Führungsakademie, Hg. *Thema heute: „Fremdenfeindlichkeit in der Polizei?“ Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie*. Lübeck: Schmidt-Römhild, 1996.

Kurtić, Vera. „Džuvljarka: Roma Lesbian Existence“. Niš: European Roma Rights Center, 2013. Zugriffen am 22. Februar 2021. <http://www.romnja-power.de/wp-content/uploads/2019/07/dzuvljarka-roma-lesbian-existence.pdf>.

Kyuchukov, Hristo. „Preface.“ In *Antiziganism. What's in a Word? Proceedings from the Uppsala International Conference on the Discrimination, Marginalization and Persecution of Roma, 23–25 October 2013*, herausgegeben von Jan Selling, Markus End, Hristo Kyuchukov, Pia Laskar und Bill Templer, xi–xiii. Newcastle upon Tyne: Cambridge Scholars, 2015.

Kyuchukov, H. und Sava Samuilov. „Language use and identity among migrant Roma“. *East European Journal of Psycholinguistics* 6, Nr. 1 (2019): 47–57.

Laja, Modupe. „Rassismus in Schulbüchern dekolonialisieren! Reines Kernanliegen zivilgesellschaftlicher Initiativen oder institutionelle Kernaufgabe deutscher Bildungspolitik?“. In *Wie Rassismus aus Schulbüchern spricht. Kritische Auseinandersetzung mit ‚Afrika‘-Bildern und Schwarz-Weiß-Konstruktionen in der Schule*, herausgegeben von Elina Marmer und Papa Sow, 267–283. Weinheim: Beltz Juventa, 2015.

Lajčáková, Jarmila, Marek Hojsík und Mirjam Karoly. *Bekämpfung von Antiziganismus. Expertenberichte zu zukunftsorientierten Aspekten der Bewertung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma*. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2020.

Lajčáková, Jarmila, Marek Hojsík und Mirjam Karoly. *Combating Antigypsyism. Expert reports building on forward-looking aspects of the evaluation of the EU Framework for National Roma Integration Strategies*. Luxemburg: Publications Office of the European Union, 2020.

Lambreva, Diljana. „Antiziganistischer Rassismus – ein osteuropäisches Problem?“. In „Dossier Rechtsextremismus“, Bundeszentrale für Politische Bildung. 12. Mai 2017. Zugriffen am 10. März 2021. <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/184146/antiziganistischer-rassismus-ein-osteuropaeisches-problem>.

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg. *Roma- und Sinti-Bildungsberater an Hamburger Schulen – eine Bestandsaufnahme*. Hamburg: Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, 2015. Zugriffen am 26. Juli 2020. <https://li.hamburg.de/contentblob/4486142/379314aab4a61151c30e-4d508293acbf/data/pdf-sinti-und-roma-bestandsaufnahme.pdf>.

Lang, Hans-Joachim. „Ein schöner Einblick in die Forschungsarbeit“. Vorbereitende Beiträge Tübinger Wissenschaftler für die Zwangssterilisation und Ermordung deutscher Sinti“. In *Sinti und Roma und Wir. Ausgrenzung, Internierung und Verfolgung einer Minderheit*, herausgegeben von Ulrich Hägele, 75–90. Tübingen: Kulturamt, 1998.

Lang, Hans-Joachim. „Fleischhackers (un)ver-gessene Opfer“. In *In Fleischhackers Händen. Wissenschaft, Politik und das 20. Jahrhundert*, herausgegeben von Jens Kolata, Richard Kühl, Henning Tümmers und Urban Wiesing, 185–199. Tübingen: Museum der Universität Tübingen, 2015.

Lang, Kati. *Vorurteils kriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsbasierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte*. Baden-Baden: Nomos, 2014.

Landeskriminalamt NRW. „Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl: Basisbericht“. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 2017.

Lauenburger, Janko mit Juliane von Wedemeyer. *Ede und Unku – die wahre Geschichte. Das Schicksal einer Sinti-Familie von der Weimarer Republik bis heute*. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2018.

Lausberg, Michael. *Antiziganismus in Deutschland. Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien*. Marburg: Tectum, 2015.

Lay, Zoë und Antonia Vehrkamp. *Antiziganistische Diskriminierung beim Bezug von Sozialleistungen. Working Paper*. Berlin: Humboldt Law Clinic, 2020.

Leibnitz, Mirja, Anna Schmitt, Guillermo Ruiz Torres und Diana Botescu. *Förderprognose: Negativ. Eine Bestandsaufnahme zur Diskriminierung von Bulgar_innen und Rumän_innen mit zugeschriebenem oder tatsächlichem Roma-Hintergrund in Deutschland. Hintergründe, Fallbeispiele, Analysen*. Berlin: Amaro Foro e.V., 2015.

Lenski, Katharina. „Asozialität‘ in der DDR. Re-Konstruktion und Nachwirkung eines Ausgrenzungsbegriffs“. In *Nach Auschwitz: Schwieriges Erbe DDR. Plädoyer für einen Paradigmenwechsel in der DDR-Zeitgeschichtsforschung*, herausgegeben von Enrico Heitzer, Martin Jander, Anetta Kahane und Patrice G. Poutrus, 162–175. Frankfurt a. M.: Wochenschau, 2018.

Lenski, Katharina. „Sinti in der DDR. Zwischen alten Zuschreibungen und neuen Ängsten“. *Einsicht 2019. Bulletin des Fritz Bauer Instituts* 11, Nr. 20 (November 2019): 24–33.

Liebscher, Doris. „Rassismus und Strafrecht“. In *Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln. Ein Reader für die Strafjustiz*, herausgegeben von Deutsches Institut für Menschenrechte, 18–32. Berlin, 2018. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-61081-4>.

Liebscher, Doris. *Antiziganismus als asylrechtlicher Verfolgungsgrund in der Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Rechtsprechung deutscher Gerichte. Rechtswissenschaftliches Gutachten*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Linck, Stephan. „‘To exploit this product of German genius [...] is surely good business’: Zur Personalpolitik der britischen Besatzungsmacht gegenüber der deutschen Kriminalpolizei nach 1945“. In *Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945–1969*, herausgegeben von Gerhard Fürmetz, Herbert Reinke und Klaus Weinbauer, 105–128. Hamburg: Ergebnisse, 2001.

Linck, Stephan. *Der Ordnung verpflichtet. Deutsche Polizei 1933–1949. Der Fall Flensburg*. Paderborn: Schöningh, 2000.

Lipphardt, Veronika und Mihai Surdu. *Rom*nja als Proband*innen in genetischen Studien. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Lipphardt, Veronika, Mihai Surdu und Peter Pafelhuber. „Statement zu genetischen Studien an Roma“, University College Freiburg, 8. Juli 2020. Unveröffentlichtes Manuskript.

Lobenstein-Reichmann, Anja. „Zur Stigmatisierung der ‚Zigeuner‘ in Werken kollektiven Wissens am Beispiel des Grimmschen Wörterbuchs“. In *„Zigeuner“ und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion*, herausgegeben von Herbert Uerlings und Iulia-Karin Patrut, 589–639. Frankfurt a. M.: Lang, 2008.

Lohse, André. *Antiziganismus und Gesellschaft. Soziale Arbeit mit Roma und Sinti aus kritisch-theoretischer Perspektive*. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

Lorenz, Matthias. „Armer Nanosh? – Armer Frohwein! Antiziganismus und Täter-Opfer-Inversion. Zu einem Tatort-Krimi, der schon Ende der 80er Jahren eine veritable Walser-Debatte hätte auslösen können“. *Der Deutschunterricht* 57, H. 2 (2005): 74–80.

Lösch, Bettina und Andreas Thimmel, Hg. *Kritische Politische Bildung. Ein Handbuch*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau, 2010.

Lotto-Kusche, Sebastian. „Zigeuner“-Bilder in den Kinderhörspielen. Zu Enid Blytons Kinderbuchreihen“. In *„Denn sie rauben sehr geschwind jedes böse Gassenkind ...“: „Zigeuner“-Bilder in Kinder- und Jugendmedien*, herausgegeben von Petra Josting, Frank Reuter, Caroline Roeder und Ute Wolters, 313–325. Göttingen: Wallstein, 2017.

Lotto-Kusche, Sebastian. „Minderheitengeschichte als historische Subdisziplin in Deutschland. Herausforderungen für die Forschung am Beispiel der Minderheit der Sinti und Roma“. *ApuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte* 38–39 (2018): Zeitgeschichte/n, 14. September 2018. <https://www.bpb.de/apuz/275886/minderheitengeschichte-am-beispiel-der-sinti-und-roma>.

Lucassen, Leo. *Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945*. Köln: Böhlau, 1996.

Luchterhandt, Martin. *Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der „Zigeuner“*. Lübeck: Schmidt-Römhild, 2000.

Luhmann, Susanne. „Pedagogies of Displacement: On playing Indian, Gypsy Romanticism and Growing Up Queer“. In *Queertheoretische Perspektiven auf Bildung – Pädagogische Kritik der Heteronormativität*, herausgegeben von Jutta Hartmann, Astrid Messerschmidt und Christine Thon, 31–49. Opladen: Barbara Budrich, 2017.

Luttmer, Michael. „Wie die Schule den Antiziganismus ins Stolpern bringen kann – Versuche zur Unterstützung der Emanzipation der Sinti und Roma“. In *Rassismuskritische Bildungsarbeit*. Bd. 2 von *Rassismuskritik*, herausgegeben von Wiebke Scharathow und Rudolf Leiprecht, 317–331. Schwalbach/Ts.: Wochenschau, 2009.

Lutz, Dieter, Hg. *Der Krieg im Kosovo und das Versagen der Politik*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2000.

Maciejewski, Franz. „Zur Psychoanalyse des geschichtlich Unheimlichen – Das Beispiel der Sinti und Roma“. *Psyche* 48, Nr. 1 (1994): 30–49.

Mai, Hanna Hoa Anh. *Pädagog*innen of Color. Professionalität im Kontext rassistischer Normalität*. Weinheim: Beltz Juventa, 2020.

Margalit, Gilad. „On Ethnic Essence and the Notion of German Victimization. Martin Walser and Asta Scheib's ‚Armer Nanosh‘ and the Jew within the Gypsy“. *German Politics and Society* 20, Nr. 3 (2002): 15–39.

Margalit, Gilad. *Antigypsyism in the Political Culture of the Federal Republic of Germany: A Parallel with Antisemitism?* Jerusalem: Vidal Sassoon International Center for the Study of Antisemitism, 1996.

Margalit, Gilad. *Die Nachkriegsdeutschen und „ihre Zigeuner“: Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz*. Berlin: Metropol, 2001.

Marjanović, Ivana. „Die Auseinandersetzung um den Antiromaismus“. *Kulturrisse*, Nr. 4 (2009). <https://www.igkultur.at/artikel/die-auseinandersetzung-um-den-antiromaismus>.

Marjanović, Ivana. „Questioning Inclusion: Struggles against Antiromaism in Europe“. *Journal of Visual Art Practice* 10, Nr. 2 (2012): 149–163.

Marmer, Elina. „Der ‚versteckte‘ Rassismus – ‚Afrika‘ im Schulbuch“. In *Wie Rassismus aus Schulbüchern spricht. Kritische Auseinandersetzung mit ‚Afrika‘-Bildern und Schwarz-Weiß-Konstruktionen in der Schule*, herausgegeben von Elina Marmer und Papa Sow, 110–120. Weinheim: Beltz Juventa, 2015.

Marmer, Elina. „Rassismus in deutschen Schulbüchern am Beispiel von Afrikabildern“. *Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik* 36, H. 2 (2013): 25–31. https://www.pedocs.de/volltexte/2015/10621/pdf/ZEP_2_2013_Marmer_Rassismus_in_deutschen_Schulbuechern.pdf.

Martins-Heuß, Kirsten. *Zur mythischen Figur des Zigeuners in der deutschen Forschung*. Frankfurt a. M.: Haag und Herchen, 1983.

Marx, Reinhard. *Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht. Handbuch*. Baden-Baden: Nomos, 2019.

Massumi, Mona und Karim Fereidooni. „Die rassismuskritische Professionalisierung von (angehenden) Lehrkräften – Die Notwendigkeit einer Kompetenzerweiterung.“ In *Diversity in der LehrerInnenbildung. Internationale Dimensionen der Vielfalt in Forschung und Praxis*, herausgegeben von Sebastian Barsch, Nina Glutsch und Mona Massumi, 51–76. Münster: Waxmann, 2017.

Matache, Margareta und Alexandra Oprea. „Reclaiming the Narrative: A Critical Assessment of Terminology in the Fight for Roma Rights“. In *Dimensions of Anti-Gypsyism in Europe*, herausgegeben von Ismael Cortés Gómez und Markus End, 276–299. Brüssel: European Network Against Racism, 2019.

Matras, Yaron. „Die Sprache der Roma: Ein historischer Umriss“. In *Sinti, Roma, Gypsies. Sprache – Geschichte – Gegenwart*, herausgegeben von Yaron Matras, Hans Winterberg und Michael Zimmermann, 231–261. Berlin: Metropol, 2003.

Matter, Max. *Nirgendwo erwünscht. Zur Armutsmigration aus Zentral- und Südosteuropa in die Länder der EU-15 unter besonderer Berücksichtigung von Angehörigen der Roma-Minderheiten*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau, 2015.

Mattli, Angela. „‚Zigeunerpolitik‘ reloaded. Racial Profiling von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja in der Schweiz“. In *Racial profiling: struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*, herausgegeben von Mohamed Wa Baile, Serena O. Dankwa, Tarek Naguib, Patricia Purtschert und Sarah Schillinger, 195–210. Bielefeld: transcript, 2019.

Mayall, David. *Gypsy Identities 1500–2000. From Egipcians and Moon-Men to the Ethnic Romany*. London: Routledge, 2004.

Mayer, Nonna et al. „Les préjugés anti-Roms“. In *La lutte contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie. Année 2019, La Documentation française*, herausgegeben von Commission nationale consultative des droits de l'homme. Paris: Commission nationale consultative des droits de l'homme, 2020.

Mecheril, Paul und Britta Hoffarth. „Adoleszenz und Migration. Zur Bedeutung von Zugehörigkeitsordnungen“. In *Adoleszenz – Migration – Bildung*, herausgegeben von Vera King und Hans-Christoph Koller, 239–258. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006.

Mecheril, Paul und Claus Melter. „Gewöhnliche Unterscheidungen. Wege aus dem Rassismus.“ In *Migrationspädagogik*, herausgegeben von Paul Mecheril, María do Mar Castro Varela, Inci Dirim, Annita Kalpaka und Claus Melter, 168–198. Weinheim: Beltz 2010.

Mecheril, Paul und Claus Melter. „Rassismustheorie und -forschung in Deutschland. Kontur eines wissenschaftlichen Feldes“. In *Rassismustheorie und -forschung. Bd. 1 von Rassismuskritik*, herausgegeben von Claus Melter und Paul Mecheril, 13–22. Schwalbach/Ts: Wochenschau, 2009.

Mecheril, Paul. „Migrationspädagogik – ein Projekt“. In *Handbuch Migrationspädagogik*, herausgegeben von Paul Mecheril, 8–30. Weinheim: Beltz, 2016.

Mecheril, Paul. „Was Sie schon immer über Rassismuserfahrungen wissen wollten ...“. In *Sprache – Rassismus – Professionalität. Bd. 2 von Schule in der Migrationsgesellschaft*, herausgegeben von Rudolf Leiprecht und Anja Steinbach, 150–160. Schwalbach/Ts.: debus Pädagogik, 2015.

Mecheril, Paul. *Einführung Migrationspädagogik*. Weinheim: Beltz, 2004.

Mecheril, Paul. *Prekäre Verhältnisse. Über natio-ethno-kulturelle (Mehrfach-)Zugehörigkeit*. Münster: Waxmann, 2003.

medico international, *medico-Rundschreiben 2* (2017).

Meier, Verena. „Gutachten zum Forschungsstand zum Thema ‚Protestantismus und Antiziganismus.“ Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. 25. September 2017. Zugriffen am 24. Februar 2021. <https://zentralrat.sintiundroma.de/gutachten-zum-forschungsstand-protestantismus-und-antiziganismus/>.

Meister, Johannes. „Die ‚Zigeunerkinder‘ von der St. Josefspflege in Mulfingen“. 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts* 2, H. 2 (1987): 14–51.

Melter, Claus und Paul Mecheril, Hg. *Rassismuskritik Bd. 1: Rassismustheorie und -forschung*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau, 2009.

Melter, Claus. „Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti“. In *Rassismuskritik und Widerstandsformen*, herausgegeben von Karim Fereidooni und Meral El, 589–612. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2017. https://doi.org/10.1007/978-3-658-14721-1_35.

Melter, Claus. „Sekundärer Rassismus in der Sozialen Arbeit“. In *Jugend, Partizipation und Migration. Orientierungen im Kontext von Integration und Ausgrenzungen*, herausgegeben von Thomas Geisen und Christine Riegel, 107–128. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2007.

Melter, Claus. *Rassismuserfahrungen in der Jugendhilfe. Eine empirische Studie zu Kommunikationspraxen in der Sozialen Arbeit*. Münster: Waxmann, 2006.

Merton, Robert K. „Discrimination and the American Creed“. In *Sociological Ambivalence and Other Essays*, 189–216. New York: The Free Press, 1976.

Messerschmidt, Astrid. „Antiziganismuskritische Bildung in der national-bürgerlichen Konstellation“. In *Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis*, herausgegeben von Wolfram Stender, 85–110. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

Messerschmidt, Astrid. „Involviert in Machtverhältnisse – rassismuskritische Professionalisierungen für die Pädagogik in der Migrationsgesellschaft“. In *Pädagogisches Können in der Migrationsgesellschaft*, herausgegeben von Aysun Doğmus, Yasemin Karakaşoğlu und Paul Mecheril, 59–70. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

Messerschmidt, Astrid. „Antiziganismuskritik in Auseinandersetzung mit Rassismus und Nationalismus – Geschichtsbewusst handeln und Diskriminierung abbauen“. In *Nichts gelernt?! Konstruktion und Kontinuität des Antiziganismus*, herausgegeben von Katharina Peters und Stefan Vennmann, 166–181. Duisburg: Situationspresse, 2019.

Meyer, Kristina und Boris Spornol. „Wiedergutmachung in Düsseldorf. Eine statistische Bilanz“. In *Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel*, herausgegeben von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goshler, 690–727. Göttingen: Wallstein, 2009.

Mihok, Brigitte. „Ein Film über ‚Zigeuner‘ als Inszenierung zur Stigmatisierung einer Minderheit“. *Jahrbuch für Antisemitismusforschung* (20): 315–329.

Milton, Sybil. „Gypsies and the Holocaust“. *The History Teacher* 24, Nr. 4 (August 1991): 375–387.

Mirga-Kruszelnicka, Anna. „Challenging Anti-Gypsyism in Academia“. *Critical Romani Studies* 1, Nr. 1 (2018): 8–28. <https://doi.org/10.29098/crs.v1i1.5>.

Mirga-Kruszelnicka, Anna. „Eine Geschichte der organisierten Roma-Bewegung in Spanien“. RomArchive. Zugriffen am 18. Januar 2021. <https://www.romarchive.eu/de/roma-civil-rights-movement/history-roma-associative-movement-spain/>.

Mladenova, Radmila, Tobias von Borcke, Pavel Brunssen, Markus End und Anja Reuss, Hg. *Antigypsyism and Film*. Heidelberg: Heidelberg University Publishing, 2020.

Mladenova, Radmila. „The Imagined Gypsy: The Palindrome of the ‚Human Being‘“. In *Antiziganism. What’s in a Word? Proceedings from the Uppsala International Conference on the Discrimination, Marginalization and Persecution of Roma, 23–25 October 2013*, herausgegeben von Jan Selling, Markus End, Hristo Kyuchukov, Pia Laskar und Bill Templer, 13–23. Newcastle upon Tyne: Cambridge Scholars, 2015.

Mladenova, Radmila. *Patterns of Symbolic Violence. The Motif of ‚Gypsy‘ Child-theft across Visual Media*. Heidelberg: Heidelberg University Publishing, 2019. <https://heiup.uni-heidelberg.de/catalog/book/483>.

Mladenova, Radmila. *The ‚White‘ Mask and the ‚Gypsy‘ Mask in Film*. Heidelberg: Heidelberg University Publishing, 2021 [im Erscheinen].

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt. „Wir sind auch Menschen“: Interview mit zwei Rromnija über ihre Situation in Rumänien und Halle-Silberhöhe“. *Informationen der Mobilen Beratung für Opfer rechter Gewalt*, Nr. 48: Antiziganismus (2015): 6–8.

Mohanty, Chandra Talpade. *Feminism without borders*. Durham: Duke Press, 2003.

Mohseni, Maryam. *Empowerment-Workshops für Menschen mit Rassismuserfahrungen. Theoretische Überlegungen und biographisch-professionelles Wissen aus der Bildungspraxis*. Wiesbaden: Springer VS, 2020.

Müller, Stephan. „Roma in den Westbalkanstaaten: Es braucht einen radikalen Politikwechsel“. PeaceLab. 2. September 2019. <https://peacelab.blog/2019/12/roma-in-den-westbalkanstaaten-es-braucht-einen-radikalen-politikwechsel>.

Müller, Stephan. „Westbalkan-Regelung: Wie eine Bevölkerungsgruppe ausgeschlossen wird.“ FluchtforschungsBlog. Netzwerk Fluchtforschung. 11. Juni 2019. <https://blog.fluchtforschung.net/westbalkan-regelung-wie-eine-bevolkerungsgruppe-ausgeschlossen-wird/>.

Müller-Münch, Ingrid. *Tödliche Polizeigewalt gegenüber Sinti und Roma von 1945 bis 1980*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Müller-Stehlik, Matthias. *Zur Krise der europäischen Migrationskontrollpolitik. Bundesdeutsche Kräfteverhältnisse im Ringen um die Regulation autonomer Migrationsbewegungen*. Arbeitspapier 34. Marburg: Forschungsgruppe Europäische Integration, 2017.

Münch, Sarah et al. „Ich wollte nicht mehr niedrig sein.“ Erzählungen rumänischer Rom_nja aus Halle/Saale“. In *Viele Kämpfe und vielleicht einige Siege. Texte über Antiromaismus und historische Lokalrecherchen zu und von Roma, Romnja, Sinti und Sintezze in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Tschechien*, herausgegeben von Kathrin Krahel und Antje Meichsner, 103–120. Dresden: Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, 2016. https://www.boell.de/sites/default/files/2016-08-viele_kaempfe_und_vielleicht_einige_siege.pdf.

Münkler, Herfried, Hans Grünberger und Kathrin Mayer. *Nationenbildung. Die Nationalisierung Europas im Diskurs humanistischer Intellektueller. Italien und Deutschland*. Berlin: Akademie-Verlag, 1998.

Netzwerk für Demokratie und Courage Saar e.V., Hg. *Methodenheft Antiziganismus/Gadjé-Rassismus. Eine Handreichung für Lehrpersonen zur Verwendung des Themas im Unterricht*. Saarbrücken: Netzwerk für Demokratie und Courage, 2017.

Nerdinger, Winfried. *Die Verfolgung der Sinti und Roma in München und Bayern 1933–1945. Publikation zur Ausstellung im NS-Dokumentationszentrum München*. Berlin: Metropol, 2016.

Nicolae, Valeriu. „Towards a Definition of Anti-Gypsyism“. In *Roma Diplomacy*, herausgegeben von Valeriu Nicolae und Hannah Slavik, 21–30. New York: IDebate Press, 2007.

Nicolić, Jovan. „Der Spiegel“. *Heimatkunde*. Migrationspolitisches Portal. 3. Dezember 2014. <https://heimatkunde.boell.de/de/2014/12/03/der-spiegel>.

Nicolić, Jovan. „Geblieben ist mir nur meine Muttersprache.“ Interview mit der MID-Redaktion. *Heimatkunde*. Migrationspolitisches Portal. März 2009. <https://heimatkunde.boell.de/de/2009/03/18/geblieben-ist-mir-nur-meine-muttersprache>.

Niederland, William G. „Vorwort“. In *Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer*, herausgegeben von Christian Pross und Hamburger Institut für Sozialforschung, 9–12. Frankfurt a. M.: Athenäum, 1988.

Niehoff, Mirko und Ermine Üstün. *Das globalisierte Klassenzimmer. Theorie und Praxis zeitgemäßer Bildungsarbeit*. Immenhausen: Prolog, 2011.

Niehoff, Mirko. „Antisemitismus“. In *Wörterbuch Politikdidaktik*, herausgegeben von Sabine Achour et al., Schwalbach/Ts.: Wochenschau, 2021 [im Erscheinen].

Niemann, Sören. „Eine nomadische Kultur der Freiheit. Vom Traum der Tsiganologie“. In *Zigeunerbilder. Schnittmuster rassistischer Ideologie*, herausgegeben von Wulf D. Hund, 31–50. Duisburg: Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung, 2000.

Noack, Bettina. *Gedächtnis in Bewegung. Die Erinnerung an Weltkrieg und Holocaust im Kino*. München: Fink, 2010.

Nolden, Dorothea und Linda Supik. *Analyse der Forschungsbefunde zu antiziganistischen Einstellungen in der deutschen Bevölkerung*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Olteanu, Tina. „Anti-Pluralismus im Mainstream: Antiziganismus und Homophobie in Postings in Online-Zeitungen“. *Austrian Journal of Political Science* 44, Nr. 2 (2015): 49–69.

Opfermann, Ulrich F. „Genozid und Justiz. Schlussstrich als staatspolitische Zielsetzung“. In *Zigeunerverfolgung im Rheinland und in Westfalen 1933–1945. Geschichte, Aufarbeitung und Erinnerung*, herausgegeben von Karola Fings und Ulrich F. Opfermann, 233–255. Paderborn: Schöningh, 2012.

Opfermann, Ulrich F. „Seye kein Ziegeuner, sondern kayserlicher Cornet.“ *Sinti im 17. und 18. Jahrhundert. Eine Untersuchung anhand archivalischer Quellen*. Berlin: Metropol, 2007.

Opfermann, Ulrich F. „Von Ameisen und Grillen. Zu Kontinuitäten in der jüngeren und jüngsten deutschen Zigeunerforschung“. In *Antiziganismus. Soziale und historische Dimensionen von „Zigeuner“-Stereotypen*, herausgegeben von Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 200–222. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 2015.

Opfermann, Ulrich F. *Zum Umgang der deutschen Justiz mit an der Roma-Minderheit begangenen NS-Verbrechen nach 1945. Das Sammelverfahren zum „Zigeunerkomplex“ (1958–1970)*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Ott, Sieghart. „Die unwillkommenen Deutschen“. In *In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Sinti und Roma in Europa*, herausgegeben von Tilmann Zülch, 228–237. Reinbek: Rowohlt, 1983.

Patrut, Iulia-Karin. *Phantasma Nation. „Zigeuner“ und Juden als Grenzfiguren des „Deutschen“ (1770–1920)*. Würzburg: Königshausen & Neumann, 2014.

Payandeh, Mehrdad. „Die Sensibilität der Strafjustiz für Rassismus und Diskriminierung“. *DRiZ* H. 10 (2017): 322–325.

Persdotter, Maria. *Free to move Along. On the Urbanisation of Cross-border Mobility Controls – A Case of Roma „EU-Migrants“ in Malmö, Sweden*. Malmö 2019.

Peters, Anne und Doris König. „Das Diskriminierungsverbot“. In *EMRK/GG Konkordanzkommentar*, herausgegeben von Oliver Dörr, Rainer Grote und Thilo Marauhn. Tübingen: Mohr Siebeck, 2013.

Peters, Katharina. *Diskursivierung von „Sinti und Roma“ und „Antiziganismus“ in Bundestagsdebatten von 2010–2019*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Peucker, Mario. *Racism, Xenophobia and Structural Discrimination in Sports*. Bamberg: europäisches forum für migrationsstudien (efms), Institut an der Universität Bamberg, 2009.

Pew Research Center. „European Public Opinion Three Decades After the Fall of Communism“. 2019. <https://www.pewresearch.org/global/wp-content/uploads/sites/2/2019/10/Pew-Research-Center-Value-of-Europe-report-FINAL-UPDATED.pdf>.

Pickel, Gert, Katrin Reimer-Gordinskaya und Oliver Decker, Hg. *Der Berlin-Monitor 2019. Vernetzte Solidarität – Fragmentierte Demokratie*. Lüneburg: zu Klampen, 2019.

Picker, Giovanni und Elisabetta Vivaldi. „Racial Segregation: Camps for Roma and Slums in Italy“. In *Dimensions of Antigypsyism in Europe*, herausgegeben von Ismael C. Gomez und Markus End, 180–197. Brüssel: European Network against Racism und Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2019.

Picker, Giovanni, Margaret Greenfields und David Smith. „Colonial refractions: The ‚Gypsy camp‘ as a spatio-racial political technology“. *City* 19, Nr. 5 (2015): 741–752.

Picker, Giovanni. *Racial Cities. Governance and the Segregation of Romani People in Urban Europe*. New York: Routledge, 2017.

Pientka, Patricia. „Einführung in die Geschichte von Sinti und Roma im deutschsprachigen Raum“. In *Methodenhandbuch zum Thema Antiziganismus für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit*, herausgegeben von Alte Feuerwache e.V. und Jugendbildungsstätte Kaubstraße, 14–23. Münster: Unrast, 2012.

Pientka, Patricia. *Das Zwangslager für Sinti und Roma in Berlin-Marzahn. Alltag, Verfolgung und Deportation*. Berlin: Metropol, 2013.

Pilz, Gunter A., Sabine Behn, Arika Harzer, Heinz Lynen von Berg und Nicole Selmer. *Rechts- extremismus im Sport in Deutschland und im internationalen Vergleich*. Köln: Sportverlag Strauß, 2014 [2009].

Pingel, Falk. „Schwarz, arm und ländlich. Afrika in deutschen Erdkundelehrbüchern“. *Informationen des Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung* 42 (2001): 23–26.

Pohlmann, Carola. „Bilder vom ‚Fahrenden Volk‘. Die Darstellung von ‚Zigeunern‘ in Kindersachbüchern vom 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in Text und Bild“. In *„Denn sie rauben sehr geschwind jedes böse Gassenkind ...“: „Zigeuner“-Bilder in Kinder- und Jugendmedien*, herausgegeben von Petra Josting, Frank Reuter, Caroline Roeder und Ute Wolters, 143–173. Göttingen: Wallstein, 2017.

Polansky, Paul. *One Blood, One Flame: The Oral histories of the Yugoslav gypsies before, during, and after WWII*, 3 Bde. Niš: Kosovo Roma Refugee Foundation, 2008.

Powell, Ryan und Huub van Baar. „The Invisibilization of Anti-Roma-Racisms“. In *The Securitization of the Roma in Europe. Human Rights Intervention*, herausgegeben von Huub van Baar, Ana Ivasiuc und Regina Kreide, 91–113. Cham: Palgrave Macmillan, 2019.

Projektbüro Angewandte Sozialforschung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg. *Zusammenleben in Hamburg – Abschlussbericht 2014*. Hamburg: Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, 2014.

Quicker, Esther. „Antiziganismus‘ – ein sinnvoller oder kontraproduktiver Oberbegriff“. In *Sinti und Roma zwischen Ausgrenzung und Selbstbehauptung: Stimmen und Hintergründe zur aktuellen Debatte*, herausgegeben von Esther Quicker und Hans-Peter Killguss, 68–73. Köln: NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, 2013.

Raatzsch, André J. und Emese Benkö. „Getting into Discourse. Zur fotografischen Ausstellung und kritisch-künstlerischen Plattform ‚The Roma Image Studio‘“. In *Romanistan. Crossing Spaces in Europe*, herausgegeben von IG Kultur Österreich und Amaro Drom e.V., 60–81. Wien: IG Kultur Österreich und Amaro Drom e.V., 2013.

Raatzsch, André J. und Marett K. Klahn. „Wo sind die guten Gärtner_innen? Zur (Un-) Sichtbarkeit von Rom_nija und ‚Anderen‘“. In *Sichtbares und Unsichtbares*, herausgegeben von Knut Berner und Friederike Faß, 157–190. Berlin: LIT, 2014.

Rahmani, Zakaria. „Zwischen Stigmatisierung und Ausgrenzung. Die lokale Berichterstattung über die südosteuropäische Zuwanderung nach Duisburg“. In *Für immer „Zigeuner“? Zur Kontinuität des Antiziganismus in Deutschland*, herausgegeben von Ulrich Steuten, 114–127. Duisburg: VIA, 2017.

Randjelović, Isidora und Kenan Emini. „Wir wollen ein anderes Roma-Image installieren‘ – Die Kampagne „alle bleiben!“ als politisches Konzept“. *Heimatkunde*. Migrationspolitisches Portal. Heinrich-Böll-Stiftung. 3. Dezember 2014. Zugriffen am 27. Februar 2020. <https://heimatkunde.boell.de/de/2014/12/03/wir-wollen-ein-anderes-roma-image-installieren-die-kampagne-alle-bleiben-als-politisches>.

Randjelović, Isidora, Iman Attia, Olga Gerstenberger, José Fernández Ortega, Svetlana Kostić et al. *Studie zu Rassismuserfahrungen von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Randjelović, Isidora. „Auf vielen Hochzeiten spielen‘: Strategien und Orte widerständiger Geschichte(n) und Gegenwart(en) in Roma Communities“. In *re/visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color und Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland*, herausgegeben von Kien Nghi Ha et al., 265–279. Münster: Unrast, 2016.

Randjelović, Isidora. „Ein Blick über die Ränder der Begriffsverhandlungen um ‚Antiziganismus‘“. In *Perspektiven und Analysen von Sinti und Rroma in Deutschland. Heimatkunde-Dossier*, herausgegeben von Isidora Randjelović, Jane Schuch und Heinrich-Böll-Stiftung, 19–37. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung, 2014.

Randjelović, Isidora. „Erinnerungsarbeit an den Porajmos im Widerstreit. Gegen Epistemologien der Ignoranz“. In *Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen*, herausgegeben von Iman Attia, 89–100. Bielefeld: transcript, 2015.

Randjelović, Isidora. „Präsentationsvortrag im Rahmen der Ringvorlesung Migration Macht Gesellschaft an der HAW Hamburg“. 24. Juni 2020. YouTube. <https://www.youtube.com/watch?v=UTCRIuuLQv0&feature=youtu.be>.

Randjelović, Isidora. „Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze“. In *Vielfalt Mediathek*, herausgegeben von Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V. Düsseldorf: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung e.V., 2019.

Randjelović, Isidora. „Rechte statt Fürsorge“. antifra*. Rosalux. 14. Januar 2015. Zugriffen am 6. Juli 2020, <http://antifra.blog.rosalux.de/rechte-statt-fuersorge>.

Randjelović, Isidora. „‘Show me your archive and I will tell you who is in power‘. Das Feministische Archiv RomaniPhen“. In *Viele Kämpfe und vielleicht einige Siege. Texte über Antirassismus und historische Lokalrecherchen zu und von Roma, Romnja, Sinti und Sintezze in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Tschechien*, herausgegeben von Kathrin Krahel und Antje Meichsner, 15–17. Dresden: Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen, 2016.

Randjelović, Isidora. „Zigeuner_in“. In *Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk*, herausgegeben von Susan Arndt und Nadja Ofuatey-Alazard, 671–676. Münster: Unrast, 2012.

Räthzel, Nora, Hg. *Theorien über Rassismus*. Hamburg: Argument 2000.

Räthzel, Nora. „Rassismustheorien: Geschlechterverhältnisse und Feminismus“. In *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*, herausgegeben von Ruth Becker und Beate Kortendiek, 248–256. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2004.

Reemtsma, Katrin. *‘Zigeuner’ in der ethnographischen Literatur. Die ‘Zigeuner’ der Ethnographen*. Frankfurt a. M.: Fritz-Bauer-Institut, 1996.

Reemtsma, Katrin. „Exotismus und Homogenisierung – Verdinglichung und Ausbeutung. Aspekte ethnologischer Betrachtungen der ‘Zigeuner’ in Deutschland nach 1945“. In *Zwischen Romantisierung und Rassismus. Sinti und Roma 600 Jahre in Deutschland. Handreichung zur Geschichte, Kultur und Gegenwart der deutschen Sinti und Roma*, herausgegeben von Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Verband Deutscher Sinti und Roma und Landesverband Baden-Württemberg, 63–68. Stuttgart: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, 1998.

Reemtsma, Katrin. *Sinti und Roma. Geschichte, Kultur und Gegenwart*. München: C.H. Beck, 1996.

Reuss, Anja und Jonathan Mack. „Data Collection on Equality, Discrimination and Antigypsyism“. In *Dimensions of Antigypsyism in Europe*, herausgegeben von Ismael C. Gómez und Markus End, 246–260. Brüssel: Crossmark, 2019.

Reuss, Anja. *Kontinuitäten der Stigmatisierung. Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit*. Berlin: Metropol, 2015.

Reuter, Frank. „Antiziganismus in der Fotografie: ein historischer Überblick“. In *Bürger & Staat* 68, Nr. 1–2 (2018): 28–35.

Reuter, Frank. „Der selektive Blick. Die fotografische Konstruktion des ‚Zigeuners‘“. In *Die Verfolgung der Sinti und Roma in München und Bayern 1933–1945*, herausgegeben von Winfried Nerdinger, 28–39. Berlin: Metropol, 2016.

Reuter, Frank. „Die Deutungsmacht der Täter. Zur Rezeption des NS-Völkermords an den Sinti und Roma in Norddeutschland“. In *Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus*, Bd. 14 von *Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland*, herausgegeben von KZ-Gedenkstätte Neuengamme, 127–143. Bremen: Edition Temmen, 2012.

Reuter, Frank. „Die Stimmen der Opfer. Autobiografische Zeugnisse von Sinti und Roma und der lange Weg der Erinnerung“. In *Hugo Höllenreiner. Das Zeugnis eines überlebenden Sinto und seine Perspektiven für eine bildungssensible Erinnerungskultur*, herausgegeben von Matthias Bahr und Peter Poth, 179–188. Stuttgart: Kohlhammer, 2014.

Reuter, Frank. „Mediale Metamorphosen“. In *Visuelle Dimensionen des Antiziganismus*, herausgegeben von Frank Reuter, Daniela Gress und Radmila Mladenova. Heidelberg: Heidelberg University Publishing, 2021 [im Erscheinen].

Reuter, Frank. „Strategien der visuellen ‚Zigeuner‘-Konstruktion. Bildanalysen am Beispiel historischer Kinder- und Schulbücher“. In „Denn sie rauben sehr geschwind jedes böse Gassenkind ...“. „Zigeuner“-Bilder in Kinder- und Jugendmedien, herausgegeben von Petra Josting, Frank Reuter, Caroline Roeder und Ute Wolters, 121–126. Göttingen: Wallstein, 2017.

Reuter, Frank. *Der Bann des Fremden. Die fotografische Konstruktion des „Zigeuners“*. Göttingen: Wallstein, 2014.

Rheinheimer, Martin. *Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450–1850*. Frankfurt a. M.: Fischer, 2000.

Riedner, Lisa und Marie-Therese Haj Ahmad. *Bedarfsanalyse wohnungsloser EU-Bürger_innen – unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Rom_nja*. Frankfurt am Main: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Amt für Multikulturelle Angelegenheiten, 2020.

Riedner, Lisa. *Arbeit! Wohnen! Urbane Auseinandersetzungen um EU-Migration. Eine Untersuchung zwischen Wissenschaft und Aktivismus*. Münster: edition assemblage, 2018.

Robel, Yvonne. „Konkurrenz und Uneindeutigkeit. Zur gedenkpolitischen Stereotypisierung der Roma“. In *Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments*, herausgegeben von Markus End, Kathrin Herold und Yvonne Robel, 110–130. Münster: Unrast, 2009.

Rom und Cinti Union, Hg. *Bleiberecht: November 1988–November 1990; Chronologie – Dokumentation – Berichte*. Hamburg: Rom und Cinti Union, 1990.

„Roma-Frauen in Bewegung – Bilder brechen auf. Politik – Alltag – Kunst“. *Jekh Chib* („Mit einer Zunge reden“), *Materialien zur Situation der Roma und der BRD*, Nr. 5 (1995).

Roma Büro Freiburg e.V. *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2018*. Freiburg: Roma Büro Freiburg e.V., 2019. Zugriffen am 19. März 2021. https://amarodrom.de/sites/default/files/files/2019_Romabu%CC%88ro%20Freiburg_Diskriminierungsbericht%202018_web.pdf.

Roma Büro Freiburg e.V. *Roma/Sinti Diskriminierungsbericht 2019*. Freiburg: Roma Büro Freiburg e.V., 2020. Zugriffen am 19. März 2021. https://www.roma-buero-freiburg.eu/site/assets/files/1337/bericht_2019.pdf

Roma Center Göttingen e.V. *Abgeschobene Roma im Kosovo. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen*. Göttingen: Roma Center Göttingen e.V., 2014. www.alle-bleiben.info/wp-content/uploads/2014/12/kosovo_web.pdf.

Roma Center Göttingen e.V. *Abgeschobene Roma in Serbien. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen*. Göttingen: Roma Center Göttingen e.V., 2014. www.roma-center.de/wp-content/uploads/2014/12/serbien_2013_web.pdf.

Romang, Margit. „Darstellung und Wahrnehmung von Sinti und Roma in der Presse“. In *„Zigeunerbilder“ in Schule und Unterricht. Referate der Tagung am 6. Juni 2008*, herausgegeben von Adam Strauß, 53–84. Marburg: I-Verb.de, 2008.

Romano Centro – Verein für Roma. *Antiziganismus in Österreich. Falldokumentation 2013–2015*. Wien: Romano Centro, 2015.

Rommelpacher, Birgit. „Was ist eigentlich Rassismus?“. In *Rassismustheorie und -forschung. Bd. 1 von Rassismuskritik*, herausgegeben von Claus Melter und Paul Mecheril, 25–38. Schwalbach/Ts: Wochenschau, 2009.

Rose, Romani, Hg. *Bürgerrechte für Sinti und Roma. Das Buch zum Rassismus in Deutschland*. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 1987.

Rose, Romani. „Beitrag zur Anhörung der Bundestagsfraktion ‚Entschädigung für NS-Unrecht‘ am 21. März 1995“. In *Anerkennung, Rehabilitierung, Entschädigung. Politische Initiativen für die Opfer des Nationalsozialismus. 50 Jahre nach Kriegsende*, herausgegeben von Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, Arbeitskreis Innen, Recht und Petition, in Zusammenarbeit mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Europäischen Parlament, 23–35. Bonn, Oktober 1995.

Rose, Romani. „Für beide galt damals der gleiche Befehl. Eine Entgegnung auf Yehuda Bauers Thesen zum Genozid an den europäischen Juden, Sinti und Roma“. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Nr. 4 (1998): 467–472.

Rose, Romani. *„Den Rauch hatten wir täglich vor Augen“. Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma*. Heidelberg: Wunderhorn, 1999.

Rose, Romani, Hg. *Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma. Katalog zur ständigen Ausstellung im Staatlichen Museum Auschwitz*. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 2003.

Rose, Romani. „Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus als Chance für die rechtsstaatliche Behandlung von Minderheiten“. In *Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte. Dokumentation einer Kolloquienreihe*, herausgegeben von Bundeskriminalamt, 125–142. Köln: Luchterhand, 2008.

Rose, Romani. „Die Macht antiziganistischer Bilder“. In *Antigypsyism and Film*, herausgegeben von Radmila Mladenova, Tobias von Borcke, Pavel Brunssen, Markus End und Anja Reuss, 18–20. Heidelberg: Heidelberg University Publishing, 2020.

Rosenberg, Otto. *Das Brennglas*. Frankfurt a. M.: Eichborn, 1998.

Rosenhaft, Eve. „Wissenschaft als Herrschaftsakt. Die Forschungspraxis der Ritter’schen Forschungsstelle und das Wissen über Zigeuner“. In *Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts*, herausgegeben von Michael Zimmermann, 329–353. Stuttgart: Steiner, 2007.

Roth, Karl Heinz. „Genetische Forschung in der Konfrontation mit der NS-Anthropologie – Das Lebenswerk des Genetikers und Wissenschaftshistorikers Benno Müller-Hill (1933–2018)“. *Sozial-Geschichte Online* 24 (2018): 11–36. <https://doi.org/10.17185/dupublico/47937>.

Rottleuthner, Hubert. *Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 2010.

Ruch, Martin. „Zur Wissenschaftsgeschichte der deutschsprachigen ‚Zigeunerforschung‘ von den Anfängen bis 1900“. Diss., Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br., 1986.

Rüchel, Uta und Jane Schuch. „Bildungswege deutscher Sinti und Roma“. In *Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma*, herausgegeben von Daniel Strauß, 51–95. Marburg: I-Verb, 2011.

Sachße, Christoph und Florian Tennstedt. *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg*. Stuttgart: Kohlhammer, 1998.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, Hg. *Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer*. Berlin: Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, 2014.

Said, Edward. *Orientalismus*. Berlin: Ullstein, 1981.

Sandner, Peter. *Frankfurt. Auschwitz. Die nationalsozialistische Verfolgung der Sinti und Roma in Frankfurt am Main*. Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel, 1998.

Sattig, Esther. *Das Zigeunerlager Ravensburg Ummenwinkel. Die Verfolgung der ober-schwäbischen Sinti*. Berlin: Metropol, 2016.

Saul, Nicholas. *Gypsies and Orientalism in German Literature and Anthropology of the Long Nineteenth Century*. London: Legenda, 1998.

Scharathow, Wiebke und Rudolf Leiprecht, Hg. *Rassismuskritische Bildungsarbeit. Bd. 2 von Rassismuskritik*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau 2009.

Scharathow, Wiebke und Claus Melter. *Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau, 2011.

Scharffenberg, Heiko. „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein dargestellt an Flensburger Beispielen“. Diss., Universität Flensburg, 2000.

Schenk, Michael. *Rassismus gegen Sinti und Roma. Zur Kontinuität der Zigeunerverfolgung innerhalb der deutschen Gesellschaft von der Weimarer Republik bis in die Gegenwart*. Frankfurt a. M.: Lang, 1994.

Scherr, Albert und Lena Sachs. *Bildungsbiografien von Sinti und Roma. Erfolgreiche Bildungsverläufe unter schwierigen Bedingungen*. Weinheim: Beltz Juventa, 2017.

Scherr, Albert. „Als Kollektiv definiert. Risiken und Nebenwirkungen einer Aufklärungspädagogik gegen Antiziganismus“. *iz3w*, Nr. 334 (2013): 28–31.

Scherschel, Karin. „Aufgeklärtes Denken und Abwertung ethnisch Anderer – historische und aktuelle Aspekte“. *Zeitschrift für Genozidforschung*, Nr. 1 (2006): 49–71.

Schmideler, Sebastian. „Die Zigeuner halten viel auf ein freies ungebundenes Leben‘. ‚Zigeuner‘-Darstellungen in der Kinder- und Jugendliteratur des 19. Jahrhunderts zwischen Exotismus, Stereotypisierung und Wissensvermittlung“. In *„Denn sie rauben sehr geschwind jedes böse Gassenkind ...“: „Zigeuner“-Bilder in Kinder- und Jugendmedien*, herausgegeben von Petra Josting, Frank Reuter, Caroline Roeder und Ute Wolters, 174–200. Göttingen: Wallstein, 2017.

Schmidt, Zilli. *Gott hat mit mir etwas vorgehabt! Erinnerungen einer deutschen Sinteza*, herausgegeben von Jana Mechelhoff-Herezi und Uwe Neumärker. Berlin: Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, 2020.

Schmidt-Degenhard, Tobias. *Vermessen und Vernichten. Der NS-„Zigeunerforscher“ Robert Ritter*. Stuttgart: Steiner, 2012.

Schmuhl, Hans-Walter. *Grenzüberschreitungen. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik 1927–1945*. Göttingen: Wallstein, 2005.

Scholz, Roswitha. „Antiziganismus und Ausnahmezustand. Der ‚Zigeuner‘ in der Arbeitsgesellschaft“, in: *Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments*, herausgegeben von Markus End, Kathrin Herold und Yvonne Robel, 24–40. Münster: Unrast, 2009.

Schreiber, Coleen. „Medialer Antiziganismus. Zur Stereotypenreproduktion einer regionalen Tageszeitung“. In *Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis*, herausgegeben von Wolfram Stender, 211–224. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2016. https://doi.org/10.1007/978-3-658-13363-4_8.

Schröder, Joachim. „Neue Polizei – neues Denken? Kontinuitäten und Wendepunkte“. In *Die Münchner Polizei und der Nationalsozialismus*, herausgegeben von Joachim Schröder und Polizeipräsidentium München/Kulturreferat der Landeshauptstadt München, 179–185. Essen: Klartext, 2013.

Schuch, Jane. „Antiziganismus als Bildungsbarriere“. In *Perspektiven und Analysen von Sinti und Roma in Deutschland, Webdossier*, herausgegeben von Heinrich-Böll-Stiftung, Isidora Randjelović und Jane Schuch. 2014. Zugegriffen am 24. Februar 2021. <http://heimatkunde.boell.de/2015/02/24/antiziganismus-als-bildungsbarriere>.

Schuch, Jane. „Erziehbarkeit als Argument – Sinti und Roma in der empirischen Untersuchung von Eva Justin (1943/44)“. In *Jahrbuch für historische Bildungsforschung Bd. 18*, 258–280. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, 2012.

Schuch, Jane. „Negotiating the limits of upbringing, education, and racial hygiene in Nazi Germany as exemplified in the study and treatment of Sinti and Roma“. *Race, Ethnicity and Education* 20, Nr. 5 (2016), 609–623. <http://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/13613324.2016.1191699>.

Schuch, Jane. Vortrag „Berliner Aktionsplan zur (gegen die) Einbeziehung ausländischer Roma.“ Tagung „Politischer Antiziganismus“ der Gesellschaft für Antiziganismusforschung in Kooperation mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, RomnoKher und Amaro Drom. Berlin (unveröffentlichtes Vortragsmanuskript), 2015.

Schulz, Nina und Elisabeth Mena Urbitsch. *Spiel auf Zeit. NS-Verfolgte und ihre Kämpfe um Anerkennung und Entschädigung*. Berlin: Assoziation A, 2016.

Schulze, Erika. „... und dann heißt es, eure Kinder machen die Inklusion kaputt.“ Antiziganismus in pädagogischen Handlungsfeldern“. In *Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis*, herausgegeben von Wolfram Stender, 283–300. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

Seible, Theresia. „Sintezza und Zigeunerin“. In *Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus*, herausgegeben von Angelika Ebbinghaus, 302–316. Nördlingen: Greno, 1987.

Sejdović, Ruždija Russo. „Bettelmarsch“. In *Wir gehen einen langen Weg. Gelem, Gelem – 30 Jahre Rom e.V.*, herausgegeben von Elisabeth Klesse und Doris Schmitz, 19–21. Köln: Rom e.V., 2019.

Severin, Jan. „Zwischen ihnen und uns steht eine kaum zu überwindende Fremdheit‘ Elemente des Rassismus in den ‚Zigeuner‘-Bildern der deutschsprachigen Ethnologie“. In *Antiziganistische Zustände. Zur Kritik eines allgegenwärtigen Ressentiments*, herausgegeben von Markus End, Kathrin Herold und Yvonne Robel, 66–94. Münster: Unrast, 2009.

Seybold, Katrin. „Wir brauchen nicht aufzuschreiben, wer die Mörder an uns Sinte waren, wir wissen es“. In *Memoriam Melanie Spitta (2.6.1946–27.8.2005)“*. *Dachauer Hefte* 21 (2005): 197–216.

Siebeck, Cornelia. „Rezension zu: Buchenwald. Ausgrenzung und Gewalt 1937 bis 1945, Weimar 17.04.2016“. *H-Soz-Kult*, 1. April 2017. <https://www.hsozkult.de/exhibitionreview/id/rezausstellung-236>.

Silbermann, Alphons und Francis Hüsters. *Der „normale“ Haß auf die Fremden. Eine sozialwissenschaftliche Studie zu Ausmaß und Hintergründen von Fremdenfeindlichkeit in Deutschland.* München: Quintessenz, 1995.

„Sinti und Roma“. *ApuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte* 22–23 (2011).

Söllner, Maria. „Sorglos und schmutzig, großzügig und unüberlegt und vor allen Dingen faul! Verhandlungen von Erziehung und Assimilation in Enid Blytons Fünf Freunde.“ In „Denn sie rauben sehr geschwind jedes böse Gassenkind ...“. *„Zigeuner“-Bilder in Kinder- und Jugendmedien*, herausgegeben von Petra Josting, Frank Reuter, Caroline Roeder und Ute Wolters, 289–312. Göttingen: Wallstein, 2017.

Solms, Wilhelm. *Zigeunerbilder. Ein dunkles Kapitel der deutschen Literaturgeschichte.* Würzburg: Königshausen & Neumann, 2008.

Solomon, Barbara Bryant. *Black Empowerment. Social Work in oppressed Communities.* New York: Columbia University Press, 1976.

Sommerfeld, Ulrike und Katalin Valeš. *Fallstudie: Die Berichterstattung in deutschen Medien über die sogenannte Armutzuwanderung.* Dortmund: Institut für Journalistik an der TU Dortmund, 2014.

Spielhaus, Riem, und Imke von Rath. *Schulbücher und Antiziganismus: Zur Darstellung von Sinti und Roma in aktuellen deutschen Lehrplänen und Schulbüchern.* Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2020.

Spitta, Arnold. „Entschädigung für Zigeuner? Zur Geschichte eines Vorurteils.“ In *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, herausgegeben von Ludolf Herbst und Constantin Goschler, 385–401. München: Oldenbourg, 1989.

Spivak, Gayatri Chakravorty. *Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation.* Wien: Turia & Kant, 2008.

Spivak, Gayatri Chakravorty. „The Rani of Simur.“ In *Europe and its Others. Bd. 1*, herausgegeben von Francis Barker, 128–151. Colchester: University of Sussex, 1985.

Stachwitz, Reinhard. „Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma in aktuellen deutschen Geschichtsschulbüchern.“ *Internationale Schulbuchforschung* 28, Nr. 2 (2006): 163–175.

Stark, Wolfgang. *Empowerment. Neue Handlungskompetenzen in der psychosozialen Praxis.* Freiburg i. Br.: Lambertus, 1996.

Stender, Wolfram. „Die Wandlungen des ‚Antiziganismus‘ nach 1945. Zur Einleitung.“ In *Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis*, herausgegeben von Wolfram Stender, 1–50. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

Stender, Wolfram. „Über die Schwierigkeit Sozialer Arbeit, nicht antiziganistisch zu sein.“ In *Konstellationen des Antiziganismus. Theoretische Grundlagen, empirische Forschung und Vorschläge für die Praxis*, herausgegeben von Wolfram Stender, 329–348. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

Stengel, Katharina. *Tradierte Feindbilder. Die Entschädigung der Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren*. Frankfurt a. M.: Fritz Bauer Institut, 2004.

Stephan, Andrej. „Das BKA und der Umgang mit Sinti und Roma – von ‚Zigeunerspezialisten‘ in der Amtsleitung und ‚Sprachregelungen‘ bis zur Sachbearbeiterstelle ‚ZD 43–22‘“. In *Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik*, herausgegeben von Imanuel Baumann, Herbert Reinke, Andrej Stephan und Patrick Wagner, 249–285. Köln: Luchterhand, 2011.

Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, Hg. *Gemeinsam für eine bessere Bildung. Empfehlungen zur gleichberechtigten Bildungsteilhabe von Sinti und Roma in Deutschland*. Berlin: Stiftung EVZ, 2016.

Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft. „Gemeinsam für eine bessere Bildung – Empfehlungen zur gleichberechtigten Bildungsteilhabe von Sinti und Roma in Deutschland“. Zugriffen am 10. März 2021. https://www.stiftung-evz.de/fileadmin/user_upload/EVZ_Uploads/Handlungsfelder/Handeln_fuer_Menschenrechte/Sinti_und_Roma/Arbeitskreis_Bildung/EVZ_Bildungsteilhabe_online.pdf.

Strauß, Daniel, Hg. *Studie zur aktuellen Bildungssituation der deutschen Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungsbericht*. Marburg: I-Verb, 2011.

Strauß, Daniel, Hg. *Studie zur aktuellen Bildungssituation der deutschen Sinti und Roma. Dokumentation und Forschungsbericht*. Marburg: I-Verb, 2011. Zugriffen am 25. Februar 2021. https://www.stiftung-evz.de/fileadmin/user_upload/EVZ_Uploads/Publikationen/Studien/2011_Marburg-strauss_studie_sinti_bildung.pdf.

Strauß, Daniel, Hg. *RomnoKher-Studie 2021. Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland*. Mannheim: RomnoKher, 2021.

Sundhausen, Holm. „Der Zerfall Jugoslawiens und dessen Folgen.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* 32 (2008): 9–18.

Surdu, Mihai. *Those who count. Expert practices of Roma classification*. Budapest: Central European University Press, 2016.

Tatarinov, Juliane. *Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes. Zigeuner- und Wandergewerbepolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik*. Frankfurt a. M.: Lang, 2015.

Tegel, Susan. „Leni Riefenstahl’s Gypsy Question Revisited: The Gypsy Extras In Tiefland“, *Historical Journal of Film, Radio and Television* 26, Nr. 1 (2006): 21–43.

„The Stephen Lawrence Inquiry. Report of an Inquiry by Sir William Macpherson of Cluny“. London, 1999. https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf.

Thompson, Vanessa Eileen. „Racial Profiling, institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten“. Bundeszentrale für politische Bildung. 27. April 2020. <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten>.

Tidrick, Heather. „„Gadžology“ as Activism. What I Would Have Ethnography Do for East European Roma“. *Collaborative Anthropologies* 3 (2010): 121–131.

Tiefenbacher, Barbara und Stefan Benedik. „Auf der Suche nach den ‚wahren Merkmalen‘. Beispiele für Ethnisierungen von RomNija in der österreichischen und slowakischen Presse“. In *Medien und Minderheiten*, herausgegeben von Andreas Kriwak und Günther Pallaver, 215–237. Innsbruck: Innsbruck University Press, 2012.

Tiefenbacher, Barbara und Stefan Benedik. „Der unnütze Fleiß der ‚Arbeitsscheuen‘. Unterstellte Arbeitsunwilligkeit als Kontinuität rassistischer NS-Festschreibungen von RomNija“. In *Diktatorpuppe zerstört, Schaden gering. Kunst und Geschichtspolitik im Postnazismus*, herausgegeben von Lisa Bolyos und Katharina Morawek, 189–195. Wien: Mandelbaum, 2012.

Tolmein, Oliver. „Die rassende Reporterin“. *Konkret*, Nr. 12 (1991): 20–25.

Töpfer, Eric. *(Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profilings im Zusammenhang mit der Bekämpfung „reisender Täter“*. Expertise für die Unabhängige Kommission Antiziganismus: Unveröffentlichte Fassung, 2021.

Töpfer, Eric. „The EU’s Fight against ‚Itinerant Crime‘: Antigypsyist Policing under a New Name?“. In *Dimensions of Antigypsyism in Europe*, herausgegeben von Ismael Cortés Gómez und Markus End. Brüssel: European Network Against Racism, 2019.

Torres, Andrea Meza und Halil Can. „Empowerment und Powersharing als Rassismuskritik und Dekolonialitätsstrategie aus der People of Color-Perspektive“. *Heimatkunde*. Migrationspolitisches Portal. Heinrich-Böll-Stiftung. Zugriffen am 27. Februar 2020. <https://heimatkunde.boell.de/de/2013/04/01/empowerment-und-powersharing-als-rassismuskritik-und-dekolonialitaetsstrategie-aus-der>.

Trammer, Era. „Die Herausforderungen des Archivs“. RomArchive, 2018. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.romarchive.eu/de/collection/herausforderungen-des-archivs/>.

Treinen, Ramona Mechthilde und Herbert Uerlings. „Vom ‚unzivilisierten Wandervolk‘ zur ‚diskriminierten Minderheit‘: ‚Zigeuner‘ im Brockhaus“. In *‚Zigeuner‘ und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion*, herausgegeben von Herbert Uerlings und Iulia-Karin Patrut, 631–696. Frankfurt a. M.: Lang, 2008.

Trompeta, Michalina M. „Antiziganismus im neuen Netz. Eine Kritische Diskursanalyse zu Diskussionsforen deutscher Online-Zeitungen“. In *Rassismuskritik und Widerstandsformen*, herausgegeben von Karim Fereidooni und Meral El, 339–358. Wiesbaden: Springer VS, 2017. https://doi.org/10.1007/978-3-658-14721-1_20.

Troschke, Hagen und Matthias J. Becker. „Antisemitismus im Internet. Erscheinungsformen, Spezifika, Bekämpfung“. In *Das neue Unbehagen. Antisemitismus in Deutschland und Europa heute*, herausgegeben von Günther Jikeli und Olaf Glöckner, 151–173. Hildesheim: Olms, 2019.

Uerlings, Herbert. „Inkludierende Exklusion. Zigeuner und Nation in Riefenstahls ‚Tief-land‘ und Jelineks ‚Stecken, Stab und Stangl‘“. In *‚Zigeuner‘ und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion*, herausgegeben von Herbert Uerlings und Iulia-Karin Patrut, 67–134. Frankfurt a. M.: Lang, 2008.

Uerlings, Herbert. *Zigeuner/Roma im Film*. Hamburg 2011. Zugriffen am 7. März 2021. https://berichte.derwulff.de/0116_11.pdf.

Ulbricht, Josephine. „Die Enteignung der Münchner Sinti und Roma und die Rolle der Reichsfinanzverwaltung“. In *Hugo Höllenreiner. Das Zeugnis eines überlebenden Sinto und seine Perspektiven für eine bildungssensible Erinnerungskultur*, herausgegeben von Matthias Bahr und Peter Poth, 165–176. Stuttgart: Kohlhammer, 2014.

Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus. *Antisemitismus in Deutschland – aktuelle Entwicklungen*. Berlin: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2018.

Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus. *Antisemitismus in Deutschland: aktuelle Entwicklungen*. Berlin: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 2017.

Velho, Astride. „Un/Tiefen der Macht: Auswirkungen von Rassismuserfahrungen auf die Gesundheit, das Befinden und die Subjektivität – Ansätze für eine reflexive Berufspraxis“. In *Alltagsrassismus und rassistische Diskriminierung. Dokumentation der Fachtagung vom 12.10.2010*, herausgegeben von Landeshauptstadt München, Direktorium, Antidiskriminierungsstelle für Menschen mit Migrationshintergrund AMIGRA, 12–39. München: Landeshauptstadt München, Direktorium, Antidiskriminierungsstelle für Menschen mit Migrationshintergrund AMIGRA, 2011. Zugriffen am 2. Februar 2021. https://www.elina-marmer.com/wp-content/uploads/2014/02/fachtagung_alltagsrassismus.pdf.

Volkov, Shulamit. „Antisemitism as a Cultural Code. Reflections on the History and Historiography of Antisemitism in Imperial Germany“. *Yearbook of the Leo Baeck Institute* XXIII (1978): 25–46.

„Vorwort des Hauptherausgebers“. In *Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden. Bd. 1*, herausgegeben von Eberhard Jäckel, Peter Longerich und Julius H. Schoeps, IX–XV. Berlin: Argon, 1993.

Wa Baile, Mohamed, Serena O. Dankwa, Tarek Naguib, Patricia Purtschert und Sarah Schilliger, Hg. *Racial profiling: struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. Bielefeld: transcript, 2019.

Wagner, Patrick. „Die Resozialisierung der NS-Kriminalisten“. In *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980*, herausgegeben von Ulrich Herbert, 179–213. Göttingen: Wallstein, 2002.

Wagner, Patrick. „Kriminalpolizei und ‚innere Sicherheit‘ in Bremen und Nordwestdeutschland zwischen 1942 und 1949“. In *Norddeutschland und der Nationalsozialismus*, herausgegeben von Frank Bajohr, 239–365. Hamburg: Ergebnisse, 1993.

Wagner, Patrick. „Kriminalprävention qua Massenmord. Die gesellschaftsbiologische Konzeption der NS-Kriminalpolizei und ihre Bedeutung für die NS-Zigeunerverfolgung“. In *Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts*, herausgegeben von Michael Zimmermann, 379–391. Stuttgart: Steiner, 2007.

Wagner, Patrick. *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus*. Hamburg: Christians, 1996.

Wagner, Sabrina. „Die ‚Armutsmigranten‘ kommen – Zur Repräsentation von Migrantinnen und Migranten aus Bulgarien und Rumänien in der deutschen Tagespresse“. In *Politischer Journalismus im Fokus der Journalistik*, herausgegeben von Margret Lünenborg und Saskia Sell, 261–285. Wiesbaden: Springer VS, 2018. https://doi.org/10.1007/978-3-658-18339-4_11.

Weingart, Peter, Jürgen Kroll und Kurt Bayertz, Hg. *Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1992.

Weiß, Jane. „Von Empfehlungen zu Standards in der Forschung zu und mit Sinti und Roma“. September 2018. Inputvortrag auf der Fachveranstaltung „Datenerhebung von Antiziganismus, Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten.“ Berlin. Veranstalter: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Zugegriffen am 29. Januar 2021. https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2019/04/4_hu_praesentation_weiss.pdf.

Weiß, Thomas. „Zur Verwendung von Fremdbezeichnungen für gesellschaftlich marginalisierte Menschengruppen unter verfassungsrechtlichen Aspekten“. In *Auseinandersetzung mit rassistischen Fremdbezeichnungen aus romani Perspektive*. Dossier, herausgegeben von RomaniPhen. Berlin: RomaniPhen, 2021 [im Erscheinen].

Weiß, Volker. *Die autoritäre Revolte. Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes*. Stuttgart: Klett Cotta, 2017.

Weiss-Wendt, Anton, Hg. *The Nazi Genocide of the Roma. Reassessment and Commemoration*. New York: Berghahn, 2013.

Weisz, Zoni. *Ein gutes Leben. Zoni Weisz erzählt seine Biografie*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2017.

Wenke, Christoph, Tamara Baković Jadžić und Vladan Jeremi. „Von wegen sicher. Das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten in der Kritik“. Rosa Luxemburg Stiftung Südosteuropa, 2016. Zugegriffen am 28. Oktober 2020. <https://www.rosalux.de/publikation/id/9232/von-wegen-sicher-2?cHash=7e139f5c5333142227a-7883159ce3cf3>.

Wenzel, Uwe. „Stereotype Sichtweisen in der Medienberichterstattung“. In *Bürger & Staat* 68, Nr. 1–2 (2018): 73–79.

„Welt-Roma-Kongreß 1981“. Sonderausgabe 3. *pogrom. Zeitschrift für bedrohte Völker* 12, Nr. 80/81 (1981).

Widmann, Peter. „Auszug aus den Baracken. Der Aufstieg der Sozialpädagogik und die deutsche Kommunalpolitik gegenüber ‚Zigeunern‘ seit 1945.“ In *Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts*, herausgegeben von Michael Zimmermann, 510–532. Stuttgart: Steiner, 2007.

Widmann, Peter. „Der lange Abschied vom Feindbild ‚Zigeuner‘“. In *Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation*, herausgegeben von Oliver von Mengersen, 165–184. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 2015.

Widmann, Peter. „Die diskrete Macht des Vorurteils – Bedeutung und Grenzen des Diskriminierungsverbots im Pressekodex“. In *Diskriminierungsverbot und Freiheit der Medien: Das Beispiel der Sinti und Roma*, herausgegeben von Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 37–41. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2010.

Widmann, Peter. „Stereotypes, Sound Bites, and Campaign Strategies. The Interaction between Politicians and Journalists in the German Debate on Roma from Southeastern Europe“. In *Media and Minorities: Questions on Representation from an International Perspective*, herausgegeben von Georg Ruhrmann, Yasemin Shooman und Peter Widmann, 159–176. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2016.

Widmann, Peter. *An den Rändern der Städte. Sinti und Jenische in der deutschen Kommunalpolitik*. Berlin: Metropol, 2001.

Wierich, Andrea. „Blinder (Re)Aktionismus. Der ‚Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma‘ des Berliner Senats“. In *Berliner Zustände 2013: Ein Schattenbericht über Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus*, herausgegeben von apabiz und MBR, 57–62. Berlin: MBR, apabiz, 2014.

Wierich, Andrea. „Pauschal verdächtig. Über strukturellen Antiziganismus in Berliner Polizeibehörden“. In *Berliner Zustände 2019. Ein Schattenbericht über Rechtsextremismus, Rassismus & Antisemitismus*, herausgegeben von apabiz und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin, 50–54. Berlin: MBR, apabiz, 2020.

Wierich, Andrea. „Zur Reproduktion rassistischer Stereotype von Rom_nja durch Politik und Medien: ‚Droht Deutschland eine Roma-Welle?‘“. In *Berliner Zustände 2012. Ein Schattenbericht über Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus*, herausgegeben von apabiz und MBR, 20–24. Berlin: MBR, apabiz, 2013.

Wight, Colin. „The Agent-Structure Problem and Institutional Racism.“ *Political Studies* 51 (2001): 706–721.

Willems, Willem Hendrik. *Op zoek naar de ware zigeuner. Zigeuners als studieobject tijdens de Verlichting, de Romatiek en het Nazisme*. Utrecht: Van Arkel, 1995.

Willems, Wim. „Außenbilder von Sinti und Roma in der frühen Zigeunerforschung“. In *Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils*, herausgegeben von Jacqueline Giere, 87–108. Frankfurt a. M.: Campus, 1996.

Willnecker, Lisa. „Ungesühnte Verbrechen an Sinti und Roma: Die Nachkriegskarriere der NS-Täterin Eva Justin“. Unveröffentlichte Masterarbeit, Freie Universität Berlin, 2020.

Winckel, Ännecke. *Antiziganismus: Rassismus gegen Roma und Sinti im vereinigten Deutschland*. Münster: Unrast, 2002.

Winter, Mathias. „Kontinuitäten in der deutschen Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik“. In *Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik*, herausgegeben von Wolfgang Ayaß, 135–152. Berlin: Rotbuch, 1988.

Wippermann, Wolfgang. *Wie die Zigeuner. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich*. Berlin: Elefant Press, 1997.

Wogg, Michael, Ulli Pawlata und Conny Wiedenhofer. „From India to Europe“. In *Factsheets on Roma History*. Straßburg: Council of Europe, O.J. Zugriffen am 25. Februar 2020. <http://rm.coe.int/from-india-to-europe-factsheets-on-romani-history/16808b18ed>.

Wolf, Benedikt. „Helfer des Feindes. Von der Häresie der Athinganoi zum ‚Stamm‘ der Atsinganoi“. In *Antiziganismus. Soziale und historische Dimensionen von „Zigeuner“-Stereotypen*, herausgegeben von Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 18–37. Heidelberg: Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, 2015.

Wolf, Friedrich August. *Darstellung der Altertumswissenschaft nach Begriff, Umfang, Zweck und Wert*. Weinheim: Acta Humaniora, VCH 1986 [Erstauflage Berlin 1807].

Wolff, Ulrich. „Die Romafrage. Pressebericht-erstattung und Zigeunerstereotyp“. In *Zigeunerbilder: Schnittmuster rassistischer Ideologie*, herausgegeben von Wulf D. Hund, 81–93. Duisburg: DISS, 2000.

Woodcock, Shannon. „Romania and EUrope: Roma, Rroma and Tiganis as Sites for the Contestation of Ethno-National Identities“. *Patterns of Prejudice* 41, Nr. 5 (2007): 493–515. <https://doi.org/10.1080/00313220701657294>.

Wolters, Ute. „Sinti und Roma“. Zugriffen am 10. März 2021. <http://www.kinderundjugendmedien.de/index.php/stoffe-und-motive/1364-sinti-und-roma>.

Yuval-Davis, Nira. „Institutional Racism, Cultural Diversity and Citizenship: Some Reflections on Reading the Stephen Lawrence Inquiry Report“. *Sociological Research Online* 4, Nr. 1 (1999): 19–30.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Ergebnisse der Repräsentativumfrage des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma über den Rassismus gegen Sinti und Roma in Deutschland“. 2006. <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/presse/106.pdf>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Hg. *Diskriminierungsverbot und Freiheit der Medien: Das Beispiel der Sinti und Roma*. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2010.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Hg. *Gleichberechtigte Teilhabe für Sinti und Roma in Deutschland. Rahmenstrategie der Europäischen Union für die Verbesserung der Lage von Roma in Europa*. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2012.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. *45 Jahre Bürgerrechtsarbeit deutscher Sinti und Roma*. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2017.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik. *Monitoring zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus*. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2018.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik. *Monitoring zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus II. Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Gesundheit*. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2019.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und Sozialfabrik. *Monitoring zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma & zur Bekämpfung von Antiziganismus III. Antiziganismus in der Verwaltung und in der Sozialen Arbeit*. Heidelberg: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, 2020.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Zivilgesellschaftlicher Monitoringbericht über der [sic!] Maßnahmen zur Gleichbehandlung von Sinti und Roma und zur Bekämpfung von Antiziganismus in Deutschland. Bewertung der Fortschritte in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnen, Gesundheit“. Mai 2019. Zugegriffen am 26. Juli 2020. <https://cps.ceu.edu/sites/cps.ceu.edu/files/attachment/basicpage/3034/rcm-civil-society-monitoring-report-2-germany-2018-eprint-de.pdf>.

Zentrum für Rechtsextremismusforschung, Demokratiebildung und gesellschaftliche Integration der Friedrich-Schiller-Universität Jena. *Thüringen-Monitor*. Jena: Landesregierung Thüringen, 2019.

Zick, Andreas, Andreas Hövermann und Daniela Krause. „Die Abwertung von Ungleichwertigen. Erklärung und Prüfung eines erweiterten Syndroms der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“. In *Deutsche Zustände. Folge 10*, herausgegeben von Wilhelm Heitmeyer, 64–86. Berlin: Suhrkamp, 2012.

Zick, Andreas und Anna Klein. *Fragile Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014*, herausgegeben von Ralf Melzer. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2014.

Zick, Andreas, Beate Küpper und Daniela Krause. *Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechts-extreme Einstellungen in Deutschland 2016*, herausgegeben von Ralf Melzer. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2016.

Zick, Andreas und Madlen Preuß unter Mitarbeit von Niklaas Bause und Wilhelm Berghan. *Zugehörigkeit und Gleichwertigkeit. Zwischenbericht zum Projekt ZuGleich 2013/2014*. Bielefeld: Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, 2014.

Zick, Andreas, Wilhelm Berghan und Nico Mokros. „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland 2002–2018/19“. In *Verlorene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19*, verf. Andreas Zick, Beate Küpper und Wilhelm Berghan, herausgegeben von Franziska Schröter für die Friedrich-Ebert-Stiftung, 53–116. Bonn: Dietz, 2019.

Zick, Andreas, Beate Küpper und Wilhelm Berghan. *Verlorene Mitte – Feindselige Zustände. Rechts-extreme Einstellungen in Deutschland 2018/19*, herausgegeben von Franziska Schröter. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2019.

Zimmermann, Michael. „Ausgrenzung, Ermordung, Ausgrenzung. Normalität und Exzeß in der polizeilichen Zigeunerverfolgung in Deutschland (1870–1980)“. In „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. *Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, herausgegeben von Alf Lüdtke, 344–370. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1992.

Zimmermann, Michael. *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“*. Hamburg: Hans Christians Verlag, 1996.

Zimmermann, Michael, Hg. *Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts*. Stuttgart: Steiner, 2007.

Zimmermann, Michael. „Antiziganismus – ein Pendant zum Antisemitismus? Überlegungen zu einem bundesdeutschen Neologismus“. *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 55, Nr. 4 (2007): 304–314.

Zimmermann, Michael. „Zigeunerpolitik und Zigeunerdiskurse im Europa des 20. Jahrhunderts. Eine Einführung“. In *Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts*, herausgegeben von Michael Zimmermann, 13–70. Stuttgart: Steiner, 2007.

Zülch, Tilman, Hg. *In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Sinti und Roma in Europa*. Reinbek: Rowohlt, 1983.

Quellen

Web Content / Medien

Amadeu Antonio Stiftung. „Fußball gegen Nazis“. Zugriffen 27. März 2020. <https://www.fussball-gegen-nazis.de>.

Amaro Foro e.V. Zugriffen am 10. März 2021. <http://www.amaroforo.de>.

Amnesty International. „Länder“. Zugriffen am 8. März 2021. <https://www.amnesty.de/informieren/laenderberichte>.

Amos, Maximilian. „Strafanzeige gegen Polizei nach Rundschreiben: Jeder Rumäne steht unter Generalverdacht“. *Legal Tribune Online*, 27. August 2019. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/polizei-leipzig-schreiben-hotels-rumaenen-strafanzeige-volksverhetzung/>.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes. „Über uns. Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes“. Zugriffen am 25. Februar 2021. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/UeberUns/Aufgaben/aufgaben_node.html;jsessionid=F46C650DF4BEF4C44E0E3DDF2E7CD2CC.2_cid369.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes. „Über uns. Zuwendungen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zur Durchsetzung und Stärkung des Diskriminierungsschutzes“. Zugriffen am 10. März 2021. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/UeberUns/Foerderaufruf/foerderrichtlinie_node.html.

Aufderhaar, Laura Momo. „Antiziganismus begegnen. Ein Infofilm zu Antiziganismus“. Bundeszentrale für politische Bildung. Zugriffen am 11. März 2021. <https://www.bpb.de/mediathek/202423/antiziganismus-begegnen>.

„Ausstellung im Verdener Rathaus berichtet über Sinti und Roma im Sport“. *kreiszeitung.de*, 16. Januar 2018. <https://www.kreiszeitung.de/lokales/verden/verden-ort47274/ausstellung-verdener-rathaus-berichtet-ueber-sinti-roma-sport-9531205.html>.

Ausstellung Romane Thana – Orte der Roma und Sinti. „Über das Projekt“. Zuletzt zugriffen am 9. März 2021. http://www.romane-thana.at/ueber_uns.php.

„Auszüge eines medizinischen Gutachtens aus dem Jahr 1954, erstellt für das Entschädigungsverfahren einer Sintiza, die Auschwitz überlebt hatte“. In *Onlineausstellung „Rassendiagnose: Zigeuner“ – Der Völkermord an den Sinti und Roma und der lange Kampf um Anerkennung*. Zugriffen am 25. August 2020. <https://www.sintiundroma.org/de/set/030504/?id=2606&z=4>.

Bartels, Elke. „Kriminalitätsentwicklung aus regionaler Perspektive – aktuelle Brennpunkte und ihre Bewältigung. Am Beispiel Duisburg“. BKA-Herbsttagung, 16.–17. November 2016. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Herbsttagungen/2016/herbsttagung2016BartelsLangfassung.pdf;jsessionid=F4BA8C45D9BB1C17763C2F2C536DF14A.live2292?__blob=publicationFile&v=3.

Beumer, Michael. „Notfalls ohne Inschrift“. *Der Spiegel*. 28. Februar 2015. <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/denkmal-fuer-sinti-und-roma-notfalls-ohne-inschrift-a-344081.html>.

Braun, Michael. „Pogrome in Neapel: Molotow-Cocktails auf Roma-Baracken“. *taz*, 15. Mai 2008. <http://www.taz.de/!5182179/>.

Bridge. Zugegriffen am 7. März 2021. <https://bridge-bleiberecht.de>.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte. Zugegriffen am 12. Januar 2021. <https://www.bag-fanprojekte.de/>.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. „Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2017. Bundesweite Fallzahlen.“ 8. Mai 2018. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2018/pmk-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. „Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2019. Bundesweite Fallzahlen.“ 12. Mai 2020. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019.pdf>.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. „Übersicht ‚Hasskriminalität‘: Entwicklung der Fallzahlen 2001–2019“. 12. Mai 2020. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/pmk-2019-hasskriminalitaet-2001-2019.pdf>.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. „Nationale Minderheiten in Deutschland.“ Zugegriffen am 29. Januar 2021. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/minderheiten/minderheiten-in-deutschland/minderheiten-in-deutschland-node.html>.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. „Politisch motivierte Kriminalität“. In *Lexikon des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat*. Zugegriffen am 12. Februar 2021. https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv2=9391090.

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen“. 23.09.1990. Zugegriffen am 12. Februar 2021. <https://www.gesetze-im-internet.de/vermg/BJNR211590990.html>.

Bundesregierung. „Zweite Sitzung des Kabinettsausschusses Kampf gegen Rechtsextremismus“. Zugegriffen am 11. März 2021. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/rechts-extremismus-1754250>.

Bundesregierung. „Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“. 2020. <https://www.bmfsfj.de/blob/155856/da1f56a6fa9d877d7d4144930253748b/20200525-koalitionsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf>.

Bundesregierung. „Mahnmale und Einrichtungen in Berlin“. Zugegriffen am 11. März 2021. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aufarbeitung-und-gedenken/gedenken-an-die-ns-opfer/mahnmale-und-einrichtungen>.

Bundesregierung. „Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“. Zugriffen am 25. November 2020. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692a-bed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf>.

Bundesregierung. „Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus – Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen“. Juni 2017. Zugriffen am 22. Januar 2019. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nap.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Bundeszentrale für politische Bildung. „Antiziganismus, was ist das? Kurz erklärt auf bpb.de“. Zugriffen am 11. März 2021. <https://www.bpb.de/mediathek/182873/antiziganismus-was-ist-das-kurz-erklart-auf-bpb-de>.

Bundeszentrale für politische Bildung. „Bildungskonzept. Der Völkermord an Sinti und Roma im Nationalsozialismus – Historische und gegenwärtige Formen von Antiziganismus“. Zugriffen am 11. März 2012. <https://www.bpb.de/lernen/projekte/274813/der-voelkermord-an-sinti-und-roma-im-nationalsozialismus-historische-und-gegenwaertige-formen-von-antiziganismus>.

Bundeszentrale für politische Bildung. „Demokratie stärken – Zivilgesellschaft fördern“. Zugriffen am 10. März 2021. <https://www.bpb.de/die-bpb/51743/demokratie-staerken-zivilgesellschaft-foerdern>.

Bundeszentrale für politische Bildung. „Flyer ‚Antiziganismus begegnen‘“. Zugriffen am 11. März 2021. <https://www.bpb.de/shop/lernen/weitere/219542/flyer-antiziganismus-begegnen>.

Bündnis für Demokratie und Toleranz gegen Extremismus und Gewalt. „Antiziganismus: Was es ist und wie wir aktiv werden können“. 22. Oktober 2020. <https://www.buendnis-toleranz.de/arbeitsfelder/wuerdigung/175717/antiziganismus-was-es-ist-und-wie-wir-aktiv-werden-koennen>.

Bündnis für Demokratie und Toleranz gegen Extremismus und Gewalt. „Aktiv gegen Antiziganismus. Dialog fördern, Teilhabe stärken“. 8. Januar 2020. 2021. <https://www.buendnis-toleranz.de/arbeitsfelder/anlaufstelle/initiativen/174815/aktiv-gegen-antiziganismus>.

Bunjes, Miriam. „Mehr als ein Streit um Worte“. *Der Freitag*, 2. Juni 2011. <https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/mehr-als-ein-streit-um-worte>.

Collectif National Droits de l'Homme Romeurope. „Agressions racistes en Ile-de-France: recensement“. Zugriffen am 27. Januar 2021. <https://www.romeurope.org/agressions-racistes-en-ile-de-france-recensement/>.

„Confronting Anti-Gypsyism. The Role of Political Leaders in Countering Discrimination, Racism, Hate Crimes and Violence Against Roma and Sinti Communities“. OSZE-Konferenz gegen Antiziganismus im Auswärtigen Amt, 2016. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/160902-osze-antiziganismus/283098>.

Council of Europe. „Descriptive Glossary of terms relating to Roma issues“. 18. Mai 2012. <http://a.cs.coe.int/team20/cahrom/documents/Glossary%20Roma%20EN%20version%2018%20May%202012.pdf>.

Critical Romani Studies. „About the Journal“. Zugriffen am 23. Februar 2021. <https://crs.ceu.edu/index.php/crs/about>.

„Das falsche Wort: Wiedergutmachung an Zigeunern (Sinti) in Deutschland?“ Deutschland, 1987. 83 Minuten. Regie von Katrin Seybold. Drehbuch von Melanie Spitta.

„Das Schicksal der europäischen Roma und Sinti während des Holocaust“. Zugriffen am 9. März 2021. <http://www.romasintigenocide.eu/de/home>.

Demiri, Safet. Facebook. 4. Mai 2020. <https://www.facebook.com/safet.demiri/videos/4282556151758158/>.

Demokratie leben!. „Förderperiode 2015–2019“. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.demokratie-leben.de/das-programm/foerderperiode-2015-2019>.

Demokratie leben!. „Modellprojekte“. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.demokratie-leben.de/das-programm/ueber-demokratie-leben/modellprojekte>.

Demokratie leben!. „Kompetenzzentrum: Antiziganismus“. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/kompetenzzentren-und-netzwerke/kompetenzzentrum-antiziganismus>.

Demokratie leben!. „Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma“. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden-1/projektdetails/dokumentations-und-kulturzentrum-deutscher-sinti-und-roma>.

Demokratie leben!. „Empowerment für Roma“. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden-1/projektdetails/empowerment-fuer-roma>.

Demokratie leben!. „Historisch-politisches Lernen in der Post-Migrationsgesellschaft: Sensibilisierung für Rassismus gegen Sinti und Roma in Geschichte und Gegenwart“. Zugriffen am 10. März 2021. <https://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden-1/projektdetails/historisch-politisches-lernen-in-der-post-migrationsgesellschaft-sensibilisierung-fuer-rassismus-gegen-sinti-und-roma-in-geschichte-und-gegenwart>.

Demokratie leben!. „Kompetenzstelle gegen Antiziganismus“. Zugriffen am 10. März 2021. <https://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden-1/projektdetails/koga-kompetenzstelle-gegen-antiziganismus>.

Demokratie leben!. „Modellprojekt zur Sensibilisierung von Medienschaffenden für Antiziganismus“. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden-1/projektdetails/modellprojekt-zur-sensibilisierung-von-medienschaffenden-fuer-antiziganismus>.

Demokratie leben!. „Remember – Erinnerung muss gelebt werden“. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden-1/projektdetails/remember-erinnerung-muss-gelebt-werden>.

Demokratie leben!. „Roma in Society. Reloaded“. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden-1/projektdetails/roma-in-society-reloaded>.

Demokratie leben!. „WIR SIND HIER! Bildungsprogramm gegen Antiziganismus“. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden-1/projektdetails/wir-sind-hier-bildungsprogramm-gegen-antiziganismus>.

Dernbach, Andrea. „Sinti und Roma sehen Gedenkort durch die Bahn bedroht“. *Tagesspiegel*, 26. Juni 2020. <https://www.tagesspiegel.de/politik/mahnmal-in-tiergarten-sinti-und-roma-sehen-gedenkort-durch-die-bahn-bedroht/25952140.html>.

Deutscher Bundestag. „Geplante Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes in der Kritik“. 17. Juni 2020. Zugriffen am 2. Januar 2021. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw25-pa-recht-netzwerkdurchsetzung-699188>.

Deutscher Bundestag. „Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität beschlossen“. 18. Juni 2020. Zugriffen am 2. Januar 2021. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw25-de-rechtsextremismus-701104>.

Deutscher Fußball-Bund. „1. FC Magdeburg: Geldstrafe, Zuschauer-Teilausschluss und Widerruf einer Bewährung“. Deutscher Fußball-Bund, 13. Oktober 2016. <https://www.dfb.de/news/detail/1-fc-magdeburg-geldstrafe-zuschauer-teilausschluss-und-widerruf-einer-bewaehrung-155711/>.

Deutscher Fußball-Bund. „Bekenntnis zu Menschenrechten in Satzung“. Deutscher Fußball-Bund. Zuletzt geändert 27. September 2019. <https://www.dfb.de/news/detail/bekenntnis-zu-menschenrechten-in-satzung-208027/>.

Deutscher Fußball-Bund. „DFB- und DFL-Doppelfachtag ‚Antidiskriminierung und Vielfalt‘“. Deutscher Fußball-Bund. Zuletzt geändert am 12. Februar 2020. <https://www.dfb.de/news/detail/dfb-und-dfl-doppelfachtag-antidiskriminierung-und-vielfalt-212877/>.

Deutscher Fußball-Bund. „Gemeinsame Richtlinien für die Zuschussgewährung für Fanprojekte nach dem NKSS“. 1. Juli 2016.

Deutscher Fußball-Bund. „Strich durch Vorurteile“. Deutscher Fußball-Bund. Zugriffen am 12. Januar 2021. <https://clubheim.dfl-stiftung.de/projekte/>.

„Deutsche Weinkönigin Angelina Vogt – in der Schule gemobbt“. Landesschau Rheinland-Pfalz (SWR), 5. Februar 2020.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. „Amt und Aufgaben“. Zugriffen am 11. März 2021. <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/amt-und-aufgaben>.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. „Fachkommission Integrationsfähigkeit“. Zugriffen am 11. März 2021. <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/amt-und-person/fachkommission-integrationsfaehigkeit>.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. „Wir wissen zu wenig über Sinti und Roma“. Zugriffen am 7. März 2020. <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/erweiterte-suche/-wir-wissen-zu-wenig-ueber-sinti-und-roma-staatsministerin-oezo%C4%9Fuz-zum-internationalen-roma-tag-389360>.

„Digital High-level Conference launching the new ‚EU Roma Strategic Framework for Equality, Inclusion and Participation‘ until 2030, 12 October 2020, Conference Report“. Zugriffen am 30. Dezember 2020. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/high-level-conference-euro-ma2030-conference-report_en.pdf.

Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma. „Totale Erfassung: die ‚Rassenhygienische Forschungsstelle‘“. *„Rassendiagnose Zigeuner“. Der Völkermord an den Sinti und Roma und der lange Kampf um Anerkennung*. Zugriffen am 13. Oktober 2020. <https://www.sintiundroma.org/de/weg-in-den-voelkermord/totale-erfassung/>.

„Erinnerung bewahren“. Zugriffen am 11. März 2021. <https://www.erinnerungbewahren.de/>.

Europäische Kommission. „Factsheet: Ein neuer strategischer Rahmen für die Roma in der EU“. 7. Oktober 2020. Zugriffen am 30. Dezember 2020. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/factsheet_-_a_new_eu_roma_strategic_framework_de.pdf.

Europäische Kommission. „Workshop on future policies for Roma. 1st October 2019. Jenkins Room, Charlemagne Building Report“. 17. Oktober 2019. Zugriffen am 30. Dezember 2020. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/report_on_the_workshop_on_future_policies_for_roma_0.pdf.

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI). „Country Monitoring“. Zugriffen am 8. März 2021. <https://www.coe.int/en/web/european-commission-against-racism-and-intolerance/country-monitoring>.

European Roma Institute for Arts and Culture (ERIAN). Zugriffen am 11. März 2021. <https://eriac.org/>.

FC St. Pauli. „Stadionordnung“. FC St. Pauli. Zugriffen am 1. Juli 2019. <https://www.fcstpauli.com/verein/millerntor-stadion/stadionordnung/>.

Förderverein Roma und NiKa-Hausprojekt. „Offener Brief an den Hessischen Rundfunk / Hessenschau“. 16. Juli 2020. <http://www.foerderverein-roma.de/archiv/2020/20200716.htm>.

Fox, Rainer. „Cottbus mit rechten Ultras beim Halbfinale in Potsdam“. Fußball gegen Nazis, 24. April 2015. <https://www.fussball-gegen-nazis.de/beitrag/cottbus-babelsberg-halbfinale-nazis-10306>.

Freiburger Forum. „Abschiebung aus Bieberach rechtswidrig?!“. 2. Januar 2021. <https://www.freiburger-forum.net/blog/2021/01/02/abschiebung-aus-biberach-rechtswidrig/>.

Freiburger Forum. „Offener Brief an die Landesregierung von Baden-Württemberg – Für einen (Winter)-Abschiebestopp in die Länder des Balkans“. 22. Oktober 2020. <https://www.freiburger-forum.net/wordpress/wp-content/uploads/2020/10/Offener-Brief-22.10.2020.pdf>.

Frigelj, Kristian. „Sie sagen, sie hatten Angst vor Flüchtlingen“. *Die Welt*, 31. Mai 2016. <https://www.welt.de/vermishtes/article155848871/Sie-sagen-sie-hatten-Angst-vor-Fluechtlungen.html>.

Fromm, Anne. „Das ist kein Maulkorb“. *taz*, 11. März 2016.

Gareis, Jana und Stefan Hoge. „Problemviertel“. *Exakt – Die Story* (MDR), 17. April 2019.

Gelbart, Petra. „Das Teatr Romen in Moskau“. Zugriffen am 10. März 2021. <https://www.rom-archive.eu/de/music/russia/teatr-romen-moscows-romen-theatre/>.

Geisler, Astrid. „Ein Täter aus der Mitte“, *Zeit Online*, 4. Dezember 2015. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-11/altena-feuerwehrmann-fluechtlingsunterkunft-brandanschlag>

Georg-Eckert-Institut (GEI). Zugriffen am 23. Juni 2020. <http://www.gei.de/home.html>.

Geschichte. Bewusst. Sein. „Kompetenzstelle gegen Antiziganismus“. Zugriffen am 10. März 2021. <https://geschichte-bewusst-sein.de/kompetenzstelle-gegen-antiziganismus/>.

„Geschichte der Sinti und Roma“. ARD-alpha 2021 [2018]. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.ardmediathek.de/video/respekt/geschichte-der-sinti-und-roma/ard-alpha/Y3JpZDovL2JyLmRlL3ZpZGVvL2EwZmVlNjVmLWRmNzMtNDI1My04ZjM2LTU3ZGM2NmRjOTU4MA/>.

Getty images. „romani people“. Zugriffen am 3. Januar 2021. <https://www.gettyimages.de/fotos/romani-people?phrase=romani%20people&sort=mostpopular>.

„Grafikvideo: Sinti und Roma – Die größte Minderheit Europas“. *Heute plus*. 2018.

Grattan Puxon. „Jubiläum: 50 Jahre Welt-Roma-Kongress. Interview mit dem Ersten Generalsekretär Grattan Puxon“. Teil 2. Interview mit Tripx, Roma Center e.V., 11. November 2020. <https://www.roma-center.de/jubilaum-50-jahre-welt-roma-kongress-interview-mit-dem-ersten-generalsekretar-grattan-puxon-teil-2/>.

„Grüne gehen auf Abstand zu ihrem Bürgermeister“. *Tagesspiegel*, 20. Oktober 2017. Zugriffen am 1. März 2021. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/berlin-mitte-streit-um-obdachlose-gruene-gehen-auf-abstand-zu-ihrem-buergermeister/20480782.html>.

HalleSpektrum. „Initiative kritisiert Roma-Beleidigungen beim HFC-Spiel“. *HalleSpektrum.de*, 26. September 2014. <https://hallespektrum.de/nachrichten/vermischtes/initiative-kritisiert-roma-beleidigungen-beim-hfc-spiel/116447/>.

„Hier ein Beitrag eines ehemaligen Mitarbeiters des Ethnologiemuseums in Leipzig“. Facebook, 18. August 2020. <https://www.facebook.com/ethnologieleipzig/posts/1152305431818714>.

„Hildegard Gantzer“. „1. FC Magdeburg – Eintracht Frankfurt 3:4 (n. E.) 21.08.2016 Pyro“. YouTube, 21. August 2016. <https://www.youtube.com/watch?v=gZtxrUsRH2I>.

Human Rights Watch. „Länder“. Zugegriffen am 8. März 2021. <https://www.hrw.org/de/countries>.

IniRromnja. Zugegriffen am 10. März 2021. <https://inirromnja.com/>.

Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD). *Positionspapier der ISD zum Begriff „Rasse“ in Gesetzen*. 2015. http://isdonline.de/wp-content/uploads/2015/03/Positionspapier-der-ISD-zum-Begriff-%E2%80%9ERasse_.pdf.

International Holocaust Remembrance Alliance. „Nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition des Begriffs Antiziganismus“. 8. Oktober 2020. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2403712/047b136ae362d582eac5ff3a249b7430/201007--stm-r-ihra-arbeitsdefinition-antiziganismus-deutsch-data.pdf>.

International Holocaust Remembrance Alliance. „Working Definition of Antigypsyism/Anti-Roma Discrimination“. 8. Oktober 2020. <https://www.holocaustremembrance.com/resources/working-definitions-charters/working-definition-antigypsyism-anti-roma-discrimination>.

International Holocaust Remembrance Alliance. „Arbeitsdefinition Antiziganismus“. 9. Oktober 2020. <https://ihra2020.diplo.de/ihra-de/-/2403766>.

International Holocaust Remembrance Alliance. „Botschafterin Michaela Küchler“. Zugegriffen am 11. März 2021. <https://ihra2020.diplo.de/ihra-de/deutscher-vorsitz/-/2308854>.

Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus. „Antiziganistische Parolen während Aufstiegsfeier des FC Energie Cottbus“. YouTube, 28. Mai 2018. <https://www.youtube.com/watch?v=gEH6DJVu1-s>.

Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus. „Ausschreitungen und antisemitische Parolen bei Fußballspiel in Potsdam-Babelsberg“. YouTube, 3. Mai 2017. <https://www.youtube.com/watch?v=muVoYSreu5Q>.

Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus. „Tacheles: Pavel Brunßen über Antisemitismus und Antiziganismus im Fußball“. YouTube, 18. September 2018. <https://www.youtube.com/watch?v=ggqO3cRs79E>.

Jugendbildungsstätte Kaubstraße. „Modellprojekt ‚Antiziganismus erkennen, benennen, entgegenwirken‘“. Zugegriffen am 27. Februar 2021. <https://www.kaubstrasse.de/index.php/bildungsbereich/projekte/rassismus-gegen-roma-und-sinti>.

Kienert, Fabian. „Abgeschoben in den Corona-Hotspot“. *KONTEXT: Wochenzeitung* 504. 25. November 2020. <https://www.kontextwochenzeitung.de/politik/504/abgeschoben-in-den-hotspot-7139.html>.

Kohl, Andreas. „Der Tageswohnungseinbruch – Lagebild und Präventionsansätze“. Europäisches Zentrum für Kriminalprävention e.V. 2000. Zugriffen am 22. Februar 2021. <http://www.ezkev.de/publik/TWE1.html>.

Könnicke, Peter, René Garzke und Alexander Fröhlich. „Hitlergruß und Platzsturm: Zehn Energie-Fans festgenommen“. *Potsdamer Neueste Nachrichten*, 29. April 2017. <https://www.pnn.de/potsdam/randale-beim-spiel-babelsberg-gegen-cottbus-hitlergruss-und-platzsturm-zehn-energie-fans-festgenommen/21350846.html>.

Koordinationsstelle Fanprojekte. Zugriffen am 12. Januar 2021. www.kos-fanprojekte.de.

Kopp, Johannes. „Mit Fanprojekten gegen die Gewalt“. *taz*, 15. April 2019. <https://taz.de/!5585055/>.

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN). „Tagung zum Abschluss des Forschungsprojekts ‚Organisierte Kriminalität im Bereich Wohnungseinbruchdiebstahl‘“. Pressemitteilung. 2019. https://kfn.de/wp-content/uploads/2019/05/PM_WED_Tagung.pdf.

Kubicki, Wolfgang. „Viele jüngere Politiker sind zu ängstlich, um mal klare Kante zu zeigen“. Interview von Maria Fiedler und Paul Starzmann. *Tagesspiegel*, 5. Januar 2020. <https://www.tagesspiegel.de/politik/fdp-vize-wolfgang-kubicki-viele-juengere-politiker-sind-zu-aengstlich-um-mal-klare-kante-zu-zeigen/25388062.html>.

Kultusministerkonferenz. „Bildungspläne/Lehrpläne der Länder im Internet“. Februar 2018. Zugriffen am 5. Januar 2019. <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/rechtsvorschriften-lehrplaene/uebersicht-lehrplaene.html>.

„Latscho Diwes. Ein Förderprogramm für Überlebende des NS-Genozids an den Roma“. Zugriffen am 11. Februar 2021. <https://www.stiftung-evz.de/handlungsfelder/engagement-fuer-nr-opfer/latscho-diwes.html>.

Leitlein, Hannes. „Racial Profiling: Bundesinnenministerium sagt Studie zu Rassismus bei der Polizei ab“. *Zeit Online*, 4. Juli 2020. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/racial-profiling-studie-polizei-abgesagt-justizministerium-horst-seehofer>.

„LKA-NRW: NS-Vergangenheit ehemaliger Behördenleiter des Landeskriminalamtes NRW erforscht.“ *Presseportal*, 16. Dezember 2019. Zugriffen am 13. August 2020. <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/58451/4470104>.

„Linke und Grünen kritisieren Duisburgs Oberbürgermeister“. *WAZ*, 13. August 2018. Zugriffen am 1. März 2021. <https://www.waz.de/staedte/duisburg/linke-und-gruenen-kritisieren-duisburgs-oberbuergermeister-id215070081.html>.

Kosche, Sonja. „#ichbinhier – Offener Brief“. Facebook, 29. September 2020, <https://www.facebook.com/notes/4510933895648157/>.

„Mahnwache vor der ukrainischen Botschaft anlässlich der Ermordung des 24-jährigen Dávid Papp beim Überfall auf eine Romasiedlung in Lemberg“. 27. Juni 2018. Zugriffen am 1. März 2021. <http://romatrial.org/aktuell/mahnwache-vor-der-ukrainischen-botschaft-anlaesslich-der-ermordung-des-24-jaehrigen-david-papp-beim-ueberfall-auf-eine-romasiedlung-in-lemberg/>.

Merkel, Angela. „Rede von Bundeskanzlerin Angela Merkel bei der Gedenkveranstaltung für die Opfer rechtsextremistischer Gewalt“. 23. Februar 2012. <https://archiv.bundesregierung.de/archiv-de/rede-von-bundeskanzlerin-angela-merkel-bei-der-gedenkveranstaltung-fuer-die-opfer-rechtsextremistischer-gewalt-415478>.

Minderheitensekretariat. „Minderheitenrat bekräftigt seine Position hinsichtlich neuester Anfragen zu Volkszählungen oder gar Forderung nach aktuellen verlässlichen Zahlen der autochthonen, nationalen Minderheiten und Volksgruppen“. 4. Juli 2018. Zugriffen am 24. Februar 2021. https://www.minderheitensekretariat.de/aktuelles?tx_vvnewssystem_pi2%5Baction%5D=show&tx_vvnewssystem_pi2%5Barticle%5D=611&tx_vvnewssystem_pi2%5Bcontroller%5D=Article&cHash=3316997430c4c0c7a42f249979e6a8e5.

Minderheitensekretariat. „Stellungnahme des Minderheitenrates im Rahmen des Berichtswesens des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vom 19. März 2015“. Zugriffen am 24. Februar 2021. https://www.minderheitensekretariat.de/aktuelles?tx_vvnewssystem_pi2%5Baction%5D=show&tx_vvnewssystem_pi2%5Barticle%5D=611&tx_vvnewssystem_pi2%5Bcontroller%5D=Article&cHash=3316997430c4c0c7a42f249979e6a8e5.

Netzwerk für Demokratie und Courage Saar e.V. Zugriffen am 10. März 2021. <https://erinnerung-leben.de/>.

Neqqache, Nadja. „Ethnologe Olaf Günther: ‚Begriffe zu tabuisieren ist einfacher, als am Text zu arbeiten‘“. *Leipziger Volkszeitung*, 15. Juli 2016. <http://www.lvz.de/Thema/Specials/Campus-Online/Hochschulpolitik/Ethnologe-Olaf-Guenter-Begriffe-zu-tabuisieren-ist-einfacher-als-am-Text-zu-arbeiten>.

„Neues Denkmal: Roma-Vorsitzender wirft Friedrich Hetze vor.“ *FR Online*, 24. Dezember 2012. <https://www.fr.de/politik/roma-vorsitzender-wirft-friedrich-hetze-11293583.html>.

Nowotny, Ralf. „Organmafia‘ in Hamm unterwegs? – Fake!“. *Mimikama*, 12. Juli 2018. <https://www.mimikama.at/aktuelles/organmafia-in-hamm/>.

„Offener Brief an Stephan von Dassel (Bezirksbürgermeister Mitte)“. LAG Migration & Flucht – Bündnis 90/Die Grünen Berlin. 13. Oktober 2017. Zugriffen am 1. März 2021. <https://gruene.berlin/nachrichten/offener-brief-stephan-von-dassel-bezirksbuergermeister-mitte>.

Onlineausstellung „Rassendiagnose: Zigeuner“ – Der Völkermord an den Sinti und Roma und der lange Kampf um Anerkennung. Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma. Zugriffen am 25. August 2020. <https://www.sintiundroma.org/de/>.

Opferberatung Rheinland. „Schöffenwahl in NRW – Opferberatungsstelle fordert gründliche Überprüfung von Bewerber*innen auf das Laienrichteramts“. Pressemitteilung. 6. April 2018. <https://www.opferberatung-rheinland.de/aktuelles/detail/news/pressemitteilung-der-obr-vom-6418/>.

Opferperspektive. „Chronologie“. Zugriffen am 25. März 2021. <https://www.opferperspektive.de/category/rechte-angriffe/chronologie-rechter-angriffe>.

PädagogInnen gegen Abschiebung. „Pädagoginnen und Pädagogen gegen die Abschiebung von Roma in den Kosovo“. Ein Aufruf des Netzwerk rassismuskritische Migrationspädagogik Baden-Württemberg“. 14. Januar 2012. <https://aufruf-gegen-abschiebung.de/?p=1/>.

Pädagogische Hochschule Heidelberg. „Antiziganismusprävention“. Zugriffen am 23. Juni 2020. <https://www.ph-heidelberg.de/transfertogether/unsere-projekte/interkulturelle-bildung/antiziganismuspraevention.html>.

Papier der „Wissenschaftlichen Initiative zu erweiterten DNA-Analysen“ vom 8. Oktober 2019, als Anhang von „Stellungnahme des Zentralrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens.“ Pressemitteilung. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. 12. November 2019. Zugriffen am 20. Januar 2021. <https://zentralrat.sintiundroma.de/stellungnahme-des-zentralrats-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-modernisierung-des-strafverfahrens/>.

Podcast Rymecast. Zugriffen am 7. Januar 2021. <https://www.romayouthmedia.de/rymecast/>.

„Polizei räumt besetztes Denkmal für ermordete Sinti und Roma“. *Tagesspiegel*, 23. Mai 2016. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/berlin-mitte-polizei-raeumt-besetztes-denkmal-fuer-ermordete-sinti-und-roma/13627096.html>.

Polizei Gütersloh. „Angeblich entführtes Kind – Räuberpistole entbehrt jeglicher Grundlage“. *Presseportal*, 20. Januar 2014. <http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/23127/2643509>.

Polizei Karlsruhe. „Meldungen über angebliche Organmafia – Hoax“. Facebook, 16. April 2014. <https://www.facebook.com/PolizeipraesidiumKarlsruhe%20/posts/652334934814015>.

Polizei Krefeld. „Achtung – Kettenbrief in Facebook und in WhatsApp“. Facebook, 3. April 2014. <https://www.facebook.com/Polizei.NRW.KR/posts/612158752204450>.

Polizei Mannheim. „Organmafia in Deutschland ein ‚Fake!!!‘“. Facebook, 2. Mai 2014. <https://www.facebook.com/PolizeiMannheim/photos/organmafia-in-deutschland-ein-fakebitte-teilen-sinsheimneckarbischofsheimmannhei/639506922786728/>.

Polizei NRW HAM. „FAKE NEWS – angebliche Kindesentführung in #Hamm – #Polizei informiert“. Twitter, 6. Juli 2017. https://twitter.com/polizei_nrw_ham/status/882940410217345024.

Polizei Stuttgart. „Organmafia in Stuttgart – Hoax“. Facebook, 14. April 2014. <https://www.facebook.com/PolizeiStuttgart/photo/s/a.334193263274594/842676655759583>.

Polizei Wuppertal. „Schockmeldung in sozialen Netzwerken beunruhigt Bürger – Polizei gibt Entwarnung“. *Prosos*, 9. April 2014. <https://www.prosos.org/sosnews1049964.html>.

Polizeipräsidium Mittelhessen – Giessen. „Polizei weist auf kursierende Falschmeldungen hin – ‚Aprilscherze‘ das ganze Jahr – Meldung von angeblichen Kinderfängern einer Organhandel-Mafia ist Unfug!“. *Presseportal*, 30. April 2014. <http://www.presseportal.de/blaulicht/pm/43559/2725088>.

Petition Bleiberecht. „Bleiberecht statt Ausgrenzung und Illegalität“. Petition zum 70. Jahrestag des Grundgesetzes, Grundrechtekomitee und medico international vom 20. Mai 2019.“ <https://www.petition-bleiberecht.de/>.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. „Maßnahmenkatalog des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“. 25. November 2020. <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/72490/1820002/4019f370ab36876923eba977afd34558/201125-kaba-manahmen-data.pdf?download=1>.

Presserat. „Praxis-Leitsätze – Richtlinie 12.1 des Pressekodex“. o.J.. Zugriffen am 25. Februar 2021. https://www.presserat.de/leitsaetze-zur-richtlinie-12-1.html?file=files/presserat/dokumente/download/Pressekodex_Leitsaetze_RL12.1.pdf.

Presserat. „Übersicht: Bisherige Richtlinie, neue Richtlinie 12.1“. 22. März 2017. http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Aktuelles/UEbersicht_bisherige_Richtlinie_neue_Richtlinie12.1.pdf.

Pro Asyl. „Gutachten zur Einstufung von Serbien, Mazedonien und Bosnien & Herzegowina zu ‚sicheren Herkunftsstaaten‘“. 2014. Zugriffen am 28. Oktober 2020. <https://www.proasyl.de/material/gutachten-zur-einstufung-von-serbien-mazedonien-und-bosnien-herzegowina-zu-sicheren-herkunftsstaaten>.

Ramelsberger, Annette. „Bundesanwaltschaft stellt Ermittlungen zum Oktoberfestattentat ein“. *Süddeutsche Zeitung*, 7. Juli 2020. <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/oktoberfest-attentat-muenchen-ermittlungen-beendet-1.4959372>

Regional Centre for Minorities. „Die Liberalisierung des Visasystems und Einschränkungen des Rechts auf Asyl. Zur Situation serbischer Roma, die im Ausland Asyl beantragt haben“. Flüchtlingsrat NRW, 2012. Zugriffen am 28. Oktober 2020. <https://www.fnrnw.de/themen-a-z/herkunftsstaaten/bericht-zur-situation-serbischer-roma-die-im-ausland-asyl-beantragt-haben.html>.

„Roma – Zwischen Flucht und Abschiebung“, *Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen* Nr. 134 (Juni 2011). <https://www.nds-fluerat.org/6495/zeitschrift/heft-134-roma-zwischen-flucht-und-abschiebung/>.

„RomaDay – Solidarität mit den Sinti und Roma Europas“. <https://romaday.org>.

Romano Bündnis (Berlin). „Position des Romano-Bündnis (Berlin) zum ‚Berliner Aktionsplan zur (gegen die) Einbeziehung ausländischer Roma‘“. 2013. Zugriffen am 28. Oktober 2020. <https://inirromnja.files.wordpress.com/2013/09/aktionsplankritikromanobc3bcndnis.pdf>.

RomArchive. „Roma“. Glossar. Zugriffen am 18. Januar 2021, <https://www.romarchive.eu/de/terms/roma/>

RomArchive. „RomArchive Musik-Sektion: FAQs/Häufig gestellte Fragen“. Zugriffen am 18. Januar 2021. <https://www.romarchive.eu/de/music/romarchive-music-section-frequently-asked-question/>.

RomArchive. „Projektgeschichte“. Zugriffen am 27. Februar 2021. <https://www.romarchive.eu/de/about/history-of-romarchive>.

RomArchive. „Voices of the Victims“. Zugriffen am 8. September 2020. <https://www.romarchive.eu/de/voices-of-the-victims>.

Romnja Power. Zugriffen am 10. März 2021. <https://www.romnja-power.de/>.

Saarland. „Lehrplan Geschichte, Klassenstufe 9 an Gymnasien“. Zugriffen am 8. Juli 2020. www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Lehrplaene/Lehrplaene_Gymnasium/Geschichte/Geschichte_9_Gym_2014.html.

Schäfer, Sophie. „Manöver im politischen Diskurs“. In *Soziologie der Parlamente. Neue Wege der politischen Institutionenforschung*, herausgegeben von Jenni Brichzin, Damien Krichewsky, Leopold Ringel und Jan Schank, 231–266. Wiesbaden: Springer VS, 2018.

Schierholz, Alexander. „Kindesentführungen – Was steckt hinter den Geschichten über den weißen Transporter?“. *Mitteldeutsche Zeitung*, 23. Dezember 2016. <https://www.mz-web.de/mitteldeutschland/kindesentfuehrungen-was-steckt-hinter-den-geschichten-ueber-den-weissen-transporter--25363904>.

Schlitt, Anna Lena. „Unilever ändert umstrittenen Saucennamen“. *Zeit Online*, 17. August 2020. <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-08/rassismusdebatte-knorr-zigeunersauce-produktname>.

Sinti Allianz Deutschland e.V. „Geschichte der Sinti“. Zugriffen am 18. Januar 2021. <http://sinti-allianzdeutschland.de/geschichte-der-sinti/>.

Sorge, Petra. „Die haben mir meine Träume geraubt‘ Roma-Rückkehrer auf dem Balkan“. *Deutschlandfunk Kultur*, 21. Juni 2018.

Statement „Anja Piel zu Antiziganismus in einer Hamelner Wohnungsgenossenschaft“. 26. März 2019. Zugriffen am 1. März 2021. <https://www.fraktion.gruene-niedersachsen.de/presse/presse-meldungen/artikel/anja-piel-zu-antiziganismus-einer-hamelner-wohnungsgenossenschaft.html>.

Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europa. „Besetzung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas aus Protest gegen drohende Abschiebung“. Pressemitteilung. 24. Mai 2016. <https://www.stiftung-denkmal.de/aktuelles/pressemitteilungen/besetzung-des-denkmals-fuer-die-im-nationalsozialismus-ermordeten-sinti-und-roma-europas-aus-protest-gegen-drohende-abschiebung/>.

Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas und RomaTrial e.V. „Die bringen nur die Verbrecher weg“. YouTube, 2019. Zugriffen am 27. Februar 2021. <https://www.youtube.com/watch?v=YsKzG8pvNYw>.

Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas und RomaTrial e.V. „Memory Boxes“. YouTube, 2019. Zugriffen am 27. Februar 2021. <https://www.youtube.com/watch?v=xSJGKjuPp2o&feature=youtu.be>.

Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas. „Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas – Trassenverlauf der S21“. Pressemitteilung. 5. Juni 2020. <https://www.stiftung-denkmal.de/aktuelles/pressemitteilungen/denkmal-fuer-die-im-nationalsozialismus-ermordeten-sinti-und-roma-europas-trassenverlauf-der-s21/>.

Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas. „Connecting Memory – Netzwerk Erinnerung – Мережа пам’яті“. 16. Dezember 2020. Zugriffen am 11. März 2021. <https://www.stiftung-denkmal.de/aktuelles/werkstattbericht/netzwerk-erinnerung>.

Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas. „Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas“. Zugriffen am 11. März 2021. <https://www.stiftung-denkmal.de/denkmaeler/denkmal-fuer-die-im-nationalsozialismus-ermordeten-sinti-und-roma-europas/>.

Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft. „Arbeitskreis Bildung“. Zugriffen am 25. Februar 2021. <https://www.stiftung-evz.de/handlungsfelder/handeln-fuer-menschenrechte/bildungsteilnahme/arbeitskreis-bildung.html>.

Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft. „Förderprogramm. Facing Antisemitism and Antigypsyism“. Zugriffen am 10. März 2021. <https://www.stiftung-evz.de/handlungsfelder/handeln-fuer-menschenrechte/facing-antisemitism-and-antigypsyism.html>.

Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft. „Geschichte der Stiftung EVZ“. Zugriffen am 10. März 2021. <https://www.stiftung-evz.de/stiftung/geschichte.html>.

Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft. „Handeln für Menschenrechte“. Zugegriffen am 10. März 2021. <https://www.stiftung-evz.de/handlungsfelder/handeln-fuer-menschenrechte.html>.

Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft. „Stellungnahme“. 5. Juli 2018. Zugegriffen am 10. März 2021. <https://www.stiftung-evz.de/presse/pressemitteilungen-2018/stellungnahme-roma-ukraine.html>.

Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft. „Über uns“. Zugegriffen am 10. März 2021. <https://www.stiftung-evz.de/stiftung.html>.

Tribouillard, Kenzo. „A Roma woman begs place de la Bastille in Paris, on August 22, 2012“. Zugegriffen am 4. Januar 2021. <https://www.gettyimages.ca/detail/news-photo/roma-woman-begs-place-de-la-bastille-in-paris-on-august-22-news-photo/150575114>.

Ultrapeinlich. „21.8.2016 1. FC Magdeburg – SG Eintracht Frankfurt“. Ultrapeinlich, 1. September 2016. <https://ultrapeinlich.tumblr.com/post/149790397775/2182016-1-fc-magdeburg-sg-eintracht-frankfurt>.

Unabhängige Kommission Antiziganismus. „Stellungnahme der Unabhängigen Kommission Antiziganismus zur Frage der Post-2020 EU-Rahmenstrategie in Bezug auf Roma und Romnja.“ 30. Juni 2020. Zugegriffen am 30. Dezember 2020. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/Stellungnahme_UKA_zur_Frage_Post-2020_EU-Rahmenstrategie_in_Bezug_auf_Roma_und_Romnja.pdf.

Universität Heidelberg. „Enzyklopädie soll NS-Völkermord an den Sinti und Roma Europas dokumentieren“. Pressemitteilung. 29. Juli 2020. <https://www.uni-heidelberg.de/de/newsroom/enzyklopaedie-soll-ns-voelkermord-an-den-sinti-und-roma-europas-dokumentieren>.

Van Daele, Stijn und Tom Vander Beken. „Exploring Itinerant Crime Groups“. *European Journal on Criminal Policy and Research* 16, Nr. 1 (2010): 1–13. <https://doi.org/10.1007/s10610-009-9114-y>.

Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Baden-Württemberg. „Polizei verjagt Sinti“. Pressemitteilung, 19. Juni 2019. <https://sinti-roma.com/wp-content/uploads/2019/06/PM-Polizei-verjagt-Sinti.pdf>.

Verband Deutscher Sinti. „Presseerklärung“. 25. Februar 1980. <https://zentralrat.sintiundroma.de/download/4835>.

Verband Deutscher Sinti e.V. „Presseerklärung, 27. März 1980“. Datenbank KZ-Gedenkstätte Dachau (DaA) 45.879/A 6589.

Vitale, Tommaso. „Lynchages de Roms: les mécanismes du stereotype“. *The Conversation*, 29. März 2019. <https://theconversation.com/lynchages-de-roms-les-mecanismes-du-stereotype-114517>.

Wannenmacher, Tom. „Die Organmafia – Ein Fake verbreitet Angst“. *Mimikama*, 2. April 2014. <http://www.mimikama.at/allgemein/die-organmafia-in-essen-und-duisburg-ein-fake-verbreitet-angst/>.

„Was heißt denn hier Zigeuner“. *Deutschlandfunk Kultur*, 10. November 2011. https://www.deutschlandfunkkultur.de/was-heisst-denn-hier-zigeuner.1013.de.html?dram:article_id=172495.

Wein, Eberhard. „Abgeschoben in ein fremdes Land“. *Stuttgarter Zeitung*, 8. Oktober 2019. <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.auslaenderbehoerde-in-der-kritik-abgeschoben-in-ein-fremdes-land.cf392892-05de-4330-ac88-4a0c22703175.html>.

Wir sind hier! Bildungsprogramm gegen Antiziganismus. Zugriffen am 10. März 2021. <http://www.wer-ist-hier.de/>.

Wüstenberg, Daniel. „Wie AfD und NPD ihre Anhänger zu Richtern machen wollen“. *stern.de*, 28. Februar 2018. <https://www.stern.de/politik/deutschland/schoeffenwahl--wie-afd-und-npd-ihre-anhaenger-zu-richtern-machen-wollen-7878050>.

Wyatt, Chad Evans. „RomaRising“. Zugriffen am 13. Oktober 2020. <http://www.romarising.com>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Presseerklärung: Bayern streicht die rassistische Kennzeichnung von Sinti und Roma“. 12. Oktober 2001. <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/presse/42.pdf>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Presseerklärung: 70. Jahrestag des Frick-Erlasses. Zentralrat reicht 42 Beschwerden beim Presserat in Bonn ein“. 6. Dezember 2005. <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/presse/86.pdf>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Zentralrat verlangt konsequentes Vorgehen gegen Nazi-Schmierereien in Sachsen-Anhalt – Facebook muss Aufrufe zu Rassenhass und Gewalt gegen Roma sperren“. Pressemitteilung. 22. Juli 2014. <https://zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/presse/325.pdf>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Erläuterungen zum Begriff ‚Zigeuner‘“. Stellungnahme 2015, Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Zugriffen am 18. Januar 2021. <https://zentralrat.sintiundroma.de/sinti-und-roma-zigeuner/>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Zentralrat lehnt politische Protestaktionen am Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma Europas ab“. Pressemitteilung. 23. Mai 2016. <https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-lehnt-politische-protestaktionen-am-denkmal-fuer-die-ermordeten-sinti-und-roma-europas-in-berlin-ab/>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Antiziganismus und kumulative Diskriminierung im Westlichen Balkan und die deutsche Politik“. Positionspapier. Juni 2017. Zugriffen am 19. März 2021. <https://zentralrat.sintiundroma.de/antiziganismus-und-kumulative-diskriminierung-im-westlichen-balkan/>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erhebt schwere Vorwürfe gegen das BMI“. 26. August 2017. <http://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-erhebt-schwere-vorwurfe-gegen-das-bundesministerium-des-innern-polizei-schwert-am-tag-der-offenen-tuer-im-bundesministerium-des-innern-vorurtei/>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und Bundespolizei. „Der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu Besuch an der Bundespolizeiakademie“. Pressemitteilung. 25. Juli 2018. <https://zentralrat.sintiundroma.de/download/8325>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Kindergeld: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma kritisiert Duisburgs SPD-Oberbürgermeister Link scharf“. Pressemitteilung. 9. August 2018. <https://zentralrat.sintiundroma.de/kindergeld-zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-kritisiert-duisburgs-spd-oberbuergemeister-link-scharf>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Gespräch des Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, mit der Vorsitzenden der SPD, Andrea Nahles“. Pressemitteilung. 31. August 2018. <https://zentralrat.sintiundroma.de/gesprach-romani-rose-mit-andrea-nahles/>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Bundesregierung beruft die Mitglieder der Unabhängigen Expertenkommission Antiziganismus“. Pressemitteilung. 27. März 2019. <https://zentralrat.sintiundroma.de/bundesregierung-beruft-die-mitglieder-der-unabhaengigen-expertenkommission-antiziganismus/>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma übt scharfe Kritik an SAT1: SAT1-Filmproduktion über Roma provoziert Haßrede und Gewalt gegen Minderheiten“. Pressemitteilung. 8. August 2019. <https://zentralrat.sintiundroma.de/download/10062>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Zentralrat erneuert Kritik am Berliner Innensenator und unterstreicht Gesprächsbedarf“. Pressemitteilung. 8. November 2019. <https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-erneuert-kritik-am-berliner-innensenator-und-unterstreicht-gespraechsbedarf-senator-geisel-muss-seiner-rechtsstaatlichen-verantwortung-jetzt-nachkommen/>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Barbara Schöneberger und Intendant des NDR entschuldigen sich für antiziganistische Äußerung bei der Verleihung des Deutschen Radiopreises“. Pressemitteilung. 21. September 2020. <https://zentralrat.sintiundroma.de/barbara-schoeneberger-und-intendant-des-ndr-entschuldigen-sich-fuer-antiziganistische-aeusserung-bei-der-verleihung-des-deutschen-radio-preises/>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und Senatsverwaltung für Inneres und Sport. „Innensenator Geisel trifft Romani Rose, den Vorsitzenden des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma“. 15. Januar 2020. <https://zentralrat.sintiundroma.de/download/10874>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „14. Februar 2020, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“. Zugriffen am 2. Januar 2021. https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/021420_Stellungnahme%20_ZentralratSintiRoma_RefE_NetzDG.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Antiziganistische Straftaten müssen besser dokumentiert und verfolgt werden“. Aktuelle Meldungen. 3. Mai 2020. <https://zentralrat.sintiundroma.de/antiziganistische-straftaten-muessen-besser-dokumentiert-und-verfolgt-werden/>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Hintergrund- und Positionspapier des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma: Umsetzung des Strategischen EU-Rahmens für Gleichstellung, Inklusion und Partizipation von Sinti und Roma für 2020–2030 in Deutschland“. Stand: 20. November 2020. Zugriffen am 30. Dezember 2020. <https://zentralrat.sintiundroma.de/download/12427>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) stellt Beschwerdeverfahren gegen SAT.1 ein. Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Medienanstalten versagt bei der Prüfung der Zentralrats-Beschwerde“. Pressemitteilung. 30. April 2020. <https://zentralrat.sintiundroma.de/download/11452>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Roma auf dem Westbalkan und in der Türkei sind durch die COVID-19 Pandemie ernsthaft bedroht“. 2. April 2020. <https://zentralrat.sintiundroma.de/roma-auf-dem-westbalkan-und-in-der-tuerkei-sind-durch-die-covid-19-pandemie-ernsthaft-bedroht/>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Strategischer EU-Rahmen für Gleichstellung, Inklusion und Partizipation von Sinti und Roma für 2020–2030. Hintergrund- und Positionspapier des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zur Umsetzung in Deutschland“. 2. Juli 2020. <https://zentralrat.sintiundroma.de/eu-strategie/>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma appelliert an Kika und SWR: Antiziganistischen Kinderfilm nicht senden“. Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Zugriffen am 12. Oktober 2020. <https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-appelliert-an-kika-und-swr-antiziganistischen-kinderfilm-nicht-senden/>.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fordert lückenlose Aufklärung von Polizeigewalt gegen eine Roma Familie in Freiburg“. Pressemitteilung. 15. Mai 2020. <https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-fordert-lueckenlose-aufklaerung-von-polizeigewalt-gegen-eine-roma-familie-in-freiburg/>.

Historische und zeitgenössische Quellen

„Asyl: Friedrich beklagt Asylmissbrauch von Mazedoniern und Serben“. *Welt Online*, 12. Oktober 2012. <https://www.welt.de/newsticker/news3/article109798427/Friedrich-beklagt-Asylmissbrauch-von-Mazedoniern-und-Serben.html>.

„Arzt und Autor. Professor Arnold vollendet heute 85. Lebensjahr“. *Rheinpfalz*, 18. April 1997.

Adler, Marta. *Mein Schicksal waren die Zigeuner. Ein Lebensbericht*. Bremen: Schünemann, 1957.

Alscher, Otto. *Gogan und das Tier*. Berlin: S. Fischer, 1912.

Arnold, Hermann. *Vaganten, Komödianten, Fieranten und Briganten. Untersuchungen zum Vagantenproblem an vagierenden Bevölkerungsgruppen vorwiegend der Pfalz. Bd. 9 der Schriftenreihe aus dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens*, herausgegeben von Ministerialdirektor Dr. Josef Stralau und Ministerialrat Arnold Habemoll im Bundesministerium des Innern, Abteilung Gesundheitswesen. Stuttgart: Thieme, 1958.

Arnold, Hermann. „The Gypsy Gene“. *Journal of the Gypsy Lore Society* 3, Bd. 40 (1961): 53–56.

Arnold, Hermann. *Die Zigeuner. Herkunft und Leben der Stämme im deutschen Sprachgebiet*. Olten: Walter, 1965.

Arnold, Hermann. „Das Zigeunerproblem“. *Caritas: Zeitschrift für Caritaswissenschaft und Caritasarbeit* 74/6, (1973): 281–285.

Aventinus. „Annales Boiorum“. In *Zigeuner im Spiegel früher Chroniken und Abhandlungen. Quellen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert*, herausgegeben von Reimer Gronemeyer. Gießen: Focus, 1987.

Bader, Karl Siegfried. „Die Bekämpfung des Zigeunerunwesens“. *Kriminalistische Monatshefte* 9 (1935): 265–268.

Bauer, Yehuda. „Gedenkrede von Prof. Dr. Yehuda Bauer“. Zugegriffen am 26. August 2020. <https://www.bundestag.de/parlament/geschichte/gastredner/bauer/rede-247412>.

Bundesgerichtshof. „23.5.1962, AZ IV ZR 170/61 (Köln)“. *Rechtsprechung zur Wiedergutmachung*, H. 9 (1962): 396–398.

Bundeskriminalamt, Hg. *Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Tatverdächtige 2019*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 2020.

Bundeskriminalamt, Hg. *Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Straftatenkatalog 2019*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 2020.

Cervantes Saavedra, Miguel de. *Das Zigeunermädchen*. Stuttgart: Reclam, 1986.

„Das Profil der Deutschen. Was sie vereint, was sie trennt“. *Der Spiegel Spezial*, Nr. 1 (1991).

Dennler, Georg. *Onkel Knolle: Ein Kinderbuch mit lustigen Reimen. Zeichnungen von Karl Pommerhantz jun.* Donauwörth: Eduard Mager, 1910.

Deutscher Städtetag. „Positionspapier. Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien.“ 14. Februar 2013. <https://www.staedtetag.de/positionen/positionspapiere/zuwanderung-rumae-nien-bulgarien-2013>

Dillmann, Alfred. *Zigeuner-Buch. Herausgegeben zum amtlichen Gebrauche im Auftrage des königlichen Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom Sicherheitsbureau der königlichen Polizeidirektion München*. München: Wild, 1905.

Dinter, Artur. *Die Sünde wider das Blut. Ein Zeitroman*. Leipzig: Matthes & Thost/Hartenstein, 1921.

Döring, Hans-Joachim. *Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat*. Hamburg: Kriminalistik Verlag, 1964.

Ehlert, John. „Das Raklo-Phänomen – Die Sklavenwirtschaft polnischer Tiefland-Roma (Polska Roma) in Deutschland. Eine phänomenologische und ätiologische Betrachtung eines verborgenen internationalen Netzwerks, das Sklaven als Täter einsetzt“. *der kriminalist*, Nr. 5 (2020): 6–15.

Ehlert, John. „Tinker und Traveller – polizeiliche Berührungspunkte mit einer unbekannten Stammesgesellschaft z. B. bei der Arbeit von Teerkolonnen“. *der kriminalist*, Nr. 11 (2010): 14–19.

Ehrhardt, Sophie. „Setukesen. Eine Bevölkerungsgruppe zwischen Esten und Russen im südöstlichen Estland“. *Homo* 40 (1990): 159–175.

Ehrhardt, Sophie. „Zigeunerschädel“. *Homo* 20 (1969): 95–110.

Eller, Hanns. „Die Zigeuner – ein Problem“. *Kriminalistik* 8, H. 5 (Mai 1954): 126.

Elster, Otto. *Die Zigeunerin*. Berlin: Steinitz 1909.

Elvert, Christian d'. „Zur Geschichte der Zigeuner in Mähren und Schlesien“. *Schriften der historisch-statistischen Section der k.k. mähr.-schlesischen Gesellschaft des Ackerbaus der Natur- und Landeskunde* 12. Brünn: Winiker, 1859.

European Crime Prevention Network. „Pickpocketing committed by mobile organised crime groups“. In *Theoretical Paper Series*. Brüssel: EUCPN, 2017.

Franzos, Karl Emil. *Die Hexe*. 1879.

Frese, Johannes. *Sinti und Schule. Woran Bildungskarrieren scheitern*. Marburg: Tectum, 2011.

Frick, Wilhelm. „Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935“. *Deutsche Juristen-Zeitung* 40, H. 23 (1935): Sp. 1389–1394.

Frieser, Claudia. *Oskar und das geheimnisvolle Volk*. Hamburg: Dressler, 2012.

Goethe, Johann Wolfgang von. *Poetische Werke. Dramatische Dichtungen, III: Götz von Berlichingen. Egmont. Iphigenie auf Tauris. Torquato Tasso*. Bd. 7 von *Berliner Ausgabe*. Berlin: Aufbau, 1963.

Grellmann, Heinrich Moritz Gottlieb. *Die Zigeuner. Ein historischer Versuch über die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volkes in Europa, nebst ihrem Ursprunge*. Dessau: Verlags-Kasse, 1783.

Grellmann, Heinrich Moritz Gottlieb. *Historischer Versuch über die Zigeuner betreffend die Lebensart und Verfassung, Sitten und Schicksale dieses Volkes seit seiner Erscheinung in Europa, und dessen Ursprung, zweyte, viel veränd. und verm. Aufl.* Göttingen: Dieterich, 1787.

Grimmelshausen, Johann Jakob Christoffel von. *Trutz-Simplex, oder ausführliche und wunderselt-same Lebensbeschreibung der Erzbetrügerin und Landstörzerin Courasche*. München: Winkler, 1958 [1670].

Gronemeyer, Reimer. *Eigensinn und Hilfe. Zigeuner in der Sozialpolitik heutiger Leistungsgesellschaften*. Gießen: Focus, 1983.

Hagen, Bernd und Joachim Ludwig. „Strategische Herausforderungen bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität am Beispiel ‚Enkeltrick‘“. *der kriminalist*, Nr. 11 (2014): 5–11.

Hartmann, Lukas. *Räuberleben*. Zürich: Diogenes, 2012.

Hohmann, Joachim S. „Einleitung“. In *Studien zur Tsiganologie und Folkloristik. Bd. 15 von Handbuch zur Tsiganologie*, herausgegeben von Joachim S. Hohmann, 13–34. Frankfurt a. M.: Lang, 1996.

Hohmann, Joachim S. „Vorwort“. In *Studien zur Tsiganologie und Folkloristik. Bd. 15 von Handbuch zur Tsiganologie*, herausgegeben von Joachim S. Hohmann, 11–12. Frankfurt a. M.: Lang, 1996.

Hohmann, Joachim S. *Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. ‚Zigeunerforschung‘ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus*. Frankfurt a. M.: Lang, 1991.

Hundsatz, Andreas. *Soziale Situation der Sinti in der Bundesrepublik Deutschland: Endbericht. Lebensverhältnisse Deutscher Sinti unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Aussagen und Meinungen der Betroffenen*. Stuttgart: Kohlhammer, 1982.

Jochimsen, Lukrezia. *Zigeuner heute. Untersuchung einer Außenseitergruppe in einer deutschen Mittelstadt. In Soziologische Gegenwartsfragen. Bd. 17*, herausgegeben von Erik Boettcher, Ludwig Neundörfer und Helmut Schelsky. Stuttgart: Enke, 1963.

Justin, Eva. „Lebensschicksale artfremd erzogener Zigeunerkinder und ihrer Nachkommen“. *Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Volksgesundheitsdienstes* 57, H. 4 (1944). Zugleich: Diss., Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, 1943.

Karanikas, Dimitrios. *Das bayerische Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz vom 16. Juli 1926*. Leipzig: Frommhold & Wendler, 1931.

Kerndörffer, Heinrich August. *Gallerie der Stände*. Pirna: Frieze, 1811.

Klebe, Thomas. „Staatsangehörigkeit – unbekannt. Zur Staatsangehörigkeit von Zigeunern“. *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* 54, Nr. 3 (1974): 61–63.

Koch, Ute. *Herstellung und Reproduktion sozialer Grenzen. Roma in einer westdeutschen Großstadt*. Wiesbaden: Springer VS, 2005.

Koenig, Alma Johanna. *Schibes*. Wien: Strache, 1920.

Krechel, Ursula. *Geisterbahn*. Salzburg: Jung und Jung, 2018.

„Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Sigmaringen, Wü 66/10 T 2 Nr. 734. Eva Justin am 22.4.1942 an das RKPA“. Zitiert nach Abschrift in *Das Zigeunerlager Ravensburg Ummenwinkel. Die Verfolgung der ober-schwäbischen Sinti*, herausgegeben von Esther Satig. Berlin: Metropolis, 2016.

Lewy, Guenter. „Rückkehr nicht erwünscht“. *Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich*. München: Propyläen, 2001.

Liebich, Richard. *Die Zigeuner in ihrem Wesen und in ihrer Sprache*. Leipzig: Brockhaus, 1863.

Linsmayer, Adalbert und Wolfgang Wagner. *Der gute Schutzmann. Ein lehrreiches Bilderbuch zur Verhütung der Verkehrsgefahren*. München: Braun und Schneider, 1926.

Löwen, Alexander von. *Anna, das geraubte Kind. Zur Erinnerung an Anna Böckler, das von den Zigeunern frech geraubte Töchterchen des Domänenpächters Böckler aus Treuen für Jung und Alt als warnendes Beispiel erzählt von Alexander Löwen. Bd. 3 von Deutsche Märchen*. o. O., um 1872.

McKell, Iain und Val Williams. *The New Gypsies*. München: Prestel, 2011.

Mommsen, Hans. „Keine totale Tötungsabsicht“. *Die Verfolgung der Zigeuner im ‚Dritten Reich‘*. Rezension von Rückkehr nicht erwünscht von Guenter Lewy. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 24. Juli 2001.

Müller, Friedrich. *Allgemeine Ethnographie*. Wien: Holder, 1873.

Münzel, Mark und Bernhard Streck. *Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens*. Giessen: Focus, 1981.

Muth, Achim. „Die Religion der Zigeuner unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten einer seelsorglichen Betreuung seitens der katholischen Kirche in Deutschland“. In *Soziale Arbeit mit Zigeunern. Einige Orientierungshilfen aus der Praxis für die Praxis. Zusammengestellt von Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Landfahrer“ des Deutschen Vereins*, herausgegeben von Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 83–92. Frankfurt a. M.: Eigenverlag des Deutschen Vereins, 1981.

Pischel, Richard. *Beiträge zur Kenntnis der deutschen Zigeuner*. Halle an der Saale: M. Niemeyer, 1894.

Pittelkau, Mark. „Ich singe weiter vom Zigeunerleben!“. *Bild*, 19. Oktober 2020. <https://www.bild.de/unterhaltung/leute/leute/heino-zu-politischer-korrektheit-ich-singe-weiter-vom-zigeunerleben-73488534.bild.html#re-mId=1520670033077381058>.

Pott, August Friedrich. *Die Zigeuner in Europa und Asien. Ethnographisch-linguistische Untersuchung, vornehmlich ihrer Herkunft und Sprache, nach gedruckten und ungedruckten Quellen. Erster Theil. Einleitung und Grammatik*. Halle: Heynemann, 1844.

Rector der Universität Augsburg, Hg. *Die Herstellung und Reproduktion sozialer Grenzen. Roma in einer westdeutschen Großstadt. Ansprachen und Materialien zur Verleihung des Augsburger Wissenschaftspreises für Interkulturelle Studien 2005. Nr. 55 von Augsburger Universitätsreden*. Augsburg: Rektor der Universität Augsburg, 2006.

Riedel, Frank. „Tatort Rolltreppe. Scara Rulanta“. *Bundespolizei kompakt. Zeitschrift der Bundespolizei*, Nr. 4 (2016): 23–25.

Roewer, Lutz et al. „Online-Referenzdatenbank der europäischen Y-chromosomalen Short-Tandem-Repeat-Haplotypen (STR)“. *Forensische Wissenschaft International* 118, Nr. 2–3 (2001): 106–113.

Runderlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 3.1.1936 an die Landesregierungen bezüglich der Umsetzung des ‚Blutschutzgesetzes‘. In Rose, Romani. *„Den Rauch hatten wir täglich vor Augen“*. *Der national-sozialistische Völkermord an den Sinti und Roma*. Heidelberg: Wunderhorn, 1999, 34 f.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration. „Integration im föderalen System: Bund, Länder und die Rolle der Kommunen. Jahresgutachten 2012 mit Integrationsbarometer“. Zugriffen am 21. Februar 2021. https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/05/SVR_Jahresgutachten_2012.pdf.

Saiko, George. *Auf dem Floß*. Wiesbaden: Limes-Verlag, 1948.

Sammereyer, Hans. *Sáríka*, München-Solln: F. C. Mayer, 1931.

Scheer, Regina. *Gott wohnt im Wedding*. München: Penguin, 2019.

Scheib, Asta und Martin Walser. *Armer Nanosh*. Augsburg: Fischer, 1989.

Schoetensack, August. „Bayerisches Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz 1926“. *Der Gerichtssaal* 93 (1926): 359.

Schwicker, Johann Heinrich. *Die Zigeuner in Ungarn und Siebenbürgen*. Wien: Prochaska, 1883.

Sibeth, Uwe. „Verordnungen gegen Zigeuner in der Landgrafschaft Hessen-Kassel im Zeitalter des Früh-Absolutismus“. *Gießener Hefte für Tsiganologie* 2 (1985): 3–15.

Siegel, Dina. *Mobiel banditisme. Oost- en Centraal-Europese rondtrekkende criminele groepen in Nederland*. Apeldoorn: Politie en Wetenschap, 2013.

„Sinti und Roma nach Bonn“. Der Asylstreit um die größte Gruppe ausländischer Zuwanderer“. *Der Spiegel*, Nr. 37, 1992.

Streck, Bernhard. „Einleitung.“ In *„Para-Ordnungen“*, herausgegeben von Bernhard Streck. *Behemoth. A Journal on Civilisation* 4, Nr. 1 (2011): 1–6.

Streck, Bernhard. „Ethnologie und Tsiganologie. Warum studieren wir ‚überrollte‘ Kulturen?“. In *„Para-Ordnungen“*, herausgegeben von Bernhard Streck. *Behemoth. A Journal on Civilisation* 4, Nr. 1 (2011): 106–123.

Streck, Bernhard, Hg. *Shutka Shukar: Zu Gast bei Roma, Ashkali und Ägyptern*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag, 2009.

„Vielmals küssen die Hand Deutschlands“. *Der Spiegel*, Nr. 11 (1989): 90–91.

„Visafreiheit: Minister Rhein sieht ‚Asylmissbrauch‘ bei den Roma“. *Welt Online*, 9. Oktober 2012. <https://www.welt.de/regionales/frankfurt/article109722193/Minister-Rhein-sieht-Asylmissbrauch-bei-den-Roma.html>.

Wildermuth, Ottilie. *Das braune Lenchen*. Reutlingen: Bardtenschlager, 1950.

Wittich, Christian Friedrich [Anonym]. *Hannikel, oder die Räuber- und Mörderbande, welche in Sulz am Neckar in Verhaft genommen und am 17ten Jul. 1787. Dasselbst justificirt worden. [...] Tübingen: Heerbrandt, 1787.*

Wollinger, Gina Rosa et al. *Täterstrukturen und Strafermittlungen im Bereich des organisierten Wohnungseinbruchdiebstahls. Ergebnisse einer internationalen Expertenbefragung. Nr. 141 von Forschungsbericht*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, 2018.

Wulff, Trolli N. *Das Zigeunermädchen. Eine Geschichte aus alten Tagen*. Stuttgart: Christliches Verlagshaus, 1964.

Zedler, Johann Heinrich. *Grosses vollständiges Universal-Lexikon*. Bd. 62. Leipzig: Zedler, 1749.

„Zigeuner.“ In *Der große Brockhaus*, Bd. 12, 699. 16. Aufl. Wiesbaden: Brockhaus, 1957.

Zukrowski, Wojciech. *Entführung in Tiutiurlistan. Phantastische Erzählung*. A. d. Poln. von Curt Pradow, Nachdicht. d. Verse von Viktor Mika. Berlin: Holz, 1958.

„Zigeuner protestierten gegen Diskriminierung“. *Rhein-Neckar-Zeitung*, 19. Juni 1973. <https://www.sintiundroma.org/de/set/030704/?id=2614&z=4>.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
E-Mail: service@bmi.bund.de
Internet: www.bmi.bund.de

Redaktion

Koordinierungsstelle der Unabhängigen Kommission Antiziganismus
c/o Deutsches Institut für Menschenrechte
Dr. Sarah Kleinmann
Zimmerstr. 26/27
10969 Berlin

Stand

Juni 2021

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main

Gestaltung

Orca Affairs GmbH, 10117 Berlin

Vervielfältigung

Alle Rechte vorbehalten

Bestellmöglichkeit

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Servicetelefon: 030 18 272 2721
Servicefax: 030 1810 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Artikelnummer: BMI21028
Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
Online-Bestellung: www.bundesregierung.de/publikationen

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen und zum Bestellen finden Sie ebenfalls unter:
www.bundesregierung.de/publikationen

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerber_innen oder Wahlhelfer_innen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

